

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**1885.**

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1885.



# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

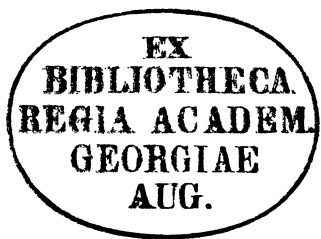
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1885.

---

Inhalt: Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. IV. Jahrgang 1881. Von *Reinhold Werner*. — *Karl Müllenhoff*, Deutsche Alterthumskunde. 5. Bd. 1. Abth. Von *Julius Hoffory*. — *Leonhard Euler*, Einleitung in die Analysis des Unendlichen. 1. Teil. Von *A. Enneper*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. IV. Jahrgang 1881

Mit diesem Jahrgange legt die deutsche Seewarte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit während des sechsten Jahres ihres Bestehens als Reichsbehörde ab. Die drei ersten Jahre waren im Jahrgang 1878 zusammengefaßt und deshalb trägt 1881 erst No. IV.

Der vorliegende Band thut dar, daß die Seewarte in steter Entwicklung fortschreitet und auch in dem behandelten Zeitabschnitte bestrebt gewesen ist, immer mehr ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die vornehmlich der Förderung des Weltverkehrs zur See, der Warnung unserer Küstenbevölkerung vor Sturm und Wassergefahr und der fortgesetzten Erforschung solcher Naturgesetze gewidmet ist, welche die Meteorologie und die physikalischen Verhältnisse der Meere betreffen.

Bei seiner Gründung wurde das Institut in den Räumlichkeiten der früheren norddeutschen Seewarte untergebracht, die W. von Freeden 1868 auf eigene Kosten im Hamburger Seemannshause eingerichtet und auch bis zum Jahre 1875 geleitet hatte, worüber bereits früher in diesen Blättern (3. Stück 19. Jan. 1881) das Nähere erwähnt ist. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß diese Lokalitäten und ihre Einrichtung für die wachsende Thätigkeit der Seewarte nicht genügten und es wurde deshalb von Reichswegen der Bau eines eigenen Gebäudes angeordnet. 1880 legte man den Grundstein dazu und schon im folgenden Jahre konnte es bezogen werden. Der Akt der Einweihung, der in pietätvoller Erinnerung an Alexander von Humboldt auf dessen Geburtstag, den 14. September, fest-

gesetzt war, erhielt noch dadurch einen besonderen Glanz, daß unser Kaiser, der Kronprinz und andere Fürstlichkeiten und hohe Würdenträger ihm beiwohnten. Ebenso waren hervorragende Meteorologen verschiedener fremder Staaten, wie z. B. Buys Ballot aus Utrecht erschienen und selbst Frankreich hatte einen Vertreter in der Person des Kapitän Brault zu der Feier abgeordnet.

Ohne Anspruch auf besondere architektonische Schönheit zu machen, zeigt das freistehende Gebäude dennoch ein sehr stattliches und würdiges Aeußere, während das Innere auf das beste und zweckmäßigste eingerichtet ist. Die Wand über dem Haupteingange schmücken die Brustbilder von drei Männern, die sich um die meteorologische Wissenschaft und auf andere Weise um die Sicherung und Förderung der Seeschiffahrt in hohem Grade Verdienste erworben haben, von Dove, Maury und Rümcker. Ersterer hat sich durch die Entdeckung des Gesetzes der Stürme unvergänglichen Ruhm bereitet und die Seewarte ist ihm noch zu besonderem Danke dadurch verpflichtet, daß sie die Erbin seiner wertvollen Bibliothek geworden. Der Amerikaner Maury war bekanntlich der Pionier für Verwertung der praktischen Meteorologie zur Kürzung und Sicherung der Seewege und außerdem Autor der ersten physikalischen Geographie des Meeres. Rümcker, der Vater des jetzigen Direktors der Hamburger Sternwarte, war lange Jahre dessen Vorgänger im Amte und zugleich Direktor der Navigationsschule. Er erwarb sich hervorragende Verdienste um die Astronomie, sowie um die wissenschaftliche Nautik, die bis dahin in Deutschland arg vernachlässigt wurde, und seine Schüler, zu denen auch der Unterzeichnete gehört, gedenken seiner noch heute in dankbarster Verehrung. Es war daher ein glücklicher Gedanke, die Bildnisse drei solcher Männer an diese Stelle zu setzen.

Mit der Einweihung wurde zugleich die Eröffnung der ersten deutschen maritimen Ausstellung verbunden, sowie die Stiftung einer Medaille zur dauernden Erinnerung an das für Deutschland bedeutsame Ereignis. Sie zeigt auf der einen Seite die Seewarte selbst und auf der andern eine von den Emblemen des Seewesens umgebene weibliche Figur. Sie soll in Gold, Silber und Bronze an solche Mitarbeiter der Seewarte verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete maritim-meteorologischer Leistungen auszeichnen.

Aus dem Berichte ist in Bezug auf das Personal zunächst hervorzuheben, daß sich die Zahl desselben in der Centralstelle und den vier Abteilungen auf 16 höhere Beamte beläuft, zu denen noch 10 Subalterne treten, während an 70 deutschen Küstenpunkten in

Agenturen, Normal-Beobachtungs-Stationen und Signalstellen der Seewarte, ebenso viele Angestellte als Agenten und Beobachter thätig sind. Die Zahl der Mitarbeiter, d. h. derjenigen aktiven Schiffskapitäne, welche nach Vorschrift der Seewarte meteorologische Tagebücher auf ihren Seereisen führen, und deren Beobachtungen die Grundlage für die wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts, namentlich für Herstellung synoptischer Wind- und Wetterkarten bilden, nimmt in erfreulichster Weise zu und hat namentlich gegen das Vorjahr eine beträchtliche Steigerung erfahren, ein Beweis dafür, daß die Erkenntnis von dem praktischen Nutzen der Seewarte sich in seemännischen Kreisen immer mehr Bahn bricht, und zugleich ein Zeugnis für ein ihnen innewohnendes höheres Streben. Die Zahl der eingelieferten meteorologischen Tagebücher von der Handelsmarine belief sich auf 434 gegen 382 im Vorjahre, zeigt also einen Zuwachs von circa 12 Proc. Daß die Marine ebenfalls solche Tagebücher einliefert, die womöglich noch sorgfältiger und umfassender geführt werden, als dies die Verhältnisse von Kauffarteischiffen gestatten, bedarf kaum der Erwähnung. Von ihr wurden 36 abgegeben. In der Handelsmarine zeigt man sich nach dieser Richtung auf der Weser am rührigsten. Dort waren die Kapitäne von 108 Schiffen als Beobachter thätig, auf der Elbe kaum die Hälfte und in der ganzen Ostsee nur 17; allen rühmt aber die Seewarte eine große Gewissenhaftigkeit bei den Beobachtungen nach, so daß dieselben wertvolles Material geben. Die dazu erforderlichen genauen Instrumente werden entweder von der Seewarte geprüft oder auch an die Kapitäne leihweise verabfolgt und es wurden z. B. 1881 an Quecksilberbarometern 135, an Thermometern 455 und Aräometern 8 verliehen.

Die Verarbeitung dieser Tagebücher so wie der sie begleitenden Reiseberichte ist Sache der I. Abteilung der Seewarte, die sich speciell mit der maritimen Meteorologie beschäftigt. Interessante Reiseberichte finden Aufnahme in dem Organ der Seewarte »Annalen der Hydrographie«. Gleichzeitig wird das vorliegende Material, insofern es allgemeines Interesse für den Seemann bietet in einem Werke »der Pilot« — wofür beiläufig gesagt, sich wohl besser ein passendes deutsches Wort hätte finden lassen — niedergelegt, das in regelmäßigen Folgen herausgegeben und an die Mitarbeiter verteilt wird. Der erste Band dieses Werks ist 1881 erschienen und letzteres soll die Vorarbeit für später herauszugebende Segelhandbücher bilden, die besondere Zuverlässigkeit haben und sich auf eine genügende Zahl sicherer Beobachtungen gründen müssen, da sie den Seelenten als Wegweiser für die von ihnen einzuschlagenden Seewege dienen

werden. Für specielle Reisen werden inzwischen von der Seewarte schon jetzt Segelanweisungen an Kapitäne verabfolgt, welche darum ersuchen; es sind deren im Berichtsjahre 90 verausgabt, worunter wiederum die größere Hälfte, 55, auf die Weser entfällt. Der praktische Nutzen dieser verschiedenen Arbeiten zeigt sich klar in der Abkürzung der Reisen in Vergleich zu früher.

Die II. Abteilung erstreckt ihre Thätigkeit auf die Beschaffung und Prüfung der nautischen, metereologischen und magnetischen Instrumente und Apparate, sowie auf die Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation. Ebenso ist ihr die Modell- und Instrumentensammlung unterstellt.

Die Zahl der geprüften Instrumente war ziemlich beträchtlich. Sie belief sich auf 116 Barometer, 957 Thermometer, wovon 425 als später zu ärztlichen Zwecken dienend eingeliefert waren, 80 Sextanten, 81 Kompassse und 106 Kompensations-Magnete. Für die Bestimmung des Nullpunktes der Thermometer in frischgefallenem Schnee werden die vorhandenen Einrichtungen als ausreichend bezeichnet, die bisherige Bestimmung des Siedepunktes in dem Kochapparat eines Hypsometers erscheint jedoch noch mangelhaft und es ist dafür die Beschaffung eines Siedepunkt-Apparates, der die Eintauchung des ganzen Thermometers in siedenden Wasserdampf gestattet, wünschenswert.

Die Untersuchung von eisernen Schiffen in Bezug auf ihre Deviations-Verhältnisse hat sich gegen das Vorjahr von 56 auf 68 gesteigert und die Reeder wie die Kapitäne eiserner Schiffe sind jetzt wohl sämtlich zu der Ueberzeugung gekommen, wie wichtig die genaue Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen durch das im Schiffe befindliche Eisen herbeigeführten Ablenkung der Kompaßnadel vom magnetischen Meridian mit ihrer durch geographische Breite, Tiefgang, Lage des Fahrzeugs und andere Verhältnisse bedingten Aenderungen für die Sicherung der Seefahrt ist. Wie viele Schiffe sind früher verloren gegangen, weil sie die Deviation unbeachtet ließen und dann unter Witterungsverhältnissen, welche Gestirnsbeobachtungen oder ein Erblicken des Landes auf weitere Entfernungen nicht gestatteten, einen unrichtigen Kurs steuerten, der sie auf den Strand führte! Wenn das Wesen der Deviation bezüglich ihrer Entstehung und Aenderung in den Grundzügen auch festgestellt ist, zeigt sie dennoch mancherlei Erscheinungen, die noch weiterer wissenschaftlicher Aufklärung bedürfen und es werden deshalb auf den eisernen Schiffen Deviations-Journale geführt, in denen die Kapitäne die betreffenden Beobachtungen verzeichnen. Solche Journale wurden auf 57 Dampfern und 31 Segelschiffen (meist eisernen, da die De-

viation auf hölzernen Schiffen wenig und nur bei Eisenladungen in Betracht kommt) geführt und auch ihre Zahl weist eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr auf.

Die Beobachtungen über den Wert der Elemente des Erdmagnetismus wurden an den verschiedenen Normal-Beobachtungs-Stationen der deutschen Küste der Ost- und Nordsee fortgesetzt. Danach ergab sich für Neufahrwasser als östlichsten Punkt die magnetische Deklination zu  $9^{\circ} 21',9$  W. die Inklination zu  $47^{\circ} 42',2$  N. — für Hamburg die Deklination zu  $13^{\circ} 19',5$  W. mit  $7',8$  jährlicher Abnahme; die Inklination zu  $67^{\circ} 33' 0$  N. — für Wilhelmshaven als westlichste Oertlichkeit die Deklination zu  $14^{\circ} 14',15$  W. und die Inklination zu  $68^{\circ} 1',4$  N.

Die Modellsammlung der Seewarte hat sich nicht in dem Grade vermehrt, wie namentlich mit Hinblick auf die durch die maritime Ausstellung zu gebende Anregung gehofft wurde. Es sind verhältnismäßig wenig wertvolle Modelle geschenkt worden, dagegen ist das Beispiel des in Potsdam verstorbenen Konsul Klentz rühmend hervorzuheben, welcher der Seewarte in einem Legat 2000 Mark zur Beschaffung von Modellen und Instrumenten aussetzte.

Aufgabe der III. Abteilung der Seewarte ist die Pflege der Witterungskunde, der Küstenmeteorologie und des Sturmwarnungswesens in Deutschland.

Bekanntlich entsendet die Seewarte als Resultat dieser Beobachtungen an verschiedene größere Zeitungen täglich Witterungstabellen und Isobarenkarten von den meteorologisch wichtigsten Punkten Europas, deren Data telegraphisch nach Hamburg vermittelt wurden und an die sich eine Wetterprognose für die nächsten 24 Stunden knüpfte. Es ist bei Besprechung des I. Jahrganges in diesen Blättern bereits gesagt worden, daß dieser Prognose nur ein geringer praktischer Wert beigelegt werden könne. Ein Hauptmangel dabei bleibt immer die zu späte Veröffentlichung, die in den Verkehrsverhältnissen begründet ist. Der besondere Zweck dieser Veröffentlichungen soll doch der Nutzen für die Landwirtschaft sein, da Witterungsänderungen für die Städte sehr wenig Bedeutung haben, aber gerade das Land erhielt die Berichte immer post festum. Große Schuld an diesem Umstande trug der Mangel an einer einheitlichen meteorologischen Organisation der deutschen Staaten und an Entgegenkommen namentlich Preußens, worüber der Jahresbericht auch bitter klagt. Uns scheint jedoch noch ein anderer Umstand bei solchen Wetterprognosen sehr bedenklich, nämlich, daß sie für ein räumlich so großes Gebiet wie Deutschland, in dem so viel verschiedene physikalische Verhältnisse, wie Bodengestaltung u. s. w.



unbedingt die Witterung lokal beeinflussen müssen, allgemein ausgegeben wurden.

Jedenfalls sind bis jetzt die Vorbereitungen für Prognosen keineswegs so weit gediehen, um die letzteren nutzbringend zu machen, wenn wir dies auch nicht der Direktion der Seewarte zum Vorwurf machen wollen, die den zweifelhaften Wert solcher Veröffentlichungen selbst genugsam erkannte und deshalb bei Abfassung derselben sehr vorsichtig zu Werke gieng. Sie hatte vielmehr dabei wohl höheren Weisungen zu folgen, die vom früheren Chef der Admiralität ausgingen, der es überhaupt liebte, die Marine und was damit zusammenhieng nach außen hin in möglichst glänzendem Lichte erscheinen zu lassen, wenn letzteres sich bei näherer Betrachtung auch oft sehr abschwächte. Sein Nachfolger, der jetzige Chef der Admiralität, huldigt glücklicherweise nicht solchen Principien und will nicht mehr scheinen als er in Wirklichkeit ist. Er hat deshalb auch die Unzuverlässigkeit der Witterungsprognosen erkannt und demgemäß seit Juni d. J. ihre Herausgabe untersagt.

Etwas anderes ist es mit den hauptsächlich für die Küsten berechneten Sturmwarnungen. Stürme, die über das Meer zu uns kommen, finden auf diesem viel gleichmäßigere physikalische Verhältnisse vor, als wenn sie über Land ziehen, und wenn sie einmal trotz der Warnung ausbleiben, so ist der Schaden gleich Null oder wenigstens höchst unbedeutend. Deshalb sind die Warnungen auch beibehalten und da durchschnittlich 60—70 Proc. eintreffen, so sind sie für die Seeleute, Fischer und Küstenbewohner von großem Nutzen. Im Berichtsjahre wurden an 48 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen die meisten (10) auf den Monat März und 8 auf den Oktober entfielen.

Die IV. Abteilung endlich umfaßt das Chronometer-Prüfungsinstitut. Von Schiffsführern wurden 36, von Uhrmachern 30 Chronometer gegen 33, resp. 10 im Vorjahre zur Prüfung übergeben, sie erhielten im allgemeinen das Prädikat »gut«, einzelne »recht gut« und die Mehrzahl derselben wurde durch Vermittelung der Seewarte von Reedern oder wissenschaftlichen Instituten angekauft. An der in der Besprechung des Jahrganges 1878 näher erwähnten Konkurrenz-Prüfung beteiligten sich 7 deutsche und 1 schweizer Fabrikant mit 30 Chronometern gegen 9 deutsche und 1 schweizer mit 35 Chronometern im Vorjahre. Das Ergebnis dieser Prüfung war ein außerordentlich zufriedenstellendes und zeigte klar die wesentlichen Fortschritte der Chronometer-Fabrikation seit Einführung dieser Konkurrenz-Prüfungen. Vier der eingelieferten Uhren erhielten das Prädikat »von ausgezeichnete Güte«, 12 das Prädikat »von besonderer

Güte«, 5 »recht gut« bezüglich »gut« — gewiß sehr erfreuliche Resultate für diesen Industriezweig, der jetzt allen andern Ländern schon die Spitze bietet, obwohl leider die Seewarte darüber klagt, daß seitens der Reedereien dieser Umstand nicht genug anerkannt wird, insofern sie noch viel Chronometer aus dem Auslande beziehen, die zwar öfter billiger, aber auch weniger zuverlässig sind.

Unabhängig von den erwähnten Leistungen der einzelnen Abteilungen wurden noch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten von der Seewarte veröffentlicht, wie z. B. eine meteorologische Abhandlung über den mit schwerem Hagelschlag verbundenen Orkanstoß, der am 9. August 1881 Holstein heimsuchte; ferner »Eine vergleichende Uebersicht der Witterung in Central-Europa und Nord-Amerika«. — »Ueber die Abhängigkeit der Witterung in Deutschland von der Verteilung des Luftdruckes nach den Wetterkarten der Seewarte« u. a. m. Zu jenem Orkanstoße mag hier die Bemerkung Platz finden, daß in Holstein, sowie an der ganzen Küste der Ost- und Nordsee fast regelmäßig in den ersten Tagen des August plötzliche heftige Stürme auftreten, deren Gewalt auch unsrer Marine schon mehrfach an ihren Schiffen erfahren hat. In Oldenburg haben diese Winde bereits den volkstümlichen Namen *Apfelstürme* erhalten, weil sie den Apfelbäumen viel Schaden thun und es dürfte von Interesse sein, für die regelmäßige Wiederkehr solcher Stürme in einer sonst so rubigen, schönen Jahreszeit eine wissenschaftliche Erklärung zu finden.

Wie alljährlich bilden auch in dem vorliegenden Berichte mehrere größere wissenschaftliche Monographien die zweite Hauptabteilung des Werkes. Die erste derselben ist vom Professor Dr. v. Quintus Icilius in Hannover verfaßt und enthält die Berechnung des magnetischen Zustandes der Erde nach den von der Seewarte herausgegebenen magnetischen Karten für 1880.

Eine solche Berechnung hat bisher nur einmal stattgefunden und zwar durch Gauss gegen das Jahr 1830. Es war deshalb von hohem wissenschaftlichen Interesse zu erfahren, ob der magnetische Zustand der Erde im Laufe eines halben Jahrhunderts eine Aenderung erfahren habe. Bei seiner Berechnung hat Professor von Quintus Icilius denselben Weg wie Gauss eingeschlagen. Nur die Ausgangsdata sind von 10 Parallelkreisen statt von 7, wie letzterer dies gethan, entnommen und die Zahlen für die Intensitäten sind wie in den Karten der Seewarte auf absolutes Maß bezogen.

Die Ergebnisse der neuen Berechnung thun dar, daß in der nördlichen Polargegend der Wert des magnetischen Potentials in den 50 Jahren bedeutend größer geworden ist, wodurch eine erhebliche

Aenderung der magnetischen Kurven in dieser Region zu Tage tritt. Für das Maximum des Potentials beträgt die Zunahme 9,3 Proc., während der absolute Wert des Minimums auf der südlichen Hemisphäre nur um 0,7 Proc. gewachsen ist.

Ebenso hat das magnetische Moment der Erde eine Zunahme von rund 3 Proc. erfahren, dagegen hat sich die magnetische Achse wenig geändert. 1830 lief sie parallel dem Erddurchmesser von  $77^{\circ} 50'$  N. Br. und  $296^{\circ} 29'$  O. L. nach  $77^{\circ} 50'$  S. Br. und  $116^{\circ} 29'$  O. L.; heute läuft sie parallel dem Erddurchmesser von  $78^{\circ} 31'$  N. Br. und  $294^{\circ} 3'$  O. L. nach  $78^{\circ} 31'$  S. Br. und  $114^{\circ} 3'$  O. L.

Die zweite Abhandlung bringt die Beschreibung eines neu erfundenen meteorologischen Instrumentes, des Athmosphärikon, das die Bestimmung hat, auch dem Laien den engen Zusammenhang der Erscheinungen des Luftdrucks und der Luftbewegung klar zu machen.

Die Forschungen der Meteorologie haben ergeben, daß die Bewegung des Luftkreises, ihren Grundelementen nach auf der ganzen Erdoberfläche aus gesonderten, in sich nahezu abgeschlossenen Windsystemen besteht, die sich fast überall neu bilden können, aber in der Regel eine Reihe von Tagen andauern und durch ihre Fortbewegung an jedem einzelnen Orte die Witterungsänderungen herbeiführen.

Diese Windsysteme sind nun plastisch durch Glasplatten dargestellt, damit man einen unter ihnen befindlichen Gegenstand, wie z. B. ein Schiffchen sehen kann. Durch eine Kurbelvorrichtung lassen sich die einzelnen Platten verschieben, während das Schiffchen feststeht und man kann alsdann genau die Aenderungen der Windrichtung verfolgen, welche das Schiff durch das darüber hinziehende System erfährt. Es lassen sich zwei Hauptarten von Windsystemen unterscheiden, solche wo zu viel Luft angehäuft ist und die man mit dem Namen »Barometrisches Maximum« bezeichnet, sowie solche, die zu wenig Luft haben. Der Punkt, wo die wenigste Luft vorhanden ist, heißt »Barometrisches Minimum« das ganze Gebiet niedrigen Luftdruckes dagegen »Barometrische Depression«. Je nachdem man nun das eine oder andere System in seiner nach oben hin sich kuppelförmig wölbenden Gestalt durch eine Zahl parallel übereinanderliegender, durch Glasplatten versinnlichter Ebenen plastisch darstellt und das Ganze mit der Kurbel bewegt, kann man genau die für ein Schiff erfolgende Windveränderung beobachten und sich überhaupt das Drehungsgesetz der Winde klar machen, das sich für die ganze Erdoberfläche in folgendem Satze formulieren läßt: Wird eine Windfahne durch ein fortschreitendes Maximum oder eine Depression beeinflußt, so zeigt sie rechts drehenden (durch Nord

nach Ost u. s. w.) an, wenn sie sich auf den rechten, dagegen linksdrehenden (durch Nord nach West) Wind an, wenn sie sich auf der linken Seite der Bahn des Centrums dieser Erscheinung befindet.

Das Athmosphärikon ist deshalb ein sehr interessanter Apparat, mit dessen Hülfe man, auch ohne Meteorologe von Fach zu sein, sich die Bewegungen der Athmosphäre klar veranschaulichen kann.

Den Schluß des Jahresberichtes bildet eine Studie des ersten Assistenten bei der II. Abteilung H. Eylert über die Resultate einer Prüfung von 700 Reflektions-Instrumenten auf der Seewarte. Diese Studie von einem praktischen Seemann für den praktischen Seemann verfaßt, entbehrt zwar keineswegs der Wissenschaftlichkeit, zeichnet sich aber andererseits durch klare Verständlichkeit aus und gewinnt dadurch einen besonderen Wert. Der Sextant ist für die Schiffsführer ein Instrument von höchster Wichtigkeit, um die geographische Länge zu bestimmen. Zwar geschieht dies meistens vermittels des die Zeit des ersten Meridians zeigenden Chronometers, mit der man die leicht für jeden Ort zu berechnende Schiffszeit vergleicht, indessen eine Uhr, mag sie noch so sorgfältig konstruiert sein, ist an Bord von Schiffen auf längeren Reisen, bei großem Temperaturwechsel und in anderer Weise stets Fährlichkeiten ausgesetzt und kann jeden Augenblick ihren Gang verändern, was wohl die meisten Seeleute schon selber erfahren haben. Da aber ein kleiner Fehler von z. B. 4 Sekunden täglich + oder - schon den 15fachen Längenfehler von einer Seemeile ausmacht, so muß der Chronometer stets kontrolliert werden. Dies kann auf See aber lediglich durch den Sextant geschehen, indem man die ewig richtige Himmelsuhr zu Rate zieht, mit jenem die Winkelabstände zwischen Mond und bestimmten Sternen mißt und aus ihnen die Zeit des ersten Meridians für den Beobachtungsort berechnet.

Das ist nun nicht so leicht, erfordert bei den schwankenden Bewegungen des Schiffes Uebung und selbst bei den Geübtesten sind kleine Beobachtungsfehler nicht zu vermeiden. Diese letzteren allein fallen zwar nicht so sehr in das Gewicht, da der praktische Seemann um seine aus Mondstrecken berechnete Länge stets vorsichtig auf der Karte einen Kreis von 5-6 Seemeilen Durchmesser schlägt, innerhalb dessen er seinen Schiffsort irgendwo annimmt, um bei Bestimmung seines ferneren Kurses sicher zu gehn, indessen dürfen dazu nicht noch verschiedene ungenannte Instrumentfehler treten, die möglicherweise alle nach einer Seite fallen und sich dann leicht so multiplicieren könnten, daß die berechnete Länge schwerlich als Kontrolle dienen würde. Auf diese Instrumentfehler richtet sich die

obige Studie und zieht folgende Punkte in Betracht: 1) Woher bezieht der Seemann die besten Sextanten und wie erkennt er gleich beim Ankauf die Güte des Instrumentes. 2) Worauf ist beim Gebrauch zu achten, daß die unvermeidlichen Messungsfehler nicht eine praktische Grenze übersteigen. 3) Wie sind die Fehler des Sextanten mechanisch auf ein geringes Maß zu reduciren und die dann noch zurückbleibenden Fehler nach Größe und Wirkung zu bestimmen. Die hauptsächlichsten mehr oder minder stets vorhandenen oder wiederkehrenden Sextantmängel sind der aus unrichtiger Spiegelstellung resultierende Indexfehler (um den man die Winkel zu groß oder zu klein mißt), unrichtige Lage des Fernrohrs, ungenaue Teilung des Gradbogens, mangelhafter Schliff der gefärbten Gläser und Excentritätsfehler, welche letztere sich ergeben, wenn der Mittelpunkt des großen Spiegels sich nicht genau auch im Mittelpunkte des geteilten Kreisbogens befindet, was mechanisch sehr schwer herzustellen ist.

Die Studie beleuchtet alle diese Punkte und formuliert, auf Grundlage wissenschaftlicher Erörterung, praktische Ratschläge zur Erkenntnis der Fehler und zu ihrer gänzlichen Beseitigung oder Feststellung der notwendigen Korrekturen, wie sie sich bei der Prüfung von 700 Sextanten herausgestellt haben, deren Eigenschaften in einer Reihe Tabellen übersichtlich dargelegt sind.

Eine sehr erfreuliche Thatsache ist die Wahrnehmung, daß ebenso wie bei den Chronometern auch in der Industrie der Winkelmessungs-Instrumente Deutschland jetzt allen übrigen Ländern, namentlich aber England nicht nur ebenbürtig gegenübersteht, sondern daß namentlich die feineren Instrumente bei uns besser und genauer gearbeitet werden, als anderwärts.

Aus dem Gesamtinhalte des Jahresberichtes ergibt sich mithin, daß die deutsche Seewarte den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden versucht, daß ihre Leistungen nach allen Richtungen hin für das deutsche Seewesen ersprießlich sind und sowohl der umsichtigen und thatkräftigen Direktion wie allen Mitarbeitern zur hohen Ehre gereichen.

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

---

Deutsche Alterthumskunde von Karl Müllenhoff. Fünfter Band.  
Erste Abteilung. Berlin, 1883. Weidmannsche Verlagshandlung. 356 SS. 4°.

Nachdem Karl Müllenhoff in dem i. J. 1870 erschienenen ersten Bande der deutschen Alterthumskunde die ältesten Nachrichten von den Germanen kritisch beleuchtet hatte, war es seine Absicht im zweiten Bande das erste Vordringen der Germanen gegen Westen und Südwesten zu behandeln und im Zusammenhang damit nachzuweisen, daß das Gebiet der Oder und der Elbe unterhalb des Gebirges ihre älteste und eigentliche Heimat war. Mit der Ausarbeitung dieses Bandes beschäftigte er sich eingehend während der siebenziger Jahre und war im 1879 dem definitiven Abschluß so nahe, daß er im Wintersemester 1879—80, als er über Tacitus' Germania Vorlesungen hielt, seinen Zuhörern das baldige Erscheinen des langersehnten Buches in sichere Aussicht stellte. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß der fast vollendete Band zu der angegebenen Zeit erschienen sein würde, falls nicht gegen Ende des Jahres 1879 eine unerwartete Begebenheit Müllenhoff veranlaßt hätte sein Augenmerk auf ein ganz anderes Gebiet des altgermanischen Lebens zu richten. Dieser Zwischenfall war die Veröffentlichung der Bangschen und Buggeschen Theorien über die Entstehung der *Völuspá* und der nordischen Götter- und Heldensagen. Bekanntlich geht Bangs Ansicht dahin, daß die *Völuspá* eine nordische Nachbildung der sibyllinischen Orakeldichtung sei, daß man hier für einen wesentlichen Teil die Quellen für das berühmte altnordische Gedicht, sowohl was die Komposition als zum Teil auch den Stoff angehe, zu suchen habe, daß also die *Völuspá* ein nordisches christlich-sibyllinisches Orakel sei, während Bugge, der die Bangsche Theorie im Wesentlichen gut hieß, außerdem noch nachzuweisen suchte, daß eine große Menge nordischer Götter- und Heldensagen theils in jüdisch-christlichen Traditionen, theils in altgriechisch-römischen Mythen und Sagen ihren Ursprung haben, die die Nordleute in den Wikingerzeiten seit dem Ende des achten Jahrhunderts in Irland und sonst in Britannien oft nur in Bruchstücken und mit wunderlichen Mißverständnissen nur Mischungen auffaßten und eigentümlich gestalteten (cfr. S. 3 f., 42 f.). Daß Theorien wie die eben erwähnten, die mit den eigenen mythologischen Anschauungen Müllenhoffs im schroffsten Widerspruche standen, nicht umhin konnten, ihn tief aufzuregen und seine Gedanken gefangen zu nehmen, versteht sich von selbst; trotzdem entschloß er sich, vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen, obgleich seine Besorgnis wuchs, als er sah, wie das Vorgehen der norwegischen Gelehrten auch bei deutschen Forschern Zustimmung und Ermunterung fand. Da gab ihm im Jahre 1881 seine Vorlesung über die ältere Edda die

willkommene Veranlassung sich aufs Neue in die nordische Mythologie und Heldensage zu versenken und das gesamte Quellengebiet nochmals zu durchforschen. Er unterzog sich dieser Aufgabe, wie es ja nicht anders zu erwarten war, mit der ganzen hingebenden Begeisterung, deren sein kühner Geist fähig war, und man sah es ihm an, wie es ihm Freude machte, die Resultate seiner erneuten Untersuchungen im Kolleg seinen Zuhörern vortragen zu können. Jedem, der damals das Glück hatte, zu Müllenhoffs Füßen zu sitzen, werden diese Stunden unvergeßlich sein, in welchen der Verewigte stets mit eindringendem Scharfblick und lichtvollem Verständnis den Gedanken des Dichters nachzuspüren und die ursprüngliche Form des Gedichteten aus dem Schutt der Ueberlieferung hervorzuholen wußte, mochte er nun mit feierlich gedämpftem Pathos die hehren Weissagungen der *Volva* vortragen oder mit launigem Humor die oft absonderlich scheinenden Sprüche der *Hávamál* kommentieren. Als das Semester zu Ende war, reifte in Müllenhof bald der Entschluß, die Darstellung seiner eigenen Forschungsergebnisse mit einer eingehenden Widerlegung der Theorien von Bang und Bugge zu verbinden; anfangs September gab er mir Nachricht von seinem Vorhaben mit den bezeichnenden Worten: »eine Contremine allein wird helfen gegen das ganz schrankenlose Vorgehen«. Von nun an arbeitete Müllenhoff unermüdlich daran, den gefaßten Vorsatz zu verwirklichen, bis ihm tödtliche Krankheit die Feder entriß, und ihn veranlaßte, kurz vor Weihnachten 1883 das Fertiggedruckte durch Freundeshand der Oeffentlichkeit zu übergeben als erste Abteilung des fünften Bandes der deutschen Altertumskundé. Das Angefangene zu Ende zu führen sollte ihm nicht mehr vergönnt sein; nach wenigen Wochen schon setzte der Tod seinem Schaffen und Streben ein Ziel.

Eine Uebersicht über den Inhalt des mächtigen Werkes zu geben ist nicht ganz leicht, da der reiche Stoff sich an mehreren Punkten den althergebrachten Formen nicht recht hat fügen wollen. Ich werde es indes zunächst versuchen in großen Umrissen dem Leser den Inhalt und die Bedeutung des Buches vor Augen zu führen; nachher werde ich durch eine genauere Prüfung von zwei der wichtigsten Abschnitte die Methode des Verfassers und einzelne Ergebnisse derselben eingehender analysieren.

Das erste Hauptstück des Buches betitelt sich: Ueber die *Voluspá*. Es enthält zunächst eine kritische Uebersicht über den Inhalt des Gedichts, woran sich weitere Untersuchungen über das Alter und die Entstehung desselben schließen. Müllenhoff kommt hier zu dem Resultate, daß wir die *Voluspá* als ein »wohl geglie-

deres einheitliches Werk eines Dichters« zu betrachten haben, und faßt seine Ansicht über den Charakter und die Entstehungszeit des Gedichts in die Worte zusammen: »einem von kriegerischem Geist und Leben wild bewegten Zeitalter hielt der Dichter die von tiefster Sehnsucht nach Frieden durchdrungene Ansicht vom Schicksale dieser Welt, wie sie im tieferen religiösen Glauben von früher her ausgebildet oder doch vorbereitet war, entgegen. Im wesentlichen hindert, so viel ich sehe, nichts, die Entstehung seines Gedichts noch ins erste Jahrhundert der Wikingerzüge zu setzen« (S. 11—12). Von dieser Grundlage aus beleuchtet nun Müllenhoff zunächst die oben erwähnte Theorie Bangs und weist die gänzliche Haltlosigkeit und Frivolität derselben nach. Eine so endgültig vernichtende Kritik einer wissenschaftlichen Theorie, wie diejenige es ist, die dem Herrn Bang zu Teil wird, entsinne ich mich nicht gelesen zu haben. Müllenhoff zeigt nicht nur im Allgemeinen, daß Hr. B. ohne sich um philologische Methode und Kritik zu kümmern sich an die Behandlung eines der schwierigsten Probleme der germanischen Philologie herangewagt habe, er weist auch im Einzelnen Punkt für Punkt nach, daß die Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen, worauf Hr. B. seine Theorie aufgebaut hat, entweder nur zufällig sind oder — und das ist bei den meisten der Fall — sich bei näherer Betrachtung in Nichts auflösen. Das Endurteil, das Müllenhoff S. 41 über Herrn Bang ausspricht, geht denn auch dahin, daß seine Arbeit — von einem zweifelhaften Punkte abgesehen — »keine einzige triftige und brauchbare Bemerkung enthält und daher wissenschaftlich ohne allen Wert ist«. Nachdem Müllenhoff somit Herrn Bang über die Grenzen der germanischen Philologie gebracht hat, die er wohl nicht sobald wieder überschreiten dürfte, wendet er sich zur Betrachtung der Buggeschen Theorien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen, die er ebenfalls einer eingehenden und vernichtenden Prüfung unterzieht. »Die erste Frage, die sich jedem Nachdenkenden bei Mythen und Sagen aufdrängt«, bemerkt Müllenhoff am Eingang seiner hierhergehörenden Erörterungen, »ist die nach ihrem Ursprunge, was sie zuerst veranlaßt hat, und wie sie dann von da aus weiter ausgebildet sind. Kein unbefangener, voraussetzungsloser, methodischer Forscher kann sich darnach der Pflicht entziehen jeden Mythos oder jede Sage zunächst rein für sich zu betrachten und zuzusehen, wie sich ihre Bestandteile zu einander verhalten und zusammen eine Einheit bilden und ob sie alle gleichmäßig mit den sittlichen und sinnlichen, durch Geschichte und Natur bestimmten Anschauungen des Volkes, bei dem wir jene treffen, übereinstimmen«. Im Folgenden wird nun nicht nur gezeigt, daß Bugges



Mythen-Forschungen durchweg gegen diese principiellen methodischen Grundsätze verstoßen, sondern auch im Einzelnen eingehend und überzeugend nachgewiesen, daß die Resultate derselben teils an sich haltlos, teils auf falschen Voraussetzungen aufgebaut sind. Natürlich begnügt sich Müllenhoff auch hier nicht damit, das Verkehrte zu widerlegen; er eröffnet uns im Laufe der Darstellung so viele neue und fruchtbringende Gesichtspunkte, daß die Lektüre einem Jeden, der im Stande ist dem Gang der Untersuchung zu folgen, eine Fülle von Belehrung und Anregung bringen wird.

Während der sachliche Inhalt der Müllenhoffschen Abwehr bis jetzt bei den Recensenten des Buches nur rückhaltslose Zustimmung gefunden hat, ist die Schärfe seiner Polemik denselben mehrfach anstößig gewesen; wie mir aber scheint, nur zum Teil mit Recht. Wenn ein Dilettant wie Dr. Bang, leichten Herzens und ohne auch nur die Sprache der *Völuspá* zu verstehn, eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der nordischen Philologie mit seinen plumphen Händen anzufassen sich erkühnt, so hat er auf Schonung nicht den mindesten Anspruch. Eine noch schärfere Verurteilung verdient es aber, wenn ein Mann wie Sophus Bugge, der Stolz und die Zierde der nordischen Philologie, nicht nur das Vorgehn des Dr. Bang gutheißt, sondern auch selbst eine Reihe von verwandten Studien veröffentlicht, deren völlige Verkehrtheit und Haltlosigkeit schon heute bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Urteilsfähigen nicht mehr in Frage steht. Dagegen ist es gewiß nicht zu rechtfertigen, wenn Müllenhoff gelegentlich auch Bugges sonstige wissenschaftliche Thätigkeit einer abfälligen Beurteilung unterzieht, wenn er ihm den Vorwurf macht, daß »sein Blick an der oberen Fläche der Dinge haften bleibt«, und daß seine Kräfte nicht ausreichen »sobald es gilt, tiefer einzudringen« (S. 43—44). Bugge hat auf dem Gebiete der Runologie, Grammatik und Skaldenforschung oft genug gezeigt, daß er es versteht in die Tiefe zu dringen und die Phänomene »in ihrer ganzen vollen Gestalt als gewordene zu begreifen«, und seine hierhergehörenden Forschungen werden auch in ferner Zukunft geschätzt und hochgehalten werden, wenn seine unglücklichen Mythen-Studien längst verschollen und vergessen sind. Wenn aber auch Aeußerungen wie die eben citierten nicht zu rechtfertigen sind, so wird man es doch verzeihlich und begreiflich finden, daß Müllenhoff, in dessen Hand alle Fäden der deutschen Altertumswissenschaft zusammenliefen, sich von seinem berechtigten Zorn bei einer Gelegenheit wie dieser sich zu weit hat hinreißen lassen. Diejenigen, die geneigt sind ihn deshalb zu tadeln, sollten doch zunächst bedenken, daß er ohne den heiligen Eifer, der die erwähnten Uebertreibungen ver-

schuldet hat, sich schwerlich jemals entschlossen haben würde, den fünften Band der deutschen Alterthumskunde überhaupt in Angriff zu nehmen.

Gleichsam als Gegenstück zu den vorwiegend negativen Ausführungen im ersten Abschnitte des Werkes folgt jetzt eine neue kritische Ausgabe der *Völuspá* mit sehr ausführlichem und eingehendem Kommentar. Zum ersten Male, und zwar mit glänzendem Erfolge, ist hier Karl Lachmanns Methode auf dem Gebiete der nordischen Philologie in Anwendung gebracht worden; mit behutsamer Kühnheit hat Müllenhoff die späteren Interpolationen entfernt, mit aufbauender Kritik hat er die auseinander getrennten Glieder zusammengefügt, mit feinem Nachempfinden hat er manchen entstellenden Flecken entfernt und uns so das Gedicht in seiner ursprünglichen Gestalt, wunderbar gegliedert und unvergleichlich schön, vor Augen geführt. So haben es denn Herrn Bangs Theorien, die die *Völuspá* als ein kläglich zusammengestoppeltes Machwerk hinstellten, seltsamer Weise mit sich gebracht, daß nun erst recht die Intentionen des Dichters in ihrer ganzen Tiefe erfaßt, die planvolle Einheit und die harmonische Architektonik des Ganzen ins hellste Licht gerückt wurden. Der beigegebene Kommentar, der direkt aus Müllenhoffs Vorlesungen hervorgegangen ist, und wie der Verfasser bemerkt, »ungefähr alles zusammenfaßt, was ich zum besseren Verständnisse des Gedichts zu sagen habe« (S. 74), ist eine wahre Fundgrube reichsten Wissens und gibt auch Fernerstehenden ein Bild davon, wie Müllenhoff sich für seine Universitätsthätigkeit vorbereitete und was er im Kolleg seinen Zuhörern bot. Auch in diesem Abschnitte polemisiert Müllenhoff wiederholt gegen Bugge, dessen Edda-Ausgabe er sowohl was die Anlage als was die Ausführung betrifft, scharf angreift, und auch hier scheint er mir in einigen Punkten zu weit zu gehn. Gewiß ist Bugges Behandlung der *Völuspá* verkehrt und nicht reiflich erwogen, gewiß ist seine Edda-Ausgabe überhaupt keine abschließende, auf höherer Kritik beruhende, so wie Lachmanns Ausgabe der Nibelunge Not und Müllenhoffs Ausgabe der *Völuspá*, wohl aber ist sie die notwendige Vorstufe einer solchen. Sie gibt zum ersten Male ein vollständiges und getreues Bild der gesamten handschriftlichen Ueberlieferung und enthält außerdem eine Fülle anregender und scharfsinniger Untersuchungen von bleibendem Wert. Es ist deshalb keine Uebertreibung, wenn man von ihr gesagt hat, daß sie alle früheren Ausgaben überflüssig macht und die Grundlage für alle nachfolgenden bildet. Im Einzelnen enthält sie freilich neben vielen trefflichen ja genialen Bemerkungen auch manche unüberlegte und unmethodische Einfälle, welche die

herbe Verurteilung vollauf verdienen, die ihnen Müllenhoff widerfahren läßt. Dagegen scheint mir der scharfe Tadel weniger am Platze, wo Bugge eine vorhandene Schwierigkeit oder Verderbnis nicht entdeckt hat. Mit Recht hat seiner Zeit J. N. Madvig hervorgehoben und an zwei schlagenden Beispielen nachgewiesen, daß gerade in den am meisten gelesenen und kommentierten Schriften des Altertums Stellen vorkommen können, die gewöhnlich für ganz klar und verständlich gehalten werden, bei näherem Zusehen aber so große Schwierigkeiten darbieten, daß ihnen nur durch Konjekturen oder durch eine von Grund aus neue Interpretation abzuhelfen ist (vgl. Madvig, *Tidskrift f. Philol. og Paedag.* I. 35 ff.). Dies gilt gewiß auch von der Edda, und ich werde weiter unten zeigen, daß sogar in der *Völuspá*, die doch von Müllenhoff bis in die feinsten Einzelheiten mit einer Gründlichkeit und Sorgfalt wie nie zuvor durchforscht wurde, eine völlig sinnlose Stelle dem Scharfblick des Meisters entgangen ist.

Auf den Kommentar zur *Völuspá* folgt nun im dritten Abschnitt des ersten Hauptstücks nach einer kurzen Auseinandersetzung über die Liedersammlung des *Codex regius*, wovon die *Grimnismál* und einzelne Teile der Heldenlieder genauer analysiert werden, eine umfangreiche kritische Untersuchung über die zweite Hauptquelle der nordischen Mythologie, die prosaische oder *Snorra Edda*. Schon vor langen Jahren hatte Müllenhoff eine eingehende Untersuchung über das Handschriftenverhältnis der jüngeren Edda angestellt, welche im Wesentlichen darauf hinausging, daß der *Codex Upsaliensis* die ursprünglichste Gestalt des Textes enthalte. Dieses Hauptergebnis seiner Untersuchung teilte Müllenhoff in seiner Abhandlung: *Uuāra und Uuara*, *Zeitschrift f. d. Alterth.* XVI, 148 ff. mit, und er hatte nachher die Freude es durch die auf gründlicher Untersuchung der Handschriften beruhenden Forschungen E. Mogks bestätigt zu finden. Durch die Arbeiten Mogks, welche die Frage aufs Neue in Fluß gebracht und wesentlich gefördert hatten, wurde Müllenhoff angeregt, die längst ad acta gelegte Untersuchung wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen, und als er die Ausarbeitung des fünften Bandes der Altertumskunde in Angriff genommen hatte, entschloß er sich, sie demselben einzuverleiben, obgleich sie ursprünglich wohl schwerlich dafür bestimmt gewesen sein mag. Müllenhoffs Untersuchung führt im Wesentlichen zu dem Resultate, daß das Original des oben erwähnten *Codex Upsaliensis* in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich im Besitze des Egill Sölmundarson, des Schwestersohnes Snorris zu Reykjaholt, befunden haben muß. Dieses Originalmanuskript war, wie Müllenhoff zeigt, entweder das eigene Hand-

exemplar Snorris oder doch eine Kopie desselben. Snorri hat nach Müllenhoff den Plan für das ganze Werk gefaßt und entworfen und in allen Teilen die Ausführung desselben soweit gefördert, daß an dem Abschlusse des Ganzen nur wenig fehlte, als er im Jahre 1241 ermordet wurde. Wir haben somit kein Recht, auch nur ein Kapitel im Cod. Upsal. als nicht aus Snorris Exemplar herstammend anzuzweifeln. Dennoch kann er, wie Müllenhoff hervorhebt, sein Werk nicht in diesem Zustande hinterlassen haben, am wenigsten den großen mittleren Teil c. 32—104, das Skáldskaparmál mit seinen Beigaben, wo die einzelnen Kapitel im wesentlichen fertig und abgeschlossen neben einander stehn, auch wohl in Gruppen und Reihen sich an einander schließen, diese aber ohne inneren Zusammenhang in einer Ordnung auf einander folgen, die niemals die wohlbedachte seiner Sammlung gewesen, noch auch durch bloßen Zufall in seinem Exemplar entstanden sein kann. Eine fremde Hand muß hier gewaltsam eingegriffen und seine Ordnung zerstört haben (vgl. S. 170). Im Folgenden zeigt Müllenhoff nicht nur höchst scharfsinnig, durch welche Umstände die alte Reihenfolge zerstört wurde, er hat es zugleich unternommen nach einer eingehenden Analyse des Einzelnen den ursprünglichen Plan des Ganzen zu rekonstruieren, und nachdem ihm dies gelungen, erörtert er in ausführlicher Darstellung die Geschichte der späteren Bearbeitungen des ursprünglichen Textes; das Ergebnis der Untersuchung führt der S. 230 mitgeteilte »Stammbaum« dem Leser in anschaulicher Weise vor Augen.

Wie oben z. T. schon angedeutet wurde, haben in neuerer Zeit auch andere Forscher wertvolle Beiträge zur Klärung der hier behandelten Fragen geliefert. Wie es aber Müllenhoff war, der den ersten Anstoß zu einer richtigeren Würdigung des Handschriftenverhältnisses der Snorra Edda gegeben, so ist es auch ihm vergönnt gewesen, die Untersuchung über die ursprüngliche Gestalt und über die spätere Bearbeitung des ewig merkwürdigen Werkes zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Erst durch Müllenhoffs Untersuchungen ist eine feste und unanfechtbare Grundlage für eine neue kritische Ausgabe der Snorra Edda geschaffen worden.

Das zweite Hauptstück des Werkes führt den Titel: Ueber die ältere Edda. Müllenhoff weist zunächst nach, daß die Sammlung des Codex regius, die Snorri nicht gekannt oder benutzt hat, um 1250 ihren Abschluß gefunden haben muß und geht darauf näher auf das Zustandekommen der Kollektion ein, die er als eine Vereinigung verschiedener Liederbücher in eine Handschrift betrachtet. Von diesen Liederbüchern werden zunächst das erste, welches die Völuspá, die Grímnismál und die Vafþrúpnismál, und das zweite,

welches die *Hávamál* umfaßte, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die *Völuspá* und die *Grimnismál* waren ja, wie oben erwähnt, von Müllenhoff in besonderen Abschnitten eingehend analysiert worden; hier gibt er uns gewissermaßen als Supplement zu den früheren Ausführungen ein klares und überzeugendes Bild von der Geschichte ihrer Interpolationen und daran schließt sich eine anregende und lehrreiche Betrachtung der durchgehends wohl erhaltenen *Vafþrúðnismál*. Im zweiten Abschnitte folgt dann die geniale Analyse der *Hávamál* oder mit Müllenhoff zu reden: des »zweiten Liederbuchs«. Während es sich bei der *Völuspá* hauptsächlich darum handelte, die eingeschobenen Strophen zu entfernen und den Zusammenhang des Ganzen zu erkennen, besteht bei den *Hávamál* die Aufgabe zunächst darin, das nur scheinbar eine Einheit bildende Gedicht in seine ursprünglichen Bestandteile aufzulösen, das Verhältnis der einzelnen Lieder und Liederfragmente zu einander zu bestimmen und die Uebergangsstrophen zwischen den verschiedenen Abschnitten als solche zu erkennen. Dazu kommt dann noch wie bei der *Völuspá* die Ausscheidung der älteren und jüngeren Zusätze innerhalb der einzelnen Lieder, — eine Arbeit, die, wie Müllenhoff (S. 254) hervorhebt, ihre besondere Schwierigkeit hat, »da die Spruchdichtung im engeren eigentlichen Sinne, wo sie nicht in epische Erzählung abschwenkt, jede *vísa* selbständig als einen Spruch für sich hinstellt, so daß auch, wo sie gewisse Gesichtspunkte verfolgt und Strophenreihen bildet, die Gedankenverbindung nicht immer gleich einleuchtet und leicht durch Lücken oder Umstellungen und Zusätze unterbrochen wird«. Wohl aber durfte er mit berechtigtem Selbstbewußtsein hinzufügen: »Langjährige Uebung im Unterscheiden und Verbinden und oft wiederholte strenge Ueberlegung lassen indes die Schwierigkeit überwinden«. So ist dann auch Müllenhoffs Behandlung der *Hávamál* zu einer kritischen Meisterleistung geworden, die der der *Völuspá* nicht nachsteht. Wenn auch nicht alle Einzelfragen, die sich an die *Hávamál* knüpfen, ihre endgültige Lösung gefunden haben, so ist es uns doch durch Müllenhoffs Untersuchungen zum ersten Male vergönnt, den wunderlichen mosaikartigen Aufbau des Ganzen zu überschauen, den eigentümlichen Zweck und die besondere Bedeutung der einzelnen Teile zu erkennen. Eine Ausgabe der *Hávamál* hat Müllenhoff nicht geliefert, aber es ist leicht eine solche nach seiner Analyse zusammenzustellen. — Der Behandlung des Gedichts selbst folgt ein ausführlicher Exkurs über »das Zeitalter der *Hávamál*; das Ergebnis der Untersuchung, welches indes Müllenhoff selbst nicht als endgültig betrachtet wissen will (S. 287), geht dahin, daß die ältesten Teile der *Hávamál* entweder noch eher

als Haraldr hárfagri seine historische That vollbrachte oder doch bald nachher in Norwegen entstanden seien. Die Frage nach der Entstehung des Gedicht wird von Müllenhoff weiter erörtert in dem folgenden tief einschneidenden Exkurs über »die Dichtung der þulir«, der in ungeahnter Weise uns die Eigenart der volkstümlichen Spielmannsdichtung und ihre Verschiedenheit von der höfischen Skaldenpoesie enthüllt. Den Schluß des Bandes bildet eine gehaltvolle »lange Abschweifung« (S. 301) über die auch für das Verständnis der Eddalieder so wichtige Starkapädichtung und das Brávallied.

Einer solchen Fülle der wichtigsten Untersuchungen und bedeutendsten Resultate gegenüber ist es schwer zu entscheiden, welche einzelnen Abschnitte des Werkes vor den übrigen den Vorzug verdienen. Ich glaube doch kaum auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich die beiden Kapitel, die die Vǫluspá und Hávamál behandeln, als die schwerwiegendsten bezeichne; erst durch sie haben wir Klarheit über das tiefstinnigste und über das eigenartigste Gedicht des germanischen Altertums gewonnen. Sie sind insofern auch am lehrreichsten, als sie in besonderem Grade geeignet sind, ein anschauliches Bild von der kritischen Methode Müllenhoffs zu geben. Es wird dem Leser deshalb auch nicht unerwünscht sein, wenn ich hier eine eingehendere Betrachtung und Prüfung derselben folgen lasse.

Die Vǫluspá entrollt uns, wie oben bemerkt, ein großartig angelegtes Bild von der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Welt. Das Gedicht zerfällt demnach in drei Hauptstücke, wovon ein jedes wiederum drei Abschnitte umfaßt. Zum besseren Verständnis gebe ich zunächst eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt des Gedichts.

### Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt. 6 Strophen (1—4. 7. 8. A. B.). Die Seherin beginnt mit dem Gebot der Stille; sie ruft alle Menschen auf ihr zuzuhören. Sie kennt die Welt vom ersten Anbeginne an: es war nicht Sand, noch See, noch kühle Wogen, Erde gabs nicht, noch Himmel oben, ein Schlund war der Klüfte aber Rasen nirgends. Sie entsinnt sich, wie Bors Söhne die Lande erhuben, wie sie den Miþgarþr, die wohnbare Welt, erschufen, und wie die Asen auf dem Ipafelde sich einrichteten und vergnügten, bis die drei gewaltigen Mädchen aus dem Riesenlande, die Nornen, erschienen.

Zweiter Abschnitt. 6 Strophen. (21—27 A. 26—29. 22. 23. B.). Der erste Krieg bricht aus unter den Göttern selbst zwischen Asen und Vanen, als jene die Gollveig (die Goldkraft) spießten und brannten, die als böse Zauberin alle Welt bertückt hatte.

Die Asenburg wird zerstört, aber die für ihre Wiederaufrichtung von den vereinten Göttern geschwornen Eide werden gebrochen.

Dritter Abschnitt. 4 Strophen (28—30 A, 24 B). Heimdalls Horn wurde unter dem Weltbaum verborgen, das eine Auge des O'pinn, dem die Vorsehung über alle Dinge obliegt, wurde dem Mimir zum Pfande gegeben. Was bedeutet das? Die Vqlva auf ihrem Sitze draußen sah den Handel O'pins mit an; ihr wird nun alles klar und sie überschaut weit alle Welten.

#### Zweites Hauptstück.

Erster Abschnitt. 4 Strophen. (31—35 A, 30 B). Sie sah die Valkyrjen streitgerüstet von weit her in die Welt kommen, den frommen Baldr durch seinen Bruder fallen und aus der Gemeinschaft der Götter scheiden. Der böse Loki wird gefesselt. Was bedeutet das?

Zweiter Abschnitt. 4 Strophen (36—38 A, 34. 35 B). Ein Strom voller Schwerter und Schneiden stürzt vom Riesenlande daher. Gegen Norden zu auf den Nifafelden steht der goldne Saal der Zwerge, ein anderer, des Meerrisen Saal, steht in O'kolnir. Ganz der Sonne fern liegt die Behausung der Hel, wo die ruchlosen ihre Strafe leiden und Nifhoggr sich an Leichen nährt.

Dritter Abschnitt. 4 Strophen und eine Kehrstrophe. (39—43 A. 25. 32. 33. 31 B). Eine Riesin gebar die Wölfe, von denen einer das Himmelslicht verfolgt und den Sitz der Götter mit Blute rötet; Sonnenfinsternisse treten ein und alle Wetter werden übelgesinnt. Fröhlich die Harfe schlagend sitzt der Riesenfürst vor seinem Gehöft; über ihm kräht ein Hahn; ein anderer bei den Asen weckt die Männer in O'pins Wohnungen, ein dritter ruft in den Sälen der Hel. »Laut bellt da der Höllenhund vor seiner Höhle; die Fessel wird zerreißen aber der Wolf rennen. Viel weiß ich der Kunden, vorwärts sehe ich weiter über der Götter Geschick, das Gewaltige der Siegmächtigen«.

#### Drittes Hauptstück.

Erster Abschnitt. 4 Strophen und die Kehrstrophe. 44. 45. 49. 46 A, 37—42 B). Alle sittlichen Bande werden dereinst auf Erden sich lösen: Brüder werden sich erschlagen, groß ist der Ehebruch, kein Mensch wird des anderen schonen. Heimdalls Horn wird hervorgeholt: das Ende bricht an, O'pinn redet mit Mimirs Haupt. Der Weltbaum erbebt und dröhnt, der Riese kommt los; alles gerät in Aufruhr. »Laut bellt da der Höllenhund« u. s. w.

Zweiter Abschnitt. 7 Strophen und die Kehrstrophe. (47. 48. 50. 51. 53—55 A, 43—46. 48, 1—3. 49—51 B). Von Osten, Norden und Süden her kommen die Feinde der Götter heran; O'pinn,

Freyr und endlich Þórr fallen im Kampfe; die Sonne verliert ihren Schein, die Erde sinkt ins Meer; es schwinden vom Himmel die heiteren Sterne. Dampf rast und Feuer: die hohe Hitze spielt bis zum Himmel selbst. »Laut bellt da der Höllenhund« u. s. w.

Dritter Abschnitt. 8 Strophen. (56—62 A, 52—59 B). Sie sieht die Erde zum zweiten Male aus den Fluten empor tauchen, frisch und grün; Sturzbäche fallen; der Adler fliegt darüber, der auf dem Gebirge Fische weidet. Die Asen versammeln sich wieder auf dem Ipafelde und finden ihr altes wundersames Spielzeug wieder. Alles wird besser werden, Balder kehrt zurück und bewohnt vereint mit Høðr seines Vaters Gehöfte. Auch Hó'nir gelangt wieder zu Ehren und die Söhne Vilis und Vés herrschen im weiten Luft-raum. Versteht Ihr, was es bedeutet? In einem Saale schöner als die Sonne mit goldenem Dache werden treue Schaaren wohnen und für alle Zeiten Wonne genießen. Es wird ein höchster Herrscher von oben kommen (und ewigen Frieden halten). Zum letzten Male wagt sich Niðhoggr, der düstere Drache, hervor, muß aber jetzt versinken, wo Böses, Tod und Zerstörung nicht mehr sein wird.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der Vqluspá in ihrer ursprünglichen Gestalt. Daß Müllenhoff die überlieferte, von Bugge mit Unrecht geänderte Strophenfolge des Codex Regius wiederhergestellt hat, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Dagegen werde ich im Einzelnen nachweisen, in welchen wesentlicheren Punkten Müllenhoffs Text von der überlieferten abweicht, und durch welche Mittel es ihm gelungen ist, die ursprüngliche Gestalt des Gedichts zu rekonstruieren.

Nachdem in Str. 4 des 1. Abschnittes des 1. Hauptstücks von der ersten Einrichtung der Welt und von der regelmäßigen Thätigkeit der Sonne die Rede gewesen war, folgen in A und B zwei Strophen, worin berichtet wird, daß die Sonne, welche die rechte Hand um den Himmelsrand geschlungen hat, nicht wußte, wo sie ihre Säle hatte und daß die Sterne nicht wußten, wo sie ihre Stätten hatten, und endlich, daß die Götter auf die Ratstühle giengen, um die Tageszeiten einzusetzen. Die Bedeutung der ersten der hier gedachten Strophen ist nicht ganz klar; soviel geht aber aus ihr hervor, daß die Sonne als unstät umherirrend gedacht ist, während sie in Str. 4 ganz normal funktionierte. Die visa charakterisiert sich schon hierdurch als unvereinbar mit dem Gedankengang des Gedichts und folglich später angehängt. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von der folgenden Strophe, wo die Götter beratend und handelnd auftreten, obgleich im Gedicht von ihrer Existenz noch gar nicht die Rede gewesen ist. Nach Müllenhoff sind die beiden visur



von Jemandem angehängt, der das Bedürfnis fühlte, die kurze, nur eine Strophe umfassende Schilderung der *Völuspá* von der Schöpfung zu erweitern. Nach Ausscheidung der beiden Strophen schließt sich an den Bericht von der Erschaffung der Welt leicht und natürlich die schönen Strophen von dem ersten Auftreten der Götter und von ihrer Thätigkeit auf dem *Ipafelde*.

Der erste Abschnitt des Gedichts schließt bedeutungsvoll mit der Ankündigung, daß die drei übermächtigen Mädchen aus dem Riesenlande erscheinen. Hierauf folgen nun in A 12, in B 13 Strophen, resp. Halbstrophen, welche den Gang der Handlung durchaus unterbrechen. Daß einzelne von diesen Strophen dem Gedicht nicht ursprünglich angehörten, hatten schon früher Andere vermutet; es war aber Müllenhoff vorbehalten zu zeigen, daß wir es hier in Wirklichkeit mit vier verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten erfolgten Interpolationen zu thun haben. Das erste Stück (9—13 A B) handelt von der Erschaffung der Zwerge, die in die graue Urzeit, als Ymir erschlagen wurde, verlegt wird. Diesem Bericht ist ein Zwergverzeichnis angehängt, das ursprünglich mit 12 A B schloß und erst später durch 13 A B erweitert wurde. Die Einschubung des hier gedachten ersten Stücks mißt Müllenhoff mit großer Wahrscheinlichkeit demselben Interpolator bei, der hinter Str. 4 die beiden oben erwähnten *visur* einschob, und er hält es für eine naheliegende Möglichkeit, daß wir es hier mit einem Bruchstück desselben alten Liedes von der ersten Welteinrichtung zu thun haben, dem 5. 6 A B entnommen sind. An das vorhergehende ist das zweite Stück (14. 15 A. 14—16 B) angehängt, welches ebenfalls dunkle Mythenweisheit von den Zwergen nebst einem weiteren Zwergverzeichnis enthält. Es bildet mit seiner charakteristischen Anfangs- und Schlußformel eine abgeschlossene Einheit für sich. Das dritte Stück von der Erschaffung der Menschen durch *O'pinn*, *Hó'nir* und *Lóþurr* (16. 17 A, 17. 18 B) ist ein älterer Zusatz als die beiden vorhergehenden, indem die erste Zeile, wo das Auftreten der drei Asen angekündigt wird (*uns þrír kvámu* u. s. w.) unmittelbar an Str. 6 anlehnt, wo das Erscheinen der Nornen in ganz derselben Weise angekündigt wird (*uns þrjár kvámu* u. s. w.). Noch älter ist jedoch das vierte Stück (18—20 A, 19—21 B), welches von den Nornen handelt und offenbar eingeschoben wurde, ehe noch das vorige da war, um »die drei Riesenmädchen« näher zu erläutern. Der Interpolator ist aber ohne viel Ueberlegung zu Werke gegangen, denn während die Nornen nach Str. 6 aus dem Riesenlande gekommen sind, kommen sie hier von dem *Urþarbrunnen*; es ist also gar nicht daran zu denken, daß die Strophen ursprünglich

zum Gedicht gehört haben können. — Nach Ausscheidung der vier unechten Stücke wird es erst klar, daß das Erscheinen der Nornen den ersten Krieg und damit das Ende der frohen unschuldvollen Zeit der Götter ankündigen soll.

Nachdem in der ersten Hälfte von Str. 19 (33 A) berichtet wurde, wie Hǫpǫr mit dem Mistelzweig den Baldr erschöß, folgen in A vier Langzeilen, in denen erzählt wird, wie Vali, Baldrs nachgeborener Bruder, Rache für dessen Tod an Hǫpǫr nimmt. Die Zeilen finden sich fast wörtlich in der Vegtamskviða wieder, wo sie als Antwort auf eine Frage nicht entbehrt werden können. Da sie aber nur an einer Stelle ursprünglich sein können, und in der Vegtamskviða wie bemerkt nicht fehlen dürfen, so geht es schon hieraus hervor, daß sie erst durch Interpolation in die Vǫluspá hineingekommen sind, wo sie außerdem den Gang der Handlung unterbrechen und störend in die natürliche Reihenfolge der Begebenheiten eingreifen. Läßt man sie weg, so folgt auf die Erzählung von Balders Tod leicht und natürlich der Bericht von Friggs Trauer: aber Frigg beweinte in Fensalir das Wehe von Valhǫll u. s. w.

In der folgenden Strophe ist von der Fesselung Lokis die Rede. Die letzte Halbvisa erzählt uns übereinstimmend in A und B (35 A, 30 B), wie Sigyn dasitzt, »doch nicht um ihren Mann in Freudens«. Von der Fesselung selbst wird dagegen in der ersten Strophenhälfte in A und B verschieden berichtet; in A wird die Thatsache ausdrücklich erwähnt: einen Gefangenen sah sie liegen unter dem Sprudelwald, eine Unholdsgestalt, den widerwärtigen Loki; in B dagegen nur andeutungsweise berührt: da kann sie Kriegsbande drehen, gar sehr wurden sie hart gemacht, Fesseln aus Valis Därmen. Da nun die Vǫluspá über wichtige Ereignisse mehrfach nur in andeutender Weise berichtet, und da die Fassung von A wohl eine spätere, der größeren Deutlichkeit zu Liebe vorgenommene Variation von der von B sein kann, nicht aber umgekehrt, so betrachtet Müllenhoff hier wie im Einzelnen öfter die Ueberlieferung von B als die bessere gegen A. — Die übrigen von Müllenhoff vorgenommenen Korrekturen sind theils minder erheblicher Natur, theils so selbstverständlich, daß sie kaum einer eingehenden Rechtfertigung bedürfen.

Alle diese Emendationen und neuen Interpretationen sind von Müllenhoff ausführlich motiviert worden in seinem geistvollen, tief einschneidenden Kommentar, worin er sämtliche Fragen, die für das Verständnis der Vǫluspá von Belang sind, auf das sorgfältigste erörtert hat. Daß man hie und da im Einzelnen Müllenhoffs Ansicht nicht teilen können, braucht kaum betont zu werden; von bedeutenderen Schwierigkeiten sind aber, wie ich glaube, nur

zwei übrig, die nicht durch Müllenhoff ihre Lösung gefunden haben. Die eine, welche die Erschaffung und erste Einrichtung der Welt betrifft, hat Müllenhoff selbst unentschieden gelassen, die zweite, welche den Zustand und die Verhältnisse der neuen Welt berührt, scheint überhaupt seiner Aufmerksamkeit entgangen zu sein. Ich werde es hier versuchen, die beiden erwähnten Schwierigkeiten zu charakterisieren und — wo möglich — zu beseitigen.

Zu Anfang des Gedichtes, in Str. 3 (= 3 A B), gedenkt die Völva der Zeiten, wo Ymir hauste. Die Welt befand sich damals im Zustande des Chaos: Land und Wasser war noch nicht getrennt; Erde gab es nicht, noch Himmel oben, ein Schlund war der Klüfte, aber Gras nirgends. Was darauf folgte, wird in Str. 4 (= 4 A B) geschildert:

<i>A'þr Bors syner</i>	<i>bjǫþom of yppó,</i>
<i>þeir es miþgarþ</i>	<i>n' éran skópo.</i>
<i>sól skein sunnan</i>	<i>á salar steina:</i>
<i>þa vas grund gróen</i>	<i>gró'nom lauke.</i>

D. h. zu Deutsch nach Müllenhoffs Uebersetzung: Zeitig Bors Söhne die Lande erhuben, die Miþgarþ den herrlichen schufen. Sonne schien von Süden her auf die . . . Steine: da war der Grund begrünt von grünem Kraute.

Wie man sieht, ist es der Ausdruck *salar steinar*, der Schwierigkeiten macht, und den bisher Niemand auch nur einigermaßen befriedigend zu erklären vermocht hat. Uebersetzt man, wie es gewöhnlich geschieht: »die Sonne schien von Süden her auf die Steine des Saals«, so bleibt es nicht nur durchaus unklar, welcher »Saal« hier gemeint sein könne, sondern es fehlt auch jeder vernünftige Zusammenhang mit der folgenden Zeile: »da war der Grund bewachsen mit grünem Kraute«. Die letztere Schwierigkeit wird auch nicht gehoben durch Müllenhoffs gelegentlich ausgesprochenen Deutungsversuch: »auf des Baues Grundsteine«, von dem er selbst mit Fug bemerkt, daß er »in mehr als einer Hinsicht Bedenken macht« (vgl. S. 91). Zu einer befriedigenden Lösung wird man nach meiner Ueberzeugung nur gelangen können, wenn man annimmt, daß das Wort *sabr* an unserer Stelle sich eine ursprünglichere Bedeutung erhalten habe als im gewöhnlichen Altnordischen — eine Annahme, die um so weniger Bedenken erregt, als auch andere Wörter in der Völuspá nicht in ihrem gewöhnlichen, sondern in einem altertümlicheren Sinne gebraucht werden; so heißt z. B. *afráþ* Str. 9 (A 24. B. 28) Abgabe, Tribut, nicht wie sonst Einbuße, Schaden; *tungl* Str. 25 (39 A 25 B), wie Müllenhoff schlagend nachgewiesen hat, Gestirn im weiteren Sinne, nicht wie sonst Mond. Die ursprüngliche

Bedeutung von *salr* ist nun nicht Saal, sondern, wie lat. *solum*, alth. *selo* (Grund, Wohnung) lehren, Grund, Boden.

Der Ausdruck *salar steinar* bedeutet also »Steine des Bodens« oder »steiniger Boden«, und hierunter ist ohne Zweifel der mit Steinen bedeckte, kahle Meeresboden zu verstehn. Ein jeder sieht nun leicht, wie durch diese Auffassung die sinnlose Halbstrophe vollkommen klar und durchsichtig wird. Der Gedankengang des Dichters war folgender: Anfangs war das Chaos, Land und Wasser noch nicht getrennt und Rasen nirgends zu sehen. Aber Bors Söhne heben die Erde aus den Fluten empor, und der nackte, nur mit Steinen bedeckte Meeresgrund wird sichtbar. Da scheint die Sonne darauf und nun sprossen grüne Kräuter aus dem Boden empor. Auch in der eingeschobenen Strophe 14 A. B.:

<i>mál es dverga</i>	<i>í Dvalens lífe</i>
<i>ljóna kindom</i>	<i>tíl Lofars telja;</i>
<i>þeir es sóttó</i>	<i>frá salar steine</i>
<i>aurvanga sjót</i>	<i>tíl jorovalla</i>

muß *frá salar steine* »vom Bodengestein« heißen, da aber der Mythos sonst unbekannt ist, bleibt uns der Sinn der Strophe dunkel. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß die Ausdrücke *salar steinn* — *aurvanga sjót* — *joruvellir* eine Art absteigende Klimax bilden: Bodengestein — Stätte der Schuttebenen — Sandfelder; *joru* ist gen. von *jara*, vgl. ahd. *ëro*, naheverwandt mit *jorvi* Sand und *jorþ* Erde. Die Zwerge sind also von den steinigen Hochplateaus durch schuttbedeckte Ebenen nach den niedriger gelegenen sandigen Feldern gezogen. — Die Bedeutung »Grund, Boden« hat *salr* nach meiner Ueberzeugung auch im Namen *Fensalir*. Daß dieses Wort nicht »Meersäle« bedeuten kann, wie Bugge um Frigg mit der Meergöttin Thetis »verschmelzen« zu können annahm, hat Edzardi (Germ. XXVII, 330 ff.) zur Genüge dargethan. Aber auch Edzardis »Sumpfsäle« sind gewiß sehr wenig wahrscheinlich; *Fensalir* heißt ursprünglich nur »Sumpfboden« und bedeutet also ungefähr dasselbe wie *Sökkvabekkr*.

Das großartig erhabene Bild, das uns der Dichter in Str. 4 entrollt, ist ein ebenbürtiges Seitenstück zu der wunderlieblichen Schilderung am Schlusse der *Völuspá*: Sie sieht auftauchen zum zweiten Male die Erde aus den Fluten, frisch und grün. Sturzbäche fallen, der Adler fliegt darüber, der auf dem Gebirge Fische weidet.

Nachdem die neue Erde aus dem Meere emporgestiegen, versammeln sich diejenigen Asen wieder auf dem *Ípafelde*, die an dem wild bewegten, kriegerischen Leben der Götter der vergangenen Welt wenig oder gar keinen Anteil genommen haben, die daher von

der letzten Katastrophe nicht betroffen und damit auch berufen sind, ein neues friedliches Leben einzuleiten und eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Sie beginnen das glückliche sorg- und mühe-lose, friedselige Leben von damals wieder, aber dasselbe wird nun andauern ewig ungestört und für die ganze Welt (vgl. S. 28 f.). Die Schilderung dieser glücklichen Zukunft gipfelt in Str. 46:

<i>mono ósáner</i>	<i>akrar vaxa</i>
<i>þols mon allz batna,</i>	<i>Baldr mon koma</i>
<i>búa Hǫþr ok Baldr</i>	<i>Hrópts sigtópter</i>
<i>vel valtívar</i>	<i>vitöþ enn eþa hvat.</i>

D. h. nach Müllenhoffs Uebersetzung: Ungesät werden die Aecker tragen, alles Uebels Besserung werden, Baldr wird kommen: Hǫþr und Baldr bewohnen Hrópts (O'þins) siegreiche Gehöfte, herrlich die Schlachtgötter. Wisset Ihr bis hierher? und weiter?

An dieser Strophe hat nun wie es scheint Niemand, auch Müllenhoff nicht, Anstoß genommen. Und doch enthält sie, wenn man genauer zusieht, in ihrer letzten Zeile eine Schwierigkeit der allerernstesten Art. Daß Hǫþr und Baldr als Schlachtgötter bezeichnet werden, wäre an und für sich schon sehr auffallend, und in der Vǫluspá, welche dieselbe Gestalt des Baldrmythus voraussetzt, die in der Snorra Edda vorliegt, wäre dieser Ausdruck in besonders hohem Grade unpassend. In der vorliegenden Strophe ist aber eine solche Bezeichnung mehr als auffallend und unpassend: sie ist schlechterdings unmöglich. Der Dichter, der das unschuldvolle Leben, das durch keine Zwietracht gestörte Dasein in der neuen Welt schildern und Hǫþr und Baldr als Vertreter des ewig währenden Friedens hinstellen wollte, konnte nicht im selben Moment die wiedervereinigten Brüder als Schlachtgötter, als Repräsentanten des Krieges, der ja in der neuen Welt überhaupt nicht mehr vorhanden war, bezeichnen. Ich zweifle deshalb, obgleich A und B übereinstimmend die Lesart: *vel valtívar* aufweisen, keinen Augenblick daran, daß hier eine alte Verderbnis vorliegt. Und zwar ist diese Verderbnis, wie mir scheint, derart, daß sie durch eine einfache und unbedenkliche Konjekture gebessert werden kann. Liest man nämlich statt: *vel valtívar* an unserer Stelle: *vé valtíva* und faßt man dieses als Acc. Pl. und Apposition zu *Hrópts sigtópter* auf, so verschwinden alle Schwierigkeiten und es kommt ein Sinn heraus, wie er befriedigender gar nicht gedacht werden kann: Hǫþr und Baldr, die Vertreter des ewigen Friedens, bewohnen jetzt O'þins siegreiche Gehöfte, die ehemaligen Behausungen der Schlachtgötter<sup>1)</sup>.

1) Wie ich nachträglich sehe, will schon Rask mit einigen Papierhand-

Wir haben gesehen, daß die Müllenhoffsche Rekonstruktion und Erklärung der *Völuspá* fast in allen wesentlichen Punkten als abschließend und unanfechtbar betrachtet werden darf. Nicht so glücklich ist er, wie ich glaube, bei der Altersbestimmung des Gedichts gewesen. Es läßt sich zwar kaum etwas dagegen einwenden, wenn er aus der Thatsache, daß Arnórr Jarlaskáld um 1046 eine Strophe der *Völuspá* nachgeahmt hat, folgert, »daß das Gedicht in der ersten Hälfte des XI. Jahrh. wohl bekannt war«. Wenn er aber weiter den Umstand, daß das altertümliche Hyndluljóþ die *Völuspá* benutzt hat, in Verbindung mit der Thatsache, daß in der *Völuspá* nicht wenige *ἀπαξ λεγόμενα* und altertümliche Wortanwendungen vorkommen, als ein Kriterium dafür ansieht, daß das Gedicht schon im ersten Jahrhundert der Wikingerzüge, also am Ende des achten, oder zu Anfang des neunten Jahrhunderts entstanden sei, so geht er meines Erachtens zu weit. Das Hyndluljóþ, dessen Abfassungszeit selbst keineswegs feststeht, kann uns gewiß kein Recht geben, die *Völuspá* so hoch hinaufzurücken, und die sprachlichen Thatsachen, die Müllenhoff anführt, beweisen nur, daß unser Gedicht bedeutend älter sein muß als die ältesten isländischen und norwegischen Handschriften, nicht aber daß es schon dem 9. oder gar dem Ende des 8. Jahrhunderts angehöre. Zu einer annähernd richtigen Altersbestimmung wird man nach meiner Ueberzeugung nur mit Hilfe der Metrik gelangen können.

Es ist Eduard Sievers' bleibendes Verdienst, durch seine Untersuchungen über das Dróttkvætt die unverrückbare Grundlage für eine wissenschaftliche altnordische Metrik geschaffen zu haben. Sein Nachweis, daß die Dróttkvættzeile in drei Takte je zu zwei Silben zerfällt nach dem Schema:

┌  └ |  └  └ |  ┌  └

wird heute ebenso wenig angezweifelt, wie die von ihm gefundenen Gesetze über die Silbenschleifung und Elision. Und gleichfalls leuchtet einem jeden die Notwendigkeit ein, an zahlreichen Stellen überschüssige Silben zu tilgen, sei es nun durch Streichung verschiedener Pronomina und Partikeln, die syntaktisch durchaus entbehrlich und nur der schlechten handschriftlichen Ueberlieferung zu verdanken sind, teils durch Einsetzung älterer, kürzerer Präpositional- und anderer Wortformen. (Vgl. Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. V. 449 ff.). Aber nicht nur die Skaldenmetrik im engeren Sinne, auch die »freieren« eddischen Versmaße hat Sievers einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Hauptergebnis er in die Worte zusammenschreiben *vé valtiva* lesen. Um so unbegreiflicher erscheint es, daß die späteren Herausgeber an dem unsinnigen *vel valtivar* haben festhalten können.

faßt: »Auch die sogenannte volkstümliche Dichtung der Eddalieder beruht zum größten Teile auf dem Princip der Silbenzählung«. Namentlich hat er in ausführlicher Darstellung nachzuweisen versucht, daß die Kviðuháttir-Kurzzeile regelmäßig in zwei Takte je zu zwei Silben zerfällt nach dem Schema:

$$\begin{array}{c} \text{—} \quad \text{—} \quad | \quad \text{—} \quad \text{—} \\ \text{—} \quad \text{—} \quad | \quad \text{—} \quad \text{—} \end{array}$$

z. B. *ár valtivar*. Hj. 11. Aehnlich wie beim Dróttkvætt kann nun entweder die erste oder die zweite oder beide Silben aufgelöst werden je nach dem Schema  $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$  (z. B. *sat in alsnotra*, Þrymskv. 26. 1),  $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$  (z. B. *þrymr sat á haugi* Þkv. 5. 1) oder  $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$  (z. B. *þegar munu jötvar* Þkv. 17. 5). Daß auch hier an vielen Stellen Pronomina und Partikeln zu streichen sind, braucht kaum noch hervorgehoben zu werden (vgl. Beitr. VI. 265 ff.). Dem gegenüber hat nun Edzardi in zwei ziemlich unklar geschriebenen Aufsätzen (Literaturblatt für germanische und romanische Philologie I 166 ff. und Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache VIII, 343 ff.) geltend gemacht, daß die im Kviðuháttir abgefaßten Eddalieder nicht mit Bewußtsein nach dem Viersilbler-schema gedichtet seien; die knappere Form des altnordischen Alliterationsverses im Vergleich mit dem altgermanischen beruht nach ihm wesentlich darauf, daß die altnordischen Wörter durchschnittlich silbenärmer sind als die westgermanischen. Er bestreitet deshalb auch Sievers das Recht, Streichungen wie die oben erwähnten vorzunehmen. Daß Edzardi in Bezug auf den letzten Punkt sich im Unrecht befindet, wird sofort klar, wenn wir einerseits erwägen, daß die altnordische Sprache in ihrer älteren Periode viel spärlicher mit Pronomina und ähnlichen Füllwörtern umgieng, als es nachher üblich wurde, und andererseits in Betracht ziehen, daß die Schreiber der altnorwegischen und altisländischen Manuskripte in formaler Hinsicht so willkürlich zu Werke giengen, daß die äußere Gestalt, in der uns die altnordische poetische Litteratur vorliegt, für uns keine bindende Autorität besitzen kann. So liegt — um nur ein Beispiel anzuführen — *Völuspá* Str. 8 (nach Müllenhoffs Zählung) in B (und wesentlich übereinstimmend ebenfalls in A) in einer Form vor, die kaum noch auf Rhythmus und metrische Struktur Anspruch erheben kann:

*Heiþe hana héto*

*ok völo velspá*

*seiþ hon hvars hon kunne*

*é' vas hon angan*

*hvars til húa kvam*

*vitte hon ganda*

*seiþ hon hugleikenn*

*illrar brúpar.*

Wenn man nun bedenkt, daß alle hier vorkommenden Pronomina sowie das *tíl* vor *húa* syntaktisch durchaus entbehrlich sind und

nach dem älteren Sprachgebrauch besser wegblieben, und wenn man ferner erwägt, daß das *ok* vor *volo* nicht nur überflüssig ist, sondern geradezu störend wirkt, so wird man nicht darüber im Zweifel sein können, daß die Strophe in ihrer ursprünglichen Gestalt lautete:

<i>Heiþe héto</i>	<i>hvars húsa kwam</i>
<i>vól(v)o velsþá</i>	<i>vitte ganda.</i>
<i>seiþ hvars kunne</i>	<i>seiþ hugleikenn</i>
<i>é' vas angan</i>	<i>illrar brúþar,</i>

d. h. daß sie streng nach dem Viersilbler-Schema gebaut war. Auf ähnliche Weise entpuppen sich, wenn man die eben erwähnten, durchaus natürlichen und unbedenklichen, z. T. sogar notwendigen Streichungen vornimmt, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Kvíþuhátr-Strophen in den Eddaliedern als so regelmäßige Viersilbler (mit oder ohne Verschleifung im 1. Takte), daß gar nicht daran zu zweifeln ist, daß sie ursprünglich mit Bewußtsein nach diesem Schema gedichtet sind. Andererseits darf man nicht übersehen, daß im Kvíþuhátr auch Zeilen vorkommen, die sich dem normalen Viersilblerschema nicht fügen. Diese Licenzen betreffen entweder die Silbenzahl der Zeile oder die Verschleifbarkeit der Silben des zweiten Taktes.

Neben den regelmäßigen viersilbigen kommen auch dreisilbige und fünfsilbige Zeilen vor. Das Schema der dreisilbigen Zeilen ist normaliter  $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}}$ , z. B. *Innsteins bur* Hyndl. 6, 8, *ekki grand* Sig. 5, 4 (vgl. Beitr. VI. 308 f.), das der fünfsilbigen entweder  $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}} | \underline{\text{—}} \text{—}$ , z. B. *lagþi sverþ nokkvit* Sig. 4, 2 oder mit Auflösung der eingeschobenen Silbe  $\underline{\text{—}} \text{—} | \text{—} \text{—} | \underline{\text{—}} \text{—}$  z. B. *valda megir Gjúka*, Gkv. I. 20. 4 (vgl. Beitr. VI. 316 f.)<sup>1)</sup> — Verschleifung findet, — wie oben bemerkt, normaliter nur im ersten Takte statt; doch kann mitunter die erste Silbe des zweiten Taktes aufgelöst werden, nach dem Schema  $\underline{\text{—}} \text{—} | \text{—} \text{—} \text{—}$  z. B. *sem björg eþa brim*, H. Hu. I. 29, 5. Ueberaus selten wird die zweite Silbe des zweiten Taktes aufgelöst, nach dem Schema  $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}} \text{—} \text{—}$ , z. B. *bita breiðara* þkv. 25, 6 (vgl. Beitr. VI. 307). Dreisilbige Verse kommen in einzelnen Liedern als besondere Kunstform häufig vor (vgl. Beitr. VI. 308), sonst sind die erwähnten Freiheiten als seltene Abweichungen vom regelmäßigen Schema zu betrachten.

Fragen wir nun, wie diese Licenzen zu erklären sind, so kann

1) Mit den echten Fünfsilblern dürfen die uneigentlichen nicht vermischt werden, die meist dadurch entstehen, daß in der Senkung des ersten Taktes gewisse zweisilbige Verbalformen mit langer erster Silbe verschleift werden können, z. B. *Freyr átti Gerþi* Hyndl. 30, 3. Vgl. Beitr. VI. 311 ff. Diese unechten Fünfsilbler sind weit häufiger als die echten.



es wohl kaum zweifelhaft sein, daß wir es hier mit Ueberresten aus einer früheren Zeit zu thun haben, in der das Viersilblerschema noch nicht so straff durchgeführt war, wie es später geschah. Wir hätten also, wie schon Edzardi (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur VIII. 348) angedeutet hat, an eine fortschreitende Beeinflussung des Kviþuhátr durch die strenger silbenzählenden skaldischen Metra (namentlich das toglag) zu denken. Habe ich aber hierin Recht, so haben wir in der Häufigkeit und in der Art der Lizenzen ein wertvolles Kriterium, um das relative Alter der verschiedenen Gesänge zu bestimmen. Von allen in Kviþuhátr abgefaßten Eddaliedern weist nun die Vǫlundarkviþa die meisten Unregelmäßigkeiten auf — so viele, daß Sievers dieses Lied überhaupt von der Betrachtung ausgeschlossen wissen will. Hierzu haben wir selbstverständlich kein Recht, denn es ist über jeden Zweifel erhaben, daß ein principieller, metrischer Unterschied zwischen der Vǫlundarkviþa und den übrigen eddischen Kviþuhátr-Liedern nicht vorhanden ist. Wenn man von den durch Tilgung überschüssiger Pronomina und Partikeln zu heilenden Zeilen und von den wenigen vorkommenden Dreisilblern absieht, bestehn die Unregelmäßigkeiten unseres Gedicht fast ausschließlich in der übergroßen Zahl fünfsilbiger Verse theils von der Form  $\_ \ \_ \ | \ \_ \ | \ \_ \ \_$  (z. B. *úti stendr kunnig* 16, 1), theils von der Form  $\_ \ \_ \ | \ \_ \ \_ \ | \ \_ \ \_$  (z. B. *meyjar flugu sunnan* 1, 1) und in dem mehrmaligen Vorkommen der sonst nur zweimal (pkv. 25, 4. 6) belegten Verschleifung der zweiten Silbe des zweiten Taktes (*svá skínn Níþafi* 18, 1, *snemma kallafi* 23, 1, *seldi Níþafi* 24, 8, *þeim mik Níþaþar* 29, 3, *seldak Níþafi* 35, 4; hierzu kommt noch die Zeile *gǫngum baug sjá* 23, 4, die wohl *gǫngum baug séa* mit der Korreption des *é* vor *a* gelesen werden muß).

Diese beiden wichtigen Abweichungen von dem Gewöhnlichen sind gewiß nur durch die Annahme zu erklären, daß unser Gedicht zu einer Zeit entstanden, wo das Viersilbler-Schema noch lange nicht so streng durchgeführt worden war, wie es in den meisten übrigen Liedern der Fall ist. Das absolute Gegenstück zur Vǫlundarkviþa bildet die Hýmiskviþa, in der, wie Sievers nachgewiesen hat (Beiträge zur Gesch. d. d. Sprache und Litteratur VI. 298 ff.), das Viersilblerschema so streng durchgeführt ist, daß fast gar keine nennenswerten Ausnahmen vorkommen. Wir dürfen mithin unbedenklich die Vǫlundarkviþa als das älteste, die Hýmiskviþa als das jüngste aller in Kviþuhátr gedichteten Eddalieder betrachten. Untersuchen wir jetzt, wie die Vǫluspá sich in dieser Beziehung verhält, so werden wir sehen, daß sie zwischen beiden Extremen ungefähr in der Mitte

steht, gleich weit entfernt von der ungebundenen Rhythmik der Vqlundarkviða und von dem eintönigen Klingklang der Hýmiskviða. Von Lizenzen finden sich nicht viele: drei Dreisilbler: *mistilteinn* 18, 4, *glǫþr Eggþér* 27, 2, *geyr Garmr mjök* 29, 1; zwei echte Fünfsilbler: *knóttó vaner vígská* 10, 4, *leika Míms syner* 31, 1 (daneben 4 uneigentliche 9, 4; 11, 3; 12, 3; 26, 3), ferner drei Auflösungen der ersten Silbe des zweiten Taktes: *gengo regen ǫll* 9, 1; 11, 1; *mól ǫll megenlig* 12, 4, keine Auflösung der zweiten Silbe des zweiten Taktes.

Von den erwähnten Lizenzen abgesehen, fügt sich aber die Vqluspá im Allgemeinen so leicht und ungezwungen dem Viersilblerschema, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß sie zu einer Zeit gedichtet ist, wo dieses schon ziemlich streng beobachtet wurde. Bemerkenswert ist namentlich der Umstand, daß die Verschleifung der zweiten Silbe des zweiten Taktes, die in der Vqlundarkviða sechs und noch in der þrymskviða zwei Mal vorkommt, sich in den fünfzig Strophen der Vqluspá kein einziges Mal findet. Als Resultat der bisherigen Betrachtung können wir also den Satz hinstellen: die Vqluspá ist beträchtlich älter als die Hýmiskviða, beträchtlich jünger als die Vqlundarkviða, kaum so alt wie die þrymskviða. Hiermit wäre also das verhältnismäßige Alter der Vqluspá bestimmt. Im Folgenden werde ich nun zeigen, durch welche Mittel sich die thatsächliche Abfassungszeit des Gedichts feststellen läßt.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Urnordischen und dem späteren Altnordischen besteht darin, daß das kurze *a* und *i* der Endungen, welches noch in den ältesten Runenschriften vorhanden war, später ausfällt; dem urnordischen \**dagar*, \**dagas*, \**gōðar*, \**gōðas*, \**salir*, \**bindir*, \**berir* entspricht altn. *dagr*, *dags*, *góþr*, *góþs*, *gestr*, *bindr*, *berr*. Durch diesen Ausfall hat die altnordische Sprache einen ganz anderen metrischen Charakter angenommen, indem eine überaus große Anzahl ursprünglich zweisilbige Wörter später einsilbig geworden sind. Steht es nun fest, wie ich oben nachgewiesen habe, daß die Kviðuhátt-Lieder mit Bewußtsein nach dem Viersilblerschema gedichtet sind, so sieht man leicht, daß sie erst entstanden sein können, nachdem der gedachte Vokalausfall stattgefunden hatte; denn so bald man versucht, die urnordischen Formen einzusetzen, geht das Metrum unwiderbringlich verloren. Eine Zeile wie Vqluspá 12, 1:

*þórr einn þar vá þrungenn móþe*

würde z. B. im Urnordischen lauten:

*þonarar einar þar vah þrunginar modē.*

Wie man sieht, kann hier weder vom Viersilbler- noch sonst von

irgend einem Schema die Rede sein, und dasselbe würde bei jeder anderen Strophe gleicher Weise der Fall sein.

Aus den älteren Runeninschriften geht nun zur Genüge hervor, daß der gedachte Vokalausfall um die Mitte des siebenten Jahrhunderts noch nicht durchgeführt war; erst in denjenigen Inschriften, die dem achten Jahrhundert angehören, ist das alte *a* und *i* vollständig verschwunden<sup>1)</sup>. Hieraus folgt nun zunächst, daß kein in Kviþuhátttr abgefaßtes Lied — auch nicht die Vǫlundarkviþa, viel weniger die Vǫluspá — älter sein kann als das Ende des siebenten Jahrhunderts. Daß auch die in Ljóðahátttr abgefaßten Lieder nicht älter sein können, hat Bugge überzeugend nachgewiesen (Forhandlingerne paa det første nordiske Filologmøde 140 ff.). Ob irgend eins der uns erhaltenen Lieder in der That ein so hohes Alter besitzt, kann uns in diesem Zusammenhange gleichgültig sein; daß aber die Vǫluspá ganz bedeutend jünger sein muß, läßt sich mit positiver Sicherheit beweisen.

Während in den Endungen das alte *a* und *i* sehr frühzeitig verschwand, fiel das *u* der *u*-Stämme erst weit später aus. Und gleichzeitig mit diesem verschwand auch aus den Endungen das hystero-gene *u* und *i*, welches bei den starken Substantiva und Verba mit *j* oder *v* im Stamm durch Vokalisierung des Halbvokals entstand, nachdem der ursprünglich darauf folgende Vokal ausgefallen war. Zu einer Zeit, wo Formen wie *dag<sub>R</sub>*, *sal<sub>R</sub>*, *bind<sub>R</sub>*, *ber<sub>R</sub>* längst einsilbig geworden waren, hieß es also noch z. B. \**sunu<sub>R</sub>* (= urn. \**sunu<sub>R</sub>*), \**hǫru<sub>R</sub>* (= urn. \**harva<sub>R</sub>*), *gǫru<sub>R</sub>* (= urn. \**garva<sub>R</sub>*), \**he<sub>R</sub>i<sub>R</sub>* (= urn. \**harja<sub>R</sub>*), \**syngu<sub>R</sub>* (= urn. \**singvi<sub>R</sub>*), *siti<sub>R</sub>* (= urn. \**sitji<sub>R</sub>*); erst später werden auch die letztgenannten Formen einsilbig: *sun<sub>R</sub>* (*sunv*), *hǫ<sub>R</sub>* (*hǫv*) u. s. w. Vgl. Altnordische Konsonantenstudien S. 43 ff. = Oldnordische Consonantstudier S. 48 ff. Wenn dem aber so ist, so stehn wir hier vor einer neuen Frage: Hat es schon viersilbige Kviþuhátttr-Lieder gegeben zu einer Zeit, wo Wörter wie \**sunu<sub>R</sub>*, \**hǫru<sub>R</sub>*, *gǫru<sub>R</sub>*, \**he<sub>R</sub>i<sub>R</sub>*, \**syngu<sub>R</sub>*, *siti<sub>R</sub>* noch zweisilbig waren? Daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, geht unzweifelhaft aus der Runeninschrift auf dem Rökstein hervor. Die Inschrift enthält nach Bugges genialer Deutung außer einer vereinzelt Langzeile:

*fáþi faþir*                      *eft feigjan sunu*

eine vollständige Kviþuhátttr-Strophe:

<i>réþ þjórir</i>	<i>hinn þormóþi</i>
<i>stillir flutna</i>	<i>strandu Hreiþmarar;</i>
<i>siti<sub>R</sub> nu gǫru<sub>R</sub></i>	<i>á guta sínum</i>
<i>skjaldi of fatlaþr</i>	<i>skati mæringa.</i>

1) Vgl. Wimmers Ausführungen bei Fritz Burg: die ältesten nordischen Runeninschriften, Anhang I, D. 3—D. 4,

(Vgl. Antiquarisk Tidskrift för Sverige V. 90 ff., 211 ff.; Altnordische Consonantenstudien I. c.).

Wie man sieht, ist die Einzelzeile so wie die Strophe ganz unzweifelhaft nach dem Viersilbler-Schema gedichtet. Doch finden sich dabei auch charakteristische Licenzen von der Art, wie sie namentlich in der *Völundarkviða* und *Þrymskviða* vorkommen (z. B. Auflösung der letzten Silbe des zweiten Taktes in der Einzelzeile und in der Strophe Z. 2). Was uns aber die Zeilen in diesem Zusammenhange so besonders wertvoll macht, das sind die Formen *sunu*, *siti<sub>R</sub>* und *goru<sub>R</sub>*, die uns den vollgültigen Beweis dafür an die Hand geben, daß es viersilbige *Kviðurhátt*-Lieder gegeben hat, bevor Wörter wie die oben erwähnten einsilbig geworden waren. Hierdurch erhalten wir dann ein weiteres wichtiges Kriterium, um das Alter eddischer *Kviðurhátt*-Lieder zu bestimmen, denn wenn in einer *Kviðurhátt*-Strophe die handschriftlich überlieferten Formen *sonr*, *herr* u. dgl. nicht mit den der Sprachstufe des Röksteins entsprechenden älteren Formen *sonu<sub>R</sub>*, *heri<sub>R</sub>* u. s. w. vertauscht werden können, ohne daß das Metrum in die Brüche geht, so dürfen wir hieraus schließen, daß die betreffende Strophe jünger ist als die Verszeilen der Rökinschrift. Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein zu untersuchen, wie sich die *Kviðurhátt*-Lieder im Allgemeinen in dieser Hinsicht verhalten; ich werde aber hier in Kürze nachweisen, daß Formen wie *sonu<sub>R</sub>*, *heri<sub>R</sub>* u. s. w. sich mit der Metrik der *Völuspá* auf keine Weise vertragen. Es finden sich allerdings in der *Völuspá* an einigen Stellen Zeilen, wo zweisilbige Formen wie die eben erwähnten ohne Weiteres eingesetzt werden könnten ohne das Metrum zu gefährden; so könnte man z. B. Str. 19, 2 lesen: *Höfu<sub>R</sub> nam skjóta*, Str. 20, 3: *þar siti<sub>R</sub> Siggyn*, Str. 28, 2: *sá vekir<sub>R</sub> hölfa*, Str. 40, 3: *gengr feti nío*, Str. 47, 1: *hlautviðu kjósa*; an anderen Stellen müßte man schon, um das Metrum zu retten, seine Zuflucht zu Korrekturen und bedenklichen Licenzen nehmen; man könnte z. B. 12, 2: *sjaldan siti<sub>R</sub>* für *hann sjaldan sitr* lesen oder 24, 3: *só Niþhoggu<sub>R</sub>* für *þar só Niþhoggr*; 50, 4 müßte man zu dem Gewaltmittel greifen Verschleifung der letzten Silbe des zweiten Taktes und Korreption des *á* vor *e* anzunehmen, um *Niþhoggu<sub>R</sub> nái* statt *Niþhoggr nái* lesen zu können. An keiner der angeführten Stellen ist aber eine Textänderung irgendwie notwendig oder auch nur wünschenswert, an einigen sogar mehr oder weniger bedenklich. Absolut unmöglich ist aber die Einsetzung zweisilbiger Formen an anderen Stellen. Es kann z. B. unmöglich Str. 10, 3 statt *brotenn vas borþvegg<sup>1)</sup>* ge-

1) Müllenhoff schreibt mit Unrecht: *brotenn borþvegg*.

lesen werden *brotenn vas borþveggi<sub>R</sub>*, ferner Str. 33, 4 statt *veggbergs víser* nicht *veggibergs víser*, Str. 43, 3 statt *flýgr orn yfer* nicht *flýgr ornur yfer*, Str. 42, 6 statt: *ból<sub>s</sub> mon allz batna* nicht *bólus mon allz batna*. Da nun die *Vqluspá* das einheitliche Werk eines Dichters ist, so steht es hiermit fest, daß zweisilbige Formen der obenerwähnten Art überhaupt in dem Gedicht nicht vorkommen können. Die *Vqluspá* muß also gedichtet sein, nachdem Formen wie *sunur hqur<sub>R</sub>*, *heri<sub>R</sub>* schon einsilbig geworden waren, und da die zweisilbigen Formen noch auf dem Rökstein im Gebrauch sind, muß die *Vqluspá* jünger sein als diese Inschrift. Nun kann die Rök-inschrift aus runologischen Gründen nicht älter sein als der Anfang des 10. Jahrh. Bugge hält sie sogar — wie ich glaube mit Unrecht — für etwas jünger. Nehmen wir nun an, daß es mindestens 50 Jahre dauerte, bis der Ausfall des *i* und *u* in den Endungen vollständig durchgeführt war, so ergibt sich hieraus weiter, daß die *Vqluspá* frühestens um die Mitte des 10. Jahrhunderts gedichtet sein kann. Sie ist also in den letzten Jahrzehnten vor dem Eindringen des Christentums entstanden, in der wilden Gährungszeit, wo das Alte in voller Auflösung begriffen, das Neue noch nicht zum Durchbruch gekommen war. Hiermit stimmt auch aufs Schönste der Inhalt der *Vqluspá* überein: die tiefe Sehnsucht nach Frieden, das überwältigende Gefühl von dem bevorstehenden Untergang der alten Götterwelt werden uns erst begreiflich, wenn wir annehmen, daß das Gedicht von einem Autor herrührt, der selbst an der Schwelle der neuen Zeit stand.

An einen direkten Einfluß des Christentums zu denken liegt nicht der mindeste Grund vor, und noch weniger kann bei einem im Ton und Ausdruck so einheitlichen Gedicht von einer späteren christlichen Uebearbeitung die Rede sein. Unser Dichter war kein Christ, wohl aber war er in gewissem Sinne über das Heidentum hinausgekommen; er war ein Zeitgenosse und Geistesverwandter jenes *porkell máni*, der nicht lange vor der Einführung des Christentums lebte und von dem uns die *Landnáma* berichtet, daß er sich kurz vor seinem Tode ins Freie tragen ließ und seine Seele dem Gott befahl, der die Sonne erschuf. Den Namen des größten Sängers im alten Norden werden wir nie erfahren, sein Leben ist auf ewig in Dunkel gehüllt. Mag er gewesen sein wer immer: einer der besten seiner Zeit war er gewiß, ein Dichter wie es nur wenige gibt, voll sittlicher Hoheit und schöpferischer Kraft. Was am alten Glauben lebenswert und erhaben war, hat er für alle Zeiten gerettet und verklärt. Mit den Asen und ihrer Herrlichkeit mußte es wohl

zu Ende gehn; ergreifend aber und erschütternd tönt ihr Schwanengesang durch die Jahrhunderte. — —

Während die *Völuspá* nach Ausscheidung der unechten Strophen eine wohlgegliederte organische Einheit bildet, ist mit den *Hávamál* das Gegenteil der Fall. Das Gedicht besteht nach Müllenhoff aus sechs verschiedenartigen Stücken. Den ersten Teil bildet eine lange Spruchreihe größtenteils didaktischen Inhalts. Darauf folgt das sogenannte erste *Oþins*beispiel, eine Erzählung von einem Liebesabenteuer *Oþins*, dann das zweite *Oþins*beispiel von dem Dichtermet. Hieran schließen sich eine Spielmandichtung, die *Loddfáfnismál*, das *Rúnatal* von der Erfindung der Runen und das *Ljóþatal*, eine Sammlung von Zauber- und Memorialversen. Diese Abschnitte sind, wie wir jetzt sehen werden, verschiedentlich durch Uebergangsstrophen mit einander verknüpft; auch sind zu den ursprünglichen Bestandteilen vielfach spätere, unechte hinzugekommen<sup>1)</sup>.

Das große Spruchgedicht enthält zunächst eine Sammlung von Regeln für den geselligen Verkehr. In den ersten sieben Strophen — die letzten drei Zeilen von 6 sind unecht — ist von dem Eintritt und Empfang des Gasts die Rede. Str. 8. 9 passen nicht recht in den Zusammenhang und können dem Gedicht nicht ursprünglich angehört haben; 10 würde sich besser an 1—7 anschließen, aber 11 leitet davon gänzlich ab und dazu gehören 12—14, wo in der zweiten Halbstrophe von 13 und der ersten von 14 mit einem Male *Oþinn* der Redende ist. Wenn 13 und 14 von jeher an dieser Stelle standen, so müßten auch die Strophen vorher und nachher *Oþins*strophen sein, was nicht anzunehmen ist. 15 schließt sich an 6. 7. an, indem die dort allgemein ausgesprochene Lehre eingeschränkt wird, auch 16 setzt 6, noch näher 7 und wohl auch 14 voraus. Das alte Thema wird erst direkt mit 17 fortgesetzt, indem das Bild des Einfältigen dem des Klugen von 5—7 gegenübergestellt wird. Der Zeit nach sind die Zusätze so auf einander gefolgt: 15. 16. 10. 11 — 14. 8. 9. — Von Str. 20 an ist vom Essen und von dem Verhalten und der Unterhaltung in der Gesellschaft die Rede. Unecht sind 23. 25, die letzten Zeilen von 27, ferner 33. 34. Der erste Abschnitt des Spruchgedichts schließt mit Str. 36; 37. 40. 39 (in dieser Ordnung) bilden den Uebergang zu einer neuen Strophenreihe; 38 ist später eingeschoben. Durch die Wiederholung der ersten Hälfte

1) Im Folgenden gebe ich nach Müllenhoff eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt der *Hávamál* und über die Geschichte ihrer Interpolationen. Auf die von Müllenhoff nachträglich einem gewissen Zahlenparallelismus zu Liebe vorgenommenen Ausscheidungen, die wol niemanden überzeugt haben, nehme ich im Folgenden keine Rücksicht. — Ich citiere stets nach Bugge, nicht nach Hildebrand.

knüpft 37 an die erste Reihe an, leitet aber mit der anderen Hälfte weiter, indem sie den ganz Habelosen, der jede Mahlzeit sich erbetteln muß, hinstellt. 40 stellt den Wohlhabenden aber gegen sich selbst kargen, 39 den Freigebigen aber für Erwierdungen nicht Unempfänglichen hin, womit das neue Thema von den Freunden und der Freundschaft erreicht ist (Str. 41—52). Unecht sind hier 48. 49, die den Zusammenhang stören, ferner 53—56, die eine besondere Strophenreihe (von der Verschiedenheit der menschlichen Einsicht) bilden. 57 betrifft denselben Punkt wie 52, nl. die erste Anknüpfung eines Freundschafts-Verhältnisses. 52 und 57 schließen das Thema von der Freundschaft ab und setzen 47. 50 schön und gut fort. — Aber Freunde und Freundschaften bilden nur einen, wenn auch wichtigen Teil der gesamten Existenz des Mannes. Mit 58 beginnt eine Reihe von Regeln und Ratschlägen für sein Verhalten im Kampf ums Dasein; eine Art Ergänzung zu dem eben Dargelegten. Die Regeln folgen dem Verlauf eines Tages und fangen mit dem Morgen an. Str. 60, die den Zusammenhang unterbricht, ist späterer Zusatz oder parenthetische Erwähnung. Str. 61, deren letzte überschüssige Zeile unecht ist, leitet vier gute Lehren für das Verhalten in der Volksversammlung und überhaupt nnter Vielen ein (62. 63. 64. 65); hieran schließen sich 66. 67 mit dem Gedanken, daß wer sich beliebt zu machen weiß, überall leicht willkommen ist. — Mit 68 fängt eine neue Reihe an, die den Wert des Lebens und des Daseins einschärft. Str. 73: »Zwei sind Einzelkämpfer (d. h. zwei gehören zu einem Streit und kämpfen mit einander); die Zunge ist des Hauptes Tödter, unter jedem Rock bin ich einer Hand gewärtig« — fällt gänzlich aus dem Zusammenhang. Auch 74 steht mit 72 in gar keiner Verbindung, aber der Anfang — »auf die Nacht ist froh, wer sich auf seine Reisekost verlassen kann« — schließt sich der 58. 59. 61. 66. 67 angezeigten Tagesordnung an; mit dem folgenden Stück (»klein sind die Schiffskajüten, klein ist oft der Raum, wo man Unterkommen findet und veränderlich die Herbstnacht, manchmal schlägt das Wetter um in fünf Tagen aber mehr noch in einem Monat«) nimmt der Gedanke eine ganz neue Wendung, die mit 75 sich wohl verträgt; man vermißt darnach nur ein Beispiel für die Veränderlichkeit des Glücks; ein solches ist in 78 enthalten, die da wo sie steht nicht in den Zusammenhang paßt und deshalb unbedenklich hinter 75 zu stellen ist. — 76. 77 fassen das ganze von 37 an vorhergehende Gedicht nochmal zusammen, indem der erste Satz: »Es stirbt das Gut« an das unmittelbar vorhergehende Thema sich anschließt, der zweite Satz: »Es sterben die Freunde« auf den Abschnitt 37—57 hinweist. Die beiden Visur nehmen den in 68—72

(besonders in 72) eingeleiteten Gedanken auf und führen ihn weiter aus: beide zusammen machen den bedeutsamen Schluß des Gedichts. Strophe 80 ist eine Schlußformel, die die geringe Wahrheit, daß Einer am besten thue, wenn er stillschweige, mit ironischem Pathos als Ergebnis der Erforschung von Runen der höchsten Herkunft verkündigt. 80 knüpft unmittelbar an 77 an; 79 ist dagegen dazwischen geschoben; mit 79 fängt ein ganz neues Thema an. Der Hergang war folgender: erst wurde 78, die eig. nach 75 stehn sollte, nachgetragen, dann gieng der Schreiber mit 79 zu dem neuen Abschnitt über, erinnerte sich aber gleich, daß er 80 vergessen hätte und fügte sie hier ein ohne die Strophenordnung zu berichtigen (wie er bei 62. 63 that). 80, die von O'þinn in der dritten Person spricht und ferner die Ich von 78. 77. 73. 70 beweisen ebenso wie 66. 67, daß der Verfasser nichts wußte von der Fiktion, daß O'þinn der Redende sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Spruchreihen von 37 an von einem und demselben Dichter herrühren; ob derselbe Dichter Str. 1—36 gedichtet hat, mag dahingestellt bleiben, ist aber gar nicht unwahrscheinlich; selbst wenn er aber nicht 1—36 gedichtet hat, so kann er, da er mit Str. 37 an die vorübergehende Reihe von Gastregeln anknüpft, darin nichts von der Fiktion vorgefunden haben, daß die Strophen von O'þinn herrühren; also sind 10—14, wo O'þinn der Redende ist, eine spätere Einlage, oder mit anderen Worten: die Sprüche 1—78. 80 sind gar keine O'þinssprüche und tragen den Namen Hávamál mit Unrecht.

79 fängt den neuen Abschnitt von der Frauenliebe an, knüpft aber mit der Erwähnung des *fé* an den Schluß des vorübergehenden Spruchgedichts an, dessen letzte Visur — von der leeren Schlußformel 80 abgesehen — vorwiegend vom Vermögen handelten. 79 ist mehr eine Uebergangs- als eine Eingangsstrophe des neuen Abschnittes; sie war aber schon da, als die drei Kviþuháttir-Strophen 81. 82. 83 eingeschoben wurden; 81. 82 sind in Bezug auf 84 nach 79 eingeschoben und zwar früher als 83.

Als Gegenstr. zu 84 ist 91 gedichtet, wo Einer nach seiner Erfahrung erklärt, daß die Treulosigkeit auf Seite der Männer sei; das redende Ich ist natürlich ein anderes als der Gewährsmann von 84. Im selben Sinne wie 84 spricht sich dagegen die eingeschobene Kviþuháttir-Priamel Str. 90 aus, (die Worte *teitum* — *illa* sind unecht). Zuerst stand 90 allein zwischen 84 und 91; erst nachher ist die große Priamel von 14 Langzeilen 85—89 eingeschoben worden. Dieselbe besteht, wie regelmäßig alle Priameln, aus einem Satz (mit einer Parantese) und darf nicht, wie die Herausgeber es thun, in vier Kviþuháttir-Strophen zerlegt werden. In die Priamel ist dann noch



die Ljóðahátt-Strophe 88 eingeschoben. Das Thema von 84 wird nur 86 lose gestreift, dagegen werden eine Menge von Dingen aufgezählt, denen man nicht trauen soll, hierzu hat Str. 90 Veranlassung gegeben. Die Zusätze 90. 85—87. 89. 88 sind jedenfalls jünger als 91, und 91 ist notwendig jünger als 84. Ob auch jünger als 92 und 93—95 soll im Folgenden untersucht werden.

Wer 91 zu den Männern sagt, daß wir am Schönsten reden, wo wir am Falschesten denken, wird nicht 92 mit dem Rate fortfahren: »schön zu reden und Geschenke anzubieten um eines Weibes Gunst zu gewinnen« und darnach auch nicht die Macht der Liebe und die Qual des Verlangens in Versen schildern, die aus seiner eigenen Erfahrung stammen. Wer 91 dichtete, kann nicht auch 92—95 verfaßt haben, und er kann sie auch nicht vorgefunden haben; 92—95 sind gar nicht in der Richtung von 84 und als Fortsetzung dazu entstanden; es muß aber Jemand durch Str. 91 (*þá vér fegrst mēlom* etc.) auf den Rat von 92 (*fagrt skal mēla* etc.) gekommen sein. 92 ist also jünger als 91 und mit 92 sind 93—95 von gleichem Alter und Ursprung. Aus der genauen Uebereinstimmung zwischen 79 und 92 geht noch hervor, daß derjenige, der 79 einfügte, Str. 92 noch ganz in der Nähe von 84 vor Augen hatte. Also muß, auch von 92 aus betrachtet, die Verbindung mit dem vorigen Abschnitt durch 79 älter sein nicht nur als die Versetzung von 80 und die Einschubung von 81—83, sondern auch als die von 85—90. Und ferner ist es klar, daß diese Einschubungen erst in den schriftlich vorhandenen Text eingeschaltet wurden; dagegen kann die Gegenstrophe 91 zu 84, die Anhänge 92—95 zu 91 und vielleicht auch die Verbindung durch 79 selbst noch der mündlichen Tradition angehören.

Nun nimmt 96 O'þinn selbst das Wort. Durch die Worte *þat ek þá reynda* schließt sich 96 unmittelbar an 95 an, aber die Verbindung ist nur scheinbar, da O'þinn, der ja nicht zum Ziele kam, gar nicht in der Lage war, die Ratschläge von 92 (wie man die Liebe eines Weibes erlangt) zu erteilen. Die Erzählung von dem Billingsmädchen soll überhaupt nicht ein Beleg sein für die Liebespein, die O'þinn ausgestanden (wie man nach 96 glauben könnte), sondern, wie namentlich 102 zeigt, ein Beleg für die 84 aufgestellte Behauptung von der Unbeständigkeit der Weiber. Alles andere neben 84 ist dem Beispiel ursprünglich fremd, namentlich auch die durch 79 bewerkstelligte Verbindung mit dem vorhergehenden Spruchgedichte. Es ist ein selbständiges und unabhängiges kleines Gedicht, das mit 84 anfängt und mit 102 schließt, — nicht etwa ein Fragment eines größeren Gedichts. Das Gedicht ist der erste Beleg für die in O'þins Namen geübte Dichtungsart; es sind O'þinsmál aber keine

»Hávamál«; O'þinn selbst wird 98 nur mit seinem eigentlichen Namen angeredet. — Derjenige der das O'þinsgedicht dem Spruchgedichte anhängte, muß freilich dieses letztere unter die O'þinsdichtungen gerechnet haben; er hat also entweder 10 oder 11—14 schon an ihrem Platze vorgefunden, oder (wahrscheinlicher) hat er sie selbst eingeschoben, um das ganze Spruchgedicht in den O'þinischen Kreis mit einzuziehen. — Bei den größeren Interpolationen lassen sich noch verschiedene Interpolationsschichten unterscheiden, bei den kleineren nicht. Aber der das große Spruchgedicht und das O'þinsgedicht durch 79 verband, darf wohl als der Hauptinterpolator des großen Spruchgedichts gelten, der noch zur Zeit der bloß mündlichen Ueberlieferung arbeitete. Wenn er aber 11—14 eingeschaltet hat, kannte er das zweite O'þinsbeispiel (103 ff.) noch nicht, weil dies eine ganz entgegengesetzte Darstellung desselben Abenteuers gibt.

Das neue Beispiel von der Erlangung des Dichtermets hebt mit Str. 103 an ohne alle Verbindung mit dem Vorhergehenden, mit einem Rate, der schon Str. 15 vorkommt, hier aber unpassender Weise durch *heima* eingeschränkt wird; es ist hier gerade von der Redegewandtheit außer dem Hause die Rede. Wahrscheinlich ist *skal* statt *heima* zu lesen und *skal* in der dritten Zeile zu streichen. Vor *fimbulfambi* fehlt eine Halbstrophe ähnlichen Inhalts wie 28. 1—3. — Nachdem O'þinn den Riesen aufgesucht, schlüpft er ins Bohrloch, und dann erst ist von der Gunnlöþ die Rede. Also ist 105, die den Gang der Handlung unterbricht, später eingeschoben, und ebenso weicht 108, die die Gewißheit des Gelingens abschwächt, wieder vom Thema ab. Wahrscheinlich wurden beide Strophen von Jemand eingeschaltet, der die ausdrückliche Erwähnung der Gunnlöþ vermißte. 109 schließt sich unmittelbar an 107 an. Die Str. berichtet, wie die Riesen kommen, sich nach dem »Bolverkr«, wie sich O'þinn genannt hatte, zu erkundigen: ob er zu den Göttern gekommen sei oder dem Suttung erlegen. »Ich denke«, sagt O'þinn mit scharfer Ironie von sich selbst, »einen Ringeid hat O'þinn geschworen (zu seiner Reinigung), den Suttung hat er um den Trunk betrogen und die Gunnlöþ in Thränen gelassen«. Es ist der bitterste Hohn des Gewinners gegen die thörichten Riesen, die sich um das größte Gut überlisten ließen. Wahrscheinlich hat O'þinn geschworen, daß unter den Göttern Niemand mit Namen Bolverkr sich befinde. Die Rücksicht auf das glücklich erlangte, Göttern und Menschen unendlich wertvolle Gut ließ ihn sich über alle Bedenken hinwegsetzen. O'þinn hat ein Meisterstück der Redefertigkeit bis zuletzt geleistet und sich als großen überlegenen Geist bewiesen. —

Den nächsten Abschnitt bilden die *Loddfáfnismál*. Es

nimmt in Str. 111 ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ein Sprecher das Wort auf dem Sprecherstuhl, ohne Zweifel mitten in einer Zuhörerschaft, mit einer für Vorträge brauchbaren Eingangsformel: *mál er at þylja* (cfr. Vsp. 14) um zu wiederholen, was er am Urþarbrunnen, der Thingstatt der Götter, schweigend und achtsam vernommen hat. Es ist natürlich hier nach der ersten Langzeile mit Punkt oder Kolon zu interpungieren und *Urþar brunni* zum folgenden zu ziehen; der *þular stóll* kann nicht am Urþarbrunnr stehn. Aus der ersten Zeile geht hervor, daß wir es mit einem gewerbsmäßigen Sänger zu thun haben. Der Name Loddfáfnir ist unklar; *fáfnir* ist offenbar der Drache, aber *lodd* ist dunkel, vielleicht ist die Bedeutung ludibrium, lusus, (verw. mit gr. *λάσθη*), also Loddfáfnir = Possenreißer (?) vgl. D.A. V. 252. Die letzten fünf Zeilen sind mit besonderer Bezugnahme auf 144 und 164 zur näheren Anknüpfung der letzten Abschnitte angehängt, da in den Loddfáfnismál selbst von dergleichen gar nicht die Rede ist. Daß Loddfáfnir am Urþarbrunnr gehorcht habe *á manna mál* kann nicht richtig sein, da immer nur Einer ihm Ratschläge erteilt und von einem Wechsel der Ratgeber keine Rede ist. Es ist *manna mál* gewiß entstellt aus *Háva mál* und die dem Loddfáfnir erteilten Ratschläge sind erst die richtigen, eigentlichen *Háva mál*. Die Schlußstr. 164 bezieht sich mit der Zeile *njóti sí er nam* auf die Worte des Loddfáfnir: *njóta munt ef nemr*, und auch die letzte Zeile *heilir þeirs hlýddo* schließt sich im Verbum an die letzte Zeile von 111 an. Str. 164 gehörte ursprünglich nur zu den Loddfáfnismál und wiederholte am Schluß den im Anfange des Gedichts gebrauchten Ausdruck. O'þinn wird als Berater Loddfáfnis und Urheber der Sprüche am Anfang eingeführt und bekennt sich als solcher am Schlusse selbst. Die Erfindung ist eine Spielmannserdichtung und als solche zu beurteilen. Daß der Vorgang nach 111 an den Urþarbrunnr, nach 164 aber in O'þins Halle verlegt wird, könnte man so auffassen, daß O'þinn nach des Dichters Vorstellung auch eine Halle hatte da, wo er ihm Gehör und Ratschläge erteilte; aber *Háva* vor *hollu* ist, wie wir später sehen werden, sicher zu streichen. Der Dichter der Loddfáfnismál kann die Ansicht, daß allgemein als gültig anerkannte Wahrheiten und Lebensregeln als Aussprüche O'þins und gleichsam von ihm eingesetzt und verordnet, aufgefaßt wurden, schon vorgefunden haben, aber die besondere Einkleidung, die feierliche Art der Ratgebung und im Zusammenhange damit die Namengebung ist entschieden ihm selbst beizumessen. Auch in anderen Gedichten führt O'þinn derartige Sprüche im Munde, so in den *Vafþr.* als *Gagnráðr* und in den *Reginismál* als *Hnikarr*. Die Ansicht, daß solche Sprüche als Aus-

sagen O'þins aufzufassen seien, war also zwar naheliegend, aber es war nicht notwendig die Sprüche so aufzufassen; es war kein allgemeiner Glaubenssatz und Hávamál war kein Gattungsbegriff. Die Namengebung (*Háva mál*) ist vielmehr dem Dichter zuzuschreiben und fand sich ursprünglich nur in der ersten und letzten Strophe der Loddfáfnismál. Als die Loddfáfnismál mit dem vorhergehenden Spruchgedicht zu einem Sammelwerk vereinigt wurden, hat man den Namen auf das Ganze übertragen und deshalb in Str. 111 *Háva mál* unsinniger Weise in *manna mál* geändert. — Der Charakter der Loddfáfnismál als einer schalkhaften Spielmannsdichtung geht schon aus dem possenhaften Anfang des Gedichts hervor. Der Hohe beginnt seine Unterweisung des Loddf. mit Regeln für die Nacht (112—114), und die erste Regel, die er ihm empfiehlt, ist: Nachts nicht aufzustehn, außer wenn eine Nachforschung dazu nötig ist oder — wenn man ein Bedürfnis hat sich ein Plätzchen zu suchen. Loddf. bedient sich offenbar der erhabenen Einkleidung nur um den Zuhörern einen Possen zu spielen. Der Inhalt seiner Sprüche ist ja wahr und weise; also müssen sie aus der höchsten Quelle, aus O'þins Munde herkommen. Str. 113 enthält einen ähnlichen guten Rat wie 112, und an 113 schließt sich 114 ergänzend und erklärend an, aber 115 enthält keine Nachtregel; die Str. ist offenbar eingeschoben und Str. 120 nachgebildet. — Für den Morgen ist die Reiserregel 116; 117. 118 fallen ganz aus dem Zusammenhange heraus, dagegen schließt sich 119 mit dem Rat einen guten Freund oft aufzusuchen an 116 an und auf 119 folgt zuerst eine Reihe Sprüche von der Freundschaft 120—24, dann eine vom Verhalten gegen Uebelwollende und Feinde 25—29. Str. 130 mit ihrem Rat, wie die Liebe einer guten Frau zu gewinnen und erhalten sei, ist Str. 120 (von der Freundschaft) nachgebildet — die *gamanrúnar* bedeuten aber in beiden Fällen durchaus nicht dasselbe — und 130 ist also als Anhang zur vorhergehenden Reihe aufzufassen; hierzu ist nun 131 ein noch jüngerer zweiter Zusatz von drei Kviþuhátt-Langzeilen. Die letzte Spruchreihe Str. 132 ff. setzt durchweg das Bestehen eines wohlbestellten Hauswesens voraus. Sie beschäftigt sich bis 136 mit dem Verhalten des Hausherrn gegen fahrende Leute, die zu ihm kommen, und gibt uns ein unzweideutiges Zeugnis für den Stand, dem die þulir und auch wohl der Verf. der Loddfáfnismál angehörten. Der erste Visuhelmingr von 133 ist zweifellos nach seinem Inhalt mit dem zweiten von 132 zu verbinden. Die zweite Hälfte von 133 paßt nicht in den Zusammenhang und ist jedenfalls ein jüngerer Einschub. An 132/3 knüpft 134 an und daran schließt

sich 135. Aber 136 paßt nicht in den Zusammenhang, wenn man nicht die erste Hälfte mit einem »zwar«, die zweite mit »aber« einleitet. Die Trinkregel 137 steht ganz vereinzelt und ohne Zusammenhang da. Die mit *þvat* eingeleitete Priamel (bis: *þólvi rúnar*) in regelmäßigem *Kviþuhátt* ist natürlich auszuseiden. Str. 137 selbst ist nur ein späteres Anhängsel. Das Gedicht schließt mit 132—36 d. h. mit einer eindringlichen Mahnung an die Milde des Hausherrn gegen die Fahrenden. Der Sprung von 129 zu 132 erklärt sich leicht, wenn man 132—36 als eine Apostrophe des Sprechers an den Hausherrn und an die Zuhörer faßt. 164 gehörte als Schlußformel zu 132—36. Es ist eine Rede des Sprechers, nicht des Hohen, deshalb *Háva* vor *høllu* zu streichen. Die Halle ist die, in der der Sprecher auf dem *þularstóll* sich befindet. Er preist den Hohen mit: »*heill sá er kvaþ*« und sich selbst, daß er die Sprüche kennt, er wünscht jedem, der sie lernte, Nutzen davon und Allen Glück, die sie mit anhörten. Nach dieser Auffassung muß man wohl auch Str. 136, die sich schlecht an 135 anschließt und eine unangemessene Drohung enthält, ausscheiden. Der Schluß 132/3—35 bezieht sich dann unmittelbar auf den Dichter selbst: »Zum Gespött und Gelächter habe nie den Fremdling und Fahrenden, oft wissen die drinnen sitzen nicht, welcher Art sind, die kommen«. »Ueber den grauen Sprecher lache nicht: oft ist gut was Alte sagen; oft aus rauhem Balge kommen feine Worte, dem dem herabhängt die Haut, dem schlottert das Fell und der umstreift mit Jammergesellen«. (Der Hohe spricht) »Ich rate Dir *Loddfáfnir*, und Du nimm den Rat an, Nutzen wirst Du haben, wenn Du ihn annimmst; den Fremdling fahre nicht an und jage ihn nicht aus der Thür: spende den Armen reichlich«. »Nun sind des Hohen Sprüche gesungen in der Halle« u. s. w.

Das *Rúnatal* (Str. 138—145) wurde aus mehreren Liedbruchstücken zusammengeflocht, um die *Loddfáfnismál* mit dem *Ljóþatal* zu verbinden, gewiß von demselben Interpolator, der Str. 111 die überschüssigen schlechten Zeilen anhängte. Das *Rúnatal* bestand aus 3 Stücken. Das erste Stück, wo *Oþinn* selbst der Redende ist (138—41), behandelt den tiefsinnigen Mythos von seiner Selbstopferung und der Erfindung der Runen (vgl. Zs. 18. 251). Die der Str. 138 angehängten überschüssigen Zeilen sind den *Fjolsvinnsmál* 20 entnommen. 139 ist nach M. so abzuteilen und zu übersetzen: »Weder mit Speise noch Trank versahen (?) sie mich; ich spähte forschend nieder: ich nahm herauf (= erfand) die Runen, laut aufschreiend that ich's; — ich sank herunter vom Baume«. Str. 140: »Neun Hauptlieder erhielt ich von dem berühmten Sohn des *Bólþorn*,

dem Vater der Bestla und erlangte einen Trunk des teuren Mets (vgl. 105) geschöpft aus O'p'rerir« unterbricht den Zusammenhang und muß eingeschoben sein. An 139 schließt sich aufs Schönste 141: »Da begann ich zu gedeihen und weise zu sein, zu wachsen und mich wohl zu befinden; Wort mir vom Worte das Wort suchte, Werk mir vom Werke Werk«. Der Vorgang fällt also in O'pins früheste Jugend und von der Erfindung der Zeichen datiert erst sein ganzes Können und Vollbringen. — Das zweite Fragment umfaßt Str. 142—43. In 142 wird ein unbekanntes 'Du' aufgefordert die großen Runen zu deuten, die die Götter machten. Aus 143, die eng mit 142 zusammenhängt, geht hervor, daß der Redende in beiden Strophen von O'pinn verschieden ist, wenn auch seine Person eben so dunkel bleibt wie die des Angeredeten. Ebenso bleiben beide dunkel im 3. Stück, dessen Fragen in einer Kvíþubáttstrophe 144 eine ganze Reihe von Akten vom Ritzen der Runen bis zum Verteilen der Opferspeisen umfaßt. Beantwortet wird in 145 nur der letzte Teil der Fragen. Der Schluß von 145 umschreibt in ungeschickter Weise die letzte Zeile von 139. Die Zusammenstellung der drei Stücke und die Anknüpfung an Loddáfáfnismál 111 ist gewiß ein Werk desselben Interpolators, der an 111 die falschen Schlußzeilen anhängte.

Gleich zu Anfang des Ljóðatal ergreift wieder ein unbekanntes Ich das Wort. Der Redende ist jedenfalls nicht identisch mit demjenigen, der in 142. 143 oder 144. 145 das Wort führt, auch nicht mit O'pinn, der in 138—41 über die Erfindung der Runen berichtet. Der Dichter des Liedes tritt gleich mit dem stärksten Selbstbewußtsein auf, indem er sich rühmt, die Zauberlieder zu kennen, die auch nicht die vornehmste der weisen Frauen noch irgend eines Menschen Sohn kenne. Die Worte »*hjálp heitir eitt*« sind gewissermaßen als Titel und Ankündigung der ganzen Reihe aufzufassen, indem er die Wirkung seiner Lieder prahlerisch in eins zusammenfaßt. Es folgen dann 12 Lieder, die alle den Mann in Fährlichkeiten vor Schaden an Leib und Leben bewahren; die Fähigkeiten, deren er sich rühmt, sind z. T. großartig und wunderbar (z. B. 150. 157), andere sind aber auch der Art, daß er sie wohl nicht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen wollte; einen Gefangenen seiner Fesseln zu entledigen, Feuer und Wind zu besprechen haben auch andere gekonnt; er will nur sagen, daß er sich darauf verstehe und zwar aufs Allerbeste für alle, auch für die schwierigsten Fälle. Mit 159 verläßt er das Gebiet der eigentlichen Zauberpoesie und geht zu einer anderen Gattung der Spruchdichtung, zur mythologischen Memorialpoesie über, wie wir sie von den Zusätzen der Vqluspá und anders woher

kennen. Er selbst stellt sich damit auch nur als ein *pulr* von Fach dar, der solche Lieder vorzutragen hatte und darin zwar ungewöhnliches leistete, aber doch nicht unerreicht dastand. Aber nun folgt Str. 160: Das kenne ich (fünfzehntens) was Þjóðpreyrir sang  
 der Zwerg vor Dellings Thüren,  
 Stärke sang er den Asen, auch den Alfen Vorzüge  
 Verstand und Denken dem Hróptatýr (O'pinn).

Wenn überhaupt und irgendwo, so muß er hier endlich ausgesprochen haben, was er vor Anderen für sich in Anspruch nahm und wodurch er Alle zu übertreffen glaubte. Was berichtet aber die Strophe?

Der Zwerg Þjóðpreyrir ist sonst unbekannt und von dem Mythos, worauf angespielt wird, wissen wir sonst nichts. Aber Dellinger ist der Vater des Tages und das Bild mit dem singenden Zwerg vor D's Thoren, kann nichts Anderes bedeuten als den Augenblick des Tagesanbruchs, den der Zwerg wie im Mittelalter der Wächter von der Zinne verkündet: als Wecker den oberen Wesen und allen Söhnen des Lichts, als Warner den Unteren und allen Seinesgleichen, die im Dunkeln ihr Wesen treiben. Man könnte nun geneigt sein das Tageslied des Zwerges als einen Zaubergesang aufzufassen, wodurch den Asen Stärke, den Alfen Vorzüge und Geisteskraft dem O'pinn gleichsam zugesungen wurden. Aber diese Auffassung erweist sich bald als hinfällig, denn es kann ja im Ernste Niemand je gemeint haben, daß ein Zwerg durch seinen Gesang den höchsten weltbeherrschenden Mächten ihre physischen und geistigen Kräfte verliehen habe, und kein Dichter, der bei Verstande war, konnte meinen, daß er diese Gabe gleichfalls wie der Zwerg besitze. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß wir es mit einem Zaubergesang zu thun haben; *gala* mit dem Acc. d. Sache heißt nur: mit lauter Stimme verkündigen. Die Behauptung, daß er das Lied des Þjóðpreyrir kenne, spielt unser Dichter als seinen höchsten Trumpf aus: der singende Zwerg vor Dellings Thüren war wohl auch Andern bekannt, und nicht erst seine Erfindung, was er aber über den Inhalt des Liedes mittheilt, stammt aus seiner alleinigen Wissenschaft und lediglich eine solche Mittheilung enthält die letzte Hälfte der Str. Der Aufschrei des wachehaltenden Zwerges gegen den anbrechenden Tag bedeutet eben die Anerkennung der Uebermacht, Herrlichkeit und Weisheit der Götter, die jeder Tag von Neuem ans Licht stellt. Die Worte sprechen also dasselbe aus, was der sterbende Fáfñir dem siegreichen Sigurd zurief: Dein ward die größere Macht. Der Dichter aber, der Þjóðpreyrirs Gesang so verstand, deutet damit zugleich an, daß er sich auch auf eine andere Poesie als die Memorialpoesie verstehe

und gibt zu erkennen, daß er auch die Thaten der Götter und O'þins geistige Macht zu verherrlichen verstand, und daß er es in dieser Galdrpoesie Jedem zuvorzuthun glaube. Mit 160 ist das Ljóþatal selbstverständlich zu Ende und die folgenden Strophen sind spätere Anhängsel. Man sieht aber leicht, daß in der 1. Zeile der eigentliche Reimstab fehlt und hat deshalb thörichter Weise den Namen *Þjóþreyrir* ändern wollen. Nein: '*it fimtánda*' ist später eingeschoben von demjenigen, der die folgenden Strophen anhängte. Die Str. war ursprünglich Schlußstr., also war kein Grund vorhanden, die Nummer in der Reihenfolge anzugeben. Vielleicht lautete die erste Zeile ursprünglich:

*Þat kann ek gerva  
es gól Þjóþreyrir.*

Es ist hier wiederum derselbe Poet und Verskünstler thätig gewesen, der die Loddfáfnismál und das Ljóþatal verband. Ob er Str. 161 hier schon vorfand oder aus der mündlichen Ueberlieferung aufnahm und hier einfügte, ist zweifelhaft; jedenfalls gehört sie nicht zum ursprünglichen Liede, wo nicht davon die Rede ist, wie man ein Weib zwingt dem Manne zu Willen zu sein. Str. 161 kann auch wegen ihrer Korrektheit in Ausdruck und Form nicht von dem gedachten schlechten Poeten herrühren. Dieser aber kommt unverkennbar zum Vorschein in 162. 163. In Str. 162 wird nach einem Zwischenraum von 25 Strophen Loddfáfnir nochmals angedet und die Formel, mit der der Hohe seine Ratschläge einleitete (*gób geftr, nýt ef nemr*) in ihrer doppelten Fassung wiederholt und außerdem durch einen Zusatz vermehrt, der sich aus dem Inhalte von 164 ergab (*þorf — allþorf*). Und das alles wird mit dem Vorhergehenden so verbunden, daß dem alten Landfahrer Loddfáfnir angekündigt wird, er werde der Lieder seines Lehrmeisters um die Liebe eines jungen Mädchens dauernd zu fesseln noch lange untheilhaft bleiben, sie würden aber gut, nützlich und nötig für ihn sein, wenn er sie bekäme. Und diese Posse wird dem Alten gespielt offenbar nur, weil dem Dichter nach dem ersten Halbvisa moralische Bedenken kommen und ihm für die zweite Hälfte die eigenen Worte und Gedanken ausgehn. Er meint 163 sogar, daß er sein letztes Sprüchlein am Besten für seine Frau oder Schwester zurückbehält, so daß Loddfáfnir gar nichts erfährt und der Poet sich darauf beschränkt, ihn seines Wissens zu versichern, wobei er aber vergißt, daß O'þinn der eigentliche Lehrmeister des Loddfáfnir ist, obgleich er selbst 164 als Schlußstrophe des Ganzen angehängt hat. —

Die Hávamál bilden wie wir gesehen haben äußerlich eine Einheit; bei eingehenderer Betrachtung erweist sich das Gedicht als ein



buntes Gemisch von Spruchdichtung und Spielmannsweisheit, Memorialpoesie und Runenzauber. Die Auflösung der Hávamál in ihre verschiedenen Bestandteile und die Ausscheidung der später hinzugekommenen Strophen ist eine ebenso große philologische That wie die kritische Rekonstruktion der Völuspá. Einen besonderen Kommentar hat Müllenhoff diesmal nicht beigegeben; die tief einschneidende Analyse des Gedichts bietet uns aber einen vollgültigen Ersatz für einen solchen. Mit bewundernswerthem Scharfblick hat uns Müllenhoff den Zusammenhang und Gedankengang des großen Spruchgedichts enthüllt; die Loddfáfnismál, das Rúnatal und das Ljóþatal sind uns durch seine Kritik überhaupt erst verständlich geworden. Weniger Interesse scheint er dagegen für die sogenannten Oþinsbeispiele empfunden zu haben; namentlich das erste Oþinsbeispiel wird verhältnismäßig kurz abgethan. Und doch ist gerade dieser Abschnitt wohl einer näheren Betrachtung wert. Nicht nur ist das Gedichtchen selbst ein in seiner Art vollendetes, anmutiges kleines Kunstwerk; es ist auch, wie ich glaube, im Stande, über andere Teile der Hávamál und die Eddapoesie überhaupt neues Licht zu verbreiten. Da auch keiner der früheren Herausgeber den gedachten Abschnitt richtig verstanden oder gewürdigt zu haben scheint, so wird es nicht überflüssig sein in diesem Zusammenhange näher darauf einzugehn. Natürlich bin ich mit Müllenhoff darin einverstanden, daß Strr. 85—95 später eingeschoben sind; das erste Oþinsbeispiel umfaßt also die Strophen: 84. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102.

Ein schärferer Gegensatz als der zwischen dem großen Spruchgedicht und dem ersten Oþinsbeispiel ist nicht wohl denkbar. Das Spruchgedicht ist trüb und traurig wie ein nordischer Nebeltag, sein Autor ein lebensmüder Greis, um dessen welke Lippen nur selten ein mattes Lächeln spielt; das Oþinsbeispiel hingegen ein ausgelassenes Spottlied voll überströmender Lebenslust, gedichtet von einem losen Bursch, dem der Schalk im Nacken sitzt. Nur einen einzigen Berührungspunkt haben unsere beiden Dichter: beiden gilt das Mißtrauen, diese Kardinaltugend der alten Nordländer, als die sicherste Grundlage aller Lebensweisheit. Während aber der Autor des Spruchgedichts mit finsterem Ernst aus seinen bitteren Erfahrungen die Summe zieht, hält es der Urheber des Oþinsbeispiels für besser sich mit mutwilligem Lachen über erlittene Unbill und Kränkung hinwegzusetzen. Sein Gedicht behandelt in ergötzlicher Weise ein unglückliches Liebesabenteuer Oþins mit Billings Mädchen, einer sonst unbekanntem vornehmen Jungfrau. Der Bericht ist Oþinn selbst

in den Mund gelegt, der in der ersten Strophe mit komischem Pathos sich über den Wankelmuth der Frauen beklagt:

*Meyjar orþom skyle mannge trúa  
né því es kveþr kona;  
þvát á hverfanda hvéle vóro þeim hjörto sköpoþ  
ok briggþ í brjóst of lageþ.*

(d. i.: Mädchenworten soll Niemand trauen, und nicht dem, was ein Weiblein spricht, denn auf wirbelndem Rade wurden ihnen die Herzen erschaffen und voll Unbestand in die Brust gelegt). Diese Veränderlichkeit veranschaulicht uns gleich die folgende Strophe: O'þinn hat mit Billings Mädchen ein Stelldichein verabredet und selbst sich richtig eingefunden, seine Geliebte läßt ihn aber schmähhch im Stich. Er bricht dann voll Harm in die Worte aus:

*þat ek þá reynda, es ek í reyre sat  
ok véttak míns munar;  
hold ok hjarta vas mér en horska mé'r  
þeyge ek hana at heldr hefek.*

(d. i.: das habe ich damals erfahren (daß die Weiber treulos sind), als ich im Schilfe saß und meine Herzenslust erwartete; wie Leib und Seele, so lieb war mir die kluge Maid, — und trotzdem habe ich sie nicht besessen). Des langen Wartens müde begibt sich O'þinn schließlich auf den Weg, um zu sehen, wo die Geliebte weilt. Sein Suchen ist auch nicht vergebens:

*Billings mey ek fann beþjom á  
sólhvíta sofa:  
jarls ynþe þótte mér ekki vesa  
nema víþ þat lík at lífa.*

(d. i.: Billings Mädchen, glänzend wie die Sonne, fand ich auf dem Bette schlafend: Fürstenherrlichkeit schien mir Nichts zu sein, wenn ich nicht könnte leben mit diesem Leib).

Beim Herannahen O'þins wacht das Mädchen auf und versucht den ungestümen Liebhaber abzuwehren:

*Auk né'r aptne skaltu, O'þenn, koma,  
ef þú vilt þer męla man;  
alt ers ósköpp nema einer vite  
slíkan löst saman.*

(d. i.: gegen Abend, sollst Du, O'þinn, kommen, falls Du mich bereden willst; es ist ja etwas ganz Unziemliches, (was wir vorhaben), falls mehr als wir Beide von solcher Stünde wissen). Gequält von Liebespein treibt sich O'þinn inzwischen umher:

aptr ek hvarf ok unna þóttomk  
 vísom vilja frá;  
 hitt ek hugða, at ek hafa mynda  
 geð hennar alt ok gaman.

(d. i.: ich kehrte um und meinte, ich würde Liebe genießen, — abhold jedem klugen Vorsatz; das lag mir im Sinn, daß ich besitzen sollte ihre ganze Neigung und Liebesgunst). Als er aber Abends sich wieder einfindet, harrt seiner ein sonderbarer Empfang:

svá kvam ek nýst, at en nýta var  
 vígdrótt gll of vakin:  
 með brennondom ljósom ok bornom víþe  
 svá vas mér vilstigr of vitapr.

(d. i.: so war es gefügt, als ich das nächste Mal kam, daß die wackere Kriegsschaar alle erwacht war; mit brennenden Kerzen (standen sie da) und mit Holzspähnen in Händen; so ward mir eine Kummerfahrt bereitet). Aber auch diese Abweisung vermag O'þinn nicht zu entmutigen:

Ok nér morne, es ek var enn of komenn,  
 þá vas saldrótt of sofen;  
 grey eitt ek fann þá ennar góþo kono  
 bundet beþjom á.

(d. i.: gegen Morgen, als ich nochmals wiederkam, war die Saalwache eingeschlafen: — aber einen Hund fand ich festgebunden auf dem Bett der guten Frau).

Dieses neue Mißlingen scheint O'þinn am schmerzlichsten getroffen zu haben: sah er doch die Geliebte vor sich auf dem Lager, wagte aber nicht sich ihr zu nähern aus Furcht, der Hund könne seine Anwesenheit verraten und dem traulichen Beisammensein ein schnelles Ende bereiten. Er hat den Versuch wohl nicht mehr wiederholt, sondern seine übelbelohnten Bemühungen endlich aufgegeben.

Die bösen Erfahrungen aber, die ihm sein Abenteuer eingetragen, faßt er schalkhaft in die Worte zusammen:

morg es góþ mér ef gerva kannar  
 hugbrigþ víþ hale:  
 þá ek þat reynda es et ráþspaka  
 teygða ek á flérþer fljóþ;  
 hóþungar hverrar leitape mér et horska man,  
 ok hafða ek þess vétké vífs.

(d. i.: manches gute Mädchen — wenn man siehns genau besieht — ist treulos gegen die Männer: das habe ich damals erfahren, als ich das ratkluge Mädchen wollte verlocken zu Liebeslist; jegliche Höh-

nung that sie mir an, die schlaue Maid, — und dabei habe ich gar nichts gehabt von dem Weib).

Das Abenteuer mit dem Billingsmädchen bildet anscheinend eine abgeschlossene Einheit für sich mit besonderer Anfangs- und Schlußstrophe. Ich kann es aber nicht mit Müllenhoff für wahrscheinlich halten, daß unser Poet sich damit begnügt haben sollte, diese vereinzelte Episode aus O'pins Liebesleben zum Gegenstand seines frivolen Spottes zu machen; sicher hat er auch die übrigen Irrfahrten O'pins behandelt und der Abschnitt von dem Billingsmädchen bildet nur ein Fragment eines größeren nicht mehr vorhandenen Ganzen. Habe ich hierin Recht, so drängt sich uns weiter die Frage auf, ob auch sonst Ueberreste dieses verlorenen eddischen Gedichts vorhanden sind. Ich werde im Folgenden zeigen, daß diese Frage mit ja zu beantworten ist.

In das große Spruchgedicht sind, wie wir oben sahen, hinter der siebenten Strophe neun Visur später eingeschoben. Von diesen stimmen sechs (nämlich 8. 9. 10. 11. 15. 16), was Ton und Stil betrifft, mit den echten Bestandteilen des Spruchgedichts so ziemlich überein; die drei übrigen (nämlich 12. 13. 14) weichen dagegen so sehr von den anderen ab, daß sie unmöglich von demselben Autor herrühren können. Dagegen zeigen Str. 12. 13. 14 in Bezug auf Form und Inhalt die überraschendste Aehnlichkeit mit dem obenerwähnten ersten O'pinsbeispiele. Wir haben hier wie dort denselben mutwilligen Spott, dieselbe ausgelassene Laune, denselben neckischen Uebermut. Auch hier leitet der Dichter seine Erzählung mit einer scherzhaft-ernsten Anfangsstrophe ein, auch hier faßt er zum Schluß die heitere Moral der traurigen Geschichte in ein paar schelmische Zeilen zusammen. Wie der Abschnitt vom Billingsmädchen so behandeln Str. 12. 13. 14 eine Liebesepisode aus O'pins Leben, seine abenteuerliche Fahrt nach dem Dichtertrank und seine Werbung um die Gunloþ, die Hütterin desselben und hier wie dort ist es O'pinn selbst, der mit komischer Verzweiflung seine Erlebnisse berichtet. Möglicherweise ist die Erzählung nicht vollständig überliefert; unsere drei Visur scheinen nur den Anfang und das Ende der Episode zu enthalten; vermutlich hat der Interpolator nur diejenigen Strophen aufgegriffen, die für seinen Zweck gerade paßten. Soviel ist aber klar, daß wir den Mythos hier in einer anderen Gestalt vor uns haben als in der Snorra Edda: das Abenteuer scheint unglücklich für O'pinn abgelaufen, der Trunk ihm verhängnisvoll geworden zu sein. Hiermit steht es auch im Einklang, daß O'pinn damit anfängt, vor dem Biergenuß zu warnen:

*esa svá gott sem gott kveða  
 ol alda sonom  
 þviat fêra veit es fleira drekr  
 síns til geþs gume.*

(d. i.: Nicht ist so gut, wie man manchmal sagt, das Bier für die Menschenkinder; denn je mehr er trinkt, desto weniger weiß der Mann von seinem Verstand).

Wie gefährlich es ist, zuviel zu trinken, hat O'þinn auf seiner Fahrt nach dem Dichtertrank selbst zu seinem Schaden erfahren müssen:

*O'minnes hegre heiter sá es yfer olþrom þrumer,  
 hann stehr geþe gumá;  
 þess fogls fjolþrom ek fjotrafþr vask  
 í garþe Gunnlaþar.*

(d. i.: Dusel-Reiher so heißt der Vogel, der über den Trinkgelagen schwebt, er bestiehlt die Männer um ihren Verstand, das ist der Vogel, mit dessen Gefieder ich in Gunnloþ's Behausung gefesselt ward).

Daß er bei dieser Gelegenheit die Allgewalt des Bieres recht empfindlich hat fühlen müssen, geht aus der folgenden Strophe hervor:

*olr ek varþ varþ ofrolve  
 at ens fróþa Fjalars;  
 þvi es olþr bazt at apr of heimter  
 hveirr sitt geþ gume.*

(d. i.: ich wurde betrunken, ich wurde sehr betrunken beim weisen Fjalarr; das ist das einzige Gute am Trinken, daß ein Jeder nachher — wieder nüchtern wird).

Die schlagenden Uebereinstimmungen zwischen den hier behandelten Visur und dem ersten O'þinsbeispiel machen es unzweifelhaft, daß beide Strophenreihen von einem Autor herrühren, daß sie Fragmente eines größeren Gedichts sind.

Und zwar, nach den vorhandenen Ueberresten zu schließen, eines Gedichts, dessen Inhalt ebenso merkwürdig wie die Darstellung vollendet war. O'þinn, der Beherrscher der Götter, berichtet in selbstpersifflierenden Tone von seinen unglücklichen Liebesfahrten; er reiht Mißgeschick an Mißgeschick und stellt sich mit cynischer Offenheit in den bedenklichsten Situationen dar. Daß ein solches Gedicht nicht in der Blütezeit des alten Glaubens entstehen konnte, braucht kaum gesagt zu werden; es mag im letzten Jahrhundert des Heidentums gedichtet sein und hat gewiß das Seinige dazu beigetragen, die Zahl der Spötter und Lästere der Asen zu vermehren.

Nur ein Eddalied gibt es, das einen ähnlichen Ton anzuschlagen wagt: die tollkühne, scurrile Lokasenna. Mit dieser hat das O'þinslied auch sonst mehrere beachtenswerte Berührungspunkte: die äußere Form ist in beiden dramatisch; in der Lokasenna dialogisch, im O'þinslied monologisch, hier wie dort ist einer der Götter als Mittelpunkt der Handlung hingestellt, um den sich alle übrigen auftretenden Personen gruppieren; auch in Einzelheiten stimmen beide Gedichte überein: Heimdalls Bemerkung, wer zu viel trinke, wisse nicht, wenn er zu viel spricht (Lok. 47), berührt sich mit O'þins Aeußerungen von der Gefährlichkeit des Biers. Ob beide Lieder thatsächlich von einem Dichter herkommen, will ich nicht entscheiden, obgleich ich es höchst wahrscheinlich finde. Das möchte ich aber noch betonen, daß das O'þinslied sowohl was Anlage als Ausführung betrifft, bedeutend über der Lokasenna steht. Im letztgenannten Gedicht ist es Loki, der lose Spötter, der mit seinen Stachelreden die Götter reizt, im O'þinslied stellt sich der alte Schrecker unter den Asen selbst als Gegenstand des Spottes hin. Und wie der Vorwurf ist auch die Darstellung verschieden; während Lokis Aufreizungen fast durchweg in dieselbe stereotype Form gekleidet sind und meist nur kurzgefaßte Andeutungen enthalten, sind O'þins Abenteuer, wie uns die beiden erhaltenen Ueberreste zeigen, jedesmal fein individualisiert und kunstvoll durchgearbeitet. Das O'þinslied zeigt uns eine Vereinigung von Kühnheit des Wollens und Kraft des Vollbringens, wie sie nur einem großen Meister gelingen kann.

So steigt denn aus den Trümmern der alten Hávamál ein Dichterbild empor, kaum minder eigenartig und bedeutsam als dasjenige, das uns die Völuspá vor Augen führt. Sicherlich waren jene beiden Sänger nicht nur die letzten, sondern auch die größten des heidnischen Nordens. Beide gehören schon einer Zeit an, wo der Glaube der Väter zu wanken und eine neue Zeit zu dämmern begann. Während aber der Sänger der Völuspá mit tiefem Herzeleid dem Verfall der alten Götterherrlichkeit zusah, arbeitete der Verfasser des O'þinsliedes mit klarem Bewußtsein, mit sprühendem Hohn und ätzendem Witz an der Auflösung mit — beide Dichter von Gottes Gnaden, beide Vorboten einer kommenden Zeit.

Ich habe im vorhergehenden gestrebt, ein Bild von dem Inhalt und der Bedeutung des Müllenhoffschen Werkes zu liefern. Bei der Eigenart der Behandlung und bei der Fülle des Gebotenen konnte ein solcher Versuch nicht durchweg gelingen; eine Anregung zum Studium des gewichtvollen Buches hoffe ich jedoch gegeben zu ha-

ben. Auch denke ich wird der Leser jetzt einsehen, daß Müllenhoffs Altertumskunde nicht auf eine Stufe zu stellen ist mit den übrigen Eddaforschungen der neueren Zeit. Sicher hat seit Snorri Stur-luson kein zweiter Gelehrter die Götterlehre und Götterlieder des alten Nordens so voll verstanden, so tief erfaßt wie Karl Müllenhoff. Sein letztes Werk ist mehr als eine hochbedeutsame neue Erscheinung: es bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der nordischen Philologie.

Daß der fünfte Band der deutschen Altertumskunde vielfach auf Widerstand stoßen und mangelndem Verständnis begegnen wird, ist kaum zu bezweifeln. Nicht minder sicher ist es aber, daß die Eddaforschung künftig auf der Grundlage, die Müllenhoff geschaffen hat, zu bauen haben wird. Der alte Meister selbst ist zu den grünen Gefilden der Götter gegangen, aber das Werk seiner letzten Tage steht unvergänglich da: eine ernste Mahnung an die Gegenwart, ein herrliches Vorbild für alle Zukunft.

Berlin.

Julius Hoffory.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen. Von Leonhard Euler. Erster Teil. Ins Deutsche übertragen von H. Maser. Berlin 1885. Verlag von Julius Springer. X und 319 S. gr. 8°.

Das Werk, dessen deutsche Uebersetzung hier vorliegt, führt in seiner ursprünglichen Gestalt den Titel: »Introductio in Analysis infinitorum. Autore Leonhardo Eulero. Professore Regio Berolinensi et Academiae Imperialis scientiarum Petropolitanae socio. Lausannae. Apud Marcum Michaellem Bousquet et Socios. MDCCXIVIII«. Wahrscheinlich um dem Werke eine größere Verbreitung zu verschaffen ist dasselbe vom Verleger dem damaligen ständigen Sekretär der Pariser Akademie Jean Jacques Dortous de Mairan gewidmet und mit dessen Portrait versehen worden. Diese etwas fremdartige Zuthat fehlt mit Recht in der Uebersetzung, da der Name Euler keiner Empfehlung bedürftig ist.

Der erste Band der »Introductio« enthält in 18 Kapiteln ein reiches Material, teils rein algebraischer Natur, teils aus dem Grenzgebiete von Algebra und Analysis, also die wesentlichen Grundzüge einer Disciplin, welche gegenwärtig »algebraische Analytis« genannt wird. Es könnte auf den ersten Anblick befremdlich erscheinen, daß die thätige Verlagsbuchhandlung der Hrn. Springer in Berlin die Uebersetzung eines Werkes unternommen hat, dessen erstes Erscheinen 136 Jahre zurückliegt. Die Werke von Euler sind aber so reiche

Fundgruben, verbunden mit einer eminent klaren Darstellung, daß sie auch noch gegenwärtig mit großem Nutzen gebraucht werden können. Am besten charakterisiert Euler selbst seine Arbeit in der »Praefatio« (p. X und XI). Nach Aufzählung der vielen behandelten Materien, bemerkt Euler »Haec tanta materiarum diversitas in plura volumina facile exerescere potuisset; sed omnia, quantum fieri potuit, tamen succinte proposui, ut ubique fundamentum clarissime explicaretur, uberius vero amplificatio industriae Lectorum relinqueretur; quo habeant quibus vires suas exerceant, finesque Analyseos ulterius promoveant. Neque enim vereor profiteri, in hoc Libro non solum multa plane nova contineri, sed etiam fontes esse detectos, unde plurima insignia inventa adhuc hauriri queant«. Diese Worte Eulers, welche auch heute ihre Bedeutung noch nicht verloren haben, rechtfertigen die Uebersetzung eines Werkes, welches wesentlich zur Entwicklung der neueren Mathematik beigetragen hat und schon Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr leicht zu beschaffen war <sup>1)</sup>. Das Werk Eulers gehört zu den Fundamentalwerken, welche mehr gebraucht, wie genannt werden. Jeder, der einige der besseren französischen Lehrbücher der Differential- und Integralrechnung zur Hand genommen hat, wie z. B. Navier: Résumé des Leçons d'Analyse données à l'École Polytechnique; Duhamel: Éléments de Calcul infinitésimal, Sturm: Cours d'Analyse de l'École Polytechnique; Serret: Cours de calcul différentiel et intégral etc. wird die Bemerkung gemacht haben, daß sämtliche Schriften in mehreren Punkten, z. B. in Beispielen, eine Art Stereotypie zeigen, deren Ursache nicht im Lehrplan der Pariser polytechnischen Schule liegt, sondern in der gemeinschaftlichen Ausbeutung von Lacroix: Traité du Calcul différentiel et du Calcul intégral zu suchen ist.

Das I. Kapitel der »Einleitung« beschäftigt sich mit dem Begriff der Funktion und zwar in sehr ausgedehnter Weise. Durch Herbeiziehung von allerlei unterscheidenden Merkmalen bringt Euler eine Menge von Beispielen zusammen, welche wohl geeignet sind, dem Anfänger den Begriff der Funktion weniger abstoßend erschei-

1) Introduction à l'analyse infinitésimale. Par Léonard Euler. Traduit du latin en français, avec des Notes et des Éclaircissements. Par J. B. Labey. Paris 1796. Avis. »On paraissait désirer, i y a long-temps, une Traduction complete de l'Introduction à l'Analyse infinitésimale d'Euler, tant à cause de la difficulté de se procurer cet Ouvrage devenu rare depuis plusieurs années, que parceque beaucoup de jeunes Gens qui se livrent à l'étude des Mathématiques, n'entendent par la langue dans laquelle il a été écrit«.



nen zu lassen. Die Kapitel II und III, betreffend Umformungen von Funktionen, durch Zerlegung in Partialbrüche und Rationalisierung einiger Ausdrücke durch Substitution, finden ihre Verwendung in den ersten Elementen der Integralrechnung. Das IV. Kapitel behandelt die Darstellung der Funktionen durch unendliche Reihen, welche eigentlich nur als sehr plausibel deduciert ist, dann aber an einer Reihe von Beispielen algebraischer Funktionen durchgeführt ist. Man hat es im allgemeinen mit der Methode der unbestimmten Koeffizienten zu thun nebst den rekurrenten Reihen von Moirve. (p. 53). Es möchte wohl nicht ungeeignet erscheinen die Anfangsworte des Kapitels hier kurz anzuführen, da in denselben Euler, mit divinatischem Scharfsinn, eine Idee ausspricht, die mehr wie ein Jahrhundert später zur Geltung gekommen ist. »Cum Functiones fractae atque irrationales ipsius  $z$  non in forma integra  $A + Bz + Cz^2 + Dz^3 + \text{ctr.}$  continentur, ita ut terminorum numerus sit finitus, quaeri solent hujusmodi expressiones in infinitum excurrentes, quae valorem cujusvis Functionis sive fractae sive irrationalis exhibeant. Quin etiam natura Functionum transcendentium melius intelligi censetur, si per ejusmodi formam, etsi infinitam, exprimantur. Cum enim natura Functionis integrae optime perspicitur, si secundum diversas potestates ipsius  $z$  explicetur, atque adeo ad formam  $A + Bz + Cz^2 + Dz^3 + \text{ctr.}$  reducatur, idem eadem forma aptissima videtur ad reliquarum Functionum omnium indolem menti repraesentandam, etiamsi terminorum numerus est revera infinitus«. Der Hr. Uebersetzer hat nicht verfehlt, die Bedeutung dieser Worte anzuerkennen, wie aus der Anmerkung p. 49 hervorgeht. Die Funktionen mehrerer Variablen bilden den Gegenstand des V. Kapitels, welches sich überwiegend mit homogenen Funktionen befaßt, also einem Gegenstand, dessen Wichtigkeit schon früh bei den Differentialgleichungen hervorgetreten war. Von besonderem Interesse sind die Kapitel VI, VII und VIII, welche Untersuchungen über Logarithmen, Exponentialfunktionen und trigonometrische Funktionen enthalten. Erscheinen auch einige Ableitungen etwas gewagt, so zeigt sich bei diesen Untersuchungen das erfinderische Genie Eulers: zwischen den bemerkten Funktionen durch Einführung des Imaginären einen Zusammenhang geschaffen zu haben. Auch die numerische Berechnung ist in Rücksicht gezogen worden. Unter dem Titel: »Von der Aufsuchung der trinomischen Faktoren« sind im IX. Kapitel die binomischen Gleichungen aufgelöst und diese Lösung auf die Darstellung von trigonometrischen Funktionen mit reellem und imaginärem Argument in unendliche Produkte verwandt worden. Diese Produkte

finden sich im X. Kapitel in Reihen entwickelt, welche sich allerdings etwas einfacher mittels Integralrechnung ableiten lassen. Eine weitere Anwendung der unendlichen Produkte enthält das XI. Kapitel, nämlich die Darstellung der Logarithmen des Sinus und Kosinus durch unendliche Reihen. Dieses Kapitel zeichnet sich auch namentlich durch numerische Berechnungen aus. Die ersten XI Kapitel nehmen etwas mehr wie die Hälfte des Bandes ein. In dem XII. Kapitel werden die Untersuchungen des II. Kapitels über die Zerlegung der rationalen, gebrochenen Funktionen in Partialbrüche wieder aufgenommen und wesentlich weiter geführt. Die Scheu vor imaginären Faktoren macht die Betrachtung trinomischer Faktoren notwendig, welche auch für den Fall durchgeführt ist, daß der Nenner eines Bruchs einen trinomischen Faktor mehrfach enthält. Im nächsten XIII. Kapitel wird die Entwicklung rationaler, gebrochener Funktionen in Reihen ausgeführt, bei welcher Gelegenheit auch (p. 183) Reihen erscheinen, welche nach den Sinus und Kosinus der Vielfachen des Arguments fortschreiten. Die Vervielfachung und Teilung der Winkel durch Gleichungen zwischen trigonometrischen Funktionen bildet den Inhalt des XIV. Kapitels. Während die bisherigen Kapitel einen mehr oder minder festen Zusammenhang unter einander zeigen, ist dieses mit den vier letzten nicht mehr der Fall. Das XV. und XVI. Kapitel enthalten z. T. zahlentheoretische Untersuchungen. Im XV. Kapitel werden einige unendliche Produkte in Reihen transformiert und umgekehrt, werden Reihen, welche Potenzen aller reciproken Zahlen, mit gleichen oder verschiedenen Zeichen, enthalten, in Produkte umgesetzt, bei deren Faktoren die Primzahlen besonders hervortreten. Im XVI. Kapitel sind eine besondere Klasse unendlicher Produkte in Reihen entwickelt, um zu untersuchen, auf wieviel verschiedene Arten eine Zahl als Summe von  $m$  verschiedenen, gegebenen Zahlen dargestellt werden kann. Das XVII. Kapitel »Von dem Gebrauch der rekurrenten Reihen bei Berechnung der Wurzeln einer Gleichung« enthält sowohl Darstellung wie Kritik einer von Daniel Bernoulli gegebenen Methode zur Auflösung numerischer Gleichungen. Diese Methode ist später mehrfach Gegenstand von Erweiterungen und Verbesserungen geworden. Von älteren darauf hinielenden Arbeiten seien nur zwei erwähnt. C. H. Gräffe: Die Auflösung der höheren numerischen Gleichungen. Zürich 1837 (namentlich p. 8 u. f.). J. F. Encke: Allgemeine Auflösung der numerischen Gleichungen. Berliner Astronomisches Jahrbuch für 1841. Berlin 1839, auch reproducirt im »Journal für Mathematik« Band XXII. Berlin 1841 (p. 193—248). Das XVIII.

und letzte Kapitel der »Einleitung« bringt die fundamentalen Untersuchungen Eulers über Kettenbrüche. »Quoniam in praecedentibus Capitibus plura, cum de Seriebus infinitis, tum de productis et infinitis Factoribus conflatis, disserui, non incongruum fore visum est, si etiam nonnulla de tertio quodam expressionum infinitarum genere addidero, quod continuis fractionibus vel divisionibus continetur«. Mit diesen Worten leitet Euler eine Theorie ein, die vor ihm wenig ausgebildet war, von der er sich aber, nach einigen Untersuchungen zu schließen, großen Nutzen für die Weiterführung der Arithmetik und Algebra verspricht, eine Erwartung, deren Realisierung nicht ausgeblieben ist.

In der oben erwähnten französischen Uebersetzung von Labey bemerkt der Uebersetzer, daß bei einer günstigen Aufnahme seiner Bearbeitung in ähnlicher Weise Eulers »Institutiones calculi differentialis«, »Institutiones calculi integralis« und die »Theoria motus corporum solidorum seu rigidorum« folgen sollten. Von diesen Werken meint Labey, daß dieselben in Verbindung mit der »Mécannique analytique« von Lagrange und der »Mécannique céleste« von Laplace alles vereinigen »ce que l'Analyse offre de plus ingénieux dans la théorie et le plus sublime dans l'application«. Es wäre sehr zu wünschen, daß die erwähnten Werke Eulers durch gute Uebersetzungen zugänglicher gemacht würden, da die Originale gegenwärtig selten und teuer sind.

Es konnte nicht der Zweck dieses Referats sein, den großen Reichtum der »Introductio in Analysin infinitorum« in seinen Einzelheiten aufzuzählen, sondern nur denselben, bei Gelegenheit der Uebersetzung des Hrn. Maser, in wohlverdiente Erinnerung zu bringen. Die Uebersetzung selbst liest sich leicht und fließend. Als ein Vorzug darf hervorgehoben werden, daß in jedem Paragraphen die den Inhalt charakterisierenden Worte durch besonders starken Druck hervorgehoben sind. Hierdurch wird auch das Aufsuchen einzelner Sätze ungemein erleichtert. Mit Ausnahme einiger Bemerkungen, die sich auf unrichtige Paragraphierung und ähnliche kleine Fehler des Originals beziehen, hat der Hr. Uebersetzer sich aller Anmerkungen und Auslassungen enthalten, eine Diskretion, deren Nachahmung ähnlichen Unternehmungen nur zum Vorteil gereichen kann.

A. Enneper.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kastner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1885.

---

Inhalt: Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Probebibel. Von *Paul de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Erster Abdruck der im Auftrage der Eisenacher deutschen evangelischen Kirchenkonferenz revidirten Bibel. (Sogenannte Probebibel). Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1883.

Wenn ich mir die Frage vorlege, welche Uebersetzung des Caesar, des Cicero, des Tacitus ich einem des Lateinischen unkundigen Deutschen empfehlen sollte, welcher mich um Nennung einer brauchbaren Dolmetschung dieser Schriftsteller angienge, so ist mir nicht gewis, welche unter den vielen vorhandenen ich nennen würde: völlig gewis ist mir, daß ich nicht auf das am 7. März 1507 zu Straßburg erschienene Werk des Ringmannus Philesius, nicht auf den deutschen Cicero, der 1531 zu Augsburg das Licht der Welt erblickt hat, nicht auf die 1535 zu Mainz veröffentlichte Stümperei des Jakob Micyllus verweisen würde. Handelte es sich um lateinische Dichter, so wäre Terentius der hochgelert und allerbrüchelist Poet von Latin zu Tütsch transferiert und Alles was Boltz, Bapst, Muschler, Ham und Andere für das Bekanntwerden des Terenz Dienliches geschrieben, so wenig anzurathen wie Albrechts von Eibe Menaechmi und Bacchides. Vergilii Maronis dryzehen aeneadischen Bücher von trojanischer Zerstörung und Uffgang des römischen Reichs durch Doctor Murnern vertutst, müßten, so sehr sie dem sechszehnten Jahrhunderte behagt haben, wenn ich einen lernbegierigen Zeitgenossen zu bedienen hätte, ungelobt bleiben. Noch weniger als die alten Uebertragungen lateinischer Poeten würde ich die von Luthers Zeitgenossen angefertigten Verdeutschungen griechi-

scher Dichter anerkennen: Maister Simon Schaidenraißers, der Stadt München Stadtschreibers, Homer ist für Jeden, der nicht die Germanistik als Fach treibt, nur ein Mittel Heiterkeit zu erregen. Gar aus dem Hebräischen unter Karl dem Fünften in das Deutsche Ueberstragenes dünkte mich, falls es vorhanden wäre, ungenießbar, da nicht allein die Sprache nicht anmuten würde, in welcher es geschrieben wäre, sondern auch die Zuverlässigkeit des Verständnisses zweifelhaft zu heißen hätte, nachdem durch Ludwig Geigers Heft und sonstber genügend bekannt geworden ist, daß es mit der Kenntnis des Hebräischen im sechszehnten Jahrhunderte nicht besonders gut bestellt war.

Mich freut stets, in Bruder Bertholds von Regensburg Predigten, in Franz Pfeiffers Mystikern, in Margareten Ebners Briefbuche zu lesen. Wenn die Schreibung solchen Textes gesäubert ist, mag ihn jeder gerne, der an seiner Heimat hängt, und an einem von Tannen umwebten stillen Bergsee, unter Weiden am schluchzenden Bache zu träumen liebt. Noch das funfzehnte Jahrhundert schreibt oft rührend schön, was man aus dem lebenswürdigen, leider stark dilettantischen Werke des Pfarrers von WeißKirchlitz bei Teplitz, Vincenz Hasak, der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters, lernen wolle. Mathesius redet 150<sup>2</sup> von einer undeutschen deutschen Bibel, die er in seiner Jugend gesehen, und nennt sie dunkel und finster: aber er berichtet auch von einer deutschen Postille, daraus er seinem Vater oft mit Lust gelesen. Die deutschen Bibeln, von denen Hasak erzählt, sind, soweit ich weiß, eine und dieselbe Uebersetzung, und für mich ist nicht fraglich, daß Luther mindestens im neuen Testamente sie seiner in aller Hast auf der Wartburg geschriebenen Version zu Grunde gelegt hat: wodurch sich selbstverständlich das ihm etwa zu spendende Lob sehr erheblich ermäßigt. Das sechszehnte Jahrhundert zeigt verschiedene Art des Styls, wenigstens wenn ich nach den mir zu Schleusingen genau bekannt gewordenen Predigten und Volksschriften urteilen soll. Mich rührt Mathesius, mich ergreift der schon weit in das siebenzehnte Jahrhundert hinüberlebende Meyfart: Fischart widert mich an. Aber auch Mathesius und Meyfart wirken nur dadurch, daß ihre Fremdartigkeit den Eindruck höchster Echtheit macht, also dadurch, daß zwei Eindrücke zu gleicher Zeit empfunden werden: wer sie naiv genießen will, dürfte seine Rechnung nicht finden. Dem Volke unsrer Tage etwas im sechszehnten Jahrhunderte Geschriebenes zur Erbauung zu bieten, scheint mir ein Unternehmen vollendeter Thorheit. In dem Maße, in welchem es speziell sechszehntes Jahrhundert, nicht Nachklang früherer Zeiten ist, strotzt es von Garstig-

keiten: Mathesius, Meyfart und bis zu einem gewissen Grade, aber am wenigsten von allen, Luther, schreiben, wo sie gut schreiben, älteres Deutsch als das ihrer Zeit, sind mithin für das was an ihrem Style gefällt, persönlich gar nicht verantwortlich.

Erinnere man sich, daß in den Tagen der Herren von Raumer und von Westphalen es ein gewöhnlicher Witz des Kladderadatsch war, in Luthers Sprache zu erzählen, dessen Bibel den nichts weniger als sympathischen Styl der kursächsischen Kanzlei durch die ihm einverleibten Hebraismen nicht anmutiger gemacht hat. Erinnere man sich an den Spott, welcher eine zu Anfang April 1883 im Hannoverschen Sonntagsblatte erschienene Aufforderung traf, kräftige, bekenntnistreue, zur Seelsorge eifrige, an den Beinen gestiefelte Pastoren sollten sich beim Consistorio bereit erklären, Pfarrer von Hemeringen zu werden: der Spott galt der den Spottenden unbekanntem, von der Revisionskommission unangetastet gelassenen Uebertragung des Briefes an die Ephesier 6, 15. Die Probibibel hat einiges, wie das im anderen Buche der Könige 8, 15 vorhandene Kolter, beseitigt, viel mehr in aller Stille schon Verschwundenes wieder eingeführt, das die Lachlust in der schlimmsten Weise reizt.

Burlesk ist es schon, dem Volke ein Erbauungsbuch in die Hand zu geben, welches man durch ein angehängtes Glossar erklären muß, und oft recht ungenügend erklärt. Etwa Rappuse stammt nicht von dem aus irgend einer Kinderstube aufgelesenen Zeitworte wegrapsen, sondern ist das französische, von Fr. Diez nicht gedeutete, grabuge: grabuge war noch 1839 ein beliebtes Kartenspiel. Obwohl ich in den Orientalia 2 7 bemerkt hatte, Hindin sei so falsch wie Kühin, Stutin, Rickin, Hennin sein würde, bekommen wir unter Hinde die Belehrung, Hinde bedeute Hirschkuh oder Hindin: nehmen die lutherischen Prediger etwa Frauinnen? freuen sie sich an Töchterinnen?

Diese Bibel läßt noch 1883 befehlen geuß Psalm 69, 25, zeuch Chronik 2 18, 3, fleuch »Mose« 1 27, 43, fahe »Mose« 1 27, 3: und wer dem Befehle folgt, geußt »Jesaja« 40, 19: zeucht »Jeremias« 3, 1: fleucht »Sprüche« 28, 1: fähet Matthaeus 13, 47. Allerdings hat Luthers »scheus« »Könige« 2 13, 17 Psalm 144, 6 unserem »schieße« in aller Stille Platz gemacht: »Hiob« 28, 4 ist ganz geändert, so daß wir nicht wissen, ob auch »scheußt« würde haben weichen müssen. Ich will den Herren keinen Tück beweisen (Psalm 55, 4), noch sie letzen (Isaias 11, 9), habe auch Lankischens Konkordanz ausgethan (Matth. 21, 33), so mir meine Aufgabe leichtern (Chronik 2 10, 4) könnte: einen Knaben (»Susanna« 45), so mein Gehilfe am Werke würde (»Kolosser« 4, 11), dingen mag ich nicht, da die Knaben leichtlich (Maccabäer 2 3, 17) hinlässig (Chronik 2 29, 11) sind, so daß

ihnen eine Sache einzuthun (Maccabäer 1 11, 63 Matth. 25, 14 steht dies Wort nicht mehr: wo sonst, da Riehm es aufführt?) nicht angeht. Ich würde sie freilich auf ihrem Gedinge (Apostelgeschichte 28, 30) arbeiten lassen können: in meinem Hause will ich sie nicht leiden, in welchem zwar ein Gemach (Amos 6, 10) mir müßig (Matthäus 12, 44) steht: denn meiner Seelen widert (»Hiob« 6, 7) anzusehen die bunten Kogel (»Hesekiel« 23, 15) und die Hauben (»Mose« 2 28, 40), so (»Hosea« 2, 25) sie auf den Häuptern (Offenbarung 13, 1) tragen, sonderlich (Timotheus 1 5, 17) die, so aus der Grenze (Matthäus 15, 39) Magdalas stammen. Auch brauche ich, was mir noch hinterstelliger Zeit im Fleisch ist (Petrus 1 4, 2) für ander Thun, so mir baß (»Mose« 1 12, 13 19, 9) gefällt, als der »Revisionskommission« lachen (Psalm 2, 4). Ists aber Euer Gemüth (Könige 2 9, 15), ihr Herren, so will ich was mich in der Probibibel fremd dünkt, mit Presilgen unterziehen (roth, mit Brasilholztinte, unterstreichen) auf gelegene (Apostelgeschichte 24, 25) Zeit, wann mir Muße bescheiden (Sprüche 30, 8) ist. Ich will keinen Streit anspannen (»Könige« 1 20, 14): so ihr aber mit euern Beinen gegen allen Deutschen (»Hesekiel« 16, 25) trotziglich (Psalm 94, 4) gretet (»Hesekiel« 16, 25), so soll die andere Züchtigung ärger werden weder (»Hesekiel« 16, 47) die erste. Ich würde Euch pochen, ohne doch Euer Hasser zu sein (Psalm 55, 13), und weiß, daß zwar nicht alle Bäume auf dem Felde mit den Händen klappen (Isaias 55, 12), wohl aber alle ernstern Freunde des Vaterlandes mir beistimmen, oder wie diese Bibel Psalm 94, 15 redet, mir zufallen werden. Ich halte es nicht für wünschenswert, daß dem Volke Sätze als Wort Gottes geboten werden wie Isaias 16, 11 »Darum brummet mein Herz über Moab wie eine Harfe, und mein Inwendiges über Kir Heres«, und lasse die Protestanten strikter Observanz ruhig von mir waschen (Psalm 69, 13), falls ihnen diese Ueberzeugung nicht gefällt. Wie hat die »Revisionskommission« so wenig Takt haben können, dieses Deutsch einem Volke zuzumuten, dessen Kanzler ein Klassiker ist, einem Volke, welches Goethes, Schillers, Lessings Schriften besitzt?

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch um eine Belehrung bitten. Es ist, um Luthern als Uebersetzer zu feiern, vielfach die Geschichte erzählt worden, der Reformator habe, als er »Mose 3« übersetzte, »jm etlich Schöps abstechen« lassen, »damit jhn ein Deutscher Fleischer berichtet, wie man ein jedes am Schaf nennete«. War das nötig, so ist »Gottes Wort«, zu dessen Verständnisse die Sachkunde eines Fleischerknechts wenn für den, der es übersetzt, doch auch wohl für den, der es zur Erbauung hört, zugezogen werden muß, etwas ebenso eigentümlich wertvolles, wie die arabische Poesie, welche

Professor Ahlwardt in Greifswald (Lagarde *Symmicta* 1 61, 19) nur mit Hilfe des Universitäts-Rossarztes zu entziffern im Stande war. Aber was sollen für »Mose 3« »etliche Schöps«? Lese man doch erst die Bibel, ehe man auf ihre Kosten die Sorgfalt des Reformators preist, welche nicht dem Pentateuche, wohl aber dem Kerne des modernen Judentums, den Schächtregeln, gegenüber auf die Beihilfe eines Schlächtergesellen angewiesen gewesen sein würde.

Und wir haben in Betreff des Styles noch Anderes geltend zu machen, was diese Bibel abzulehnen zwingt. Luther hat sich die Aufgabe nicht stellen können, durch seine Uebersetzung auf Deutsche den Eindruck hervorzubringen, welchen die Originale auf empfindende Hebräer und Griechen ausübten, aber 1883 ist man gehalten, diese Aufgabe sich nicht allein zu stellen, sondern sie zu lösen. Das Lied der Debhora, die dem David untergeschobene Klage um Sauls und Ionathans Tod (Samuel 2 1), der der Kirche Aegyptens als Begräbnisgesang dienende fünfundfunzigste Psalm nehmen sich in Luthers Uebertragung wie die Rückseite eines gestickten Teppichs aus. Wann Luther den Eindruck hat, etwas besonderes, gleich viel welcher Art, leisten zu müssen, setzt er Verkleinerungsformen: weiter reicht seine Kunst nicht. So drückt das Schäufllein bei »Mose« 5 23, 13 aus, daß er wünscht, der Stelle eine anmutigere Färbung zu verleihen als sie im Urtexte hat: Debhora singt im Buche der Richter 5, 12 ein Liedlein, das heißt, eine Hymne höchsten Schwunges: hingegen die Fündlein der Menschen heißen in dem von der Revisionskommission beseitigten vierten Buche des Ezdras 16, 55 und in der Weisheit Salomons 15, 4 so, weil Luther sie hat tadeln wollen. Uns ist derartiges widerlich, weil wir kräftigere, zweckentsprechendere Mittel des Ausdrucks besitzen.

Hat die Probibibel den Styl Luthers hergestellt, so hat sie zum Glücke die Schreibung der ihr zu Grunde liegenden Ausgabe von 1545 uns erspart. Da diese Schreibung sehr charakteristisch ist, so charakteristisch wie die in demselben Jahre erschienene, und leider bisher noch nicht durch die Photographie wieder zugänglicher gemachte Abbildung des Papsttums (Matthesius 167<sup>2</sup>), für welche Luther sich mit Lucas von (das heißt, aus) Kranach zusammenthat, so würde ich hier gerne eine Probe folgen lassen (Rörer ist an ihr natürlich in demselben Maße schuldig, in welchem, so lange der Fürst Bismarck das Ruder führt, dessen Untergebene ohne des Kanzlers Vorwissen handeln): allein ich habe im Augenblicke ein Exemplar nicht zur Verfügung, setze also nur her, was H. E. Bindseil, in seiner mit H. A. Niemeyer zusammen besorgten, mir nur in stock-



fleckigen Exemplaren bekannten Ausgabe der Bibel Luthers (Halle 1845) I VIII aus Rörers Nachwort mitteilt:

Zum dritten sind die zweierley Buchstaben, der ABC und der ABC gestalt, gesetzt, dem vnerfahren Leser vnterscheid anzuzeigen, Das wo dieser ABC stehen, die Schrift rede von gnade, trost, zc. Die anderen ABC von zorn, straffe zc.

Gewis eine zarte und keineswegs pedantische Aufmerksamkeit gegen dumme Christen, welche, wenn sie Götter, Gottlos, Völfer, Götzen, Grewel, Sünde, Teüfel vor sich sahen, sofort auf dem Gipfel des Verständnisses saßen. Fein ist es auch, daß bald Moabiter, bald Moabiter (und Aehnliches) gelesen wird: vermutlich erhalten diese Leute, wann sie den Juden (denn so, nicht »den Juden« schrieb Luther) Tribut zahlten, ein deutsches, falls sie frecher Weise selbständig sein wollten, ein lateinisches M als Anlaut. Man überlege, ob man in politischen Zeitungen das geistreiche Verfahren der Authentica des Protestantismus nicht nachahmen kann, wo dann der zu leitende Leser durch Nationalliberal, Nationalliberal, Centrum, Centrum, Deutsch, Deutsch sich kurzer Hand angewiesen fände, wovon er am gerade laufenden Kalendertage überzeugt sein muß. Die Menschen sind ja so gerne buchstabengläubig.

Uebrigens entsinne ich mich, daß die Bibel von 1545 in einer Reihe von Fällen die richtige Schreibung in Wörtern bietet, welche in der Probibibel verputtkamert sind. Bindseil zeigt mir, daß ich mich nicht täusche. Luther schrieb zum Beispiel gieng, fieng: denn er sprach die Formen noch anderthalbsylbig, weil sie aus einem nach Analogie von haihald = hielt, lailöt = ließ, saizlöp = schlief anzusetzenden gaigang, faifang entstanden waren. So sprechen noch heute Franken, Schwaben, Baiern, Alemannen überall und immer, wo ihnen das niederträchtige Buchdeutsch nicht den Mutterlaut verderbt hat. Den Württembergern in fieng und Aehnlichem nachzugeben, und auf diese Weise altes Sprachgut zu erhalten, war wichtiger als um ihretwillen Seckel zu beseitigen.

Besser als mit dem Style Luthers ist es mit Luthers Verständnis des von ihm übertragenen Textes bestellt.

Die alte lateinische Uebersetzung der Bibel war keine schlechte Arbeit, so unerträglich der Mann gewesen ist, welcher die Hauptsache an ihr gethan hat. Sieht man davon ab, daß der ihr zu Grunde liegende Text nicht der ursprüngliche Text war, legt man auch darauf kein Gewicht, daß eine Uebersetzung nicht den Eindruck machen darf als opus operatum angefertigt zu sein, daß aus dem Herzen und der Liebe stammen muß was zum Herzen gehn und Liebe wecken soll, so hat die Leistung des Hieronymus Lob zu be-

ansprechen. Sie gab nicht das alte und neue Testament, welches nicht als Testament übersetzt ward, sie gab nicht die einzelnen Schriftsteller der Bibel, welche auch als einzelne Schriftsteller im Testamente der Synagoge und der Kirche gar nicht vorhanden waren, aber sie gab im Wesentlichen die Auffassung einer bestimmten, allerdings einer sehr unanziehenden Zeit, also konkretes Leben. Und mehr als das: die Vulgata war dadurch ein heiliges Buch geworden, daß Jahrhunderte ihr Sorgen, Denken, Sehnen an sie angeknüpft hatten. Die Schrift hatte Fehler: die heilige Schrift war, falls man nicht über die christliche Kirche hinauszustreben sich verpflichtet fühlte, ein wohl gelungenes, genügendes Buch, dessen sich ohne Sorge bedienen durfte wer nicht neu bauen, sondern Verbautes auf den ursprünglichen Plan herstellen wollte. Ihr Styl störte Niemanden, da Niemand damals Latein als Muttersprache redete.

Vor Irrtümern bewahrte Luthern weiter ein getaufter Jude, welcher für seine Auslegung des Salomon Yiqhâqî aus Troyes hebräisch geschriebene, auf der Ueberlieferung der Synagoge ruhende Glossen benutzt hat. Karl Siegfried hat über diesen Nicolaus Lyra in des Herrn Merx Archive für wissenschaftliche Erforschung des alten Testaments schon 1869 so gehandelt, daß ich mich damit begnügen darf, auf seinen Aufsatz zu verweisen.

Trotz alledem ist es ein starkes Stück, 1857 bis 1883 Luthers Bibel für verbesserungsfähig zu erachten. Sie ist, von unserem Standpunkte aus gesehen, vollständig unbrauchbar, und wenn sie vollständig unbrauchbar ist, kann es Niemandem gelingen, sie in einzelnen Versen zu verbessern. Selbst wenn die auf dies alte Kleid aufgesetzten Stücke kostbarer wären als die von der »Revisionskommission« verwendeten Läppchen sind, würde uns immer nur ein abstoßend häßliches Flickwerk geboten werden: je mehr »revidiert« worden wäre, desto buntscheckiger würde das Gewand geworden sein.

Seit 1545 ist die Kritik des Bibeltextes fortgeschritten, nicht soweit, daß man sich bei dem erreichten Stande beruhigen dürfte, aber doch soweit, daß man nicht das Recht hat, in Betreff des übertragenen Textes eine Bibelübersetzung auf dem Flecke zu belassen, auf welchem sie im Jahre 1545 sich mit Recht befand.

Ein Mitglied der »Revisionskommission«, der Herr geheime Kirchenrath Franz Delitzsch, schrieb im Jahre 1861 im ersten Hefte seiner »handschriftlichen Funde« (solches Deutsch müssen wir uns bieten lassen) 57:

die Geschichte des neutestamentlichen Textes ist ein trauriges Gewebe von Unwissenschaftlichkeit, Charlatanerie und Buchdruckerpuffen: die nach 1650 begonnene Kritik, welche strengere Anfor-

derungen an sich stellte, ist heute noch nicht fertig mit Entlarvung und Beseitigung der von früherer Pfscherei dem überlieferten Text bewußt und unbewußt angethanen Fälschungen.

Franz Delitzsch, dessen Zeugnis die sogenannte konservative Partei vielleicht gelten lassen wird, hat in der angeführten Schrift nachgewiesen, daß von Erasmus, dem eine vollständige griechische Handschrift fehlte, das Ende der Apokalypse aus der Vulgata in das Griechische übertragen worden ist. Dies Schülerexercitium lieferte notgedrungen noch 1873 der wegen seines Fleißes und seiner Genauigkeit uneingeschränkt zu lobende Scrivener den Theologen Englands in seiner sorgfältigen Wiederholung der Ausgabe Etiennes: die auf das lautere Wort Gottes gegründete Kirche Luthers hat es Jahrhunderte lang als echt verehrt<sup>1)</sup>. Zufällig kommt auf diesen Abschnitt nicht viel an, darauf aber kommt sehr viel an, daß der Text des neuen Testaments in der alten Kirche geflissentlichen Uebearbeitungen unterworfen ist, ich sage, geflissentlichen Uebearbeitungen. Von Richard Bentley und Albrecht Bengel ist die Untersuchung angefangen, J. D. Michaelis, J. S. Semler, E. Harwood, J. J. Griesbach haben sie fortgesetzt, Karl Lachmann hat versucht, ihr einen neuen Anstoß zu geben, K. von Tischendorf ihr Materialien zugeführt, ich habe ihr 1857 (jetzt in den gesammelten Abhandlungen 85—119) neue Bahnen gewiesen, Westcott und Hort, deren Text 1871 an Freunde verteilt wurde, sind neue Bahnen gegangen — das Alles ist für die

1) Ich setze die beiden Texte einander gegenüber, links das Machwerk des Erasmus, rechts den einzigen Text, den man zur Zeit brauchen darf, den der Herren Westcott und Hort:

ὁ ἀστὴρ ὁ λαμπρὸς καὶ ὀρθρινός. <sup>17</sup> καὶ τὸ πνεῦμα καὶ ἡ νύμφη λέγουσιν Ἐλθέ. καὶ ὁ ἀκούων εἰπάτω Ἐλθέ. καὶ ὁ διψῶν ἐλθέτω, καὶ ὁ θέλων λαμβανέτω τὸ ὕδωρ ζωῆς δωρεάν. <sup>18</sup> συμμαρτυροῦμαι γὰρ παντὶ ἀκούοντι τοὺς λόγους τῆς προφητείας τοῦ βιβλίου τούτου· ἐάν τις ἐπιτιθῆ πρὸς ταῦτα, ἐπιθήσει ὁ θεὸς ἐπ' αὐτὸν τὰς πληγὰς τὰς γεγραμμένας ἐν βιβλίῳ τούτῳ. <sup>19</sup> καὶ ἐάν τις ἀφαιρῇ ἀπὸ τῶν λόγων βιβλίου τῆς προφητείας ταύτης, ἀφαιρήσει ὁ θεὸς τὸ μέρος αὐτοῦ ἀπὸ βιβλίου τῆς ζωῆς καὶ ἐκ τῆς πόλεως τῆς ἁγίας καὶ τῶν γεγραμμένων ἐν βιβλίῳ τούτῳ. <sup>20</sup> λέγει ὁ μαρτυρῶν ταῦτα Ναί, ἔρχομαι ταχύ· ἀμήν. ναί, ἔρχου, κύριε Ἰησοῦ. <sup>21</sup> ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ μετὰ πάντων ὑμῶν. ἀμήν.

ὁ ἀστὴρ ὁ λαμπρὸς, ὁ πρωινός. <sup>17</sup> καὶ τὸ πνεῦμα καὶ ἡ νύμφη λέγουσιν Ἐρχου· καὶ ὁ ἀκούων εἰπάτω Ἐρχου. καὶ ὁ διψῶν ἐρχέσθω, ὁ θέλων λαβέτω ὕδωρ ζωῆς δωρεάν. <sup>18</sup> μαρτυρῶ ἐγὼ παντὶ τῷ ἀκούοντι τοὺς λόγους τῆς προφητείας τοῦ βιβλίου τούτου· ἐάν τις ἐπιθῆ ἐπ' αὐτά, ἐπιθήσει ὁ θεὸς ἐπ' αὐτὸν τὰς πληγὰς τὰς γεγραμμένας ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ. <sup>19</sup> καὶ ἐάν τις ἀφῆλῃ ἀπὸ τῶν λόγων τοῦ βιβλίου τῆς προφητείας ταύτης, ἀφελεῖ ὁ θεὸς τὸ μέρος αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ βιβλίου τῆς ζωῆς καὶ ἐκ τῆς πόλεως τῆς ἁγίας, τῶν γεγραμμένων ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ. <sup>20</sup> λέγει ὁ μαρτυρῶν ταῦτα Ναί, ἔρχομαι ταχύ. ἀμήν, ἔρχου, κύριε Ἰησοῦ. <sup>21</sup> ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ [Χριστοῦ] μετὰ τῶν ἁγίων.

Beauftragten der protestantischen Kirchen Deutschlands nicht vorhanden: sie bieten dem deutschen Volke (Vorrede LIV), von einigen Stellen abgesehen, das neue Testament des Erasmus vom Jahre 1519, welches noch geringeren Wertes ist als das 1516 veröffentlichte. Es ist wirklich angezeigt, das von den orthodoxen Diaskeuasten (Epiphanius ancoratus 31) aufgeschüttete Erdreich abzutragen, und ehe man nicht wieder auf gewachsenem Boden ist, nicht zu bauen. Zur Zeit ist nichts von dem gethan, was gethan worden sein müßte: der klägliche der kläglichen, K. v. Tischendorf, nach Herrn Delitzsch der erste aller Kritiker, in Wahrheit gar kein Kritiker, beherrscht in Deutschland mit gläubig angemalten Subjektiveleien den Markt: nicht einmal die Frage nach dem Texte Marcions und Tatians ist zum Austrage gebracht: die einzelnen Familien der Texte liegen noch nicht überschaubar vor, geschweige, daß sie systematisch auf ihren Wert gegen einander abgewogen wären. Es ist kindisch oder teuflisch, einem Menschen alte Fehler auf das Schuldconto zu setzen, nachdem er sich entwickelt, gereinigt, vertieft hat: Moltke war 1801 nicht der Stratege der Jahre 1866 und 1870, ohne daß seine in 1801 bewiesene Säuglingsschaft seiner Anerkennung in 1866 und 1870 entgegenstände. Aber mit einer und derselben Methode als Mann bald Schwarz, bald Weiß herausbekommen, ist doch nicht besonders empfehlenswert, und darf als Erweis von Unfähigkeit behandelt werden. Ich habe schon in den deutschen Schriften 1 130 nach Scrivener hervorgehoben, daß Tischendorf die 1849 erschienene Ausgabe seines neuen Testaments 1859 in 1296, die Ausgabe von 1859 in der nächst folgenden in 3359 Fällen hat ändern müssen. Das ist die Lage des Textes des neuen Testaments. Und da wagen »Theologen anerkannter Autorität« bei den Jahren 1519 und 1545 stehn zu bleiben, und finden Machthaber, welche ihnen beipflichten, und an die Herrlichkeit der protestantischen Theologie glauben?

Ich will hier am Gebete Iesu zeigen, daß die Varianten, welche ich an diesem Orte nicht in Klassen teile, recht erheblich sind. Ich nehme als erwiesen an — die Männer der Probebibel urteilen freilich anders —, daß die vierte Bitte nach Iesu Sinne gelautet hat »Unser Brod für morgen gib uns heute«, oder »Unser Brod für morgen gib uns Tag für Tag«: man hätte in unserer Zeit schon Ursache, diese Bitte in die Schulen und Kirchen zu bringen.

Bei Matthaeus 6,9 lautet das Gebet: Unser Vater, der du in den Himmeln bist: geheiligt werde dein Name: es komme dein Reich: es geschehe dein Wille im Himmel und (Andere: wie im Himmel, so auch) auf der Erde: unser Brod für morgen gib uns heute: und erlaß uns unsre Schulden, wie auch wir unsern Schuldnern erlassen

haben (andre: erlassen): und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Die Schlußformel »denn dein ist das Reich und die Macht und die Glorie in die Aeonen hinein, Amen« ist unecht.

Bei Lucas 11, 2 hingegen (augenscheinlich aus dem ersten Evangelium hierher übertragene Lesarten übergehe ich): Vater, geheiligt werde (andre setzen hinzu: über uns) dein Name: es komme dein heiliger Geist über uns, und reinige uns: unser Brod für morgen gib uns Tag für Tag: und erlaß uns unsere Sünden, denn auch wir vergeben jedem, der uns schuldet: und führe uns nicht in Versuchung.

Schon vor recht langer Zeit habe ich das Gebet Iesu als dasjenige bezeichnet, zu dem alle Parteien zurückkehren und von dem aus sie eine neue Entwicklung anheben können: ich trage es schwer, daß »Theologen anerkannter Autorität« sich so unwissend und der Wahrheit so feindlich zeigen dürfen, nicht einmal dies Gebet unserm Volke in den beiden ältesten Gestalten getreu vorzulegen.

Ich füge ein paar Stellen hier ein, in denen Luthers auf Erasmus ruhende, in der Probebibel bewahrte Uebersetzung ein unzulässiges Original wiedergibt.

#### Matthaeus 19, 9

Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, falls dies nicht um Hurerei (des Weibes) willen geschieht, und eine andere freiet, treibt Ehebruch.

Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen) und freit eine andere, der bricht die Ehe, und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.

#### Matthaeus 19, 16 17

Meister, was soll ich Gutes thun?

Guter Meister, was soll ich Gutes thun? . . .

Was fragest du mich nach dem Guten? Einer ist der Gute.

Was heißest du mich gut? Niemand ist gut denn der einige Gott.

#### Matthaeus 27, 34

mit Galle gemischten Wein.

Essig mit Galle vermischt.

#### Matthaeus 27, 46

Eloi Eloi lema sabachthani.

Eli Eli lama asabthani,

wo bei Luther Iesus reines Hebräisch redet, welches Iesus nach Lage der Dinge gar nicht verstanden hat: lema sabachthani ist Aramäisch, welches zu erwarten wir alle Veranlassung haben, Eloi Buchgelehrsamkeit eines Späteren: denn wer lema und talitha kumi sagte, und Golgotha, Gabbatha, Mammona, Abba, kann nicht Elohi in den Mund genommen haben. Eloi ist hebräisch und als solches neben lema sabachthani unbegreiflich.

### Marcus 16, 9—20

ist der Gegenstand eines sehr gelehrten und liebenswürdigen Buches des vortrefflichen Burgon: auch Westcott und Hort haben ausführlich über den Abschnitt gehandelt. Es war wohl angezeigt, dem deutschen Volke bekannt zu geben, daß diese Verse einen andern Ursprung haben, als der Rest des Evangeliums, weil dadurch diesem Volke bekannt wurde, daß doch recht erhebliche Verschiedenheiten in den Urkunden vorliegen, und weil zweitens dies Volk dadurch einen Rest eines fünften Evangeliums gewann: man kann ja noch mehr Evangelien zählen, wenn man Lucas 1 2 von den übrigen Kapiteln des Lucas trennt, wenn man die Geschichte von der Ehebrecherin als uralt und authentisch, aber nicht johanneisch ansieht, und so weiter.

### Lucas 2, 14

Ehre sei Gott in den höchsten Ehren, Friede auf Erden, und den Menschen an welchen Wohlgefallen hat.

Alle neueren Herausgeber, Lachmann, Tischendorf, Tregelles, Hort, Westcott haben die Lesart der katholischen Kirche gegen Erasmus und Luther in den Text gesetzt: die Gründe mag man bei Hort-Westcott nachlesen. Entscheidend ist für mich, daß nur die jetzt anerkannte, nicht des Erasmus Lesart zu dem durchaus hebräisch, nicht aramäisch und nicht griechisch gefärbten Charakter des Anfangs des Lucas stimmt, und daß unweigerlich, wenn der Nominativ »Wohlgefallen« geduldet werden sollte, es nicht »ein«, sondern »sein Wohlgefallen« heißen müßte, wie denn Franz Delitzsch in seiner hebräischen Uebersetzung dies auch aus eigenen Mitteln so umgeändert hat: das bei seiner Auffassung der Stelle vor »den Menschen« unentbehrliche »und« hat Luther ergänzt, und auch dadurch, daß dies nötig gewesen, ist der von Erasmus verbreitete Nominativ kritisiert. Uebrigens ist Luthers Uebersetzung untauglich, denen, welche des Erasmus Text für richtig halten, eine Vorstellung davon zu geben was dieser Text bedeutet. Daß an dieser Stelle einer der von Epiphanius erwähnten orthodoxen Diaskeuasten gearbeitet hat, scheint mir sicher.

Ich führe hier noch Eine Stelle an, welche zeigen wird, daß Varianten erhalten sind, deren hohes Alter augenscheinlich ist, und welche mindestens dazu dienen könnten, den freieren Flügelschlag, den größeren Reichtum der ältesten Kirche zu zeigen. Ich würde nichts dawider haben, wenn die tiefsinnige, gewis echte, Geschichte jedem Deutschen bekannt würde und in der Bibel stünde, in deren Exem-

plaren sie früher hier und da gestanden hat. Wir lesen bei Lucas 6 hinter Vers 5 in der zu Cambridge aufbewahrten Handschrift Theodors de Beze Folgendes: »An demselben Tage, der ein Sabbat war, sah er jemanden arbeiten, und sagte zu ihm: Mensch, wenn du weißt was du thust, wohl dir: wenn du es nicht weißt, bist du als Uebertreter des Gesetzes verflucht«. Ueberhaupt hätte die »Revisionskommission« so viel Sinn für Leben haben müssen, um wenigstens den Versuch zu machen, das augenfällig Frische statt des Abgestandenen zu geben: der Codex, den ich oben anführte, bietet bei Matthaeus 14, 2 statt unseres langweiligen Textes das mir sehr einleuchtende: »Wenn das nur nicht Iohannes der Täufer ist, den ich habe köpfen lassen!«.

Das Alles entziehen die Männer der Probebibel dem deutschen Volke, da sie an des Erasmus Texte von 1519 hangen geblieben sind.

Es fehle, meint die Vorrede LV, dem alten Testamente nicht an Stellen, an welchen »die ebräischen Lesarten geändert wurden«.

Das neue Testament scheint den Herren der Konjekturen unbedürftig: doch möchte es kaum erlaubt sein, an Cobets Verbesserung des Briefes an die Hebräer 11, 4 (Lagarde Mittheilungen 113) vorbeizugehn: auch was nach Etienne Courcelles († 1659) und Alexander More († 1676) der Bischof von Durham zu 2, 18 des Briefes an die »Kolosser« vorgetragen, und C. Taylor vervollkommen hat, mußte gebilligt werden: Luther »des [!] er nie keins gesehen hat«: richtig: »als ein Mensch, der in der Meinung auf festen Boden zu treten, in das Leere hinaussteigt« — mit Tilgung eines einzigen o. Auch Karl Lachmann ist der Mann nicht gewesen, daß diese Herren thun dürften, als sei die Vorrede zu seinem neuen Testamente 2 v—xiii nicht geschrieben worden.

Aber das alte Testament, in welchem sie, wenn auch »in konservativer Haltung« Lesarten geändert zu haben gestehn — man redet in der Wissenschaft lieber von Emendationen als von Aenderungen, man redet in ihr von konservativ und liberal niemals, da es sich in ihr nur um die Wahrheit handelt — das alte Testament ist nicht nach Gebühr mit Emendationen bedacht. Daß die Abschriften des Urtextes aus Einem Archetypus stammen, habe ich erwiesen (man sehe jetzt meine Mittheilungen 19—26 ein): was der Professor der katholischen Theologie in Würzburg, Herr Scholz, in der »Rektorsrede« über die alexandrinische Uebersetzung des Buches Jesaias [so] 5 unten, wenn auch ohne mich zu nennen, lehren darf, wird protestantischen Theologen nicht gefährlich scheinen, obwohl es freilich von vorne herein wahrscheinlich dünken läßt, daß ein nur in Einem, zufällig erhaltenen Archetypus der Zeit Hadrians vorliegender

hebräischer Text der Emendationen eine stattliche Zahl bedürfen wird, um verständlich zu werden. Ich bin so unbescheiden, an Einiges zu erinnern, was ich selbst erkannt zu haben meine, nicht natürlich an das, woran ich in meinen Mitteilungen 208—239 die Herren Staatsräte Mühlau und Volck unlängst gemahnt habe.

Genesis 49, 24 »so bleibt doch sein Bogen fest, und die Arme seiner Hände stark durch die Hände des Mächtigen in Jakob«. Vielmehr: »stark durch den Allmächtigen, den Starken Jakobs«. *Onomastica sacra* 2 96. Angenommen von Iustus Olshausen.

Genesis 49, 24 fuhr Luther selbst fort: »aus ihnen sind gekommen Hirten und Steine in Israel«, was ich nicht verstehe. Die Probibibel: »durch ihn, den Hirten und Stein Israels«, was wenigstens nicht geschmackvoll ist. Ich erzielte *Onomastica sacra* 2 96 durch sehr geringfügige Aenderung den Sinn »durch den Hüter der Gemeinde Israels«, was mir zum Vorhergehenden sich gut zu fügen scheint, die Billigung Olshausens gefunden hat, und mir durch die übel stylisierte Bemerkung irgend Jemandes nicht verleidet wird, daß »diese Correctur« — die Wissenschaft würde von Emendation reden — »eine jüngere Entwicklungsstufe der Religion einmischt«: ich glaube nicht, daß irgend ein lebender Mensch die Entwicklungsstufen der Religion Israels so genau kennt, daß er von dieser seiner Kenntnis aus eine Emendation zu kritisieren das Recht hätte: auch über das Alter des Segens Jakobs weiß wohl Niemand sehr viel (*Lagarde Semitica* 1 29), und falls eine Emendation des Textes Urteilsfähigen einleuchtete, würde das Alter der im Texte ausgesprochenen Anschauung eben durch den Text erwiesen sein.

Ich wiederhole einige Besserungen, welche ich in meiner Ausgabe des Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi 164 165 bereits vor zehn Jahren mitgeteilt habe.

Psalms 52, 9 »und war mächtig, Schaden zu thun«, was das Wort, welches da steht, nie bedeutet. Ich mit dem Targum »und trotzte auf seinen Besitz«.

Psalms 52, 11 »und will harren auf deinen Namen«, auf welchen man nicht harren kann. Ich nach Samuel 1 18, 30 »und will deinen Namen preisen«.

Psalms 56, 4 »wenn ich mich fürchte, so hoffe ich auf dich«: was die Psychologen dem Reformator nicht glauben werden. Ich nach Iob 21, 30 »am Tage des Unheils verlasse ich mich auf dich«.

Psalms 56, 7 »wie sie meine Seele erhaschen«, da doch das *qiwwo nie* »er erhaschte« bedeutet. Ich: »wie ein Löwe lauern sie auf meine Seele«: Psalm 119, 95.

Psalms 58, 8 »sie zielen mit ihren Pfeilen, aber dieselben zer-



brechen«: Herr Delitzsch, in genialer Weise das Wörterbuch der deutschen Sprache bereichernd, »Mög' er spannen seine Pfeile, sie werden wie entkupppt«, während wir Deutschen, die nicht in einer »Revisionskommission« sitzen, den Bogen spannen und die Pfeile abschießen: Herr Graetz »Drücke Pfeile gegen sie ab, mögen sie verwundet werden«. Alle drei geradezu spaßhaft für jeden, der auch nur mäßig Hebräisch versteht. Ich, aus Psalm 90, 6 das nach »wie« in Verlust gerathene Wort, welches dem vor »wie« stehenden ähnlich genug sieht, ergänzend »wie Gras mögen sie abgemäht werden«.

Möglich, daß Leute, welche nicht zur »Revisionskommission« gehören, auch in meinen Prophetæ chaldaice und meinen Semitica 1 noch das Eine oder Andere zur Besserung des uns in Eines Archetypus sklavisch treuen Abschriften erhaltenen Kanons der Synagoge Taugliches finden. Ich halte zum Beispiel Folgendes für sicher genug, um seine Aufnahme in die Probebibel zu beanspruchen.

Psalm 5, 11 »Schuldige sie« Luther: vielmehr, indem man zwei Konsonanten des Urtexts als sogenannte Lesemütter auffaßt, über welche Manipulation Chwolson vor dem Orientalistenkongresse in Petersburg ausführlich gesprochen hat, »vernichte sie«.

Psalm 18, 43 »Ich will sie zerstoßen wie Staub vor dem Winde, ich will sie wegräumen wie den Kot auf der Gasse« Luther. Vielmehr, indem ein vor k verlorenes b wieder eingefügt wird, »wie Staub der Straßen«: daß Staub zerstoßen werde, ist mir übrigens nicht bekannt.

Iob 10, 15 »und sehe mein Elend« Luther. Vielmehr »und trunken von Unglück«: Abraham Geiger hat in seiner jüdischen Zeitschrift für Wissenschaft und Leben 9 120—123 nach einem Herrn Zweifel (ebenda 4 283) schon 1871 völlig überzeugend davon gehandelt, daß die Zeitwörter »sehen« und »trunken werden« tauschen: den Grund der Erscheinung hat er nicht erkannt: vermutlich ließ der unter dem ersten Konsonanten des Wortes stehende Vokal es unmöglich erscheinen, den zweiten Radikal als W zu erhalten, so daß das Umgekehrte von dem eingetreten wäre, was die Araber nach Kosegarten § 208—220 zu thun pflegen.

Iob 16, 22 »die bestimmten Jahre sind gekommen«. Als ob nicht der erste Beste aus Ieremias 44, 28 Ezechiel 12, 16 lernen könnte, daß Zahljahre wenige Jahre bedeutet. Mit kaum nennenswerter Aenderung »die Jahre der Totenklage sind da«.

Iob 22, 23 »wirst du dich bekehren zu dem Allmächtigen, so wirst du gebauet werden«. Ich mit ganz geringer Aenderung: »wenn du wieder den Allmächtigen anrufen wirst«.

Die Synagoge alter Zeit nennt das in der Kirche als Regnorum eins und zwei bekannte Buch das Samuels: die Teilung in zwei Hälften dieses Samuelbuchs ist jung. Ich trete den Vorurteilen der Zeitgenossen nicht entgegen, und rede in diesem Aufsätze mit Luther.

Schon in den Anmerkungen zur griechischen Uebersetzung der Proverbien, also im Frühjahr 1863, habe ich die Lesart in Samuel 1 9, 12 verbessert. Der Text der Synagoge besagt, als Saul mit seinem Knechte nach Samuels Wohnorte gekommen, um den Seher nach den bekannten Eselinnen zu fragen, hätten sie (bemerke die Mehrheit) Mädchen, welche um Wasser zu holen aus dem Städtchen hinausgiengen, gefragt, ob Samuel zu Hause sei. »Da antworteten sie ihnen (bemerke die Mehrheit) und sprachen Er ist siehe vor dir (bemerke die Einheit): eile (ebenso) jetzt, denn er ist heute in die Stadt gekommen, weil das Volk auf der Höhe ein Opfer darbringt«. Wollte man sich auch, so schrieb ich 1863, gefallen lassen, daß die Mädchen den Saul als Herrn allein anreden, und darum *vor dir* und *eile* sagen, obwohl es vorher *da sagten sie*, und nachher *wann ihr kommt* heißt, so bleibt doch *eile* selbst auffallend. War der Seher in die Stadt gekommen, um das Opfer zu segnen und mit zu verzehren, so war für Saul keine Eile nötig. Samuel tritt erst nachher aus seinem Hause, um zur Höhe zu gehn: und die Mädchen werden in dem kleinen Neste wohl gewußt haben, wann geopfert und gegessen werden sollte, also auch, daß die Feierlichkeit zu der Zeit, als sie mit Saul sprachen, noch nicht angegangen war. Nun opfert und ißt es sich nicht so schnell, daß nicht Saul, selbst wenn die Leute schon versammelt gewesen wären, den Weg vom Brunnen des Städtchens zum Opferplatze in aller Bequemlichkeit hätte gehn können, ohne fürchten zu müssen, den Seher nicht mehr zu treffen. Die LXX hatten in ihrer ursprünglichen Gestalt das Wort *eile* nicht. Ich habe damals die Konsonanten anders verbunden, zwei Konsonanten ergänzt, von denen der Eine im Urtexte gar nicht geschrieben gewesen zu sein braucht: ich ändere die Interpunktion, und erhalte so den Satz: Da antworteten sie ihnen und sprachen Ja: vor Euch ist der Seher jetzt, denn u. s. w.«. Luther hat, wie ich, das *yêš* vom Folgenden gegen die Ueberlieferung abgetrennt: die Probibibel hätte wohl gethan, mir auch sonst zu folgen: jetzt liefert sie: Ja, siehe da ist er, eile, denn u. s. w.

Samuel 1 12, 11 wird unter ganz bekannten Namen der eines Richters Bedan genannt, der sonst nicht vorkommt. Sogar die Herren Mühlau und Volck haben sich nicht entgehn lassen, hier einen Fehler anzuerkennen: sie wollen, ohne die Gewährleute ihrer Besserung zu citieren, den Abdon des Richterbuchs 12, 13 finden. Da die Vo-

kale nicht geschrieben wurden, wäre Abdon von Bedan nur um ein Ain verschieden. Daß Abdon in unsern Urkunden keine bedeutende Rolle spielt, dürfte nicht als Beweis gegen die Richtigkeit der Besserung gelten, da unsere Urkunden kläglich unzulänglich sind: der Syrer hatte Barak, den Feldherrn der Debbora: Brk ist in der Urchrift sehr leicht in Bdn zu verlesen. Daß Samuel jemals einen Sieg für Israel erfochten, ist nicht überliefert: Samuel 1 7, 10 ist es Jahwe, der einen großen Donner über die Philister donnern läßt, und sie schreckt, daß sie von Israel geschlagen werden: Samuel ist nach Vers 9 nur zum Schreien und Opfern da. Da es nun überhaupt unpassend gewesen wäre, wenn Samuel sich bei lebendigem Leibe selbst als einen der vier großen Helden Israels dem Volke gelobt hätte, da dies um so unpassender gewesen wäre, als Samuel ein Kriegermann gar nie gewesen ist, so wird wohl mit dem Syrer für Samuel Samson (auf protestantisch Simson) zu setzen sein. Die Probebibel enthält trotz alledem Bedan und Samuel.

Samuel 1 14, 11 lesen wir »Siehe die Ebräer sind aus den Löchern gegangen, darin sie sich verkrochen hatten«. Im Urtexte steht kein Artikel vor dem Worte Hebräer. Vor vielen Jahren schon hat Ferdinand Hitzig vorgeschlagen dem jetzt »Ebräer« lautenden Worte einen einzigen Buchstaben, welcher vor dem *b* sehr leicht ausfallen konnte, zuzusetzen, so daß akbarim »Mäuse« die richtige Lesart wäre. Durch die von Hitzig angezogene Stelle Iudith 14, 12 der Vulgata wird diese Aenderung meines Erachtens erwiesen. Warum steht also nicht in der Probebibel »Sehe Einer wie da Mäuse aus den Löchern kriechen, in welche sie sich versteckt hatten«?

Einige Worte aus Samuel 1 20, 30 habe ich in meinen Mittheilungen 236 237 erklärt. »Du ungehorsamer Bösewicht« Luthers hätte die Probebibel auch ohne meine Hülfe in »du Sohn einer von der Zucht abgewichenen Mutter« verwandeln müssen: die auf diese Anrede sich beziehende Niedlichkeit am Schlusse des Verses wird allerdings so leicht nicht wörtlich übersetzt werden können: sie dient nur zur Charakteristik des Menschenstammes, aus der sie hervorgegangen ist: das ist wirklich »semitisch«, da Saul schwerlich im Wirkungsbereiche des Geistes Gottes stand, als er seinen Sohn so anließ.

Samuel 1 20, 41 lesen wir: »Da der Knabe hinein kam, stund David auf vom Orte gegen Mittag«. Sinn ist hierin nicht zu finden. Der Grieche hatte gar nicht das verdrehte *gegen Mittag*, sondern argob für negeb, und Thenius hatte bereits 1842 dies als den echten Text anerkannt. Ionathan thut so, als ob er sich im Pfeilschießen übe: David hat sich, damit er nicht getroffen werden könne, an die Stelle gesetzt, welche dem Weiser der Scheibe zukam. Diese Stelle

wird argob geheißen haben, was aus dem Arabischen nicht so schwer glaublich zu machen wäre. Also nicht »vom Orte gegen Mittag«, sondern »aus der Hütte des Scheibenmeisters«.

Samuel 1 21, 7 »der mächtigste unter den Hirten Sauls«. Schon Thenius hatte hier, mit dem üblichen Ungeschicke, zu bessern versucht, da der Grieche auf einen anderen Text wies: Herr Wellhausen hatte, ohne Erfolg, sich ebenfalls mit den Worten beschäftigt, und 22, 9 angezogen. War es so schwer zu wissen, daß Maulesel hebräisch *ayorim* heißen, daß das Wort *îr Lane* 2209, dessen Mehrheit jenes *ayorim* ist, Kamele, Esel und Maulesel bedeutet? war es so schwer sich an das Arabische *abbâl* »Kamelhirt« und an den *Obîl*, den ismaelitischen Hirten der Kamele Davids Paralipomena 1 27, 30 zu erinnern? Nicht *abbîr horôim*, sondern *ôbîl hoayorim* ist zu schreiben, und »der Hirt der Saumkamele Davids« zu übersetzen.

Samuel 2 4, 5 hat wohl noch niemand ohne zu lächeln das *So* gelesen, mittelst dessen die Nachricht, daß die Brüder Rechab und »Baena« »zum Hause Isboseths gingen, da der Tag am heißesten war« an die Notiz angeknüpft wird, Sauls Enkel sei, von der Amme fallen gelassen, hinkend geworden, »und er hieß Mephiboseth«, ein Name, der nachher stillschweigend durch den anderen Isboseth ersetzt wird. Man fährt dann in der Probibibel fort: »Und er (Mephiboseth) lag auf seinem Lager im Mittage. Und sie kamen ins Haus Weizen zu holen, und stachen ihn in den Wanst, und ent-rannen. Denn da sie ans [so] Haus kamen, lag er auf seinem Bette in seiner Schlafkammer, und stachen ihn tot«. Es muß nach der Septuaginta, welche den echten Text erhalten hat, heißen: Sie kamen während der ärgsten Mittagshitze in das Haus, als der König Siesta hielt. Die Thürhüterin war über dem Reinigen von Weizen eingenickt, und schlief: in Folge davon gelangten die Brüder Rechab und »Baena« unbemerkt durch die Thüre in das Haus, wo Isboseth schlafend in seiner Kammer lag u. s. w. Die Revisionskommission, welche ja keine principiellen Bedenken gegen die Annahme der Lesarten der Septuaginta trug, hätte keinen Tadel gefunden, wenn sie dem deutschen Volke den in dem Urcodex der Synagoge völlig unverständlich gewordenen Text dieses Verses erspart hätte.

Ich schließe diese Aufzählung mit der Erwähnung einer auch dogmatisch wichtigen Stelle. Ich habe in meinen der theologischen Fakultät zu Halle gewidmeten *Onomastica sacra* 2 96 über Genesis 49, 10 gehandelt, und zu erweisen gemeint, daß *šîlô* den bezeichnend, von dem Malachias 3, 1 redet, für *šêîlô* steht. Nachdem Cheyne aufgedrungen, daß so schon Hiller im *Onomasticon* gedeutet, von welchem ich, als ich schrieb, nichts wußte, wird die Notiz in das Hück-

sel der Exegese aufgenommen. Ich halte noch nach fünfzehn Jahren dafür, daß das 1870 von mir zur Sache geschriebene unanfechtbar ist, aber es paßt den Parteien nicht es anzunehmen, den einen nicht, weil ich zu roth scheine, als daß man meine Unbefangenheit anerkennen dürfte, die andern nicht, weil die Deutung zu schwarz ist, als daß man sie empfehlen möchte. Es schadete der Probebibel kaum, wenn statt Luthers durch nichts zu rechtfertigendes *Held* mein *der von ihm Ersehnte* dem Volke geboten würde.

Die Bearbeiter der Probebibel haben nach LV ihrer Vorrede im hebräischen Texte fehlende Worte in eckigen Klammern dem Texte Luthers hinzugefügt. Ich wünschte, das wäre öfter geschehen.

Samuel 1 10, 1 lesen wir »Siehest du, daß dich der HErr zum Fürsten über sein Erbteil gesalbet hat«. Schon im Jahre 1842 hat der Garnisonprediger Thenius in Dresden, also ein doppelt korrekter Herr, das gelehrt was 1871 Herr Wellhausen gelehrt hat, daß hier aus dem Griechen ein in Verlust geratener Satz zu ergänzen sei. Luther hat die unmögliche Verbindung des Originals *Nicht wahr daß* verschmiert. Schreibe mithin: Nichtwahr [Jahwe hat dich zum Fürsten über sein Volk Israel gesalbt? und du wirst über das Volk Jahwes herrschen, und wirst es von seinen Feinden retten. Und dies ist das Zeichen,] daß Jahwe dich über sein Erbteil zum Fürsten gesalbt hat — wo dann in Vers zwei das Zeichen angegeben wird.

Samuel 1 12, 8 »als Jakob gen Aegypten kommen war, schrienen eure Väter zu dem HErrn«. Hier kann nach *Jakob* nicht *und seine Söhne*, und vor *schrienen* nicht entbehrt werden *bedrückten sie die Aegypter*. *Da*, was der Grieche noch gelesen hat.

Samuel 1 13, 22 »da nun der Streittag kam, ward kein Schwert noch Spieß gefunden in des ganzen Volkes Hand«. Wenn der Nachsatz deutsch ist, so ist er Judendeutsch: wir sagen (ich richte mich gleich so ein, daß mein nachher zu liefernder Vordersatz paßt): im ganzen Volke niemand ein Schwert oder einen Spieß besaß, wo immer noch Schwert und Spieß unwahr klingt, denn unsere Dragoner führen keine Schwerter, sondern Säbel, und unsre Uhlanen keine Spieße, sondern Lanzen. Worauf es hier ankommt, ist, daß der Grieche noch einen Eigennamen gehabt, und daß die Gestalt des hebräischen Textes, was ebenfalls schon Thenius angemerkt, darauf hinweist, daß auch er diesen Namen einst enthalten hat. Uebersetze also den Vordersatz: »So kam es, daß an dem Tage, an welchem bei Machmas gekämpft wurde«. Wenn der Protestantismus durchaus die unhistorische, entstellte Form der Eigennamen vorzieht, wird ihm auch Michmas gegönnt: der Name selbst darf nicht fehlen.

Ich schließe meine Beispiele mit einem wichtigsten, welches für

die Geschichte der Religion des alten Testaments recht viel bedeutet.

Samuel 1 14, 41 »Und Saul sprach zu dem HErrn dem Gotte Israels: Schaffe Recht. Da ward Jonathan und Saul getroffen, aber das Volk ging frei aus«. Auch hier hat bereits im Jahre 1842 Thenius das Richtige gesehen. Der Grieche — noch Lucian in meiner Ausgabe im wesentlichen ebenso wie die älteste Familie der LXX — übersetzt: »Und Saul sprach: Herr, Gott Israels, warum hast du deinem Knechte heute nicht geantwortet? Falls ich oder mein Sohn Jonathan etwas Unrechtes gethan, so laß die Urim herauskommen. Willst du aber sagen, das Unrecht liegt beim Volke, so laß die Thummim herauskommen. Danach warfen Saul und Jonathan das Loos, und das Volk gieng frei aus«. So viel ist klar, daß die Dogmatik hier den Text beschnitten hat, daß der Grieche noch die Hand des Verfassers las, und daß dem Bibelleser etwas Wesentliches vorenthalten wird, wann diese Herstellung des absichtlich beschädigten Codex der Synagoge ihm nicht bekannt gegeben wird. Um so mehr so, als Wellhausen (meine Mittheilungen 228), der zu unserer Stelle schweigt, erkannt hat, daß das Wort tora, welches jetzt Gesetz bedeutet, ursprünglich die Werfung des Loses bezeichnet hat: woraus erhellt, wie jung die Bücher sind, in welchen tora für Gesetz verwendet wird, und zweitens, welcher Art die Offenbarung war, welche Jahwe gewährte. Man muß sich doch anschaulich machen können, in welcher Weise in Fällen wie den im ersten Kapitel des Buches der Richter erzählten, Gott den Israeliten in ganz bestimmter Weise seinen Willen darthat. Oder denkt sich der Gläubige wie ein Talmudist, Gott habe vom Himmel herunter den Namen eines Stammes gerufen? Wenn das nicht, bleibt nur Priesterbetrug anzunehmen, falls wir die durch unsere Stelle an die Hand gegebene Lösung uns nicht gefallen lassen, eine Lösung, eine welcher ähnliche noch in unseren Tagen der berühmte Stanley über Weiterreisen oder Umkehren hat entscheiden lassen: man lese in der Vossischen Zeitung vom 26. November 1884 seine in Berlin vor der geographischen und anthropologischen Gesellschaft gehaltene Rede nach. Uebrigens wird es keinem Theologen schaden, wenn er Alois Sprengers drei Bände über das Leben und die Lehre des Mohammed genau kennt: für unsere Frage ist darin 1 259 260 von Belang.

Es würde sich ferner empfohlen haben, Samuel 1 17, 12 bis 31 und 17, 55 bis 18, 5 als spätere Zuthat zu bezeichnen: die älteste Gestalt der Septuaginta bietet diese Abschnitte nicht, und wer nicht ganz gedankenlos die Bibel liest, wird sich wohl schon gewundert haben, wie es möglich war, daß Saul 17, 55 eben den David nicht

kennt, welcher 16, 23 einen so wichtigen Anteil an dem Wohlbefinden seiner Majestät hatte. Klammerte man ein was der älteste Grieche noch nicht vorgefunden, so würde was übrig bleibt, in sich ebenso passend zusammenhängen, wie das was man als Arbeit eines anderen Verfassers bezeichnet hätte. Wir haben zwei Darstellungen desselben Vorganges, welche sich nicht decken, und dadurch daß sie dies nicht thun, also von einander unabhängig sind, den Vorgang glaubwürdiger erscheinen lassen als wenn er nur auf Eines Zeugen Aussage bekannt wäre.

Sollte, was ja nicht ganz unmöglich ist, meine Ausgabe der Recension Lucians den Mitgliedern der »Revisionskommission« einmal zu Gesichte kommen, so werden sie in dem Buche, welches ihnen das erste der Könige heißt, bequem überblicken können, wie sich der griechische Text des Lucian von dem unserer hebräischen Bibeln in Betreff der Vollständigkeit und der Stellung der einzelnen Teile unterscheidet. Auch vor dem Erscheinen meiner Ausgabe der Recension von Antiochia war aus dem Oxforder Septuagintawerke zu entnehmen, daß in den sogenannten Büchern der Könige nicht Alles glatt geht. Ich muß mich, um Raum zu sparen, mit dieser Andeutung begnügen.

Da die »Revisionskommission« nicht grundsätzlich ablehnt, was dem Texte der Synagoge Palaestinas durch Irrtum des Schreibers verloren gegangen ist, aus dem Texte der Synagoge Aegyptens zu ergänzen, so hätte sie wenigstens das interessante Citat in — Luthersch ausgedrückt — dem ersten Buche der Könige 8, 53 mitteilen können. Wie viele selbst unter den »Theologen« wissen, daß daselbst die Septuaginta, deren älteste Gestalt die Verse 12 13 des Kapitels nicht kennt, eine so lautende Unterschrift hat: »Da redete Salomon über den Tempel, welchen er fertig gebaut hatte:

Die Sonne hat er an den Himmel gestellt:

Jahwe selbst wollte im Dunkel wohnen.

Ich baute dir dennoch ein Haus, ein schönes Haus für dich,  
eine Stätte, darauf zu sitzen im Glanze.

Steht dies nicht im Liederbuche?«. Im alten Testamente findet sich wenig gleich Frisches. Mein Schüler W. R. Smith hat (the old testament in the Jewish church 406) nicht uneben vermutet, daß durch Umsetzung eines Jod aus dem Liederbuche des Griechen das öfters angeführte Buch des Rechtschaffenen zu machen sei.

Sehr übel wird jeder wahrheitsliebende Mann vermerken, daß der Pentateuch noch immer als Eins bis Fünf »Mose« vorgestellt wird, daß die Evangelien Schriften des Matthaëus, Marcus, Lucas, Iohannes heißen. Die katholische Kirche ist viel richtiger verfahren — frei-

lich hatte sie auch niemals den Faden der Geschichte geflüssentlich zerrissen —: ihre amtliche Bibel behält für die Bücher des in den hebräischen Handschriften nie und nirgends nach Moses benannten Pentateuchs die in Alexandria ihnen gegebenen Namen Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium bei, und überschreibt die Evangelien als Evangelium nach Matthaeus, Marcus, Lucas, Iohannes. Dadurch entgeht sie der Notwendigkeit einzugestehn, daß ihre amtliche Bibel in den Blattweisern die Unwahrheit gesagt hat. Denn das ist über jeden Zweifel erhaben, daß der Pentateuch nicht von Moses herrührt: es ist sogar über jeden Zweifel erhaben, daß in ihm nichts von Moses geschrieben ist. Sehe man doch nur die Uebersicht an, welche Herman Strack, ein Mitarbeiter des von Luthardt herausgegebenen lutherischen Literaturblattes, in Otto Zöcklers, des bekannten in Greifswald stehenden Apologeten, Handbuche der theologischen Wissenschaften gibt: man wird finden, daß außer Keil nicht ein einziger unter den vielen, die sich in Deutschland über den Pentateuch geäußert haben, unter denen sich allerdings nicht wenige a limine abzulehnende befinden, daran denkt, dem Moses einen Anteil an der Abfassung des Pentateuchs zuzuschreiben. Wozu dann aber die Gemeinden mit dem Namen des Moses irre führen? wozu die Geistlichen, deren Aufgabe wahrlich nicht leicht zu lösen ist, noch mit der Last beschweren, Schustern und Schneidern, welche über dem sogenannten Worte Gottes ihre dummen Gedanken haben, ihre Gläubigkeit darum beweisen zu müssen, weil sie an dieser ihnen von dem Kirchentage und den Verwaltungsbehörden ihrer Kirchen frisch in die Hände gegebenen Ueberschrift stumm vorüber gehn? Weiß denn die »Revisionskommission« nicht, was für eine Fähigkeit Ketzereien zu riechen, was für eine Lust am Hasse die gläubige Demokratie ihr eigen nennt? Denn auch das ist nicht möglich zu behaupten, daß das Wesentliche, der Inhalt im Ganzen genommen, beim Pentateuche auf Moses zurückgehe. Es ist uns an israelitischer Literatur sicher kein Blatt erhalten, das älter wäre als das Jahr 900 vor Christus (für Salomons Tempelbau rechne ich aus Iosephus gegen Apion 1, 18 und den Parallelstellen 969 vor Christus heraus): was ja an Gesetzen älter — sachlich älter — sein sollte als dies Jahr, hat Umbildungen aller Art erfahren, welche zu kontrollieren wir außer Stande sind. Gesetze werden codificiert, wann neue Perioden einer Geschichte anheben: in Israel also zu Anfange der Königsherrschaft, nach dem Untergange des Nordreichs, der die Lebensbedingungen des Südreichs änderte, nach der Rückkehr aus dem babylonischen Elende. In einer dieser drei Zeiten muß aufgezeichnet sein, was wir besitzen. Keine der uns vorliegenden Urkunden aber läßt sich



als Produkt der Zeit Sauls oder Davids, keine als Produkt der Einwanderungsepoche begreifen. Was soll dem Volke also die Ueberschrift »Eins Mose«?

In der Apostelgeschichte stecken bekanntlich Stücke, welche von einem Genossen der Reise des Paulus verfaßt sind. Ich habe in meinem Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi 165 erweisen zu können vermeint, daß der Anfang des dritten Evangeliums eine Nachahmung des Anfangs der materia medica des Dioscorides sei, woraus mir folgte, daß, da als Arzt Lucas (»Kolosser« 4, 14) seines von Tarsus bürtigen Meisters Paulus Nachbarn Dioscorides von Anazarbus gekannt haben müsse, und hier von einem Genossen des Paulus Kenntnis des Dioscorides gezeigt werde, jener Genosse Lucas der Arzt sei. Ueber das vierte Evangelium meinte mein Lehrer Friedrich Rückert, der Dichter, es sei hoch thöricht als dessen Verfasser nicht den Apostel Iohannes gelten zu lassen: man höre ja den Donnerssohn aus jedem Worte. Allein ein Aber ist beim dritten, ein Aber auch beim vierten Evangelium, wenn auch jenes Aber ganz anderer Art als dieses ist.

Warum nimmt man den Geistlichen durch Fälschung der Ueberschrift die Möglichkeit und das amtlich anerkannte Recht sich von den Evangelien auf das Evangelium zurückzuziehen? Erachtet man die Evangelien das Evangelium zu sein?

Ich fürchte, jenes »Mose« und diese Genetive entspringen derselben Gesinnung, welche im Iob 19, 25 26 Luthers verworfene Erklärung mit kleiner Schrift hat aufnehmen heißen. Man bessert, oder vielmehr man ändert was man ändern zu müssen meint — an der Richtigkeit dessen was die Herren bieten, zweifele ich nicht allein hier —, und man bietet dem Volke, welches durch solche Handlungsweise nur verwirrt werden muß, das Alte neben dem Neuen in der stillen Hoffnung, daß das Verworfene, weil gläubiger klingend, sich gegen das Neue, welches man selbst ja für unumstößlich richtig gehalten haben wird, behaupten werde. Hier muß auch Iohannes 15, 7 aufgeführt werden. Die Herren waren verbunden, den Vers, welcher erst lange nach Luthers Tode in seine Bibel hineingeschmuggelt worden ist, anzulassen: denn sie wissen ganz gut, daß er ein ursprünglicher Bestandteil des ersten Briefes des Iohannes nicht gewesen ist, daß also auch eine »Revision« niemals befugt sein konnte, ihn nachzutragen. Wollten sie recht ungehörig verfahren, so mochten sie ihn wie sie gethan, hineinsetzen, aber auf alle Fälle waren sie dann gehalten, nicht in der Vorrede, sondern unter dem Texte zu sagen, daß die von ihnen in Klammern mitgetheilten Worte nicht allein in Luthers Uebersetzung niemals gestanden haben, sondern daß Luther

in seiner im lateinischen Originale, welches J. G. Neumann im Jahre 1708 zuerst herausgegeben hat (Walch 9 Vorrede 18), mir unzugänglichen Auslegung des ersten Briefes des Iohannes, (einem von J. Sprenger nachgeschriebenen Kollegienhefte des Jahres 1524), nach der lendenlahmen Uebertragung J. J. Greiff's kühl genug Folgendes sagt (Walch 9 1059):

In den griechischen Bibeln findet man diese Worte nicht, sondern es scheint als ob dieser Vers von den Rechtgläubigen wegen der Arianer eingetrichtet worden, welches doch nicht eben füglich geschehen ist, weil . . .

Sie durften hinzufügen, daß Luther den Vers in der von J. E. Rambach aus Luthers eigenhändiger Handschrift übertragenen Auslegung bei Walch 9 1227, ich kann nicht sagen, auf welche Autorität hin (Knittel bei J. D. Michaelis neue orientalische und exegetische Bibliothek 2 133), erklärt, daß aber keine einzige griechische Handschrift (ich weiß natürlich vom Montfortianus und Ravianus, der in Berlin beruhenden Fälschung Johann Raues, auch mein Teil), keine morgenländische Uebersetzung, kein griechischer Kirchenvater diese zuerst in Afrika zur Zeit, als die Vandalen dort herrschten, nachweisbare und nur im Westen umlaufende, gegen die Arianer gerichtete Glosse kennt. Beiläufig bemerke ich nach Michaelis a. a. O. 124, daß eine Handschrift des Stückes 178 meiner Ausgabe des Iohannes von Euchaita sich in Wolfenbüttel befindet, und daß Knittel in dem, was bei mir Seite 111 § 23 (Blatt 140<sup>1</sup> Ende der Handschrift) zu lesen steht, ein Citat dieser Glosse fand: was gewis eine Leistung ist.

Aus eben der Gesinnung, welche im Iob und bei Iohannes das anerkannt Falsche neben das erkannt Richtige hat stellen lehren, fließt die Scheu der Revisoren, die Unübertragbarkeit gewisser Abschnitte, gewisser Vokabeln des alten Testaments anzuerkennen. Da philologische Erörterungen aus dieser, den weitesten Kreisen bestimmten Anzeige geflissentlich wegbleiben sollen, weise ich hier nur auf das hin, was ich im ersten Hefte meiner Semitica schon 1878 über das von Emmanuel handelnde Kapitel des Isaias auseinandergesetzt habe, um so mehr, als es in T. K. Cheynes englisch geschriebnem Kommentare 1880 wenigstens im großen Ganzen benutzt, und als diese Benutzung — nicht mein Original — von dem Leipziger Privatdocenten Herrn Hermann Guthe in der theologischen Literaturzeitung 1880, 626 ausdrücklich mit den Worten anerkannt ist, es sei der Nachweis geführt, daß der Abschnitt Isaias 7, 7 bis 9, 7 — ich darf leider den Styl des Herrn Guthe nicht bessern — »seine gegenwärtige Form erst lange nachher, als Jesaias die dort berührten Reden sprach, erhalten hat«. Zu verstehn ist dieser musterhaft unge-

schickt aus echten Reden zusammengestoppelte Cento ebensowenig wie das erste Kapitel des Isaias dies ist: man muß auflösen, was ein Späterer in die jetzt vorliegende Verbindung gebracht hat, man muß die so gewonnenen Teile anders ordnen, und sie dadurch, daß man dieselben mit den jammervoll kärglichen Nachrichten, welche wir über die Geschichte Israels besitzen, vorsichtig kombiniert, begreifbar zu machen suchen. Was soll, wenn die Sache hier und an andern Orten so steht, eine Uebersetzung, welche von dem Allen keine Ahnung hat, und darum auch keine Ahnung gibt? Auf den Verstand kann sie nicht wirken, denn hier gibt es nichts zu verstehn: auf das Gemüth wirkt sie in Folge einer Einbildung, und mit den Derwischen Allah Allah tausend Mal zu wiederholen ist eben so sittlich wie solche Bibel lesen, weil die mit der Unverständlichkeit des Textes in Verbindung tretende Erwartung, das Höchste geleistet zu finden, ein Ethisches nicht hervorbringen, nur einen höher oder tiefer brennenden, expansiven oder wüthend in sich glimmenden Fanatismus ins Dasein rufen wird, welchen dem deutschen Volke ferne zu halten unsere heilige Pflicht ist.

Der Herr Stiftsprobst von Doellinger in München ist von der preußischen Regierung mit einem GeneralleutnantsOrden geschmückt worden: ein märkischer Edelmann hat — allerdings eine eigentümliche Art Hochachtung auszudrücken — ein Rennpferd, welches Jahrelang in Hoppegarten gelaufen ist, nach ihm genannt: die Bewunderung der Liberalen hat Berthold Auerbach in einem in der Nationalzeitung vom 12. August 1881 abgedruckten Schreiben ausgesprochen. Die »Revisionskommission« hätte auch ohne die eben aufgezählten Ausrufungszeichen auf einen Mann wie Doellinger achten müssen, der seiner Zeit die Ehre gehabt, von Heinrich Heine mit Koth beworfen zu werden, dessen Ueberzeugungen — niemals mit den meinigen stimmend — stets Ueberzeugungen, niemals Meinungen gewesen sind, dessen Gelehrsamkeit eine ausgebreitete ist. Allein die »Revisionskommission« hat von dem was Doellinger in seiner Schrift über die Reformation 3 139 bis 156 über Luthers Uebersetzung vorgetragen, ausreichende Kenntniss nicht genommen, obwohl Janssen<sup>8</sup> 2 198 darauf hingewiesen hatte. Daß auch Paulsen in seiner unlängst erschienenen Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland 147 Doellingers Auseinandersetzungen zustimmend citiert hat, führe ich nur an, um zu zeigen, daß auch ein, allerdings vorurteilsfreier, weil ethisch richtig gebundener, Akatholik den freilich sehr einfachen Sachverhalt einzusehen vermag.

Allerdings ist im Briefe an die Römer 3, 20 das hineingesetzte »nur« verschwunden, und 8, 3 »durch Sünde« in »und der Sünde halben«

geändert. Aber im Briefe an die Römer läßt die »Revisionskommission« 4, 15 ein »nur« und 3, 28 ein »allein« stehn, obschon der Urtext diese der protestantischen Dogmatik so wertvollen Wörtchen nicht kennt. Freilich hat Luther in Betreff des »allein« sich so kräftig ausgedrückt, daß er keinen Beweis nötig hatte: er heißt den Tadlern sagen »Doctor Martin Luther wills also haben, und spricht, Papist und Esel sei Ein Ding: sic volo, sic iubeo: sit pro ratione voluntas« (Walch 21 314), wozu für nicht in Luthers Werken heimische Leser auf die 1545 ausgegangene Schrift »wider das Bapsttum zu Rom vom Teüfel gestift« passim, vor allen auf den Bogen N des Urdrucks, und auf den zweiten Holzschnitt der von Luther mit Lucas Kranachs technisch höchst jammervoller Hülfe 1545 ausgegebenen Abbildung des Bapsttum verwiesen wird, welche für wirkliche Freunde der Wahrheit photolithographisch wiederholt werden sollte. Janssen<sup>s</sup> 2 281.

In demselben Briefe an die Römer 3, 25 ist »damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete« noch immer an der Stelle des richtigen »zur Offenbarung seiner Gerechtigkeit«. Und in Vers 26 wird das hinein gefälschte (es ist Doellingers Ausdruck) »allein« im Texte belassen: »auf daß Er allein gerecht sei, und gerecht mache«: den Grund der Zusetzung des »allein« lese man bei Doellinger nach. Ebenda 3, 23 finden wir noch immer »sie sind allzumal Sünder«, wo es heißen muß »sie alle haben gesündigt«. Möglich, daß was Herr Leopold Witte in seinem Leben Tholucks 89 mitteilt, den Revisionskommissaren nachträglich zu der Einsicht verhilft, daß Tholuck schon 1839 sie über die Wichtigkeit, welche der von Luther beseitigte Aorist für die Dogmatik beanspruchen darf, aufmerksam gemacht hatte.

Mir fehlt der Raum, mehr über das neue Testament zu bemerken: möge man Karl Weizsäckers Uebertragung dieses Testaments mit der Probibibel vergleichen, und sich dann alles Weitere selbst sagen.

Hieronymus ist der letzte Kirchenvater, den wir hören mögen, doch enthalten auch seine Werke mitunter Lehren, welche sogar protestantische »Theologen anerkannter Autorität« beherzigen dürften, wie 1 640/641 (Vallarsi) die folgende: *Quia semel veritati studemus, si quid vel transferentis festinatione vel scribentium vitio depravatum est, simpliciter confiteri et emendare debemus.*

Es wird sich empfehlen, um in Betreff des alten Testaments ein Urteil über die Thätigkeit der »Revisionskommission« zu ermöglichen, die Uebersetzungen, welche ein gefeiertes Mitglied dieser »Kommission«, Herr Franz Delitzsch, in seinen Kommentaren gibt, mit den von ihm in der »Probibibel« nicht angetasteten Dolmetschungen Lu-

thers zu vergleichen. Es ist dies wohl die objektivste Art der Kritik. Zu gleicher Zeit mit dem Unterschiede, welche zwischen Luther und seinen Epigonen, und dem Unterschiede, welcher zwischen dem Herrn Professor Delitzsch und dem Herrn Revisionskommissar Delitzsch besteht, lernt der geduldige Leser auch, wie ausgebildet nach Schlegel und Tieck unter den Theologen die Kunst zu übersetzen ist. Links steht der ungefälschte Luther der Probebibel, rechts der Exeget Delitzsch, dessen Uebertragungen natürlich nicht dadurch unbedingt gebilligt werden, daß ich sie hersetze. Die groben Fehler gehen, stehen, weissagen, ging u. s. w., welche trotz Frommann in der Probebibel vorkommen, darf ich nicht wegschaffen.

Im Isaias 24:

Denn sie verschuldens, die drin- 6 und es büßen die in ihr wohnen.  
nen wohnen.

und die Thore stehen öde. 12 und zu Trümmern ward das  
Thor zerschmettert.

es wird dem Lande übel gehen, 19 reißend zerreißt die Erde, ber-  
und nichts gelingen, und wird stend zerberstet Erde, wankend  
zerfallen. wackelt Erde.

die hohe Ritterschaft so in der 21 das Heer der Höhe in der Höhe.  
Höhe sind.

daß sie versammelt werden in 22 und sie werden eingesteckt wie  
ein Bündlein zur Grube. man Gefangene einsteckt in die  
Grube.

Ebenda 25:

Deine Vornehmen von Altem her 1 Rathschlüsse von fernher, Wahr-  
sind treu und wahrhaftig. haftigkeit, Wahrheit.

Ebenda 26:

aber du, HErr, fährest fort un- 15 Du hast hinzugethan zum Volke,  
ter den Heiden, du fährest im- Jahve, hast hinzugethan zum  
mer fort unter den Heiden, be- Volke, dich verherrlicht, hinaus-  
weisest deine Herrlichkeit, und gerückt alle Grenzen des Landes.  
kommest ferne bis an der Welt  
| Enden | .

HErr, wenn Trübsal da ist, so 16 Jahve, in Bedrängnis vermißten  
suchet man dich: wenn du sie sie dich, ergossen leises Flehen,  
züchtigest, so rufen sie äng- da deine Züchtigung sie traf.  
stiglich.

Da sind wir auch schwanger, und 18 Wir gingen schwanger, kreisten,  
ist uns bange, daß wir kaum es war als ob wir Wind gebären.  
Odem holen.

und die Einwohner auf dem Erd- 18 und nicht zu Tage traten Welt-  
boden wollten nicht fallen. bewohner.

Aber deine Toten werden leben, 19 Aufleben werden deine Toten,  
und mit dem Leichnam aufer- meine Leichen auferstehn.  
stehen.

Denn dein Tau ist ein Tau des 19 Denn Thau der Lichter ist dein  
grünen Feldes, aber das Land Thau, und die Erde wird Schat-  
der Toten wirst du stürzen. ten zu Tage bringen.

Ebenda 27

Zu der Zeit wird man singen von 2 An jenem Tage »Ein lustiger  
dem Weinberge des besten Weins; Weingarten, besinget ihn!

Ich, der HErr, behüte ihn, und 3 Ich Jahve, sein Hüter, allaugen-  
feuchte ihn bald, daß man seine blicklich tränk' ich ihn. Daß  
Blätter nicht vermisse: ich will nichts ihn heimsuche, Nacht wie  
ihn Tag und Nacht behüten. Tag behüt' ich ihn.

Gott zürnet nicht mit mir. Ach, 4 Zorn habe ich keinen. O hätt'  
daß ich möchte mit den Hecken ich Dornen, Disteln vor mir! im  
und Dornen kriegem! so wollte Kriege würd' ich drauf los gehn,  
ich unter sie reißen, und sie auf sie zusammt verbrennen.  
einen Haufen anstecken.

Er wird mich erhalten bei mei- 5 Man müßte denn ergreifen  
ner Kraft, und wird mir Frie- meinen Schutz, schließen Frie-  
den schaffen: Frieden wird er den mit mir, Frieden schließen  
mir dennoch schaffen. mit mir.«

Ebenda 28

Gebet hin, gebet her: harre 10 G'bot auf G'bot, G'bot auf G'bot,  
hie, harre da: harre hie, harre Norm auf Norm, Norm auf Norm,  
da: hie ein wenig, da ein wenig. ein Bischen da, ein Bischen dort.  
welchem jetzt dies gepredigt wird. 11 Er der zu ihnen sprach.

So hat man Ruhe, so erquickt 12 »Da ist Ruhe, gönnt Ruhe Ab-  
man die Müden, so wird man gemüdeten, und da ist Erholung«.  
stille, und wollen doch solcher Sie aber wollten nicht hören.  
Predigt nicht.

Kommt sie des Morgens, so ge- 19 Denn allmorgentlich ergeht sie,  
schiehts des Morgens: also auch, bei Tag und bei Nacht, und  
sie komme des Tages oder des eitel Schauer ist's zu verneh-  
Nachts. Denn allein die Anfech- men solche Predigt.

In den Sprüchen Salomonis 1:

Die Weisheit klagt draußen, und 20 Die Weisheit ruft auf der Gasse  
läßt sich hören auf den Gassen. gellend laut, auf den Hauptstraßen  
läßt sie ihre Stimme hören:

Sie ruft in der Thür am Thor, 21 Oben an lärmvollen Plätzen pre-  
 vorne unter dem Volk: sie redet digt sie: in Thorhallen, in der  
 ihre Worte in der Stadt. Stadt, redet sie ihre Reden.

Kehret euch zu meiner Strafe. 23 Kehrtet ihr um zu meiner Zu-  
 Siehe ich will euch heraussagen rechtweisung, siehe so würde ich  
 meinen Geist, und euch meine euch zuquellen lassen meinen  
 Worte kund thun. Geist, würde euch wissen lassen  
 meine Worte.

Das die Albernern gelüstet, tötet 32 Denn der Einfältigen Abtrünnig-  
 sie, und der Ruchlosen Glück keit tötet sie, und der Thoren  
 bringt sie um. Sicherheit bringt sie um.

Ebenda 2:

So du mit Fleiß darnach rufest, 3 Wenn du rufest dem Verstande,  
 und darum betest. an die Verständigkeit deine  
 Stimme richtest.

Ebenda 3:

Denn welchen der HErr liebet, 12 Denn wen er lieb hat, züchtigt  
 den straft er, und hat Wohlgefal- Jahve, und zwar wie ein Vater  
 len an ihm wie ein Vater am Sohn. den Sohn, den er gern hat.

Sie ist edler denn Perlen, und 15 Kostbarer ist sie als Korallen,  
 Alles, was du wünschen magst, und all deine Kleinode kommen  
 ist ihr nicht zu gleichen. an Werth ihr nicht gleich.

Durch seine Weisheit sind die 20 Durch seine Erkenntnis brachen  
 Tiefen zerteilet, und die Wolken hervor die Wasserschwalle, und  
 mit Tau triefend gemacht. die Aetherhöhen troffen Thau  
 hernieder.

Weigere dich nicht, dem Dürfti- 27 Verweigere keinerlei Gutes den  
 gen Gutes zu thun, so deine dazu Berechtigten, wenn es in  
 Hand von Gott hat, solches zu thun. deiner Macht steht es zu thun.

Ebenda 5:

Denn jedermanns Wege sind 21 Denn Augenmerk Jahves sind  
 stracks vor dem HErrn, und er eines Jeden Wege, und alle seine  
 misset gleich alle ihre Gänge. Geleise bahnet er.

Ebenda 16:

Aber allein der HErr machet das 2 Aber Wäger der Geister ist Jahve.  
 Herz gewiß.

Und wird nicht ungestraft blei- 5 Die Hand darauf: nicht unge-  
 ben, wenn sie sich gleich Alle an straft bleibt er.  
 einander hängen.

Es ist besser niedriges Gemüts 19 Besser demüthig weilen unter  
 sein mit den Elenden, denn Raub Duldern als Beute theilen unter  
 austheilen mit den Hoffärtigen. Stolzen.

Ein Verständiger wird gerühmet 21 Wer weisen Herzens, heißt ver-  
für einen weisen Mann, und lieb- ständig, und Süßigkeit der Lip-  
liche Reden lehren wohl. pen steigert die Lehre.

Ebenda 17:

Wer Sünde zudeckt, der macht 9 Es deckt Frevel zu wer Liebe  
Freundschaft. erstrebt.

Wer seine Thüre hoch machet, 19 Wer hoch macht seine Pforte, er-  
ringt nach Unglück. strebet Einsturz.

Ein Verständiger gebärdet weis- 24 Der Einsichtige hat auf Weisheit  
lich, ein Narr wirft die Augen sein Absehn, aber der Thoren  
hin und her. Augen sind am Ende der Erde.

Psalm 45:

Es müsse dir gelingen in deinem 5 Und in deiner Majestät dringe  
Schmuck. Zeuch einher der durch, fahr einher, der Wahrheit  
Wahrheit zu gut, und die Elen- zu gut und der Gerechtigkeit mit  
den bei Recht zu behalten, so Milde, und lehren wird dich  
wird deine rechte Hand Wun- furchtbare Thaten deine Rechte.  
der beweisen.

daß die Völker vor dir nieder- 6 Völker werden unter dich hin-  
fallen. fallen.

Wenn du aus den elfenbeine- 9 Aus Elfenbeinpalästen erfreut dich  
nen Palästen dahertrittst in dei- Saitenspiel.

In deinem Schmuck gehen der 10 Töchter von Königen sind unter  
Könige Töchter. deinen Trauten.

Psalm 47:

Frohlocket mit Händen, alle 2 All ihr Völker, klatscht in die  
Völker. Hände.

Lobsinget ihm klüglich. 8 Harfnet Lobgedichte.

Psalm 48,

in welchem die Tempora auf das Schülerhafteste miskannt sind, und  
der darum gar nicht verstanden werden kann, wenn man ihn in Lu-  
thers Uebersetzung liest.

Sie haben sich verwundert, da 6 Doch sie sahen, erstaunten so-  
sie solches sahen: sie haben sich fort, verstört entflohen sie.  
entsetzet, und sind verstürzt:

wo »verstürzt« eine Musterleistung der Revisoren ist, für die alle  
Leser mit Händen frohlocken werden: Luther schrieb »bestürzt«.

Er führt uns wie die Jugend. 15 Er wird uns führen . . . nach  
Mäth.

Ist nicht zu übertragen, weil der Text beschädigt ist.



## Psalm 49.

Und ein fein Gedicht auf der 5 Erschließen will ich mit Cither-  
Harfe spielen. begleitend mein Rätsel.

Das ist ihr Herz, daß ihre Häu- 12 Ihr Sinn ist, ihre Häuser seien  
ser wahren immerdar, ihre Woh- ewig, ihre Wohnungen in Ge-  
nungen bleiben für und für, und geschlecht und Geschlecht; sie ru-  
haben große Ehre auf Erden. fen aus ihre Namen über Län-  
dereien.

Dies ihr Thun ist eitel Thorheit. 14 Dies das Geschick derer, die voll  
Selbstvertrauen.

Aber die Frommen werden gar 15 Und es triumphieren Rechtschaf-  
bald über sie herrschen, und ihr fene über sie an jenem Morgen,  
Trotz muß vergehen: in der Hölle während ihre Gestalt, der Ver-  
müssen sie bleiben. zehrung des Hades verfallend,  
wohnstattlos wird.

## Psalm 62.

Aber Menschen sind doch ja 10 Nur ein Hauch sind Menschen-  
nichts, große Leute fehlen auch: kinder, Lug Herrensöhne, auf der  
sie wägen weniger denn nichts, Wage emporschnellend, sie sind  
so viel ihrer ist. hauchartig zusammt.

Verlasset euch nicht auf Unrecht 11 Vertraut nicht auf Erpressung,  
und Frevel, haltet euch nicht zu und durch Geraubtes werdet nicht  
solchem, das nichts ist: fällt euch eitel. Wenn das Vermögen wächst,  
Reichthum zu, so hänget das hängt nicht daran das Herz.  
Herz nicht dran.

## Psalm 63

Das wäre meines Herzens Freude 6 Wie Markes und Fettes wird  
und Wonne, wenn ich dich mit meine Seele satt, und mit jubel-  
fröhlichem Munde loben sollte. vollen Lippen lobsingt mein Mund.

Wenn ich mich zu Bette lege, 7 Wenn ich dein gedenke auf  
so denke ich an dich: wenn ich meinem Lager: Nachtwachen hin-  
erwache, so rede ich von dir. durch sinn' ich da dir nach.

## Psalm 64

Sie erdichten Schalkheit, und 7 Sie grübeln Bubenstücke aus,  
haltens heimlich, sind verschla- haben fertig gebracht schlau ge-  
gen, und haben geschwinde planten Plan, und eines Mannes  
Ränke. Inneres und Herz ist tief.

## Psalm 65

Unsere Missethat drückt uns hart: 4 Haben Fälle von Missethaten  
du wollest unsre Sünde vergeben. übermannt mich — unsere Fre-  
vel du, du sühnest sie.

Psalm 68

Macht Bahn dem, der da sanft 5 Dämmt eine Straße dem Daherkfahrenden durch die Steppen.

Der Herr gab das Wort mit 12 Der Allherr wird erschallen lassen großen Schaaren Evangelisten. Machtruf, der Siegesheroldinnen ist ein großes Heer.

Luther selbst: »gibt«, auch »wird geben«: den Herren Revisoren wird das Imperfectum verdankt.

Wenn der Allmächtige hin und 15 Sprengt auseinander der Allmächtige Könige, dann wirds wider unter jnen Könige setzt, so wird es helle wo es tunckel ist« Luther selbst.

»Als der Allmächtige die Könige im Lande zerstreute, da ward es helle wo es dunkel war« die

Herrn Revisoren. oder (im Kommentare) »so schneit, so schneeflockt es auf Zalmon.

Der Berg Gottes ist ein frucht- 16 Ein Gebirge Elohims ist das Gebirge Basans, ein Gebirge voll bar Gebirge. Kuppen ist das Gebirge Basans.

Wozu bemerkt wird, daß Basan der gar nicht zu verkennende Eigenname einer dicht am gelobten Lande liegenden Landschaft ist: in Wittenberg wohnen, und von der Lausitz nichts wissen! Im Verse 23, wo die Lesart der Synagoge falsch ist (Lagarde Semitica 1 52) haben die Herren ja dem Namen Basan in Luthers Text hineinkorrigiert: warum nicht auch hier?

Gelobet sei der Herr täglich. 20 Gebenedeit sei der Allherr: tag-Gott legt uns eine Last auf, täglich trägt er unsere Last: er, aber er hilft uns auch. Gott ist unser Heil.

Die Uebersetzung des Herrn Delitzsch ist äußerst geschmacklos, aber doch nicht allzu falsch. Jedermann vermag zu erkennen, daß was Herr Delitzsch in den angeführten Stellen des alten Testaments gefunden, sich recht erheblich von dem unterscheidet was die Revisionskommission, deren Mitglied Herr Delitzsch ist, bei Luther nicht beanstandet hat. Als der Kulturkampf hell branute, war es gewöhnlich, gegen die donnern zu hören, welche das Opfer des Intellekts brächten: man ahnte damals noch nicht, wie viele Opfer dieses Opfer auf dem Gebiete der Politik fordern würde. Ich weiß, daß es mir des höchsten verdacht werden wird, diese Liste vorgelegt zu haben, aber ist es wohl zu dulden, daß Theologen, welche Seelsorger erziehen und ausbilden sollen, in dieser Weise — die Kollegen des Herrn Delitzsch werden im Wesentlichen in Betreff der angeführten Verse der Ansicht des Herrn Delitzsch gewesen sein —, daß sie in dieser

Weise der Wahrheit in das Gesicht schlagen, nur um die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß Luthers Arbeit noch heute brauchbar sei? ist das kein Opfer des Intellekts?

Ich komme zu dem Wichtigsten.

Es ist bekannt, daß sich an die Verschiedenheit der Gottesnamen in der Genesis die Entdeckung der Urkunden angeschlossen hat, aus welchen der Pentateuch zusammengesetzt ist, weniger bekannt, daß die Hände, welche am Pentateuche gewebt, ihre Fäden auch in die die Zeiten nach Moses behandelnden Stücke des alten Testaments geschlagen haben. Die Thatsache, daß auch im Psalter die Bezeichnung des höchsten Wesens bald Jahwe, bald Gott ist, hat ein Mitglied der Revisionskommission, Herr Franz Delitzsch, zuerst in helleres Licht gesetzt. Hengstenberg überspannte den Bogen, als er über die Gottesnamen handelte: daß er mit der Behauptung, daß die Gottesnamen absichtlich wechseln, im Wesentlichen recht hat, ist ein Satz, den ich stets verfochten, nur habe ich ihn in weiterem Zusammenhange genommen: nicht von Bibelstelle zu Bibelstelle, sondern von Situation zu Situation, man darf fast sagen, von Periode zu Periode wechseln die Gottesnamen aus Gründen, die in der Sache liegen.

Nun hat Luther selbst angeordnet, daß Jahwe — da ich auch für Laien schreibe, erwähne ich, daß dies die richtige Aussprache des durch Misverstehn eines jüdischen Aberglaubens entstandenen Unwortes Jehova ist — er hat (Riehm Register 6<sup>2</sup> muß diese Behauptung vertreten: siehe aber gleich nachher) angeordnet, daß Jahwe durch HErr bezeichnet werden solle, neben dem ein verschiedenen hebräischen Worten entsprechendes Herr hergeht. Die Probebibel schreibt HErr, wo im Urtexte Jahwe steht: Luther selbst setzte HERR sowohl im alten wie im neuen Testamente, und unterschied davon im Ezechiel und sonst HErr als Vertreter des Adonai. Aber das macht im besten Falle ein Verlangen rege, mehr zu sehen: befriedigt wird dies Verlangen durch den Text von 1545 nie werden können. Jedenfalls hat Luther anerkannt, daß auf den Unterschied der Gottesnamen etwas ankomme.

Ich glaube, es kommt auf ihn und auf das, was mittelst desselben sich an wirklicher Wahrheit erobern läßt, sogar so viel an, daß eine Bibel zu drucken, welche auf diese durch die Forschung festgestellten Thatsachen nicht aufmerksam macht, Sünde ist. Will und kann man auf dieselben nicht aufmerksam machen, so soll man die Bibel in Ruhe lassen: man soll dann anerkennen, daß die Bibel nur kapitel- oder spruchweise in der Liturgie, also ausgelegt durch die Stelle des Gottesdienstes, welchen sie schattiert oder beglänzt, daß sie nur durch einzelne ihrer Verse als Predigttext, also als Motto

eines kirchlichen Vortrages, als Thema eines sie modulierenden, rhythmisierenden, harmonisierenden, fugierenden Satzes für das Volk Bedeutung haben, nur in dieser Gestalt dem Volke verständlich sein kann, das heißt, daß sie als Ganzes in die Hände der Theologen, nicht in die Hände der Laien gehört. In die Hände der Theologen gehört aber selbstverständlich das Original der Bibel, nicht irgend eine, am wenigsten eine schlechte, Uebersetzung. Oder sollte A. Kirchof den Homer nach Voß, Th. Mommsen den Ammianus nach der in Stuttgart verlegten Version studieren dürfen?

Nicht zu Buche schlägt, daß durch Anerkennung der mit Hilfe der Gottesnamen gefundenen Urkunden Widersprüche der Bibel zu Widersprüchen der Urkunden hinabsinken, aus denen die Bibel zusammengesetzt ist.

Von Jakob bis zu Moses rechnet die Bibel fünf Geschlechter: Exodus 6, 16 18 20 Leviticus 10, 4 Numeri 16, 1 26, 7 bis 9. Falls die Fortpflanzung in dem Style weiter gegangen ist, in welchem sie angefangen hatte, wären zu Mosi's Zeit etwa zwölfhundert Nachkommen Jakobs vorhanden gewesen. Aber dasselbe Bibelbuch, welches von jenen fünf Geschlechtern berichtet, zählt im zweiten Monate des zweiten Jahres nach dem Auszuge aus Aegypten Numeri 2, 32 an waffenfähigen, über 20 Jahre alten Nachkommen Jakobs mit Ausschluß der Leviten 603550, Numeri 26, 51 am Ende der Wüstenzeit wunderbarer Weise (in 38 Jahren wäre die Zahl nicht gewachsen), ebenfalls ohne Leviten, 601370 Exemplare. Die erste Zahl wird bestätigt durch Exodus 38, 25: jeder Jakobide, welcher nicht Levit ist, entrichtet an das Heiligtum eine Steuer von einem halben Sekel (die zarte Rücksicht der Revisionskommission XLVIII teile ich nicht), und das Heiligtum empfing in der That 100 Talente und 1775 Sekel, also die zu erwartenden 301775 Sekel. Was unter Vergleichung von Caesars bellum gallicum 1, 29 die Annahme nötig macht, daß in fünf Generationen Jakob auf drittehalb Millionen Seelen angewachsen sei, eine Vermehrungsfähigkeit, wie sie nur niederen Tiergattungen eignet. Was weiter die Annahme nötig macht, daß Moses in Gosen, um ein drittehalb Millionen starkes Volk auf dem Laufenden über Jahwes Pläne zu erhalten, besondere Mittel zur Verfügung gehabt, daß er eine Strategie weit über die Moltkes besessen hat, um drittehalb Millionen nebst dem sie begleitenden Pöbel (Exodus 12, 38) und Vieh in Einer Nacht über das rote Meer zu schaffen. Was weiter die Annahme nötig macht, daß die armen Ziegelstreicher Gosens, selbst wenn wider den Brauch sogar zwanzig Esser auf ein Paschalamm gerechnet werden, 603550 zwanzigstel männliche, erstgeborene Lämmer für ihre über zwanzig

Jahre alten Männer, mithin für die ganze Nation rund eine viertel Million männliche, erstgeborene Lämmer verbraucht, also trotz ihrer armseligen Lebensführung rund drittehalb Millionen Schafe besessen haben, welche neben den drittehalb Millionen Jakobiden in der Landschaft Gosen Platz gehabt haben müssen. Das Wunder noch wunderbarer zu machen, gab es nach Numeri 3, 43 damals 22273 erstgeborene männliche Jakobiden: da mehr als 600000 über zwanzig Jahre alte Männer vorhanden waren, dürfte 900000 Männer als Gesamtzahl anzunehmen nicht verboten sein. Da 22273 von diesen Erstgeborene sind, sind 877727 nicht Erstgeborene. Folglich hatte jede Mutter so viel Söhne als 22273 in 900000 zu dividieren geht, das heißt, fast 42 Stück. Wo diese Mütter Zeit und Kraft hergenommen haben sollen, auch die nötigen Töchter zu gebären, hat noch Niemand ausgespürt.

Diese sehr klar vom Bischofe Colenso vorgelegten Berechnungen kann man nur dann einigermaßen ungefährlich machen, wann man im Pentateuche zwei Strömungen der Ueberlieferung annimmt, deren Eine auf 1200, die andere auf drittehalb Millionen auswandernde Jakobiden führt: wobei immer noch unerlässlich bleibt, die eine für schlechterdings wertlos, den Pentateuch für ganz spät geschrieben zu erklären. Das Alles ist zwar gelehrte Forschung, aber doch Forschung so einfacher Art, daß ein Dorfschulmeister sie anstellen kann. Was spielt dann der Kirchentag für eine Rolle, wann er den Schulmeistern eine solche Urkunde als Wort Gottes in die Hände gibt? Oder sollen diese Leute nicht das Recht haben, einen Bleistift zu nehmen, und die eben angegebenen Zahlen selbst aufzurechnen? Daß das Volk über die Zahlen hinweglesen werde, wird der Kirchentag vielleicht voraussetzen, da er selbst es stets gethan, er darf es aber auf seinem Standpunkte nicht wünschen, da er seine Beauftragten vom Worte Gottes zu schreiben ermächtigt hat.

Wohl aber schlägt zu Buche, daß die Anforderungen unserer Zeit auf Erkennen des Zusammenhanges, der Entwicklung der Dinge lauten, diesen Anforderungen, soferne sie auf die Bibel gerichtet sind, nur von Gelehrten Genüge gethan werden kann, also eine im Jahre 1545 (so müssen wir ja sagen) übersetzte, nicht revidierbare, in den Jahren 1857 bis 1883 höchst unbefriedigend revidierte Bibel niemandem nützt: dem Volke — ganz abgesehen davon, daß diese Uebersetzung völlig ungenügend ist — darum nicht, weil das Volk die Kraft ein Ganzes aufzufassen und das Interesse am Erkennen einer Entwicklung nicht besitzt: den Theologen und Historikern nicht, weil man geflissentlich Alles unterlassen hat, ihnen die so dringend nötigen Fingerzeige zu geben. Täusche man sich doch in den maß-

gebenden Kreisen nicht: Bibel und Christentum wird das Ende des neunzehnten Jahrhunderts entweder mit Seinen Augen und unter den Ihm geläufigen Gesichtspunkten in Betracht ziehen, oder es wird sie gar nicht in Betracht ziehen. Da letzteres ein Unglück wäre, würden die Behörden der Kirchen und der Staaten sich wohl bequemen müssen, dafür zu sorgen, daß Ersteres geschehe: die revidierte Bibel aber ist, wenn man dies zugibt, eine Arbeit ohne jeden Nutzen, eine Arbeit, deren Anstifter und Förderer keine Ahnung von dem hatten, auf das es ankommt.

Ich halte für durch mich erwiesen, daß Gottes Name Jahwe ein Causativum ist, und (mag der uns nicht mehr zugängliche Ursinn gewesen sein, welcher er wolle, wenn anders Jahwe je etwas anderes bedeutet hat, als was es in unseren Quellenschriften bedeutet) denjenigen bezeichnet, welcher die Ereignisse der Geschichte ins Dasein ruft, woraus sich der Sinn Erfüller der Verheißungen mit Notwendigkeit entwickeln mußte. Ich halte für unerlässlich, die Vermeidung des Jahwenamens, welche nach Aelteren Franz Delitzsch im zweiten und dritten Buche des Psalters beobachtet hat, mit der in einzelnen Stücken des Pentateuchs wie mit der in den Reden der Iobeide vorliegenden zusammen zu betrachten: der Grund von Jahwe nicht zu reden, muß aller Orten der gleiche gewesen sein. Ich halte, von dem letztgenannten Werke ausgehend, das ich mit der alten Synagoge als ein von Israel handelndes Trostbuch des Exils ansehe, für höchst wahrscheinlich, daß alle Abschnitte des alten Testaments, in welchen der Name Jahwe geflissentlich fehlt, mag er in sie von Hause aus nicht hineingeschrieben, oder aus ihnen später herauskorrigiert worden sein, der Periode angehören, in welcher Gott als Erfüller der den Vätern gegebenen Verheißungen nicht geschaut wurde, also dem Exile, in welchem Israel aus der Reihe der Nationen ausgestrichen zu sein schien. Aus diesen Erwägungen folgt für mich erstens die Anerkennung, daß für Israel der Glaube an alte Verheißungen feststand: zweitens die Notwendigkeit, das alte Testament in seine Teile zu zerlegen, es chronologisch, und zwar so zu ordnen, daß zunächst die offenbar dem Exile angehörigen Abschnitte zueinander treten — später wird sich mehr thun lassen —: drittens folgt für mich daraus die Notwendigkeit, wie den Hexateuch als Hexateuch, den Psalter als Psalter, so das alte Testament als altes Testament, als Ganzes, zu verstehn: denn auch der Sammlung des Hexateuchs (meine *Symmicta* 1 55, 40 117, 29), des Psalters, des Kanons liegt ein Gedanke zu Grunde, und auch dieser Gedanke ist der Ausfluß einer Weltanschauung, also einer Religion. Und dann — man sollte nicht denken, daß so etwas zu betonen, in dieser geprie-

senen, allerglücklichsten und allerklügsten Periode der Weltgeschichte, in welcher wir dulden, nötig sei — dann das Studium der Wechselwirkung zwischen Personen, welche irgendwie in ein neues Land Blicke warfen, und der Gemeinde, welche in treuer Liebe an der alten Heimat hängt. Endlich der ältesten Semiten Gott El, das Ziel alles Menschenwandels — das bedeutet das Wort (Lagarde Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments 48) — im Emmanuel an das Ende der Geschichte gestellt, an deren Anfange er gestanden: fürwahr man muß Berliner Notabler oder moderner Jude sein, um das alte Testament mit der schalen Arithmetik ausgedrückt zu finden, daß es — was zu behaupten eine grobe, lächerliche Unwahrheit ist — der Welt die Verehrung des Einen Gottes gegeben habe. Haben denn diese Leute noch immer nicht gelernt, daß die Welt sich von den Kindern Gottes gar nichts geben läßt als die Formel, und ihnen nichts gibt als das Kreuz? Sie wissen ja doch, wie sie selbst es mit dem Nehmen und Geben halten, liberale und konservative, freisinnige und gläubige Weltkinder die sie sind.

Die Urzeit, ruhend auf dem Besitze des aus dem Semitismus und dem Hebraismus den Israeliten überkommenen Gutes, gewinnt durch einzelne Personen einen religiösen Charakter, der sich in der Epoche der Königsherrschaft in der Nation durchzusetzen sucht, aber nicht durchsetzt. Im Exile erwächst dann einerseits eine ideale Liebe zu der mit den Augen des Unglückes angeschauten Vergangenheit, andererseits das Streben, durch äußerliches Halten des Gesetzes das Unglück rückgängig zu machen, das Streben, die Schuld zu zahlen, um der Schuldhafte ledig zu werden. Beide Richtungen wachsen in die Persische und Griechische Zeit hinein. Die erste ist schließlich in das Christentum aufgegangen, die letzte als Pharisäismus, als welcher sie die Reste der alten Literatur rettete und die Gebräuche der Vorzeit, soweit sie noch anwendbar schienen, aufzeichnete, oder schon vorhandene Aufzeichnungen für das Bedürfnis der Zeit umarbeitete, die Quelle des talmudischen Judentums geworden. Die erste bringt die allerdings romantisch beleuchtete und in vielen wesentlichen Punkten nicht mehr verstandene, ja nicht mehr gekannte Idee der Volkspersönlichkeit zum Ausdrucke, die letztere mumifiziert eine Leiche für eine Auferstehung, welche nie eintreten wird. Das alte Testament versteht nur, wer es als Urkunde der Geschichte einer in sich interessanten und in die Anfänge der Kirche hineinreichenden Entwicklung versteht: als solches aber läßt es sich aus Luthers Uebersetzung, mag diese auch in engerem oder weiterem Umfange revidiert sein, in keinem Falle verstehn.

Mit dem neuen Testamente verhält es sich ähnlich. Die verschiedensten Lehrformen gehn in ihm neben einander her und durch einander hindurch, Formen, deren Eine, die des Briefes an die Hebräer, ohne Wirkung auf die Späteren in sich zusammensinkt, wie eine düstere Flamme, welcher der Brennstoff unter ihren Füßen von ihr selbst aufgezehrt ist, während die anderen, misverstanden, umgedeutet, verdreht, einer ohne sie in das Dasein getretenen Kirche dienen, ohne ihr zu nützen, und ohne sie, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert anderen und immer wieder anderen Interessen als denen der Urzeit genug zu thun hat, leiten zu können.

Auch hier vermag Luthers Uebersetzung gar nichts. Das Original muß studiert werden, und an Gelehrsamkeit ist ein reichlicheres Teil nötig als unsere Theologen aufzuwenden vermögen.

Um auch für diese Behauptung einen Beweis zu geben, verweise ich auf die so oft genannte Zahl 666 in der Offenbarung des Iohannes 13, 18. Bekanntlich geht neben dieser die andere 616 her: freilich wissen wir durch Irenaeus (die Originalworte in Eusebs Kirchengeschichte 5, 8), daß zu seiner Zeit alle alten und fleißig geschriebenen Manuskripte 666 boten, und daß diese Lesart durch das Zeugnis derer für gesichert galt, welche den Iohannes selbst gesehen hatten: der Apostel Iohannes wird sich freilich kaum über eine Variante im Texte seines Buches haben interviewen lassen: damals log man durch Berufung auf Iohannes, wie man heute auf andere Weise lügt, wie es gerade am nützlichsten ist. Die Zahl ist wirklich von einiger Bedeutung für das Verständnis der Offenbarung des Iohannes: soll da der Bibelleser, welcher hinter der Schusterkugel sitzt oder auf dem Schneidertische kauert, eine Vorlesung über Varianten entgegennehmen, und über griechische und hebräische Zahlbuchstaben, über Nero und Neron, Lateinos, die Geltung, welche das römische Reich für die Christen hatte und hat? oder will man sich endlich zu der Einsicht bequemen, daß die Kinder des Hauses Liebe, Gehorsam, Sitte durch das Haus und dessen Liebe, Zucht, Leben lernen, nicht durch die Fibel und Wilmsens Kinderfreund? daß also den Menschen eine Heimat, eine Stätte zu geben ist, an der sie Frieden und Ruhe und Seligkeit spüren, nicht ein ihnen unverständliches, ja sie abstoßendes Buch in gepresstem Schafleder zu netto netto zwei Mark funfzig?

Die beiden Testamente hat die Vorsehung aneinandergesetzt, um durch Vergleichung beider den Theologen das beiden Gemeinsame zur Erkenntnis zu bringen, das ein Gemeinsames ist, nicht das Eine der Vorhof, das andere der Tempel: sie hat sie auch aneinander gefügt, um zu lehren, daß auch das Heilige eine Geschichte ge-



habt hat, und darum auch fernerhin eine Geschichte haben wird. Die Geschichte ist eine fortgehende Erfüllung der Kindersehnsucht, der Jünglingsträume, der Mannesarbeit, der todesfrohen Greisenmüdigkeit des Menschengeschlechts, welchem das Wort seiner ersten Liebe gelassen, welchem es aber mit immer tieferem, wärmerem, selbstloserem Leben gefüllt wird: nie bekommt das Geschlecht was es ersehnt, weil es stets mehr bekommt als was es in früherem Lebensalter zu ersehnen reif ist. Die Geschichte ist aber auch eine fortgehende Metamorphose, und die abgeworfenen, zu eng gewordenen, vertragenen Gewänder der Jugend soll niemand rührselig bewundern, weil wir zu Sentimentalitäten gar keine Zeit haben, wir, die wir des Mannes Tagewerk zu thun, zum Ziele zu streben berufen sind. Immer aber sollen Theologen wissen, daß die Sache es ist, worauf es ankommt, nicht der Bericht über die Sache, nicht ein Buch, welches nur da Wert hat, weil es nur da wirklich verstanden wird, wo gegenwärtiges Leben hell genug brennt, um des Buches verblichene Schrift durch sein Licht lesbar zu machen.

Was soll uns, wenn es so steht, die revidierte Bibel? Vielerlei bietet uns die Bildung unserer Zeit, wir aber brauchen Ganzheit, Weltanschauung, Poesie. Ob zu dem Vielerlei, das wir leider haben, noch einige Schock uns, weil wir sie umdeuten, annehmbar dünkende Bibelverse hinzukommen, verschlägt nichts. Die Geschichte verstehn oder zu verstehn suchen frommt, über welche ein Bericht und zwar ein unvollständiger Bericht in der Bibel vorliegt: der Bericht als solcher ist so wertlos wie das Buch des Generalstabs über den letzten Krieg im Vergleich mit diesem Kriege selbst wertlos ist.

Mit Einem Satze: Kirche brauchen wir und Theologie, nicht Bibel. Und das haben die Kirchenbehörden und deren Beauftragte nicht gewußt, als sie diese Revision eines viertelhalb Jahrhunderte alten Buches in Angriff nahmen, und dadurch die Aufmerksamkeit von dem Ziele aufs Neue ablenkten, nach welchem wir wandern sollen.

Aus dem Vorstehenden wird sich Jeder ein Urteil über den Wert der Probibibel bilden können. Es handelt sich aber am letzten Ende gar nicht um den Wert dieses Buches, sondern um Wichtigeres.

Es ist von vorne herein anzunehmen, daß die Kirchenbehörden die besten der ihnen zur Verfügung stehenden Exegeten für die Arbeit der Revision berufen haben werden: es sind auch thatsächlich (Vorrede xv unten) nur »Theologen von allgemein anerkannter Autorität« in die Revisionskommission gewählt worden. Diese Exegeten haben lange Jahre über dem Werke gesessen: seit Ende 1857 über der ganzen Bibel, über dem alten Testamente jedes Jahr in zwei

durch Studien des eigenen Hauses mit Material versorgten Konferenzen seit 1871. Was ist das Ergebnis der Arbeit, welche diese besten »Theologen von anerkannter Autorität« geliefert haben? Sie geben uns eine Bibel in einer Sprache, welche nicht die unsere ist, eine Bibel, welche den Revisoren bekannte und unumgängliche Besserungen nicht enthält, eine Bibel, deren Revisoren auf die Arbeiten der bemühtesten und aufopferndsten ihrer Fachgenossen geflissentlich eine Rücksicht nicht genommen haben, eine Bibel, welche an dem Wesentlichen der Entwicklung von Theologie und Religion stumm, als wäre nichts geschehen, vorüber geht. Der Wert dieser besten Theologen und der Wert der Behörden, welche diese besten Theologen als beste erkannt haben, ist genau so groß wie der Wert der in der Probibibel vorliegenden Arbeit, so groß wie der Wert des von den Protestanten fast ausschließlich gebrauchten Wörterbuchs von Mühlau und Volck, dessen Kritik in meinen Mitteilungen 208—239 zu lesen man nicht unterlassen wolle.

Ist das deutsche Volk verbunden, die Kosten dieser Arbeit aus seinen Steuern zu bezahlen? ist das deutsche Volk nicht viel zu gut, um nicht das Beste für sich eben gut genug finden zu dürfen? ist das deutsche Volk nicht berechtigt, Theologen, Behörden, Obrigkeiten abzuschütteln, welche nicht von vorne herein begreifen, daß eine Revision der Bibel Luthers ein unmögliches Werk ist? ist es nicht verpflichtet, wenigstens die Theologen abzuschütteln, welche, wenn sie einmal die Sache angriffen, in einem Vierteljahrhunderte nicht immerhin erheblich Besseres liefern konnten und wollten als in der Probibibel geliefert ist?

Die Revisionskommission erklärt es xxvi für ungeziemend, ein »Probewerk« ausdrücklich als »eine Jubelgabe für das Lutherjahr« zu bezeichnen, meint aber doch andeuten zu dürfen, »daß wenn irgend eine Gabe, so diese thatsächlich als eine Jubelgabe gelten könne«. Sie hat dem Andenken des Stifters ihrer Kirche mit dieser Jubelgabe einen schlechten Dienst geleistet.

Niemand hätte Veranlassung genommen, sich mit Luthers Bibelübersetzung zu beschäftigen, wenn nicht diese Probibibel so geflissentlich auf jene Uebersetzung wieder aufmerksam gemacht hätte. Der Wert dieser Version kann 1522 und 1545 ein sehr hoher gewesen sein, und so leicht würde aus heiler Haut selbst dann Niemand ein unfreundliches Wort über sie gesagt haben, wann er dieselbe für damals und für jetzt unbrauchbar erachtet hätte. Dadurch, daß man sie 1883, nachdem man wenig bedeutende Aenderungen an ihr vorgenommen, als ein auch für 1883 mustergiltiges Werk auflobte, forderte man die Kritik heraus, und die Kritik kann nicht an-

ders, als sie für völlig veraltet und durch und durch unwendbar zu erklären.

Aber noch mehr: man hat, ohne es zu wollen, auch die Kirche kritisiert, welche nach Luther heißt, und in ihr ihren Stifter. Hat diese Kirche in viertelhalb Jahrhunderten nichts hervorgebracht als die Fähigkeit, durch ihre anerkanntesten Theologen ihr Centralheiligtum in dieser Weise zu revidieren, so ist ihr das Urteil gesprochen. Was soll denn in der lutherischen Kirche blühen, wenn in ihr das Studium des »Wortes Gottes« nicht blüht?

Uebrigens wird der »Revisionskommission« eine Bitte schwerlich unbekannt gewesen sein, welche Luther oft hat wiederholen heißen, Dieselbe lautet nach Bindseil 6 xv so:

Ich bitte, alle meine freunde und feinde, meine meister, drucker, und leser, wolten dis new testament lassen mein sein, Haben sie aber mangel dran, das sie selbs ein eigens fur sich machen, Ich weis wol was ich mache, sehe auch wol, was ander machen, Aber dis Testament sol des Luthers deudsch Testament sein.

J. D. Michaelis berichtet in der vierten Ausgabe seiner Einleitung 1556, daß diese Bitte noch in dem 1546 ausgegebenen Abzuge (Bindseil 6 xxiii) wiederholt ist. Ich hätte mich, am wenigsten wenn ich Luther in demselben Maße verehrte, in welchem nach ihren höchst enthusiastischen Aeußerungen die Herren Revisoren ihn verehren, für befugt erachtet, diese so zu sagen, letztwillige Verfügung geflissentlich zu übertreten.

Ich ersuche, mit dem Gesagten meine Ankündigung einer neuen Ausgabe der Septuaginta 17 bis 30, die beiden Bände meiner deutschen Schriften, und mein am 3. Oktober 1884 für die konservative Partei Preußens entworfenes Programm zu vergleichen: man wird in diesen Büchern meine Gedanken weiter ausgeführt finden.

Paul de Lagarde.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1885.

---

Inhalt: Pontus-E. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs etc. Von Karl Zeumer. — A. Legrelle, Louis XIV et Strasbourg. 4me éd. Von Erich Marcks. — Richard Froning, Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters, insonderheit der Passionsspiele. Von Anton Schönbach.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (486—614). Par Pontus-E. Fahlbeck, traduit par J.-H. Kramer. Lund 1883. XV. 346 SS. 8°.

Das vorliegende Werk ist die Uebersetzung einer neuen Bearbeitung der einige Jahre früher in schwedischer Sprache erschienenen, in weiteren Kreisen erst durch die nachträgliche Besprechung von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III (2. Aufl.) S. 644 ff. bekannt gewordenen Schrift desselben Verfassers: *Kritiska studier öfver det frankiska rikets äldsta sumfundssick*, Lund 1880, 227 S. 8°. Das Buch, durch welches sich der Verfasser in die gelehrte Welt eingeführt hat, bekundet eindringende Forschung, ein nicht gewöhnliches Talent für die Auffassung verfassungsgeschichtlicher Probleme, gute Beobachtungsgabe, Konsequenz und Selbständigkeit des Urteils. Trotzdem können wir uns leider mit den Resultaten in fast allen wichtigen Punkten nicht einverstanden erklären. Indem der Verfasser eine Reihe von Thaten der fränkischen Könige im 6. Jahrhundert nicht als Ausschreitungen einer thatsächlichen Gewalt, sondern als legitime Aeüßerungen des königlichen Rechtes betrachtet, gelangt er zu einer Anschauung von den Grundlagen des fränkischen Reichsrechts, welche sich unseres Erachtens nicht mit den Quellen in Uebereinstimmung bringen läßt.

Im Vorwort werden die leitenden Gesichtspunkte dargelegt. Weder die von Waitz vertretene Ansicht, daß die Verfassung des fränkischen Reiches auf wesentlich germanischen Grundlagen ruhe, noch diejenige v. Sybels, wonach diese Grundlagen vielmehr römisch

sein sollen, trifft das Richtige. Das fränkische Reich ist vielmehr nach F. »eine in allen Teilen neue Schöpfung« (S. III). Freilich nennt auch F. das fränkische Reich ein germanisches, aber nur insofern, als die Kraft, welche dasselbe geschaffen hat, das germanische Königtum war. Der Germane Chlodovech vereinigt die Völker Galliens zu einem neuen Staate, verschmilzt sie zu einem neuen Volke. Nicht ein Volk, sondern eine Person, der fränkische König, erobert Gallien und gründet ein Reich »pour son compte personnel«. Die »staatenbildende Kraft« des germanischen Königtums habe Waitz richtig erkannt, nicht aber die Ursache dieser Kraft, welche nach F. allein in dem persönlichen Recht des germanischen Königs an der königlichen Würde beruht. Weil der König nicht als Mandatar seines Volkes, sondern zu eigenem Recht handelt, kann er für sich ein neues Reich bilden, und der Grund hierfür liegt wieder darin, daß der germanische König die königliche Würde und alles, was derselben zusteht, als Privateigentum besitzt (S. IX). Die Richtigkeit dieses letzten Satzes vorausgesetzt, so würde derselbe meines Erachtens freilich nicht genügen, die »staatenbildende Kraft« des Königtums zu erklären, sondern nur die Möglichkeit einen Staat zu gründen, in welchem der König der absolute Herr ist. Doch auch in dieser Beschränkung würde der Satz ausreichen, die staatsrechtlichen Grundlagen des fränkischen Reiches, wie F. sich dieselben vorstellt, zu erklären. Aber eben die Anschauung des Verfassers von diesen Grundlagen halte ich für verfehlt, und verzichte deshalb hier auf weitere Einwendungen, um zur Erörterung der im Texte selbst niedergelegten Ausführungen überzugehen.

In der Einleitung wird, nach einer kurzen Charakterisierung der germanischen Verfassung der taciteischen Zeit im ersten Kapitel, im zweiten das »salische Reich« (das »Reich der Lex Salica«) behandelt. Die Einführung des Königtums und die Vereinigung der fränkischen Völkerschaften zu einem Volke fallen nach F. zusammen. Der erste fränkische König aber sei Chlogio gewesen (S. 11), dessen Reich wahrscheinlich alle fränkischen Stämme, Ribuarier wie Salier, umfaßt habe (S. 12). Die erste Behauptung wird nur möglich durch die weitere, daß die früheren Könige, von denen die Quellen sprechen, in Wahrheit keine Könige gewesen seien. Ebenso wenig wie hiervon vermag der Verfasser uns von der Zugehörigkeit der Ribuarier zu Chlogios Reich durch die in der Anmerkung auf Seite 12 hierfür angeführten Gründe zu überzeugen. Von dem zuerst angeführten darf ich um so mehr absehen, als es auch für F. sich hier lediglich um eine Kombination handelt. Die Verwandtschaft sämtlicher Frankenkönige unter einander zu Chlodovechs Zeit aber

fordert keineswegs die Annahme, daß die Reiche sich erst in der jüngsten Zeit, nach Chlogio, separiert hätten, sondern erklärt sich völlig durch Gregors Angabe, daß die Frankenkönige von jeher einer Familie angehört hätten. Es widerspricht aber direkt dieser Hypothese des Verfassers der von Waitz Verf. Gesch. II, 1, S. 51 f. hervorgehobene Umstand, daß Chlodovech in den salischen Königreichen ohne weiteres kraft seines Erbrechtes succediert, von den Ribuariern dagegen erwählt wird. Daß später einmal das ribuarische Recht Familienrecht der Merowinger gewesen sei, ist keineswegs zu behaupten (vgl. Schroeder, die Franken und ihr Recht S. 42 und Waitz, Verf. Gesch. II, 1, S. 172, n. 2). Endlich kann man jedenfalls nicht mit Bestimmtheit sagen, daß, wie der Verfasser meint, die Historiker, und besonders Gregor, sich den Chlogio als Beherrscher aller Franken vorgestellt haben. Daß Chlogios Reich das »Reich der Lex Salica« gewesen sei, hat gewiß einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich. Die Frage, ob dies der Fall ist, ist natürlich identisch mit der von F. in einem besonderen Exkurse (Annexe II) behandelten Frage nach dem Alter der Lex Salica, und deshalb kann auch der Vorwurf, welcher gegen die deutschen Gelehrten S. 15 Anm. 1 erhoben wird, daß sie dieses Reich der Lex Salica stets nur in abstracto konstruiert hätten, ohne es historisch zu fixieren, als begründet nicht anerkannt werden; denn die von der Rechtsaufzeichnung vorausgesetzten historischen Verhältnisse sind bei der Erörterung dieser Frage doch nie außer Acht gelassen.

Schon in diesem salischen Königtum weist F. die Anfänge der Entwicklung zu der späteren Machtfülle nach. Der König ist an die Stelle der alten Volksversammlung getreten, er ist auf dem besten Wege sich das Volk (*la société* lautet die im Deutschen nicht genau wiederzugebende Bezeichnung im Texte) zu unterwerfen. Es gelang ihm aber nur sich zum Herren des »*état politique*«, nicht aber des »*état social*« zu machen. Letzteres trat erst ein im »fränkischen Reich«. Damit gelangen wir zum Hauptthema des Buches.

Die Reichsgründung, den Gegenstand des ersten Kapitels (*la fondation du royaume*), führt F. auf zwei Momente zurück, auf die »äußere Eroberung« und auf das, was er im Gegensatze dazu als »innere Eroberung« (*conquête intérieure*) bezeichnet. Erstere soll nun, wie schon bemerkt, nicht ein eroberndes Volk, sondern Chlodovech nur für sich, gleichsam »für eigene Rechnung« ausgeführt haben. Der Franken habe er sich hierzu nur als Werkzeug bedient und ebenso später zur Vollendung des Werkes der Gallo-Romanen. Allerdings war der gewaltige Chlodovech das treibende Element der ganzen Bewegung, allerdings hat er sich später auch nicht-fränki-

scher Truppen im größeren Maaße bedient, aber das Heer galt doch immer als *exercitus Francorum* und wurde so bezeichnet, der König blieb nach allen Eroberungen *rex Francorum*, das Reich ein *regnum Francorum*. Der Verfasser bemerkt selbst, daß es richtiger *regnum regum Francorum* oder besser *regnum Merovingorum* heißen sollte; aber so hieß es nun einmal nicht. Und jede politische Bedeutung wird man jener Bezeichnung doch nicht absprechen dürfen, wie F. will, der S. 31 behauptet: *le nom désigne simplement un fait historique, non un fait politique ou constitutionnel*. Hätten die Bezeichnungen des Reiches, des Heeres, des Königs als »der Franken« nicht den Anschauungen der Zeitgenossen entsprochen, hätte man nicht das neue große Frankenreich als eine bloße Fortsetzung der älteren Frankenreiche betrachtet, so würde man jene Beziehungen sicher nicht Jahrhunderte lang konserviert haben. Nicht »persönlich« für sich hat Chlodovech das fränkische Reich gegründet, ebenso wenig freilich als Mandatar seines Volkes, sondern als »König der Franken« d. h. gemeinschaftlich mit seinem Volke und im gewissen Sinne auch für das Volk, dessen Haupt er war.

Die »innere Eroberung« besteht darin, daß der König, welcher mittels der Eroberung Galliens über die Stellung eines germanischen Volkskönigs hinausgetreten ist und sich von seinem Volke emancipiert hat, die ganze aus Franken und Romanen neu gebildete, politisch homogene Volksmasse sich unterwirft. Die Schilderung dieses Vorganges ist geistvoll und scharfsinnig, und enthält ein gut Teil Richtiges; aber auch hier verbindet die oft hervortretende Neigung des Verfassers, die Dinge auf die Spitze zu treiben, daß wir uns seinen Resultaten anschließen könnten. Als ersten Schritt dieser inneren Eroberung bezeichnet F. die Ersetzung des *thunginus* im Vorsitz des Gerichtes durch den Grafen. Die große Bedeutung dieser Veränderung wird mit Recht nachdrücklich hervorgehoben. Aber nimmermehr wird man doch mit F. sagen können, daß nun die Privatrechte (das entspricht hier wohl am besten dem französischen Ausdruck: *la vie privée*) der Unterthanen nicht mehr unter dem Schutze des Gesetzes gestanden hätten (S. 52). Vollendet soll aber das Werk sein durch die Ausdehnung der politischen Pflichten der Römer (Steuerzahlung) auf die Franken, der Franken (Heerbann) auf die Römer. Daß die Romanen dem fränkischen Heerbanne unterworfen sind, ist richtig, und gewiß bezeugt dies die behauptete Verschmelzung, die aber doch nur so zu verstehn ist, daß die Römer, welche in dem *exercitus Francorum* Aufnahme fanden, politisch zu Franken wurden. Mit der behaupteten Ausdehnung der

römischen Steuer auf die Franken aber werden wir uns weiter unten noch zu beschäftigen haben.

Das 2. Kapitel: *le roi et le royaume*, enthält zunächst im §. 1 (*le royaume ou l'état*) die Ausführung, daß nicht die Franken, weder als herrschendes Volk noch als besondere Stütze des Reiches nicht ein gemeinsames Interesse, sondern lediglich das persönliche Recht des Königs als das verbindende Element im fränkischen Reich zu betrachten sei. Ich würde nichts gegen diesen Satz einzuwenden haben, wenn man an Stelle der Person des Königs das Königtum d. h. in Verbindung mit dem Volke, ohne welches ein Königtum doch nicht denkbar ist, setzte. Aber darum gerade ist es F. zu thun, dem Könige ein persönliches, privates Eigentumsrecht am Königtum zu vindicieren, wie im § 2 (*le droit du roi au royaume*) näher ausgeführt wird. Dies persönliche Eigentumsrecht, welches vor allem aus dem dem germanischen Königtum wesentlichen Princip der Erblichkeit gefolgert wird, sei aber aus einem Eigentumsrecht an Recht und Würde des Königtums im fränkischen Reich zu einem Eigentumsrecht an Land und Leuten geworden (S. 116). Die bekannten Beispiele, wo die Nachfolger Chlodovechs mit dem Reichsgebiet und einzelnen Teilen desselben wie mit ihrem Privateigentum schalten, werden als Beleg hierfür angeführt. Wohl erkennt der Verfasser an, daß doch noch ein Unterschied besteht in der Behandlung der im unmittelbaren königlichen Eigentum stehenden Domänen und dem übrigen Reichsgebiet. Statt dies aber auf einen Unterschied in den Rechtstiteln zurückzuführen und, wie mir notwendig erscheint, in jenem Verfügen über Land und Leute, im Grunde nur ein Verfügen über die Ausübung der königlichen Rechte, nicht aber ein Herabdrücken in die Sphäre des königlichen Privateigentums zu erblicken, will F. lediglich einen Unterschied in der Art, wie das gleiche Recht gegenüber den Domänen und gegenüber dem sonstigen Reichsgebiet ausgeübt wird, konstatieren (S. 117), und das 4. Kapitel zeigt, wie ernstlich der Verfasser das Eigentumsrecht an Land und Leuten nimmt.

Das 3. Kapitel ist überschrieben: *le roi et le gouvernement*; der erste Abschnitt desselben, *les institutions publiques*, beginnt mit der Bemerkung: *Les institutions publiques du royaume franc ne relèvent directement ni des institutions de la société germanique, ni de celles de l'empire. En les disséquant on rencontre, il est vrai, ici un débris romain, là un vestige germanique, mais cela ne doit pas nous induire à la croyance, que l'institution vivante soit germanique ou romaine dans sa totalité.* Ich möchte denn doch nicht glauben, daß die Bezeichnung des germanischen Elements in der fränkischen



Verfassung als »Spuren« zutreffend ist. Eine ähnliche Erwägung hat wohl auch den Verfasser veranlaßt gleich darauf seine Anschauung in einem der Wahrheit jedenfalls näher kommenden Bilde auszudrücken, denn er fährt fort: *Tout est nouveau dans le royaume franc; les matériaux qui ont servi à la construction de la jeune société sont tiré des deux plus anciennes; l'édifice lui-même est neuf.* Doch auch hiermit können wir uns noch nicht befriedigt erklären, sondern müssen jedenfalls Gerichts- und Heeresverfassung als von Grund aus germanisch reklamieren. F. selbst gibt zu, das Volksgericht im fränkischen Reiche unterscheide sich von dem der salischen Zeit nur durch den Präsidenten. Gewiß ist die Ersetzung des Volksbeamten durch einen königlichen nicht ohne Wirkung auf die Ausübung der Rechtspflege geblieben, wie der Verfasser ausführt; aber die weitere Behauptung, daß dadurch das Gericht in wesentliche Uebereinstimmung mit dem römischen Gericht gebracht sei, in welchem der kaiserliche Beamte allein und im Namen des Kaisers gerichtet habe, läßt sich doch nur aus dem Bestreben den germanischen Charakter des Volksgerichtes möglichst abzuschwächen erklären. Daß der Graf einen bedeutenden Einfluß auf die Rechtsprechung gewann, ist außer Frage. Doch wird man sich hüten müssen hier auf die Erzählungen Gregors von Tours gegenüber den Gesetzen, Urkunden und Formeln, allzu großes Gewicht zu legen; auch wird man bei richtigem Verständnis jener Erzählungen dieselben vielfach in weniger starkem Widerspruch mit diesen Quellen finden, als meist angenommen wird. Auch daß im fränkischen Reiche das Heerwesen, *le service militaire*, etwas wesentlich neues sei gegenüber der Zeit des salischen Reiches, kann ich nicht zu geben. Römischer Herkunft ist dagegen der Fiskus, wenn man hierunter mit F. lediglich das Steuerwesen versteht. Richtig ist, wie F. ausführt, daß die römischen Steuern im Laufe der Zeit im fränkischen Reiche Form und Charakter geändert haben. Aber etwas wesentlich neues wurde damit auch hier nicht geschaffen.

§ 2, *l'administration*, behandelt die Staatsverwaltung. Der einzige Beamte, der alle Zweige der Verwaltung in seiner Hand vereinigt, ist ursprünglich der Graf. Er hat über sich keine Centralbehörde, sondern steht direkt unter dem Könige; diesem gegenüber ist er nur Diener im eigentlichen privatrechtlichen Sinne. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels (§ 3 *but de l'administration*) hebt gut, wenngleich etwas zu einseitig, das vorwiegend fiskalische Interesse der merowingischen Verwaltung hervor. Das herrschende Princip ist die *utilitas regis*. Die Einkünfte des Staates waren die des Königs und Ausgaben im Interesse des Staates standen den Einkünften nicht

gegenüber. Auch hier stellt der Verfasser die Dinge auf die äußerste Spitze. Es dürfte doch sehr zu berücksichtigen sein, daß, wie Waitz richtig betont, die *utilitas regis* im Grunde nichts anderes sein sollte als die *utilitas regni, publica, patriae*, und wenn regelmäßige Ausgaben im Staatsinteresse nicht gemacht wurden, so fallen im gewissen Sinne doch auch die Vergabungen von Königsgut an Beamte, die Ueberlassung eines Teiles der Gerichtsgefälle an dieselben, sowie zum Teil sogar die Schenkungen an Kirchen unter diesen Gesichtspunkt.

Wir kommen zum Kern des ganzen Buches, dem 4. Kapitel: *le roi et les sujets*, dessen Ausführungen allerdings unseren Widerspruch am entschiedensten herausfordern. Das wahre germanische Königtum, so führt F. aus, beruht auf dem Gegensatz zwischen den Rechten des Königs und denen des Volkes. Nachdem die königliche Würde zur königlichen Gewalt geworden ist, sucht dieselbe sich die verschiedenen Gebiete des öffentlichen Lebens zu unterwerfen, wird aber in diesem Bestreben durch das Volk, welches seine Freiheit gefährdet sieht, aufgehalten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden abgegrenzt, gleichsam durch einen Vertrag, der die Grundlage der Staatsverfassung bildet, und über dessen Durchführung das Gesetz und die Volksversammlung mit ihrem vom Könige unabhängigen Vorsteher wacht. Dieses ist der Gang der Dinge bei denjenigen Völkern, welche sich einer ungestörten Entwicklung erfreut haben. Eine wesentlich andere Gestalt zeigt schon das salische Königtum, dennoch ist dessen germanischer Charakter nicht zu verkennen. Im großen merowingischen Reiche dagegen hat sich dieses Königtum in einer Weise weiter entwickelt, daß es vielmehr einer asiatischen Despotie ähnlich sieht. »Keine Beamten, welche das Volk repräsentieren und über die Aufrechterhaltung seiner Rechte wachen, keine Volksversammlung, welche dieselben schützt, kein Gesetz, welches das königliche Recht beschränkt. Das fränkische Reich ermangelt jeder Spur einer Konstitution im germanischen Sinne«. Dennoch ist das fränkische Königtum keine widerrechtliche Tyrannei. Es gibt vielmehr eine Konstitution, deren vornehmster Grundsatz aber sich in die Worte fassen läßt: »Der König ist der unbeschränkte Herr seiner Unterthanen« (S. 166). Es äußert sich dieses unbeschränkte Recht gegenüber den Unterthanen in ihrer Gesamtheit, als Volk betrachtet, in dreierlei Weise: der König gibt ihnen allein Gesetze, er besteuert sie nach Belieben und ruft sie zu seinem Dienste, wann es ihm gefällt. Schlimmer noch äußert sich dieses königliche »Recht« auf die Unterthanen als »Individuen«. Der Unterthan ermangelt jedes Schutzes gegen die königliche Gewalt,

der König ist Herr über sein Leben, seine Freiheit und seine Privatrechte. Und dies alles soll nicht brutale Gewalt, sondern, es klingt fast wie Ironie, »verfassungsmäßiges Recht« sein.

Und welches sind die Beweise, auf welche F. diese überraschenden Sätze gründet? Es ist da vor allem die Stelle des Gregor, Hist. Franc. VI, 46, wo es von Chilperich heißt: *Et in praeceptionibus, quas ad iudicis pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contempserit, oculorum avulsione multetur.* Gregor erzählt dies einfach als Beispiel für die Tyrannei des Königs, den er als den Nero und Herodes seiner Zeit bezeichnet. F. aber folgert daraus nicht nur das Recht des Königs *pro suis utilitatibus* Gesetze zu geben (*légiférer*), sondern auch, daß die königliche Gesetzgebung sich vor Allem mit den Rechten des Herrschers gegenüber seinen Unterthanen befaßte. Diese Art der Gesetzgebung soll durch Herstellung eines gesetzlichen Verhältnisses zwischen König und Volk eine Lücke in der Verfassung ausgefüllt haben und soll endlich »natürlicher Weise« diejenige gewesen sein, welche die Könige am häufigsten ausgeübt haben (S. 168). Hiergegen ist aber einzuwenden: Es handelt sich gar nicht um Gesetzgebung, sondern um Erteilung von Befehlen unter Bann. Allerdings könnte *praeceptio* an sich recht wohl von Gesetzen verstanden werden, aber gerade der Zusatz *pro suis utilitatibus* kennzeichnet diese *praeceptiones* als Befehle, die auf Grund der Banngewalt erlassen wurden. Die *utilitas regis* ist die Bedingung der Ausübung der Banngewalt, *pro utilitate regis* wurde »gebannt«; das bedeutet der Zusatz, welcher keineswegs hervorheben soll, daß es sich in den fraglichen Fällen gerade um den persönlichen Vorteil des Königs handelte. Was Gregor hervorheben will, ist, daß der König auf Uebertretung seines Bannes eine grausame, ungesetzliche Strafe setzte. Sicherlich enthalten seine Worte kein Zeugnis für ein Recht des Königs »zu seinem Nutzen Gesetze zu geben«. Doch selbst wer diese Bedeutung darin finden wollte, würde doch nur schwer den von F. daran geknüpften Betrachtungen zustimmen können, die in den Quellen in keiner Weise begründet sind: wir wissen von einem solchen Rechte des Königs nichts und haben auch kein Beispiel dafür. Denn wenn F. meint, aus der angeblich großen Menge solcher Gesetze seien allein Beispiele in Titel 65 der Lex Ribuaria erhalten, so beruht auch das, wie wir gleich sehen werden, auf einer irrtümlichen Interpretation. Sämtliche aus der in Betracht kommenden Periode überlieferten Gesetze sind vielmehr, wie auch F. richtig ausführt, »im Interesse des allgemeinen Rechtszustandes« erlassen, sie enthalten polizeiliche, strafrechtliche, privatrechtliche, prozessuale Bestimmungen. Unbe-

rechtigt ist aber, und das ist die Hauptsache, die Annahme, daß die Könige diese Gesetze erlassen hätten, allein, kraft ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit. Sätze in den Capitularien wie *una cum nostris optimatibus pertractavimus* und ähnliche, welche auf eine Teilnahme der Großen an der Gesetzgebung deuten, dürften uns nicht zu der Annahme verleiten, meint F., daß der König in der Gesetzgebung an die Zustimmung seiner Beamten und der Bischöfe gebunden gewesen sei. Diese seien nur als Zeugen der feierlichen Promulgation oder als gelegentliche Ratgeber hinzugezogen. Daß ihre Unterschrift sich nicht unter den Gesetzen findet, kann als Grund hierfür nicht gelten, denn wenn das Recht der Promulgation dem Könige zustand, so beweist das ebensowenig wie im modernen Staat etwas gegen eine Mitwirkung anderer Faktoren bei der Gesetzgebung selbst. Freilich gab es im fränkischen Reiche keine feste Form für die Mitwirkung des Volkes oder seiner Vertreter (das Wort im weitesten Sinne genommen), kein geschriebenes oder ungeschriebenes Gesetz, welches etwa dem Artikel 5 der deutschen Reichsverfassung entsprochen hätte. Aber die, mit wenigen besonders charakteristischen Ausnahmen regelmäßige Erwähnung der Großen und vereinzelt auch des Volkes in Verbindung mit Ausdrücken, welche die Gesetze als das Resultat einer Beratung oder besonders auch einer »Uebereinkunft« (*convenit*) bezeichnen (vgl. Waitz, Verf. G. II, 2, p. 231 sq.), zeigen zu deutlich, wie sehr es der Rechtsanschauung der Zeit entsprach, daß der König nicht ohne solche Mitwirkung Gesetze gab <sup>1)</sup>.

Nicht besser begründet sind die Ausführungen, durch welche der Verfasser ein unbeschränktes, in das persönliche Belieben gestelltes Besteuerungsrecht des Königs erweisen will. Wir müssen zweierlei unterscheiden: 1. Maßregeln, welche bezwecken, die aus der römischen Verfassung übernommene Steuer neu zu ordnen und zu erhöhen; 2. Versuche die römische Steuer auch auf die freien Franken auszu dehnen. Ein ursprüngliches Recht, in ersterer Richtung vorzugehen, wird man den fränkischen Herrschern kaum absprechen können; dennoch sind dieselben, wie die Erzählungen Gregors erweisen, auch hierin auf lebhaften Widerstand der Bevölkerung gestoßen. Die Neuveranlagung, *novae descriptiones*, welche Chilperich anordnete, führte in Limoges einen Aufstand herbei, bei welchem die neuen Kataster verbrannt wurden (V, 28). Später hat die Königin

1) Zu beachten ist auch der von Sohm in seiner Anzeige des Fahlbeck'schen Buches (Deutsche Litt. Zeit. 1884, Nr. 2, col. 57 f.) geltend gemachte Erlaß Chlodovechs, welchen Boretius an die Spitze seiner Capitularienausgabe gestellt hat, wo der König seine Verordnung mit den Worten motiviert: *Sic tamen populus noster petit*, Capitul. I, p. 2.

Fredegundis die neuen Steuerbücher der ihr gehörigen Städte selbst dem Feuer überliefert und den König veranlaßt ein Gleiches zu thun (V, 34); sie bezeichnet dabei die neuen Ausschreibungen als ungerechte (*iniquas descriptiones*). Unter Chlotar II. wurden neue Steuerrollen für Tours angefertigt, jedoch aus Furcht vor dem heiligen Martin vom Könige gleichfalls verbrannt (IX, 30). In wie weit die freien Franken zur römischen Grundsteuer herangezogen sind, ist nicht ganz klar gestellt. Sicher ist aber, daß jeder Versuch die römische Kopfsteuer auf dieselben auszudehnen als flagrante Rechtsverletzung empfunden und sobald als möglich zurückgewiesen wurde. Die Zahlung der Kopfsteuer galt den Franken zu Gregors Zeiten ebenso wie später im 7. Jahrhundert (Marculf I, 19) durchaus als Zeichen der Unfreiheit. Graf Audo hatte, wie Gregor (VII, 15) erzählt, unter König Chilperich viele Franken, welche noch zu Childeberts Zeiten Freie waren, der Steuer unterworfen. Gregor rechnet dies unter die Uebelthaten, welche der Graf mit dem Könige beraten habe, und berichtet dann ohne ein Wort des Tadels die Rache, welche die an ihrer Freiheit geschädigten nach des Königs Tode an dem Günstlinge, der kaum das nackte Leben rettete, nahmen. Schlimmer noch erging es einem Beamten des Theudebert, dem Parthenius, welcher gleichfalls den Franken Steuern auferlegt hatte. Er wurde vom erzürnten Volke gesteinigt. Wie man aus diesen Vorgängen ein verfassungsmäßiges Recht des Königs nach Belieben Steuern aufzulegen folgern kann, sehe ich nicht. Wenigstens könnte man mit demselben Rechte dem Volke die verfassungsmäßige Befugnis zuschreiben, den Vollzieher des königlichen Willens nach dem Tode des Herrschers totzuschlagen.

Das Bannrecht erklärt F. als das unbeschränkte Recht des Königs, die Unterthanen zu seinem Dienste aufzubieten (S. 163. 132). Es ist wahr, das Bannrecht geht weit und ist nicht scharf zu begrenzen, aber gränzenlos ist es nicht. Von größter Bedeutung ist hierfür, wie Waitz hervorgehoben (Verf. Gesch. II, 1 S. 211, Anm. 4) und Sobm jetzt anerkannt hat (D. Litt. Z. 1884. col. 58), das Wort *legibus Lex Rib. 65, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Jenes Wort paßt aber ganz und gar nicht in das von F. aufgestellte System, sobald man übersetzt, wie allein möglich: »gesetzmäßig, rechtmäßig«. Denn selbst zugegeben, daß *legibus* mehr auf die Form als auf die Sache geht, so wird doch jedenfalls der zu Recht geschehenen *bannitio* eine unrechtmäßige entgegengesetzt und dadurch genügend erwiesen, daß das Recht eine schrankenlose Banngewalt nicht anerkennt. F. glaubt

nun freilich dieses Zeugnis durch eine andere Interpretation zu beseitigen, indem *legibus* für *praeceptionibus* stehn und nur bedeuten soll »par ordre du roi«. Schon der Plural soll das erweisen (S. 163 Anm. 3). Der Verfasser hätte sich durch einen flüchtigen Einblick in die gleichzeitigen Quellen leicht überzeugen können, daß seine Behauptung mit dem Sprachgebrauch in unbedingtem Widerspruche steht. *Legibus* begegnet in den Rechtsdenkmälern auf Schritt und Tritt und steht ausschließlich in der von F. bestrittenen Bedeutung; so u. a. noch an 4 Stellen der Lex Ribuarica selbst. Eine kleine Sammlung von Beispielen, die sich leicht beliebig vermehren ließen, mag das Gesagte belegen: *legibus manire* L. Rib. 32, 1; 33, 2. Capit. leg. Rib. add. a. 803 c. 6. — *legibus causam mallare* L. Sal. Capit. I, 12 (ed. Behrend-Boretius) — *legibus sunnia muntiare* Edict. Chilp. 8, Capitularia (ed. Boretius) I, p. 9). — *legibus defensare* L. Rib. 57, 2. *legibus educere* L. Rib. 57, 2, L. Sal. Capit. II, 8 und ähnliche Wendungen von der Ableistung des Eides: Form. Andec. 50 b; Cart. Senon. 17. 21. 22; Diplom. Merov. (ed. Pertz) nr. 49. — *legibus componere, emendare* u. ähnl. L. Rib. 89; L. Sal. Capit. I, 9; Marculf I, 27. 28. — *legibus custodire* Form. Andec. 53; Marculf I, 36. — *legibus definire* Form. Senon. rec. 1. 4. 10; — *legibus impetrare, consequi* L. Sal. 56, 2 u. Capit. II, 8; Edict. Chilper. c. 8 (p. 10) und in anderen Verbindungen Form. Andec. 41; Marculf I, 36; Chlotar. praecept. c. 2 (p. 18); Guntchram. edict. (p. 11); L. Sal. Capit. VII, 6. 12. Nur die *leges dominicae* L. Sal. 1, 1. können möglicher Weise als *praeceptiones* aufgefaßt werden, doch eben nur des Beiwortes wegen.

Die Annahme einer schrankenlosen Banngewalt, welche sich auf die Unterthanen nicht nur als Volk, sondern auch als Einzelne bezog, führt den Verfasser konsequenter Weise zu der weiteren Annahme: der König sei unbeschränkter Herr seiner Unterthanen auch im privatrechtlichen Sinne gewesen. Der Begriff der *laesa maiestas* und der Infidelität gegen den König hat allerdings eine weite Ausdehnung erhalten, und damit auch die auf diese Verbrechen gesetzte Todesstrafe. Wer vermöchte aber mit F. jeden Meuchelmord, den die Könige ausführen ließen, als eine Ausübung ihrer rechtmäßigen Gewalt anzuerkennen, um so zu dem Schlusse zu gelangen: der König war unumschränkter Herr über das Leben seiner Unterthanen? Als Beweis für die ebenfalls behauptete Herrschaft des Königs über die Freiheit seiner Unterthanen wird die Erzählung Gregors über das Brautgeleit der Riginthis angeführt (VI, 45). Daß Chilperich auch Freie zwang seiner Tochter nach Spanien zu folgen, ist kaum zu bezweifeln. Doch abgesehen von der Frage, in wie weit jene *meliores natu* etwa in einem besonderen Dienstverhältnis zum Könige standen, läßt sich doch dieser Vorgang höch-

stens als Mißbrauch des Heerbannes betrachten; die persönliche Freiheit der Betroffenen im rechtlichen Sinne wurde dadurch keineswegs aufgehoben. Daß der König auch Herr über die Privatrechte der Unterthanen gewesen sei, ist, wenigstens im Allgemeinen behauptet, ebenfalls nicht zuzugeben. Richtig ist nur soviel, daß der König durch Ausübung gewisser königlicher Rechte, namentlich durch Aufnahme von Personen in seinen speciellen Schutz, dritten die Verfechtung ihrer privatrechtlichen Ansprüche gegen jene erschwerte und daß er das Recht beanspruchte und gegen den Widerspruch der Kirche behauptete, Befehle zur Verheiratung von Mädchen mit bestimmten Personen zu erteilen (vgl. E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, S. 604). Unbedingt unrichtig aber ist des Verfassers Annahme, daß dem Könige auch das Recht zugestanden habe über das Privateigentum seiner Unterthanen unbeschränkt zu verfügen. F. führt den Ausspruch Gregors über Chilperich an: *persaepe hominis pro facultatibus eorum iniuste punivit* (VI, 46). Aber Gregor sagt doch selbst, es sei das *iniuste* geschehen, und wenn, wie das nach Fahlbecks Ansicht der Fall sein mußte, dem Könige ohne Weiteres ein Recht auf jenes Vermögen zustand, wozu bedurfte es erst einer Bestrafung, welche die Konfiskation der Güter nach sich zog? Dieses Zeugnis spricht also direkt gegen jene Annahme. Mochte aber der König Güterentziehungen wie hier in den Schein Rechtens kleiden oder nicht, sie waren Gewaltthaten und wurden von den Zeitgenossen auch als solche betrachtet, wie u. A. aus dem Bericht Gregors über die von Guntram vorgenommenen Restitutionen hervorgeht (VII, 7: *Guntchrammus vero rex omnia, quae fidelis regis Chilperici non recte diversis abstulerant, iusticia intercedente, restituit*). Ebenso wenig ist ein solches Recht des Königs über das Erbrecht der Unterthanen zu behaupten. Wenn, wie F. geltend macht, Gregor (VI, 22) erzählt, Chilperich habe die Güter des Grafen Nunnichius nach dessen Tode an verschiedene Personen verteilt, *quia absque liberis erat*, so zeigt doch auch hier gerade diese Begründung, daß eine solche Verfügung über das Erbe, falls Kinder vorhanden gewesen wären, nicht stattgefunden haben würde. Wenn dem Könige die freie Verfügung über das Erbrecht zustand, warum hätte er nicht die Kinder eben so ausschließen können, wie die Seitenverwandten? Konnte nicht der Graf etwa ein Freigelassener, *denarialis* oder *civis Romanus*, gewesen sein, der nur entweder von seinen Kindern, oder, *si absque liberis discesserit*, vom Fiskus beerbt wurde? (vgl. L. Ribuar. 57, 4; 61, 1; dazu Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXIII, S. 189 ff.). Was die Vernichtung von Testamenten, welche zu Gunsten der Kirchen gemacht waren, anbetrifft (Hist. Franc. VI, 46), so können wir hier freilich nicht unmittelbar bewei-

sen, daß dies widerrechtliche Gewaltakte waren. Allein ist es denn nötig dies zu beweisen, oder müßte nicht vielmehr F. glaublich machen, daß der König hier nur sein gutes Recht gebraucht habe? Würde Guntram, wie Hist. Franc. VII, 7 berichtet wird, die Testamente wieder hergestellt haben, wenn die Aufhebung rechtmäßig gewesen wäre?

Dieses ganze System von unbeschränkten königlichen Rechten aufzubauen ist dem Verfasser nur möglich, indem er alle von Gregor berichteten Gewaltthaten für Aeußerungen verfassungsmäßigen Rechtes erklärt. Ja, er geht darin so weit, selbst die Drohung des Chilperich an seine Beamten, den Ungehorsam mit Blendung bestrafen zu wollen, für den legalen Ausdruck königlicher Gewalt anzusehen! Gregor der diese Dinge anführt, um sein Urteil über den König, den »Nero und Herodes seiner Zeit« zu erhärten, läßt uns doch eben durch die Art der Mitteilung nicht im Zweifel, daß er dieselben nicht für rechtmäßige Handlungen, sondern für Gewaltthaten ansieht. F. gibt zu, Gregors Urteil über Chilperich sei hart; aber, fügt er hinzu, er beurteilt ihn vom moralischen, nicht vom rechtlichen Gesichtspunkt aus (S. 179). Mit solchen subjektiven Eindrücken ist meines Erachtens nichts zu beweisen. Gregor tadelt in einem Athem des Königs Grausamkeiten, Spöttereien, Rechtsverletzungen und nicht minder seine schlechten Verse; doch nicht ausschließlich aus moralischen Gründen! Es ist hier nicht der Ort alles das zu wiederholen, was mit vollem Rechte über die Einseitigkeit des Bildes gesagt ist, welches in Bezug auf rechtliche Verhältnisse die Erzählungen der Schriftsteller gewähren. Nur daran braucht man sich zu erinnern, ein wie völlig schiefes Bild wir über Gerichtsverfassung, Proceß, Privatrecht der Franken gewinnen würden, wenn wir ausschließlich auf diese Quellen angewiesen wären.

F. glaubt allerdings des weiteren die Richtigkeit seiner Ansichten auch mit urkundlichen Quellen belegen zu können, namentlich mit der Gesetzgebung Chlotachars II. vom Anfang des 7. Jahrhunderts, welche der Verfasser als den Ausgangspunkt der Entwicklung eines neuen Staatsrechtes betrachtet. Die Zustände, deren Reform die Praeceptio (Capitularia ed. Boretius I. p. 18) und das Edictum dieses Königs (das. p. 20) anbahnen, sollen mit denjenigen übereinstimmen, welche F. nach jenen älteren Berichten für das 6. Jahrhundert annimmt. Cap. 22 des Edictum bestimmt, daß niemand außer dem auf handhafter That ertappten Diebe »ungehört«, d. h. wohl ohne ordentliches Verfahren getödtet werden dürfe. Aehnliches verordnet cap. 3 der Praeceptio. Diese Bestimmungen sollen nun nach F. gerichtet sein gegen cap. 8 der Decretio Childeberti II. vom



Jahre 596. Doch was enthält dieses Kapitel? Keineswegs wird hier angeordnet, daß ein Dieb oder sonst Jemand ungehört getödtet werden dürfe, oder gar, wie F. sagt, den Richtern das Recht verliehen, einen einfachen Missethäter, auch wenn er nicht auf frischer That ergriffen ist, »auf unbestimmte Gerüchte hin« (*seulement d'après de vagues rumeurs*, S. 219) zu hängen. So tief dürfte denn doch das Rechtsgefühl bei den Franken zu keiner Zeit gesunken sein, daß eine solche Bestimmung hätte zu Recht bestehn können. Jenes 8. Kapitel bestimmt freilich, daß der Richter »*criminosum latronem ut audierit*« gefangen nehmen und binden soll damit derselbe, falls er ein *Francus* ist, vor den König gebracht, »*si debilioris personae fuerit in loco pendatur*«. F. konnte diese Bestimmung wohl nur darum so völlig mißverstehn, weil er deren Zusammenhang mit dem vorhergehenden Kapitel übersah. Denn cap. 7 wird ausdrücklich bestimmt, daß *fures* und *malefactores*, wenn sie durch den Eid von 5 oder 7 *bonae fidei homines*, welche nicht in Feindschaft mit den Beklagten sind, als *criminosi* überführt sind, mit dem Tode bestraft werden sollen. Das ist doch etwas ganz anderes als eine Verurteilung »auf unbestimmte Gerüchte hin«? Kap. 8 enthält aber hierzu, abgesehen von der Bestimmung über die Verhaftung des *criminosus* durch den Iudex, lediglich eine Einschränkung zu Gunsten des *Francus*. In Bezug auf die eherechtlichen Bestimmungen Chlothars II. können wir zugeben, daß der König auf eine mißbräuchliche Anwendung der königlichen Ehebefehle verzichtet, ohne daß wir den Ausführungen des Verfassers überall beistimmen.

Kap. 6 des Ediktum und cap. 2 der Praeceptio sichern die gesetzliche Intestaterbfolge gegen den Widerspruch der Iudices und die Ansprüche Dritter. Daß die Könige aber vor diesem, wie F. meint, die Gewohnheit (*coutume*) gehabt hätten, sich durch die Iudices der Intestaterbschaften zu bemächtigen, ist weder aus diesen Bestimmungen zu folgern, noch sonst irgendwie glaubhaft zu machen.

Eine allgemeine Bestimmung über den Schutz des Privateigentums gegenüber der königlichen Gewalt enthält, wie auch F. hervorhebt, das Edictum nicht; ebensowenig die Praeceptio. Denn cap. 13 derselben gehört nicht hierher; die Vermutung aber, daß das Edikt eine solche Bestimmung da enthalten habe, wo die Handschrift jetzt eine größere Lücke bietet, hat recht wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit.

Mit Recht legt F. den Bestimmungen, in welchen der König auf den Mißbrauch seines Ordnungsrechtes verzichtet, große Bedeutung bei. Der König soll künftig keine Befehle erlassen, die gegen das Recht verstoßen. Erlasse, welche früheren widersprechen, sollen

ungültig sein. Die legale Ausübung des Richteramtes wird der Kontrolle der Bischöfe unterstellt. Ungerecht erhöhte Abgaben sollen herabgesetzt, die Zölle nur wie unter den früheren Königen erhoben werden, die königlichen Schweineheerden nicht mehr in die Privatwäldungen zur Mast getrieben werden. Das sind offenbar alles Bestimmungen, welche die Rechte der Unterthanen gegen die königliche Gewalt schützen sollen. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß vor dem Erlaß dieser Gesetze das Gegenteil von allem dem verfassungsmäßig gewesen sei! Auch vorher konnte rechtmäßiger Weise der König nicht ein Praecept durch ein Anderes ohne weiteres aufheben. Gregor tadelt den Chilperich eben, weil er sich nicht scheute, dies zu thun; und daß ein späteres Praecept das frühere widersprechende gesetzlich nicht völlig aufhob, zeigt L. Ribuar 60, 6. 7.

Es heißt den Charakter und die Bedeutung der Gesetzgebung Chlotars II. völlig verkennen, wenn man darin ausschließlich neues Recht erblicken will. Abstellung von Mißbräuchen, Herstellung des alten Rechtes ist der ausgesprochene Zweck, wobei immerhin Einzelnes modificiert, oder auch völlig neu geordnet sein mag. Neben der einseitigen Benutzung der Erzählungen Gregors ist es vor allem diese, meines Erachtens irrige Auffassung jener Gesetzgebung, welche dem Verfasser ermöglichen uns sein seltsames Bild von der fränkischen Verfassung in der Blütezeit der merowingischen Herrschaft zu entwerfen. Freilich steht jene Gesetzgebung im Wendepunkte; sie bezeichnet das Ende der durch keine andere Gewalt gezügelten königlichen Gewaltherrschaft und bildet zugleich den Ausgangspunkt für die Entwicklung der aristokratischen Herrschaft, und mit Recht bemerkt Waitz: »weder die eine noch die andere Zeit gewährt ein Bild von dem, was das Königtum sein sollte, was es aber in den Kämpfen der Zeit fast nie gewesen ist«. Wie das Königtum der Merowinger trotz der Uebermacht der Aristokratie bis in das 8. Jahrhundert hinein, wo ihm eine thatsächliche Bedeutung kaum noch zukam, unverändert die ideelle Grundlage der Verfassung geblieben ist, so wird man auch für die Zeit der maßlosen Gewaltherrschaft Chlodovechs und seiner nächsten Nachfolger annehmen dürfen, daß die verfassungsmäßige, d. h. für jene Zeit, die ihnen nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zukommende Stellung der Könige sich nicht allzuweit von der geraden Linie entfernt hat, an deren Anfangspunkte die Verfassung der Lex Salica und an deren Endpunkte die Gesetzgebung Chlothars II. steht. Auf keinen Fall aber genügen die von F. angeführten Belege uns die Existenz einer Verfassung glaubhaft zu machen, deren oberstes Princip der Satz gewesen wäre: Der König ist der absolute Herr seiner Unterthanen; ein Satz, der

gleichsam den Grundton zu allen Ausführungen des Verfassers bildet.

Eine Reihe von Exkursen (Annexes I VII) folgen der eigentlichen Abhandlung. In Annexe I wird Sohms Ansicht von der Existenz einer allgemeinen Volks- oder Stammesversammlung bei den salischen Franken bekämpft. Mit Recht hebt F. in Uebereinstimmung mit Waitz hervor, daß L. Sal. 26, 1 nicht eine Freilassung *in hoste* beweise. Der bekannten Glosse werden unter Berufung auf Erklärungsversuche von Kern und Clement Beziehungen auf Freilassung vor dem Volke abgesprochen. Gewiß mit Unrecht wird aber die nach der Entdeckung Sohms durch Septem causae VII, 6 bezeugte Erhöhung des Wergeldes durch den Gerichtsfrieden wegen des Schweigens der Lex Salica selbst verworfen (S. 242). Die Erhöhung des Wergeldes im Heere wird recht modern als Erfordernis der Disciplin hingestellt. Dem günstigen Urtheile des Verfassers über eine Interpretation des *in heris generationibus* in L. Alam. II, 48, welche von Herrn Prof. Hammarstrand zu Upsala herrührt und die Worte als *in domini familia* erklärt, vermag ich mich nicht anzuschließen.

Annexe II enthält eine Untersuchung über das Alter der Lex Salica, welche die von Waitz mit größerer Bestimmtheit früher aufgestellte als neuerdings festgehaltene Annahme der Entstehung unter Chlogio ausführlich begründet. Die Untersuchung verdient durchaus Beachtung, wengleich wir mit manchen Einzelheiten keineswegs einverstanden sein können. Beispielsweise ist doch nicht richtig, daß die Bestimmung c. 4 des Concils von Orléans vom Jahre 511 zeige, die Verfassung der Lex Salica habe zu der Zeit nicht mehr bestanden (S. 257). Es ist weder nötig anzunehmen, daß hier unter dem neben dem König genannten Judex gerade der fränkische Graf zu verstehn sei, noch auch daß dieser Judex (bekanntlich eine damals nicht notwendig auf eine richterliche Thätigkeit gehende Bezeichnung) der Vorsitzer des Volksgerichts gewesen sei.

In Annexe III untersucht F. die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke, welcher sich Ammianus Marcellinus für die Führer der germanischen Völkerschaften bedient. Es wird hier u. a. die Richtigkeit der bisherigen Erklärung, wonach *regalis* einen königlichen Prinzen bezeichnet, bestritten. Das Wort soll vielmehr Amtsbezeichnung sein und einen gewählten Führer bedeuten. Eine natürliche Interpretation des Ammian wird dem nicht beistimmen können. Ueberdies erweist eine neuerdings von Mommsen, *Observationes epigraphicae* (Ephemeris epigraphica V, p. 124, n.) angezogene Stelle des

Grammaticus de differentiis (Hagen, Anecdota helvetica grammat. latin. p. 277): *inter regem et regalem hoc interest, quod regius puer est 'regalis', 'rex' qui regit regnum*, die Richtigkeit der bisherigen Annahme. In Bezug auf *rex* kommt F. zu dem Resultate, daß Ammian dieses Wort in der allerweitesten Bedeutung gebraucht habe, weil er vermeiden wollte, die Ausdrücke *princeps* und *dux* in einem anderen als dem römisch-technischen Sinne zu gebrauchen. Aus der Nachahmung Ammians sei später die große Verwirrung in der Bezeichnung germanischer Fürsten entstanden. Befremdlich klingt die Erklärung S. 297, Anm. 1, wonach in der Stelle Amm. XVI, 12, 45: *Batavi venire cum regibus*, das letzte Wort groß geschrieben werden und wie *Batavi* »ein Regiment« bezeichnen soll, in gleicher Weise wie andere Cornuti, Braccati genannt werden. Ein Regiment »*portant le nom de Regii*« in der Notitia dignitatum wird zur Stütze dieser Erklärung angeführt, trägt aber meines Erachtens nichts aus, denn *regii* und *reges* ist doch etwas sehr verschiedenes, und während die Bezeichnung von Truppen als »königliche« wohl verständlich ist, würde die als »Könige« unverständlich sein.

In Annexe IV führt der Verfasser seine im Text kurz ausgesprochene Ansicht von der Erblichkeit der Königswürde bei den Goten weiter aus.

Annexe V handelt vom fränkischen *Domesticus*, Annexe VI. endlich von der Praeceptio Chlotharii II. F. erkennt die schon früher, namentlich von Waitz, geltend gemachten Gründe dafür, daß das Gesetz vom zweiten Könige dieses Namens herrühre, an, will aber noch einen weiteren darin finden, daß Chlotar I. nicht ohne Mißverständnis zu erregen von einem *germanus* hätte reden können. Die Schwierigkeit dürfte doch bei Chlotar II. noch größer sein, da dieser gar keinen regierenden Bruder besaß. F. meint freilich, es sei Sitte der königlichen Kanzlei gewesen auch die Vettern der Könige als Brüder zu bezeichnen. Die von F. angeführte Stelle Marculf I, 9, wo ein König den andern als *frater* anredet, beweist aber hierfür nichts, da Marculf oder seine Vorlage ja recht wohl wirkliche Brüder gemeint haben könnte. Doch auch was E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, S. 269, Anm. 1 in ähnlichem Sinne geltend macht, überzeugt mich nicht. Ich teile vielmehr die Ansicht von Boretius, welcher das Wort *germani* für unecht hält. Alle diese zum Teil sehr umfangreichen Exkurse zeigen, wie sehr der Verfasser bemüht gewesen ist, seine Anschauung nach allen Seiten hin tiefer zu begründen.

Wir scheiden von dem Buche mit der Anerkennung, daß dasselbe vielfache Anregung bietet, aber auch mit dem Bedauern, eine

Fülle von Fleiß und Scharfsinn aufgewendet zu sehen, um eine paradoxe Auffassung zu begründen, von deren Unhaltbarkeit den Verfasser eine unbefangene und sorgfältigere Interpretation der Quellen wohl hätte überzeugen können. Für die Achtung, welche uns trotz der Fehler des Buches, die Gelehrsamkeit des Verfassers abnötigt, fällt auch noch die Erwägung ins Gewicht, wie schwer derselbe mit der Mangelhaftigkeit der heimischen Bibliothek zu kämpfen hatte. Beispielsweise konnte ein für die Sache so wichtiges Buch wie das oben genannte von E. Loening nicht benutzt werden. Dagegen mag noch bemerkt sein, daß v. Sybels Buch, dessen Berücksichtigung Waitz in der schwedischen Ausgabe vermißte, in dieser französischen Bearbeitung mehrfach berücksichtigt wird.

Berlin, Nov. 1884.

Karl Zeumer.

Louis XIV et Strasbourg. Essai sur la politique de la France en Alsace, d'après des documents officiels et inédits, par A. Legrelle. 4<sup>me</sup> édition, corrigée et augmentée, avec un appendice et une carte. Paris Hachette 1884. XVI und 808, gr. 8<sup>o</sup>. 7 fr. 50.

Das neueste französische Werk über die Annexion Straßburgs, welches durch die Menge seines Stoffes wie durch die Bestimmtheit seiner Absicht eine eingehende Beurteilung von deutscher Seite unerläßlich macht, von A. Legrelle, ist in den Jahren 1878 bis 1884 in 4 Auflagen erschienen und hat sich im Verlaufe derselben wesentlich verändert. Es ist von 252 Seiten auf 424, von da auf 796 bzw. 808 angewachsen. In seinem Avant-propos der 3. und 4. Auflage spricht sich der Verfasser über diese Veränderung aus. Gegenüber der gebräuchlichen Auffassung, das heißt der scharfen Verurteilung von Ludwigs XIV. Gewaltakt, deren Grund er in der deutschen politischen Stimmung findet und der selbst französische Historiker gehuldigt haben, während sie in der monographischen Litteratur wesentlich der Deutschen vollständig überwiegt, will Legrelle Frankreich und dessen König verteidigen. Er hat dies zuerst gethan, indem er die Bestimmungen des westfälischen Friedens untersuchte: die Frage ist vor Allem »eine Frage des diplomatischen Rechtes« (Widmung). Die 2. Auflage hat die Abhandlung zur Erzählung erweitert, um, ohne der elsässischen Wissenschaft vorgreifen zu wollen, die Stellung der Straßburger zu Frankreichs wachsender Macht klarzulegen. Glückliche Funde haben dann nicht eine Modifizierung, wohl aber eine sehr wesentliche Ausdehnung des Buches

herbeigeführt: Vorgeschichte und Folgezeit sind hinzugetreten, ein neues Werk ist entstanden.

Legrelle gibt eine Uebersicht der Quellen, die ihm dies ermöglicht haben.

Sie lagen vor Allem in den Pariser Archiven. Dasjenige des Auswärtigen wie des Krieges, die Bibliothek in der rue Richelieu und das Nationalarchiv haben ihm die wesentlichsten Stücke geliefert. Die Straßburger Archive hat er nicht besucht: sie seien den Welschen doch nicht völlig geöffnet; dazu finde sich die Mehrzahl der auf Frankreich bezüglichen Straßburger Schriftstücke in Paris und habe Straßburg durch mehrfachen Brand das Wertvollste verloren. Das Inventar des Stadtarchivs — auf letzteres kommt es an — von J. Brucker ersetze durch seine Analyse die Einsicht der Originale; schließlich sei das Wesentliche durch elsässer Gelehrte bereits verarbeitet. Statt dessen hat Legrelle in Bern, Brüssel und — Moskau nachgeforscht; er gibt ausführliche Auskunft darüber, daß er in Moskau, wie natürlich war, Nichts gefunden hat. Hingegen hätte er aus den Wiener Archiven seit Erscheinen seines Buches gern Aufklärung über Einzelheiten entgegengenommen: denn nur um Einzelheiten könne es sich handeln, da das Ganze auf den Verträgen von 1648 und 1679 beruhe.

Die Verhandlungen und Kämpfe, welche Legrelle darzustellen hat, gehn von drei Mittelpunkten aus: Paris, Straßburg, Wien. Legrelle hat nur die Auffassung und den Stoff, wie sie in Paris zu finden waren, verwertet. Muß dies bereits auffallen, so ist seine Motivierung dieser Selbstbeschränkung noch viel merkwürdiger. Die Behauptung, daß die Straßburger Archive dem »Welschen« nicht durchaus offen ständen, hat bereits Wiegand (in der Anzeige von Ls 2. Aufl., D. Litt.-Z. 1883 S. 850) mit gebührender Schärfe zurückgewiesen; was aber den Inhalt des Archivs betrifft, so genügt das gedruckte Inventar (zumal Bd. II) seiner Natur nach gerade dazu, zu zeigen, wie ganz unerläßlich die Verwertung dieser Akten für eine wirkliche Kenntnis der Straßburger Verhältnisse seit 1648 und früher ist. Legrelle hat wunderbarer Weise in jeder seiner Bearbeitungen für die Vernachlässigung dieser Quelle einen andern Grund angegeben: einen wirklichen Grund nirgends.

Wie sehr seinem Buche die Unkenntnis der österreichischen Papiere schadet, wird sich auf Schritt und Tritt ergeben. Die französischen hat er, wie gleich bemerkt werden mag, in weitem Umfange, in dankenswerter Fülle herangezogen.

Mit diesem einseitigen Material rüstet er sich »vor Europa die Revision des Prozesses zu verfolgen, welchen uns Deutschland auf-

gehängt hat, ohne daß es sich die Mühe nahm, selbst die Akten zu studiren« (S. XV). Belegstücke hat er in Menge in den Text, andere in einen Anhang (S. 719—803) aufgenommen. Sie zeigen (S. XVI) in ihrer Mäßigung und Festigkeit die moralische Größe der französischen Diplomatie ihrer Zeit.

Der umfangreiche Beweis beginnt mit einem Blicke auf die Zeit vor 1618 (Kap. I). Es muß hier hingedeutet werden auf die eigentümliche Geschichtsmythe, die auch Legrelle 1—7 vorträgt, die im Elsaß sehr verbreitet sein soll und die auch die Stimmung dieses Buches erst erklärt. Bis an den Rhein wohnen Kelten, zu denen dann Römer hinzutreten; das Wort Alemannen erwähnt Legrelle im Texte nicht Einmal; durch karolingisches Erbrecht gehören diese Lande Frankreich zu: 925 raubt Heinrich I. sie brutal ihren alten Herrn. Man muß aus Legrelle notwendig die Vorstellung gewinnen, daß die germanischen Barbaren dieses Königs ein Land treffen, welches von keltorömischen Legionaren bewohnt wird. »Die alte Festung der römischen Legionen war für 7 Jahrhunderte in die Hand der Fremde gefallen« (6). So ist jede spätere Eroberung eine Rückgewinnung. Es ist die Anschauung, die Jakob Wimpfeling bekämpft hat, auf die Ludwigs XIV. Publizisten die weitesten Rechte ihres Herrn aufbauten. Das Wort Austrasien (47. 75. 151) spielt in derselben eine wichtige Rolle.

Nun wird der Elsaß germanisiert, gänzlich. Die Selbständigkeit, welche die Stadt Straßburg im Laufe der Jahrhunderte gewinnt, ist Legrelle ein Ersatz und die Folge der Zwischenstellung, eine Loslösung vom deutschen Wesen, der Beginn des Ueberganges zu Frankreich. Wie ganz deutsch und für Deutschland typisch, wie durchaus unfranzösisch die Entwicklung der Straßburger Stadtverfassung ist, ahnt er nicht. Straßburg, durch den Rhein von Deutschland getrennt, neigt sich zur Schweiz (14—30), dann zieht die französische Einheitsmacht es in ihre Kreise (30). Legrelle bestreitet mit Gründen politischer Wahrscheinlichkeit, daß bereits 1444 von Karl VII. Ansprüche auf das linke Rheinufer erhoben worden seien; aber Wimpfeling (Germania, Vorwort) muß sich gegen diese selben Ansprüche verwahren: sie bestanden bereits.

Die Reformation zeigt uns Straßburg wiederum im großen Zusammenhange der deutschen Bewegungen. Legrelle bemerkt nur, daß sie geistige Interessen Frankreichs nach Straßburg übertragen habe. Mit seiner Anschauung von der Verbreitung der französischen Sprache in der Stadt kontrastiert seltsam die Unkenntnis derselben, die er selbst berichtet und die sich durch manches Zeugnis belegen ließe (45. 537, vgl. 43. R. Reuß, Straßburger Chronik von 1667—1710:

Reiseseissens Memorial. Straßburg 1877; 26, 3). Den Namen Wimpfelings nennt er nicht: was er über die geistigen wie über die politischen Beziehungen zu Frankreich im XVI. Jahrhundert sagt, ist sehr dürftig. Genauer hat er versucht (41, 2: nach Holländer, Straßburg im schmalk. Kriege, Straßburg 1881) dieselben für den schmalkaldischen Krieg darzustellen. Aber seine Benutzung Holländers ist ungenau. Die Anleihe, über welche Strozzi verhandelte, zer- schlug sich nicht an der Weigerung Straßburger Kaufleute, die Bürg- schaft zu übernehmen, sondern erst an Franz I. Abneigung (39. Holl. 22 fg.); der Vorschlag eines vereinzelt Adligen, »bei Frank- reich zu suchen, daß man dort etwas hätte«, erscheint bei Legrelle in falschem Lichte: die Annäherung ist nicht von der Stadt, sondern vom Könige ausgegangen (40. Holl. 54); die Gesandtschaft an den Kai- ser wiederum, welche Straßburgs Unterwerfung anbieten sollte, gieng ab, nachdem man gesehn hatte, daß Frankreich nicht zu trauen sei, nicht vorher (40. Holl. 64 ff.). Der zweite Punkt aus dieser Zeit, den Legrelle genauer behandelt, fordert noch mehr zum Widerspruch auf: es ist der Handstreich Heinrichs II. 1552. Legrelle erzählt, wie derb die Straßburger den Connetable abwiesen, »da sie nur Deutsch sprächen und sich von Franzmännern nicht betrügen lassen wollten« (45); aber er glaubt, der König würde die Stadt, wenn er sie in seine Gewalt bekommen hätte, sogleich wieder geräumt ha- ben, wie Zabern und Hagenau — deren Besitz freilich ohne den Straßburgs wertlos war.

Es folgen die Beziehungen zu Heinrich IV., der Straßburgs Freund ist; schon in dieser Zeit zeigen sich die charakteristischen Züge des Verhältnisses, wie sie im XVII. Jahrh. herrschten: stete Berührungen, und doch ein stetes Mißtrauen der Bürger (50. 61).

Selbständig wird die Erzählung mit dem Beginne des 30jähri- gen Krieges (Kap. II); sie ist bis 1648 reich an Detail, das man freilich gern besser untergeordnet sähe. Richelieu sucht Straßburg seit 1624; 1629 setzt ihm ein Kundschafter auseinander (70), wie wichtig Straßburg und Frankreich für einander seien und wie vor- sichtig man doch vorgehn müsse: von Frankreich zu reden sei ein Staatsverbrechen. Erst das Auftreten Schwedens macht die Be- ziehungen reger. Legrelle überlegt, welches in diesen früheren Zei- ten Richelieus Absichten dem Elsaß gegenüber gewesen sein möch- ten, und wünscht zu erweisen, die Hauptsache sei ihm der Kampf gegen Habsburg gewesen, erst nach Bernhards von Weimar Tode habe er die Annexion ins Auge gefaßt. Das Material, das hier ge- geben ist, genügt schwerlich, die Gedanken und Wünsche des Kar- dinals genau erkennen zu lassen; die Gründe, mit denen Legrelle



74 ff. ein Programm von 1625 und ein Stück aus den Memoiren, das sich auf 1629 bezieht, und in denen beiden neben die Protektion über deutsche Stände — d. h. den Kampf gegen den Kaiser — auch die Ausdehnung des eignen Gebiets und die Erwerbung eines Ueberganges ins Reich tritt, zu verdächtigen sucht, werden nicht als ausreichend gelten können, zumal wenn man an die Herkömmlichkeit unbestimmter französischer Ansprüche sich erinnert und wenn man sieht, wie Richelieu (77) auch von Heinrich IV. für möglich hält, daß im Kampfe gegen Habsburg *l'appétit lui fût venu en mangeant*. Eine Anleihe 1631 leitet den Verkehr ein, weiterhin hält Richelieu den Schweden möglichst das Gleichgewicht: aus den dabei gewechselten Höflichkeiten, auf die Legrelle gern zu viel gibt, faßt man in Straßburg »das Zutrauen« zu Frankreich (85), es um weitere finanzielle Hülfe zu bitten. Doch bleibt man schwedischer (88) als der Leser nach Legrelles vorhergehender Darstellung (87) erwarten sollte.

Im Fortgange des Krieges kehrt in der Stadt stets der Argwohn gegen den westlichen Nachbar wieder; man nimmt jede Hülfe gern an, aber zumal jetzt noch vermeidet man es möglichst sich irgendwie zu binden. Hin und wieder zeigt sich ein Zug des alten Selbstbewußtseins; aber während man neutral sein will, verschmäht man es nicht, im Trüben zu fischen und von der Umgegend so viel an sich zu ziehen als man vermag. Mancherlei Kleinigkeiten (130—142) gegenüber kommt die Episode Bernhards von Weimar bei Legrelle wenig zu ihrem Recht. In Unterhandlungen versprechen die Franzosen, die von ihnen besetzten Plätze im Friedensfalle zur Verfügung zu stellen; die Stellung Bernhards wird von französischer Seite nicht scharf bestimmt. Legrelle hat keine feste Ansicht darüber: der Herzog ist ihm einmal der »tapfere Kämpfe der deutschen Unabhängigkeit« (114), dann ein ehrgeiziger, vaterlandsverrätherischer und treuloser Mietling (121, 1). Mit seinem Tode ändert sich Richelieus Plan: der Elsaß hatte den Habsburgern, meint Legrelle 118, nie viel gegolten; Frankreich bedurfte einer Entschädigung und bedurfte eines Dammes gegen die altgewohnten Einfälle der minder begünstigten, hungrigen Nachbarrasse (120).

Mit dem Beginne der westfälischen Friedensverhandlungen gelangen wir zu demjenigen Teile des Buches, auf welchen das Interesse des Verfassers sich konzentriert und von welchem die Beurteilung aller folgenden Teile abhängt. Legrelle geht dem westfälischen Frieden gegenüber weiter als fast alle seine französischen Vorgänger: derselbe hat nach ihm den ganzen Elsaß, ohne Ausnahme auch von Straßburg, der französischen Herrschaft einverleibt. Es ist un-

erläßlich, so oft die Frage auch besprochen worden ist, dieser neu vorgetragenen Ansicht einen zusammenhängenden Beweis entgegenzuhalten.

Zunächst die Friedensverhandlungen. Legrelle erzählt diese, soweit sie sich auf die Abtretung des Elsaßes beziehen, nach verschiedenen Quellen und in der Absicht, darzuthun, daß man französischerseits stets den ganzen Elsaß verlangt habe; er bringt dafür die wunderbarsten Beweise bei: man verlangte Breisach, das am rechten Rheinufer liegt: daraus folgt klärlich, daß man sich überzeugt hielt, den linksrheinischen Elsaß ganz erhalten zu haben (148. 151). Legrelles Darstellung der verschiedenen Anerbietungen ist durchaus nicht scharf; es kommt aber gerade darauf an, jeden Ausdruck klar zu bestimmen. Viel präziser als er ist das französische Memoire, das er im Anhang als Nr. 18, S. 735 ff. selbst abdruckt. Am besten war der Hergang aus v. Meierns Westphälischen Friedenshandlungen (*acta pacis Westphalicae*, zumal vol. III. Hannover 1735) zu ersehen. Die betreffenden Stellen sind zuletzt von Kirchner in einer sehr wertvollen Abhandlung über »Elsaß im Jahre 1648« (mit Spezialkarte, Duisburg 1878, S. 28 ff.) zusammengestellt worden. Nachdem bis zum Jahre 1645 weitergehende Forderungen ohne Erfolg gestellt worden waren, verlangen die Franzosen im April 1646 »das Ober- und Unterelsaß, samt dem Sundgau, wie auch die Vestung Breysach und die Stadt Neuburg«, indem sie von weiteren Abtretungen jenseits des Rheines absehen (Meiern III 4; Mitteilung der bairischen Gesandten vom 9. April 1646). »Jedoch wollten sie *darneben* die Vestung Philipsburg, Bennfelden und Zabern inne behalten: wiewol sie sich dabey hätten vermercken lassen, daß sie darüber wohl einige Handlung admittieren wollten«. Da Benfeld und Zabern unläugbar im »Unterelsaß« liegen, so müssen die Franzosen mit dieser Bezeichnung etwas Anderes als die Landschaft zwischen Eckenbach und Lauter gemeint haben: sie meinen die habsburgische Landgrafschaft Unterelsaß, von der noch die Rede sein wird. Die kaiserlichen Gesandten antworten (14. Apr., S. 6) mit einer Verweigerung von Benfeld, Zabern und Philippsburg, bestimmen ausdrücklich, daß die reichsunmittelbaren Stände im Elsaß unmittelbar bleiben sollen, gestehn eine Abtretung der habsburgischen Rechte im Elsaß zu. Am 29. Mai wird der Inhalt dieses Antrags wiederholt (S. 34). Die Forderung der Franzosen, auch die Unmittelbaren sollten der königlichen Souveränität untergeordnet werden, wird (9. Juni, S. 46) abgewiesen: nur die Reichsstände könnten dies bewilligen. Nach einem Stillstande werden am 31. August (S. 712 ff.) die Bedingungen genauer festgestellt: Oestreich tritt all seine elsäs-

sischen Rechte ab, welche hier (714) spezialisiert sind; die Reichsunmittelbaren aber (716) bleiben unmittelbar. So ist das Endergebnis der Beratungen. Am 13. Sept. 1646 wurde die Verhandlung thatsächlich abgeschlossen (723 ff.). In der Zwischenzeit von hier bis zum allgemeinen Abschlusse (24. Okt. 1648) ist die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeiten im Elsaß von den Kaiserlichen noch mehrmals ausdrücklich bedungen, von den Franzosen versprochen worden (die Stellen bei Walther, Universalregister zu Meierns acta, Göttg. 1740, 172 fg.: Reichsstädte, Stände); außerdem haben auch von Seiten der elsässischen Stände selbst (Legr. 151 ff.) Proteste und Vorschläge stattgefunden, deren Zweck es war, die ihnen erhaltene Reichsfreiheit dadurch fester zu machen, daß Frankreich abgetretene Rechte nicht als souveränes Eigentum, sondern nur als Lehen erhalte; diese Versuche der Stände, deren Bedeutung später zu erörtern ist, blieben erfolglos. Man eilte auf beiden Seiten zum Frieden: auch Mazarin — weil er im Innern seine Kraft nötig hatte. Der Vertrag wurde am 18. Februar 1649 ratificiert: dabei protestierte der französische Bevollmächtigte gegen alle Beschränkungen und Auslegungen des Vertrages, welche die Deutschen vorzunehmen begannen.

Dies ist die äußere Geschichte der elsässischen Abtretungen. Es sind dabei habsburgische Rechte von reichsunmittelbaren Ständen geschieden worden. Was dies zu bedeuten hat, zeigt eine Interpretation des Friedensinstrumentes selber<sup>1)</sup>.

§ 73. Der Kaiser, für sich und das Haus Oestreich, und das Reich treten alle Rechte aller Art dem Könige und Königreich von Frankreich ab, welche sie haben: auf die Stadt Breisach: auf die Landgrafschaft des obern und untern Elsasses; auf den Sundgau; und auf die Landvogtei (*praefectura provincialis*) der zehn kaiserlichen Städte (*civitates imperiales*) im Elsaß, welche aufgezählt werden<sup>2)</sup>, sowie auf alle Dörfer (*pagi*) und alle andern von der Landvogtei abhängigen Rechte.

Fassen wir die einzelnen Gegenstände ins Auge. 1. Breisach ist Teil des habsburgischen Breisgaues. 2. Landgrafschaft des obern und untern Elsasses und Sundgau. Die Landgrafschaft hatte längst

1) Der Text bei Meiern *instrumenta pacis*, Göttg. 1738, auch zusammen mit Walthers Register; bei Kirchner 25 fg., Legrelle 155 ff., mit Uebersetzung. In § 74 fehlt bei letzterem (Zeile 3) *oppida* vor *castra* (in der Uebersetzung steht *forteresses*); ebenda übersetzt er *homines* (Leibeigene) fälschlich mit *hommes libres*.

2) Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim, Münster im Gregorienthale, Kaisersberg, Türckheim.

aufgehört ein Amt zu sein. Die Landgrafen waren bloße Territorialherren geworden wie die andern Grafen auch (Franck, die Landgrafschaften des heil. röm. Reichs. 1873, 19 fg.): schon Ende des XV. Jahrhunderts heißt Landgrafschaft das eigentliche Herrschaftsgebiet des Landgrafen. Im Oberelsaß hat dies Herrschaftsgebiet den größten Teil des früheren Gerichtsgebietes in sich aufgenommen; aus Reichsfreien sind Lehnslente der Habsburger geworden, ein großer Teil vom »Oberelsaß« und fast der ganze »Sundgau« — in diese zwei Bezirke wird das alte Gebiet der oberelsässischen Landgrafschaft eingeteilt — ist habsburgisches Hausgut (Franck 128 Kirchner 7). »Landgrafschaft« bezeichnet hier also den erbeigentlichen Herrschaftsbezirk. Auch im Unterelsaß bezeichnet es einen solchen. Zwei unterelsässische Herrschaften nahmen die Habsburger für sich in Anspruch: Königsburg und im Weilertal, daran knüpften sie ihren Titel als »Landgrafen von Unterelsaß« (Kirchner 8. 19. 20. 27). Landgräfliche Befugnisse hatte im Unterelsaß überhaupt Niemand; nur nannte auch der Straßburger Bischof sich Landgrafen des Niederelsaß, weil er in diesem Gebiete die Burg Wörth und das Städtchen Erstein erworben hatte: Rechte über diese zwei Orte hinaus aber verlieh ihm der Titel nicht. Abgetreten wurde also 1648 vom Unterelsaß der österreichische Besitz: eben jene zwei Herrschaften. Daß die Franzosen selbst unter der »Landgrafschaft Unterelsaß« nicht den Unterelsaß als Gesamtgebiet verstanden, beweist die oben angeführte Nebeneinanderstellung von »Unterelsaß« und Zabern und Benfeld.

3. Die Landvogtei. Die *praefectura provincialis in decem civitates et loca dependentia*, wie sie § 74 genannt wird, ist die Schutzherrschaft über die zehn elsässischen Städte, welche seit 1542 in habsburgischen Händen war und deren Befugnisse scharf abgegrenzt waren. Der Reichsvogt, vom Kaiser präsentiert, von den Städten, wenn sie wollen, acceptiert, tauscht mit jenen den Eid: sie leisten ein *iusiurandum oboedientiae et fidei*, er beschwört *reversales* von den Rechten der Städte. Sie führen nicht Krieg ohne ihn, er darf bei ihren Wahlen anwesend sein, bezieht ein Schutzgeld, dazu die Steuern der vierzig zugehörigen Reichsdörfer, die Einkünfte der Reichsgüter und einzelne Abgaben. Er ernennt einen Untervogt, der die Geschäfte führt. Die Jurisdiktion ist durchaus unabhängig von der Vogtei; nur in der Kaisersberger Untervogtei hat der Vogt wenige äußerliche Beziehungen zu ihr (Schöpflin Als. ill. II 280 sq. 360 sq. Kirchner 9.). Die zehn Städte sind reichsunmittelbar.

Dieses also: den habsburgischen Besitz, d. h. Breisach, Sundgau, Oberelsaß z. gr. T. und zwei unterelsässische Herrschaften; sowie die

habsburgische Landvogtei tritt man an Frankreich ab. Und zwar sind die Abtretenden: der Kaiser — für sich und Oestreich — und das Reich. Da die abzutretenden habsburgischen Lande bisher zum Reiche gehört haben und da die Reichsvogtei vom Reiche vergeben wurde, so war natürlich die Zustimmung des Reiches erforderlich.

Der Vertrag spezialisiert nunmehr das Abgetretene: zunächst (§ 73 a. E.) für Breisach, dann (74) für die elsässischen Teile. Beide Landgrafschaften, der Sundgau und die Präfektur *in dictis civitates* wird mit allem lebenden und leblosen Anhang *cum omnimoda iurisdictione et superioritate supremoque dominio* abgetreten, so daß kein Kaiser, kein Fürst des österreichischen Hauses je wieder Anspruch darauf erheben kann. Iurisdiction hatten die Habsburger in ihrem »landgräflichen« Lande geübt: die ward abgetreten; mit der Landvogtei aber hieng keine Jurisdiction zusammen: also konnte sie auch nicht mitabgetreten werden. Hingegen bezieht sich auch auf diese das *cum supremo dominio*: nicht als Reichslehen, sondern als souveräner Besitz gieng die Landvogtei an Frankreich über. Aber diese Landvogtei, die nun souverän dem Könige gehörte, besaß über die zehn Städte ihrerseits keine Souveränität.

§ 79 hebt alle Verbote von Entäußerung der Reichsgebiete und -Rechte für die in Frage stehenden Teile auf. Während in § 74 nur Kaiser und Habsburg ausgeschlossen wurden, vollziehn diese Aufhebung naturgemäß Kaiser und Reich.

Von einer Abtretung reichsunmittelbarer Gebiete ist bisher nicht die Rede gewesen. Nun folgt in § 87, veranlaßt durch ständische und kaiserliche Vorsicht, eine Bestimmung, welche noch einmal mit aller Klarheit sagt, daß solche Abtretung nicht statthabe. Es werden alle Reichsunmittelbaren im Elsaß, das Basler und Straßburger Bistum nebst der Stadt Straßburg, die übrigen geistlichen und weltlichen Stände des Elsasses, Pfalzgrafen, Grafen, Freiherrn und Ritter, ebensowie die zehn *civitates imperiales* in ihrer bisherigen Immedietät gesichert; keine Herrschaft steht hier dem Könige zu, nur die österreichischen Rechte. Welche von den genannten Ständen treten nun überhaupt nach § 73 und 74 mit Frankreich in Beziehung? in welchen hatte Oestreich Befugnisse gehabt? nur in den zehn Städten! Auf sie allein bezieht sich also der von den französischen Bevollmächtigten hinzugefügte Schluß des Paragraphen: *ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi domini iure, quod supra concessum est.* Oben war Frankreich Souveränität zugestanden über die Landvogtei: dieses Amt bleibt nicht mehr reichsunmittelbar, es gehört dem französischen Könige souverän. Die Landvogtei nicht die zehn Städte.

Es ist kein Wort in diesen Paragraphen, das nicht der einheitlichen Erklärung sich einfügte. Geht man sie in der Folge der Gedanken durch, so ist das juristische Ergebnis geradezu evident.

Sehr merkwürdig ist, daß diese Interpretation in ihrer ganzen Ausdehnung und Konsequenz bereits im Jahre 1661 der französische Bevollmächtigte beim Regensburger Reichstage, Gravel, in einem Briefe seinem Souverän vorgetragen hat (abgedruckt bei Pfeffinger, *Vitriarius illustratus* 1718 II 1081 sq. Archives d'Alsace 1790, 348 ff.). Aber dieser selbe Brief liefert zugleich die Erklärung für die Möglichkeit, daß über jene evidenten Bestimmungen zwischen Franzosen und Deutschen sehr bald nach ihrer Fixierung, ja bereits vor ihrer schließlichen Ratifikation, ein Streit entbrennen konnte, von welchem Legrelles Werk zeigt, daß er noch bis heute nicht zur Ruhe gekommen ist. Worin dieser eigentümliche Streit wurzelt, hat Kirchner nicht erörtert; Ranke (frz. G. 3<sup>4</sup>, 332), der den Vertrag selbst vielleicht mit Unrecht »dunkel und zweifelhaft« (331), »zweifelhaft«, »unbestimmt« (332) nennt, berührt den Kern der Sache: eben in einer Anführung jenes Briefes von Gravel.

Die Rechte Habsburgs im Elsaß waren an sich klar; aber in dem Vertrage hatte man sie nicht näher bestimmt. Der Sinn des Vertrages war an sich auch klar; aber wenn man Einzelnes in demselben aus dem Zusammenhange des Textes und aus dem Zusammenhange der reichsrechtlichen Grundanschauungen herausnahm, so gewann es leicht einen Anschein, als könne es ganz anders gedeutet werden, als wie der Vertrag es wollte. So ließ sich mit dem »*supremum dominium*«, mit dem Frankreich die Landvogtei erhalten hatte, gar vieles machen; und die Klausel des § 87: *ita tamen* u. s. w., aus der Beziehung auf die Landvogtei allein herausgerissen und angewandt auf die Gesamtheit der reichsunmittelbaren Stände im Elsaß, eröffnete die weitesten Aussichten: diese Interpretation trug in den Vertrag selbst den Widerspruch, die Doppeldentigkeit hinein. Das wußten von Anfang an alle beide Parteien. Gravel sagt, der österreichische Bevollmächtigte Volmar habe es ausgesprochen, der Vertrag sei so abgefaßt, daß er nicht lange bestehn werde. Und der französische Unterhändler Servien habe ihm, Gravel, gesagt, Frankreich habe stets genug Rechte über die zehn Städte, um sie mit dem Schwerte geltend machen zu können, wenn eine günstige Gelegenheit sich böte (Pfeffinger 1082. Archives 354). Das könne man auch jetzt noch, 1661, sagen, nur sei der Augenblick nicht günstig, fügt Gravel bei, er der soeben entwickelt hat, daß nach dem Vertrage unzweifelhaft alle Reichsfreiheit den Städten erhalten sei. Ueber diesen Brief führt ein von Legrelle selbst publiziertes

Schreiben von Servien hinaus: app. 18 S. 736. »Er schrieb, heißt es da, an Ludwig XIV. sogar, daß es von Wichtigkeit sei, den Anspruch (d. h. auf Vollsouveränität auch über alle unmittelbaren Stände im Elsaß) immer festzuhalten, welcher immer dem Mächtigeren günstig sein werde, da es nicht wahrscheinlich sei, daß, wenn der Friede geschlossen sei, das ganze Reich wieder zu den Waffen greifen würde, um zu verhindern, daß ein im Elsaß belegener unmittelbarer Stand die Oberherrlichkeit der französischen Krone anerkennete«. Man müsse, riet er weiter, klug und nach den Verhältnissen verfahren, um, wie die deutschen Fürsten es gethan, die Immediaten zu mediatisieren. Servien faßte also die Stellung Frankreichs im Elsaß praktisch so auf wie die eines deutschen Fürsten zu den Reichsunmittelbaren in seinem Machtbereich, nicht wie die gegenüber Gliedern eines an Nationalität fremden Staatswesens. Was die Rechtsfrage aber angeht, so ist es unmittelbar klar, daß er rein dolos verfährt: er weiß, daß der Vertrag selbst kein Recht zur Unterwerfung der Stände gibt; und obwol er keine Mittel, wie sie später in den Reunionen angewandt worden sind, vorschlägt, so ist dieses Schreiben doch hochwichtig zur Vorgeschichte der Reunion: ihr wesentlicher Grundgedanke ist bereits darin enthalten. Und dieses eigentümliche Bekenntnis druckt Legrelle ruhig ab, ohne seine Tragweite nur zu ermessen; und es steht in einem französischen Aktenstücke, dessen Zweck es ist, die Identität der abgetretenen zwei Landgrafschaften mit dem Gesamtelsaß zu erweisen (>11. Febr. 1760«). Man sieht daraus, in wie hohem Grade dieser Gedanke, daß der ganze Elsaß abgetreten sei und daß man ihn während des Friedens einzubeimsen berechtigt gewesen sei, ein Gedanke, der hier, 1648, sicher mit mala fides auftritt, später für französische Betrachter zum Glaubenssatze, zu etwas Selbstverständlichem geworden ist.

Der Brief Serviens war noch an Mazarin gerichtet. Mazarin selbst (Legr. 176) faßte die Möglichkeit ins Auge, die Hinterthüren, die der Vertrag bieten könnte, zu benutzen; Pomponne (ebenda A. 2) spricht von den Dunkelheiten des Vertrags, die von den Parteien zurückgelassen worden seien, um sie bei Gelegenheit zu verwerten. Ob die kaiserlichen Gesandten, wie es nach Gravel's Mitteilung über Volmar fast den Anschein hat, den gleichen Zweck verfolgten, ist nach dem hier vorliegenden Material nicht zu entscheiden: sicher war man sich in Deutschland der Möglichkeit jener Auffassung bewußt und haben die Stände sich alle Mühe gegeben, die Punkte des Vertrags, die, an sich noch so klar, mißbraucht werden konnten, von vornherein noch klarer ausdrücken oder mit einer genügenden Interpretation versehen zu lassen: sie bestirmt die frau-

zösische Gesandtschaft und Regierung, eine die Stände sichernde Deklaration anzustellen oder anzuerkennen (Legr. 736); es wurde abgeschlagen. Hier findet auch der Protest seine Erklärung, mit welchem Servien 1649 den Vertrag ratifizierte (S. 154 und 737): er verwahrte sich gegen alle Beschränkungen und Deutungen des Vertrags von Seiten der Deutschen. Der Protest ist, wie er hier überliefert wird, ganz allgemein gehalten: und bei der Unklarheit der französischen Ansprüche mußte er das freilich sein. Einen ausdrücklichen Widerruf hatte Servien von den Ständen nicht erreichen können (154). So deutlich ist die Sachlage: die Stände wünschen Klarheit, die Franzosen verweigern sie; Keiner ist so mächtig, den Gegner zu einem abschließenden Zugeständnisse zu zwingen: so bleibt Jeder bei seiner Auslegung, die Deutschen offen, die Franzosen auf lange Zeit noch abwartend. Den Befehl zu dem Proteste hatte (737) der König d. h. Mazarin gegeben, mit der Bemerkung, er müsse für gute Gelegenheiten sich in der Auffassung von § 87 die Hände frei halten.

In diesem bewußten diplomatischen Kunstgriffe ruht die Entstehung der Streitfrage. Ihr rechtlicher Ungrund ist erwiesen.

Es war nötig dies im Zusammenhange darzulegen. Sehen wir nun, welches die Anschauung und die Beweise Legrelles sind (146—179). Von der Vorgeschichte des Vertrags ist schon gesprochen worden. Den Vertrag selbst interpretiert er so (157): § 73 tritt außer Breisach ab: die Landgrafschaft von Ober- und Niederelsaß, den Sundgau und die Landvogtei. Das ist, sagt er, der ganze Elsaß. Da es den Begriff Provinz für die Staatsmänner des feudalen Deutschland nicht gab, so umschreibt man denselben mit Landgrafschaft und Landvogtei (merkwürdiger Weise, da in den zwei Landgrafschaften, wie sie Legrelle faßt, als je einer Hälfte des Elsasses, doch die Landvogtei schon inbegriffen sein müßte!). Er findet seine Lösung »aus den Texten allein«: und darin liegt der Fehler. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes, über das er schreibt, hat er keine Ahnung; kurz entschlossen nimmt er den Elsaß als ein Ganzes<sup>1)</sup>. Da entsteht ihm denn freilich die Frage: macht § 87 mit seiner Aufrechterhaltung der Unmittelbarkeiten nicht all diese Abtretungen rückgängig? Die deutschen Gelehrten, meint er, behaupten das; sie lassen Frankreich nur die Landgrafschaft:  $\frac{1}{4}$  des Gebietes, ein schwer zu präzisierendes altes Reichsrecht. Frankreich

1) Dies müßte — um es noch einmal besonders zu sagen — nach der Analogie von § 87 notwendiger Weise so ausgedrückt sein, daß alle geistlichen und weltlichen Reichsstände, und neben den Unmittelbaren die habsburgischen Besitzungen einzeln aufgezählt wären.



in seiner Vertrauensseligkeit war danach getäuscht worden auf das Schmäblichste (161).

Das kann aber der Sinn nicht sein! § 87 will nur den Elsässern, die jetzt allesamt Franzosen werden, die innere Selbstverwaltung erhalten. Für diesen Satz bringt Legrelle eine Reihe von Beweisen. Es ist ein peinliches Gefühl, diese Versuche anzusehen, die alle auf einer mangelhaften Anschauung des Sachgrundes d. h. der Landesverhältnisse beruhen und nur leere Worte verschwenden. Da werden gezwungene sprachliche Deutungen vorgeschlagen<sup>1)</sup>, um das Unbeweisbare zu retten (163—4); da wird die Landvogtei für eine Funktion voll landesherrlicher Befugnisse gehalten und daraus die Reichsunmittelbarkeit der zehn Städte für einen Schatten erklärt (165); durch die Klausel in § 87 wird der ganze Paragraph annulliert (166); Pommern wird Reichslehen an Schweden, der Elsaß wird nicht als Lehen vergeben: folglich als Eigentum — was für die abgetretenen Teile ja Niemand bestreitet (167); die Ausnahmebestimmungen für Philippsburg und Zabern beweisen, daß der übrige Elsaß eine andere Stellung hatte als jene zwei Orte — was ganz richtig ist; die Freiheit des Rheines soll nach dem Vertrage von beiden Seiten gewahrt werden, also war die eine französisch — ja, im Oberelsaß! Die Magistrate werden ihres Reichseides entbunden, also findet volle Abtretung statt — natürlich, im wirklich abgetretenen Gebiet! So dreht sich Legrelle im Kreise und beweist nur, was von vornherein klar ist.

Scheinbarer sind einige Bestätigungen seiner Auffassung, die er aus andern Dokumenten holt. Die zwei Gesandten, welche Ludwig XIV. 1681 zum Kongreß nach Frankfurt schickte, um seine Reunionen zu verteidigen, haben mehrere Aktenstücke zu Gunsten der französischen Anschauung zusammengestellt. Zunächst (S. 171. 172—4) den Verzicht der Habsburger auf ihre elsässischen Gebiete, 10. und 24. Nov. 1648. Die Bestimmungen des Friedensinstrumentes werden hier, jenem sehr ähnlich, wiederholt; das vom Hause Oestreich abgetretene Gebiet wird *provinciae* genannt; weshalb hätte man die Landabtretungen auch nicht so nennen sollen? daß aber damit nicht der gesamte Elsaß gemeint war, ist klar, da es sich eben um einen Verzicht nur des Hauses Oestreich handelt. Der

1) In § 87 will Legrelle 163 statt: *teneatur rex — civitates (ordines) in ea libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere*, interpungieren: *immedietatis, erga — sunt*. — Diese Inversion sei »eine Eleganz des Latein«; aber in diesem Latein! und was soll dann das beziehungslose *immedietas* bedeuten? Es genügt, diesen charakteristischen philologischen Versuch des Verfassers angemerkt zu haben.

gleiche Sprachgebrauch findet sich bereits in den Friedensverhandlungen: bei Meiern acta III 6 erscheint, in einem Memorial der kaiserlichen Bevollmächtigten, unter den *provinciae citerioris Austriae* auch *utraque Alsatia cum Sundgovia*. Wir haben also in dem Verzicht lediglich eine nicht ungewöhnliche, freiere Ausdrucksweise vor uns: die ganz strenge im Hauptvertrage lag ja auch bereits vor.

Danach erledigt sich ein zweiter Verzicht, von Kaiser, Reich und Ständen, 7. Nov. 1648 (170 fg.). Auch hier Wiederholung der münsterer Ausdrücke; Abtretung der Rechte, welche das Reich haben könnte »sur l'Alsace entière (?) et ces deux provinces (et provincias Alsatiam utramque)«. So weit man aus der abgekürzten und unsicheren Mitteilung der zwei französischen Diplomaten Etwas ersehn kann, ist auch hier von den zwei habsburger »Provinzen« die Rede, die wir eben unter diesem Namen fanden. Für Legrelle beweiskräftig ist der Ausdruck, den man immerhin in solcher Lage unvorsichtig nennen mag, gegenüber allem Uebrigen sicherlich in keiner Weise.

In einem dritten, mainzer Schriftstücke handelt es sich nur um einen kurzen Ausdruck (171); der Verzicht Spaniens (175, 737) vom Pyrenäenfrieden betrifft natürlich nur die habsburgischen Besitzungen.

Auch die historische Litteratur (177) soll für Legrelle zeugen; wenn Henri Martin die Sache im französischen Sinne beurteilt, so beweist das Nichts; der Ausdruck Schöpfkins ist sehr allgemein; und daß Legrelle Lorenz, Droysen und Ranke für sich anführt, kann wohl nur auf einem groben Mißverständnis beruhen. Sie sind alle, wie er leicht hätte finden können, von seiner Meinung weit entfernt; die Sätze, die er abschreibt, sagen gar Nichts über die betreffende Frage. Im besten Falle enthalten sie die Ansicht, daß der Vertrag von 1648 in seiner Nachwirkung den Verlust des Elsasses bedeutet habe: und diese Wahrheit des späteren Erfolges bestreitet Niemand. Das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschließenden zu machen.

---

Für Legrelle ist mit seiner Betrachtung des westfälischen Friedens die Rechtsfrage entschieden. Seine weiteren Kapitel beschäftigen sich damit, das zu erzählen, was für ihn die Durchführung der 1648 erworbenen Rechte, was in Wahrheit die folgerechte aber gewaltsame Ausdehnung der 1648 mitten in den Elsaß hineingeschobenen Macht ist. Erst in diesen Kapiteln liegt das wahre Verdienst des Buches. Hier wird unsere Kenntnis durch erhebliche Mitteilungen französischen Materials bereichert. Gegen die Darstel-

lung läßt sich mehr einwenden: sie könnte straffer und innerlicher sein, die besondern elsässischen Ereignisse enger mit den großen Weltbegebenheiten verknüpfen; gegen das Urteil natürlich am Meisten. Es soll hier versucht werden, kürzer als es bisher zulässig war, die Summe des reichen Inhaltes zu ziehen und zugleich auf die Mängel hinzuweisen, welche eben angedeutet sind und zu denen die Vernachlässigung der deutschen Archive eine weitere Einseitigkeit auch des Stoffes hinzufügt.

Frankreich wird durch die innern Wirren verhindert, sofort im Elsaß seine Gewalt geltend zu machen. Zugleich zeigen die reichsfreien unterelsässischen Stände, daß sie die ihnen drohende Gefahr kennen; sie schließen sich fester zusammen und Legrelle hat wohl Recht zu sagen, daß jetzt plötzlich Reich und Reichsrecht im Elsaß populär werden, wie seit Jahrhunderten kaum (188). Der eigentlich interessante Prozeß der ersten 15 bis 20 Jahre nach 1648 (Kap. III. behandelt 1648—1672) ist die Unterwerfung der zehn Städte der Landvogtei. Die Thatsachen sind folgende. Die Dekapolis macht einen Versuch — sicher gegen den Vertrag — die Landvogtei doch als Lehen zu betrachten: der französische Landvogt, Graf d'Harcourt, soll vom Kaiser belehnt werden. Mazarin geht darauf ein, will als Reichsstand in den Reichstag eintreten — natürlich nicht aus reiner Nachgiebigkeit, wie Legrelle 193 sagt, sich selbst (176) widersprechend; verständlicher Weise scheidert der Versuch. Doch wird der Rheinbund zu Stande gebracht. Energischer geht man vor, seit Colbert (de Croissy) Intendant des Elsasses ist. Es beginnt ein jahrelanges Nachforschen nach den Rechten, die Habsburg gehabt; eine Reihe von Memoires darüber entstehen, die interessante Aufschlüsse bieten (199. 210. 213). Colbert führt in die neuen Erwerbungen Einrichtungen französischer Verwaltung ein; leider hält Legrelle hierbei Landgrafschaft und Landvogtei nicht gehörig auseinander. 1658 wird in Ensisheim der conseil souverain d'Alsace eröffnet. Die erste Handlung dieses Gerichtshofes ist die korrekte Eintragung der Münsterer Bestimmungen. Hier beginnt aber sofort der Konflikt mit den zehn Städten: sie wollen für die Landvogtei die Geltung des Gerichts nicht anerkennen. Der Versuch sie dazu zu bewegen scheidert am Widerstande Colmars. Gegenüber den Bedenken des Colmarer Rates stellen die königlichen Kommissare das Princip auf, die Auslegung des Friedensvertrages stehe allein dem Könige zu (209). Schon 1657 (201, 2) hat dieser (Mazarin) seinerseits — doch nicht öffentlich — sich die Souveränität zugesprochen über die Städte selbst. Klarer zeigt ein Memoire Colberts, der eifrig Deutsch lernen mußte, vom Jahre 1659 (210), wie sich die

Gegensätze zuspitzten: die Behörden der Städte, führt er aus, hängen an ihrer Macht, die sie tyrannisch ausüben; die Einwohner verschmähen die Erlösung von diesem Joche, weil sie vernarrt sind in den Klang ihrer Libertät. Wie dieses Regiment der Stadtherren sich dem Auge des französischen Beamten darstellte, führt er an Colmar und Schlettstadt, den zwei hartuäckigsten der Städte, aus.

Auf kurze Zeit wird Mazarin, der Kardinal, selbst Landvogt; nach dessen Tode folgt sein gleichnamiger Neffe und Erbe: er bereite als ein Werkzeug Ludwigs XIV. selbst (1661). Der Pyrenäenfriede hat Frankreich freie Hand geschafft; es führt finanzielle und gerichtliche Neuerungen im Elsaß ein (214): zumal aber wird von den Städten der Eid verlangt. Sie sollen (217) dem Könige, ihrem souveränen Protektor, Treue und Gehorsam, dem Landvogte Mazarin Gehorsam schwören. Sie reichen einen Gegenentwurf für Eid und Gegeneid ein; Ende 1661, Anfang 1662 gehen die Verhandlungen hin und her; indem er die Vertreter der einzelnen Städte isoliert, gelingt es Mazarin (224), am 9. Januar 1662 von allen den Eid zu erhalten. Hier schwuren (222 A. 2) die Städte, dem Könige *cum fidelitate* das zu leisten, wozu die Abtretung des westfälischen Vertrags sie verpflichte; dem Landvogt schwuren sie Anerkennung und den Gehorsam *in rebus decentibus*, wie es bisher Brauch gewesen sei.

Weshalb hatten sie sich geweigert, diesen Eid zu leisten, der, indem er nicht mehr Treue und Gehorsam im Allgemeinen, sondern nur Ausföhrung ihrer Verpflichtungen in Treue verbiess, den Umfang der früheren Eide nicht überschritt und Nichts enthielt, was nicht in der That von den Städten gefordert werden konnte?

Die Lage, wie sie sich hier herausgebildet hatte, ist von so typischem Interesse und von Legrelle so wenig gewürdigt, daß hier noch einmal ein Blick auf das Verhältnis der zwei Parteien geworfen werden muß.

Auf der einen Seite ist der König gebunden an den Regensburger Reichstag. Er will nur unternehmen, was man dort par de bonnes et solides raisons (229, 3. 1664) verteidigen könne. Sein Regensburger Gesandter gerade, Gravel, hatte in dem oben behandelten Briefe ihn 1661 gemahnt, Nichts zu thun, was die Reichsstände argwöhnisch machen könne: denn auf dem Rufe des Protektors deutscher Libertät beruhte ja damals des Königs Macht im Reiche gegenüber Oestreich. Deshalb riet Gravel, das Recht der Städte nicht anzutasten. So stellt Ludwig XIV. nur mäßige Forderungen; zunächst einzelne, die aus den habsburger Rechten hervorgiengen: Teilnahme an den städtischen Wahlen; Aufsicht über den Stand der städtischen Verteidigungsmittel, der Arsenale, Magazine, Organisation

der Einquartierungen; als Garant des Friedens: Schonung der Katholiken; weiter gieng das Verlangen, die Appellation an die königlichen Gerichte wenigstens freizugeben. Er untersagte aber dem Landvogt, jemals die Forderungen genau zu präzisieren, weil er eine Grenze nicht zugeben wollte (236): stets hielt er seinen Souveränitätsanspruch im Hintergrunde.

Viel unsicherer noch war die Stellung der Städte. Sie hatten 1647 (Archives d'Alsace 160) bereits darauf hingewiesen, daß der Vertrag sie in Rechtsverhältnisse bringen müßte, die unhaltbar sein würden. So geschah es. Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten. Die Städte blieben Reichsstände, schwuren dem Kaiser, zahlten Reichsmatrikel, stellten Truppen zum Reichskriege. Andererseits ist ihre Landvogtei in französischen Händen. Die Rechte dieses Amtes sind oben angegeben: es ist das Schutzrecht, das natürlich keine scharfe Grenze hatte; das Recht auf ein Schutzgeld, auf die Verwaltung und jetzt auf den Besitz der Reichsgüter der Landvogtei: dies hatte jetzt Frankreich; es hatte keinerlei Jurisdiktion. Ganz korrekt gibt der Schwur der Städte an die österreichischen Landvögte, die Erzherzöge, von 1566—1620 (Legr. 191. Lagülle histoire d'Alsace 1727, preuves 136—8) das Verhältnis an; sie schwuren ihnen nur »en qualité de Landvogt«, wollten ihnen zu Diensten sein mit allen Rechten und Einkünften »de l'Empire«: das sind nur die obigen, Legrelle leitet irrig Weiteres daraus ab.

Die Städte, welche hartnäckig an den alten Zuständen festhalten und dem fremden Wesen argwöhnisch den zähesten Widerstand entgegenzusetzen, suchen auch das Verhältnis zu Frankreich in gewohntem Sinne reichsrechtlich zu fassen. Daher ihr Verlangen, dieses solle belehnt werden mit der Vogtei, daher jetzt ihre Stellung zu dem Eide. Zweierlei wollen sie aus dem Eide streichen: einmal, daß sie dem Könige selbst schwören. Nur dem Vogte hätten sie zu schwören, sagten sie. Das war ganz richtig; nur war die Frage, wer der Rechtsnachfolger des habsburger Vogtes sei, ob Ludwig XIV. oder sein Landvogt Mazarin, schwerlich zu ihren Gunsten zu entscheiden; es mag eine von den Sachen sein, wo jeder Teil Recht hat, der unmittelbare Anschein sprach vielleicht für sie. Begreiflich ist ihr Verlangen: ein Eid an den absoluten französischen König war ganz etwas Anderes als der an "einen österreichischen Erzherzog, welcher zudem als Landvogt keine Fürstenrechte ausübte. Dem Herzog von Mazarin zu schwören gieng eher an. Aber wenn man jenem deutschen Fürsten hatte schwören können und nicht zugleich dem Kaiser, so leuchtet dagegen die Unmöglichkeit ein, einem

französischen Beamten zu schwören und nicht zugleich seinem unbeschränkten Herrn, dem Könige. Für den Franzosen war dies einbarer Widersinn. Sehr bezeichnend ist dieser Kampf himmelweit verschiedener Staatsanschauungen; auch in dem erwähnten Memoire Colberts (210) spricht er sich aus: der französische Beamte versteht die deutsche Autonomie nicht, er sieht nur Thorheit in ihr und nur ihre zahlreichen Mängel. — Zweitens nahmen die Bürger auch in dem Entwurfe, dem sie dann schließlich zustimmten, Anstoß an dem Ausdrücke *cum fidelitate*: formell mit Unrecht; aber sie wußten eben, daß das dehnbare Versprechen, *cum fidelitate* all ihre Verpflichtungen zu erfüllen, Frankreich gegenüber mehr bedeutete, als der Buchstabe sagte. Der Schwur, den sie zu leisten auch rechtlich nicht verweigern konnten, sprach thatsächlich ihrer Freiheit das Todesurteil. Daß die Dekapolis diesem Schicksale entgeging, mußten die Deutschen in Münster wissen. Dies alles mußte bereits geschehn, auch wenn das *supremum dominium*, unter welchem Frankreich die Vogtei bekam, nicht als Souveränität über die Städte gefaßt wurde; und auch dies konnte nicht ausbleiben. Der gesamte Zustand, diese Ausnahmestellung und dieser Widerstand von zehn kleinen Grenzorten konnte auf die Dauer vom französischen Königtum unmöglich ertragen werden. Es ist in Wahrheit der Druck der Verhältnisse, der hier wirkte; es war zudem eine Mediatisierung ganz im Sinne der Zeit: man wird in diesem Falle Ludwig XIV. schwerlich scharf tadeln dürfen, auch wenn er juristisch mit der Souveränitätsforderung im Unrecht war und dies vielleicht selbst wußte (229. 236).

Der Streit war mit der Eidesleistung nicht beigelegt; kleine Zwistigkeiten bestanden unaufhörlich; und wenn der Hof sich bemühte, nur die habsburgischen Rechte, diese aber mit wachsender Entschiedenheit zu betonen, so führte die Frage der Gerichtshoheit stets wieder in den Kreis der Reichsstände hinein: Colmar beschwerte sich beim Reichstage. Die Stände schlugen hierauf (1665) Ludwig XIV. ein Schiedsgericht vor, das er annahm, obwohl sehr viel unliebenswürdiger als Legrelle 240 ahnen läßt (vgl. des Königs Antwort bei [Schrag] nullitas — reunionis 1707, adiuncta p. 37). Er besetzte die ihm zustehenden Stellen mit Rheinbündlern; ein Urteil hat er von diesem Gerichte nie dulden wollen, sein Gesandter Gravel<sup>1)</sup> zog es hin und es war selbstverständlich, daß es ohne je-

1) Legrelle 242 A. 2 stellt Aeußerungen Gravels von 1667 an denjenigen gegenüber, die Heinr. von Sybel, der Friede von 1871, 1871 S. 76, aus dem mehrerwähnten Briefe von 1661 anführt, und scheint damit Sybels Angabe ohne Weiteres für widerlegt zu halten. Aber jener Brief von 1661 ist längst gedruckt,

des Ergebnis zerfiel, als der Krieg 1672 ihm auch ein äußeres Ende setzte. Derselbe Krieg gestattete es Ludwig, die im Frieden stetig gesteigerten Gegensätze mit einem Male niederschlagen: 1673 machte er die zehn Städte zu offenen Orten. Darüber geht Legrelle leider sehr kurz hinweg (248).

Straßburg gehört nicht zur Dekapolis; daß Frankreich aber, wie über diese, so auch über Straßburg die Souveränität 1648 erhalten habe, sucht Legrelle 248 ff. noch einmal mit den alten mißverständlichen Gründen darzuthun. Ebenso meint er: daß Straßburg diplomatische Vertretung in Paris und der König solche in Straßburg gehabt habe, sei nicht die Anerkennung eines im Wesen internationalen Verhältnisses zwischen beiden; denn auch der burgunder und bretagner Herzog, die Stadt Bordeaux hätten Vertreter in Paris gehabt. Die Frage ist freilich, ob der König Residenten auch bei ihnen hatte. Aber man kann, hiervon abgesehen, aus Legrelles eigenen Mitteilungen unmittelbare Beweise dafür ableiten, daß Ludwig XIV. nach 1648 keinerlei Recht auf Straßburg geltend gemacht hat: eine Reihe von Ausdrücken offizieller französischer Schriftstücke erkennt die Selbständigkeit der Stadt unläugbar an: *ville dans l'Empire; liberté germanique et spécialement . . . votre république; la bienséance du voisinage* (255); *ses amis et voisins; maintenir les états de l'Empire dans leurs privilèges — et libertés, particulièrement les vôtres* (747, app. 31. 1662); *les terres de l'Empire, les états de l'Empire* (dazu rechnen sich die Straßburger 762 fg., app. 52, 1671; der König erkennt sich demgemäß durch die Verträge gebunden, app. 54). Dazu aus späteren Jahren: *l'Alsace* und das Straßburger Gebiet werden vom König unterschieden 1673, app. 59 S. 767, von Pomponne 1675, S. 315 A. 2. Ueber den Vertrag vom Juli 1679 S. 438 A. 2 s. u.

Diesen ausdrücklichen Anerkennungen entspricht es, daß Ludwig vor dem Nimweger Frieden niemals Ansprüche auf Straßburg, auch nicht für die Zukunft, hat laut werden lassen; nur zwei Stellen solchen Inhalts scheint selbst Legrelle anführen zu können: die erste erledigt sich von selbst, der König erläßt hier den Straßburgern eine alte Schuld und hofft, sie werden sich mehr und mehr seiner *bienveillance et protection royale* würdig machen: das bedeutet um so weniger Etwas, als es vor dem Friedensschlusse von Münster, am 5. Okt. 1648 geschrieben ist (250). Der zweite Brief sichert, von Metz aus 1657, der Republik nachbarliche Liebe und, gemäß

Legrelle hätte auf ihn Rücksicht nehmen müssen. Es ist, wenn Gravel 1667 wirklich ganz in Ludwigs Geiste dachte, ja möglich, daß er seine Stellung inzwischen geändert hatte: schon 1661 erbot er sich, anders, als er schrieb, zu handeln.

den westfälischen Verträgen, gegen Angriffe Schutz zu (260). Das ist nach Legrelle eine gewandt eingekleidete Mahnung an das Ludwig zustehende Protektorat. In Wahrheit ist es lediglich dasselbe Schutzversprechen gegen die Kaisermacht, das der König allen deutschen Ständen gab, als Garant des Friedens, als Protektor der germanischen Libertät: dies spricht das Schreiben des Residenten Frischmann an Meine Herren von Straßburg app. 31 S. 746 ff. 1662 mit aller Klarheit aus (*la garantie* 747, *protecteur* 748, *à votre secours . . . et au profit des autres états de l'Empire* 749). Ueberhaupt muß es auffallen, daß die französische Politik, wie Legrelles Darstellung ausführlich zeigt, in diesen Jahrzehnten nirgends auf irgend einen unmittelbaren elsässischen Reichsstand — offen ja nicht einmal auf die Dekapolis — Ansprüche für jetzt oder später blicken ließ: stets sucht sie nur nach Ausnutzung der habsburgischen Rechte. Daß der Gedanke der Reunionen alt war, wurde oben erörtert: aber auf die Ueberzeugung der damaligen französischen Minister von der Rechtslage wirft diese vieljährige Bescheidung ein Licht, von dem Legrelle Nichts bemerkt hat.

So ist für Straßburg der Inhalt der Jahre nach 1648 in der That der, daß man sich kaiserliche Ansprüche (den Eid 1660, S. 262) fernhält, aber auch mit Frankreich nicht aus allerlei Zwistigkeiten herauskommt (268 ff.): in der Bischofswahl, in Zollstreitigkeiten, in Unterstützung der Ritterschaft und der zehn Städte gegen den französischen Gerichtshof, in Verweigerung Straßburger archivalischen Materials, welches der französischen Behörde zum Beweis gegen die Dekapolis dienen soll, in der Zurückhaltung Straßburger Geschützes, das der König (276) erbeten hat. Der Landvogt verlangt einmal, Straßburg solle sich (273; 1664) beim König entschuldigen; die Antwort ist ein herbes Schreiben des Rats (app. 42 S. 755 ff.). Dazwischen mehren sich die Höflichkeiten gegenüber dem näher gerückten Frankreich, der Verkehr bricht nicht ab; man wechselt ergebene Schreiben, bewirtet französische Große, feiert die Feste der königlichen Familie; der Resident Ludwigs spielt eine wichtige Rolle in der Stadt; aber auch das fürstliche Zeremoniell für jene Gäste muß mehrmals erst durch Drohungen des Residenten erzwungen werden; und der Argwohn der Bürgerschaft regt sich, sobald französische Truppen in den Elsaß kommen (276: 1665. 278: 1667. 281: 1670. 71). Die französische Politik wartet ab; und die schwankende Neigung der Straßburger wendet sich mit dem Wachstum Frankreichs mehr und mehr nach Osten: so faßt Legrelle zusammen (282). Das Bild der Jahre von 1648—72 kann freilich erst von Wien aus



vervollständigt werden: wir wissen jetzt gut, wie das officielle Straßburg mit Frankreich verkehrte; seine Stellung zum Reiche bleibt hier dunkel.

Das nächste Stadium bildet der holländische Krieg (Kap. IV). Gleich dessen erstes Jahr ist für das neue Verhältnis bezeichnend. Die Zugehörigkeit der Kehler Rheinbrücke war für die kriegführenden Mächte von höchster Wichtigkeit. Legrelle (285) meint, der Münsterer Vertrag habe die Polizei des einen Rheinufers Frankreich überwiesen: also auch die Hälfte der Brücke; wenigstens aber sei der Rhein von Breisach bis Philippsburg durch die Ausbedingung freien Verkehrs der Franzosen mit letzterer Festung neutralisiert worden. Nun ist freilich klar, daß diese Bestimmung mit dem Friedenszustand erlosch; und die Polizei des Rheinufers erhielt Frankreich nur für die Uferstrecken, die französisch wurden. Es hat auch kein Franzose und kein Deutscher damals den Straßburgern das ausschließliche Recht auf ihre Brücke bestritten. Die Frage war nur, wie Straßburg selbst sich stellen müsse. Um diese Frage dreht sich die Straßburger Geschichte von 1672—79. Daß aber hierbei nicht rechtliche Gründe den Ausschlag geben könnten, sondern nur politische und strategische, zeigte gleich der Anfang: um sie dem Brandenburger zu verschließen, verbrannte Condé Ende 1672 in plötzlichem Ueberfall die Brücke; und als der Rat sie im Frühjahr 1673 wieder aufbauen ließ, zeigte Ludwig XIV. eine derartig steigende Unzufriedenheit, daß trotz des Unwillens der Menge im Mai die Behörde selbst sie mußte zerstören lassen. Die Brücke ist dann wieder hergestellt worden und das Streitobjekt geblieben; aber die Stadt beanspruchte trotz dieser Erfahrungen die Neutralität.

Es war an sich ein Widersinn, daß ein Reichsstand im Reichskriege neutral zu bleiben verlangte. Die Straßburger haben dies auch zugestanden: sie kannten ihre Pflichten, schrieben sie an den Kurfürsten von der Pfalz (298), aber der westfälische Friede mache ihnen die Ausführung derselben unmöglich. Daß sie damit nicht, wie Legrelle anzunehmen scheint, eine rechtliche, nur eine thatsächliche Unmöglichkeit meinen, zeigt der Zusammenhang des Schreibens (bei Kentzinger, *documents historiques — de Strasbourg* 1819 II 171). Ein ander Mal erklären sie, da das Reich ihnen nicht helfe, so könnten sie sich nicht anders retten als durch diese Neutralität (297; vgl. noch 1677 S. 368). Am liebsten hätte man sich der Schweiz angeschlossen; interessante Versuche dazu teilt Legrelle aus den Jahren 1674, 1675 und 1677 mit (297. 312 ff. 374).

In Wirklichkeit konnte die Stadt wohl nicht anders handeln als

sie gethan hat. Auf das Reich war in der That kein dauernder Verlaß, und zu eigenen heldenhaften Leistungen war eine Einzelstadt wie Straßburg nicht mehr gemacht. Welch ein eigentümlicher Zustand war aber die Folge! Die Neutralität war nicht nur rechtlich ein Widersinn; sie war auch faktisch eine bloße Fiktion, die jede der drei Parteien aufnahm mit dem Bewußtsein, daß es eine Fiktion sei. Frankreich, weil es die feste Stadt doch nicht geradezu den Gegnern zutreiben wollte: eine Belagerung Straßburgs, wenn es gestützt war, war nicht leicht; und die Wegnahme eines solchen Platzes in diesem Kriege würde den Widerstand gegen Frankreich erheblich vermehrt haben (Legr. 330, 2. 782 ff. Rousset Louvois 1864 III 34); deshalb befahl der König, auch noch den Schein der Neutralität so lange als möglich der Stadt zu erhalten. Das Reich protestierte gegen dieselbe, aber sah schließlich wohl auch in ihr den besten Schutz, den es selbst nicht zu jeder Zeit zu geben vermochte, wie die Ereignisse zeigen; die Stadt selbst meinte, so am Wenigsten leiden und, wenigstens gänzlich, keiner Partei sich in die Arme werfen zu müssen. Die Verhältnisse erzwangen dann doch schließlich eine Entscheidung.

Die bisher bekannten Züge erhalten durch Legrelle mehr eine Bereicherung, als eine Umbildung.

Mit Frankreich unterhält man stetig Beziehungen, erbittet und erhält Geldsummen unter dem Titel der Entschädigung für Verwüstungen des Straßburger Gebietes (312. 317 ff.), bespricht einen Handelsvertrag (341) und bringt selbst nicht nur Höflichkeiten (363. 370), sondern auch, was Legrelle verhüllt, reellere Leistungen dar (370, vgl. Renß, Reißeißens Memorial 69, 1). Aber man traut der französischen Politik nicht und fürchtet, sie wolle die Stadt nur isolieren (345, 1. 348. vgl. 776). Ganz franzosenfeindlich ist die Menge der niedern Bevölkerung (292. 302, 2. 309. 321 fg. 326, 3. 338. 377): der Rat hat Mühe, sie in der »Neutralität« festzuhalten, Aufläufe und Gewaltthätigkeiten wiederholen sich stets von Neuem. So oft es möglich ist, kommt man den Kaiserlichen mit Unterstützungen entgegen (321. 327 ff. 351. 355), um so freier, je besser ihre Lage ist: und sobald der Elsaß selbst zum Kriegsschauplatze wird, da ist es nicht mehr abzuweisen, daß man den Deutschen die Brücke öffnet und thatsächlich die Reichspflichten erfüllt: so 1674<sup>1)</sup> (301)

1) Ueber den Feldzug des großen Kurfürsten bringt Legrelle nichts Neues und nur eine rücksichtslose Beurteilung bei, der gegenüber nur auf das auch nicht beschönigende, aber doch ganz anders lautende Urteil von Peter (der Krieg

1675 (331) 1676 (352 ff.) 1677 (360 ff.); aber auch da wird die Theorie der Neutralität gewahrt; der Mißerfolg der Reichsheere und die Kriegslasten verstimmen bald (307. 331. 419), obwohl die wiederholte Wiederaufnahme der Deutschen zeigt, daß der Unwille nicht so stark war, wie er hier erscheint. Die Grundstimmung bleibt immer die Furcht (371—4), man hält Bettage ab, man will den Verteidiger von Stettin (376, 1678) nach Straßburg berufen! Und stets sieht man mit ängstlichen Augen auf den Handel der Stadt: dieser Punkt »berührt die Stadt ganz besonders nahe«, schreibt der französische Minister (783, 1676, vgl. 776). So fühlt keine Partei sich Straßburgs sicher. Man wird anerkennen, daß die Straßburger selbst kein zu heftiger Tadel trifft: sie konnten nicht wohl besser und stolzer sein als sie waren; die verfallenen deutschen Verhältnisse hatten die kleine Republik nicht nur, nach außen haltlos, zwischen die zwei größern Mächte gestellt: der Mangel eines großen Vaterlandes hatte auch das innere Leben halb ertötet, den Sinn notwendig beschränkt und gebeugt; man kannte nur die engen Interessen der eignen Stadt; elende Parteikämpfe verbitterten die Gemüter: schon die Stadt Jakob Sturms hatte, wie jede Kommune, zu solchen Kleinlichkeiten geneigt: und seitdem war der große geistige Zug nicht nur den Straßburgern abhanden gekommen. Es ist, wie man oft gesagt hat, fast wunderbar, daß Straßburg nicht lange vor 1681 gefallen ist.

Das Jahr 1678 zerstörte wenigstens die Halbheit: um sich den Rücken zu decken, bemächtigte sich der Marschall von Créquy der Kehler Schanze, der Rheinbrücke; die Straßburger rufen jetzt offen die Kaiserlichen zu Hülfe, sie erklären sich endlich offen fürs Reich (388 ff. 401. 408), das nun durch allerlei Bewilligungen (418) zeigte, daß es doch nicht ganz unzuverlässig sei. Louvois hatte den Anschlag Créquys auf Kehl nicht gewollt (388. 399), einen Angriff auf Straßburg wies er noch nachher ab (400); aber in diesen Jahren tritt die Absicht, sich der Stadt einmal zu bemächtigen, bereits hervor: zuerst 1676 (355), als fester Plan 1678 (410).

Die breite Darstellung der behandelten Zeit verrät ihre Einseitigkeit an mehreren Punkten, wo die Kontrolle möglich ist: daß auch der Kaiser früh Subsidien zahlte, erfahren wir einmal nebenbei (317): da zeigt sich wieder die Lücke im Stoff; kleinere Konflikte der Städter mit den französischen Truppen (417 u., 418 o.) hat Legrelle, wenn man seine citierten Quellen vergleicht, willkürlich verändert. Immerhin macht solche Prüfung ein wenig mißtrauisch auch des gr. Kurf. gegen Frankreich 1672—75, S. 271 ff., 357 ff.) verwiesen zu werden braucht.

gegen die Mitteilungen, die man nicht kontrollieren kann. Ganz auf seinem alten Gebiet ist Legrelle, sobald die Nimweger Verhandlungen beginnen (420 ff.). Hier werden Frankreich Anerbietungen gemacht, die bei jeder Abweisung steigen: zu vollem souveränem Besitze: Schlettstadt; dann Colmar; dann die zehn Städte; dann diese und die unterelsässische Ritterschaft; ein Schiedsgericht wird vorgeschlagen, das über die Souveränität der Dekapolis und jetzt nun auch über die aller andern elsässischen Reichsunmittelbaren entscheiden soll: Alles lehnt Frankreich ab, es läßt sich auf keine Besprechung seiner elsässischen Rechte ein. Eine Klausel, ein Protest werden aus dem Protokoll ausgeschlossen; so wird der Protest der kaiserlichen Gesandten neben dem Friedensinstrument veröffentlicht und die Reichsstände unterstützen bei ihrer Ratifikation diesen Protest. Legrelle 425 sieht in alledem nur die Fortsetzung der unehrlichen Deuteleien von 1648. Allein auch hier ist die Lage ganz klar. Man hat erst Vieles angeboten, um damit den französischen Ansprüchen einen ausdrücklichen Verzicht auf noch weitergehende Forderungen aufzuzwingen: die Franzosen nahmen Nichts ausdrücklich, um bei Gelegenheit Alles beanspruchen zu können; die Deutschen behielten nun Nichts, wie sie gewollt, ausdrücklich, aber sie gaben auch Nichts ausdrücklich auf. Da man den Münsterer Vertrag erneuert hatte, blieb also die Rechtsfrage unverändert: und jeder Teil behielt sich seine Auslegung derselben vor. Die französische war, wie oben dargelegt wurde, falsch: aber Frankreich hatte die Macht und den Willen, sie durchzusetzen. Der halbe Elsaß war ein wertloser Besitz; und auch der ganze ohne das strategisch beherrschende Straßburg war kaum wertvoller. Der Fortgang war damit entschieden. Der Rest von Legrelles Buch kann demnach in Kürze charakterisiert werden.

Kap. V führt Frankreichs Vorgehn im Elsaß bis zum September 1681. Der König erzwingt die Räumung Straßburgs von kaiserlichen Truppen: noch in dem Vertrage darüber erscheint die urbs Argentina ausdrücklich unter den omnes imperii diciones (438, 2). Aber der Ton der französischen Politik hat sich geändert. Interessant ist es zu sehen, wie in der Frage nach dem Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Kehler Schanzen von französischer Seite die juristisch-historische Methode angewandt wird: man hat plötzlich entdeckt, daß der Münsterer Vertrag Festungsbauten auf dem rechten Rheinufer zwischen Basel und Philippsburg verbietet; jetzt forscht man nach, wie groß das 1648 schon bestehende Fort gewesen sei: größer darf der Neubau nicht werden. »So gewissenhaft hält sich

Frankreich an die Verträge« (445): aus Gewissenhaftigkeit grub man jetzt, nach 31 Jahren, den Paragraphen von 1648 aus! Es ist die Methode der Reunionen. Ueber diese selbst fällt Legrelle kein Urteil, sie sind ihm, seiner Stellung entsprechend, etwas Selbstverständliches. Die Aemter Straßburgs — seine Landbezirke — werden der königlichen Oberhoheit unterstellt; vergeblich heben die Städter den Unterschied gegen die frühere Handhabung der Verträge (app. 89 fg.) hervor. Man sieht den Fall der Stadt herannahen. Legrelle hat hier mancherlei belebendes Detail gegeben. Noch zwei Jahre lang »spielt die Katze mit der Maus«. Städte, Adel und Klerus werden französisch. Die Thatsachen, welche Legrelle über die Fürstenberger<sup>1)</sup>, ihre Stellungnahme und ihre Jahrgelder angibt, entsprechen den bereits bekannten: nur findet er dies alles lediglich lobenswert. Bedenklicher und schwer kontrollierbar sind dagegen die Nachrichten über die Maßnahmen des Kaisers gegenüber Straßburg. Ein kaiserlicher Gesandter, Mercy, wohnt in der Stadt; daß er über eine Sicherung derselben gegen die drohende Gefahr verhandelt hat, ist durchaus glaublich. Rousset, Louvois III 37, sagt, der Kaiser habe Louvois auf diese Weise selbst den Vorwand zur Einnahme geschaffen: man konnte glauben, oder den Schein annehmen als glaube man, die Stadt sei im Begriffe an Habsburg überzugehen. Legrelle jedoch geht weiter: er führt eine Anzahl von Berichten an, welche Truppenansammlungen am Schwarzwalde stattfinden lassen; er erhebt den »Vorwand« Roussets zum wahren Grunde. Es ist sehr schwer, mit diesem Material sich hier ein Urteil zu bilden. In Frankreich wurde, wie Jedermann sah, gertüstet, fortwährend reunierte man; abrüsten konnte auch Kaiser Leopold nicht. Aus Legrelle müßte man schließen, daß Frankreich durch die Deutschen bedroht gewesen sei; und wie fern steht dieser Anschauung der Erfolg! Sicherlich war ja der Kaiser berechtigt, mit Zustimmung der Bürger Straßburg zu besetzen; vermutlich hat man daran gedacht: jedenfalls hat man Nichts dazu wirklich gethan.

Kap. VI. stellt, dem vorigen parallel, Frankreichs diplomatische Aktion an den deutschen Höfen bis zum September 1681 dar. Legrelle hat dafür Korrespondenzen benutzen dürfen, welche Simson (Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Fr. W., II) vorenthalten worden sind: so bietet dieses Kapitel wie das VIII., welches dieselbe Aktion

1) Der Katholizismus befördert die Fortschritte Frankreichs im Elsaß im XVII. Jahrhundert so, wie es im XVI. die Protestanten gethan, beobachtet Legr. 472 richtig, aber zu eng. — Den Namen Egon hätte er nicht mit Ego (moi) gleichsetzen sollen, 472, 1.

bis 1684 verfolgt, mancherlei Mitteilungen von Wert. Das Interesse trifft vor Allen den großen Kurfürsten. Aber eigentlich Neues erfährt man nicht über ihn: daß Material bei Legrelle führt im Wesentlichen über Droysen nicht hinaus; und verarbeitet hat Legrelle es gar nicht, die wirkenden Gründe hat er trotz einiger Citate aus Droysen nicht gewürdigt und sich lediglich in einer Verunglimpfung des Kurfürsten gefallen, welche ihm jedes Verständnis abschneidet. Wie unvermeidlich bei den deutschen Zuständen die Katastrophe Straßburgs war, zeigen diese Berichte allerdings. Die Vorbereitungen zu derselben sind (Kap. VI a. E., Kap. VII) ausführlich geschildert: die ersten Kundgebungen des Planes, der am 29. Sept. 1681 in einem Cirkular allen französischen Gesandten mitgeteilt wurde<sup>1)</sup>; die geheimen Rüstungen an Kriegsbedarf und Truppen. Zu den besten Teilen des Buches gehört die Betrachtung der Mittel, durch welche Louvois auf die Stadt gewirkt habe (523—541). Wohl habe es Unzufriedene in ihr gegeben<sup>2)</sup>, auch habe die glänzende Kultur Frankreichs gelockt und Manche gewonnen; aber der französischen Partei stand eine stärkere östreichische entgegen und die Mehrzahl der Bürger war altstraßburgisch und wollte die Freiheit der Stadt nicht missen. Der Neigung der Einwohner verdankte Louvois die Eroberung nicht. Auch nicht der Bestechung: dieser Vorwurf, früh erhoben und von Louvois selbst nach der Einnahme verbreitet, weil er seine That minder gewaltsam erscheinen ließ, findet keinen Beweis; selbst der Schwerstbelastete, der Stadtsekretär Güntzer, ist nicht zu überführen. Aus Legrelles Angaben geht indes hervor, daß die französischen Residenten Nachrichten bezahlt haben (Laloubère: 534); Beziehungen bestanden zwischen Louvois und Güntzer und erkaufte war dieser sicherlich (539 a. E.). Aber das wird richtig sein, daß die Bestechung weder an Ausdehnung noch an Bedeutung der alten Tradition entspricht. Es scheint nach

1) Es motiviert 520 ff. die Geltendmachung des alten französischen Anrechtes mit der Agitation des Kaisers und versichert, daß die Truppen keine weitere Gewalt ausüben wollen: der König begnügt sich mit dem linken Rheinufer und bietet die Schleifung und Abtretung Freiburgs an. Mit Unrecht findet der Referent der allg. Ztg. 1884 Beilage zu Nr. 185 S. 2724 Anm. einen Widerspruch im zweiten Absatze des Cirkulars, Legr. 521; es ist dem Sinne nach so zu interpretieren: *vous pouvez donner des assurances — que les troupes que j'ai fait assembler pour réduire les habitants à ce qu'ils me doivent, au cas que contre mon opinion ils le refusassent, s'en retourneront incessamment dans leurs quartiers*, d. h. ohne weitere Eroberungen vorzunehmen.

2) Die Meinung, die Straßburger Justiz sei ganz ausnahmsweise grausam gewesen (525), wird schwerlich richtig sein.

Legrelles Darstellung, daß in der That Louvois den Handstreich allein und wenn nicht ganz, so doch fast ohne Mitwisser in der Stadt ausgeführt hat; an eine Gesamtbestechung der Regierenden ist nicht zu denken; ein solcher Vorwurf lag an sich nahe — sogar 1547 war er erhoben worden (Holländer 35. 78. 86 fg.). Nicht Stimmung noch Bestechung haben die Thore von Straßburg geöffnet: sondern die Gewalt (541). Den Hergang der Uebergabe hat Legrelle nach bereits gedruckten Berichten erzählt; eine Vergleichung zeigt, daß er nicht sehr sorgfältig gearbeitet hat, nach Zeit und Inhalt läßt sich die Entwicklung innerhalb der Stadt klarer und genauer bestimmen als er es thut. Richtig ist, daß die Kapitulation in Straßburg verfaßt und dann von Louvois amendiert worden ist: wohl mit Unrecht folgert Ranke (frz. G. III<sup>4</sup> 340) aus ihrem Inhalt und einem Zeugnisse Spanheims Louvois habe sie im Voraus mit pflichtvergessenen Straßburgern verabredet; er kannte die Verhältnisse genügend, um vorher zu wissen, was man fordern könnte und was er bewilligen wollte; dazu bedurfte er keines Verräters. — Der Bischof war in den Plan eingeweiht; von allem Einzelnen scheint auch er Nichts gewußt zu haben (570). Sein und des Königs Einzug beenden dies Kapitel; dieser Schluß und das folgende Kapitel besteht aus Einzelheiten. Legrelle will nachweisen, daß der Eindruck in Deutschland sich mit den Schilderungen der Historiker nicht decke. Der wildeigensinnige Gesamthochnut, der heute »deutsches Selbstbewußtsein« heiße u. s. w. (614), habe damals noch nicht bestanden. Hier ist ja nun gewiß Vorsicht für jeden deutschen Beurteiler am Platze; aber aus Legrelles Mitteilungen kann man doch in Wahrheit gar Nichts schließen. Er fußt lediglich auf Meldungen der französischen Diplomatie; selbst die gedruckten Flugschriften vernachlässigt er fast ganz. Und schließlich ergibt sich auch aus seiner Erzählung nur, daß man froh war, nicht noch größere Verluste zu erleiden, nicht daß man den erlittenen gern ertrug.

Die Verhandlungen an vielen deutschen Höfen, die nun folgen, beendet der Regensburger Vertrag, der den Besitz Straßburgs Frankreich zugesteht, die Rechtsfrage vorbehält; und 1697 wird Straßburg in Ryswick abgetreten. In dem Vertrage (668, 1) ist das merkwürdige Zugeständnis enthalten, daß Straßburg doch bisher dem Reiche angehört habe (*sacramentis, quibus hucusque imperatoribus et imperio obstricta fuerat, sc. urbs*). Das Recht Frankreichs auf den Elsaß, welcher ihm verblieb, wurde auch jetzt nicht zugestanden. —

Das letzte Kapitel (IX) bespricht das Verhältnis des Elsasses zu Frankreich bis 1815. Der Anfang schildert die Wandlungen, welche

die Stadtverwaltung Straßburgs erfährt: ein königlicher Prätor wird in das Kommunalgetriebe hineingesetzt. Sehr anstößig ist Legrelles Behandlung der religiösen Verhältnisse. Gleich nach der Einnahme hatte die Regierung dem extremen Katholizismus gewehrt: aber nach den von Legrelle angeführten Stellen, aus denen er wunderliche Dinge herausgelesen haben muß, zumal denen des alten Straßburgers Reißweiß (Memorial) und seines Herausgebers R. Reuß (115. 141. 143, vgl. 130), sowie nach Strobel (Gesch. d. Els. V 182 ff.) und der anonymen Schrift »Zur Geschichte der straßb. Kapitulation von 1681« Straßb. 1881, 76 ff., ergibt sich eine Menge späterer Vergewaltigungen. Wie der König dazu kam, begreift man; aber das Recht oder gar die von Legrelle (588. 590) gerühmte Mäßigung und Humanität standen nicht auf seiner Seite.

Der Ueberblick über das XVIII. Jahrhundert bietet, wie begreiflich, wenig Eigenes; aber er ist auch nicht anschaulich. Von der Einführung der französischen Verwaltung hörte man gern mehr Einzelnes; was er gibt, ist nicht charakteristisch (siehe 682, 1 und Reuß, Reißweißens Memorial 187, 2). Zu den kurzen Angaben über die Staatssteuern steht die Liste bei Engelhardt (Strobel V 269), zu denen über die Hebung des Verkehrs die Darstellung bei Löper (Rheinschiffahrt Straßburgs 92 ff.) in auffälligem Gegensatz; die deutschen Erwerbungen standen (Legr. 688. Löper, Zur Gesch. d. Verkehrs in Els.-Lothr. 46. Clamageran, hist. de l'impôt en France 1868 II 645; als *étranger effectif*: Block, dictionnaire de l'administration franç., Art. *douane*) außerhalb der französischen Zolllinien; der Verkehr richtete sich (nach der knappen Darstellung von Engelhardt 267) mehr ins Ausland als nach Frankreich. Arthur Young fand, wie Legrelle 690 selbst anführt, 1789 das Land durchweg deutsch. Noch die Beschwerdehefte dieses Jahres (Engelhardt 282) waren extrem partikularistisch. Und auch die Universität ist bisher weniger für einen Einigungspunkt der zwei Rassen (693) als für eine wesentlich deutsche Hochschule gehalten worden. — Den Schluß bilden Revolution und Kaisertum mit ihren assimilierenden Wirkungen. Gern würde man präcis über die Aenderung unterrichtet sein, welche 1789 die politische Stellung des Landes zu Deutschland erfuhr (vgl. Engelhardt 349): davon sagt Legrelle Nichts.

---

Legrelles Buch ist eine Sammlung des französischen Stoffes. An der Stelle manches Höflichkeitsschreibens, das er abdruckt, sähe man lieber ein wichtigeres Stück; wo er aus Akten nur referiert, wird man vorsichtig sein müssen; jedenfalls darf man für das ge-



botene Material dankbar sein. Freilich gelangt auch die Darstellung über den Wert sammelnder Vorarbeit selten hinaus. Er hat sein Ergebnis in einem Schlußworte (711—8) zusammengefaßt; er gibt hier plötzlich zu, Ludwig XIV. habe doch eine Schuld auf sich geladen, denn gezwungen habe er die Straßburger allerdings. Aber diese selbst und alle Deutschen, die beide den Verträgen gegenüber seit 1648 unredlich verfahren seien, dürften ihn nicht anklagen. Diese eigentümliche Abrechnung und die gesamte These, die Legrelle verfißt, wird hinfällig mit seiner Rechtsauffassung. Er hat in einer Frage, wo ruhige Erkenntnis von vornherein schwierig genug war, sich alle Möglichkeit einer solchen mit Gewalt verschlossen, indem er seine Aufgabe als die des Anwalts in der Revision eines Prozesses aufgefaßt hat (S. XV). In der That gibt sein Werk keinerlei Anlaß, das Urteil über Ludwig XIV. zu ändern. Eine andere Frage ist es, ob die abstrakte Beurteilung, welche die Handlungsweise Ludwigs und Louvois' so oft in Deutschland gefunden hat, ganz berechtigt ist. Legrelle beschäftigt sich mit der an sich nicht unerheblichen Rechtsfrage zu einseitig und ausschließlich: sicherlich nicht zu Ludwigs XIV. Vorteil noch zu wahrer Klärung des historischen Vorganges. Beiden würde er besser gedient haben, wenn er die Thatsache der Annexion von ihrer stets anstößig bleibenden Form getrennt hätte, wenn er die geschichtliche Notwendigkeit, mit der die französische Macht der deutschen Ohnmacht den Schlüssel des Elsasses und des Rheinübergangs entriß, im Zusammenhange der früheren und gleichzeitigen Weltbegebenheiten begründet hätte. Dies wäre der politische Standpunkt für den Beurteiler gewesen; daß er den nationalen übersieht, zeigt die wunderliche Vergleichung dieser Annexion mit der von Städten wie Donauwörth, Stettin, Breslau und Danzig durch deutsche Fürsten (716); und auch zu dem kulturhistorischen Urteile, welches die Bedeutung der Annexion aus dem Vergleiche der Verhältnisse im Geistes- und Verkehrsleben, der Richtung desselben nach Ost oder West vor und nach den Reunionen, bemessen würde, zu diesem Urteile zugleich des elsässischen Betrachters, hat Legrelle zu wenig beigebracht. Die eigenartigen Bildungen und Konflikte staatlicher sowie geistiger Art, welche in dem Grenzlande erwachsen, sind auch an den Stellen wenig gewürdigt, wo Legrelle, wie in der Vorgeschichte und am Ausgange, allgemeinere Bilder zu geben bestrebt war.

Straßburg i. Els.

Erich Marcks.

Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters, insonderheit der Passionsspiele. Von Dr. Richard Froning. Frankfurt a. Main 1884. Karl Jürgels Verlag. (Moritz Abendroth). 29 S. 8°.

Der Verfasser dieser Schrift bemüht sich, in großen Zügen ein Bild der Entwicklung der geistlichen Spiele in Deutschland während des Mittelalters zu entwerfen. Er unterscheidet einige 'Phasen', so lange die Aufführungen auf die Räume der Kirche beschränkt blieben und trachtet, die Gründe zu erkennen, welche die Erweiterung und Bereicherung der Stoffe bestimmten, sobald der Schauplatz ins Freie verlegt war. Das ist alles ganz verständlich gedacht und beobachtet. Nur irrt der Verfasser, wenn er glaubt, damit Etwas neues zu bringen; der von ihm geschilderte Entwicklungsgang ist Jedem bekannt, der einigermaßen mit den alten geistlichen Spielen sich beschäftigt hat, und es ist auch viel darüber gedruckt worden, was, wie es scheint, nicht zur Kenntnis des Verfassers gelangte. Seine Darstellung wäre reichlicher, belebter ausgefallen, wenn er mit dem gesamten großen Materiale vertraut wäre und nicht bloß ein oder das andere Stück genauer gelesen hätte. Im Einzelnen ist wohl Manches auszustellen, worin sich zeigt, daß des Verfassers Studien über das geistige Leben des Mittelalters noch nicht sehr tief gegangen sind. S. 5 ist die Betrachtung einseitig, wenn das lateinische Drama des XVI. Jahrhunderts nicht genannt wird, dessen Wichtigkeit Gödeke und Scherer einleuchtend gemacht haben. S. 7 ist es ein guter Gedanke, daß die Malerei zur Vergleichung mit dem Drama herangezogen werden soll. Nur ist das dann wirklich in äußerst dürftiger Weise geschehen, z. B. Anm. S. 14, da doch jeder Blick in ein größeres Holzschnittwerk, so in die beiden ersten Bände der Georg Hirth'schen Sammlung (Judith, Samson u. dgl.), die reichsten Beispiele zeigt. S. 8 und 17 befindet sich der Verfasser im Irrtum. So lange es ein deutsches Kirchentum gibt, hat es auch deutsche Predigt gegeben und vor einer deutschen Laiengemeinde ist stets deutsch gepredigt worden. Denn so seltene Ausnahmen wie Bernhard von Clairvaux und der späte Johannes Capistranus zählen nicht. Aehnlich falsch über das kirchliche Latein S. 12.

Zu S. 15 sei erwähnt, daß mit dem lateinisch-deutschen Osterpiel, das durch Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben II 245 ff. veröffentlicht ist, sich dankbar vergleichen läßt das Stück, dessen Fragmente Josef Haupt in Wagners Archiv I 355 ff. herausgegeben hat. S. 16 ist die Definition der geistlichen Bruderschaften nicht gut, 'kirchlich' waren ihre Interessen nur mittelbar. a. a. O. hätten

bei der Erwähnung vorbildlicher Scenen des alten Testaments die Ausdrücke 'Typus' und 'Antitypus' nicht umgangen werden sollen; dann würde der Verfasser nicht unrichtig dem 'Unvermögen, die Situationen selbständig aufzufassen' Eigenheiten des Dramas und der Holzschnitte zugerechnet haben. S. 18 ist für die ältesten geistlichen Aktionen 'Puppenspiel' nicht die gemäße Bezeichnung. S. 19: dieselbe Wendung zur realistischen Kleinmalerei ist in der gesamten geistlichen Poesie und Prosa im XIV. Jahrhundert wahrzunehmen. S. 20 f., die Stellung des Teufels würde der Verfasser anders beurteilt haben, wenn er sich der Wirksamkeit desselben in der Legendendichtung, von den ältesten Stücken an, erinnert hätte. Für die äußere Technik der späteren geistlichen Spiele ist aus den großen englischen Sammlungen, welche die genauesten Bühnenanweisungen besitzen, viel zu lernen. S. 22, daß Pilatus den Juden auf ihre Bitte aus Rom gesendet wird, enthalten schon ganz alte Pilatuslegenden. S. 23, die angegebene Auffassung des Judas ist durch Verbindung der bekannten Evangelienstellen entstanden. Ganz verfehlt scheint mir, wenn der Verfasser a. a. O. bei Besprechung der Judenscenen meint, es sei den Bearbeitern zum Bewußtsein gekommen, 'daß sie den Kampf zwischen zwei feindlichen Mächten darzustellen hätten, für deren eine sie rückhaltlos Partei ergriffen'. Das ist aus modernen Verhältnissen heraus geurteilt; damals handelte es sich in den Dramen nur um die Betonung der Gegenspieler und die vorhandene Abneigung wider das schwache Judentum war noch kein Antisemitismus. Das zeigen Legenden der älteren Zeit, z. B. die von Sylvester aufs deutlichste, welche die jüdischen Angriffe auf katholische Dogmen behandeln. S. 27, der Augustinus der geistlichen Spiele ist ursprünglich der heilige Augustinus, den das ganze Mittelalter als die größte kirchliche Autorität ehrte, und der hier die korrekte Ansicht der Kirche darzustellen hatte. S. 29, die Beurteilung von Hans Sachs wird Niemand billigen, der sich mit ihm genauer abgegeben hat.

Diese und manche andere Mängel und die bisweilen recht holprige Schreibweise halten mich nicht ab, das Büchlein denjenigen zu empfehlen, welche in Kürze eine allgemeine Vorstellung von den geistlichen Spielen sich verschaffen wollen.

Graz.

Anton E. Schönbach.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1885.

---

Inhalt: Moritz Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen. Von G. Hartmann. — A. v. Brinz und E. Hölder, Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte. Von August Ubbelohde. — Wilh. Uppström, Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen; Derselbe, Öfversigt af den svenska processens historia. Von v. Amira. — Richard Haupt, Die Vizelinskirchen. Von P. Hasse. — Heinrich Brugsch, Religion und Mythologie der alten Aegypten. 1. Hälfte. Von Otto Fuchslein. — Fritz Bechtel, Thasische Inschriften ionischen Dialekts im Louvre. Selbstanzeige.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen von Dr. Moritz Wlassak, Professor des Römischen Rechtes zu Graz (jetzt zu Breslau), Graz, Leuscher u. Lubensky. 1884. IX u. 201 S. in 8°.

Aus den quellengeschichtlichen Untersuchungen über »Edikt und Klageform«, denen wir früher in diesen Blättern begegneten, ist die vorliegende Schrift als eine Nebenfrucht hervorgewachsen. In dieser neuen Schrift bewähren sich alle die Vorzüge der alten. Es ist die nämliche klare, bei aller Einfachheit geschmackvolle Darstellungsweise, das nämliche Fernbleiben von jener bloßen dialektischen und scholastischen Begriffsspielerei, wie sie in anderen neueren juristischen Schriften oft so grell hervortritt, der nämliche unbefangene Wahrheitssinn, welcher nicht den Gebilden der eigenen Phantasie nachgeht, sondern die reale Gestaltung der Verhältnisse gewissenhaft zu erkennen und auszudrücken strebt. Die ganze Darstellung beruht auf den sorgfältigsten Quellenstudien, wobei das Quellenmaterial in seiner vollen Breite gegriffen und kein Stein des Anstoßes umgangen wird. Es fragt sich nur, ob der Verfasser nicht vielfach zu weit geht in der Aufnahme und dem Abdruck seiner Quellenexcerpte. So vor Allem, wenn er gleich im Eingang, S. 2–11 die sämtlichen Quellenstellen, in denen die Zweiteilung des Rechts in jus civile und jus honorarium erwähnt wird, ohne jede beigefügte Erklärung unter einander reiht. Im späteren Verlauf der Darstellung werden allerdings die meisten dieser Quellenaussprüche Gegenstand einer kürzeren oder ausführlicheren Besprechung. Es wird sich doch aber

empfehlen, nur solche Stücke der Quellen in den Text aufzunehmen, welche den wirklichen Einschlag des Gewebes bilden und unmittelbar die Grundlage des Gedankenganges ausmachen. Wenn der Verfasser auch im weiteren Verfolg seinen Text mit abgedrucktem Quellenmaterial noch reichlich verwebt hat, so gewährte das ihm freilich den Vorteil, seinem Buche den Körper zu verschaffen, der ihm sonst in ausreichendem Maße fehlen würde. Denn an und für sich ist die Grundthese, welche hier vom Verfasser durchgeführt wird, für ein eigenes selbständiges Buch wohl nicht ganz ergiebig genug.

Außerlich zerfällt zwar die Schrift in zwei Haupttheile, von denen der erste den »Rechtsdualismus der Kaiserzeit« (S. 1—96) behandelt, der zweite »die Senatsgesetzgebung und das Konstitutionenrecht« (S. 97—192) besprechen soll. Allein für die Senatuskonsulte der Kaiserzeit fällt nur wie nebenbei der kurze § 7 ab (S. 97—105); wesentlich gerichtet gegen die neuerliche Behauptung, daß noch unter Nero und Vespasian der Senat wirkliche legislative Gewalt nicht besessen habe. Der gesamte Hauptinhalt des Buches beschäftigt sich in Wahrheit mit der Einen Frage nach der Natur des Konstitutionenrechts in der Zeit vor der großen Verfassungsänderung des Byzantinischen Kaisertums.

Der erste Hauptteil ist durchgängig kritischer und polemischer Natur. Er bekämpft die besonders von Rudorff und Kuntze, aber auch von Bethmann-Hollweg, Brinz u. A. angenommene Auffassung jenes Konstitutionenrechts als eines eigenen, neben jus civile und jus honorarium hergehenden dritten Rechtsteiles, speciell als eines »jus extraordinarium«. Es wird gegenüber dieser Lehre kräftigst betont, wie höchst selten, im Verhältnis zu den so zahlreichen Stellen über den Dualismus von jus civile und honorarium, in den Quellen überhaupt ein jus extraordinarium erwähnt wird. Wo dies geschieht, da gehn jene Worte nachweislich bald auf ein jus singulare, eine Ausnahme von allgemeinen Principien, wie in c. 5 d. priv.isci 7, 73 auf ein Fiskalprivileg (S. 73). Bald kann darin lediglich ein Hinweis auf das Proceßrechtliche, auf den Gegensatz der actiones civiles, honorariae und der persecutiones extraordinariae enthalten sein, wie in Ulpian's berühmtem fr. 10 d. V. S. 50, 16 (S. 71, 75—78). Ganz unzweifelhaft ist dies ja der Fall bei dem so häufig vorkommenden Ausdrücke »extra ordinem«. Auch die Bezeichnung »jus ordinarium« z. B. in fr. 3 d. priv. del. 47, 1 in fr. 3 expil. hered. 47, 19 und allenthalben sonst hat sicherlich nur eine rein processuale Bedeutung, nicht in Rudorff's Sinn die Bedeutung »des altherkömmlichen, durch städtische Organe, namentlich durch Bürgergeschlüsse und magistratische Justizgesetzgebung ausgebildeten Rechts«

(S. 81–85). Ebenso ist es unzulässig, den Gegensatz von *jus vetus* und *novum* mit dem von *jus ordinarium* und *extraordinarium* in Rudorffs Sinn zu parallelisieren. Ist doch die Neuheit ein so relativer Begriff, daß er nach der Verschiedenheit der Zeiten und der Betrachtungsweise der Schriftsteller ganz Verschiedenes bedeutet; z. B. in den Kommentaren zur *lex Julia* und *Papia Poppaea* oft die an diese *leges* sich anschließenden *Novellen*, einerlei ob sie auf *Konstitutionen* oder auf *Senatsgesetzgebung* beruhen (S. 67–69). Vollends geht es nicht an, mit der Unterscheidung der *Pandektenfragmente* in *Sabinus-*, *Edikts-* und *Papinians-Masse* die *Trichotomie* *jus civile*, *jus honorarium* und *jus extraordinarium* in der Weise gleich zu setzen, daß die *Papiniansmasse* dem *jus extraordinarium* entsprechen würde (S. 65 u. 66). Von vornherein ist endlich das klar, daß nicht ein scharfer inhaltlicher Gegensatz der drei Massen sich konstruieren läßt, wonach das *jus civile* das strikte *Römerrecht*, das *jus honorarium* das freiere *Römerrecht* enthielte und das *jus extraordinarium* seinen einheitlichen Charakter in der principiellen Ablenkung von der nationalen Bahn des *Römerrechts* fände (S. 62 fg.). Ganz gewiß sind ja die wichtigsten Parteien des neueren *jus civile*, die Sätze über die *Klagbarkeit* der formlosen *Konsensualkontrakte ex fide bona* an innerlicher Freiheit und an kosmopolitischer Universalität nicht verschieden von den nach dieser Richtung hin fortgeschrittensten Parteien des *jus honorarium*, wie auch des kaiserlichen *Konstitutionenrechts*.

Der Verf. konkludiert: »Die Quellen bieten nicht die geringste Stütze für die Konstruktion eines *jus extraordinarium*, dessen Sphäre ebenso weit reichen würde, als das sprachliche Anwendungsgebiet des Ausdrucks »*extra ordinem*« (S. 86). Und »den Römern war ein *Extraordinarrecht* im Sinne der Neueren weder dem Ausdrücke noch der Sache nach bekannt; ja die Aufstellung dieses Begriffs ist gar nicht möglich, ohne den Quellen in unerlaubter Weise Gewalt anzuthun« (S. 94).

So weit der erste Hauptabschnitt. — Zeigt es sich nun aber nicht alsbald im zweiten Teile (S. 97 fg.), daß auch des Verfassers eigene Auffassung des *Konstitutionenrechts* ohne einige Gewalt gegen die Quellen, d. h. die *Aeußerungen* der *Pandektenjuristen* nicht abgeht? Ergibt es sich nicht daraus, daß doch in Wahrheit ein ganz richtiger Keim bei der Ansicht zu Grunde liegt, welche das *Konstitutionenrecht* weder schlechthin dem alten *jus civile*, noch schlechthin dem *jus honorarium* gleichstellt, sondern als eine eigenartige Bildung anerkennt? Die allgemeinen *Aeußerungen* der *Pandektenjuristen* über die formelle Natur des *Konstitutionenrechts* gehn

freilich ganz klar auf die Gleichstellung desselben mit dem alten jus civile. Man braucht nur zu erinnern an den Ausspruch des Gajus (I. § 5) »Nec unquam dubitatum est, quin id (quod imperator decreto vel edicto vel epistola constituit) legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat«. — Daß auch die Aeußerungen der übrigen Pandektenjuristen hiemit ganz zusammenstimmen und daß auch nicht etwa in dieser Hinsicht zwischen den verschiedenen Unterarten der Kaiserkonstitutionen ein anerkannter Unterschied bestehe, führt der Verfasser sehr eingehend aus (S. 109—152).

Und dennoch ist sicherlich mit dem Verfasser, in wesentlichem Einklang mit den Untersuchungen von Theodor Mommsen, als richtig anzuerkennen, daß die staatsrechtliche Stellung des ersten Kaisertums eine derartige volle Gleichstellung des Konstitutionenrechts mit demjenigen, was wirklich *lex ist* oder *legis vicem* hat, nicht rechtfertigt. Für die der *lex* gegenüber geringere Autorität der kaiserlichen Verordnungen spricht vor Allem der Umstand, daß dem Kaiser in gewissen Ausnahmefällen kraft mandierter Gesetzgebungsgewalt, sogenannte *leges datae* mit der vollen Kraft der Volksgesetze zu erlassen, besonders verliehen war. Wozu solche besondere Zulassung von *leges datae*, wenn die gewöhnlichen und allgemein üblichen Kaiserkonstitutionen auch sonst die ganz gleiche Kraft gehabt hätten? Auch die öfters vorkommende nachträgliche Bestätigung von Kaiserverordnungen durch Senatuskonsulte spricht für eine beschränktere Kraft jener Verordnungen (S. 171 fg.). Desgleichen, daß so manche Sätze wie die über die Soldatentestamente, über das Testierprivileg des *filius familias* u. s. w. durch die Nachfolger in der Kaiserwürde immer neu wiederholt wurden. Selbst Justinian erwähnt noch in c. 12. d. legib. 1, 14 den Zweifel und die »*scrupulositas*« der veteres, ob eine authentische Interpretation der *leges* seitens des Kaisers unbedingte Geltung habe (»*si imperialis sensus legem interpretatus est, an oporteat hujusmodi regiam interpretationem valere*«?). S. 156—160). Es erinnert das an die bekannte Ueberlieferung über den Labeo (bei Gellius XIII, 12), daß er unter dem Principat des Augustus doch Nichts für vollgültig angesehen habe »*nisi quod justum sanctumque esse in romanis antiquitatibus legisset*«; weshalb auch erst als Labeo die von Augustus inaugurierten Codicille gemacht hatte, kein Zweifel mehr daran bestand »*quin codicilli jure optimo admitterentur*«.

Nach Allem bekennt sich denn auch der Verfasser geradezu zu der Ansicht: das Konstitutionenrecht hat »*nicht legis vigorem, und ist seiner Natur nach bloß honorarisches Recht*« (S. 187). Nur insoweit als die kaiserliche Interpretationsgewalt reiche, möge man

wahres jus civile annehmen können. Da aber die Aussprüche der klassischen Juristen alles Konstitutionenrecht, auch sofern es offen Neues einführt (mit einziger Ausnahme etwa des sekundär-prätorischen z. B. des ins System der bonorum possessio eingreifenden Konstitutionenrechts), für jus civile erklären, so handelt es sich um die Frage, welche besonderen Umstände die Aufstellung jener »falschen Theorie« veranlaßt haben. Der Verfasser stellt folgenden Erklärungsversuch auf. Es könnte zunächst sein, daß Ulpian und seine Zeitgenossen den Versuch gemacht hätten, durch tendenziöse Auslegung an die Stelle der Augustischen Verfassung die absolute Monarchie zu setzen und demgemäß die volle Kraft der Volksgesetzgebung auf den Kaiser zu übertragen. Da aber diese Erklärung für Ulpian und seine Zeit sehr zweifelhaft ist, und für Gajus, Pomponius u. A. keinesfalls paßt, so gibt der Verf. weitaus der folgenden anderen Erklärung den Vorzug. Wengleich die Geltung der Konstitutionen, sofern sie nicht bloß interpretierten, verfassungsmäßig grundsätzlich auf die Regierungszeit ihres Urhebers beschränkt war: so galten sie doch tatsächlich kraft regelmäßiger Neubestätigung ohne alle zeitliche Beschränkung, mithin genau so wie jus civile. Bei Aufstellung ihrer Theorie haben also die Klassiker mehr die Wirklichkeit und die stetig geübte Praxis zu Rate gezogen, als die doch nicht buchstäblich zur Anwendung gebrachten Grundsätze des Staatsrechts (S. 189). — Doch auch dieser Erklärungsversuch ist schwerlich genügend. Nicht minder waren die alten edicta tralatitia der Prätores und vollends die Julianische Ediktsredaktion in tatsächlicher Wirklichkeit einer dauernden Geltung sicher, ohne deshalb irgendwie zum jus civile gezählt zu werden. Die römischen Juristen müssen deshalb einen andern Grund zu ihrer Rubricierung des Konstitutionenrechts gehabt haben, der diese Rubricierung weniger falsch und ungenau, als der Verfasser meint, erscheinen läßt. Unwillkürlich bricht ein solcher Grund zuletzt auch beim Verfasser selber durch.

Den für die Prätores der Republik geltenden Satz, bemerkt er einmal S. 191, daß der rechtssprechende Magistrat »heredem facere non potest«, haben die Kaiser für die von ihnen ausgehende Rechtsbildung wohl niemals anerkannt. Aber nicht bloß in Ansprüchen nahmen die Kaiser die volle civilrechtliche Geltung; sondern das tatsächliche Rechtsleben, Theorie und Praxis respektierte auch jenen Anspruch und gewährte wirklich die zugehörigen directae actiones. Und nicht bloß die kaiserliche Gewährung von hereditas war so mit direkter civilrechtlicher Wirksamkeit ausgestattet, sondern auch die kaiserliche Gewährung von Eigentumsrecht (z. B. fr. 63,



§ 4 de acqu. r. d. 41, 1), die kaiserliche Aufstellung von Ebehinder-  
nissen (fr. 65 d. R. N. 23, 2) u. dgl.

Insofern teilt also in der That das Konstitutionenrecht den Cha-  
rakter des jus civile, insofern mag wirklich die Aeußerung des Ga-  
jus »nec unquam fuit dubitatum« richtig sein und erscheint es sei-  
nerseits gewaltsam, wenn der Verfasser das Kaiserrecht geradezu  
unter die Kategorie des jus honorarium stellt.

Andererseits wieder besteht das neue Kaisertum doch wesentlich  
nur aus der, auf die Lebenszeit des princeps geschaffenen, Vereini-  
gung einer Summe von Magistratsgewalten. Und wenn auch höchste,  
Alles überragende Magistrate, so konnten und mochten es doch die  
principes nicht wagen, direkt den bestehenden leges entgegenzutreten.  
Wohl mochten sie, wie z. B. durch die Sanktion der Fideikommisse,  
indirekt der Umgehung von älteren leges Thür und Thor öffnen.  
Nur wo sie anerkannten Bedürfnissen und bestehenden thatsächlichen  
Verhältnissen durch ihre Konstitutionen vorsichtig Ausdruck gaben,  
konnten sie der vollen Beachtung seitens der Juristen und des Rechts-  
lebens sicher sein. Eine ganz scharfe, von vornherein genau bestimmte  
Grenze, wie weit die Kaiser darin gehn konnten, ist bei solchen auf  
das Engste mit der Politik verwachsenen Fragen am wenigsten nach  
Römerart zu erwarten.

Begründet war ferner für die Kaiserkonstitutionen die Gefahr,  
bei Verurteilung des entthronten oder verstorbenen Herrschers und  
bei actorum rescissio effektiv außer Kraft gestellt zu werden. Sonst  
mochte das Konstitutionenrecht zwar regelmäßig von den Nachfol-  
gern im Principat konserviert werden, war aber doch an sich grund-  
sätzlich für die Regierungszeit des Urhebers bemessen. So teilt denn,  
wie dem Verfasser durchaus zuzugestehn ist, das Konstitutionenrecht  
trotz seiner civilen Kraft auch manche Eigentümlichkeiten des jus  
honorarium.

Nach dem Allen steckt denn doch in der, vom Verfasser ange-  
fochtenen Lehre, mag sie auch ihre Terminologie »jus extraordina-  
rium« quellenwidrig anwenden, allem Anschein nach doch ein Keim  
von Richtigkeit. Das Konstitutionenrecht paßt weder ganz genau  
unter die Schablone des alten Begriffes von jus civile, noch unter  
die Schablone des jus honorarium, mögen es auch die klassischen  
Juristen in noch so zahlreichen Stellen a potiori dem ersteren Be-  
griffe mit unterordnen. Es ist vielmehr etwas Eigenartiges für sich  
und genau betrachtet in Wahrheit generis neutrius. Der schlichte  
unbefangene Wahrheitssinn des Verfassers nötigt ihm selber in dem  
Schlußsatz seines Buches noch das Geständnis ab: für den Fidei-  
kommisanspruch, da er nicht im Formularproceß geltend gemacht

wurde, sei die Frage, ob *juris civilis* oder *honorarii*, in den klassischen Schriften wohl niemals aufgeworfen und darum auch nicht entschieden worden. Damit zeigt sich auch die These als hinfällig, daß für jeden Rechtssatz die Notwendigkeit bestehe, ihn im strengen Sinne ausschließend als entweder *juris civilis* oder *juris honorarii* zu prädicieren.

Und Das gerade ist mit das Schönste am Römischen Recht, dieser Reichtum an Bildungen des Rechts, von denen jede in ihrer Eigenart verstanden sein will und die der starren Subsumtion unter ein von vornherein schulmäßig festgestelltes uniformes Schema spotten. Speciell für die Theorie der »Rechtsquellen« überhaupt wird noch viel mehr aus dem Römischen Recht und seiner Entwicklung zu lernen sein, als das was bis jetzt zu Tage gefördert worden ist.

G. Hartmann.

---

Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte. Herr Professor Dr. Adolf von Scheurl zum funfzigjährigen Doctorjubiläum im Auftrage der Juristenfakultäten zu München und Erlangen überreicht von A. v. Brinz und E. Hölder. Freiburg i. B. und Tübingen 1884. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 66 S. 8°.

In der erstern dieser beiden Abhandlungen (S. 7—28) erörtert v. Brinz »die Freigelassenen der *lex Aelia Sentia* und das Berliner Fragment von den *Dediticiern*«. Zunächst wird untersucht, was aus den *minores triginta annorum sine consilio manumissi* geworden sei. Mit bekannter Schärfe zeigt der Verf., daß v. Vangerow (*Latini Juniani*) bei Beantwortung dieser Frage sich in Widerspruch zu sich selbst setze, sofern derselbe nämlich einerseits behauptet, die *lex Aelia Sentia* stelle den *minor triginta annorum manumissus* dem *voluntate domini in libertate* Befindlichen gleich, und erst Ulpian füge für seine Zeit die Bemerkung hinzu, er werde also nun *Latine*; anderseits aber in seiner Untersuchung Sätze entwickelt, wonach jener *minor triginta annorum manumissus* sofort aus der *lex Aelia* selbst *Latinus* werden mußte. In andrer Weise läßt, wie Verf. nachweist, auch Huschke (*Studien des röm. Rechts*) *liberti Latini* bereits aus der *lex Aelia* hervorgehn, wie derselbe Schriftsteller auch in einer spätern Arbeit (*Ueber die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften röm. Juristen* 1880), ungeachtet seiner eignen Bemerkung (a. a. O. S. 18), wonach die *Latinität* mangelhaft Freigelassener erst auf der *lex Junia* beruht, in der That doch bereits der *lex Aelia* gerade die *Latinität* der *minores triginta annorum manumissi*

zuschreibt. Der Verf. zeigt nun, daß Gaius allein betrachtet allerdings gar leicht die Ansicht erwecken könnte, bereits die *lex Aelia* habe Latinen geschaffen, daß jener Ansicht jedoch die vielbesprochene Stelle Ulp. I, 12 entgegenstehe. Das Rätsel dieser ohne Zweifel arg verderbten Stelle ungelöst lassend, hält sich der Verf. an das, was mit Sicherheit aus derselben hervorgeht: »daß die *minores* der *lex Aelia Sentia*, wenn *sine consilio* manumittiert, nach dem Gesetze selbst bestenfalls nur *voluntate domini liberi*, mithin nicht *iure liberi* und *liberti* und *Latini* wurden«. Erst in Folge davon, daß sie vermöge der *lex Aelia* als *voluntate domini liberi* gelten, werden sie vermöge der *lex Junia Norbana* Latinen. Es sei eben eine vorgefaßte Ansicht, daß der Mangel des Alters von dreißig Jahren in der Person des Manumittenden nicht schwerer wiege, als der Mangel der Form der Freilassung und derjenige des quiritischen Eigentums in der Person des Manumissors; und daß darum beim ersten Mangel nach der *lex Aelia* eben so gut wie bei den beiden anderen Mängeln nach der *lex Junia* anstatt Sklaven oder prätorischen Schützlingen hätten *Latini* hervorgehen können. Die *lex Aelia*, ausgehend von Fällen, in denen die Manumission bisher volle Wirkung gehabt hatte, suche ihre Aufgabe in Degradation der mit bisher irrelevanten Mängeln Behafteten, während die *lex Junia*, umgekehrt ausgehend von Fällen, wo die Freilassung ursprünglich keine rechtliche, sondern nur so zu sagen eine obrigkeitliche Freiwerdung bewirkt hatte, Beförderung dieser praktisch Freien zur rechtlichen, freilich nur mittlern, Freiheit als Aufgabe sich setze. Erscheine es auffallend, daß die *lex Aelia* den *triginta annorum minores* nicht den Stand irgend einer rechtlichen Freiheit gönne, den sie doch selbst verbrecherischen Sklaven nicht vorenthalte, so sei nicht zu vergessen, daß sie ihren *minores* die bisherige Civität nicht entzogen habe, ohne ihren Manumissors oder ihnen selbst die Wege zu weisen, auf denen sie gleichwohl zur Civität gelangen konnten, und daß sie abgesehen davon die einmal *voluntate domini* thatsächlich eingetretene Befreiung der obrigkeitlichen Tuitio überlasse. Aus Ulp. I, 12 i. f. vbd. mit Quintil. decl. 340 und Dosith. § 7 ergebe sich weiter, daß die *lex Junia Norbana* allgemein diejenigen zur Libertät und Latinität befördert habe, welche *domini voluntate liberi* waren, vorausgesetzt, wie nach Gai. III (nicht I), 56 und Dosith. § 8 beizufügen sei, daß ihrer Qualität nach ihre Freiheit der magistratischen Tuitio theilhaftig sein dürfen. Unter diesen seien nach Ulp. l. c. die *minores triginta ann.* der *lex Aelia* wenigstens theilweis inbegriffen; soweit seien folgerecht auch sie durch die *lex Junia* zur Latinität befördert worden. Und dazu stimme auch Gajus durchaus. Wenn

dieser I, 29 gelegentlich der *anniculi causae probatio* von *minores triginta annorum manumissi et Latini facti* rede, so lasse sich der betonte Zusatz dort freilich als Gegensatz zu denen auffassen, die *vindicta* und *consilio manumittiert cives Romani* wurden. Anders jedoch Gai. I, 31: hier sei von vornherein vom *ius adipiscendae civitatis* die Rede, jener Zusatz habe also nicht ohne Pleonasmus gemacht werden können in Antithese gegen die *cives Romani*, bei denen ja ein *ius adipiscendae civitatis* nicht denkbar sei. Demnach werde möglicherweise mit dem fraglichen Zusatz eben das angedeutet, daß die *minores triginta annorum (sine consilio) manumissi* nicht alle Latinen werden, weil sie nach der *lex Aelia* nicht alle *voluntate domini liberi* oder prätorische Schützlinge geworden seien. Damit käme die Ueberlieferung von Ulp. I, 12 in so weit zu Ehren, als inhältlich derselben die *minores XXX a. sine consilio manumissi* nicht alle durch das Gesetz als *voluntate domini liberi* zu erachten gewesen seien; und aufs Neue die Annahme Grund bekäme, daß über das Loos der *minores XXX a. sine consilio (aber inter vivos)* Manumittierten vom Gesetze nichts ausdrücklich verfügt, jedoch Verbleiben in der Sklaverei als sein Sinn und Wille (*putat*) betrachtet, in Betreff der letztwillig Manumittierten dagegen obrigkeitlicher Schutz ausdrücklich vorgeschrieben worden sei.

Wie die *lex Junia* in die *lex Aelia* eingegriffen, so habe letztere umgekehrt der *lex Junia* vorgegriffen, indem kraft ihrer auch nach der *lex Junia* selbst diejenigen *minores XXX a.*, welche nach der *lex Aelia* prätorische Schützlinge wurden, nicht alle haben *Latini* werden können, nämlich diejenigen nicht, welche mit einer *turpitudō* behaftet waren, deren wegen auch ein *maior XXX a.* trotz sonst vollkommener Manumission nur *dediticius* werden konnte. Nur dadurch, daß auch sie und ebenso die mit solcher *turpitudō* behafteten *maiores XXX a.*, welche unvollkommen freigelassen waren, *dediticii* geworden seien, habe es *liberti dediticiorum numero* gegeben, welche abgesehen von ihrem *vitium* nicht *cives*, sondern nur *Latini* geworden sein würden, und deren Nachlaß mittels der Fiktion, *si in aliquo vitio non fuissent*, nach demselben Rechte, wie derjenige der wirklichen *liberti Latini* dem Patron anheimgefallen sei.

Die Fiktion, *de bonis rebusque* der *Dediticiorum* so zu verfahren, wie wenn sie *dediticiorum numero facti non essent*, sei es, welche laut des Berliner Fragmentes eine *lex* dem Jurisdiktionsmagistrate vorschreibe. Verf. wird an einem andern Orte ausführen, daß und weshalb er in dieser *lex* die *lex Aelia Sentia*, in ihren *dediticii* die *liberti peregrini dediticii* der *lex Aelia*, in den *bonis rebusque eorum* nur deren Nachlaß erblicke. Im vorliegenden Aufsätze beschränkt er

sich auf eine Bemerkung über die Controverse, derenwegen der Fragmentist jene Fiktionsvorschrift mittheile. Ausgehend von Gai. III, 75 (*nec me praeterit, non satis in ea re legislatorem voluntatem suam verbis expressisse*, nämlich hinsichtlich des Patronatsrechtes auf den Nachlaß von *dediticii* erwähnter Art), stellt er die sehr ansprechende Vermutung auf: da die *lex Aelia*, zu deren Zeit es noch keine Latini gab, bei der fraglichen Vorschrift an solche *dediticii* nicht habe denken können, welche abgesehen von dem *vitium Latini* geworden sein würden, so habe damit diejenige Ansicht scheinbaren Grund gehabt, nach welcher jene Vorschrift auf derartige *dediticii* sich überhaupt nicht bezöge. Solcher Ansicht habe man entgegen können entweder aus dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes, oder aus dem Sinne desselben; das erstere scheinen die Auctoritäten des Fragmentisten, das andere scheine Gaius gethan zu haben. Indessen soll dies eine bloße Vermutung bleiben, nur bestimmt zu zeigen, daß die Ansicht M. Cohns, nach welcher die in Rede stehende Controverse mit derjenigen über das Testirrecht der *dediticii* (Gai. III, 75) zusammenfällt, doch nicht die einzig denkbare sei.

Wie Ulp. I, 12 die Sicherheit biete, daß es keine *liberti Aeliani* gab, so hätte man aus derselben Stelle auch entnehmen können, daß der Styl der *lex Aelia* wenigstens streckenweis ein aktionenrechtlicher gewesen sei: das *perinde haberi iubet* gehe zweifellos an die Adresse des Prätors. Einen klaren Beitrag in derselben Richtung liefere das Berliner Fragment: *cum lege ita ius dicere iudicium reddere praetor iubeatur*.

Dieser, eine verwickelte Frage rein rechtsgeschichtlichen Inhalts von verschiedenen Seiten in ein neues Licht setzenden, Abhandlung reiht sich in der andern ein Stück modernster Dogmatik an: »das Wesen der Correalobligationen« von Ed. Hölder (S. 29—60).

Sie zerfällt in VI Abschnitte.

Der erste derselben bekämpft den Versuch Ungers, die Meinungsverschiedenheit über den Gegenstand vorliegender Erörterung durch die Begriffsbestimmung zu schlichten, die Correalobligation sei die zu einer Einheit zusammengefaßte Mehrheit von Obligationen. Ref. vermag freilich Ungers Versuch nicht für befriedigend zu halten, nämlich deshalb nicht, weil er nicht sowohl auf eine Erklärung hinausläuft, als vielmehr auf eine Umschreibung. Hölders Angriff auf ihn aber muß Ref. für völlig verfehlt erklären: er besteht in einer das Wesen der Sache nicht erfassenden Wortmäkelei.

Abschnitt II geht davon aus, daß unbestreitbar im Correalverhältnisse eine Mehrheit von Forderungen oder von Verbindlichkeiten vorliege, anderseits aber auch die Auffassung jenes Verhältnisses als

Einer Obligation quellenmäßig sei. Hölder bemüht sich nun, mehrere verschiedenartige Wege zu beleuchten, mittels deren vielleicht jemand jene beiden Auffassungen vereinigen möchte, indem er von ihnen allen nachweist, wie aussichtslos sie sind. Am Schlusse dieser Darlegung berührt er die scheinbare Aehnlichkeit des Correalverhältnisses mit dem Verhältnisse collidierender Rechte. Während aber in letzterm das eine von mehreren widerstreitenden Interessen den Sieg über das andere davon trage, beruhe im Correalverhältnisse die Ausschließung der einen Forderung durch die Geltendmachung oder Realisierung der anderen darauf, daß durch den das Correalverhältnis konstituierenden Willen das Interesse an der Erfüllung der einen Forderung als identisch festgesetzt sei mit dem Interesse an der Erfüllung der anderen. »Jeder der mehreren Gläubiger hat erklärt, durch die Leistung an seinen Mitgläubiger ebenso befriedigt zu sein, wie durch die Leistung an ihn selbst«. Soweit scheint der Verf. völlig übereinzustimmen mit G. Hartmann (die Obligation S. 77 f. S. 154), den er übrigens nicht nennt; man erwartet die Erklärung des Wesens eines Correalverhältnisses aus der ausdrücklich erklärten Gleichstellung des Zweckes der mehreren Einzelobligationen, die in ihm zusammengefaßt sind. Statt dessen fährt Verf., zur passiven Correalobligation übergehend, specialisierend fort: »Ebenso wenn mehrere Schuldner z. B. ein Darlehen bekommen und die Haftung für die Rückzahlung als plures rei übernommen haben, so hat damit jeder erklärt, haften zu wollen, wie wenn er das ganze Darlehen für sich empfangen hätte«. An diese unzweifelhaft richtige Bemerkung schließt sich dann die Folgerung: »haftet aber jeder, als wäre er der einzige Empfänger dieses identischen Darlehens, so haftet er als ein in dieser Eigenschaft des Darlehensschuldners mit den anderen identischer. Die plures rei sind also mehrere Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Subjekte dieser bestimmten obligatio für eine und dieselbe Person angesehen werden«. Wie aber folgt daraus, daß ein jeder von Mehreren die Haftung für einen Zweck übernimmt, welcher nach der maßgebenden Erklärung als identisch gelten soll mit demjenigen Zwecke, auf den die Haftung der übrigen abzielt, — wie folgt daraus, frage ich, daß diese Mehreren als Subjekte ihrer Haftung auch selbst als identisch zu gelten haben?! oder wie so bewirkt die erklärte Identificierung vereinzelter Interessen Mehrerer deren persönliche Identificierung?! Und diese Folgerung bildet die Grundlage für die eigene Ansicht Hölders. »Ist nach dem deutlichen Ausdrücke der Quellen die una obligatio nicht etwa eine durch Vereinigung der mehreren Obligationen gebildete, sondern eine mit der Obligation des einzelnen reus identische, und ist doch

jeder reus neben den anderen Subjekt einer eigenen Obligation, so kann jene Einheit nur eine fingierte sein.«

In den drei folgenden Abschnitten sucht der Verf. diese seine These in der Erläuterung einzelner Eigentümlichkeiten des Correalverhältnisses zu verwerthen. Abschnitt III bezieht sich auf die processualische Consumtion sämtlicher konkurrierender Correalobligationen kraft der *litis contestatio* aus Einer derselben. Darin freilich hat Verf. recht, daß diese Wirkung schwerlich der Absicht der Konstituenten entspricht; sicherlich schließt sie sich als eine unwillkürliche Folge an das von ihnen in der That Gewollte an, weil Letzteres kraft der Rechtsordnung jene Folge nun einmal mit sich bringt. Das indessen soll erst noch bewiesen werden, daß die Konstituenten die fingierte Einheit der *correi* wollen, oder daß doch in dem, was sie wirklich wollen, dieser imaginäre Willensinhalt notwendig eingeschlossen liegt. Aber die Sache wird noch künstlicher! Es »macht sich neben der fingierten Identität die wirkliche Verschiedenheit der mehreren Obligationen geltend, indem die Wirkung der seitens eines Gläubigers oder gegen einen Schuldner vollzogenen *litis contestatio* zwar darauf beruht, daß *tota res in litem deducta est*, aber doch für die geltend gemachte Obligation eine andere ist, als für die übrigen« (S. 50). Die übrigen sollen nämlich, nach Fitting, *ipso iure* und gänzlich getilgt sein. »Bestand bis dahin (bis zur *Litiskontestation*) die Identificierung der mehreren Obligationen und ihrer Subjekte im Sinne ihrer Indifferenzierung, kann aber eine solche Identificierung nur eine fingierte sein, so ist nun durch die *litis contestatio* die *obligatio* wirklich zu einer geworden auf dem Wege, auf dem an die Stelle mehrerer als identisch fingierter Verhältnisse allein eine wirkliche Einheit treten kann, durch Erhebung eines von ihnen zum einzigen oder Aufhebung der übrigen«.

Abschnitt IV bespricht den Fall der Beerbung des einen *cor-reus* durch den andern. »Haben wir es zu thun mit mehreren Obligationen, deren Identität nur in Gemäßheit des sie begründenden Willens fingiert wird, so besteht kein genügender Grund, warum dieses Verhältnis wirklicher Mehrheit und fingierter Identität der *plures obligationes* durch ihr Zusammentreffen in der Person desselben Subjektes sich ändern solle«. In der That, eine solche Fiktion leistet vortreffliche Dienste: je nach Bedarf ist das Fingierte bald von gleicher Kraft wie das Reale, bald ein wesensloser Schatten!

Besonders deutlich zeigt sich die letztere Seite dieser Doppelseigenschaft in Abschn. V. »Es versteht sich danach von selbst, daß z. B. die *capitis minutio* des einen reus die *obligatio* des anderen nicht berühren kann, da sie jenen nicht in seiner Eigenschaft als

Subjekt dieser bestimmten obligatio trifft«. Denn selbstverständlich vermag das materielle Ereignis, welches den *capite minutus* als reales Rechtssubjekt in der Gesamtheit seiner rechtlichen Beziehungen vernichtet, darunter auch als reales Subjekt seiner eignen konkurrierenden Obligation, den luftigen Schatten nicht zu treffen, als welcher er das fingierte Subjekt der Obligation des *correus* darstellt. Und »dasselbe gilt von der Beerbung eines Correalschuldners durch den Gläubiger oder eines Correalgläubigers durch den Schuldner«; — »gilt er mit seinem Mitgläubiger oder Mitschuldner als identisch in seiner Eigenschaft als Subjekt der gemeinsamen Forderung oder Schuld, so gilt dies doch nicht von seiner Eigenschaft als Subjekt der ihr gegenüberstehenden Schuld oder Forderung«. Sehr treffend hat hierauf schon Unger (v. Jherings Jahrb. XXIII) erwidert: »Wenn aber sämtliche Mitschuldner als Eine Person fingiert werden, so steht dem einen Mitschuldner beerbenden Gläubiger kein anderer Mitschuldner mehr gegenüber«, — nämlich sofern jene Fiktion die Funktion einer Realität wirklich erfüllen soll, — »daher die begriffliche Nichtidentität vom Gläubiger und Schuldner hier nicht weiter helfen kann«.

Nur beiläufig sei darauf hingewiesen, daß auch die Erklärung des Verf.s für den Satz verfehlt ist, wonach ein *correus debendi* für die culpa des andern einstehn muß (l. 18 D. de duob. reis 45, 2, wo übrigens nur von duo rei *promittendi* die Rede ist). In jeder Verpflichtung positiven Inhalts sei zugleich die negative enthalten, solche Handlungen zu unterlassen, welche die Realisierung der geschuldeten Leistung vereiteln; folglich verspreche jeder *correus*, in dem er nicht nur die eigene, sondern auch die mit der eigenen als identisch gedachte Leistung des andern verspreche, zugleich das Einstehn für die Zuwiderhandlung des andern gegen das gemeinsame Versprechen. Diese Begründung paßt aber nur auf culpa in faciendo; und doch stehn die *correi promittendi* wechselseitig auch für culpa in non faciendo ein.

Abschnitt VI endlich enthält eine Polemik gegen v. Brinz, dessen Ansicht nach der Meinung des Verf. der seinigen am nächsten kommen soll, die aber auf jeden Fall einen durchaus faßlichen, mit lauter Realitäten operierenden Inhalt hat; — und zum Schlusse einen Schlachtruf für die Berechtigung der Fiktion, der durch die Energie, mit welcher er pro domo erhoben wird, über den Mangel seiner innern Begründung kaum täuschen kann. Indessen sieht sich Ref. hier nicht in der Lage, diesen Ruf aufzunehmen. Es dürfte genügen, in sachlicher Uebereinstimmung mit Unger a. a. O. darauf hinzuweisen, daß die Fiktion des Verf.s bestenfalls in pretiöser Tau-



tologie das Problem der Korrealobligation zur Unverständlichkeit unklar wiedergibt, aber gewiß nicht erklärt.

Marburg.

August Ubbelohde.

- 1) Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen. Af Wilh. Uppström. Stockholm 1884. Kongl. Bogtryckeriet. P. A. Norstedt & Söner. 188 SS. 8°.
- 2) Öfversigt af den svenska processens historia. Af Wilh. Uppström. Ebenda 1884. 178 SS. 8°.

Die »neue« Kommission zur Vorbereitung von Gesetzen in Schweden (Nya Lagberedningen) ist zur Zeit mit einer umfassenden Reform der Gerichtsverfassung und des Proceßrechts beschäftigt. Ihrem vorläufigen Gutachten, welches vier starke Hefte umfassend in diesem Jahr erschienen ist, hat sie einen Anhang beigegeben mit der Bestimmung, einem größern Leserkreis die bisherige Rechtsentwicklung in Schweden, die Aufgabe des unternommenen Reformwerks und die parallelen Einrichtungen der wichtigsten europäischen Kulturstaaten übersichtlich darzulegen. Die Abfassung dieses »Bihang till Nya Lagberedningens betänkande angående rättegångsväsendets ombildning« war unter drei Autoren, das Kommissionsmitglied Axel Örbom, den Professor Ivar Afzelius und den Hofgerichts-assessor und Sekretär der Kommission W. Uppström verteilt, welche sich 1881—1884 in fünf selbständigen Publikationen ihrer Aufgabe entledigt haben. Die beiden letzten derselben liegen unter den oben angegebenen Titeln zur Besprechung in dieser Zeitschrift vor.

#### I.

No. 1 zerfällt in vier Kapitel, wovon das erste eine allgemeine Charakteristik der Gerichte in den skandinavischen Ländern, in England, Frankreich, Holland, im Deutschen Reich und in Oesterreich enthält, das zweite über Handelsgerichte im Besondern, das dritte über die Sachwalterschaft, das letzte über die Gerichte für Polizeiübertretungen in Schweden sich verbreitet. Man würde dem Verfasser kaum Billigkeit widerfahren lassen, wollte man diese seine Schrift darauf hin prüfen, wie viel neue Ergebnisse sie der Wissenschaft bietet. Denn sicherlich war es von vorn herein seine Absicht nicht, mit selbständiger Forschung sich in seinen Gegenstand zu vertiefen. Dem außerschwedischen Leser dürfte höchstens das vierte Kapitel Nutzen gewähren, weil es aus einem sehr zerstreuten Quellenmaterial Angaben enthält, die bisher in gleich vollständiger

Vereinigung nicht leicht bei der Hand waren. Abgesehen hievon ist wohl das dritte Kapitel am besten geraten, wo nach einem Blick auf den gegenwärtigen Rechtszustand in den skandinavischen Ländern das Sachwalterwesen in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich durchgemustert wird. Bei der kümmerlichen Entwicklung des schwedischen Rechts in Sachen der Advokatur ist diese Abhandlung für die Heimat des Verfassers von besonderem Belang. Ob hingegen das erste Kapitel in gleichem Maß dem Zweck der Arbeit entspricht, scheint mir sehr zweifelhaft. Uebersichtlich und klar sind hier eigentlich nur die Gerichtsverfassungen Frankreichs und des Deutschen Reichs dargestellt. Doch könnte auch hier manches weniger schief oder ungenau gefaßt, manches erschöpfender vorgeführt sein. Zwar daß die Schwurgerichte hier, wie überhaupt in der vorliegenden Schrift nur mit einer beiläufigen Erwähnung wegkommen, wird durch den Hinweis des Verfassers auf das vierte Kapitel seiner »Öfversigt af strafprocessrätten enligt främmande och svensk rätt« gerechtfertigt, welche das dritte Stück des »Bihang« bildet. Und wenig hat es auf sich, wenn S. 38 zu dem terminologischen Irrtum verleitet, daß im ganzen Gebiet der deutschen Gerichtsverfassung die Mitglieder der Landgerichte »Landrichter« heißen. Wenn aber S. 42, 43 fg. von der Ernennung der Reichsgerichtsräte, des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte gesprochen wird, so hätte wenigstens hinzugefügt werden müssen, daß diese Ernennung auf Vorschlag des Bundesrats geschieht, allenfalls auch, wie bei diesem Vorschlag verfahren wird. Wenn ferner S. 43 die »Staatsanwaltschaft« einfach als »Anklägeramt« bezeichnet wird, so erhält der unkundige Leser einen recht mangelhaften Begriff vom Kreis ihrer Funktionen, und es dient zur Ergänzung dieses Begriffs sicherlich am wenigsten, wenn bei derselben Gelegenheit S. 45 vom ministère publique nach »französich-holländischem Recht« gesagt wird, daß es »auch in gewissen Civilsachen« mitwirke. Bei Erwähnung der Zuständigkeit der »Amtsanwälte« ist der zweite Absatz des § 143 des deutschen Gerichtsverfassungs-Ges. nicht berücksichtigt. S. 46, wo hervorgehoben ist, daß nach dem deutschen Reichsgesetz die Richter auf Lebenszeit ernannt werden, dürfte doch zu ideale Vorstellungen von unserer Gerichtsverfassung erwecken, da nicht gesagt ist, was der einschlägige § 5 des GVG. unter »Richter« versteht, und daß § 10 landesgesetzliche Bestimmungen zuläßt, wonach die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte auch Personen übertragen werden kann, die weder auf Lebenszeit angestellt sind, noch auch die reichsgesetzliche Fähigkeit zu einem Richter-»Amt« erlangt haben, — Bestimmungen wie sie denn auch von be-

deutenden Partikularrechten getroffen worden sind. Der österreichischen Gerichtsverfassung wird im Ganzen nur eine Seite gewidmet, und die von Norwegen und Dänemark hat sich mit ein paar Aphorismen abfinden lassen müssen, während die kurze Erwähnung der schwedischen durch das unter No. 2 zu besprechende Buch, teilweise auch durch die Örbomsche Schrift (Öfversigt af frågan om ny rättegångsordning 1881) entschuldigt sein mag. Am wenigsten klar ist die Erörterung der englischen Verhältnisse, schon deshalb, weil diese in ihrer Eigenart und Einzigkeit nur an der Hand der Geschichte verstanden und gewürdigt werden können, der Verfasser aber gerade die geschichtliche Entwicklung hier übergehen zu dürfen geglaubt hat. Daß er übrigens wohl selber mit der englischen Rechtsgeschichte nicht sonderlich vertraut sei, läßt sich nach seiner Begriffsbestimmung des common law S. 8 ahnen, welches er für das »vom römischen Recht hergeleitete und in der späteren Hälfte des Mittelalters ausgebildete allgemeine Recht« erklärt.

Kaum mehr in die Tiefe als das erste Kapitel dringt das zweite. Uppström gibt gleich Anfangs seine Gegnerschaft gegen besondere Handelsgerichte zu erkennen und geht hierin noch weiter, als das Kommissionsgutachten, welches die Entscheidung der durch ein Reichstagsschreiben vom 18. Mai 1875 aufgeworfene Handelsgerichtsfrage bis zur Revision des schwedischen Handelsrechts vertagt wissen will und nur eventuell für jetzt gegen die Einführung besonderer Handelsgerichte sich ausspricht. Was der Verfasser gegen solche Gerichte vorbringt, beruht zum Teil von vorn herein auf der doktrinären Ansicht von der grundsätzlichen Verwerflichkeit aller Specialgerichte im modernen Staat, einer Ansicht, die ja auch in der jüngsten Phase der deutschen Gesetzgebung ihre Rolle gespielt hat. Teilweise treffen Uppströms Argumente auch weniger das Handelsgericht in der modernen Gestalt eines gemischten Gerichts, als die veraltete Institution des Standesgerichts. Die Ansicht aber, welche der Verfasser im Einklang mit der Kommission dem vorhin erwähnten Reichstagsschreiben entgegensetzt, daß nämlich beim Gang der modernen Handels-Gesetzgebung die Usance mehr und mehr an Bedeutung neben dem gemeinen geschriebenen Gesetz verliere, scheint mir in keiner Weise begründet. Denn sind auch viele handelsrechtliche Institute durch die neueren Kodifikationen für große Gebiete jetzt principiell einheitlich aufgebaut, so hat sich doch eine stattliche Zahl anderer einer solchen gesetzlichen Regulierung überhaupt entzogen und wird ihr auch in Zukunft gemäß der Natur des Verkehrs und seines Rechts entzogen bleiben, so daß die Usance ihre unantastbare Domäne behält, und außerdem ist denn doch

auch der Spielraum nicht zu unterschätzen, den die Gesetze der ergänzenden Thätigkeit des Gewohnheitsrechts auch da gelassen haben und allezeit werden lassen müssen, wo sie die Principien festlegen wollen. Gefissentlich stelle ich mich bei diesen Bemerkungen auf den Standpunkt des Verfassers, welcher bei all seiner Geringschätzigkeit gegen die scholastische Jurisprudenz doch der echt scholastischen, wenngleich immer noch herrschenden, Ansicht huldigt, daß die Entstehung des Gewohnheitsrechts von der Gnade des Gesetzgebers abhängt. Das Argument endlich, daß auch der kaufmännische Richter nur eine sehr beschränkte Kenntniss von Usancen mitbringe, dürfte den Zweck des handelstechnischen Elements im Gericht verkennen. Nicht bloß weil der Kaufmann Usancen kennt, die dem gelehrten Richter verborgen bleiben, soll jener an der Urteilsfindung teilnehmen, sondern auch, weil er die annoch zu erforschenden Usancen leichter kennen lernt und richtiger zu verstehn vermag.

## II.

Teilweise ändern Schlags als die Schrift über moderne Gerichtsverfassungen ist Uppströms »Öfversigt af den svenska processens historia«. Der Verf. will eine zusammenhängende Geschichte des schwedischen Gerichtswesens bis zum Jahr 1734 geben, dessen Gesetzgebung die Grundlagen für das noch heute geltende Recht geschaffen hat. Er läßt sich dabei auf Durchforschung der Quellen ein, und zwar ohne sich durchgängig auf das gedruckte Material zu beschränken. Der Versuch einer schwedischen Proceßgeschichte in dieser Form entsprach einem Bedürfnis, wenn er nach streng wissenschaftlicher Methode durchgeführt wurde. Ein solcher war meines Wissens bisher überhaupt nicht unternommen worden, und auch die in beträchtlicher Zahl vorliegenden Arbeiten über einzelne Gegenstände der schwedischen Proceßgeschichte konnten die in der Litteratur bestehende Lücke um so weniger ausfüllen, als die meisten und umfangreichsten unter ihnen aus einem höchst ungenügenden Quellenvorrat geschöpft hatten.

Die Uppström'sche Proceßgeschichte zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste (SS. 1—74) behandelt die Zeit bis zur Reformation, der zweite (SS. 75—156) die Zeit von der Reformation bis zum Jahr 1734. Ein aus zwei Kapiteln bestehender »Anhang« (SS. 157—177) zählt die seit 1734 im schwedischen Gerichtswesen eingetretenen Veränderungen und die von 1809—1884 durch die Kammer oder durch die Regierung gemachten Gesetzesvorschläge auf. Von den beiden Hauptteilen bespricht jeder in fünf Kapiteln und in gleicher Reihenfolge die Gerichte, das Verfahren im Allgemeinen, den Beweis, das Urteil und die Rechtsmittel.

Die »Geschichte« des Processes (Processens Historia) will der Verf. schreiben. Vom Wesen einer rechtsgeschichtlichen Arbeit hat nun freilich sein Buch sehr wenig an sich. Es beschränkt sich auf ein trockenes Hererzählen der im Lauf der frühern Jahrhunderte aufgetretenen Rechtssätze. Dem Zusammenhang derselben unter einander und insbesondere mit den allgemeinen staatlichen, wirtschaftlichen, sittlichen Verhältnissen wird nirgends nachgegangen. Im zweiten Teil zwar deutet der Verf. mehrmals den Einfluß an, welchen das gemeine deutsche Proceßrecht auf die Umbildung des schwedischen ausgeübt hat; aber die Ursachen dieses Einflusses werden nicht angegeben. Die Folge dieses Mangels an Geschichtlichkeit, den ich der ganzen Schrift zum Vorwurf machen muß, und der auch durch ihren Titel als »Uebersicht« nicht entschuldigt wird, war im ersten Teil, wie ich unten zeigen werde, ein häufiges Verkennen der Rechtssätze selbst. Der Verf. hat sich eben nicht den nötigen Einblick in den Gesamt-Charakter des Zeitalters und seines Rechts verschafft. Wenn im zweiten Teil der bezeichnete Mangel weniger fühlbar wird, so rührt dies einmal daher, daß es ein im Verfall geratenes, des innern Zusammenhangs wirklich verlustiges Recht ist, was hier geschildert wird, sodann von dem reichlichen Fluß der Quellen und der größern Umständlichkeit in der Ueberlieferung des Stoffs.

Vom komparativen, nicht specifisch schwedischen Standpunkt aus wird man das lebhaftere Interesse dem ersten Teil des Buchs entgegenbringen. Dieser unterliegt aber nicht allein in der vorhin angedeuteten Beziehung erheblichen Bedenken. Was hier vor Allem auffällt, ist eine durchaus ungenügende Durcharbeitung der verfügbaren Quellen und eine überaus mangelhafte Kenntnis der einschlägigen Litteratur. Des Verf. Blicke schweifen zwar über dänisches, norwegisches, isländisches, ja sogar deutsches Recht hin, lassen aber dafür gleich ganze Denkmäler altschwedischen Rechts principiell unbeachtet, wie z. B. das so wichtige gotländische Rechtsbuch, von dem wir S. 46 ohne Grundangabe vernehmen, daß »seine Bestimmungen im Allgemeinen nicht in den Rahmen dieser Darstellung einbezogen werden können«. Kein Wunder, daß dann auch das Stadtrecht von Söderköping und der Gardsretter keine Berücksichtigung finden und Smaalandslagen kaum ein paarmal benützt wird. Was sodann die Litteratur betrifft, so sucht zwar öfter, als es den Zwecken des Buchs dient, der Verf. seine Kenntnis von Werken über die Geschichte des deutschen Rechts an den Tag zu legen. Aber dafür nimmt er von der ganz eigentlich sein Thema berührenden neuern deutschen Litteratur so gut wie keine Notiz. Wenn man sein Buch

liest, möchte man meinen, es sei über Klagerecht, Einlassungszwang, Ladung, Zeugen, Schuldbrief, *vin*, Eidversprechen, Beweisrecht, processuale Bürgschaft, processuale Stellvertretung, processuale Wette, Gerichtsurteil, Pfandnahme, Exekution nach altschwedischem Recht von deutschen Autoren kein Wort geschrieben worden. Das werden ihm nun freilich die Mißachteten um so weniger verübeln können, als er es seinen eigenen Landsleuten nicht viel besser macht. Denn nicht nur sucht man unter den Citaten Namen wie Hjärke, Leffler, Lind vergeblich, sondern es zeigt sich auch im Text keine Spur von Berücksichtigung ihrer Schriften. Mit Blomberg (Om Sveriges Högsta Domstol 1880) scheint der Verf. erst beim Druck des zweiten Hauptteils seines Buchs Bekanntschaft gemacht zu haben.

Gehn wir nun näher auf das ein, was Upström selbst über die Entwicklung des ältern schwedischen Processes vorträgt, so zeigen sich die Folgen des oben gerügten Mangels an geschichtlicher Auffassungsweise gleich darin, daß die gemeinrechtliche Zeit von jener der Landschaftsrechte nicht getrennt gehalten wird, sodann darin, daß der Verf. sich auf die Untersuchung des Rechtsstreits vor Gericht beschränken zu dürfen meinte, daher das außgerichtliche Verfahren bis zum gerichtlichen nahezu und das Vollstreckungsverfahren ganz übergangen hat. Ein klares und vollständiges Bild davon, wie man sich einen Proceß nach älterm Recht denken soll, erhält man deswegen für keines der in Betracht kommenden Zeitalter, und überdies erscheinen die Veränderungen, die sich seit ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts im schwedischen Gerichtswesen begeben haben, als durchaus zusammenhangslos und nebensächlich. Insbesondere aber hat der Indifferentismus gegenüber den trennenden Unterschieden der beiden Perioden den Blick des Verf. für die charakteristischen Eigentümlichkeiten der ältern getrübt. Man schlage beispielshalber S. 25 fg. auf. Wenn das alles wahr wäre, was uns dieses Blatt vom altschwedischen Rechtsgang erzählt, der Verf. würde den größten Entdeckern auf dem Gebiet der germanischen Rechtsgeschichte beizuzählen sein. Leider muß ich vorderhand noch Zweifel an der Erfüllung jener Bedingung aussprechen. Richtig zwar werden unter den Principien des alten Processes die der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit angeführt. Aber schon beruht es auf irrthümlicher Auffassung des Sachverhalts, wenn es als eine Ausnahme vom Princip der Mündlichkeit hingestellt wird, daß »bis zum Beginn oder zur Mitte des 15. Jahrhunderts« schriftlich »bloß das Endurteil« abgefaßt worden sei, worüber dann allerhand Einzelheiten aus Gesetzen der gemeinrechtlichen Zeit und aus Urkunden mitgeteilt werden. Denn einmal ist

nichts sicherer, als daß nach dem Recht vor Magnus Eriksson die Schriftlichkeit zur Form des Endurteils so wenig gehört hat wie zu der eines andern Urteils, mit den Regeln übers Verfahren also schlechterdings nichts zu schaffen hat; und weiterhin läßt sich auch von den citierten Gesetzen ebenso wenig ausmachen, daß sie sich bloß auf Endurteile beziehen, wie daß sie die Schriftlichkeit zur Urteilsform erheben, da sie bloß bestimmen, wie Urteilsbriefe überhaupt ausgefertigt und welche Gebühren dafür entrichtet werden müssen. Wenn auf der nächsten Seite der Verf. behauptet, daß für die Annahme eines systematisch wie in Deutschland ausgebildeten Formalismus der altschwedischen Proceßverhandlung »weder direkte noch indirekte« Anhaltspunkte vorlägen, so dürfte denn doch ein Blick auf etliche Hauptquellen des ältern Rechts so ziemlich das Gegenteil ergeben. Ich werde dies jetzt um so eher begründen müssen, als ich anderwärts meine Ansicht ohne besondere Belege hinstellen zu dürfen geglaubt habe. Die strenge Wortform zeigt sich in den altschwedischen Rechtsaufzeichnungen kaum weniger betont, als in denen irgend eines andern germanischen Rechts. Allerdings findet sich nicht, daß sämtliche Parteireden in jeder Hinsicht an die Beobachtung gesetzlicher Worte gebunden gewesen wären. Aber auch anderwärts in der germanischen Welt kommt das selbst unter der Herrschaft des strengsten Formalismus nicht vor. Hingegen läßt sich für bestimmte und nicht wenige Parteireden die Notwendigkeit der Wortbeobachtung aus den Angaben der Rechtsdenkmäler teils beweisen, teils wenigstens wahrscheinlich machen. Die ungezählten Schwurformeln für Eidhelfer-, Zeugen- und Parteien-eide geben in teils direkter, teils indirekter Rede die gesetzlichen Worte nicht etwa bloß für die Eidesleistung, sondern auch für den Eidessatz in jedem einzelnen Fall. Mithin konnten bestimmte Parteibehauptungen schlechterdings nur unter Gebrauch der von der Rechtsordnung bezeichneten Worte und nur in der gesetzlichen Reihenfolge dieser Worte zum Beweis verstellt werden. Der Blutkläger z. B. muß, wenn er zur eidlichen Erhärtung seiner Klage kommen will, nach Westgöotalagen nicht bloß in der Landesmundart sprechen: »so sei mir Gott hold und meinen Zeugen«, sondern auch zum Gegner gewendet also fortfahren: »daß du brachtest an ihn (= den Getöteten) Spitze und Schneide und du bist wahrer Totschläger von ihm, und so gab ich Dir die Benennung dazu am Thing« (Wg. I Md. 1 § 2 = II Db. 3). Ebenso muß im ostgötischen Proceß (Ög. Vins. 6 § 7) der Gewährschaft leistende Verkäufer einer lebenden Waare, wenn er sich auf Inzucht beruft, sagen, »daß er den Kaufgegenstand hatte und daheim aufzog und daß

der da trank Milch und an der Mutterbrust; und niemals gab ich ihn aus der Hand zuvor als an diesen Mann (= den Käufer)«. Wer eine größere Zahl von ähnlichen Belegen sucht, für den greife ich aus der Menge aufs Geratewohl heraus: Wg. I Md. 1 § 3, 3 pr. § 1, Gb. 9 § 5, Rb. 5 pr. 7 pr. 8 pr. § 1, 9 pr. Ib. 2 §§ 1, 2, 7 pr. 13 pr. 14, 17; Ög. Db. 20 § 1, Gb. 16 pr. a. E., Æb. 17, Es. 4 pr. § 1, 7, 9 § 1, 10, 13 § 1, 16 § 2, Vins. 3 pr. § 1, 6 §§ 1—6, 7 pr. §§ 3, 5, Rb. 7, 8 pr. 26 pr. Bb. 39 pr.; Upl. Mb. 1 § 2, 48, 54 § 1, Ib. 4 § 3, Kp. 1 pr. § 1, 3 § 1, 8 pr.; Sm. Kp. 1 § 1; Wm. I Gb. 8, Bb. 1. Ein paar der angeführten Stellen (Upl. Mb. 1 § 2, Wm. I Bb. 1) geben sowohl die Parteibehauptung vor dem Schwur, als die im Schwur, und ihr Vergleich zeigt, daß die Wortfassung die nämliche ist. Bei einigen Formularen ließe sich wegen ihrer Kürze zweifeln, ob sie überhaupt eine bindende Wortform aufstellen wollen. Aber nicht wenige sind so ausführlich, daß sich eine bestimmte Methode ihrer Struktur erkennen läßt. Es handelt sich dabei keineswegs bloß um deutliche Angabe des wesentlichen Inhalts der Parteidrede, sondern auch um solche Eigenheiten und Zuthaten die unbeschadet des Inhalts weg bleiben könnten. Dabin gehört die schon in J. Grimms Rechtsaltertümern besprochene Verstärkung des Ausdrucks durch Tautologie und negativen Schlußsatz, ferner die durch Alliteration und Metrik festgestellte Reihenfolge der Worte. In letzterer Hinsicht darf ich auf E. H. Lind verweisen, der in seiner lehrreichen Schrift »Om rim och verslemningar i de svenska landskapslagarne« (1881 SS. 68—71) die Metrik einiger hier in Betracht kommenden Formulare analysiert hat. Nun wird uns zwar nirgends ausdrücklich gesagt, daß Nichtbeobachtung der Wortform in diesen Fällen Ungültigkeit und Mißlingen des einschlägigen Proceßschrittes zur Folge habe. Gesagt wird uns aber stets, daß in der formulierten Weise gesprochen werden »solle«. Dieses gesetzgeberische »Soll« werden wir, bis der wissenschaftliche Gegenbeweis erbracht ist, um so strenger zu nehmen haben, je weniger die Rechtsaufzeichnungen, welche doch sonst meist wortkarg genug sind, gerade in jenen Formeln mit Worten geizen. Unter diesen Umständen werden wir aber weiterhin auch diejenigen Parteidreden beachten müssen, deren Wortfassung außer dem Zusammenhang mit Schwurformeln, doch wiederum ihrem ganzen Umfang nach in direkter oder indirekter Sprechweise und nach der nämlichen Methode wie die Eidessätze dargestellt sind. Solche finden sich z. B. in Upl. Æb. 11 §§ 1, 2, Mb. 12 § 6, Ib. 1 pr., 15 § 1, Kp. 1 pr. Einige derselben zeigen uns zugleich die Anwendung bestimmter technischer Ausdrücke, so daß sie uns hinüberleiten zu jenen andern Angaben



der Quellen, worin zwar keine Formulare mitgeteilt sind, hingegen der Gebrauch einer gesetzlichen Terminologie in bestimmten Parteidreden ausdrücklich vorgeschrieben oder vorausgesetzt ist. In Strafrechtsfällen wird oftmals eine Form der Inzicht erwähnt, welche wir die processuale »Namengabe« nennen könnten: *giva manni næmni til* (= »einem die Benennung dazu geben«), *nænna man til bana, til þiufs* (= »einen als Totschläger, als Dieb benennen«) sagen unsere Rechtstexte. Der Beklagte mußte gleich beim ersten Klagevortrag am Thing mit dem technischen Ausdruck bezeichnet werden, womit die Rechtssprache den Thäter des den Klagevorwurf bildenden Vergehens benannte oder beschrieb. Man ersieht das ganz deutlich aus der oben S. 164 übersetzten und aus einer Reihe analoger Formeln im westgötischen Rechtsbuch, wonach im spätern Verlauf des Processes der Kläger sich eidlich darauf berufen mußte, daß er früher am Thing dem Beklagten den »Namen gegeben« habe. Vgl. noch Wg. I Md. 3 pr. § 1, Smb. 1, II Db. 8. In allen diesen Fällen geschieht die Namengabe durch den Gebrauch eines bestimmten Substantivs (*bani, haldsbani, raþsbani, atvistarmaper*) und ebenso wohl auch nach Upl. Mb. 9 §§ 3, 4, Wm. I Mb. 6, þj. 5 § 1, II Mb. 9 § 4. In andern Fällen und anderwärts wurde das Hauptwort durch einen Satz doch abermals mit technischen Worten umschrieben, wie nach Sm. þg. 7: »Da [sc. z. B. in einer Diebstahlsache] soll der rechte Klagsinhaber zugegen sein und nennen seinen Schadenstifter: »dieser stahl von mir zu vollem Diebstahl eine halbe Mark oder mehr«; — dann ist diesen Leuten der Name gegeben und fällt der Verdacht auf dieselben«. Wie streng man es in Westgötaland mit der Namengabe noch in Bezug auf die Person des Namensgebers sowie mit der Ordnung verschiedener Namengaben gegenüber mehreren Thätern hielt, ergibt sich aus Wg. I Md. 1 § 1, II Db. 1—3. Unmittelbar mit dem Wortdienst zusammen hängt das Verbot der »Doppelsprache« — *tvætala* —, welches von unserm Verf. erst S. 27, am unrichtigem Platz, erwähnt, lediglich nach seiner unwesentlichen Seite hin charakterisiert und mit einem andern, obschon ähnlichen Verbot verwechselt wird. Das Verbot der *tvætala* beruht auf dem Grundsatz der strikten Wortinterpretation. Es ist ein Verbot nicht etwa bloß der inhaltlichen, sondern überhaupt aller und jeder Korrektur der einmal gesprochenen Parteidrede, also identisch mit dem Verbot des *wedersprekens* im altdeutschen, des *amendement* im altfranzösischen Proceß. Alles was Siegel, Brunner und Planck über die Konsequenzen des bezeichneten Principis mit Bezug auf altdeutsches oder altfranzösisches Recht gesagt haben, gilt genau so mit Bezug aufs altschwedische. Anschaulich ist das

aus Wm. I pg. 9 zu ersehen, wo dem, der »am Thing seine Rede redet«, zwar erlaubt wird »sich zu berichtigen in seinem Vortrag (*recta sik i sinu mali*)«, diese Freiheit jedoch nur für so lange gewährt wird, als er »ruhig steht am Thing«, dagegen nicht mehr, sobald er einmal vom Thing weggegangen ist, auch wenn er noch am nämlichen Tag zurückkommt. Aehnlich, doch schon etwas milder, sind Upl. pg. 4 § 2, Wm. II pg. 10 Sm. pg. 6 § 2, wonach man zum »Umwenden seiner Rede (*umvænda talen sinæ*)« auch nur während des ersten Thing, aber während seiner ganzen Dauer Zeit hat. Nicht mit dem Verbot der *tvæta* einerlei, wie es nach dem Verf. den Anschein hat, wohl aber das beweisrechtliche Seitenstück jenes für die Verhandlung maßgebenden Verbots ist das Verbot der *offtala* — »Zuvielsprache«. Wer es auf den Eid seiner Gegner ankommen lassen darf und statt dessen Zeugen anbietet, wird beim Wort genommen und wenn er nun keine Zeugen oder andere als die von ihm benannten beibringt, wegen seines »Zuvielsprechens« sach- und bußfällig (Upl. pg. 9 pr. Add. 16). Aus dem Gesagten erhellt auch die Bedeutung des Privilegs, wonach der königliche Beamte als Klagvertreter seines Herrn den Verboten der *tvæta* und *offtala* nicht unterworfen sein soll. Nicht den Inhalt seiner Klage etwa darf er ändern, sondern nur den Wortlaut seines Vortrags verbessern. Daß der Verf. das System des Formalismus in der Parteiverhandlung nicht bemerkt hat, mag zum Teil daher rühren, daß er auch dem Formalismus des Beweisverfahrens und des außergerichtlichen Processes wie dem der Rechtsgeschäfte überhaupt nicht nachgegangen ist, der dem Leser der Rechtsaufzeichnungen doch um so auffälliger entgegentritt, als dort neben den ans Gehör sich wendenden Formen noch die sichtbaren wichtig werden. Möglich aber auch, daß dem Verf. Belege zu Gebot stehn, woraus für den Proceß der gemeinrechtlichen Zeit der Mangel eines systematischen Formalismus sich ergeben würde. In diesem Fall wäre jedoch zugleich auch ein neuer Gegensatz zwischen der ersten und der zweiten Periode des Mittelalters dargethan, nicht aber ein Argument gegen den formalistischen Charakter des älteren Proceßrechts gefunden.

Immer noch sind wir auf S. 26, wenn wir uns zu den Lehren Uppströms über die Proceßleitung wenden. Die »formelle Proceßleitung« bei den Verhandlungen vor Gericht besorgte der Urteiler, meint der Verf., und zwar, weil dies »in der Natur der Sache liege«. Ich meine, daß nichts weniger »in der Natur der Sache« lag. Die »Natur der Sache« ist hier die Natur des schwedischen Processes zu der in Betracht kommenden Zeit. Dieser Proceß ist, soweit er ordentlicher Proceß ist, also mit Ausnahme des Processes im

Königsgericht, durch das System des Formalismus und der Gesetzesherrschaft über jeden einzelnen Proceßschritt charakterisiert. Es ist insbesondere das letztere Princip nahezu auf jedem Blatt unserer Quellenschriften ausgesprochen. Wie da für eine leitende Thätigkeit eines Beamten überhaupt auch nur der Raum vorhanden gewesen sein soll, ist mir unerfindlich, und ich betrachte es deswegen auch nicht als Zufall, wenn der Verf. nicht in der Lage war, für seine Behauptung einen quellenmäßigen Beweis anzutreten. Stets handelte es sich ja nur darum: was schreibt das Recht vor über das, was jetzt unter den Parteien geschehen soll? Darüber konnten auf Begehren derselben Urteile ergehen — wie es uns in den Quellen auch oftmals, vom Verf. freilich nirgends beschrieben wird — nicht aber Verfügungen aus eigenem Antrieb und Ermessen des Urteilers oder des Gerichtshalters. Indes der Verf. geht noch weiter: die gewissenhafte »Ermittlung der Wahrheit« soll zur Aufgabe des Urteilers gehört haben, und dafür werden diesmal sogar Quellenzeugnisse citiert. Aber welche? Zuerst einer jener Zusätze, welche ums Jahr 1325 (!) von geistlicher Hand zur ältern Redaction von Westgöotalagen gemacht worden sind, nämlich Wg. IV 12, jene Homilie über die Obliegenheiten eines Richters, deren bibelfester Autor es augenscheinlich mehr aufs göttliche als aufs menschliche Recht abgesehen hat und außerdem nicht einmal zu erkennen gibt, von welchem Richter er eigentlich redet. Dann »die Urteilsbücher«, von denen uns doch der Verf. selbst kurz zuvor (S. 25) mitgeteilt hat, daß sie erst seit 1443 vorkommen! Für den altschwedischen Proceß ergeben also diese Citate rein gar nichts. Nicht viel besser steht es mit dem dritten und vierten, worauf auch in der Lehre vom Beweis (S. 31) noch einmal Gewicht gelegt wird, nämlich Ög. Eps. 17 und 25, wo gesagt ist, daß in bestimmten Mordfällen zur Ermittlung des Thatbestandes bis zu »Drohungen und Lockungen« geschritten werden solle. Bedenken wir aber, daß an der Einen der beiden Stellen ausdrücklich erzählt wird, es sei bis auf des Jarls Birghir Zeit die Wahrheit im einschlägigen Fall anders, nämlich durchs Gottesurteil erforscht worden, bedenken wir ferner, daß die citierten Bestimmungen sich in dem ohnehin jungen Gesetz über den »Königseid« befinden, und bedenken wir endlich, daß sie sich ausdrücklich nur auf den Proceß im Königsgericht beziehen, so werden wir zu wesentlich andern Folgerungen gelangen als der Verf. Wir sehen, wie sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. der Gegensatz des ordentlichen Processes und des Processes im Königsgericht heraus bildet. Im Königsgericht erhält der Urteiler (zunächst freilich nur innerhalb gewisser Grenzen) die Leitung des Verfahrens; im Land- und im

Hundertschaftsgericht bleibt diese bei den Parteien. Daß insbesondere die Beschaffung des Beweismaterials hier principiell unter den Parteien vor sich geht, zeigt auch die Formulierung der Eidessätze, wie z. B. in der oben S. 164 angeführten Bestimmung des westgötischen Rechtsbuchs: nicht zum Urteiler, sondern zur Partei spricht der Schwörer; bewiesen werden muß dem Proceßgegner, nicht dem Urteiler. Uppström freilich behauptet weiter (S. 16 fg.) das »Untersuchungsrecht« und die »Beweisprüfung« des Urteilers sei durch die Thätigkeit der Geschwornen (*næmd*) eingeschränkt gewesen, dagegen sei es »ausschließlich dem Urteiler zugekommen, durch besonders Beschluß oder Urteil zu bestimmen, welcher Beweis zu erbringen sei«. Nach dem Bisherigen braucht diese Behauptung wohl nicht mehr eigens widerlegt zu werden. »Beschluß oder Urteil! — das allein schon sagt genug. Gern aber möchte man erfahren, wie es eigentlich vor dem Aufkommen der *næmd* nach der Ansicht des Verf. mit dem »Untersuchungsrecht« und der »Beweisprüfung« des Urteilers sich verhalten habe. Aber obgleich von der *næmd* SS. 52—62 gehandelt wird, geht der Verf. auf die Entstehung der *næmd* überhaupt nicht ein.

Auch sonst findet sich noch eine erkleckliche Menge irrthümlicher Grundanschauungen in dem Buche. Die ältesten Beweismittel sollen nach S. 33 die »magischen« gewesen sein. Dem »Zufall« sei es »überlassen« gewesen, zwischen Recht und Unrecht, Wahr und Unwahr zu entscheiden. Das sei geschehen durch den Zweikampf, das Eisen »und« das Gottesurteil. Später erst seien Zeugenbeweis und Parteieneid aufgekommen. Wieviel wissen wir eigentlich vom altschwedischen, ja, wir dürfen gleich allgemeiner sagen, vom altskandinavischen Gottesurteil, um dieses in die »ältesten« Zeiten zurück datieren zu dürfen? Vorausgesetzt, daß wir vom Gottesurteil das Orakel gehörig unterscheiden, will es mich doch bedünken, als sei durch die Litteratur seit Wilda die Existenz eines Gottesurteils im germanischen Norden vor Aufnahme des Christentums unwahrscheinlicher denn je geworden, zumal da jetzt auch die ursprüngliche Bedeutung des »Gangs unter den Rasenstreifen«, welcher früher für das specifisch nordische Gottesurteil gehalten worden war, durch M. Papeheim (Entstehung der altdän. Schutzgilden SS. 21—34) aufgeklärt ist. Um so wahrscheinlicher dafür ist es, daß der Parteieneid nicht jünger ist als das Gottesurteil, weil wahrscheinlich von jeher das Gottesurteil Mittel zur Prüfung und daher auch ebenso zum Ersatz wie zur Bestärkung des Eides war, diesen mithin voraussetzte. Vgl. hierüber Wilda bei Ersch und Gruber s. v. Ordalien SS. 472 ff., K. Maurer in der Münchener krit. Ueberschau 1857

SS. 214, 215 und in Bartschs Germania 1874 S. 148, sowie meine Erörterungen ebenda 1875 SS. 60—64 und Fr. Brandt Forelæsninger over den norske retshistorie II (1883) S. 273 fg. Wissen möchte man, aus welchen Gründen unser Verf. vom Gottesurteil die Eisenprobe unterscheidet. Vielleicht wegen der Formel *jarn ok gups domber*? Vgl. Schlyter XIII s. v. *gub* und Leffler hednal. S. 32. Bezüglich des Zweikampfs dürfte es bei einem Blick auf das von mir anderwärts besprochene analoge Institut des altnorwegischen Rechts höchst zweifelhaft werden, ob der Kampf überhaupt jemals zum Beweisverfahren des altschwedischen Processes gehört hat. Ein solcher Seitenblick wäre um so rätlicher gewesen, als uns die schwedischen Quellen außer einer kurzen Andeutung in dem Papstbrief v. 1171 D. 54 lediglich ein kurzes Bruchstück eines verlorenen Rechtsdenkmals bieten, wo zwar von einem Zweikampf, nicht aber von einem processualen gehandelt wird.

Einen ganz unglücklichen Griff in's »älteste« Recht thut der Verf. auch, wenn er seine Bemerkungen über das Verfahren im Strafproceß S. 28 fg. mit der Behauptung einleitet, »in den ältesten Zeiten sei die Strafe nichts anderes als Vermögensbuße an den Kläger gewesen«, und erst »in der spätern Hälfte des 13. Jahrhunderts sei der König zu einem Anteil an den zuerkannten Bußen berechtigt worden«. Als ob nicht schon die ältesten Geschichts- und Rechtsaufzeichnungen für Schweden geradeso wie für die übrige germanische Welt das Vorkommen von Todesstrafen in gesetzlich bestimmten Fällen und nach gesetzlich bestimmtem Ritual aufs Allersicherste belegten, und als ob nicht schon in den ältesten Rechtsbüchern bestimmte »Vermögensbußen« allemal »zur Dreiteilung« — *til þræskiptis* — giengen, d. h. unter Kläger, Thingleute und König gleichmäßig verteilt worden wären.

Als letztes Beispiel für die Methode Uppströms mag hier erwähnt werden seine Polemik gegen die von Schlyter aufgestellte (und von mir mit einem urkundlichen Beleg unterstützte) Ansicht, daß bis tief ins 13. Jahrhundert hinein bei der Urteilverteilung die Thingleute mitgewirkt haben. Wenn das westgötische Rechtsbuch sagt, man solle »vom Thing urteilen lassen« oder »die Hundertschaft (das *herap*) solle urteilen«, so ist das nach dem Verf. eine »bildliche« und daher »zu unbestimmte«, zu verlässiger Schlußfolgerung unbrauchbare Redeweise. Diese Quellenzeugnisse und die noch schlagenderen aus Östgötalagen hinweg zu interpretieren, würde sich der Verf. wohl gespart haben, wenn er auf S. 8 schon jene Stelle aus einer westgötischen Urkunde vom Jahr 1225 gekannt hätte, worauf ich im Obl. R. I S. 16 aufmerksam gemacht habe und

worin die Zustimmung und das Beifallsgeschrei der Thingmänner bei der Urteilsfindung ausdrücklich hervorgehoben sind. Anf S. 64 erst kommt die Stelle auch bei Uppström vor, doch nur beiläufig in einer Anmerkung, und er bleibt natürlich auch jetzt noch dabei, daß der Urteiler stets Einzelurteiler war.

Nach all dem vermag ich leider nicht anzuerkennen, daß dem oben S. 161 bezeichneten wissenschaftlichen Bedürfnis im vorliegenden Buch Genüge geleistet sei. Zu einer Geschichte des schwedischen Processes, die etwa mit der des norwegischen in Fr. Brandts Rechtsgeschichte oder auch nur mit den »Grundzügen« des altnorwegischen Processes von E. Hertzberg vergleichbar wäre, liegen noch nicht einmal die Anfänge vor.

Freiburg i. Br. December 1884.

v. Amira.

Die Vizelinskirchen. Baugeschichtliche Untersuchungen an Denkmälern Wagriens. Als ein Beitrag zur Anfangsgeschichte des Oldenburg-Lübecker Bistums und zur Schätzung seiner Quellenschriften. Von Dr. Richard Haupt. Kiel. Lipsius u. Tischer 1884. 184 Seiten. 8°.

Der Verfasser, seitens der Provinz Schleswig-Holstein mit der Inventarisierung und Beschreibung ihrer Kunstaltertümer betraut, liefert in der vorliegenden Schrift einen Vorläufer zu dem in Aussicht stehenden größeren Werke. Die Kirchen Wagriens werden nach ihrem Baustil untersucht, nach ihrem Alter und ihrer Herkunft geschätzt, und der Verfasser kommt zu einem Resultat, welches erheblich genug wäre, wenn es nur vor einer kritischen Nachprüfung Stand hielte. Mehr als zwanzig Kirchen werden bis ins zwölfte Jahrhundert zurückdatiert, für die überwiegende Mehrzahl eine Gründung durch Vizelin, für eine Minderzahl eine solche durch Bischof Gerold behauptet, ja darüber hinaus Reste von Bauwerken und Kultusgegenständen aus der Zeit des Oldenburger Bistums Ottos des Großen, also aus dem zehnten Jahrhundert erhalten, angenommen. Seine Argumente gewinnt der Verfasser aus der Betrachtung der Bauwerke selbst, aus ihr meint er sichere Ergebnisse und einen festen Standpunkt gewonnen zu haben, von dem aus sich eine folgenreiche Interpretation der eigentlich historischen Ueberlieferung ermöglichen lasse.

Er äußert sich schon S. 3 dahin: »Keinem der weisen Richter war eingefallen die Kirchen selbst zu fragen, ob und wann sie gebaut seien«. Und weiter S. 4: »Haben die Quellenforschungen in ihren letzten Folgen dazu geführt, selbst das Dasein Vizelins —

»d. h. beinah alles dessen was wir von dem Manne dieses Namens  
 »zu wissen glaubten, zu läugnen, gestützt in letzter Linie auf die auf  
 »einem falschen Wege erworbene Meinung von dem Umfange der  
 »kirchenbauenden Thätigkeit Vizelins, und der daran zu messenden  
 »Lügenhaftigkeit mehrerer Gewährsmänner, so beginnen wir eben  
 »diese Untersuchung von neuem, indem wir die Sachbehandlung  
 »voranstellen, zuerst das dauernde, unbestreitbare, wesenhafte Werk  
 »und dann das fälschbare, täuschende, stellvertretende Ding, den  
 »Buchstaben, betrachten. An der so gefundenen Wahrheit — wenn  
 »sie zu finden ist — und wahrlich, bessere Quellen kann man  
 »sich für keinen geschichtlichen Gegenstand wün-  
 »schen, als die hier zu Gebote stehn — messen wir nachher die  
 »Wahrhaftigkeit der Berichterstatter«.

Das Resultat der bisherigen historischen Kritik ist nach S. 171  
 gewesen: »Nachher, nachdem man mit dem Wortlaut des Helmold  
 »den Sido erschlagen, ists dem Helmold nicht besser ergangen; er  
 »ist durch Urkunden, von den Urkunden dann eine mit der anderen  
 »tot gemacht worden«. Die historische Kritik also hat einen »fal-  
 schen Weg« eingeschlagen nicht allein, sondern sie ist auch — der  
 Verfasser braucht das Wort nicht, aber es liegt in seinem Ausdruck  
 drin — mit Willkür verfahren, er wird den richtigen Weg ein-  
 schlagen, er wird die rechte Methode anwenden, er betitelt daher  
 seine Schrift auch noch besonders als einen Beitrag »zur Schätzung  
 der Quellschriften«, er hat die bestmöglichen Quellen zur Hand,  
 wir werden sehen, ob sich die verheißenen Wunder erfüllen.

Herr Haupt geht aus, wie andere vor ihm, von dem in doppelter,  
 oder, wenn wir die für die Klöster Preetz und Cismar gefertigten  
 Kopien hinzuziehen, in vierfacher Form erhaltenen Verzeich-  
 nis der Kirchen in der Lübecker Diöcese (Urkundenbuch des Bis-  
 tums Lübeck I. No. 142 u. 253). Dasselbe beruht zunächst auf den  
 Registern des Bischofs und Kapitels aus den Jahren 1259 und 1276,  
 es teilt die Diöcese in vier Viertel (*quartae*) und erwähnt in jedem  
 derselben eine *ecclesia stationalis*. H. meint aus demselben heraus  
 ein älteres Verzeichnis rekonstruieren, dies ins zwölfte Jahrhundert  
 hinaufrücken zu können (S. 6—9) und spricht sich dahin aus  
 (S. 159/60): »Das Gerippe des Verzeichnisses sei als von Vizelin  
 selbst, oder von Gerold im Anfang seiner Thätigkeit aufgestellt an-  
 zusehen«, aus dem Grunde, »da noch Oldenburg, nicht Segeberg  
 oder Lübeck oder Eutin den Vorzug hat«. Das soll heißen, da  
 noch Oldenburg als *ecclesia stationalis* vorkommt, ein Ausdruck, der  
 bekanntlich dunkel ist und viel Schwierigkeiten bereitet hat, den  
 aber H. — Jessiens ältere Ansicht adoptierend — als Haupt- oder

Residenzkirche faßt und durch den er insbesondere die Vizelinskirchen ausgezeichnet ansieht. Zunächst ist zu bemerken, daß der Abdruck, wie ihn H. S. 6 liefert, keineswegs ein richtiges Bild von dem Kirchenverzeichnis oder den Kirchenverzeichnissen liefert, er dürfte mithin sich auch schwerlich eine ganz richtige Ansicht von demselben gebildet haben. Indem er dem Abdruck Jessiens in der Schleswig-Holsteinischen Urkundensammlung Bd. I. S. 385 in dieser Beziehung gefolgt ist und nicht die Abweichung bei Leverkus beachtet hat, setzt er die fünf Klöster der Diocese in die erste Quart ein, während sie an letzterer Stelle nicht in die Kolumnen, sondern zwischen dieselben, mit besondrer Schrift eingezeichnet, gestellt sind und mithin von den Quarten gesondert und nicht in eine derselben eingeordnet sein sollen. Durch die Herübernahme dieses Irrtumes ist also die Rekonstruktion des ersten Viertels von vorne herein eine Unmöglichkeit und die Note 1 auf S. 9: »(Pretz) ward als Klosterort (seit Anfang des 13. Jahrhunderts) in Abteilung 1. versetzt« schon dadurch unrichtig und in nichts begründet.

Zweitens bleibt die Rekonstruktion Hs. abhängig von der Richtigkeit der acceptierten Jessienschen Erklärung der *ecclesia stationalis*. Aber es muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob denn überhaupt diese Einteilung der Lübecker Diocese nicht weit jünger ist, einfach aus Bedürfnissen und Notwendigkeiten — etwa finanzpolitischer Art — des späteren dreizehnten Jahrhunderts sich erklärt und mit den Anfangszuständen der Diocese nichts gemein hat. Warum ist Herr H. an der Urkunde Leverkus No. 451 stillschweigend vorübergegangen? die in ihr enthaltenen Daten erheischen doch wohl Erwähnung und Erwägung und die Stelle war nach dem Register des Urkundenbuchs unschwer zu finden.

Endlich muß Herr H., um sein hypothetisches Verzeichnis des zwölften Jahrhunderts herstellen zu können, eine Anzahl von Kirchen entfernen, welche jüngeren Ursprungs sind und auch von ihm nicht als Vizelinisch in Anspruch genommen werden können, so werden denn in der ersten Quart nicht weniger als neun gestrichen, eine in die zweite, wie erwähnt, versetzt, aus der zweiten fünf, aus der dritten vier, aus der vierten zwei beseitigt. Während in dem vorhandenen Verzeichnis eine deutliche Gleichheit der Quarten von 10—12 Kirchen in jeder besteht, und innerhalb derselben klar topographische Anordnung herrscht, kommt bei H. eine große Differenz zwischen der ersten Quart und den übrigen heraus, müssen die dichtbenachbarten Kirchen: Segeberg und Warder in zwei verschiedene Viertel rücken. Pule, die Insel Poel, die doch, wie im Kirchenverzeichnis, so auch in der Bistumsdotierung Heinrichs des Löwen be-



reits vorkommt, motiviert H. S. 6: »entzieht sich, als nicht zu Wagrien gehörig unsrer Betrachtung »und aus diesem Grunde läßt er sie auch aus seinem hypothetischen Verzeichnis fort, der vollste Beweis, wie weit die Subjektivität des Herrn H. geht. Sein Versuch somit, aus diesem Kirchenverzeichnis einen Rest vicelinischen Ursprungs zu retten und aus ihm das höhere Alter etlicher Kirchen erweisen zu wollen, scheidet in jeglicher Richtung.

Die sonstige Ueberlieferung in Helmolds *chronica Slavorum*, in den *Versus de Vicelino* und in der *Epistola Sidonis* ist gleichfalls Hs. Ansichten keineswegs günstig. Helmold erwähnt als Vizelinsche Kirchenbauten nur drei, widerspricht den beiden anderen teilweise und Herrn H. vollständig, da er Oldenburg, Lütjenburg, Eutin und Susel als von Gerold herrührend bezeichnet, die *Versus* nennen nur neun, zu denen eine zehnte aus der Erwähnung ihres Geistlichen gefolgert wird, die *Epistola* zählt nur fünf auf.

Der Weg, den Herr H. beschreitet, zunächst die *Versus* als die inhaltsreichsten zu retten, daneben die *Epistola* als die reichere gegen Helmold in Schutz zu nehmen und endlich alle drei als unvollständig zu Gunsten seiner weitergehenden Ansicht zu charakterisieren, ist durchaus kein neuer, ihn hat schon im Jahre 1845 Jessien eingeschlagen, um zwölf Vizelinskirchen herauszurechnen, H. erreicht jetzt fast die doppelte Zahl.

Die Art und Weise der Interpretation und Schlußfolgerung ist bei Beiden ganz die nämliche. Gegen die unbequemen, genaueren Einzelheiten werden die allgemeineren Wendungen Helm. I. 58: *ut ecclesie locis opportunis edificarentur*, I. 75: *ecclesias, que in Wagira erant*; I, 83: *edificaverunt . . . ecclesias* u. s. w. angeführt und aus ihnen auf eine größere Anzahl Kirchen geschlossen (z. B. S. 99). Von den *Versus* heißt es (S. 128): »sie beanspruchen nicht, die »sämtlichen (Kirchen) anzuführen, werden doch in den *versus* noch weitere namhaft gemacht«.

Eines exakten philologischen Beweises überhebt sich der Verfasser. Von der *Epistola* meint derselbe in Bezug auf den Satz: *In propria persona — destinavit* (Quellensammlung IV. S. 182): »Diese Worte müssen eine ausgezogene Stelle sein«. Was die Note 2 S. 128 in diesem Zusammenhang besagen will, ist gänzlich unverständlich. Ist Herr H. zu seiner Meinung durch die Notiz des Herausgebers a. a. O. Note 2: »es muß . . . etwas ausgefallen sein«, gekommen, so hat er übersehen, daß in der Schl.-Holst. Zeitschrift Bd. VIII. S. 313 die von Schirren mitgeteilte bessere Lesart *vero statt verba* den vom Herausgeber genommenen Anstoß vollständig beseitigt.

Charakteristisch genug interpretieren die Beiden, Jessien wie

Haupt, die angezogene Stelle der Epistola ganz auf die gleiche Weise: *pcst discessum* (Variante bei Schirren NB: *decessum*) darf nicht »nach dem Tode« (Vizelins), sondern muß »nach seinem Fortgange« heißen, Jessien meint: von Segeberg, Haupt: »nach Merseburg«. Der von H. an vielen Stellen so mißhandelte Kuß hat aber längst (Falcks Archiv V. S. 424) dagegen berechtigten Einspruch erhoben und z. B. auf die Parallelstelle Helm. I. 75 init. hingewiesen.

Bei solcher Art der Textkritik ist es selbstverständlich, daß auch in der Benutzung später und unlauterer Quellen das Notwendige geleistet ist. So ist S. 64 eine apokryphe Nachricht über die Bewidmung Neustadts mit Lübschem Recht, eine angebliche Inschrift aus Plön (S. 71), die Chronik der nordelbischen Sassen, eine ganz junge Vita Vicelini (S. 127) oder gar Petersens Chronik (S. 150 Note 2) angezogen. Alle sie sollen gegen Helmold Zeugnis ablegen, ohne daß das jedoch in jedem besonderen Fall gerechtfertigt wird. Ortsbezeichnungen wie »alter Kirchhof« aus einem nicht kontrollierbaren Citat (S. 108. 109), wie »Bischofsberg« (S. 155), »Bischofswerder« (S. 132) werden ohne Weiteres für das zwölfte Jahrhundert verwertet. S. 109 steht die kühne Bemerkung: »Auch viele mit Papen u. a. zusammengesetzte Namen haben in der Geschichte der Zeit »nach 1150 durchaus keinen Anhalt«.

Der Herr Verfasser, welcher nach seiner Versicherung S. 172, die zurückgetretene und zurückgebliebene »philologische Erfassung der Schriftsteller« prestieren zu wollen scheint, erfreut uns außer der herrlichen, schon erwähnten Deutung des: *post discessum* S. 123 mit der Auskunft: Bischof Gerold sei ein »Schweizer« gewesen (Helm. I. 79: *Suevia natus*). Eine Schweiz im zwölften Jahrhundert? Uebrigens findet sich an andrer Stelle z. B. S. 61 das Richtige. Die in Süsel einwandernden Friesen läßt dieser philologisch gebildete Historiker von der Schleswigschen Westküste kommen (S. 118).

S. 139 ist das Diplom König Konrad III. für Segeberg benutzt; dazu bemerkt die Note 2: »Dessen Unechtheit immerhin bewiesen sein mag«. Hat Herr H. selbst keine Meinung? Ist er sich des Unterschiedes in der Benutzung einer echten und unechten Urkunde gar nicht bewußt? Fühlt er nicht die Notwendigkeit die fides des Aktenstücks zu untersuchen oder ist er nicht im Stande dazu?

S. 121 findet sich die Behauptung Note 1): »Der Name *slavica villa*« sei »in alter Zeit sehr selten«, »er scheint im 1. Bde. des lüb. Bist. Urk. B. (!) nur einmal . . . vorzukommen«. Herr Haupt gibt sich also gar nicht die Mühe, ordentlich nachzusehen.

S. 153 ist bemerkt: »Plön sei schon zu Adam von Bremens Zeit« »eine civitas gewesen«. Will der Verfasser das aus dem Scho-

lion 14 zu Adam II. 16 herleiten, so möge er doch erst nachweisen, daß das Scholion mit Adam gleichzeitig ist. Er hat sich eben wiederum der eigenen Untersuchung überhoben erachtet und folgt blindlings Lappenberg im Staatsbürgerl. Magazin IX. S. 40.

Unbequeme Nachrichten über Zerstörungen älterer Bauwerke und über spätere Errichtung werden umgedeutet zu Gunsten ihrer Erhaltung oder ihres Vizelinschen Ursprungs, so S. 157: Der Bischof (Gerold) baute, als: baute aus; (s. dazu Helm. I 83, S. 166 der Handausgabe), ebenso S. 125: baute aus, ebenso S. 133: Preetz erbaut oder wiederhergestellt (die Beziehung auf Lappenberg trifft nicht zu, es ist gemeint: Staatsbürg. Mag. 9, S. 38). S. 139: die Burg von Lübeck verwüstet, »doch wohl mit Maaßen«; S. 144: Segeberg verbrannt: »natürlich soweit sie brennbar war«, mit dem bescheidenen Zusatz: »was man Vernünftigen nicht zu sagen braucht und auch nicht sagt«. Demselben Zwecke muß S. 148 N. 1 die Interpretation: *succendere* = anzünden dienen.

Die Nachricht vom Brande Neumünsters im Jahr 1177, überliefert in den Hamburger Annalen: *Novum monasterium exurit*, (Quellensml. IV, S. 416) läßt Herr H. unerwähnt und doch konnte er sie schon aus Kuß Anführung Staatsb. Magaz. 8, S. 280 kennen lernen. Von dem Brande im Jahre 1264 meint H. S. 41: »ob er die Kirche betroffen hat, weiß man nicht«. Die Nachricht lautet: *Novum monasterium, quod est in terra Holtsacie, per multas provincias tam de hospitalitate quam de boni conversatione personarum famosum, incendio devastatur in nocte sancti Martini.*

Ebenso sind die im Lübschen Urkundenbuch I, No. 69—72. 81. 83. 85 über die Verwüstungen der Kirchen zu Ratekau, Travemünde, Rensefeld und Reinfeld im Jahr 1234 oder 1235 gegebenen Nachrichten ganz unberücksichtigt gelassen und doch hat sich mit ihnen abzufinden, wer über das Alter jener Kirchen schreiben will. Dazu ist von Waitz in einer Anmerkung zu Jessiens Aufsatz in den Nordalb. Studien II, S. 185, der von H. so vielfach benutzt ist, ausdrücklich auf diese Urkunden hingewiesen.

Aber freilich, diese Daten waren unbequem, und so tritt denn überall zu Gunsten des zu beweisenden Satzes Abschwächung, Wegdeutung, Nichterwähnung ein, oder gelegentlich eine Bemerkung wie S. 144 Note 2: »Es gibt kaum eine Kirche im Lande, die nach den Chronisten, welche jeder kalte Schlag mit Entsetzen erfüllt, nicht abgebrannt wäre«, oder S. 150 Note 2: »Also auch da nichts von der überall behaupteten schauerlichen Menschenleere« u. s. w.

Daß gerade solche Nachrichten sorglichst zu beachten waren, der Gedanke scheint dem Verfasser nicht gekommen zu sein.

Doch immerhin, es mag ja sein, daß H. sich nur als Historiker nicht als zulänglich erweist, daß er dagegen als Archaeologe auf Grund seiner Forschungen an den Denkmälern selbst zu sicheren, feststehenden Resultaten gelangt ist und daher der eigentlich historischen Quellen entraten kann.

Freilich scheint sich von vorne herein auch dies Terrain als sehr schlüpfrig zu zeigen, da bereits S. 6 Haupt als nachmittelalterlich, ja vielleicht als Produkt des 18. Jahrhunderts ansieht, was ein Gegner um 1200 datiert.

Doch hören wir ihn selber:

S. 15. Selenter Kirchenchor: »an dem die Behandlung der Steine aufs 13. Jahrh. deutet«.

S. 26. Lebrade: »Dieses Kirchspiel ... zu den ältesten zu zählen, sind wir ohne Zweifel berechtigt.« (Die Kirche) ... »da sie weder auf Adolf IV. noch auf eine geistliche Stiftung ihren Ursprung zurückführen kann, nicht anzunehmen, daß sie erst im 13. Jahrhundert gegründet sei.«

S. 27. Gleschendorf. Der Thurm: »entschieden aus dem 13. Jahrh.« Die Kirche: »weil sie eine Apsis hatte, dem 12. Jahrh. gehören wird.«

Ebd.: Nüchel, als eines der Anfangskirchspiele »scheint seine vordem sehr bedeutende Größe zu beweisen«.

S. 63. Altenkrepener Taufstein: »wohl aus dem 13. Jahrhundert«.

S. 69. Lüttjenburger Kirche: »man möchte sie ... denen des 13. Jahrh. zurechnen«.

S. 74. Gnissau. Kirche: »wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts um- oder ausgebaut«. Taufstein: »wohl noch ins 12. Jahrhundert« (gehörig).

S. 91 Note 2: »Aus welcher Zeit sie (Ziegelbauten) sind, ist nur zu vermuthen«.

S. 133. Sarauer Kirche: »wird von den sächsischen Einwanderern auf Anordnung des Bischofs und mit Einverständnis und Unterstützung des Grafen, wie alle die Kirchen, von denen wir es nicht anders wissen, gebaut sein.«

Ebd. Preetz: »Thatsächlich wird der jetzige (Bau) eine Vize-linskirche sein.«

Ebd. Salent: »Nachricht fehlt, muß zu den Vizelinskirchen gerechnet werden.«

S. 136. Neukirchen: »Erzeugnis der Neumünster-Segeberger Kirchenfabrik, deren Anlage also um 1150 anzunehmen ist.«

S. 155. Lütjenburg (s. o.): »So mag es doch gewiß sein, daß

Gerold . . . das Gotteshaus vollendet vorfand. Der Taufstein der Kirche mag immerhin von einer alten Kirche, die es unzweifelhaft in Lütjenburg gegeben hatte, herrühren«.

S. 159. Rensefeld: »von der Kirche . . . ist anzunehmen, daß sie statt der zerstörten Altenlübecker angelegt ward, von Vizeilin oder von Gerold, nach den Resten eher von dem Letzteren«.

Ebd.: Altenkrempe: »Daß . . . unter Gerold . . . die Kirche begonnen . . . ist das wahrscheinlichste.

Mit nichten also irgendwo Sicherheit und Bestimmtheit, sondern überall Vermutung, Wahrscheinlichkeit, Möglichkeit. Und diese Stilweise zieht sich durch das ganze Buch, ein mag, ein kann, ein wird und muß, ein scheint, ein dürfte fast auf jeder Seite, und dazu die: unzweifelhaft und zweifelsohne, die natürlich, offenbar, unleugbar, gewiß, jedesfalls, wohl, vielleicht, und was derlei Wendungen mehr sind. Die Manier des Verfassers ist die eines ungeschulten Dilettantismus, auf einen hypothetischen Satz wird ein anderer gestellt, auf sie, als bewiesen angenommen, eine Schlußfolgerung nach der anderen gebaut und so mit Grazie in infinitum. Die Partie des Buches, die über das angebliche Oldenburger Bistum Ottonischen Ursprungs handelt und in den Auswüchsen der Phantasie das tollste leistet, mag man in demselben selbst nachlesen. Trotz der emphatischen Versicherung des Verfassers (S. 102): »Die ganze Ueberlieferung von dem Bestehen des alten Oldenburger Bistums ist für eine Fabel erklärt worden. . . . Ich gehöre zu denen, welche für unmöglich halten, daß sie eine ist« — ist es mit dem wissenschaftlichen Wert dieser Seiten ebenso kläglich bestellt, wie um den des Satzes auf S. 162. 163, der die Vermutung wagt, es dürfte sogar ein Porträt Vizelins erhalten sein.

Und endlich sei Protest eingelegt gegen die Herabwürdigung eines um die Schleswig-Holsteinische Geschichte und Topographie so hoch verdienten Mannes, wie Kuß. Herr H. darf erst bei sich selbst Einkehr halten, sich erst mit den Elementen historischer vorurteilsloser und kritischer Methode vertraut machen, dann wird vielleicht die Zeit kommen, wo er Jenem die Schuhriemen lösen darf.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß bei solcher Unsicherheit und Ergebnislosigkeit der kunsthistorischen Betrachtung der Verfasser dennoch, will er zu festeren Anschauungen gelangen, eben der eigentlich historischen Ueberlieferung nicht entbehren kann, sondern ganz im Gegenteil gerade auf sie, vorsichtig durch die Jahrhunderte zurückgehend, sorglich alle Zeugnisse heranziehend und das Für und Wider abwägend, sein Urteil gründen muß, jene

andere kann nach ihrem ganzen Stande nur eine Ergänzung liefern und nicht darf die zweite auf die erste, sondern die erste muß auf die zweite basiert werden. Es ist gar nicht unmöglich, daß des Verfassers Beobachtung über die Eigenart der von ihm sogenannten Neumünster-Segeberger Technik durchaus richtig ist, aber bewiesen hat er ihren Zusammenhang mit Vizelin und seiner Zeit in keinem Punkte und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie, wenn in der That vorhanden, einer späteren Zeit angehört.

Zum Schluß ein paar Stilproben:

S. 115: »Nicht so fast mit der Wut der Wagerwenden, eines im ganzen offenbar nicht wild gearteten Volkes, hatte er zu kämpfen, als die Unsicherheit und Unruhe der Verhältnisse, und die störenden Einflüsse der weltlichen Zustände und Händel hindernd eintraten«.

S. 124: »Bruno ging nach Oldenburg, predigte, hieb Bäume um, da war Menschenleere, der Graf legte eine Kolonie da hin, da selbst war ein von Vizelin gebautes Heiligenhaus, Gerold hielt da die Messe, eine herrliche Kirche ward fertig, eingeweiht, der göttliche Kult hergestellt«.

S. 170: »Ja, wird nicht, den schrecklich drohenden Kritikern ins Angesicht, viel lieber mangelhaft, ja alleräußerst bedenklich Beglaubigtes doch wenigstens mitgeteilt, als nicht; mit Kummer und Widerstand auf eine Nachricht verzichtet, die sich durchaus nicht halten läßt?«.

Kiel.

P. Hasse.

Religion und Mythologie der alten Aegypter nach den Denkmälern bearbeitet. Von Heinrich Brugsch. Erste Hälfte mit 20 Holzschnitten und 1 Steintafel. Leipzig. J. C. Hinrichs. 1884. VI. 280 S. 8°.

Mythologie ist die Wissenschaft von den göttlichen Wesen und den an dieselben geknüpften Sagen und Fabeln. Nach Plutarch, B.s »liebstem Gewährsmanne« (S. 9), gibt es fünf Theorien der Auslegung der Mythologie: eine ethische, physische, historische (euhermeristische), eklektische und eine linguistische. »Wie nun in allen Dingen, welche das menschliche Wissen und Können betühren, die Anfänge in den Zeiten des ägyptischen Altertums und auf dem Boden der ägyptischen Erde gefunden worden sind« (S. 16), so hatten die ägyptischen Priester »bereits fast drei Jahrtausende vor den trojanischen Begebenheiten« jene Auslegungsmethoden angewendet und durchgebildet. Da somit die Wege der Untersuchung vorgezeichnet sind, bedarf es als rechten Führers allein und aus-

schließlich des vollen Verständnisses der altägyptischen Sprache und Schrift. Das Aegyptische — »eine Schwestersprache (des Semitischen), welche mitten auf dem Wege ihrer Entwicklung zum rein Semitischen stehn geblieben und gleichsam erstarrt ist« S. 46 oder wie es S. 79 f. heißt eine eigene Muttersprache, die älteste und zugleich altertümlichste der Welt, die deshalb der Auffindung und Feststellung der Wurzelsubstanz überhaupt nicht solche Schwierigkeiten in den Weg legt wie die indogermanischen Sprachen — überliefert das Material für die Mythologie in der theologischen, der mystischen und der mythischen Sprache, und zwar enthält die theologische die stehenden Formeln (Namen, genealogische Angaben, besondere Titel, geographische Nebenbestimmungen), bei denen »die ursprüngliche sinnliche Bedeutung unter dem Einfluß des denkenden Verstandes auf Vorstellungen immaterieller Natur übertragen« ward; ferner umfaßt die mystische Sprache »die künstlichen und unnatürlichen Produkte phantastischer Einbildungen einer sehr späten Periode der Religionsgeschichte« und endlich hat die mythische »mit Hilfe der Metapher die materielle Bedeutung eines Wortes zu einer abstrakten theologischen Inhalte umgewandelt« (S. 61, vergl. S. 183), aus Appellativen Eigennamen gemacht und aus halb oder ganz mißverstandenen Worten — teilweise unter Anwendung der Personifikation S. 78 — mythologische Erzählungen geschaffen« (S. 157). Solche mythologische Fiktionen entwickelten sich im Laufe der Zeit aus dem philosophischen Gedanken, der in der ältesten natürlichen Sprache der vormythischen Periode seinen Ausdruck gefunden hatte (S. 155. 171). Anfang und notwendige Voraussetzung aller Religion ist das angeborene Gottesbewußtsein, der dem Herzen eingeprägte Glaube an das Dasein eines Schöpfers und Lenkers aller Dinge (S. 89), und zwar beruhte das Bestreben, das unbegreifliche Wesen des namenlosen Göttlichen durch eine lange Reihe sinnreicher und glanzvoller Worte aus der schwachen Sprache wenigstens annähernd zu erschöpfen (vergl. S. 162), bei den Aegyptern auf der philosophischen Betrachtung des Ursächlichen alles Geschaffenen (S. 88). Denn *nutar* d. i. Gott bezeichnete, wie B. aus Le Page Renouf und E. de Rougé contaminirt, »die thätige Kraft, welche in periodischer Wiederkehr die Dinge erzeugt und erschafft, ihnen neues Leben verleiht und die Jugendfrische zurückgibt« (S. 93). Dieser »Gottesbegriff war und blieb unwandelbar derselbe« (S. 90).

Das ist der Gedankengang des ersten Abschnittes. B. hat denselben »Zur Einleitung« überschrieben, vielleicht in dem Gefühle, daß der Leser derartige Ansichten über das Wesen der Mythologie für unvollkommen und wenig abgeschlossen halten muß; sie werden

aber auch trotz des Hinweises auf Max Müller (S. 76) als nicht hinlänglich klar, selbst antiquiert und z. T. verfehlt empfunden werden, zumal wenn man im zweiten Teile an einem Beispiele, der Kosmogonie, kennen lernt, wie B. in seinem Sinne Mythologie der alten Aegypter macht. Er hat wirklich die Ueberzeugung, daß die Aegypter im *Nun* das Chaos, den feuchten Urstoff angebetet hätten, dessen vier, resp. acht Ureigenschaften (die Urmaterie, die Urzeit, die Urfinsternis, der kosmische Niederschlag oder Urschlamm) durch das Pneuma, die Urkraft oder die Sehnsucht nach einem vollkommenen Zustande (S. 167) zum Leben erweckt und gleichfalls von den Menschen göttlich verehrt wären. Die männlichen Repräsentanten dieser Ureigenschaften wurden froschköpfig gebildet, um anzudeuten, daß die ersten Geschöpfe aus dem Urschlamm des Chaos erschaffen wären, die weiblichen ebenso schlangenköpfig, um die Wiedergeburt der irdischen Dinge aus Erde und Wasser zu symbolisieren (S. 159). So ist denn auch in dieser Kosmogonie bald *Ptaḥ* weiter nichts als das Feuer, *Osiris* das Wasser (S. 186 ff.), bald *Ptaḥ* nur eine Lokalgestalt des *Osiris* (S. 85), bald endlich sind beide mit dem *Nun*, dem *Amon*, dem *Chnum* u. a. identisch, überhaupt diese Götter »ihrem inneren Wesen nach in nichts von einander unterschieden« (S. 162) u. s. w.

Dergleichen erinnert an die Auffassung von Ed. Röth und bleibt hinter der Methode mythologischer Forschung zurück, welche Le Page Renouf oder Ed. Meyer kürzlich versucht haben. Lepsius' muster-gültige Abhandlung über den ersten ägyptischen Götterkreis darf man nicht zum Vergleich heranziehen, da das Buch von B. populär sein will und Untersuchungen wie über Aetiologien, Lokalisationen, Euhemerismus u. dgl. ausschließt. Es ist mit deutschen Lettern gedruckt und vermeidet griechische Typen; auch wird dem Leser eine Kontrolle der vorgetragenen Behauptungen kaum zugetraut (vgl. S. 90: »dem deutschen Gott liegt offenbar der Stamm gut zu Grunde«. S. 81: *Us-ār* *Osiris* = *Us-rā* d. i. Kraft der Sonne). Der elegante mehr wort- als ideenreiche Stil, der lockere ungezwungene Gedankenzusammenhang, die freie Bewegung in der erstickenden Fülle des epigraphischen Materials sind bekannte Vorzüge des Verfassers.

B. durch die Mission nach Persien an der Vollendung des Werkes verhindert, läßt hier nur die erste Hälfte mit der Einleitung und der Kosmogonie — als ein in sich abgeschlossenes Ganzes — erscheinen, um »Prioritätsfragen gegenüber sein geistiges Recht in angemessenster Form zu wahren«. Der zweiten Hälfte wird auch ein Anhang mit den Citaten und Quellennachweisen beigegeben werden,



die reiche Materialien für eine Geschichte der Theologie bei den Aegypten versprechen.

Berlin.

Otto Puchstein.

Thasische Inschriften ionischen Dialekts im Louvre. Von Fritz Bechtel. Göttingen, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 32 SS. in 4<sup>o</sup>. [Aus dem XXXII. Bande der Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen].

Im Jahre 1864 hat Charles Miller auf Thasos eine Anzahl Inschriftsteine gefunden, die jetzt Eigentum des Louvre sind. Von dem berühmtesten der damals aufgedragenen Denkmäler, dem archaischen Votivreliefe, sehe ich hier ab; die übrigen haben, seit der Finder seine Lesungen mitgeteilt (Rev. Arch. 1865 p. 135 ff., 268 ff., 368 ff., 1866 p. 277 ff.), wenig Beachtung gefunden. Da trotz der nachträglich von Miller gegebenen Verbesserungen (a. a. O. 1866. p. 425 f.) noch viele seiner Lesungen Anstoß erregen, zur Datierung der einzelnen Stücke überdies seinerseits so gut wie Nichts geschehen ist: so ist der von H. Collitz mir gewordene Auftrag die ionischen Inschriften für die von ihm herausgegebene Sammlung zu bearbeiten mir Veranlassung gewesen mich mit den Thasischen Denkmälern, so weit sie ionischen Dialekt zeigen, etwas eingehender zu beschäftigen.

Die Grundlage meiner Arbeit bilden Abklatsche, welche ich der Güte des Herrn Antoine Héron de Villefosse zu Paris verdanke. Manchmal hat M. mehr gelesen als ich; allein aus den den spätern Berichtigungen vorausgeschickten Worten (Rev. Arch. 1866. p. 425: »Plusieurs de ces marbres sont très-frustes. Ils ont sans doute un peu souffert, soit pendant le transport, soit par suite du contact de l'air: c'est ce qui explique pourquoi telle partie que j'ai pu déchiffrer au moment où je découvrais ces monuments, ne paraît plus aujourd'hui«) geht hervor, daß M. selbst schon im Jahre 1866 nicht mehr so viel hat entziffern können wie vor dem Transporte der Steine. Nachprüfung an Ort und Stelle wird also schwerlich viel weiter bringen. Die unmöglichen Namen aber, welche M. den Insularen aufgebürdet, sind fast alle verschwunden; die ungriechischen Namen, die übrig geblieben sind, lassen sich zum Teile als thrakisch erweisen. — Die epigraphischen Data zeigen, daß unsere Inschriften durch einen Zeitraum von etwa 125 Jahren sich hinziehen: die ältesten sind ca. 300, die jüngsten gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. abgefaßt. Die Thasischen Inschriften sind also die

jüngsten bisher bekannten Denkmäler des ionischen Dialekts, wenn dieser ganz rein freilich nur in den ältesten derselben anzutreffen ist.

Ich knüpfe hieran einige kleinere Mitteilungen.

1) Haussoullier veröffentlicht Bull. de Corr. Hell. VI. 445 eine archaische Weihinschrift Parischen Ursprungs, die in Delphi gefunden worden ist. Sie lautet — vom epigraphischen Detail sehe ich hier ab —

**ΤΟΙΧΑΡΟΠΙΝΟΠΑΙΔΕΣΑΝΕΘΕΣΑΝΤΟΠΑΡΙΟ,**

was H. umschreibt:

*Τοὶ Χαροπίνο παῖδες ἀνέθεσαν τῷ Παρίο*

»Les enfants de Charopinos le Parien ont consacré«.

Daß H. den Dialekt der Inschrift für ionisch hält, deutet er mit den Worten an: »On sait que, dans les dédicaces archaïques consacrées dans les grands sanctuaires grecs, chaque auteur d'une offrande employait le dialecte et l'alphabet de sa patrie«. Um so verwunderlicher ist, wie Haussoullier (und nach ihm Röhl, Burs. Jahresb. 1882. III. 115) **ΤΟΙ** als Artikel nehmen mochte: **ΤΟΙ** ist klarlich *τοὶ* (= *τόδε* sc. *τὸ ἄγαλμα*) zu umschreiben.

2) Das Epigramm CIA. I. no. 374.

[Παρ]θένωι Ἐκφάντου με πατὴρ ἀνέθηκε καὶ υἱὸς

ἐνθάδ' Ἀθηναίη μνήμα πόνων Ἄρεος,

Ἠγέλοχος· μεγάλη(ν) τε φιλοξενίης ἀρετῆς τε

πάσης μοῖραν ἔχων τήνδε πόλιν νέμεται

ist nicht attisch, sondern ionisch. Der Stifter der Weihinschrift nennt sich selbst einen *μεγάλην φιλοξενίης . . . μοῖραν ἔχων*; daß er ein Ionier war, lehren die Formen *Ἀθηναίη* und *φιλοξενίης*, daß er von den ionischen Inseln stammte, darf man aus dem Spiritus von **HYIOS** folgern.

Noch eine andere Inschrift des CIA. halte ich für ionisch. I. 398 steht *Διογέν[ης] ἀνέθηκεν Αἰσχύλου υἱὸς ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ*. Kirchhoff ändert **ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ** in *Κεφ[α]λε(ν)ς*; dazu die Bemerkung: »insolita nominis demotiei forma *Κεφαλεύς*, cuius casum genitivum ut legamus pro nominativo fortasse lapididae errore magis quam consilio effectum«. Eine andere Lesung wird von Neubauer, Hermes X. 160 vorgeschlagen. Der Stifter habe versucht einen Hexameter zu bilden; es sei zu umschreiben: *Διογέν[ης] ἀνέθηκεν Ἀἰσχύλου υἱὸς Κεφαλήος*. Auf die Rohheit dieses Verses macht Neubauer selbst aufmerksam. Nicht nur, daß man *υἱὸς* einsylbig lesen muß — man soll auch *Ἀἰσχύλου* skandieren. Dazu kommt aber,

daß der Genetiv *Κεφαλήος* drei Bedenken erregt. Warum wird *η* hier mit *E*, in *ἀνέθρηκεν* mit *H* bezeichnet? Warum zu *Κεφαλεύς* ein Gen. auf *-ῆος*, während altatt. *Ἀργιλιῶς*, *Πολαῶς*, *Πρασιῶς* (Cauer, Stud. VIII. 413) die Kürze des *e*-Lautes erweisen? Warum wird das Demotikon zum Namen des Vaters konstruiert? Man umgeht diese Schwierigkeiten, wenn man den Weihenden als Ionier betrachtet. Schon auf der alten Inschrift von Chios IGA. 341 c Z. 8 steht *βασιλεύς* = *βασιλεύς*. Nehmen wir nach diesem Muster *ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ* für *Κεφαλεύς* = *Κεφαλεύς*, so ist damit zugleich auch begrifflich gemacht, warum in diesem »titulo satis vetusto« ionisches *H* erscheint. Die Beifügung des *ύς* in einer prosaischen Inschrift weiß ich freilich nicht weiter zu entschuldigen.

### 3) Zu den äolischen Inschriften.

Samml. 213 (Münzvertrag) läßt sich die Fehlstelle Z. 3/4 *γράφωσι εἰς τὰν [σιάλλαν] . . . | . . . τωισι* vielleicht so ergänzen: *[ἧ ἐκκ|ολάπ]τωισι*.

Samml. 273. In der ersten Zeile ist etwas mehr zu lesen als geschehen ist. Die Buchstaben *ΛΑΙΣΤ*, die dicht hinter *ΠΑΧΕ* . . . folgen, können nur Rest eines Casus von *πάλαιστα* = att. *παλαισινή* sein. Also war in der Zeile eine Maaßangabe enthalten, demnach muß in *ΠΑΧΕ* Rest eines Casus von *πᾶχνς* vorliegen.

Die Mitteilungen Allens (Amer. Journ. III. 463) über Inschriften von Assos sind absichtlich von mir auch in den Nachträgen nicht berücksichtigt worden. Mit solchem Materiale wäre keinem Verständigen gedient gewesen.

### 4) Zu den arkadischen Inschriften.

Bei Le Bas Voy. Arch. no. 338 c Col. 2 vorletzte Zeile ergänzt Foucart *ΛΑΚΙΘΟ . . . Σ* zu *Ἄλκιθό[υοο]ς*, und diese Ergänzung ist nicht nur in des Herrn Cauer Delectus (<sup>2</sup> no. 455), sondern leider auch in meine Bearbeitung (Samml. no. 1241) übergegangen. Man sieht leicht, daß der hergestellte Name sinnlos ist; einzig möglich scheint mir *Ἄλκιθο[ίδα]ς* zu schreiben.

F. Bechtel.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1885.

---

Inhalt: J. van Vloten et J. P. N. Land. *Benedicti de Spinoza Opera quotquot reperta sunt.* Vol. II. Von C. Sigwart. — Th. Lipps, Grundthatsachen des Seelenlebens. Von Paul Natop.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Benedicti de Spinoza Opera quotquot reperta sunt.* Recognoverunt J. van Vloten et J. P. N. Land. Volumen posterius. Hagae Comitum, apud Martinum Nijhoff. 1883. X u. 634 S. 8°.

Kaum anderhalb Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes, über den die Gel. Anz. 1882 St. 42 berichtet haben, ist mit diesem zweiten Bande die verdienstvolle Arbeit der Herausgeber zu Ende geführt. Derselbe enthält die Briefe, den kurzen Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit, die *Principia philosophiae Cartesianae*, die Abhandlung über den Regenbogen mit einem (wahrscheinlich wenigstens) von Spinoza herrührenden Anhang, der einige Aufgaben aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung behandelt, endlich das Kompendium der hebräischen Grammatik.

Den größten Fortschritt gegenüber den früheren Ausgaben zeigt die Sammlung der Briefe. Zu den 74 Briefen der *Opera posthuma* hatte erst Bruder in seiner Ausgabe von 1844 einen weiteren, eben von Tydemann aufgefundenen und herausgegebenen Brief an Velthuysen hinzufügen können. Seither hat zuerst van Vloten in der Bibliothek des Waisenhauses de Oranjeappel in Amsterdam eine Anzahl handschriftlicher Briefe von Spinoza und an Spinoza gefunden, die entweder unvollständig oder gar nicht in die *Opera posthuma* aufgenommen waren, und dieselben mit andern in Holland entdeckten Handschriften in seinem *Supplementum ad Benedicti de Spinoza opera* 1862 S. 293 ff. veröffentlicht. Andere Originalbriefe fanden sich unter dem Leibniz'schen Nachlasse auf der K. Bibliothek in Hannover, und sind von Gerhardt in dem ersten Bande der *Philoso-*

phischen Schriften von G. W. Leibniz 1875 S. 121 ff. herausgegeben worden; ein Brieffragment wurde von Willis in Boyles Werken entdeckt, ein Brief von Cousin und Pollock herausgegeben; das Original der Ep. 6 ist aus den Archiven der Royal Society in London zu Tage gekommen, ein kurzes Billet barg die K. Bibliothek in Kopenhagen. Im Ganzen sind zu den von Bruder edierten 75 Briefen acht neue Nummern gekommen; außerdem fanden sich holländische Originalbriefe Spinozas, von denen die Opera posthuma die lateinische Uebersetzung geben. Ein unter den Leibnizschen Papieren gefundenes Schreiben des Amsterdamer Arztes G. H. Schuller (van Vloten im Suppl. hatte *Schaller* gelesen), der, wie wir jetzt erst erfahren, mit Ludwig Meyer bei der Herausgabe der Opera posthuma beteiligt war, ist besonders wichtig, weil es uns authentische Kenntniss der Namen der Korrespondenten Spinozas gibt, welche die erste Ausgabe größtentheils verschwiegen hatte (Vorr. S. V).

So war es den Herausgebern möglich, eine ganze Anzahl der schon früher gedruckten Briefe mit den an die Adressaten gelangten Originalien oder mit Abschriften, die Spinoza zurückbehalten hatte, zu vergleichen (so liegt z. B. der Brief an Leibniz in doppelter Redaction vor, in der, in welcher er abgesandt wurde, nach dem Original auf der Hannoverschen Bibliothek, und in der, in welcher ihn die Op. posth. nach Spinozas Konzept geben, ebenso die Ep. 6 an Oldenburg) und zu allen Briefen die sichern Namen der Korrespondenten zu setzen. Im Anhang ist noch ein zu Leyden in Abschrift gefundener Brief eines Johann von Wullen über den Tod des Cartesius beigefügt, auf den das oben erwähnte neu gefundene Billet Spinozas Bezug nimmt. Wo es erforderlich war, sind kurze Nachweisungen über die in den Briefen erwähnten Personen und die darin angeführten Bücher gegeben.

Das kritische Geschäft der Herstellung des Textes aus den vorliegenden Quellen ist von den Herausgebern mit der größten Sorgfalt behandelt worden, eine Anzahl von Fehlern der früheren Ausgaben ist durch unzweifelhaft richtige Korrekturen beseitigt. Nur an zwei Punkten kann ich nicht zustimmen. In dem Briefe Schullers an Sp. (sonst 65, jetzt 63), den van Vloten (Suppl. p. 313) zuerst vollständig herausgab, wird im letzten Abschnitte von dem in England weilenden Tschirnhausen gesagt: *Refert Dominum Boyle et Oldenburgh mirum de tua persona formasse conceptum, quem ipse eisdem non solum ademit, sed rationes addidit, quarum inductione iterum non solum dignissime et faventissime de eadem sentiant sed et T. Theol. Politicum summe aestiment etc.* Die Herausgeber setzen vor *ademit*: [adde non]. Allein sicher mit Unrecht. Aus Oldenburgs

etwa sechs Wochen früher geschriebenem Briefe (Ep. 17 nach bisheriger Zählung) geht unzweifelhaft hervor, daß Oldenburg in einem verloren gegangenen Schreiben über den theol. politischen Traktat ungünstig geurteilt und Gefahren für die Religion darin gesehen hatte. Nach näherer Ueberlegung bekennt er jetzt, daß jene Meinung voreilig war, und ist vielmehr überzeugt, daß Sp. den wahren Zweck der christlichen Religion fördern wollte. Jene ungünstige Meinung ist es, die Tschirnhausen als *mirum conceptum*, als sonderbaren Begriff bezeichnet; der Widerruf Oldenburgs im 17. Briefe ist ohne Zweifel (wie auch van Vloten a. a. O. p. 312 annahm) auf den Einfluß Tschirnhausens zurückzuführen, der den beiden Engländern ihre Bedenken benahm. Die Hineinfügung eines *non*, die nötigen würde *mirus conceptus* als »außerordentliche Hochschätzung« zu fassen, würde nicht nur mit diesem Sachverhalt nicht stimmen, sondern sie ist auch durch den Zusammenhang, insbesondere das *iterum* ausgeschlossen, das dann keinen Sinn hätte. (In der Schlußzeile desselben Briefs, in den Worten . . . *non fui ausus, certissimus* . . . steckt noch ein Fehler; sollte *fuit* zu lesen sein?).

Der zweite Punkt, wo ich nicht zustimmen kann, ist die Note 1 zu Ep. 2 auf S. 6. Mit Ep. 2 schiekt Sp. an Oldenburg eine (verlorene) Beilage, in welcher er die grundlegenden Sätze über die Substanz *more geometrico* beweist. Die Ed. princeps hatte dazu notiert: *Vide Ethices partem I. ab initio usque ad Prop. 4*, und die Herausgeber wiederholen diese Note ohne weiteren Beisatz. Ich habe aber im Exkurs zu meiner Schrift: Spinoza's neuentdeckter Traktat etc. (1866) S. 137 ff. nachgewiesen, daß, was Oldenburg damals erhielt, nicht die jetzt in der Ethik vorliegende Fassung der Sätze war, sondern eine andere, die ich dort, wie vor mir schon Böhmer, zu rekonstruieren versuchte. Die Note der Ed. pr. hätte also wegbleiben oder berichtigt werden sollen. Aehnliches wiederholt sich p. 31, wo zwar bemerkt ist, daß die Ed. pr. den ursprünglichen Text des Briefes änderte, wo aber zu weiterer Aufklärung der Differenz ein Hinweis darauf erwünscht war, daß der Brief sich auf eine frühere Redaktion der Ethik bezieht.

Schwierig war für die Herausgeber die Entscheidung über die Ordnung, in der sie die vermehrte Briefsammlung drucken wollten. Die Herausgeber der Opera posthuma hatten bekanntlich zunächst die Briefe zusammengestellt, die mit denselben Korrespondenten gewechselt wurden, dann diese Gruppen nach dem Anfang der Korrespondenz, dazwischen die vereinzelt Briefe, chronologisch geordnet; so steht der Briefwechsel mit Oldenburg (1—25) der 1661 begann, zuerst; der mit Tschirnhausen (61—72) der 1674, und mit

Burgh (73. 74), der 1675 begann, zuletzt. Den alten Briefen ihre gewohnten Nummern zu lassen, die neugefundenen in die hergebrachte Ordnung mit Zwischennummern (13<sup>a</sup> u. s. f.) einzureihen, wäre wohl für den Gebrauch der meisten Leser das bequemste gewesen, aber allerdings ein Nothbehelf, zu dem für eine monumentale Ausgabe zu greifen mißlich scheinen mochte. So entschlossen sich die Herausgeber zu einer rein chronologischen Ordnung, so daß z. B. die Briefe von und an Oldenburg nunmehr durch die ganze Sammlung zerstreut sind, und die Antwort zuweilen von dem Schreiben, auf das sie sich bezieht, durch andere Briefe getrennt ist. Sie motivieren diese Ordnung damit, daß der Wert der Briefe vor allem darin liege, daß sie die Ansichten erkennen lassen, die Sp. zu verschiedenen Zeiten ausgesprochen; und ich müchte trotz dem fühlbaren Uebelstand, daß die Citate nach andern Ausgaben in der neuen nur mit Hilfe der vorgesetzten Vergleichungstabelle zu finden sind, gegen diesen Gesichtspunkt nichts einwenden. Nur wäre mancher Leser wohl dankbar dafür gewesen, wenn noch eine Tabelle hinzugefügt worden wäre, welche die Briefe nach den Namen der Korrespondenten geordnet zur Uebersicht gebracht hätte.

Der kurze Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit ist nur in holländischer Sprache gegeben. Daß die Herausgeber von einer Rekonstruktion des ursprünglichen lateinischen Textes absahen, dessen holländische Uebersetzung uns in den Handschriften vorliegt, ist gewiß vollkommen zu billigen; bei der Natur dieser letzteren ist der Rückschluß auf den lateinischen Urtext vielfach sehr unsicher, und es war richtig, der Ausgabe eben nur die Dokumente selbst ohne interpretierende Zuthat einzuverleiben. In der Verwertung der beiden vorhandenen Handschriften ist zweckmäßig und mit großer Umsicht verfahren worden. Die ältere Handschrift A wurde zu Grunde gelegt, die irgend erheblichen Varianten der jüngeren B theils in Klammern, theils unter dem Texte beigefügt; wo aber die jüngere unzweifelhaft das Richtige bietet, ist ihre Lesart in den Text aufgenommen, die der älteren daneben notiert; wo beide zugleich fehlerhaft sind, wie z. B. in der Auslassung des *niet* (1, 7 gegen Ende, S. 295 Mitte) ist die notwendige Korrektur in den Text aufgenommen. Ueberall haben sich die Herausgeber bemüht, den Wortlaut herzustellen, der sich aus dem gegebenen Material mit der größten Wahrscheinlichkeit als Ausdruck der Gedanken Spinozas ergibt. Ich stimme ihrem Verfahren um so vollständiger zu, als sie weitaus in den meisten Fällen zu denselben Resultaten gelangen, die ich meiner deutschen Uebersetzung des Traktats (1870) zu Grunde gelegt hatte. Nur S. 366 Z. 14 v. u. war nach den sonst befolgten

Grundsätzen, wie ich glaube, *wijziging* statt *eigenschap* in den Text aufzunehmen, ebenso S. 367 Z. 3 v. u. *iegeelijken* statt *gelijken*. Dagegen ist es eine Verbesserung meiner Uebersetzung, daß S. 368 und S. 369 die in der Handschrift B fehlenden Sätze eingeklammert sind, die ich noch im Zusammenhang des Textes hatte stehn lassen. Andere kleine Differenzen übergehe ich.

Die *Principia philosophiae Cartesianae* gaben am wenigsten Veranlassung zu bessernder Textkritik. Von Spinoza selbst offenbar sehr sorgfältig durchgesehen ist die *Editio princeps* dieses Buches der korrekteste der Drucke, auf welche die Herausgeber zurückzugehen hatten. Um so undankbarer und mühsamer war das Geschäft, die hebräische Grammatik soviel möglich von den Fehlern der bisherigen Ausgaben zu reinigen.

Der Druck dieses zweiten Bandes ist, wie mir scheint, noch vollständiger fehlerfrei als der des ersten; es ist mir nur ein einziges Versehen aufgestoßen: S. 289 Z. 5 v. u. sind die Worte *en dat hy het zoude voortbrengen* zweimal gesetzt.

Den Schluß des Bandes bilden zwei Briefe Spinozas in photographischer Nachbildung, der eine in lateinischer, der andere in holländischer Sprache. Eine ebenso dankenswerte Beigabe ist das dem Titel gegenübergestellte Bild Spinozas, ein Stich nach einem der in Holland befindlichen gemalten Porträts des Philosophen, das von den Kunstkennern als das Original zu dem ehemals von Paulus besessenen Gemälde betrachtet wird. Dasselbe stimmt auch mit dem von Schaarschmidt seiner Ausgabe des kurzen Traktats vorgesetzten Bilde soweit überein, daß zu beiden Spinoza gesessen haben kann. Das letztere ist höchst wahrscheinlich eine Kopie des von dem Hauswirt Spinoza's van der Spyk gemalten Bildnisses; es stellt den Philosophen im Hauskleide dar, und zeigt ausgesprochen jüdischen Typus, das erstere ist in Gewandung, Haltung und Gesichtszügen vornehmer, aber wohl auch konventioneller gehalten. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß das in Gotha befindliche, mit Spinozas Namen bezeichnete Miniaturbild, dessen Photographie van Vloten seinem Supplementum vorsetzte, vielmehr das Portrait Tschirnhausens ist, wie auch in England ein Portrait Oldenburgs für ein Bild Spinozas ausgegeben wurde.

Der eine der Herausgeber, van Vloten, durfte den Abschluß der mühsamen und verdienstvollen Arbeit nicht mehr erleben; er ist kurz vor Vollendung des Druckes am 21. Sept. 1883 gestorben. Dem warmen Nachrufe, den ihm sein Genosse Professor Land widmet, wird man gerne zustimmen; auch von dem Ueberlebenden aber gilt, daß sein Name mit dem Gedächtnis Spinozas für immer ver-



knüpft ist. Denn seinem unermüdlichen Fleiße und seiner philologischen Scharfsichtigkeit ist es wesentlich zu danken, daß diese neue Ausgabe an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit so hoch über allen früheren steht, daß jede künftige Arbeit über Spinoza auf sie sich wird stützen müssen.

Tübingen.

C. Sigwart.

Grundthatsachen des Seelenlebens. Von Dr. Theodor Lipps. Bonn Max Cohen & Sohn (Fr. Cohen) 1883. 709 S. gr. 8°.

Hält man für das erste Erfordernis einer billigen Kritik, daß sie ein Werk so viel als möglich vom eigenen Standpunkte des Urhebers betrachtet und zu erkennen sucht, ob es eben das leistet, was es verspricht, so wird man dem Verfasser dieser neuen Grundlegung der Psychologie die Anerkennung nicht versagen können, daß er von Anfang an klar gewußt, was er gewollt, und daß er mit einer nicht alltäglichen Konsequenz und Treue seinen Weg bis zu Ende verfolgt hat. Ein Andres ist, zu beurteilen, wie viel der Wissenschaft damit geleistet, welche Förderung an objektiver Einsicht aus der Arbeit zu gewinnen sei. Habe ich in dieser Hinsicht einige Bedenken zu äußern, oder ich will lieber sagen, einige Fragen aufzuwerfen, so geschieht es nicht in der Meinung des Besserwissens oder Besserkönnens, sondern zunächst in der Ueberzeugung, daß die Aufgabe, Psychologie zur Wissenschaft zu gestalten, wenn überhaupt lösbar, dann gewiß eine der schwersten ist, welche es heute zu lösen gilt; und übrigens in der Bereitschaft zu lernen, was bisher zu lernen mir nicht hat gelingen wollen.

Meine Frage betrifft an erster Stelle die Aufgabe der Psychologie selbst und ihre wissenschaftliche Lösbarkeit. Der Verf. verwahrt sich im Vorwort gegen Angriffe, die von Standpunkten statt von Thatsachen ausgehn. Indessen hat er selbst nicht vermeiden können, im ersten, einleitenden Kapitel eine Art Standpunkt einzunehmen, und so wird er auch dem Beurteiler, falls er diesen Standpunkt nicht zu teilen vermag, nicht verbieten dürfen, einen andern dagegen geltend zu machen. Darauf ausgehend, der Philosophie, die nicht länger »die« Wissenschaft zu sein beanspruchen könne, ihre Aufgabe gegenüber den selbständig gewordenen Einzelwissenschaften zu begrenzen, verwirft Lipps die beiden Ansichten, wonach Philosophie entweder die abschließende Einheit der Wissenschaft darstellen oder deren Principien zum Gegenstand haben soll. Die »realen« Principien »der Dinge« wenigstens seien den Einzelwissenschaften zu

überlassen. Die Principien der Erkenntnis geht die Philosophie zwar an, eine Beschränkung ihrer Aufgabe aber auf Feststellung dieser, eine Identifizierung also von Philosophie und Erkenntnistheorie sei »durch nichts gerechtfertigt«. Er seinerseits definiert Philosophie als Geisteswissenschaft oder Wissenschaft der inneren Erfahrung im Gegensatz zur Naturwissenschaft oder Wissenschaft der äußeren Erfahrung. Auf innerer Erfahrung beruhen Psychologie, Logik, Aesthetik, Ethik. Ihren gemeinsamen Gegenstand bilden Vorstellungen, Empfindungen, Willensakte. Daß diese von den Gegenständen anderer Wissenschaften verschieden sind und eine eigentümliche wissenschaftliche Behandlung erfordern, »längnet kein Verständiger«. Unter diesen Disciplinen aber, welche zusammen die Philosophie ausmachen, ist »ohne Zweifel« Psychologie die Grunddisciplin, auf der alle andern basieren.

Es kann dem Verf. nicht unbekannt sein, daß dies nicht für Jedermann außer Zweifel steht; daß es eine Richtung in der heutigen Philosophie gibt, welche mit einigen älteren Philosophen dafür hält, daß nicht Psychologie, sondern Erkenntniskritik — »Vernunftkritik«, wie jene Aelteren sagten — die philosophische Grunddisciplin sein müsse, darum weil aller Erkenntnis von Gegenständen sei es der äußeren oder inneren Erfahrung logisch vorausgehen müsse die »Selbsterkenntnis der Vernunft«, d. h. ein gegründeter Begriff von den Gesetzen, wonach überhaupt etwas wie Erkenntnis möglich oder wodurch die wissenschaftliche Wahrheit aller Erkenntnis, die auf Gegenstände geht, bestimmt sei. Ist diese Kantische oder Sokratische Erwägung dem Verf. so wenig überredend erschienen, daß er die daraus folgende Auffassung der Philosophie als der Kritik der theoretischen wie praktischen Erkenntnis glaubte als eine »durch nichts gerechtfertigte« einfach bei Seite schieben zu können, so würde ein Verteidiger der verworfenen Ansicht natürlich entgegen, daß er seinerseits ein anderes haltbares Fundament philosophischer Einsicht bisher nicht gefunden habe, daß insbesondere Psychologie, namentlich was wir bisher davon besitzen, ihm ein solches nicht zu bieten scheine. Es stünde einfach Anspruch gegen Anspruch. Was mich betrifft, so bekenne ich auch durch Lipps von dem Zweifel nicht befreit zu sein, ob es überhaupt möglich sei, daß Logik, desgl. Erkenntnistheorie — das Verhältnis beider Disciplinen wird bei Lipps nicht deutlich — auf Psychologie »basiren« sollten. Jeder Leser dieser 700 Seiten, die bloß von den »Grundthatsachen« der psychologischen Erfahrung handeln, wird den Eindruck bekommen, daß Psychologie nicht nur eine außerordentlich schwierige, sondern eine bis dahin überhaupt problematische Wissenschaft sei. Gleich

das einleitende Kapitel befaßt sich nach Erledigung der Vorfrage, von der wir eben handeln, mit einer Differenz, welche leicht die ganze Möglichkeit der Psychologie als selbständiger Wissenschaft zu betreffen scheinen kann, und welche mir auch von dem Verf. nicht in der Art entschieden zu sein scheint, daß »kein Verständiger« hinfort anders urteilen dürfte. Soll von dieser ihrer eigenen Basierung nach bisher problematischen Wissenschaft die Gültigkeit selbst der logischen Gesetze, und so auch der Grundsätze der Erkenntniskritik, d. h. derjenigen Principien, auf welchen alle Möglichkeit und alles Recht wissenschaftlicher Erkenntnis von Gegenständen der Erfahrung ruht, abhängig sein? Verständlicher wäre es, wenn die Möglichkeit einer solchen Grundwissenschaft etwa ganz und gar verneint würde; ohnehin, da der Verf. von Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft, den Wissenschaften von Gegenständen äußerer und innerer Erfahrung, überhaupt nur wissen will, die Möglichkeit aller solcher Wissenschaft oder »Erfahrung« aber den eigentlichen Fragepunkt der gedachten Grundwissenschaft bildet, so sieht man nicht, wo für eine solche in dem Rahmen seiner Einteilung ein Platz offen ist. Indessen er spricht von Logik, spricht von einer Wissenschaft der Erkenntnisprincipien als philosophischen Disciplinen, läugnet jedoch, daß es grundlegende Disciplinen sein müßten, da er sie vielmehr von Psychologie abhängig sein läßt; dies ist es, was zu verstehn mir schwer fällt.

Vielleicht verfehle ich es nur damit, daß ich mich zu einseitig an die apriorischen Erwägungen des Einleitungskapitels halte, die dem Verf. wohl dem Ganzen seiner Aufgabe gegenüber zu unwichtig schienen, um sie in eine befriedigendere Fassung zu bringen. Vielleicht ergibt eine deutlichere Antwort auf meine Frage die Ausführung selbst. Unter den Grundthatsachen des Seelenlebens müssen ja auch die ersten Principien des Erkennens sich finden, da das Erkennen ohne Frage zum »Seelenleben« gehört. Wirklich behandelt ein nicht geringer Teil des Werkes (Abschn. IV u. V, s. u.) die psychologischen Gründe des Satzes vom Widerspruch, der allgemeinen Funktion der Begriffe in der Erkenntnis, insbesondere der Begriffe von Grund und Folge, Ursache, Wirkung, Ding, Eigenschaft, der Objektivität der Erkenntnis, der Unterscheidung einer Welt selbständiger Dinge vom Eigenleben der Psyche oder der Entgegensetzung von Ich und Nicht-Ich, desgl. des räumlichen und zeitlichen Vorstellens. Das sind ebenso viele konstituierende Momente der Erkenntnis; es sind nach Lipps »Grundthatsachen« psychologischer Erfahrung oder aus solchen unmittelbar abzuleitende Folgen; und ihre Nachweisung als Grundthatsachen bezw. Ableitung aus solchen

ist nach seiner Auffassung offenbar identisch mit ihrer »erkenntnistheoretischen« Begründung. Die Denknöwendigkeit z. B., welche der Satz des Widerspruchs formuliert, ist nach ihm der Ausdruck der psychologischen Thatsache des Vorstellungsgegensatzes; so sind überhaupt alle Denknöwendigkeiten Ausflüsse psychologischer Thatsachen; »Psychologie und Erkenntnistheorie haben die Aufgabe, jene Thatsachen nachzuweisen und damit die Denknöwendigkeiten zu begründen« (S. 411; vgl. hinsichtlich des Satzes des Widerspruchs S. 155 und 320—22). Dem Wortlaut nach werden hier Psychologie und Erkenntnistheorie koordiniert; in der Sache ist klar, daß die letztere der ersteren durchaus subordiniert gedacht wird. So betont auch der Rückblick S. 694 nochmal die »grundlegende« Stellung der Psychologie zu den »philosophischen Specialdisciplinen, insonderheit der Erkenntnislehre, Aesthetik, Ethik«. Es seien die Punkte beleuchtet worden, wo die genannten Disciplinen »aus der Psychologie hervorgewachsen«. Insbesondere habe die Betrachtung der Vorstellungsbeziehungen nicht vermeiden können, »ins erkenntnistheoretische Gebiet oder in das Grenzgebiet zwischen Psychologie und Erkenntnislehre einzumünden«. »Aus den erfahrungsmäßigen Beziehungen geht ohne weiteres das Urtheil hervor; in der Wechselwirkung der Beziehungen und Urtheile entstehen die Begriffe von Grund und Folge, zu denen sich die Begriffe von Ursache und Wirkung, Ding und Eigenschaft als specielle Fälle verhalten. Das Gesetz der Ursachlichkeit ist das Gesetz der Reproduktion auf Grund der Beziehungen oder geht daraus unmittelbar hervor. Indem wir von dem Gesetze geleitet Erfahrungsinhalte zusammenordnen und sondern, entsteht die Einheit und Continuität der Persönlichkeit oder das Ich einerseits, der Zusammenhang der Dinge andererseits« (697 f.). Also die genetische Ableitung der Grundgesetze der Erkenntnis aus ursprünglichen Thatsachen des psychischen Lebens ist identisch mit ihrer »erkenntnistheoretischen« Begründung; Erkenntnistheorie ist nichts als ein Zweig der Psychologie, ihre ersten und letzten Gründe sind psychologische, näher genetische.

Nun wird zwar Jeder dem Verf. zugeben, daß es psychische Thatsachen sind, welche in den Gesetzen der Erkenntnis sich darstellen, und daß diese Thatsachen, als psychische, auch ein Objekt der Untersuchung für die Psychologie bilden müssen. Doch wird wiederum der Verf. wohl uns einräumen müssen, daß es nicht einerlei ist, ob psychische Thatsachen oder ob Psychologie eine Voraussetzung der Erkenntnistheorie bildet. Erkenntnis ist selbstverständlich nur gegeben als psychischer Besitz, als geistige Auffassung, Begriff, Theorie, kurz als ein Bewußtsein. Selbst die Wahrheit der

Erkenntnis und das Gesetz ihrer Wahrheit, so objektiv es seiner Geltung nach sein mag, erforschen können wir es doch nicht anders als in dem Bewußtsein, welches wir Subjekte davon haben. In solcher Bedeutung psychische Thatsachen sind aber auch die Begriffe und die Wahrheit der Geometrie; doch nennt Niemand darum Euklids Axiome psychologische Gesetze, noch glaubt man ihre objektive Gewißheit abhängig von dem psychologischen Verständnis des geometrischen Vorstellens. Könnte es nicht so mit den Grundgesetzen der Erkenntnis überhaupt sich verhalten, vielmehr muß nicht so objektiv mindestens, wie alle Wahrheit der Wissenschaft, auch das Gesetz wissenschaftlicher Wahrheit und die Bedingungen sich erfassen lassen, von denen es allgemein abhängt, daß eine Erkenntnis auf die Geltung der Wahrheit Anspruch hat? Möglich, daß eine wissenschaftlich befriedigende Erklärung des psychischen Processes, durch den geometrische Erkenntnis, oder Erkenntnis überhaupt, genetisch begrifflich wird, sich gar nicht erreichen ließe: Wissenschaft, theoretische und praktische Erkenntnis könnten dennoch bestehen und das sichere Fundament bilden für die systematische Entwicklung der Gesetze, wodurch sie als Erkenntnis konstituiert wird. Kenntnis der Gestalt, in der Erkenntnis im Bewußtsein stattfindet, ist dazu erforderlich, aber nicht das Verständnis der Prozesse der Psyche, wodurch sie ein psychischer Besitz geworden ist. Durch das Faktum des Besitzes würde die Möglichkeit desselben bewiesen sein, auch wenn sie keiner weiteren psychologischen Begründung fähig wäre. Man sieht auch nicht, wie aus der Zergliederung des Erkenntnisprocesses jemals die Wahrheit der Erkenntnis resultieren sollte. Mag auch so klar, als man will, bewiesen sein, wie wir zu unseren Vorstellungen kommen, wie sie, sei es nach einer ihnen eigentümlichen, sonst unbekanntem Art der Verursachung, oder nach derselben, die die Naturforschung als mechanische Kausalität kennt, sich in uns, man verstehe nun wieder in einer unräumlichen, körperlosen Substanz oder meinestwegen im Körper, erzeugen, das was wir suchen: das Kriterium und die Charakteristik der Wahrheit, wäre damit nicht gewonnen. Wahrheit ist ein Prädikat von Vorstellungen, welches aus keiner Erklärung ihres psychischen Ursprungs je begriffen werden könnte; ich muß im Konkreten der Erkenntnis, in Wissenschaften, zunächst Mathematik und mathematischer Naturwissenschaft, die Erfahrung gemacht haben, was es mit dem Wissen auf sich hat — *come è fatto il sapere*, wie Galilei sagte —, um ein sicheres Bewußtsein der Wissenschaftlichkeit einer Erkenntnis gewinnen und in Grundsätzen formulieren zu können. Das ist der objektive Weg der Begründung, den wir fordern. Von einem Bewußtsein allerdings,

einer psychischen Erfahrung geht er aus, nämlich von dem Bewußtsein der Wahrheit, der Erfahrung ihrer überzeugenden Kraft. Aber dies Bewußtsein besteht, diese Ueberzeugungskraft beweist sich in der wirklichen Erkenntnis unabhängig von jeder Reflexion auf die Kräfte der Psyche, wodurch sie möglich ist. Die gesetzmäßig einstimmige Vorstellungsart etwa von dem »wahren« Subjekt der in den Himmelskörpern erscheinenden Bewegungen hat die Kraft der Wahrheit, gleichviel, ob und wie weit es der Psychologie gelingen mag, die Tendenz des gesetzmäßig Uebereinstimmenden, sich im Bewußtsein zu behaupten, sei es aus einem Ueberleben des Passenden im Kampfe der Vorstellungen um die psychische Existenz, oder aus welcher anderen psychischen »Ursache« man will, zu erklären. Wir sehen hier noch ganz davon ab, es wird noch genug davon die Rede sein, daß solche vorgebliche Erklärungen sich bei schärferem Zusehen meist als bloße Wiederholungen, allenfalls Verdeutlichungen, präzisere Fassungen des zu erklärenden Thatbestandes herausstellen; Lipps zeichnet sich unter den heutigen Psychologen im ganzen aus durch ein verhältnismäßig bestimmtes Bewußtsein dieser prekären Bedeutung psychologischer Erklärungen. Was ich für jetzt betone, ist nur die Unabhängigkeit des Wahrheitsbewußtseins selbst von aller genetischen Erklärung aus allgemeinen psychologischen Zusammenhängen und die damit gegebene Selbständigkeit einer objektiven Begründung der Erkenntnisprincipien. Wer die Fundamentalstellung der Erkenntniskritik in der Philosophie, ihre Unabhängigkeit von der Psychologie im Princip anerkennt, wird dagegen von uns leicht das Zugeständnis erhalten, das zwischen den Aufgaben der Kritik und der Psychologie der Erkenntnis doch eine natürliche und unaufhebliche Verknüpfung besteht, daß beide sich wechselseitig fordern und bedingen. Doch ist es die Kritik, welche der Psychologie Aufgaben stellt, Wege der Auflösung weist und den Wahrheitsgehalt ihrer Aufstellungen nach ihren eigenen Normen zu beurteilen sich jederzeit vorbehalten wird. Ohne die sichere Richtschnur erkenntnistheoretischer Principien wird auch die Psychologie den Weg der Wissenschaft nicht finden; ja ob sie ihn nach der Natur ihres Objekts überhaupt zu finden im Stande sei oder nicht, das zu entscheiden wird zuletzt Sache der Kritik sein. Man spreche nicht von apriorischer Maßregelung. Das Apriori, worauf wir fußen, ist das hoffentlich durch keinen Empirismus zu erschütternde Apriori der Gesetze. Erkenntnis, ohne die wir von Gesetzen nichts wissen, in der und nach deren eigenem Gesetz allein übereinstimmende Erfahrungen die Gesetzeskraft der Wahrheit haben, muß demnach wohl ihr Gesetz in sich selber haben, und es muß möglich sein, sich die-

ses Gesetzes auf selbständigem Wege, wie man sagt, »a priori« zu versichern, wenn von Erkenntnis und Wahrheit überhaupt die Rede sein soll. Das Erkenntnisgesetz ist a priori, wie jedes Gesetz a priori ist gegenüber dem, was unter dem Gesetze steht, nicht anders. Wer aus einem sich selbst mißverstehenden Empirismus gegen dieses Apriori sich sträubt, kommt in die Lage, ein Apriori seines Beliebens dem Apriori der Gesetze entgegenstellen zu müssen. Die Frage, die eine bloß formale, methodische schien, ob Psychologie, ob Erkenntniskritik philosophische Grundwissenschaft sein müsse, hat somit ihre sehr inhaltvolle Bedeutung. Es ist nicht von Ungefähr, daß der entschlossenste Lügner des Apriori unter den neueren Philosophen, David Hume, zugleich derjenige gewesen, der den hier bekämpften methodischen Irrtum bis zu der Konsequenz trieb, in die seine heutigen Verehrer ihm meist nicht folgen, auch die Wahrheit der Mathematik an die Norm einer sensualistischen Psychologie zu binden; während Kant durch das bestimmte Bewußtsein der Unabhängigkeit des kritischen vom psychologischen Problem notwendig zur Anerkennung und richtigeren Deutung des Apriorischen der Erkenntnis geführt wurde.

Im Vorbeigehn berührten wir schon die zweite der Vorfragen, welche im 1. Kapitel des Buches abgehandelt werden. Sie hängt mit unserer Hauptfrage an den Verf. unmittelbar zusammen; sie betrifft das Verhältnis der Psychologie zur Naturwissenschaft, insbesondere zur Physiologie. Der Verf. wehrt sich gegen die Meinung vieler Naturforscher, wonach Psychologie entweder nichts oder allenfalls ein Zweig, eine Hilfswissenschaft der Physiologie wäre. Da die Vertreter dieser Ansicht schwerlich behaupten wollen, Denken, Fühlen, Wollen seien gar nichts Anderes als mechanische Wirkungen, so müssen sie wohl meinen, es seien Begleiterscheinungen eigener Art, die mit mechanischen Wirkungen mechanischer Ursachen zwar gesetzmäßig verknüpft, aber doch selbst nicht mechanisch seien; Bewegung also sei die zu Grunde liegende wahre Gestalt aller, auch der psychisch genannten Vorgänge, oder diejenige Seite derselben, auf der allein ein gesetzlicher Zusammenhang der Verursachung sich wissenschaftlich erkennen lasse. Innere Erfahrung in ihrer Eigentümlichkeit hat man wohl nicht läugnen wollen, nur, daß sie für sich allein, ohne die festere Stütze der äußeren, zur Basis einer aus Ursachen erklärenden Wissenschaft dienen könne, bestreitet man. So begrenzt hat die Ansicht verschiedene Vorzüge, namentlich dann, wenn ihre Vertreter sich etwa noch dazu verstehn wollten, anzuerkennen, was bei gehöriger Besinnung wohl Jeder einräumen wird: daß äußere und innere Erfahrung nicht durchaus von einander ge-

schiedene Gebiete sind, vielmehr alle äußere Erfahrung zugleich innere ist; auch von Materie und Bewegung wissen wir ja allein durch die Vorstellung, die wir daran haben (vgl. Lipps S. 10). Was von der äußeren Erfahrung im Gegensatz zur inneren gesagt wurde, könnte ja richtig bleiben, wenn man vielmehr nur solche innere Erfahrung, welche zugleich äußere ist, der bloß inneren gegenüberstellte. Man käme dann ziemlich genau auf den Kantischen Standpunkt der Bestreitung der Psychologie, der ja neuerdings noch tüchtige Vertreter gefunden hat. Was hat der Verf. dieser Ansicht entgegenzustellen?

Er gibt zu, es könnte wohl sein, daß psychologische Gesetze ihren wahren Grund in physiologischen hätten, daß darin nur gewisse allgemeinere Gewohnheiten körperlichen Lebens sozusagen an die Oberfläche träten; es lasse sich darum doch untersuchen, welche Gesetzmäßigkeit schon an dieser Oberfläche bemerkt werden oder wie weit von einer solchen geredet werden könne (S. 6). Er zeigt gut, wie eine selbständige Untersuchung der psychischen That-sachen auf eine darin erkennbare Gesetzmäßigkeit auch für die gewünschte Erkenntnis ihrer letzten, physiologischen Gründe nicht würde entbehrt werden können; wie es unterläßlich sei, die psychologische mit der rein physiologischen Forschung zu vereinen, beide von ihren verschiedenen Ausgängen doch auf dasselbe Ziel hinzu-lenken. Vielleicht wird ein besonnener Materialist das alles ein-räumen; aber er wird die Konsequenz vermissen, wenn er zwei Sei-ten weiter liest: nicht nur die primitiven Inhalte und Formen, welche als Wirkungen unbekannter Ursachen sich in unserem Bewußtsein darstellen, seien etwas Specificisches und selbständig Erforschliches gegenüber den verborgenen Gründen, welche immerhin physiologische sein möchten, sondern auch die Beziehungen (Verknüpfungen) unter denselben seien überall durch unbewußte Vorgänge vermittelt, welche nicht rein physiologische, sondern von der Psychologie als »auch psychologisch« in Anspruch zu nehmen seien; diese »auch psychologischen« Vermittlungen erschienen nämlich in das Gewebe der Bewußtseinsinhalte mit verwebt, oder, »anders ausgedrückt«, sie müßten »zur Herstellung einer lückenlosen Gesetzmäßigkeit unter den Bewußtseinsvorgängen postuliert werden«. Der Materialist wird natürlich entgegen: als psychische seien diese Vermittlungen nicht sowohl mit wissenschaftlichem Rechte postuliert als vielmehr einfach fingiert; zeige der Kausalzusammenhang auf der bloß psychischen Seite Lücken, so habe man nur zu folgern, daß der Kausalzusammenhang eben nicht auf der bloß psychischen Seite zu suchen sei; Psychologie habe also nur die vorhandene Lücke anzuerkennen und die Ergänzung des fehlenden Zusammenhanges



etwa von der Physiologie zu erwarten; so schien es der Verf. selbst vorher (S. 6) anzusehen. Auf die erscheinenden Wirkungen und deren erkennbare Gesetzmäßigkeit erklärt er die Aufgabe der Psychologie einschränken zu wollen. Nun denn, die erscheinenden Wirkungen sind Thatsachen des Bewußtseins, nichts weiter, ein »lückenloser« Zusammenhang unter Gesetzen — was wäre auch das für eine Gesetzmäßigkeit, welche Lücken vertrüge — ist auf der rein psychischen Seite nicht zu erkennen; also hat Psychologie kein Recht ihn zu behaupten.

Auch das wird der Materialist schwerlich zugestehn, daß es der Psychologie möglich sei, einen selbständigen Begriff des »seelischen Wesens« ebenso zu gewinnen, wie die Mechanik den Begriff der Materie gewinnt. Und in der That, so trefflich es bemerkt ist (S. 8), daß die Psychologie keinesfalls von einem voraus feststehenden Begriff der Seele ausgehn und mit demselben operieren, sondern allenfalls erst als Resultat ihrer ganzen Arbeit einen solchen zu gewinnen hoffen dürfe; so bekenne ich doch auch durch dies neue Werk von dem Zweifel nicht geheilt zu sein, ob sie auch nur dies Letztere vermöge. »Seele« soll nur der zusammenfassende Ausdruck sein für die erkannten seelischen Wirkungen; was für ein »Wesen« es sei, von dem diese Wirkungen ausgehn, ob etwa dasselbe mit der Materie, brauche die Psychologie so wenig zu kümmern, als es die Mechanik kümmere, ob, was sie Materie nennt, vielleicht dasselbe Wesen sei, welches anderwärts Seele heißt. Das sind Zugeständnisse, an sich geeigneter den Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Psychologie zu bestärken als zu entkräften, und doch ist die Lage der Psychologie noch günstiger dargestellt, als sie in der That ist. Während nämlich der selbständige Begriff der Materie seine sehr sichere Grundlage hat in den selbständig erkannten Gesetzen ihrer mechanischen Wirkungen, so ist eben das bis jetzt dem Zweifel unterworfen, ob es eine ebenso selbständig erkennbare Gesetzmäßigkeit der psychischen Vorgänge, mit der der selbständige Begriff der Seele freilich gegeben wäre, überhaupt gibt. Der Begriff einer Substanz ist seiner inhaltlichen Erfüllung nach durchaus abhängig von der erkennbaren Gesetzmäßigkeit der Wirkungen, in denen sie ihr »Wesen« — das heißt ja wohl: ihre gesetzmäßige Verfassung — zu erkennen gibt; kann es die Wissenschaft der Seele der der Materie darin nicht gleichthun, so nützt ihr die Betrachtung wenig, daß doch auch in der letzteren das »Wesen« nicht »an sich selbst« erkannt wird, sondern nur der Ausdruck ist für die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, die man diesem Wesen zuschreibt.

Der gewichtigste Grund des Zweifels gegen den wissenschaft-

lichen Charakter der Psychologie liegt in der Unmöglichkeit der Erkenntnis exakter Gesetze des Psychischen. Die Geltung des Exakten in der Konstitution der Wissenschaften hat nicht der Materialismus, sondern der platonische Idealismus am ersten und nachdrücklichsten behauptet; von der idealistischen Bedeutung des Erkenntnisgesetzes des Exakten hatten die Begründer der exakten Forschung der Neuzeit, Kepler, Galilei, und ihr philosophischer Interpret, Descartes, eine Ahnung und wohl noch etwas mehr. Kant steht auf demselben Grunde; nicht anders, wengleich ohne erkenntnistheoretische Aufklärung über den Sinn ihrer Meinung, die Häupter der Naturforschung. Sie wissen, daß in Chemie, in Physiologie von exakten Gesetzen auch nicht viel die Rede sein kann, sie wissen aber auch, daß nur, soweit davon die Rede ist, von Wissenschaft in strenger Bedeutung geredet werden kann. Und so ist es wohl nicht ein bloßes Belieben oder eine historische Reminiscenz, wenn man die Forderung des Exakten auch dem Anspruche der Psychologie auf wissenschaftliche Geltung kritisch gegenüberstellt. Die Entscheidung gehört der Erkenntnistheorie; gerade in diesem Punkte rächt sich die Nichtanerkennung der fundamentalen Stellung dieser Disciplin innerhalb der Philosophie. Der Verf. verwahrt sich gegen »apriorische« Ausschließung exakter Größenbestimmungen aus der Psychologie mit dieser Begründung: Vorstellungen verlaufen in der Zeit und haben Unterschiede der Stärke und des Grades, beides an sich meßbare Größen; die praktische Ausführbarkeit ihrer Messung ist durch den thatsächlichen Erfolg — Verf. verweist namentlich auf Wundt — »für Jedermann deutlich bewiesen«; bleiben Bezirke übrig, wo mit Messung nichts auszurichten, so thut das dem Werte der in der That anstellbaren Messungen ja keinen Eintrag.

Wir entgegnen: daß die Dauer einer Vorstellung, der Grad einer Empfindung eine Größe hat, folglich »an sich meßbar« ist, läugnet Niemand; ob aber durch sich selbst meßbar, ob es in innerer Erfahrung als solcher und nicht etwa erst in ihrer Beziehung auf äußere, exakte Größenbestimmung geben könne; ob, wenn einmal Physisches und Psychisches als solche unterschieden sein sollen als zwei Seiten derselben unbekanntem Sache vielleicht, aber doch zwei von einander abgekehrte Seiten, nach denen die Sache jetzt so, jetzt spezifisch anders sich darstellt (so L. S. 7), Meßbarkeit auf der einen Seite allein oder auf beiden stattfindet, dies ist der Fragepunkt; und ich bin nicht der Erste, werde auch nicht der Letzte sein, dem es scheinen will, als ob bei aller sog. »Psychophysik« eine Täuschung über diesen Punkt untergelaufen sei, indem man geglaubt hat, exakte Beziehungen zwischen physischen und psychischen Größen

zu erkennen, während es sich in der That handelte um Beziehungen zwischen rein physischen und solchen auch physisch (nämlich räumlich) gedachten Größen, welche psychische zwar repräsentieren wollen, aber nicht psychische sind. Sehr auffällig scheint es mir mit den psychischen Zeitmessungen so sich zu verhalten. Daß es kein objektives Maaß der Zeitlänge gibt als durch Raumlänge, gibt Jeder zu. Aber auch wenn ich die subjektiv geschätzte Zeit mit der objektiv d. h. räumlich gemessenen vergleichen will, so kann ich niemals unmittelbar Psychisches mit Physischem vergleichen, ich vergleiche vielmehr die objektive Dauer, wie ich sie schätze, also die schon objektivirte Dauer meiner Empfindung oder Vorstellung mit der anderweitig konstaterbaren objektiven Dauer. Ich kann gar nicht zwei Zeiten als gleich oder eine als das Doppelte der andern schätzen, ohne eine Objektivierung meines subjektiven Erlebens damit zu vollziehen. Kant glaubte, es sei das gar nicht anders möglich als so, daß ich ein Raumverhältnis dem Zeitverhältnis substituieren; auch mir scheint es so sich verhalten zu müssen, da doch Zeitlängen sich nicht aus ihrer Stelle rücken und an einander messen lassen wie Raumlängen; oder vielmehr, ich glaube mit Kant, daß es gar nicht möglich sei, eine Zeitlänge sich vorstellig zu machen als durch die Raumlänge. Lipps aber bestimmt, mit Kant und uns im Einklang, die Grenze des Physischen und Psychischen in der Art, daß alles Raumverhältnis schlechterdings auf die Seite des Physischen fällt. Demnach würde ich, indem ich die subjektive Dauer meines Empfindens oder Vorstellens objektiviere, um sie mit einer anderen, objektiv gegebenen vergleichbar zu machen, das nur innerlich Gegebene in die Sprache des Aeußeren allemal erst übersetzen müssen, und diese Uebersetzung allein würde die Vergleichbarkeit mit dem an sich äußerlich Gegebenen ermöglichen. Vielleicht findet man diese Betrachtungsweise etwas subtil und praktisch belanglos, auch würde man ihre Meinung in der That verkennen, wenn man befürchtete, daß sie beabsichtige, die Versuchsergebnisse über Vorstellungs- und Apperceptionsdauer zu entwerten. Sie betrifft nur die Deutung dieser Ergebnisse; sie scheint mir aber von fundamentaler Wichtigkeit, um, wie Kant sagte, wenn vom Selbsterkenntnis aus dem bloßen inneren Bewußtsein und der Bestimmung unserer Natur ohne Beihilfe äußerer empirischer Anschauungen die Rede ist, uns die Schranken der Möglichkeit einer solchen Erkenntnis anzuzeigen.

Ueber die Messung der Grad- und Qualitätsunterschiede der Empfindungen wäre Aehnliches zu bemerken. Zunächst mit der Größenmessung des Tonhöhenunterschiedes verhält es sich sicherlich

ebenso, wie nach der vorigen Darlegung mit der psychischen Zeitmessung. Man wird es, glaube ich, künftig als auffälligen Beweis von der Kindlichkeit der psychologischen Begriffe unseres Jahrhunderts anführen, daß bedeutende Gelehrte in vollem Ernste geglaubt haben, sogar die Größe eines Qualitätsunterschiedes wie des Unterschiedes der Tonhöhe durch Empfindung messen und auf Grund solcher Messung eine feste Größenbeziehung zwischen Empfindungs- und Reizunterschied aufstellen zu können; daß man auf diese, vermeintlich dem Weberschen Gesetz gemäße Beziehung sehr weitgehende Schlüsse hinsichtlich der Allgemeinheit dieses Gesetzes sei es nach der psychophysischen oder psychologischen Interpretation desselben hat bauen wollen. Zweifellos ist die Gleichheit zweier Tonintervalle für unsere Empfindung eine qualitative, nicht quantitative Gleichheit; sie hat ihren Grund in den gleichen harmonischen Verhältnissen der Töne, wie sie aus dem physikalischen Gesetze der Reduktion zusammengesetzter regelmäßig-periodischer Schwingungen auf einfache Pendelschwingungen sich ergeben. Zwischen der Ordnung der harmonischen Verhältnisse und der Ordnung der Schwingungszahlen, von denen die Tonhöhe abhängt, besteht die gesetzmäßige Beziehung, daß harmonisch, also qualitativ gleiche Verhältnisse der Töne gleichen Quotienten, nicht Differenzen der Schwingungszahlen dieser Töne entsprechen. Dies ist der Thatbestand. Wir drücken uns freilich anders aus und sagen: die Intervalle, die Abstände der Tonhöhen seien gleich, oder ein Intervall (etwa  $c-c''$ ) sei das doppelte eines andern ( $c-c'$ ); wir reden somit wirklich von quantitativen Verhältnissen. Allein wir können so nur reden, indem wir die qualitativ gleichen Verhältnisse willkürlich als Größenmaaß festsetzen für die durch Empfindung an sich gar nicht meßbare Quantität des Tonhöhenunterschiedes; auf welcher anderen Grundlage wohl vermöchte ich zu sagen, wievielmals größer ein Intervall sei denn ein anderes, als auf der der harmonischen Beziehungen, die doch für meine Empfindung nichts Quantitatives haben? Handgreiflich meine ich, sei in diesem Falle, was bei den Intensitäten sich nur etwas mehr verbirgt, daß die Empfindung, indem sie durch Zahl und Maaß ausgedrückt und mit den zu Grunde liegenden sei es physiologischen oder physikalischen Größen in mathematische Beziehungen gebracht wird, eine Uebersetzung in eine ihr an sich ganz fremde Sprache sich gefallen lassen muß und gar nicht mehr so, wie sie als psychisches Datum vorhanden ist, in Betracht genommen wird. Dieser principiellen Bedeutung wegen habe ich einen Punkt so ausführlich behandelt, der sonst mit wenigen Worten abgethan werden konnte. Die Unterordnung der Messung des Tonhöhenunterschiedes

unter das Webersche Gesetz ist ja heute bereits sehr bestritten. Euler, Lambert, Herbart, Drobisch haben die Beziehung zwischen Tonhöhe und Schwingungszahl durch die logarithmische Funktion ausgedrückt, ehe man vom Weberschen Gesetze überhaupt wußte; als es gefunden war, schien sich jene längst bekannte Beziehung der neu entdeckten einfach unterzuordnen und den Schluß auf eine sehr weitgehende Bedeutung derselben zu gestatten; so hat man fast allgemein die Sache angesehen; s. G. E. Müller Zur Grundlegung der Psychophysik, S. 276, 284. Allein bereits Lotze hat erinnert, daß die gleichen Intervalle, z. B. Oktaven, doch nicht als gleiche Quanta, als gleiche Abstände der Tonhöhe empfunden werden, sondern nur als qualitativ gleiche Verhältnisse, welche, so setzen wir hinzu, nur durch eine Uebertragung als Maaß des Tonhöhenunterschiedes verwendet werden, weil sie vermittelt dieser Uebertragung, kraft ihrer physikalisch-physiologischen Verursachung, mit den Tonhöhenunterschieden in eine konstante Beziehung kommen. Uebereinstimmend mit Lotze, sonst in verschiedenem Sinne, haben G. E. Müller und F. A. Müller gelehrt, daß die gleichen Intervalle als gleiche Größen des Tonhöhenunterschiedes empfunden würden. Beide haben mit Helmholtz angenommen, daß die qualitativen Verhältnisse, welche der Tonskala zu Grunde liegen, die eigentümliche Gleichheit z. B. zwischen den Tönen  $c$ ,  $c'$ ,  $c''$  nur auf den Partialtönen beruhe, als ob nicht diese Gleichheit schon unter den Teiltönen selbst bestehen müßte, um die Gleichheit in den zusammengesetzten Klängen erklärlich zu machen. Ich halte Wundts Argumentation in diesem Punkte für zwingend, während mir gerade dieser Forscher in der Hauptfrage sich in einem für mich unauflöselichen Widerspruch bewegt. Er streitet dagegen, daß das Webersche Gesetz sich auf die Empfindung direkt beziehe; nur dadurch, daß es vielmehr ein »Apperceptionsgesetz« sei, meint er namentlich die übereinstimmende Geltung desselben für Intensitäten und Qualitäten erklären zu können. Nun beruht die Intervallgleichheit, die den gleichen geometrischen Verhältnissen der Schwingungszahlen entspricht, nach Wundts eigener Behauptung nicht etwa auf Apperception, sondern auf Empfindung; dennoch betrachtet er die Beziehung zwischen Intervallgleichheit und Gleichheit der Schwingungsverhältnisse als einen Fall des Weberschen Gesetzes, hebt auch noch besonders hervor, daß dasselbe in diesem Falle wie noch beim Farben- und Helligkeitskontrast nicht auf einem Umweg aus der Bestimmung ebenmerklicher Empfindungsunterschiede abstrahiert, sondern unmittelbar aus der Vergleichung »endlicher Empfindungswerte« gewonnen sei. Nach unserer Auffassung löst sich die Verwirrung einfach. Wundt hat gar nicht Un-

recht, die Größenbestimmung, die man fälschlich in der Empfindung suchte, vielmehr in der »Schätzung« der Empfindung stattfinden zu lassen; er verkennt nur, daß in der Schätzung allemal eine Objektivierung liegt, daß es gar nicht mehr das Empfundene selbst ist, was wir schätzen, daß wir in unserem Falle sogar ein in sich qualitatives Verhältnis in ein quantitatives umdeuten müssen, um es mit den quantitativen Verhältnissen der äußeren Ursache überhaupt in Beziehung setzen zu können. Die Sprache der Außenwelt ist die räumliche: darum reden wir von meßbaren Abständen. Aber so gewiß wie Höhe und Tiefe und Intervall metaphorische Ausdrücke sind, so gewiß sind es die durch Zahlen ausgedrückten Intervallgrößen, Oktaven, Quinten u. s. f.

Die Anwendung der Betrachtung zunächst auf Farben- und Helligkeitskontraste ergibt sich sehr leicht; das völlig gleiche Verhalten bei beiden läßt voraussetzen, daß es mit den Messungen der Gradunterschiede überhaupt keine andere Bewandnis als mit denen der Qualitätsunterschiede haben werde. Auf Substitution extensiver Größen für intensive beruht auch jede Gradmessung der Empfindungen durch ebenmerkliche Unterschiede. Die ebenmerklichen Unterschiede als numerisch gleiche Größen sind gar nicht psychische Data, sondern wir erteilen ihnen, indem wir sie numerisch gleichsetzen, eine Geltung, die sie in der Empfindung gar nicht haben, vielmehr durch die Beziehung auf die objektiv meßbaren Größen, die ihr physisches Korrelat bilden, erst erhalten. Ich wiederhole, daß diese ganze Erwägung den experimentellen Ergebnissen von ihrem sonstigen Werte nichts nimmt; um die schließliche theoretische Verwertung handelt es sich allein, um die richtigere Fassung des Verhältnisses zwischen Psyche und Physis, und damit um die richtige Abgrenzung der Aufgabe der Psychologie und die Möglichkeit ihrer Auflösung.

Lipps selbst macht übrigens von den Messungen, deren Recht er grundsätzlich verteidigt, für seine eigene Untersuchung verhältnismäßig wenig Gebrauch; warum er nicht mehr davon Gebrauch machen kann, wird sich ergeben, wenn wir nunmehr die Art seiner Untersuchung näher ins Auge fassen.

Die drei Kapitel, welche mit der Einleitung zusammen den ersten Abschnitt füllen, gehn darauf aus, bevor nach den Ursachen der psychischen Effekte geforscht wird, die Effekte selbst von aller unwillkürlich mitgedachten Verursachung reinlich zu sondern; eine Aufgabe, die der Psychologie ja auch dann bleibt, wenn eine eigentliche Kausalerklärung von ihr gar nicht zu erwarten ist. Mehrfach bemerkt dabei der Verf., daß es Selbstverständlichkeiten seien, die er vorbringe. Nicht das ist es, was ich seinen Betrachtungen vor-

werfen möchte, sondern daß sie nicht radikal genug sind, indem sie wenigstens das Vorhandensein einer psychischen Kausalität, wenn auch nicht eine bestimmte Art derselben, ohne Begründung voraussetzen. Kap. 2 behandelt »die seelischen Thätigkeiten und Vermögen«. Wir werden belehrt, daß wir von der Thätigkeit des Vorstellens kein gesondertes Bewußtsein haben, sondern nur durch ihr Ergebnis, die Vorstellung selbst, davon wissen können; der »Hergang der Erzeugung« eines Bewußtseinsinhaltes bleibt verborgen. Dasselbe gilt von allen Bewußtseinserscheinungen ohne Ausnahme. Von verschiedenen seelischen Thätigkeiten läßt sich daher mit Sinn nur reden, wenn man damit bloß die Thatsache ausdrücken will, daß verschiedenartige Leistungen desselben Wesens konstatiert werden müssen (S. 19). Sind »Leistungen«, ist »dasselbe Wesen« irgend mehr gegeben als »Thätigkeiten« und ihr »Subjekt« (S. 17)? — Desgl. sagt uns der Vermögensbegriff nichts, als daß die Seele zu dem, was sie leistet, fähig oder vermögend ist u. s. w. Die so verstandenen »abstrakten« Fähigkeiten sind harmlos und um der Handlichkeit und Geläufigkeit des Ausdrucks willen wertvoll (26 f.). Aber wir wissen ja noch nicht, was »Seele« und was eine »Leistung« der Seele sei, oder wie eine Erscheinung als eine solche Leistung erkannt werden kann. Näher behauptet Lipps einen Unterschied zwischen sinnlicher Empfindung und Vorstellung einerseits, Lust- und Strebungsempfindung bzw. -vorstellung andererseits, der ein Unterschied zugleich der Entstehung oder Herkunft und der Beziehung aufs Ich sein soll (25 u.). Auch wir würden der Zweiteilung vor der beliebteren Dreiteilung den Vorzug geben; sie gründet sich auf den zweiten Unterschied, von dem ersten sollte doch solange wenigstens abstrahiert werden, als wir über die »Entstehung oder Herkunft« erst von der Psychologie Belehrung erwarten. Auch wenn wir S. 23 lesen: »Inhalt unserer Wahrnehmung, oder was dasselbe heißt, Produkt unserer vorstellenden Thätigkeit«; S. 27: das Gemeinsame aller psychischen Thätigkeit bestehe in dem »Erzeugen ideeller Objekte«, so sind das für uns bis jetzt Rätselworte, im besten Falle Verheißungen eines noch aufzuzeigenden Kausalverhältnisses, von dem wir für jetzt weder wissen worin, noch ob es besteht.

Wieder sind wir mit dem Verf. ganz einverstanden, wenn er (Kap. 3. »Vom Vorstellen und Bewußtsein«) die Annahme einer unbewußten Existenz der Vorstellungen ablehnt. Vorstellungen treten ins Bewußtsein, kann nur heißen: sie entstehen als Vorstellungen; sie verlassen dasselbe: sie vergehn, hören als Vorstellungen auf zu existieren; was »dieselben Vorstellungen« sind, wenn sie nicht vor-

gestellt werden, läßt sich gar nicht angeben. Die ganze Existenz der Bewußtseinsinhalte besteht in ihrem Bewußt-sein, das eben unterscheidet die ideellen Objekte von realen, an sich und außerhalb des Bewußtseins existierenden. Uebrigens wird anerkannt, daß das Bewußtsein der Beziehung auf das Ich, die Erkenntnis, daß der Vorstellungsinhalt mir angehört, mehr oder weniger zurücktreten kann, ohne daß dadurch das Vorhandensein des Vorstellungsinhaltes selbst betroffen würde (30). Mehr, es soll unbewußte »Zustände« der Seele und unbewußte psychische »Thätigkeiten« doch geben (33). Man kann wohl nicht umhin, solche zu behaupten, wenn man einerseits psychische Thätigkeiten, wodurch die bewußten Zustände erzeugt werden, annimmt, andererseits anerkennt, daß wir von solchen kein Bewußtsein haben. Aber schon, wenn behauptet wird, es könnten dieselben »Thätigkeiten« unter gewissen Umständen nur unbewußte, unter anderen, etwa bei einer gewissen Steigerung, bewußte Zustände zum Erfolg haben, so kann man im Zweifel sein, woher wir von psychischen Thätigkeiten wissen in dem Falle, wo das Einzige, was uns solche anzunehmen berechtigen kann, vielmehr wofür sie nur der nichts erklärende andere Ausdruck sind, die bewußten Zustände, fehlen. Man mag psychische Thätigkeiten annehmen, jedenfalls haben wir von solchen keine Erfahrung, sondern nur von den Wirkungen, die wir ihnen zuschreiben. Die unbewußten Thätigkeiten will Lipps Vorstellungsthätigkeiten nennen, sofern sie Vorstellungen zum Ziele haben; unbewußte Zustände sind unfertige Erzeugnisse der Vorstellungsthätigkeit, Stufen auf dem Wege zur Produktion von Vorstellungen; er will sie Vorstellungszustände nennen, die auf niederer Stufe stehn geblieben sind; beiderlei Zustände seien darum doch qualitativ verschieden und unvergleichbar, die Kontinuität des Uebergangs liege nur in der Verursachung, nicht im Effekt. Ja es könnten wohl die unbewußten Zustände bloße Bewegungszustände der Gehirnatome sein, sie haben an sich mit den bewußten keine andere Verwandtschaft als die überhaupt zwischen Möglichkeiten und Wirklichkeiten besteht (33 f.). Es thut mir leid wiederholen zu müssen, daß eben der Begriff, mit dem hier beständig operiert wird, der Begriff einer psychischen Kausalität, für mich alle Schwierigkeit enthält. Soll das »Erzeugen« nur Name sein für irgendeine Art der Verursachung, von der es ganz gleichgültig ist, worin sie besteht, so sehe ich nicht, was damit für die Wissenschaft gewonnen ist. Der Gebrauch des Aristotelischen Möglichkeitsbegriffs führt uns wahrlich auch nicht weiter. Möglichkeit und Wirklichkeit sind verwandt, heißt nichts mehr als: die unvollständigen Bedingungen zur Hervorbringung eines Effektes sind mit den vollständigen



vergleichbar, sofern sie darin mitenthalten sind; die unvollständigen bringen aber den Effekt nicht hervor; und zwischen dem Nichtentstehen einer Wirkung und dem Entstehen ist keine andere Verwandtschaft als zwischen a und non-a. Das ganze Recht der Annahme einer psychischen Kausalität bleibt unbegründet. Wirklich läßt auch Lipps (S. 34) dahingestellt, ob etwa Seele mit dem Centralorgan dasselbe, seelisches Leben, soweit es nicht ins Bewußtsein fällt, nur ein gewisses Funktionieren des Gehirns sei. Und S. 35 f. ist neben einem Funktionieren des »psychischen Mechanismus«, für welches das Bewußtsein gänzlich gleichgültig ist, das thatsächliche Stattfinden des Bewußtseins ein bloßer »Nebenerfolg« geworden. Mit welchem Rechte ein solcher Mechanismus ein psychischer heißt, wenn doch nach Früherem das Einzige, was die ideelle (= psychische) Existenz der Vorstellungen von der realen (= physischen) ihrer Objekte unterscheidet, eben das Bewußtsein ist, sieht man nicht ein.

Fein genug sind die Ausführungen des 4ten Kapitels über den vermeinten Einfluß der Aufmerksamkeit und des Willens auf das Auftreten oder doch auf das Bleiben oder Verschwinden der Vorstellungen. Was der Wille dabei thut, läßt sich nicht sagen; nicht einmal, was er ist. Was wir daran kennen, das Strebungsgefühl, ist jedenfalls nicht das Verursachende, sondern nur das subjektive Phänomen einer dem Bewußtsein sich gar nicht verratenden Ursache; so wie das Kraftgefühl bei der Hebung des Arms nicht Grund der Bewegung, Blitz und Donner nicht Ursache der Zerstörung ist. Wieder sind wir mit dem negativen Teile der Behauptung völlig einig; wir stoeken nur, wenn die Verursachung, die in den Willens- oder Lust- und Unlustempfindungen nicht zu suchen ist, dann in den Vorstellungszuständen und -verhältnissen gefunden wird, welche für sich selbst die verwandten Vorstellungszustände oder -verhältnisse zu reproducieren streben u. s. f. Von solchem »Streben«, von den wechselseitigen Hemmungen und Begünstigungen, Förderungen und Störungen, kurz von irgendwelchen Aktionen der Vorstellungen, insbesondere unbewußter Vorstellungsthätigkeiten auf einander wissen wir nichts, sie sind uns mindestens ebenso dunkel als die Kausalität des Willens. Die »Strebungsempfindung« kennen wir, aber als Bewußtseinsreflex von Strebungen der Vorstellungszustände oder -verhältnisse kennen wir sie nicht. Wird demnach zum Schluß (64) einerseits wiederholt, daß das bewußte Vorstellen ein bloßer Nebenerfolg eines an sich unbewußten psychischen Mechanismus sei, andererseits doch wieder behauptet, daß »bei

allem dem in anderer Hinsicht das Bewußtsein Alles« sei, so sind das für uns nichts wie Rätsel.

Der zweite Abschnitt handelt von den »allgemeinsten Thatsachen« des Seelenlebens, zunächst (Kap. 5) von Reizen, Vermögen und Dispositionen; Vermögen heißen »die in der Natur der Seele enthaltenen Möglichkeiten der mannfachen Empfindungen, oder was dasselbe sagen würde, die seelische Natur, insofern sie die mannfachen Möglichkeiten in sich schließt«; Dispositionen »die von den Empfindungen nachbleibenden Zustände, auf denen die Möglichkeit der Reproduktion beruht«; dunkle Sachen, deren Charakter als »Grundthatsachen« uns einstweilen das Dunkelste ist.

Produktion durch äußere, Reproduktion durch innere »Reize« wird für die Entstehung der objektiven Sinnesvorstellungen ohne weiteres eingeführt; so war es nach den Vorbetrachtungen des ersten Abschnitts zu erwarten. »Reiz« nennen wir den körperlichen Vorgang, der in der Seele die Empfindung erzeugt, nicht »Ursache«, indem wir den Anteil der »Natur der Seele« an dem, was durch Wirkung des Reizes in ihr zu Stande kommt, hervorheben wollen. Ueber die Schwierigkeit, die man in dieser zweiseitigen Kausalität von jeher gefunden hat, tröstet sich der Verf. schnell durch die Erwägung, daß ja auch das Entstehn von Bewegung aus Bewegung, wengleich bequemer zu denken, doch keinesfalls selbstverständlich sei. Wirkungen auf die Seele und Wirkungen der Seele sind so lange nicht bloß unbequem, sondern gar nicht zu denken, als »Seele« bloß ein Name ist für eine nicht gegebene, sondern nur überhaupt gedachte Ursache. — Aktivität und Passivität, Spontaneität und Receptivität der Seele lassen sich nicht scheiden, lehrt der Verf., die Seele ist aktiv, indem sie passiv, passiv, indem sie aktiv ist; besser: sie empfindet, weil sie ist, wie sie ist, und weil die Reize sind, wie sie sind; noch besser: Empfindungen sind, weil die Seele ist und äußere Reize sind. Doch hat auch der Ausdruck: die Seele empfindet, seinen guten Sinn; Seele bedeutet dabei das, was an der Ursache der Empfindung beharrt und sich gleich bleibt im Gegensatz zu den mannigfach wechselnden Reizen (68). Auch damit wird uns das Seelenwesen um nichts verständlicher. Eine sich gleichbleibende Gestalt psychischer Wirkungen: bewußte Vorstellung, kennen wir; derselben entspricht als konstante Form äußerer Verursachung: Nervenreizung. Eine andere konstante Ursache ist uns jedenfalls nicht gegeben; sie mag angenommen werden, aber noch warten wir auf die Begründung des Rechtes ihrer Annahme. — Es wird weiter ausgeführt, daß die Seele als »Träger« der Empfindungen keinesfalls

räumliche Bedeutung haben kann. Wo sind die Empfindungen? Dies Wo? hat nur Sinn in der Empfindung, Wahrnehmung oder Vorstellung. Dies wird (69—71) fast etwas weitläufig ausgeführt, obgleich es Selbstverständlichkeiten sind, wie der Verf. bekennt; wir halten auch dafür. S. 72 wird die Frage bestimmter gestellt: was denn die »Beschaffenheit der Seele«, die zur Erzeugung der Empfindung erforderlich ist, eigentlich bedeute? Der Verdacht, daß uns an Stelle der Erklärung eine tautologische Umschreibung des Thatverhalts geboten werde, bestätigt sich leider; wir fragen, welche »Beschaffenheit« es sei, welche die Seele haben müsse, um eine Empfindung erzeugen zu können, und erhalten die Antwort: eine solche, daß sie sie in der That erzeugen kann oder das »Vermögen« dazu hat. Die »Fähigkeiten« der Seele, zu empfinden oder vorzustellen, verhalten sich ganz genau wie ihre Wirkungen: Empfindungen und Vorstellungen. Z. B. die Qualitäten Rot und Orange haben miteinander etwas gemein, eine ist in der andern zum Teil enthalten; so »greifen« auch die entsprechenden Fähigkeiten »in einander über«: indem die Seele fähig ist zur einen Empfindung, findet sich in ihr auch schon, nicht die Fähigkeit zur andern, aber ein Faktor derselben, eine der Komponenten, in die wir die Fähigkeit in Gedanken zerlegen können. Man sieht leicht, wie nunmehr auch von einem Vermögen der Farbenempfindung überhaupt, der Tonempfindung überhaupt, schließlich von einem Vermögen der Empfindung geredet werden kann. Das Wesentliche bei aller solcher Namenbildung sei die Scheidung und Zusammenordnung der seelischen Akte, erklärt der Verf. (73). Mir scheint außer einer Klassenordnung der Empfindungen, die von der sonst bekannten in keinem Punkte abweicht, und der leeren Tautologie, daß die Seele zu allen Empfindungen, die ihr wirklich begegnen können, auch ihrerseits fähig sein müsse, nichts erreicht zu sein; sogar bleibt dies »ihrerseits«, solange wir nicht wissen, wer denn sie selbst, die Seele, ist, durchaus dunkel. Auch daß die »Beschaffenheit« der Seele ihr »erlaube« oder »verbiete«, gewissen Reizen »Gehör zu geben« und darauf mit gewissen Empfindungen »zu antworten«; fördert unser Verständnis gar nicht. Anders schon läge die Sache, wenn das »seelische Vermögen« irgendeine Quantitätsbestimmung zuließe. Lipps versucht das psychophysische Gesetz in diesem Sinne zu verwerten, indem er den Grund desselben in dem Verhältnis des physischen Reizes zum »seelischen Vermögen« sucht und darin den Ausdruck dafür sieht, daß »die Seele und ihr Vermögen beim Zustandekommen von Empfindungen und Empfindungsstärken denn doch auch ein Wort mitzureden hat« (76). Daß die »Seele« und ihr »Vermögen« uns

auch auf diesem Wege nicht zu einem bestimmten, wissenschaftlich brauchbaren Begriff wird, bedarf jetzt keiner besonderen Begründung mehr.

Für die Reproduktion muß der Verf. natürlich wieder ganz dieselben »besonderen Fähigkeiten« ins Spiel bringen, wie für die erste Produktion. Damit ist nur gesagt, soll auch ausdrücklich nur gesagt sein, daß nicht jede Vorstellung durch jede hervorgerufen werden kann, sondern nur durch eine solche, welche einmal in der Seele gegenwärtig gewesen ist und »irgendeine Nachwirkung« oder Spur in derselben zurückgelassen hat. Die »Spur« bedeutet weder etwas Materielles noch ein Fortexistieren der Vorstellung in unbewußtem, gehemmtem, gebundenem, reduciertem Zustand, sondern die völlig unbekannte Beschaffenheit eines seelischen Zustandes, der sein Vorhandensein nur durch seine Leistung kundgibt. Man wird müde zu wiederholen, daß wir also über das Postulat eines Kausalzusammenhanges, der in der That unbekannt bleibt, mit keinem Schritt hinausgelangt sind. Verzichtet man darauf, nach der principiellen Berechtigung dieses Postulats voraus zu fragen, so sollte man doch seiner Wertlosigkeit hinterher am Erfolge sich bewußt werden. — Die »Dispositionen« zur Reproduktion früher gehabter Vorstellungen (d. h. zur Erzeugung qualitativ übereinstimmender) müssen sich nun natürlich in jeder Hinsicht gleich verhalten wie die ursprünglichen Fähigkeiten. Das »Ineinanderübergreifen« der Dispositionen, dem der ursprünglichen Fähigkeiten entsprechend, soll die verhältnismäßige Freiheit reproduktiver Kombinationen »möglichst« verständlich machen (84). So können die vorhandenen Dispositionen zu Rot und Gelb zusammenwirken zur Erzeugung von Orange, so können wir eine Farbe von mittlerer Sättigung, einen Ton von mittlerer Stärke zwischen zwei gegebenen in der Vorstellung erzeugen, die Klangfarbe eines gehörten Tones auf beliebige andere übertragen u. s. f. Jede Disposition stellt sich somit als einen Komplex relativ selbständiger Teildispositionen dar, die mit Teildispositionen anderer Komplexe zusammenwirken können. Freilich sie müssen noch zur Aktivität gerufen werden, wenn die Kombination thatsächlich werden soll. Dispositionen bleiben auch von den Beziehungen der Vorstellungen zu einander, nämlich den »aktiven« Beziehungen, d. h. solchen, die ins Bewußtsein treten und nicht bloß an sich (z. B. logischer Weise) bestehen; solche will Lipps lieber »Verhältnisse« nennen. Von den Verhältnissen und Beziehungen handeln näher die beiden folgenden Abschnitte. Schließlich wirft der Verf. selbst die Frage auf, ob seine Vermögen und Dispositionen nicht zu »abstrakt« seien, um mit ihre m »Ineinanderübergreifen« eine konkrete

Vorstellung verbinden zu können. Sie bezwecken in der That (so erklärt er) nur eine bildliche Veranschaulichung; eine konkretere Formulierung wäre vielleicht möglich, wenn man in der Seele oder im Gehirn mannigfache funktionsfähige Elemente annähme, die man dann zusammenwirken ließe; der Verf. will aber auf solche Annahmen aus Vorsicht Verzicht thun. — Wir unsererseits hätten gegen die bloße »Veranschaulichung« nichts einzuwenden; nur daß uns der Thatbestand durch die angenommenen Vermögen und Dispositionen und deren »Zusammenwirken« irgend verständlicher würde, müssen wir läugnen. Nicht weil sie uns nicht konkret genug wären; die aufgesparten und wieder frei werdenden Energieen der Mechaniker sind auch recht abstrakt, und welche wissenschaftlichen Grundbegriffe wären es nicht? Sondern weil uns für alle die besonderen Gestaltungen des Kausalbegriffs, die in der Mechanik ihren sehr bestimmten Gebrauch und ihr sehr begründetes Recht haben, in der Psychologie alle Bedingungen der Anwendung zu fehlen scheinen. Die Mechanik der Vorstellungen ist um nichts mehr eine wissenschaftliche Vorstellungsart deshalb, weil sie der Mechanik der Atome nachgebildet ist.

Das 6te Kapitel handelt von der Verknüpfung der Vorstellungen; gemeint sind die Grundlagen der Vorstellungsreproduktion. Die Reproduktion beruht ursprünglichweise nur auf dem Verhältniß der Aehnlichkeit; Kontrast als Reproduktionsgrund wird ausgeschlossen als bloß sekundär oder indirekt wirkend, was richtig sein wird. Alle andern Beziehungen, welche Reproduktion begründen, sind erst im Zusammentreffen der Vorstellungen geworden; also Associationen der Gleichzeitigkeit (des Vorhandenseins in der Seele). Die Beziehungsdispositionen des vorigen Kapitels sind nur Arten der Association der Gleichzeitigkeit; diese drückt nur das Vorhandensein irgendeiner Beziehungsdisposition aus. Uns interessiert hier das Bekenntnis (102): wie Association aussehen würde, wenn uns das Wesen der Seele, so wie es an sich ist, einen Augenblick klar vor Augen läge, wissen wir nicht; wir wissen ebensowenig, wie die Seele es anfängt, Reproduktionsmöglichkeiten zu verwirklichen; »nur formulieren und bildlich anschaulich machen können wir dergleichen; man erinnert sich der ineinander übergreifenden Dispositionen«. Was sich dadurch nicht repräsentieren läßt, muß die unvermeidliche »Incongruenz zwischen Bild und Sache« entschuldigen (103). Andererseits sucht der Verf. doch seine »Dispositionen« der mechanischen Vorstellung gebundener Kraft möglichst nahe zu bringen; jede Disposition birgt in sich latente Vorstellungskraft oder seelische Bewegungsenergie, die durch den von anderen Vorstellungen kommen-

den Bewegungsanstoß nur ausgelöst wird. Diese mechanische Analogie soll die Rechtfertigung enthalten für die in dem Ausdruck »Disposition« mitverstandene »selbständige Energie der Seele«. Nützlicher scheinen uns die thatsächlichen Erinnerungen über individuelle Unterschiede der Reproduktionsfähigkeit z. B. für Töne und Tonverhältnisse; freilich nur Ansätze zu Erwägungen, die sich viel weiter führen ließen.

Das 7te Kapitel: »Von unbewußten seelischen Erregungen« ruft unsere anfänglichen Bedenken hinsichtlich der unbewußten Seelenzustände von Neuem hervor. Der Proceß, wodurch eine Vorstellung eine andere hervorruft oder erzeugt, soll als ein stetiger gedacht werden, obgleich er als ein solcher nicht ins Bewußtsein fällt. Die vollendete Ursache muß ihre Wirkung sofort und ohne Zögerung hervorbringen, dieser Grundsatz nötigt uns die Forderung der stetigen Erzeugung auf; nun finden wir in unserm Bewußtsein nichts von einem derartigen stetigen Proceß der Vorstellungsentstehung, die Stetigkeit muß also außerhalb unseres Bewußtseins statthaben (126). »Wie man sieht, nehmen wir ein unbewußtes seelisches Geschehen an auf Grund des bewußten. Entsprechend wissen wir auch von seiner Art nur, soweit sie in Wirkungen aufs Bewußtsein sich verrät. Ob es im Uebrigen materiell oder immateriell heißen müsse, kümmert uns nicht . . . Bezeichnen wir die Vorgänge trotzdem als seelische Vorgänge oder Erregungen, so thun wir dies einstweilen aus keinem andern Grunde, als weil sie mit Vorstellungen und Empfindungen in der angegebenen unmittelbaren Beziehung stehn, mit ihnen einem und demselben Flusse des Geschehens angehören.« (127). Voraussetzung der ganzen Betrachtung ist aber, daß die reproducierende Vorstellung »im eigentlichen und strengen Sinne die Ursache« der reproducirten ist (126). Eben gegen diese Voraussetzung richtet sich unser Zweifel. Eine Anwendung des Begriffs unbewußter seelischer Erregungen ist diese (134). Bei der Entstehung der Klangfarbe aus der Zusammensetzung einfacher Töne, die ich bei hinlänglicher Aufmerksamkeit als solche unterscheiden kann, nimmt Lipps an, daß die selbständigen, zunächst unbewußten seelischen Erregungen sich auf dem Wege von ihrer Entstehung zum Bewußtsein verschmelzen, so weit sie nicht die Fähigkeit haben, gegen die aus der »Natur der Seele« sich ergebende Verschmelzungsnötigung sich zu behaupten. Diese Fähigkeit ist abhängig einerseits von der Reizstärke, andererseits von der Aufmerksamkeit, welche vermag, die Kraft der Erregung, sich selbständig Geltung zu verschaffen, zu erhöhen. Lipps will nicht zugeben, daß die verschiedenen Tonreize sich »schon vor der Seele« vereinigen.

In diesem Falle habe ich außer den principiellen Bedenken auch thatsächliche. Die Partialtöne werden einzeln gehört ganz unbeschadet der Klangfarbe des Haupttons, der aus einer »Verschmelzung« der Partialtöne in der »Seele« sich erklären soll. Man mache mir doch die »Verschmelzung« deutlich, bei der das Verschmolzene überdies unverschmolzen fortexistiert; hier versagt nicht nur die Erklärung, sondern auch die bildliche Anschaulichkeit. Recht hat ja Lipps zu läugnen, daß die Wirkung der Aufmerksamkeit jemals darin bestehn könne, die Stärke des Tonreizes zu erhöhen, was eine »Wirkung aus der Sphäre des Seelischen heraus« auf den »außerseelischen« Nervenprocess bedeuten würde; vielmehr ich höre den Ton in der ihm eigenen Stärke oder ich höre ihn nicht. Er folgert: es könne demnach die Aufmerksamkeit sich immer nur auf das erstrecken, was bereits seelischer Besitz ist. Jeder Reiz also, der unter Voraussetzung des höchsten Grades der Aufmerksamkeit zum Bewußtsein gelangen kann, gelangt unter allen Umständen an die Seele und erregt sie. Bleibt die Erregung unbewußt, so verdient sie darum nicht minder den Namen einer seelischen Erregung (138). Ich kann dem nicht beistimmen, und wiederum sind es That-sachen, die zum Widerspruch auffordern. Ich kann, wenn ich auf meinem Klavier etwa den Ton G anschlage, nicht nur eine gewisse Zahl von Obertönen deutlich nebeneinander hören, sondern innerhalb ihres Zusammenklanges, der einen vielstimmigen überwiegend konsonierenden Akkord gibt, auch die einzelnen Obertöne nacheinander und abwechselnd mir zu Gehör bringen; etwa die Töne g' h' d'' h' g' h' d'' h' etc., in der Geschwindigkeit von vier Tönen in der Sekunde. Dabei verschwindet der Zusammenklang dieser selben Töne g' h' d'' nicht, sondern dauert in der Art fort, daß ich den Unterschied der willkürlich nacheinander gehörten und der ohne meine Willkür gleichzeitig fort klingenden Töne gleicher Höhe nicht anders denn als einen Unterschied der Tonstärke zu bezeichnen wüßte. Sind also dieselben Töne zu gleicher Zeit in verschiedener Stärke »seelischer Besitz«, oder wie ist der Sachverhalt der Lippschen Interpretation gemäß darzustellen? Da es sich um Empfindung, nicht reproduktive Vorstellung handelt (die mir übrigens im Falle der Tonvorstellung ohne einen gewissen Grad von Empfindung gar nicht möglich scheint; ich höre wirklich die Musik, die ich denke, wengleich nicht in derselben Stärke und Klangfarbe wie die von außen mir zugeführte), so muß doch wohl eine Veränderung im Nervenproceß angenommen werden. Natürlich liegt mir nichts ferner, als diese notwendig anzunehmende Veränderung des Nervenprocesses etwa einer »außerseelischen« Wirkung der »Aufmerksamkeit« zuzu-

schreiben, von der ich so wenig wie Lipps verstehe, was sie ist, wenn nicht der »Bewußtseinsreflex« einer nicht nur unbewußten, sondern auch sonst mir nicht bekannten Ursache, die ich übrigens mit demselben Rechte, da sie eine Aenderung im Erregungszustande des Nerven hervorzurufen vermag, eine mechanische nennen dürfte, wie Lipps sie, weil sie im Bewußtsein sich spiegelt, als »seelische« bezeichnet.

Der Verf. findet auch darin keine Schwierigkeit, daß Reize, die gar keine Aufmerksamkeit zum Bewußtsein zu bringen vermag, die Seele erregen können. Lust und Unlust, Behagen und Mißbehagen sind durch solche Erregungen vielfältig bedingt, denn sie beruhen immer auf Beziehungen zwischen Seelischem und Seelischem, die als solche gar nicht zum Bewußtsein zu kommen brauchen. Sogar seelische Erregungen, die nicht einmal in Gefühlen sich kundgeben, sind an sich denkbar. Die Wirkung der Aufmerksamkeit aber, einen Vorstellungsinhalt zum Bewußtsein zu bringen, soll immer eine Erregung des vorstellenden Vermögens schon voraussetzen; ihre Wirkung bezieht sich in keinem Falle auf einen der Seele fremden, sondern schon an sie gelangten, zur seelischen Erregung gewordenen Reiz. — Wir bemerken wohl, daß der Ton der Behauptung ein bestimmterer, nicht daß die Begründung eine zwingendere wäre als anfangs, wo noch offen gelassen wurde, daß die unbewußten Prozesse etwa bloß mechanische seien. — Dieselben Betrachtungen finden Anwendung auf die Reproduktion; die Entstehung bewußter Vorstellungen ist auch da nur ein specieller Fall neben andern, wo die Reproduktion sich völlig im Unbewußtsein abspielt. Von nicht mehr oder noch nicht bewußten, ja überhaupt im Unbewußtsein verharrenden Vorstellungen und Empfindungen will übrigens der Verf. nur der Bequemlichkeit halber reden und nicht, weil er sich seit dem dritten Kapitel zu den nicht vorgestellten Vorstellungen und nicht empfundenen Empfindungen wieder bekehrt hätte.

Kap. 8. Von der Begrenztheit der seelischen Kraft. — Die »Enge« des Bewußtseins, die Ausschließlichkeit geistiger Vorgänge gegeneinander wird nach mechanischer Analogie repräsentiert durch einen Verbrauch lebendiger Kraft im Falle negativer oder positiver Arbeitsleistung. Das »vorstellende Wesen« gilt dabei als Einheit, d. h. jede Vorstellungsthätigkeit ist durch das Ganze bedingt, in jeder das Ganze wirksam. Der Fehler Herbarts bestand darin, den einzelnen Vorstellungen aufzubürden, wofür nur das gesamte Seelenwesen verantwortlich ist (156). »Wir wenden den Begriff der Kraft überall an, wo es gilt, die Gesetzmäßigkeit eines Geschehens zu for-



mulieren. Auch beim seelischen Geschehen sind wir ihn anzuwenden berechtigt«. — Doch nur, wenn wir eine psychische Gesetzmäßigkeit in demselben Sinne anzunehmen berechtigt sind, wie wir eine mechanische kennen. — Die Einheit des Seelenwesens bestimmt sich nach den gemachten Voraussetzungen näher als Einheit der Vorstellungskraft. Die Gesamtkraft des Systems (um in der Analogie zu bleiben) ist begrenzt; so erklärt sich, daß eine jede Vorstellungsthätigkeit, die sich irgendwie in der Seele vollzieht und einen Teil ihrer Kraft beansprucht, den Vollzug oder Fortbestand jeder andern Vorstellung hemmt. Was die seelischen Erregungen mit ihren verschiedenen Energien einander streitig machen, wonach sie »streben«, ist der Zustand der Bewußtheit, der sie aus bloßen »Erregungen« zu Vorstellungen macht; es liegt in der Natur aller seelischen Erregungen, zum Bewußtsein zu streben. Dadurch, daß es ein und derselbe begrenzte, der Seele als Ganzem angehörige Vorrat ist, aus dem die bewußten und die unbewußten seelischen Thätigkeiten ihre Kraft schöpfen, bestätigt sich das Recht und vervollständigt sich der Sinn der Bezeichnung der seelischen Thätigkeiten als seelischer (163). Der Verf. sucht durchzuführen, daß bei gleichbleibenden allgemeinen Lebensbedingungen und innerhalb mäßiger Zeiträume die seelische Gesamtkraft wenigstens annähernd konstant sei. Bei der Unbestimmtheit der gemachten Voraussetzungen haben wir die Annahme gratis; aber man halte einmal gegen diesen Satz den mechanischen von der Erhaltung der Summe potentieller und kinetischer Energie in einem System, um sich klar zu machen, wie viel mit der Analogie gewonnen ist. Die Erwägung, daß das Wort »Kraft« ja »doch immer nur ein der Bequemlichkeit dienender Hilfsausdruck« sei, kann über den ungeheuren Abstand zwischen beiden Gebieten, was die Anwendbarkeit dieses »Hilfsausdrucks« betrifft, nicht hinwegtäuschen. In der Mechanik »hilft« er doch wohl mit zur Erweiterung des Wissens, in der Psychologie höchstens zur Verhüllung des Nichtwissens; freilich auch ein Dienst, der der »Bequemlichkeit« erwiesen wird, denn noch unbequemer als das Nichtwissen ist manchmal das Eingeständnis des Nichtwissens.

Dritter Abschnitt. Der Vorstellungsverlauf und die Vorstellungsverhältnisse. — Verhältnisse und Beziehungen entsprechen sich wie Möglichkeiten und Wirklichkeiten. Vorstellungsverhältnis ist eine Beschaffenheit von Vorstellungen, welche macht, daß eine Beziehung von bestimmter Art sich knüpfen oder von unserem Denken geknüpft werden kann; es bekommt thatsächliche Bedeutung erst durch das wirkliche Zusammentreten der Vorstellungen, besteht aber an sich vor demselben. Lipps unterscheidet quantitative

und qualitative Verhältnisse. Die eigene Intensität der Vorstellungen bestimmt die Energie der Aneignung der seelischen Kraft, aber die verhältnismäßige Intensität. Der Einfluß der Intensität der Vorstellungen auf die »psychologische Zeit« (die Zeit, die ein Eindruck braucht, nachdem er die Seele getroffen hat, um sich zum Bewußtsein durchzuarbeiten) wird nach Wundts Versuchen (Philos. Stud. I, 1) bestimmt, in deren Deutung der Verf. übrigens einigermaßen abweicht. Ich beschränke mich das Zugeständnis (189) zu registrieren: genauer besehen sei die Behauptung, daß intensive Empfindung energischer in der Seele zur Geltung komme, nicht viel mehr als eine Tautologie. Licht- und Schallintensitäten haben, so wie wir sie empfinden, nicht mehr miteinander gemein wie Farben- und Tonqualität; vergleichbar sind sie nur nach der Art die Seele zu erregen. Intensität ist Kraft . . . Also heißt, eine Vorstellung ist stark oder intensiv, am Ende gar nichts als: sie besitzt die Fähigkeit, mit Energie sich Geltung zu verschaffen. — Aus Anlaß des Einflusses der Lust und Unlust auf die Kraftaneignung und damit Bewußtwerdung wird der seelische Ursprung der Lust und Unlust (nämlich aus Vorstellungsbeziehungen) behauptet, die gegenteilige Annahme Lotzes von einem besonderen gefühl erzeugenden Nervenproceß abgewiesen. Die Unterscheidung des Lust- und Schmerzgefühls von der qualitativen Bestimmtheit der Empfindungen, an denen es haftet (201) und die daraus folgende Interpretation der von Lotze für seine Ansicht angeführten Thatsachen ist unbedingt zugeben.

Das 9te Kapitel handelte von dem Einfluß der Quantität und Qualität der Einzelvorstellungen auf die Bewußtwerdung, das 10te geht zur Betrachtung des gleichen Einflusses der qualitativen Vorstellungsverhältnisse und zwar zunächst der Verhältnisse der Gleichheit und Ungleichheit, Aehnlichkeit und Unähnlichkeit über. Empfindungen und bloße Vorstellungen reproducieren ähnliche Vorstellungen; aber auch Empfindungen werden unterstützt durch ähnliche Empfindungen, endlich durch bloß reproduktive Vorstellungen (215). Versuche von Wundt, Exner, Friedrich werden zur Bestimmung des Einflusses der Unterstützung des Aehnlichen durch Aehnliches auf die psychologische Zeit benutzt. Die Betrachtung über rückwärts gerichtete Unterstützung des Aehnlichen durch Aehnliches, die Erörterung der psychologischen Bedeutung der Uebung in der Auffassung der Sinneseindrücke (232 ff.), insbesondere die Anwendung auf das Gebiet der musikalischen Aesthetik (234 ff.) verdient hervorgehoben zu werden.

Das 11te Kapitel behandelt die harmonischen und disharmoni-

schen Tonverhältnisse im Besonderen. Die Ausführung, daß Harmonie und Disharmonie nicht (nach Helmholtz' Annahme) auf den Schwebungen allein beruhen könne (247 ff.), hat für mich überzeugende Kraft. Diese Verhältnisse bestehn auch in der Aufeinanderfolge der Töne; sie bestehn namentlich auch in der Erinnerung und frei producierenden Phantasie. Die versuchte Erklärung aus der direkten und indirekten Klangverwandtschaft setzt das Bestehn der Harmonieverhältnisse in den einfachen, in einfachen Schwingungsverhältnissen stehenden Tönen voraus (257). Die vom Verf. aufgestellte Erklärung zieht für die Entstehung des Harmonie- und Disharmoniegefühls in Betracht: den Wechsel zwischen Koincidenz und Nichtkoincidenz der Erregungsanstöße, die Schnelligkeit dieses Wechsels, den Wechsel dieses Wechsels und den Wechsel in der Schnelligkeit dieses Wechsels; das Entscheidende bleibt der Rhythmus der Schwingungen schon der einfachen Töne. Der Erwartung einer gleichartigen Fortsetzung der Erregung wird auch durch die nächstverwandten Töne zum Teil entsprochen, jedenfalls nicht widersprochen, indem kein anderer Rhythmus, der mit dem vorigen unverträglich wäre, sich geltend macht. Es ist nun überall sowohl Hemmung als Entgegenkommen, die Grenze der Harmonie und Disharmonie daher eine fließende; in welchem Verhältnis die Unterstützung die Hemmung überwiegen muß, damit Tonverhältnisse noch als harmonische zur Geltung kommen, kann nur Erfahrung lehren. Die Lust- und Unlustwirkung koincidierender oder nicht koincidierender Taktrhythmen bietet die willkommene Analogie, das Bild des Vorgangs im Großen. Die Uebertragung der Beziehungen der Unterstützung und Störung von bewußten Vorgängen auf unbewußte Erregungen scheint dem Verf. nach den früheren Erörterungen keiner besonderen Begründung mehr zu bedürfen. Sie bedarf ihrer in der That nicht, es sei denn, daß man durchaus darauf bestehn wollte, daß der Proceß ein rein psychologischer sei.

Das 12te Kapitel handelt von den Kontrastverhältnissen. Daß die Erscheinungen des successiven und simultanen Farbenkontrastes physiologisch nicht psychologisch zu erklären seien, wird gut gezeigt; Lipps stellt eine ausführliche Begründung noch in Aussicht, das Gebotene verdient aber alle Beachtung. Die Erinnerungen gegen Wundts »allgemeines Gesetz der Beziehungen« oder der Relativität der psychischen Zustände (285 ff.) dürften Manchem so wie mir aus der Seele geschrieben sein. — Dagegen wird das Harmoniegefühl bei Komplementärfarben rein psychologisch abgeleitet gemäß der psychologischen Auffassung der Lust und Unlust überhaupt (290 f.).

Die Behandlung der »umfassenderen seelischen Verhältnisse« oder der »allgemeinen Resonanz« des seelischen Lebens in Gemeinempfindungen, Gemeingefühlen, Gemeinerregungen (c. 13) hat dadurch Interesse, daß sie (308) auf 'einen Versuch führt, den mehrfach schon verwendeten Begriff der »seelischen Gesamtnatur« oder des »Seelenganzen« aus seiner bisherigen Unbestimmtheit zu befreien. Das »Seelenganze« tritt in Gegensatz zwar zu den einzelnen Vermögen, muß aber mit dem Inbegriff der Vermögen offenbar identisch gedacht werden. Der Vorzug der Einzelerregung besteht in der leichteren Aneignung der seelischen Kraft; diese ist aber jedenfalls von irgendwelchen andern Erregungen in Anspruch genommen; nur von solchen kann eine neu hinzukommende Einzelerregung die Kraft erhalten. Dies ist im allgemeinen davon abhängig, wieweit ihre Eigentümlichkeit in dem übrigen Seelenleben schon einen Boden findet. Dabei spielt nicht nur die Qualität der Erregung eine Rolle, sondern auch die augenblickliche Disponiertheit zu derselben; das gebrauchte Vermögen wird disponibler oder wird zur Disposition. Das Seelenganze bedeutet somit alles, was irgendwie in der Seele lebt und den hinzukommenden Einzelerregungen entgegenkommen oder hemmend in den Weg treten kann, desgl. was die hinzukommende Erregung erst reproducirt und dadurch veranlaßt ihm helfend entgegenzukommen.

Das 14te Kapitel über die Verhältnisse des Gegensatzes führt den einfachen Grundgedanken ziemlich fein durch, daß Vorstellungen, um in Gegensatz zu treten, immer etwas Gemeinsames haben müssen. Das letzte Kapitel des Abschnitts (Kap. 15. Die psychischen Verhältnisse in umfassenderen Zusammenhängen) enthält ergänzende Betrachtungen, die wir übergehn dürfen, da sie in principieller Hinsicht nichts Neues ergeben.

Wir kommen zu dem in erkenntnistheoretischer Richtung vorzüglich wichtigen vierten Abschnitt: Der Vorstellungsverlauf und die Vorstellungsbeziehungen. Kap. 16. Die Leistungen der Beziehungen überhaupt. — Beziehungen und Beziehungsdispositionen bilden, wie wir uns erinnern, die Grundlage für die Associationen der Gleichzeitigkeit, wie Verhältnisse für die der Aehnlichkeit. Die Association der »unmittelbaren Folge« ordnet sich der Gleichzeitigkeit unter, indem die Gleichzeitigkeit eine vollkommene oder unvollkommene sein kann. Die besonderen Ausführungen und Anwendungen namentlich auf ästhetische Betrachtungen (Wohlgefallen an der menschlichen Gestalt, an der Natur, an Bauwerken etc.) übergehe ich. Neben der ästhetischen Bedeutung der Association der Gleichzeitigkeit steht die sehr wichtige Rolle, welche sie

bei der Orientierung in der Welt des Wahrgenommenen, bei der Umwandlung des ursprünglichen Chaos der Eindrücke in eine verständliche Welt von Objekten spielt; zwar wirken dabei Erfahrungssociation und Sociation der Aehnlichkeit zusammen, auf die erstere aber fällt das Hauptgewicht.

»Alle Sociationen der Gleichzeitigkeit zielen zuletzt auf Urteile«. Von »Apperception und Urteil« handelt das 17te Kap. Der Begriff der Apperception wird mit Beziehung auf Wundt, doch etwas abweichend von diesem bestimmt; nicht einfach als Bewußtwerdung, sondern als Einordnung in den Zusammenhang des gesamten Seelenlebens oder als selbstthätige Aneignung eines an dessen Peripherie sich anbietenden Eindrucks, wobei das Verhältnis zur Bewußtwerdung zunächst außer Betracht bleibt. Wundt selbst spricht gelegentlich von Einordnung in einen nach Gesetzen geordneten Zusammenhang der Vorstellungen. — »Urteilen« ist nun begrifflich fast dasselbe wie Apperzipieren. Apperzipieren heißt einer Vorstellung ihre Stelle, d. h. die ihr zukommende Stelle anweisen. Darin liegt ein Anerkennen von etwas, was mit dem Anspruch der Geltung uns gegenübertritt; ich setze nicht beliebig eine Vorstellung an eine gewisse Stelle oder erlebe, daß sie irgendwo auftritt, sondern habe zugleich das Bewußtsein, es solle so sein, die Vorstellung gehöre dahin, mein seelisches Thun oder Erleben habe objektive Bedeutung, sei nicht bloß, sondern gelte (395). Das Urteil ist aber insofern weiter als die Apperception, als es nicht bloß die Einordnung in einen Zusammenhang betrifft, sondern auch an die einzelne Vorstellung insbes. die Empfindung das Bewußtsein der objektiven Bedeutung heftet. Urteil ist demnach Vorstellung mit dem Bewußtsein der Wirklichkeit. Das Bewußtsein der Wirklichkeit besagt, ein Vorstellen sei notwendig, müsse oder solle so sein. Es beruht (psychologisch) auf einem Gefühl des Zwangs oder der Anstrengung, allgemein des Widerstands, der sich einstellt, wenn unser freier Vorstellungsverlauf einem übermächtigen Vorstellungsgeschehen begegnet. Demzufolge bezeichnen wir zunächst Empfundenes als wirklich; der gleiche Zwang heftet sich aber auch an die Reproduktion des Empfundenes unter bestimmten Bedingungen namentlich der Orts- und Zeitbestimmtheit. Empfindung mit dem Bewußtsein der Wirklichkeit heißt Wahrnehmung, das entsprechende Urteil Wahrnehmungsurteil; der reproduktive Vorgang, der das Wirklichkeitsbewußtsein erzeugt, heißt Reflexionsurteil. Das Wirklichkeitsbewußtsein in Reflexionsurteilen ist notwendig bedingter Natur, kein Vorgestelltes führt die Notwendigkeit der Anerkennung als wirklich ohne weiteres mit sich; alle Position in Gedanken ist rela-

tiv, nur die der Wahrnehmung absolut (399). Unser Jetzt und Hier ist Angelpunkt aller Wirklichkeit, aller Erkenntnis (400); denken wir den associativen Zusammenhang mit diesem festen Punkte abgerissen, so bleibt die ganze sonstige Erfahrungswelt für uns Fiktion oder Traum.

Wie verhält sich (psychologisch) Wissen und Glauben? Daß Glauben subjektive Ueberzeugung sei, sagt nicht viel, da all unser Erkennen subjektiv ist, sofern es aus den Gesetzen des Erkennens, wie sie in unserer Natur liegen, hervorgeht. Alles theoretische Erkennen hat objektive Gültigkeit, sofern es mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur und ihren Gesetzen des Fürwahrhaltens fließt; desgl. alle sittliche Ueberzeugung ist objektivgültig, sofern sie mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur und ihren Gesetzen der Wertschätzung fließt (403 f.). — Vergleichungsurteile beruhen auf Verhältnissen der Aehnlichkeit und des Gegensatzes. Daß Vergleichung nicht die Grundlage alles Urteilens sein kann, bedurfte kaum der Ausführung. — Auf die Unterscheidung von Urteil und Apperception zurückkommend setzt der Verf. fest, daß das Wahrnehmungsurteil nicht unter die Apperception fällt. Der Wahrnehmungsinhalt tritt zwar sofort in mannigfache Beziehungen; das Objektivitätsbewußtsein, welches die Empfindung zur Wahrnehmung macht, ist sogar nur der Bewußtseinsreflex dieser Beziehungen; aber im Akte der Wahrnehmung liegt doch noch nicht die Einordnung dieses neuen Inhalts in den vorherigen Besitzstand. Nicht auf Beziehungen überhaupt, sondern auf gesetzmäßige Beziehungen kommt es dabei an, solche fordern unbedingt Urteile der Reflexion. Das Reflexionsurteil würde daher der Apperception eher entsprechen. Uebrigens kann ein Urteilsakt viele Apperceptionsakte zusammenfassen; Urteil ist also nicht sowohl die Apperception als die apperceptive Bewegung. Schließlich wird die Beziehung auf das Ich berührt. Apperception setzt die apperceptierten Inhalte nicht bloß unter sich, sondern zu mir in ein bestimmtes Verhältnis; ich eigne den Inhalt mir an, setze ihn zu meinem (durch Lust und Unlust bestimmten) Selbstgefühl in Beziehung. Mit Rücksicht auf diese Seite der Apperception unterscheidet Lipps ästhetische oder Gefühlsapperception, wodurch wir einen Inhalt als Gegenstand der Lust oder Unlust auffassen, und praktische Apperception, wodurch er als Gegenstand des Strebens oder Widerstrebens ausgesprochen wird. So ergeben sich drei Arten von Urteilen: Erkenntnisurteile, welche das Wirklichkeitsbewußtsein, ästhetische, welche ein Wohlgefallen oder Mißfallen, also ein Wertbewußtsein, praktische, welche ein

Zweckbewußtsein aussprechen (ich will oder ich soll oder Etwas soll sein).

Kapitel 18. »Die Wechselwirkung der Urteile« bringt die anfänglich erwähnte psychologische Begründung des Satzes vom Widerspruch, damit die Erklärung des positiven und negativen Urteils. Das negative Urteil, sonst ohne Erkenntniswert, erhält Bedeutung im disjunktiven Urteil; die Existenz begrenzter disjunktiver Verhältnisse in unseren Vorstellungen gibt ihm positiven Wert. Wir kommen zum Begriff des Grundes. Bedingungen der Vorstellungsnötigung, also des Urteils, sind diejenigen Vorstellungen, auf deren reproduktiver Kraft die Nötigung beruht; Grund heißt das ganze System dieser Bedingungen. Wie erklärt sich psychologisch das Zurückgehn von der Folge auf den Grund? Widerspruch mit der Erwartung (Verwunderung) ist das treibende Motiv. Der Widerspruch löst sich durch Vergegenwärtigung der verschiedenen begleitenden Umstände im Falle des Eintritts und des Nichteintritts einer erwarteten Folge. Unter den Begriff des Grundes fällt der der Ursache. Antecedens und Konsequens sind dabei räumlich und zeitlich verbunden und die Verbindung als eine notwendige gedacht. Da Notwendigkeit kein möglicher Inhalt einer äußeren Wahrnehmung ist, so kann sie nur unsere subjektive Nötigung bedeuten, eine Vorstellung oder Handlung zu vollziehen. Notwendigkeit ist nicht bloß ursprünglich, sondern überhaupt nicht anders gegeben denn als Inhalt des Selbstgefühls (430). Aber nur den genügenden, widerspruchslos nötigenden, zugleich selbst notwendigen Grund nennen wir Ursache; dazu ist, in wissenschaftlicher Hinsicht, durchgängige Bewährung in aller Wahrnehmung erfordert. — Alle Erkenntnis geht aus von der Wahrnehmung und ist von ihr abhängig; aber sie strebt danach dies Verhältnis umzukehren, die Wahrnehmung zu beherrschen; das in der Wahrnehmung bloß Wirkliche soll ein Notwendiges werden, d. h. den Gesetzen und Forderungen unseres Denkens gehorchen, sie bestätigen. Im Gesetze-Diktieren vollendet sich das Appercipieren (432). — Das Gesetz der Verursachung: »gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen« ist nur ein besonderer Fall des Satzes vom Grunde: »gleiche Gründe haben gleiche Folgen«, das heißt: gleiche Bedingungen erzeugen gleiche Vorstellungsnötigungen, oder Vorstellungen reproducieren immer wieder diejenigen Vorstellungen, mit denen sie verbunden sind, oder Associationen bleiben, was sie sind, so lange sie überhaupt bleiben (433). — Nämlich nur so lange haben wir von Associationen, von Gesetzen der Association ein Recht überhaupt zu reden, als sie »bleiben, was sie sind«. — Desgl. eine Ver-

änderung im Erfolg setzt eine Veränderung in der Ursache voraus; »exakter«: jede Veränderung im Inhalte einer Vorstellungsnötigung setzt eine Veränderung in den Bedingungen der Vorstellungsnötigung voraus; das ist wieder nur die negative Seite »des Satzes vom Grunde oder des Reproduktionsgesetzes«. — Ich sehe wohl, daß es solchergestalt sehr leicht ist, für Erkenntnisgesetze psychologische Formeln zu finden; allein als »Gesetze« sind diese »Vorstellungsnötigungen« sicherlich nur gegeben durch die im thatsächlichen Erkennen sich selbständig geltend machende Gesetzmäßigkeit der Erkenntnis. Vom Standpunkte des bloßen »Vorstellungsverlaufs«, abgesehen von dem internen Zusammenhange der Erkenntnis, könnte von Regeln der Association vielleicht, von Gesetzen schlechterdings nicht geredet werden. Das Moment des »Gesetzes« ist als entscheidend wohl erkannt und mehrfach gut umschrieben, aber nicht abgeleitet; das tadeln wir nicht, vielleicht ist es gar nicht abzuleiten, wohl aber, daß der Schein erweckt wird, als ob mit dem Zauberwort »Association« eine Ableitung gegeben sei, und daß mit der psychologischen Formulierung wohl gar die Begründung der Gültigkeit der Erkenntnisgesetze gegeben sein soll.

Kap. 19. »Die Dinge und die Persönlichkeit«. Unter »Ding« oder »Substanz« wird ein Komplex von Vorstellungsinhalten gedacht, welche durch eine Handlungsnotwendigkeit verknüpft sind. Solche Notwendigkeit gilt aber immer nur bedingungs- und beziehungsweise. Die Substanz löst sich in der That in lauter Relationen auf; nur die Welt im Ganzen könnte als absolute Substanz alles dessen, was in ihr geschieht, betrachtet werden. Auch jede Ursache hat wiederum ihre Ursache, jedes Geschehen ist in die Einheit des Weltgeschehens verflochten. So relativ und bedingt ist auch die Selbständigkeit des Ich. Lust, Unlust und Strebung kommt zunächst in Betracht als zum Ich gehörig. Dem Willen erscheint aber auch alles freie Vorstellen unterworfen, in minderem Grade selbst diejenigen reproduktiven Vorstellungen, welche uns die wirkliche Welt der Objekte repräsentieren; die Welt der wahrnehmbaren Dinge außer uns hält dagegen unserem Vorstellungsbelieben Stand; dennoch bleibt sie die Welt unserer Vorstellung, umgekehrt bleiben wir erfahrungsgemäß genötigt uns als bedingt durch das Ganze der Welt, somit als Bestandteil der absoluten Substanz zu denken. Die Wissenschaft scheidet aus dem Begriffe des Ich zunächst den Körper aus; es bleibt ein relativ selbständiges »seelisches Wesen, d. h. ein Inbegriff von konstanten Bedingungen, Kräften, Vermögen, wie sie die seelischen Erscheinungen zu ihrer Erklärung fordern« (445). Was das seelische Wesen



an sich sei, ob etwa mit einem Teile des Körpers identisch, bleibt auch hier dahingestellt. Wie kommt die Kontinuität des Ich zu Stande? Unter selbstverständlicher Voraussetzung des gegenwärtig von mir erlebten Ich, durch die Verknüpfung des vergangenen Erlebens mit dem gegenwärtigen. Mein Michselbererleben dient zwar ebenso der Vorstellung der ganzen Wirklichkeit zur Stütze; doch scheidet sich leicht in der Erinnerung mein früheres Erleben von allem von mir abhängigen Geschehen.

Das 20te Kapitel (Vom Zusammenhange des Denkens) führt ganz in logische und erkenntnistheoretische Erwägungen. Da jede Association die Vorstellung immer wieder in dieselbe Bahn leitet, so ist von Haus aus jedes einzelne Urteil ein allgemeines; endgültig, objektiv gültig wird die Allgemeinheit erst durch die Erkenntnis der endgültig genügenden Bedingungen einer Vorstellungsnötigung. Dabei ist nicht die Vielheit der besonderen Urteile das Ausschlaggebende; wahre Induktion beruht nicht auf der Vielheit, sondern der Vielfältigkeit besonderer Urteile, erzeugt somit allgemeine Urteile, die für alle Gegenstände einer Gattung gelten; sie schafft aus That-sachen nicht Summen von That-sachen, sondern Gesetze. Deduktion wird erklärt als Reproduktionsvorgang auf Grund von Association der Gleichzeitigkeit; A reproduciert C durch B (461). Die Abweisung des Gegensätzlichen ist dabei allein das, was das »Denken« vom beliebigen Vorstellungsverlauf unterscheidet. Der »Begriff« dient der Fixierung des Gewonnenen, dem Zusammenschluß des Zusammengehörigen, dem Ausschluß des Nichtzugehörigen. In dem mit dem Vorstellungsinhalt verbundenen Worte liegt (psychologisch) das Wesentliche seiner Leistung. Was ist das Zusammenfassende im Begriff des Dreiecks? Die bloße Aehnlichkeit gibt eine Einheit, aber nicht die abschließende des Begriffs, nicht die Ausschließung dessen, was nicht unter den Begriff fällt; es fehlt das Herausheben und Umgrenzen. Man könnte sagen die »allgemeine Dreiecksnatur« leiste das Verlangte, wenn diese überhaupt anders als in Gestalt der Dreiecke für die Vorstellung bestände; da dies nicht der Fall, hat man sich nach einem an sich den Dreiecken fremden Vorstellungsinhalt umzusehen, der mit allen Dreiecken in der ausschließlichen Weise sich verbindet, daß er sie hervorziehen und zugleich jeden andern Vorstellungsinhalt am Eindringen verhindern kann; dazu ist nur der Name tauglich. Nur auf Grund des Wortes ist der Begriff als relativ selbständiges Gebilde, welches ein für allemal und überall zur Verfügung steht, möglich (464). — Mir scheint es anders. Das Wort ist das Erinnerungszeichen des Begriffs für die Mitteilung an Andre wie für die eigene Wiederbesinnung auf den ursprünglichen

Vollzug des Begriffs, aber wahrlich nicht das konstituierende Merkmal dieses ursprünglichen Vollzugs. Es ist wunderbar, daß ich nicht mit dem Bewußtsein der Uebereinstimmung meines Thuns in der Erzeugung beliebiger Einzelvorstellungen von einerlei Art zugleich auch das bestimmt begrenzte Bewußtsein derjenigen Momente, auf denen diese Uebereinstimmung beruht, soll haben können ohne die Hülfe des Worts oder sonst eines dem vorgestellten Inhalt fremden und äußerlichen Zeichens. Das Moment der Uebereinstimmung ist ein Abstraktum, welches ich als solches nicht in einem gesonderten Bewußtsein haben kann, wendet man ein. Aber es ist genug, daß ich es im Bewußtsein habe (zugleich zwar mit andern nicht übereinstimmenden Momenten, aber doch in bewußter Unterscheidung von solchen), um in dem Bewußtsein meiner Einzelvorstellungen zugleich das Bewußtsein von einer Regel meiner Vorstellungsbildung festhalten zu können; dies ist, wie mir scheint, die psychologische Gestalt des Begriffs. Ich kann nicht »die« Gerade an sich vorstellen, wohl aber in der Vorstellung beliebiger Geraden das Moment der Uebereinstimmung: Bewegung in identischer Richtung, im bewußten Unterschied von allen andern Momenten dieser Vorstellungen, in denen sie beliebig von einander abweichen mögen, festhalten. Ich habe dazu das Wort nicht nur nicht nötig, sondern es könnte durch das Wort unmöglich geleistet werden. Wie das Wort die Regel der Vorstellungserzeugung bedeuten könnte, wenn ich nicht diese Regel, unabhängig vom Wort, zu denken vermöchte, kann ich nicht verstehn.

Abstraktion ist nach dem Verf. identisch mit dem induktiven Proceß der Heraushebung der Vorstellungselemente, die den Begriff ausmachen. — Ich läugne, daß das abstrahierende Denken etwas so bloß Negatives sei. Begriffe werden zu Grunde gelegt, sie abstrahieren von gewissen Besonderheiten, d. h. sie schließen von sich aus, von dem positiven Inhalte dessen, was darin gedacht werden soll, dasjenige in der Vorstellung, was dazu nicht gehört, aus dem Gedanken aus, nicht entspringen sie erst als Residuum eines fortschreitenden Ausscheidungsprocesses. Der Begriff nimmt von vornherein seinen Standpunkt im Identischen, sich selbst Gleichen. Wie ist das psychologisch möglich? Gewiß nicht in Gestalt einer einzelnen Vorstellung; der Inhalt eines Begriffs ist nichts (einzeln) Vorstellbares; sondern, wie ich sagte, im »Gedanken«, in einer Ueberschau oder Zusammenschau, Synopsis, wodurch ich in der fließenden Mannigfaltigkeit von Vorstellungen die feste Einheit der Regel des Vorstellens mir zum Bewußtsein bringe. An der »Einheit des Mannigfaltigen« durch »Synthesis« ist nicht vorbeizukommen.

Apperception und Bewußtsein, Gesetz, Gegenstand sind ohne sie auch psychologisch nicht zu repräsentieren; am wenigsten durch die Zauberkraft des Wortes.

»Verhältnisse« und »Beziehungen« sind abgehandelt, die ganze Begriffswelt, die äußere Welt der Objekte, die innere des Ichs sind psychologisch gedeutet, und wir haben noch nichts von den psychologischen Gründen des räumlichen und zeitlichen Vorstellens gehört. Man kann wohl fragen, ob diese Ordnung sachgemäß sei, da von Association der Gleichzeitigkeit und Folge, von Erinnerung (namentlich bei Gelegenheit der Kontinuität des Ich) schon so viel die Rede war; ob insbesondere bei der psychologischen Konstruktion der Vorstellung einer Außenwelt der Raum nur irgendwie umgangen werden durfte, da doch Räumlichkeit die Grenze des Außen gegen das Innen bezeichnet. Erst der fünfte Abschnitt behandelt (unter dem Titel »Die Verschmelzungen und Komplikationen der Vorstellungen«) vorwiegend die Raum- und Zeitvorstellung. Lipps unterscheidet (c. 21) qualitative und räumliche Verschmelzung. Qualitativ gleiche und simultane Eindrücke z. B. Töne verschmelzen notwendig zu einem einzigen Eindruck, ähnliche haben die Tendenz zu verschmelzen in dem Maaße als ihre Aehnlichkeit Gleichheit ist. Dagegen steht das Streben jeder Vorstellung, sich in ihrer Eigenart zu behaupten. Die Verschmelzungstendenz wird erklärt aus der Begrenztheit der seelischen Kraft und dem daraus folgenden Gegen-einanderdrängen aller Vorstellungen gegen alle. Die ähnlichen Vorstellungen gleichen ihre seelische Energie aus und erhalten sich gegenseitig; gegen den Andrang der Vorstellung »rettet« sich die Seele, indem sie die gleichen dazu bringt, ihre Selbständigkeit aufzugeben; oder das Ineinanderdrängen bedeutet für die Seele eine Raumersparnis. Ich verzeichne gewissenhaft alle diese bildlichen Umschreibungen, um nicht leichtsinnig zu erscheinen, wenn ich wieder und wieder behaupte, es sei in der That nichts erklärt. — Sollen Vorstellungen bei simultanem Auftreten nicht verschmelzen, so genügt bei Tönen z. B. das bloße qualitative Neben- und Außer-einander; im allgemeinen bedarf es dazu eines besonderen verselbstständigenden Mediums: der Räumlichkeit. Daß die Seele verschiedene gleichzeitige Eindrücke namentlich des Gesichts- und Tastsinns erhält, indem sie sie räumlich ordnet; daß sie dies auf keine andere Weise vermag, oder daß diese verschiedenen gleichzeitigen Eindrücke sich in ihrer Selbständigkeit zu behaupten vermögen, indem sie sich räumlich nebeneinander lagern, und daß sie es nur in dieser Weise vermögen, ist die nicht weiter ableitbare »Thatsache«, von der Lipps in seiner psychologischen Raumkonstruktion ausgeht

will (475). Unter dieser allgemeinen Voraussetzung fragt es sich dann nur noch nach den Grundlagen der bestimmten Lokalisierung der Eindrücke. Da wir durch die äußeren Eindrücke zu einer bestimmten Art ihrer Einfügung in das System der Raumbeziehungen genötigt sind, so muß ein jeder Eindruck etwas an sich haben, was diese Nötigung in sich schließt: Lokalzeichen, welche ebenso in bloßen Beziehungen oder Verhältnissen zwischen Eigentümlichkeiten der Eindrücke bestehn müssen, wie der Raum aus solchen ganz und gar besteht, welche ferner eine gewisse quantitative Abstufung enthalten müssen, nach der allein sie wenigstens für die Lokalisierung in Betracht kommen können.

Näher ist die räumliche Verschmelzung simultaner nicht völlig gleicher Eindrücke eine stetige. Es wird nun zunächst angenommen, daß eine Abstufung bloß qualitativ verschiedener Eindrücke gegeben sei, und die Möglichkeit, die Raumordnung daraus zu erklären, ins Auge gefaßt. Die Prüfung der Annahme, daß der »besondere Beigeschmack«, den die Endigungen der Tastnerven den Eindrücken derselben Reize aufs Bewußtsein geben, die Rolle von Lokalzeichen spiele, führt zu dem Ergebnis, daß mit bloß qualitativen Verhältnissen allerdings nicht auszukommen ist, sondern irgendwelche erfahrungsmäßige Beziehungen mit hinzugenommen werden müssen. Das 22te Kap. (Der Raum der Tastwahrnehmung) führt diese Betrachtung weiter. Auf Grund der Erfahrung müssen sich mehr oder weniger feste Verschmelzungsnötigungen einerseits, Sonderungen andererseits ergeben, die nicht von der Aehnlichkeit der Eindrücke allein abhängen, sondern durch ihre regelmäßige Begleitung mitbestimmt sind. So bildet sich ein System gewordener Lokalzeichen, welches den Anforderungen der Erklärung besser entspricht. Der Raum, zunächst der Flächenraum des Tastsinns, ist demnach ein Produkt aus beiden Faktoren: qualitativen Verhältnissen und erfahrungsmäßigen Beziehungen, doch fällt der überwiegende Anteil den letzteren zu (502). Lipps bestreitet dagegen (510 ff.), daß Bewegungsempfindungen bei der Herstellung der Ordnung des Tastraums ursprünglich in Betracht kämen. Wundt führt sie ein, weil das Kontinuum der Lokalzeichen an sich nichts vom Raumverhältnis enthalte. Lipps entgegnet darauf richtig: auch die Lokalzeichen zusammen mit den Innervationsempfindungen enthalten nichts davon. Grundbedingung bleibt eine solche Organisation der Seele oder des wahrnehmenden Vermögens, welche »machen kann« (was eben keine Theorie zu »machen« im Stande ist), daß qualitative bzw. qualitative und quantitative Unterschiede in räumliche »sich umsetzen«. Diese Umsetzung ist natürlich nicht schwieriger für Lokalzeichen allein als für Lokalzeichen mit Innervationsempfindungen (511). Auch daß die Inner-

vationsempfindungen zur Ordnung der Eindrücke innerhalb des Tastraums etwas beitragen, bestreitet Lipps. Seine letzte Ansicht von der Sache ist, daß die Lokalzeichen, ehe die Erfahrung sich ihrer bemächtigt, überhaupt keinen Raum ergeben, sondern ursprünglich nur intensive Tastempfindungen gegeben sind; daraus entstehe der Raum, indem in der Erfahrung allmählich Eindrücke und Zusammenordnungen von Eindrücken Selbständigkeit gewinnen und sich heraussondern; die ursprünglich intensive Größe »dehnt sich allmählich« zu einer bestimmter und bestimmter gegliederten extensiven (513). Erfahrung also ist das die Räumlichkeit unmittelbar Erzeugende, die sog. Lokalzeichen sind nicht Lokalzeichen an und für sich, sondern nur Anknüpfungspunkte für eine auf Grund erfahrungsmäßiger Zusammenordnungen und Sonderungen zu gewinnende Räumlichkeit. Das folgende Kapitel wendet sich zur Erklärung des Raumes der Gesichtswahrnehmung. Die Nervenendigungen der Netzhaut geben den von ihnen herkommenden Eindrücken irgendwelche Unterschiede mit auf den Weg, auf diese wird die Erklärung sich hauptsächlich stützen müssen. Bewegungsempfindungen, die vielmehr Bewegungsvorstellungen sein müßten, um das zu leisten, was man ihnen zumutet, können die Lokalisation nicht erklären, sondern setzen sie voraus. Die qualitative Abstufung der den Netzhautstellen zugeordneten Eindrücke ist freilich nicht ohne weiteres eine räumliche, sie wird es aber ohne weiteres, wenn die in der Natur der Seele liegende Notwendigkeit, den Zusammenordnungen der Gesichtseindrücke räumliche Form zu geben, hinzutritt (521). Selbst die Größenwahrnehmung kann durch Bewegungsempfindungen nicht erklärt werden, man erhielte allenfalls eine Größenschätzung, aber nicht Größenwahrnehmung, und selbst für die Schätzung könnten die Bewegungsempfindungen nur indirekt verantwortlich gemacht werden; keinesfalls können Bewegungen oder Innervationsempfindungen den Inhalt der Gesichtswahrnehmungen mitbestimmen (524). Die Annahme einer »Projektion nach Außen« wird eingehend widerlegt. Natürlich wird nun Alles, was die bloß qualitativen Lokalzeichen nicht leisten können, dem Einfluß der Erfahrung zugeschrieben. Die Vereinigung der Sehfelder beider Augen ist durch ursprüngliche Lokalzeichen nicht zu verstehn; »identische Punkte« entstehen erst durch die Erfahrung (543). Zwei korrespondierende Punkte beider Netzhäute werden räumlich identisch lediglich dadurch, daß sie in der Mehrzahl der Fälle von objektiv gleichen Eindrücken getroffen werden. Wundts Beweis dieser Annahme aus den Thatsachen des muskulären Schielens wird angenommen. Das allgemeine Resultat entspricht dem der vorigen Betrachtung: die qualitativen Lokalzeichen erzeugen für sich gar keinen Raum, sondern dienen nur als Anhaltspunkte für die er-

fahrungsmäßigen Zusammenordnungen und Sonderungen, denen demnach unmittelbar alle Raumanschauung zur Last fällt.

»Die erfahrungsmäßige Erweiterung des Gesichtsraumes«, nämlich die Erweiterung der Flächenwahrnehmung und das Hinzukommen des Tiefenbewußtseins, bildet den Gegenstand des 24. Kapitels. Hier erst kommen die Bewegungs- und wechselnden Lagegefühle des Auges wesentlich in Betracht. Die dritte Dimension ist eine bloß gedankliche Erweiterung der Raumesanschauung; wir nehmen sie hinzu, um diejenigen Aenderungen in unseren Wahrnehmungen, die sich durch die zwei gegebenen nicht repräsentieren lassen, darin »unterzubringen« (553). Es ist also eine Annahme, die wir machen, um unsere thatsächlichen Wahrnehmungen mit unseren sonstigen Erfahrungen in Einklang zu setzen; in die Sprache der Vorstellung kann ich die Annahme nur übersetzen, indem ich die wahrgenommene Ausdehnung in der Vorstellung in diejenige Ausdehnung übergehe, die das Objekt durch Drehung für meine Wahrnehmung gewinnen würde. Ich weiß, das Objekt hat die nicht wahrgenommene, also der andern Räumlichkeit angehörige Größe, das heißt, ich fühle mich auf Grund der Erfahrung zum Vollzug jener Korrektur des Wahrgenommenen genötigt. Obgleich aber eine gedankliche »Umdeutung« des flächenhaften Raumes der Gesichtswahrnehmung, ist das Raumsystem von drei Dimensionen gesetzmäßig und in sich widerspruchlos, da es aus der, wie wir annehmen, gesetzmäßig zusammenhängenden Wirklichkeit auf dem Wege gesetzmäßiger Erfahrung gewonnen ist, oder eine gesetzmäßige gedankliche Rekonstruktion dieser gesetzmäßigen Wirklichkeit bedeutet (556). Daß das stereoskopische Sehbild eine Tiefenwahrnehmung nicht enthält, daß wir allenfalls nur zu sehen glauben, was wir in der That nur durch Erfahrung wissen, wird gut durchgeführt.

Kap. 25. »Die Erweiterung des Tastraums und der einheitliche Raum. Die Komplikationen«. — Für die Erweiterung des Tastraumes sind gleichfalls die Bewegungsempfindungen das Entscheidende. Auch hier ist das System der gedachten Lagen und Richtungen notwendig ein dreifach ausgedehntes aus keinem andern Grunde, als weil das System der wirklichen Lagen und Richtungen der betasteten Objekte ein solches ist (577). Die Vereinigung des Gesichts- und Tastraumes fordert ein zweites, der Verschmelzung sich koordinierendes Mittel: Komplikation, d. h. räumliche Verbindung disparater Inhalte, für welche wir keinen Grund kennen als das zeitliche Zusammentreffen. Die beiden Räume des Gesichts- und Tastsinns haben an sich nichts miteinander gemein, bezeichnen zwei völlig verschiedene Welten wie etwa Farben- und Tonskala, würden sich also zu verdrängen stre-

ben, wenn dies Verdrängen in der That möglich wäre. Sie können aber nur miteinander zur Geltung kommen, indem sie ein Verhältnis zu einander eingehn. Ihre Beziehung aufeinander kann nur erfahrungsmäßig sein, da ein qualitatives Verhältnis als Grundlage möglicher Beziehungen fehlt. Ausdrücklich erklärt der Verf. die That- sache der Komplikation nicht ableiten zu wollen (580); es »ist nun einmal« die Art, wie Zusammenordnungen des Disparaten sich dem Bewußtsein darstellen, wie Verschmelzung die Bewußtseinsform für die Zusammenordnungen des Aehnlichen. Durch Erfahrung übrigens stellen sich die Gesichts- und Tastwahrnehmungen nicht derselben Objekte, sondern derselben Stellen notwendig als zusammengehörig fest, es sondern sich somit aus der Unbegrenztheit ursprünglicher Komplikationsmöglichkeiten konstante Komplikationsnötigungen her- aus, es komplizieren sich ferner die begleitenden Bewegungsempfin- dungen u. s. f. Fälle von Komplikation sind auch die unvollkom- menen Lokalisierungen von Geschmücken, Gerüchen, Tönen.

Kap. 26 behandelt den psychologischen Ursprung der Zeitvor- stellung und die Apriorität der Anschauungsformen. — Gleiche und gleichzeitig entstehende Tonempfindungen verschmelzen; bei nicht gleichzeitiger Entstehung hört die Nötigung zur Verschmelzung auf; selbstverständlich, wenn der eine Ton der Seele bereits entschwunden ist in dem Moment, wo der zweite auftritt; allein auch wenn der erste noch im Bewußtsein fortlebt, wird die Verschmelzung vermieden. Dies ist, »so wie wir einmal seelisch organisiert sind«, nur möglich unter Voraussetzung eines besonderen die Verschmelzung verhütenden Mittels; dieses Mittel ist die Zeitanschauung; ich kann die Töne ge- sondert vorstellen nur indem ich sie zeitlich außereinander vorstelle. Die objektiv-zeitliche Aufeinanderfolge zweier Eindrücke — das ist der bei dieser eigenartigen Auffassung leitende Gedanke — macht nicht verständlich, wie sie dazu kommen, als aufeinanderfolgend vorgestellt zu werden; die objektive Aufeinanderfolge geht ja für uns, eben indem wir die Vorstellung der Aufeinanderfolge vollziehen, notwendig verloren; denn es ist doch, wenn zwei Töne als auf- einanderfolgend vorgestellt werden sollen, erste Bedingung, daß beide Inhalte eines und desselben simultanen Vorstellungs- aktes seien, daß wir sie gleichzeitig, nicht jetzt den einen, jetzt den andern, im Bewußtsein haben. Darum muß doch die objektive Succession als das betrachtet werden, was uns veranlaßt, die Vor- stellung der Aufeinanderfolge zu vollziehen. Sie kann dies nur, in- dem sie sich in irgendein qualitatives Verhältnis beider Tonvorstel- lungen verwandelt und es der Seele überläßt aus dem qualitativen Verhältnis das entsprechende zeitliche vorstellend zu rekonstruieren,

oder jenes in die zeitliche Form zurückzutübersetzen. Es kann dies nun nicht ein qualitatives Verhältnis der Vorstellungsinhalte sein, sondern nur ein qualitativ bestimmter Eindruck, der den verschiedenen Ablaufsstadien des Eindrucks (Auftreten im Bewußtsein, Nachhall in der Erinnerung, völliges Entschwinden) entspricht. Diese »Temporalzeichen« bilden offenbar ein Continuum von einer Dimension. Hiernach ist Zeit so wenig wie Raum vorstellbar ohne einen sie erfüllenden Inhalt, und zwar müssen die Inhalte die Zeit stetig erfüllen, weil die Zeit ein stetiges Gebilde ist. Eine Verschmelzung analog der räumlichen findet dabei statt; die Erregungsanstöße, wie sie die einzelnen Schwingungen eines Tons erzeugen, müssen in gewisser Weise gesondert in der Seele erzeugt werden; von dieser Sonderung spüren wir in der Tonempfindung im allgemeinen nichts mehr. Desgl. findet bei disparaten Eindrücken zeitliche Komplikation statt, ganz entsprechend der räumlichen. Die absolute psychische Maaßeinheit der Zeit wie des Raumes ist das eben Unterscheidbare. Uebrigens sind wir es, welche die (willkürlichen) relativen wie die absoluten räumlichen und zeitlichen Einheiten machen, indem wir irgendein Mannigfaltiges in einem Akte unseres Denkens zusammenfassen. Alle Einheit besteht in der Einheit des zusammenfassenden Denkens; es gibt keinen Sinn, daß wir die Einheit in den Dingen fänden und anerkannten (590). Die Anschauungsform der Zeit ist aber die Bedingung auch für alles Bewußtsein räumlicher Maaße, denn das Bewußtsein irgend eines bestimmten Maaßes besteht in dem Bewußtsein einer bestimmten Zahl gesonderter Denkkakte, welche wir nur durch die Zeit zu unterscheiden vermögen. Die Zeit ist damit auch Bedingung aller Zahl.

Die Entscheidung über das Apriori des Raumes und der Zeit ist einfach. Alles zeitliche wie alles räumliche Vorstellen setzt natürlich eine solche ursprüngliche Beschaffenheit der Seele voraus, die ihr erlaubt oder sie nötigt unter gewissen sonstigen Bedingungen die Zeit-, bzw. Raumform aus sich hervorgehn zu lassen. In diesem, keinem andern Sinne sind die Anschauungsformen, Raum und Zeit, der Seele a priori eigen, in diesem Sinne freilich sind sie es selbstverständlich, nicht anders als auch die Farbenempfindung a priori ist. Umgekehrt würde aber die Seele auch nicht räumlich und zeitlich vorstellen, wenn nicht Eindrücke an sie gelangten, die ihr erlaubten oder sie nötigten, sie in die räumliche oder zeitliche Form zu fassen; demnach ist es nicht begründet, der Seele für sich die Nötigung oder Möglichkeit des räumlichen und zeitlichen Vorstellens zuzuschreiben. Sie haftet nicht an ihr noch an den Eindrücken, sondern an der Wechselwirkung beider. Apriorität ist hiernach iden-



tisch mit psychologischer Gesetzmäßigkeit und hat mit Angeborenheit fertiger Raum- und Zeitvorstellungen nichts zu schaffen. Der Streit des Nativismus und Empirismus wird dieser Auffassung zufolge gegenstandslos, er hat nur Sinn, wenn man entweder die fertigen Vorstellungen der Seele mit auf den Weg gegeben sein läßt oder aber in der Erfahrung ein einfaches Hineinwandern der objektiven That-sachen in die Seele sieht. Erfahrung ist vielmehr eigenste Thätigkeit der Seele, so sehr sie sich darin objektiv bedingt weiß. — Man erkennt leicht die Grundauffassung Lotzes. Allein so wie bei diesem müssen wir auch hier die Verwendung der Grundannahmen: »Natur« des Vorstellenden, »Natur« des Vorzustellenden und »Wechselwirkung« beider, welche die wirkliche Vorstellung erzeuge, als wissenschaftlich wertlos abweisen. Wieder und wieder stützt sich Lipps — auch darin der getreue Nachfolger Lotzes — auf die mechanische Analogie: auch die Erde, sagt er, zöge nicht an, wenn es nicht ihre »Natur« wäre; aber es muß doch etwas sein, was sich anziehen läßt. Die Wechselwirkung hat in der Mechanik ihren genau umschriebenen Sinn, für die ganz metaphysische Uebertragung auf die Seele und die Dinge vermißt man jede haltbare Begründung. Die Ursache des Unterschieds liegt am Tage: Mechanik bleibt mit ihren Erklärungen im Gebiete »möglicher Erfahrung«, die Erklärung des Ursprungs aller »Erfahrung« selbst ist notwendig transcendent. In der (übrigens Lotzes Formulierung des psychologischen Raumproblems genau nachgebildeten) Entwicklung des von den Psychologen so auffällig vernachlässigten Problems vom Ursprunge der Zeitvorstellung kommt Lipps dem besseren Sinne des psychologischen Apriori viel näher; wie er denn auch ganz nebenher in der Besprechung der Raum- und Zeiteinheit einmal auf das Moment der Denkeinheit, der ursprünglichen Einheit der Apperception, wie wir mit Kant sagen würden, geführt wird, dessen entscheidende Bedeutung freilich nicht erkannt wird. Solche Elemente ließen sich in eine auf ganz anderem Grunde erbaute Psychologie einfach einfügen, deren Keime, nur nicht genug entwickelt, in Kants »subjektiver Deduktion« der reinen Verstandesbegriffe liegen, und welche auf die Frage des psychologischen Apriori des Raumes und der Zeit, als der ursprünglichen Formen der Synthesis der Empfindungen zur Vorstellung, auf die Probleme der psychologischen Gestalt des Begriffs und der begrifflichen Verknüpfung, der Einheit der Gesetze und damit des Bewußtseins der Objektivität vielleicht befriedigendere Antworten zu geben gestattet als die Associationspsychologie unseres Autors; dessen Aufstellungen übrigens zum Teil Wert behalten würden auch bei sehr veränderter principieller Begründung.

Am kürzesten darf ich über den sechsten Abschnitt sein, der vom Streben handelt. Alles psychische Streben ist, da wir eine andere Wirkung desselben als Empfindungen und Vorstellungen nicht kennen, als Empfindungs- oder Vorstellungsverstreben aufzufassen. Unter der Größe seelischer Leistungen kann nur verstanden werden das Maaß der Aneignung seelischer Kraft; jedes psychische Streben ist daher aufzufassen als Bindung seelischer Kraft. Lipps unterscheidet in einer Hinsicht Empfindungs- und Vorstellungsverstreben, in anderer Hinsicht qualitatives und Erfahrungsstreben. Das qualitative Vorstellungsverstreben ist schon im bisherigen vielfach verwendet worden. Begehren ist qualitatives Empfindungsverstreben, dahin gehört das Begehren des Schönen wie des Angenehmen. Das erfahrungsmäßige Streben ist, soweit es auf Vorstellungen geht, wesentlich logisches Vorstellungsverstreben, dessen Ausdruck Frage und Besinnung ist, die aufs Urteil zielt; das entsprechende Empfindungsverstreben heißt Erwartung. Das Streben bildet den Kern der Aktivität des Ich, die Wurzel aller Zwecksetzung. Geteiltheit zwischen Streben und Widerstreben ergibt den theoretischen wie praktischen Zweifel. Das praktische Urteil unterscheidet Lipps vom ästhetischen so, daß das erstere immer objektiv-gültig sein will, das letztere vom erfahrungsmäßigen Zusammenhang abstrahieren kann. Das Streben, wie es im praktischen Urteil auf Objekte bezogen ist, heißt Wollen. Absolutes Wollen ist Ideal wie absolute logische oder theoretische Gewißheit. Sollen ist das dem thatsächlichen Widerstreben gegenüber sich behauptende Bewußtsein des Ideals des Wollens; es bezeichnet darum doch nur das auf weiterer Erfahrungsbasis beruhende Streben; es verhält sich zum Wollen wie das logische Anerkennenmüssen zum beliebigen Gedanken oder Einfall. Der Unterschied liegt in der Breite der Basis oder der Tiefe der Begründung; wir sollen um so mehr, je tiefer begründet der Inhalt eines qualitativen Strebens in der Erfahrung unseres seelischen Lebens ist. An sich gut, aber nur relativ gut ist Alles, was ein Gegenstand des Strebens oder der Lust ist; es wäre Frevel irgendein in der Natur der Seele liegendes Streben ertönen zu wollen. Aber das relativ Gute wird zum Bösen, indem es ein andres relativ Gutes hemmt. Das Böse ist Krankheit der Seele; sofern Lust das Kennzeichen der Gesundheit ist, muß alle Ethik selbstverständlich eudämonistisch sein.

Soviel im allgemeinen von den »Arten des Strebens« (c. 27). Ueber die näheren Ausführungen des 28ten und 29ten Kapitels über qualitatives und Erfahrungsstreben gehe ich ganz hinweg; die Erklärung des Komischen, des bekannten Schritts vom Erhabenen zum Lächerlichen, des Verhältnisses von Humor und Komik u. s. w. liest

sich gut, ergibt aber nichts eigentlich Neues. Das letzte Kapitel handelt vom Sittlichen und der Persönlichkeit. Das Sittliche ist das subjektiv Gute oder das Gute der Persönlichkeit. Nichts Menschliches ist an sich der sittlichen Persönlichkeit fremd: »Alles ist euer«. Liebe ist Fundament des Sittlichen, soweit es auf die fremde Persönlichkeit sich bezieht. Der sittliche Irrtum (z. B. in der Uebertragung des Hasses, der eigentlich nur das Schlechte meint, auf die Persönlichkeit) wird besprochen, und manches Verwandte. Auch das Schöne zielt nach dem Verf. zuletzt auf die Persönlichkeit ab. Die Betrachtungen dieses ganzen Kapitels gehn über das, was ein ernster Gebildeter sich zu seinem sittlichen Hausbedarf auch wohl selber sagen kann, kaum hinaus. Auf die ethischen Principienfragen wollen wir hier nicht eintreten.

Das Schlußwort gibt eine gute Rekapitulation des Inhalts. Ich hebe nur noch das Eingeständnis (701) hervor, daß das Verfahren, welches in dem ganzen Werke befolgt wurde, eigentlich nicht Erklärung, sondern nur Verdeutlichung der Thatsachen und Subsumption unter allgemeine Begriffe sei. Den Vorwurf, gegen den der Verf. sich noch besonders wehrt, daß seine Erklärungsart »nur« mechanisch sei, sparen wir gern; nicht sparen können wir den andern: daß eben seiner »mechanischen« Erklärungsart die sichere theoretische Begründung fehlt. Der Verf. wird uns für unsere Kritik freilich wenig dankbar sein, da sie, seinem Verlangen entgegen, fast allein den »Standpunkt«, nur hier und da die Thatsachen betrifft. Indessen wird ein unbefangener Beurteiler mir wohl zustimmen, daß die ganze Eigenart dieser neuen Grundlegung der Psychologie nicht in einer irgend wesentlichen Erweiterung der Thatsachenkenntnis, sondern in der theoretischen Verwertung längst bekannter Thatsachen liegt. Diese fordert an erster Stelle Klarheit über die Principien; und so glaubte ich der thatsächlichen Beschaffenheit dieser Leistung damit am besten gerecht zu werden, daß ich auf die Principien vornehmlich die Frage richtete.

Trotz des Gegensatzes unserer »Standpunkte«, der in diesem Falle wenigstens das Gute hat, mein Lob vor dem Verdachte der Parteilichkeit zu bewahren, kann ich das Werk, ein Zeugnis gründlichen Strebens und einer unverächtlichen »seelischen Energie«, der sorgfältigen Beachtung zunächst der Fachgenossen, dann auch weiterer Kreise nur angelegentlich empfehlen.

Marburg.

Dr. Paul Natorp.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1885.

---

Inhalt: Rudolf Schubert, Geschichte der Könige von Lydien. {Von Alfred von Gutschmid. — Heinrich Nissen, Italische Landeskunde. I. Band. Von Benedictus Niese. — Arthur Fränkel, Studien zur Römischen Geschichte. Heft I. Von Wilhelm Soltau. — Julius v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. II. Acta pontificum Romanorum ined. II. Von Winkelmann. — Friedrich Zarneke, Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Geschichte der Könige von Lydien von Dr. Rudolf Schubert,  
Privatdocent an der Universität Königsberg. Breslau, Verlag von Wilhelm  
Koebner. 1884. 132 S. 8°.

Den bescheidenen Titel »Geschichte der Könige von Lydien« hat der Verf. seinem Buche gegeben, weil unsere Ueberlieferung sich ausschließlich mit diesen beschäftigt, für alles Uebrige nur Sttückwerk da ist, das eine wirkliche Geschichte der Lyder zu schreiben nicht gestattet. Läßt sich gegen diese Beschränkung des Themas nichts einwenden, so vermißt man dagegen ungern eine Auseinandersetzung über den Wert der uns zu Gebote stehenden Quellen, namentlich des Xanthus. Der Verf. verwirft mit Recht die Welckersche Hypothese, daß dessen Lydiaka ein untergeschobenes Machwerk gewesen seien, und nimmt an, daß die alberne Darstellung der Katastrophe des Crösus bei Nicolaus, welche das einzige wirklich Gravierende ist, von ihm nicht mehr aus Xanthus geschöpft ist, sondern indirekt aus Herodot stammt: so gründlich nun auch jene Hypothese durch die Entdeckung der Escurialischen Excerpte widerlegt worden ist, so hat sie doch, wenn auch in abgeschwächter Form, noch immer ihre Vertreter, und deshalb wäre eine nähere Begründung des vom Verf. eingenommenen Standpunkts nichts Ueberflüssiges gewesen.

Die Listen der Chronographen gehn, wie Schubert zeigt, auf eine einzige, die des Africanus, zurück, und es ist nicht zulässig, mit Gelzer und Duncker eine einzelne, die sich nur durch besonders viele Schreibfehler auszeichnet, aus dem Zusammenhang zu reißen und wegen eines Zusammentreffens mit den Inschriften des Königs

Assurbanipal zu einer vermeintlichen Rektifizierung der lydischen Chronologie zu verwerten. Africanus hat sich, wie nachgewiesen wird, im Wesentlichen an Xanthus gehalten und nur zwei Namen nach Herodot korrigiert. Weil des Ersteren Liste mit Ardys anfängt, mit welchem auch die ausführlichen Escurialischen Excerpte anheben, glaubt der Verf. sogar, daß hier der Anfang der eigentlich geschichtlichen Zeit ist, die Lücke unserer Kenntnis von den ersten Herakliden eine solche sei, wie sie auch anderwärts die mythische vor der geschichtlichen Zeit trenne; indessen liegt hier wohl nicht mehr als ein Zufall vor, die Chronographen verzeichneten die Könige erst von Ardys an, weil ihnen sein Anfang mit dem der Olympiadenrechnung zusammenfällt.

Der Verf. hätte noch einen Schritt weiter gehn und mit ziemlicher Sicherheit aus den Chronographen die Zeitrechnung des Xanthus wiederherstellen können, wenn er beachtet hätte, daß die Ansetzung des Archilochus und der Gründung von Thasos in Ol. 15 durch Dionys (den Halikarnassier in der Chronik, nach Herodot), in Ol. 18 durch Xanthus<sup>1)</sup> nur ein anderer Ausdruck für den Anfang des Gyges ist. Die Zahlenänderung, welche die Chronographen vorgenommen haben, fällt wahrscheinlich auf die Regierung des zweiten Mermnaden, dessen Name auch nach Herodot korrigiert worden ist und dessen 38 Jahre die Herodotische Zahl für seinen Vorgänger Gyges sind; erhöht man sie auf 45 Jahre, so ergibt sich folgende Tafel:

1.—16. Könige von Agron bis Alyattes I.	seit	
à 25 Jahre = . . . . .	400 J.	1221
17. Kadys und Ardys . . . . .	34 J.	821
(Spermus, Usurpator . . . . .	2 J.)	787
18. Ardys allein . . . . .	36 J.	785
19. Alyattes II. . . . .	14 J.	749
20. Meles . . . . .	12 J.	735
21. Myrsus und Sadyattes I. . . . .	14 J.	723
22. Sadyattes I. allein . . . . .	3 J.	709
23. Gyges . . . . .	36 J.	706
24. Alyattes III. . . . .	45 J.	670
25. Sadyattes II. . . . .	15 J.	625
26. Alyattes IV. . . . .	49 J.	610
27. Crösus . . . . .	15 J.	561
Ende des Reichs . . . . .		546
Summe: 27 Könige à 25 Jahre =		675 J.

Also liegt bei Xanthus trotz der verschiedenen Ausführung im Ganzen dasselbe Schema wie bei Herodot zu Grunde, dessen 505 Jahre

1) Fr. 27, bei Müller unvollständig abgedruckt.

der 22 Herakliden das Resultat einer Subtraktion der 170 Jahre der 5 Mermnaden von der gleichen Gesamtsumme sind. Die Künstlichkeit seiner ganzen Rechnung hat der Verf. gut erkannt<sup>1)</sup>, und er verwahrt sich daher mit Recht gegen die Scheingründe, die aus ihr gegen das vortrefflich bezeugte Datum 585 für die Sonnenfinsternis des Thales entnommen worden sind, nicht minder auch gegen die auf demselben Wege zu Stande gekommene Anzweiflung der Angabe, daß Crösus der älteste Sohn des Alyattes gewesen sei. In letzterem Falle möchte ich noch hinzufügen, daß die Ueberlieferung von dem bessernden Einflusse weiß, den die Mutter des Alyattes auf ihren Sohn ausgeübt habe, also mittelbar auf eine Regentschaft für den Minderjährigen hinweist; ohne das Vorhandensein einer solchen Ausnahmestellung würde im Oriente über eine Frau dergleichen schwerlich bekannt geworden sein, würde selbst für eine Erfindung die Handhabe gefehlt haben: die lange Regierungsdauer des Alyattes und die kurze seines Vaters Sadyattes beruhen wahrscheinlich auf richtiger Erinnerung.

Es stehn uns im Wesentlichen nur zwei Quellen zu Gebote, Xanthus im Auszuge des Nicolaus und Herodot; der Letztere hat aber genügende Winke über die Herkunft seiner Informationen gegeben, um uns in den Stand zu setzen, über die Form, in der er sie reproducirt hat, hinauszugehn. Bei wenigen alten Historikern ist die Quellenkritik so leicht, bei wenigen ist sie so unerläßlich wie bei Herodot: in ihr hat der Verf. mit Recht seine Hauptaufgabe gesehen. Mit vielem Geschick hat er die Nähte in der Herodotischen Erzählung aufgezeigt, die verschiedenen Traditionen, unter denen sich namentlich eine leicht kenntliche Delphische durch die ganze Lydische Geschichte hindurch verfolgen läßt, aus dem Zusammenhange ausgelöst und sie in möglichster Reinheit wieder hergestellt. Der Gesamteindruck, den sein Verfahren macht, ist ein durchweg günstiger; nur um Beispiele zu nennen, sei auf die Analyse der Erzählungen von der Prüfung der Orakel (S. 88 f.) und von Crösus auf dem Scheiterhaufen (S. 112 ff.) verwiesen. Unter den von Herodot benutzten Ueberlieferungen war nach Schuberts Annahme auch eine schriftliche, und treffend bemerkt er S. 84: »als Kriterium (ob die Quelle eine schriftliche oder eine mündliche gewesen ist) werden wir dabei zu betrachten haben, daß ein knapper, gedrängter Bericht voller Daten und Namen ... meistens aus einer schriftlichen

1) Auch die 2 Jahre der Trauer um Atys bei Her. 1, 46, mit denen Schubert S. 87 nichts anzufangen weiß, erklären sich einfach als das Intervall zwischen dem Antritt des Crösus und dem Sturz des Astyages (nach Herodot 561 und 559).

Quelle excerpiert ist, während eine anmutige Erzählung in breiter behaglicher Darstellung . . . in der Regel die erste Niederschrift nach mündlicher Ueberlieferung ist«; im Princip stimme ich bei, glaube aber, daß der Verf. in der Zurückführung von Stücken auf schriftliche Quellen zu weit gegangen ist, und möchte eine solche, etwa Hecatäus, nur für die knappen Notizen über die Angriffskriege der Lydischen Könige gegen die Ionischen Städte annehmen. Auch Traditionen, die von einer und derselben Stelle ausgehn, sind nicht immer in allen ihren Teilen von gleichem Wert; es ist eine feine Beobachtung, daß in dem, was Her. 1, 54 über die dem Crösus von den Delphern erwiesenen Ehren mitteilt, der Wortlaut der Urkunde noch durchklingt.

Schubert verfolgt auch die späteren Ausläufer der von Herodot gegebenen Traditionen, und hier entscheidet meistens schon der Nachweis der Abhängigkeit von dem Letzteren über ihre Unglaubwürdigkeit; der Wert oder Unwert jener Erzählungen selber in ihrer ältesten Form läßt sich nur auf dem Wege der inneren Kritik entscheiden, es gilt da, anekdotische Erfindung, Sage und Geschichte recht auseinanderzuhalten. Auch hier bewährt der Verf. seinen guten Takt: wenn Herodot schwankt, ob es Pittacus oder Bias gewesen sei, der den Crösus von dem Plan eines Angriffs auf die Inseln abgebracht habe, so wird S. 65 ganz richtig bemerkt, daß ursprünglich Pittacus, der selbst ein Inselgriecher war, Träger des Geschichtchens gewesen und erst, weil dieser 9 Jahre vor Crösus' Antritt starb und der Anachronismus bemerkt wurde, Bias an seine Stelle getreten ist; wahr ist es natürlich von keinem von Beiden.

Nach Beseitigung derartiger Erfindungen ist die Hauptaufgabe des Forschers, Sage und Geschichte zu scheiden; auch hier kann ich mich nur ausnahmsweise dem Verf. nicht anschließen, so hinsichtlich der Erzählung des Xanthus von der Vergiftung des Kadys: hier liegt meines Erachtens die Pointe darin, daß ohne die vorherige Beseitigung des Arztes das Verbrechen unmöglich ist; es ist also eine der mancherlei Sagen von Künstlern oder Weisen, denen die Größe ihres Ruhms ein tragisches Ende bereitet, wie Talos, Palamedes, Sinnimâr. Im Ganzen verfährt der Verf. hier mit klarer Einsicht in das Wesen der Sagenbildung und zieht aus dieser Einsicht die erforderlichen Konsequenzen, so, indem er unter Ablehnung aller Halbheiten und Vermittlungsvorschläge, wie er dies schon in seiner Erstlingsschrift *De Croeso et Solone fabula* (Königsberg 1868, 8.) gethan hatte, Solons Besuch bei Crösus in das Gebiet der Sage verweist. Was er gegen die namentlich von Duncker vertretene Hypothese einer von Crösus beabsichtigten Selbstverbrennung ein-

wendet, ist stichhaltig, doch hat mich der versuchte Beweis, daß der Scheiterhaufe in der Delphischen Tradition nicht vorgekommen sei, nicht überzeugt, daher vermag ich auch seine Ansicht, daß es sich nur um eine Dichtung handle, welche den Lohn, den des Crösus' Frömmigkeit verdiente, als wirklich eingetreten schildern sollte, nicht ohne Weiteres zu unterschreiben. Die Erzählung von der Rolle, welche den Kamelen in der Schlacht gegen die lydische Reiterei zugeteilt wird, steht, wie der Verf. nachweist, im Zusammenhange einer guten Ueberlieferung; ohne gerade für ihre Geschichtlichkeit eintreten zu wollen, möchte ich doch bemerken, daß der Grund, aus welchem sie gewöhnlich verworfen wird, ein falscher ist: ein Reisender in Australien erzählt, ohne von Her. 1, 80 eine Ahnung zu haben: »Pferde haben eine entsetzliche Furcht vor Kamelen und der bloße Anblick derselben kann ein noch so abgemattetes Pferd zum schnellen Reißaus bringen« (Globus XXVII = 1875 S. 377).

Wo, wie bei der Lydischen Geschichte, gleichzeitige Bezeugung ganz fehlt, kann es nicht Wunder nehmen, daß das wirklich Geschichtliche in unserer Ueberlieferung sehr zusammenschmilzt: Schubert beobachtet das allein richtige Verfahren, die verschiedenen Traditionen in möglichst ursprünglicher Form mit einander zu konfrontieren und nur die Züge, die in mehreren von einander unabhängigen Berichten gleichmäßig wiederkehren, als geschichtlich gelten zu lassen. Dahin gehört, daß Gyges durch Ehebruch mit dem Weibe des letzten Herakliden und Ermordung seines Herrn König geworden ist: drei von einander unabhängige griechisch-lydische Traditionen sind darin einig, wenn schon sie den dadurch auf der Stammutter lastenden Makel in verschiedener Weise zu beseitigen suchen; eine abweichende Karische, die von einer Besiegung des Kandaules durch Gyges in offener Feldschlacht redet, berührt sich doch insoweit mit der Herodotischen, als auch diese von einem durch das Delphische Orakel beigelegten Bürgerkriege weiß und wird vom Verf. durch eine nicht übel ersonnene Vermutung (S. 32) mit der anderen auszugleichen gesucht. Für die Geschichte nimmt Schubert auch, so auffallend es scheinen könnte, mit vollem Rechte in Anspruch, was drei selbständige Relationen aussagen, daß der Krieg des Crösus gegen Cyrus ein Angriffskrieg war. Gebührendes Gewicht wird von ihm auch auf vereinzelte in Verknüpfung mit authentischen Angaben stehende Züge gelegt, die von dem ideal gehaltenen Gesamtbilde des Crösus in der griechischen Vulgattradition seltsam abstechen, wie den von dem Anhänger seines Bruders, den er unter einen eisernen Dreschwagen legen ließ. Man sieht, Einiges bleibt bei einer solchen methodischen Kritik, wie der Verf. sie übt, immerhin stehn



und ist nun erst recht gesichert. Das aber wird Jeder unterschreiben, was er S. 55 ausspricht, »daß es sehr mißlich ist, da wo alle Detailkenntnisse fehlen, politische Kombinationen zu machen, und daß man dieselben in unserem Zeitraum als Beweismittel zu verwenden von vornherein schon unterlassen muß«.

Es versteht sich von selbst, daß ein Buch wie das vorliegende, das sich vorzugsweise mit Nachrichten Herodots beschäftigt, mancherlei Ausbeute für die Erklärung desselben bietet. Daß der Verf. in den Worten 1, 84 *οὕτω δὴ Σάρδιες τε ἠλώκεσαν καὶ πᾶν τὸ ἄστυ ἐπορθέετο* einen Widerspruch mit dem c. 88 f. Erzählten findet, der auf Quellenwechsel hindeute, ist unhaltbar: *πορθέειν* ist »plündern«, und das Imperfektum hat seinen guten Sinn; hiermit wird nicht das vorher Erzählte abgeschlossen, sondern auf das später zu Erzählende vorbereitet. Abgesehen davon kann ich den verständigen Erklärungen Schuberts ausnahmslos beistimmen, so dem, was S. 36 über *καὶ Κολογῶνος τὸ ἄστυ εἶλε* (Her. 1, 14) gesagt wird, und ganz besonders seine Ablehnung des haltlosen Einfalls, daß das Citat aus Archilochus 1, 12 eine Interpolation sei; er bemerkt ganz richtig S. 30, daß die Worte wegen der Wiederaufnahme des *ἔσχε τὴν βασιλῆτην* unantastbar sind.

Die treffliche Schrift des Verf. liefert, denke ich, einen schlagenden Beweis, daß die jüngst in apodiktischer Form kundgegebene Behauptung, daß jede Quellenkritik des Herodot etwas Müßiges sei, voreilig gewesen ist.

Tübingen.

Alfred von Gutschmid.

Italische Landeskunde von Heinrich Nissen. 1. Band. Land und Leute. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1883. 566 S. 8°.

Der erste Band dieses bedeutenden und lehrreichen Werkes enthält die allgemeine Charakteristik des klassischen Landes Italien. Nach den ersten Kapp. über die Quellen unserer Kenntnisse und über die Namen und Grenzen Italiens folgt die physikalische Beschreibung: das Meer, die Alpen, das Poland, der Appennin, der Vulkanismus, die Appenninflüsse, die Inseln, das Klima, die Vegetation sind deren einzelne Abschnitte; den Schluß bildet die ethnographische Uebersicht der Bewohner Italiens.

Der Verf. gibt in diesem Werke eine sorgfältige und kritische Gesamtdarstellung dessen, was wir von dem alten Italien wissen: vornehmlich legt er das von der Naturwissenschaft bereitete Material dem Leser vor; die Naturwissenschaft betrachtet er als Grundlage

dieser Landeskunde. Jedoch ist in diesem Satze, wie gerade Nissens Buch zum Troste der Historiker beweist, die Aufgabe der Landeskunde nur zur Hälfte enthalten. Denn ebenso wie das historische Italien, der Wohnsitz mächtiger weltbeherrschender Völker, nicht Produkt der Natur ist, sondern der menschlichen Kultur und des menschlichen Willens; wie die Natur zwar dabei half aber es nicht machte, so ist auch für die historische Landesbeschreibung die Naturwissenschaft nicht die Hauptsache, wohl aber eine wichtige Gehülfin. Mit den Naturwissenschaften allein hätte sich eine Landesbeschreibung, wie sie Nissen gibt, nicht machen lassen; an vielen Stellen, z. B. bei den Veränderungen der Oberfläche und der physikalischen Entwicklungsgeschichte, ist erst durch das Eingreifen der historischen Kritik die uns hier vorliegende überzeugende Darstellung entstanden. Man kann der Ansicht sein, daß Nissen sein Werk zu sehr mit physikalischen Details belastet hat, die für den Historiker von geringerem Interesse sind; aber das ist Sache des besonderen Geschmacks. Man kann im Gegenteil finden, daß gerade dadurch Nissens Buch für den Historiker an Wert gewinnt, dem es in bequemer Zusammenstellung viel gutes und interessantes Material bietet. Und jedenfalls ist diese Beschreibung als eine sehr gelungene zu bezeichnen. Sie ist gut, mit Teilnahme und Wärme geschrieben und erzwingt sich die Anerkennung auch des Widerstrebenden. Nach meinem Gefühl sind die Abschnitte über das Meer, über die Alpen und über die Vegetation besonders wohl gelungen. Zahlreich, anregend und lehrreich sind die kulturhistorischen Ausführungen Nissens, mit denen die Beschreibung reichlich durchzogen ist. Sie verdienen vollauf, unsern Philologen und allen Freunden des Altertums zur Aneignung und Ausnutzung empfohlen zu werden. Als Laie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften kann ich die aus ihnen geschöpften Bestandteile des Werkes weder beurteilen noch prüfen, sondern muß mich begnügen, dem Verf. meinen Dank für die reiche Belehrung auszusprechen, und über den Inhalt zu berichten. Nur zu den historischen Abschnitten des Buches werde ich einige Bemerkungen vorzubringen haben.

Im 1. Teil (die Quellen) sieht man mit Verwunderung, daß auch Nissen mit der Mehrzahl der Aegyptologen und anderen die auf ägyptischen Inschriften vorkommenden Schakalscha Schardana und Turischa für Sikelen, Sarden und Etrusker erklärt und die Träume von dem uralten gegen Aegypten gerichteten Bündnisse entlegener Völker des Mittelmeers mitträumt. Ein derartiges widerspricht den wohl begründeten Kenntnissen von der Entwicklung der antiken Welt so sehr, daß jene Namen unmöglich rich-

tig gedeutet sein können. Wer diese Völker waren, hat außer für Aegyptologen kein sonderliches Interesse. Die unter den Quellen aufgeführte Völkertafel in der Genesis gehört schwerlich hierher; sie steht wahrscheinlich der Zeit Alexanders des Großen näher, als dem Jahre 1100 v. Chr., dem sie Nissen zuweist.

Weiterhin (p. 4) hat Nissen nicht darauf verzichten wollen, Orte der Odyssee in Sicilien wiederzufinden und also die Dichtung an diese Orte anzuknüpfen. Er kommt damit auf die populäre, durch die Ausführungen des Eratosthenes kaum erschütterte Meinung des Altertums zurück, von der auch unsere Zeit sich ungerne trennt. Ich theile nicht die Anschauung Nissens, sondern glaube, daß diese populären Ortsbestimmungen, wie man z. B. die Insel des Aeolus für die liparäischen Inseln hielt, hier überall und ohne Ausnahme erst nachträglich nach Kenntnis der Dichtung und durch dieselbe bewirkt worden sind. Selbstverständlich gilt das nur von den eigentlichen Irrfahrten des Odysseus; denn aus andern Erscheinungen, z. B. aus dem Vorkommen der Sikeler, erschließt man eine gewisse Kenntnis des Westens bei Homer mit vollem Rechte. —

Auffallend ist Nissens Urteil über die geographischen Fragmente des Hekataüs, die er als unächt ansieht; mir scheint es nicht genügend erwogen. Die Erwähnung von Capua durch Hekataüs (fr. 27), die ein Anachronismus sein soll, da zu Hekataüs' Zeit diese Stadt Voltturnum geheißten habe, beweist gar nichts, da die Nachricht, daß Capua einst diesen Namen geführt habe, wie manche andere antike Metonomasie nicht zuverlässig bezeugt ist<sup>1)</sup>. Es liegt in Wahrheit gar kein Grund vor, die Existenz des Namens Capua zur Zeit des Hekataüs zu bezweifeln. Wenn ferner Capua und Capri in den Fr. des Hekataüs anscheinend zu Italien gerechnet werden (fr. 27. 29), so widerspricht das allerdings dem Begriff, den Italien zur Zeit des Hekataüs hatte. Aber schon Hollander in seiner Dissertation über Hekataüs hat dargethan, daß diese Bestimmung nicht aus dem alten Geographen stammt, sondern von Stephanus v. Byz. herrührt und daß Hekataüs' Zeugnis nur auf den Namen, nicht auf das Attribut geht: analoge Fälle sind bei Stephanus in größerer Zahl zu finden<sup>2)</sup>. Die im Altertum gegen die Echtheit des Hekataüs geäußerten Zweifel (s. fr. 72, 279) sind vermutlich durch eine gefälschte Periegesis Aegyptens hervorgerufen, die unter Hekataüs' Namen gieng und aus der uns noch Stücke erhalten

1) Der Zeuge ist Livius IV 37, mit dem übrigens auch Cato bei Vellejus I 7. 2 nicht stimmt, woraus man nicht minder sieht, wie unsicher der Name Voltturnum bezeugt ist.

2) Vgl. meine Diss. de Stephani Byzantii auctoribus p. 47 ff.

sind. Man kann getrost behaupten, daß die sonstigen Fragmente des Hekataüs (und namentlich gilt das von denjenigen, die den Westen betreffen) in keine andere Zeit passen als eben in die Zeit, wo Hekataüs lebte und schrieb, Anfang des 5. Jahrh. v. Chr. Nissen unterschätzt, wie mir scheinen will, den Umfang der Erdkunde speciell der Kenntnis des Westens im 5. Jahrh.; daraus erklärt sich sein Urteil über Hekataüs, wie das über Herodot, dem er in dieser Beziehung ebenso wenig gerecht wird. Wenn er z. B. als besonders flagranten Irrtum Herodots anführt, daß er die Pyrenäen für eine Stadt gehalten, so ist es hier nicht Herodot, der irrt, sondern Nissen. Gewiß sagt Herodot, daß der Istros von der Stadt Pyrene herkomme<sup>1)</sup>; die Stadt Pyrene ist aber auch recht gut bezeugt. Sie erscheint nicht nur bei Herodot, sondern auch in Aviens Periplus v. 558 ff.

*in Sordiceni caepitis confinio  
quondam Pyrene civitas ditis Iaris  
stetisse fertur, hincque Massiliae incolae  
negotiorum saepe versabant uices.*

An dritter Stelle ist sie wahrscheinlich bei Stephanus Byz. erhalten, s. *Κυρήνη* — ἔστι καὶ Ἰβηρίας καὶ Μασσαλίας ἄλλη; denn unter diesem *Κυρήνη* versteckt sich ohne Zweifel *Πυρήνη*. Aus Avien geht hervor, daß die Stadt am Fuße der Pyrenäen lag; ich vermute, daß es der einheimische Name des griechischen Emporiae war, das eben an dieser Stelle lag. Von dieser Stadt *Πυρήνη* haben denn auch die *Πυρηναῖα ὄρη* ihren Namen, das sind die Berge von Pyrene. Denn dies, *Πυρηναῖα ὄρη* ist die eigentliche und auch weit überwiegende Benennung des Gebirges, das daneben (und zwar schon bei Aristoteles) aber viel seltener auch den Namen der Stadt (oder Landschaft) empfängt. Kurz, wir dürfen die Kenntnis des Herodot und seiner Zeitgenossen im Westen zwar nicht zu hoch anschlagen und besonders das Gesamtbild, das sie sich auf ihren *περίοδοι γῆς* zu entwerfen versuchten, war sehr mangelhaft und verschoben. Aber eine terra incognita war ihnen auch der Westen, insonderheit die Küstengegenden nicht: dafür bürgt die Existenz von Massilia und z. B. die bekannten Beziehungen, die um diese Zeit Athen mit den Etruskern und andern italischen Völkern unterhielt. Wir wollen uns daher auch die Fragmente des Hekataüs, der sich über den Westen in einer so überraschenden Weise unterrichtet zeigt, vorläufig nicht abdrängen lassen.

1) Herodot II, 33 Ἴστρος τε γὰρ ποταμὸς ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν καὶ Πυρήνης πόλιος ῥέει μέσην σχίζων τὴν Εὐρώπην, vgl. Aristoteles Meteorol. I, p. 350<sup>a</sup> 56 ἐκ δὲ τῆς Πυρήνης — ῥέουσιν ὃ τε Ἴστρος καὶ ὁ Ταρτησσός.

Die Karte des Augustus, von der Nissen p. 30 handelt, möchte ich nicht mit ihm für eine bedeutende geographische oder wissenschaftliche Leistung ansehen. Wir wissen, daß Karten damals etwas durchaus nicht ungewöhnliches waren. Die römische Weltkarte wird sich, abgesehen von ihrem Umfange, von den andern schwerlich weit entfernt haben und beruht ohne Zweifel auf griechischen Vorbildern. Im letzten Teil der Quellenübersicht (p. 37) ist zu berichtigen, daß die bessere Epitome des Stephanus Byzantius nicht erst beim Buchstaben  $\chi$ , sondern schon bei  $\tau$  anfängt.

Wenn man die Quellen, die Nissen uns vorführt, überblickt, so bedauert man lebhaft, daß unsere Nachrichten über Italien aus der ältern Zeit, d. h. aus der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege so sehr spärlich fließen; denn alle Nachrichten aus dieser Zeit sind für Rom und Italien als alt zu betrachten. Es ist bekannt, daß diese ältere Zeit auch in den Inschriften leider nur schwach vertreten ist. Es sind damals noch durchweg die Griechen, von denen die guten Nachrichten über Italien und Rom ausgehen und der Geograph Artemidor erhält abgesehen von andern Gründen auch dadurch seine Bedeutung, daß er noch dieser Zeit angehört. Einige, wenn auch wenige Reste von solchen Nachrichten aus vorsullanischer Zeit findet man in dem von Nissen vielleicht zu wenig beachteten Städteverzeichnis des Stephanus von Byzanz, das auch in dieser Hinsicht eine genauere Untersuchung verdiente.

Eine besonders eingehende Besprechung wird dem Polybios gewidmet, und mit Recht; denn alles was er aus und über Italien bringt ist für uns vom höchsten Werte. Die späteren römischen Historiker, die größtenteils von Polybios abhängen, sind auch in geographischer Hinsicht, wie Nissen treffend hervorhebt, von sehr geringem Werte. Er hätte hinzufügen können, daß die sehr starke sachliche Verfälschung und Interpolation, in der die polybianischen Nachrichten uns bei den späteren Römern vorliegen, sich auch auf die Ortsnamen bezieht. Man vergleiche nur Polybios und Livius in der Geschichte des 2ten punischen Krieges (z. B. Polyb. III 90. 7 ff. mit Liv. XXII. 12 ff.). Aehnlich steht es mit den römischen Annalen für die ältere Zeit, wo die Vergleichung mit Diodor uns lehrt, daß sie für die ältere Geographie ganz unbrauchbar sind.

Der zweite Abschnitt handelt vom Namen des Landes Italien. Hier hat Nissen nicht recht hervorgehoben, daß der Name Hesperien, mit dem er beginnt, nichts als ein poetisches Appellativum ist und seiner Natur nach als wirklicher Name nicht behandelt werden kann. Vom Namen *Italia* wird treffend gesagt, daß seine Ausdehnung stets durch Sicilien aufs strengste begrenzt ist und sich nur

in der entgegengesetzten Richtung erweitert hat<sup>1)</sup>. Schwierig ist die Ausbreitung des Namens genauer zu verfolgen. Während Antiochos als Grenze desselben zu seiner Zeit Metapont angibt, scheint doch schon bei Herodot und auch bei Thukydides Tarent in den Begriff Italien eingeschlossen zu sein; s. Herodot I, 24. Die Begriffsbestimmung wird dadurch erschwert, daß der Name *Oenotrien* mit hineinspielt und sich mit dem Italiens zum Teil berührt (s. Aristot. pol. IV (VII) 10). Italos wird für den Sohn des Oinotros ausgegeben. Die weitere Ausdehnung der Benennung Italien ist aus Mangel an Zeugnissen sehr unsicher; daß bei Timäus die ganze südliche Hälfte der Appenninhalbinsel mit Einschluß Campaniens darin einbegriffen war, steht nicht ganz fest; denn die pseudo-aristotelischen Mirabilien, aus denen sich dieser schon von Niebuhr bemerkte Sprachgebrauch ergeben würde, haben zwar viel aus Timäus, sind aber nicht Timäus. Hier hat Nissen auch sonst die Zeugnisse nicht immer genau abgewogen, die zum Nachweis der einzelnen Stufen dieser Entwicklung herangezogen worden sind<sup>2)</sup>. Schließlich, und zwar schon bei Polybios bezeichnet Italien alles Land südlich von den Alpen: ohne Frage ist diese Begriffserweiterung Folge der Aufnahme Unteritaliens in die Römische Bundesgenossenschaft. Die politischen Grenzen dieser Bundesgenossenschaft nach Norden hin sind nicht bestimmt. Nissen meint, es hätte vor den Italikern eine Art *limes* gelegen als Grenze gegen die Gallier: er zieht die Analogie des Lagers dabei heran. Doch ist die Existenz eines solchen doppelseitigen Vorlandes nicht zu erweisen. Eine bestimmte politische Grenze hat sich gewiß erst dann gebildet, als das cisalpinische Gallien eine eigene Provinz ward. Es folgt als letzte Stufe die Herstellung der politischen Einheit Italiens nach dem Bundesgenossenkriege. Bei der Darstellung dieser Neubildung hätte vielleicht der Einfluß der Städtebildung angedeutet werden können; niemand hätte besser als Nissen eine Uebersicht derselben geben können.

Sehr schön ist das zweite Kapitel, das über die Meere Italiens handelt; hier weht Meeresluft und man merkt, wie gut der Verf. mit der Salzflut vertraut und befreundet ist. Er fängt mit dem

1) Die Ableitung von *Ἰταλός* vom lateinischen *vitulus* wird trotz der von Nissen p. 62 gegebenen Erklärung sehr zweifelhaft bleiben; nicht leicht wird ein Volk sich geradezu als Kälber oder junge Stiere bezeichnen. Daß *Ἰταλός* ursprünglich Digamma hatte, scheint mir trotz dem oskischen *vitelio* sehr zweifelhaft.

2) Die p. 66 A. 2 angeführte Stelle des Dionys von Hal. I 73 geht auf die alte Zeit, nicht auf das 4. Jahrh.; ebenso das Zeugnis Strabos (V. 205), das überdies nicht so sehr auf Italien, als auf Oenotrien Bezug hat.

Adrias an, dessen Namen (ὁ Ἀδρία) Nissen ursprünglich für eine Bezeichnung einer Landschaft ansieht. Hierin kann ich wiederum dem Verf. nicht beistimmen; denn das genus masculinum (ὁ Ἀδρία) würde alsdann nicht minder auffallend sein, als es nach Nissen ist, wenn man es für die ursprüngliche Benennung des Meeres nimmt. ὁ Ἀδρία ist Flußname und bedeutet ursprünglich wohl keinen andern Fluß, als den Po. Das bezeugt nicht nur Hekataüs<sup>1)</sup>, den Nissen für unecht hält, sondern geht auch aus Herodot hervor (I. 163), der von den Phokäern sagt: καὶ τὸν τε Ἀδρίην καὶ τὴν Τυρσηνίην καὶ τὴν Ἰβηρίην καὶ τὸν Ταρτησσὸν οὗτοί εἰσιν οἱ καταδέξαντες· der Adrias ist hier gerade so Flußname wie der Tartessos. Nissen stellt sich wiederum die Bekanntschaft der Hellenen mit diesen Gegenden zu jung vor. Man denke aber nur an die von Herodot erwähnten frühesten Fahrten der Phokäer, an die Blüte von Spina und die von Nissen nicht erwähnte Kolonie der Aegineten im Lande der Umbrer (Strabo VIII 376). Die Umbrer und Eneter gehören nebst den Etruskern zu den am frühesten bekannten italischen Stämmen; gerade in der Polandschaft lassen sowohl Herodot, als auch Hellanikos die in Italien einwandernden Etrusker (Pelasger oder Lyder) landen. Die Vorstellung von der Gabelung des Istros, dessen eine Mündung in den Adrias sich ergießen sollte, was Nissen als Beweis der Unkenntnis dieser Gegenden anführt, gehört der älteren Zeit z. B. dem Herodot gar nicht an: sie ist, wie anderes ähnliche, nicht so sehr als ernstliche geographische Vorstellung, wie als eine poetische Fiktion zu fassen, die der Argonautensage zur Liebe gemacht wurde, gerade wie die Mündung des Pontus Euxinus in den Okeanos gedichtet ward; denn wie sollten die Argonauten aus dem Pontos herauskommen und doch nicht denselben Weg machen, auf dem sie hineingefahren waren?

In diesem Abschnitt handelt Nissen auch von den Seevölkern, die nach einander Italiens Küsten berührten und dadurch der Welt zur Kenntnis brachten. Die Hellenen sind den Italikern darnach zuerst in den *Graeci* bekannt geworden, die als Bewohner von Epirus zuerst den Bewohnern des östlichen Unteritaliens, dann auch den Latinern zur Kenntnis kamen. Nissen folgt darin den Ausführungen von Helbig (Hermes XI 257), Ausführungen, die sehr hübsch sind, aber auch, wie meist in Urgeschichten, sehr hypothetisch<sup>2)</sup>.

1) Stephanus Byz.: Ἀδρία πόλις καὶ παρ' αὐτὴν κόλπος Ἀδρίας καὶ ποταμὸς ὁμοίως ὡς Ἐκαταῖος. Das was folgt stammt nicht aus Hekataüs, wie Nissen annimmt (p. 444 Anm.), sondern aus einer Mirabiliensammlung (s. Aristol. mirab. ausc. 128 West.). Die hier angedeutete fabelhafte Fruchtbarkeit des Adriaslandes findet sich auch anderswo, zuletzt bei Polybios angedeutet (III 87. 1).

2) Da Nissen bei dieser Gelegenheit in einer Anmerkung (p. 120) meiner ge-

In dem wiederum sehr anziehenden Kapitel über die Alpen wird § 6 (p. 155 f.) auch der Uebergang Hannibals berührt. Nissen nimmt an, daß Polybios den Hannibal über den Mont Cenis gehen lasse, da er es als ausgemacht betrachtet, daß nach Polybios Hannibal die Ebene bei den Taurinern erreicht habe. Aber gerade das ist nichts weniger als ausgemacht; jedenfalls steht in der Erzählung des Polybios nichts davon.

Abschnitt IV behandelt die Polandschaft, deren Bildung und Beschaffenheit ausführlich erläutert wird: sie ist ein Geschenk der Flüsse und bildet einen starken Gegensatz zum übrigen Italien. Es greift daher hier ein ganz anderer Anbau Platz: schon im späteren Altertume vor dem Ende der Republik, beruht die Kraft Italiens auf diesen Landschaften, ihrer starken Bevölkerung und ihrem natürlichen Reichtume. Nissen hebt auch mit vollem Rechte hervor, daß diese Landschaften von allen italienischen noch am meisten den Charakter, den sie im Altertum hatten, sich erhalten haben. Nicht minder lehrreich sind die Kapitel, die den Apennin (V) und die Vulkane (VI) behandeln. Sehr richtig wird in dem letzteren bemerkt (p. 251 cf. 270), daß man durchaus nicht anzunehmen brauche, der Ausbruch des Vesuvus vom Jahre 79 n. Chr. sei überhaupt der erste gewesen. Den kritischen Historiker erkennt man darin, was über die vermeintlichen in den römischen Annalen bezeugten Aus-

dacht hat, so wolle man auch mir eine Anmerkung erlauben. Nissen meint, ich hätte, als ich Helbig's Hypothese anfocht, vergessen, daß häufig eine Nation nach einem ihrer Teile den Gesamtnamen erhalte. Das trifft nicht zu; vielmehr habe ich bestritten, daß es überhaupt je ein Volk des Namens *Γραικοί* in Epirus oder sonstwo gegeben habe. Ich halte diese *Γραικοί* für dasselbe, was etwa die Pelasger in Italien sind, denen es ja auch an schriftstellerischen Zeugnissen nicht fehlt. — Bei der Helbig-Nissenschen Herleitung des Namens *Graeci* von Epirus über Iapygien nach Latium darf man nicht vergessen, daß, wenn man auch das Zeugnis des Aristoteles gelten läßt und an der lateinischen Namensform *Γραικοί* keinen Anstoß nimmt, sie dennoch auf zwei Voraussetzungen ruht, die völlig hypothetisch sind. Die eine von diesen ist, daß diese Gräker die Urbevölkerung von Epirus gewesen seien, während sie nach Aristoteles mit den Sellern nur um Dodona in der *ἀρχαία Ἑλλάς* wohnten; die zweite ist, daß auch die Iapyger und andere Italiker den Namen *Graeci* für die Hellenen brauchten. Beides wird durch nichts bezeugt: man könnte es jedoch in dieser Materie gelten lassen, wenn es nur ausreichende Beweise für die Existenz der Gräker gäbe. In dem Satze Nissens »Und wer möchte im Ernste glauben, daß zwei im selben Gesichtskreise liegende Länder auf die Ankunft der Ionier gewartet hätten, um einander kennen zu lernen?« wird man eine Vermehrung des Beweismaterials nicht zu erkennen haben. Italien und Hellas liegen nicht von Anfang an im selben Gesichtskreis: bei der Bemessung des Gesichtskreis kommt es vor allem darauf an, von wo aus man sieht.



brüche des Albanerberges gesagt wird. Treffend ist auch das Urtheil, das über die auf dem Albanerberge unter dem Pfefferstein gefundenen Hausurnen u. dgl. gegeben wird: Nissen meint, daß sie sehr wohl von den Latinern herrühren könnten. In unserer Zeit, wo die Akrisie auf dem Gebiete der ältesten Geschichte ganz allgemein und eigentlich die Regel ist, wo man so gerne und so oft archäologische Funde mit sogenannten Ueberlieferungen über die Urzeit verknüpft, sind derartige Bemerkungen doppelt erfreulich. Kap. VII behandelt die Appenninflüsse, von denen der Tiberstrom am meisten interessiren wird. Nissen gibt uns von ihm, wie von den Flüssen überhaupt, das genaue Maaß, die Wassermenge zu den verschiedenen Jahreszeiten; der sorgfältige Führer lehrt ihn uns bis auf die Quellen in allen wichtigen Zuflüssen und Verzweigungen kennen. Der Tiber ist im Verhältnis zur Länge sehr wasserreich und tief. Doch ist er vorzüglich wegen seines reißenden Stromes für den regelmäßigen Verkehr der großen Schiffe nicht geeignet; dieselben blieben daher bei Ostia liegen, wenn sie es nicht vorzogen, in Puteoli auszuladen<sup>1)</sup>. Liest man diese Schilderung, so sieht man, daß Rom doch als Handels- und Seestadt, wie man wohl gemeint hat, nicht gegründet sein kann, da die Verbindung mit der See keineswegs eine leichte oder ungehinderte ist<sup>2)</sup>.

Wichtig sind die Kapp. IX und X, über Klima und Vegetation. Es werden da in sehr lehrreicher Weise die Unterschiede hervorgehoben, die in dieser Hinsicht zwischen sonst und jetzt bestehn. Es gab im Altertum in Folge der stärkeren Bewaldung der Oberfläche mehr Regen, ein kühleres Frühjahr und eine spätere Ernte. In der Geschichte der Vegetation folgt Nissen der bewährten Führung V. Hehns. Die davon abweichenden Schlüsse, die von Helbig um den Funden der Terremare gezogen sind, lehnt Nissen ab, wie denn auch in der That diese Dinge mit großer Vorsicht zu behandeln sind (s. p. 447 Anm.).

Im letzten (XI) Kapitel werden die Volksstämme behandelt und hier kommt der Historiker wieder mehr zu seinem Recht, während vorher dem Recensenten, der die Naturwissenschaften nicht beherrscht, nur einzelne Bemerkungen gestattet sind. Es wird uns hier eine Uebersicht

1) Zu den von Nissen p. 317 beigebrachten Belegen kann man noch Polyb. XXXII. 20. 11 hinzufügen.

2) Den Volturnus betreffend bemerke ich, daß die von Polybios III 9 2 in der Handschrift gebotene Form *Ἄθυρονος* nicht als eine besondere einheimische Form, sondern als identisch mit der römischen Benennung *Volturnus* aufzufassen ist. Vielleicht ist für *Ἄθυρονος* zu schreiben *Ἄλθυρονος* oder *Ἰόλθυρονος* vgl. Plutarch Fab. Max. 6.

der italischen Volksstämme, ihre Herkunft, Wohnsitze und ihre Charakteristik gegeben. Die Ursprünge der Völker sind, so weit sie vor der historisch bekannten Zeit liegen, der Natur unseres Materiales gemäß durchaus unsicher. Den Erzählungen der Alten ist Nissen zu sehr geneigt einheimischen Ursprung zuzuschreiben, während an ihnen ohne Zweifel viel mehr Vermutung oder Fabeli der Litteratur ist, als eigentliche Stammesgeschichte. Als Beispiel diene die Erzählung des Livius und Plutarch von der Einwanderung der Kelten in Italien, die Nissen (p. 476) zu günstig beurteilt. Sie ist nichts als Geschichtsmacherei auf Grund später erworbener Kenntnisse und die Gallier selbst haben nur passiven Anteil an ihrer Schöpfung gehabt. Ihr ist daher für die Einwanderung der Kelten auch nicht der geringste historische Wert beizulegen. Sehr zu beachten und neu ist, daß Nissen bei der Feststellung der Grenzen der einzelnen Volksstämme auch die Ausdehnung der heutigen Mundarten heranzieht; denn es können sich ja die alten Stammesunterschiede in den heutigen Dialektverschiedenheiten erhalten haben.

Nissen beginnt die Reihe der Völkerschaften mit dem Norden und kommt zuerst auf die Ligurer. Hier ist zu bemerken, daß die Vocontier und Tauriner durchaus sicher als Ligurer bezeugt sind: sie sind an beiden Seiten der Alpen die nördlichsten ligurischen Stämme. Keineswegs spricht Polybios III 61, 8, wie Nissen (p. 471 f.) annimmt, gegen die ligurische Nationalität der Tauriner; man kann hierüber aus dieser Stelle überhaupt keinen Schluß ziehn.

Was die Nachbarn der Ligurer, die Kelten, angeht, so ist zu bemerken, daß nach meiner Meinung kein Grund vorliegt, sie, wie auch Nissen es thut, auf Grund der ganz wertlosen Erzählungen des Livius und Plutarch ausschließlich aus Westen oder Nordwesten einwandern zu lassen, aus dem Lande, das später zum Hauptsitze der Gallier ward. Die Nachrichten des Polybios und andere Gründe machen es vielmehr wahrscheinlicher, daß auch vom Norden her, aus dem Donaugebiete, die Einwanderung der Kelten stattfand, die mit diesen Gegenden in dauernder Verbindung geblieben sind. Nissen schildert dann auf Grund der litterarischen und monumentalen Zeugnisse Charakter und Ausbreitung der Kelten. Ihre Streifzüge giengen bis nach Apulien und in einer vermutlich gallischen Inschrift ist selbst in Umbrien (Tuder) eine Spur ihrer dauernden Niederlassung gefunden worden. Man wird das Gebiet ihrer Ansiedelung an der Küste des adriatischen Meeres vielleicht noch über die von Nissen angedeuteten Grenzen erweitern dürfen: auf Grund von Polyb. II 21. 7<sup>1)</sup> werden wir

1) Κατεκληρούχησαν ἐν Γαλατία Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους. Vgl. Plinius h. n. III 112,

auch ein gutes Stück der Küstenlandschaft von Picenum (der 5. augusteischen Region) ihren Eroberungen zulegen dürfen, so jedoch, daß auch hier wie in vielen andern Teilen ihres Landes die alten Einwohner neben den Eindringlingen wohnhaft blieben. Dann folgte ihre Verdrängung durch die Römer; und hierbei möchte ich das Zeugnis Strabos V. 213. 216 von der Austreibung der Boier nach Norden wieder in Schutz nehmen und nicht mit Nissen verwerfen. Daß in den höchst unzuverlässigen und mangelhaften Erzählungen von der Unterwerfung der Gallier bei Livius und Zonaras nichts davon steht, hat keine Bedeutung; denn diese Erzählungen verdienen kaum den Namen historischer Berichte.

Die Raeter hält Nissen für einerlei Stammes mit den Etruskern und es lassen sich dafür auch in der That manche Gründe anführen, ohne daß jedoch ein vollständiger Beweis geführt werden könnte.

Weshalb Nissen (pp. 487. 491) die Erzählung von der Einwanderung der Veneter (*Ἐνετοί*) gelten läßt, die sich doch im Grunde lediglich auf die Namensähnlichkeit mit den von Homer erwähnten und vermeintlich in Paphlagonien ansässigen Enetern stützt, verstehe ich nicht recht. Wahrscheinlich weil auch Livius sie erzählt, der als Pataviner ja am Ende noch im Besitz der national-venetischen Ueberlieferungen sein konnte: nach Livius (I. 1), dem Nissen folgt, sind die Euganei die ersten Einwohner, bis Antenor mit den Venetern kam. Ohne Zweifel hat diese Erzählung gerade so viel Wert, wie die von der Einwanderung der Etrusker und andere Abzweigungen von der trojanischen Sage. Nissen hat nicht erwähnt, daß auch Diomedes hier wie bei den Umbrenn und Apulern göttliche Verehrung genoß und also als Ankömmling und Volksgründer gedacht wurde.

Ein weiterer Paragraph spricht von der interessanten Nation der Etrusker, die Nissen sehr gut und mit der hier nötigen Vorsicht behandelt hat. Unzweifelhaft richtig ist bemerkt, daß die Erzählung von der Einwanderung der Etrusker aus Lydien reine Fabel ist; wie so viele derartige Geschichten, ist sie ihrem Wesen nach Vermutung und als solche freilich nicht schlechter, als andere. Jedenfalls ist sie die älteste Erzählung vom Ursprunge der Etrusker: es liegt die Vermutung nahe, daß sie durch die Phokäer hervorgerufen ist, die ja zuerst zu den Etruskern gelangt sein sollen. Auch der Umstand, daß die Etrusker aus Lydien abgeleitet werden, deutet vielleicht darauf hin; denn die Lyder waren ja Phokäas Nachbarn; die phokäischen Seefahrer glaubten sie auch in der weiten Ferne wieder zu erkennen. Die Ausbreitung der Etrusker von den Alpen und bis

nach Kampanien hinein schildert Nissen p. 497. Er hätte seiner Darstellung füglich noch das hinzuthun können, was sich aus dem Städteverzeichnis des Stephanus von Byz. ergibt, der öfters und auch hier aus Quellen schöpft, die für Italien alt genannt werden müssen. Er enthält bestimmte Belege für die Ausdehnung des etruskischen Namens: er rechnet dazu Atria (s. Ἀτρία) und im Binnenlande das umbrische Tuder (s. Τύδερα): in Kampanien Puteoli und Surrentum (s. Ποτιόλοι Συρρέντιον), ferner Suessa und die Picentiner (s. Σύεσσα Πικενία) und schließlich auch die Pithekusen<sup>1)</sup>.

Nissen geht hierauf zu den Umbrern und von diesen zu den Völkern Mittel- und Süditaliens über. Zuerst kommen die Stämme Mittelitaliens mit Einschluß der Latiner; darnach die Osker. Die Völker sabellischen Stammes sind also getrennt behandelt; denn mit Recht belehrt uns Nissen, daß die Mehrzahl der mittelitalischen Stämme, Sabiner, Picenter, Marser, Päligner, Marruciner u. s. w. sabellischen Stammes und oskischer Zunge waren, so weit wir zu erkennen vermögen. Auch die Alten leiteten sie alle samt ihren südlichen Nachbarn von den Sabinern ab. Nissen zeigt weiter (p. 528), daß der Name Sabini derselbe ist, wie der der Samniter oder Σαννίται; und dazu stimmt denn sehr gut, daß, wie ergänzend hinzugefügt werden darf, im ältern Sprachgebrauch der Litteratur die Σαννίται eine über die Grenzen des eigentlichen Samnium weit hinausgehende Bedeutung haben. An der Küste belehrt uns darüber Skylax; im Binnenlande scheinen alle sabellischen Stämme Mittelitaliens unter diesen Begriff zu fallen. Das ist noch bei Polybios ersichtlich; denn so besagen seine Worte I 6. 4 ἐξῆς δὲ Σαννίταις τοῖς πρὸς τὴν ἀνατολὴν καὶ τὰς ἄρκτους συντερμονοῦσι τῇ τῶν Λατίνων χώρα und ebenso IX 5. 8, wo die Gegend, die Hannibal auf dem Marsche bis vor Rom (an den Anio) durchheilt, als Σαννίταις bezeichnet wird<sup>2)</sup>. Auch für diesen Sprachgebrauch wird man ferner, wenn auch nicht ohne die nötige Vorsicht, das Verzeichnis des Stephanus Byz. heranziehen können, bei dem Minturnae Sora und Milonia ja selbst Narnia den Samniten gegeben werden<sup>3)</sup>.

1) Ob unter *Νουκρία πόλις Τυρρηνίας*. *Φιλιστος ἰᾱ ιε̄* das kampanische Nuceria gemeint ist, ist sehr zweifelhaft.

2) Womit es sich ganz gut verträgt, daß anderswo (II 24) Polybios die Samniten im engeren Sinne hat und die mittelitalischen Sabeller besonders aufführt.

3) s. Steph. s. *Μέντορα Σαῦρα Μιλωνία Ναρνία*. Bei dreien dieser Namen wird Dionys von Hal. citirt; doch bezieht sich das Citat wohl nur auf das Vorkommen des Namens, nicht auf das Attribut, wie oft bei Stephanus. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, bei diesen Stellen an Philistos als letzte Quelle zu

Die Sabiner, von denen ja in die historische Zeit nur der Name hinübergangen ist, sind wie ein Rest dieser allgemeinen Ausdehnung des samnitischen Namens, aus dem durch den Verlauf der Geschichte die übrigen mittelitalischen Sabeller (und nicht minder die Frentaner) ausschieden.

Unter den Kampanischen Stämmen hätten auch die Nucerner aufgezählt werden können, die an das Gebiet von Neapel grenzten und von Polybios III 91 ausdrücklich als ἔθνος bezeichnet werden. Sie gehören wohl zu dem von Skylax neben den Campanern erwähnten Samniten.

Zu früh scheint mir Nissen (p. 534) das erste Vorkommen der Lukaner um 435 v. Chr. zu setzen bei Gelegenheit des Krieges zwischen Thurii und Tarent. Erst um 390 treten dieselben thätig auf und daß ihre Konstituierung nicht sehr viel früher ist, beweist Antiochos von Syrakus, bei dem sie schwerlich erwähnt gewesen sein können. Polyän, auf dessen Erzählung (II 10) Nissen fußt, hat vielleicht eine anachronistische Benennung gebraucht. Ebenso wenig darf man, wie p. 527 geschehen ist, bereits dem Antiochos gegen bessere und sichere Zeugnisse die Erwähnung der Brettier zuschreiben: zwar liest man bei Steph. Byz. s. *Βρέτιος*: Ἀντίοχος δὲ τὴν Ἰταλίαν πρῶτον φησι κληθῆναι Βρεττίαν εἶτα Οἰνωτρίαν· es ist aber deutlich, daß hier nur die Akkusative verwechselt sind und daß es heißen muß τὴν Βρεττίαν — κληθῆναι — Ἰταλίαν. Der Name *Βρέτιοι* wird sich schwer von der politischen Konstituierung des Volkes im J. 356 v. Chr. trennen lassen.

Die Iapyger, die den Schluß der festländischen Stämme bilden, setzt Nissen mit den Hellenen in nahe Verwandtschaft: wie dieselben in der That den Hellenen zunächst wohnten, so läßt er sie von diesen her über das Meer eingewandert sein. Er möchte sie mit den Akarnauern und Aetolern zusammenbringen und andern Völkern, die von den Hellenen zu den Halbhellenen hinüberleiten. Das kann ja auch alles sehr wohl sich so verhalten; aber irgendwie entscheidende Gründe gibt es dafür nicht; auch die Reste der mes-sapischen Sprache ergeben selbst nach ihren neuesten Behandlungen keine brauchbaren Argumente. Ebenso wenig sind die aus den Gräberfunden abgeleiteten Schlüsse ohne Bedenken in diesem Sinne zu verwenden und selbst die bestechenden Namensanklänge haben nichts durchaus überzeugendes, da man mit Namensanklängen sehr

denken; derselbe wird bei *Μυσία πόλις Σαυνιῶν* und *Τύροστα πόλις Σαυνιῶν* citiert, scheint also bei Gelegenheit Nachrichten über die Samniter gegeben zu haben, die dann wiederum in dem von Stephanus erweiterten Städteverzeichnis benutzt wurden.

viel beweisen kann. Die Erzählung von der Einwanderung des Peuketios aus Arkadien würde ich an Nissens Stelle nicht angeführt haben, um diese Ableitung aus Hellas zu stützen; denn auch Oinotros, der Bruder des Peuketios, kommt aus Arkadien und welches entfernte Volk ließe sich durch solche Geschichten wohl nicht aus Hellas ableiten? Aber möglich ist es immerhin, daß die Iapygier von dem gegenüberliegenden Ufer her eingewandert sind. Nicht unterlassen will ich, auch für Unteritalien auf das Lexikon des Stephanus von Byzanz aufmerksam zu machen.

Den Beschluß machen die Inselvölker Siciliens, Sardinien und Korsikas. Mit Recht hält auf Sicilien der Verf. die Sikaner und Sikeler für gleichen Stammes, da die Namen im Grunde dieselben sind. In den Elymern, deren Ableitung von den Elymäern des fernen Osten einer verdienten Vergessenheit übergeben wird, sieht Nissen auf Grund einiger Anklänge in Ortsnamen Ligurer. Ich muß bekennen, daß ich vorläufig keinen Grund sehe, ihnen eine von den übrigen Bewohnern Siciliens verschiedene Abstammung zu geben. Ebenso wenig gebe ich etwas auf die Geschichte von der Einwanderung der Sikeler, die auch hier nur als eine antike Vermutung anzusehen ist. So weit unsere Kenntnis hinaufreicht, wohnt auf Sicilien immer der Stamm, dem die Insel den Namen verdankt, nämlich die Sikeler. Gewiß sind sie in entlegener Vorzeit dahin eingewandert, darüber jedoch hatten die Alten Vermutungen, keine Nachrichten.

Der letzte Abschnitt behandelt die Vernichtung der verschiedenen Stämme und ihrer Eigenarten und ihr Aufgehen in die latinische Sprache und römische Bürgerschaft. Und hier am Schluß des Buches, nachdem der gelegentlichen Meinungsverschiedenheit in einzelnen Dingen Ausdruck verliehen ist, ist es billig, wiederum seines Wertes im Ganzen zu gedenken; der Verfasser selbst hat im Anfangsmotto daran erinnert, bei diesem Werke nicht zu sehr auf das Einzelne zu sehen, sondern den Eindruck des Ganzen gelten zu lassen. Und niemand wird aus diesem Gebäude treten, ohne die lebhafteste Befriedigung und Anerkennung für den Baumeister, der es so stattlich aus dem besten Material errichtet hat. Man möchte den Verf. darum beneiden, ein so gutes Buch geschrieben zu haben, das zu dem besten und anregendsten gehört, was unsere Wissenschaft besitzt. Uns bleibt nur übrig zu wünschen, daß die Historiker und Philologen nicht verschmähen mögen, aus ihm zu lernen.

Breslau.

Benedictus Niese.

Studien zur Römischen Geschichte. Von Arthur Fränkel. Heft I:  
 Der Amtsantritt der römischen Consuln während der Periode 387—532 d. St.  
 Das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen während des Zeit-  
 raums 440—552 d. St. — 1884. Breslau J. U. Kern. 136 S. 1) Mark 5.

Nachdem durch Mommsen, Unger, Hartmann, Lange, Matzat die wichtigsten Fragen der römischen Chronologie in durchaus verschiedener Weise beantwortet sind, nachdem namentlich des letztgenannten Chronologie von der Kritik (abgesehen von den Kritiken des Recensenten Philol. Rundschau III, 36. IV, 10 und Deutsche Literaturzeitung IV, 48 vgl. Unger Deutsche Literaturzeitung V, 26 u. 32, Thouret Wochenschrift f. kl. Philologie I, 18 Holzapfel Berl. phil. Wochenschrift IV, Nr. 33 u. 34) einmütig zurückgewiesen ist, ist es nur erwünscht, wenn neue Specialarbeiten das Terrain zu sichten und wenigstens die zahlreichen Irrtümer, welche noch kursieren, als solche zu kennzeichnen suchen.

Fränkel wendet sich zunächst gegen Matzats chronologisches System und untersucht, inwiefern die sechs Voraussetzungen, auf welchen dasselbe beruhe, haltbar sind. Mit Recht findet er S. 6, daß wenigstens zwei Prämissen, ohne welche die Matzatsche Hypothese nicht bestehn könne, unrichtig seien, nämlich: »Erstens, daß im älteren römischen Kalender nie ausgeschaltet worden«, zweitens, »daß in 209 Kalenderjahren 33 *Extraschalttage* eingeführt worden seien;« »beide sind als gänzlich unsicher zu bezeichnen«, wie Referent dieses bereits Philol. Rundschau IV S. 309 gezeigt hat.

Aber Fränkel hätte hier auch den übrigen Prämissen Matzats schärfer zu Leibe rücken müssen. Es ist z. B. meines Erachtens nachweisbar, daß der römische Kalender durch die *lex Acilia* um ein geringes modificiert worden ist (damit fällt Prämisse II). Vor allem aber ist Prämisse I zu beseitigen: die Ennius-Finsternis hat nicht *anno fere quinquagesimo et ccc p. R. c.* = 400 v. Chr. (im Pa-

*ccc*

limpsest steht *quinquagesimo*) stattgefunden. Denn weder kann man vom Jahre 400 v. Chr. mit dem chaldäischen Cyklus (= 18 Jahre  $11\frac{1}{3}$  Tage) auf irgend eins der angenommenen Todesjahre des Romulus gelangen, noch gar von Non. Jun. auf Non. Quinct. in ca. 350 Jahren zurückrechnen. Ennius meinte die Finsternis *nonis Junis a. quingentesimo quinquagesimo p. R. c.* = jul. 6 Mai 203 v. Chr. Von ihr gelangte man in 30 Cyklen auf die Finsternis Non. Quinct. 708 v. Chr., auf welchen Tag die älteste Berechnung der Königszeit nachweislich<sup>2)</sup> Romulus, Todestag angesetzt hat.

1) Geschrieben vor Kenntnis von Ungers Aufsatz in Jahrb. f. kl. Philologie 1884 S. 545—590. 745—765, mit dem ich in der Hauptsache zusammentreffe.

2) Cato setzte Romulus' Tod im 37. Jahre nach Roms Gründung, diese 32

Fränkel hat dann nach dem Vorgang von Unger (Deutsche Literaturzeitung V, 26) den richtigen Weg eingeschlagen, um Matzats Aufstellungen im Einzelnen zu prüfen, nämlich durch Heranziehung der »unverdächtigen Nachrichten alter Schriftsteller, nach denen ein bestimmtes Ereignis einer gewissen Jahreszeit zugewiesen wird, während das Datum dieses Ereignisses nach römischem Kalender anders woher bekannt ist«.

Wie aber hat Fränkel diese Methode befolgt, um nicht nur Matzat zu widerlegen, was ja leicht ist, sondern um einen festen Ausgangspunkt zu finden?

Aus der Zeit des zweiten punischen Krieges bringt er nicht etwa einige Dutzend, sondern nur vier Angaben, alle vier aber sind, wie leicht zu zeigen ist, unrichtig fixiert.

Bei dreien (die Schlachten an der Trebia, am Trasimenus, bei Cannae) ist Fränkel allerdings durch die Autorität von Seeck, der ja die Chronologie dieser Jahre im Hermes VIII sorgfältig untersucht hat, sowie durch Mommsens Zustimmung (röm. Forsch. II, 354 Anm. 103) einigermaßen gedeckt, nicht aber — worauf es ja schließlich allein ankommt — durch die Autorität der alten Quellen!

Es gibt zunächst kein objektives Kriterium dafür, daß der römische Kalender im Jahr 216 v. Chr. in Unordnung gewesen ist. Die Schlacht bei Cannae fiel nach Macrobius Sat. I, 16, 26 auf a. d. IV. Non. Sext., was, falls der Kalender in Ordnung gewesen wäre, nach meiner Rechnung dem 26. Juli jul. entsprochen haben müßte (215 hatte im Februar den Schaltmonat). Von da rückwärts bis zum Aufbruch Hannibals wollen wir einmal mit Fränkel nur 15—20 Tage zurückrechnen: also = Anfang Juli jul. als Zeit von Hannibals Aufbruch. Diesen Termin definiert aber Polybios 3, 107, 1 ἡδὴ δὲ παραδιδόντος τοῦ καιροῦ τὴν ἐκ τῶν ἐπετείων καρπῶν χορηγίαν. Der Beginn der Ernte ist nach Varro de re rustica 1, 32 um die Sonnenwende (24. Juni jul.) und bis zu dem Hundssterne soll die Ernte eingeheimst werden. Nur dann also, wenn es sich aus irgend einem Grunde läugnen ließe, daß Polybios' Worte nicht auf die zweite Erntewoche angewandt werden dürften, wäre die Annahme einer Verschiebung des römischen Kalenders im Jahre 216 gerechtfertigt. Denn Appian Hann. 16 (coll. Liv. 22, 32, 1) hier allein zu trauen wäre doch unzulässig. Uebrigens folgt die Unmöglichkeit einer Verschiebung schon aus Livius 23, 32, 14. Konnte man etwa schon im April oder Anfang Mai ernten?

Jahre nach Ol. 1 (776—32 = 744) oder 70 Jahre nach Karthagos Gründung (814—70 = 744). Näheres s. Jahrb. f. kl. Philologie 1885. Dionys 1, 74 gibt nicht Catos Ansatz, sondern seine eigene Reduktion desselben. Vgl. noch Unger Rh. Mus. 35, 29.



Hätte Fränkel die weiteren wichtigen Daten der folgenden Jahre geprüft oder auch nur beachtet, daß die Schlacht bei Sena VII. Kal. Sext., da Hasdrubal vorher die Alpen überstiegen (frühestens Ende April), Placentia belagert, die Gallierschaaren angesammelt und unter kleineren Kämpfen bis auf Sena vorgerückt sein mußte, doch nicht vor Ende Mai oder Anfang Juni angesetzt werden darf, so würde er alle seine Theorien über eine ca. zweimonatliche Verschiebung des römischen Kalenders 218--216 v. Chr. aufgegeben haben.

Ebensowenig wie bei 216 v. Chr. existiert übrigens irgend ein zwingender Grund 218 v. Chr. eine Kalenderverwirrung anzunehmen. Die Zeit der Trebiaschlacht darf nicht wegen des vermeintlich zu kleinen Intervalls zwischen der Berufung des Sempronius aus Sicilien und seiner Niederlage mehr als 2-2½ Monate nach Hannibals Abstieg von den Alpen (Untergang der Plejaden, 26. Oktober jul. siehe Perrin *Le passage d'Annibal*) angesetzt werden, weil ja dem Sempronius schon nach Scipios Rhonegefecht die erforderlichen Weisungen zugekommen sein werden.

Andererseits läßt Polybios' Ausdruck 3, 72, 3 *οὔσης δὲ τῆς ὥρας περὶ χειμερινὰς τροπίας* denn doch einige Freiheit, ca. 8-14 Tage nach der Winterwende anzunehmen (richtig so Seeck a. a. O. 154).

Wie sollten nun wohl die weiteren Ausführungen des Polybios 3, 75 dem widersprechen? Dort wird erzählt, Sempronius habe anfangs seine Niederlage beschönigt, die Römer hätten es vorläufig (*παρὰντίκα*) auch geglaubt, nach einiger Zeit aber (*μετ' οὐ πολὺν δέ*) hätten sie erfahren, daß das römische Lager erstürmt sei, daß alle Kelten sich erhoben, daß die zersprengten Flüchtlinge sich in verschiedene Städte zerstreut hätten und daß die Verproviantierung der Kolonien nicht zu Lande, sondern zu Schiff flußaufwärts den Po geschehe. Bis alle diese Vorgänge teils geschehen (man denke an die Erhebung der Gallier), teils auf verschiedenen Wegen, ja oft bedeutenden Umwegen nach Rom gelangt waren, muß doch ein Zeitraum von einigen Wochen vergangen sein. Dann folgen nach Polybios § 4 eine Reihe militärischer Vorbereitungen und erst §. 5 heißt es: *Γναῖος δὲ Σερονίλιος καὶ Γαῖος Φλαμίνιος, οἱ περ εἴτυχον ἵπατοι τότε καθεσταμένοι, συνῆγον τοὺς συμμαχοὺς καὶ κατέγραφον τὰ παρ' αὐτοῖς στρατόπεδα*. Der Ausdruck *οἱ περ εἴτυχον ἵπατοι τότε καθεσταμένοι* zeigt:

1) daß sie erst damals gewählt<sup>1)</sup> und 2) entweder sofort ihr

1) Seeck *Hermes* VIII. 157 nimmt an, daß eine Wahl der Konsuln während der Durchreise des Sempronius von Sicilien aus stattgefunden habe. Der Ausdruck des Polybios 3, 70, 7 (Sempronius) *ἔσπευθε κρῖναι δι' αὐτοῦ τὰ ὅλα καὶ μῆτε τὸν Πόπλιον δύνασθαι παρατυχεῖν τῇ μάχῃ μῆτε τοὺς ἐπικαθισταμένους στρατηγούς*

Amt angetreten hatten oder daß sie als *consules tunc creati*, als designierte Konsuln unmittelbar vor ihrem Amtsantritt in Funktion getreten sind, daß mithin nach römischem Kalender damals ungefähr Id. Mart. waren. Schon nach dem, was Polybios über die Frist zwischen Trebiaschlacht und Amtsneujahr erzählt, ist nicht zu erkennen, wie hier eine kürzere Frist als 1—2 Monate verlaufen sein sollte: noch weniger dann, wenn auch nur das im Livius (Liv. 21, 56, 9) authentisch ist, was selbst Seeck, der hier mehrfach zu skeptisch gewesen ist, gelten läßt.

Aber es fehlt auch hier nicht an einem direkten Beweise für die Korrektheit des römischen Kalenders. Eine der ersten Obliegenheiten der neuen Konsuln war das Referat de divinis. So auch der Konsuln des Jahres 217 (Liv. 22, 1, 5. 8. 22, 2, 1), und es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß gerade die Berichte über diese sakralen Verhandlungen im Senat, die *procuratio prodigiorum*, recht eigentlich der Gegenstand der sofortigen Aufzeichnung in den *annales maximi* gewesen sein wird. *Idibus Martiis* (oder wenige Tage darauf) wird nun auch dem Senat die Mitteilung, daß unter anderen Wundererscheinungen in Sardinien *solis orbem minui visum*. Gemeint sein kann nur die Sonnenfinsternis vom 11. Februar, welche in Sardinien in der That partiell sichtbar gewesen ist.

Wäre damals der römische Kalender auch nur um einen Monat verschoben gewesen, so hätte die Nachricht gewiß nicht bis Id. M. art. nach Rom gelangt sein können; der römische Kalender war damals also mindestens annähernd, wenn nicht völlig in Ordnung. Sind 218 und 216, sowie auch 214, 212—208 nachweislich in Ordnung, so kann auch 217 keine Verschiebung stattgefunden haben.

Allerdings ist es auffällig, daß der offizielle Ansatz für die Trasimenusschlacht der 23. Juni ist. Er scheint zu spät gesetzt zu sein, wenn Polybios' und Livius' Angaben richtig sind, daß Hannibal bei Beginn des Frühlings seine Winterquartiere verlassen hat und andererseits Flaminius »in größter Eile« Hannibal gefolgt ist, um ihn vor Ankunft seines Kollegen zum Stehn zu bringen (Polyb. 3, 82, 7. 83, 6).

Vielleicht darf Hannibals Aufbruch nicht später als in den Beginn des April gesetzt werden, und mehr als 2 Monate scheinen denn doch zu lang zu sein für die Operationen bis zur Entscheidungsschlacht! Aber selbst das ist nur Schein, wenn anders man sich nicht an die

*φθᾶσαι παραλαβόντας τὴν ἀρχὴν, οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος*, streitet aber nicht nur mit Livius 21, 53, 6 *stimulabat et tempus propincuum comitiorum*, sondern auch mit Polyb. eigenen Worten 3, 75, 6, und darf daher in seiner Allgemeinheit diesen beiden speciellen Zeugnissen gegenüber ruhig fallen gelassen werden.

tendenziöse Anschwärzung des Flaminius, sondern an die von Polybios und Livius berichteten glaubwürdigen Thatsachen hält. Mit der »höchsten Eile« des Flaminius hatte es offenbar eine andere Bewandnis: Nicht er eilt dem Hannibal entgegen, um seinen Aufmarsch zu stören. Er bleibt bei Arretium, um seine Rüstungen zu vollenden, Verstärkungen von Rom und von seinem Kollegen (22, 8, 1) heranzuziehen. Hannibal reorganisiert sein Heer (Polyb. 3, 80, 2), nimmt Rekognoscierungen vor, verwüstet Etrurien, sucht auf alle Weise den Flaminius zum Kampf zu reizen, ja wirft sich endlich in seinen Rücken zwischen Cortona und den Trasimenussee; erst da beschließt der Konsul zu schlagen und mag allerdings damals dann auch dem Gegner möglichst schnell gefolgt sein.

Der Hinweis auf diese Elemente der Ueberlieferung möge genügen, um zu zeigen, wie wenig es auch nach Polybios gestattet war, die Eile des Konsuls zu betonen.

Bei allen diesen Berechnungen ist obenein noch gar nicht in Anschlag gebracht, wie notwendig für ein Heer, das 6—7 Monate unter den größten Strapazen und schweren Kämpfen marschiert, das Turin genommen und zwei glänzende Siege erfochten, längere Winterquartiere waren, deren Hannibal auch schon zur Organisation des gallischen Landsturms bedurfte.

Nicht minder ist das vierte chronologische Datum des zweiten punischen Krieges von Fränkel falsch berechnet worden. Es läßt sich durch Rückrechnung von der Schlacht bei Zama, einen Tag nach der Sonnenfinsternis vom 19. Oktober jul. (ca. 14 Tage vor Verminas Niederlage primis saturnalibus = 17. Dec. altröm., also 20. Oktober gleich einem der ersten Tage des December officieller Rechnung) nachweisen, daß damals der römische Kalender um ca. 40 Tage, 203 also um dieselbe Jahreszeit nur ca. 30 Tage voraus war (z. B. Non. Junii 550 u. c. = 6. Mai 203 v. Chr.). Also sind die 80 Tage, welche Fränkel S. 10 herausrechnet, falsch.

Hier, wie bei den Daten, welche Fränkel dann weiter aus der Zeit des ersten punischen und des Pyrrhischen Krieges berechnet und welche ebenso wie die bisher genannten ja ausreichen, um alle Detailangaben Matzats als völlig unrichtig nachzuweisen, begeht Fränkel den Fehler, daß er den Beginn der Kriegsoperationen in die ersten Tage des natürlichen Frühlings setzt, so S. 20 Ende, S. 9 f. gar Anfang Februar. Das militärische Operationsjahr wird gewiß nicht eher als der officielle Anfang der Schifffahrt (11. März) begonnen haben, Ende März waren die Wege gewiß noch oft genug grundlos und das Klima wird für den Aufenthalt der Soldaten unter Zelten (Polyb. 3, 71) zu rauh gewesen sein. Ebenfalls zu früh setzt er

die chronologischen Angaben über die Erntezeit. Polybios' Bericht (1, 40) über den Sieg des Caecilius Metellus zur Zeit, »da die Feldfrüchte der Bundesgenossen gerade geerntet wurden«, harmoniert sogar bei den sehr knappen Berechnungen Fränkels (34 Tage Zwischenzeit zwischen Sieg und Triumph VII. Id. Sept. des officiellen Kalenders), wenn anders der Beginn der Ernte Ende Juni, die Schlacht gleich nach der Mitte Juli angesetzt wird, nahezu mit dem officiellen Kalender. Der 7. September off. ist im Jahre 250 (indem nach der Regel erst der Februar 249 v. Chr. den Schaltmonat haben sollte) nach meiner Rechnung gleich dem jul. 27. August.

War das Intervall, wie wahrscheinlich, nur etwas größer als 34 Tage, etwa 40—50 Tage, so wäre die Schlacht zwischen jul. 7—17. Juli, d. h. also gerade um die Mitte der Erntezeit geschlagen. Gerade diese Stelle zeugt für die Richtigkeit des römischen Kalenders im Jahr 250 v. Chr.

Es war notwendig auch an dieser Stelle eingehend die kalendrischen Aufzeichnungen Fränkels nachzuprüfen, teils um das hierin ungünstige Urteil des Recensenten weiteren Kreisen gegenüber zu rechtfertigen, teils um daran die Mahnung zu knüpfen, daß alles dilettantische Herausgreifen einzelner Datierungen in Zukunft vermieden werden möge. Notwendiger Weise muß infolge dieser verfehlten Versuche das Gesamturteil über Fränkels Arbeit ungünstiger ausfallen, als manche der gelungeneren Exkurse es verdient haben.

Im 2ten Kapitel (S. 25—39) beschäftigt sich Fränkel mit der Frage »wurde der konsularische Antrittstermin durch ein Interregnum um die Zeitdauer des letzteren verschoben, oder blieb der Antrittstermin trotz eines Interregnums derselbe«?

Auch dieser Abschnitt ist trotz einiger richtiger Erwägungen und Beobachtungen in der Hauptsache verfehlt. Mit Recht pflichtet Fränkel Unger bei, daß zwei Interregna den Antrittstag nicht verändert haben und daß die Konsuln nach einem Interregnum oft am Tage der Wahl ihr Amt angetreten haben (S. 28). Die sogen. Vakanztage, welche namentlich bei Matzat eine wichtige Rolle spielen, bekämpft Fränkel (eb. Anm. 14) mit Glück, wenn er auch nicht so weit geht, wie Unger, der die Konsuln »stets am Tage der Wahl« antreten läßt (mit Bezug auf Liv. 5, 31). Aber anstatt nun zuzugestehen, daß keine generelle Differenz bestanden haben könne zwischen Interregna von zwei oder von drei und mehr Interregen (vgl. des Referenten Kritik von Langes Programm, Philologische Wochenschrift II, 24), behauptet er kühn, daß bei Interregna von mehr als zwei Interregen, ja selbst kürzeren, »falls nur die Konsuln mit dem Antritt bis zu den nächsten Kalenden oder Iden warteten«

(S. 29), der Antrittstermin vorgeschoben worden sei. Beweisen kann Fränkel dieses nicht (Langes Versuch vgl. philol. Wochenschrift II, 24 ist ja völlig mißglickt). Unglaublicherweise bezieht er sich dabei lediglich auf Livius 5, 9, 3, wo gerade die Verkürzung eines Konsulatsjahres unzweifelhaft ist, die livianischen Phrasen aber, welche den Konsuln in den Mund gelegt werden (*negare, se ante idus Decembres, sollemem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse*), doppelt scharf die völlige Machtlosigkeit und also auch das Unberechtigte dieser Prätension darthun. Uebrigens haben ja Matzat wie Fränkel faktisch diese Frage im Sinne Ungers entschieden, indem sie (vgl. Matzat 1, 190. 191. 142. 222. Fränkel 49. 106) zahlreiche Jahrverkürzungen annehmen.

Richtig ist es, daß sich einige Einwände gegen das Zwingende von Ungers Argumentation beibringen lassen (Fränkel macht S. 29—34 einige treffende Bemerkungen). Unrichtig aber ist die Argumentation, als habe schon vor 601 u. e., also voraussichtlich 531 eine gesetzliche Fixierung des Antrittstages stattgefunden. Fränkels Ausführung hierfür S. 34—37 ist ohne alle Beweiskraft.

Mit Erwartung hat Ref. das 3te Kapitel »die Veränderung des konsularischen Antrittstermines während der Jahre 387—531 d. St.« begrüßt.

Bekanntlich hat Unger in seiner »römischen Stadtaera« über die Verschiebung des Amtsjahres eine sorgfältige Untersuchung angestellt, Matzat diese durchweg zu bekämpfen gesucht.

Sehen wir von den Diktatorenjahren ab, die weder Mommsen noch Unger, Matzat noch Fränkel (Exkurs I S. 109—117) in irgendwie befriedigender Weise erklärt haben, so ist das Material (Triumphalfasten, überlieferte Jahresanfänge und Jahresverkürzungen, annalistische Schilderungen der Ereignisse) derart, daß in wesentlichen Dingen eine sichere Entscheidung durchaus möglich ist.

So ist es z. B. kaum noch eine wesentliche Differenz zu nennen, wenn von der *secessio plebis* bis zu den *leges Liciniae Sextiae* von Unger, Hartmann, Matzat folgende Tabelle aufgestellt wird.

Unger.	Hartmann.	Matzat.
261 Kal. Oct.	Kal. Octob.	Kal. Oct. 268 Kal. Sept.
272 - -	Id. Sept.	Id. Sept.
275 Kal. Sext.	Id. Quinct.	Kal. Sext.
292 Kal. Juni	Kal. Sextil.	Kal.-Id. Sext.
303 Id. Mai.	Id. Mai	Id. Mai
305 Id. Dec.	Id. Dec.	Id. Dec.

Unger.	Hartmann.	Matzat.
353 Kal. Oct. <sup>1)</sup>		Kal. Oct.
364 Kal. Quinct.		(364) Kal. Quinct.

Die Hauptsache ist, daß der Amtsjahranfang langsam zurückgewichen ist.

Ferner ist nach allgemeiner Annahme der Antrittstermin von da wiederum zurückgegangen und zwar auf ein Datum zu Anfang des Jahres.

Erfreulich ist nun, daß auch in den von Fränkel untersuchten folgenden 150 Jahren eine Vereinigung zwischen besonnenen Forschern, die nicht gleich ganze Haufen von Triumphdaten als erlogen hinstellen, keineswegs ausgeschlossen ist.

Die nicht wenigen Veränderungen, welche zwischen ca. 404 und 433 eingetreten sind, sind von Fränkel (S. 49) ganz ähnlich wie von Unger 'Stadtära' fixiert worden. Dieser Konsensus ist aber um so erfreulicher und bedeutsamer, als Unger und Fränkel mehrfach von verschiedenen Prämissen ausgehen, beide allerdings ernstlich nach Wahrheit trachten.

Weniger dagegen ist Fränkel in den Resultaten über die Jahre 433—467 beizustimmen (vgl. S. 64—104). Mit Recht ist nur (gegen Unger) gezeigt, daß im Jahr 461 und in den Folgejahren der 15. Juli Antrittstermin gewesen ist, sowie daß der dann folgende 1. Mai nicht erst seit 475, sondern seit der *secessio plebis* 286 v. Chr. eingetreten ist (vgl. Fränkel S. 23. 106). Alles andere ist unrichtig.

Die Triumphaltafel bietet von 435 bis 460, 13 konsularische Triumphe, die alle zwischen 29. Juni und Ende November fallen (meist Oktober und November).

Unger sowohl wie Matzat haben deshalb nicht umbin gekonnt, wenigstens größtenteils den 1. Dec. als Antrittsdatum anzusetzen. Fränkels Deduktionen laufen nun darauf hinaus, nachzuweisen, daß die überlieferten Feldzüge, namentlich auch in der Diodorischen Version, nur eine kurze Zeit gedauert haben könnten, was hier und da möglich, meist aber unmöglich ist. Unbeachtet ist dabei aber geblieben, daß der Triumph ja nicht sogleich nach dem Siege, sondern nach Niederlegung des militärischen Imperiums, also nach allgemeiner Annahme höchstens ausnahmsweise vor Ende des Amtsjahres (vgl. Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 12) stattgefunden haben kann.

Fränkel hat an manchen Stellen mit Scharfsinn diese oder jene Behauptung Ungers und Matzats zu bekämpfen gesucht. Auch Referent ist z. B. nicht ein Anhänger von Ungers Theorie, daß 440—444

1) Zwischen 353 u. 364 nimmt Unger eine zweimalige Amtsjahrverkürzung an, aber ohne einen stichhaltigen Grund.

sowie 461—470 der April Antrittstermin gewesen sei, und er hält dafür, daß an einigen Stellen Diodors Darstellung den Vorzug vor der des Livius verdient.

Aber es ist ein Hauptirrtum Matzats, dem auch Fränkel noch zu sehr nachhängt, daß man Diodor deshalb in chronologischen Angaben ein besonderes Zutrauen schenken müsse, weil er oft die alte ungeschminkte Tradition vertritt.

Die Gelehrten, welche die *Annales maximi* überarbeiteten und herausgaben, und denen die jüngeren Annalisten folgten, mögen zwar mehrfach etwas sonderbare Pragmatiker gewesen sein, aber als Kenner der römischen Altertümer und Chronologie standen sie unendlich höher als jener griechische Universalhistoriker und sie haben nicht eine solche Behandlung verdient, wie es namentlich durch Matzat, aber auch wieder durch Fränkel geschehen ist. Man könnte wahrlich manche der modernen Ansätze für dieses oder jenes Ereignis mit besserem Grunde Fälschungen nennen, ehe man aus den Triumphalfasten die erlogenen Triumphe zu Dutzenden herauswirft. Selbst dann wenn hier und da ein Triumph auf unrichtigen historischen Ansätzen oder auf erfundenen Siegesbulletins beruht, ist die Zeit des Triumphes doch von verständigen Kennern der Situation in die Fasten eingesetzt und darf nicht beliebig in Zweifel gezogen werden.

Auch die Exkurse Fränkels können nur z. T. Anerkennung finden. Der I. behandelt die Frage nach den Diktatorenjahren nur oberflächlich; gegen den V. mußten wir uns schon oben erklären.

Möge denn diese etwas eingehende Besprechung dem Verf., der gewiß die Fähigkeit hat, derartige schwierige Probleme zu behandeln, überzeugen, daß wir mit Interesse dem von ihm behandelten Stoff gefolgt sind, daß es aber nicht möglich ist, so mit einem ersten leichten Wurf die Schwierigkeiten zu lösen. Die Lösung derartiger Probleme kann nur im Zusammenhang mit vielen andern und erst nach einer erschöpfenden Berücksichtigung des Materials gelingen.

Zabern i. E.

Wilhelm Soltau.

*Iter Italicum*, unternommen mit Unterstützung der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin von Dr. Julius v. Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen etc. Zweite Abteilung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. XIV S. und S. 341—908. gr. 8°.

*Acta pontificum Romanorum inedita*. II. Urkunden der Päpste vom Jahre c. 97 bis zum Jahre 1197 gesammelt und herausgegeben von Dr. J. v. Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen etc. Zweiter Band. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. II. und 406 S. kl. Fol.

Die Anzeige des ersten Bandes der *Acta pontificum* (G. g. A.

1880 Nr. 36) des fleißigen, auf den verschiedensten Gebieten der Geschichte thätigen Herausgebers hatte mit dem Wunsche geschlossen, er möge die Mittel finden, auch den reichen Schatz der in Italien vorhandenen Papsturkunden zu heben. Dieser Wunsch fand durch die Liberalität der Berliner Akademie seine Erfüllung und das *Iter italicum*, dessen erste Abteilung schon in den G. g. A. 1883 Nr. 36 besprochen wurde, gibt Auskunft, in wie umfassender Weise Prof. v. Pflugk die ihm zu Gebote gestellten Mittel für die Wissenschaft nutzbar zu machen verstanden hat. Ich freue mich nun bei der Anzeige der zweiten Abteilung von vorne herein hervorheben zu können, daß manche der bei Besprechung der ersten Abteilung geäußerte Wünsche hier befriedigt worden sind. Sie bringt zunächst die früher vermißte Einleitung, welche sich über den Verlauf der »um päpstliche Urkunden vor 1200 zu sammeln« unternommenen Reise, bei welcher schwere Krankheit die Thätigkeit des Verf. unterbrach, aber nicht beenden konnte, und über die bei der Sammelarbeit inne gehaltenen Gesichtspunkte verbreitet, der unvermeidlichen Behinderungen und der zahlreicheren Förderungen seitens italienischer und anderer Gelehrten gedenkt und namentlich auch in Betreff der Methode im Citieren der Urkunden den Aufschluß gibt, welchen der Benutzer der ersten Hälfte, bei der Aufzählung der in den besuchten Archiven und Bibliotheken vorhandenen Papsturkunden, noch entbehrte.

Diese Aufzählung ist unzweifelhaft, wie die Veranlassung, so auch der eigentliche Kern des Werkes und sie wird durch die beigegebenen Fingerzeige auch Anderen, welche zu ähnlichen Zwecken Italien bereisen wollen, von größtem Nutzen sein. Ihr gegenüber wird der größte Teil vom Inhalte der zweiten Abteilung, so zu sagen, als *opus supererogativum* gelten müssen, da sie sehr vieles bringt, was zwar an sich im höchsten Grade schätzbar ist, aber doch nicht notwendig mit dem ursprünglichen Zwecke des Werkes zusammenhängt und vielleicht besser je nach den einzelnen Beziehungen auf diese oder jene unserer vielen historischen Zeitschriften verteilt worden wäre, welche Quellenmaterial nicht ausschließen. Indessen läßt es sich auch verstehn, daß der Verf. gerade hier — in einem Werke, welches vorzugsweise auch von Italienern gebraucht zu werden bestimmt ist — Alles unterzubringen und zusammenzufassen gedachte, was ihm bei Gelegenheit seiner Reise und als Nachwirkung derselben aus und über Italien und sonst zur Geschichte des Mittelalters bekannt wurde, und die Mannigfaltigkeit des Inhalts ist die Ursache, daß man mit freudiger Ueberraschung einzelnes begrüßt, welches man nicht leicht gerade hier vermutet haben würde,



Wir empfangen zunächst (p. 341—374) ein Glossarium Latinum aus einer Turiner Handschrift des 13. Jahrhunderts, welches zwar einer viel älteren Vorlage entstammt, aber doch nur ein Excerpt ist und, wie die Bemerkungen des verstorbenen Löwe (p. 821—828) zeigen, noch dazu ein ziemlich schlechtes. Es hätte meines Erachtens ruhig ausgelassen werden können.

Von der größten Bedeutung sind dagegen die unter dem Gesamttitel »Miscellanea« (p. 375—734) zusammengefaßten Materialien: chronikalische Stücke, Inschriften, Urkunden und vor Allem Briefe. Mag unter dieser Fülle Eines und das Andere außer dem, was der Verf. selbst nachträglich als gedruckt bemerkt hat, sich auch sonst noch als bekannt herausstellen — wie z. B. die Inschrift Nr. 88 wahrscheinlich bei Forcella sich finden wird und die andere Nr. 89 bei Bussi, Storia di Viterbo I, 361 gedruckt ist —, so ist doch die Hauptmasse unzweifelhaft als eine überaus schätzbare Bereicherung unsers Quellenmaterials zu betrachten, besonders für das 11. und 12. Jahrhundert. Ich hebe daraus die schon von Ewald im Neuen Archiv III, 319 ff. besprochene, etwa den Jahren 1025—1044 angehörende Briefsammlung des Vatic. cod. Palat. 930 hervor, welche hier (p. 382—416) vollständig ediert, statt als Lorscher hier wohl richtiger als Wormser bezeichnet und durch einige andere auf Worms bezügliche Stücke ergänzt ist; ferner die ambrosianische Briefsammlung der Jahre 1143—1150 (p. 463—485), welche auch für die Diplomatik der Briefe dieser Zeit interessant ist, da der Herausgeber in der glücklichen Lage war, die noch erhaltenen Originale der Briefe aufzufinden und für seine Ausgabe verwerten zu können. Unter dem Uebrigen hat Nr. 92 Bedeutung als ein eine Lücke der bisherigen Ueberlieferung ausfüllendes Aktenstück aus dem langen Prozesse zwischen Cremona und dem Abte von S. Sisto in Piacenza, aus welchem viele Streitschriften schon von Ficker und mir veröffentlicht sind. Die demselben gegebene Zeitbestimmung: 1226—27, läßt sich noch genauer bestimmen, nämlich nach Friedrich II. Aufenthalt in Cremona im Juli 1226 und vor dem am 18. März 1227 erfolgten Tode Honorius III. Der Abt beklagt sich nämlich, daß Honorius — der erste Satz bezieht sich auf dessen eigenes Mandat vom 26. Nov. 1224 — für den Besuch des Kaisers in Cremona das auf diese Stadt gelegte Interdikt aufgehoben habe, während doch die Cremonesen »tanto desiderio illius adventum affectabant, quod vestro mandato paruissent et de dampnis illatis nostro monasterio satisfacissent«. Wir haben bisher nicht gewußt, daß Honorius in solcher Weise Friedrichs Auftreten in Oberitalien förderte. — Es folgen von Baron Anton. Manus gearbeitete Regesten aus einem

Chartular des Turiner Domkapitels — 1300, welche doch nur ortsgeschichtliche Bedeutung haben. Zwar ist auch Friedrich I. 1159 Jan. 26 St. 3838 darunter, aber diese Urkunde ist auch im Originale erhalten und schon gedruckt.

Den Rest der *Miscellanea*, mehr als 200 Seiten, füllen Mitteilungen aus, welche Th. Wüstenfeld aus seinen schier unerschöpflichen Auszügen aus den Archiven italienischer Kommunen gemacht hat, und ich begrüße sie als in jeder Beziehung willkommene Beiträge, wenn ich mir auch nicht verhehle, daß sie an anderen Orten vielleicht mehr am rechten Platze gewesen sein wären. Die Regesten der wichtigeren Urkunden zur Geschichte von Corneto vom 10. bis 14. Jahrhunderte enthalten wohl das Hauptsächlichste für diese zeitweise sogar mit Pisa rivalisierende Gemeinde, außerdem unendlich viel für Verfassungs- und Handelsgeschichte, und die aus einer staunenswerten Fülle von Kenntnissen geschöpften Bemerkungen, welche Wüstenfeld den einzelnen Regesten beigelegt hat, geben die notwendigen Ergänzungen. Derselben Art sind die gewiß auch dem Geschichtschreiber der Stadt Rom willkommenen Regesten der römischen Behörden von 1263, also vom Eintreten der Anjou, bis zum Jahre 1330, hauptsächlich nach den Akten des Staatsarchivs Neapel, während Wüstenfeld in seinem Aufsätze »über eine ghibellinische Revolution in Todi zur Zeit Konradins« (p. 668—707) in zusammenhängender Darstellung einen Abschnitt aus der Geschichte dieser kleinen Kommune behandelt, welcher auch wegen des Eindrucks interessant ist, den Konradins Auftreten in Mittelitalien machte. Noch etwas weiter entfernen sich von dem ursprünglichen Zwecke dieses Werkes die ebenfalls von Wüstenfeld bearbeiteten Stammtafeln der Orsini von 1190 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und der Fürsten von Benevent und ihrer Nebenlinien, zu welchen noch die der Grafen von Cajazzo und Caserta im 11. Jahrh. kommen, — alles freilich Sachen, die man nur, da man sie einmal hat, nicht gern mehr missen möchte.

Die *Miscellanea* werden durch Bemerkungen des Herausgebers (p. 718—734) zu den einzelnen in ihnen veröffentlichten Briefen und Urkunden geschlossen, in welchen besonders ihre chronologische Einreihung und sonstige Beziehung begründet wird, die aber doch wohl besser gleich den einzelnen Stücken beigegeben worden wären, während sie in ihrer jetzigen Stellung ein fortwährendes Nachschlagen notwendig machen. Sehr zu beachten sind dann noch die »Appendices« (p. 735—831). In diesen nämlich werden uns zunächst Nachträge zu dem in der ersten Abteilung enthaltenen Verzeichnisse der Archive und Bibliotheken und ihres Bestandes an Papsturkunden

gegeben, d. h. solche, welche dem Herausgeber erst während des Drucks seines Buchs von befreundeter Seite zugegangen sind: der Direktor des Staatsarchivs in Palermo, command. Silvestri hat solche über die Sammlungen Siciliens, canon. Vivanet in Cagliari über die der Insel Sardinien geliefert und auch zu den Archiven und Bibliotheken des italischen Festlandes finden sich noch manche nützliche Ergänzungen, die ebenso wenig übersehen werden dürfen, als ein zweiter Nachtrag p. 801, ein dritter Nachtrag p. 829 und die zu diesen Verzeichnissen gehörigen Berichtigungen p. 831. Wir erhalten ferner p. 803—814 Nachträge zu der in der ersten Abteilung (p. 170—336) gegebenen Papstregesten, dann zwei Urkunden Heinrichs VII. von 1311 und 1312, für deren Veröffentlichung sich vielleicht doch ein angemessenerer Ort hätte finden lassen und von denen die eine für Quattro castella auch nach einer, allerdings etwas abweichenden Abschrift Wüstenfelds inzwischen in meinen Acta imp. inedita Bd. II gedruckt ist; endlich kommen die schon erwähnten Bemerkungen Löwes zu dem Turiner Glossar, die Nachträge zu den Bibliotheksverzeichnissen und Papstregesten und die Berichtigungen zu beiden Abteilungen.

Ist nun von Vorne herein zuzugeben, daß bei einem solchen Werke eifrigsten Sammlerfleißes Nachträge nicht ganz zu vermeiden sein werden und daß das Maaß, in welchem hier von Nachträgen Gebrauch gemacht ist, ein ehrendes Zeugnis für des Verfassers Streben nach möglichster Vollständigkeit ablegt, so ist andererseits die Art, wie namentlich bei den Archiv- und Bibliotheksverzeichnissen Nachträge auf Nachträge gehäuft sind, für die Benutzung immerhin unbequem genug. Es ist sehr zu bedauern, daß die Verhältnisse dem Verf. gedrängt haben, den Druck seines sachlich ja höchst verdienstlichen Werkes zu beschleunigen, ehe er die Ergebnisse seiner gewiß äußerst mühevollen Erkundigungen einiger Maaßen vollständig zur Hand hatte und zu übersehen vermochte, was Alles noch Aufnahme verlangen würde. Die dadurch hervorgerufenen Uebelstände werden allerdings, so weit das überhaupt möglich ist, durch zwei umständliche Register wettgemacht, einen »index nominum et rerum« und einen »index locorum« d. h. derjenigen Archive und Bibliotheken, über welche an den verschiedenen Stellen des Buchs Auskunft zu finden ist.

Soll ich zum Schlusse noch mein Urteil über das letztere zusammenfassen, so kann ich nur sagen, daß es die Leistung einer ganz gewaltigen Arbeitskraft und eine höchst verdienstliche Förderung unserer Quellenkunde ist, deren sachlicher Wert leicht über gewisse Mängel der äußeren Verteilung des Stoffes hinwegsehen läßt,

Ein Teil nun der während des »Iter Italicum« gemachten Ausbeute an Papsturkunden füllt mit solchen aus anderen Ländern den zweiten Band der *Acta pontificum Romanorum*. Es sind 467 Nummern, fast ausschließlich bisher gar nicht oder nur schlecht gedruckte Stücke, neben welchen der Herausgeber mit Fug und Recht auch einige solche aufgenommen hat, welche zwar an sich genügend, aber in Werken gedruckt sind, die dem »Durchschnittsbenutzer« schwer erreichbar sein mögen. Die Aufnahme erfolgte ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Wichtigkeit des Inhalts, welche allerdings schwer sich im Voraus bemessen läßt, und ebenso ohne Rücksicht darauf, ob ein Stück gefälscht oder verdächtig schien: für die Fortpflanzung der Ueberlieferung können ja gerade solche der letzteren Art von der größten Tragweite gewesen sein und für die Kritik der Ueberlieferung die größte Bedeutung haben. In diesem Sinne hat denn auch wohl die merkwürdige Sammlung von Canones und Briefen eines Turiner Kodex des 13. Jahrhunderts (s. Iter Italicum p. 786 ff.) Aufnahme gefunden: ein derselben entnommener natürlich unechter Brief des Bischofs Euaristus [c. 100] eröffnet den Band, unechte Nachträge aus derselben Handschrift schließen ihn. Aber der Herausgeber hat durch Kennzeichnung solcher Stücke dafür Sorge getragen, daß über sein eigenes Urteil rücksichtlich derselben Niemand im Zweifel sein kann, womit natürlich nicht behauptet werden soll, daß nicht auch sonst noch ein Stück, namentlich von den nur in Abschrift erhaltenen, gefälscht oder verunächtet sein könnte. Immerhin mögen ihm, wenn ich ungefähr schätzen darf, etwa für die Hälfte aller Nummern Originale vorgelegen haben, bei denen die gegen die Praxis des ersten Bandes fast durchgehends erweiterte Beschreibung der äußeren Merkmale und ihre Kennzeichnung auch im Drucke den Diplomatikern der Papsturkunden willkommen sein und gewiß zur Aufhellung einiger zwischen ihnen noch streitigen Fragen beitragen wird. Freilich auch die beste Beschreibung wird niemals die unmittelbare Anschauung ersetzen, für welche die vom Herausgeber angekündigten »Chartarum pontificum Romanorum specimina«, getreue Facsimiles ganzer Papsturkunden oder ihrer diplomatisch wichtigsten Teile, ebenso der Siegel u. s. w., in so großer Zahl, daß sie eine fruchtbare Vergleichung ermöglichen, ein Hilfsmittel sein werden, das wir nur zu lange entbehrt haben und dessen Mangel allein der Grund ist, daß über jene teilweise mit großem Eifer verfochtenen Streitfragen eben nur die Wenigen, ich will nicht sagen mitsprechen, aber nur ein eigenes Urteil sich bilden können, welche eine ausreichende Anzahl von Papst-Originalen zu

prüfen Gelegenheit gehabt haben. Mehr als dem Verf. dürften freilich Niemanden durch die Hände gegangen sein.

Auf Einzelheiten möchte ich deshalb hier nicht eingehn. Dagegen fordern zwei Punkte principieller Natur meinen Widerspruch heraus. Der Herausgeber hat hier die Worterklärungen fortgelassen, welche er in den Anmerkungen des ersten Bandes untergebracht hatte, weil er, wie er sagt, »die Erfahrung gemacht, daß man sie vollständig ignorierte. Mag sich jeder jetzt selbst zurechtsuchen, was er braucht«. Es ist wohl möglich, daß bei den Besprechungen des 1. Bandes — und ich bekenne mich selbst dessen schuldig — nicht ausdrücklich jener Worterklärungen gedacht worden ist und der schweren Arbeit, welche unzweifelhaft in ihnen steckte. War das aber ein Grund sie jetzt fortzulassen, nachdem der Herausgeber selbst dadurch, daß er sie in den 1. Band aufnahm, sie für notwendig oder auch nur nützlich erklärt hatte? Ich meine, gerade Prof. v. Pflugk, mit seinem eisernen Fleiße und seiner vollen Hingabe an die von ihm gewählte Specialität, dürfte sich am Wenigsten durch einen augenblicklichen Unmut zu einem Verfahren hinreißen lassen, welches seinem 2. Bande auch nur in einem Punkte die Vorzüge des ersten raubte: Urkundenausgaben pflegt man ohnehin nicht zu machen, um über augenblickliches Lob quittieren zu können, sondern für den Gebrauch vieler Generationen und auch solcher Leute, die nicht immer im Stande sind »sich zurechtzusuchen, was sie brauchen«. Ich kann deshalb nur wünschen, daß der Herausgeber in dieser Beziehung mit dem verheißenen 3. Bande der Acta wieder zu der Praxis des ersten zurückkehre<sup>1)</sup>; ja wo möglich jene Unterlassung wieder gut mache, indem er das in den Anmerkungen des zweiten Bandes Versäumte im Index verborum des dritten nachholt. Denn ich setze voraus, und damit komme ich auf den andern Punkt, in welchem ich sein Verfahren nicht billige, daß er dem dritten Bande auch wieder Indices beigeben wird und daß diese auch den vorliegenden zweiten Band umfassen werden, welcher dieses unerläßlichen Werkzeugs der Urkundenbenutzung leider vollständig entbehrt, während die Register zum ersten Bande geradezu musterhaft gearbeitet waren.

Heidelberg.

Winkelmann.

1) Nachschrift: Zu Ende des Januar 1885 ist eine vorher nicht angekündigte zweite Abteilung des oben besprochenen Bandes erschienen, welche die dort vermißten Indices enthält.

---

Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Sein Leben und seine Werke von Friedrich Zarncke, Mitglied der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften (des IX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. V) Leipzig, bei S. Hirzel 1884. 206 SS. hoch 4° 8 M.

Es war auf dem Gebiete der Literatur des 17. Jahrhunderts vielleicht keine interessantere Entdeckung zu machen als diejenige, welche der obige Titel ankündigt. Zwar der Name des Dichters des Schelmuffsky ist schon in den fünfziger Jahren in den Weller'schen Schriften aufgetaucht und selbst die persönlichen Beziehungen in seiner Dichtung sind angedeutet worden. Das Gedächtnis der späteren hat Namen und Hinweis gleichmäßig wieder fallen gelassen. Jetzt sind wir nicht nur über Namen und Person des Dichters eingehend orientiert; wir kennen genau die Verhältnisse, aus welchen heraus er den Schelmuffsky und seine dramatischen Werke gedichtet hat; ja wir lernen ihn unter dem Pseudonym Hilarius als einen der bedeutendsten Dramatiker des 17. Jahrhunderts kennen.

Diese ganze Errungenschaft verdanken wir zunächst der Einsicht und gelehrten Bildung des Buchhändlers A. Kirchhoff in Leipzig, den wir schon lange gewohnt sind mit Ehre unter unseren Fachgenossen zu nennen. Er hat zuerst die Wichtigkeit der reichhaltigen, im städtischen Archive zu Leipzig niedergelegten Akten erkannt, auf welche sich diese Resultate stützen. Selbstlos und uneigennützig hat er die Bearbeitung derselben Friedrich Zarncke übertragen.

Ihm gebührt in zweiter Linie, aber nicht in geringerem Maße, der Dank der Wissenschaft. Er hat nicht bloß empfangen, sondern auch gegeben. Er stellte sich die Aufgabe, »das angedeutete näher zu verfolgen, die persönlichen Verhältnisse . . . möglichst genau festzustellen und so die schriftstellerische wie die ethische Persönlichkeit Reuter's klarer herauszuarbeiten«. Ein Massenaufgebot wurde in Bibliotheken und Archiven angestellt, von welchem Zarncke S. 458 f. genaue Nachricht gibt. Auch, wo der Erfolg ein unsicherer war, wurde die Mühe des Nachsuchens nicht gespart (S. 459). Höchstens hohe Adelige mit absolut aussichtslosen Anfragen zu behelligen, wurde für unhöflich gehalten (583). Ausführlich werden selbst die Umwege der Arbeit gebucht und die fruchtlose Mühe der Irrwege (S. 5 Anm. 2). An den Text schließt sich eine sorgfältige und sauber gearbeitete Bibliographie, welche bei der Seltenheit der Drucke unentbehrlich war, und ein umfänglicher (S. 602—660) Anhang von Auszügen aus den Akten selbst, auf welche sich die vorhergehende Darstellung stützt.

Es ist kein Zweifel, daß der Eifer des Verfassers und Heraus-

gebers hier oft etwas zu weit gegangen ist. Namentlich die Akten, in welchen uns selbst die ellenlangen Titel des 17. Jahrhunderts wiederholt nicht erspart werden, wären vielleicht entbehrlich gewesen. Auch in dem darstellenden Teile, besonders in dem biographischen Abschnitte, ist das aktenmäßige oft zu wichtig genommen: die Taufnamen und Geburtstage der neun Geschwister Reuters konnten gestrost wegbleiben; die Namen aller derer, welche aus Kütten am Ende des 17. Jahrhunderts studiert haben, sind gleichfalls ohne Bedeutung für den Zweck des Ganzen; auch die Namen der Lehrer und Rektoren an der Merseburger Schule, welche Reuter vielleicht besucht hat, fördern nicht viel. Ebensogut hätte sich der Verfasser bei der Schilderung der Müllerschen Erben die Aufzählung des Alters von jedem einzelnen der Kinder bei dem Tode des Vaters um so mehr ersparen können, als er in der Anmerkung auch hier wieder alle Namen und alle Geburtstage genau nach den Akten gebucht hat.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Streben nach sachlicher und quellenmäßiger Darstellung entschuldigen solchen Ueber-eifer leicht. Mehr als dieser stört mich das vornehm und geheimthuede Citat S. 458 Anm. 1, in welchem von handschriftlichen Notizen gesagt wird: »gegenwärtig werden sie sich aus dem Nachlasse des Dr. H. U. im Besitze des Herrn Prof. M. B. in M. befinden.« Was soll dieses Versteckspielen mit Chiffren und warum nicht entweder gar nichts, oder die Namen »Hermann Uhde« und »Michael Bernays in München« an die Stelle setzen? Diese Namen habe ich flugs, als ich die mystischen Zeichen las, in mein Exemplar geschrieben: ich gehöre also nicht zu den wenigen, welchen der Vf. damit ein Rätsel aufgegeben hat. Aber der sich selbst widersprechende Begriff einer exklusiven Oeffentlichkeit hat mich verstimmt. Zarncke veröffentlicht Goethemanuskripte, welche er in seinem Centralblatt, einem Organ für öffentliche Interessen, selber zur Anzeige bringt, welche aber nur seinen Freunden zugänglich sind: man muß auch dort — ich weiß nicht gleich wie ich sagen soll — zum Kasino gehören, um der Wissenschaft theilhaftig zu werden. Noch schlimmer ist es freilich, wenn in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Buche dem Leser Chiffrenrätsel vorgelegt werden und wenn er nur durch Kenntnis verwandtschaftlicher Beziehungen hinter die Sache kommen kann. Wissenschaft und Gelehrtenwesen ist aber nicht immer dasselbe und der in dem letzteren bewandertere nicht auch immer derjenige Leser, auf welchen ein gelehrtes Werk besondere Rücksicht zu nehmen hat.

Diesem Tadel gegenüber darf ich mit dem Lobe der Zarncke'schen Arbeit um so weniger zurückhalten. Ich habe sie in Bezug

auf die litterarische Produktion Reuters genau nachgeprüft: der Verfasser selbst hat die Güte gehabt mir die erste Auflage des Schelmuffsky mit Erlaubnis der Gotha'schen Bibliothek ins Haus zu schicken; wie dieser habe ich der Berliner Königlichen Bibliothek (für die Zustellung der Dramen Reuters) zu danken. Zarncke's Arbeit erweist sich für den nachprüfenden als durchaus exakt und zuverlässig. Nur hätte der Verfasser meiner Meinung nach mit seinem Helden etwas schärfer ins Gericht gehn können. Die Frage, ob Reuter ein Pasquillant gewesen ist, wird immer wieder aufgeworfen und immer wieder vorsichtig bei Seite gelegt. Im allgemeinen neigt sich der Verf. bei den ersteren Stücken zu dem lossprechenden Erkenntnis; aber seine Gründe sind nicht immer stichhaltig. Wenn er z. B. Seite 544 gelegentlich des »Letzten Denk- und Ehrenmales der ehrlichen Frau«, welches bei einer adeligen Hochzeit auf dem Lande vorgetragen wurde, bemerkt: »Was ging die vornehme Hochzeitsgesellschaft, zu deren Erheiterung er die Parodie schrieb, wenn es auch Leipziger waren, die Wirtin zum rothen Löwen so gewaltig an, daß sie in der Empfindung des Hasses gegen sie eine besondere Befriedigung sollte gefunden haben?«, so könnte man vielleicht mit mehr Recht behaupten, daß gerade den Adelligen die hochstrebende Bürgerfamilie, welche sich adeln lassen wollte, ein willkommener Spaß gewesen sein mochte; fand doch der Schelmuffsky in den adeligen Kreisen so vielen Beifall, und man wird die Originale im Leben nicht weniger lächerlich gefunden haben. Daß aber Reuter selbst der Neigung zum Hohne und zur Denunciation nicht widerstehn konnte, beweisen nicht bloß die bei Zarncke S. 631 f. 637, 644 f. abgedruckten Briefe: sondern noch mehr die Studentenscenen in den Schauspielen, in welchen die Freude am Skandal oft recht tierisch hervortritt: wenigstens die Scene, in welcher sich die Bursche über dem Grabe der Schlampampe lustig machen, ist ein Zeugnis von recht rohen Instinkten. Es ist ferner keineswegs genug sicher gestellt, wie viel Reuter aus dem häuslichen Leben der Familie vor die Oeffentlichkeit gebracht hat: die Akten, in welchen sich die Frau Müller bei Gericht beschwert, reichen dazu selbstverständlich nicht aus: denn es ist klar, daß sich diese bloß auf harmlose Züge berufen konnte (wie z. B. den Bau im Hofe des Gasthauses) um nachzuweisen, daß das Stück wirklich eine Satire auf sie und ihr Haus sei, weil sie sonst ihr ganzes häusliches Leben selber der Lächerlichkeit Preis gegeben hätte. Reuters Stücke aber haben sichtlich der idealisierenden oder generalisierenden Kunst wenig zu danken; seine Kunst liegt wie die des Porträtmalers in der Auswahl charakteristischer Züge. Ich meine, wir dürfen in ihm getrost einen nicht we-



niger derben Vorläufer Rosts erkennen und ihn den sächsischen Pamphletisten zuzählen: sofern wir nur den historischen Standpunkt aufrecht halten und über das Pamphlet nicht einfach von dem moralischen Standpunkte unserer Zeit aburteilen.

Das Lob, welches Zarncke den Dramen Reuters spendet, ist wol berechtigt. Er ist ein Meister in der Charakteristik, der seine Personen nicht bloß durch das, was sie selbst und andere über sie sagen, sondern noch mehr durch Handlungen charakterisiert. Mit Schilderung und Erzählung fällt er selten lästig: nur die Studentenscenen, in welchen diese, als die einzige Art von öffentlicher Meinung, welche wir zu hören bekommen, die Familie der Schlampampe ausrichten oder auslachen, enthalten epische Elemente: aber auch hier werden immer Handlungen der Personen erzählt, welche mit den im Stücke selbst vorkommenden durchaus in Uebereinstimmung stehn. Sonst versteht es der Verfasser meisterhaft die Dinge in Aktion umzusetzen und scenisch zu vergegenwärtigen. Seine Stücke sind voll Leben und Bewegung. In dieser technischen Hinsicht geht das spätere: »Krankheit und Tod« der Frau Schlampampe, sogar dem ersten voraus. Welche Hast der Ereignisse wird sogleich in dem ersten Akte durch das Hereinstürmen der Töchter, auf welche die Karosse wartet, in das Stück gebracht! Wie jagen sich die Scenen, in denen Schnürtzgen und Lorenz immer hinter einander her sind und einander treiben! Auch den Plan dieses zweiten Stückes finde ich geschickter und die Einheit in demselben weit besser bewahrt als in dem ersten. Denn während in der »ehrlichen Frau« die von Kleander mit dem Schönheitsrecept angestiftete Bosheit gar nicht zum Austrage kommt und die Intrigue mit den Hüpeljungen erst gegen das Ende eingefädelt wird, ist hier der Zusammenhang der Scenen ein viel festerer: die Abfahrt der Töchter, welche sich adeln lassen wollen, und des Schelmuffsky, der nach Frankreich reisen will, verbinden die Vorgänge des ersten Aktes; die Rückkunft beider und die durch das Schelten der Töchter gezeitigte Krankheit der Mutter die des zweiten Aktes; von da ab bis ans Ende schließt sich Scene an Scene knapp an, während in dem ersten Stücke, wie Zarncke wol bemerkt hat, die Handlung, welche auf den Schelmuffsky Bezug hat, eine andere Chronologie bietet als die, welche es mit der Familie Schlampampe zu thun hat<sup>1)</sup>. Wenn trotz der besseren Oekonomie, welche auch die Akte sicherer abzugrenzen weiß, dieses

1) Mehr als »Stunden«, wie Zarncke meint, müssen wir indessen auch wohl für diese in Anspruch nehmen. Denn es werden z. B. die Kleider fertig gemacht, welche die Töchter bestellt haben.

zweite Stück nicht den vollen Eindruck auf uns macht wie das erste, so werden wir zunächst wohl bedenken müssen, daß das Interesse, welches wir an den Charakteren nehmen, kaum für zwei Stücke ausreicht; das hat der Dichter wohl selbst gefühlt und deshalb unwillkürlich Schnürtzgen und Lorenz, die neuen Personen, immer mehr in den Vordergrund gedrängt. Dann aber auch: daß dieselbe Manier an demselben Stoffe sich doppelt bemerkbar macht und ermüdet. Schon in dem ersten Stücke liefen neben den Szenen, in welchen die Hauptcharaktere handelten, andere her, in welchen sie von den Studenten beobachtet oder durch erzählte Züge näher beleuchtet wurden: der Dichter hat sich so auf den Stufen selbst ein Publikum geschaffen, in welchem sich die Vorgänge abspiegelten. Diese Szenen waren in der »ehrlichen Frau« dadurch mit der Handlung verbunden, daß die Studenten und Kleander selbst in die Intrigue eingriffen. In dem zweiten Stücke sind diese Szenen noch weiter ausgeführt: es tritt sogar noch ein neuer Charakter, die klatschstüchtige Kamille, hinzu und die Auftritte der Horcher und Ausrichter begleiten als eine Art Leumund das ganze Stück: es wird nach jeder Thorheit der Familie immer sichtlich dargestellt, wie dieselbe weitergetragen und belacht wird. Diese Szenen, welche die Handlung nicht weiter bringen, sind an sich undramatisch: es wird in ihnen das schon Geschehene oder Gehörte, die Geschichte von den Hüpeljungen, die Reise der Schwestern und Schelmuffsky's etc., noch einmal erzählt. Schon der Eingang und Schluß derselben zeigt deutlich, daß sie mit der Handlung nicht gehörig verknüpft sind: das ganze à la mode-Wesen der Zeit und ihre galanten Manieren werden in Begrüßung und Verabschiedung der Studenten, deren feinerer Ton hier herausgestrichen werden soll gegenüber dem rohen in der Familie der Schlampampe, aufgeboten, um die Scene geschickt zu Ende zu führen: aber wir lassen uns nicht täuschen, daß diese oftmaligen Einladungen in die Weinstube oder die nothwendigen Gänge auf die Post ein bloßer Notbehelf sind, wie etwa auch die zechenden Studenten im II. Akt der »ehrlichen Frau« nur einen lärmenden Hintergrund abgeben, aber mit dem Stücke nichts zu thun haben. Auch die Wiederholung der Motive schadet dem zweiten Stücke in den Augen dessen, der es später liest: im ersten Stücke wird Schelmuffsky, als er zum ersten Male wiederkehrt, als Bettler von der Köchin und Mutter abgewiesen; im zweiten Stücke kehrt er abermals entstellt zurück, und wieder wird er unmittelbar nach einander von Schnürtzgen und Lorenz für einen Geist gehalten. Dazu kommt das in »Krankheit und Tod« so oft wiederholte Verstecken und Belauschen der Personen, welches zwar nicht oder nur wenig als Hebel der

Handlung aber als ermüdender Nothbehelf zur Herbeiführung komischer Situationen benutzt wird.

Hübsch ist wie Reuter auch Episodenfiguren zur Kontrastwirkung zu benutzen versteht. Der lustige Bote Laux in dem ersten Stücke klagt über die Mühe und den geringen Lohn des Boten; »allein«, fährt er fort, »ich bin doch zufrieden mit meinem Stande, drum wundert michs manchmahl, daß es Leute giebt, welche ein gut Auskommen haben, so ehrgeitzig seyn, und trefflich hoch hinaus denken. Doch was schierst dich, Laux, kümmere dich nicht um andre Leute.« Der Dichter zeigt nicht mit dem Finger auf die hochnasigen Töchter, welche (wie Frau Schlampampe formelhaft sagt) »ihr gut Auskommen haben« und doch immer über ihre Sphäre hinausstreben, aber er trifft sie ebenso sicher. In dem zweiten Stücke kommt am Schlusse Purze, der Sohn eines Totengräbers, vor; er erhält für einige Gefälligkeiten von Kleander einen Dreyer mit dem humoristischen Rate, ihn nicht zu vernaschen sondern sich Zucker dafür zu kaufen. Aber er weiß ihn besser anzulegen: »Ich habe zu Hause eine kleine kupferne Sparbüchse, da stecke ich alle die Dinger hinein, wenn ich welche geschenkt kriege . . . . Wenn ich nun genug gesammelt habe, so gebe ich das Geld hernach meinem Vater, der muß mir einen neuen Rock davor machen lassen.« Kleander: »Du armer Schelm, so mußst Du auch lange genug sammeln, ehe Du zu einem Kleide Dreyer zu wege bringst.« Purze: »Wer kann sich dann anders helfen und dazu wirds ja besser seyn, wenn ich die Dinger aufhebe, als wenn ich sie vernaschte, oder Zucker dafür kaufte.« Eduard: »Der Junge, so klein als er ist, redet er in Wahrheit sehr gescheid.« Und nun vergleiche man das folgende Gespräch des kleinen Däfftle, welches mit demselben Lobe, einer Ironie des Dichters, schließt: »Nein, liebe Frau Mutter, sie muß nicht sterben, hernach müßte ich alleine schlaffen.« Schlampampe: »Du Hertzler-Sohn du, ich lebte freylich lieber, als daß ich sterben sollte, ich kan aber nicht dafür, wenn der Tod nicht will.« Däfftle: »Es ist wohl endlich wahr, Frau Mutter, wir müssen alle sterben, wenn Zeit und Stunde kommen.« Kratippo (der Arzt): »Der kleine Sohn redet gar klug.« Und schon früher sagte die Mutter (II, 8): »Da hörst Du es, der kleine Junge ist zehnmal klüger als du.« Auch hier ist die Absicht der Episode, ohne daß ausdrücklich auf dieselbe aufmerksam gemacht würde, deutlich. Auch in der Charakteristik weiß der Dichter den Schein der Absichtlichkeit zu meiden: wie hübsch ist es, daß sich die Töchter, welche der Mutter gegenüber immer für einen Mann stehn, jeden Augenblick in die Haare fahren, sobald sie allein sind, indem

sie sich gegenseitig Unartigkeit gegen die Mutter vorwerfen, oder sich die Schuld der verunglückten Reise beimessen, oder indem die eine die andere um den Wein beneidet, welchen diese zum Geschenk erhalten. Wie ergötzlich ist weiter die Art, mit welcher Frau Schlampampe in »Krankheit und Tod« (I, 1), nachdem sie sich eben bald ein ganz halb Jahr drüber gegrämt haben will, daß sie »auch biß dato keiner ehrlichen Frauen mehr ähnlich sehe«, nun sofort, als sie wieder den Mund aufthut, damit herausfährt: »So wahr ich eine ehrliche Frau bin«. Auch im Dialog, der sich rasch und schlagfertig bloß im Dienste der Handlung fortbewegt, finden wir, wie schon das oben citierte »ein ganz halb Jahr« uns gezeigt hat, die Absicht zu charakterisieren wieder. Wir haben in Reuter nicht bloß einen glücklich veranlagten, sondern auch einen bewußt arbeitenden Dichter vor uns. An das Ende der »Krankheit und Tod« hat ein gewisser J. C. Kuhn in dem Berliner Exemplar die Worte geschrieben: »Es ist nicht ein Wort von der Fr. Schlampampe ihrem Mann erwähnt, ich glaube sie hat gar keinen gehabt«; eine spätere Hand hat recht unartig den Namen des früheren Besitzers und des Verfassers dieser Anmerkung nur deshalb wieder aufgefrischt, um den Schreiber »nicht wohl geseheit« zu nennen. Aber die Beobachtung ist ganz richtig und der Zug charakteristisch für die ganze Familie. Nur Kleander redet einmal von ihm: er sei ein Handelsmann gewesen, der — mit Flintensteinen, item Schwefelhöltzergen und Tobackspfeifen gehandelt (den Zusatz hätte Zarncke 485 nicht weglassen sollen).

Auf den Zusammenhang der »ehrlichen Frau« mit dem Schelmuffsky hat Zarncke S. 490 f. hingewiesen; ohne auf die Stelle Rücksicht zu nehmen, welche die entscheidende ist: nämlich die Gespräche Schelmuffsky's bei Tische (III 10). Hier ist jeder Zug mit der Reisebeschreibung, zum Teil wörtlich, übereinstimmend, und zwar mit der ersten Auflage derselben, denn die meisten Stellen fehlen in der zweiten Auflage. Man vergleiche

(Die ehrliche Frau) Charlotte: Giebt es denn in Holland auch viel Fisch?

Schelmuffsky: Der Tebel hohl mer da giebt's Fische wie große Kälber und haben Ellen dicke Fett auf dem Rücken.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. 99): und waren [in Hamburg] etwan nicht kleine Forellen wie sie hier zu Lande sind, sondern die kleinste Forelle war der Tebel hohl mer bald wie ein Kalb groß.

(ebdas. 2. Aufl.): . . . . ., sondern es waren der Tebel hohl mer Dinger, da eine Forelle gute zwanzig bis dreyßig Pfund hatte.

(Die ehrliche Frau) Schelmuffsky: In Engelland habe ich mir vor einem Jahre einen Karpffen sieden lassen der war wie ein klein Kind groß und hatte über 12 Kannen Fett.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. 79): [In Amsterdam] Vors erste hatten wir ein gut Hürsenmuß vor das andere, einen vortrefflichen schönen Karpen, der war der Tebel hohl mer wie ein Schwein so groß und hatte wohl über 12 Kannen Fett in siche.

In der zweiten Auflage fehlt die ganze Stelle, ebenso wie die vorhergehende von den Sirenen. Aber im sechsten Kapitel, wo die letztere nachgetragen wird, heißt es: »Sie [die Hechte in der Ostsee] hatten der Tebel hohl mer Zungen wie die großen Kälber und klebete wohl an einer Hecht-Zunge über 6 Kannen Fett«. Auch das fünfte Kapitel des zweiten Teiles, wo vom Häringfang in Rom die Rede ist, ist zu vergleichen.

(Die ehrliche Frau) Schelmuffsky: Wie wir zu Schiffe gingen, da nahmen wir über 20 Centner geräucherte Hechtzungen mit, die schmeckten der Tebel hohl mer auch so delicat.

Urs.: Wie werden denn die zugericht?

Schelm.: Mit Bomolle werden sie zugericht sind das ist ein galant Fressen.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. ebenfalls S. 79): Vor das dritte hatten wir geräucherte Hechtzungen, die waren mit Bomolie und Pfeffer sehr wol zugerichtet.

(ebdas. 2. Aufl.): [fehlt die Stelle in diesem Zusammenhang; daß Hechtzungen mit Bomolle zugerichtet werden, gehört aber zu den Formeln Schelmuffsky's; vgl. auch das 5. Kapitel des 2. Teiles].

(ebds. 1. Aufl. S. 113): »weil aber gleich ein Schiff mit etlichen Zentnern Hechtzungen aus Portugal came . . . hieß ich solches stille halten. . . . wie ich mich auf das Schiff, welches schwer mit Hechtzungen beladen war, setzte . . .

(ebds. 2. Aufl.) [ähnlich zu Anfang des 7. Kapitels].

Die in der »ehrlichen Frau« nun folgende Erzählung Schelmuffsky's von den Seeräubern steht in der ersten Ausgabe des Schelmuffsky S. 114 f. mit wörtlichen Uebereinstimmungen.

(Die ehrliche Frau) Der Tebel hohl mer nicht, wenn sie sich nur alle so gewehrt, wie ich gethan habe, wir hätten die Victorie erhalten.

(Reisebeschreibung): und wenn nur meine Cameraden mir treulich beygestanden, wir hätten der Tebel hohl mer die Victorie erhalten.

(Die ehrliche Frau): so freylich mussten wir uns wehren, wie das Caperschiff kam, fieng ich an: ihr Herrn der Tebel hohl mer es ist Feind da, ich lieff geschwinde unten ins Schiff und machte Anstalt daß die Stuben parat gehalten wurden, allein der Feind kam uns geschwinde auf den Halß, daß wir uns nach wenigen

Gefechte mussten gefangen geben, jedoch kann ich ohne Ruhm sagen, daß 30 Franzosen von mir plessiret wurden.

(Reisebeschreibung): . . . Ich kunte nun gleich sehen daß es ein Raubschiff war, da fing ich flugs zu meinen andern Cameraden an: Ihr Herren, es ist der Tebel hohl mer Feind da . . . ; ich lieff geschwinde hinunter ins Schiff zun Stücken und wolt sehen ob sie auch parat stünden . . . . . das Raubschiff kam uns nahe auf den Hals . . . . . Ich . . . zog da von Leder, damit hätte man schön fechten sehen . . . von den andern Capern hieb ich auch wol ihrer 30 zuschanden, allein was wars? mitle wurde ich, übermannt sah ich mich, niemand halff mir und musste mich also der Tebel hohl mer auch geben; da nahmen sie nun nicht allein die geräucherte Hechtzungen.. zu sich in ihr Schiff, sondern sie zogen uns auch bis aufs Hemde . . . aus.

(Dazu wieder »die ehrliche Frau«): Urs. Was machten sie aber mit so viel Zungen?

Schelmuffsky: Wie wir gefangen wurden, nahmen sie uns die frantzöischen Caper alle weg.

Auch hier weicht die zweite Auflage der Reisebeschreibung (im 7. Kapitel am Anfange) beträchtlich ab; nicht Schelmuffsky selbst, sondern der Schiffmann erkennt das Raubschiff als solches; die Kameraden erfahren es durch diesen, nicht Schelmuffsky muß ihnen den Feind ankündigen; nicht 30, sondern nur 15 von den Kapern hat Schelmuffsky getötet. — Die Geschichte vom Schiffbruch endlich steht S. 75 f. der ersten Auflage der Reisebeschreibung, auch hier übereinstimmend mit der »ehrlichen Frau«.

(Die ehrliche Frau): Ich war einmahl auff so einem grossen Lastschiffe, da wollten wir mit nach Ost-Indien gehen, allein es kam ein Sturm, der schmiß die Wellen Häuser hoch über unser Schiff, und endlich kam es an eine Klippe, so ging es in tausend Stücken . . . . Es waren auff 40000 Seelen auff dem Schiffe, da kamen nicht mehr davon als unser zwey . . . . Wir hatten ein Bret darauff mussten wir über 100 Meilen schwimmen, ehe wir ans Land kamen.

(Die Reisebeschreibung 1. Aufl.): [auf der Reise von Stockholm nach Amsterdam] Wenn ich daran gedenke, wie dasselbe mahl der Wind brausete, er schmiß die Wellen der Tebel hol mer die höchste Thürme hoch über das Schiff weg . . . . so schmeist der Wind, ehe wir uns solches versahen, das Schiff an eine Klippe, daß es der Tebel hohl mer im Augenblick auff tausend Stücken sprung. Sapperment, was war das vor ein Zustand, da ging Schiff und Menschen alles caduc, und wenn ich und mein Herr

Bruder Graff nicht unversehens ein Brett hätten zu fassen gekriegt, wir wären der Tebel hohl mer auch mit vor die Hunde gegangen; nicht eine einzige Person wuste sich von den 6000 Seelen da zu retten, und war also ein groß Glücke, daß ich und der Graff noch das Brett ergriffen. Da musten wir nun auf solchen ungestümen Wellen wohl über 100 Meilen schwimmen, ehe wir an Land kamen.

Die zweite Auflage (Anfang des 4. Kapitels) unterscheidet sich auch hier dadurch, daß sie das Schiff in hunderttausend Stücke zerspringen lässt.

Die »ehrliche Frau« weiß noch nichts davon, daß Schelmuffsky bei diesem Schiffbruche seine Geliebte eingebüßt hätte. In »Krankheit und Tod« dagegen (I 1) nimmt Frau Schlampampe auf jene Tischscene Bezug; auf den Widerspruch, der sich zwischen ihrer Erzählung und den Vorgängen des ersten Stückes findet, hat Zarncke 497 f. Anm. aufmerksam gemacht; das zweite Stück setzt bereits die Reisebeschreibung voraus und legt Schelmuffsky im Widerspruche mit dem ersten die Erzählung von dem Verlust der Geliebten und seiner Gefangenschaft in den Mund. Der Monolog des Schelmuffsky in der »ehrlichen Frau« (bei Zarncke 490 f. abgedruckt) weiß ebenso wenig wie die Tischscene von Schelmuffsky's Aufenthalt in Hamburg und Altona und von seiner Reise zum Großmogul in Indien; die letztere ist nach der Tischscene durch den Sturm vereitelt worden, welcher in der Reisebeschreibung auf der Fahrt von Stockholm nach Holland eintritt. Die Voraussetzungen des Monologes und der Tischscene stimmen ganz überein. Wir haben in ihnen das älteste Gerippe des Schelmuffsky, dessen Rahmen in der ersten Auflage der Reisebeschreibung erweitert wurde, während die zweite Auflage die Zeichnung innerhalb desselben Rahmens mehr ins einzelne auszuführen suchte.

Das Verdienst, die erste Ausgabe des Schelmuffsky in einem Exemplare der Bibliothek in Gotha entdeckt und in ihrem Werthe erkannt zu haben, gebührt Zarncke. Den Vergleich der beiden ältesten Auflagen entscheidet er im Allgemeinen zu Gunsten der zweiten, in welcher der Stil erst durchgeführt, der Charakter erst fertig geworden sei. Er lässt zum Belege seiner Behauptung den Wortlaut einiger Stellen aus beiden Fassungen neben einander abdrucken, welche aber als Belege so wenig glücklich gewählt sind, daß Zarncke selbst wiederholt die Vorzüge der ersten Fassung vor der zweiten anerkennen muß. Der Leser wird scheu und mistrauisch und entschließt sich endlich, da Vergleiche einzelner Seiten unter einander nicht entscheiden können, womöglich die Vergleichung selbst anzustellen. Ich habe mir deshalb die erste Ausgabe des Schelmuffsky

kommen lassen, war aber nicht so glücklich den ersten Druck der zweiten erhalten zu können: ich blieb hierin auf den unten citirten Nachdruck beschränkt, welcher, soweit ich aus den bei Zarncke mitgetheilten Stellen entnehmen kann, ziemlich sorgfältig ist. Da meine Vergleichung dieses Mangels wegen ohnedies keine abschließende sein kann, verspare ich eine Entscheidung der Frage bis zu dem Erscheinen des bevorstehenden Neudruckes des Schelmuffsky, welcher hoffentlich beide Ausgaben berücksichtigen und dadurch die Möglichkeit zur endgültigen Entscheidung der Frage geben wird. Meine Beobachtungen stehn mit denen Zarncke's nicht geradezu im Widerspruche. Die zweite Auflage (B) enthält eine Menge neuer Züge von überwältigender Komik, welche in A fehlen. Anfangs hält sich der Uebersetzer genauer an den Text von A; aber die Lust zur Verstärkung und weiteren Ausführung nimmt immer mehr überhand und schließlich dient A der Uebersetzung bloß noch als Skizze. Eine eingehende Vergleichung hätte dreierlei zu berücksichtigen: 1) die Uebersetzung des ursprünglichen Textes in Bezug auf Stil und Sprache; 2) die Veränderungen desselben in sachlicher Hinsicht; und 3) die Zusätze. Ich glaube der Vortheil der zweiten Bearbeitung würde sich hauptsächlich in dem letzten Punkte zeigen. In dem zweiten dürften sich Vorzüge und Nachteile so ziemlich das Gleichgewicht halten: wenn auch der chronologische Verlauf der Begebenheiten in B meist genauer eingehalten, die Motivierung (vgl. S. 53 f. des ersten Druckes, mit B 39) verbessert und durch Vertauschung besonders der zeitlichen Angaben wiederholt eine größere komische Wirkung erzielt worden ist. Die Sirenen, welche A 57 auf der Reise von Hamburg nach Schweden ans Schiff kommen, werden in B 78 ins mittelländische Meer verlegt. In Bezug auf den Ton aber möchte der Vorzug, auch wenn man in der Häufung des Formelhaften, welches in A viel diskreter auftritt, mit Zarncke einen Vorzug sehen will, auf Seite der ersten Bearbeitung liegen. — Ich gebe einige Beispiele:

Der Titel von A lautet: »Schelmuffsky curiose und sehr gefährliche Reißbeschreibung zu Wasser und Land«; in B: »Schelmuffskys wahrhaftige curiose und sehr gefährliche Reisebeschreibung zu Wasser und Lande I Theil, und zwar die allervollkommenste und accurateste Edition, in hochdeutscher Frau Mutter Sprache, eigenhändig und sehr artig an den Tag gegeben von E. S.«. Der Titel von A ist diskreter, von B marktschreierisch. A redet wiederholt von der kuriosen, dann wieder von der sehr gefährlichen Reisebeschreibung; B setzt schon auf dem Titel das bestechende »wahrhaftige« voraus, und verbindet am liebsten alle drei Epitheta.

A (in der Vorrede an den curiösen Leser): daß er **fremdten Wind** sich selbst sollte haben lassen unter die Nase gehen; B unnöthig



verdeutlichend: daß er fremden und garstigen Wind . . . . . — A 15 und gieng mit feuchten Hosen stillschweigens immer nach seiner Studierstube wieder zu; B 4 wieder unnötig verdeutlichend (da nach dem Vorbergehenden über den Sinn kein Zweifel sein konnte): gieng mit feuchten und übelriechenden Hosen stillschweigend immer zur Stubenthüre hinaus. — B 2 bald schlug ich sie aufs Nolleputzzgen (DWb VII 879); fehlt A. — A doch war ich sehr malade, weil ich noch nichts gegessen und getrunken hatte, es fehlte mir zwar an delicatesn Speisen und Suppen gar nicht, allein es wollte mir nichts schmecken; vergrößert in B: denn ich war gantz malade, weil ich auf der Welt gar noch nichts weder gefressen noch gesoffen hatte, denn der Frau Mutter Pietz war mir zu eckel. — In A 75 denkt Schelmuffsky bei dem Schiffbruch gar nicht daran die Secharmante zu retten: er bedauert sie hinterher und tröstet sich so schnell wie Däfftle über den Tod seiner Mutter »allein was kunt ich thun, ich mußte sie doch vergessen«. Der Held zu Wasser und zu Lande ist damit köstlich charakterisiert. In B 50 wird ausdrücklich erzählt: »Denn ich hörte sie wohl 10 mahl noch im Wasser Anmuthiger Jüngling ruffen, allein was konnte ich ihr helfen, ich hatte der Tebel hohl mer selbst zu thun daß ich nicht von dem Brette herum kipte, geschweige daß ich ihr hätte helfen sollen«.

Mein Urtheil über die beiden Fassungen würde etwa so lauten: A ist diskreter in Inhalt und Umfang, einfacher im Stil und Satzbau. B ist reichhaltiger an komischen Zügen und Wendungen, aber auch breiter; die drastische Wirkung ist verstärkt, oft aber auch vergrößert. Wesentliche Züge in der Charakteristik der Hauptfigur scheinen mir in A nicht zu fehlen; aber B trägt stärker auf. A ist künstlerisch maßvoller, B mit Rücksicht auf den Beifall des Publikums geschrieben und auf den Effekt berechnet. Ich ziehe A auch deshalb vor, weil es gerade soviel und nicht mehr enthält, als man von dieser Dosis heute noch bei gutem Magen verträgt, dagegen mag B mehr im Geschmacke des 17. Jahrhunderts gewesen sein.

Es sei noch ein Wort zu den Harlekinspielen erlaubt, welche Zarncke S. 490 ff. bespricht, weil er die komischen Züge, welche neben der Handlung herlaufen und sich am leichtesten aus einem Stücke in das andere vererben konnten, mir zu wenig berücksichtigt zu haben scheint. So z. B. wenn Harlekin von dem Vater der Ursel, seinem zukünftigen Schwiegerpapa, als Tochtermann angeredet wird und sich mit allen Kräften dagegen wehrt, weil er nur der Mann der Ursel sein mag; oder wenn Harlekin vor dem Richter seinen Namen nicht nennen will: er heiße wie sein Vater und Ahnherr, und erst nach längerem Possenspiel zu Protokoll gibt, er heiße Harlekin und sei ein Kavalier (vgl. Goethes Mephistopheles: ich bin ein Chevalier

wie andre Kavalierere); oder wenn den Hochzeitern die Taxe zu hoch ist u. dgl. Daß Lisette den Harlekin in dem ersten Stücke nur zum Besten hat, ist klar genug: in der ersten Scene schlägt ihr der Vater Lavantin zum Manne vor, den sie, weil er jung und reich ist, sogleich nimmt; als unmittelbar darauf Harlekin erscheint und sie als seinen süßen Bienenkorb, sein klares Uringlas anredet, versichert sie wieder diesen einer so großen Liebe, daß sie ihm tausend Küsse geben würde, — wenn sie nicht auf der Gasse wären, und mit einem schnippischen »so aber müsse er borgen, bis morgen« verlässt sie den Harlekin, der sich erstechen will, wenn sie ihm nicht zu Theil werde (der Abgang Lisettens ist nicht angezeigt, daher später die falsche Bezifferung der Entrées: Entrée III beginnt mit Harlequins Monolog, Entrée IV spielt zwischen Ursel und Harlequin). Auch bei der zweiten Begegnung, nachdem sie unmittelbar vorher es kaum erwarten konnte, daß Lavantin ihr Mann wird und auf ihren Ruf nach dem Schatze der misverstehende Harlekin herbeigekommen ist, versichert sie diesen, daß sie ihn vor allen andern erwählen würde, wenn er sie ernähren könne, und will, als er seine Siebensachen aufgezählt hat, gleich zu ihrem Vater gehn. Die Pointe des Ganzen liegt in diesen schnell wechselnden und schnell vergessenen Liebes- und Heiratsversprechen. Denn Harlekin erinnert sich, als er durch die Heirat mit Ursel aus dem Loche kommen kann, ebenso wenig seiner Liebe zu Lisetten. Der vielgeplagte Richter, welcher die Leute nicht gern unangemeldet vor sich kommen läßt und den Gerichtstag abbricht, weil er sich zur Hochzeit kleiden muß, hat an dem vielbeschäftigten Arzte in »Krankheit und Tod« seine Parallele: auf die Charakteristik der Episodenfiguren nach den Ständen ist zu achten. Noch mehr Beachtung hätten die komischen Detailzüge in dem »Kindbetterinschmauß« verdient. Hier beruht zum Beispiel der ganze erste Akt auf ihnen: Hanswurst hat es gar nicht eilig mit der Hebamme; nachdem er seinen Diener verlassen und bei dem Nachtwächter um das Haus der weisen Frau angefragt, kehrt er zurück und findet den Diener im Schlafe und vom Trinken träumend, erst Frau Ilse muß den Harlekin drängen, er möge nicht so lange hier stehn sondern gehn. Anfang und Schluß des Aktes korrespondieren, ein Zeichen bewußter Arbeit: am Anfange kündigt der Nachtwächter in dem bekannten Liede zwei Uhr an, am Schlusse aber den Tagesanbruch. Harlekins Diener Jäckel, der immer herumlaufen muß die Gäste zu laden, damit ihn sein Herr nicht schilt oder schlägt und doch nichts zu sauffen kriegt, erinnert gleichmäßig an Leporello und den Bedienten in Romeo und Julia, der die Festgäste einlädt. Auch hier ist bei dem Kindbetschmause wieder alles geschieht durch Aktion vergegenwärtigt: wir sehen, wie die Gläser dargereicht, ausgeschenkt,

vollgeschenkt werden, wie die Gäste verlangen und die Bedienung sich beeilt. Wie im späteren Singspiel geht die letzte Strophe ad spectatores und beide Stücke schließen typisch: »Valete und nehmet so vorlieb«; »Valete, Favete, und nehmt mit uns vorlieb«.

Zu der Bibliographie S. 588 bemerke ich: daß das Kupferblatt zu der ehrlichen Frau mit dem Bogen A des Hochzeitschmauses einmal zusammengehört hat und zwar mit seiner Rückseite an Seite 14 des Hochzeitschmauses gelehnt war, zeigt das Berliner Exemplar, auf welchem der Text dieser Seite sich deutlich abgedruckt hat, so daß man ihn von rechts nach links noch lesen kann. — Eine ganz moderne Ausgabe des Schelmuffsky in Oktav, welche Zarncke nicht verzeichnet, besitze ich. Auf dem grünen lithographirten Umschlag steht: »Schelmuffky's | Reiseabenteuer | Eine Münchhausiade | Leipzig Gustav Körner | Lith. und Druck v. H. Leipnitz, Leipzig«. Der eigentliche Titel lautet: »Schelmuffskys | Wahrhaftige | Curiöse und sehr gefährliche | Reiseabenteuer | zu | Wasser und Lande. | Erster Theil, | und zwar | die allervollkommenste und accurateste | Edition in hochteutscher Frau Mutter Sprache | eigenhändig und sehr artig an den Tag gegeben | von | E. S. | Zuerst herausgegeben zu Schelmerode. | Zweite Auflage. | Leipzig | Gustav Körner«. Auf das Titelblatt folgen drei unpaginierte Blätter: Auf der Vorderseite des ersten die Widmung an den Großmogul, auf dem zweiten das Dankschreiben »Hochgebohrner Potentate« etc., auf dem dritten die »Vorrede an den Curiösen Leser«. Dann Seite 1—92 der Text des ersten Theiles, mit den von Zarncke aus B herausgehobenen Stellen ziemlich genau übereinstimmend. Dann auf demselben Bogen ein neues Titelblatt: »Schelmuffskys | curiöser | und | sehr gefährlicher Reisebeschreibung zu Wasser und Lande | Anderer Theil. | Gedruckt zu Padua eine halbe Stunde | von Rom | bey Peter Martau | in diesem Jahr«. Auf der Rückseite das Epigramm an den Räuber Barth. Dann noch ein unbeziffertes Blatt »An den allezeit curiösen Leser«, endlich noch immer auf demselben Bogen beginnt eine neue Zählung Seite 1—49, welche den zweiten Teil enthält. Der wol bloß druckfehlerhafte Titel »Reiseabenteuer« findet sich bloß hier. In einem beiliegenden Bücherverzeichnis, welches den Schelmuffsky unter andere pikante Lecture einreicht und jedermann von einer »solch' reizenden Darstellung pikanter Scenen« Erheiterung verspricht, findet sich bereits die 4. Auflage notiert. Um so unerklärlicher ist es mir, daß Zarncke den Druck nicht kennt oder nicht erwähnt.

Prag.

J. Minor.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1885.

---

Inhalt: Ludwig Braunfels, Uebersetzung des Don Quijote. Von Karl Vollmöller. — Karl Kinzel, Lambrechts Alexander. Von W. Wilmanns. — Hugo Gering, Íslendzk Æventy'ri. Von Carl af Petersens. — Wilhelm Voss, Republik und Königtum im alten Germanien. Von Felix Dahn.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha von Miguel de Cervantes Saavedra. Uebersetzt, eingeleitet und mit Erläuterungen versehen von Ludwig Braunfels. 4 Bände, 239, 298, 276, 251 S. 8°. Stuttgart, W. Spemann [1883]. Collection Spemann. à Bd. 1 M.

Braunfels' Don Quijote verdient hier eine Besprechung, nicht bloß weil das Werk die beste Uebertragung des schwer zu übersetzenden Originals ist, sondern weil es in Text und Kommentar eine wissenschaftliche Leistung darstellt.

Merkwürdigerweise ist unter den vielen bisherigen Uebersetzungen des DQ. nicht eine einzige, die ihres Originals würdig wäre, bis jetzt die von Ludwig Braunfels uns Deutschen die Ehre verschafft, die erste wirkliche Uebersetzung des DQ. gegeben zu haben. Unter wirklicher Uebersetzung verstehn wir eine solche, die sich nicht nur gut liest, die nicht nur den Geist des Originals, sondern auch jedes einzelne Wort, jede Phrase richtig wiedergibt. Bisher gab es kaum eine Uebersetzung, in der nicht von 50 bis zu 2000 Stellen mißverstanden worden wären.

Die älteste Uebersetzung, die man kennt, ist die englische von Thomas Shelton (1612). Sie ist mir nicht zugänglich. Duffield in der Einleitung zu seiner unten zu nennenden englischen Uebersetzung S. XLIII nennt sie »the best of all the translations«.

Eine der besten von den alten Uebersetzungen ist die italienische von Lorenzo Franciosini (1621, doch s. Brunet I 1752), einem Zeitgenossen des Cervantes, der also zu einer Zeit schrieb, wo Italien stark hispanisiert war, und der somit täglich Gelegenheit hatte, den

Sinn seines Urtextes aus dem Leben heraus kennen zu lernen. Und so würde denn auch in der That seine Uebersetzung die beste von allen<sup>1)</sup> sein, wenn nicht die zu nahe Verwandtschaft beider Sprachen ihn zuweilen irregeleitet hätte<sup>2)</sup>. Die Anzahl der von ihm falsch übersetzten Stellen beläuft sich auf etwa ein halbes Hundert. Leider haben die späteren italienischen Uebersetzer sich nicht den trefflichen Franciosini, sondern gleich denen anderer Nationen die leichtfertigen französischen Uebersetzer zum Muster genommen; so z. B. beruht die Arbeit des Bartolomeo Gamba völlig auf den landläufigen französischen Uebersetzungen von César Oudin (erster Teil) und François de Rosset (zweiter Teil). Oudins Uebersetzung des ersten Teils, die erste französische, bisher ins Jahr 1616 gesetzt, ist schon 1614 erschienen, und Braunfels selbst hat diese letztere Ausgabe in der Frankfurter Stadtbibliothek aufgefunden. Sie führt den Titel: *L'Ingenieux | Don | Quixote | de la Manche | Composé par Michel de | Cervantes, | Traduit fidellement | d'Espagnol en François, | et | Dedié au Roy | Par Cesar Oudin, Secretaire Interprete de*

1) Nur ein Beispiel. Im Vorwort spricht Cervantes von dem Brauch seiner Zeit, einigermaßen umfangreichen Werken Lobgedichte befreundeter »vornehmer Herren und berühmter Poeten« vorzuschicken und bedauert mit solchen Gedichten nicht aufwarten zu können. »Freilich«, fährt er fort, »wenn ich mir solche von zwei oder drei *oficiales amigos* erbäte, so weiß ich, sie würden sie mir geben, und zwar so gute, daß ihnen die jener Herren nicht gleichkämen, die am meisten Ruf in unsrem Spanien haben«. Die *oficiales amigos* sind beinahe von allen Uebersetzern mißverstanden worden, so z. B. auch von den deutschen. Soltau: *ein paar Offiziere, die meine guten Freunde sind*, Tieck: *geschickte Freunde*, Keller: *dienstfertige Freunde*, Zoller: *gefällige Freunde* u. s. w. Das Richtige aber hat schon Franciosini und von ihm entlehnt es dann der neueste englische Uebersetzer Duffield. Auch Braunfels übersetzt richtig *befreundete Handwerksbursche. oficial = Handwerker*. Damit bekommt die Ironie erst ihre Spitze. Cervantes spielt auf die zahlreichen dichtenden Handwerker der damaligen Zeit an, deren Verse ebensogut seien, wie die der ersten Dichter Spaniens. Vgl. Braunfels I 36 Anm. 1.

Auch das *curarse en salud*, I. Teil, 3. Kapitel (Biblioteca de autores Españoles, tomo primero, Obras de Miguel de Cervantes Saavedra, Madrid 1846, nach welcher Ausgabe ich hier immer citiere, S. 236 b Z. 38 v. o.) haben Franciosini und Oudin allein richtig; alle andern bis auf Braunfels I 65 verfehlen den Ausdruck oder übersetzen frei.

2) Es bedarf kaum eines Hinweises darauf, daß die nahe Verwandtschaft der beiden Sprachen für den Italiener auch ihr Bequemes hatte. Hübsch ist folgende Stelle, die ich aus dem Anfang des DQ. herausgreife. I, 2, S. 234 b Z. 19 v. o. brauchen Franciosini und auch der gleich zu nennende Gamba das spanische *la fuerza de las aventuras* nur mit *la forza delle aventure* wiederzugeben, während viele Uebersetzer anderer Nationalität abirren. So z. B. Tieck mindestens ungenau die *Kunst Abenteuer zu beginnen* statt *das rechte Wesen der Abenteuer*.

| sa Majesté, és langues Germanique, Italienne, | & Espagnole: & Secret. ordinaire de Mon- | seigneur le Prince de Condé. | [Buchhändlerwappen] A Paris. | Chez Jean Fottet, ruë sainet | Jacques au Rosier. | M.D.C. XIV. Avec Privilege de sa Maiesté. 1 Band 8°. 8 unpaginierte Bll. (1 Bl. Titel, 1 Bl. Widmung an den König, 5 Bll. Prologue, 1 Bl. Druckerlaubnis datiert 17. Merz 1614, unterzeichnet De Vabres. Am Schluß heißt es »Achévé d'imprimer le 4. jour de juin 1614).« 720 paginierte Seiten und 4 unpaginierte Bll. Verzeichnis der Kapitelüberschriften.

Das zweite bis jetzt bekannte Exemplar dieser Ausgabe ist 1883 von dem früheren Brüsseler, jetzt Pariser Antiquar E. Sardou in seinem Katalog No. 3 ausführlich beschrieben worden und befindet sich nunmehr im Besitz des Herrn Daguin, 4 Rue Castellane, in Paris, zugleich mit dem zweiten Teil, 1618 von Rosset. Interessant ist die Quittung, die Sardou zu seinem Exemplar erworben hat und die ich nach seinem leider mit modernisierter Orthographie und mit Interpunktion gemachten Abdruck als Dokument zur Geschichte des Don Quijote hier mitteile. En la présence de moi [hier leerer Raum für den Namen Dargouges] conseiller et secrétaire du roi, César Oudin, l'un des secrétaires interprètes dudit sieur ès langues germanique, italienne et espagnole, a confessé avoir reçu comptant de messire Vincent Bouhier sieur de Beaumarchais conseiller du roi en son conseil d'Etat et trésorier de son épargne, la somme de trois cents livres, dont sa Majesté lui a fait don en considération de ses services et de la traduction qu'il a faite, par commandement de sa dite Majesté, de l'Histoire de Don Quichotte, d'espagnol en français. De laquelle somme de trois cents livres ledit Oudin s'est tenu pour content et bien payé, et en a quitté et quitte le dit sieur de Beaumarchais, trésorier de l'épargne susdit et tous autres. Témoin mon seing manuel ci mis à sa requête. Le vingt-cinquième jour de juin mil six cent quatorze.

Dargouges.

Oudin.

Die erste französische Uebersetzung des Don Quijote ist also von Ludwig XIII. veranlaßt worden.

Oudin und Rosset haben den Grund zu der französischen Fehlerschule gelegt, welche seitdem bis zu Viardot (1836) sich getreulich fortgesetzt hat, und zu deren erblichen Mißverständnissen es z. B. gehört, den Titel *Mosen* statt mit *edler Herr* mit *Moïse* (Moses!) zu übersetzen, u. s. w. In jeder der Sprachen, in welche der DQ. übersetzt wurde, hat sich eine förmliche Schule solcher Erbfehler herausgebildet. Jeder Nachfolgende ruht auf den Irrtümern des

Vorgängers, und man sieht immer, wo er einen Ansatz zur Besserung, in der Regel vergeblich, gemacht hat.

Die Holländer, Dänen und Deutschen früherer und noch neuester Zeit machen ihre mehr oder weniger freien Uebersetzungen nach denen der Franzosen<sup>1)</sup>, wobei es manchmal komisch ist zu sehen, wie diese Nachübersetzer die Fehler ihrer Vorgänger aufs neue mißverstehn.

Wie Fehler sich forterben zeigt folgendes Beispiel. Das *tomaba la podadera* im Anfang des DQ., S. 233 a Z. 13 v. o., wurde von den französischen, englischen und den früheren deutschen Uebersetzern ganz richtig wiedergegeben. Es bedeutet: *er führte die Gartenscheere*, und so haben auch Neuere, z. B. Zoller und Braunfels. Hingegen Bertuch: *er machte Holz*, woraus die Pforzheimer Uebersetzung machte: *er spaltete Holz*, und das behält Wolzogen bei. Tieck und Keller: *er wußte die Axt zu führen*. In der Mancha gibt es aber bekanntlich gar kein Holz. Ergötzlich ist das Mißverständnis eines Holländers aus dem vorigen Jahrhundert, der aus *podadera podagra* herausliest und flott hinschreibt: *als he de podagra in de beenen had*.

Besondere Erwähnung verdient die neueste englische Uebersetzung von Alexander James Duffield: *The ingenious knight, Don Quixote de la Mancha*, Composed by u. s. w. 3 Bände 8°. (London 1881). Diese Uebertragung ist hauptsächlich nach Franciosini gearbeitet, viel besser als alle früheren, verständig, aber nicht befriedigend, und auch einen Aufenthalt in Spanien scheint Duffield für die Interpretation des DQ. nicht genügend ausgenützt zu haben. Er zeigt ungenügende Litteraturkenntnis, so läßt er z. B. Corneilles *Menteur* nach einer Komödie von Lope de Vega gedichtet sein, während doch bekanntlich Alarcon der Verfasser von *La verdad sospechosa* ist. Auch Corneille selbst hatte diesen Fehler begangen. Er hatte eine Ausgabe benutzt, in der Lope als Verfasser bezeichnet

1) Vgl. z. B. Des berühmten Ritters, Don Quixote von Mancha, Lustige und sinnreiche Geschichte, abgefasset von Miguel Cervantes Saavedra. Erster Teil. Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigsten Privilegio. Leipzig, Verlegts Caspar Fritsch, 1734. 2 Bde. 20 Bll. 748 S. 3 Bll. 826 S. 8°. mit hübscher Einleitung, »Vorrede des Uebersetzers«, darin auch eine Bibliographie »Bücher von der Ritterschaft überhaupt«. Vorrede des Uebersetzers: »Bei gegenwärtiger Uebersetzung ist man der Frantzösischen des Mr. Arnauld gefolget«. Auch die unbefugte Fortsetzung des DQ. von »Alonso Fernandez de Avellaneda« ist in der mir vorliegenden Kopenhagener Ausgabe vom Jahr 1707 nach der Bemerkung auf dem Titelblatt »Anfangs aus dem Spanischen ins Frantzösische, folgendes aber seiner Lustigkeit wegen aus dem Frantzösischen in die Teutsche Sprache übersetzt«.

war, Alarcon beschwerte sich und Corneille berichtigte den Irrtum Duffield schöpft hier aus den Kommentaren von Pellicer (1797) und Clemencin (1832—4), die denselben Fehler haben.

Nun sagen aber Duffield und seine Kritiker, daß er zum ersten Mal eine richtige Uebersetzung des DQ. liefere. Sehen wir uns seine Arbeit darauf an, so zeigt sich, daß die Zahl der mißverstandenen Stellen auch hier eine sehr große ist.

Vgl. z. B. aus dem 2. Teil des DQ. Kapitel 7 S. 367a *zhásele roto alguna parte de su cuerpo? Hat er sich vielleicht was am Leibe gebrochen? Aber Duffield has he pierced any part of his body? — S. 367b sobre un huevo pone la gallina, D. the hen sits on one egg statt wenn die Henne ein Ei gelegt hat, legt sie noch eines. — Kap. 8 S. 368 b ninguna cosa desta vida hace mas valientes á los caballeros andantes, que verse favorecidos de sus damas. Nichts in diesem Leben macht die fahrenden Ritter tapferer, als wenn sie sich der Gunst ihrer Damen erfreuen (Braunfels) D. than to find themselves famous with (statt favoured by) their ladies. — Kap. 11 S. 374 a un caballero armado de punta en blanco ein Ritter bewaffnet von Kopf bis zu den Füßen. D. armed in white armour at all points. Das Richtige steht in jedem Wörterbuch. — Kap. 11 S. 374 b de las compañías reales y de título. D. of the royal companies, or (nach der Lesart ó statt y) of those of the nobles. Es handelt sich hier aber um obrigkeitlich berechnigte Schauspielergesellschaften, die man königliche und privilegierte (reales y de título) nannte. S. Braunfels DQ. 3, 93 Anm. — Kap. 18 S. 388 a versos mayores, nicht loftier verses, sondern Verse von längerem Silbenmaß. — Ganz verfehlt ist Kap. 44 S. 432b *Así entrarán ellas en mi aposento, ni cosa que lo parezca, como volar. Weder sie noch irgend etwas, das so aussieht, werden in mein Zimmer kommen sowenig sie hineinfliegen können. D. and the moment they come into my room, there will be nothing for it but to fly.**

Wenden wir uns nun zu den deutschen Uebersetzungen. Die älteste derselben, von einem Anonymus (1621 und 1648), in 22 Kapiteln nur die ersten 23 Kapitel des Originals umfassend, ist direkt aus dem Spanischen übersetzt. Der Anonymus unterscheidet sich durch seine Kenntnis des Spanischen und Genauigkeit im Uebersetzen oft vorteilhaft von den Späteren. Auch hier ein Beispiel. S. 234 am Schluß des 1. Kapitels überträgt er richtig das *segun se entiendo* durch *wie man Nachricht hat*. Die folgenden drei einschließ- lich Bertuch übersetzen die Stelle gar nicht. Soltau: *man meint*. Tieck und HMüller: *wie sich versteht*. Keller und Zoller: *wie sich von*



*selbst versteht.* Die darauf folgenden sind Uebertragungen aus dem Französischen. So die anonym erschienene: *Don Quixote Von Mancha, Abentheurliche Geschichte.* Basel u. Franckfurt, Verlegt von Johann Ludwig du Four, von Genff 1683. 2 Bände: 9 Bll., 704. 4 Bll. 741 S. 8°. Mit Kupfern. Ungenau bei Ticknor-Julius 2, 559 A. 1 verzeichnet.

Eine spätere von 1734 ist schon oben S. 284 A. 1 beschrieben. Erst der bekannte Friedrich Justin Bertuch, welcher sich um das Bekanntwerden der spanischen Litteratur in Deutschland so große Verdienste erworben hat, gieng in seiner 1775 u. ö. erschienenen Uebersetzung wieder auf das Spanische zurück und trifft Manches richtig. Vgl. z. B. Kap. 3 S. 236 b *esta primera afrenta, der erste Kampf*, war von Bertuch ganz richtig übersetzt worden: *Strauß*. Diese Bedeutung hatte das Wort in der Sprache der Ritterbücher. Nicht übel Tieck: *Befährdung*. Auch das ist eine jetzt veraltete Bedeutung des Worts. Soltau und HMüller kennen nur die neuspanische Bedeutung und übersetzen somit: *Beschimpfung, Schmach*. Pforzheim schreibt Bertuch ab, Stuttgart<sup>1)</sup> aber in seiner Unkenntnis verschlimmbessert wieder: *Beschimpfung*. Ganz ebenso verhält es sich mit S. 237 a *él dejó retirar á los heridos*. Nicht *frei abziehen* (Soltau), *sich wegzugeben* (Tieck, später richtig gebessert *fortzuschaffen*), *sich zurückzuziehen* (Keller, Zoller) das heißt *retirarse*, sondern *wegtragen*, wie Bertuch bereits richtig und nach ihm Pforzheim hat. Stuttgart verschlimmbessert wieder: *sich zurückzuziehen*. Läßt sich also nicht verkennen, daß Bertuch mit Sachkenntnis und selbständig gearbeitet hat, so sind doch die Stellen, wo er das Original nicht genügend verstand, zahllos, Ton und Stil seiner Uebersetzung sind häufig bäurisch-ordinär. Seine Uebersetzung ist mehrfach aufgelegt, auch 1785 in Karlsruhe nachgedruckt worden.

1800—1801 erschien die Uebersetzung von D. W. Soltau. Auch er versteht sein Spanisch und übersetzt nach dem Original, aber er ist nicht gründlich genug und es fehlen ihm die litterarischen Hilfsmittel. So beschränken sich denn seine Fehler auf einige Hundert etwa. Immerhin ist seine Arbeit besser als die von Ludwig Tieck, 1810 u. 1812—1816. Diese Uebersetzung genießt eines besonderen Ansehens und ist am meisten verbreitet. Sie empfahl sich durch Anmut und Wohllaut des Ausdrucks und der Dichter Tieck trifft, indem er *frei* übersetzt, oft überraschend gut den Sinn des Dichters Cervantes. Aber die Zahl der Mißverständnisse ist sehr groß und Tiecks Uebersetzung ist, was Verständnis

1) Ueber das Verhältniß dieser beiden Ausgaben gleich unten Näheres.

des Originals und korrekte Wiedergabe desselben im Einzelnen anbelangt, doch eine der ungenügendsten, die überhaupt erschienen sind. Tieck gab selbst zu, daß er den DQ. nur mit Hilfe des Lexikons und der französischen Vorgänger übertrug. Seine Verse sind schlecht, oft ganz unverständlich. Die späteren Herausgeber haben die bedenklichsten Stellen zu verbessern gesucht, so z. B. den *Hafen* (*puerto*) *Lápice* (Kap. 2 S. 234 b) mitten in den Gebirgen der Mancha, den Tieck zuerst mit früheren französischen und fast allen früheren deutschen Uebersetzungen hatte und worin ihm HMüller gefolgt ist. In den späteren Ausgaben wurde das richtige *Paß* eingesetzt. Trotzdem aber ist in der letzten Ausgabe noch die stattliche Anzahl von etwa 1500 Fehlern stehn geblieben. Man vgl. z. B. Einiges aus dem Anfang. Allerdings möchte ich Stellen, wie *Prólogo* S. 228, Z. 19 v. u. *y hubiere algunos pedantes y bachilleres*, wo *bachiller* in der bekannten übertragenen Bedeutung steht (also = *Pedanten und Schwätzer*), Tieck aber *irgend ein Pedant oder Baccalaureus* hat, nicht gegen Tieck anführen, da derselbe in dem Zusammenhang unsrer Stelle *Baccalaureus* sicher mit Nebensinn gebraucht. Aber anders verhält es sich mit folgenden Fällen. S. 228 Z. 25 v. o. *poltron y perezoso bequem und träge*. *poltron* wird von Tieck und den meisten andern Uebersetzern in der Bedeutung des französischen *poltron* *feig* aufgefaßt, die es spanisch nicht hat. Im Afz. hatte das Wort noch die Bedeutung des heutigen spanischen. S. 229 Z. 22 v. o. *gastar* (*cuatro pliegos*) verwechseln Tieck und die meisten Uebersetzer mit fz. *gâter verderben* statt es mit *verbrauchen, verwenden* wiederzugeben, wie denn schon Franciosini richtig *consumare* hat. In den Widmungssonetten übersetzt Tieck *escudero* immer mit *Stallmeister* statt *Schildknappe*. I<sub>1</sub> Gleich den Sinn der ersten Worte haben Tieck und Andere verfehlt: *An einem Orte der Mancha, auf dessen Namen ich mich nicht entsinnen kann* (später allerdings *mag*; Keller, Zoller u. s. w. *besinnen mag*) = *de cuyo nombre no quiero acordarme*. Cervantes will sich des Namens von Argamasilla nicht *erinnern*, weil er dort allerlei Unannehmlichkeit erfahren hat. Vgl. Braunfels DQ. I 49 A. 1.

Ein Schülerfehler von Tieck und Andern ist I 30 S. 236 a Z. 30 v. u.: *dijole . . . , que en aquel su castillo no habia capilla alguna* u. s. w. *Daß er in seinem Kastelle keine Kapelle habe, statt: daß es keine Kapelle gebe*. — Berühmt ist der *irrende Ritter* statt der *fahrende*, wobei im spanischen *caballero andante* nicht einmal wie im französischen *chevalier errant* die irrtümliche Anlehnung motiviert ist. Der *irrende Ritter* war damals schon populär geworden. Kap. 3, S. 236 b Z. 10 v. u.: *con esto cobró á su parecer tanto*

*ánimo* Tieck: Hierdurch wurde, nach seinem Urtheil, sein Gemüt so erfüllt, statt: Damit gewann er, wie es ihm dünkte, so mächtigen Mut. Kap. 8 S. 244a *mal de su grado* ist ebenfalls sehr interessant. Die Stelle lautet bei Tieck: wenn sich der Pater nicht behende vom Maultier geworfen, hätte er ihn übel von seiner Höhe herunter gestürzt. Nun heißt aber *m. d. s. g.*, wie in jedem Wörterbuch steht, ungern, wider Willen, vgl. das fr. *malgré lui*. Erst Braunfels hat die Stelle richtig verstanden.

Aber Tieck trifft mit seiner freien Uebersetzung, wie gesagt, oft ganz das Richtige. So mit *duelos y quebrantos* S. 233 a Anfang von Kap. 1, eine Stelle die übrigens von Franciosini bis auf Braunfels meist falsch oder doch ungenau übersetzt worden ist. Der Ausdruck bedeutet wörtlich *Jammer und Brüche*, also *jämmerliche Knochenreste* (Braunfels), nämlich die Knochen von auf Weiden im Gebirg zu Tode gefallenem (>verfallenem<) Vieh. Aus diesen Knochen wurde eine nicht besonders gutschmeckende und nicht besonders nahrhafte *Olla* hergestellt, die als Fastenspeise galt. In folge eines Dankgelübdes für den großen Sieg über die Mauren bei Las Navas de Toledo unter Alfons VIII (1212) wurde in Spanien am Sonnabend kein Fleisch gegessen, aber *duelos y quebrantos* war erlaubt. Dieser Brauch dauerte bis zur Mitte des 18. Jahrhs., wo er von Papst Benedict XIV. aufgehoben wurde. Eine solche Sonnabendspeise paßt also vortrefflich für Don Quijote. Tieck übersetzt: *arme Ritter*, und gebraucht den Ausdruck ebenso wie J. C. Günther, Gedichte, 3. Aufl. 1742, S. 464 (ältester Beleg für die natürlich viel ältere Speise, den ich in der Litteratur kenne; s. Sanders). Uebrigens handelt es sich hierbei nicht um die bekannte süße Speise, sondern um ein noch heutzutage in Norddeutschland gebräuchliches geringeres Fasten- und Sonnabendgericht, das seinen Namen mit Recht führt. Erst nachträglich ist in andern Gegenden Deutschlands der Name Arme Ritter auf das süße Gericht übertragen worden das ihn ganz mit Unrecht trägt.

Korreakter als die Tiecksche ist die folgende Uebersetzung, die von Hieronymus Müller (Zwickau 1825). M. arbeitet selbständig nach dem Spanischen und verdient Lob an manchen Stellen. Seine Fehler belaufen sich nicht höher als die von Soltau.

Besser ist A. Kellers Uebersetzung (Stuttgart 1839). Besonders interessant ist, daß Keller, obwohl kein Poet von Fach, in seiner Uebersetzung viel bessere Verse gemacht hat als der Dichter Tieck.

Edmund Zoller (Hildburghausen 1867) steht etwa Keller gleich.

Weniger gut als Keller ist die anonyme Uebersetzung von Pforzheim (1843). Sie ist nach dem Französischen bearbeitet

unter Benutzung von Bertuch<sup>1)</sup> und Tieck, verrät aber hie und da einige Bekanntschaft mit dem spanischen Text. Die Stuttgarter Uebersetzung (1870) ist eine neue Auflage der Pforzheimer mit einigen Verbesserungen und Verschlechterungen. Ernst von Wolzogen<sup>2)</sup> scheint lediglich nach dem Französischen zu arbeiten.

Nun zu der neuesten deutschen Uebersetzung. Braunfels hat sich einige Jahrzehnte lang fast ausschließlich mit dem Studium der spanischen Literatur beschäftigt. Zeugnis hievon legen ab sein ebenso gelehrtes wie scharfsinniges Buch »Kritischer Versuch über den Roman Amadis von Gallien« (Leipzig 1876); ferner seine Uebersetzungen »Dramen aus und nach dem Spanischen« (Frankfurt 1856 2 Bde), Auswahl aus Tirso de Molina, und, mit Moriz Rapp, aus Calderon (Hildburghausen 1870). Eine vorzügliche große Ausgabe des Don Quijote mit Uebersetzung und ausführlichem Kommentar, die Braunfels vor eine Reihe von Jahren angefangen hat zu drucken, ist leider nicht weiter als bis zum 15. Halbbogen gediehen, wie Konrad Hofmanns Rolandslied niemals erschienen, und nur Wenigen zu Gesicht gekommen<sup>3)</sup>.

Um zu zeigen wie vorteilhaft sich die Braunfels'sche Uebersetzung von den übrigen abhebt, seien hier aus der Masse des verfügbaren Stoffs den bereits im Vorstehenden gegebenen Beispielen noch einige hinzugefügt.

S. 233 b oben: im Anfang wird erzählt dass sich ihm die Phantasie mit all dem füllte was er in den Büchern las, mit Verzauberungen u. s. w. Am Schluß der Aufzählung hat das Original *tormentas*, also die im Apparat eines Romans unentbehrlichen Seestürme (die »obligaten Stürme« nennt sie treffend Konrad Hofmann in Amis und Amiles<sup>2</sup> S. XXXV) fz. *tourmentes*. Die meisten Uebersetzer verwechseln dieses *tormentas* mit *tormentos* fz. *tourments* und setzen *tormenti* (Franciosini) *affanni* (Gamba) *tourments* (zwei Franzosen) *Aengstigungen* (Anonymus von 1734, I S. 4) *Martern* (Bertuch) *Qualer* (Tieck, Keller, HMüller und Pforzheim), daraus abgeleitet *Unglücksfälle* (Zoller).

3. Kap. S. 236 a, die *islas de Riaran* werden allgemein bis auf

1) Vgl. z. B. nur I 3, 236 a *que vivia á las tendillas de Sancho Bienaya, daß sie unter den Buden von S. B. wohne*. Bertuch: *halte mich meist in S. Bs. Laden auf*. So Pforzheim und Stuttgart auch.

2) Leben und Thaten des scharfsinnigen Edlen Don Quijote von der Mancha neu bearbeitet von Ernst von Wolzogen mit Illustrationen von Gustav Doré. 4[?!] Aufl. Berlin, Verlag von Schmidt & Sternaux. 40 Lieferungen.

3) Ich besitze ein Exemplar und habe dem Kommentar viel Material für diese Darstellung entnehmen können.

Braunfels falsch aufgefaßt als *Inseln*, und Duffield bemerkt I 42 naiv: The Isles of Riaran are not found on any map. Ich glaube wohl. Das Richtige steht übrigens schon in den spanischen Kommentatoren ausführlich zu lesen, woraus hervorgeht, daß eine Vorstadt von Malaga gemeint ist, also *das Riaransche Viertel*. Daß *isla* nicht bloß *Insel*, sondern auch *ein durch Straßen abgegrenztes Stadtviertel* und *ein einzeln stehendes Gebäude in einer Stadt ist*, lehrt jedes Wörterbuch. — I 1 S. 233 a *se honraba con su vellorí de lo mas fino sein einheimisches Bauerntuch — aber vom feinsten* (Braunfels). Das *su* wird von allen Uebersetzern unerklärt und unübersetzt gelassen. Das *vellorí* ist nämlich ein grobes Tuch, das in der Mancha fabriziert wird, und die Manchaner bildeten sich darauf viel ein, daher sagt Cervantes: *se honraba*, und ebenfalls scherzend läßt er DQ. das feinste vom groben tragen.

Interessant ist folgende Stelle I 4 S. 237 b *der Bauer por el paso en que estaba y juramento que habia hecho*. Der heutige Spanier versteht unter *p. e. p. e. q. e.* unser »so gewiß er auf diesem Platze stehe«. Anonymus von 1683: *in dem Stand, worinnen er begriffen wäre*; Anonymus von 1734: *daß er in dem Zustande, da er sich ietzo befände, gewiß nicht falsch schwören würde, er versichre aber, bey dem schon gethanem Eyde*. Bertuch übersetzt diese Worte gar nicht. Soltau: *bei der Stelle, worauf er stünde*, Keller und Zoller: *bei dem Platze, auf welchem er stehe*. Am besten Tieck: *so gewiß er dastehe*. Nun steht in des Cervantes Zeitgenossen Covarruvias Tesoro de la lengua Castellana (Druckerlaubnis vom 3. Mai 1610) s. v. *passo*: *Dize el que va a morir, Por el passo en que estoy*. Ebenso erklären das Wb. der spanischen Akademie (loc. con que alguno asegura la verdad de sus palabras. Dicese con alusion al trance de la muerte, en que regularmente se habla con ingenuidad; 11. Aufl. 1869), Salvá und Andre. Danach überträgt der Engländer Charles Jarvis (1742) *on the word of a dying man*. Wollte man sich hieran anschließen, so könnte man die Stelle etwa wie folgt geben: *so wahr ihm Gott in seinem letzten Stündlein beistehen möge*. Etwas anders Braunfels: *bei den Nöten, in denen er sei* u. s. w.

Die Braunfels'sche Uebersetzung bildet somit schon an und für sich einen Kommentar zum DQ. und wird Jedem Dienste leisten, der sich mit dem Original beschäftigt. Was zu erklären übrig bleibt, findet in der Einleitung und namentlich in den Anmerkungen seine Erledigung. Die Einleitung führt in ansprechender Weise in die Verhältnisse ein, unter denen der Don Quijote entstanden und erschienen ist und die Anmerkungen gehn keiner Schwierigkeit aus

dem Weg, sondern suchen alles zu erklären. Dabei bringt Braunfels aus dem reichen Schatz seiner Kenntnis des Spanischen viel Neues. Mit seiner Etymologie des berühmten Namens Rocinante, I 53 Anm. 3, wird er allerdings nicht viel Beifall finden. Auf das Richtige weist schon Diez Et. Wb. 1<sup>3</sup>, 359 f. hin.

Neben der Korrektheit im Einzelnen hat Braunfels' Uebersetzung noch einen andern Vorzug. Sie gibt den koncisen, ernsten, männlichen Stil des Cervantes meisterhaft wieder ohne dadurch an Wohlklang und Gefälligkeit des Ausdrucks einzubüßen.

Göttingen.

Karl Vollmöller.

Lamprechts Alexander nach den drei Texten mit dem Fragment des Alberic von Besançon und den lateinischen Quellen herausgegeben und erklärt von Karl Kinzel. Halle a. S. 1884. [Germanistische Handbibliothek von J. Zacher. VI.] LXXX, 543 S. 8°.

Wie der Verf. im Vorworte mitteilt, hat ihn Zacher im Jahre 1877 zu seiner Arbeit angeregt. Durch Abhandlungen und Recensionen hat er gezeigt, daß er seitdem mit unverdrossenem Fleiß dem Studium der Dichtung und Sage obgelegen hat. Wir verdanken ihm Arbeiten über das Verhältnis der verschiedenen deutschen Bearbeitungen (ZfdPh. X, 14 f. 47 f. XI, 386. XIV, 379 f.), über Sprache und Reim des Straßburger Alexanders (Beiträge zur deutschen Philologie S. 27—72) und Untersuchungen über die *Historia de preliis* (Programm des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster 1884; vgl. auch ZfdPh. XVI, 118 f.). Diesen vorbereitenden Arbeiten schließt sich nun die umsichtig angelegte Ausgabe an. — Der Verf. hat es sich angelegen sein lassen, möglichst zuverlässiges Material zu bieten; für die Vorauer Hs. stand ihm außer Diemers Abdruck eine Kollation P. Pipers zur Verfügung, für den Straßburger von Maßmann herausgegebenen Text benutzte er eine Abschrift F. Roths. Beide Texte sind zu bequemem Gebrauch einander gegenüber gestellt, zwischen ihnen hat das französische Fragment, die Quelle des Pfaffen Lamprecht, seinen Platz gefunden. Die Ueberlieferung hat der Herausgeber im allgemeinen treu beibehalten und auf den Versuch, den ursprünglichen Dialekt herzustellen, erfreulicher Weise Verzicht geleistet. Vom Baseler Alexander bietet der Herausgeber den Anfang bis zu v. 542 in vollständigem Abdruck; das folgende ist in den Lesarten untergebracht, die eine Anschauung des Ganzen nicht gewähren können. Hinsichtlich der Quellen verspricht der Titel mehr, als das Buch hält. Der Verf. hat sie nicht heraus-

gegeben, sondern nur citirt und ausgezogen. Die betreffenden Mittheilungen haben unterhalb der Lesarten einen geeigneten Platz gefunden. Besonders dankenswert sind unter ihnen die umfänglichen Mittheilungen aus verschiedenen Drucken und Handschriften der Hdpr.; so lange eine Ausgabe fehlt, welche die vielgestaltige Ueberlieferung dieses Werkes übersichtlich darstellt, sind K.s Angaben als ein besonders wichtiger Bestandteil seines Buches anzusehen. — In der Einleitung handelt der Verf. über das Verhältniß der Texte, die verschiedenen Recensionen der Hdpr., die Quellen der Dichtung, ihre Sprache, Abfassungszeit und Metrik. Die Anmerkungen am Schluß, denen ein ausführliches Register beigegeben ist, beruhen auf einer umfassenden Lektüre der Litteratur des 12. Jahrh. und werden einer neuen Ausgabe des mhd. Wb. zu statten kommen. — Den Anspruch, alle auf den Dichter und sein Werk bezüglichen Fragen gelöst oder erörtert zu finden, lehnt der Verf. mit Recht ab; es hat für das, was er bietet, unsern Dank zu erwarten und darf die Zuversicht hegen, daß er durch sein Buch einem eingehenden Studium der ältesten Alexanderdichtung wesentlich Vorschub leisten wird. Das Einzelne zu kritisieren verbietet die Masse des Stoffes; ich beschränke mich auf die Erörterung einiger Punkte von allgemeinerem Interesse.

1. Zunächst das Verhältniß der deutschen Dichtung zu ihrer französischen Vorlage. Kinzel hätte die Bemerkung Stengels, dem deutschen Dichter habe ein vollständigerer französischer Text vorgelegen, als der uns erhaltene, nicht so kurzer Hand abweisen sollen (S. XXXI. A. 1); sie ist ohne Zweifel richtig, und was K. als Besserung des deutschen Dichters lobt, ist nur die Folge der besseren Vorlage. Das französische Lied beginnt:

Dit Salomon al premier pas  
quant de son libre mot lo clas:  
est vanitatum vanitas  
et universa vanitas.  
poyst lou me fay m'enfirmitas,  
toylle s'en otiositas;  
solaz nos faz antiquitas  
que tot non sie vanitas.

An dem fünften Verse hat man sich auf verschiedene Weise versucht<sup>1)</sup>; einen verständigen Zusammenhang aber hat noch niemand aus dem französischen Text herausgelesen und wird niemand herauslesen, da er, wie das deutsche Gedicht klärlich zeigt, verstümmelt

1) Ich habe den überlieferten Text beibehalten in der Wortabteilung, die W. Förster in seinem altfrz. Lesebuche vorgeschlagen hat.

ist. Lamprecht bietet an der entsprechenden Stelle folgende Gedanken: »Da Albrich sein Lied anhub, erfüllte ihn Salomons Anschauung, daß alles unter der Sonne eitel ist. Salomon hatte das wohl erfahren und war darüber mißmutig geworden. In der Arbeit suchte er Trost; denn Müßiggang frommt weder dem Leibe noch der Seele. Das bedachte Albrich, und ebenso denke auch ich; ich will also nicht länger säumen und mein Lied ausführen«. Die Gedanken stammen aus dem Ecclesiasten 1, 2. 1, 14. 3, 22: »Vanitas vanitatum, dixit Ecclesiastes, vanitas vanitatum et omnia vanitas . . . Vidi cuncta quae fiunt sub sole et ecce universa vanitas et afflictio spiritus (vgl. 2, 17) . . . Et deprehendi nihil esse melius quam laetari hominem in opere suo et hanc esse partem illius«<sup>1)</sup>. Niemand wird bezweifeln, zumal da die deutsche Dichtung es ausdrücklich versichert, daß bereits Alberich diese Gedanken benutzt hatte und daß wir sie in unserem französischen Text nur deshalb vermissen, weil derselbe unvollständig überliefert ist<sup>2)</sup>. Auch die beiden letzten Verse der französischen Tirade, die der deutsche Dichter durch einen andern Gedanken ersetzt hat, scheinen durch den Ecclesiasten angeregt zu sein; derselbe schließt nämlich sein drittes Kapitel mit den Worten: »Quis enim eum (sc. hominem) adducet, ut post se futura cognoscat?« Keines Menschen Blick dringt in die Zukunft; darum

solaz nos faz antiquitas,  
que tot non sie vanitas.

Wie im Eingang ist der französische Text auch am Ende entstellt, wo von der Erziehung und dem Unterricht des jungen Königs erzählt wird. Lamprecht erzählt, daß ihm sechs Meister bestellt wa-

1) K. hat in der Anmerkung zu v. 27 auf die Quelle hingewiesen, ohne sie zu benutzen. Die Worte *et afflictio spiritus*, die augenscheinlich dem v. 26 *dar umbe swar in sîn muot* entsprechen, hat er seltsamer Weise ausgelassen, umgekehrt mit Unrecht und ohne auf den Zusammenhang zu achten, Eccl. 2, 20 in das Citat mit aufgenommen.

2) Das Citat zeigt auch, daß der französische Text in den Worten *et universa vanitas* das Ursprüngliche bewahrt hat; im Straßburger Alexander sind sie durch das aus dem Eingang des Ecclesiasten geläufigere *et omnia vanitas* ersetzt, im Vorauer ganz ausgelassen. Ob schon der Pfaffe Lamprecht *omnia* schrieb, können wir nicht wissen; daß er aber, wie K. im Gegensatz zu Harcyck anzunehmen geneigt ist, die Worte ganz ausgelassen habe, ist nicht wahrscheinlich; denn die folgenden Verse setzen dieselben voraus. Der Vorauer Alexander hat hier eine Lücke. Auch in den vorhergehenden Versen (19 f.) vermag ich nicht, ihm den Vorzug einzuräumen. Der Straßburger Text bietet das, was der Zusammenhang der ganzen Stelle verlangt, während V eine genügende Gedankenentwicklung vermissen läßt. *muot* in v. 20 muß das alte Reimwort sein. Das Citat, welches K. zu *liet insluoc* aus Neidhart 61, 39 beibringt, paßt nicht; denn bei Neidhart ist *en Negation*.



ren: für die Grammatik, Musik, Geometrie, Astronomie, für die Kriegskunst und das Recht. Die Anordnung ist angemessen, erst vier Fächer der allgemeinen Bildung, dann zwei die zu dem Berufe der Herrschaft vorbereiten. In letzter Linie beruhen die Angaben jedenfalls auf dem Pseudokallisthenes (I, 13), welcher die Lehrer Alexanders in der Litteratur, Musik, Geometrie, Rhetorik und Philosophie namhaft macht, auch hinzufügt, daß der Knabe Astronomie betrieb und in den kriegerischen Spielen seiner Altersgenossen sich auszeichnete. Die Rhetorik ist, was auch sonst vorkommt (Diemer, Deutsche Gedichte 347, 17), durch die Jurisprudenz ersetzt; die Unterweisung in den Waffen hinzuzufügen konnte die angeführte Stelle des Psk. (vgl. auch den Anfang von c. 14) den Anlaß geben, wenn es eines solchen bedurfte<sup>1)</sup>. -- Das französische Gedicht bricht ab, ehe die Aufzählung der Lehrer beendet ist, und die aufgeführten Lehrgegenstände erscheinen in folgender Ordnung oder Unordnung: Grammatik, Waffen, Recht, Musik, Geometrie. Und was noch auffallender ist: dem Sprachlehrer wird ein Teil der Unterweisung in den Waffen übertragen; er lehrt den jungen König Griechisch und Lateinisch, Hebräisch und Armenisch und — früh und spät gegen seine Nachbarn auf der Lauer zu sein.

L'uns l'enseyned, beyn parv mischin.  
de grec sermon et de latin,  
et lettra fayr en pergamin,  
et en ebrey et en ermin,  
et fayr a seyr et a matin  
agayt encuntre son vicin.

Solcher Unsinn ist unmöglich demjenigen zuzutrauen, der die Verse dichtete; nur gedankenloses Versehen kann ihn veranlaßt haben. Die Unordnung der französischen Dichtung erklärt sich am ungewungensten durch die Annahme, daß das Fragment aus dem Gedächtnis aufgezeichnet ist. Durch den Reim auf *-in* wurde der Aufzeichner veranlaßt v. 92 und 93 den Versen über den Sprachunterricht anzureihen; dann leitete ihn der Inhalt den Unterricht in den Waffen und im Recht (Reime auf *-ir*) anzuschließen, die von Rechts wegen am Ende stehn sollten, und nun kam er erst auf die Musik und das Uebrige, das ursprünglich auf den Sprachunterricht folgte. Der deutsche Bearbeiter, der die richtige Ordnung hat und auch v. 92. 93 in zweckmäßiger Verbindung zeigt, hat nicht seine Vorlage gebessert — ich zweifle, ob sich aus der ganzen mittelhoch-

1) Was Trivium und Quadrivium mit unserer Stelle zu thun haben sollen (Kinzel zu v. 191), ist mir unerfindlich.

deutschen Litteratur auch nur ein Beispiel so geistvoller Emendation beibringen läßt —, sondern er hatte eine bessere Vorlage.

Eine ähnliche Entstellung hat der französische Text vielleicht noch in dem Abschnitt v. 33—38 erfahren; doch mag es genügen, auf die Stelle hinzuweisen; im ganzen ist die Ueberlieferung zuverlässig und gut.

Erst nachdem so der Wert der französischen Ueberlieferung festgestellt ist, kann man den Wert der deutschen Dichtung an ihr abmessen. Und ich denke, so klein das französische Fragment ist, so gestattet es doch ein ziemlich bestimmtes Bild von der Fähigkeit und Thätigkeit des deutschen Dichters zu entwerfen, bestimmter als es der Verf. S. XXIX f. thut. Gering genug erscheint Lamprechts Verdienst.

Kinzel rühmt ihn, daß er seine französische Quelle nicht ohne Selbständigkeit übertragen habe, daß wir ihm keineswegs eine sklavische Uebertragung zutrauen dürften. — Ja, hätte er seine Selbständigkeit nur besser gebraucht. Es gereicht einem Kopisten nicht zum Lobe, wenn er sein Original durch ein paar fremdartige, anderswoher entlehnte Züge entstellt. Albrich beginnt mit zwei prächtigen Tiraden, in denen er die Größe seines Helden feiert. Der deutsche Dichter stammelt sie ihm nach, und ist dann gefühllos genug, gegen das, was er selbst ausgeführt hat, sich zu verwahren und seinen Helden dem biblischen Salomon unterzuordnen: *wande Alexander was ein heiden*. — Albrich weist die ägyptische Fabel, die den Alexander zum Sohn des Zauberers Nektanebus machte, als Erfindung lügenhafter Spielleute ab (v. 27 f.), der Pfaffe Lamprecht folgt ihm darin (v. 71 f. vgl. v. 233 f.), und doch kann er sich einer Anspielung nicht enthalten, welche die Zaubererscheinungen des Nektanebus als wirklich voraussetzt:

- umbe sîn gestûne wil ich iuch bereiten:  
 ein ouge daz was weithin,  
 getân nâch eineme drachen.  
 daz chom von den sachen:  
 135 dô in sîn mûter bestunt ze tragene,  
 dô chômen ir freislich pilide ze gegene;  
 daz was ein vil michel wunder.  
 swarz was ime daz ander,  
 nâch eineme grifen getân.  
 140. alsus sagent die in ie gesâhen.

Statt dieser zehn Verse hat Albrich nur zwei:

l'un uyl ab glauc cun de dracon  
 et l'autre neyr cun de falcon.

Auch seine Angaben setzen die Nektanebusfabel voraus (vgl. Psk. c. 10), aber Albrich beschränkt sich auf das thatsächliche und meidet mit gutem Grund die Erklärung; der deutsche Dichter kann es nicht über sich gewinnen seine Gelehrsamkeit zu verbergen; mit einem selbstgefälligen *daz chom von den sachen* leitet er die dürftige, fast unverständliche Notiz ein, mit einem elenden Flickverse *daz was ein vil michel wunder* beschließt er sie, und verstößt darin nicht nur gegen die Voraussetzungen der Dichtung, sondern zerstört auch die wirksam knappe Gegenüberstellung des Originals.

In der Schilderung Alexanders hebt Albrich zunächst einige auffallende Züge hervor, welche den Helden der Dichtung als einen ungewöhnlichen Menschen ankündigen: seine rasche Entwicklung, den wilden Blick, das seltsame Haar, die eigentümlich verschiedenen Augen; im übrigen aber schildert er ihn als Musterbild eines schönen Mannes. Der deutsche Dichter folgt ihm im ganzen treu, aber der gröbere Geschmack sucht grellere Farben und seltsamere Züge. Albrich sagt, wenn dem Kinde etwas beschwerlich war, blickte es wie ein gefangener Wolf (v. 59); der Vergleich ist nicht übel bei einem Kinde, das noch nicht Herr seiner Gliedmaßen ist; Lamprecht mißfiel der gefangene Wolf, er ersetzt ihn durch einen Wolf, der über seinem Fraße steht. Das Falkenauge verwandelt er in ein Greifenauge, und indem er das blonde Haar durch rotes, struppich-tes<sup>1)</sup> ersetzt, verleiht er dem Bilde des Helden sogar einen unheimlich tückischen Zug. — Eine ähnliche Geschmacksrichtung verrät sich in v. 186. Der dritte Meister unterrichtet den Alexander in der Geometrie, er lehrt ihn *terra misurar* (Alb. v. 104). Das war für Lamprecht zu gemein; er setzt dafür: *er lèrtin alle wisscheit, wie verre der sunne von dem månen geit* (v. 185 f.), ohne zu bedenken, daß er damit auf das Arbeitsfeld des vierten Meisters hinüber greift.

Unempfänglichkeit für eine zweckmäßige Entwicklung und Sonderung der Gedanken zeigt Lamprecht auch noch an andern Stellen. Albrich erzählt v. 39—45 die Herkunft Alexanders von mütterlicher Seite. Wie in den Abschnitten 9—18 verspart er sich wirksam den Namen der Olympias bis zum Schluß und findet mit v. 45 den natürlichsten Uebergang zum folgenden. Der deutsche

1) Zacher meint, *stráb* stamme vielleicht aus der Historia: *coma capitis sicut leonis aspera videbatur*, und *rót* als Uebersetzung des frz. *saur* beziehe sich wahrscheinlich auf die an den Spitzen braunen Haare der Fischotter. Aber *aspera* steht nur im Straßburger Druck, nicht in B M P Utr, und wird nicht mit Bezug auf die Fischhare, sondern auf die Löwenmähne gesagt (vgl. v. 130). Und sicherlich wollte der Dichter nicht an so ein gewöhnliches Tier wie die Fischotter erinnern, das zeigt sein Zusatz: *den man in den mere sehet gân*.

Dichter nimmt den Namen vorweg und erzählt dann in mehreren Versen von ihrem Bruder, weitläufiger aber nicht inhaltreicher als das französische Gedicht. Bei Albrich erscheinen diese Angaben, wie sie nach dem Zusammenhange des Ganzen müssen, als untergeordnet; in dem deutschen Gedicht werden sie zu einer selbständigen Episode; und die Folge davon ist, daß der folgende Abschnitt mit einem trivialen Uebergangsverse beginnt: *Nu wil ich in sagen von Alexanders geburte*. — V. 80 sagt Albrich, Alexander habe sich schon in seiner Lehrzeit so gezeigt, als ob er Herr über alle Länder wäre; die Worte *en magesteyr* leiten zu dem folgenden Abschnitt über: *Magestres ab beyn affectaz*; Lamprecht hat sie fortgelassen. — V. 19 f. sagt Alberich: »Es gab Könige, tapfer und mächtig und reich, Könige, die weise und klug waren, und über alles Volk erhaben«; er beginnt mit den äußern Gütern und kommt dann zu den geistigen Vorzügen; Lamprecht stellt die Weisheit zwischen Macht und Reichtum. — Albrich schildert Alexanders Leibesbeschaffenheit und weist in einem Schlußverse, v. 73, kurz auf seine Gemütsart; Lamprecht stellt die Angabe mitten unter die körperlichen Züge. — Ich übergehe anderes, weniger Wichtige, um noch eine Stelle zu besprechen, den Unterricht Alexanders in Waffen und Krieg. Das französische Gedicht ist, wie wir gesehen haben, an dieser Stelle nicht unversehrt überliefert, die Verse sind verschoben, vielleicht ist auch etwas ausgefallen (besonders ist es mir fraglich, ob Lamprecht v. 213. 214 aus sich selbst hinzugefügt hat): aber was erhalten ist läßt doch die klare und verständige Ausführung erkennen. Drei verschiedene Gegenstände des Unterrichts treten deutlich hervor: der Schirmkampf (v. 94 f.), der ritterliche Speerkampf (zu Pferde, v. 96 f.), der Kriegsdienst (v. 92 f.). Lamprecht scheint die Absicht des Originals verkannt zu haben; an Stelle der methodischen Unterweisung im Gebrauch der Waffen tritt ein Bild aus dem praktischen Kriegsleben, in dem Speer- und Schirmkampf verbunden sind, und fast unmerklich gleitet die Darstellung in den dritten Teil hinüber<sup>1)</sup>. Auch hier gereicht die Selbständigkeit des deutschen Dichters dem Werke nicht zum Vorteil.

1) Der dritte Teil beginnt mit v. 209. Ob Kinzel den v. 208 mit Recht aus der Straßburger Bearbeitung in den Vorauer Text gesetzt hat, ist mir fraglich. Der Gedanke wird durch den Zusammenhang keineswegs gefordert, und auch sonst begegnet es in Gedichten des 12. Jahrh., daß statt zweier Verse drei durch den Reim gebunden sind (hier v. 205–207). In v. 212 halte ich *untwirken* für das ursprüngliche Wort. Kinzel interpretiert: 'vernichten', später häufiger. Aber das Wort kommt schon im Ahd. vor, in der Bedeutung *demoliri, destruere*, und die hat es hier auch. Es ist an den Belagerungskrieg zu denken, als dessen Meister sich Alexander vor Tyrus bewährt.

Mehr aber als durch alles andere wird der Genuß der deutschen Dichtung durch die unbeholfene Breite beeinträchtigt. Der Pfaffe Lamprecht bleibt weit hinter dem knappen und präzisen Ausdruck des französischen Originals zurück; um zehn Verse Albrichs wiederzugeben braucht Lamprecht durchschnittlich siebzehn; er läßt sich durch das Bedürfnis des Reimes führen und macht von Flickversen der schlimmsten Art nicht seltenen Gebrauch. Und wie viel Freiheit ließen ihn doch seine ungenauen Reime und die regellosen Verse! Der Pfaffe Lamprecht hat weder Anspruch auf den Namen eines Dichters, noch eines Vermachers; er erscheint als ein schlechter Uebersetzer, ohne Sinn für den Geist der Dichtung, ohne Verständnis für die Komposition, ohne Schärfe der Auffassung, ohne Herrschaft über die Sprache; und doch will ich nicht bezweifeln, daß er seiner Zeit und seinen Zuhörern genug that. Was in seinem Werke gut ist, verdankt er fast alles dem Original; in vieler Beziehung hat er es verdorben; verbessert, so viel ich sehe, nur an einer Stelle darin, daß er v. 67 ausgelassen hat, der allerdings nach v. 61 f. sehr überflüssig ist. Der französische Dichter hatte hier schablonenmäßig gearbeitet.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß das Verhältnis zwischen Original und Uebertragung in den folgenden Teilen der Dichtung sich wesentlich geändert habe. Was wir von der Alexander-sage in dem Werke Lamprechts finden, wird in derselben Auswahl und Reihenfolge schon bei Albrich gestanden haben. Einzelnes kann Lamprecht hinzugefügt haben. Wie er es für gut hielt, Salomon in seiner Herrlichkeit dem Alexander gegenüber zu stellen, so kann auch mancher der späteren geistlichen Zusätze von ihm herrühren (K. XXX). Er kann sie aber auch im Original gefunden haben; denn auch der Franzose beginnt mit einem biblischen Citat, und war, wenn ein jüngerer französisches Alexanderlied Wahres meldet, Mönch. Mit einiger Wahrscheinlichkeit könnte man den deutschen Dichter in einem andern Punkte zu erkennen glauben, darin, daß er bei der Belagerung von Tyrus gegen Alexander Partei nimmt. Denn wir wissen, daß Lamprecht dem Helden die hingebende Bewunderung versagte, welche die Dichtung verlangte und Albrich ihm zollte. Aber auch das ist unsicher.

2. Verhältnis der deutschen Bearbeitungen zu einander. Die Ansichten, ob die Vorauer oder die Straßburger Hs. den Text des alten Alexanderliedes treuer bewahrt haben, sind lange geteilt gewesen. Seit Harezky's genauerer Untersuchung im vierten Bande der ZfdPh. hat es niemand mehr bezweifelt, daß, wie der Entdecker der Vorauer Hs. richtig geurteilt hatte, dieser der Vorzug gebühre,

Leider enthielt dieser Text nur einen kleinen Teil des ganzen Gedichtes; denn darin stimmten alle überein, daß der Vorauer Alexander willkürlich abbreche und der Schreiber nur aus Mangel an Geschmack und Liebe für den Gegenstand den größeren Teil des Werkes vorenthalten habe. Diese Ansicht ist nicht richtig; auch was Schluß und Umfang der Dichtung betrifft, erweist sich die Vorauer Hs. als die bessere.

Daß das Verhältnis so lange verkannt ist, erklärt sich dadurch, daß die Hdpr., welche als Quelle der Alexanderdichtung gilt, nur wenigen zugänglich war. Die Vergleichung, welche jetzt teils durch die Mitteilungen Kinzels, teils durch die Ausgabe Zingerles (als Anhang zu einer Abhandlung über »die Quellen zum Alexander des Rudolf von Ems«, Breslau 1885) jedem frei steht, zeigt ganz deutlich, daß das Alexanderlied bis zu dem Punkte, wo die Vorauer Hs. aufhört, zu den lateinischen Darstellungen der Sage in einem ganz andern Verhältnis steht als nachher. In dem ersten Teile finden wir zwar einzelne Beziehungen zur Hdpr., aber als eigentliche Quelle erscheint das verbreitete Buch hier mit nichten; solche wird es erst im zweiten Teil. Den Nachweis im einzelnen kann ich hier nicht erbringen; vielleicht finde ich anderswo dazu Gelegenheit. Jeder der selbst prüfen will, wird das Resultat bestätigt sehen, und dann auch den Schluß für gerechtfertigt erachten, daß das kurze Alexanderlied der Vorauer Hs. uns die ursprüngliche Dichtung Lamprechts repräsentiert. Au und für sich wäre es freilich möglich, daß der ursprüngliche Dichter zunächst einer andern Quelle gefolgt wäre als nachher, und daß der, welcher das Werk willkürlich abkürzte, zufällig gerade da abbrach, wo der Dichter zu einer andern Quelle gegriffen hatte. Aber wer mag solchen Zufall zur Hilfe nehmen, wenn gar kein Anlaß dazu vorhanden ist. Der Vorauer Alexander macht durchaus nicht den Eindruck eines willkürlich verstümmelten Gedichtes. Zwar ist die entscheidende Schlacht gegen Darius verhältnismäßig kurz erzählt; die Schlußscene, die der Glanzpunkt des Ganzen sein sollte, fällt gegen die vorhergehende Schlachtbeschreibung ab, aber daraus folgt nicht, daß sie der Ungeduld eines Schreibers oder Bearbeiters ihre Form verdankt. Daß Schreiber zuweilen die Lust an ihrer Arbeit verloren und aufhörten, ehe sie fertig waren, bezweifelt niemand und bedarf kaum der Belege; aber auch das ist nichts Erstaunliches, daß ein Dichter in der Arbeit matt wird und den Schluß seines Werkes übereilt. Als Fragment gibt sich der Vorauer Alexander durch nichts zu erkennen; nichts kommt in der Dichtung vor, das über sie selbst hinauswiese; nach

Anlage und Komposition erscheint sie durchaus als ein Ganzes. Der Dichter erzählt von Alexanders Ahnen, seiner Erziehung, den Thaten seiner Jugend, seiner Thronbesteigung; es folgt der Eroberungszug durch die Welt, das Hauptwerk ist der Sturz des Perserreiches. Drei Hauptscenen sind in diesem letzten Akt zu unterscheiden: in der Belagerung von Tyrus zeigt Alexander sich als Städtebezwinger, dann besiegt er die Satrapen, zuletzt nimmt er Rache an Darius, indem er ihn im Kampf auf der breiten Aue zu Mesopotamien<sup>1)</sup> das Haupt abschlägt. Die dramatische Steigerung in den drei Scenen, die Abrundung und planmäßige Anlage des Ganzen ist nicht zu verkennen. Mit dem Tode des Darius von Alexanders Hand hatte die Dichtung ihr Ziel erreicht, auf das sie lange vorher hingewiesen hatte. Als der junge Alexander am Hofe seines Vaters die persischen Gesandten trifft, welche den Zins verlangen, schickt er sie heim mit dem Bescheide, er selbst werde ihrem Könige den Zins bringen:

501 mit alsô getâner mâze.  
er solte ime sîn houbet lâzen.

Mit der Erfüllung dieser Verheißung schließt der Vorauer Alexander:

1520 unde also er *hîz mûsez* nu *als* ergân<sup>2)</sup>:  
‘ir sulten zins hie infâhen,  
dâ ir vil manegen tach habeth nâch gesant.  
den hân ich iu braht in diz lant’  
mit tem selben worte

1525 sô gab er im mit dem swerte  
einen slach, der was mâre grôz,  
daz imz houbet vur daz march scôz.  
dâ geschiet sich daz volcwic.  
sus saget uns meister Albrich.

Also die Ueberlieferung der besten Hs., das Verhältniß der Dichtung zu den Quellen, die Komposition, alles weist übereinstimmend darauf hin, daß das Gedicht des Pfaffen Lamprecht nicht mehr von Alexander erzählt, als wir in der Vorauer Hs. finden. — Die Frage, in welchem Verhältniß die Baseler Bearbeitung zur Straßburger und Vorauer stehn, erledigt sich hiernach von selbst. Das alte Alexanderlied wurde nach andern Quellen, namentlich der Hdpr. fortgesetzt; in der Straßburger und Baseler Hs. liegen uns Bearbeitungen dieses erweiterten Werkes vor, sie stehn also, wie Kinzel gegen Werner

1) Al Dschesira (Insel) nennen es die Türken.

2) Die Hs. hat unverständlich *hin*, und *muz* st. *mûsez*, *also* st. *als* (= *alles*)

angenommen und dargelegt hat, unter sich in näherem Verhältnis als zum Vorauer Alexander<sup>1)</sup>.

Hiernach wende ich mich noch einmal zu dem französischen Fragment. Wir kamen vorhin zu dem Schluß, daß es aus dem Gedächtnis aufgezeichnet sei; die Annahme wäre bedenklich bei einem langen Epos; bei einem Gedicht, dessen Umfang wir nach Maßgabe des Vorauer Alexander auf etwa 900 Verse abschätzen müssen, hat sie nichts Befremdendes. Albrichs Dichtung war ein episches Lied, vielleicht von Anfang an zum freien Vortrag bestimmt, jedenfalls dazu geeignet. Dem entspricht auch die knappe Darstellung, die von der epischen Breite der spätern Romane sehr absticht; dem auch die Art der Ueberlieferung. Wir finden das Fragment in einer Curtius-Hs. auf zwei Seiten, die zufällig leer geblieben waren. Zwei Schreiber versuchten sich daran, aber ihr Gedächtnis wankte und sie gaben den Versuch auf, ehe der zu Gebote stehende Raum ausgefüllt war (s. Förster, Zeitschr. f. rom. Ph. 1878. II, 79). — Albrichs Lied kam nach Deutschland; ein Mönch hatte es gedichtet, ein Pfaffe übertrug es. Der Straßburger und Baseler Alexander zeigen die litterarische Entwicklung, die sich im 12. Jahrh. vollzog: dem epischen Liede trat der zum Lesen bestimmte Roman zur Seite.

3. Zeitbestimmung. Gervinus wies darauf hin, daß die Kreuzzüge das Interesse an der Alexandersage neu beleben mußten. Der kühne Eroberer wurde ein Ideal der fränkischen Ritter und der Anblick des Orients weckte die Erinnerung an seine Thaten. Umgekehrt wäre es nur natürlich, wenn die Anschauung der Gegenwart zur Bereicherung der alten Sage geführt, und, was das zwölfte Jahrh. sah und erlebte, zur Ausgestaltung des überlieferten Stoffes Anlaß gegeben hätte. Wer die Geschichte der Kreuzzüge genau kennt, mag vielleicht bestimmte Beziehungen finden; mir fällt ein Punkt auf, die eingehende Darstellung der Belagerung von Tyrus. Im Psk., im Jul. Val., in der Hdpr. finden sich nur ganz kurze Berichte, im Vorauer Alexander umfaßt er über 300 Verse, mehr als ein Fünftel des Ganzen. Aus diesem auffallenden Verhältnis darf man — nicht schließen, aber vermuten, daß Tyrus für den Dichter und seine Zuhörer besonderes, in den Zeitereignissen wurzelndes Interesse hatte. Auch das zwölfte Jahrhundert erlebte Belagerungen von Tyrus. Nachdem Balduin I. sich in vier Monaten des Winters 1111—1112 vergebens bemüht hatte, die starke Seefeste zu erobern, schlossen die Christen sie zum zweiten Male am 15. Februar 1124 ein und

1) Ob sich auf ähnliche Weise das Verhältnis des Alexander von Bernay und Lambert li tors erklärt, ist eine Frage, deren Erwägung ich den Romanisten überlasse.



zwangen sie am 27. Juni zur Uebergabe. Die Geschichtsschreiber geben uns, namentlich von der zweiten Belagerung, ausführlichen Bericht (Wilken 2, 227 f. 500 f.) und sowohl Fulcher von Chartres als Wilhelm von Tyrus heben die Wichtigkeit des Ereignisses dadurch nachdrücklich hervor, daß sie ihre Erzählung mit ausführlichen Angaben über die historische und religiöse Bedeutung der alten Handelsstadt einleiten. Damals, möchte ich annehmen, verfaßte Albrich sein Gedicht. Die alte Belagerung der Stadt durch Alexander hatte erhöhte Bedeutung gewonnen, und gerne folgten die Zuhörer der ausführlichen Beschreibung, die ihnen Albrich gab. Der Bericht des Curtius liegt mittelbar oder unmittelbar der Dichtung zu Grunde (Kinzel S. XLVIII), doch ist derselbe mit aller der Kunst zustehenden Freiheit behandelt, und für die Schilderung der Stadt hat das mittelalterliche Tyrus Züge hergegeben. Das alte Tyrus hatte nach der Angabe des Curtius nur eine einfache Mauer; eine zweite begannen die Belagerten erst eilig zu errichten, als Alexanders Maschinen die äußere bedrohten (IV, 3, 13); dagegen im Mittelalter war Tyrus, wie es auch das Alexanderlied voraussetzt und angibt, durch eine dreifache Mauer geschützt; s. Anna Comnena Alex. XIV, 2 (p. 426) und vor allem Wilhelm von Tyrus, der wie das Alexanderlied (v. 719) auch die zahlreichen eng benachbarten Mauertürme erwähnt, XIII, 5 (Bongars p. 836): »ab oriente vero, unde est per terras accessus, muro clausa triplici, cum turribus mirae altitudinis, densis admodum et prope se contingentibus«<sup>1)</sup>.

1) Ich will noch einige andere Punkte, in denen sich die Angaben des Wilhelm von Tyrus mit dem Alexanderliede berühren, anmerken, obschon ich nichts Rechtes damit anzufangen weiß und die Berührung vielleicht zufällig ist. W. gibt an, daß Tyrus außer dem innern Hafen noch eine Rede habe, *ventis inaccessam, soli tamen obnoxiam Aquiloni*; vgl. Al. v. 1058 f. in der Straßburger Bearbeitung: *der wint der tet in starke nôt, wander vil starke was, der selbe der dâ Boreas in den bâchen heizet, und di aller meist reizet daz mere mit den unden*. Aber der Vorauer Hs. fehlen die Verse und die Baseler Bearbeitung spricht vom *westerwinde* statt vom Nordwind; vgl. Curtius IV, 8, 1: *urbem a continenti quattuor stadiorum fretum dividit: Africo maxime obiectum, crebros ex alto fluctus in litus evolvit*. — Das Alexanderlied erwânt v. 799 des Königs Hiram, und am Schluß des ganzen Abschnittes den Apollonius: *den Antioch uber mer jagete, wande er ime sagete, daz rêtsce an einem brieve, daz er mit siner tochter sliefe. Tyre is noch diu selbe stat, dâ daz heiden wîb* [Str. hat statt dessen *Chananea*] *unseren hêren pat, daz er ir tochter erlôste von dem ubelen geiste, der sie nôte*. Diese lose angehängte Notizen erinnern an die einleitenden Bemerkungen im 13. Buche Wilhelms; darunter: »*Ex hac etiam et Hyram, Salomonis cooperato ad edificium templi Domini, rex fuit; et Appollonius, gesta cuius celebrem et late vulgatam habent historiam . . ., haec eadem nihilominus et illam admirabilem genuit Chananeam, cuius pro filia, quae male a daemone vexabatur, supplicantis magnitudinem*

Nicht lange nachher wird das französische Gedicht ins Deutsche übertragen sein, in kölnischem Gebiete, wenn wir die Heimat der Dichtung nach den Spuren des Dialektes bestimmen dürfen. An Köln erinnert auch die beachtenswerte Erwähnung des hl. Pantaleon (v. 602), die Kinzel S. LII nicht mit Stillschweigen hätte übergehen sollen, nachdem Scherer (QF. 7, 61) auf ihre Bedeutung hingewiesen hatte. Leider entzieht uns der Mangel der französischen Dichtung die Möglichkeit zu beweisen, daß diese Erwähnung dem deutschen Dichter gehört.

Das Alexanderlied erscheint als der nächste Verwandte des Annoliedes; beide sind alte epische Lieder, beide in kölnischem Gebiete von Geistlichen gedichtet, das Annolied etwa dreißig Jahre früher als das Alexanderlied. Das Annolied, zunächst, wie ich vermute, dazu bestimmt, die Kölner mit ihrem verstorbenen Bischof zu befreunden und das Verlangen nach seiner Heiligsprechung populär zu machen, kam bald nachher nach Baiern und wurde dort in die Kaiserchronik verarbeitet, das Alexanderlied würde ihm auf diesem Wege gefolgt sein, wenn man die Bearbeitung desselben mit Recht nach Baiern setzt. Aber die Annahme steht auf schwachen Füßen.

Bonn, 30. Dec. 1884.

W. Wilmanns.

Islendzk Æventýri. Isländische Legenden, Novellen und Märchen. Herausgegeben von Hugo Gering. Erster Band: Text. Zweiter Band: Anmerkungen und Glossar. Mit Beiträgen von Reinhold Köhler. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1882 und 1884. XXXVIII und 315, LXXVI und 396 SS. 8°.

Unter den Denkmälern der altnordischen Litteratur gibt es wie bekannt eine beträchtliche Anzahl von kleinen Erzählungen, die man gewöhnlich *æventýri* nennt. Von den eigentlichen Sagas unterscheiden sich die *æventýri* hauptsächlich durch ihren geringeren Umfang und ihre einfachere Komposition; man könnte vielleicht sagen, ~~das~~ *æventýri* verhalte sich zur romantischen und legendarischen Saga

*fidei commendat Salvator* etc. Ließe sich nachweisen, daß das Alexanderlied und Wilhelm von Tyrus hier auf eine gemeinsame Quelle zurückgehn, etwa auf ein historisches Lied über die Einnahme von Tyrus, so würde vielleicht auch die merkwürdige Angabe des Alexanderliedes, daß Apollonius das Rätsel in einem Briefe löste, ihre Erledigung finden. Unmittelbar hinter dem Apollonius erwähnt nämlich W. von Tyrus einen andern Rätselrater, den Abdimus, Abdämonis filium, der Salomons Rätsel brieflich empfing und löste.

ungefähr wie unsere Novelle zum Roman. Größtenteils sind diese æventýri von ausländischem Ursprung; viele von ihnen stammen aus den Exempelsammlungen und dergleichen litterarischen Fundgruben des Mittelalters oder sind mit den darin enthaltenen Erzählungen näher oder ferner verwandt. Mit diesem Ursprunge vieler æventýri hängt es ohne Zweifel zusammen, daß man oft in denselben ein belehrendes Element findet. Natürlicher Weise gilt dies besonders von denjenigen der æventýri, die legendarischen Inhalts sind; aber auch in denen, die ganz weltliche Stoffe behandeln, tritt jenes Element oft deutlich hervor: Erbauung und Unterhaltung gehn in den æventýri, wie in den Erzählungen der alten Exempelbücher, Hand in Hand. Es ist bekannt, daß der Skálholterbischof Jón Halldórsson, der ohne Zweifel viele æventýri nach Island hinüberbrachte, dergleichen Erzählungen in seinen Predigten anzubringen pflegte.

Ogleich die æventýri auch in sprachlicher Hinsicht — besonders für die Lexikographie — von Interesse sind, so ist doch ihr hauptsächlichster Wert ein kultur- und litteraturgeschichtlicher. Sie liefern nämlich einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der litterarischen Bildung des mittelalterlichen Nordens sowie auch zur Beurteilung des Verhältnisses, worin jene Bildung zur allgemeinen Kultur des damaligen Europas stand. Ueberdies sind viele der æventýri für die vergleichende Litteraturgeschichte von Wert, weil sie, wenn auch verwandte Erzählungen bekannt sind, doch wahrscheinlich auf verlorene Quellen zurückgehn. In solchem Falle wird das Interesse bisweilen dadurch gesteigert, daß das altnordische æventýri Züge enthält, welche den verwandten Gestaltungen desselben Stoffes gegenüber sehr altertümlich scheinen.

Es ist das Verdienst des Professors Hugo Gering durch das Herausgeben einer Sammlung bisher größtenteils ungedruckter æventýri jenes Gebiet der altnordischen Litteratur dem Studium leichter zugänglich gemacht zu haben. Die Frucht seiner mehrjährigen Forschungen liegt seit einiger Zeit in dem oben genannten umfangreichen Werke vor.

In der Vorrede des ersten Bandes gibt der Herausgeber (S. VIII — XXXIV) über die benutzten Handschriften genaue Auskunft, wie auch über die Grundsätze, nach welchen die Ausgabe eingerichtet ist. Dann folgt der Text (S. 3—314). — Die Vorrede des zweiten Bandes enthält eine ausführliche, von zahlreichen Hinweisungen zu den betreffenden Quellen begleitete, Biographie des Bischofs Jón Halldórsson (S. V—XXI), dessen litterarische Thätigkeit und Stellung zu den æventýri genau erörtert werden (S. XXII—LXX). In den darnach folgenden Anmerkungen (S. 3—252) liefert der Heraus-

geber - mit Rücksicht auf diejenigen Leser, die des Altnordischen nicht mächtig sind — deutsche Inhaltsangaben der einzelnen æventýri. An jene Inhaltsangaben schließt sich eine reichhaltige Sammlung von litterarischen Nachweisungen, für welche — was der Herausgeber ausdrücklich hervorhebt — der hervorragende Kenner der Litteratur des Mittelalters Dr. Reinhold Köhler ein reiches Material beige-steuert hat. Nach den Anmerkungen folgt Glossar und Namenregister (S. 255—340); jenes beabsichtigt nur eine Ergänzung zum altnordischen Glossar von Th. Möbius zu sein. Schließlich treffen wir (S. 342—392) als Anhang eine Sammlung von Abdrücken der lateinischen und altenglischen Originale derjenigen æventýri, die mehr oder weniger direkte Uebersetzungen sind.

Ursprünglich ist es freilich die Absicht Gering's gewesen (vgl. II, LXXII), daß sein Buch die gesammte isländische Novellen- und Legendenlitteratur des 14. Jahrhunderts umfassen sollte, jedoch mit Ausschluß derjenigen Texte, die in allgemein zugänglichen Büchern bereits gedruckt waren. Die Umstände haben ihn aber genötigt, diesen Plan vorläufig aufzugeben und seine Aufgabe darauf zu beschränken, nur die in gewissen Handschriften aufbewahrten æventýri zu behandeln.

Der Text der Ausgabe gründet sich auf Cod. AM. 624, 4<sup>o</sup> (im kritischen Apparate genannt *A*), Cod. AM. 657 B, 4<sup>o</sup> (= *BC*<sup>1</sup>). Cod. AM. 657 A, 4<sup>o</sup> (= *C*<sup>2</sup>*K*), Cod. AM. 764 B, 4<sup>o</sup> (= *BC*<sup>3</sup>), Cod. AM. 764 A, 4<sup>o</sup> (= *H*), und Cod. Holm. chart. 66, fol. (= *a*); doch haben *K* und *H* im Ganzen nur den Text von drei æventýri geliefert. Ueberdies sind 13 andere Handschriften zur Ergänzung von Lücken wie auch für die Textkritik benutzt. Was ursprünglich zwei Membranen, *B* und *C*, ausmachte, ist schon früh zersplittert worden; Bruchstücke von ihnen sind nunmehr, wie der Herausgeber auch durch die Wahl der für die Handschriften gebrauchten Bezeichnungen hervorhebt, in verschiedenen Codices aufbewahrt. *B* ist in der Mitte des 14. Jahrh., *C* am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. geschrieben; *A* gehört der Mitte des 15. Jahrh. an, und *a* ist im Jahre 1690 von Jón Vigfússon geschrieben, dessen Abschriften sonst als wenig zuverlässig bekannt sind; doch ist *a* für die Aufgabe Gering's sehr wertvoll gewesen, weil sie nicht wenige Erzählungen enthält, die in keiner anderen Handschrift aufbewahrt sind.

Da die Ausgabe also auf Handschriften von sehr verschiedenem Alter beruht, von denen ohnedieß mehrere ziemlich jung sind, hat der Herausgeber es für zweckmäßig gehalten überall die Sprachformen des 14. Jahrh. durchzuführen, in welches die isländische Fassung der behandelten æventýri gesetzt werden darf. Die Recht-

schreibung, die wir also in den sämtlichen Texten finden, gründet sich auf Cod. B, dessen Orthographie mit Recht als sehr gut bezeichnet wird. Auch was die grammatikalischen Formen betrifft hat sich der Herausgeber den Gebrauch des 14. Jahrh. durchzuführen bestrebt (vgl. I, x u. xxii f.). Indessen beschränkt er seine Restitutionsversuche nicht auf die Orthographie und die Formenlehre, sondern auch in Betreff des Wortvorrats u. dgl. sucht er das Ursprüngliche wiederherzustellen; er entfernt daher diejenigen Wörter und Redeweisen, die ihm zu modern scheinen, und ersetzt sie durch altertümlichere Ausdrücke. Mit der unvollständigen Kenntnis, die wir von den Entwicklungsstufen des Isländischen noch besitzen, muß ein solcher Restitutionsversuch immer eine schwierige Aufgabe sein, besonders wenn die betreffende Handschrift, wie *a*, von einem Schreiber herrührt, der bei dem Abschreiben den Text wahrscheinlich in einem zu hohen Grade modernisiert hat, als daß der Styl des 14. Jahrh. durch die bloße Aenderung von einzelnen Ausdrücken wiederhergestellt werden könnte. Andererseits könnte man vielleicht in Zweifel ziehen, ob die vom Herausgeber zu diesem Zwecke vorgenommenen Aenderungen überall ganz nötig gewesen seien. Die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Textes wird indessen durch jenes Verfahren des Herausgebers keineswegs geschmälert, weil er der Regel folgt in den Fußnoten alle Abweichungen von den Handschriften zu bemerken, die nicht lediglich eine Folge der in der Vorrede ausführlich besprochenen orthographischen und grammatikalischen Normalisierung sind.

Die Anzahl der mitgeteilten vollständigen æventýri ist 93, wozu ein Anhang von 8 Fragmenten kommt. Was die Reihenfolge der Erzählungen betrifft, so ist der Herausgeber von der handschriftlichen Ueberlieferung abgewichen, indem er was er »Legenden« nennt ein erstes, die »Novellen und Mährchen« ein zweites Buch bilden läßt. Diese Einteilung ist einigermäßen etwas willkürlich: wie der Leser bald findet, ist es bisweilen sehr schwierig die Grenze zwischen den beiden Abteilungen zu bestimmen.

Von sehr großem Interesse sind die Anmerkungen über die Quellen der einzelnen Stücke und über verwandte Erzählungen anderer Litteraturen, welche der Herausgeber im zweiten Bande mitteilt. Es ist ihm gelungen den Ursprung vieler æventýri aufzuspüren; wo keine Quelle nachzuweisen war, hat er wenn möglich auf Erzählungen, die als Parallelen zu betrachten sind oder wenigstens einzelne verwandte Züge bieten, aufmerksam gemacht.

Unter denjenigen Erzählungen, deren Ursprung bekannt ist, gibt es freilich mehrere, für welche die unmittelbare Quelle sich doch nicht angeben läßt und bei denen es bisweilen zweifelhaft

scheint, ob der isländische Bearbeiter aus Büchern oder nur aus der mündlichen Tradition geschöpft hat. Aber bei den meisten der æventýri bekannter Abstammung sind direkte schriftliche Quellen nachzuweisen, die mehr oder weniger genau wiedergegeben sind. Aus der *Disciplina clericalis* sind also nicht weniger als 28 Erzählungen direkt übersetzt, und einige derselben geben sehr genau entsprechende Stellen des *Chronicon pontificum et imperatorum* Martini von Troppau wieder. Aus den *Gesta Romanorum* scheint nur Ein æventýri zu stammen, wenn auch mehrere als Parallelen zu den Erzählungen der *Gesta* anzusehen sind; fünf oder sechs haben ihre unmittelbare Quelle in der Handlung Synne des Robert of Brunne, einer englischen Bearbeitung des Manuel des pechiez von Wilham de Waddington. Auch die Schriften des Vincentius Bellocensis scheinen — obgleich etwas freier — als direkte Quellen benutzt zu sein.

Von denjenigen æventýri, bei welchen der Herausgeber keine Quellen, sondern nur verwandte Erzählungen angibt, sind mehrere — wie schon angedeutet — für die vergleichende Litteraturgeschichte sehr wertvoll wegen der altertümlichen Züge, welche die isländische Fassung in Vergleich mit den aus andern Litteraturen bekannten Paralleldarstellungen darbietet. So ist z. B. das isländische æventýri *Frá dauða ok kóngssyni* (Nr. LXXVIII bei Gering) nach der Meinung Köhlers »die älteste bis jetzt bekannte Gestaltung des weit verbreiteten Märchens von dem Tod, der einen Menschen mit der Gabe beschenkt, ihn bei jedem Kranken leiblich zu sehen und aus seiner Stellung zu erkennen, ob der Kranke sterben oder genesen werde«.

Man ist gewohnt, die isländischen æventýri mit dem Namen des bekannten Bischofs Jón Halldórsson († 1339) zu verknüpfen. Welcher Art ist denn sein Anteil an ihrer Entstehung gewesen, und welche von ihnen darf man überhaupt in Beziehung zu ihm setzen? Diese Fragen werden im Vorworte des 2. Bandes genau untersucht.

Durch Notizen, die sich in verschiedenen Handschriften finden, werden ja mehrere æventýri in solcher Weise auf Jón Halldórsson zurückgeführt, daß er sie auf seinen ausländischen Reisen kennen gelernt und nach Island mitgebracht haben soll. In einer Handschrift der *Clarus-saga* wird dieselbe in gleicher Art dem Bischofe zugeschrieben. Doch läßt sich aus dem Wortlaute jener handschriftlichen Angaben nicht schließen, ob Jón die *Saga* und die æventýri auf Island nur mündlich erzählt oder ob er sie auch selbst aufgezeichnet habe. Was die *Clarus-saga* betrifft, so nimmt Gering an, in Uebereinstimmung mit Cederschöld (in dessen Ausgabe der *Clarus-saga*, S. II Not. 1), daß dieselbe von Jón Halldórsson übersetzt und folglich schriftlich aufgezeichnet ist: »Die Form, in welcher uns die *Clarus*

saga erhalten ist, scheint die Möglichkeit, daß die Geschichte aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben sei, auszuschließen«. (Vgl. II, xxiii). In jener Thatsache, daß die altnordische Fassung der Clarus-saga von Jón Halldórsson herzurühren scheint, findet nun Gering ein Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob das Verhältniß Jóns zu den æventýri dasselbe wie zu der Saga gewesen sein könne. Durch Untersuchung sowohl des Wortvorraths als des Styls der verschiedenen Texte gelangt Gering zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Clarus-saga ein Werk Jón Halldórssons ist, »keins der æventýri in der Form, wie sie uns überliefert sind, von ihm herrühren kann«. »Unzweifelhaft«, fährt er (II, xxv) fort, »gebührt dem Bischofe das Verdienst, eine beträchtliche Anzahl der in diesen Geschichten behandelten Stoffe nach Island überführt zu haben, aber ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Männer, welche seine Erzählungen zu sammeln unternahmen, lediglich auf die Hilfe des Gedächtnisses, sei es des eigenen oder des fremden, angewiesen waren«.

Diejenigen Geschichten, für welche direkte schriftliche Quellen nachzuweisen sind, darf man also nach Gerings Meinung nicht auf Jón Halldórsson zurückführen. Was nun die übrigen æventýri betrifft, so hält Gering es für wahrscheinlich, daß nicht wenige von ihnen aus den Erzählungen Jón Halldórssons stammen. Die im sogenannten Jóns þátrr enthaltenen Geschichten und vier andere werden ja durch das oben erwähnte Zeugnis der Handschriften als Jóns Eigentum ausdrücklich angegeben; es liegt nahe auch für viele andere von denjenigen æventýri, die aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben scheinen, einen solchen Ursprung anzunehmen. Außer den eben genannten sind es im Ganzen zweiundzwanzig æventýri, die Gering dem Bischofe »vermutungsweise« zuschreibt.

Die vom Herausgeber angestellte Untersuchung des Styls etc. der æventýri ergibt — nebst der Erörterung der Frage von Jón Halldórssons Stellung zu denselben — auch ein anderes Resultat. Gering glaubt nämlich gefunden zu haben, daß der ganze Bestand der in den Handschriften *A*, *B*, *C* und *a* aufbewahrten æventýri sich in vier Gruppen gliedert, welche von vier verschiedenen Verfassern herrühren, die freilich nicht alle gleichzeitig, aber doch innerhalb desselben Jahrhunderts (des 14.) geschrieben haben.

Wie die früheren Schriften Gerings macht auch diese im Ganzen den Eindruck einer sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit. Sein Buch ist als eine wertvolle Leistung anzusehen, die nicht nur den altnordischen Philologen, sondern allen Freunden der Litteratur des Mittelalters willkommen sein muß.

Republik und Königtum im alten Germanien. Eine historische Abhandlung von Wilhelm Voß. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1883. SS. 80. — 1.80.

„Sver das gloubet,  
Der'st unwis“ Renner 21<sup>a</sup>.

Schon der Titel dieser Untersuchung ist staatsrechtlich falsch. Es gab im alten Germanien gar keine andere Verfassungsform als Republik: auch die Staaten mit Königen waren nicht Monarchien, sondern Republiken. Monarchie ist die Verfassungsform, in welcher Eine physische Person kraft eignen Rechts die Staatsgewalt inne hat, Republik jene, in welcher die Staatsgewalt dem ganzen Volk oder einer Minderheit des Volkes zusteht. Auch bei den Völkerschaften mit Königen stand im alten Germanien die Staatsgewalt der Volksversammlung zu: die Könige waren nur Präsidenten von Republiken, wie die »Grafen«: der Unterschied zwischen Republiken mit »Königen« und Republiken mit »Grafen« bestand bloß darin, daß zwar beide Arten von Präsidenten von der Volksversammlung gewählt, bei den Völkerschaften mit Königen aber diese Präsidenten regelmäßig aus einem bestimmten Geschlecht gekoren wurden, also thatsächlich gewissermaßen eine Art von Vererbung des Anrechts auf die Krone in dem Mannsstamm des königlichen Geschlechts anerkannt wurde, während bei der Wahl der Grafen solche Rücksicht auf ein bestimmtes Geschlecht nicht waltete. Die in dem Titel ausgedrückte schiefe Stellung der Frage hat die Beantwortung selbstverständlich beeinflußt. Die Abhandlung erörtert zuerst (I) den Thatbestand: A. Gliederung der germanischen Völkerwelt: 1) die »Stammesverbände«, 2) Civitas und Pagus. B. Republik und Königtum. C. Verfassungsthatsachen: 1) die Republik, 2) das Königtum, 3) Reste des Geschlechterstaats. D. Entwicklung bis zur Völkerwanderung: 1) Proceß der Auflösung, 2) die Bildung neuer Gewalten. Dann II. Entstehung des altdeutschen (soll heißen: altgermanischen) Staates, insonderheit des Königtums.

Mit Recht wird im Eingang der religiöse (richtiger noch: der sakrale) Charakter derjenigen Verbände hervorgehoben, welche Tacitus Germania cap. 2 aufzählt: ihre Stammsage führt sie ja auf Halbgötter und Götter zurück. Jedoch enthält die Gemeinschaft der Verehrung gewisser Götter mit gewissen Opfern nur das Eine Moment der Verbindung und es ist nicht erschöpfend, von diesem allein auszugehen, wie es z. B. auch nie ein vollständiges Bild von dem Königtum gewähren kann, wenn man von Einer seiner mehreren gleich wesentlichen Grundlagen ausgeht.

Ursprünglich war es wohl die nähere Blutsverwandtschaft der einzelnen Völkerschaften eines solchen Verbandes gewesen, was sich in dem sie umschließenden Gesamtnamen ausgedrückt hatte: in



der That, in der Zeit vor dauernder Seßhaftigkeit, da also Nachbarschaft noch nicht in Frage kam, ist ein anderes Band noch gar nicht denkbar. Diese Blutsverwandtschaft wird sich dann in Verwandtschaft der Mundarten ausgedrückt haben, wobei jedoch Identität der Sprache keineswegs notwendig oder auch nur wahrscheinlich ist, wie innerhalb des gemein-gotischen Verbandes das Beispiel des Vandalischen im Verhältnis zum Westgotischen zeigt: ferner in häufigerer, obwohl nicht ausnahmsloser Waffengenossenschaft (die aber sogar Kriege unter Völkerschaften desselben Verbandes durchaus nicht ausschloß), überhaupt häufig thatsächlich Gemeinschaft der Schicksale während des Wanderns vor der Seßhaftigkeit und, wie bemerkt, auch Gemeinschaft des Kultus, wenigstens gewisser gemeinsam begangener Opferfeste. Vermöge jener Gemeinschaft der Wanderzüge mögen dann häufig — aber keineswegs immer: denn wir kennen wenigstens aus späterer Zeit Beispiele, daß Völkerschaften Eines Verbandes weit von einander gerissen wurden — die bisherigen Wandergenossen bei dem Uebergang zur Seßhaftigkeit auch Nachbarn geworden sein: wenigstens setzt dies die Tacitus bekannt gewordene Ueberlieferung zweifellos voraus: er verbindet die Gemeinschaft der Abstammung von den drei Söhnen des Mannus mit der Nachbarschaft, der Gemeinschaft der Siedelung, da er wenigstens die Ingaevonen (oder Ingvaeonen, Müllenhoff) (neben einander) gemeinsam am Meere, die Herminonen gemeinsam nebeneinander im Binnenlande, »in der Mitte« (des überhaupt von Germanen eingenommenen Landes) wohnen läßt. Willkürlich und unrichtig werden dabei aber S. 2 Njördr und dessen Schwester mit Freyr und Freyja und mit Wodan und Frigga identifiziert (»oder was das gleiche ist«) und aus diesem Irrtum später mancherlei irrige Schlüsse gezogen. Auch sonst verleitet den Herrn Verfasser S. 3 die Neigung, mehr zu erforschen als die so überaus kargen Quellen verstaten, zu höchst willkürlichen Aufstellungen: z. B. einer Centralstellung der Brukterer unter den rheinischen Völkern S. 5, während doch eine Valeda geradeso gut bei einem andern Volk hatte auftreten können (vgl. die Ganna, die Albrunia): desgleichen eine Centralstellung der Marsen S. 6: und reine Willkür sind doch Sätze wie S. 6: »das markomannische Königtum des Marbod war ein usurpiertes«: wo steht das? weshalb soll er nicht in völlig gesetzlicher Weise, nachdem er sein Volk, in rettender That, aus der römischen Umklammerung in das bergende Böhmen geführt hatte, von seinem Volke zum König gekoren worden sein, nachdem er früher etwa »Herzog«, wie man das nun einmal nennt, gewesen? Strabo VII 1 § 3 sagt nur: ἐπέστη γὰρ οἷς πρῶτασιν ἐξ ἰδιώτου, was doch noch nicht »Usurpation« beweist. »(Es war) von stark zersetzender Wirkung

auf den Sakralverband der Sueben, insofern er den Mittelpunkt verschieben wollte etc. .. in Reaktion dagegen erhebt sich das altnationale Suebentum in Semnonen und Hermunduren und gebietet der Neuerung ein kräftiges Halt«. Das sind doch eitel Luftgebilde; Worte, Worte, sagt Hamlet. Willkürlich ist S. 8 die Annahme, der Name der Marsen sei deshalb spurlos verschwunden, weil der alte Verband ihrer Centralstellung sich gelöst habe: wie viele Völkerschaften, germanische und andere, verschwinden d. h. werden dann rein zufällig nicht mehr genannt; willkürlich wird dann ebenda unbedingt der Tempel der Tanfana für einen Wodans Tempel erklärt! Warum? Lediglich deshalb, weil die rheinischen Völker als »Hauptgottheit« Wodan verehrten! Sollen sie deshalb nicht auch noch andere Tempel anderer Gottheiten gehabt haben! Muß deshalb *templum celeberrimum* (was übrigens nicht einmal der berühmteste heißen muß, sondern recht gut ein bei jenen Völkern hochberühmter Tempel heißen kann) ein Wodans-Tempel sein? Der Herr Verfasser sieht sich dadurch genötigt zu bestreiten, *Templum Tanfanae* bedeute Tempel der Tanfana d. h. einer Tanfana genannten Gottheit, was doch weiß Gott das Natürlichste ist. Ueberall findet nun der Herr Verfasser religiöse und Stammesmittelpunkte, so soll auch das Schlachtfeld von a. 16 n. Chr. ein solcher gewesen sein. Tacitus sagt aber nicht einmal, wie der Herr Verfasser übersetzt, (was übrigens jenen Satz auch noch lange nicht beweisen würde): andere Völker haben sich zum Kampf verbündet »in der silva des Herkules«, sondern er sagt: es sind auch andere Völker in den Wald des Herkules zusammengekommen: *convenisse et alias nationes in silvam Herculis sanctam*: daß sie sich in diesem Wald verbündet haben, steht auch mit keiner Sylbe da. *convenire in silvam* heißt doch nicht sich im Walde verbünden. Und es heißt doch den Worten der Quelle alle äußerste Gewalt anthun, dies, was nicht darin steht, hinein zu setzen, nur, um wieder die Lieblingsvorstellung des Centralheiligtums anbringen zu können. Aber noch ärger ist es doch, wenn, rein willkürlich, fortgefahren wird: »jetzt kommt eine Zeitlücke (angedeutet durch das masc. *ausuros* nach *alias nationes*)«: wie soll denn dieser Wechsel im Geschlecht eine Zeitlücke andeuten? Tacitus denkt eben nur an die gesamten »*Germani*« »*barbari*«: nicht nur an die *aliae nationes*. Der Herr Verfasser fährt fort: »sie ziehen den Römern entgegen« — (davon steht aber nicht eine Sylbe in der Stelle! —) und nun folgt: sie werden jetzt (»jetzt« steht wieder nicht da!) wagen eine Bestürmung des Lagers. All dies wird aus der Stelle gemacht, lediglich, um in dem Herkules-Wald wieder ein »Centralheiligtum« finden zu können, während sie doch nur sagt: »zu den Cheruskern (und deren Verbündeten) kamen noch

andere Völker in den heiligen Wald und werden (alle zusammen) zur Nacht das Lager angreifen. Armin hatte den Kampfplatz gewählt — vermutlich doch nicht nach religiösen, sondern nach kriegsmäßigen Gründen. Der Herr Verfasser fährt fort: »der agger der Angrivarii gegen die Cherusei (und die Stellung der Chauci gegen die Cherusker) deutet auf zerfahrene Verhältnisse S. 9.« — Dazu gehört doch viel Phantasie: einen Grenzwall zur Klarstellung, auch Sicherung der Mark hatten wohl die Nachbarvölker ganz regelmäßig.

So wird denn freilich »aus Taciteischen Berichten eine reiche Ausbeute gewonnen« S. 10. — Es sind aber weiter doch bloße Vermutungen S. 11, daß die Chatten »für eine bloße Pflichtverletzung gestraft werden«, für die kurze Verbindung mit Rom, daß die Sugamben verpflichtet waren, Usipier, (nicht *Usipeter*, das ist lediglich die Keltische Form) und Tenchterer aufzunehmen. Auch darf man nicht Müllenhoffs Gedanken, daß Wodan »vor Allem« ein Gott der rheinischen Völker war — gewiß war er auch den andern Germanen nicht unbekannt, wenn auch diese Gestalt erst in der Zeit geistiger Vertiefung mehr ausgebildet wurde in allen ihren Zügen — nicht dahin übertreiben, daß man ihm den »suebischen Ziu« entgegenstellt: auch die rheinischen Völker kannten den besonderen Kriegsgott (wenn Ziu auch allerdings besonders von den späteren »Schwabern« verehrt ward) und auch am Rhein saßen Sueben. Die Zugehörigkeit der Chatten zu den Sueben halte ich mit Müllenhoff gegen Schröder und den Herrn Verfasser aufrecht. Die Wahrheit ist: die wirkliche Ausbeute aus Caesar und Tacitus ist viel zu arm, solche Konstruktionen zu verstatten, wie sie S. 12 über die wechselnden »Centralstellungen« angestellt werden. Dagegen findet sich manche richtige Bemerkung S. 13—16 über Jordanes (namentlich gegen H. von Sybel).

Die Zuzählung der westgermanischen Angeln zu den ostgermanischen Vandalen S. 21 ist unstatthaft, da, wie immer man die »Ostgermanen« abgrenzen möge, die Vandalen jedenfalls zu diesen, weil zu der gotischen Gruppe, gehören: übrigens scheinen mir überwiegende Gründe dafür zu sprechen, unter Ostgermanen nur die Goten (einschließlich der Vandalen) zu verstehn, die Nordgermanen (Skandinavier) von ihnen zu scheiden, so daß Nordgermanen, Ostgermanen, Westgermanen (die späteren Deutschen) nebeneinander stehn. Die drei Verbände der rheinischen Germanen, der »Herkulesvölker«, der Suebi — ein Ergebnis, auf welches der Verf. wohl das schwerste Gewicht legt — sind eine lediglich auf Vermutungen gestützte Vermutung.

Entschieden müssen wir Verwahrung einlegen wider die Heranziehung der nordgermanischen Zustände zur Erklärung der germanischen Dinge zur Zeit von Caesar oder Tacitus oder auch zur Zeit

von Ammian oder Jordanes: dies ist ein Rückfall in eine Methodelosigkeit, welche wir für immer überwunden erachtet hatten. Aber nicht bloß nicht zur Erklärung dieser Verhältnisse dürfen die nordgermanischen »Analogieen« verwendet werden, — es hat auch gar keinen Sinn und Wert, sie, abgesehen von solcher Benützung, neben die westgermanischen und gotischen Rechtszustände von 113 vor Chr. bis 568 nach Chr. zu stellen; in eine Abhandlung über das alte Germanien und sein Königtum gehören die Nordgermanen nur etwa mit den sehr knappen Andeutungen, welche die Quellen jener Jahrhunderte über sie bieten; und auch diese sind nicht ohne Einschränkung, nicht ohne Weiteres zu übertragen auf Westgermanisches und Gotisches. Denn wenn wir von vornherein für möglich erklären müssen, daß von Anfang an nicht völlige Gleichheit in der Stammesart bestand zwischen den Nordgermanen, Westgermanen und Goten, — wie ja z. B. zwischen Westgermanen und Goten die Häufigkeit des Königtums und die Gliederung des Heeres nach der Zehnzahl bei diesen erhebliche Unterschiede zeigt — so wird diese Möglichkeit durch die wenigen Angaben über Nordgermanen aus jenen Jahrhunderten zur Gewißheit gesteigert. Nach der Einwanderung in Skandinavien aber konnte und mußte die schon mitgebrachte Stammesverschiedenheit durch eine von den andern Germanen völlig getrennte Geschichte, durch die Einflüsse des Klimas, der Natur, durch die topographischen Verhältnisse und deren Einwirkungen vor allem auf die Siedelung, die Niederlassung und die gesamte Volkswirtschaft immer mehr verstärkt, von der Entwicklung der westgermanischen und der gotischen Dinge abweichend gestaltet werden. Dies a priori zu Vermutende wird durch das Wenige bestätigt, was wir über die Nordgermanen für jene Jahrhunderte erfahren.

Streng zu verwerfen aber, als völlig methodewidrig, ist es, wie der Herr Verfasser, die ganz späten Quellen, welche dem IX—XI—XIII. Jahrhundert nach Christus angehören, so zu behandeln, als ob sie von 113 vor Chr. bis 568 nach Christus aufgezeichnet wären. Mag — wir beeilen uns dies beizufügen — mag immerhin die eine oder andere Aufzeichnung des XI.—XIII. Jahrh. eine ältere Ueberlieferung aufgenommen, mag in den Rechtszuständen das Eine oder Andere wie im XI. Jahrhundert, so auch schon im VIII., ja vielleicht schon im VI. gegolten haben: — es entzieht sich doch diese Zeitabwägung jedem bestimmten Wissen. Dazu kommt, daß gerade die die ältesten Perioden betreffenden Ueberlieferungen zweifellos vielfach sagenhafte sind. Daß aber auch nordgermanische Rechts- und Geschichtsaufzeichnungen des IX—XIII. Jahrhunderts nicht dazu mißbraucht werden dürfen, die nordgermanischen Zustände zur Zeit der Kimbern und Teutonen, oder Caesars oder Armins oder des Ta-

citus oder Ammians oder des Jordanes danach darzustellen, das sollte doch einleuchten. In der Mythologie ist es nun endlich durchgekämpft, daß man nicht alle Götter und Halbgötter, Riesen und Elben der Edda ohne Weiteres bei Schwaben und Lothringern voraussetzen darf: soll in der Rechtsgeschichte in die alte Konfundierung aller Stämme und aller Perioden zurückgefallen werden? Ich weiß mich in voller Uebereinstimmung mit dem unvergleichlich gründlichsten Kenner der nordgermanischen Dinge, mit meinem hochverehrten Lehrer und Meister, Konrad von Maurer, wenn ich vor solcher Verwendung der skandinavischen Quellen dringend warne.

Auch im Uebrigen richten sich die wichtigsten Bedenken nicht gegen den Inhalt dieser Abhandlung im Einzelnen, so verfehlt sehr, sehr viele Sätze sind: unsere principiell verwerfende Kritik gilt der ganzen Manier, der gesamten Methode — oder richtiger Methodelosigkeit, — welche seit einiger Zeit in Behandlung altgermanischer Rechtsgeschichte eingerissen und leider auch in dieser Abhandlung herrschend ist. Es leidet die Methode hier ganz besonders an dem Fehler, der mir leider die Arbeiten Wilhelm Sickels ganz unverwertbar macht: es wird eine durch nichts gestützte Vermutung sofort bis in alle möglichen Konsequenzen verfolgt und dies so Erschlossene wird nun als bombenfeste Thatsache hingestellt. Dabei wird nun aber weiter — ein zweiter sehr schwer wiegender Fehler — nicht ganz so regelmäßig wie bei Sichel, dessen Hauptargumentationsweise dies ausmacht, aber doch recht häufig — vorausgesetzt, daß die alten Germanen notwendig die sämtlichen logischen Konsequenzen eines juristischen oder zumal politischen Begriffes, wie wir sie heute, nach einer Kulturarbeit von zwei Jahrtausenden, nach einer politisch publicistischen Doktriningeschichte von etwa drei Jahrhunderten, zu ziehen gelernt haben, ebenfalls hätten ziehen müssen. Erst wird dann ein Begriff, wie z. B. »Volkssouveränität« oder »Selbstverwaltung« oder »Volksrecht« gegenüber »Amtsrecht« — Begriffe, welche sie in unserem modernen Sinn mit solcher Präcision und stets gegenwärtigen Bewußtheit aller Merkmale gar nicht hatten und, mangels systematischen, geschulten, theoretischen Denkens gar nicht haben konnten — in ihre Urwälder hinein oktroyiert: und dann werden ihnen auch noch alle Konsequenzen untergeschoben: Schattenkinder von Schattenvätern. Die Herren brauchen viel zu viele Begriffe modernster Kultur, Ausdrücke modernster Wissenschaft und Politik, wenn sie von den alten Germanen reden: es tönt und schallt von solchen Abstraktionen: und plötzlich, mit begreiflicher Selbsttäuschung — denn sie sind betäubt von ihren eigenen Schulworten — meinen die Herren, die alten Germanen selbst hätten die Vorder-

sätze gesprochen und halten sie nun beim Wort, alle Schulkonsequenzen ziehend.

Zu solchen Bahnen verläuft nicht die Rechtsentwicklung der Völker. Nicht einmal im modernen England, Frankreich, Deutschland erwachsen die Rechtsinstitutionen lediglich nach der Rechtslogik der klar erfaßten Rechtsbegriffe, geschweige denn bei Völkern der Vorkultur.

So geschieht es leider, daß an sich sehr scharfsinnige Leute ihren Scharfsinn recht übel anwenden: jeder geistreiche, mögliche Einfall wird als Wirklichkeit hingestellt und erzeugt sofort eine wimmelnde Menge von »logischen« Konsequenzen: so daß wir gar nicht mehr deutsche Urgeschichte zu lesen bekommen, sondern die Gedanken der Herren, welche ihnen über dieselbe einfallen: es sind zuletzt nur noch, musikalisch gesprochen, Phantasieen über ein gegebenes Thema, nicht mehr Mitteilung des feststehenden Themas selbst. Ich finde darin einen tief beklagenswerten Rückfall hinter die Methode, wie sie Georg Waitz in seiner Verfassungsgeschichte zu so großer Förderung wirklichen Wissens durchgeführt hat: es reißt wieder eine zuchtlose Verwilderung, ein geistreicher zügelloser Subjektivismus ein, der das Vergnügen eines kecken Einfalls sich zu versagen nie gelernt hat. Ich gestehe, daß ich dem sausenden und schwirrenden Wirbeltanz solcher »Konstruktionen« oft kaum zu folgen vermag: ich greife mir an den Kopf und frage zweifelnd: ist das deutsche Rechtsgeschichte oder sind es Träume eines recht erfindungsreichen Menschen, der über rechtsgeschichtlichen Studien eingenickt ist und nun im nervös erregtem Schlafe zu uns phantasierend redet? Waitz sagt einmal in der III. Auflage des I. Bandes von Sickel ganz hilflos »und so geht es fort«: »giving it up in despair to follow him«. Ich bin in derselben Lage: mir geht es manchmal von all den vielen hochmodernen Abstraktionen, von dem Geklapper der rasch aufeinander folgenden modernsten Kulturwörter, nach deren Begriffsmerkmalen Marbod und Vannius sollen gehandelt haben, wie ein Mühlrad im Kopf herum. Ich für meinen Teil bleibe bei der »altmodisch« gewordenen nüchternen Art, verzichte auf den Ruhm geistreicher Einfälle und suche zwischen Wirklichem und Eingebildetem zu unterscheiden. Hätten wir doch auch für Geschichte und Recht ein Mittel methodischer Kritik und Zügelung, wie für die Sprache Jakob Grimm sein Lautverschiebungsgesetz aufgestellt und es selbst bezeichnet hat: »als einen Prüfstein und eine Hilfe, wilde Etymologie zu bändigen«. Wie viel »wilde Konstruktion« wird demalen in deutscher Geschichte und Rechtsgeschichte getrieben! Ich wiederhole: ich erblicke in gar manchen Darstellungen dieser Dinge einen tief beklagenswerten Verfall, einen Rückfall in die alte Zucht- und Zügellosigkeit; Unkritik und Methodelosigkeit ver-

wischen die Schranken zwischen geschichtlich gesicherten Ergebnissen und subjektiven Einfällen. — Ich ziehe für mich daraus die ernste Mahnung, meinen Lesern, meinen Hörern und mir selbst stets klar zu machen und klar zu erhalten, wo die Grenze zwischen Ueberlieferung und Vermutung endet und wendet.

Ich will den Ton, den der Herr Verfasser gegen mich anschlägt, S. 22, 28 weder übelnehmen — er macht gar keinen Eindruck auf mich — noch erwidern. Derselbe sagt S. 22 »Dahn fragt verzweiflungsvoll, wo dann (nämlich wenn *pagus* = Hundertschaft) der Gau bliebe?« Ich habe gar keinen Grund zur Verzweiflung, da bei meiner Auffassung weder Völkerschaft (*civitas*) noch Gau (*pagus*) noch — da, wo sie überhaupt vorkommt — Hundertschaft (*centena*) vermißt werden. Der Herr Verfasser »läßt dabei die gallischen Verhältnisse, die Erhardt und namentlich Dahn mit zu Hilfe ziehn, bei Seite und will sehen, so sich nicht auch so Klarheit gewinnen läßt«. Mit Verlaub! Hier liegt nicht nur eine Verschiebung der Worte, sondern eine Verdrehung des Sachverhalts vor. Nicht die gallischen »Verhältnisse« ziehe ich zu Hilfe, um über germanische »Verhältnisse« Klarheit zu gewinnen: — das wäre gerade die Manier, welche ich als methodewidrig verwerfe. Ich thue ganz etwas andres: ich erwäge den Sprachgebrauch Caesars bei dem Worte *pagus*: ich nehme an — notgedrungen — daß Caesar nicht, ohne das zu sagen, *pagus* in anderem schreiend entgegengesetzten Sinn bei keltischen Völkerschaften gebraucht hat als bei germanischen. Es steht nun fest, — ich habe es Könige I S. 11 bewiesen, wohlverstanden! nicht bloß »behauptet« — daß bei Caesar ein keltischer *pagus* 63,250 Menschen zählt: die *civitas Helvetiorum* hat vier pagi: zusammen 253,000 Köpfe, also hat ein *pagus* — wir haben keinen Grund, sie verschieden groß zu denken — 63,250 Köpfe: aus Einem *pagus* allein retten sich 6000 durch die Flucht. Ich frage nun den Herrn Verfasser — nicht verzweiflungsvoll, sondern ganz ruhig, — wie sich zu diesen feststehenden Zahlen seine Annahme verhält, der *pagus* sei eine »Hundertschaft«, nach seiner Erklärung = 100 *gentes* Familien, Geschlechter: danach zählte (nach gewöhnlicher Schätzung, eine Familie = 5 Köpfe) ein *pagus* (= Hundertschaft) 500 Köpfe! — Wollen wir aber die gens, um dem Herrn Verfasser unser Wohlwollen zu zeigen, nicht als bloße »Familie« oder wollen wir sie mit einer doppelten, dreifachen, ja zehnfachen Kopffzahl annehmen, so ergibt seine Hundertschaft im höchsten Fall 5000 Köpfe. Wie können sich daraus 6000 durch die Flucht retten? wie können  $4 \times 5000$  Köpfe 253,000 ergeben?

Oder sollte Julius Caesar, ohne seinen Lesern dies irgend anzudeuten, einen *pagus* links vom Rhein zu 63,000, rechts vom

Rhein zu 500 oder selbst 5000 Köpfen rechnen? Das Richtige ist, daß die Hundertschaft weder gemeingermanisch noch urgermanisch ist: sie findet sich bei Goten, Angeln (Nordgermanen), und Franken: bei diesen erst in ganz später Zeit: die Franken haben dann die Hundertschaft auch zu andern ihnen unterworfenen Stämmen getragen: aber nicht zu allen: z. B. nicht zu den Baiern. Erhardt, mit dem ich sonst leider vielfach nicht übereinstimmen kann, dessen Scharfsinn aber überall anzuerkennen ist, hat, nachdem ich dies längst ausgeführt, dasselbe Ergebnis mit alten und mit neuen Gründen gestützt: wenn er sagt, er wünscht den Namen Hundertschaft bald aus der Verfassungsgeschichte verbannt zu sehen, so meint er natürlich nur die mißbräuchliche Verwendung dieses Namens (als identisch mit pagus), nicht die richtige für die geschichtlich gesicherte Hundertschaft der Goten u. s. w. — Daß nun bei den Goten die Hundertschaft von Anfang bis zu Ende 100 Krieger bedeutet, steht fest. Die Forscher, welche die Einrichtung für gemeingermanisch erklären, werden für den Anfang der Hundertschaft wohl überall diese Bedeutung beilegen müssen. Dies schließt aber nicht aus, daß nach vollendeter Sesshaftigkeit die Gliederung sich nicht mehr bloß auf das Heer, sondern auch auf die Siedelung bezog: so fasse ich — obzwar die Sache zweifelhaft bleibt — die Hundertschaft (da, wo sie außerhalb der Goten vorkommt) = 100 selbständigen Faramanni, welche je ein Gehöft haben (oder doch haben können, weil sie nicht mehr in Muntschaft stehn): dies ist also ein ähnlicher, doch nicht ganz der gleiche Begriff wie bei Herrn Voß. — S. 25 f. sucht nun Herr Voß nach »monarchischen Staatsformen« bei den Germanen jener Zeit: das heißt auf deutsch und auf juristisch: nach Völkerschaften mit Königen; dabei gelangt er — wie Quitzmann vor ihm — zu dem Irrtum, dem von den Römern künstlich geschaffnen regnum Vannianum eine Zeitdauer und zumal einen Umfang einzuräumen, die seinem Ursprung widerstreiten: das »regnum« bestand aus zwei Gefolgschaften (genauer: deren Resten): schätzen wir eine solche Gefolgschaft auf 1000 Mann — was enorm hoch ist —, so sollen diese 2000 Menschen sich dermaßen vermehrt haben, daß sie mit ihrem Reich gleiche oder gar größere Bedeutung gewannen als das ganze große Volk der Quaden. S. 28 sagt Herr Voß: »Bedenklich ist das Königtum der Hermunduren. Dahn Könige I, 118 hat auch hier genaue Kunde und nennt es alther gebracht; doch muß er entschuldigen, wenn ich mich selbst etwas näher umsehe«. Nach dieser wahrscheinlich geistreich oder boshaft oder schalkhaft sein sollenden Bemerkung sieht sich der Herr Verfasser näher um und findet, daß Tacitus Annalen XII. 29 einen *rex Hermundurorum Vibilius* nennt: »allein«, sagt Herr Voß: »annal. II 63 heißt jener Vi-



bilius dux«: doch, fährt er fort, »es schließen sich dux und rex nicht gerade aus«. Sehr gütig. Aber es verhält sich ganz anders. Durchaus nicht heißt II 63 Vibilius in dem Sinne *dux* (»Herzog«) wie er XII 29 *rex* heißt: sondern II 63 steht: (*Catualda*) *pulsus* .. *Hermundurorum opibus et Vibilio duce*: das will sagen: nicht durch einen Herzog Vibilius, sondern »durch die Macht der Hermunduren und unter Anführung des Vibilius«, wobei die Würde des Vibilius unerwähnt bleibt. (Es wäre doch rätlich, sich auch in der lateinischen Grammatik »etwas näher umzusehen«). Es ist also durch und durch unwahr, daß Tacitus Vibilius einmal König, ein andermal Herzog nenne. Herr Voß findet dann das Schweigen der Germania, wo nur *Hermundurorum civitas*, nicht *rex* stehe, beweisend gegen ein hermundurisches Königtum: obwohl derselbe Tacitus in einer andern Schrift einen *rex Hermundurorum* nennt, ausdrücklich nennt. Diese Art der Argumentation ist bezeichnend. Statt des Tacitus Zeugnis zu beachten, wird dann ausgeführt: »die Hermunduren sind Sueben, die Sueben schicken legationes in den Hain der Semnonen, diese legationes deuten auf »republikanisches Verfassungsleben« — wie die Phrase tönt — sie schließen ein Königtum aus (konnten nicht auch Könige in der legatio sein?), denn in Verbänden königlicher Staaten sind die Könige die Kultusträger, so in Schwaben« etc. »Vibilius scheint ursprünglich als *dux* zu nehmen: (nun wird nochmal — gegen die Grammatik! — II 63 citiert, wo *duce Vibilio* also heißen soll durch den »Herzog« Vibilius) und sein Titel *rex* ist eben nur als Titel (!) zu erklären aus einer längeren Amtsdauer«. Ich muß es ablehnen, solche Mißhandlung des Tacitus zu widerlegen. — — S. 31 heißt es: »allüberall sind es die Strudelwellen des untergehenden Roms, die Anstoß zur Bildung neuer Staatsformen geben«: darauf wird also die Entstehung des Königtums zurückgeführt? Seltsam, daß althochdeutsch *chuning* nicht aus dem Lateinischen stammt. Ebenda sagt der Herr Verfasser wörtlich: »bei den Goten finden wir ein Königtum als Produkt des großen Kampfes . . . im V. Jahrhundert«. Daß Tacitus schon sagt, »*Gotones regnantur*« wird beseitigt durch den Satz: »ein früheres Königtum, das von einem späteren der sogen. Völkerwanderung durch eine ganze Entwicklungsreihe getrennt, nichts mit demselben zu thun hat.«

Es widerstrebt mir — es ist mir in der That verleidet und nicht möglich, des Herrn Verfassers quellenlose und quellenwidrige Irrvermutungen und Methodewidrigkeiten noch weiter im Einzelnen, wie ich es vorhatte, zu widerlegen. Ich kann nur beklagen, daß solche grund- und bodenlose Willkür wie hier die Fiktion des neuen Königtums, »das mit dem alten gar nichts zu thun hat« — das ist ein

Hauptsatz, der nun S. 33, 52 und sonst weiter ausgeführt wird — sich geltend macht auf einem Gebiet, daß durch ernste wissenschaftliche Arbeit gesichert schien. Was an dem »neuen Königtum« neu ist, besteht in der allmählich häufiger werdenden neuen Ausdehnung von dem Gau über mehrere Gaue Einer Völkerschaft, über die ganze Völkerschaft, endlich über mehrere Völkerschaften, über ein ganzes Volk: es ist zunächst nur ein quantitativ verändertes Königtum: qualitativ wird es erst verändert auf römischem Boden, durch Erwerb der Rechte des Imperators über die Romanen. Wenn die Römer im I.—IV. Jahrhundert manchmal »auctoritate Romana« Könige eingesetzt haben, so haben sie sich lediglich des vorgefundenen Instituts des Königtums zu Zwecken ihrer Politik bedient: aber entstanden ist dadurch das germanische Königtum so wenig wie die konstitutionelle Monarchie im XIX. Jahrhundert durch die Großmächte geschaffen wurde, welche in Belgien, Griechenland u. a. diese Verfassungsform anwendeten.

S. 36 ist der *princeps civitatis* derjenige *princeps*, in dessen pagus sich der Platz des All-things befindet: wodurch wird diese kecke Behauptung bewiesen? Durch Hinweis auf den *allshejargodi* auf Island im XI. Jahrhundert und die norwegischen Fylkir. Das ist ein wahres Muster für die Konfundierung der Zeiten und der Stämme, wie sie gegen alle Methode verstößt. S. 37 »der *princeps civitatis* ist nicht als Oberhaupt der civitas anzusehen«: warum heißt er dann so? »Der *sacerdos civitatis* hat einen öffentlich rechtlichen Charakter« — während doch die Priester nirgend, auch nicht bei den Burgundern, eine verfassungsrechtliche Herrschaft oder Amtsgewalt haben (über die Stelle Ammians über die Burgunder (Voß S. 51) s. Dahn deutsche Geschichte I 1. S. 223, wo gezeigt ist, daß derselbe gerade das Gegenteil beweist; der Herr Verfasser scheint nur die I. Ausgabe von Wietersheim zu kennen). S. 39 soll das Gefolge früher nur vorübergehend, »für den Augenblick« gesammelt worden sein: mit Berufung auf Caesar: aber die von Caesar geschilderte Aufforderung zur Teilnahme an Einem Unternehmen ist nicht Bildung einer Gefolgschaft: diese setzt Dauer auch im Frieden voraus, (*in pace decus*). Das Königtum — das altgermanische — wird S. 40—44 nach den nordischen Quellen des XI. Jahrhunderts dargestellt: S. 49 macht sich der Herr Verf. diesen Einwurf: aber er erledigt ihn mit der Frage: »ist Alles in der Erzählung neuere Schöpfung?« S. 52 wird die offenbare Sage von der gemeinsamen Auswanderung der Ostgoten, Westgoten und Gepiden, zumal aber die Sage, daß sie in Scandza Einen Verband gebildet hätten, als Geschichte verwertet. S. 53 wird das wesentliche des Königtums darin gefunden, daß der König an der Spitze,

der *civitas*, der *princeps* nur an der Spitze des *pagus* (nach Herr Voß: = Hundertschaft: also *princeps* = *centenarius*) steht: sonderbar nur, daß Tacitus ganz ebenso von einem *princeps civitatis*, wie von einem *rex (civitatis)* spricht; und hat Herr Voß nie davon gehört, daß bei Quaden, Alamannen, Franken »Gaukönige«, *reguli*, vorkommen? War Chlodio, war Childerich, war Chlodowech ursprünglich König der ganzen »*civitas*« der Salier oder waren sie Könige eines Gaus?

Der zweite Charakterzug des Königtums soll sein: der König ist Träger des Kults im Stamm. Da wären wir wieder bei Phillips und Complicen, welche in dem germanischen Königtum ein »Priesterkönigtum« fanden; gewiß opfert der König für sein Volk, aber nicht anders als der Hausvater für sein Haus. Muß man denn so oft widerlegtes nochmal widerlegen? S. 56 »der altgermanische Adel steht ganz im *pagus*: er ist das angesehenste Geschlecht der Hundertschaft!« Seltsam! Und Jordanes meinte, Amaler und Balthen seien für alle Ost- und Westgoten die beiden adligsten Geschlechter. Mag das Sage, Uebertreibung sein: es zeigt doch, was Zeitgenossen für möglich, für denkbar hielten. Hat denn Konrad von Maurer vor nun bald vierzig Jahren sein grundbauend Buch über den ältesten Adel der deutschen Stämme ganz umsonst geschrieben? Die Bedeutung von »*judex*« bei Ammian, die ich vor Jahren schon in der historischen Zeitschr. (jetzt Bausteine VI S. 112) dargethan, kennt der Herr Verfasser nicht.

Aber genug! Ich gestehe offen, daß ich den die letzten zwanzig Seiten hinter einander fortgeführten Häufungen von Einfällen, Vermutungen, volltönenden Worten, auf welche dann gleich als auf Thatsachen weiter gebaut wird, mit wirklichem Begreifen zu folgen nicht vermochte. Ich bescheide mich, das gar nicht mehr zu verstehn, mir schwindelt dabei. S. 77 kommen auch die Azteken in Mexiko und die Incas in Peru vor.

Benedenswert ist das Selbstgefühl des Herrn Verfassers. S. 75 sagt er: »die historische Entwicklung germanischen Staatslebens glaube ich in großen Zügen klar dargestellt zu haben von den ersten Nachrichten an, die uns aus römischen Schriftstellern zufießen, bis zur sogenannten großen Völkerwanderung«.

Wer das von sich rühmen kann! Wir Andern Alle meinen, daß wir von der »historischen Entwicklung germanischen Staatslebens« in jenen Jahrhunderten fast gar nichts wissen. Aber wir treiben diese Studien erst dreißig Jahre.

Königsberg.

Felix Dahn.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kästner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1885.

---

Inhalt: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Band IV, 2. Aufl. *Vom Verfasser.* — Heinrich Ulmann, Kaiser Maximilian I. Band I. Von A. Bachmann. — Urkundenbuch des Bistums Kulm, herausgegeben von C. P. Woolky. Heft 1. Von M. Perlbach. — Franz Weinitz, Des Don Diego Schilderung der Schlacht von Nördlingen. Von G. Köhler.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. Vierter Band. Zweite Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. XIV und 714 S. 8°. (Auch unter dem Titel: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Dritter Band).

Nachdem der dritte Band der Verfassungsgeschichte im J. 1883 in zweiter Auflage vollendet war, ist im Lauf von 1884 der vierte gedruckt und im Anfang des jetzigen von der neuen Verlagshandlung ausgegeben worden, und damit das Werk wieder vollständig zugänglich gemacht, auch, wie ich hoffe, dem gegenwärtigen Standpunkt der Forschung entsprechend. Wenigstens habe ich mir alle Mühe gegeben, bei der Revision zu benutzen, was in den 25 Jahren seit der ersten Bearbeitung für Vermehrung oder Verbesserung der Quellen wie für Aufklärung einzelner Institute geschehen ist. Und daß das nicht wenig ist, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Von neuen Quellen ist freilich für diese Periode kaum einzelnes zu Tage gekommen; aber vielfach sind die Urkunden und Rechtsdenkmäler in neuen und besseren Ausgaben erschienen; wobei ich nur bedauern muß, daß weder die Kapitularien von Boretius noch die Formeln von Zeumer mir bei der Arbeit vollständig zu geboten standen, wenn ich auch diese in der zweiten Abteilung des vierten Bandes in den Aushängebogen bis zum Schluß der Fränkischen Sammlungen benutzen konnte und darnach in den Nachträgen auch einige ältere Citate geändert habe. In Beziehung auf die Urkunden gaben selbstverständlich Sickels Acta Karolorum und Mühlbachers

sehr erweiterte Bearbeitung von Böhmers Regesten, soweit sie vorlagen, einen festeren Anhalt für die Frage nach der Echtheit mancher zweifelhafter Zeugnisse. Die wichtigen Sangaller Denkmäler sind nach Wartmanns Ausgabe benutzt. Auch die neuen Französischen Urkundenpublikationen glaube ich ziemlich vollständig verglichen zu haben, bin aber, wenn ihre Texte nicht wirkliche Verbesserungen ergaben, wiederholt bei den Citaten nach Bouquet stehn geblieben, da diese den meisten Lesern zugänglicher sein werden.

Was die neueren Arbeiten auf diesem Gebiete betrifft, so galt es besonders sich mit dem auseinander zu setzen, was Roth in seinem zweiten Werke (Feudalität und Unterthanenverband), Sohm und Brunner über die rechtlichen und politischen Institutionen dieser Zeit gelehrt und scharfsinnig dargelegt haben. Konnte ich mit dem letzteren in allem wesentlichen übereinstimmen und mir dankbar aneignen was er festgestellt hat, so mußte ich Roth gegenüber fast überall an den früher entwickelten Ansichten festhalten, und habe auch öfter als mir lieb ist den Ausführungen Sohms entgegengetreten müssen. Weniger Anlaß zu Dissens war bei den historischen Arbeiten von Simson u. a.; einzelne Fragen besonders zweifelhafter Art, wie die karolingischen Schenkungen an den Papst, konnten nach der Anlage dieses Werkes nur kurz berührt werden.

Uebrigens, meine ich, liegt es in der Natur der Sache, daß eine neue Auflage nicht ein neues Werk wird. Ob der Stoff, wenn ich jetzt angefangen hätte, ganz in derselben Weise disponiert sein würde, darf ich wohl dahingestellt sein lassen; möglich daß auch einzelnes stehn geblieben ist was jetzt nicht in der Weise geschrieben wäre. Doch darf ich sagen, daß ich mich immer möglichst fremd der eignen Arbeit gegenübergestellt, ohne Kummer beseitigt oder geändert, was mir unrichtig oder überflüssig erschien, namentlich auch dem Ausdruck alle Sorgfalt zugewandt habe, so daß wohl keine Seite ganz ohne Verbesserung geblieben ist. Daß es immer Einzelheiten zu berichtigen oder ergänzen gibt, zeigen die Nachträge, die sich namentlich auf den 3. Band beziehen <sup>1)</sup>.

Nur kurz berührt ist hier die Erwiderung von Boretius, die er in diesen Blättern (1884, Nr. 18) der Anmerkung über *Capitula missorum* (III, S. 482 ff.) gewidmet hat. Es mag mir vergönnt sein, meinerseits einiges zur weiteren Begründung meiner abweichenden Ansichten zu sagen. Ich übergehe da, was über die Beziehung der Worte 'legationis edictum' zu einem *Capitulare* d. J. 787 bemerkt ist,

1) Zu IV, S. 632 wäre zu bemerken gewesen, daß die hier angeführte Schrift des Rabanus von Dümmler, Z. f. D. Alt. XV, S. 443, herausgegeben ist.

da Dr. Zeumer demnächst, wie er mir mitgeteilt, diesen Punkt näher erörtern wird. Meinerseits muß ich wiederholt geltend machen, daß, wenn in einem Aktenstück in einem oder dem andern Artikel von 'missi' die Rede ist, wie S. 64 c. 27. 35. 37, das mir viel eher ein Grund scheint, das Ganze nicht auf sie, speciell als Instruktion für sie, zu beziehen, als umgekehrt. War ein solches Aktenstück nur für Missi bestimmt, so war es unnötig, ja unpassend, in einzelnen Artikeln, wie hier erst gegen das Ende, ihrer Erwähnung zu thun: *De eo quod missi nostri providere debent*. Man hat, glaube ich, keinen Grund, für andere Bestimmungen, welche sich auf Bischöfe, Aebte, Mönche, Nonnen beziehen, von den Altären, Glocken der Kirchen handeln, die Missi einzuschieben und alles als von ihnen auszuführen oder anzuordnen zu betrachten. Vollends Sätze wie c. 21: *Ut nullus gloriatur per injustam rationem aut conquirere aliquid aut continere*; c. 25: *Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant*, deuten doch gewiß nicht auf eine Anweisung von Missi hin.

Bei dem umfassenden Kapitular des J. 802 ist es gerade der von Boretius selbst hervorgehobene erzählende Charakter in Verbindung mit anderen Wendungen, was es mir unmöglich macht, hier eine Instruktion für die Missi zu erkennen, von deren Aussendung und Aufgaben zu Anfang ausführlich die Rede ist; c. 16: *De ordinatione elegenda, ut d. imperator jam olim ad Francorum banno concessit . . . ita etiam nunc et firmavit*; daneben c. 17: *Unde etiam rogamus et contextamur . . . Et hoc omnibus notum sit . . .*; oder c. 14: *ut et nos per eorum bonam voluntatem magis premium vitae aeternae quam supplicium mereamur*; c. 16: *in quo et nobis et merces et profectus aderescat*. Die Worte c. 32: *Homicidia . . . deserere ac vetare mandamus*, die teilweise angeführt werden, richten sich doch keineswegs an die Missi, die nicht als Todtschläger hingestellt werden können, sondern wie das ganze lange Kapitel an das gesamte Volk. Ich finde auch nicht, daß am Schluß erzählt wird, dies Aktenstück sei den Missi übergeben, sondern nur, daß der Kaiser von ihnen berichtet sein will, wie von allen *nostrum bannum vel decretum sit conservatum* (wobei ich es dahingestellt sein lasse, ob die Aenderung des handschriftlichen, in der Note gar nicht erwähnten 'et missos nostros' in 'per m. n.' nötig oder richtig ist); beziehe das 'nosse cupimus' nicht auf das Volk, sondern auf den Kaiser, wie es nachher heißt: *de comitibus vel centenariis . . . inter nos omnia supradicta nosse cupimus*. Steht zu Anfang im erzählenden Teil: *per eos (missos) cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit*, wo B. das 'cunctis subsequentibus' auf die nachfolgenden Bestimmungen bezieht, so möchte ich eher, da sonst jede

Bezeichnung der Personen, welche secundum rectam legem leben sollen, fehlt, an die später einzeln genannten Angehörigen des Reichs denken (man könnte vielleicht bei 'subsequentibus' eine Korruption annehmen: doch wäre 'sub se viventibus' wohl kaum dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechend).

Ganz anders ist der Tenor des Kapitulare von 803, das handschriftlich *De causis admonendis* bezeichnet ist, mit einem Wort das wiederholt von dem Kaiser und besonders seiner Thätigkeit auf dem Reichstag gebraucht wird (VG. III, S. 602), und nach meiner Ansicht auch hier nur auf die Verhandlungen eines solchen bezogen werden kann. Allerdings ist da in mehreren Artikeln von den Missi die Rede, aber wieder so, daß sie ausdrücklich genannt werden (c. 3. 17. 25—27), und kein Grund ist, nun auch das Uebrige als Instruktion für sie, oder, wie gesagt wird: als Erinnerungen an die Momente, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten und über die sie nach ihrer Rückkehr berichten sollten, aufzufassen. Daß sich am Ende alles unter diesen Begriff bringen läßt, liegt in der allgemeinen weiten Kompetenz der Missi; aber bei der Bestimmung des Charakters der vorliegenden Aktenstücke handelt es sich meines Erachtens wesentlich um die Form. Wenn es da z. B. heißt: c. 16: *Ut nemini liceat alium cogere ad bibendum*; c. 17: *De missis nostris discurrentibus vel caeteris hominibus propter utilitatem nostram iter agentibus, ut nullus mansionem contradicere praesumat*; c. 18: *De canibus qui in dextro armo tumsi sunt, ut homo qui eum habuerit cum ipso cane in praesentia regis veniat*, so sehe ich darin wohl einen Beweis für die Mannigfaltigkeit der Dinge und Interessen, die den Kaiser beschäftigten, aber keine Möglichkeit c. 16 und 18 auf die c. 17 besonders bezeichneten Missi zu beziehen. Ebensowenig ist dazu c. 29 Anlaß, wo der Kaiser einen neuen Reichstag ankündigt (*generale placitum nostrum habere volumus*). Soll es erklärlich sein, daß ein Kapitulare missorum in 38 Handschriften überliefert ist, so müßte es doch wohl wenigstens ein ganz allgemein für alle die in dem Jahr ausgesandt worden bestimmtes gewesen sein; und dem entspricht schwerlich ein Artikel wie c. 23: *De illis Saxonibus qui uxoribus non habent*; während auf einem Reichstag, auf den ich dies Kapitulare beziehe, die verschiedensten Angelegenheiten, ganz allgemeine und die eine einzelne Frage betrafen, verhandelt wurden. B. nimmt Anstoß an meinem Ausdruck 'was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte'; ich bin zu demselben durch die Fassung 'admonendis; De ecclesiis emendandis' veranlaßt, bin aber allerdings der Meinung, daß was vorliegt mehr ist als bloßer 'Programmwurf', indem es das enthält was vorgetragen und verhandelt ist und insofern wohl geeignet war

in die Sammlungen der Kapitularien aufgenommen zu werden; wie es denn eine Handschrift mit der Ueberschrift: *Jussio imperatoris* bezeichnet.

Ganz dasselbe gilt von den Diederhofener Kapitularien des J. 805, wo gerade der Satz von B., daß der Charakter einzelner Kapitel bestimmend sein muß für den Charakter des ganzen Stückes, mich zu entgegengesetzten Resultaten führt, da nicht ein einziger Artikel sich direkt an die *Missi* wendet, mehrere dagegen ganz bestimmt in der Form des Gesetzes oder der allgemeinen Verordnung auftreten. Dahin rechne ich, wenn es heißt c. 14: *sicut iam in alio capitulare praecepimus ita servetur* (ebenso 16); c. 21: *sicut iam antea in alio capitulare commendavimus ita maneat*. Ich begreife nicht, wie man sagen kann, diese Kapitel seien so unvollständig gefaßt und auf Ergänzung durch nähere Rücksprache berechnet, daß sie in einem allgemein verkündeten Gesetz einfach unverständlich seien. Mir scheint nichts verständlicher für Beamte und Volk als die Vorschrift, es sollen in den Fällen, um die es sich handelt, die früheren Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen. Ganz ähnlich heißt es S. 142 c. 3, S. 139 c. 11; das letzte aus einer Reihe kurzer Notate, die B., wie er sagt, auch geneigt gewesen wäre, als *Cap. missorum* zu fassen, wenn nicht die Bezeichnung der Handschriften '*Capitula cum primis conferendis*, dagegen gesprochen hätte; eine Bezeichnung, die ich nur der '*De causis admonendis*' vergleichen kann. Auch *Capit. Theod.* c. 3: *De justitiis regalibus, ut pleniter fiant inquisitae*, scheint mir keine Beziehung auf *Missi* nötig zu machen; zu vergleichen sind die *Capitula cum primis constituta* c. 3, S. 139. Noch weniger ist es der Fall bei dem gleich folgenden Satz: *De hoc, si evenerit famines, clades, pestilentia, inaequalitas aeris, vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia*. Hierfür und für alles übrige paßt aufs beste die Ueberschrift: *Ad omnes generaliter*, die sicher auf die allgemeine Bedeutung des Erlasses hinweist. Ich sehe auch nicht, wie diese dadurch abgeschwächt oder verändert werden kann, daß in einem Kapitel (13), das von Zöllen handelt, etwaige Zweifel *ad proximum placitum nostrum, quod cum ipsis missis habituri sumus*, verwiesen werden. Es hat mit diesen nichts zu thun, wenn es heißt c. 18: *volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum*; oder wenn Karl das letzte Kapitel mit den emphatischen Worten schließt: *talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatus esse cognoscitur*. Auch nicht weniger



als 24 Handschriften enthalten die beiden Capitularien, die offenbar recht eigentlich zum Reichsrecht gerechnet worden sind.

B. legt, wie er sagt, auf seine Bezeichnung besonderes Gewicht, weil sie den sachlichen Inhalt in dem Licht der wechselnden Verwaltungspraxis, nicht dauernden Rechts, das Reich Karls d. Gr. als ein wirklich organisiertes und verwaltetes Gebiet erscheinen lassen, während ohne sie das Reich, von seiner Spitze aus betrachtet, den Eindruck eines verwaltungsrechtlichen Chaos mache. Ich denke, ich habe mich lange genug mit dem Reich Karl d. Gr., seiner Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigt, um mir über diese Fragen auch ein Urteil zu erlauben. Da kann ich nun einmal keinen wesentlichen Unterschied erkennen, ob die Vorschriften, welche in den hier besprochenen und anderen ähnlichen Kapitularien enthalten sind, auf einen Reichstag verlegt, als hier verhandelt und verkündigt angesehen werden, oder als den Missi übergeben, sei es zur Verkündigung, wie in einigen anderen Fällen vorliegt, sei es zur Ausführung. Es sind ja größtenteils nur dieselben Dinge, die auch in anderen Kapitularien vorkommen, Anordnungen, Einrichtungen der verschiedensten Art, neu eingeschärft oder für das einzelne Jahr, das gerade vorliegende Bedürfnis getroffen, Anwendung des bestehenden Rechts, jedenfalls kein Gegensatz zu demselben. Daß die Missi darnach zu handeln, für die Ausführung zu sorgen hatten, liegt in dem Wesen dieser Institution; und daß, soweit sie ihre Aufgabe lösten, sie für die Verwaltung des Reichs von größter Wichtigkeit waren, hat niemand verkannt; obsehon ich doch Bedenken hätte, dasselbe ohne sie für ein 'verwaltungsrechtliches Chaos' zu erklären, und mich nicht überzeugen kann, daß ihre Instruktionen für uns nötig seien, um einen solchen Eindruck zu beseitigen. Was gemeint wird, ist wohl eben nur, daß eine Anzahl der uns erhaltenen Kapitularien das enthalten, was in den einzelnen Jahren der Kaiser besonders anzuordnen, den Beamten zu verkünden hatte; ich füge hinzu: dem Volk mitzuteilen, zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen hatte; und recht eigentlich dies bezeichnet Hinemar in seiner Schrift *De ordine palatii* c. 36 (VG. III, S. 590) als Aufgabe des Reichstags. Wie dieser das wesentlichste Organ für die Reichsregierung war, so gehn auch die uns erhaltenen Kapitularien größtenteils auf ihn zurück.

Das ist, wie ich früher bemerkte, schon durch die Bezeichnung mancher derselben nach den Jahren der kaiserlichen Regierung in den Handschriften angedeutet. Wenn es z. B. S. 152 heißt: *Capitula quae anno decimo imperii d. Karoli serenissimi augusti Aquis palatio commonita sunt*, so haben wir m. E. kein Recht davon abzuweichen und von einem 'memoratorium missis quibusdam ad loca

maritima ablegatis datum' zu sprechen, weil neben vielen anderen ganz allgemeinen Vorschriften auch c. 16 steht: *De materia ad naves faciendas*. Was hat es mit der Küste zu thun, wenn c. 3 gehandelt wird: *De homicidiis factis anno praesenti inter vulgares homines quae propter pulverem mortalem acta sunt*, oder c. 8 steht: *Admonendi sunt omnes generaliter secundam evangelicam auctoritatem, ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est*? Auch spricht hier der Kaiser doch gewiß nicht zu den Missi. Wo paßt eine solche Rede anders hin als auf den Reichstag? Wie verschiedene Dinge hier vorkamen, zeigt das Capit. Francof. von 794, wo auch in verschiedener Fassung ein Bericht oder Protokoll abgefaßt ward; c. 4: *Statuit piissimus d. noster rex*; c. 5: *certissime sciatis nostrum edictum*; c. 10: *Definitum a d. rege et a sancta synodo*; c. 16: *Audivimus . . . placuit nobis et sancte synodo*. Daneben ganz kurze Sätze: 34 *De avaritia et cupiditate calcanda*; 35: *De hospilitate sectanda*; Formen wie sie auch in den als Capit. missorum bezeichneten Stücken vorkommen.

Ich enthalte mich näher auf alle die Aktenstücke, welche streitig sein können, einzugehn, und füge nur ein Wort hinzu über den zweimal besonders angefochtenen Satz über das Kapitulare von Nimwegen 806, es seien, wie die Worte angeführt werden, wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi . . . dann aber als Gesetz erlassen; was zurückgeführt wird 'auf meine Abneigung gegen feste begriffliche Formulierungen, Vorliebe für möglichst weit und unbestimmt gefaßte Umschreibungen'. Allerdings bezweifle ich sehr, daß die, welche uns die verschiedenen Stücke unter dem Namen Capitularia oder Capitula überliefert haben, feste begriffliche Formulierungen hatten, und glaube, daß man ihnen Gewalt anthut, wenn man sie unter die drei Kategorien der capitularia pro lege habenda, addenda und missorum nach einer einmal unter Ludwig gebrauchten Unterscheidung zwingen will; auch muß ich bedauern, daß meine unbestimmte Umschreibung nur unvollständig wiedergegeben ist, da ich den verschiedenen Inhalt des Kapitulare einzeln aufgeführt und zum Schluß hinzugefügt habe: 'oder doch als Reichstagsbeschluß aufgezeichnet', da ich den Ausdruck Gesetz als zweifelhaft oder verschiedener Auslegung fähig für nicht ganz zutreffend hielt. Die Form, von der vorher die Rede war, daß von den Missi mehrfach in dritter Person die Rede ist, anderswo gar nicht, scheint mir auch hier zu verbieten, an ein bloß für sie bestimmtes Aktenstück (Instruktion oder wie man es nennen mag) zu denken; c. 10 weist auf frühere Erlasse zurück (*sicut in alia capitula ordinavimus*) und stellt diese ihnen gleich; c. 18 ist eine Vorschrift für alle Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen, Optimaten und Inhaber

von Beneficien, während c. 11—17 Erörterungen über die Begriffe *usura*, *cupiditas*, *avaricia*, *justum foenus* und *turpe lucrum* bringen, die man wohl nur als eine Art Begründung zu der c. 18 gegebenen Vorschrift über Speisung der Armen und Preis des Kornes betrachten kann. So denke ich war Anlaß genug zu weiter und unbestimmt gefaßter Umschreibung, wie sie für Reichstagsbeschlüsse nie wird vermieden werden können, wie sie aber ebenso gut notwendig wäre, wenn man den Charakter und Inhalt der angeblich für Missi bestimmten Capitula bezeichnen und sich nicht an eine formale Bestimmung halten wollte.

Im übrigen darf ich auf das verweisen, was VG. III, S. 605—620 über die Verschiedenheit der Kapitularia gesagt ist, und glaube nur zum Schluß dieser Erörterung hinzufügen zu sollen, wie ich nicht glauben kann, daß durch eine solche Verschiedenheit der Auffassung der Wert von Boretius' Ausgabe der Kapitularien irgend beeinträchtigt werde. Würde es auch meiner Art zu arbeiten mehr entsprochen haben, wenn eine doch immerhin nicht gleichzeitige und deshalb an sich zweifelhafte Bezeichnung nicht als Ueberschrift gesetzt wäre, so kann das doch niemanden stören, der sich mit diesen Denkmälern der Geschichte näher zu beschäftigen hat, und bereitwillig wird jeder den wohl erwogenen Gründen für diese Ansetzung volle Beachtung schenken, wenn er schließlich auch zu anderen Resultaten gelangt. Volle Uebereinstimmung wird in dieser wie in anderen Fragen wohl niemals zu erzielen sein.

Es mag aber gestattet sein, hier noch einen andern Gegenstand zu erwähnen, dessen Erörterung vermißt worden ist. Nur ganz kurz ist IV, S. 227 Nr. 2 der bekannten Stelle im *Conv. Carisiac.* 877. c. 9 gedacht, wo im Text gesagt ist, daß der Uebergang<sup>1)</sup> der Beneficien von dem Vater auf den Sohn 'eine gewisse Anerkennung durch die Könige selbst erhalten habe'. Dies hat Baldamus in seiner Schrift Ueber das Heerwesen unter den späteren Karolingern bezweifelt, indem er in einem eigenen Exkurs zu zeigen sucht, daß das betreffende c. 9 eine Fälschung der wirklichen Beschlüsse enthalte. Ich gestehe mich nicht mehr zu erinnern, ob ich, als ich die frühere Fassung stehn ließ, dies anzumerken vergessen oder dazu keinen Anlaß sah, theils weil die Sache eigentlich jenseits der Grenze des Bandes liegt, theils ich mich nicht hatte von der Richtigkeit jener Annahme überzeugen können. Der Beweis soll darin liegen, daß in dem entsprechenden Satz des Capitulare c. 3 (das ich übrigens gar nicht angeführt habe): *Si autem filium parvulum habuerit, isdem filius ejus cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo eundem*

1) Fehlerhaft ist ein 'sie' stehn geblieben.

comitatum praevideant, 'filius ejus' ein fälschendes Einschlebsel in Vergleich mit jenem c. 9 sein soll, wo nur 'isdem' steht und dies sich auf den beziehen soll, von dem es vorher heißt: filius noster ... ordinet de his qui eidem comiti plus familiares et propinquiores fuerunt qui etc. Diese Annahme halte ich aber für ganz unmöglich. Ein solches 'isdem' kann gewiß nicht eine nur umschreibend bezeichnete Persönlichkeit bezeichnen; und auch die Wiederholung der Worte 'cum ministerialibus ipsius episcopatus et episcopo in cuius parochia consistit' zeigt, daß nicht dasselbe Subjekt in diesem Satz sein kann wie in dem vorhergehenden. Es wäre ja auch kein Grund gewesen die beiden Fälle zu scheiden: cuius filius nobiscum sit: und si autem filium parvulum habuerit, wenn in beiden Fällen ganz dasselbe Verfahren eintreten sollte. Die Sache ist vielmehr die: wenn ein volljähriger Sohn im Dienst des Königs abwesend ist, soll ein Verwandter mit den Ministerialen und dem Bischof die Verwaltung führen, ist ein minderjähriger Sohn vorhanden, wird diesem mit jenem Beirat die Verwaltung überlassen. Der Zusatz in dem Capitulare Karls zu 'isdem': 'filius eius' verdeutlicht also nur den Satz, und kann in keiner Weise als Fälschung gelten; eine Annahme, der auch schon die Art in der beide hier in Betracht kommenden Aktenstücke überliefert sind entgegengetreten muß.

Berlin.

G. Waitz.

---

Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt von Dr. Heinrich Ulmann, Professor. Erster Band. Stuttgart, 1884 (J. G. Cotta). XVIII. und 870 SS. 8°.

Die Geschichte Kaiser Maximilian I. zu schreiben ist ein Unternehmen von nicht geringer Schwierigkeit. Es fehlen für jene Epoche deutsch-österreichischer Geschichte trotz Ranke, Droysen, Janssen nicht bloß eingehende zusammenfassende Bearbeitungen, sondern vor allem verlässliche Detailuntersuchungen über einzelne Vorkommnisse, Persönlichkeiten, Verhältnisse. Das bekannte Quellenmaterial bedarf der weitgehendsten Ergänzung aus den Handschriften und Beständen der Archive und Bibliotheken. Die gedruckten Akten müssen nicht selten erst auf ihre Echtheit geprüft, heimische und fremde Scriptorum mühevoller Untersuchung unterzogen werden. Es gilt ein weitverstreutes und vielgestaltiges Material zu übersehen und zu verarbeiten, und dabei eine historische Persönlichkeit von unlängbarer Bedeutung zu würdigen, eine Persönlichkeit von einer fast beispiellosen Eigenart des Wesens und Vielseitigkeit des Wollens und Thuns, hineingestellt in eine bedeutsame Folge welthistorischer Ereignisse, in unterschiedener Wechselwirkung mit einem wichtigen Wendepunkte der

Geschichte der europäischen Völker; es gilt die Ergebnisse all dieser geistigen Thätigkeit in entsprechender, wo möglich, künstlerischer Form zur Darstellung zu bringen. Kein Wunder, daß die Nachricht, H. Ulmann habe sich zur Bebauung dieses ihm von früherer tüchtiger Arbeit wohlbekanntens Bodens entschlossen, und dann das Erscheinen des oben genannten Buches selbst, allenthalben freudig begrüßt wurde. Vor allem geschah dies auch seitens des Referenten. Ulmanns Buch nimmt ja wie über Verabredung die Darstellung dort auf, wo Refer. mit dem dritten Bande seiner »Deutschen Reichsgeschichte unter K. Friedrich III. und Max I.« zu enden gedenkt, und vom höchsten Interesse ist es gewiß für den Arbeitenden, die Bahn zu wandeln, zu welcher die eigene Thätigkeit hinleiten und vorbereiten soll, an der nahe verwandten Arbeit eines Andern das selbst geleistete zu erkennen, zu prüfen, zu bessern. Und Ulmanns Buch ist dazu angethan: Sieht man von der Einleitung über die Jahre 1477—1486 ab, so darf es als ein tüchtiger Schritt vorwärts in der Erforschung des Maximilianischen Königtums bis 1500 bezeichnet werden, als ein Werk, dem namentlich vollkommene Verwertung der vorhandenen Litteratur und umfassende Ergänzung der gedruckten Quellen durch ungedrucktes Material nachgerühmt werden muß.

Bei weitem nicht in gleichem Grade aber wird man dem Buche Verläßlichkeit in der Detailerzählung und Unbefangenheit des Urtheiles zuerkennen, und bezüglich mehrerer der in Betracht kommenden großen principiellen Fragen kann sich Ref. den Ausführungen des Verfassers gegenüber nur ablehnend verhalten. Darüber soll nun, damit der kundige Leser die Entscheidung fälle, etwas eingehender gesprochen werden.

Ulmann hat die Stellung, die er zur Reichsreform unter Max. I. einnimmt (S. 292 ff.), schon gleich in der Vorrede seines Buches (S. V—VI) dahin präcisirt, daß es nach seiner Ueberzeugung »damals wahrhaft nationale Realpolitik war, die vorhandenen ständischen Institutionen zu allgemeiner, jeden Sonderwillen bindender Wirksamkeit auszugestalten«; des Kaisers Streben nach größerer Unabhängigkeit, »die verrosteten Prärogativen des mittelalterlichen Königtums zur bewegenden Kraft wiederum zu erheben«, sei demnach verwerflich.

Dem gegenüber will Refer., der darin doch anderer Meinung ist, an dieser Stelle nur einige Momente hervorheben.

Die Maximilianische Reform muß gewürdigt werden auf Grund der um die Zeit ihres Werdens im Reiche bestehenden Verhältnisse, was Ulmann S. 292—337 versucht, dann mittelst der in dieser Hinsicht von den Zeitgenossen gewonnenen Erfahrungen, für welche für

den heutigen Geschichtschreiber in dem »Avisamentum pro reformatione sacri imperii« bei Höfler, Böhmisches Studien VIII (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XII, 1854), in der »Concordantia catholica« des Nicolaus von Cues, in Reisers Reformation des K. Sigmund (ed. W. Boehm, 1876), den Schriften G. Voigts, Pückerts, K. Menzels, namentlich Kluckhohns, Ludwig d. Reichen von Bayern-Landshut, Nördlingen 1865, und den Arbeiten des Refer. ziemlich umfangreiches Material vorliegt. Hat sich Ulmann dieses zu Nutze gemacht? Seine Anschauungen über die Reform verraten dies jedenfalls in keiner Weise, und die wenigen Stellen, an denen U. der früheren Reformversuche gedenkt, sind nichtssagend (so S. 323) oder geradezu anfechtbar (zu dem Hinweise auf den Reichsreformversuch von 1464 (S. 330—331) ist z. B. zu bemerken, daß derselbe nicht von M. Mair ausgieng, sondern von dem Könige von Böhmen, daß es sich hier überhaupt nicht in erster Reihe um eine finanzielle Maßregel handelte, sondern vor allem um eine Vereinigung der bedeutendsten Fürstenhäuser des Reiches mit Böhmen, um den Angriff des römischen Stuhles auf dieses unmöglich oder doch erfolglos zu machen). Aber sehen wir uns die Sache selbst an, wobei die Frage nach der politischen Reife der damaligen deutschen Bevölkerungen und alle staatsrechtlichen Erörterungen bei Seite gelassen sind.

Ulmann hat gelegentlich Kaiser Max den Vorwurf gemacht, er sei nicht im Stande gewesen, einen politischen Gedanken ganz auszudenken (S. 280, 281). Er wird verzeihen, wenn Ref. bei ihm, dem Nichtpolitiker, einmal, eben hinsichtlich seiner Anschauungen über die Reichsreform von 1495 ff., ein ähnliches zu finden vermeint. Denn so schön es gesagt sein mag, es wären »die vorhandenen ständischen Institutionen zu allgemeiner, jeden Sonderwillen bindenden Wirksamkeit auszugestalten gewesen«, über das »wer« und »womit« und »wie« sagt der Verf. keine Silbe, und auch Ref. gesteht, daß er diese Fragen nicht zu beantworten vermag. Dagegen sind andere Dinge um so klarer.

Welches nämlich das Ziel oder doch Resultat der ständischen Ordnung des Reiches gewesen wäre, kann man bei Ulmann selbst lesen (S. 351): »eine kaum verhüllte Abdankung des Königtums zu Gunsten der dasselbe langsam überwuchernden ständischen Gewalten«, wobei die Kurfürsten »unzweifelhaft den Löwenanteil vorwegzunehmen« entschlossen waren. Und wie die Kurherren und die Ständeschaft des Reiches sich zur Ersetzung des Königtums eigneten, wie opferwillig sie waren, erfährt man eben dort. Oder waren nicht gleich zu Beginn der Reform, auf dem Wormser Reichstage 1495,

»bei der Mehrheit der Stände selbststüchtige Gesichtspunkte mitwirkend oder auch ausschlaggebend« (S. 341), machte sich nicht in ihrer Mitte »ungescheut die Sucht nach Privattheil geltend« (S. 367) und »zeigten sich nicht in sonderbarem Bund vereint Hochmut und Geiz«? Und man sehe nur auf die schmachvolle Geschichte des gemeinen Pfennigs, auf die Ergebnisse der ständischen Ordnung von 1500, auf das Beispiel, das die polnische aristokratische Republik mit ihrem königlichen Haupte durch Jahrhunderte bot, oder das Jammerbild des Deutschen Reiches bis ins 19. Jahrhundert nicht zu denken. Denn viel besser wäre es schwerlich geworden, auch wenn jene Entwürfe Bertolds von Henneberg zur That wurden. Schlägt man billig den ethischen Wert einer monarchischen und ständischen Reform gleich hoch an, läßt man gelten, daß bei dem Kaiser und den Ständen dasselbe hohe Ziel vorwaltet: Recht, Frieden, Macht dem Reiche wiederzugeben, so kommt es lediglich des weiteren darauf an, ob das Interesse des Kaisers oder das eines so und so vielköpfigen aristokratischen Regiments sich mehr deckte mit dem des Reiches; ob ein monarchisches Haupt oder eine ständische Regierung in höherem Grade die Eignung und die Mittel besaß, die als notwendig erkannten Neuerungen durchzuführen. Man wird beides doch wohl zu Gunsten Max bejahen müssen. Das kaiserliche und habsburgische Hausinteresse fiel wenigstens in den beiden größten Fragen, der Abwehr der Türken und Franzosen, mit dem des Reiches znsammen. Welche Momente wären aber bei einem fürstlichen oder kurfürstlichen Regimente zur Geltung gekommen, wenn zugleich die pfälzische und brandenburgische, triersche und österreichische äußere Politik mit der des Reiches konkurrierte? Bedarf es da noch des Hinweises auf die Händel der Territorien unter einander, auf die damals geradezu reichsverrätherische Führung des Pfälzers in seinem Verhalten Frankreich gegenüber? Und was die Leistungen betrifft, wurde nicht der Schweizerkrieg eigentlich gegen den Willen des Kaisers (vgl. Ulmann selbst 679, 680, 683 u. a.) auf Betreiben der Stände des Reiches unternommen, und was haben dann diese, was hat auch Bertold von Mainz, für den Krieg gethan? Eben nur der Kaiser mit seinen Erbgebieten, und was sich von ihm leiten ließ, der schwäbische Bund, thaten ihre Schuldigkeit. Und wenn die Herren und Stände ihrer Pflicht nicht nachkamen, obwohl der Kaiser und das Reich sie aufriefen, meint man, sie würden sich dem Rufe eines aus einer fürstlichen Mehrheit oder gar aus Beamten bestehenden Regiments eher anbequem haben? Sie würden einem solchen Geld und Kriegspflicht, die richterliche und politische Exekution zugestanden haben? Das Ergebnis all des Gesagten ist: der

Reformentwurf der Stände sucht ein Kompromiß zwischen der Erkenntnis, daß etwas für die innere Befriedigung des Reiches geschehen müsse, und dem festen Entschlusse der Stände, dafür nichts von ihren Privilegien zu opfern, ein Kompromiß, das unmöglich war, weil es unvereinbares verbinden wollte, beide Forderungen einander ausschlossen — hier natürlich der fürstliche Eigennutz die Reform.

Aus dem oben Berührten erhellt aber auch die Stellung, die Max zu solcher Reform einnehmen mußte. Oder hat man es je erlebt, daß ein Herrscher freiwillig das Diadem ablegte? Ja sollte Max den Königsmantel selbst zerreißen helfen, damit die Herrn Stände sich mit den Lappen schmückten? Es wäre sehr angezeigt gewesen, wenn Herr Ulmann diesen principiellen Gegensatz zwischen Königtum und ständischer Reform hervorgehoben hätte; die Notwendigkeit, wieder und wieder den König zu tadeln, wo er es nicht verdient, wäre dabei entfallen. Nicht minder war aber auf die Entwicklung der außerdeutschen Staaten des damaligen Europas, dann die Art, wie die Herren Stände an den König mit ihren Reformplänen herantraten, Rücksicht zu nehmen. Das Vorgehn des Königs wird so viel begreiflicher erscheinen. Ueberall in Europa, namentlich aber in den spanischen Reichen und Frankreich bewies Max die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, daß die Hebung der äußern Machtstellung und die Konsolidierung der inneren Verhältnisse Hand in Hand gehe mit der Stärkung der Monarchie auf Kosten der autonomen Gewalten. Mußte dies nicht auch für den deutschen König und seine Räte die Mahnung sein, auf welchem Wege die Reform des Reiches zu versuchen wäre, dagegen Neuerungen abzulehnen, deren für das Königtum schlimme Konsequenzen klar zu Tage lagen, deren Wohlthaten dagegen sehr fraglich waren? Und was den »zeitgenössischen Historiker« betrifft, so bedarf es wahrlich nicht, wie Ulmann Einleit. V meint, der Uebertragung moderner Empfindungen, um die ständischen Reformbestrebungen des XV. Jahrh. zu verurteilen; man kann wie Refer. ein sehr entschiedener Anhänger parlamentarischer Ordnungen im 19. Jahrhunderte sein und doch für das deutsche Volk und Reich zu Beginn der Neuzeit allein in einer kraftvollen Monarchie die heilsame Staatsform erkennen. Und so sehr Maximilian die peinliche Lage selbstverschuldet hatte, in welche er dann durch die Reformentwürfe des Mainzers 1495 geriet, so muß man bedenken, daß sie im selben Momente vorgebracht wurden, in welchem das einige, waffenstarke Frankreich sich zur Aktion erhoben hatte und die äußeren Angelegenheiten die Sorge des römischen Königs in vollem Maße in Anspruch nahmen, daß man im selben Augen-



blicke unabsehbare Neugestaltungen im Innern verlangte, wo nach des Königs Ansicht das Reich einig für seine Machtstellung im Westen und Süden sich erheben sollte, daß man die steigende Verlegenheit des Reichsoberhauptes als Schraube benutzte, um ihm Zugeständnisse abzupressen, daß der Hochmut, die Selbstsucht der Stände sich die Wagschale hielt mit dem Eifer, an den Rechten, Verpflichtungen, Leistungen des Königs in echt deutscher Art herumzuerkeln. Man wird freilich sagen, in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf. Aber in gewissen Dingen fängt sie überhaupt nie an: vor allem nie in dem, was die Ehre und das Ansehen des Staates betrifft. Auch der Verf. ist dem Beispiele der Stände, was freilich wesentlich in seiner Auffassung dieser Dinge liegt, nur zu sehr gefolgt. Diese Partie des Buches liest sich nichts weniger als gut.

Die Erwähnung des italienischen Feldzuges Karl VIII. von Frankreich führt von selbst zur Erörterung der zweiten wichtigen Frage, bezüglich der sich die Auffassung des Refer. entschieden von jener des Verf. entfernt, der Stellung von Kaiser und Reich zu der Entwicklung der Geschichte Italiens. Ulmann hat sich nirgends offen als ein Anhänger jener, — es sei hier unumwunden gesagt, — frivolen Ansicht bekannt, daß die italienische Politik der Kaiser und Könige der Deutschen seit den Tagen Heinrichs I. des Liudolfingers der Nation nur Nachteil gebracht, daß die Deutschen eben in Italien nichts zu suchen gehabt hätten. Aber ebenso umsonst forscht man nach einer Darlegung der Interessen, die das Reich in Italien dem Einbruche der Franzosen und den daran sich anschließenden Umwälzungen auf der Halbinsel gegenüber zu vertreten hatte, einer Erörterung der allgemeinen Momente, die das Reich zum Widerstande gegen die anschwellende Macht des französischen Nachbarn nötigte, so wie sie abgesehen von den italienischen Mächten auch Spanien und zuletzt selbst England gegen Karl VIII. in die Waffen drängten. Dafür gibt sich der Verfasser Mühe darzuthun, daß Max ein nicht kleiner Teil der Schuld, daß die Franzosen überhaupt nach Italien kamen, zufalle (S. 269 ff.), wir erfahren wie er die italienischen Geschehnisse in Worms verwertete, um seinerseits vorwärts zu kommen, wobei gelegentliche Uebertreibungen streng gerügt werden, mit welchem Leichtsinne (S. 446 ff.) der König dann nach Italien geht, wie er den Krieg als »Söldner« führt u. s. w. — Es ist fürwahr schwer, die Dinge so wenig vorurteilslos anzusehen, wie dies seitens des Verfassers geschieht. Zunächst strengt U. die Angaben über die Verhandlungen zwischen Max und Karl VIII., dessen italienische Fahrt betreffend, zu sehr an. Sie ergeben doch nur, daß der römische König in der Unternehmung a priori keinen Kriegsfall zu sehen

erklärte, daß er nicht etwas hindern wollte, was er nicht hindern konnte. Er gieng da nicht einmal soweit wie etwa Ferdinand von Aragon. Auch nicht der leiseste Versuch einer Rüstung deutet auf Angriffsgelüste gegen Venedig, die U. annimmt, vielmehr dauert der diplomatische Verkehr mit der Handelsrepublik behufs Ausgleichung kleiner Streitsachen unverändert fort. Doch davon noch unten. Aber gleich dem Spanier wollte Max die italienische Expedition des Franzosenkönigs nicht hindern, weil er sie sonst gegen das Reich gelenkt hätte, während er in dem Zuge über die Alpen einen Ableiter für die Kräfte des übermächtigen Nachbars sah, weil er hoffte, der Franzose werde sich an dem Unternehmen die Hörner einrennen, und nur mit schwerem Schaden die Löwenhöhle verlassen können, die er leichthin betreten. Wenn Max sich darin irrte, wie sich selbst der viel schlauere Aragonier dabei verrechnete, so war dies sehr menschlich. Aber nun erwuchs ihm wie den andern interessierten Mächten die Pflicht, den Fehler gut zu machen, das gestörte Gleichgewicht herzustellen. Er versuchte es mit der Hilfe des Reiches, — sie fiel jämmerlich aus, selbst die bewilligten Gelder wurden zumeist nicht gezahlt, an Truppen erlangte er nichts. Da die Not drängte, erklärt Max wenigstens als Erzherzog von Oesterreich den Krieg und wirft die Mittel der Erblande in die Wagschale (s. Ulmann a. m. O.), ohne natürlich damit entscheidendes auszurichten, er setzt endlich seine letzte Hoffnung dahinein, mittelst der Geldsummen der italienischen Bündner und indem er persönlich in Italien in den Kampf eintritt, die deutschen Interessen zu wahren, — was hämische Gegner oder kurzsichtige Diener als »Söldnerschaft« den Italienern gegenüber bezeichneten, um aber auch da überall Selbstsucht und Vertragsbrüchigkeit zu begegnen. So zeigt des Königs italienische Politik ein ganz anderes Bild, als es der Verf. gezeichnet hat; wenigstens das große Ganze darin ist richtig, wobei es aber auch dem Ref. fern liegt, alle politischen Schritte des Königs in dieser Zeit und für solchen großen Zweck zu loben.

Wie verhängnisvoll es für die Detaildarstellung selbst eines sehr methodischen Historikers werden kann, wenn er, statt nach den Ergebnissen der Quellen und sorgsamer Einzelforschung sich die allgemeinen Anschauungen zu bilden, vielmehr mit solchen an die Bearbeitung des Stoffes herantritt, zeigt hier Ulmanns Buch an mehr als einer Stelle. Von der irrigen Ansicht ausgehend, daß Maximilian sich auch nach den ersten Erfolgen der Franzosen in ihrem Fahrwasser habe festhalten lassen, woraus sich ergeben würde, daß es seiner italienischen Politik überhaupt an großen Gesichtspunkten mangelte, behauptet z. B. Ulmann S. 275: »Eins ist unzweifel-

haft, daß die spanische Diplomatie es gewesen ist, welche denselben (König Max) zum Wechseln seiner Position bewogen hat. Die spanische Doppelheirat, in den ersten Monaten 1495 energisch aufgenommen, zeigt den Weg, dessen sich Ferdinand bediente« u. s. w. Max Absicht sei vielmehr gewesen, Venedig zu demütigen, »mit dem allein von allen für ein antifranzösisches Bündnis bereiten Mächten« er damals nicht »in guten Beziehungen« gewesen (S. 275), sowie sich denn »vom März bis gegen Ende des ereignisreichen Jahres 1494 keinerlei Beziehungen« »zwischen beiden feindseligen Nachbarn nachweisen lassen« (S. 277). Alle diese Behauptungen sind unerwiesen oder doch ungenau, einige geradezu unrichtig. Unrichtig, weil unmöglich, ist ein spanischer Einfluß auf die bezüglichen ersten Entschlüsse des Königs. Im September 1494 giengen die Franzosen über die Alpen und noch hatte Karl VIII. nicht die Hälfte des Weges nach Neapel zurückgelegt, noch war er lange nicht in Florenz (wo er am 17. Nov. einzog), als Max bereits von Antwerpen aus am 5. November den entscheidenden Schritt zum Bunde mit Venedig that. Hat da nicht der König offenbar auf die ersten französischen Erfolge hin, als man in Spanien auch kaum eine Meldung hatte, ganz unmöglich mit ihm sich darüber benommen haben konnte, seine Entschlüsse gefaßt? Und beruft er sich etwa in den nächsten Monaten bei den Verhandlungen mit Venedig irgendwo auf ein Verständniß mit Spanien, was doch, falls ein solches da war, unausbleiblich geworden wäre? Und wenn Max mit Venedig im November in jene Besprechungen eintritt, die Intimität mit Spanien aber erst einige Monate später beginnt, wie Ulmann selbst zugibt, wie kann da der König im November unter spanischem Einflusse handeln? Aber der Verfasser giebt noch mehr zu. S. 275 ist ihm der spanische Einfluß »unzweifelhaft« schon für den Beginn der Wendung in der königlichen Politik; S. 277 vermag er aber »bei dem augenblicklichen Stand unserer Kenntnisse nicht zu entscheiden, ob bereits die erwähnte spanische Pression wirksam war, als er (Max) den Entschluß faßte, sich mit Venedig auf einen bessern Fuß zu stellen«, und S. 278 erscheinen ihm die österreichischen Anträge bei der Signorie (Instruct. v. 17. Januar 1495) »ein zwingender Beweis, daß von einem Einverständniß der durch Karl VIII. geschädigten Potentaten (also auch des Kaisers mit Spanien) zur Zeit noch keine Rede sein konnte«. Aber auch die andern oben angeführten Behauptungen u. s. sind ungenau oder irrig. Nicht »zu allen für ein antifranzösisches Bündnis bereiten Mächten, Venedig allein ausgenommen«, stand der König »in guten Beziehungen«, sondern er war mit England des Prätendenten wegen entschieden zer-

fallen. Dafür ist Ulmann aber für das angeblich gespannte Verhältnis zu Venedig den Beweis schuldig geblieben, wobei kaum bemerkt zu werden braucht, daß die Freundschaft zwischen Oesterreich und der Inselgroßmacht nie groß war, seitdem sie Nachbarn geworden. Aber das Verhältnis war jetzt nicht schlechter als gewöhnlich, und wenn der Verf. sagt, daß »vom März bis Ende 1494« keine diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Mächten nachweisbar sind, so ist dies denn doch nicht zutreffend. Nachdem seit Monaten Gesandtschaften hin und her gegangen, weilten im März 1494 Boten der Signorie bei König Max in Innsbruck, ihn zu seinem Beilager zu beglückwünschen. Dabei fanden Verhandlungen statt: »es muß sich um mehr als einen Auslieferungsvertrag von Verbrechern gehandelt haben«, sagt der Verf. selbst (S. 276, Anm. 4, mit Angabe des Grundes). Ein bezüglicher Vertrag wird vom Dogen am 24. Juli publiciert (Valentinelli in den Abhandl. der histor. Klasse der k. bayr. Akad. der Wissenschaften, 1866, 561, No. 604), man war offenbar jetzt erst darüber eins geworden. Man hat aber auch bis jetzt, vom März bis Juli, wohl andere Dinge, die Lage Italiens etwa, behandelt, denn als der Doge auf Max' Anfrage vom 5. November, ob er eine Gesandtschaft in den Angelegenheiten der Halbinsel empfangen wollte, zustimmte, konnte die erste kaiserliche Botschaft einen derart detaillierten Bündnisentwurf vorlegen (Januar—Februar 1495), daß dies bereits nichts weniger als einen Eintritt »der Handelsgroßmacht in das österreichische System« (so Ulmann selbst) bedeutete, daß sogar ein Feldzugsplan sofort beigegeben war, ja die zu verwendenden Truppen sich verzeichnet fanden. Man darf einem so beweglichen, planreichen Politiker wie Max viel zutrauen, aber derlei Entwürfe haben denn doch stets und überall ihre bestimmten Voraussetzungen. — Nicht mehr stichhaltig erweist sich aber des Verfassers Darstellung an einer Mehrheit von Stellen.

Noch bleibt ein Punkt zu erörtern übrig, schwieriger zu charakterisieren als die früher berührten, aber vielleicht auch für das Verständnis der oben angefochtenen Anschauungen des Verf. von einer gewissen Bedeutung. Ulmann gehört nicht zu den Historikern, die mit Verstandesschärfe urteilen, mit möglichster Klarheit darstellen und dabei doch das Herz kalt lassen. Er hat, und Refer. billigt dies durchaus, mit seiner Zustimmung und Mißbilligung nirgends zurückgehalten. Ebenso wäre es ungerecht behaupten zu wollen, der Verf. habe bei der Charakterisierung des Kaisers (S. 188 ff.) absichtlich etwas hinzugegeben oder hinweggenommen, oder irgend einmal demselben die Anerkennung versagt, sobald sie Maximilian nach seiner Auffassung zu verdienen schien. Man wird im Gegenteile finden

daß der Verf. sich Mühe gibt an erwähnter Stelle auf eine möglichst erschöpfende Weise uns eine Anschauung von den Fähigkeiten und Bestrebungen, Eigenschaften und Ueberzeugungen des Kaisers zu verschaffen. Und trotzdem wird sich der Leser nach der Ansicht des Refer. schwerlich darin befriedigt finden. Ulmann bietet eine Summe von Eigenschaften und kein Ganzes; er zeichnet Zug für Zug, schön und häßlich, die Linien des kaiserlichen Antlitzes, und doch fehlt diesem der Ausdruck, sozusagen das Auge, aus dem die Seele spricht. Daß daneben auch wohl ein Zug schlecht ausfällt — die Behauptung, Max habe nur Militärs zweiten Ranges neben sich dulden mögen, ist wohl schon im Hinblick auf Albert von Sachsen und Erich von Braunschweig hinfällig und an sich direkt unerwiesen, — oder einzelne sich kreuzen, wie bezüglich Max »Selbständigkeit« und »Abhängigkeit« in politischen Dingen, sind daneben Kleinigkeiten. Ist aber Max wirklich derart in seinem, ich will sagen privatem, Wesen unfäßbar? entbehrt seine deutsche und Hauspolitik in der That der großen leitenden Gesichtspunkte, so daß sich daran, als den charakteristischen Grundlinien, mit Zuhülfenahme und durch Beigabe all der Nebenzüge nicht ein wirklich lebenswarmes, zutreffendes Bild des Kaisers als Staatsmannes schaffen ließe? Ich glaube doch wohl. Nur setzt dies eins voraus, eine gewisse Hingebung und Neigung zu dem Stoffe, eine so zu sagen innere Verwandtschaft zwischen dem zu gestaltenden und dem Bildner, die sich sehr wohl mit Objektivität verträgt, wie die nationale Geschichtsschreibung aller Völker beweist; und davon freilich ist hier, was den Kaiser selbst betrifft, nichts vorhanden. Max I., der Liebling des deutschen Volkes zu seiner Zeit, unstreitig der erste Repräsentant deutschen Wesens in einer so bedeutsamen Epoche der Geschichte der Nation, ist seinem Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts nur noch »der Oesterreicher«, der nach seines Vaters Friedrich III. Tode, »nachdem dieser längst ein hilfloser Krüppel gewesen«, im Reiche zur Herrschaft gelangte, dessen Erblande, Oesterreich, vom Reiche bereits ausgeschieden waren (was übrigens einfach falsch ist), sowie sein Enkel ein fremder war; der Kaiser ist unserm Verfasser eben nichts mehr als »der Held« seiner Darstellung, dessen unangenehme Privatverhältnisse drastisch geschildert werden (man vgl. die Ausführungen über seine »des neuvermählten Helden« Beziehungen zu der zweiten Gemahlin, Blanka von Mailand) u. s. w.

Doch damit sind die wichtigsten Differenzpunkte gekennzeichnet. Solche von minderem Belange sind freilich noch vorhanden. Aber sie können hier wohl füglich unberührt bleiben, ebenso wie die Reihe kleinerer Versehen des Verfassers, an welchen namentlich in der Dar-

stellung der Ereignisse von 1477—1493 kein Mangel ist. Wie sollte es aber auch anders sein in einem Werke, dessen Meister nicht selten unter einem die vielfältigen Bausteine erst bearbeiten und dabei doch immer den Riß des ganzen großen Gebildes im Auge behalten muß? Auch den Mängeln der Darstellung gegenüber gebührt sich gleiche Nachsicht. Einzelne Partien sind sehr gut geschrieben, manches geradezu formvollendet; in anderen Teilen des Werkes ist zu viel von der Forschung mit in den Text gegeben, zeigt sich der Verfasser genötigt, durch äußerliche Mittel den Zusammenhang zu sichern. Aber tragen sie so zu sehr die Spuren mühsamer Arbeit an sich, so gereichen sie eben deshalb dem Verfasser nicht minder zum Lobe, so wie denn über seine Belesenheit und Gelehrsamkeit nirgends ein Zweifel entstehen kann.

Prag.

A. Bachmann.

Urkundenbuch des Bisthums Culm. Bearbeitet von Dr. C. P. Woelky. Heft I. Urkunden Nro. 1—357. (a. u. d. T.): Neues preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Theil. Herausgegeben von dem westpreußischen Geschichtsverein. II. Abtheilung. Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster. Band I. Heft 1. Danzig 1884. Commissionsverlag von Theodor Bertling. VIII und 280 S. 4°. M. 10.

Die letzten zehn Jahre haben in den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen auf dem Gebiete der historischen Studien, speciell der Erforschung der vaterländischen Geschichte, einen gedeihlichen Fortschritt herbeigeführt. Während bis zum Jahre 1872 nur in einem kleinen Teile jener Grenzmarken unseres Vaterlandes, im Ermland, das aus geschichtlichen und konfessionellen Gründen eine gewisse Sonderstellung innerhalb Preußens einnahm, ein historischer Verein eine rege Wirksamkeit seit 1859 entfaltet hatte, war in den übrigen Teilen der Provinz die Pflege der Geschichte einzelnen Gelehrten überlassen geblieben: aus der Initiative von drei Forschern, die sich zu gemeinsamer Arbeit verbunden hatten, ist das klassische Werk der *Scriptores rerum Prussicarum* von Hirsch, Toepfen und Strehlke (1861 bis 1874) hervorgegangen, der opferwilligen Hingabe des Königsberger Bibliothekars Dr. Reicke verdankte die Provinz seit 1866 die einzige Zeitschrift, in der provinzialhistorische Aufsätze bereitwillig Aufnahme fanden, die *Altpreussische Monatsschrift*. Seit 1872 hat sich die Zahl der historischen Vereine bis auf vier vermehrt: in Königsberg besteht seit dem genannten Jahre eine die beiden Provinzen umfassende Gesellschaft, welche die Herausgabe von Geschichtsquellen, der von Toepfen edierten Akten der Ständetage Preußens

und der Geschichtschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts sich zur Aufgabe gemacht hat, in Marienwerder wurde 1876 ein historischer Verein für den Regierungsbezirk gegründet, der eine Zeitschrift (bis jetzt 12 Hefte) publiciert, und in Danzig trat 1879 der Westpreussische Geschichtsverein zusammen, welcher, beide Richtungen in sich vereinigend, neben einer in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift, von der bis jetzt 13 Hefte vorliegen, in der Lage war größere Urkundenwerke mit seinen Mitteln zu edieren. Dem 1881 von dem Referenten im Namen jenes Vereins publicierten Pommerellischen Urkundenbuche hat sich soeben als zweite größere Vereinsgabe das von dem bewährten Herausgeber der *Monumenta historiae Warmiensis*, Domvikar Dr. Wölky, seit langer Zeit vorbereitete Urkundenbuch des Bistums Kulm ange reiht. Die Geschichte dieses Unternehmens reicht fast vierzig Jahre zurück. Schon Bischof Sedlag von Kulm (1834—1856) hatte dasselbe geplant und mit der Sammlung des Materials begonnen; als dann zu Beginn der sechziger Jahre in den Kathedralen von Kulmsee und Löbau die ältesten Dokumente des Bischöflichen Archives aus langer Verborgenheit wieder auftauchten und dem Königsberger Staatsarchiv zur Restaurierung übergeben wurden, beauftragte das Kulmer Domkapitel den Frauenburger Gelehrten mit der Edition des Urkundenbuches. Die Ausführung des Werkes verzögerte sich durch die Verbindung, in die dasselbe mit den von dem Königsberger Staatsarchiv beabsichtigten Urkundenbüchern gebracht war: auch als im Sommer 1876 sich Wölky entschlossen hatte, die ältesten preussischen Urkunden (den wertvollsten Bestandteil des Kulmseer Fundes) aus dem Bistumsdiplomatar auszusecheiden und in Gemeinschaft mit dem Archiv allein zu edieren, waren noch andere Schwierigkeiten zu überwinden, denen erst der Pfingsten 1881 im Verlaufe der Hansischen Versammlung zu Danzig gefaßte Entschluß mit dem Danziger Verein in Verbindung zu treten, ein Ende machte. Im Sommer 1883 begann der Druck und nach wenig mehr als Jahresfrist, Anfang September 1884, lag das erste Heft, der vierte Teil des Ganzen, bis 1381 reichend, vor.

Von den vier Bistümern, in welche der päpstliche Legat Wilhelm von Modena 1243 Preußen und das Kulmerland teilte, war das Bistum Kulm das kleinste. Im Südwesten des Ordensstaates längs der polnischen Grenze sich hinziehend, hat es nicht dieselbe Bedeutung erreicht, wie die drei anderen. Die weltliche Macht der Bischöfe war eine geringere, da sie nicht, wie ihre Amtsbrüder in Preußen, über ein zusammenhängendes, abgeschlossenes Gebiet verfügten, sondern neben zwei größeren Komplexen im Lande Löbau nur einzelne Güter und Ortschaften im Kulmerlande besaßen: ihre

Hauptdotation bestand in Naturalzehnten aus der gesamten Diöcese. Größer als in den übrigen Bistümern scheint die Abhängigkeit vom Orden gewesen zu sein, da ohne Zustimmung des Hochmeisters kein Lehn im Kulmerlande verliehen werden durfte. Das Verhältnis der vier preußischen Bistümer zu einander läßt die von ihnen 1437 für das Baseler Concil erhobene Steuer deutlich erkennen; damals waren veranschlagt: das Bistum Kulm (Bischof und Kapitel) zu einer Einnahme von 1400 Mark, Pomesanien zu 2250, Ermland zu 7063, Samland zu 2554 M. (Toeppen, Geographie von Preußen 118 n. 512). Die Geschichte dieses Bistums wird in dem ersten Hefte für 150 Jahre, 1231—1381, urkundlich begründet, zehn Bischöfe haben während dieser Zeit dasselbe regiert. Unter dem ersten, Heidenreich aus dem Predigerorden 1246—1263, (N. 12—69, die ersten 11 Nrn. betreffen die Vorgeschichte der Diöcese vor ihrer Abgrenzung) ist der Inhalt der Urkunden wesentlich durch die Ordnung der Diöcesanverhältnisse mit der Landesherrschaft, den polnischen Nachbarn und den Eingesessenen ausgefüllt: schon zeigen sich die ersten Anfänge der deutschen Kolonisierung, aber die Entwicklung der hoffnungsvollen Keime wird durch den großen preußischen Aufstand, dessen Anfang noch in die Zeit Heidenreichs fällt, auf Jahrzehnte hinaus unterbrochen. Der zweite Bischof, Friedrich von Hausen (1264—1272), vielleicht ein Nachkomme des Minnesängers gleichen Namens, (N. 70—82), ein Bruder des deutschen Ordens, suchte im engen Anschluß an den Landesherrn Rettung vor den heidnischen Preußen und veranlaßte sein Domkapitel, den Habit der Augustiner mit dem der Deutschherren zu vertauschen, wich aber schließlich vor dem Ansturm der Feinde aus dem Lande. Erst mit dem dritten Bischof Werner (1274—1291, N. 83—127) begann wieder eine geordnete Landesverwaltung, die Zahl der deutschen Einzöglinge wuchs, in Kulmsee, dem größten Orte im Bischofsanteil, fieng städtisches Leben an, aber das aufblühende Land lockte auch die Begehrlichkeit der polnischen Nachbarn. Seit 1283 erhob der neue Gnesener Erzbischof, Jakob II. Swinka, den Anspruch auf die Zugehörigkeit der Kulmer Diöcese zu seinem Sprengel, der doch spätestens die Diöcesaneinteilung Wilhelms von Modena von 1243 für immer ein Ende gemacht hatte: ein langwieriger Proceß an der römischen Kurie verursachte Bischof und Kapitel erhebliche Kosten und fand erst unter dem Nachfolger Werners Heinrich Schenk (1292—1301, N. 128—154) in der Abweisung der Polen seinen Ausgang. Die Proceßschriften füllen auch noch unter ihm die Dokumente aus: mit dem nächsten polnischen Nachbar, dem masovischen Bischof in Plock, von dessen Bistum einst das Culmerland abgetrennt war, einigten sich dagegen



Werner und Heinrich friedlich. Spärlich sind die Urkunden von dem fünften Bischof Hermann, dem Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen, erhalten (1303—1310, N. 155—166). Nach seinem Tode folgte eine lange Sedisvacanz (1310—1319, N. 167—179), da der dem deutschen Orden feindliche Erzbischof Friedrich von Riga dem Neugewählten die Bestätigung versagte; wie Kulm, waren damals Pomesanien und Samland ohne Bischof. Erst 1319 verlieh der neue Papst Johannes XXII. einem Predigerbruder Nikolaus das erledigte Bistum (1319—1323, N. 180—197), der beim Antritt seines Amtes sich über zahlreiche während der Sedisvakanz vorgekommene Uebergriffe des weltlichen Landesherren beim Hochmeister beschwerte, aber von diesem eine ebenso bestimmte als würdige Zurückweisung seiner Klageartikel sich gefallen lassen mußte. Der kurzen Regierung des Dominikaners folgte die fünfundzwanzigjährige des Revaler Domherrn Otto (1323—1348, N. 198—291), in der das Bistum zwar durch die polnisch-preußischen Kriege und den langwierigen Streit um den Peterspfennig, den die Kurie anfangs vergeblich, schließlich mit Erfolg vom Kulmerlande und Pommerellen durch Verhängung des Interdiktes einforderte, schwer zu leiden hatte, aus der aber so zahlreiche Urkunden der fortschreitenden Kolonisation, wie aus keiner früheren Periode, erhalten sind. Mit Otto's Nachfolger Jakob, Domherrn von Kulm (1349—1359, N. 292—303) begann die lange, glückliche Friedenszeit der Herrschaft Winrichs von Kniprode, für das Bistum durch Ausdehnung der Kolonisation bethätigt. Der neunte Bischof, Johannes Schadeland, ein Kölner Dominikaner (1360—1362, N. 304—308) hielt es in Preußen nicht lange aus und ließ sich vom Papste nach Hildesheim versetzen: auch sein Nachfolger, Wichbold von Dobelstein, war ein Rheinländer (1363—1398, N. 309—357), der schließlich in unlösbare Wirren mit der Ritterschaft seines Gebietes geriet und nach einer kurzen Gefangenschaft 1375 demselben für immer den Rücken kehrte. Anfangs wurde für ihn ein Verweser eingesetzt, mit dessen Thätigkeit das erste Heft des Urkundenbuches abbricht.

Den reichen Stoff der vorliegenden Sammlung schöpfte der Herausgeber vornehmlich aus dem Königsberger Staatsarchiv, aus dem von den mitgetheilten 369 Urkunden (349 einzelnen, 7 doppelten, 2 dreifachen) 129 stammen, über die, wie über die anderen Archiven entlehnten die folgende Tabelle am Schnellsten orientiert:

Herkunft.	Gedruckt nach Originalen.	Davon neu.	Gedruckt nach Kopien.	Davon neu.	Verzeichnet nach Original.	Davon neu.	Verzeichnet nach Kopien.	Davon neu.	Summa.	Davon neu.
1. Königsberg	25	6	21	11	55	2	28	6	129	25
2. Culmer Diöcesan-Archiv	48	40	44	37	1	—	4	—	97	77
3. Rom	2	—	35	—	—	—	21	—	58	—
4. Thorn	13	9	10	8	—	—	—	—	23	17
5. Warschau	5	—	1	—	3	—	3	—	12	—
6. Frauenburg	1	—	—	—	5	—	2	—	8	—
7. Krakau	2	1	—	—	5	—	—	—	7	1
8. Ptock	5	—	1	—	—	—	—	—	6	—
9. Elbing	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—
10. Wtocsfawek	1	—	—	—	2	—	2	—	5	—
11. Breslau	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
12. Gnesen	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
13. Pelplin	—	—	1	1	—	—	1	—	2	1
14. Posen	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1
15. Koblenz	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
16. Danzig	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
17. Löbau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
18. Magdeburg.	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
19. Rehden	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
20. Riga.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
21. Schwerin.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
22. Wien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
23. Unbekannt.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Summa :	105	57	115	57	81	5	65	6	369	125

Der Procentsatz der bisher ungedruckten Urkunden (125 von 369) ist ein sehr erheblicher; über drei Fünftel der letzteren gehören dem Kulmer Diöcesanarchiv an. Man sieht, eine wie große Bereicherung der preußische Urkundenvorrat durch diese Publikation erhalten hat.

Die Einrichtung der Ausgabe, in welcher der Herausgeber dieses reiche Material bearbeitet hat, schließt sich im Allgemeinen dem von dem Referenten in dem Pommerellischen Urkundenbuche befolgten Verfahren in ausschließlicher Verwendung der Antiqua, der Kursive für Uberschrift und Noten, dem Unterschied von Varianten und Sacherklärungen an. Die Angaben über die Provenienz der einzelnen Stücke und die kritischen Erläuterungen sind hinter den Text gestellt, wo sie allerdings weniger Raum einnehmen, als zwischen Regest und Text. Die Ueberlieferung der einzelnen Urkunden ist genau angegeben, die Kulmer Kopiarier ausreichend nach Seitenzahl oder Nr. gekennzeichnet: daß die Königsberger Archivsignaturen nur ausnahmsweise mitgeteilt sind, erschwert hin und wieder die Identificierung. Die Siegel werden sorgfältig beschrieben, die Umschriften in Majuskeln wiedergegeben. Die Textbehandlung ist

eine gleichmäßige und konsequente, der Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben für Amtsnamen, Zahlen und Daten allerdings ausgedehnter, als allgemein gewöhnlich. Schlechten Texten gegenüber ist der Herausgeber vielleicht zu konservativ zu Werke gegangen und hat sich dadurch selbst der Gelegenheit beraubt dieselben lesbarer und verständlicher zu machen. So ist in N. 24 von 1249 (C. D. A., Kopie) *Wernherus dictus de Battenburg* statt *Baccenburg* zu emendieren und der spätere Deutschmeister zu versteln, in N. 56 (c. 1260, Or. in Magdeburg) ergibt Z. 5 der Zusammenhang *unde ut nullus dubitet* statt *et*; in N. 121, 1289 in dreifacher Ausfertigung, ist in a S. 83 Z. 16 *aliqua sui parte* zu ergänzen, dagegen in b Z. 9 v. u. *dicte partes* zu streichen; N. 147 (1297, Kopie C. D. A.) konnten die sehr korrumpierten Namen *Albore* und *Ostamiplo* doch leicht in *Albero* und *D. Stanizlao* verbessert werden; N. 154 (1300, Auszug im C. D. A.) ist für *Theoditum ep. Olomucensem Theodericum* (1281—1302) zu lesen; N. 162 (1308, Or. in Thorn) ist *Grzelerus de Danczik* wohl kein anderer als *Gizelerus de Danczk*, Altpreuß. Monatsschrift XI, 498; ein einziger falscher Buchstabe, *Pomezanya* für *Pomeranya*, hat Wölky das richtige Verständnis von N. 170 (1312, Or. in Königsberg) unmöglich gemacht. Es handelt sich um die Abtretung der pommerellischen Besitzungen des Bischofs von Ploek, die dieser 1280 von Herzog Mestwin erhalten hatte, an den deutschen Orden, wie schon 1830 Voigt, Gesch. Preuß. IV, 287 ganz richtig erkannt hatte. Derselbe hat auch in N. 228 (1330, Or. in Königsberg) den Namen des Notars Albert *de Oppatouecz* richtiger gelesen, als hier *Oppacouecz*. Ein wahrer Proteus ist ein Thorner Notar, der 1334 N. 240 (Kop. in Pelplin) *Hermannus quondam Withmari*, 1334 n. 244 (aus Theiner) *Hermannus quondam Vithivari*, 1337 (n. 254 Or. in Königsberg) *Hermannus quondam Roithman* und endlich 1339 (n. 264, Or. in Königsberg) allein richtig *Hermannus quondam Dithmari* heißt. Ebenso ist mit Leichtigkeit in N. 247 (1335, Kop. im C. D. A.) der Dekan *Helintus* in *Helwicus* (als Domherr in N. 174 u. 204, als Dekan in N. 279 genannt) zu berichtigen. Bei N. 251 (1335, Kop. in Thorn) liegt die Korrektur für *salvam predictis decimis — salva in* sehr nahe. Die späte Abschrift einer lateinischen Uebersetzung N. 260 (1338, Güterhandfeste) hat wohl den ungewöhnlichen Titel des Trappiers *eiusdem ordinis questor supremus trapearius* verschuldet: vielleicht ist zu lesen *e. o. conventus supremi tr. d. h.* Trappier von Marienburg. Auch in N. 265 (1339) hätte aus dem Cod. dipl. Masoviensis S. 203 Z. 8 v. u. *quum*, der bekannte Lesefehler für *quoniam*, nicht mit abgedruckt werden sollen. Der *zizaniarum lator* in N. 276 (1343 aus Dogiel) ist doch

sicher ein *sator*, wie in der Vorurkunde N. 255 ganz richtig steht. In N. 291 (1348, Or. im C. D. A.) ist 220 Z. 7 v. u. das Fragezeichen hinter *keyne* gegenstandslos, da das Wort hier gleich *irkeyne* steht. Ebenso wird N. 295 (1350, Or. in Thorn) 223 Z. 5 v. u. die unverständliche Stelle *der yn doch vnglich sie vnd beqweme* klar, sobald man *vuglich* liest. In N. 307 (1360, wieder Or. in Thorn, hat W. diese Texte vielleicht nicht selbst abgeschrieben?) ist 233 Z. 11 v. u. statt *genris* (!) *gewis* zu lesen. In N. 326 (1326, Or. im C. D. A.) ist statt *Maukoschicz* wahrscheinlich *Mankoschicz* zu ändern und (dioc. Wratislav.) Mangschütz bei Brieg zu verstehn, in N. 357 (1381, Or. in Thorn) ist mir 280 Z. 4 v. o. das Wort *umbetronwic* unverständlich: vielleicht stand *umbetrouwit* (unbetrogen) da.

An einzelnen Stellen sind die Citate und Angaben nicht so vollständig und genau gegeben, wie sie von dem bewährten Herausgeber der Ermländischen Geschichtsquellen zu erwarten waren. Von den aus dem Königsberger Archiv stammenden Stücken ist bei 5 (1231) und 68 (1263) Dregers Quelle als Codex Pruthenus bezeichnet, ohne anzumerken, daß dieser der bekannte und sonst so bezeichnete (z. B. N. 129) Foliant A 18 im Königsberger Archiv ist; bei Dogiel steht die Urkunde IV n. 16, nicht 26; bei N. 6 (1240) lies Preußisches Urkundenbuch S. 99 statt 199, der erste Druckort Kotzebue, Preußens ältere Geschichte I 389 ist nicht erwähnt (ebenso bei N. 21); N. 17 (1248) steht im Cod. dipl. Pomer. 786 nicht 706, N. 33 (1254) ist nach dem Preuß. UB. n. 288 in drei Originalen überliefert, bei N. 38 (1255) fehlt die Angabe der Siegelbefestigung, bei N. 43 (1255) ist im Citat Preuß. Urkundenbuch n. 315 Nr. 2 zu ergänzen, bei N. 93 (1276—77, Transsumt der Kaiserurkunde von 1226) konnte bemerkt werden, daß das Warschauer Exemplar das vidimierte ist, in n. 140 (1296) ist die ungenaue Angabe: Abschrift im Königsb. St.-Arch., leicht durch Fol. VII u. A 18 fol. 85, in N. 141 (1296) ebenso durch A 18 fol. 82, in N. 160 (1306) durch Foliant VI zu ergänzen, N. 187 (1320) steht in Jacobsons Quellen des Kirchenrechts (105). Bei N. 221 und 221 (Bullen 1328 und 1329) fehlen Angaben über den »Behang«; n. 223 (1329) befindet sich auf der Rückseite der Urkunde Schbl. XXVIII, n. 1, N. 238 (1333) steht in vier Copiarien in Königsberg (vgl. Altpr. Mon. XVIII, 12); die nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts in Pelplin angeführte Urkunde N. 240 (1334) befindet sich im Original in Königsberg Schbl. LIX, 22, N. 278 (1343) ebendasselbst im Fol. F p. 58; n. 294 (1349) in L n. 20 und Privilegia cap. Pomesan. p. VIII. Bei den in Krakau erhaltenen Stücken ist diese Provenienz bei Nr. 128 (1292) und 304 (1360) nachzutragen; von 155 (1302) und 213 (1325) befinden sich dort zweite Originale. N. 143 und 144 (1296) sind

bei Gebser, Dom zu Königsberg, nicht nach den Frauenburger Originalen, sondern aus dem Königsberger Fol. VII gedruckt. N. 4 (1231), datiert XV Kal. Apr., gehört zum 18. März (statt 17) und steht bei Watterich n. 19 (nicht 10), zu N. 37 (1255) lies Dusburg III, 71 statt I, 71. Zu N. 166 (1310) konnte ebenso wie zu N. 188 die Abschrift im Cod. 849 der Leipziger Stadtbibliothek angeführt werden, der Ausstellungsort Vyma ist Ujmo in Cujavien. Für N. 266 (1339) fehlt die Angabe der handschriftlichen Ueberlieferung, die Urkunde stammt aus dem Kapitelsarchiv zu Gnesen, die »Streitsache« ist der Proceß um Pommerellen. Bei N. 75 (1266) ist nur der jüngste Druck angeführt: in N. 19 (Breslauer Synodalstatuten v. 1248) fehlen die in den Text genommenen Lesarten *M.* und *Henrico* in der ältesten Quelle, dem Breslauer Transsumpt von 1263, S. 11 zu dieser Nr. ist Mon. Poloniae I in II zu verbessern, auch das Verhältnis der Annales majoris Poloniae zum sogenannten Boguphal noch nach der alten, jetzt aufgegebenen Ansicht erwähnt (eb. zu N. 39). Die Quelle von N. 284 (1346) befand sich 1868 in Löbau, ebendaher hatte Toeppen N. 217 (1326) in demselben Jahre in der Altpr. Monatsschrift V 560 aus dem Original abdrucken lassen. Hier wird die Urkunde ohne Angabe des früheren Druckes nach dem Original im Königsberger Archiv gegeben, aber die Siegelbeschreibung Toeppens fast wörtlich wiederholt. Ein solches Verfahren ist dem Herausgeber nicht zuzutrauen: er hat vermutlich den älteren Abdruck übersehen, aus dem Königsberger Staatsarchiv eine Abschrift erhalten, bei welcher dort die Toeppensche Siegelbeschreibung ohne den Autor zu nennen kopiert, einige Fehler verbessert und vor *parietem* S. 156 Z. 11 v. o. *prope* ausgelassen wurde.

Während im Allgemeinen die den Urkunden beigegebenen Erklärungen durchaus alles einschlägige Material erschöpfen und den oft dunkeln Sachverhalt gründlich erörtern, fordern an einzelnen Stellen die Anmerkungen zum Widerspruch heraus. Der wichtigste Fall, in dem die Kritik des Herausgebers nicht das Richtige getroffen zu haben scheint, betrifft N. 29, die Dotation des Kulmer Domkapitels durch Bischof Heidenreich 1251 Juli 22. Die Urkunde ist in drei dem 13. Jahrhundert angehörenden Originalen erhalten, von denen *A* und *B* wörtlich übereinstimmen, während *C* einen wesentlich abweichenden Text darbietet und deshalb von *W.* für eine Imitation erklärt wird. In der Bestätigung des Habitswechsels von 1264 beruft sich Bischof Friedrich nur auf *A* und *B*, die Copiarier des Bistums haben dagegen nur *C* aufgenommen. Der Unterschied beider Fassungen ist folgender: in *AB* werden der Domkirche (ecclesie cathedrali) 2000 Getreidemaße (die Dotation des Bistums bestand wie oben hervorgehoben größtenteils aus Naturalabgaben)

überwiesen, in *C* erhalten die Domherren (canonici) die Hälfte aller bischöflichen Getreidemaße, doch höchstens 2000 und weniger, wenn die Gesamteinnahme unter 4000 sinkt. In *AB* besteht die Landanweisung für die Kathedrale in den Dörfern des Razlaus, des Hermann und des Arnold, dem Hof (grangia) Sconenwerde und dem dazu gehörigen Dörfchen (villula), in *C* werden nur villa Razlai mit 22 Hufen, drei unbenannte Dörfer mit 50, der Hof Belacin mit dem Dorfe und 50 Hufen zwischen den Gütern des Peter von Ohlau und Heimensode verliehen; in *C* behält sich der Bischof das weltliche Gericht in Culmsee für seinen villicus vor, wovon in *AB* keine Rede ist. Im Lande Löbau (*cuius tercia pars nostra esse dinoscitur* nur in *AB*) bekommt nach *AB* das Kapitel 600, nach *C* nur 500 Hufen. 6 Kirchen werden demselben überwiesen, vier in der Löbau, die in beiden Fassungen je 500 Hufen erhalten; die beiden Kirchen im Kulmerlande, Briesen und Bobrow, werden in *AB* mit je 130 Hufen und je 1000 Getreidemaßen dotiert; in *C* verspricht der Bischof, wenn seine Einnahmen auf 4000 Maße steigen, je 1000 diesen beiden Kirchen und noch 400 Hufen den vier Löbauer Gotteshäusern. Während in *AB* durchaus feste Verhältnisse vorliegen, bewegt sich *C* zum Teil in Versprechungen, hier fehlen die deutschen Ortsnamen, denen wir in *AB* begegnen. Für wen war nun *C* günstiger, für Bischof oder Kapitel, denn einem von beiden müßte doch die Imitation zur Last gelegt werden? Der Bischof behielt in *C* die Gerichtsbarkeit in Culmsee und brauchte eventuell weniger Getreidemaße abzugeben, das Kapitel bekam aber ein Dorf und eventuell 300 (500 + 2000 + 400 statt 600 + 2000) Hufen mehr: das *fecit cui prodest* kann hier nicht Platz greifen. Man sieht aber, daß die in *C* in Aussicht gestellten Umstände sich in *AB* verwirklicht haben. Von der in *C* bestimmten Quote der Getreidemaße ist in *AB* das Maximum derselben in ein Pauschquantum verwandelt, von der Verheißung in *C*, die Löbauer Kirchen reicher zu dotieren, hat der Bischof in *AB* nur die eine Hälfte erfüllt, die vermehrte Landanweisung nicht gewährt. Ein weiterer Unterschied beider Fassungen besteht darin, daß in *C* die Pröpste dieser Kirchen gemäß der vom Bischof vorzunehmenden Begrenzung als Archidiakone gelten sollen, was in *AB* nicht bestimmt wird, und daß in *C* die in *AB* vorhandene Corroboratio fehlt; die vier Zeugen, in *AB* nach dem Range geordnet, folgen in *C*: 4 3 1 2 und sind, da das Pergament nicht ausreichte, unten zusammengedrängt. Ich ziehe aus alle dem den Schluß, daß wir es in *C* mit einem ersten Entwurf zu thun haben, von dem einzelne Bestimmungen in der späteren Neuausfertigung (*AB*), die allein Gesetzeskraft erlangte, aufgegeben wurden. Für diese letztere ergibt sich aus den Worten über das Land Löbau *cuius tercia*

*pars nostra esse dinoscitur* eine Zeitgrenze, da am 16. Sept. 1257 (N. 51) der Anteil des Bischofs sich um ein Sechstel des Landes vermehrte. — Auffallend ist das Verhältnis der Nrn. 71, 72 und 73 zu einander. In N. 71 bestätigt Bischof Anselm von Ermland als päpstlicher Legat (1264 Febr. 1) den Habitwechsel des Kulmer Domkapitels, am selben Tage (N. 72) genehmigt Bischof Friedrich von Kulm diesen Akt und erneuert die Dotation des Kapitels, aber erst am 16. Aug. 1264 beauftragt Papst Urban IV. den Bischof Iring von Würzburg den Kulmer Bischof einzusetzen und zu weihen. Anscheinend läßt sich keine der Urkunden anders datieren, als es hier geschehen ist. — In N. 83 *Datum apud Ansam* 1274 Nov. 5 vermißt man eine Erklärung dieses Ortsnamens. Da Erzbischof Johannes I. von Riga, der Aussteller dieser Urkunde am 3. Okt. 1274 (so wird S. VII N. 87 berichtet) in Lyon weilte, werden wir ihn vier Wochen später nicht allzu weit von diesem Orte suchen dürfen: vermutlich ist *Ansa* auf *Hans* in der Champagne zu beziehen, der Erzbischof war bereits auf der Rückreise. — In Nr. 110 wird unter den Zeugen hinter *Rudewicus commendator de Thorun* ein Ausrufungszeichen gesetzt, aber dieser ist auch sonst urkundlich nachweisbar. N. 112, Transsumpt einer Urkunde des Bischofs Wolimir von Cujavien für Pelplin durch Bischof Werner von Kulm setzt W. zu 1285,86, weil in diesen Jahren der Abt von Pelplin mit dem Bischof zusammentraf, da aber das transsumierte Dokument bereits am 13. April 1282 (Pommerell. Urkundenbuch n. 335) vom Bischof Alberus von Cujavien erneuert wird, so möchte doch die Vidimation der älteren Urkunde vorher erfolgt sein. N. 114, das Redener Kirchenprivilegium von 1286, das Referent 1875 in der Altpr. Monatschrift XII 582, 583 für unecht erklärt hatte, erscheint hier unter richtigem Datum nach einer Ueberlieferung des 16. Jahrhunderts, doch ist der weitschweifige Tenor der Urkunde auch jetzt nicht geeignet ihre Echtheit über alle Zweifel zu erheben. In N. 125 (1291) bedarf der Ausstellungsort Opegi einer Erklärung: vielleicht ist der Name in dem damals bischöflich pfockischen Dorfe Opok (Bischof Thomas von Pl. ist der Aussteller) s. ö. von Gniewkowo zu finden. Der N. 135 (1294) als Aussteller eines Ablaßbriefes für die Kulmer Domkirche erwähnte episcopus Ospliensis ist wohl der Bischof von Opslo in Norwegen. Der n. 142 (1296) vorkommende Ausstellungsort Luban findet sich als Lubania n. w. von Włocławek. Die von W. zu 1306 (N. 161) gesetzte Verteidigung des deutschen Ordens durch seinen Prokurator bei der Kurie gehört frühestens ins Jahr 1309, weil in einem späteren Abschnitt dieses Aktenstückes bereits die am 14. Nov. 1308 erfolgte Einnahme von Danzig entschuldigt wird (Pommerell. Urkundenb. n. 696). Zweifelhaft ist, ob N. 333 (1373) richtig da-

tiert ist. Der vom Bischof Wicbold von Kulm in Koblenz ausgestellten Quittung über eine an seinen Prokurator gezahlte Summe fehlt das vollständige Datum, nur *Mi . . . mo tercio* ist noch zu erkennen, W. ergänzt nach Voigts Vorgang *millesimo septuagesimo*, ich möchte *octuagesimo* vorschlagen, da der Bischof erst nach 1375 Mai 29 (N. 340) Preußen für immer verlassen hat, der Ausstellungsort von N. 333 *Confluencie in domo habitacionis nostre dicta Vogel-sanck* wohl für einen dauernden Wohnort spricht und das bezeichnete Haus in Koblenz erst 1376 Nov. 11 (N. 346) von Wicbold käuflich erworben wird.

Da neben den das Bistum Kulm als solches betreffenden Urkunden auch die Dokumente der geistlichen Stiftungen innerhalb der Kulmer Diözese hier Aufnahme gefunden haben, so lassen sich noch einige Nachträge zu dem reichen von W. gesammelten Materiale beibringen, die ich an dieser Stelle verzeichnen will. Man vermißt die folgenden Stücke: 1244 Vereinbarung zwischen dem Predigerkloster und der Stadt Kulm, unvollständig gelesen und gedruckt bei Schultz, Geschichte von Kulm I 104 n. 1; c. 1250 Transsumpt der Kulmer Predigerbrüder und der Thorner Minoriten der Urkunde Gunthers von Plock von 1231, Stronczyn'ski, *Wzory pism dawnych* n. 5; 1252 Juni 6. Zeugnis der Thorner Minoriten über den Einfall der Pommeren ins Ordensland, Preuß. Urkundenbuch n. 259; 1258 Juli 28. Zeugnis der Thorner Minoriten zu Gunsten des deutschen Ordens in Preußen, Voigt, *cod. dipl. Pruss.* I n. 120; 1263. Apr. 2 Schenkung des Hochmeisters Anno an die Thorner Predigerbrüder, Preußische Regesten n. 706; 1272 Okt. 16. *Fridericus episcopus Culmocensis* Zeuge im Deutschordenshause zu Marburg, Wyß, Hessisches Urkundenbuch I n. 285 (letzte urkundliche Erwähnung des Bischofs); 1300 Juni 24. Urkunde des Kulmer Nonnenklosters, 1865 aus dem Besitz von F. A. Voßberg an das Staatsarchiv in Königsberg gelangt. Wenn W. den Spuren des Bischofs Hermann von Kulm, der Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen war, in böhmischen Urkunden, die sich jetzt mit Hilfe der *Regesta Bohemiae* von Emler bequem überblicken lassen, nachgegangen wäre, so hätte er nicht nur zu den S. 106 u. 107 angeführten chronikalischen Notizen urkundliche Belege für denselben aus den Jahren 1294 und 1295 gefunden (Emler II n. 1653 u. 1685), sondern wäre auch auf das merkwürdige Dokument aufmerksam geworden, in welchem derselbe Beichtvater des Königs am 13. Mai 1303 in Zittau als *episcopus insule s. Marie* Zeuge Wenzels ist (n. 1961). An der Identität dieses Bischofs von Marienwerder mit unserem Hermann kann ebenso wenig gezweifelt werden, als an der Echtheit der nur noch in *Carpzows Fasti Zittavienses* I 141 erhaltenen Urkunde (fast das ganze Zittauer



Archiv ist nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Knothe in Dresden, gegenwärtig des besten Kenners der Lausitzischen Geschichte, 1758 beim Bombardement der Stadt verbrannt). Es kann meiner Meinung nach nur ein Versehen der königlichen Kanzlei vorliegen, welche den ihr bekannten Bischofstitel in Preußen (Bischof, Heinrich von Pomesanien war 1297 bei der Krönung Wenzels anwesend, Emler n. 1754) an Stelle des ihr fremden Kulm setzte. Es fällt durch diesen Aufenthalt in Zittau am 13. Mai 1303 (von einer Anwesenheit des Königs um Pfingsten 1303 in jener Stadt sprechen auch die Chronisten Peter von Königsaal und Johann von Guben) zugleich ein Streiflicht auf N. 156 von 1303 Mai 16, den ersten Akt Bischof Hermanns in Preußen, die Grenzregulierung zwischen dem Bistum Kulm und dem Orden im Lande Löbau: dieselbe ist nach der Handlung (Mai 16.) datiert, aber erst später, nach Ankunft des Bischofs ausgefertigt, was durch die Einführung der Zeugen bestätigt wird: *testes sunt qui huic limitacioni interfuerunt et qui eciam postmodum consenserunt.* — Weitere Nachträge bieten 1312 Juni 17. Grenzregulierung zwischen dem Bistum Pöck und dem Orden, Stronczyn'ski n. 24, mit welcher N. 170 in Verbindung steht, der Gründungsversuch eines Minoritenklosters in Lessen von 1314—17, Altpr. Monatsschr. X, 271 und endlich ein Schiedspruch zu Gunsten Oliva's von 1323, bei welchem zwei Kulmer Domherren Heinrich Rubiz und Berthold mitwirken, Or. im Königsberger Archiv LVI n. 17.

Der Druck des ersten Heftes des Kulmer Urkundenbuches ist leider nicht so korrekt, wie der in den ermländischen Publikationen W.s, die Liste der Errata p. VII zählt nur die Hälfte der dem Referenten aufgefallenen Druckfehler auf. Dieselben dürften aber nicht dem Herausgeber zur Last fallen, sondern der einer solchen Aufgabe nicht ganz gewachsenen Druckerei in Danzig: Referent hat dieselbe unangenehme Erfahrung bei dem von ihm bearbeiteten Pommerellischen Urkundenbuche, das in einer anderen Danziger Druckerei hergestellt ist, gemacht. Es wäre erspriesslicher für die großen wissenschaftlichen Publikationen des Danziger Geschichtsvereins, wenn bei ihrer Vergabung ausschließlich die Leistungsfähigkeit der betreffenden Officinen maßgebend sein würde.

Wenn der Druck des Kulmer Urkundenbuches wie bisher gefördert wird, so kann in wenigen Jahren das ganze bis 1772 reichende Werk vorliegen. Wünschen wir, daß es dem um die preußische Provinzialgeschichte hochverdienten Herausgeber beschieden sein möge, nach Abschluß dieser langjährigen Arbeit, auch bei den weiteren Aufgaben, die den historischen Vereinen Preußens bevorstehn,

selbstthätig und Andere durch nie versagte Unterstützung fördernd,  
weiter rüstig mitzuwirken.

Halle, December 1884.

M. Perlbach.

Des Don Diego de Aedo y Gallart Schilderung der Schlacht von Nördlingen (i. J. 1634). Aus dessen Viaje del Infante Cardenal Don Fernando de Austria übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Franz Weinitz. Mit einem Anhang und einer Karte. Straßburg. Karl J. Trübner 1884.

Die Veranlassung zur vorliegenden Publikation hat der Umstand gegeben, daß in neuern deutschen Bearbeitungen der Schlacht von Nördlingen die wichtige spanische Quelle nicht benutzt worden ist. Nur mittelbar nach dem, was Khevenhüller, der Meteranus novus und der mereure français daraus mitteilen, die ihre Quelle jedoch nicht nennen, sind einzelne Thatsachen, am vollständigsten bei Fuchs, der auch die spanische Quelle gewittert hat, ohne ihr jedoch weiter nachzuforschen, verarbeitet worden. Fraas hat zwar die französische Uebersetzung des Chifflet (Auvers 1635) gekannt, aber nicht kritisch verwertet. W. hätte noch hinzufügen können, daß Heilmann in seiner Kriegsgeschichte von Baiern, München 1868, selbst jene Quellen nicht benutzt hat. Es geht aus alledem hervor, daß das spanische Originalwerk so gut wie verschollen war. Die französischen Uebersetzungen können dafür nicht entschädigen, weil sie den Text vielfach untreu wiedergeben.

Don Diego de Aedo y Gallart, der Verfasser der Viaje, war Rat und Sekretär Philipps IV. von Spanien und gehörte zum Hofstaate des Infanten, den er auf der Reise von Madrid über Barcelona, Italien und Deutschland nach den Niederlanden begleitete und darüber ein sehr sorgfältiges Tagebuch führte. Er hat dasselbe 1635 zu Antwerpen veröffentlicht. Die Beschreibung der Schlacht von Nördlingen, an welcher der Kardinal Infant mit einem Heere von 3000 Reitern und 12000 Mann zu Fuß teilnahm, bildet darin das 13. Kapitel.

Keine Schlacht des 30jährigen Krieges ist so einer kritischen Darstellung bedürftig, wie die von Nördlingen. W. hat diese Darstellung selbst nicht unternommen, aber er hat das Material dazu mit vieler Sorgfalt zusammengesucht und bietet es in dem vorliegenden Werkchen. Wie der Titel besagt, gibt dasselbe zunächst die Schilderung der Schlacht nach der spanischen Quelle in einer deutschen Uebersetzung mit Anmerkungen, die sich vorherrschend auf die Fixierung der mitgetheilten Nachrichten auf dem Terrain beziehen. Zu dem Zweck ist eine vortreffliche Situationskarte nach Bl. 467 und 468 der Photolithographischen Original-Blätter des topographi-

schen Bureaus kgl. bayerischen Generalstabs (Maßstab 1:25,000) beigegeben. Außerdem hat W. die Orts- und Bodenverhältnisse wiederholt persönlich untersucht. In einem Anhang sind ferner diejenigen officiellen Originalberichte mitgeteilt, welche sich auf die Schlacht beziehen. Hiervon sind vor allem hervorzuheben der Bericht König Ferdinands III. an den Kaiser Ferdinand II. und die Relation des Feldmarschalls Horn. Außerdem ist der spanische Text des 13. Kapitels der »Viaje« aufgenommen.

Der kritische Apparat, welcher zu einer Darstellung der Schlacht von Nördlingen erforderlich ist, ist damit keineswegs erschöpft, da aber gerade das Gebotene schwer zugänglich ist, hat sich W. durch dessen Veröffentlichung ein großes Verdienst erworben. Er hat namentlich die Archive von Wien und München benutzt. Leider ist ihm hierbei eine wichtige handschriftliche Darstellung der Schlacht in der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (cod. germ. 1109) entgangen, von der Heilmann in seiner Kriegsgeschichte von Baiern einige Stellen mitteilt. Heilmann teilt auch aus dem Kriegsarchiv zu München Texte mit, die W. nicht vorgelegen haben. Der Bericht Horns wird nach der bezüglichen Flugschrift v. J. 1635 gegeben, die W. in den Bibliotheken von Dresden und Weimar fand. W. berichtigt darin die entstellte Stelle über die Form der spanischen Schanzen und die Irrtümer in der Bezeichnung des »Arnsbergs« und des Dorfes »Hirnheim« statt Ederheim, die in den bisherigen Darstellungen — abgesehen von Fraas, dem das Verdienst der Aufklärung eigentlich gebührt — zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hatten. Beiläufig bemerkt soll das Wort Messée S. 74 des Berichts, das W. apostrophiert, Meslée (Handgemenge) heißen.

Die deutsche Uebersetzung des spanischen Textes berichtigt die französische an vielen Stellen, ist jedoch in einigen Punkten nicht präcis. Es sind mir folgende aufgefallen.

Der Satz S. 7 »Eine Meldung folgte der andern« . . . bis vorrückten« gibt den Sinn nicht wieder, insofern der Gegner (die Schweden) bei seinem Anmarsch sich nicht »nach der rechten Hand hin an einige Wälder lehnte«, sondern »durch die Wälder geschützt nach rechts abmarschierte«, und daß ferner nicht »die (spanische) Reiterei und das Fußvolk, welche herankamen, nach dorthin (wo der Feind sich näherte) vorrückten«, sondern daß »Seine Hoheit sich mit seinem Heere dahin wendete, wo die (schwedische) Reiterei und das Fußvolk sich näherten«.

Die Stelle (S. 84): »diez piezas de Campanña, se pusieron en entrambos redutos dos por el lado y dos por el flanco izquierdo« heißt: 10 Felsstücke placierte man in beiden Reduten, auf jeder Face 2 (das macht 8) und auf der linken Flanke 2. W. übersetzt

sie irrtümlich S. 12 mit »stellte man zwischen beide Reduten zwei auf der Seite und zwei auf der linken Flanke auf«.

Der Ausdruck *tercio* ist zwar S. 10 ganz richtig mit Regiment zu Fuß wiedergegeben, damit jedoch nicht erklärt, wenn die Ausdrücke *tercio* und *regimento* neben einander gebraucht werden, wie S. 85: »el conde Juan retirò la gente a sus Tercios y Regimentos«. *Tercio* heißt nämlich das Regiment, dessen Officiere vom Könige ernannt werden, wie das bei allen spanischen, italienischen und seit 1603 auch bei den wallonischen Regimentern der Fall war. Unter Regiment ist daher stets ein deutsches verstanden, dessen Officiere der Oberst ernannte. Daher ist es auch zu erklären, daß in den ersten Reihen der spanischen Regimentern eine große Zahl von Officieren aller Grade als Gemeine fochten, um sich die Anwartschaft zu erwerben bei Anwerbung neuer Regimentern (*tercios*) berücksichtigt zu werden<sup>1)</sup>.

Die Stelle S. 15: »Bevor das Gehölz ganz verloren gieng« . . . bis Seite 16 »beiden Orten die Stirn bot« ist als ein Satz aufzufassen und wird dann verständlich. W. trennt sie durch einen Punkt. Das *creer* steht hier im Sinne von *hacer*, und das Ganze bedeutet: die Truppen, welche auf dem Allbuch standen, wurden zur Avantgarde, und die burgundische Reiterei nahm den linken, die neapolitanische den rechten Flügel derselben ein. Letztere stand etwas vor der Linie, weil sie sowohl den Wald (Heselberg) beobachten als die Reduten schützen mußte.

Die Stelle S. 20 »am meisten vorn standen, da wo die Höhe des Hügels beginnt, die beiden lombardischen Tercios« wird nur dadurch unverständlich, daß Verf. *adelantados*<sup>2)</sup> mit »vorn« übersetzt. Die beiden Regimentern standen vielmehr am weitesten entfernt (vom Gros auf dem Schönfelde), also auf dem äußersten linken Flügel, da wo das Plateau des Hügels (*lo alto de la colina*), des Allbuchs nämlich, beginnt.

S. 22 ist *desbaratar* mit »auseinandersprenge« übersetzt, was den Sinn des Satzes entstellt. Eine auseinander gesprengte Reiterei kann nicht bis an die Piken des Fußvolks gelangen, wie hier die schwedische. Es heißt nur »in Unordnung bringen«.

S. 24 ist *la vuelta de la colina*<sup>3)</sup> mit »Krümmung des Hügels«

1) S. 23 heißt es z. B. »Es befanden sich bei ihnen (den *tercios* Toralto und *Idiaques*) zahlreiche Männer von Rang und Würden, verabschiedete Majore, Hauptleute und Fähnriche, viele vom Adel und Ordensritter; und die ersten Reihen waren voll von den Einen und Andern«.

2) S. 93: »estando los mas adelantados en el principio de alto de la colina, los dos Tercios de Lombardos«.

3) S. 93: Pareció al Marques de Leganes, que cargava el enemigo con la mayor parte de su exercito la buelta (vuelta) de la colina.

übersetzt, was keinen Sinn giebt, da der Allbuch von allen Seiten gekrümmt ist. Der Ausdruck ist in Bezug auf die Stellung der Spanier aufzufassen und heißt hier die Rückseite des Hügels. Warum das nicht zulässig sein soll, wie W. in der Note sagt, weiß ich nicht. Der folgende Satz beweist das Gegenteil, denn, wenn der Feind bei dem nächsten Angriff nur die beiden Tercios Idiaques und Toralto in ihrer Stellung ließ, welche das erste Treffen bildeten, alles übrige aber bis zum Abhang des Berges nach Norden trieb, so kann unter dem »Uebrigen« nur das verstanden werden, was in den hintern Treffen stand. Wie ich noch zeigen werde, hat Don Diego diesen Moment an ganz verkehrter Stelle angebracht. Daß er aber stattgefunden hat und zwar gleich zu Anfang der Schlacht, wo noch keine Truppen in den hintern Treffen vorhanden waren und unter dem »Uebrigen« nur die burgundische Reiterei gemeint sein kann, wird auch andererseits bezeugt. Die richtige Auffassung der Stelle ist daher von Wichtigkeit.

Die Stelle S. 28: »erging der Befehl, daß nach dem Ort, vereint und in Bataillon die Tercios des Paniguerola und des Guasco marschierten« giebt zwar den spanischen Text<sup>1)</sup> wörtlich wieder, erfordert aber eine Erläuterung. Vereint wären sie auch vorgegangen wenn jedes Tercio in sich ein Bataillon gebildet hätte, die Pointe liegt darin, daß sie in einem Bataillon vereint vorgehn sollten, und zwar die Pikeniere beider Regimenter. Ich erwähne das, weil es noch mehrfach vorkommt, auch in den deutschen Berichten. So sagt Fugger in seinem Bericht an den Kurfürsten Maximilian, daß sein Regiment mit dem von Lesly eine »Squadron« gebildet hätte und in dem Bericht König Ferdinands heißt es von beiden Regimentern, daß sie eine »brigata« gemacht hätten. Das ist nicht im heutigen Sinne zu verstehn, sondern daß sie zu einem Körper (Bataillon) vereinigt würden.

Ein solcher technischer Ausdruck ist auch das Wort *manga* (*manche*, Flügel), das W. mit Abteilung übersetzt. Das ist an sich ganz verständlich, nur muß man wissen, was darunter zu verstehn ist. Jedes Regiment bestand nämlich aus drei Abteilungen, zu dieser Zeit von gleicher Stärke, nämlich einer mittlern aus Piken gebildet und zwei zur Seite aus Musketieren bestehend. Letztere werden auch selbständig verwendet und behalten dann ihren Namen »Flügel« oder Musketierflügel (*manga*) bei.

---

Die Darstellung der Schlacht von Nördlingen des Don Diego ist die einzige der gleichzeitigen, welche alle Stadien des Verlaufs

1) S. 97: se mandò que marchassen al puesto unidos y en batallon los Tercios dal Paniguerola y del Guasco.

derselben gleichmäßig zu umfassen sucht. Sie ist aber nicht aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangen, sondern später aus Berichten und Zeugenaussagen zusammengetragen. Der Verfasser ist weder Soldat gewesen, noch haben die Vorgänge, wie er sie aufeinander folgen läßt, irgend eine logische Entwicklung. Er hat bei Zusammenstellung der Berichte auffallende Irrthümer begangen. Seine Erzählung darf daher nur in soweit verwertet werden, als sie mit glaubwürdigen Berichten, wie denen des Königs Ferdinand und Horns, in der Aufeinanderfolge der Momente übereinstimmt. Ersterer ist seiner Natur nach nicht in die Details der Gefechtsverhältnisse eingegangen, giebt aber einen sichern Faden für die innere Entwicklung der Vorgänge und der dadurch bedingten Maßregeln des Oberkommandos. Der Bericht des Feldmarschalls Horn ist einige Zeit nach der Schlacht gefertigt und zeichnet sich durch große Klarheit aus<sup>1)</sup>, umfaßt aber nur seinen Anteil an der Schlacht. Wie er selbst sagt, beabsichtigt er nur das zu schildern, was er selbst gesehen hat. Da sein Anteil an der Schlacht aber gerade der maßgebende ist, gegen den der des Herzogs Bernhard völlig zurücktritt, so ist sein Bericht von der allergrößten Wichtigkeit. Alle übrigen gleichzeitigen Relationen dienen nur dazu einzelne Punkte näher zu bestimmen.

W. legt nun, wie er selbst S. 6 sagt, der Darstellung des Spaniers die Prädikate der Glaubwürdigkeit und der Ausführlichkeit bei und zwar, wie aus einzelnen Bemerkungen hervorgeht, in dem Grade, daß sich die Berichte des Königs und des Feldmarschalls dem unterzuordnen haben. Eine andre Methode hat Dr. Fuchs<sup>2)</sup> eingeschlagen. Er stellt für jeden einzelnen Moment die Thatsachen nach den verschiedenen Berichten zusammen und gerät dadurch, da er den Bericht Don Diegos aus dem *Meteranus novus* hierbei ebenfalls heranzieht und ihm eine gleiche Berechtigung zuerkennt, auf Widersprüche, die unlösbar sind. Der Professor Fraas<sup>3)</sup> hat die Schwierigkeiten erkannt den spanischen Bericht mit den andern in Einklang zu bringen und hat auf seine Verwertung mehr oder weniger verzichtet. Heilmann endlich, der ihn gar nicht gekannt hat, hat abgesehn von andern Fehlern das Terrain nicht erforscht und daher die aus dem Bericht Horns sich ergebenden Mißverständnisse hinsichtlich der Oertlichkeiten des Arnsberges und Hirnheim nicht gelöst, im Gegenteil die Sache ganz verfahren. Wenn man den Be-

1) Störend darin ist, daß er die Bezeichnung Arnsberg (Ohrenberg), der südwestlich Ober-Kampf liegt, auf die Gegend nordöstlich Ober-Kampf übertrug und Hirnheim mit Ederheim verwechselte.

2) J. Fuchs, Die Schlacht bei Nördlingen. Weimar 1868.

3) O. Fraas, Die Nördlinger Schlacht. Nördlingen 1869.

richt Don Diegos in dem Umfange, wie ich oben andeutete, verwertet, ist er wegen der reichen Details in taktischer Beziehung von großer Wichtigkeit.

Um W. in Bezug auf seine Auffassung gerecht zu werden, ist es erforderlich auf einige Punkte näher einzugehn.

Nach der Darstellung Don Diegos ist der Feldmarschall Graf Kratz mit seinem Korps auf dem rechten Flügel vorgegangen<sup>1)</sup>, so daß Horn gleichsam das Centrum eingenommen hat. Nach allem, was wir sonst über Kratz erfahren, ist er mit seiner Reiterei beim Herzog von Weimar auf dem äußersten linken Flügel geblieben. So hat ihn das Theatrum Europaeum in das Schlachttabelleau eingetragen und Riccius spricht es ausdrücklich aus<sup>2)</sup>. Khevenhiller, welcher den Bericht Don Diegos benutzt hat, geht vornehm über den Passus desselben, der den Anmarsch des Grafen Kratz betrifft, hinweg und bemerkt nur am Schluß, daß Kratz den ganzen Tag keinen Pistolenschuß gethan hat<sup>3)</sup>. In dem Bericht Horns wird Kratz gar nicht erwähnt. Hätte dieser auf dem rechten Flügel gefochten, so hätte ihn Horn in seinem Bericht nicht ignorieren können, da er von dessen Maßnahmen abhängig gewesen wäre. Horn sagt aber außerdem, daß er selbst den rechten Flügel gehabt habe<sup>4)</sup>. Schlagend ist der Umstand, daß das Fußvolk des Grafen Kratz anfänglich vom Herzog Bernhard auf dem linken Flügel zurückbehalten und etwa gegen 10 Uhr unter dem Grafen Thurn zur Unterstützung Horns über den Heselberg vorgesendet worden ist. Das Fußvolk des Grafen Kratz bestand nämlich vorherrschend aus den Regimentern, welche die Besatzung von Regensburg gebildet und gegen freien Abzug kapituliert hatten, dem blauen (Hazold), schwarzen (Graf Thurn), gelben (Generalmajor Lars Kagge) und noch einem andern. Lars Kagge, der Kommandant von Regensburg, hatte sie über Neumark und Nürnberg zum Grafen Kratz geführt<sup>5)</sup>, der damals (Juli) Forch-

1) S. 90: Venia de batalla Gustavo Horren derecho à la colina (Allbuch), pegado al bosquillo con 4000 escogidissimos Infantes, y 5000 Cavallos, y con ygual numero de gente à su mano derecho se encaminava Gratz à la otra parte meridional della.

2) Riccius De bellis germanicis ab anno 1618 ad 1648 libri X. Venet. 1649. 4. Die Angabe des Riccius über Kratz ist um so bemerkenswerter, als er den spanischen Bericht sonst möglichst verwertet hat.

3) Annales Ferdinandeï 12,1200: Den Cratz hat ein gemein Crabat gefangen und mit sich geführt und hat sich befunden, daß er in der ganzen Schlacht keine Pistole gelöst.

4) S. 70: »Ich . . . so selbiges mal den rechten Flügel in der Schlachtordnung gehabt«. Ich bemerke, daß wo in den folgenden Citaten nur die Seitenzahl angegeben wird, immer auf das vorliegende Werkchen Bezug genommen ist.

5) Khevenhiller 12, 1200. 1201.

heim belagerte. Wir wissen aus Don Diegos Bericht<sup>1)</sup>, daß Horn mit diesen Regimentern seine spätern Angriffe auf den Allbuch ausführte, und speciell aus dem Bericht Horns, daß Thurn mit seinem Regiment und dem gelben vom Herzog Bernhard dem rechten Flügel zu Hilfe geschickt wurde.<sup>2)</sup>

Wenn Don Diego ferner sagt, daß das Regiment Leßlie mit 1000 Reitern Kratz gegenüber gestanden hätte<sup>3)</sup>, so setzt er sich in Gegensatz mit ganz positiven Nachrichten. Denn Fugger, der mit seinem Regiment »eine Squadron« mit dem Leßlieschen machte, was auch, wie wir gesehen haben, im Bericht des Königs Ferdinand bestätigt wird, sagt in seiner Relation an den Kurfürsten Maximilian S. 56, daß er während der ganzen Schlacht auf derselben Stelle gekämpft und zuletzt den Wald (Heselberg) angegriffen habe<sup>4)</sup>. Die Stellung des Leßlieschen Regiments auf dem rechten Flügel der Truppen, die den Allbuch besetzt hielten, wird auch von Horn bestätigt<sup>5)</sup>.

Wie verhält sich nun W. diesen Nachrichten gegenüber? Das Vorgehn des Grafen Kratz auf dem rechten Flügel übergeht er mit Stillschweigen, hält es also aufrecht; zur Stellung Leßlies mit den 1000 Reitern auf dem linken Flügel sagt er S. 73 Note 2: »Horn irrt sich hier wohl im Namen, wenn er sagt, daß Regiment Leßlie habe auf dem rechten Flügel gehalten«. Die andern Zeugnisse dafür sind ihm entgangen.

Don Diego ist aber auch darin im Irrtum, daß zur Zeit des Anmarsches von Horn schon kaiserliche Reiter auf dem Allbuch gewesen sind. Denn wir wissen aus dem Bericht König Ferdinands, daß die kaiserlichen Reiterregimenter von Piccolomini erst erbeten wurden, als der Angriff Horns auf den Allbuch sich bestimmt ausgesprochen hatte<sup>6)</sup>. Auch geht aus dem Bericht Horns hervor, daß als

1) S. 22 und 26. Nach Don Diego griff zuerst das gelbe (S. 22) und dann das schwarze und blaue (S. 26) an.

2) S. 73: »Indessen ist der Graff von Thurn mit den Brigaden so sein und das gelbe Regiment gemacht, von H.-Bernhard F. G. dem rechten Flügel zu Hilf geschickt worden«. Das blaue Regiment wird im Bericht Horns nicht erwähnt.

3) S. 20: Auf der Seite des Cracz aber stand das Regiment des Leslie mit weitern 1000 Reitern (des Königs und Seiner Hoheit).

4) S. 56: »niemalen von der ställ gewichen und das leistunglichen . . . in des feindts Infanterie, so im waldt gewesen, gesaczt.

5) S. 73: Selbige (Brigade Thurn) ist nit auff das Retranchement zu kommen, sondern ist zur linken hand hinauff gegen den Posten avanciert, da Leßlie und die Italienische Regimenter (Toralto) gestanden.

6) S. 41: Als »man vormerckt, daß der Feind seine größte Macht dahinwerts (gegen den Allbuch) zu wenden und sein Heyl zu versichern gemeint, der Graff Gallaß den Graffen Piccolomini und Ridberg über vorige Spanische noch mit den



er für seine Person, seinen Truppen voraus, sich auf den Berg begab um zu rekognoscieren, der Oberstlieutenant von Witzleben, entgegen der Disposition des Feldmarschalls, mit dem Reiterregiment desselben auf der Höhe erschien und nicht kaiserliche, sondern burgundische Reiterei vor sich fand. Er warf sie zurück<sup>1)</sup> und drang, wie wir aus dem Bericht Bassompierres wissen<sup>2)</sup> bis in die Nähe des Königs Ferdinand und des Kardinal-Infanten, welche auf dem Schönfelde hielten, vor. Da der Punkt auch in andrer Beziehung von Interesse ist, so gehe ich noch näher darauf ein. Witzleben wurde hier von überlegenen Kräften angefallen und zum Rückzuge genötigt, wobei er zwei Standarten verlor und durch das Feuer aus den Reduten schwere Verluste erlitt. Horn mußte ihn mit andern Reiterregimentern degagieren. Bei diesem Angriff Witzlebens, der vor dem Infanterie-Angriff auf die Reduten erfolgte, waren außer den fünf Infanterie-Regimentern, die in erster Linie standen, und den burgundischen und neapolitanischen Reitern noch keine andern Truppen auf dem Allbuch, und da außerdem auch schwedischerseits keine weiter greifende Reiterattacke mehr erfolgt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dasjenige, was Don Diego als dritten Angriff der Schweden bezeichnet (S. 24), wo die schwedische Reiterei im Rücken der Regimenter Idiaquis und Toralto bis an die Schlucht zwischen dem Allbuch und Schönfelde in der Nähe des Königs und des Infanten vordrang, sich auf die Attacke Witzlebens bezieht. Um die Zeit, wo Don Diego sie setzt, wäre die Attacke ganz unmöglich gewesen, da inzwischen die kaiserliche Reiterei und 4 Infanterie-Regimenter als zweites Treffen und als Flankendeckung eingetroffen waren<sup>3)</sup>. Es läßt sich nicht annehmen, daß alle diese Truppen bis

Alt-Piccolominischen, Ridbergischen, Aldobrandinischen, Nicolaischen und Alt-sächsischen dahin commandirt, ist er gleich zu rechter Zeit mit besagter Reiterei angelangt . . ., wie aus dem Folgenden hervorgeht, nachdem die beiden deutschen Regimenter, Salm und Wurmser, aus den Schanzen vertrieben waren.

1) S. 70. 71.

2) Le Vassor, Hist. du règne de Louis XIII 8, 268: »A cinq heures et demie la cavalerie de Paile droite de l'ennemi donna sur celle de notre gauche et lui fit lâcher le pied: M. le Duc de Lorraine (der Herzog von Lothringen commandierte die Truppen der Liga auf dem äußersten rechten Flügel, also bis dahin zeigte sich die Wirkung der Attacke Witzlebens) court l'épée à la main, contraint l'ennemi à reculer . . .«

3) In Betreff des Eintreffens dieser Verstärkungen zeigt sich Don Diego ganz unzuverlässig. Er sagt (S. 20) »auf der Seite wo Horn herkam, war dann als der Hügel besetzt (folgt die erste Linie) . . . Der Rücken des Hügels — also hinter der ersten Linie als zweites Treffen — war besetzt von verschiedenen Tercios und Regimentern kaiserlicher, spanischer und ligistischer Reiterei wie Infanterie. Auf dem äußersten Flügel standen, da wo die Höhe (das Plateau) des Hügels beginnt, die beiden lombardischen Tercios des Paniguerola und des

zu jener Schlucht zurückgedrängt worden wären. Don Diego setzt die Attacke Witzlebens also um etwa vier Stunden später und erzählt sie unter ganz andern Verhältnissen; aber das nicht allein, er erzählt sie auch zweimal. Denn das Reitergefecht auf S. 26 ist wiederum nichts anderes, als das durch die Attacke Witzlebens hervorgerufene, wie daraus hervorgeht, daß Don Diego in beiden Fällen dem Gerardo de Gambacorta, Kommandeur der neapolitanischen Reiterei, den meisten Anteil an dem Erfolge zuerkennt, dieser aber schon im ersten Gefecht (S. 24) verwundet wurde<sup>1)</sup>, und daß er bei dem zweiten Gefecht (S. 26) auch den Herzog von Lothringen teilnehmen läßt, von dem wir durch Bassompierre wissen, daß er bei der Attacke Witzlebens herbeigeeilt war.

Es wäre gewagt eine solche Supposition zu machen, wenn Don Diego sich nicht noch andre Blößen in dieser Beziehung gäbe. So läßt er das schwedische gelbe Regiment (S. 22) den zweiten Angriff machen, also etwa um 7 Uhr, wo wir durch den Bericht Horns wissen, daß dieses Regiment erst in späterer Zeit, nachdem sich bereits herausgestellt hatte, daß die Infanterie des rechten Flügels nicht ausreichte sich des Allbuchs zu bemächtigen, vom linken Flügel herbeigezogen wurde. Man muß nur bedenken, was er sagen will, daß der Herzog Bernhard sich in dieser Weise schwächte — außer dem gelben gieng auch das Regiment des Grafen Thurn nach dem rechten Flügel ab — indem er an Infanterie fast nichts als sein Leibregiment, das weiße, zurückbehielt. Er setzte damit gleichsam Alles an Alles. Die Maßregel kann daher erst in später Stunde, vielleicht gegen 10 Uhr getroffen worden sein.

W. macht zu alledem keine andre Bemerkung als S. 22 in Betreff des gelben Regiments, daß es nach Horn erst viel später unter Thurns Befehl erscheint. Die Angabe des spanischen Berichts wird also nicht bekämpft. In Betreff der Anwesenheit des Herzogs von Lothringen bei dem Reitergefecht macht W. S. 26 Note 1 die Bemerkung, daß von einer Teilnahme des Herzogs von Lothringen an

Don Carlos Guasco«. Das ist jedoch alles verfrüht, wie ich das bereits in Bezug auf die kaiserliche Reiterei nachgewiesen habe. Nach dem Bericht König Ferdinands (S. 42) kamen zuerst die beiden kaiserlichen Fußregimenter Altsächsisch und Webel und zwar um 6 Uhr, die beiden Regimenter Paniguerola und Guasco dagegen erst um 8 Uhr. Mit ihnen kamen gegen 1000 Musketiere des kaiserlichen Regiments Tieffenbach und Artillerie. Noch später sind dann erst die ligistischen (bayerischen) Regimenter Ruepp und Hartenberg (S. 59) — ~~Fagget~~ war bereits seit Tagesanbruch da — eingetroffen. Ein Regiment Schwarzenberg, das Don Diego S. 80 anführt, hat gar nicht existiert. Es scheint damit das Regiment Hartenberg gemeint zu sein.

1) Hätte wirklich ein zweites Gefecht stattgefunden, so wäre es merkwürdig, daß der verwundete Gambacorta noch solche Heldenthaten hätte ausführen können.

dem Kampf um den Allbuch sich sonst nirgends eine Nachricht findet. Ich verweise auf Bassompierre.

Ich kann nicht unterlassen noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Der Darstellung Don Diegos ist ein Plan beigegeben, auf den er sich bezieht. Er hätte unter allen Umständen wiedergegeben werden müssen. Außerdem hätte die »Viaje« noch sehr wichtige Notizen über die spanischen Regimenter geboten, die anzuführen gewesen wären, namentlich die Resultate der Musterung in Tirol. Die Regimenter, welche bereits 1633 unter dem Herzog Feria in Deutschland gefochten hatten, hätten bezeichnet werden müssen. Von den deutschen Regimentern in spanischem Solde wäre anzugeben gewesen, daß Salm und Leßlie (früher Schaumburg) schon seit längerer Zeit in spanischen Diensten waren, Wurmser dagegen neu formiert worden war. Ich kann nicht genug vor dem Standpunkt von Fuchs warnen, der S. 112 seiner Schlacht von Nördlingen sagt: »Ich führe die Namen und Stärke (der Regimenter) nicht auf, da die Namen der meisten nachher in der Schlacht nicht wieder vorkommen, die wiederholten aber an den betreffenden Stellen des Schlachtberichts erwähnt werden«. Für die Beurteilung der Gefechtsführung ist die Kenntnis der in Reserve gehaltenen Regimenter von der größten Wichtigkeit, die Namen sind aber auch bei Feststellung der That-sachen nicht zu entbehren.

W. hätte bei seinen Recherchen in den Archiven ein Hauptaugenmerk auf die Ermittlung der Namen der kaiserlichen und ligistischen Regimenter, die in der Schlacht anwesend waren, legen müssen. In Bezug auf die kaiserlichen Infanterie-Regimenter ist das Verzeichnis auf S. 54 sehr wichtig. Ein ähnliches, ebenfalls auf die Einstellung der gefangenen Schweden bezüglich, gibt Heilmann II 1, 495 von den Infanterie-Regimentern der Liga. Die Namen der Reiter-Regimenter sind dagegen nur insoweit bekannt, als sie in den Berichten erwähnt werden.

Sehr erwünscht wäre die Kenntnis der Namen der schwedischen Regimenter und wie sie nach den Flügeln verteilt waren, gewesen. Das Theatrum Europaeum gibt sie nur zum Teil an. Eine Kontrolle darüber ist jedoch nicht vorhanden. Infanterie wäre danach auf dem linken Flügel außer dem Leibregiment des Herzogs in den spätern Momenten der Schlacht gar nicht vorhanden gewesen.

Breslau.

G. Köhler.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung* -

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. F. Kassner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1885.

---

Inhalt: Adalbert Bezenberger, Lettische Dialekt-Studien. Von A. Bielenstein. — Anundoram Boroah, A Comprehensive Grammar of the Sanskrit language. Vol. III. Part I. Von Th. Zachariæ. — F. W. Warfvinge, Arsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus. V. Von Theod. Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Lettische Dialekt-Studien von Adalbert Bezenberger. Göttingen Vandenhoeck et Ruprechts Verlag 1885. 179 S. 8<sup>o</sup>). (Separatabdruck aus dem Magazin der lettisch-literarischen Gesellschaft. XVII, 2).

Seit ungefähr zwei Jahrzehnten hat die lettische Sprache bei den Linguisten Deutschlands mehr Beachtung gefunden, als es vor dem geschah und geschehen konnte. Die nicht geringe Zahl der Darstellungen dieses Idioms (bis dahin c. 15, heute c. 20—25) wurde damals durch des Unterzeichneten »Lettische Sprache« vermehrt, und es ward damit den Forschern ein größeres Material, auch schon möglichst geordnet nach den Gesichtspunkten der neuern Wissenschaft, dargeboten, als bisher zusammengebracht war; eines aber fehlte den deutschen Sprachforschern bis jetzt, was durch kein Buch gegeben werden konnte. Keiner der Hervorragenderen hatte lettische Rede mit eigenem Ohr aus ächt lettischem Munde gehört<sup>1)</sup>. Die Sprachwissenschaft gehört aber zu den empirischen Wissenschaften und wie der Botaniker nicht des Auges entraten kann, und keine Beschreibung, auch die genaueste nicht, Ersatz bietet für das, was das Auge von Pflanzen- und Blüten-Formen am Orinoco oder Congo sieht, so kann der Linguist nicht entraten des eigenen Gehöres um die Beobachtungen Anderer vor ihm zu kontrollieren, um weiter und tiefer zu forschen, als die Vorgänger es vermocht haben.

Dazu kommt ein zweites. Alle Forschung geht allmählich ins

1) Ich erinnere mich mit Vergnügen, wie im Sommer 1858 der Altmeister Bopp, als ich in Berlin bei ihm war, sich freute, zum ersten Mal den gestoßenen und gedehnten Ton lettischer Wörter aus meinem Munde genau zu hören.

Detail. Die Stellung einer Sprache in der Völkerfamilie, ja das Wesen einer Sprache an sich, ergibt sich nicht aus der Schriftsprache allein; dieselbe ist ja immer mitbedingt durch künstliche Einflüsse. Dialektstudium wird notwendig um zu finden, wo und wie die natürlichen Kräfte gewirkt haben und wirken. Hier reichen wieder die litterarischen Hilfsmittel absolut nicht aus; es bedarf des eigenen Hörens an hundert Orten.

Professor Dr. A. Bezenberger ist der erste Linguist Deutschlands gewesen, der dem angedeuteten Mangel abgeholfen hat und von eigener Neigung getrieben es hat möglich machen können aus dem eben nachbarlichen Königsberg die Letten Kur- und Livlands persönlich zu besuchen, ja, das lettische Land fast von einem bis zum andern Ende (1882) zu durchstreifen und namentlich in dialektologischer Hinsicht zu durchforschen.

Die Resultate jener Reise sind in der oben genannten Schrift niedergelegt.

Wenn ich es unternehme die Arbeit meines verehrten Freundes im Nachstehenden einer Recension zu unterziehen, so thue ich solches nur mit etwas Bangen. Denn es ist für einen Dilettanten, der in seinem Leben nur immer einen Bruchteil seiner Zeit und Kraft neben ganz andersartigen amtlichen Arbeiten hat ertübrigen können zur Erforschung der Volkssprache, die dem hiesigen Landpastor allerdings nahe liegt, — für einen Dilettanten, sage ich, ist es eine bedenkliche Aufgabe die Arbeit eines gewiegten Fachmannes zu beurteilen. So sei es mir erlaubt mich in bescheidenen Grenzen zu halten.

Die Bezenbergersche Schrift hat drei Teile: A. Texte (S. 1—65); B. Untersuchungen und grammatische Bemerkungen (S. 67—165); C. Lexikalisches (S. 167—179).

Im ersten Teil gibt er 18 Texte, meist Volkslieder und Märchen, aus den verschiedensten Gegenden des Oberlandes (hochlettisch) und Unterlandes (niederlettisch und tahmisch) in getreuster Aufzeichnung aus dem Munde des Volkes, ausnahmsweise das treffliche Kunstgedicht (»der Frühling«) eines Schullehrers im Dondangenschen Lokaldialekt (XIV) oder ein paar Psalmen nach der Aussprache vorlesender einfacher Leute (III. IX), die bekanntlich das Gedruckte nach ihrer Zunge modeln.

Bei der graphischen Darstellung der verschiedenen Dialekte und Dialektschattierungen hat Bezenberger begrifflicherweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Sein Ohr ist ein bewundernswürdig feines, und es entgeht ihm schwer die geringste der zahllosen Modulierungen oder Varietäten eines Lautes. Er hört auch

durch den Laut hindurch dessen Bedeutung heraus, wie der kundige Arzt die Art des Rauschens der Luft in den Lungen oder die Art des Rauschens des Bluts im Herzen versteht und zu deuten weiß. Aber die Zeichen des Druckers reichen nicht aus den Reichtum der Laut-Schattierungen darzustellen, und es gibt keine Schreibung, die im Stande wäre menschlichen Sprachlaut kongruent dem Auge darzustellen. Es herrscht hier eben Inkommensurabilität. S. 12 redet Bezenberger selbst über die unbezeichnenbaren Abstufungen der Verdampfung von *au* in *ou*.

Hierzu kommt eine andere Schwierigkeit, die Bezenberger nicht hat umgehen können, das ist die in seiner Arbeit sich findende Verschiedenheit der Schreibung der lettischen Laute, wenn er z. B. im Allgemeinen der Bielensteinschen Bezeichnung (cf. »Lett. Sprache«) folgt, dazu aber eine Reihe anderer Zeichen fügt S. 4: *ä é, ë, ï, ö, o, ü, y, é* u. s. w.), daneben je nach Umständen, aus bestimmten Gründen, einmal den gestoßenen Ton bezeichnet, einmal auch wieder nicht, und endlich nicht selten gedruckte Texte mit deren verschiedenen Schreibungen citiert. Diese Buntheit macht schon dem des Lettischen Kundigen die Orientierung nicht leicht, sicher aber sehr schwer dem fernstehenden Forscher, der in der lettischen Sprache und Litteratur nicht schon heimisch ist. Ich bemerke jene Tatsache, ohne angeben zu können, wie es hätte anders gemacht werden sollen.

Einzelnen Texten schickt Bezenberger einleitende Bemerkungen voraus, durchweg finden sich Bemerkungen unter den Texten, — über die Quellen, woher die Texte stammen, über die Schreibung und deren Motiv und Methode, über einzelne Sprachformen, deren Sinn und Entstehung. Der Fernstehende wird trotz der außerordentlichen Fülle solcher Bemerkungen leider doch noch auf Dunkelheiten stoßen, die ihm die vorhandenen, gedruckten Hilfsmittel nicht klar machen. Vielleicht wäre deshalb eine vollständige Uebersetzung der Texte ins Deutsche dienlich gewesen, zumal der dritte Teil (C. Lexikalisches) lange nicht für Alles Aufschluß bietet, was hier vorkommt.

An einigen Stellen spricht Bezenberger Zweifel aus, über die Auffassung einer sprachlichen Erscheinung z. B.

S. 26 Anm. 5. Ich halte *gole*, sie giengen, nicht für eine Dativform, sondern für einen merkwürdigen Fall von Wandlung eines *j* in *l*, wie wir sie öfter finden bei dem andern Halbvokal *w*, cf. *oluts* f. *awõts*, Quell; *peestala* f. *peestawa*, hölzerne Mörserkeule.

S. 57 Anm. 1. Ich halte das *f* in *īf īsin* für keinen Schreibfehler, mir scheint eine Dissimilation vorzuliegen, wie sie sich findet in *fasukoj* (= *sukājās*, kämmte sich S. 74) und sonst.

Bevor ich einige Punkte erwähne, wo ich anderer Ansicht bin als mein verehrter Freund, oder mir erlaube Kleinigkeiten zu berichtigen, fühle ich mich verpflichtet allgemein meinen warmen Dank auszusprechen für die vielen sei es Berichtigungen, sei es Erweiterungen und Vertiefungen dessen, was ich vor 22 Jahren in meiner »Lett. Sprache« (Berlin, Dümmler 1863) ausgesprochen habe. Alles dergleichen hier aufzuzählen ist unmöglich und unnützlich. Manches im Folgenden ist gar nicht eine Ausstellung, sondern eine thatsächliche Bemerkung.

Bezenberger unterscheidet, wo er nicht überhaupt von solchen Unterscheidungen absieht, nur zwei lettische Tonqualitäten, allerdings nach Vorgang meiner »Lett. Sprache«. Die ihm wohlbekannten späteren Darlegungen J. Neulands und Krumbergs haben mit Evidenz drei Tonqualitäten im Lettischen nachgewiesen. Ich weiß aber wohl, daß ein Versuch der Unterscheidung dieser drei Tonqualitäten für einen Nichtletten ungeheuerer Schwierigkeiten hätte.

S. 15. 16 möchte ich eine Erklärung der interessanten Thatsache vermissen, warum der Lette, wenigstens lokal, eine Reihe von Präpositionen kurz ausspricht (*ūf, pī, nū*), während er dieselben als Präfixe lang braucht (*úf, pī, nū*). Uebrigens ist diese Unterscheidung von *ūf* und *úf* und, wie ich hinzufügen kann, die von *par* und *pār* sehr weit verbreitet und fast wert in die Schriftsprache aufgenommen zu werden. Der Grund der Verlängerung scheint mir in der Betonung zu liegen, die auf der ersten Wortsilbe, also auf dem Präfix ruht. Von der Präposition dagegen eilt der Ton auf das folgende Substantiv und die Präposition erscheint und wird dadurch notwendig kurz.

Bezenberger schreibt in der Regel im Stammsyllben-Auslaut oder auch im Derivationsuffix-Auslaut vor folgender Tenuis oder scharfem Zischlaut auch Tenuis statt Media oder *s* statt *f* (tönend) und verhüllt dadurch dem Nichtorientierten die Etymologie zu sehr, cf. S. 29: *pūts* f. *pūds*, *furts* f. *furds* (= *far*ds); S. 34: *nelūschūs* f. *nelūschūs*. S. 130: *schālāks* f. *schālāgs* (= *schālīgs*); S. 135: *mīlīks* f. *mīlīgs*; S. 87: *atslāk's* f. *atslāg's*. Bei Kompositionen ist mir die phonetische Schreibung noch bedenklicher, cf. S. 52: *līgdegune* f. *līkdegune*; oder gar beim Zusammenstoßen zweier ganz getrennter Worte, cf. S. 126: *pred' sīmelim*, nach Norden. Damit kämen wir im Lettischen zu der althochdeutschen Schreibung; *das ting* neben *dero dingo*. Ich glaube nicht, daß Bezenberger diese Koncession der Aussprache zu machen gezwungen gewesen wäre, da doch wohl nicht bloß die lettische (»Lett. Spr.« I, 157 ff.), sondern jede Zunge die vorhergehende Media oder *f* einer folgenden Tenuis oder einem

(scharfen) *s* von selbst assimiliert. Auch *waz* S. 88 würde ich etymologisch, ja sogar nach der Aussprache *wazs* schreiben. In Südost-Livland spricht der Lette das *s* Nominativi z. B. in *meschs* entschieden hörbar aus.

Wohl sicher ein Versehen ist es, wenn bei der streng phonetischen Schreibweise S. 34 *kemedama* und S. 59 f. *welu* geschrieben ist. Denn das erstere ist aus dem deutschen entlehnt (kämmen) und in dem zweiten ist *l* aus *ln* (*welnu*) durch Assimilation entstanden, und deshalb muß in beiden Fällen die Liquida doppelt geschrieben werden, weil sie lang tönend gesprochen wird, während ja sonst allerdings der Lette die Liquida nach kurzem Vokal kurz und leicht spricht und mit Recht in der Schrift nicht verdoppelt.

S. 38 No. 17 ist *wis* wohl sicher ein Schreib- oder Druckfehler für *wif* von *wifet*, flimmern.

S. 46 Anm. 6 ist die Schreibung *sweizina[ji]sch* mißverständlich, als ob nämlich das *sch* ohne Einwirkung des vorhergehenden *j* entstanden wäre. Ich würde schreiben »*sweizināsch*« für »*sweizinā[ji]s*«.

S. 52 No. 6 dürfte *asōtej* Schreib- oder Druckfehler für *afōtej* sein.

S. 54 Anm. 5 muß wohl stehn *aišdambejuschās* statt . . . *as*, denn es ist die Reflexivform, »die Gewässer haben sich durch die zusammengeführten Eisschollen eingedämmt, so daß sie nicht abfließen können«.

S. 55 Anm. 5 ist *sapluzant'* irrtümlich von *saplukt*, zerpfücken (»abgeraut«) abgeleitet, vielmehr ist es der Nom. Pl. des Part. Prät. Pass. von *saplūzināt*, verbrühen, und deutet auf die hier allgemeine Sitte das Feine, das auf der Heubodendiele vom Heu nachbleibt, mit heißem Wasser zu bebrühen und so dem Vieh als kräftiges Futter gerade im Frühjahr zu reichen. Das Präfix *sa* deutet hier nicht auf das Verbrühen, sondern auf den Verbrauch dieses Brühfutters.

S. 57 Anm. 5 scheint mir die Erklärung des: *kas tad a jums le nosgales?* in größerer Ferne gesucht als nötig ist; *le* (= *lai*) steht einfach final, und der Sinn ist: was soll denn aus euch allendlich werden?

B. Der zweite Teil der Bezenbergerschen Schrift (»Untersuchungen und grammatische Bemerkungen«) enthält elf Abschnitte. In

I wird die Frage behandelt, ob der hochlettische Dialekt ein Ubergangsidiom zwischen Lettisch und Littauisch sei, und mit triftigen Gründen verneint.

II. (S. 79 ff.) handelt von der hochlettischen Wandlung des Schriftlettischen *ā* und *ā̃* in *o*-Lante.

III (S. 91 ff.) von den Umlauts-Erscheinungen.



IV. (S. 119 ff.) von der hochlettischen Wandlung des Schriftlettischen *u* in *iū* (*yu*, *āu*, *iuh*, *ēu*, *ēu*, *y*).

V. (S. 122 ff.) von der hochlett. Wandlung des gemeinlett. *ū* in *ou*.

VI. (S. 126 ff.) von der hochlett. Wandlung des gemeinlett. *ī* und *ei* jenes in *ē*, *ī*, dieses in *ī*.

VII. (S. 137 ff.) von den diversen *l*-Lauten.

VIII. (S. 136 ff.) von dem Verlust der Personalendung und dem Zurtücktreten des Femininums in Nordkurland und in Westlettland (Salis-Lemsal).

IX. (S. 143 ff.) von den Deminutivbildungen.

X. (S. 150 ff.) von den tahmischen Infinitivkürzungen und dem tahmischen Uebergang von *i* und *u* vor *r* + Kons. in *ie* und *ua*.

XI. (S. 155 ff.) Pkt. 1—19 von einzelnen minder allgemeinen sprachlichen Erscheinungen.

Die Fülle der hier von Bezzenberger gebotenen Thatsachen ist erstaunlich, ebenso die Feinheit der Distinktionen, die verhüten, daß die eine oder andere sprachliche Erscheinung falsch unter einen ungehörigen Gesichtspunkt subsummiert werde, und nicht minder erstaunlich die Richtigkeit der Auffassung kleinster Dinge bei einem Manne, der vorher die Sprache nur aus Büchern gelernt und nun in wenigen Wochen sich in den lettischen Volksmund hineingelebt hat. Eine genaue Relation über den interessanten Inhalt ist unmöglich.

Von Einzelheiten bemerke ich Folgendes:

ad I:

S. 69 Anm. 1 dürfte *gatawūt* nicht in die Reihe der übrigen Beispiele gehören, da es sicher von dem Adj. *gataws* abgeleitet ist.

S. 74 Anm. 2. In *sebājes* (= *sabijās*) würde ich das *se* nicht für das präfigierte reflexive *sa* halten, sondern für die präfigierte Präposition *sa* und würde dann übersetzen nicht: »der Mensch fürchtete sich«, sondern: »der Mensch geriet in Furcht« oder noch besser »erschrak«, denn *sabitīs* ist sicher ein Inchoativum.

S. 76 Pkt. 12, Der Genitiv nach Verbis der Bewegung zur Bezeichnung des Gegenstandes, den man holen will, ist (ebenso wie manche andere der hier sub I aufgeführten Spracheigentümlichkeiten z. B. cf. Pkt. 8. 9. 11 *pa rāki* u. s. w.) nicht aufs Hochlettische beschränkt, cf. Bielenstein Lett. Gram. Mitau 1863 § 563. Zu den dort gegebenen Beispielen füge ich aus Salisburg hinzu: *prīkschu gāja mātes meitas*; *pēz jālūd' kalpānīti*, zuerst giengen (freiten) sie nach der Reichen (eig. nach der Tochter, die eine Mutter hat d. h. Aussteuer zu erwarten hat); nachher mußten sie sich bittweise an

die (arme) Dienstmagd wenden; oder *nogāja jālu*, er ist nach Arzenei gegangen.

S. 77 *nōšis* (? *nōsis* ?), schriftlett. *nāsis*, ist der Bedeutung nach nicht identisch mit *degu'ns*, hochlett. *daguns*. Letzteres ist der stehende Ausdruck für die Menschennase und den (spitzen) Vogelschnabel (cf. *deegt*, litt. *dēgti*, stechen; *dīgls*, der (spitze) Keim; *deegs*, der (feine) Zwirn); *nāsis* ist Pl. tant. eig. = die Nasenlöcher, und bezeichnet darnach die (stumpfe) Pferdenase und wird wohl nur scherz- oder spottweise von der Menschennase gebraucht.

ad II.

Sehr interessant und bedeutsam ist der Nachweis (S. 89 f.), daß die Bewahrung des *a* in dem Dat. Sing. Pron. 2. und 3. Pers. (*taw*, *saw*) bei den Tahmen, wofür der mittlere (Schrift-)Dialekt *e* hat (*tew*, *sew*, wie im Genit. und Akk. S.) keine Entartung, sondern alt und ächt ist. Dieser Nachweis neben andern zeigt, daß der tahmische Dialekt nicht so viel Desorganisation durch die Einflüsse des dort einst herrschenden Livischen erfahren hat, wie ich selbst früher anzunehmen geneigt war.

ad III.

Zu S. 97 f. kann ich nicht umhin aus natürlichem Selbsterhaltungstribe meinem verehrten Freunde ein wenig entgegenzutreten. Er bedauert, daß seine in N. Pebalg gemachten Beobachtungen nicht ganz dem Bilde entsprochen hätten, das er sich nach meinen Angaben von dieser Mundart (Beitr. I, 217 ff.) gemacht. Vielleicht hat Bezenberger in meinen Angaben mehr gesucht, als darin ist, und als darin sein konnte.

a) Meine Angaben beruhen auf Beobachtungen, die ich 1863 an Ort und Stelle machte. Seitdem ist das Schriftlettisch durch Schule und Litteratur vorgedrungen und hat sicher manche dialektische Eigentümlichkeiten abgeschwächt.

b) Bezenbergers Beobachtungnn in Neu-Pebalg widersprechen den meinigen vielleicht gar nicht, denn ich fasse die beiden Kirchspiele Alt- und Neu-Pebalg wesentlich zusammen und unterscheide sie nicht besonders in jenem kleinen Aufsatz. Ich begnügte mich damals mit den Charakterzügen im Großen und Ganzen, die Detailforschungen der Zukunft überlassend.

c) Meine einst herauszugebende lett. Dialektenkarte zeigt schon im vorhandenen Entwurf Neu-Pebalg an der äußersten nördlichen Grenze des spezifischen Umlautgebietes. So ist es sicher richtig, daß hier an der Grenze manche Umlauterscheinungen nicht so eclatant und konstant hervortreten als weiter nach Süden (Alt-Pebalg). S. 219 a. a. O. sage ich auch ausdrücklich, daß *óe* (Umlaut aus *óa*)

»noch mehr nach Südosten zu als in Pebalg oft zu *ói* sich gestaltet«. Damit ist angedeutet, daß dieser Umlaut nach Norden zu eben weniger herrscht.

d) Daß ich S. 218 a, a. O. neben der Umlautung von *ai* zu *ei* nicht auch die von Bezenberger richtig beobachtete Wandlung von *ai* in *oi* erwähnt habe, hat darin seinen Grund, daß ich dort eben gar nicht von den Verdampfungen eines *a* in *o* sprach und zu sprechen Veranlassung hatte. Ich freue mich herzlich, daß meine kurzen Angaben (a. a. O.) durch Bezenberger eine so treffliche Erweiterung und Ergänzung gefunden haben.

S. 102. Wenn Bezenberger *uetris* (mit dem Umlaut, den das rein euphonische *i* der Endung bewirkt) für das regelmäßige und *uatris* für das unregelmäßige ansieht, so möchte ich gerade umgekehrt dieses für das Normale und jenes für die Ausnahme halten, weil das euphonische *i* zwischen der harten Konsonanten-Häufung ein gar leichtes kaum faß- und schreibbares Ding ist.

Ganz besonders instruktiv sind Bezenbergers Darlegungen über die Ausbreitung der Umlauterscheinungen über Südost-Livland hinaus und die Gruppierung und Begränzung der Umlautgebiete und seine Erklärung verschiedener Spracherscheinungen durch Umlaut, die ich selbst einst nicht so, sondern als Schwächungen und Abstumpfungen in der Endung aufgefaßt habe (cf. *le f. lai, runä f. runāju, tahm.*). Ueberhaupt sind Bezenbergers Angaben für Herstellung einer lett. Dialektenkarte von großem Wert, sie werfen auch vielfach Licht auf die lett. Schreibung in alten Texten, welche oft dialektische Laute zeigen, die jetzt aus der Mitte des Landes an die West- oder Ostgrenze desselben zurückgedrängt sind, und welche evident beweisen, daß die alten lettischen Autoren des 17. Jahrhunderts durchaus nicht so falsch geschrieben haben, als eine oberflächliche und unhistorische Auffassung es meinen möchte, sondern wirklich sehr genau die damals herrschende Sprache mit ihren damaligen mangelhaften Mitteln dargestellt haben (cf. S. 94. 113).

Eine nicht unwahrscheinliche Erklärung giebt Bezenberger S. 115 ff. dafür, warum das *i* des Nom. Pl. und das *ī* des Dat. Pl. der mask. *a*-Stämme umlautend, resp. palatalisierend nicht wirkt. Dagegen scheint es mir sehr fraglich, wenn Bezenberger S. 118 behauptet, daß das lettische Volk Formen der 2. P. S. Präs. wie *augi, rāki* u. s. w. ohne Palatalisierung brauche, weil es heutzutage besser grammatisch geschult sei. Diese Formen scheinen mir trotz der Litteratursprache gebraucht zu werden, und der grammatische Unterricht der Volksschule ist bis jetzt gar nicht von irgend großer Bedeutung.

ad IV.

Bezenbergers Schreibung von *y* für *iu* scheint mir zu mißverständlich und zu dunkel, und ich meine, daß von allen betreffenden Schreibungsversuchen *iu* am meisten dem zu hörenden Laut entspricht und dem Lesenden am besten den Weg weist.

ad V u. VI.

Leider sind hier die thatsächlichen Wandlungen von *u* in *ou*,

*ū, ō* in *ū*,

*ē, ē* in *ī*,

*ī* in *ei*

nur konstatiert, aber nicht erklärt, aus welchen Ursachen sie stammen.

ad VII.

Auch hier giebt Bezenberger treffliche Ergänzungen zu den Angaben in meiner »Lett. Spr.«. Ueber die Grenzen und die Schattierungen des gutturalen *l* habe ich dort (I, 87) damals nichts sagen wollen und können. Dialektforschungen mittelst Reisen hatte ich damals überhaupt noch nicht gemacht. Ich möchte heute mich so ausdrücken: Das tief gutturale *l* des poln. Livland kommt nach Westen zu nicht vor, aber Nüancen in der Aussprache des *l*, je nach Einwirkung der nebenstehenden Laute mehr nach der gutturalen oder mehr nach der dentalen Seite hin kommen vielleicht überall vor. Und wenn Dr. Baar sagt: namentlich an der russischen Grenze käme das gutturale *l* vor, so liegt in seinem Ausdruck doch gerade, daß es nach Westen hin in gewissen, sei es auch viel milderer Nüancen sich doch auch finde.

ad VIII.

Von hohem Interesse ist Bezenbergers Nachweis, daß der Verlust der Personalendungen Verbi und das Zurtücktreten des Genus femininum im talmischen Dialekt nicht eine spezifische Eigentümlichkeit dieses letzteren ist, sondern in weiteren Grenzen vorkommt und nicht notwendig durch Einflüsse des Livischen bedingt sein müßte.

Trotzdem bleibt aber die Frage stehn, warum denn die erwähnten Erscheinungen in der Dondangen-Windauschen und ebenfalls in der Salis-Lemsalschen Gegend so hervorragende Geltung sich erworben haben, wo noch in historischer Zeit livisch gesprochen wurde? und es liegt die Vermutung immer nah, daß der große Umfang dieser Erscheinung auf altlivischem Boden gerade nur deshalb eintreten konnte, weil hier durch Einfluß gerade eben des Livischen das Bewußtsein von der Bedeutung der Personalendungen und des Femininums abhanden gekommen oder gemindert war. Die finnischen Sprachen haben eben keine Personalendungen und keine Geschlechtsunterschiede.

## ad IX.

Mit großer Vollständigkeit sind hier die dialektischen Deminutivformen zusammengestellt:

- I. 1) *-īsch, -īns, -īntsch,*  
fem. *-īna,*  
2) *-īnis, -īnis, -īnes*  
fem. *-īna, -īne,*  
3) *-īns, -īns,*  
fem. *-īna -īna.*

(Die Grundform für all diese Endungen scheint doch immer nur zu sein: *-inja/s*).

- II. *esch, -entsch, (-antsch),*  
fem. *-ēna, -ene.*

Indem ich von dem dritten Teil der Schrift (C. Lexikalisches) nur bemerke, daß aus den Dialektproben u. s. w. leider lange nicht alles Erwähnenswerte aufgeführt ist (es fehlt z. B. *wiltzatāns*, *Wölfloir*, *fatschatāns* Häslein) u. s. w., u. s. w., schließe ich meine schon zu lang gewordene Recension mit der wärmsten Empfehlung der Bezzenbergerschen Arbeit an alle Freunde der lettischen Sprache und mit dem herzlichen Wunsche, daß es dem theuern Manne vergönnt sein möge noch öfters ins lettische Land Besuchsreisen zu machen um die lettische Sprache durch neue dankenswerte Forschungen in die linguistische Wissenschaft weiter und weiter einzuführen.

Doblén in Kurland.

A. Bielenstein.

A Comprehensive Grammar of the Sanskrit language, analytical, historical and lexicographical. By Anundoram Borooh, B.A. Vol. III. Part I. Nānārtha Saṃgraha with various readings and copious notes. To which is added the Ṣabdabheda Prakāṣa with notes and index. Calcutta and London 1884. pp. 56, 520, 130. 8°.

Boroohs Nānārthasaṃgraha ist eine Zusammenfassung des lexikographischen Materials, welches in den homonymischen Wörterbüchern der Inder niedergelegt ist. Die einzelnen Wörter (*nānārtha*) sind wie in unseren Wörterbüchern angeordnet<sup>1)</sup>. Hinter jedem Worte werden die betreffenden Stellen aus den indischen Koṣa wörtlich citirt: aus den homonymischen Kapiteln der bekannten synonymischen Wörterbücher, aus dem Viṣvaprakāṣa des Maheçvara,

1) Der *nānārtha* oder *anekārtha* ist das Wort, dem verschiedene Bedeutungen (*ārtha*) beigelegt werden. Den *nānārtha* zusammen mit seinen Bedeutungen nenne ich »Artikel« nach dem Vorgang von Böhtlingk im Petersburger Wörterbuch.

dem Anekârthasamgraha des Hemacandra, der Medinî, der Anekârthadhvanimañjarî des Mahâkshapanaka und einigen anderen Werken, deren Namen auf einem zweiten Titelblatte und Preface p. 9 aufgeführt werden. Es sei bemerkt, daß alle diese Werke ohne Ausnahme bereits gedruckt oder lithographiert worden sind. Mit der Reihenfolge, die Borooh in der Aufzählung seiner Quellen beobachtet, können wir uns im Allgemeinen einverstanden erklären: nicht aber damit, daß Borooh im Nânârthasamgraha die Citate aus der Medinî fast immer an die Spitze gestellt hat — trotz seiner treffenden Bemerkungen Preface p. 22. Der Medinî hätte eher der letzte, als der erste Platz gebührt. Die Voranstellung der Medinî ist durchaus irreführend. Wer die homonymischen Wörterbücher der Inder für die Sanskritlexikographie nutzbar machen will, muß vom Çâçvata, Viçvaprakâça oder Hemacandra ausgehn, nicht von der Medinî.

In der Vorrede seines Buches spricht Borooh ausführlich über die von ihm excerptierten Werke, über sonstige Hilfsmittel, über die benutzten Handschriften u. s. w. Viel Neues erfahren wir nicht von Borooh. Einzelnes wird zwar mit großer Bestimmtheit, aber meist ohne genügenden Beweis vorgebracht. — Preface p. 12 f. (cfr. p. 53) widerlegt Borooh Wilsons Ansicht, daß der Anekârthasamgraha des Hemacandra »spurious and a mere transcript of Viçva« sei. Vor Borooh ist Goldstücker bereits 1860 im Dictionary p. 245 für die Echtheit von Hemacandras Werk eingetreten. Vgl. auch Çâçvata p. X. Der Anekârthasamgraha ist keineswegs »spurious«. Es soll natürlich nicht geläugnet werden, daß der Viçva von Hemacandra »in rücksichtslosester Weise geplündert« worden ist. — Halâyudha, der Verfasser der Abhidhânaratnamâlâ, wird von Borooh mit Halâyudha, dem Verfasser des Brâhmanasarvasva, identifiziert. Von Purushottama, dem Verfasser des Trikânḍagesha, der Hârâvalî und Varnadeçanâ wird gesagt, daß er in Bengalen als ein Nachkomme des Halâyudha betrachtet werde. — Ueber Çâçvata weiß Borooh nur zu bemerken, daß er »must have lived in or before the 12. century«. Vielleicht kann einmal von Ceylon her Licht über das Alter dieses Lexikographen verbreitet werden, vorausgesetzt, daß Çâçvata, der Verfasser des Anekârthasamuccaya, identisch ist mit Çâçvata, dem Verfasser eines medicinisch-botanischen Glossares, das in Colombo 1865 erschienen ist. Vgl. Transactions of the Philological Society (London) 1875—76 p. 78 f.

Preface p. 19 ff. werden die Ausgaben und Handschriften, die Borooh vorgelegen haben, aufgezählt. Zu bedauern ist, daß Borooh Anfrechts Ausgabe der Abhidhânaratnamâlâ — eine der wenigen guten Ausgaben der Koça, die wir besitzen — augenscheinlich nicht

benutzt hat. Er bemerkt zwar: »There is also Aufrechts edition«. — Unter dem Artikel *bali* (Text p. 300) findet man aus Halâyudha angeführt: *baliḥ kare* statt *baliḥ kâke* der Ausgabe von Benares *saṃvat* 1930. »My correction is a guess«, sagt Borooh Notes p. 68. Dieser guess ist leider falsch, weil er gegen das Metrum verstößt. Aufrecht hat Halây. V, 23 *balah kâke* ediert. So stehn die Worte auffälliger Weise auch bei Borooh unter *bala* p. 299.

Vom Çâçvatakoça hat Borooh »a full and pretty correct copy belonging to a Benares Pandit« vorgelegen. Ueber meine Ausgabe des Çâçvata (Berlin 1882), die erste und bis jetzt einzige kritische Ausgabe eines homonymischen Lexikons, wird bemerkt: »I have since compared with Prof. Zachariaes edition and in the two or three cases of difference of readings, I stand by my original«. Da Borooh die betreffenden Fälle nicht namhaft macht, so kann ich die von mir in den Text gesetzten Lesarten nicht verteidigen. Statt dessen will ich an drei ausgewählten Beispielen zeigen, daß Borooh, zum Schaden für seine Arbeit, meine Ausgabe, insbesondere die kritischen Bemerkungen daselbst p. XXIX ff. unberücksichtigt gelassen hat.

Borooh p. 297 führt aus Medinî und Viçva an: *bandhanam vadhabandhayoh*. Ich habe Çâçv. 663 *vrnta* (Stiel) für *vadha* (Tötung) in den Text gesetzt, unter Berufung auf den Mankhakoça, wo *vrnta* steht. An der Richtigkeit meiner Aenderung halte ich noch immer fest und bin der Meinung, daß auch im Viçva und in der Medinî *vrnta* gelesen werden muß. Während sich *bandhana* »Tötung« nicht belegen läßt, kommt *bandhana* »Stiel« nicht nur in der älteren Sprache, sondern auch bei einem klassischen Dichter wie Kâlidâsa vor. Letzteres ist ausschlaggebend. Es ist nicht anzunehmen, daß die Verfasser der homonymischen Glossare die specielle Bedeutung *vrnta* übersehen, daß sie statt derselben die unbelegbare Bedeutung *vadha* aufgeführt haben sollten. Man beachte noch, daß *bandhana* (auch *nibandhana*) mit *vrnta* glossiert wird z. B. von Mallinâtha zu Kumâras. 4, 14. 8, 70; vgl. zu Meghad. 10.

Das Wort *âsutîvala*<sup>1)</sup> wird in der Kâçikâ zu P. V, 2, 112 mit *çauṇḍîka* Schenkwirt erklärt, ebenso von Hemacandra und Purushottama, entsprechend von Mankha mit *madîrâkrayaçilpa*. Borooh p. 46 führt nun aus Viçva und Medinî die Erklärung *kanyâpâlaka* an, übersetzt das Wort Notes p. 11 mit brothel-keeper und bemerkt, daß bei Wilson unter *âsutîvala* diese Bedeutung fehlt. Borooh hat gänzlich übersehen, daß Çâçv. 266 (vgl. die Anmerkung) *kalyapâla*

1) *âsutîbala* Borooh; auch Mankha (Çaradâ-Handschrift).

ediert ist; daß Böhrling unter *kanyâpâla* die Lesart *kanyâpâlaka* Medinî I. 168 für falsch erklärt hat; endlich, daß in der lithographierten Ausgabe des Viçva (Benares *saṃvat* 1930) v. 1872 *kalpâpâlaka* steht. Für *kalpâpâla* einer Devanâgarî-Handschrift, sowie für *kanyâpâla* einer bengalischen Hs. ist *kalyâpâla* zu lesen; vgl. Borooh selbst Notes p. 59: The Bengali *n* and *l* are written alike. Das Wort *kalyâpâla* (*kalyapâla*) aber bedeutet dasselbe wie *çauṇḍika*, nämlich Schenkwirt. Das erste Glied des Kompositums ist *kalya* oder *kalyâ*, das nach den Lexikographen »berauschendes Getränk« bedeutet, vgl. Prâkr̥t *kallâ majje* Deçin. II, 2 und die Etymologie, die sich in einem mir zugänglichen Kommentar zu Halây. II, 438 findet: *kalyan, surâm, pâlayati kalyapâlah*. Mit der Bildung des Wortes läßt sich *prapâpâlikâ*, Prâkr̥t. *pâvâliâ* Hâla 161, vergleichen. Im Marâṭhî lautet das Wort nach Molesworth *kalâl*, das, nach bekannten Analogieen, als eine Verkürzung von Skr. *kalyapâla* betrachtet werden könnte, vgl. Pischel in Bezzenbergers Beiträgen III, 261. Aber Skr. *kalyapâla* könnte umgekehrt die künstliche Umbildung eines Prâkr̥twortes, — eines Fremdwortes sein: vgl. die Bemerkungen von Weber Ind. Stud. 16, 38 ff. Es ist zu beachten, daß das Wort *kalya* »berauschendes Getränk« in den Kommentaren zu den homonymischen Glossaren nur eben mit dem Kompositum *kalyapâla* belegt wird. Zu beachten ist auch das Schwanken zwischen *kalyapâla* und *kalyâpâla*.

Bei Borooh p. 284 finden wir ein Participium *pratisr̥shṭa*, erklärt mit *preshita* (abgeschickt) und *pratyâkhyâta* (verschmäht, verweigert). In den Noten wird gesagt, daß Mahendra, der Kommentator von Hem. Anek., *pratiçishṭa* liest; daß aber auch Çâçv. 563 *pratiçishṭa*, nicht *pratisr̥shṭa*, steht, wird verschwiegen. Borooh hat es ferner nicht der Mühe für wert gehalten, seinen Lesern mitzuteilen, daß Mahendra zwei Beispiele für die betreffenden Bedeutungen von *pratiçishṭa* anführt, vgl. meine Beiträge zur ind. Lex. (die Borooh vorgelegen haben) p. 90, wo ich das eine dieser Beispiele aus dem Mâghakâvya 16, 1 nachgewiesen habe. Auch Trik. III, 3, 99 in der Calcuttaer Ausgabe von 1807 steht *pratiçishṭa*: Borooh hat *pratisr̥shṭa* aus dem Trikâṇḍaçesha angeführt, ohne die Variante zu notieren! Für die Richtigkeit von *pratiçishṭa* Çâçv. 563 tritt als die beste Autorität Mankha ein. Auch dieser Lexikograph hat *pratiçishṭa* überliefert, wie ich Beitr. a. a. O. angedeutet habe. Im Anekârthasamgraha des Hemacandra schwankt die Ueberlieferung allerdings; *pratisr̥shṭa* bietet die älteste Hs., die Palmblatthandschrift von Poona, dagegen *pratiçishṭa* die beste, von Borooh leider nicht benutzte, Londoner Hs., British Museum MS. Add. 26454. Letztere



Form wird durch Hemacandras synonymisches Lexikon bestätigt, wie Böhlingk im PWB. unter *prati-çās* angibt. Böhlingk verweist auch auf *pratiçāsana* »das Beauftragen, Absenden«. Ich möchte noch an Pāli *paṭisāsana*, a message in return or reply (Childers), erinnern.

Preface p. 22 ff. spricht Borooh über die Mangelhaftigkeit der Koça-Handschriften, und über das Verhältnis seiner Arbeit zu den Wörterbüchern von Wilson, Rādhākānta Dev u. s. w. »We owe a great deal to the German Dictionary and Tārānātha Tarkavācas-patis Vācaspatya for copious illustrations and other improvements. But as regards Koças, the latter has added nothing new and the former has drawn only from the printed editions«. Das »German Dictionary« hätte wohl eine ehrenvollere Erwähnung verdient als ihm hier zu Teil geworden ist. Es läßt sich doch nicht läugnen, daß Böhlingk mit den »printed editions« mehr für die Sanskritlexikographie geleistet hat als bisher irgend ein indischer Gelehrter mit Handschriften. In der Anordnung der Wortbedeutungen, vor allem in der kritischen Behandlung des überlieferten Materials übertrifft Böhlingk alle seine Vorgänger. Ich stehe nicht an, Boroohs Arbeit dem PWB. gegenüber in mehr als einer Beziehung als einen Rückschritt zu bezeichnen. Ich habe oben bereits zwei Fälle namhaft gemacht, wo sich Borooh aus dem PWB. die nötige Belehrung hätte verschaffen können. Hier noch einige Beispiele, die insbesondere zeigen sollen, daß Böhlingk oft mittelst Konjektur den korrupten Text der Koça richtig gestellt hat, während Borooh nicht einmal mit einer ganzen Reihe von Handschriften einen korrekten Text zu bieten vermochte. Borooh läßt den Hemacandra *vīra* mit *naṭa* (Schauspieler), und *kheṭa* mit *sphāra* erklären. Vergebens hat Böhlingk bemerkt, daß an den betreffenden Stellen *bhaṭa* und *sphara* (Schild) gelesen werden muß. Borooh führt aus dem Trikāṇḍa-çeṣha *prasāda* mit der Bedeutung *svaccha* (durchsichtig) an. Böhlingk unter *prasāda* hat hinter *svaccha* ein Ausrufezeichen gesetzt, um anzudeuten, daß *svaccha* falsch ist. Es wird wohl, wie Böhlingk an die Hand gibt, *svāsthya* zu lesen sein. Nach Borooh soll Purushottama im Trik. *sāmpratam* (jetzt) mit *sādhanārtha* erklärt haben. Es ist selbstverständlich mit Böhlingk *adhunārtha* zu lesen. Bei Borooh Text p. 474 finden wir ein Wort *svaṅja*, mit Angabe der Bedeutungen nach Medinī, Viçya, Hemacandra. In der Anmerkung zu der Stelle wird gesagt, daß *svaṅja* bei Wilson und im Çabdakalpadruma fehlt. Bei Böhlingk unter *svaṅja* hätte Borooh einen Verweis auf *saṅja* finden können. Hier wird angegeben, daß der Çabdakalpadruma in der Medinī *saṅja* liest. Daher erklärt sich

also das Fehlen von *svaṅja* im Çabdakalpadruma. Was soll man aber dazu sagen, wenn in der alten Ausgabe des Hemacandra Calc. 1807, sowie in der neueren Ausgabe Benares 1873 *saṅja*, in der lithographierten Ausgabe des Viçva v. 362 *saṃja* steht, und wenn Borooah aus diesen Werken *svaṅja* anführt, ohne die v. l. zu notieren? — Hier, wie sonst, ist das Voranstellen der Medinî-Citate für Borooahs Kompilation verhängnisvoll geworden.

Preface p. 35 werden die Werke aufgeführt, die Borooah für die Noten benutzt hat: homonymische und synonymische Wörterbücher, und eine Reihe von Kommentaren. Es ist zu bedauern, daß sich Borooah keine besseren Handschriften des Ajayakoça und der Dharaṇi hat verschaffen können, als die in England befindlichen. Aber diese mangelhaft überlieferten Lexica hätten doch in viel reicherm Maaße zu kritischen Zwecken verwendet werden sollen — ähnlich, wie es von mir in der Ausgabe des Çaçvata und sonst geschehen ist. Citate aus dem Ajayakoça vermisste ich bei Borooah gerade in den Fällen, wo sie notwendig und instruktiv gewesen wären.

Borooahs Bemerkungen über Kshîrasvâmins Kommentar zum Amarakoça fordern zu einigen Gegenbemerkungen heraus. Borooah citiert zunächst drei von den Einleitungsversen des Kommentares (die von Aufrecht ZDMG. 28, 103 und Burnell, Classified Index to the Skr. MSS. at Tanjore p. 45 schon mitgeteilt worden sind) und fährt dann fort: »It will be seen from the second verse that the author claims his Nâma Pârâyaṇa to be the first commentary on the Amarakoça, his *vivarîtârâḥ* apparently referring to general commentators«. (Der Titel Nâma Pârâyaṇa wird den Worten *nâmnâm pâ-râyaṇam kurmaḥ* entnommen.) — »Amarakoçodghaṭṭana or -ghâṭana as Burnell calls is merely a descriptive title«. Indessen auch Aufrecht a. a. O., Goldstücker, Dictionary p. 347 und Kielhorn, Report (1881) p. 67 nennen den Kommentar ebenso wie Burnell, und gewiß mit vollem Recht. Die Bezeichnung Amarakoçodghâṭana wird in den Kapitelunterschriften gebraucht. Doch Borooah geht noch weiter. Er nimmt an — allerdings zweifelnd —, daß Maheçvara am Schluß des Viçvaprakâça (v. 2199) mit folgenden Worten auf den Komm. des Kshîrasvâmin angespielt habe:

*tat tad anvishyatâm sadbhir nâmapârâyaṇâdîshu.*

Soll etwa auch in dem ersten Einleitungsverse der Kâçikâ<sup>1)</sup> (die älter ist als Kshîrasvâmin)

*vṛttau bhâshye tathâ dhâtunâmapârâyaṇâdîshu*

1) Vgl. *iti Pârâyaṇikâ dhuk* Kâç. zu P. VIII, 3, 48 = Gaṇaratnamahodadhi p. 46.

eine derartige Anspielung enthalten sein? Hier und sonst, wo in der grammatisch-lexikographischen Litteratur ein Nâmapârâyana genannt wird, ist dies sicher nicht der Fall. Nâmapârâyana ist wahrscheinlich eine allgemeine Bezeichnung für »Wörterbuch der Nomina«, wie Dhâtupârâyana für »Wurzelwörterbuch«. Vgl. Colebrooke, *Miscellaneous Essays*<sup>2</sup> II, 15; Gaṇaratnamahodadhi p. 393. Ein Werk Namens Dhâtupârâyana wird allerdings einem Pârṇacandra zugeschrieben, nach Aufrecht ZDMG. 28, 114; auch Hemacandra hat ein Werk gleichen Namens verfaßt, vgl. ebenda 33, 483.

Ueber das Alter von Kshîrasvâmins Kommentar bemerkt Borooah: »Kshîra Svâmi is, I believe, quoted in some of Bhoja Râjas works and must therefore be of the tenth century at the latest. Prof. Aufrecht, however, quotes a passage (Uṇâdisûtra, Preface p. XVI) that Bhoja is quoted by Svâmi. This would bring the latter down to the eleventh century, but the genuineness of this and similar quotations is doubtful«. — Es muß bedauert werden, daß Borooah die ziemlich ausführlichen Bemerkungen über Kshîrasvâmin und Bhoja in Shankar Paṇḍits Vorrede zum Raghuvaiçā (Bombay 1874) p. 78 ff. nicht beachtet hat. Wer ist denn dieser Bhoja, den Kshîrasvâmin wiederholt citiert? Shankar Paṇḍit meint<sup>1</sup>, es sei »a commentator on the Amarakoça and the writer of a glossary«. Es handelt sich aber an fast allen Stellen, die Sh. Paṇḍit p. 79 anführt, um die Etymologie (*nîrvacana*, *vyâkhyâna*) eines Wortes, nicht um die Erklärung einer Stelle im Amarakoça; es handelt sich um grammatische Auffassungen, in denen Kshîrasvâmin von Bhoja abweicht. Daß Bhoja den Amarakoça kommentiert hat, läßt sich durchaus nicht wahrscheinlich machen. Sonst müßte man annehmen, daß er z. B. auch die Abhidhânaratnamâlâ des Halâyudha kommentiert hat, da er im Komm. zu Halây. III, 59 wegen einer Etymologie von *kuvalaya* angeführt wird. — Der Bhoja den Kshîrasvâmin citiert ist ein Grammatiker, der Verfasser eines Çabdânucâsana (Aufrecht, ZDMG. 28, 104. 107. 115). Er wird, von vereinzelt Erwähnungen<sup>1</sup>) abgesehen, besonders häufig genannt in Vardhamânas Gaṇaratnamahodadhi — wo er p. 2, 11 mit dem Verfasser des Sarasvatikanṭhâbharana identificiert wird — und in Devarâjas Nighaṇṭubhâshya<sup>2</sup>). In beiden Werken werden öfters Sûtra aus Bhojas Grammatik citiert; so im Nighaṇṭubhâshya (ed. Calc. 1882) p. 20, 2. 29, 8. 35, 20. 55, 8. 181, 16. Vgl. auch Gött. gel. An-

1) Vgl. z. B. Mallinâtha zu Megh. 36, Raghuv. 12, 19, Kumâras. 8, 77 = Gaṇaratnam. p. 176.

2) The *Vaṃçabrâhmaṇa* of the Sâma Veda ed. Burnell (Mangalore 1873), Preface p. XXXIII.

zeigen 1880 p. 921. Wann der Grammatiker Bhoja gelebt hat, ob er wirklich identisch ist mit dem Verfasser des *Sarasvatikaṇṭhâbharāṇa* <sup>1)</sup>, kann vorläufig nicht ausgemacht werden. Uebrigens soll das *Bhojavyākaraṇa* in Indien noch vorhanden sein: *Journal of the Bombay Branch Royal Asiatic Society* X, 130 f. Wird die Grammatik einmal aufgefunden und veröffentlicht, so können wir vielleicht den Umstand, daß Kshîr. den Bhoja citiert, zur Zeitbestimmung von Kshîr.s Kommentar benutzen. — Gegen die Annahme von Lassen und Anderen, daß Kshîrasvâmin mit dem *śabdavidyopâdhyâya* Kshîra der *Râjatarangiṇî* IV, 188 identisch ist und demnach unter König Jayâpîḍa von Kascmir um 800 n. Chr. gelebt hat, läßt sich wohl die nicht allgemein bekannte Thatsache geltend machen, daß Kshîr. Stellen aus den Dramen des *Râjaçekhara* citiert. Eine Stelle steht im Komm. zu Ak. III, 4, 32, 16 *sa kila kavir evam uktavân* = *Bâlarâmâyaṇa* p. 7, 19 (vgl. *Gaṇaratnam.* p. 11); eine andere Stelle, die mir aufgefallen ist (*Viddhaçâlabhāñjikâ* I, 11?) vermag ich jetzt leider nicht nachzuweisen, da mir Kshîr.s Kommentar nicht zugänglich ist. Wann lebte nun der Dramatiker *Râjaçekhara*? *Borooah, Bhavabhûti and his place in Sanskrit literature* p. 17 setzt ihn ins siebente Jahrhundert; *Max Müller, India, what can it teach us?* p. 328 ins 14. Jahrh.; *Pischel in den Gött. gel. Anzeigen* 1883 p. 1227: »um 1020«. Gegen *Pischel* hat sich wieder *Bühler* ausgesprochen im *Indian Antiquary* XIII (1884) p. 29. Ist *Pischel*s Zeitbestimmung richtig, so kann *Kshîrasvâmin*, da er den *Râjaçekhara* citiert, frühestens im 11. Jahrh. seinen Kommentar zum *Amarakoça* geschrieben haben.

In einem Postskript zur Vorrede p. 52 f. berichtet *Borooah* kurz über meine »Beiträge zur indischen Lexikographie«, die leider erst erschienen sind, nachdem der Text des *Nânârthasaṃgraha* bereits gedruckt war, und nur für die Anmerkungen und *Corrigenda* haben benutzt werden können. — Was nun den Text der *Koça* im *Nânârthasaṃgraha* p. 1—485 anbetrifft, so ist ja nicht zu läugnen, daß *Borooah*s Kompilation viel korrekter ist als die erbärmlichen *Calcuttaer* und sonstigen »Ausgaben« der homonymischen Wörterbücher. Es bleibt aber noch viel zu thun übrig. Bei *Borooah* erscheinen sogar falsche, d. h. von den indischen Lexikographen nicht erklärte Wörter (*nânârtha*). Ich kann nicht daran denken, hier Alles zur Sprache zu bringen, was ich in der vorliegenden Publikation für unrichtig und verfehlt halte. Nur Einzelnes will ich herausgreifen.

1) Der erste Vers dieses Werkes wird im *Nighaṇṭubhâshya* p. 93 unter dem Namen des *Çribhojadeva* angeführt. Der indische Herausgeber des *Nighaṇṭubhâshya* behauptet in einer Note: *Bhojarâjîya-vyākaraṇasya maṅgalâcāraṇam idam.*

Um zu zeigen, daß Borooahs handschriftliche Hilfsmittel im Allgemeinen ungenügend waren, oder, wenn genügend, nicht mit der durchaus nötigen Kritik von ihm benutzt worden sind, bespreche ich zunächst einige Citate aus dem *Nânârthavarga* von Purushottamas Trikâṇḍaṣeṣha, wobei eine Kollation des Calcuttaer Textes von 1807 mit einer Wiener Handschrift zu Grunde gelegt wird. Diese Hs. findet man in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse 1882 p. 577 verzeichnet. — In einigen Fällen wird sich ergeben, daß Borooah Preface p. 20 die Calcuttaer Ausgabe mit Unrecht »very fair« genannt hat.

*ambaram nâgabhid gandhadravyaṃ ca*, Borooah. (Vgl. Notes p. 5. Goldstücker Dict. p. 399). Ebenso ed. Calc.; die Wiener Hs.: *nâkâtigandhadravyaṃ ca*. Ich vermute: *nâko* (Himmel, Luftraum) *'tigandhadravyaṃ*.

*açmantaka* = *mullikâcchadana*, Borooah p. 33. Lies mit der Wiener Hs.: *mâlukâcchadana*. So steht auch Viçva (lithogr. Ausgabe) v. 194, was Borooah übersehen hat. Hem. an. 4, 2 *mâlukâcchada*, nach der richtigen Lesart. Mahendra z. d. St. erklärt *mâlukâcchada* mit »ein Baum« (= *vrkshabheda*, Mankha) und citiert für diese Bedeutung von *açmantaka* folgendes Beispiel ohne Angabe der Quelle:

*tîrâçmantakaçimbicumbitamukhâḥ.*

Die Stelle steht *Mâlatimâdhava* p. 305, 1 in der Bombayer Ausgabe von 1876. (Hier *cumbina* statt *cumbita*).

*ûrmi*. — »*vastrasûkshme ca rekhâyâm*« Borooah p. 65; ähnlich Trik. III, 3, 293 ed. Calc. Nach dem Çuddhipatram der ed. Calc. und nach der Wiener Hs. ist zu lesen: *vastrasamkocarekhâyâm*. Mahendra zu H. an. 2, 317 weiß diese Bedeutung von *ûrmi* mit folgendem Beispiel zu belegen:

*vâtanirmitavastrormi narmapâtram babhûva sâ.*

*keçataḥ çonake* Borooah p. 118. Wiener Hs.: *keçatas tv okaṇe*. Wegen *okaṇa* vgl. PWB. und Deçinâmamâlâ I, 159: *okkanî jûâ*.

*kauçika* = *koçânṅga*, Borooah p. 122. Wiener Hs.: *koçajña*.

*gandha* = *bala* p. 134. Lies *lava*, ein Wenig.

*jambha* = *vyavahâra* p. 168. Es ist *abhyavahâra* zu lesen, wie schon Böhlingk unter *jambha* bemerkt hat.

*nimittaṃ hetucihnâgantudevâdeçaparvasu* p. 232. Wie es scheint, hat hier Purushottama dem Worte *nimitta* sechs Bedeutungen beigelegt, während andere Lexikographen nur zwei kennen. Doch dürften sich die sechs Bedeutungen mit Hilfe der Wiener Hs., die *daiva* (Schicksal) statt *deva* liest, auf drei reducieren lassen. Sollte nicht folgende Interpretation gestattet sein: *nimitta* = 1) *hetu*, Grund;

2) *cihna*, Zeichen; 3) *āgantudainādecaparvan* (*ādecaparvan?*), d. h. Omen. Vgl. Trik. III, 3, 264 *daivaçāsimāmitte çakuraṃ*.

*peṭaka* = *dvandva*, Paar, p. 277. Lies *vrnda*, Menge.

*plava* = *markaṭi* p. 294. Nach Böhtlingk unter *plava* und nach der Wiener Hs. ist zu lesen: *parkaṭi* *Ficus infectoria*.

*revatī Halipatnyām bhe Smarapatnyām ca revatī* Borooah p. 357 nach Trik. III, 3, 179, wo die Calcuttaer Ausgabe statt des zweiten *revatī* vielmehr *revatīḥ* bietet. Borooah bemerkt dazu Notes p. 78: It must be *revatī* as it is part of it although *revatī* may be of course correct. — Ich halte die Konjektur nicht für zulässig, da Purushottama, soweit ich sehe, niemals den *nânârtha* in derselben Form (*revatī*) doppelt gesetzt hat, wie es z. B. *Çâçvata* in der folgenden Stelle that:

*parigrahaḥ parijane çapathe ca parigrahaḥ;*

vgl. im Allgemeinen *Çâçvata* p. XX, Beiträge zur ind. Lex. p. 4. Purushottama hat die Wortwiederholung (*çabdâvṛtti*, *punaruktatâ*) nur bei verschiedener Form des Nominativs angewendet. Wie aber *revatī* an zweiter Stelle falsch ist, so ist *revatī* (ed. Calc.) sehr verdächtig. Mit der Angabe, daß *revatī* »Gattin des Liebesgottes« bedente, stände Purushottama ganz allein da. Die richtige Lesart ist in der Wiener Hs. erhalten: *Smarapatnyām rate ratīḥ*. Es handelt sich also nicht um die Erklärung von *revatī* oder *revatī*, sondern von *rati*. Letzteres Wort würden wir im Trik., einem Supplement zum Amarakoça, ungern vermissen, da es im AK. nur als erstes Glied des Kompositums *Ratipati*, Liebesgott, aufgeführt wird. Noch auffälliger wäre das Fehlen von *Rati* im synonymischen Teile von Purushottamas Lexikon an der Stelle, wo die Namen für die Gattin des Liebesgottes verzeichnet sind: Trik. I, 1, 39. Mit Recht hat daher Böhtlingk unter *kelikila* die Vermutung ausgesprochen, daß dort *kelikalâ-ratī* zu lesen ist statt *kelikalâvatī* der Calcuttaer Ausgabe. Böhtlingks Konjektur wird durch die Wiener Hs. (die *kelikalâ ratīḥ* bietet) schön bestätigt.

*varûtho nijarâshtrakaḥ* Borooah p. 374 = Trik. ed. Calc. III, 3, 201. Ich denke besser von den indischen Lexikographen, als Borooah, und glaube nicht, daß Purushottama dem Worte *varûtha* die Bedeutung »einer der sich im eigenen Lande befindet (?)« beigelegt hat. Das Fragezeichen, welches Böhtlingk unter *varûtha* 8) hinter *nijarâshtraka* gesetzt hat, hätte Borooah zu einer genauen Prüfung der Stelle im Trik. veranlassen sollen. — Wer die Koça benutzen oder neu herausgeben will, muß sich zunächst über das Princip, nach dem die Wörter angeordnet sind, klar werden. Purushottama erklärt am Anfang des *Nânârthavarga*, er werde die

Wörter aufführen *svarakâdyâdi-kâdyanta-kramât*, d. h. nach den Anfangsbuchstaben und zugleich nach den Endkonsonanten — ein Fortschritt gegenüber dem Amarakoça, wo die Wörter nur nach den Endkonsonanten geordnet sind. Mithin kann *varûtha* Trik. III, 3, 201 nicht richtig sein, denn das Wort steht zwar unter den *nânârtha*, die mit *th* endigen, aber zwischen zwei *nânârtha*, die mit *s* beginnen: *samsthâ* und *siktha*<sup>1)</sup>. Es ist überflüssig, alle die Gründe aufzuzählen, die sonst noch gegen die Richtigkeit von *varûtha* sprechen. Es sei nur bemerkt, daß *varûtha*, wenn es richtig wäre, nicht als *nânârtha* betrachtet werden darf, sondern als *artha*, als Bedeutung, zu dem vorhergehenden oder nachfolgenden Artikel gezogen werden muß. Gehört das Wort zu dem vorhergehenden Artikel, zu *samsthâ*, so ergibt sich wie von selbst, daß in *varûtha* ein Wort für »Späher, Kundschafter« steckt; denn »Späher« ist eine Bedeutung, die *samsthâ* in anderen Koça erhält, und die in den vorhergehenden Worten des Trik. (*samsthâ sthivînâçayoh* || *samsthâ samâptikratushu* ed. Calc.) nicht gegeben wird. Ich habe in meinen Beitr. z. ind. Lex. p. 87 die Vermutung ausgesprochen, daß *cara* »Späher« in *varûtha* enthalten ist. Da meine Vermutung durch die Wiener Hs. bestätigt wird, so darf wohl der Artikel *varûtha*, den Borooh p. 374 aus Trik. angeführt hat, als erledigt betrachtet werden. Uebrigens teile ich die Bedenken, die Borooh Notes p. 96 gegen den Artikel *samsthâ* im Trik. geltend gemacht hat. Nur gehe ich noch etwas weiter als Borooh. Ich erkläre den ersten Halbvers von Trik. III, 3, 201, die Worte also, die in der Wiener Hs. so lauten:

*samsthaḥ samâptikratushu caraḥ ca nijarâshtragah,*

für eine ungeschickte Interpolation. Zu dieser Athetese veranlaßt mich besonders der Umstand, daß auch in der Calcuttaer Ausgabe des *Anekârthasamgraha* an der entsprechenden Stelle (2, 221) mehrere Bedeutungen von *samsthâ* interpoliert worden sind, u. a. gerade diejenigen, welche Trik. III, 3, 201 ed. Calc. erscheinen, nämlich

1) Unter dem Artikel *tilaka* Borooh p. 189 wird aus Trik. angeführt: *tilakaṃ eitrake klonni nâ tarau tilakâlake | tilako 'pi viçeshakaḥ*. Diese Worte sind für Solche, die eine Ausgabe oder Handschrift des Trik. nicht benutzen können, kaum verständlich. — Borooh hat die alphabetische Anordnung der Wörter im Trik. nicht beachtet. Die ersten beiden *pâda* stammen aus III, 3, 25 und stehn an ihrem richtigen Platze; der dritte *pâda* stammt aus III, 3, 43 (wo mit der Wiener Hs. *tilake* statt *tilako* zu lesen ist) und muß zu dem Artikel *viçeshaka* Borooh p. 397 gestellt werden. Im Petersburger Wörterbuch wird die Stelle Trik. III, 343 richtig unter *viçeshaka* »Stirnzeichen« citiert. — Ist das auch einer von den Fällen, über die Borooh, Preface p. 33, bemerkt: I believe there are numerous cases in which I am not in one with it (the German Dictionary)?

*kratu* (-*bheda*), *samâpti* und der *caro nijarâshtrakah*, der Späher<sup>1)</sup> im eigenen Lande. Woher die Interpolation stammt, vermag ich jetzt, aus Mangel an geeigneten Hilfsmitteln, nicht anzugeben.

*vicchitti*. — *cheda vinâça vicchittih* Borooah p. 387. Ich halte *vinâça* nicht für richtig. Denn die eigentliche, etymologische Bedeutung von *vicchitti* gibt der Lexikograph mit *cheda* wieder; *vinâça* neben *cheda* scheint überflüssig zu sein. Es kommt hinzu, daß die Wiener Hs. die Variante *vilâsa* statt *vinâça* bietet. Die ursprüngliche Lesart im Trik. wird sich vielleicht ergeben, wenn wir die Erklärungen des Wortes *vicchitti* bei anderen Lexikographen vergleichen: 1) = *ânagarâga*, Salbe, Schminke; *Viçva* 792, Hemacandra<sup>2)</sup>, Medinî. 2) *viccheda*, Unterbrechung, Vernichtung u. s. w. Ebendasselbst. 3) *hâva* *Viçva*, Hemacandra<sup>2)</sup>, oder *hâvabheda* Medinî (wo so zu lesen statt *hâvabheda* ed. Calc.), d. h. eine Art *hâva*, einer von den verschiedenen Reizen des schönen Geschlechtes<sup>3)</sup>, die in den Nâtya- („Alamkâra-, Kâma-) Çâstra aufgezählt werden. Es ist die dritte Bedeutung von *vicchitti* im PWB., die die Lexikographen meinen: »eine durch ihre Einfachheit reizende Toilette«; ein einfacher Anzug. Auch der *vilâsa*, »das gefallsüchtige Gebaren eines Weibes«, und der *vibhrama*, »die Zerstretheit eines verliebten Weibes in Bezug auf die Toilette«, gehören zu den *hâva* und werden daher von den Lexikographen ebenfalls mit *hâva* oder *hâvabheda* erklärt. — Vergleichen wir jetzt den Trik. mit dem *Viçva* u. s. w. Die Bedeutung »Salbe« werden wir im Nânârthavarga des Trik. nicht vermissen, da sie im synonymischen Teile dieses Lexikons, II, 6, 40, gegeben wird; dem *viccheda* des *Viçva* entspricht *cheda*; sollte nun Purushottama an der oben citierten Stelle die Bedeutung »einfacher Anzug« neben *cheda* überliefert haben, so kann *vinâça* »Verlust« nicht richtig sein, ebensowenig *vilâsa* (Wiener Hs.), denn der *vilâsa* ist selbst ein *hâvabheda*, er wird im System von der *vicchitti* unterschieden. Sollte vielleicht *vinâyâsa* Anordnung, das Anlegen z. B. von Schmucksachen, zu lesen sein? Wir finden *vinâyâsa* bei der Definition der *vicchitti* verwendet z. B. in den Scholien zum Abhidhânacintâmañi ed. Böhtl. p. 341 und

1) Doch kennt Hemacandra die Bedeutung »Späher«: *saṁsthā spaçe sthītau mṛtyau* lautet der Artikel *saṁsthā* in der ältesten Handschrift und in Mahendra's Kommentar. In der Calcuttaer Ausgabe umfaßt der Artikel einen ganzen Çloka.

2) Damit man sieht, wie korrupt die Calcuttaer Ausgabe von Hem. an. an manchen Stellen ist, setze ich den Artikel *vicchitti* 3, 303 hierher: *vicchittih syâd aṅgahâre gehâvadhicchedayor api*. Lies: *ânagarâge hâvavicchedayor api*.

3) Nicht überall erscheint die *vicchitti* unter den *hâva*. Wir vermissen sie z. B. in der Aufzählung des Dhanapâla, Pâiyalacchî 70.



im Sarasvatik. ed. Borooh p. 307 *vibhūṣaṇādīnām anādaravinyāso vicchittik*. Doch wäre es auffällig, wenn Purushottama den Ausdruck *vinyāsa* ohne weiteren Zusatz zur Erklärung des Terminus technicus *vicchitti* gebraucht hätte. Lassen wir die Annahme, daß der Lexikograph dem Worte *vicchitti* eine bestimmte technische Bedeutung hat beilegen wollen, gänzlich fallen. Die vorgeschlagene Lesart kann trotzdem aufrecht erhalten werden: Purushottama will sagen, *vicchitti* bedeutet *vinyāsa*, d. h. Anordnung, Darstellung, das Anlegen z. B. von Kleidern, das Auftragen z. B. einer Salbe<sup>1)</sup>; vielleicht auch Art und Weise sich zu kleiden, Tracht, Mode. Purushottama, der auch sonst zuweilen seine eigenen Wege gegangen ist, hat eine Bedeutung von *vicchitti* überliefert, die in anderen Sanskrit-koṣa, soweit ich sehe, fehlt. Eine weitere Begründung der vorgeschlagenen Lesart, die nur im Zusammenhang mit einer Erörterung über die Etymologie von *vicchitti* gegeben werden könnte, muß ich mir hier versagen. Da ich aber den Weg angegeben habe, auf dem ich zu der Konjektur *vinyāsa* gelangt bin, so will ich wenigstens die Stelle citieren, durch welche *vinyāsa* meines Erachtens vollkommen gesichert wird. In dem kleinen Prākṛtwörterbuch des Dhana-pāla, der Pāiyalacchī, finden wir v. 116 »*vinnāso vicchitti*« als zwei Synonyma aufgeführt, die von Bühler im Glossary p. 159. 160 mit »arrangement« übersetzt werden. In der Pāiyalacchī ist *vinnāsa* = Skr. *vinyāsa* durch das Metrum geschützt; ein Prākṛ. *vināsa* (= Skr. *vināca*) oder *vilāsa* ist unmöglich.

Wie in dem besprochenen Falle, so kann die Pāiyalacchī auch sonst zur Rekonstruktion des überaus korrupten Textes von Purushottamas Lexikon oder zum besseren Verständnis des richtig Ueberlieferten verwendet werden. Mehr hierüber an einem anderen Orte. Vgl. auch Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung 27, 572 f.

*vishayin*. — *veçakāre 'pi vishayî kāmīni klīvam indriye* Borooh p. 399 = Trik. ed. Calc. III, 3, 261. Der vorhergehende Artikel lautet *veshṭanam mukute gatau*. (Für *gatau* ist mit Böhlingk *vṛtau* zu lesen. Bei Borooh p. 408 unter *veshṭana* fehlt das Citat aus dem Trikânḍaṣeṣha!) Ueber die vorliegende Stelle ist zunächst zu bemerken, daß Borooh in der Auffassung des Trik. vom PWB. abweicht. Böhlingk betrachtet *veçakāra* als eine Bedeutung von *veshṭana*, Borooh dagegen als eine Bedeutung von *vishayin*. Während ferner Böhlingk *veçakāra* nicht zu erklären wagt — er vermutet nur, daß *veshakāra* gemeint sei —, ist Borooh flugs mit einer Erklärung bei der Hand: *veçakāra* if correct is used = *vaiṣhayika*,

1) Kumārasambhava VII, 17 *gorocandāshepa* = *gorocandāvinyāsa*, Mallinātha.

Notes p. 88. (In der Medinî wird nämlich *vishayin* mit *vaishayika* erklärt). Wenn *veçakâra* richtig wäre, so würde ich mich auf Böhrlings Seite stellen und das Wort zu *veštand*, nicht zu *vishayin* ziehen. Aber *veçakâra* ist sicherlich falsch; es gehört weder zu *veštana* noch zu *vishayin*, sondern bildet — einen selbständigen Artikel. Für *veçakâre 'pi* hat die Wiener Hs.: *varshmâ kâle pi*. Das ist leicht zu verbessern in: *varshmâkâre 'pi* d. h. *varshman* bedeutet auch *âkâra*, Gestalt (Nachtrag zu Ak. III, 4, 126); nach anderen Lexikographen: schöne Gestalt — eine Bedeutung, die nach Mankha und Mahendra für folgende Stelle angenommen worden ist: *varshmanâ vidadhati jagajjayam*. — Der Artikel *vishayin* im Trik. läßt sich mit Hilfe der Wiener Hs., die *kâminî* statt *kâmini* bietet, noch weiter verbessern. Ich vermute *kâme nâ* d. h. »in der Bedeutung Liebesgott Masculinum« und setze somit für die von Borooah unter *vishayin* aus Trik. citierten Worte ein: *varshmâkâre 'pi; vishayî kâme nâ, klîvam indriye*.

*samsr̥ti* = *pravâha* Borooah p. 439. Ein *nânârtha samsr̥ti* ist anderen Lexikographen unbekannt. Lies mit der Wiener Hs. *sam̥tati*, das mit Recht = *pravâha*, ununterbrochene Fortdauer, gesetzt wird.

*siddhas tu nityanishpandanâdishu* Borooah p. 459. Lies statt dieser sinnlosen Erklärung von *siddha* mit der Wiener Hs.: *nityanishpannanâkishu*, d. h. *siddha* bedeutet 1) *nitya*, 2) *nishpanna*, 3) *nâkin* = *deva* oder *devayoni* bei anderen Lexikographen.

*Siddhârtha* = *vṛddha* Borooah p. 459. Lies *Buddha* mit Böhrling und der Wiener Handschrift.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß Borooahs handschriftliche Hilfsmittel nicht genügten, um einen korrekten Text von Purushótamas Trikânḍaçesha (Nânârthavarga) herzustellen. Was aber vom Trik. gilt, gilt nicht weniger von den anderen Koça, insbesondere von der Medinî, dem Viçva und dem Anekârthasamgraha des Hemacandra.

Was die Medinî betrifft, von der mir leider keine Handschriften zu Gebote stehn, so will ich nur eine Stelle hier zur Sprache bringen. Borooah p. 343 citiert aus der Medinî: *yâdavaḥ puñsi keçave*, d. h. *Yâdava*, masc., ist = *Keçava*. Auf dieses Citat kann die Aeußerung des Herausgebers über irgend eine andere Stelle Notes p. 28 angewendet werden: This is a palpable mistake as only one sense is specified. Man muß sich fragen: wo ist denn die zweite oder dritte Bedeutung von *yâdava*? Die Medinî ist doch ein Nânârthakoça. — Wir lesen in der Medinî v. 48 ed. Calc. *gomahishi-*

*yâdisampattau yâdavaḥ puṁsi keçave.* Die Bedeutung *gomahishyâdisampatti* ist von Borooh (auch von Böhrling unter *mâdhava*) zu dem vorhergehenden Artikel, zu *mâdhava*, gezogen worden. Es liegt aber sehr nahe, die Bedeutung zu *yâdava* zu ziehen. Das Wort *yâdava* muß in der *Medinî*, einem *Nânârthakoça*, mindestens zwei Bedeutungen erhalten. Und so hat denn Böhrling — was Borooh übersehen zu haben scheint — unter dem Worte *yâdava* die Bedeutung »Reichthum an Hausvieh« aus der *Medinî* v. 48 aufgeführt. Böhrling hat auch auf eine Stelle im *Amarakoça* verwiesen, wo, nach einer v. l., *yâdava* in der angegebenen Bedeutung ebenfalls erscheint, sodaß es nicht auffällig wäre, wenn in der *Medinî* dieselbe Ueberlieferung vorläge. Dennoch ist Boroohs Auffassung der Stelle formell richtig: wenn die citierten Worte *Med.* v. 48 einen Artikel bilden sollten, so müßte *yâdava* an der Spitze stehn. In der *Medinî* steht nämlich der *nânârtha* immer am Anfang des Artikels, *sarvatrâdau*. — Wie wird sich nun ein Herausgeber in einem solchen Falle helfen? Er wird das erste Hemistich von *Med.* v. 48 für interpoliert erklären. Der Interpolator hat sich eben dadurch verraten, daß er den *nânârtha* nicht an die Spitze gestellt hat.

Ueber Boroohs Text des *Viçvaprakâça* will ich nur bemerken, daß die lithographierte Ausgabe dieses *Koça*, Benares 1873, nicht immer zur Genüge beachtet worden ist. Borooh hat die richtigen Lesarten dieser Ausgabe bisweilen nicht einmal in den Anmerkungen notiert, geschweige denn in den Text aufgenommen. Außer den oben bereits erwähnten Fällen werden noch andere gelegentlich zur Sprache kommen.

Für Hemacandras *Anekârthasaṃgraha* haben dem Herausgeber verschiedene Handschriften zu Gebote gestanden; zum Teil dieselben, die auch von mir benutzt worden sind. Von diesen Handschriften ist allem Anschein nach die als »Hem. A.« bezeichnete eine recht gute Handschrift. Dennoch ist es Borooh nicht gelungen, einen zuverlässigen Text von Hemacandras Lexikon herzustellen. Besonders muß bedauert werden, daß sich der Herausgeber nicht zu einer Scheidung des echten Hemacandra von den zahlreichen Interpolationen in der *Calcuttaer* Ausgabe und in schlechten Handschriften durchgearbeitet hat. Ich habe in meinen Beitr. zur ind. Lex. p. 81 gezeigt, woran man in vielen Fällen die Interpolationen als solche zu erkennen vermag. Borooh hätte mit Hülfe der Hs. A zu ähnlichen Resultaten gelangen müssen. Er hätte alle die Artikel, die in A fehlen, nicht in den Text aufnehmen sollen. Auch im Uebrigen wäre eine größere Bevorzugung der Handschrift A von Vorteil gewesen. So z. B. in folgendem Falle. Borooh läßt im Text

den Hemacandra *kshetra* mit *Bhāratādi* erklären. In den Noten wird aus A die v. l. *Bharatādi* angeführt. Das ist eben die richtige Lesart, aus dem einfachen Grunde, weil Hemacandra an einer anderen Stelle *Bharata* mit *kshetra* d. h. *kshetraviçesha* erklärt. Die Erklärungen *kshetra* = *Bharatādi* und *Bharata* = *kshetra* verhalten sich genau so zu einander, wie z. B. *naya* = *naigamādi* Hem. an. 2, 369 zu *naigama* = *naya* 3, 468, vgl. meine Beitr. z. ind. Lex. p. 49. 51 f. Da das erste *kshetra* bei den Jaina *Bharata* heißt, so greift Hemacandra aus der bekannten »Reihe« der *kshetra* das erste heraus und erklärt *kshetra* mit *Bharatādi*. Wegen der *kshetra* (wohl = *varsha*) bei den Jaina wird es genügen, auf Webers Abhandlung Ueber ein Fragment der Bhagavatī II, 204 not. zu verweisen. Einige Auszüge aus Mahendras Kommentar zu Hem. an. gebe ich in der Anmerkung <sup>1)</sup>.

In dem besprochenen Falle hätte Borooh seiner besten Hs. folgen sollen. In dem folgenden scheint ihn die Hs. A im Stich gelassen zu haben: *anubandhaḥ prayogīni* Text p. 13 nach A. Umgekehrt: *anubandho 'prayogīni*. Es handelt sich nämlich um die Erklärung des bekannten grammatischen Terminus technicus *anubandha*. Dem *aprayogīni* bei Hemacandra entspricht bei anderen Lexikographen *prakṛtyādivinaçvare* oder *prakṛtyāder vinaçvare* <sup>2)</sup>. Die Erklärung *aprayogīni* bedeutet: nicht angefügt —, nicht ausgesprochen werdend (Böhtlingk), = *anuccāraṇīya* Komm. zu Kātantra III, 8, 31. Um Hemacandras Erklärung von *anubandha* ganz zu verstehn, um es begreiflich zu finden, daß er von anderen Lexikographen abgewichen ist, muß man wissen, daß der Ausdruck *aprayogīni* in einigen Sanskritgrammatiken, insbesondere auch in Hemacandras eigener Grammatik, bei der Definition des *it* oder *anubandha* verwendet wird. Siddhahemacandram I, 1, 37: *aprayogīt*. So lautet auch das erste Sūtra in der Grammatik des Çākaṭāyana. Kātantra III, 8, 31: *yo 'nubandho 'prayogī*. Jainendravayākaraṇa I, 2, 3: *kāryārtho 'prayogīt*.

Ich erwähne noch kurz einen Fall, wo in der Calcuttaer Ausgabe von 1807 (!) die richtige Lesart steht, während Borooh in

1) Mahendra zu *kshetraṃ Bharatādau* 2, 406: *Bharatādau yathā: ihaiḥ Bharatakshetre; ādiçabdād Airāvatādiḥparigrahaḥ*. — Zu *nīlaḥ çaile* 2, 495: *çaile yathā: Videhakshetram uddiṣṭaṃ madhye Nishadha-Nīlayoḥ*. — Zu *hiraṇmayo lokadhātāu* 4, 232: *lokadhātūr Meror uttareṇa kshetraviçeshaḥ*.

2) *prakṛtyāder dhātupratyayādīmadhyād yaḥ prayogaṃ nārhati so 'nubandhaḥ*, Kommentar zum Mankhakoça. Vgl. Amara ed. Bomb. 1877 p. 309. Die Bedeutung An element of language, root, affix bei Wilson unter *anubandha* ist zu streichen.

seinem Texte eine falsche Lesart bietet. Hemacandra erklärt *prakriyâ* mit *adhikâra*, nicht mit *avikâra*, wie Borooh, im Anschluß an A, hat drucken lassen. — Wollte ich fortfahren, die Fehler in Boroohs Text aufzudecken, so müßte ich das Meiste von dem, was ich bereits in meinen Beiträgen z. ind. Lex. p. 83 ff. gegeben habe, hier wiederholen. Nur über die Benutzung der von mir dort gebotenen »Verbesserungen zur Calcuttaer Ausgabe von Hemacandras Anekârthasamgraha« durch Borooh möchte ich mich aussprechen. Borooh teilt zwar eine große Zahl dieser Verbesserungen in den Noten mit (für den Text kamen sie leider zu spät), aber immer unter dem Namen des Mahendra, der das Lexikon des Hemacandra kommentiert hat. Die von mir mitgeteilten Verbesserungen sind aber nicht bloß die Lesarten Mahendras, sondern auch, fast ausnahmslos, die Lesarten guter Handschriften, besonders der ältesten Hs., der Palmblatthandschrift von Poona; die Verbesserungen sind überhaupt keine Varianten — als solche scheint sie Borooh angesehen zu haben —, sondern vielmehr die einzig richtigen Lesarten. Es ist im Interesse der Sache sehr zu bedauern, daß Borooh meinen Verbesserungen keine größere Beachtung geschenkt hat. Selbst in solchen Fällen, wo meine Verbesserungen zu den Lesarten in Boroohs eigenen Hss. oder zu denen verwandter Lexika, z. B. des Viçva, stimmen, hält sie Borooh nicht für annehmbar. Wenigstens teilt er in den »Koça Corrections« am Schlusse seines Buches nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl derselben mit. Man betrachte z. B. folgenden Fall. Siddhârtha ist bekanntlich der Vater des letzten Jina, *antimajina* Hem. an. 4, 274, d. h. des Mahâvîra. Nach Borooh p. 459 hätte Hemacandra *siddhârtha* mit *jinanaptar* (sic!) erklärt. So steht allerdings in der schlechten Ausgabe von Benares, der sich Borooh, wie er ausdrücklich Notes p. 99 bemerkt, angeschlossen hat. »The original of the Benares edition« ist aber nach Preface p. 19 die Calcuttaer Ausgabe von 1807. Hier wird auf dem letzten Blatte, dem Çuddhipatram, die Korrektur *jinavaptar* gegeben. Dies scheint Borooh übersehen zu haben; sonst würde wohl die Notes p. 99 mitgeteilte, einzig richtige Lesart »Mahendras« *antyajinavaptar* in die »Koça Corrections« aufgenommen worden sein.

Sieht man, daß Borooh selbstverständliche Verbesserungen wie *antyajinavaptar* für *jinanaptar* nicht acceptiert, so wundert man sich nicht, wenn er einige seinen Lesern als »doubtful« hinstellt, obwohl ein Zweifel ganz ausgeschlossen ist; wenn er die Verbesserungen nicht in die Koça Corrections einträgt, obwohl er sich in den Noten nicht ablehnend dagegen verhält; vgl. Ausdrücke wie This is prefe-

nable Notes p. 25. 49, I agree with Zachariae this is a better reading p. 68, The last appears to be the correct reading p. 95.

In vier Fällen, die ich der Reihe nach bespreche, hat Borooah mehr oder weniger deutliche Zweifel an der Zulässigkeit meiner Verbesserungen geäußert.

*niveṣaḥ sāmyavinyāse cīvirodvāhayor api* Hemacandra bei Borooah p. 236. Statt des zweiten *pāda* ist zu lesen *nyāse draṅga-vivāhayoḥ*, vgl. meine Beiträge p. 89. Borooah teilt Notes p. 54 diese Lesart, sowie Mahendras Erklärung *draṅgo nagaram*, mit und fügt hinzu: I do not remember meeting *draṅga* any where. — Ist das ein Grund die Lesart der besten Hss. zu verwerfen? Werden nicht im Petersburger Wörterbuch verschiedene Stellen angeführt, wo *draṅga* »Stadt« vorkommt?

*pavitram arghopakarane* Hem. bei Borooah p. 257. In der Anmerkung wird die von mir gegebene Verbesserung *oghopakarana* und Mahendras Erklärung *oghopakaranam ūṇātantusamtatīnirmitaṃ Jainamunīnām rajoharanam*<sup>1)</sup> mitgeteilt. Aber gerade diese Erklärung, meint Borooah, »shews *argha* is the correct reading«. Allein *oghopakarana* ist vorzüglich überliefert und sicher richtig. Es fragt sich höchstens, ob *ogha* erklärt werden kann. Ich werde zwei Erklärungen aufstellen, von denen ich die erste im Wesentlichen einer brieflichen Mitteilung des Herrn Prof. Jacobi verdanke.

Zu den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen eines Jaina-Bhikshu gehören der Besen, *rajohara* oder *rajoharana*<sup>2)</sup>, und das Tuchläppchen, *mukhavastrikā*<sup>3)</sup>. Von diesen und anderen Ausrüstungsgegenständen heißt es, daß sie nicht einen Besitz (*parigraha*) ausmachen, — das wäre gegen die *akimcanatā* (Besitzlosigkeit); — sie sind ein *dharmopakarana*, »ein Hilfsmittel des religiösen Lebens«, wie Jacobi

1) D. h. der Besen der Jaina-Asketen. Zu der von Mahendra gegebenen Beschreibung des Besens stimmt die Beschreibung in den Transactions R. As. Soc. III, 336 (a broom, made of a fine kind of wool) und im Ind. Ant. II, 17 (made of cotton thread). Der hier beschriebene Besen ist insbesondere der Cvetāmbara-Sekte eigentümlich, vgl. z. B. Wilson, Works I, 340; die Digambara bedienen sich statt des Besens eines Büschels zusammengebundener Pfauenfedern. Daher heißen diese *picchikādhastāḥ* am Schluß des *Ārhatadarṣana* von Mādhavācārya's Sarvadarśanasamgraha, während jene, die Cvetāmbara, *sarajoharaṇāḥ* genannt werden — ein Ausdruck, der von Cowell in Colebrooke's Misc. Ess.<sup>3</sup> I, 452 wohl nicht richtig mit »destroyers of all defilement« übersetzt wird.

2) Im Prakṛt: *rayaharana*, »Bürstchen«, Leumann Ind. Stud. 17, 118.

3) Hierüber z. B. Wilson, Works I, 318 (cfr. p. 342): Religious characters wear a piece of cloth over their mouths to prevent insects from flying into them, and carry a brush under their arms to sweep the place on which they are about to sit, to remove any ants or other living creatures out of the way of danger.

ZDMG. 38, 6 diesen Ausdruck übersetzt<sup>1)</sup>. Synonym mit *dharmopakarana* wird *oghopadhi* gebraucht. So z. B. in Çilankas Kommentar zum Âyâramgasutta I, 7, 4 in der Calcuttaer Ausgabe p. 365 *tasya ca pâtraniyogasamanvitaṃ pâtraṃ kalpatrayaṃ cāyam evaughopadhīr bhavati nopagrahikāḥ*. Nun hat Hemacandra, wie es scheint, *oghopakarana* bei der Erklärung von *pavitra* »Besen« in demselben Sinne verwendet, wie *dharmopakarana* oder *oghopadhi* an den angeführten Stellen gebraucht ist: »Hülfsmittel des religiösen Lebens«. Wegen der Bedeutung von *ogha* in *oghopakarana* verweise ich noch auf Webers Erklärung des Titels Oghaniryukti, Ind. Stud. 17, 83.

Doch ist vielleicht eine andere Auffassung von *ogha* in *oghopakarana* geboten. Ich finde nämlich bei William Miles, On the Jainas of Gujerat and Mâr wâr, Transactions of the Royal Asiatic Society III, 350 den einer bestimmten (buddhistischen?) Sekte<sup>2)</sup> eigentümlichen Besen mit *owgha* bezeichnet. Ferner nennt Burgess, Indian Antiquary II, 17, den Besen der »Yatis and priests« *ughâ*<sup>3)</sup>. Endlich berichtet derselbe Burgess, Ind. Ant. XIII (1884), 277, daß der Besen der Yatis im Gujarâti *ogha* heißt. Hierzu stimmt ganz vortrefflich die Angabe des Mahendrasûri im Kommentar zu Hem. an. 2, 53, *ogha* werde gebraucht *susâdhâpakarane 'pi*. — Ist *ogha* wirklich ein volkssprachliches Wort für »Besen«, so wird Hemacandra's Erklärung von *pavitra* mit *oghopakarana* zu übersetzen sein: das *ogha* (Besen) genannte *upakarana* (Geräte).

*pratyaayah svâdau* Hem. bei Borooh p. 385. Meine Verbesserung *syâdau* wird Notes p. 65 mitgeteilt und dazu bemerkt: *su* = *sup*, p. (d. h. Pânini). Borooh will wohl sagen: *svâdau* d. h. *suâdau* ist richtig, weil es sich erklären läßt. Gewiß ist eine Erklärung möglich; *su*, das Suffix des ersten Kasus, des Nominativs, kann

1) Genaueres bei Weber, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1882, p. 798f.; Jacobi, Zeitschrift d. DMG. 38, 3 ff.

2) Es werden drei Sekten unterschieden, Doria, Moria und Godria, »names derived from the materials of the broom which the priests of the Jainas and Buddhists carry about with them. The first, or Doria, are the followers of Buddha; the Sâdhus, or religious class of these, are said to use the tail of the Tartarian cow for their *owgha* or broom; the second, or the Moria, are the Digambaras, whose priests employ the feathers of the peacock for that purpose; the third are the Swetâambaras, who use a broom of wool«.

3) Prof. Pischel macht mich aufmerksam auf Sindhi *ughayū* to wipe, to wipe up or out [cfr. Trumpp, Grammar of the Sindhi language p. 262. 273]; Multāni *ughan* to wipe; especially to wipe off or collect with a shell the opium that exudes from the capsule of a poppy that has been sliced. So *ughā* a wiper, especially a collector of opium; *ughī* the act of wiping, especially opium collecting. [Beames, Comparative Grammar III, 138 stellt Sindhi *ughayū* zu Sanskrit *udgharshana*.]

als das erste aller Suffixe überhaupt betrachtet werden. Also *pratyayaḥ svādau* = *pratyaya* bedeutet »Suffix«. Allein bei dem Lexikographen Hemacandra ist *svādi* nicht zulässig, weil bei dem Grammatiker Hemacandra das Suffix des Nominativs *si*, nicht *su*, lautet. In diesem, wie in anderen Punkten berührt sich Hemacandra mit den sogenannten Aindragrammatikern: vgl. Pischel zu Hem. Prākṛtgr. I, 30. 142. 179. II, 105. III, 160. Die Kasusendungen, mit *si* an der Spitze, werden in Hemacandras Sanskritgrammatik I, 1, 18 aufgeführt. Die beiden folgenden Sūtra lauten: *styādir vibhaktiḥ | tadantaṃ padam*, woher sich Abhidhānacintāmaṇi 242 erklärt: *styādyantakaṃ padam*. Aus den Scholien zu dieser Stelle hat Böhlingk (schon 1847) mitgeteilt, daß das Nominativsuffix bei Hemacandra *si* lautet. Mehr bei Pischel in seiner Uebersetzung von Hemacandras Prākṛtgr. p. 100. Mit der Erklärung von *pratyaya* durch *syādi* in Hemacandras Lexikon steht auf einer Stufe *vyañjana* »Konsonant« = *kādi* 3, 410 und *samāna* »einfacher Vokal« = *varṇabhīd* 3, 430. Die entsprechenden Sūtra von Hemacandras Sanskritgrammatik habe ich in Bezzenbergers Beiträgen V, 26 Anm. 2 mitgeteilt. Vgl. noch *ūshmāṇaḥ ṣashasuhāḥ* Hem. an. 2, 259 = Kātantra I, 1, 15.

*vikṛto roḡisamskṛtaḥ | bībhatsaḥ ca* Hem. bei Borooah p. 387. Nach der von mir gegebenen Verbesserung ist *rogy* (d. h. *roḡi*) *asamskṛtaḥ* zu lesen. Das ist die durch Mahendras Kommentar bestätigte Lesart der ältesten Handschrift. Hätte Hemacandra die Bedeutung *samskṛta* überliefern wollen, so würde er wahrscheinlich *vikṛtau roḡisamskṛtau* geschrieben haben. Borooah hält an dem von ihm gegebenen, für mich übrigens unverständlichen, Texte fest; er meint, daß *vikṛtam samskṛte* . . . im Viçvakoça »shews the word is *samskṛta* not *asamskṛta* from *vi* = well«, Notes p. 85. Er hat nämlich die Stelle aus dem Viçva so angeführt, wie es von mir eben gesehen ist; Text p. 386. Ist aber die Lesart sicher? Ich finde in der Ausgabe von Benares v. 722 *vikṛtau samskṛte* (Borooah gibt die v. l. nicht!) und glaube daher, daß im Viçva *vikṛto samskṛte* d. h. *asamskṛte* gelesen werden muß. Was die Medinī betrifft, so kann dort *asamskṛta* gelesen werden, wie schon Böhlingk im P. W. B. II, 96 bemerkt hat. Kurz, es liegt kein Grund vor, die von mir gegebene Verbesserung des korrupten Textes der Calcuttaer Ausgabe von Hem. an. für falsch zu halten.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Mißtrauen, welches Borooah meinen Angaben entgegengebracht hat, unberechtigt ist.

Einmal wenigstens hat Borooah ausdrücklich ausgesprochen, daß er meine Verbesserung billige. Ich hatte in meinen Beitr. z. ind.



Lex. p. 80 mit speciellem Bezug auf Hem. an. 3, 221 behauptet, daß die Verfasser der homonymischen Glossare einen *nânârtha roshâna*, nicht *roshâna*, überliefert haben. Borooh schließt sich mir an, indem er Notes p. 79 bemerkt: This must be as pointed out by Zachariae also the reading in Viçva. (Ich war vielmehr vom Viçva ausgegangen, wo, in der lithogr. Ausgabe v. 580, *roshana* mit *roshana* erklärt wird. Ich sagte mir, daß entweder der *nânârtha* oder dessen Erklärung falsch sein müsse. Es ist unbegreiflich, wie Borooh, Text p. 358, *roshanaḥ . . . roshane* aus dem Viçva hat anführen können, da er doch recht gut weiß, daß »the same word is not used in explaining« Notes p. 20, — eine Bemerkung, die sich auf *karkakḥ kärke* Viçva v. 28 lith. Ausg. bezieht). Für Solche, die etwa *roshâna* noch bezweifeln, will ich hier anführen, was Borooh seinerseits beibringt, um das Wort für die Koça sicher zu stellen. Er bemerkt, es sei im Viçva »connected with *pâshâna*«. Er meint wohl *vishâna* Viçva 580 und will sagen, daß aus der Stellung des Wortes *roshana* im Viçva auf die Form *roshâna* geschlossen werden könne. Die Wörter sind im Viçvakoça bekanntlich nicht nur nach den Endkonsonanten und nach der Silbenzahl, sondern auch nach einem grammatischen Princip, nach Suffixen, geordnet; Aufrecht, Catalogus p. 188. Ferner verweist Borooh auf den Çabdabhedaprakâça III, 27, wo Wörter aufgeführt werden, die *sh* in der Mitte haben (*madhyamûrdhanya*). Hier ist *roshâna* erstens durch das Metrum (Vaiçastha) gesichert:

*pâshânaroshânavishânabhîshanam,*

zweitens dadurch, daß *roshana* an einer anderen Stelle steht, III, 29. Uebrigens findet sich *roshâna* auch im Ajayakoça — was Borooh übersehen zu haben scheint — Londoner Handschrift I. O. 809 fol. 19, a und wird hier u. a. mit *hemagharshanaçman* erklärt.

Was ich Beitr. a. a. O. beigebracht habe, um zu zeigen, daß sich die Lexikographen das Wort *roshâna* »Schleifstein« u. s. w. nicht »aus den Fingern gesogen haben«, verschweigt Borooh seinen Lesern, wie gewöhnlich bei ähnlichen Gelegenheiten. Ich habe auf Prâkr. *rosânâi* = *mârshṭi* hingewiesen, das sich zu einem Prâkrtworte *rosâna* augenscheinlich ebenso verhält, wie beispielsweise *nimmânâi* zu *nimmâna*; vgl. S. Goldschmidt, Prâkr̥tica p. 8 ff. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, einen Beleg aus einem Texte für *rosânâi* zu geben. Jetzt glaube ich mich auf folgende Prâkr̥tstelle in einem Drama berufen zu können: *rosânîdakanaakantisassirîyena*, Venîsamhâra ed. Grill p. 24, 22. In der Sanskritversion bei Grill p. 117 wird *rosânîda* freilich mit *roshânvita* übersetzt. Eine passende Uebersetzung ergibt sich aus der Pâiyalacchî 224 *rosânîyam masînyam*, d. h. glatt gemacht, poliert. —

Auf den Nânârthasamgraha folgt p. 486—520 der Çabdabhedaparakâça, ein Appendix zum Viçvaprakâçakoça des Maheçvara. Vgl. über dieses Werk Aufrecht, Catalogus p. 188; Borooah, Preface p. 48 ff. An die Texte schließen sich an: Notes (zum Nânârthasamgraha) p. 1—103; ein Index verborum zum Çabdabhedaparakâça p. 104—122; endlich Corrections p. 123—130.

Den größten Raum in den Notes nehmen die Varianten in Anspruch. Leider fehlen wichtige Varianten, d. h. richtige Lesarten, wie ich schon öfters zu bemerken Gelegenheit hatte. Außer den Varianten werden in den Notes Uebersetzungen und Erklärungen vieler Wortbedeutungen (*artha*) gegeben. Borooah hat sich bemüht, die zahllosen Fehler, die sich Wilsons »native assistants« in der Auffassung der Koçatexte haben zu Schulden kommen lassen, zu berichtigen. Aber es ist noch sehr viel zu thun übrig geblieben. Das liegt hauptsächlich daran, daß Borooah keine Kommentare zu den wichtigsten und umfangreichsten Koça, z. B. zum Viçvaprakâça, benutzen konnte. Auffällig ist es unter diesen Umständen, daß von den Auszügen aus den Kommentaren des Maṅkha und Mahendra, die ich in meinen Beitr. z. ind. Lex. gegeben habe, verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht worden ist. — Die folgenden Stellen in den Notes möchte ich einer Besprechung unterziehen.

Notes p. 8 unter *avyakta*. — Das Wort wird in der Medinî mit *Smarahare* (Loc. Sing.) erklärt. Borooah bemerkt dazu: *Smarahare* = *Smare* and *Hare*, W. (d. h. Wilson). Ich kann mir zwar über die Medinî kein Urteil erlauben, vermute aber, daß der Verfasser dieses Lexikons *Smaraharayoḥ* geschrieben haben würde, wenn er das hätte ausdrücken wollen, was Wilson und wie es scheint auch Borooah in *Smarahare* suchen. Da *Smarahara* bekanntlich ein Name des Gottes Çiva ist, so liegt jedenfalls kein Grund vor, *Smarahare* als Dvandvkomposition zu fassen. Da ferner in der Parallelstelle Viçvakoça v. 727 Çamkara d. h. Çiva entspricht, so ist die Interpretation von *Smarahare* mit *Çive* geradezu notwendig. Es ist wohl einem Versehen des Setzers zuzuschreiben, daß das Citat aus dem Viçvakoça in Borooahs Text p. 33 ausgefallen ist.

Notes p. 14 unter *udvega*. — Dieses Wort wird im Viçvakoça und danach auch in der Medinî mit *udbâhulaka* erklärt, eine Bedeutung, die von Wilson oder seinen Mitarbeitern gänzlich mißverstanden worden ist<sup>1)</sup>. Borooah stellt *udbâhulaka* zu dem unbelegten

1) Als Kuriosität erwähne ich, daß ein Interpolator Hem. an. 3, 119 ed. Calc. *udbâhu* (die Arme erhebend) aus *udbâhulaka* fabriciert hat. Auch Borooah Text p. 59 hat die Interpolation *stimite çighragâmini | udbâhu ca bhaye 'pi syât auf-*

Worte *bāhula* (Armschiene) und meint, *ud-bāhula-ka* bedeute »without mail worn on the arm«. Können wir uns denken, daß *udvega* (Aufregung) jemals in der Bedeutung »ohne Armschiene« gebraucht worden ist? Borooah hätte doch einen Versuch machen sollen, die Bedeutung von *udbāhulaka* zu bestimmen zunächst ohne Rücksicht auf die etwaige Etymologie. Die indische Philologie kennt jetzt Mittel und Wege, die Bedeutung des Wortes zu ergründen. Uebrigens würde das Wort mit der richtigen Bedeutungsangabe in allen vollständigen Sanskritwörterbüchern zu finden sein, wenn die Calcuttaer Ausgabe des *Trikāṇḍaśeṣa* wirklich, wie Borooah Preface p. 20 sagt, »very fair« wäre. Mehr darüber an einem anderen Orte. Hier wollen wir, um die Bedeutung von *udbāhulaka* zu erschließen, einen Weg betreten, den Borooah selbst, Notes p. 16, uns gezeigt hat. Das Wort wird im *Viçvakoça* noch ein zweites Mal gebraucht, nämlich zur Erklärung von *ūrmikā*. »All mss. agree about *udbāhulaka*«. (Es versteht sich von selbst, daß *udvāhulaka* gelesen werden kann). Was hat wohl Maheçvara gemeint, wenn er *udvega* und *ūrmikā* mit *udbāhulaka* erklärt? Vergleichen wir die Bedeutungen, die *ūrmikā* im *Viçva* v. 175—76 erhält, mit den entsprechenden Angaben bei Hemacandra.

<i>Viçvakoça</i> : <i>taraṅga</i> , Woge	= <i>vicī</i> , Hemac.
<i>aṅgulīya</i> , Fingerring	= <i>aṅgulīyaka</i>
<i>vastrabhaṅga</i> , Falte im Kleide (?)	= <i>vastrabhaṅga</i>
<i>madhupadhvani</i> , Bienengesumme	= <i>bhṛṅganāda</i>
<i>udbāhulaka</i> , ?	= <i>utkaṅṭhā</i> , Sehnsucht.

Ist es nicht wahrscheinlich, daß Maheçvara mit *udbāhulaka* dasselbe hat sagen wollen, wie Hemacandra mit *utkaṅṭhā*? — Vielleicht hat sich Maheçvara eines Prākṛtwortes, eines *deçiçabda*, für »Sehnsucht« zur Erklärung von *ūrmikā* bedient, während Hemacandra ein Sanskritwort gebraucht. Wir finden z. B. *kauleyaka* und *uparāga* *Viçva* 201. 311 mit den *deçiçabdās* *indramahakāmuka*<sup>1)</sup> und *grahakallola*<sup>2)</sup> erklärt: Hem. an. 4, 9. 48 stehn entsprechende Sanskritwörter, *sārameya* und *rāhu*. Jetzt sehen wir uns in den Prākṛtwörterbüchern um, ob dort ein dem *udbāhulaka* ähnlicher *deçiçabda* mit der Bedeu-

genommen, obwohl sie in seinen besten Handschriften fehlt, wie er Notes p. 14 angiebt. — Im Hinblick auf *udbāhu* läßt sich Wilsons Uebersetzung von *udbāhulaka* *Medinī* g. 30 begreifen: An ascetic whose arms by long habit continue always raised above his head.

1) Pischel in Bezenbergers Beiträgen III, 243. Pāiyalacchī 41. *Deçināma-mālā* I, 82: *indamahakāmuo sāṅe*.

2) Pāiyal. 29. *Deçin.* II, 86: *gahakallolo rāhū*.

tung »Sehnsucht« aufgeführt wird. Finden wir nun ein Wort *uppāhala* in der Pāiyalacchī 242 als Synonym von *ukkamāṭhā* aufgeführt, und ein Wort *uvvāhula* Deçināmamālā I, 136 mit *ranaranaya* erklärt, so werden wir über die Bedeutung von *udbāhulaka* im Viçvakoça nicht länger in Zweifel sein. Schwieriger als die Frage nach der Bedeutung des Wortes ist die Frage nach der Etymologie. Borooahs Herleitung von *bāhula* »Armschiene« ist zu verwerfen, weil sie nicht zu der von uns erschlossenen Bedeutung stimmt und außerdem auf der höchst unsicheren Sanskritform *udbāhulaka* basiert. Die richtige, wohl auf künstlichem Wege (durch Rückübersetzung) zu Stande gekommene Sanskritform ist vielleicht *udvāhulaka*, vgl. Prākṛ. *uvvāhula* a. a. O. Bühler im Glossar zur Pāiyalacchī p. 122 stellt Prākṛ. *uppāhala* zu Skr. *utpaç* »to look for«. Auch diese Etymologie ist sehr zweifelhaft. Mit eigenen Vermutungen halte ich zurück, bis die Wortform gesichert und ein Beleg aus einem Texte beigebracht ist.

Notes p. 32 unter *garbha*. — Das mit *sandhi* erklärte Wort *garbha* ist ein Terminus technicus des Nāṭyaçāstra; *sandhi* ist s. v. a. *sandhibheda*, eine Art »Fuge« (im Drama), nicht »hole«, wie Borooah im Gegensatz zu Wilson übersetzt, der im Dictionary *sandhi* mit »union« wiedergibt. Böhlingk übersetzt den technischen Ausdruck *garbha* mit *Katastase*.

Notes p. 44 unter *tuṅga*. — Das Fem. *tuṅgī* wird im Viçva und in der Medinī mit *niçā* erklärt. Borooah meint: *niçā* seems to be used in the sense of turmeric (Gelbwurz). Indessen Wilsons Uebersetzung von *niçā* mit »night« ist sicher richtig; vgl. PWB., Deçināmamālā V, 14 *tumgī rayanī*, und die Komposita *tuṅgīpati* (cfr. *niçāpati*) und *tuṅgīça*, Mond. Warum hat Borooah geglaubt, von Wilson abweichen zu müssen? Offenbar weil Hem. an. 2, 32. 33 ed. Calc. (auch in Borooahs Text p. 190) *tuṅgī* mit *haridrā*, Gelbwurz, erklärt wird. Diese Stelle ist aber interpoliert. Man streiche den ganzen Artikel *tuṅga* in Hemacandras Lexikon. Der Interpolator verrät sich durch die versfüllenden Ausdrücke *proktā* und *ishyate* (vgl. meine Beitr. z. ind. Lex. p. 81), vor Allem durch den Ausdruck *anyavat* »adjektivisch, moviert«, der dem Hemacandra durchaus fremd ist. Eine Scheidung zwischen Adjektiv und Substantiv vorzunehmen, hat Hemacandra seinem Kommentator Mahendrasūri überlassen.

Notes p. 72 unter *madhu*. — Das Wort wird im Viçva mit *jīvāçoke* (Loc. Sing.) erklärt bei Borooah Text p. 320. Bei Hemacandra entspricht: *jīvāçokamadhūkayoḥ* (Loc. Dualis). Borooah bemerkt dazu: *jīvāçoka* is regarded as a copulative compound *jīvā* =

*jayantī anā açoka*. Diese Interpretation ist gegen die Grammatik und daher falsch, wenigstens soweit Hemacandra in Betracht kommt: über den *Viçvakoça* erlaube ich mir kein Urteil. Man hat das Kompositum bei Hemacandra entweder = *jivâçoka* und *madhûka*, oder = *jivâ* und *açokamadhûka* zu fassen. Hätte Hemacandra die Bedeutungen *jivâ* und *açoka* und *madhûka* überliefern wollen, so würde er *jivâçokamadhûkesu* geschrieben haben. Vgl. den ähnlichen Fall *sudhâgângeshîkâsnuhyoh* Beitr. z. ind. Lex. p. 18. Ich bedauere un-  
gemein, daß Borooah von meinen Ausführungen über die Bedeutungen des Wortes *sudhâ* noch nicht ganz überzeugt worden ist (Notes p. 99). — Im vorliegenden Falle ist die zuerst gegebene Interpretation die richtige, nur lese man mit der Palmblatthandschrift von Poona und der besten Londoner Hs. (im British Museum) *jivâçâka* d. h. *jivâ-çâka*. Mahendra erklärt *jivâçâka* mit *doçîçâka*.

Auch im *Viçvakoça* wird *jivâçâka* zu lesen sein. So steht faktisch in der lithographierten Ausgabe von Benares v. 941. Borooah führt diese ohne Zweifel richtige Lesart nicht einmal als Variante an.

Notes p. 78 wird zu Text p. 353 *râdharañkûs tu nâ sîre* (Citat aus Hemacandra) bemerkt: Mahendra understands *nâsîra* as one word. He seems to be right . . . Obwohl ich die fragliche Stelle bereits in meinen »Beiträgen« besprochen habe, so möchte ich doch nochmals darauf aufmerksam machen, daß ein *nâ sîre* d. h. »Masculinum in der Bedeutung Pflug« bei Hemacandra unmöglich ist. Mahendra ist vollkommen im Recht, wenn er *nâsîre* als ein Wort faßt. Wozu sagt denn Hemacandra Abhidh. v. 19 *lîngam jñeyam lîngânuçâsamât* »das Geschlecht lerne man aus der Geschlechtslehre kennen«? Vgl. die Scholien zu dieser Stelle. Soweit Hemacandra im *Anekârthasamgraha* das Geschlecht der Wörter überhaupt unterscheidet, geschieht es nur vermitteltst des sogenannten *rûpabheda* (*Çâçvata* p. XXI).

Notes p. 96 unter *samgraha*. — Eine Bedeutung dieses Wortes ist *brhadudrañga*. Borooah setzt *udrañga* in diesem Kompositum = aerial city, wohl nach Wilson (?), der seinerseits Trik. 2, 1, 19 citiert. Hier aber bedeutet *udrañga* schwerlich »aerial city«; vielmehr »city«. Mehr darüber an einem anderen Orte.

Notes p. 97 unter *samiti*. — Hemacandra erklärt *samiti* mit *îryâdi*, »which appears to be a yoga term.« Was unter *samiti* zu verstehn ist, und warum Hemacandra den Terminus mit *îryâdi* erklärt, ist aus dem PWB. zu ersehen. Vgl. auch Ind. Stud. 17, 47.

Notes p. 100 unter *sunandâ*. — Hemacandra sagt, *Sunandâ* sei die Mutter des *Bâhubalin*. Wer ist dieser *Bâhubalin*? Nach

Borooh »Bâhubalin may mean Kârtikeya but is here probably used = the Jina Vardhamâna or Mahâvîra, whose mother was Devanandâ«. Bâhubalin ist allerdings ein »Jaina saint«, aber kein Jina oder Tîrthamkara, sondern der Sohn des ersten Jina, des Rshabha, und der Bruder des ersten Cakravartin, des Bharata<sup>1)</sup>. Ich hätte Beitr. z. ind. Lex. p. 87, wo ich die Verbesserung *jananî Bâhubalinah* (so zu lesen statt *Bâhubalinoḥ*) gegeben habe, den Kommentar des Mahendra anführen sollen. Mahendra erklärt Bâhubalin mit Âdinâthaputra. Uebrigens bin ich zu einer Zeit, wo mir Mahendras Kommentar nicht einmal dem Namen nach bekannt war, bereits im Stande gewesen anzugeben, wer Bâhubalin ist; vgl. meine Abhandlung über das Jainendravayâkaraṇa in Bezzenbergers Beiträgen V (1880) p. 307. Ich verweise jetzt noch auf Webers Abhandlung über das Çatrumjayamâhâtînya (1858) p. 27 f., Burgess im Indian Antiquary II (1873) p. 134 f., Burnell ebendasselbst p. 353 (wo eine Abbildung des Bâhubalin zu finden ist), Klatt in der Zeitschrift der DMG. XXXIII (1879) p. 456. 459. Ein anderer Name des Bâhubalin ist Gomateçvara, vgl. Asiatic Researches (Oktavausgabe) IX, 260. 285. Eine berühmte Kolossalstatue des Bâhubalin befindet sich in Kârkala, South Kanara District, errichtet im Jahre 1432. Sie ist wiederholt beschrieben worden; vgl. die Litteraturnachweise bei Robert Sewell, Lists of the antiquarian remains in the Presidency of Madras I (1882) p. 231. —

Was von den Worterklärungen und Erläuterungen in Boroohs Notes gilt, das gilt auch von den gelegentlich vorgeschlagenen Konjekturen. Es finden sich gute und einleuchtende Konjekturen, aber auch zweifelhafte und unnötige. Bis die Kommentare zu den homonymischen Glossaren veröffentlicht sind, ist Zurückhaltung geboten.

*kuntala* wird im Viçvakoça mit *lângala* Pflug (*hala* Hem.) erklärt, in der Medinî entspricht die Bedeutung *cashaka* Trinkgefäß. Borooh vermutet, daß *cashaka* fehlerhaft ist für *krshaka* Pflugschar. Indessen vielleicht haben sich vielmehr Maheçvara und Hemaçandra einen Fehler, eine Verwechslung von *cashaka* und *krshaka*, zu Schulden kommen lassen. Aus einem ursprünglichen, in der Medinî richtig erhaltenen, *cashaka* kann *krshaka*, daraus, durch Uebersetzung, *lângala* und *hala* entstanden sein. Die Erklärung von *kuntala* mit »Trinkgefäß« in der Medinî wird nämlich durch den vortrefflichen

1) Daher *Bharata Rshabhâtma* Hem. an. 3, 283, wo so zu lesen ist mit Borooh Text p. 306 statt *Bharatâtma* (sic!) der Calcuttaer Ausgabe.

Mankhakoça, wo *madhupâtra* entspricht, bestätigt. Es kommt hinzu daß Mahendra zu Hem. an. *kuntala* Pflug nicht zu belegen vermag, während Mankha, nach dem Zeugnis des Mahendra, ein Beispiel für *kuntala* Trinkgefäß beigebracht hat.

*malina* wird von Hemacandra mit *dosha* erklärt: *dushta*, meint Boroah, would be a better reading — wahrscheinlich deshalb, weil bei anderen Lexikographen *dushita* entspricht. Aber *dosha* ist nicht zu bezweifeln, denn Mahendra führt eine Stelle an, wo *malina* mit *dosha* glossiert worden ist. Es ist zufällig dieselbe Stelle, die Böhlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch unter *malina* 3) a) aus Râjaçekharas Viddhaçâlabbhañjikâ citiert.

Greifswald.

Th. Zachariae.

Arsberättelse (den femte) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1883, utgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Ofverläkare vid dess medicinska afdelning. Stockholm. Isaak Marcus' Boktryckeri-Aktiebolag. 1884. 336 Seiten in Oktav.

Aus dem vorliegenden Berichte des großen Stockholmer Krankenhauses, dessen Krankenzahl im Jahre 1883 mit 2790 diejenige des Vorjahrs noch um 16 übertrifft, ist besonders der die drei Jahre 1881—1883 umfassende pathologisch-anatomische Abschnitt von Prof. Curt Wallis hervorzuheben, welcher mehr als ein Drittel des ganzen Buches (S. 100—221) umfaßt. Der Verfasser hat in demselben die interessanten Vorkommnisse derselben Kategorie besonders zusammengestellt und nach einer genauen Schilderung dieselben verglichen und Schlüsse daraus im Hinblick auf die in der Litteratur enthaltenen analogen Fälle gezogen. Es ist in diesen Schlußbemerkungen mancherlei Neues und Interessantes, das auch in Deutschland gekannt zu werden verdient. So hebt Wallis gleich im Beginne seines Berichtes im Anschlusse an vier Fälle von Aortenaneurysma die von Axel Key in erster Linie betonte Thatsache hervor, daß kein Aortenaneurysma zu Hypertrophie des Herzens führe, wenn dasselbe nicht mit einem Klappenfehler sich kombiniere. Es ist dieses Faktum in keines der neueren deutschen Handbücher der pathologischen Anatomie übergegangen, obschon diejenigen der Pathologie (Eichhorst, Niemeyer) mit der traditionellen Anschauung, welche in Frankreich noch Jaccoud vertritt, daß bei Aortenaneurysma die erhöhte Arbeitsleistung zu Hypertrophie führe, gebrochen haben. Es scheint eben, da selbst große Aneurysmen doch nur einen

kleinen Teil des Arterienrohres repräsentieren, bei normaler Elasticität des übrigen Teiles die Erhöhung der Arbeitsleistung keine sehr große zu sein. Unter den besonders behandelten Gegenständen spielen natürlich die Geschwülste eine große Rolle, und die hierher gehörigen Abschnitte (zwei Fälle von Melanosarkom, zwei Fälle von Retroperitonealsarkom, Metastase maligner Tumoren auf die Eingeweide, Fall von multipeln Neurofibromen mit Sarkombildung verbunden, Mediastinalsarkom, Nebennierengeschwulst, ungewöhnliche Fälle von Lipom) bringen recht interessante Beiträge zur Geschwulstlehre. Wir erwähnen noch die S. 137 erörterten beiden Fälle von akuter Phosphorvergiftung, beide kurz vor dem Tode in das Krankenhaus aufgenommen und daher ausschließlich dem pathologisch-anatomischen Berichte anheimfallend, weil sie einen Beweis für das Vorkommen von Abortus im Laufe des Phosphorismus, dessen Herbeiführung, wie Wallis geradezu hervorhebt, in Schweden öfters durch Einnehmen von Phosphor bezweckt werde, liefern. Ein höchst interessanter Befund in dem einen Falle von außerordentlich hochgradiger Blutung in Magen und Darm, unseres Wissens in dieser Ausdehnung beim Menschen bisher nicht beobachtet. Daß sehr heftige Hämorrhagien bei Thieren im Verlaufe von Phosphorismus acutus vorkommen, ist eine Thatsache, auf welche in allerneuester Zeit auch Igakushi Moritzi Miura (Arch. für pathol. Anat. Bd. XCVI. S. 54) hingewiesen hat. In dem andern Falle war die Veränderung der Leber derart, daß man an eine akute gelbe Leberatrophie hätte denken können; doch war die Diagnose eine ganz unzweifelhafte und der Tod am 6. Tage nach der Vergiftung erfolgt.

Die übrigen Intoxikationen finden sich in den Mitteilungen Warfvinges von der medicinischen Abteilung des Hospitals, welche die Seiten 250—336 des Berichtes füllen; darunter ein Fall von Argyrie, nach 20jährigem Gebrauche von Silbersalpeter gegen asthmatische Anfälle entstanden, ein solcher von Eczema mercuriale, und eine tödlich verlaufene Selbstvergiftung mit Salzsäure. In Bezug auf den sonstigen Inhalt dieser Abteilung des Berichts ist zunächst das auf den Typhus abdominalis Bezügliche hervorzuheben, der, wie alljährlich, ein bedeutendes Kontingent, im Jahre 1883 288 Fälle, lieferte und an dessen tödlich verlaufenen Fällen (im Ganzen 26) Warfvinge den wohl nicht anzufechtenden Beweis liefert, daß die eine Zeit lang unter die medicinischen Dogmen aufgenommene Lehre, daß die hohen Fiebertemperaturen eine bedeutende Rolle als Todesursache beim Typhus spielen, eine irrthümliche sei, da man höchstens in zwei Fällen, wo eine Agonietemperatur von nahezu 43° vorhan-



den war, auf einen wirklich schädlichen Einfluß des hohen Fiebers rechnen konnte. Warfvinge ist bekanntlich einer der Ersten, welcher das fragliche Dogma refüsierte, und auch an andern Stellen seines Berichts benutzt er die Gelegenheit, dasselbe zu widerlegen, z. B. bei den akuten Exanthenen und beim Puerperalfieber. Nichtsdestoweniger hat derselbe, wie in einer früheren Anzeige betont wurde, mit den neuesten Antipyretica, wie Resorcin, Hydrochinon, Kairin und 1884 auch mit Antipyrin Versuche gemacht, welche aber eben durch die dadurch herbeigeführte Antipyrese ihm weitere Beweise dafür lieferten, daß die Effekte der kalten Bäder im Typhoidfieber nicht auf Herabsetzung der Körperwärme beruhen und daß von allen Antipyretica nur der Karbolsäure ein günstiger Einfluß auf den Verlauf des Typhus zuzukommen scheint. Mit Bestimmtheit wagt Warfvinge trotz seiner sehr günstigen Erfolge mit Karbolklystieren letzteres nicht zu behaupten. Auch bei der Darstellung des Verhaltens anderer Krankheiten berührt Warfvinge häufig die Fragen der Gegenwart, wie z. B. bei der Tuberkulose die Möglichkeit der Verbreitung durch die Sputa Tuberkulöser in den Krankensälen und die antiparasitische Behandlung, bezüglich deren ihn freilich die Inhalationstherapie (bei Benutzung einer Mischung von Phenol, Kampher und Weingeist) im Stiche ließ, während andererseits der Gebrauch von Arsenikalien in Verbindung mit tonisierenden Mitteln (Leberthran, kalte Waschungen) in nicht allzu weit vorgeschrittenen Fällen von Lungenphthise günstiges Resultat lieferte. In therapeutischer Hinsicht sind in dem medicinischen Teile des Berichts auch die mit günstigem Resultate begleiteten Versuche mit Ichthyol bei Psoriasis und Ekzem von Interesse. Daß eine große Anzahl ausführlicherer Krankengeschichten diesen, wie auch die übrigen Abteilungen des Berichtes zieren, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

Die chirurgische Abteilung desselben (S. 38—99) gibt zunächst eine Uebersicht der von Ivar Svensson im Sabbatsbergs Sjukhus ausgeführten 525 größeren Operationen und eine Besprechung der Mortalität derselben, welche 4,7 Procent und bei Weglassung der wegen Diphteritis der Luftwege operierten Kinder sogar nur 3 Procent betrug. Was Svensson über die Beurteilung der Mortalität nach Operationen dabei anführt, ist durchaus wahr und richtig; dem Hospitalchirurgen bleibt in vielen Fällen zu operieren vorbehalten, wo der Privatarzt wegen einer bestehenden Diathese die Operation ablehnt, und nicht die Rücksicht auf die Statistik, sondern die Möglichkeit der Lebensrettung oder der Entfernung dauernder Leiden ist für ihn bestimmend.

Von Interesse sind die Mitteilungen über die Statistik der Gelenkresektionen, welche selbst für die schwerste Art derselben, die Hüftgelenksresektion sprechen, wo von 17 Operierten dieser Kategorie vier binnen Jahresfrist ablebten, während von 11 Resektionen im Kniegelenk und einer gleichen Anzahl Fußgelenkresektionen kein einziger Fall ungünstig verlief und von allen im Schulter- oder Ellbogengelenk Resecierte nur ein einziger Patient an allgemeiner Tuberculose zu Grunde gieng. Wie glücklich übrigens Svensson operierte und wie viel der Operateur seit Einführung der Antisepsis wagen darf, das beweisen die 60 Radikaloperationen von Hernien, welche Svensson vollbrachte, ohne einen Patienten in Folge der Operation zu verlieren. Einen weiteren Beleg dafür bilden die Erfolge, welche die Exstirpation von Mastdarmkrebsen gegeben hat, wobei ja, wie Svensson durch verschiedene neue Fälle beweist, die Eröffnung der Peritonealkavität Dank der Antiseptik nicht mehr jene traurige Prognose darbietet, welche ihr die ältere Chirurgie zuschreiben mußte. Was Svensson in Bezug auf diese Operation und namentlich auf deren Verhältnis zur Kolotomie und die Indikationen beider ausspricht, ist bei seiner reichhaltigen Erfahrung auch für deutsche Chirurgen lesens- und beherzigenswert, welche nach den S. 74 mitgeteilten Daten allerdings in ihren Anschauungen von denen der skandinavischen Chirurgen abweichen.

Das kasuistische Material aus der chirurgischen Abteilung enthält viel Lehrreiches und Interessantes. Es beginnt mit zwei Fällen, wo das Verschlucken von künstlichen Zähnen zu operativen Eingriffen Anlaß wurde, das erste Mal zu einer Laryngotomie, das zweite Mal zu einer Gastrotomie, die zwar, in der zuerst von Howse angegebenen Weise ausgeführt, ganz günstig verlief, jedoch das corpus delicti nicht zu Tage förderte. Bei der Laryngotomie gelang die Exstruktion der beiden vermutlich während des Schlafes inspirierten und so festgekeilten Zähne, daß sie bei den von oben gemachten Extraktionsversuchen nicht von der Stelle gerückt wurden; diese mehrtägige Einkeilung gab auch den Grund zu einer späteren Stenose des Kehlkopfes, welche eine zweite Tracheotomie nötig machte. In der operativen Behandlung der Wanderniere hat Svensson einen eklatanten Erfolg erzielt, indem er die Fixation derselben nach der von Hahn angegebenen, aber wesentlich modifizierten Methode vornahm. Statt die Niere mit wenigen Catgutligaturen anzuhäften, wie es Hahn mit dem Erfolge that, daß das Leiden in kürzester Zeit recidivierte, hat Svensson 34 Seidenfäden, von denen die meisten quer durch das Nierenparenchym gezogen

wurden, ohne daß es zu irgend welchen Erscheinungen von Nierenreizung, Albuminurie u. s. w. kam, zur Fixation benutzt, die unter diesen Umständen, wo das Ligaturmaterial nicht alsogleich resorbiert wird, eine mehrjährige Dauer verspricht. Jedenfalls ist diese Operation für ältere Fälle von Wanderniere berechtigter als die auch von unsern Chirurgen meist ganz aufgegebene Nierenexstirpation nach Keppler und Martin. Sehr lesenswert ist endlich auch noch dasjenige, was Svensson im Anschluß an einen von ihm operierten Fall von wallnußgroßem Prostatastein über die in diesem Organe vorkommenden Konkretionen angibt.

Die von Prof. W. Netzel geleitete gynäkologische Abteilung des Sabbatsberger Krankenhauses bot nach den auf S. 222—249 gemachten Mitteilungen zu 108 Operationen Veranlassung, unter denen sich 4 Fälle von Trachelohysterotomie und 41 Laparotomien (4 wegen Uterintumoren, 3 wegen Parovarialgeschwülsten, 33 wegen Ovarialtumoren und 1 wegen eines Retroperitonealsarkoms) finden. Die 36 Laparotomien wegen Ovarial- und Parovarialtumoren ergaben übrigens 5 Todesfälle, die z. T. durch die herabgekommene Körperbeschaffenheit der Patientinnen, in einem Falle durch die bestehende hochgradige fettige Degeneration der linken Herzhälfte sich erklären; doch hebt Netzel hervor, daß möglicherweise auch in zwei Fällen die von ihm übrigens auch in mehreren günstig verlaufenen Fällen gemachten Injektionen warmer antiseptischer Flüssigkeit zu dem Zustandekommen des tödlichen Kollaps Anlaß gegeben hätten. Unter den Operationen befindet sich auch ein Fall von Operation eines Echinococcus hepatis an der bereits im letztjährigen Berichte erwähnten Kranken mit Echinococcus parametrii.

Alles in Allem genommen, entspricht der Bericht des Sabbatsbergs Sjukhus von 1883 in Bezug auf Reichhaltigkeit und den wissenschaftlichen Wert des Inhalts durchaus seinen Vorgängern.

Theodor Husemann.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1885.

---

Inhalt: *Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XXVII.* Von *G. Waitz.* — *Wilhelm Vogt*, Die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns *Ulrich Artzt*; *Franz Ludwig Baumann*, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben. Von *e. Druffel.* — *Ernest Havet*, *Le Christianisme et ses origines* — *Le Nouveau Testament.* — T. IV. Von *Dr. Jülcher.* — *Adolf Koch*, *Hermann von Salza.* Von *Dr. J. Häusser.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Monumenta Germaniae historica* inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. *Scriptorum Tomus XXVII.* Hannoverae 1885 fol. VIII und 590 Seiten.

Enthielt der 26. Band der *Scriptores* alles was französische Historiker für die Geschichte des Reichs in der Staufischen Zeit und der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts darboten, so wendet sich dieser den englischen Autoren zu. Es kann vielleicht Wunder nehmen, daß auch sie ein so reiches Material darbieten. Wenn man aber die mannigfachen Beziehungen Englands zu Flandern und den benachbarten lothringischen Landen, zu Heinrich dem Löwen und seinem Haus, die Zeit Richard des Löwen und später des Königs Richard von Cornwallis sich vergegenwärtigt, dazu den Reichtum gerade der brittischen Insel an umfassenden historischen Werken, die zum Teil nicht Landes-, sondern Weltgeschichte darstellen wollten, so wird man begreifen, daß hier eine reiche Ernte zu halten war. Auch ist wohl bekannt genug, wie sowohl die Zeit Friedrich I. wie die seines Sohnes und Enkels hier wichtige Aufklärungen zu suchen hat, zuletzt die Historiker von St. Albans fast alle ihre Zeitgenossen durch Umfang und Wert ihrer Nachrichten übertreffen. So ist es dahin gekommen, daß dieser allerdings nicht sehr starke Band den Vorrat noch gar nicht erschöpft, gerade die zuletzt genannten Autoren dem folgenden zuweisen mußte, wenn er nicht zu einer ganz unbequemen Stärke anschwellen sollte.

Als es sich um die Auswahl und Bearbeitung dieser Stücke han-

delte, wandte ich mich an meinen mehrjährigen Kollegen und Freund Pauli, den besten Kenner englischer Geschichte und ihrer Quellen. Derselbe gieng mit Lust und Liebe auf die Aufgabe ein, und wie er schon zu dem 13. Band eine Anzahl Nachträge zu früher gegebenen Stücken englischer Autoren beige-steuert hat, so lieferte er nach und nach das Manuskript zu einem großen Teil der hier vereinigten Autoren. Gleich anfangs aber hatte er sich als Mitarbeiter unseren früheren Schüler F. Liebermann zugesellt, der sich inzwischen durch wiederholten Aufenthalt in England und selbständige bedeutende Arbeiten auf das beste für diese Aufgabe ausgerüstet hatte und ihr die sorgfältigste kritische Genauigkeit zubrachte. Wohl war für einen großen Teil der in Betracht kommenden Autoren durch die Ausgaben von W. Stubbs sehr wesentlich vorgearbeitet; er selbst wandte ihrer Benutzung für unsere Zwecke seine volle Teilnahme zu, die er, jetzt Bischof von Chester, nach Vollendung des Bandes auch noch brieflich ausgesprochen hat. Bei ihm, wie bei anderen Gelehrten, den Vorstehern oder Besitzern der in Betracht kommenden Bibliotheken fanden Pauli und Liebermann die bereitwilligste Unterstützung, und es ist nichts versäumt worden, um überall den Texten die vollste Zuverlässigkeit zu geben, verschiedene Recensionen, wo sie vorhanden waren, in ihrem wahren Wesen darzulegen. Da Pauli, als vor Beginn des Druckes ein früher Tod den trefflichen Mann der Wissenschaft und seinen Freunden entriß, nicht alles hatte abschließen können, hat Liebermann das ganze Manuskript noch einmal revidiert, an manchen Orten ergänzt, während einige der umfangreichsten Autoren, die *Gesta Henrici II.* und die Chronik des Rogerus de Hoveden und mehrere andere Stücke ganz von ihm bearbeitet sind und, auch die folgenden, Rogerus von Wendover und Mathaeus Parisiensis ihm allein angehören.

Vollständige *Inedita* bringt der Band allerdings wenig, nur einzelnes unter den kleineren Annalen, mit denen er schließt und von denen die *Dorenses* von Pauli zuerst entdeckt und abgeschrieben wurden, als ich mit ihm gemeinsam die Phillippsche Bibliothek in Cheltenham besuchte. Aus einem größeren französischen Gedicht über den Kreuzzug Richard I., das als Quelle des *Itinerarium peregrinorum* von Richard von London erkannt ist und seit Jahren von G. Paris und Monod in Paris zur Ausgabe vorbereitet wird, hat Dr. Holder-Egger im vorigen Jahr die für uns in Betracht kommenden Abschnitte aus der Handschrift im Vatikan abgeschrieben und Prof. Tobler dem Text ebenso wie einigen Seiten aus dem Gedicht des Jordan Fantosme seine freundliche Beihilfe angedeihen lassen. Für ein kleineres Stück in keltischer Sprache, dem eine la-

teinische Uebersetzung beigefügt ist, gewährte sie Prof. Zimmer in Greifswald.

Daß außer den eigentlichen Geschichtschreibern, die ich hier nicht einzeln aufzähle, auch die Bücher des Walter Map, Johann von Salisbury, Gervasius Tilberiensis, Giraldus Cambrensis berücksichtigt sind, wird man, denke ich, dieser Ausgabe danken. Konnten es auch nur Excerpte sein, auch die *Otia imperialia* des Gervasius nicht wie einst von Leibniz vollständig aufgenommen werden, immer wird, wer sich mit deutscher, flandrischer, burgundischer und italienischer Geschichte dieser Zeit zu beschäftigen hat, sich freuen dürfen hier bequem und zuverlässig alles vereinigt zu finden, was in einer großen Zahl von z. T. seltenen Bänden gesucht werden mußte.

Das Register ist unter Teilnahme von Dr. Liebermann von unserem jüngsten Mitarbeiter Dr. v. Heinemann ausgearbeitet; wo Gelegenheit war haben Dr. Holder-Egger und ich bei der Revision der Bogen gerne beigesteuert, was sich gelegentlich darbot. Ich darf hoffen, daß der Band so des verstorbenen Freundes würdig erfunden wird.

Berlin.

G. Waitz.

---

Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524—1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkriegs von Dr. Wilhelm Vogt. Augsburg. Historischer Verein für Schwaben u. Neuburg (1883). 626 S. 8°. Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben, herausgegeben von Dr. Franz Ludwig Baumann. Freiburg i. Br., Herder 1877. XII, 444 S. 8°.

Das trefflich verwaltete städtische Archiv zu Augsburg bewahrt für die Geschichte des Bauernkrieges nicht nur das in dieser Stadt selbst erwachsene Korrespondenzmaterial, sondern auch große Stücke des Archivs des Schwäbischen Bundes. Beide sind vereinigt und chronologisch geordnet worden von dem Archivar Herberger, der auch ausführliche Regesten über den Inhalt angefertigt hat. Baumann erklärte in der Vorrede zu seinen 1877 veröffentlichten Akten, daß er von der Durcharbeitung des Augsburger Materials absehe, da schon zwei Jahre vorher der historische Verein für Schwaben die Herausgabe angekündigt habe.

Diese Arbeit ist jetzt durch W. Vogt ausgeführt worden. Die Zeitschrift des Vereins enthält in mehreren Heften Auszüge aus zahlreichen Aktenstücken. Auch ein besonderer Titel und ein Register ist beigefügt. Diese Veröffentlichung beansprucht künftig als Grundlage für weitere Forschung dienen.

Ich warne aber vor der Benutzung. Denn die einfache Forderung, daß wirklich der Inhalt der Aktenstücke wiedergegeben werde, blieb unerfüllt. Einige Beispiele führe ich zum Beweise an.

Der erste Brief des Augsburgers Ulrich Artzt, des einen der drei Bundeshauptleute, vom 10. Nov. 1524, bei Vogt Nr. 7, muß bereits Bedenken erwecken. Es heißt: »*Des Hauptmanns halben hätten die Oestreicher großen einspruch erhoben*«, und Vogt bemerkt dazu: »Es war am 28. Okt. beschlossen worden daß auch künftig Oestreich, wie bisher, einen Hauptmann zu stellen habe«. Also wollte Oestreich sich der bisherigen Leistung entziehen, muß man folgern, bleibt aber im Unklaren, um welche Art von »Hauptmannschaft« es sich handelte. Die Sache liegt aber ganz anders: Der Streit drehte sich darum, daß man für den Fall der eilenden Hülfe demjenigen, der die Hülfe anrief, die Wahl des Hauptmanns überlassen wollte, während die Oestreicher auf den Artikel der Bundesverfassung pochten, wonach ihrem Herrn die Ernennung des Hauptmanns, d. h. des Feldhauptmanns zustehe. Artzt schreibt: »*gemain versammlung hat ihnen angezeigt, das die ylenden hilf außserhalb und neben der ainung gestellt, und die ainug das nit inhalten sei; so wöllen sy auf dem artikel in der ainug verleipt, das das haus Osterreich ainen hauptman geben soll, demselbigen artikul unabbrüchig sein*«. Die Oestreicher fügten sich, und demgemäß lautet der Abschied des Tages: »*Und über sollich volk, raisig und zu fuß, so, als vorsteet, ainen jeden bundesstand auf sein ersuchen und anrufen zugeschickt würdet, sollen von demselben anrufenden stand treffenlich und geschickt, taugenlich haubtleut verordnet und von denselben die gesandten anderst nit, dann in dem fall, darumb sie geschickt, gebraucht werden . . . Und sollich furnehmen, das aus guten und fürderlichen ursachen ditzmals und dieser eilenden hilf halben (beschicht), beschicht dem artikel in der ainung begriffen, das das haus Osterreich ain hauptmann jeder zeit ze halten schuldig ist, unvergriffen, sonder soll dieser artikel, außserhalb dieser eilenden hilf, in seinen creften bestendig sein und bleiben*<sup>1)</sup>«. Also eine Beschränkung der Oesterreichischen Ansprüche war der Inhalt der neuen Bestimmung!

Vogt klagt in der Vorrede darüber, daß U. Artzt sich von der Kriegspartei im Bunde, an deren Spitze Leonhard von Eck stand, habe herüberziehen lassen: »U. Artzt als Vertreter der zum Frieden rathenden Städte bewies freilich nicht die nöthige Stärke und Energie, falls seine so oft wiederholten Friedenswünsche ihm ein wirklicher Ernst gewesen sind«. Trotz seiner Geschäftigkeit soll Artzt die Bemühungen derer welche vermitteln wollten nicht wirksam genug un-

1) Ein Druck befindet sich im Augsburgers Archiv, ich benutzte die Handschrift in St. A. 220/1. Vgl. Vogt Nr. 5.

terstützt haben. »Arzt gerieth in unsicheres Schwanken und verlor mit dem inneren Halt die klare Erkenntniß und das unterscheidende Urteil. Deßhalb wünscht er heute in den innigsten Worten die Erhaltung des Friedens und morgen lechzt er schier nach Blut«. Vogt meint: »Zürnen wir ihm nicht, daß er solchen stürmischen Dingen nicht gewachsen war« und führt dann aus, daß »wenn wir nicht irren« Arzt sich Leonhard v. Ecks Gedankengang angeeignet, die starke Willensrichtung Ecks angestaunt habe«. Ich erwähne diese Ausführungen Vogts deßhalb, weil sie nach meiner Meinung auf die Art des Vogtschen Excerptierens Einfluß geübt haben, wenn man nicht etwa annehmen will, daß sie aus den lückenhaften Auszügen entstanden sind. Arzt ist nämlich keineswegs gleich dem Benozzo im Gasparone »heute voll Friedensgedanken und lechzt morgen nach Blut«, wie Vogt behauptet, sondern er ist stets von dem Wunsche nach Frieden beseelt und hat kein Gefallen an dem Totschlagen der Bauern, aber er ist sich darüber klar, daß das gewaltsame Gebahren der Bauern dem Schwäbischen Bunde das Schwert in die Hand zwingt; nur darin unterscheidet er sich von L. v. Eck, daß dieser lange nicht glauben wollte, daß eine Unterhandlung mit den Bauern Aussicht gewähre, wenn diese trotzig Pike und Morgenstern in der Hand hatten, Arzt dagegen derlei Vermittlungsversuche befürwortete, welche durchweg erfolglos blieben. Nach dem Abschlusse des Weingartner Vertrages gaben sich beide eine kurze Zeit der Hoffnung hin, daß der Friede erreicht sei, Eck rieth sogar sofort zur Abrüstung; beide aber mußten bald einsehen lernen, daß auf derartige Vertragsverhandlungen mit den Bauernhauptleuten nicht zu bauen sei, weil die aufgeregten Massen nicht hinlänglich in der Hand jener Führer waren, welche die Verpflichtungen zum Stillstehn übernommen hatten.

Fassen wir die Akten, welche in dem Monat April des Jahres 1525 entstanden, ins Auge. Dieser Monat ist von großer Bedeutung, da in ihm der Schwäbische Bund zu kriegerischem Handeln sich entschloß, welches dann aber in Oberschwaben durch den Weingartner Vertrag vorläufig abgeschlossen wird. Während der ersten Hälfte des Monats haben die Aussöhnungsversuche ihren Fortgang; besonders die Oberschwäbischen Städte, deren Gesandte zu Memmingen sich versammelt hatten, waren daran betheilig. Am 1. April richteten diese ein Schreiben an den Bund, welches einen Waffenstillstand erreichen sollte. Baumann hat dasselbe, Nr. 186, nach einem Konzept mitgeteilt, in Augsburg lag Vogt das Original vor und er druckt einen Zettel ab, welcher bei Baumann nicht steht. Aber es wäre auch der Baumannsche Text zu prüfen gewesen, denn das Original (O) zeigt erhebliche Unterschiede von dem Konzept (C). Nach C sprechen die Städte von einem Angriff des Schwäbischen Bundes gegen die



Bauern, »ob welcher handlung wir merklich schrecken und mißfallen empfangen«. Diese Wendung zeigt eine den Bauern durchaus freundliche Stimmung, sie besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß dem Bunde ein Bruch des Waffenstillstands vom 25. März vorzuwerfen sei. In Wirklichkeit hatten die Bauern denselben zuerst verletzt. Man wird somit aus jener Wendung des Konzeptes schließen dürfen, daß die Zuneigung zu den Bauern bei den Memmingern groß war; aber es ist zu beachten, daß sie sich doch besonnen haben, ehe sie das zum Ausdruck brachten, was der Text bei Baumann angibt: in O ist gesagt, daß der Bund und die Bauern sich *einander angegriffen* hätten, die Worte *und mißfallen* wurden durchgestrichen. Man kann gewiß sein, daß die Antwort des Bundes, Baumann Nr. 188<sup>1)</sup>, noch gereizter ausgefallen wäre, wenn jenes Wort *einander* gefehlt hätte; trotz des gemilderten Ausdrucks sieht der Bund doch in dem Schreiben aus Memmingen einen Vorwurf, der zurückgewiesen werden muß. Sehr wesentlich ist, daß man jetzt jenen beigelegten Zettel durch Vogt erhalten hat; denn durch ihn wird erst der Schluß in dem bündischen Schreiben verständlich.

In Nr. 170 berichtet Arzt über die im Namen des Reichsregiments von den Doktoren Simon Pistoris und Jakob Sturm versuchte Vermittlung. Nach dem Vogtschen Auszuge sollte man denken, diese Gesandten hätten die Meldung von den Bauernmissethaten sehr gleichgültig aufgenommen, und darauf hin einfach die bereits früher gestellte Anfrage wiederholt, was sie selbst handeln sollten? In Wirklichkeit fragten die Gesandten bei dem Bunde an, wie die Lage sei, und die Bundeshauptleute, nicht die allgemeine Versammlung des Bundes, gaben Nachricht von den vergeblichen Verhandlungen, die der Schwäbische Bund selbst versucht habe. »Daneben inen auf ir beger, so sie getan haben, angezeigt«, man habe ihnen nichts einzureden, Waffenstillstand könne man aber nicht gewähren wegen der Kosten, die inzwischen auflaufen würden. Einige Mitglieder der Bundesversammlung ermunterten nun auf eigene Hand die Regimentsgesandten, sich mit den Städtegesandten in Memmingen in Verbindung zu setzen; andere einflußreiche Männer in der Versammlung hatten nicht

1) Der Baumannsche Text ist bei flüchtigem Lesen mißverständlich. Der Satz: »daß-habe« gibt den Inhalt des vom Bunde beantworteten Schreibens wieder. Wenn Baumann meint, das Schreiben des Bundes sei an Memmingen als den Vorort der oberen Städte gerichtet worden, so ist das irrig. Die Adresse sollte »an die stettebotten von Konstanz, Lindau, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufpeuren, Wangen, Isny, Leutkirch und Memmingen« gerichtet werden, wie ein Indorsat auf dem Eckschen, von anderer Hand korrigierten Konzept zeigt. Ist das Original, welches Baumann benutzte, wirklich an die Stadt Memmingen gerichtet, so liegt wohl nur ein Kanzleiversehen vor; auch Arzt, Vogt Nr. 170, spricht davon, daß den Städteboten geantwortet worden sei.

gewollt, daß man sich so weit mit dem Regiment einlasse. Vollständig aus der Luft gegriffen ist, daß nun Arzt zusammen mit den andern Städtegesandten diese abgesonderte Politik befolgt haben soll, seine Genossen waren die zwei andern Bundeshauptleute Wilhelm Guß von Gussenstein und Walther v. Hirnheim.\* Indem aber jene falsche Meinung nahe gelegt worden, konnte sich die Vorstellung von der Vermittlungspolitik des Arzt bilden.

Arzt gibt in demselben Briefe Nachrichten über die Zustände Memmingsens, nach Mittheilung des dortigen Bürgermeisters. Keineswegs wurde dort ein »Freudenfest« gefeiert, weil die Zünfte dem Rate erklärt hatten, Leib und Leben zu ihm setzen zu wollen. Die Zünfte waren in Kenntniß gesetzt worden von den Vorschlägen, welche man den Bauern gemacht hatte, und darauf hatten sie geurteilt, daß die Bauern dieselben hätten annehmen sollen; nun folgte die Ergebenheitserklärung. Das »Freudenfest« bestand in einer Musterung mit Wehr und Waffen über die Bürger; *»haben auch ainen jeden etlich schilling für vererung geben, mit dem sie in zünften und außerbhalb einander gut gesellschaft leisten sollen. Also seien sie frölich und guter ding mit einander gewesen«*. Völlig unterdrückt ist die Nachricht, daß während der Musterung vor dem Thor ein Bauernhaufen in der Nähe lag, der in der Meinung, die Bürgerschaft werde ihn nachher mit in die Stadt einziehen lassen, getäuscht wurde, vielmehr hören mußte, man wolle nichts mit ihm zu thun haben, wenn er sich nicht auf die vorgeschlagene Vermittlung einlasse. *»Wo dem also ist«, urteilt Arzt, »und sy darauf beharren, so werden die andern obern stätte inen, den purn, auch nit anhangen«*; er schließt von dem einen Falle auf die ähnlich, vielleicht darf man sagen günstiger gelagerten; Vogt aber macht daraus: nach Memmingen richten sich die andern obern Städte.

S. 236 folgt dann eine Erörterung über die große Schwierigkeit, die Empörung beizulegen, Arzt versichert aber, er wolle sich alle Mühe geben, es zu erreichen. Man versteht nicht recht, wie Arzt zu dieser unvermittelten Auseinandersetzung kommt; hat vielleicht das Gewissen sich wieder einmal bei ihm gemeldet? In der Vorlage ist die Sache klar: Arzt hatte ein Schreiben aus Augsburg, und darin ein weiteres von Konrad Herwart erhalten, worin die schlimmen Folgen des Aufstandes betont waren und wie wünschenswert es sei, ihn zu beseitigen. Arzt schreibt: *»Es ist war, das swör ist, und niemands swörlicher, dann den erbaren stetten; mocht leiden, das weg möchten gefunden werden, das dieser krieg hingelegt wurd, und das wir mit frieden wären; ich wais aber dasselb nit zu finden. Sollen wir für und für gegen inen still steen und nichtzet handeln, und also zusehen, das sy stet, slosser und closter, wie dann bisher beschehen ist, uns*

sollten einnemen, kann niendert im rat finden, das wir die hend sollen unterlagen und stillsteen. So aber jemand von der pauern wegen kem, und zeigt an, was beschwerden sy in den artikln, so inen zugeschickt sind, haben, wollt ich warlich gern dazu helfen, damit nochmals mittl und weg mochten gefunden werden, das es vertragen wurd; so sich aber jemand<sup>a</sup> anzeigt, wais ich wenig guts darzu zu reden«.

Erst am Schlusse folgt der Bericht über des Truchseß Beginnen, welchen Vogt schon vorher S. 235 gebracht hat. Der Brief ist am 1. April spät Abends geschrieben, am folgenden Tage abgeschickt worden.

Nr. 172 ist ein Schreiben des Bundes an Georg Truchseß, welches Eck entwarf. Vogt meint, Eck habe den Brief mehrere Tage vorher geschrieben, da er, wie der folgende Brief beweise, am 1. April nach Ehingen geritten war. Dieser folgende Brief ist wohl der in Vogt Die bayerische Politik S. 423 abgedruckte Brief an den Hauptmann Wilhelm Guß, woraus die Thatsache, daß Eck am 1. April nach Ehingen kam und von dort am 2. April schrieb, allerdings hervorgeht. Aber Ehingen liegt nur zwei Meilen von Ulm! In dem Briefe ist ausdrücklich erwähnt daß »anheut« ein Schreiben des Truchseß gekommen sei, worin derselbe, trotz des wiederholten Befehls, die Absicht aussprach, statt in die Ulmer Gegend, nach Munderkingen zu rücken. Ist doch auch das Schreiben bei Baumann Nr. 188 ein Konzept von Ecks Hand, und, nach Vogt Nr. 170, am Abend des 1. April abgefaßt worden. Die Schwierigkeit in der Datierung des Briefes an Guß ist dadurch zu heben, daß man einen Schreibfehler Ecks annimmt; der Brief ist in Wirklichkeit nicht am Sonntag 2. April, sondern am Montag 3. April geschrieben. Nur so ist zu erklären, daß darin von einem Briefe der Herzoge an Eck »an der Sonntag nacht vergangen« gesprochen werden kann. Nr. 174 trägt bei Vogt die Ueberschrift: 4. April Ratsprotokoll der Stadt Augsburg. Gleich die erste Zeile, wo von den Beschlüssen des »nechst verschinen Donnerstag« die Rede ist, muß uns stutzig machen; denn der 4. April war ein Dienstag. In der Handschrift trägt das Aktenstück die Ueberschrift: »Ordnung, so den von zunften vorgelesen ist, mitsampt des pundts fürgeschlagenen mitteln«. Wir haben vor uns eine Proklamation des Rats von Augsburg, welcher sich das oben besprochene Vorgehen des Memminger Rats wohl zum Muster genommen hatte. Das Indorsat: »Actum quarta et quinta Aprilis« hätte auch Beachtung verdient.

Bei Nr. 175 hat der verstorbene Archivar Herberger unsern Herausgeber vor einem Mißgriff bewahrt. Vogt las das Datum: *Samstags nach Judica*; das wäre der 8. April. Dennoch reiht er das Stück richtig unter den 4. April ein; *Aftermontag nach Judica* besagt ein altes Indorsat, das Datum lautet: *Zinstag*, nicht *Samstag*.

a) niemand.

Herberger hatte darum richtig den Vermerk: 4. April angebracht. Nach S. 247 Z. 3 sollte man meinen, der Prediger zu Leipheim sei entkommen. Truchseß hatte ursprünglich geschrieben: »*Der brediger zu Leipheim was entrunnen und über die maur ausgefallen, aber ist gefangen*«, fügte dann nach »*aber*« bei: »*und der von Gunzburg*« und verbesserte »*ist*« in »*send*«; daß man nicht, wie in Nr. 185 gemeldet wird, dem Pfarrer den Kopf hätte abschlagen können, falls er glücklich entkommen wäre, dürfte einleuchten. Ausführlicher Bericht über sein Schicksal ist bei Nikolaus Thoman, s. v. Wehe, zu finden. In Nr. 182 wäre zu beachten gewesen, daß das Wirtembergische Regiment den Schwäbischen Bund vor den Bauern aus dem Grunde warnt, weil bei deren Sieg auch Herzog Ulrich wieder eindringen werde, was freilich nicht gut zu den Ausführungen bei Vogt, Politik S. 98, gepaßt hätte, wo derlei Befürchtungen als leere Traumbilder bezeichnet werden, welche zum Teile die erhitzte Phantasie geboren, zum Teil Ulrich, um dadurch seine Feinde zu schrecken, erfunden und ausgestreut hatte. Nach dem Auszug Nr. 181 a könnte man denken, der Bund habe am 6. April den April 1, Nr. 166, an Truchseß erteilten Befehl, die widerspenstigen Flecken zu verbrennen, wieder zurückgenommen. Diese Deutung wird dadurch möglich, daß Vogt die hinter dem Worte *Flecken* stehenden Zeichen »*N. N.*« ausläßt. Nur bestimmt namhaft zu machende Flecken sollten verschont werden, sonst aber mit Brandlegung vorgegangen werden, wie auch in Nr. 195 gesagt ist. Nur für die Baltringer, welche sich ergeben wollten, wurde einstweilige Schonung gewährt, bis über die Verhandlung entschieden sei; Nr. 202. In Nr. 184 berichtet Arzt über die fortdauernde Unterhandlung des Schwäbischen Bundes mit den Bauern, welche die oberen Städte vermittelten. Neue Vorschläge waren nach Ulm gebracht worden. Arzt urteilt, dieselben seien weitläufiger, »*dann sie vormals anzaigt haben*«, Vogt erklärt, sie fehlten in den Akten. Sie wurden in einer Proklamation des Schwäbischen Bundes noch im April 1525 gedruckt und stehn bei Walthner u. Bodent Biographie des Truchsessens S. 233—246. Man ersieht daraus, daß Arzt allerdings mit seiner Kritik recht hat: während man früher des Erzherzogs Ferdinand und des Kurfürsten Friedrichs von Sachsen Entscheidung angerufen hatte, war jetzt kein Fürst mit Namen bezeichnet. Trotz der von Arzt hervorgehobenen Bedenken wurde ein Ausschuß von der Bundesversammlung bestellt, der seinerseits neue Vorschläge machen sollte, »*das man mög sehen, das wir nit uf krieg genaigt seien, die armen zu verderben oder vil bluts zu vergießen*«. Die Unterhandlung nahm ihren Fortgang, führte aber nicht zu gedeihlichem Ende. Auch die Räte Sturm und Pistoris vom Reichsregiment sprachen sich ungünstig über das Benehmen der

Bauern aus<sup>1)</sup>, dennoch griff man bei jeder Gelegenheit aufs Neue zu Versöhnungsversuchen. Ueber die mit dem Baltringer<sup>2)</sup> Haufen fortgesetzte Verhandlung handeln einige Briefe, welche Baumann Nr. 210 f. zum Abdruck gebracht hat; freilich werden dadurch nicht alle Zweifel gehoben. Das unter Nr. 210 abgedruckte Schreiben scheint mir nicht abgegangen zu sein; dem Satze: »*desshalb seien wir von stetten auf heut wider verritten*« widerspricht die Wendung in Nr. 212: »*so seien wir des willens auf heut allezu verreiten*«. Da Nr. 212 die Antwort auf Nr. 211 ist, so kann das Datum des letzteren Stücks schwerlich gleich jenem der 12. April »*Mittwoch nach Palmarum*« sein, da es erst Nachmittags 3 Uhr geschrieben wurde. Sein seltsames Datum »*am dritten tag post Palmarum*« erkläre ich mir durch einen Schreibfehler: statt *Dinstag* [also Apr. 11] wurde wohl von dem Schreiber, bei dem das vorhergehende »*dritten stund*« nachklang, *dritten tag* geschrieben. Auf ein und dasselbe uns nicht vorliegende frühere Schreiben der Bauern, welches einen Waffenstillstand begehrte, antworten nach meiner Meinung die Gesandten der oberen Städte in Nr. 210, die Gesandten des Reichsregiments in Nr. 216. Es ist darum wohl die Frage aufzuwerfen, ob das nach dem Konzept mitgeteilte Schreiben Nr. 210 mit Recht als auch im Namen der Reichsregimentsgesandten gestellt bezeichnet worden ist. Wenn dies wirklich der Fall war, so kann dieser Umstand mit dazu beigetragen haben, die Absendung des Schreibens zu hintertreiben. Pistoris und Sturm antworten in Nr. 216 erstens auf das fehlende Schreiben, dann auf Nr. 211, welches sie jenem gegenüberstellen als an die »*geschickten der obern stett*« gerichtet.

Vergleicht man Baumann Nr. 227 mit dem Original in Augsburg, so zeigt sich, daß der Truchseß S. 239 letzte Zeile nicht von »*des regiments*«, d. h. wie Baumann besonders hinzufügt, des Reichsregiments Mitteln (Vermittlungsvorschlägen) spricht, sondern von »*euren* — d. h. des Schwäbischen Bundes — *hie vorgeschlage*«

1) Der Auszug bei Vogt Nr. 195 Z. 2 hat diesen Sinn.

2) Ich möchte dem Bericht bei Baumann, wo ein oberer Baltringer Haufe als Adressat von Nr. 210 angegeben ist, nicht ohne Weiteres folgen. Sollte nicht ein Fehlgriff des Herausgebers denkbar sein, der aus der Erwähnung, daß die Adressaten sich nicht von dem »*untern Baltringer haufen*«, sondern wollten, daraus auf das Vorhandensein eines oberen Baltringer Haufens schloß? Vielleicht ist Nr. 210 an den Bodenseer Haufen gerichtet: es ist in dem Briefe von »*euch und dem Algeischen haufen*« die Rede, und in dem über die gleichen Verhandlungen sich verbreitenden Briefe bei Vogt Arzt Nr. 202 ist gesagt, daß die beiden oberen Haufen [d. h. die Algäuer und Bodenseer] sich »*von denen von Baltringen*« nicht absondern lassen wollten. Ich stelle diese Ansicht ausdrücklich nur als Hypothese hin, da ich mir nicht beifallen lasse, ohne Kenntniss der Baumannschen Vorlage ein Urteil zu fällen.

nen mittln«; S. 240 Z. 3 findet sich nach »werden« der Zusatz »deren doch on zweifel weniger nit dann 4000«, was von Bedeutung ist für die Beurteilung der Lage des Truchseß vor dem Weingartner Vertrag. Dann lautet das Z. 6 besonders hervorgehobene Wort nicht »gewendt, sondern »getrennt«, und endlich findet sich am Schluß des Briefes der Satz: »Darum, ob ich daran etwas verabsompt oder mishandelt hette, wollen bedenken, das ich euch so oft umb kriegsrät geschrieben, aber mir nie niemand zugeschickt, das sich auch diese handlungen, wie ir selbst erachten mugen, nit über feld schreiben und ine verzug stellen lassen, und sollichs denselben, und nit mir zumessen«. Daraus geht hervor, daß Truchseß sich bewußt war, wie er auf eigene Verantwortung den Stillstand zu Weingarten abgeschlossen hatte. Es ist möglich, daß dies in der benutzten Kopie fehlte; zu bedauern bleibt jedenfalls, daß die Ausgabe nicht nach dem vorhandenen Original erfolgte. Auch das Original von Nr. 228 beseitigt einige sprachliche Unmöglichkeiten und setzt Z. 14 statt *wuchenlich* richtig *wucherlich*: es ist nicht von dem wöchentlichen, sondern von dem Einkommen aus Zinsen und Gülten die Rede, am Schluß der Cedula inclusa steht ferner: »ob doch die obern 2 haufen gestilt und zu ruw gebracht werden möchten«. In Nr. 230 ist der Satz bei Baumann: »Die Verhandlungen sind, obwohl er wiederholt ein von den Bauern vorgeschlagenes Mittel angenommen hat« etc., mißverständlich; der Text lautet, nach Konzept in Augsburg: »Ir wist auch, das wir nit allain auf denselbigen unsern zimlichen furschlegen verharret, sondern wir haben mer dan ain mittl, so die gedachten huffen, als unser widerwärtigen und feind, furgeschlagen, angenommen, sie seien etc.« [es folgt Baumann Z. 4]. Der Bund redet nur von seiner Nachgibigkeit in einzelnen Punkten. Unbegreiflich wird es dem Leser vorkommen, daß in Nr. 234 der Feldherr des Schwäbischen Bundes die Nachricht von der Unthat zu Weinsberg einfach registriert, und dann dem Bunde gemeldet haben soll — am 19. April! — »Der Vertrag mit den zwei Haufen ist angenommen«. Was war denn in der Zeit seit dem Briefe Nr. 227, wo er von dem Vertrage bereits Meldung abgestattet hatte, Neues vorgekommen? muß man darauf hin fragen. Der Truchseß gibt in Wirklichkeit in Bezug auf Weinsberg der Zuversicht Ausdruck: »ich und mein zugeordnet ritterschaft und kriegsvolk wöllen solchen morthandel tapferlichen rechnen«. Er fährt fort: »So nun auch in gemeltem eurem schreiben verleibt ist, das ich mich gegen den veinden mit aller handlung dest bas solt wissen zu schicken, habent ir hievor von mir bericht empfangen, wellicher massen der vertrag gegen den zwaien huffen angenommen sei«. Damit trug er dem Widerspruch zwischen dem Befehle des Bundes und seiner inzwischen vorgenommenen Maßregel Rechnung. Es leuchtet

ein, daß der Auszug in keiner Weise genügt. Welchen Begriff muß man von der Berichterstattung des Ulrich Arzt sich bilden, wenn man bei Vogt Nr. 177 gelesen hat, daß derselbe am 4. April meldete: »Mit Weissenhorn steht es bedenklich«, und dann aus der von Baumann<sup>1)</sup> zum Abdruck gebrachten Weißenhorner Historie S. 72 ersieht, daß Weißenhorn allerdings am 1. April bedroht wurde, daß aber am 2. April die Bauernhaufen schon wieder von dort abzogen. In Wirklichkeit widerruft aber Arzt in dem Briefe vom 4. April Angaben, die er gestern gemacht habe und meldet, daß die Bauern wieder von Weißenhorn auf Leipheim gerückt seien. Bei Nr. 201 schreibt Vogt die drei ersten Zeilen von S. 265 irrig einem Briefe des Arzt zu, während sie zu dem Briefe des Truchseß gehören. In Nr. 202 S. 266 Z. 3 v. u. ist davon die Rede, daß die Bauern von der Straße<sup>2)</sup> sich nach Buchloe thun, d. h. nach Buchloe ziehen, *»wo sy aber den kopf uslenden wöllen, habt ir nit wissen; habt solchs, als fur mich selbs, an gemaine versammlung gelangen zu lassen, das ir und ander, damit man sie möcht stillen, zu inen geschickt hetten; hat inen gemaine versammlung wol gefallen lassen, das ir zu den purn mogt schicken, damit man den handel mocht hinlegen. Bit euch, ir wollet denen von Kaufbeuren diesen beiliegenden brief zuschicken, euch aines tags verainen, auf wöllichen ir mit den haufen oder zu Buchlau wollt handeln. So schreibt euch gemaine versammlung hiemit, auf was mas ir mogt handeln lassen, on not weiter zu schreiben«*. Also: der Schwäbische Bund gab Vollmacht zu der von Augsburg beabsichtigten gütlichen Verhandlung. Dies geschah am 12. April, am 13. kam das Schreiben der Bauern aus Buchloe, an die Gesandten der oberen Städte, worin sie »der Stange bekehrten«. Das heißt nicht, wie Vogt erklärt: Hülfe begehren, sondern: sich unterwerfen wollen, wenigstens gibt Schmeller diese Deutung, und Leonhard v. Eck hat es

1) Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben.

2) Der Ausdruck »die Straße« bezeichnet eine Landschaft, und zwar erklärt Baumann Quellen S. 252: »Gegend nördlich und südlich von Augsburg bis gegen Buchloe«. Dem entsprechend deutet er das »Westendorf an der Strass«, von dem dort die Rede ist, auf Westendorf bei Augsburg, d. h. nördlich von Augsburg, auf halbem Wege nach Donauwörth, nicht auf Westendorf bei Kaufbeuren. Vgl. das Register. Ich halte dies für irrig. In der Arzt-Korrespondenz ist mehrfach von der »Straße« die Rede, in Nr. 192, 202, 203, 214, 224; im Register sucht man das Wort vergebens. Menching erscheint als der Mittelpunkt, der Kaufbeurer Rat spricht von einem Haufen, der nach Ostendorf gekommen sei. Das diesem benachbarte Westendorf wird dessen vorheriger Standort gewesen sein. Der alte Büsching rechnet die »Straßvogtei« zu dem Pflegamt Bobingen und sagt nichts davon, daß sie sich weiter nach Norden erstreckt habe. Sollte Baumann seine geographische Erläuterung nicht vielleicht unter dem Eindruck niedergeschrieben habe, daß es sich um jenes Westendorf nördlich von Augsburg handele?

auch so aufgefaßt in dem von Vogt selbst zum Abdruck gebrachten Briefe. Im Auftrage des Bundes schickte Artzt darum den Brief Nr. 203 noch am 13. April mit eigenem Boten ab, weil die Vermittler davon Kenntnis haben sollten. Der Augsburger Rat wandte sich am 14. April an Kaufbeuren mit der Bitte, ihm anzugeben, wo sich die Hauptleute und Räte des Buchloer Haufens befänden, *»alsdann wollen wir an das ort, so ir uns anzaigen, unser potschaft furderlich verordnen, und daselbsthin euer potschaft auch gewarten«*. Sie baten einen Termin zu bestimmen, zu welchem die Augsburger Gesandten bequem eintreffen könnten, ersuchten aber keineswegs, wie Vogt will, um geographischen Unterricht über die Entfernung jenes Ortes von Augsburg. Artzt bemerkte noch in einer Nachschrift, daß die Gesandten nicht in der Weise verhandeln dürften, wie das im Ries geschehen sei, nur sondern auf die Bedingungen hin, welche der Bund aufgestellt hatte, veranlaßt durch das ausdrückliche Begehren der Bauern. Artzt setzte freilich selbst wenig Hoffnung auf diese Vermittlung: *meines achtens haben sie [die bauern] den stetten geschrieben, daß dieselben mit gemainer versammlung sollten handeln, das sie nit in derselben [d. h. wie ich glaube: der städte] ungnad fielen*. Der weitere Verlauf gab ihm Recht; vgl. Nr. 224.

Die daneben herlaufenden Versuche der Gesandten des Reichsregiments Sturm und Pistoris hatte Artzt schon am 11. April fast als aussichtslos erkannt, aber man erwartete noch eine Post; jene Gesandten meldeten Artzt<sup>1)</sup> am 12. daß dieselbe noch ausstehe, sie suchten das Ausbleiben damit zu erklären, daß jetzt die Bauernhaufen vielleicht weiter entfernt seien. Artzt urteilte aber, daß die allgemeine Lage immer ernster werde, denn ohne Geschütz [diese Worte läßt Vogt aus] zu haben, nähmen die Bauern Flecken und Schlösser ein, was doch nur durch freiwillige Uebergabe zu erklären sei. Die Aussicht auf eine Schlacht, welche er am 12. niedergeschrieben, ist ihm am 13. zweifelhaft geworden: *»sicht mich an, das nichts aus der schlacht ward«*. Dies schien Vogt unwichtig. Artzt schrieb nicht *»wieder um Geld«*, wie Vogt meldet, sondern gab dem Augsburger Rat zu verstehn, daß dieser Geld in Vorrat haben müsse. In dem Briefe des Truchseß Nr. 210 hätte die Notiz, daß Büchsenmeister und Fuhrleute des Geschützes bezahlt werden müßten, wenn man sie im Felde behalten wolle, nicht unterdrückt werden dürfen; die die gleiche Bitte wiederholende Cedula zu Baumann Nr. 234, welche im Augsburger Archiv liegt, fehlte wohl der vom Herausgeber benutzten Stuttgarter Kopie.

Leider hat Vogt seine Texte nicht immer lesen können, und die seltsamsten Mißverständnisse sind ihm begegnet. Der Scharwächter

1) So steht in einer in der Ausgabe getilgten Stelle von Nr. 202.



welcher über die Berathungen der Augsburger Bürgermeister Mittheilungen gemacht hatte, und von dessen Verhör wir in Nr. 168 einen kleinen Theil erhalten, wurde beschuldigt, gesagt zu haben, man müsse die reichen Schelme *erstechen*, [Vogt: *erstehn*]. In Nr. 171 ist zu dem Worte *weder* wenigstens ein Fragezeichen gemacht; es ist *mäder* zu lesen, S. 237 Z. 7 l. *ir* st. *er*, Z. 9 *kont* st. *habt*, Z. 17 *und wil gleich in der stadt durch den gemainen mann geredt werden*; Z. 19 l. *aufgemutzt* st. *ausgenutzt*, Z. 28 *ain* st. *im*, Z. 30 *gemurbl* st. *gemunkl*, S. 238 Z. 5 *nutzer* st. *nutzen*, S. 247 Z. 8 ist *mir* [d. h. *wir*] *oberlender* [Truchseß war im Oberlande begütert] *statt aber leider* zu lesen, S. 266 Z. 16 *nit* st. *mit*. Das Postskript von Nr. 178 will schwerlich bloß dem frommen Bedauern Ausdruck geben, daß nicht auch die Augsburger Prediger bei der Schlacht von Leipheim in die Hände des Truchseß geraten seien. Ich möchte lesen: *so biüt* [Vogt: *rüt*] *nich zu*, [d. h. es wird mir gemeldet], *daß unser prediger etlich mit* [Vogt: *nit*] *bei diesen handlungen gewesen seien und daß sy mit inen hangen sollen*. Nr. 202 S. 266 Z. 16 ist dagegen *nit* st. *mit* zu lesen. Bei dem in Nr. 201 berichteten Gefecht *stigen* die flüchtigen Bauern auf die Bäume; Vogt läßt sie schon auf den Bäumen *sitzen*.

Die angeführten Beispiele sind fast durchweg den Aktenstücken entnommen, welche sich auf drei Wochen des April 1525 beziehen. Es leuchtet ein, daß die Veröffentlichung Vogts so fehlerhaft ist, daß man sie nicht benutzen kann. Aber auch die Ausgabe von Baumann gibt Anlaß zu Bedenken. Baumann indessen mußte seinen Stoff aus zahlreichen Archiven auf eiligen Forschungsreisen zusammenbringen, während Vogt das Augsburger Archiv an seinem Wohnorte hatte; trotzdem hat Baumann so viel Gutes geleistet, daß es ungerecht sein würde, wenn man nur die Fehler betonen wollte. Seine Texte sind meistens zuverlässig, nur zuweilen, z. B. bei der zweimal gedruckten Nr. 104, wird man erneute Vergleichung der Hs. wünschen; die Ergänzungen, welche ich beibringe, sollen keineswegs Anlaß geben, Baumann zu tadeln, sie sollen nur die Kenntnis des wirklichen Verlaufs der Dinge fördern. Man ist Baumann sicherlich den größten Dank schuldig für seine Veröffentlichungen, deren Mängel kaum zu vermeiden sind, so lange mit der Herausgabe von Quellen der Reformationszeit sich nur vereinzelte Kräfte befassen. Wie anders, ja wie verschwenderisch ist für genaue Herausgabe mittelalterlicher Dokumente gesorgt! Schon vor Jahren hat Baumgarten einen Mahnruf zu Gunsten des 16. Jahrhunderts ergehen lassen, ohne Erfolg. Wann wird es dazu kommen, daß dem Historiker von den Korrespondenzen der Reformationszeit genaue Texte vorliegen und er sich nicht mehr auf je-

dem Schritt durch kleine Schwierigkeiten und kritische Bedenken gehemmt sieht?

München.

v. Druffel.

---

Le Christianisme et ses origines — Le Nouveau Testament —  
par Ernest Havet. Tom. IV. Paris, Calmann Lévy 1884. VIII und  
525 S. 8°. Fr. 7,50.

Man kann mit hohen Erwartungen an dies Buch herantreten. Calmann Lévy ist eine der ersten buchhändlerischen Firmen Frankreichs, der Verleger des Grafen von Paris und E. Renans. Die äußere Ausstattung ist dem entsprechend. Drei große Stücke aus dem Buche waren bereits vorher in so angesehenen Zeitschriften veröffentlicht worden, wie die *Revue des Deux Mondes* und die *Nouvelle Revue* das nicht nur in französischen Kreisen sind. Und die Aufregung hochgestellter französischer Kleriker über jene Aufsätze wird uns keine Furcht einjagen, eher das Gegenteil: papistischen Vorurteilen werden wir hier also nicht begegnen. In der That macht Vieles in dem Buch einen günstigen Eindruck. Durch Druckfehler wird die Lektüre selten gestört; dieselben betreffen dann fast nur einen einzelnen Buchstaben, wo man sie leicht verbessert; und die Zahlen der Citate, die allerdings zu wünschen übrig lassen, werden die Wenigsten nachschlagend prüfen. Der Stil ist, soweit uns ein Urteil darüber zusteht, vortrefflich, dem Gegenstande angemessen, meist ruhig entwickelnd, hin und wieder belebt, zuweilen wirkungsvoll gehoben; aber immer klar und edel — ohne Parisismen. Wer die französische Sprache hauptsächlich aus den Werken ihrer klassischen Zeit kennt, wird, glaube ich, Havet leichter und lieber lesen als Renan. Die Darstellung im Ganzen ist musterhaft, der Stoff in acht Kapitel verteilt, deren Selbständigkeit über jeden Verdacht der Willkür erhaben ist; I. *Critique des récits sur la vie de Jésus*. II. weitaus das längste: *la Résurrection*. — Paul. III. *les trois premiers Évangiles*. IV., knapp 17 Seiten: *le livre des Actes*. V. *l'Apocalypse*. VI. *le quatrième Évangile*. VII. *les Épîtres apocryphes*. VIII. *la Propagation du christianisme*. Den Schluß bildet auf 32 Seiten ein Generalregister zum ganzen Werk, nicht vollständig, auch nicht ohne Fehler, aber doch sehr brauchbar. Sicher rechnet der Verf. nicht nur auf gelehrte Leser, er hat sich so eingerichtet, daß jeder einigermaßen Gebildete ihm zu folgen vermag. Auch das notwendigste gelehrte Material weiß er so gewandt einzuflechten, das Niemand in Versuchung kommen wird etwas zu überschlagen. Dagegen untersagt er sich aufs Strengste jeden Luxus mit Notizen, die nur für den Kenner Nutzen haben oder für den, der mitten in einer Bibliothek liest. Was er citirt, übersetzt er, nicht bloß einzelne

Worte oder Sätze, sondern selbst so umfangreiche Stücke wie den Briefwechsel zwischen dem jüngeren Plinius und Trajan (S. 422 ff.) und die Passionsgeschichte bei Marcus 14, 1—16, 8 (S. 247—256). Als Beispiele, wie sorgfältig H. auf sein Publikum Rücksicht nimmt, erwähne ich die Anmerkungen von S. 162 und 167, worin er *paradisos* und *édification* erläutert, weil ja Jemandem diese kirchlichen termini ganz fremd sein könnten. Auch durch kürzere Rekapitulationen, durch Wiederholung des Entscheidenden, durch ausdrückliche Betonung des Wichtigeren unterstützt er das Verständnis, ohne doch je langweilig zu werden. Er versteht glänzend zu schildern, Gedankengänge, Charaktere, Situationen, gleichviel ob er die Eigentümlichkeit des Römerbriefs, oder die synoptische Passionsgeschichte, oder den Verlauf einer zungenrednerischen Christenversammlung skizziert; überall zeigt sich der Meister. Besonders fein pflegen seine Uebergänge zu sein zwischen den einzelnen Teilen eines Kapitels, so S. 188 f. von Pauli Lehre und Leistung zu seiner Persönlichkeit und nachher wieder von da zu seinen letzten Schicksalen: kurz, er weiß Anmut und Klarheit zu verbinden. An Geist kann es ihm demnach nicht fehlen; er offenbart denselben in mancher feinen Bemerkung, zumal in Antithesen. S. 138: Nicht die Christen haben zuerst das Gesetz verworfen, das Gesetz — die von ihm aufgestellten Gewalten — hat die Christen verstoßen und verfolgt. S. 154: Ich weiß nicht, was die Juden auf die Polemik des Paulus gegen den Judaismus erwiderten, aber ich glaube: einer seiner furchtbarsten Widersacher war er selbst. Er kann thun was er will, er schleppt seinen alten Fanatismus mit sich umher . . . S. 141: Combien l'apôtre ressemble au docteur d'Alexandrie! La vraie différence est que l'un prêche paisiblement une doctrine et que l'autre fait violemment une révolution. Philon préfère l'esprit à la lettre: dans Paul, la lettre a tout à fait disparu«. Das klingt nicht nur geistreich, es steckt darin wirklich ein Gedanke, mit dem etwas zu machen ist. Eine Frage wie die auf S. 147 überrascht uns zuerst bloß: Wenn Erörterungen des Paulus wie Röm. 4<sub>9</sub>—11 über das Verhältnis von *περιτομή* und *πίστις* bei Abraham schon für Juden kaum erträglich waren, mais qu'on imagine un moment l'effet qu'ils auraient fait à des gentils, à ce Sénèque par exemple, qu'une légende absurde a prétendu mettre en commerce avec *saint Paul!*« Aber es ist nicht überflüssig einmal nachzudenken, welchen Eindruck die Lehrweise des Apostels auf Heiden selbst von höchster Bildung gemacht haben wird, wie weit sie im Stande gewesen sein möchten ihn zu begreifen und ihm sich anzuschließen. Französischen Lesern wird der Versuch auf S. 162 f. geistreich erscheinen, im Berichte des Paulus über seine Verzückung II Cor. 12,<sub>2</sub> schlagend das Illusio-

nistische, das jeder Realität entbehrende Wesen des Wunders ver raten zu finden; wenn Jeanne d'Arc die ebenso lauter wie Paulus gewesen ist aber nicht so fähig zur Analyse wie er, ihm gleich stünde, würde sie auch erklärt haben: »J'ai vu saint Michel; était-ce avec mes yeux ou autrement? je ne sais«.

Vergleiche dieser Art liebt übrigens der Verf. und das gereicht ihm zum Lobe; denn das Interesse und das Verständnis des Lesers kann nur gewinnen durch Herbeiziehung solcher ihm längst bekannten Parallelen aus anderen Gebieten der Litteratur oder Geschichte. Die Jungfrau von Orléans tritt wiederholt in dem Buche auf, und wenn H. zu Gal. 2<sub>9</sub>—<sub>11</sub> einfach hinzufügt: »il y a bien loin de là« (dem Konflikt zwischen Peter und Paul zu Antiochien) »au concile du Vatican«, so ist das nicht unwirksam, ebenso wenig wie die Note, welche die Ausflüchte alter und moderner Infallibilisten bezüglich dieser prekären Situation bespricht.

Doch nicht bloß redengewandt und scharfsinnig ist Havet, sondern, wie die eben bezeichnete Gewohnheit verlangt, in hohem Grade belesen. Wenigstens ist außer der gesamten französischen die antike Litteratur um ihn her lebendig, Citate aus Platon, Aristoteles, Xenophon und Aristophanes wechseln mit Citaten aus Corneille, Racine, Molière; und wenn Rabelais und La Fontaine neben Joseph de Maistre und A. de Musset zum Wort kommen, so wird doch auch der Malereien eines Rembrandt liebevoll gedacht und Pascals Pensées sowie die Predigten von Bossuet benutzt; niemals fast bloß zum Schmuck, meistens zu treffender Beleuchtung. Die Weite des Blicks, die in solchen scheinbaren *Πάρεργα* sich offenbart, kommt der Sache zu gut; besonders wenn der Blick des Schriftstellers dadurch sich nicht von der Sache selber abziehen läßt. Freilich will jede Sache, wie viel mehr die so überaus verwickelte Frage nach den Ursprüngen des Christentums, gründlich studiert sein; ohne ausgebreitete Gelehrsamkeit in Bezug auf jenes Zeitalter ist ihr nicht beizukommen. Ich wage diese Gelehrsamkeit Herrn Havet nicht abzusprechen. In der griechischen und lateinischen Litteratur der betreffenden Jahrhunderte ist er sehr bewandert; er weiß Sallust und Tacitus, Juvenalis und Petronius, vollends Seneca, Philo und Josephus am geeigneten Orte mit Glück zu verwerten; und seine Uebersetzungen aus diesen wie aus biblischen und alt-kirchlichen Schriften zeugen ebenso für seine Sprachkunde wie für seinen Geschmack. Das Neue Testament hat er viel gelesen, anscheinend auch die Freunde desselben bis zu Cyprian hin, soweit sie Schriftliches hinterlassen haben.

Und das Buch ist nicht in Eile angefertigt worden. Es ist nur der vierte und Schlußband eines großen lang geplanten Werkes. Bereits 1873 erschien der erste Teil, l'Hellénisme (2 Bde.), einige Jahre

später der zweite, le Judaïsme, wie aber könnte Jemand sich besser auf die Klarlegung der Ursprünge des Christentums vorbereiten als durch eingehende Vertiefung in jene beiden Weltanschauungen, zwischen welche, von beiden lernend das Christentum getreten ist?

Wenn trotz alledem unser Urteil über dieses Buch entschieden verwerfend lautet, so haben wir die Pflicht die Gründe dafür aufzusuchen. — Ich gebe zunächst, unter Benutzung von Havets Rückblick (S. 485 f.), eine Uebersicht über seine Hauptergebnisse. Im Beginn unsrer Aera war die Judenschaft über das ganze römische Reich verbreitet und übte schon große Anziehungskraft auf Viele in der hellenischen Welt. Eine Menge judaisierender Griechen umgab sie, teilte sogar mit ihnen die Hoffnung auf einen »Gesalbten«, der vom Himmel kommen werde, um das Reich des Judengottes an die Stelle des römischen zu setzen. Unter Kaiser Claudius verbreitete sich das Gerücht, dieser Gesalbte sei gekommen, ein gewisser Jesus, der unter Tiberius gekreuzigt, auferstanden sei und bald alle »gerechten« Toten zu einem ewigen Leben auferwecken werde. So unglaublich dies klang, es schmeichelte allen Leidenschaften einer tief gedrückten Menge. Bald ließ »das Evangelium« laut sich hören. Einige glaubten Alles, Andere vielleicht nur halb, aber die Gleichheit der Wünsche machte die Gleichheit der Hoffnungen annehmbar. Mit dem Glauben an den Gesalbten und an die Auferstehung eignete man sich den Kult eines einzigen Gottes an und die Verwerfung der Götzen, eben das was dem Judentum so viele Proselyten gebracht hatte; entledigte man sich andererseits im Namen des Gesalbten alles dessen, was »gênait« im Judentum, vorzüglich der Beschneidung. So konnte der neue Glaube allmählich auch in die ganz heidnischen Kreise eindringen. Dieser gereinigte Judaismus reinigte auf solchem Wege sich noch mehr, durchdrang sich mit hellenischer Philosophie, es kam mit der Zeit zu einer Verschmelzung beider »Geister«. Als den Christen das Judentum zu enge wurde, konstituierten sie sich selber als eine umfassendere Gemeinschaft. So organisierte die »Kirche« sich im Schoße des römischen Reiches, mit der unverrückt festgehaltenen Tendenz sich an seine Stelle zu setzen. Auch die Verfolgungen haben den Sieg dieses Strebens nicht aufgehalten; spät, unzusammenhängend, unentschlossen, ohnmächtig, wie sie waren, haben sie dasselbe vielmehr befördert.

Das Résumé enthält mehr Wahres als Neues, es genügt aber nicht entfernt um in den Charakter von Havets Buch einzuweihen. Ich füge deshalb Einzelnes hinzu, was ich charakteristischer finde. Jesus ist eigentlich gar nicht der Stifter des Christentums. Er war ein Jude, wollte auch nichts weiter sein; so geriet er in Konflikt mit der römischen Obrigkeit; die hat ihn kreuzigen lassen, und der

hohe Rat der Juden wagte oder vermochte nicht es zu hindern. Wunder hat er nicht gethan; einen Kreis von zwölf Aposteln hat er nicht um sich gehabt; für den Messias hat er sich nicht ausgegeben, antijüdische Reden hat er nie gehalten, die Geschichte von seinem »Abendmahl«, seinem Verrat durch Judas, seinem Verhör vor dem Synedron eitel späte Erfindung. Aber er hatte so viel Anziehendes gehabt besonders für die niedersten Volksklassen und durch seinen Märtyrertod ward diese Anziehung so gesteigert, daß man die Frage that — durch den zweiten Jesaias war sie vorbereitet —: Ist dieser nicht am Ende »der Gesalbte«? »et une fois cela dit, on l'a cru sans peine«! Dieser Glaube schafft das Christentum, wenn auch zuerst bloß eine neue Religion unter den Juden. Ihr eigentlicher Verfasser ist Paulus. Ein Heidenapostel ist der nicht gewesen. Bei seinen Lebzeiten ist wohl noch kein einziger Heide in die Christenheit eingetreten; seine Predigt war ja kaum für Proselyten (im weitesten Sinne des Wortes) einigermaßen verständlich. Aber durch seinen siegreichen Kampf gegen das »Gênante« im Judentum hat er der Heidenwelt die Pforten zum Eintritt in die Gemeinde der Messianer geöffnet. Die Christologie des Paulus weicht sehr ab von der naiven in den Synoptikern; der einzige Zweck des Kommens Christi ist ihm sein Tod als das Signal zur Weltkatastrophe, als das Siegel auf unsre Auferstehungshoffnung. Die Abendmahlsscene hat er erdichtet; in Tarsus hatte er den Mithraskult kennen gelernt, dessen Grunddogma auch die Auferstehung bildet; mehr noch was Justin und Tertullian über das Herrnmahl berichten »nous donne le droit de penser que Paul a réellement pris au culte de Mithra l'eucharistie«. (S. 133) Paulus, von dem auch die Idee des »neuen Bundes« stammt, hat jene uralte Ceremonie, die er als seine persönliche Inspiration beglaubigt, an den Tod Christi herangertückt und die Teilnahme an ihr zur Teilnahme an Christi Tod erhoben. Gegen das Gesetz hat Paulus Partei ergriffen, von dem Gesichtspunkt aus, daß man so unmittelbar vor dem Ende der Welt und also vor der Umwandlung der Menschheit und der Natur jener Aeüßerlichkeiten nicht mehr bedürfe. Wie er nachzugeben wußte, zeigt, daß er Timotheus und Silas (!) beschneiden ließ. Vom Bruche des Paulus mit dem Gesetz ist seine eigentümliche Lehre von der Gnade ausgegangen, eine eminent jüdische Idee. Gott hat nach P. die Juden verworfen trotz ihrer Verdienste (!) und die Heiden ohne Verdienst bevorzugt: »Dieu l'a voulu et cela suffit« (S. 151). An seinen Moralsätzen ist manches bedenklich, und wenn er I Cor. 7 unterscheidet zwischen Vorschriften, die der Herr und solchen, die bloß er gibt, so will er damit nur den ersten höhere Autorität beilegen als den zweiten, will »que le premier oblige, tandis qu'il laisse quelque liberté à l'égard de l'autre«.

Römischer Bürger ist P. nicht gewesen; über sein Ende wissen wir nichts, weil man den Schluß der Apostelgeschichte abgeschnitten hat; wahrscheinlich war da seine Entlassung aus der Gefangenschaft und sein natürlicher Tod erzählt, das strich man später wie den Markus-schluß, weil es einer beliebteren Tradition widersprach.

Von den drei synoptischen Evangelien ist keins vor 70 geschrieben, Markus zuerst, Lukas schließt die Reihe. Ihre abergläubische Leichtgläubigkeit ist frappant; einen gewissen historischen Wert hat eigentlich nur das erste; ihr Glück gemacht hat ihr populärer, ihr demokratischer Charakter. Matthäus wiederholt im Ganzen bloß den Markus; was er hinzufügt sind reine Dichtungen, wie die Vorgeschichte, oder Korrekturen besonders in antijüdischem Sinne oder wie die Bergpredigt ein Niederschlag der exaltierten Stimmung, welche in den schlimmen Zeiten, denen Matthäus angehört, allwärts in christlichen Kreisen herrschte. Noch später schreibt Lukas, mit Vorliebe für alles Extreme und Paradoxe, nicht ohne Talent und Kenntnisse, von Paulinischen Gedanken beeinflusst, in mönchischem Geiste. »Son évangile a été alors par excellence celui des simples, comme le quatrième était celui des raffinés« (S. 296).

Die Apostelgeschichte kann nicht das Werk eines Augenzeugen oder zeitgenössischen Schriftstellers sein. Auch der Wirbericht fällt unter dies Urteil. Die Berührungen mit dem dritten Evangelium sind gesuchte; die Verf. verschieden. Dogma ist in dem Buche nicht stark vertreten, nur sein Begriff vom heil. Geiste ist interessant. Die Wirksamkeit desselben besteht dem Verf. nur im Prophezeien, ist ganz materiell gedacht, wie auch ihre Fortpflanzung durch Auflegen der Hände bestätigt. Wenn Simon sich für ein höheres Wesen ausgab, so bedeutet das: »für einen Christus«.

Die Apokalypse ist keinenfalls vor 70, wahrscheinlich unter Trajan oder Hadrian geschrieben. Denn das neue Jerusalem soll keinen Tempel haben, Beweis genug, daß der alte Tempel zerstört war. Ueber cap. 17, das er an 13, 1 anknüpft, hat Havet selbständige Vermutungen; jedenfalls sei das Gemälde aus Stücken sehr verschiedener Zeitalter zusammengefügt. Die sieben Häupter bedeuteten ursprünglich gewiß die sieben Hügel Roms; erst unter Vespasian hat man Könige daraus gemacht: er war der siebte (denn Galba, Otho, Vitellius sind im Orient gar nicht bekannt geworden). Die zehn Hörner lassen an hochgestellte Heerführer denken u. A. an Trajan. Der Lehrgehalt der Apokal. weist ihr eine weit hinter Paulus liegende Entstehungszeit an; ihr Verf. ist ein fanatischer Feind der paulinischen Richtung. Die Darstellung Christi als eines *αγίου* mit einem Schwert im Munde führt uns wieder auf den Mithraskult, das Lamm ist die Sonne; eine dem Christentum sehr ge-

nehme Identifikation. Und das erwürgte Lamm, dessen Blut uns dem Tode abkauft, weist auf den Kultus der »Magna Mater«, in dem auch durch Widderblut der Loskauf von aller Vergänglichkeit bewerkstelligt wurde. Das Tier 13<sub>11</sub> bleibt H. ein Rätsel; er schlägt Apollonius von Tyana vor, dessen Lehre ja beinahe christlich gewesen sei, und der auf die flavischen Kaiser vielleicht großen Einfluß gewonnen habe. Zuerst denke man 13<sub>11</sub> an einen Christen, der Unterwerfung unter den Kaiser predige. Aber wie wäre je ein Solcher zu so großer Macht über den Kaiser gekommen?

Ueberraschungen, wie sie in diesem V. Kapitel dem Leser massenweise geboten werden, bringen die folgenden wohl kaum. Der Verfasser des vierten Evangeliums sei sicher kein Jude, da sein Jesus nicht einmal Jude gewesen zu sein scheine. Die Abendmahls-geschichte habe er weggelassen aus Furcht vor Doketismus. Denn jene Worte: Das ist mein Leib u. s. w. hätten leicht ausgelegt werden können, als habe Jesus überhaupt keinen anderen Leib gehabt als den bei jeder christlichen Eucharistie figürlich erscheinenden; unser Verf. aber will um keinen Preis Jesu Menschheit unterdrückt wissen. — In den apokryphischen Briefen soll durchweg die Christologie eine über Paulus hinaus entwickelte sein; ob Christus aus Liebe zu uns die Erlösung selber gewollt habe, wie schon der Philipperbrief lehrt, kommt bei dem echten Paulus gar nicht in Betracht; eher scheint er es zu läugnen. — Der *κατέχων* in II Thess. 2 ist Vespasian, der *ἄνομος*, in dem das Böse sich vollendet, Domitian — den Epheser- und Kolosserbrief spricht schon ihre Angelologie dem Paulus ab, dieser hatte gar keine; *δυνάμεις* in Röm. 8<sub>39</sub> sei Randglosse, um *ἀρχαί* als archangeli zu interpretieren. Den Hebräerbrief hält H. für älter als den an die Kolosser, denn Kol. 2<sub>17</sub> resumiere die Grundgedanken von jenem. Das letzte Kapitel über die Ausbreitung des Christentums ist sehr dürftig trotz seiner Ausdehnung; es beschäftigt sich hauptsächlich mit den Verfolgungen, über welche es vieles Richtige vorträgt, ohne einen Fortschritt in der Erkenntnis derselben anzubahnen; vorher sucht es zusammenzustellen, was die rasche Vermehrung der Christusgläubigen herbeigeführt oder doch befördert hat.

An dem geringen und wenig befriedigenden Ertrag der Arbeit Havets ist Mehreres schuld. Ich nenne zuerst einen Mangel in seinen Kenntnissen. Er versteht das Hebräische nicht, sein Verständnis des »Judaisme« (Bd. III des ganzen Werkes) muß darunter empfindlich leiden. Ich habe diesen Band zwar nie in der Hand gehabt, aber in der Vorrede zum vierten Bande wie im Verlaufe desselben kommt er auf einige von seinen Entdeckungen im Alten Testamente zurück: die gesamte prophetische Litteratur verlegt er in



die hasmonäischen Zeiten, Psalmen und Daniel unter Herodes und die Römerherrschaft. »Populus me sibilat at mihi plaudo ipse domi« so tröstet er sich über den Widerspruch, den diese These gefunden; sicher sieht er ihren dereinstigen Sieg voraus und macht voll Eifer seine Prioritätsrechte geltend. Schon die eine Thatsache, daß in der ersten christlichen Zeit, z. B. dem Paulus nicht bloß ein geschlossener Prophetenkanon, sondern auch der Psalter als heilige Schrift vorliegt, schlägt jene Hypothese nieder, nur ein völliger Laie in hebraicis konnte so etwas behaupten. Solche Mißgriffe auf Havets Unbekanntschaft mit der hebräischen Sprache zurückzuführen hatte E. Scherer (»Le Temps« 27. Dec. 1879) ein Recht; er fügt hinzu, auch die Unkenntnis des Deutschen bei H. sei zu beklagen. Wie sehr, das beweist gerade dieser 4. Band, denn die große Mehrzahl der neuesten Forschungen auf seinem Gebiete ist in Folge dessen H. unzugänglich gewesen. Auch der englischen Litteratur scheint er fern zu stehn, erst recht der holländischen. Sonach sind seine Informationen oft recht dürftig; von Zweifeln an der Echtheit von Röm. 15 f. weiß er nichts; er nennt die vier Hauptbriefe, »qui ne sont contestées par personne« (S. 101); von den neuerdings gewonnenen Aufschlüssen über den Satansthron in Pergamos hat er nicht gehört; die lateinisch geschriebenen Kommentare von Kühnöl und Rosenmüller sind für Einleitungsfragen bei Apostelgeschichte und Offenb. Joh. seine jüngsten Quellen. Eifrige Benutzung der französischen Werke (auch elsässischer Gelehrten) füllt diese Lücke nicht aus; Pamphlete wie: *le Roi des Juifs* von Rodrigues 1870 und *Jésus et les Évangiles* von J. Soury, wo Jesus als vom Größenwahnsinn befallen erklärt wird, verdienen keine Nennung, geschweige eine vier Seiten lange ernsthafte Bestreitung (S. 488 ff.).

Bei historischen Arbeiten ist solche Beschränktheit in den Hilfsmitteln immer von üblen Folgen begleitet, besonders wenn man so wesentlich, wie H. das thut, auf fremder Arbeit fußt. Die kritischen Grundlagen für seine Behauptungen mitzuteilen, hindert ihn allerdings die Bestimmung seines Buches, Verweise wie S. 368 f. auf Reuss: *Le Nouveau Testament*, wo die notwendigen Belehrungen gegeben seien, mögen gerechtfertigt sein; immerhin darf über die Anfänge des Christentums nur Jemand mitreden, der die Quellen gründlich durchgearbeitet hat, aber nicht bloß das, der auch gründlich mit der kritischen Arbeit an diesen Quellen vertraut ist. Da diese Arbeit überwiegend von deutschen (und holländischen) Theologen gethan worden ist, so ist H. gar nicht in der Lage die letztere Forderung zu erfüllen. Aber auch die erste hat er nicht erfüllt; zwar nicht die Arbeit, aber die kritische Arbeit an den Quellen muß ich ihm absprechen. Ein Vorurteil gegen seine Kritik empfängt man

bereits, wenn man die Ueberschrift des ersten Kap. liest: *Critique des récits sur la vie de Jésus* und erst die des dritten lautet: *les trois premiers Évangiles*. Ist es denn möglich, jene *récits* zu kritisieren getrennt von den drei Evangelien, welche nichts weiter als diese Erzählungen enthalten? Aber die Achtung vor dem kritischen Vermögen des Verf. sinkt fortwährend, je länger man ihn begleitet. Den Briefwechsel zwischen Plinius Sec. und Trajan über die Christen hält er aus »moralischen Gründen« für untergeschoben. Und zwar von einem Christen zur Zeit Tertullians. Wenn die Briefe echt wären, wie konnte Justin sie übergehn! Dies herrliche Argument ist S. 430 wirklich zu lesen. Ebenso sind das Martyrium Polycarpi und das des Justin, der Brief der Gemeinden von Lyon und Vienne lauter viel spätere Dichtungen. Für seine Kritik an den NTlichen Urkunden will ich aufs Geratewohl ein paar Beispiele herausgreifen. Die Scene Jesu vor dem Synedrium soll im höchsten Grade unwahrscheinlich sein, die Frage des Hohepriesters dürfte nicht lauten: Bist du Christus? sondern: gibst du dich für den Christus aus! deshalb ist das Ganze Fabel, als ob es nur die Alternative, buchstäbliche Treue oder Erdichtung gäbe! Havet behauptet S. 18: »Jamais, dans aucun procès réel, un accusé n'a répondu à ses juges sur ce ton-là. Les derniers versets donnent une étrange idée de la police d'une audience du sanhédrin«, als ob diese Merkwürdigkeit der Antwort und des ganzen Verfahrens die Unmöglichkeit bewiese; ist im Proceß der Frau Hugues in Paris denn nicht auch Manches vorgekommen, was man bis dahin noch nicht erlebt hatte? S. 26 spricht er von der Hinrichtung des Herrnbruders Jakobus unter dem Hohenpriester Hanan (S. 33 setzt er sie übrigens ins Jahr 62, S. 90 ins Jahr 64 n. Chr.) und fährt fort: »plus tard, on se figura naturellement que le frère de Jésus ayant été puni par le sanhédrin, Jésus lui-même avait dû être frappé ainsi«. Wie weit doch die Ansichten über das, was »natürlich« ist, abweichen können! Und neben dies »plus tard« bitte ich die Anm. auf derselben S. 26 zu halten, Paulus könne I Thess. 2, 15 nicht geschrieben haben, weil dort die Juden schlecht hin als die Mörder Jesu bezeichnet wurden, während der echte P. in dem authentischen Verse I Kor. 2, 8 nicht der Nation den Tod Jesu zuschreibe, »mais à ses chefs«! Auch nach Havet ist I Kor. 2, 8 lange vor 64 (62) entstanden: wie heiter, daß er in demselben Satze, wo er bei Paulus eine Variation des Ausdrucks zu einem sachlich unversöhnlichen Widerspruche aufbauscht, sich selber so kräftig widerspricht! S. 297 versichert er bezüglich der Petruswunder in den Acta Ap.: »cet écrivain n'a pu évidemment croire (!) et raconter de pareilles choses que dans un temps fort éloigné de celui où elles sont censées avoir eu lieu«. Ob Havet wohl eine mittel-

alterliche Chronik gelesen hat? Unmöglich hätte er dann befriedigt schließen können: »c'est là une règle de critique très simple et très sûre«. Einfach ist diese Regel freilich, über ihre Sicherheit will ich kein Wort verlieren, das Bedauerlichste ist, daß sie die einzige kritische Regel Havets zu sein scheint. Dadurch wird seine Kritik noch nicht so sehr eversiv wie subtraktiv. Alles Wunderbare streicht er aus seinen Quellen, überhaupt: alles Außerordentliche; was dann noch übrig bleibt, wird als Grundlage benutzt für weitgehende Folgerungen. Schon in Staatmans »Paulus« ist interessant zu beobachten, wie die Kritik ihr Uebermaß von Radikalismus hinsichtlich der Paulusbriefe durch eine fast rührende Hingebung an die Apostelgeschichte gut machen möchte; bei Havet zeigt sich dieser Umschlag in noch größeren Dimensionen. Wo nicht gerade Wunder vorkommen, da ist er geneigt auch den spätesten Quellen zu glauben. Den »Acta« folgt er unbesorgt nicht bloß in ihren Erzählungen über Apollos und den Aufruhr von Ephesus, sondern selbst in ihrem Bericht über Pauli Akkommodation 21<sup>23.26</sup> und seine Berufung auf sein Pharisäertum 23<sup>6</sup>. Ist es ein Kritiker, dem die Sanhedrinscene des Paulus glaubwürdig erscheint, die des Jesus unmöglich? Die pure Willkür herrscht eben in allem; dasselbe Buch, das so wenig Glauben verdient, daß wir ihm zum Trotz nicht an Jesu Verurteilung durch die jüdische Oberbehörde oder nicht an Jesu Messiasbewußtsein glauben, gibt die Beweise für die Behauptung, daß Jesus ein reiner Jude gewesen sei. Sogar Matth. und Acta bezeugen (Matth. 10<sup>5</sup> Act. 11<sup>20</sup>), daß Jesus nie an eine Wirksamkeit unter den Heiden gedacht hat. Wenn nach Act. 1. 2 der h. Geist erst nach Jesu Himmelfahrt über die Jünger ausgegossen wird, so erlaubt das den Schluß, daß Jesus bei Lebzeiten nie vom h. Geiste gesprochen hat (S. 309). Ebenso wenn nach Marc. 9<sup>9</sup> Jesus verbietet von seiner Verklärung vor seinem Tode Anderen zu erzählen, »tout esprit critique jugera que l'écrivain qui s'exprime ainsi, a conscience que, du vivant de Jésus, personne n'avait entendu parler d'une pareille scène« (S. 16). So wohlunterrichtet sind nun plötzlich wieder diese späten Fabulanten gewesen! Die Abhandlung über den Christus-*ἀπόστολος* in der Apokalypse ist ein ganzes Nest von Ungeheuerlichkeiten einer verwilderten Kritik; von Epiphanius (375 n. Chr.) läßt H. sich bezeugen, daß die Apok. unter phrygischen Einflüssen geschrieben ist; ohne Beweis ist der »Drache« dort der Ahriman des Mazdeismus, und daß der Widder-Christus »s'était identifié avec le Soleil« (S. 329), wird unter anderm durch die Stellen aus Tertullian, Papst Leo I., aus der heutigen katholischen Ostermesse erhärtet. Da die Unwissenheit Havets bezüglich der Geschichte des Osterfestes geradezu beleidigend ist, schließe ich die Reihe der Belege über die Eigentüm-

lichkeit seiner Kritik mit zwei Sätzen von S. 322. Dort erklärt er in Apok. 17<sup>10.11</sup> das Subjekt in *ὁ εἰς ἄου* für Vespasian und fragt, warum der Verf. wohl den Vespasian als gegenwärtig vorführe und Titus und Domitian in die Zukunft schiebe? Antwort: »Peut-être parce qu'en reprenant l'image de la Bête aux sept têtes, il se souvenait en quel temps cette image s'était produite pour la première fois, c'est-à-dire sous le règne de Vespasien, à la suite de la destruction de Jérusalem. L'auteur a d'ailleurs survécu à Domitien, puisqu'il nous dit que celui-là aussi va à sa perte«.

Das Allerschlimmste ist, daß dem Verf. außer der Gabe methodischer Kritik und noch unzweifelhafter der geschichtliche Sinn fehlt. Ich verstehe darunter die Fähigkeit — wie viel mehr den Willen — die Vergangenheit zu nehmen, wie sie ist, sie aus ihr selbst zu verstehen und nach ihren Maßstäben zu beurteilen. Wer dem ersten Jahrhundert n. Chr. nicht gestattet anders zu sein als das neunzehnte ist, der kann nicht Geschichte schreiben. Wir haben denn auch in diesem Buche lediglich eine Tendenzschrift vor uns. H. selbst verrät das, indem er S. 485 für den beherrschenden Gedanken seines Buches den erklärt, »qu'il n'y a rien d'extraordinaire ni de mystérieux dans la naissance et le développement du christianisme«. Das lautet übrigens weit ungefährlicher, als es in der Durchführung gewesen ist. Fort und fort hat die Opposition gegen eine wundergläubige Geschichtsschreibung streng kirchlicher Männer den Blick des Verf.s getrübt und die Ruhe des Urteils ihm benommen. Aber er ist um nichts brauchbarer als seine extremsten Feinde; ja noch unbrauchbarer als sie; denn er tritt mit gerade so viel Vorurteilen zu Ungunsten seines Gegenstandes an diesen heran wie jene zu Gunsten desselben; aber die blinde Liebe sieht doch noch ein gut Stück mehr als der blinde Haß.

Ich schließe auf blinden Haß bei Havet nicht etwa aus seinen negativen Resultaten, auch die Liebe kann auf ähnliche kommen; sondern sein Buch wimmelt von Beweisen. Daß H. Haß, Abneigung gegen das Christentum hegt, wird er selbst nicht ablängnen. Deutlich genug tritt er S. 219 in die Reihen derer, welche »regardent l'événement du christianisme comme un grand malheur pour l'humanité«. Das Werk des Paulus ist, im Ganzen genommen, nicht gut gewesen, er blieb ein Sklave heiliger Texte und »il y a emprisonné après lui pour quinze siècles l'esprit humain qui dans le monde hellénique n'avait connu aucune servitude de cette espèce, mais qui dès lors a été frappé d'impuissance, de stérilité et de mort. Il n'a recommencé à vivre qu'au jour tardif où il a secoué enfin le joug de la théologie« (S. 221). Paulus habe die Knechtschaft des Judentums noch verschlimmern helfen, denn eine neue Bibel trat neben die alte und

aus dieser neuen sind die Finsternisse und Greuel der Epoche hervorgegangen, welche von Blinden mit Stolz das große Zeitalter des Christentums genannt wird. Wohl habe auch wieder der Protestantismus auf Paulus sich stützend, Roms Ketten gebrochen, aber eine Zukunft haben Pauli Schriften doch nicht, H. freut sich auf den Tag, wo sie »avec le christianisme tout entier« im Staub der Bibliotheken schlummern werden, »où quelques curieux seulement iront les chercher encore« (S. 223). S. 265 spricht er von den grausamen Leiden, welche die Menge durch die Gedanken der Evangelien zu tragen bekommen hat und weissagt: »en réalité la Révolution est destinée à effacer l'Évangile pour jamais«. Ist das etwa nicht Haß, einem den Tod wünschend?

Und bei H. ist dieser Haß blind. Sonst ließen sich unzählige Aeußerungen dieses Buches aus dem Munde eines geistvollen Mannes nicht begreifen.

Das ist noch das Wenigste, daß er mit Epithetis wie *puéril*, *pauvre*, *bizarre*, *barbare*, *absurde* für NTliche Worte und Gedanken geradezu um sich wirft; selbst Uebertreibungen würde man auf den Wunsch nach rhetorischen Effekten zurückführen wie S. 240 über die Geschichte Mc. 5 von den Teufeln, die in eine Schweineheerde führen: »Je ne crois pas que, dans aucun livre qui soit au monde, on ait jamais rien écrit d'aussi platement et d'aussi désagréablement absurde que cette histoire«. Auch will ich seine verschiedentlich eingestrenten Urteile über die Theologie ihm nicht arg deuten; er findet sie advokatorisch, wir finden ihn staatsanwältisch um jeden Preis, das ist Geschmackssache. Aber es sind nicht wenige Stellen in seinem Buche, die auch dem ungläubigsten Unbefangenen frivol erscheinen werden. S. 193 behandelt er I. Kor. 1 u. 3 den Protest des Apostels gegen die Parteien in Korinth und ihre Berufung auf ihn, auf Apollos u. s. w.: »Paul noie ainsi ses concurrents dans son idéal en affectant de s'y noyer lui-même. Que restait-il d'eux après cela? Mais, en même temps qu'il se confond avec eux, comme il sait bien se faire sa place à part! C'est lui qui a planté« u. s. f. die Verbote zu sorgen in Mtth. 6 seien zwar »plein de charme« aber nur für Satte und Warme, cela doit laisser bien froids les gens à qui manquent l'un et l'autre et est plus fait pour les irriter que pour les toucher« (S. 270). Auch aus dem Vaterunser möchte er gern einige Details entfernen. »Se figurer un Dieu qui est au ciel paraît aujourd'hui une idée puérile; on est surtout fâché de retrouver à la fin cette croyance malsaine à un Mauvais, qui nous gâte partout les Évangiles«. Sonst empfehle sich das Gebet wohl für die »qui admettent la prière et croient à un Dieu«.

Doch nicht bloß das Gefühl des Mannes leidet unter sein em

Hasse, auch sein Verständnis der Thatsachen. Um dem Christentum gar nichts Neues zu lassen, werden die abenteuerlichsten Hypothesen aufgestellt, derselbe Gelehrte, der Apok. 17<sup>11</sup> erst nach Domitian geschrieben sein läßt — denn unmöglich konnte Jemand so lange Jener noch lebte, prophezeien: *εις ἀπώλειαν ὑπάγει* —, der aus gerade so triftigen Gründen alle Propheten in die Hasmonäerzeit verlegt — denn daß einer selbst in aller unbestimmtester Form etwas vorausgesagt hätte was nachher, Jahrhunderte später — eine gewisse Wirklichkeit ward, wäre ja extraordinär also unmöglich — der schleppt Judentum und Hellenismus, Theosophie und Philosophie, Aberglauben und Aufklärung, Mithraskult und die Mysterien der syrischen Göttermutter, Brahmanismus und Mazdeismus zusammen, um die paar armseligen Gedanken und Träumereien, welche nach seiner Meinung das Christentum ausmachen, auf ihre wahre Quelle zurückzuführen. Das Christentum bekommt die bittersten Vorwürfe, trotzdem war es gar nichts Neues, wie tief steht an Gehalt und Schönheit das Neue Testament unter dem alten (S. 393). Es ist beinahe komisch, wie H. das ganze Buch hindurch von der Angst vor Wundern verfolgt wird; um keins der kirchlich approbierten Wunder glauben zu müssen, bietet er sich und uns viel größere, aber von ihm geschaffene an zu glauben. Wir wollen die Geschichte des Christentums auch genau wie jede andere erforscht und behandelt wissen, wir reservieren für sie keinen Deut von »Extraordinärem« und »Mysteriösem«, den wir nicht überhaupt auf allen Gebieten geschichtlicher Erkenntnis reserviert lassen mußten; H. aber macht uns jene Geschichte vollends zum Rätsel. Wenn die Menschen, die Gedanken, die Schriften, von denen er handelt, das waren, wofür er sie ausgibt, ist die Entstehung, ist der Bestand dieser Religion das Mysteriöseste was es gibt. Durch seine modernen Vorurteile hat H. sich selber den Weg zum Verständnis jener Fragen verschlossen. Der Hochmut eines Mannes, dem die »pleine lumière de l'esprit moderne« leuchtet (s. S. 215 f.), der Optimismus, der die Einheit aller en l'humanité, nachdem selbst der Unterschied zwischen Mann und Frau aufgehoben sein wird, selig prophezeit, der Irrealismus (denn Idealismus ist dafür zu schade), der S. 482 verkündigt: »la liberté pour tous et en toutes choses, c'est le seul dogme avec lequel il n'y ait pas à craindre de mécompte«, der wird freilich bei Jesus, beim Paulus, beim vierten Evangelisten vor allem die Frage erheben: Wie weit waren sie Voltairianer? Der belächelt ihren Wunderglauben und begreift nicht, wie sonst so vernünftige Leute an die Auferstehung Christi, an Engel, an einen Teufel haben glauben können und schwingt sich besten Falls zu dem gnädigen Ausruf auf: »On peut pardonner ses illusions et ses faiblesses à l'égard du surnaturel

à l'homme dont le coeur ardent mettait l'amour au-dessus même du miracle«. Dem kommt nicht einmal eine Ahnung, daß jene Menschen vielleicht gerade durch ihren Wunderglauben so groß gewesen sind und die Wurzeln ihrer Kraft eben in dem verachteten surnaturel haben. Mag Paulus ein Barbar gewesen sein, um kein Haar philosophischer als Jesus, und Seneca viel reinere und edlere Moral predigen; es kommt in der Geschichte nicht auf das Predigen an, sondern auf das Durchsetzen bei sich und bei Andern.

Ich brauche dem Leser jetzt nicht mehr zu sagen, daß H. S. 70 Anm. sich zu Voltaire und dem XVIII. Jahrhundert bekennt — vielleicht aus Dankbarkeit; denn »si les bûchers (der Ketzerrichter) n'étaient plus leurs flammes sinistres, c'est seulement depuis que le vent de la philosophie de Voltaire les a éteints« (S. 450). Allerdings ist seine ganze Untersuchung in dem kecken Subjektivismus jener Zeit gehalten, wie wir ihn z. B. aus La Harpes literaturgeschichtlichen Vorlesungen kennen; Herder und die großen Geschichtsschreiber unsers Jahrhunderts sind für ihn nicht dagewesen. Mit der Intoleranz eines naiven Atheismus mißt er Alles an seinem Standpunkt, und für eine Religion, für religiöse Männer kann diese Messung nur übel ausfallen. Dem Philosophen des 18. Jahrhunderts wird man die Gabe nicht abverlangen, zu unterscheiden zwischen dem damals und dem heut Wahrscheinlichen, zwischen dem damals und dem heut Notwendigen. Seine Arbeit entbehrt jedes geschichtlichen Wertes, weil sie absichtlich auf Objektivität verzichtet.

Wenn wir trotz dieses fundamentalen Mangels über das vorliegende Werk so ausführlich berichten, so bedarf das einer Begründung. In Deutschland sind ja auch Arbeiten über das Leben Jesu (noch neuerdings Dulk) und über die Ursprünge des Christentums erschienen, nicht minder radikal, nicht minder gehässig als dieses. Und sie würden in diesem Blatte zumeist gar nicht, höchstens ganz kurz erwähnt werden. Havet unterscheidet sich von ihnen doch dadurch, daß er viel mehr Geist aufwendet als sie alle. Sein Buch hat durch den Schein der Unbefangenheit für unkritische Leser sehr viel Verführerisches. Auch geht bei ihm der Haß gegen das Christentum nicht so weit, daß er alle Christen haßte. Ueber Tertullian und Cyprian urteilt er sogar freundlich, auch sonst über die Personen nicht à tout prix hart, namentlich bei Paulus bemüht er sich nicht immer mit Glück der Anziehungskraft seiner Originalität zu widerstehn. Die Folge davon sind eine Reihe widersprechender Urteile über Jesus und über Paulus; auch sonst liegt der bon sens und die Einwirkung des 19. Jahrhunderts mit seinem »Rationalismus« im Kampf und gewinnt dem letzteren manchmal das Feld ab; daher sehr treffende Ausblicke und Erklärungen mit ganz veralteten An-

schauungen und seltsamen Mißgriffen wechseln: weil aber alles mit Geist und Grazie, in geschmackvoller, solider Form vorgetragen wird, übersieht der Leser leicht die Widersprüche und läßt sich von dem Vertrauen seines Führers hinreißen zu dem Vertrauen, hier eine widerspruchslos allen Thatsachen gerecht werdende Darstellung der Anfänge des Christentums zu empfangen. Wir wollen vor diesem Irrtum warnen und wünschen, daß das Buch in Deutschland von Niemandem gelesen werde als von Solchen, denen es interessant ist nachzuforschen, wie weit ein längst innerlich überwundener Standpunkt doch noch Einfluß üben kann auf begabte, aber einseitige Menschen.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jüllicher.

Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens († 1239). Ein biographischer Versuch von Dr. Adolf Koch. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. 140 S. 8°.

Nachdem in den letzten Jahren die historische Forschung des Mittelalters mit einer gewissen Vorliebe sich der staufischen Zeit zugewendet hat und besonders durch Winkelmann eine Fülle neuen Materials zu Tage gefördert wurde, konnte neben den Kaisergestalten selbst kaum eine andere Persönlichkeit anziehender sein für monographische Bearbeitung als Friedrichs II. vertrautester Freund und Diplomat, der Deutschordensmeister Hermann von Salza. Ueber den um die Wende des 12. Jahrhunderts das kaiserliche Ansehen in Italien so energisch vertretenden Deutschen, Marcward von Anweiler, liegen zwei Monographien vor, und wenn über dessen, wohl nicht weniger interessanten Verbündeten, Dipold von Schweinspeunt, Grafen von Acerra, etc. eine zusammenfassende Arbeit noch aussteht, so mag davor der Umstand abgeschreckt haben, daß wir über die späteren Schicksale desselben völlig im Dunkeln sind und die Annahme, daß er als Deutschordensritter sein stürmisch bewegtes Leben beschlossen, eine zwar ansprechende Vermutung, aber eben nur Vermutung ist. Dagegen hebt sich aus der unmittelbar darauf folgenden Zeit Hermanns Bild, wenn wir seine Hauptwirksamkeit ins Auge fassen, fest umrahmt heraus, und es darf freudig begrüßt werden, daß Koch, der sich bereits durch seine Preisschrift über die Niederlassungen der Minoriten etc. (Leipzig 1881) als tüchtigen Forscher mittelalterlicher Geschichte eingeführt, dieser, jene oben erwähnten Männer weit überragenden, mit der staufischen Politik aufs engste verknüpften Persönlichkeit ein Denkmal gesetzt hat.

In vorliegender Abhandlung sind zum ersten Male die zerstreuliegenden Vorarbeiten, unter denen Lorcks Schrift zuerst zu erwähnen ist, zu einem Gesamtbilde vereint und durch eigene Studien



des Verfassers so bedeutend bereichert worden, daß, wenn nicht ganz neues Material für jene Periode herangezogen wird, die Forschung über den um unser Vaterland hochverdienten Deutschordensmeister als abgeschlossen zu betrachten ist.

Wie es die Art mittelalterlicher Historiographie ist, um die eigentliche Entwicklung eines geschichtlichen Charakters sich nicht zu kümmern, sondern bloß den fertigen Mann zu geben, so schweigen auch über Hermanns Jugendzeit die Quellen vollständig. Die erste Notiz über ihn aus dem J. 1210 bezeichnet ihn gleich als Meister des Hospitals der Deutschen. Wann er geboren, durch welche Verdienste die Aufmerksamkeit seines Ordens gerade auf ihn als Nachfolger Hermanns Barts († 1210) gelenkt wurde, ist uns unbekannt. Wenn Koch (S. 3) mit seiner Annahme, daß die Urkunde vom J. 1174, worin ein Hugo von Salza mit seinen Brüdern Günther und Hermann als Zeuge antritt, auf unsern Hermann sich bezieht, recht behält, so hätte letzterer ein Lebensalter von etwa 75 bis 80 Jahren erreicht und seine Hauptthätigkeit fiel in die letzten 60er und 70er Jahre. Wie angestrengt aber dieselbe war, zeigt ein flüchtiger Blick auf den Inhalt seiner letzten zehn Lebensjahre:

1229 fungiert Hermann als Unterhändler Friedrichs II. im hl. Lande; nach der Rückkehr von dort finden wir ihn vom Juli 1229 bis Juni 1230 nicht weniger als achtmal zu Gesandtschaften an die päpstliche Kurie in äußerst schwieriger Situation für den Kaiser verwendet; Ende 1230 ist er in Deutschland und Oesterreich thätig, 1231 wieder beim Kaiser in Italien, wo er als dessen Gesandter mit dem Papste und den Lombarden verhandelt, 1232 sucht er in Palästina die Mißerfolge der kaiserl. Partei durch diplomatische Vermittlung ins Gleichgewicht zu bringen, eilt aber bereits 1233 (nicht erst 1234, wie man früher glaubte) nach Italien zurück, und im selben Jahre noch begegnen wir ihm im fernen Preußenlande die Angelegenheiten seines Ordens regelnd; 1234 zieht er mit Friedrich von Tusciem nach Apulien hinab, begleitet den Kaiser im Frühjahr 1235 nach Deutschland, um die Empörung des jungen Königs zu dämpfen und den Sohn dem Vater zu versöhnen, aber noch im gleichen Jahre eilt er auf besonderes Drängen Gregors IX., der in Hermann allein die Bürgschaft ersprißlicher Unterhandlungen erblickte, wieder nach Rom, um Anfang 1236 nach Deutschland zurückzukehren; doch schon wenige Monate darauf finden wir den unermüdlichen Mann wieder in Italien, Ende des Jahres wieder in Deutschland; mehrere Urkunden dieses Jahres 1236 bezeugen ihn zu Wien; April 1237 unterhandelt er mit dem Papste wieder in Italien und erwirkte gleichzeitig nach Abtretung Estlands an die Dänen die Verschmelzung des Livländischen Schwertordens mit dem Deutschorden; bereits im Mai desselben

Jahres weilt er wieder in Deutschland, von wo er wenige Monate darauf mit dem Kaiser nach Italien zieht, wo bei Cortenova die Entscheidung gegen die Lombarden fällt (27. Nov. 1237); aber schon Anfang des Jahres 1238 eilt er wieder nach Deutschland, um, nachdem er sein Talent bei Werbungsgeschäften aufs neue erprobt, im Juni dieses Jahres zum letzten Male den Weg über die Alpen zu nehmen — fürwahr ein Itinerar, das bei einem Manne in den 70er Jahren eine fast übergroße Leistungsfähigkeit voraussetzt. Allerdings fehlt es, wie K. mit Recht hervorhebt, nicht an Analogien, selbst aus neuester Zeit, von ganz umfassender Arbeitstüchtigkeit hochbetagter Männer, doch möchten wir lieber darauf verzichten, jene Urkunde v. 1174 auf unseren Hermann zu beziehen.

Wahrhaft bewunderungswürdig erscheint die Vielseitigkeit in Hermanns rastlosem Wirken. Während er im Orient die Lage seines Ordens durch Reisen nach Armenien, Cypern und Palästina zu fördern sucht und demselben gegenüber den rivalisierenden Johannitern und Templern durch Klugheit und Umsicht zu einer bedeutenden Machtstellung verhilft, sehen wir ihn gleichzeitig bemüht, die Bedingungen festzustellen, unter denen sein Orden den Segnungen der christlich-germanischen Kultur in entfernten Marken Europas eine neue Stätte bereiten soll. Hermann v. Salza schloß 1211 mit König Andreas v. Ungarn jenen Vertrag, wonach die Südostecke von Siebenbürgen, das von den heidnischen Kumanen heimgesuchte Burzenland, dem Deutschorden überlassen und die kostbaren Güter unseres germanischen Volkstums jenem fernen Lande übermittelt wurden. Wie kräftig dort deutsche Art Wurzel gefaßt, zeigen die gegenwärtigen Vorgänge in Siebenbürgen, wo wir ein tapferes Volk in heroischem Kampfe für seine deutsche Nationalität gegen magyarische Vergevaltigung sich verbluten sehen.

Sah Kaiser Friedrich II. in dem Deutschorden mit Recht die eigenste Schöpfung seines Hauses und mußte so naturgemäß zu dem Haupte desselben hingeführt werden, so traf er nun in Hermann gerade den Mann, der durch die Kunst der Diplomatie, auf welche sich der große Staube in richtiger Erkenntnis seines bei aller sonstigen Genialität unzulänglichen Feldherrtalentes hingewiesen sah, seinem Kaiser von unschätzbarem Werte sein mußte. Kaum haben sich die beiden Männer gefunden, so entwickelt denn auch Hermann sein außerordentliches Talent als kaiserlicher Vermittler; unablässig ist er von 1220 bis zu seinem Tode, im Orient wie im Occident, für die kaiserl. Sache diplomatisch thätig. In Friedrichs langwierigen Unterhandlungen mit Honorius und Gregor, in den dänischen Angelegenheiten, den Wirren im hl. Lande, den Verhandlungen mit den Lombarden: überall erscheint Hermann als der Vertrauensmann des Kai-

sers, und während sein unmittelbarer Nachfolger im Hochmeisteramte in seinen diplomatischen Versuchen rasch scheiterte, verstand es Hermann, die gefährliche Rolle des unparteiischen Vermittlers so meisterhaft zu spielen, daß er bei beiden Parteien gleich großes Vertrauen genoß. Als am 2. Sept. 1230 Friedrich mit Gregor nach langen Verhandlungen zu einer persönlichen Begegnung in Anagni zusammentrafen, da war es Hermann ganz allein, der von beiden Männern zugezogen wurde, — gewiß das glänzendste Zeugnis für seine diplomatischen Leistungen.

Bei alledem behielt Herrmann das Interesse seines Ordens, den er fast 30 Jahre leitete, stets im Auge. Was durch den Verlust des Burzenlandes (1225) an Einbuße erlitten war, wußte der weitsehende Ordensmeister durch Annahme des von dem polnischen Masovierherzog gemachten Anerbietens reichlich zu ersetzen und damit jenes Land der Germanisierung zu erschließen, welches der heutigen deutschen Großmacht den Namen gegeben.

Wir müssen für das einzelne auf Koch selbst verweisen, der mit Sorgfalt und kritischer Sichtung des historisch Sicheren vom bloß Möglichen ein klares Bild der umfassenden Thätigkeit Hermanns entwirft. Daß Hermann selbst in Preußen war, darf nach Koch — und das ist ein Hauptverdienst dieser Arbeit — als erwiesen betrachtet werden. Gerne hätten wir gerade diesen Teil, die Erwerbung Preußens und die damit verknüpften Verhandlungen, welche uns in zahlreichen Urkunden vorliegen, etwas genauer behandelt gesehen. Wenn eine solche Untersuchung auf für Hermann selbst wenig bietet, so hängt sie doch einmal mit seiner denkwürdigsten That, nämlich der unter seinem Ordensregiment übernommenen Christianisierung und Germanisierung Preußens enge zusammen.

Am eingehendsten ist die diplomatische Wirksamkeit Hermanns geschildert, und in dieser Hinsicht wird jeder aus Kochs Abhandlung von Hermann das Bild eines geschickten weitblickenden Staatsmannes gewinnen (s. Kochs vorzügliche Charakteristik S. 123—133), in dessen ganz besonders zum Vermitteln angelegten Natur Friedrich II. das willkommenste Werkzeug und die beste Ergänzung für seine energische Politik fand. So haben ihn schon seine Zeitgenossen, und zwar Freund und Feind, richtig gewürdigt, und seine ganze so vielseitige Thätigkeit bestätigt, was bereits Peter von Dusburg von ihm rühmt, daß er »beredt, menschenfreundlich, umsichtig vorausschauend, und in allem Thun ruhmvoll gewesen sei«.

Karlsruhe.

Dr. J. Häußner.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1885.

---

Inhalt: v. Czoernig, Die alten Völker Oberitaliens. Von W. Deecke. — Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstag des Dr. L. Zunz. Von David Kaufmann. — J. Stürzinger, Orthographia gallica. Von G. Willenberg.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die alten Völker Oberitaliens. Eine ethnologische Skizze von Carl Freiherrn von Czoernig. Wien 1885 (Alfred Hölder). 312 S. gr. 8°.

Der Verfasser, der lange in bevorzugter dienstlicher Stellung in Mailand unter österreichischer Herrschaft Gelegenheit hatte, Land und Leute kennen zu lernen, und auch in einer Reihe kleinerer Schriften sein lebhaftes Interesse für dieselben gezeigt hat, macht hier den Versuch, aus den vor dreißig Jahren im Wiener Archiv niedergelegten »Behelfen« für die damals angefertigte ethnographische Karte der österreichischen Monarchie eine zusammenfassende Schilderung Oberitaliens zu geben. Er hat auch die neuere einschlägige Litteratur mit Eifer verfolgt und sich bemüht, sie zu verwerten. Indessen fehlt es ihm leider an den unentbehrlichen wissenschaftlichen und besonders kritischen Grundlagen der neueren Sprachwissenschaft und Völkerkunde, und selbst wenn man ihm die in der Einleitung aufgestellten zwei Grundsätze ohne weiteres zugeben wollte:

1) beim Eindringen eines neuen Volkes wird die ältere unterworfenen Bevölkerung nicht ausgerottet, sondern es entsteht ein Mischvolk und eine Mischsprache;

2) in der Mischsprache liefert das Kulturvolk den Wortschatz, das Naturvolk das phonetische Element;  
so ist doch auch schon die Anwendung dieser Grundsätze eine durchaus dilettantische.

Im Einzelnen werden die Umbrier, S. 4—10, nach Helbig's »Italikern in der Poebene« behandelt; die Räto-Etrusker, S. 11—47 im Wesentlichen nach Ofr. Müllers Etruskern und L. Steubs

einstigen etymologischen Versuchen, ergänzt durch die neueren Fundberichte. Der Verfasser nimmt an, daß nicht etwa die Räter die Reste der durch die Kelten aus dem Polande verdrängten Etrusker-Rasener gewesen, sondern Letztere vielmehr von den Rättern als dem Stammvolke ausgegangen seien und etwa 1400 v. Chr. Oberitalien, 1000 v. Chr. Etrurien besetzt hätten. In Wirklichkeit aber sind wir noch durchaus nicht so weit, überhaupt einen Zusammenhang der Etrusker-Rasener mit den Rättern wissenschaftlich nachweisen zu können: am wenigsten kann dazu der ähnliche Klang des Volksnamens dienen, der vielmehr mit fast vollkommener Sicherheit als zufällig bezeichnet werden muß; s. über den Namen der Rasener meine Etruskischen Forschungen Hft. VII, S. 40 ff. Die Steubschens Vergleichungen aber älterer rätischer oder, genauer ausgedrückt, auf einst rätischem Gebiet vorkommender mittelalterlicher Ortsnamenformen mit etruskischen Personennamen in verschiedenen Kasusgestaltungen beweisen nichts, zumal in Etrurien selbst, mit Ausnahme einiger Ethnika, überhaupt ein Zusammenhang von Orts- und Personennamen gar nicht stattfindet. Die ethnographische Stellung der Räter ist noch als eine durchaus ungelöste Frage zu betrachten. Anders steht es mit den von Czörnig S. 26—47 betrachteten Euganeern, denen ich geneigt bin, die in letzter Zeit bei Este (Ateste), wie in den karnischen Alpen, in immer größerer Zahl zu Tage kommenden sogen. nordetruskischen Inschriften zuzuschreiben. Diese Inschriften dürfen keineswegs als »rätisch« bezeichnet werden, da sie auf ursprünglich rätischem Boden kaum vereinzelt verschleppt vorkommen, während die Fundgebiete in der Val Tellina, Camonica, Trompia und an der mittleren Etsch bis zum Brenner sicher dem ursprünglich euganeischen Gebiet zuzuzählen sind, das bis an den Alpenkamm reichte. Wenn daher Czörnig wohl recht thut, die Euganeer von den illyrischen Venetern zu trennen, so nennt er sie doch fälschlich einen rätischen oder etruskischen Stamm: die Sprache der Inschriften zeigt sie vielmehr als ein eigenes italisches, allerdings den Etruskern, Faliskern, Latinern zunächst verwandtes Volk, wie ich demnächst an anderer Stelle ausführlich nachzuweisen gedenke. Hier nur die Notiz, daß die Gruppe der sogen. nordetruskischen Inschriften in der gewöhnlichen Fassung auch allerlei nicht dahin Gehöriges einschließt: Münzen westlicher, vielleicht ligurischer Alpenvölker; gefälschte Bronzen; einzelne echt etruskische Inschriften, vielleicht auch keltische u. s. w. — Der Abschnitt über die Friauler oder Räto-Ladiner, S. 48—69, der mit besonderer Vorliebe behandelt ist, gehört kaum in eine Geschichte der alten Völker Oberitaliens, da die Friauler als ein seit etwa 800 n. Chr. G.

aus alten römischen Ansiedlern, Resten keltischer Carnen, infiltrierten Räto-Romanen und deutschem, später italianisiertem Adel gebildetes Mischvolk bezeichnet werden. Die ausführlichen Betrachtungen über ihren Dialekt, dessen Stellung im Romanischen durch Ascoli längst fixiert war (Arch. glott. ital. I, 1873), zeigen am deutlichsten den rein dilettantischen linguistischen Standpunkt des Verfassers. — Es folgt die Betrachtung der Veneter, S. 70—149, deren wohl sicherstehende illyrische Herkunft anerkannt wird. Wenn aber auch die, ursprünglich in der Nähe Kappadokiens heimischen, paphlagonischen Heneter herangezogen werden und ein älterer, lange vor dem troischen Kriege stattgefundenen, Kriegszug der Myser und Phryger einen Teil derselben nach Thrakien geführt, ein zweiter Zug nach Zerstörung Trojas unter Antenor und Pylaimenes den Rest aus Asien herübergebracht und den ganzen Stamm um die Adria herumgeschoben haben soll, und wenn gar der heutige venetianische Dialekt noch die Phonetik der phrygisch-griechischen (?) Sprache wieder spiegeln soll, so vermag der besonnene Forscher diesem Gewebe von Sagen und Vermutungen nicht mehr zu folgen. — Am eingehendsten S. 150—301 sind dann die Keltoromanen behandelt, aber nicht nur ihr Einfall in Italien, ihre Sprache, alte Geschichte und Geographie, sondern weit ausführlicher auch die mittlere und neuere Geschichte: die frühere österreichische Verwaltung, die Revolutionszeit, und die neuere österreichische Verwaltung, deren umsichtige, aus eigener Mitwirkung geschöpfte Ehrenrettung den eigentlichen Kern des ganzen Werkes zu bilden scheint. Indessen zeigt der Verfasser aufrichtige Neigung für die Italiener und schließt mit den maßvollen Worten: »die österreichische Regierung gehört nunmehr einer überwundenen Phase der Geschichte an; sie gewährte während ihrer Herrschaft den Lombarden Raum zur Geltendmachung ihrer charakteristischen Eigenart in allen Zweigen des socialen und künstlerischen Lebens, und hinterließ durch die von ihr geschaffenen und geförderten Werke Spuren ihrer Wirksamkeit, welche die Geschichte auch noch in späterer Zeit aufbewahren wird. Mit dieser Regierung endete für die Lombarden die Periode des Regionalismus . . . . Dafür erhob sich das Land zur höheren Stufe des Individualismus, zum Nationalismus, welcher in der Form des monarchischen Systems binnen wenigen Jahren bereits einen überraschenden Fortschritt gemacht hat. Wenn es der nationalen Regierung gelingt, auf Grundlage der sehr liberalen Verfassung sich zu konsolidieren und die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, so geht Italien einer Periode des Ruhmes und des Glanzes entgegen, wozu wir ihm in Vornhinein Glück wünschen!« Man gewinnt hiernach den huma-

nen Beamten, der dem Hasse der Italiener gegenüber sich ein so unbefangenes Urtheil bewahrt und ein herzliches Interesse für die einstigen Unterthanen gefaßt hat, lieb, und nach dieser Seite liegt offenbar der Vorzug des Buches, in dem man nur nicht suchen darf, was der Titel verspricht. — Das zeigen gleich wieder die vier Seiten (302—305) über die Umbro-Etrusker, worunter der Verfasser die Vorfahren der Bewohner der Grafschaft Bormio oberhalb der Val Tellina versteht, deren Dialekt — nach Ascoli rätio-ladinisch — als umbro-etruskisch bezeichnet wird, wegen mannigfacher Anklänge ans Toskanische. — Ebenso dürftig sind die Bemerkungen über die Goten und Langobarden S. 306—308, die keine (?) Spuren hinterlassen haben sollen. — Es folgt eine kurze Schlußbetrachtung S. 309—311; ein Index fehlt. Sehr erwünscht wäre eine Karte gewesen. Die klassischen Citate sind durch häufige Druckfehler, z. T. unleserlich, entstellt.

Buchsweiler i. E.

W. Deecke.

Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstag des Dr. L. Zunz. Herausgegeben durch das Curatorium der Zunzstiftung. Berlin (L. Gerschel) 1884. gr. 8°. IV, 171 u. 217 pp. (II. Abt. mit dem hebr. Titel: תפארת שיבה).

Es ist nur billig, daß die erste Jubelschrift, von der aus dem Kreise der neueren jüdischen Wissenschaft zu berichten ist, ihrem Begründer gewidmet erscheint. Was auf anderen Gebieten als feste, vielgeübte Sitte sich eingebürgert hat, daß zur Feier der Meister an ihren Ehrentagen Schüler sich vereinigen, um eine währende Erinnerung, ein litterarisches Denkmal zu stiften, das sehen wir auf diesem Gebiete zum ersten Male dem Nestor Zunz gegenüber bethätigt, der drei Geschlechter der Menschen gesehen hat, zu Ehren seines neunzigsten Geburtstages.

Aber nicht so sehr der Umstand, daß dieses Buch das erste seiner Gattung darstellt, als vielmehr die Thatsache, daß es überhaupt zu Stande kommen konnte, macht es bedeutungsvoll. Wir erblicken hier eine Wissenschaft, die über keine Lehrstühle verfügt, der Beachtung der Akademien sich noch nicht erfreut, in den Lektionskatalogen der Universitäten nicht genannt wird, keineswegs die jüngste, aber immer noch die am Wenigsten gekannte und anerkannte, die emancipationsbedürftigste in der Gesamtheit der Wissenschaften. Und ob sie auch nicht Brod und nicht Würden bringt, so sehen wir sie doch gehegt und gepflegt, in einem treuen Kreise entwickelt und ausgebaut, als ob sie längst universitätsfähig geworden wäre, ausgezeichnet durch abschließende Leistungen und achtungsgebietende Er-

rungeigenschaften. Das ist das Werk des Mannes, der Niemandes Lehrer war und Alle zu Schülern hat; was man jüdische Wissenschaft zu nennen sich gewöhnt hat, das wird in erster Reihe Leopold Zunz verdankt. Es gibt Keinen, der jüdisches Schrifttum bearbeitet hätte und sich nicht in seiner Schuld fühlte; in seinen Werken hat er den hochragenden Lehrstuhl aufgerichtet, von dem herab er der Meister Aller wurde, die auf diesem Gebiete streben und forschen. Darum ist auch die Jubelschrift zu seinem Ehrentage so einzig in ihrer Art, darum haben sich in ihr Arbeiter aus den verschiedensten Ländern, Altersstufen, Richtungen und Stellungen zusammengefunden.

Litterarische Spuren hätte dieses seltene Ereignis der Gelehrten-geschichte, daß es dem Bahnbrecher und Pfadfinder einer neuen Wissenschaft vergönnt ist, ein halbes Jahrhundert lang ihr Führer zu sein und eine Altersstufe zu erklimmen, die der Psalmist nicht nennt, auch ohne diese Jubelschrift in den zahlreichen Hervorbringungen zurückgelassen, die zu Ehren des 10. August 1884 erschienen sind; wie Zeugnisse der allgemeinen Freude über so sichtbaren Gotteslobn, sind aus verschiedenen Ländern wissenschaftliche Arbeiten zu verzeichnen, die zur Feier dieses Tages sich eingestellt haben und durch den Namen Leopold Zunz sich schmücken, dem sie gewidmet sind. So brachte Prof. Dr. Wilhelm Bacher in Budapest dem Altmeister der Gottesdienstlichen Vorträge der Juden den ersten Band seines Werkes dar: Die Agada der Tannaiten. Von Hillel bis Akiba, von 30 vor bis 135 nach der gew. Zeitrechnung (Straßburg, K. J. Trübner. 8<sup>o</sup>. 457 pp.). Dem Schöpfer der »synagogalen Poesie des Mittelalters« überreicht zu seinem Jubeltage Dr. A. Berliner in Berlin ein erstes Heft: Synagogal-Poesien. Hebräische Texte nach der deutschen Uebersetzung aus der synagogalen Poesie des Mittelalters von Dr. Zunz (Berlin, L. Gerschel. 8<sup>o</sup>. 80 pp.). Berliner's Motto zu dieser Schrift: Von dir ist alles dies, und von deiner Hand geben dir wir es wieder (nach 1 Chron. 29, 14) bezeichnet treffend das Gefühl der Dankbarkeit und wissenschaftlichen Abhängigkeit, mit dem alle diese Gaben dargebracht werden, das Lebensverhältnis, möchte ich sagen, in dem vielfach die neuere jüdische Forschung überhaupt zu Zunz steht. Dem großen Erforscher der Bibel, dem unentwegten Kritiker bereitet eine Ueberraschung Dr. Albert Harkavy mit seiner in den Memoiren der Petersburger Akademie erschienenen Abhandlung: Neu aufgefundene hebräische Bibelhandschriften (4<sup>o</sup>. 48 pp.). Dem tiefblickenden Denker, der bereits 1822, also vor mehr denn sechs Jahrzehnten in seiner Zeitschrift für die Wissenschaft des Judentums die Grundlinien zu einer



künftigen Statistik der Juden zog, widmet Dr. S. Neumann, Sanitätsrat in Berlin seine Schrift: Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880; zweiter Beitrag aus den amtlichen Veröffentlichungen (Berlin, L. Gerschel, 8°. 50 pp.). Dem Alles überschauenden Gelehrten, der 1845 in seinem Buche: Zur Geschichte und Litteratur das einleitende klassische Kapitel schrieb: die jüdische Litteratur, in dem Alles, was christlicher Fleiß für dieses Schrifttum that, zusammengefaßt und gewürdigt erscheint, weihet Dr. Joseph Perles, Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu München, seine: Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien (München, Th. Ackermann, 8°. 247), neue Aufschlüsse und ergänzende Mitteilungen über die jüdischen Studien der deutschen und italienischen Humanisten. Allein trotz dieser Ehrengaben, die so von den verschiedensten Seiten dem Jubelgreis dargebracht erscheinen, durfte diese Jubelschrift als das wissenschaftliche Symbol des Tages, als die eigentliche Huldigung der jüdischen Wissenschaft nicht fehlen. Bezeichnend spricht der verdienstvolle Vorsitzende des Kuratoriums der Zunzstiftung, der das Widmungsblatt unterzeichnet, Dr. S. Neumann den Gedanken der Jubelschrift in den Worten aus: »Sie vereinigt eine Reihe von Arbeiten aus den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft des Judentums, sämtlich zu Ehren des Tages, im Geiste des Meisters und im Anschluß an seine Forschungen verfaßt: sie bringt den Gruß dankbarer Verehrung aus jeglichem Lande, wo die Wissenschaft des Judentums Pflege gefunden«.

Wie es bei einem Forschungsgebiete, dessen Materialien zum großen Teile in ungehobenen Schätzen, in handschriftlichen Denkmälern bestehen, von vornherein zu erwarten ist, bringt diese Sammlung neben Untersuchungen und Abhandlungen auch Ausgaben bisher unbekannter oder unzugänglicher, weil nur handschriftlich vorhandener Ueberreste der mittelalterlich-jüdischen Litteratur. Aber in Allem, was sie bietet, in den Aufsätzen wie in den Editionen läßt in der That selbst, wo es die Verfasser oder Herausgeber nicht selber angegeben haben, mit Leichtigkeit und Sicherheit der Anschluß an Zunzens Forschungen sich nachweisen. Wie bei den selbständigen Widmungen der Gesichtspunkt sich angeben ließ, unter dem sie an die Arbeiten des Altmeisters anknüpfen, so ist in jedem Stücke der Jubelschrift eine entschiedene Beziehung zu den so vielseitigen Schöpfungen seines Geistes und Fleißes nachweisbar.

Das glänzend ausgestattete Buch zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste die in den lebenden Sprachen abgefaßten Abhandlungen und Einleitungen zu den Editionen, die zweite das Hebräische, seien es Studien oder alte Texte umfaßt. Es genügt, die

Titel der modernen Arbeiten anzuführen, um von dem Inhalte des ersten Teiles eine Uebersicht zu gewähren. Da handelt Allen voran Moritz Steinschneider in einem Versuche über die Metaphysik des Aristoteles in jüdischen Bearbeitungen (p. 1—36). Dr. David Rosin in Breslau hat im Eingange seiner Beiträge zur Bibelexegese (p. 36—78) selber den Zusammenhang angegeben, in dem seine Arbeit zu Zunzens Leistungen steht. Es werden hier dem Bibelübersetzer und Begründer einer Geschichte der jüdischen Schriftauslegung Versuche einer Exegese dargebracht, die man, wenn es gestattet ist, auf den so kühnen und schonungslosen Operationen ausgesetzten Text der h. Schrift einen Ausdruck der neueren Chirurgie anzuwenden, als die humane bezeichnen möchte, da sie ohne waghalsige operative Eingriffe auszukommen trachtet. Die jüdischen Gelehrten Italiens vertritt der selber bereits greise Rabbiner von Mantua, Marco Mortara, der den Zoll seiner Verehrung al Padre della critica sacra moderna, wie er Zunz nennt, in den Bibel und Naturwissenschaft harmonisierenden Bemerkungen (p. 79—91) darbringt: *La Genesi e la Scienza. Note sull' origine e sull' età dell' uomo.* Dr. N. Brüll, Rabbiner der isr. Gemeinde in Frankfurt a. M., behandelt: Begriff und Ursprung der Tosefta (p. 92—110), ein Problem, das besonders in der neuesten Zeit die Forscher beschäftigt hat, da Entstehung und Zweck dieser neben der Mischna einhergehenden, nicht zur Kanonicität gelangten Traditionssammlung sich bisher einer vollständig befriedigenden, alle Schwierigkeiten lösenden Erklärung beharrlich entzogen haben. Dr. M. Güdemann, Rabbiner und Prediger in Wien, möchte in seinen Betrachtungen über: Haggada und Midrasch-Haggada (p. 111—121) dem Worte: Haggada den ursprünglichen Sinn von Sage unterlegen und das Entgegentreten, das wir in älterer Zeit gegen diesen Litteraturzweig wahrnehmen können, aus der sagenfeindlichen, aller Mythologie vom Hause aus abholden Tendenz des mosaischen Monotheismus erklären. Dr. D. Cassel, Docent an der früher »Hochschule« genannten Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, liefert eine Biographie von Abraham b. Natan aus Lunel, Verfasser des *Manbig* (p. 122—137), eines 1204 verfaßten, durch mancherlei Mitteilungen des vielgereisten Autors ausgezeichneten Ritualwerkes. Den Schluß der ersten Abteilung (p. 138—171) bilden die Vorreden der Herausgeber zu den in der zweiten Abteilung enthaltenen Editionen. Jedoch gehören aus dieser letzteren noch in den Kreis der Abhandlungen die hebräisch geschriebenen Arbeiten Jellineks und Schorr's. Dr. A. Jellinek, Prediger der isr. Gemeinde in Wien liefert eine: Bibliographie hebräischer Denk- und Trauerreden (p. 43—90). Deut-

licher lautet der Titel dieser Arbeit im Separatabdruck, wo sie das zehnte Stück jener Commentarioli bildet, in denen Jellinek eine bibliographische Bearbeitung der gesamten jüdischen Litteratur nach Fächern und bestimmten Gesichtspunkten zu begründen angefangen hat: Bibliographie hebräischer Trauer- und Gedächtnisreden. Erste Abteilung. [קונטרס המספיד הוא הקונטרס העשירי של קונטרסי] (Wien, D. Löwy. 8°. 48 pp.). Unter den Rubriken dieser Zusammenstellung gibt die erste Namen, Charakter und Todesjahr des Betrauerten, die zweite den Namen des Trauerredners und die Zeit, da die Rede gehalten worden, die dritte die litterarische Quelle an, in der diese Reden zu finden sind. Os. H. Schorr, Kaufmann in Brody, bespricht die aus dem Zeitalter der Gaonen stammenden Decisions-sammlungen Halachoth gedôloth, pesûkoth und kezûboth, הלכות גדולות, הלכות קצרות, הלכות פסוקות, הלכות פסוקות (p. 127—141), die er nach dem Stande der heute zugänglichen Litteratur gegen einander abzugränzen und näher zu bestimmen versucht. Die Hoffnungen, die er für eine schärfere Lösung dieser Fragen an die Herausgabe der römischen Handschrift der Halachoth gedôloth knüpft, werden sich nach dem, was Halberstam über diese Handschrift bemerkt (Frankel-Grätz' Mtschr. 31, 473), kaum in vollem Maße verwirklichen.

Eine ausführlichere Anzeige möge für die Editionen gestattet sein, die schon vermöge der Nichtgemeinverständlichkeit der Texte, welche gleichwohl auch für andere Gebiete der Wissenschaft Bedeutung und Interesse haben, auf eingehendere Behandlung begründeten Anspruch erheben.

Zu den Dichtern der Provence führt uns der erste Beitrag aus Handschriften, die Ausgabe von Jedaja Peninis »Weiberfreund« (p. 1—19), die Dr. Adolf Neubauer nach einem Unicum in Oxford zum ersten Male hier vorlegt. Abgesehen von der erfreulichen Ergänzung, die das litterarische Charakterbild dieses vielgelesenen und oft behandelten philosophischen Dichters durch seine Jugendarbeit erfährt, verdiente auch diese selbst, ein Kind der arg vernachlässigten provençalisch-jüdischen Muse im Mittelalter, als litteraturgeschichtliches Denkmal ans Licht gezogen zu werden. Die Dichtung gehört zu einer Gattung weltlicher, romanhafter Poesie, die man in den düsteren Zeiten des Mittelalters bei den Juden nicht voraussetzen würde. Mit genialer Leichtigkeit und Leichtfertigkeit hatte 1208 der Arzt Jehuda b. Schabtai Halewi aus Barcelona unter dem Titel מנחת יהודה oder שונא הנשים einen »Weiberfeind« gedichtet, in dem er die ergötzliche Geschichte Serach b. Tachkemonis erzählte, dessen Haß gegen das weibliche Geschlecht ein so klägliches Ende genommen. Der Eid, mit dem ihm der sterbende Vater diesen Haß

auf die Seele gebunden hatte, eine mit drei Freunden schwunghaft betriebene Propaganda gegen die Ehe, ein Leben in weiberflüchtiger Einsamkeit und Zurückgezogenheit, Vorsatz und Bethätigung, Theorie und Praxis, Alles war in dem Augenblicke vergessen, da eine durch Frauenlist ihm zugeführte Schöne ihn zu umschmeicheln anfing. Statt der holden Zaubergestalt bringt ihm aber verschworene weibliche Bosheit einen Drachen in die Ehe, der ihm grausam heimzahlt, was der unbeständige Weiberfeind jemals verbrochen. Die kleine Dichtung mit ihrem lebhaften Vortrage, dem prickelnden Witze in Wort und Wendung, den nachmals Immanuel Romi zur Meisterschaft ausgebildet, dem lockeren, unerhörten Tone machte Glück — seine Verbreitung in Jemen beweist die hebräische Handschrift Berlin O. 258<sup>9</sup>, in der Verse aus unserem Buche als *מִן מְקַמְמָה בֶּן שְׁבַהֲאִי* angeführt werden — und ward dem Poeten weidlich geneidet. Ein Jugendfreund war es, Chajjim Ibn Samhûn<sup>1)</sup>, den der Neid zu dem alten Hausmittel der Verkleinerungssucht greifen ließ, er erfand das Märchen von einem Plagiate, das Jehuda begangen haben sollte. Auf seinen weiten Reisen, mit denen er nicht übel geflunkert zu haben scheint, wollte er bei Josef b. Jehuda, dem Liebling Maimûnis und Busenfreunde Alkiftis, in Aleppo zwei Dichtungen gesehen haben, in denen der gleiche Roman von diesem als Dichter fast verschollenen Josef Ibn Aknin behandelt worden wäre. Zwanzig Jahre später, 1228 gedachte Jehuda in einer zweiten Ausgabe des Gedichtes dieser Verdächtigung, die er mit schneidenden Versen zurückweist. Ibn Samhûns Vater hatte den Glauben abgeschworen und sich taufen lassen, der Sohn scheint ein Schwindler und selber ein vielertappter Plagiator gewesen zu sein, Stoff genug, um den Urheber des erlogenen Anwurfs mit stacheligen Ruten zu züchtigen. Der Sachverhalt war unklar, so lange nur die nach einer einzigen Handschrift veranstaltete Ausgabe des Gedichts in der Sammelschrift *סֵפֶר זְקֵיִים* (Frankfurt a. M. 1854) vorlag. Es gibt kaum ein belehrenderes Beispiel für die alte philologische Erfahrung, was eine einzige Handschrift als Grundlage einer Ausgabe anrichten kann und welche Fülle ungeahnter Aufklärung oft eine hinzukommende zweite bringt. S. J. Halberstam brachte 1871 aus einer vortrefflichen Handschrift seiner Sammlung in Kobaks Jeschurun 7, 33 ff. für Jehudas Gedicht neues Licht und überraschende Bereicherung. Was Steinschneider bereits 1855 in Ersch und Grubers Encyclopädie II, 31; p. 49 über die Erfindung des Plagiats angegeben hatte, fand seine Bestätigung, doch

1) Dem Namen Mose b. Simon Ibn סִמְוֹן מֹשֶׁה begegnen wir in cod. Berlin 54 (s. Steinschneiders Verzeichnis p. 29).

dürften die Worte: מזמרת שיריו ומיטב אמריו שני בתי שירים אשר (Jesch. p. 35) שליחה על פי אילה שליחה nicht auf »zwei Verse«, die ein viel zu geringfügiges Material für den Vorwurf eines Plagiats gebildet hätten, sondern auf zwei Dichtungen — vgl. ib. ופעל בתי שירים למענהו — zu beziehen sein. Senior Sachs hat sogar erraten wollen, wen Ibn Samhûn nach Jehudas Versen ausgeplündert habe, und erklärt Hamagid XI, 78 f. (s. auch p. 350), es sei dies Isak Seniri gewesen, nach dem Wortlaute von Jehudas Invective:

מראש שניר ישיר ומפיהו חירות יחרחר ריב להרפתו.

Allein Halberstams Handschrift weiß es besser und spielt dem Fürwitz des scharfsinnigen Litterarhistorikers den argen Possen, die einzig wahre Leseart aufbewahrt zu haben, die also lautet: מראש, שניר ישיר ומפי הד חירות יחרחר ריב להרפתו. Wir finden hier einfach zwei geographische Stationen aus der Lügenreise des Flunkerrers, mit deren Nennung Jehuda ihn und die angebliche Heimat seiner Entdeckung am Wirksamsten verhöhnt. Sagt er doch im Hinblick darauf: אל החמוד, אל החרד מתוצאות היים לבי, wie Sachs zu erklären hatte. Eine Ausgabe der Dichtung könnte erst jetzt mit Aussicht auf wissenschaftliche Zulänglichkeit unternommen werden, wobei allerdings auch die Irrtümer in der neuen Handschrift zu berichtigen wären. So z. B. kann es, da Jehuda die zweite Recension 20 Jahre nach der ersten vollendete, nicht heißen (p. 37): בשנת ששים ושמונה נכתב ולא נחם ובשנת שמונים וחמש תם, vielmehr ist irrtümliche Auflösung einer wohl ursprünglich oder in der Vorlage in Buchstaben gefaßten Zahlangabe — פ"ה für פ"ה —, also in ושמונה zu verändern. Daß Josef Ibn Aknin mit Ibn Samhûn sich gegen Jehuda verbündet und selber an ihm ein Plagiat verübt habe, wie Halberstam aus seinen neuen Lesearten hat schließen wollen, ist eine keineswegs zwingende Annahme. Vielmehr mögen die Anderen, auf die Jehuda als seine Neider anspielt, Männer gewesen sein wie jener Isak, dessen Gegenschrift mit dem geistreich schillernden Titel עזרה נשים — beliebig vokalisiert: Rettung der Frauen oder der bekannte Tempelvorhof — im gleichen Codex Halberstams sich erhalten hat und a. a. O. von Kobak herausgegeben wurde. In der Einleitung dieser bereits 1210 verfaßten Gegendichtung heißt es wenig schmeichelhaft: הטאת יהודה כחובה. וצרעת הסכלות זרחה במצחו ולא נודע כחו. Aber Isak hatte nur guten Willen, nicht die Erfindungsgabe und sprudelnde Lebendigkeit seines Gegners. Aengstlich heftet er sich an seine Fersen und schafft ein sklavisches Gegenbild, keine freie geistgeborene Dichtung. Wie dort Tachkemoni seinem Serach die Weiberflucht zur

unverbrüchlichen Pflicht macht, beschwört hier Absalon seinen Chobab, unbedingt zu heiraten. Dem Drachen Jehudas steht hier das Biederweib Rachel gegenüber, das die ideale eheliche Treue verkörpert, den Mann aus allen Gefahren rettet und stets beglückt. Der schlechte Zustand der Handschrift gegen Ende verhindert jede Entscheidung über einen Bestandteil der Dichtung, der in der Edition p. 53, nachdem das Gedicht eigentlich in aller Form abgeschlossen ist, einfach als Fortsetzung gedruckt wird, während darin entschieden das Problem von Neuem aufgenommen wird und eine völlig selbständige Dichtung mit veränderter Erfindung darin auftritt. Hier ist es nämlich nicht mehr ein Einzelner, sondern Teufel Aschmodai mit einer Unzahl von Hülfsvölkern, die es auf das weibliche Geschlecht abgesehen haben. Wir hören die Schreckenskunde an den Hof des Königs Malkizedek dringen, in dessen Rate der weiberfeindliche Geist bereits seine Opfer zu fordern angefangen hat, aber der König rafft sich auf und sammelt Truppen und Verbündete, Schlachtreihe steht gegen Schlachtreihe, bis von beiden Seiten der Vorschlag angenommen wird, ein Gottesurteil aus dem Munde eines frommen Sehers einzuholen, das dann, soweit aus den Trümmern zu erkennen ist, in weiberfreundlichem Sinne entscheidet.

Jedaja Penini scheint nun diese Gegenschrift, oder richtiger den zweiten Teil derselben, wenn dieser dazu gehört, gekannt und benutzt zu haben. Sein König Kuschan, der die Doppelverruchtheit (אשמודאי) in seinem biblischen Namen trägt, ist ein anderer Aschmodai, der Schrecken aller Weiber, der Erzfeind des ganzen Geschlechts. Alles, was ruchlos und bethört ist, schließt sich seinen Fahnen an, bis endlich die Vernunft sich aufrafft und ein Hülfsheer sammelt, um die Thorheit aufs Haupt zu schlagen. Aber nicht wie bei Isak löst Alles sich in Frieden und Wohlgefallen auf, die Feinde schlagen auf einander, Kuschan fällt in der Schlacht, sein Heer gerät ins Wanken, Jubel aller Frauen über den Sieg ihrer Sache erfüllt die Wahlstatt, Scheraja, der Feldherr der Vernunft, wird König; Hochzeit und eheliches Glück in allen Landen.

Jehuda war lange tot, als sein Büchlein noch fortfuhr, Gegner herauszufordern und Bewunderung zu erregen. Jedaja ist voll Verehrung für ihn, er wagt einen litterarischen Gegenversuch, nicht eine Anfeindung des Dichters. Vielmehr ladet er den Geist des Abgeschiedenen, aus seinen Himmelshöhen hernieder zu steigen und zur Austragung des Streites sich mit ihm vor die beiden »Wissenden zu stellen«, die Brüder Meïr und Jehuda, die Söhne Salomons *de les Infantes* (vgl. Groß in Frankel-Grätz Mtschr. 28, 420 n. 3) in Arles, denen Jedaja durch diese Schlußwendung wie auch

im Eingange nach Troubadourart sein Gedicht widmet. Es ist keine Erfindung, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche, wissen wir doch durch Jedajas Vater, Abraham aus Beziers, dessen litterarhistorische Dichtung *להט ההרב המזההפכה* S. D. Luzzatto in Polaks Ausgabe des Chotam Tochnit (Amsterdam 1865) durch einen bewunderungswürdigen Kommentar zugänglich gemacht hat, daß den jüdischen Dichtern der Provence die Troubadours und ihre Dichtungen nicht unbekannt geblieben waren; singt er doch: *ואיה נפלאות דעה ושיר צח המול היו בלעזי ונצרי בשיר פלקט ורעיו מן* (p. 13), Verse, die S. Heller für mich wiederzugeben versucht hat:

Wo ist des Provençalienliedes gedankenheller Wunderstrahl

Der Honigseim von Fulcos Reim, der Nardenduft des Cardinal?

Die Litteraturgeschichte der Troubadours hat freilich noch nicht davon Kenntnis genommen, daß für den Ruhm Folquets von Marseille, des Minnedichters, nicht von Lunel, wie es bei Renan-Neubauer, *les rabbins français* 714 heißt, und Peire Cardinals, des Meisters im moralischen Sirventes und im Rügelied (s. Dietz-Bartsch, *Leben und Werke der Troubadours*<sup>2</sup> p. 193 ff. und 359 ff.) bei einem jüdisch-provençalischen Sänger ein Zeugnis sich erhalten hat. Daß übrigens die Liebeslieder und Kämpfe der Troubadours ihrer jüdischen Umgebung bekannt waren, scheint auch der Kommentator zum hohen Liede zu beweisen, auf den ich bereits in anderem Zusammenhange in diesen Blättern (1881 p. 1645) aufmerksam gemacht habe. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß die ganze Gattung der Rügelieder und Schmähdgedichte gegen die Frauen und die Liebe von außen her zu den jüdischen Dichtern gedrungen ist; an Vertretern unter den Troubadours hat es nicht gefehlt, ich nenne nur z. B. Marcabrun (s. Diez<sup>2</sup> a. a. O. 42) und den Mönch von Montaudon (ib. 274 ff.).

Ich will hier noch auf eine Uebereinstimmung hinweisen, die zwischen Jehuda b. Schabtai, Isak und Jedaja Penini besteht und die mir den typischen Charakter dieser ihrer Dichtungsform zu beweisen scheint. Am Schlusse ihrer romanhaften Erzählungen fallen die Dichter im entscheidenden Augenblicke wie aus Furcht, das Vorgetragene könne ernst genommen werden, mit der für uns drolligen, in Wirklichkeit naiven Beruhigung ein, daß man es hier nur mit Phantasiegebilden zu thun habe und daß die besungene Geschichte nie und nimmer sich begeben, sondern allein dem Einfalle des Dichters ihr Dasein zu verdanken habe. Ich stelle die bezeichnenden Worte aus den drei Dichtungen neben einander:

## Jedaja p. 17:

כל חרבר הזה מצאתי  
 ברעונוי מיום היותי  
 את כושן לא ראו עיני  
 ולא צעקה החבונה ולא  
 נלחם שריה אלא משל  
 היה כי חפשתי צרור  
 מהתל(א)ות לעורר גילי  
 כל השומע יצחק לי  
 ואני נשבע לכה בחי  
 העולם לא היו דברים  
 מעולם.

## Isak p. 52:

שמע חובב לא שמעתי  
 עונה ולא ראיתיו עד  
 הנה ואבשלום אשר  
 משחתיו עלי לא נראה  
 אלי ורחל זאת אשר  
 לא לה המהללים זכתה  
 לא נהייתה ולא נראתה  
 כי לבי אוחם כלל לשם  
 רעיתך אשר היא ביופי  
 מכלל.

## Jehuda p. 11:

חכמוני זה לא נברא  
 ולא היה ולא נשא זרה  
 לרצפה בת איה ואלה  
 המדברים כלם מהם  
 לא נברא אדם כי אם  
 מלבי אני בודאם ועל  
 אדני הכזב הוצק יסודם.

Nach Mitteilungen des ursprünglichen Besitzers der Handschrift, des verstorbenen Rabb. Abraham Mainster in Rovigo, hat Steinschneider im Israelitische Letterbode 4, 120 f. den Anfang von Jedajas Gedicht veröffentlicht, doch gehören in dieser 25 Zeilen kleinen Publikation die neun letzten nicht Jedaja an, sondern scheinen durch ein sonderbares Mißgeschick aus Ibn Falaqueras ib. p. 81 von Steinschneider besprochener ethischer Epistel sich hierher verirrt zu haben. Neubauer bekennt, der Kopie Mainsters sich für den Druck bedient zu haben. Das ist sehr bedauerlich, da dadurch die Ausgaben aller Interpunktion und der bei Reimprosa unbedingt wünschenswerten Abteilung nach Reimgliedern verlustig gegangen ist. Ich glaube auch, daß trotz der Handschrift das Buch nicht **אודה נשים**, sondern **צלצל כנפים** zu betiteln war. So nennt es nämlich der Autor selber, nicht allein in den einleitenden Versen, die trotz der Angabe **החלה דברי פי דבר השיר** und des **Metrum's Tawil III** (vgl. **מלאכה השיר** ed. Neubauer p. 11), in dem sie abgefaßt sind, in der Ausgabe als Prosa einherlaufen:

**שיר צלצלי שמע שירי לכל שומעיו יערב לרעיוני ינעם לאזנים**  
**כנפי גאונו בם יעוף למרוחק** עלכן קראתיהו **צלצל כנפים**  
 להראות בצהרים כוכב בשמים הספר p. 18 Z. 15: und p. 19 Z. 3 v. u. am Schlusse: **והנה**  
**נשלם הצלצל**. Ob der Name wirklich nur die fade Bedeutung: Flügelklang und nicht auch die versteckte Anspielung auf den Inhalt (nach dem Parallelismus in Deut. 23, 1) durch den Doppelsinn von: Frauenschutz enthalten sollte, ist kaum mehr zu entscheiden. Das Rätsel, warum der Dichter sich im Eingang und p. 16 Z. 4 v. u. **טוביה וירעיה** nennt, glaube ich auf sehr einfache Weise lösen zu können. Er hat nämlich seinen provençalischen Namen hebraisiert und statt **En Bonet Jedaja** **טוביה וירעיה** geschrieben. Daß dies die Wahrheit ist, beweist der Umstand, daß der Dichter sich auch



Tobija nennt, wenn er einen musivischen Zweck damit zu erreichen glaubt. So heißt es am Schlusse, wo er sagen will, Meïr und Jehuda b. Salomo hätten auch nach seiner Trennung von ihnen in brieflichem Verkehre mit ihm gestanden, nach Neh. 6, 17, wodurch ich auch den Text berichtige und zwei ausgefallene Worte ergänze: ואגרוחיהם הולכות לטוביה [ל על טוביה] ואשר לטוביה באור אליהם. Mit dieser Aufklärung dürfte denn auch eine Ergänzung zu Zunz, Zur Geschichte p. 460—2 über die Art der Namen bei den provençalischen Juden gewonnen sein. Vgl. auch p. 6 Z. 18: גב אני טוביה דמותו ראו עיני.

Wie es bei einer Ausgabe, die auf einer einzigen Handschrift beruht, welche noch dazu jung und fehlerhaft ist, nicht gut anders erwartet werden kann, enthält der Text Schwierigkeiten, unverständliche Stellen in nicht geringer Zahl. Eines Mittels der Texteskritik, das wenigstens bei einem Teile des Buches, bei den Versen nämlich sich nutzbar erweist, der metrischen Kontrolle, hat sich der Herausgeber völlig begeben. Einzelnes, darunter sicherlich durch Druckfehler entstandene Unebenheiten will ich hier berichtigen. So ist p. 5 Z. 10 v. u. statt כד ולחינו zu lesen: בדולחינו (so nach dem Metrum), p. 6 Z. 9 וראיתי st. איכבה [אוכל] st. איכבה, Z. 18 טרם תחמומר st. תחמומר, Z. 12 v. u. המלך st. המלד, Z. 5 v. u. ואויב st. ואויב, Z. 3 v. u. אך st. פשטתם, p. 7 Z. 11 ושכנתי st. עיר [מעט], Z. 14 אה לבך st. אה לבך nach 2 Sam. 13, 20, ib. [מעט] עיר, Z. 14 אשר האלנו st. אשר נואלנו, Z. 9 נמקו st. נמקו, p. 9 Z. 1 יש חקיה st. יש חקיה, p. 13 Z. 22 באפרתי st. האפרתי, Z. 14 אשר רעוה st. אשר רעוה, Z. 17 ונשטו st. וכשטו, Z. 5 v. u. וחאנה st. בחפזה, Z. 4 v. u. רעיונך st. רעיוניך, Z. 15 v. u. וחזנה st. להחרידו, p. 18 Z. 2 ומההיילים st. ומההיילים, p. 16 Z. 16 אהי st. אחו, p. 18 Z. 5 נפשו st. נפשו, Z. 14 v. u. וירידיה st. וירידיה, besser וירידיה, Z. 7 v. u. ומלאי מחנים st. ומלאי מחנים, Z. 19 l. Z. בא st. בא.

Die Herausgabe mittelalterlicher hebräischer Poesieen ist auch für die Geschichte der Exegese und der Grammatik von Wichtigkeit. Dies möge zum Schlusse eine Stelle aus Jedajas Dichtung beweisen. P. 7 Z. 16 heißt es: ימס אבי מעמכם חסד. Dieser Satz zeigt, wie Jedaja die schwierigen Worte Job 6, 14 aufgefaßt hat, und bietet ein Seitenstück zu der Erklärung dieser Schriftstelle in Ibn Parchons Machbereth.

Wenn es befremdlich scheinen sollte, daß ein Achtzehnjähriger in einer Dichtung sich versucht, die den Preis der Ehe verkündet und Reflexionen vorträgt, die wenig in den Mund des halbwüchsigen

Jünglings passen, so sei im Vorbeigehn an Francesco Barbaro erinnert, dessen im Alter von 17 Jahren geschriebene Bücher über die Ehe de re uxoria die Kardinäle auf dem Concil zu Kostnitz von Hand zu Hand gehn ließen (s. Voigt<sup>2</sup> I p. 423).

An eine anderē Arbeit Zunzens, an seinen Versuch, die Geschichte der Familie Ibn Israel (Zur Geschichte p. 425 ff.) zu schreiben, läßt der zweite Beitrag sich anknüpfen, den Abbate Cav. Pietro Perreau, der um die jüdische Litteratur so hochverdiente Direktor der k. Bibliothek in Parma, durch die Herausgabe von Chajjim Ibn Israels Schrift: מאמר גן עדן (p. 20—42) beige-steuert hat. 1845 schrieb Zunz a. a. O. p. 426: »Chajjim b. Israel war Schreiber in Toledo um 1272 und 1277, und hat auch als Schriftsteller sich bekannt gemacht«. Geiger läßt daher 1857 (Ozar Nechmad II, 168) unseren Autor um 1270 schreiben und Steinschneider behauptet 1875 (Hebr. Bibliogr. 15, 7) aus demselben Grunde: »Verschieden von unserem Chajjim ist Chajjim Israel aus Zamora, der an Isak Israeli 1329 schrieb«. Diesen hatte 1847 Carmoly, Itinéraire p. 224, aus der HS. Paris 441<sup>1</sup>) und 1851 deutlicher Goldenthal aus cod. Wien XXIV/125 (Kat. Vindob. p. 58) nachgewiesen. Die aufschlußreichen Worte lauten: החכם ר' חיים ישראל בר יצחק דורי נ"ע .. וחבר .. ספר גדול קראו מאמר יהי רקיע ושלוה אלי מעיר סמורה שנה פ"ט [= 5089] לפרט. Chajjim Ibn Israel hat demnach gegen einen bestimmten Punkt in dem Werke Jesod Olam des bekannten Astronomen Isak Israeli eine größere Schrift verfaßt, die er diesem 1329 aus Zamora zugehn ließ. Diese Schrift citiert aber unser Autor als sein Werk, der Grund für die Annahme zweier gleichnamiger Autoren entfällt, wir kennen fortan nur Einen astronomischen Schriftsteller Chajjim b. Israel. Dies hat Steinschneider schon 1881 (Hebr. Bibl. 21, 133) eingesehen, die Identität mit dem Schreiber von Toledo aber festgehalten, weshalb er denn die Schrift Jehi Rakia »jedenfalls in hohem Alter« verfaßt sein läßt. Ist dies der Fall, so muß מאמר גן עדן in noch höherem Alter geschrieben sein, da darin c. 6 p. 29 Z. 5 auf jenes Buch bereits verwiesen wird: ולפי שנחבאר במאמרנו בהקרא מאמר יהי רקיע בין מים למים in dem u. A. die Sonne als die Hauptquelle aller Wärme in der Welt nachgewiesen wurde. Die schriftstellerische und die Schreiberthätigkeit waren in der Familie Ibn Israel in mehr als Einem Vertreter vereinigt, an sich hätte es also nichts Auffälliges, daß wir Chajjim Ibn Israel als

1) Die von Carmoly a. a. O. aufgezählten, im Pariser Katalog Nr. 1070 übergangenen Stücke hat Herr I. Lévi in Paris mir nach den Anfängen aus der Handschrift mitgeteilt.

Schreiber und Autor kennen lernen. Aber bei dem Umstande, daß der Schreiber in Toledo um 1272 auftritt, der Autor aber ein halbes Jahrhundert später in Zamora, wird es, so lange nicht neue Aufklärungen uns zu Theil werden, verstatet sein, an der Identität der Beiden zu zweifeln. Auch lassen die Worte Isak Israelis die Deutung zu, daß Chajjim sein Vetter, nicht sein Onkel war, wie Goldenthal, Steinschneider und Perreau es auffassen, indem »יצחק דורי נ"ו« meines verstorbenen Oheims Isak zu übersetzen sein wird, was um so wahrscheinlicher ist, als Isak 1329 in hohem Alter stand, in dem ein Vetter als litterarischer Gegner wahrscheinlicher ist als ein Onkel (vgl. Senior Sachs in dem Fragmente seines Katalogs der Günzburgschen Sammlung in Paris 30 f.). Schiller-Szinessy, Catalogue of Cambridge p. 141 macht Chajjim Ibn Israel zu einem Bruder Isak Israelis. — Da Israel auch Vorname sein kann, so beweist übrigens der scheinbar gleichlautende Name des Schreibers Nichts für die Zugehörigkeit zu der bekannten Familie. Hieß doch auch der Eigentümer der Targumhandschrift auf der Breslauer Stadtbibliothek (s. Levy, chaldäisches Wörterbuch p. IV und Zunz, Ges. Schriften 3, 203, 271): חיים בר ישראל, wo durch das hinzugefügte ז"ל Israel allerdings sofort als Vorname kenntlich wird. — Wir lernen aber in dem von Perreau ans Licht gezogenen Buche Chajjim Ibn Israel auch noch als Autor eines dritten Werkes kennen: מאמר חומר הגלגלים, auf das er c. 11 p. 30 Z. 5 sich beruft. In diesem Werke will er verschiedene Gründe für die Möglichkeit innerer Verschiedenheit in der Materie der Sphären und ihrer Geister nachgewiesen haben, um Gen. 3, 22: כאחר ממנו zu erklären und eine Erkenntnis von Gut und Böse für die Engelwelt aufzuzeigen. Bei der großen Bedeutung, die diese Frage in der Scholastik gewonnen hat, in der Ibn Gabirols Lehre von der Materie der Geister mit so viel Wärme angegriffen und verfochten wurde (s. Munk, Mélanges p. 295 ff.), hätte dieses Buch, wie schon der Titel ahnen läßt, auch heute noch für die Geschichte der Religionsphilosophie Interesse.

Bei der außerordentlichen Verehrung, die unser Autor für Ibn Sîna an den Tag legt (p. 25, 27, 30), den er durchaus über Ibn Roschd stellt und gegen dessen Angriffe vertheidigt, bei der Vertrautheit mit seinen philosophischen sowohl wie medicinischen Schriften, die sein Buch bewcist, ist es durchaus wahrscheinlich, daß wir in ihm den Uebersetzer von Ibn Sînas Argûza zu erkennen haben, von dem in der Handschrift S. D. Luzzattos (s. Ozar Nechmad II, 14 und Hebr. Bibl. 15, 7) gesagt wird: העתיק אותו החכם הגדול המובהק ר' חיים ישראל הרוסא זצ"ל. Es hat also den treuen Verehrer

Ibn Sînas gereizt, das medicinische Lehrgedicht, das berühmte Canticum des Meisters nach dem Regezmetrum des Originals ins Hebräische zu übertragen. Vielleicht nähern wir uns der Wahrheit, wenn wir zusammenfassend von Chajjim b. Israel zu behaupten wagen, daß er in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Arzt zu Zamora wirkte und durch seine Gelehrsamkeit in den Naturwissenschaften hervorragte, sein litterarisches Andenken aber besonders seiner philosophischen Exegese verdankt.

Es wäre eine falsche Inhaltsangabe, wollte man den Titel: *מאמר גן עדן* etwa übersetzen: Wo lag das Paradies? Denn nur das 4. und 5. unter den 11 Kapiteln des Buches beschäftigen sich mit dieser Frage. Es wird vielmehr hier nach Cant. 4, 12—14 ein himmlisches neben dem irdischen Paradiese angenommen, dessen tiefere Bedeutung nach einer Einleitung über die Allegorie des hohen Liedes philosophisch entwickelt wird. Die äquatoriale Lage des irdischen Paradieses wird darauf nach den Grundsätzen der mittelalterlichen mathematischen Geographie und Klimatologie im Sinne Ibn Esras und Avicennas eindringlich nachgewiesen. Die Erklärung der vier Ströme, der Cherubim und des Flammenschwertes im irdischen sowohl wie im himmlischen Paradiese bildet den Beschluß des Buches. Es ist die philosophische Allegorese *Maimûnis*, was uns hier entgegentritt. Die großen Probleme der Vereinigung der Seele mit dem thätigen Intellekt und der Willensfreiheit, welche die Spekulation des Mittelalters so lebhaft beschäftigten, werden hier auf den ersten Blättern der heiligen Schrift, in der Schöpfungsgeschichte nachgewiesen. Der reiche Inhalt, den das Schriftchen bei seiner Kürze bietet, könnte nur durch eine Analyse im Einzelnen zur Anschauung gelangen. Eine solche hat aber bereits 1879 Perreau selber im *Annuario della società Italiana per gli studi orientali* II, 1—28 geliefert.

Die wertvollen Aufschlüsse, die im *מאמר גן עדן* über einzelne Äußerungen Ibn Esras enthalten sind, haben ihm früh die Aufmerksamkeit der Superkommentatoren dieses rätselreichen Exegeten zugewendet. Samuel Ibn Motot rühmt in seinem *מגילה סהריב* (Venedig 1553) f. 7<sup>o</sup> und 9<sup>b</sup> die Beweise, die unser Autor für die Theorie Ibn Esras von der Lage des Paradieses und der naturgemäßen Vollkommenheit seiner Bewohner erbracht habe; in den Handschriften seines Superkommentars scheint er ihn häufiger anzuführen als in den uns vorliegenden Ausgaben (s. Schiller-Szinassy a. a. O.). Auch Schemtob Ibn Major benutzt ihn und führt seinen Namen unter der Abbeviatur *רה"י = רבי ישראל* an, genau so, wie er auf der Uebersetzung von Ibn Sînas *Argûza* er-

scheint, doch braucht der ebenfalls von ihm angeführte Name Isak Israel kein Irrtum für Chajjim zu sein, wie Schiller-Sz. a. a. O. p. 154 meint, da wir durch Sen. Sachs a. a. O. p. 42 f. Isak Israel als Autor kennen lernen, von dem u. A. die frappante Bemerkung herrührt, der Name מקום für Gott stelle das Quadrat des Tetragrammaton dar ( $186 = \eta^2 + \rho^2 + \eta^2 + \iota^2 = 100 + 25 + 36 + 25$ ).

Da selbst die beste Handschrift von Fehlern und Auslassungen nicht frei ist, so ist es für Perreaus Ausgabe, die nur auf Cod. de Rossi 178 beruht, von der größten Wichtigkeit gewesen, daß Neubauer in einem Anhang, der leider die Paginierung der Separatabzüge voraussetzt, die oft allein Aufschluß gebenden Varianten der ehemals Bislichesschen, von Zunz הפליט p. 26 verzeichneten, jetzt in der Bodlejana befindlichen zweiten Handschrift geliefert hat. Aus früher bekannt gewordenen Citaten nach dieser Handschrift scheinen sich freilich noch weitere Varianten zu ergeben; so wäre p. 33 Z. 9 v. u. nach Schorr החלוץ 7, 102 n. 2 ושהב statt שהב und ib. Z. 3 v. u. nach Geiger, Ozar Nechmad II, 168 nach החכם השכלי הנל. Die von S. Sachs החזיה I 65 abgedruckte Vorrede ergibt für p. 20 Z. 7 v. u. die Verbesserung יושר st. אושר, wie auch die Ueberschrift von c. 5 bestätigt. Der Text scheint aber selbst nach Vergleichung beider Codices mancher Aenderung zu bedürfen. So lese ich p. 21 Z. 7 v. u. כי הם כפי מה אפיסה מציאות סבחו, p. 22 Z. 19 מה אפיסה מציאות סבחו, p. 24 Z. 9 v. u. מקומות st. המקומות היישוב, p. 26 Z. 3 המציא st. רבטלמיוס היוציא חשבון, p. 28 Z. 13 ועגולות st. רעגולות, p. 30 Z. 7 liest das Citat Hebr. Bibl. 10, 22 החזקתי für הקרמתי, p. 31 Z. 4 v. u. בפי st. גן נעול, p. 34 Z. 5 אל דעתו st. אל דעתי, ib. Z. 4 v. u. = p. 35 Z. 8 טבע המציאות st. טבע הבחירה, p. 37 Z. 7 v. u. וישלחו st. וישלהו, p. 39 Z. 11 בפי st. מענייני (? דורנו st. מקציני מעיני, ib. Z. 6 v. u. בחכמות st. בטבע מציאות הבחירה, p. 40 Z. 8 במציאות טבע הבחירה

Die Vergleichung mit den Quellen wird weitere Berichtigungen ergeben. So zeigt die Aufsuchung der Stelle aus Ibn Sînas Kanon I Fen 1 doct. 3 c. 1: ואחר אלו הנה השוים שבחלקים שוכני: האיקלים הרביעי, daß p. 25 Z. 26 wirklich wie in der Hs. von Oxford nach הוא zu ergänzen ist: האיקלים הר'. Ich will zum Schlusse Ibn Sînas Worte im Kanon nach der hebräischen Uebersetzung in meiner Handschrift dem Citate aus Sefâ gegenüberstellen:

## p. 25 Z. 19 ff.:

<p>הנה נתאמת אצלנו כשיהיה במקום הנכחי למשוה היום ישוב ולא יקרה לו מן הסבות הארציות דבר הפכיו ר"ל מן ההרים והימים חנה ראוי שיהיו יושביו היותר קרובים שבחלקים אל השווי האמיתי ונחאמת שהמחשבה הגזרת שיש שם יציאה מהשווי בסבת קורבת השמש היא מחשבה נפסדת.</p>	<p>אמנם אמר כי אם יהיה ישוב תחת הקו השוה ולא יקרה לו סבה ארצית מקרוית ר"ל הר או ים בשכונתו שישנה טבעו יהיו ההרים שמה יותר קרובים אל המזג השוה מכל שאר האיקלימים ואמ' כי מי שסובר שיצא המקום הזה מהמזג השוה בעבור קירוב השמש מנוכה ראשם הוא טעות.</p>
---	--

Ibn Sîna hat sich demnach in Sefâ und im Kanon gleichlautend über diesen Punkt geäußert.

Völlig Neues und nach vielen Seiten hin überraschende Bereicherung bringt der Beitrag, den Baron David de Günzbourg, der Besitzer der größten und kostbarsten hebräischen Handschriften-sammlung unter Privaten, in dem »Lebensbrunnen« באר לחי des Isak b. Todros (p. 91—126) bietet. Die hebräische Beschreibung des Cod. 165, die er der Ausgabe voranschickt, läßt aufs Neue es beklagen, daß der Katalog dieser Bibliothek von S. Sachs in den Anfängen stehn geblieben ist und so jede Kunde von diesen reichen Schätzen der Wissenschaft vorenthalten bleibt. So enthält diese einzige Handschrift, eine kleine medicinische Bibliothek, von geringeren Stücken abgesehen, an ganzen Werken z. B. Maimônis Abhandlung über Gifte, die Steinschneider in Virchows Archiv für pathol. Anatomie LII und besonders in deutscher Uebersetzung herausgegeben hat, das Viaticum von angebl. Isak Israeli (vgl. Virchows Archiv 37, 363 ff.), die Chirurgie Wilhelms von Saliceto, die Pratica, d. i. die Chirurgie Ruggieros (רויירי vgl. V. A. 40, 117) oder Rogers von Parma und die im Mittelalter so geschätzte große Chirurgie Brunos von Longoburgo in der hebräischen Uebersetzung Hillel b. Samuels (vgl. הגמולי הנפש ed. Halberstam f. מב ב ff.). In dem in der Handschrift von f. 388—95 reichenden סגולות המרהצואה erkenne ich Gentilis de Folignos: de balneis, über das Steinschneider, *letteratura italiana dei Giudei* p. 40f. zu vergleichen ist. Allein der wichtigste Bestandteil der Handschrift bleibt die Schrift des Isak b. Todros, die Günzbourg ans Licht gezogen hat.

Der Verfasser war bisher unbekannt, aber die Geschichte der Medicin und der Epidemiologie wird fortan seinen Namen sich zu merken haben. Seine Zeit hat er uns selber angegeben. Er ist der Schüler des bekannten astronomischen Schriftstellers Emanuel b. Jakob, mit dem er noch im Nissan des Jahres 1373 Konstellationen

berechnete (p. 111). Daß er in Avignon lebte, beweist, was er als Augenzeuge über die Kuren des päpstlichen Leibarztes Johann von Tornamira berichtet (p. 105). Er spricht von diesem Gelehrten, den auch sein hebräischer Uebersetzer Leon Josef de Carcassonne als ersten Meister MontPELLIERS und besonders wegen seines vorurteilslosen Benehmens gegen die jüdischen Aerzte preist (Cat. Paris No. 1123), in den verehrungsvollsten Ausdrücken und erklärt, daß er den Thron der Medicin in seiner Zeit einzunehmen wohl berechtigt sei. Als einen der größten Aerzte, »die Gott erschaffen hat«, nennt er auch p. 115 den greisen Kanzler von MontPELLIER Johann Giacomo, dessen lateinische Werke ins Hebräische übersetzt wurden und noch in Handschriften vorhanden sind (vgl. z. B. Peyron, Kat. Turin p. 145 f., 213 und Steinschneider, Kat. München p. 116). Jehuda Natan, offenbar der Uebersetzer medicinischer Schriften, nennt er p. 118 als Erfinder eines Mittels gegen Fäulnis und Würmer und nennt ihn »den großen Lehrer und göttlichen Philosophen«. Isak b. Todros muß auch eine bedeutende rabbinische Gelehrsamkeit besessen haben, ein besonders hervorragender Vertreter jener Vereinigung von Theologie und Medicin, wie sie bei den Juden im Mittelalter so häufig vorkam. Die Selbstständigkeit des Mannes zeigt sich sowohl in seiner ärztlichen Thätigkeit als auch in der Art seiner schriftstellerischen Produktion. Er schreibt als Jude in hebräischer Sprache für Juden und liefert, was in der hebräischen medicinischen Litteratur, die meist in Uebersetzungen besteht, so selten ist, ein konfessionell gefärbtes Buch.

Ganz besonders wichtig wird uns aber seine Schrift durch den Gegenstand, den sie behandelt. Die Geschichte der schwarzen Pest ist in den letzten Jahren nicht nur von den Fachepidemiologen, sondern auch von Historikern mit Eifer auf ihre Quellen geprüft worden. Auf Hönigers aufschlußreiches Buch: Der schwarze Tod in Deutschland (Berlin 1882) ist bald Lechners: Das große Sterben in Deutschland (Innsbruck 1884) gefolgt. Aertzliche Gutachten und Beschreibungen der Chroniken sind hervorgesucht worden, Aeußerungen aus den verschiedensten Ländern über die Natur und den Weg der furchtbaren Krankheit. Aber keine dieser neuen Quellen enthält so schätzbare Aufklärungen und nutzbare Nachrichten über diese Pest wie der »Lebensbrunnen« des Isak b. Todros. Er hat die schreckliche Seuche in ihrer verheerendsten Heftigkeit in Avignon, wahrscheinlich zwischen 1373 und 77 kennen gelernt, er beherrscht die Litteratur, die damals darüber vorhanden war, und verfaßt, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, eine Abhandlung über die Pest, die in drei Teile zerfällt und eine Diätetik und Therapie für

Gesunde sowohl wie Kranke enthält, durch die das Verhalten während der Pest geregelt werden soll. Ergreifend für den wahrheitsliebenden Menschenfreund ist die Erklärung, die der Autor für die ganz besonders große Sterblichkeit unter den Juden p. 111 f. zu geben versucht. Der Planet der Juden ist eben der Saturn, der alte Schadenstifter, der, wie er p. 112 Z. 1 sagt, »über sie, über die Armen und Elenden wie über alles Niedrige und Verachtete gesetzt ist«. Man wird an die Worte *Covinos* bei Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin III<sup>3</sup>, 141 erinnert: »Diese Haufen von Armseligen und Schlechtgenährten, die unter dem unbeschränkten Einflusse des feindlichsten der Gestirne, des Saturnus stehn, fallen dem Todesengel vor Allem zur Beute«. Ueber die Ernte, die der Tod ganz besonders unter den Juden von Avignon gehalten, sind wir auch durch den Bericht *Chalin de Vinarios* bei Höniger p. 172, 173 unterrichtet. Aehnliches über das Sterben der Juden während der schwarzen Pest wird aus andern Städten berichtet, s. *Lechner* p. 57. Die Konjunktion des Mars mit dem Saturn, deren angebliche Furchtbarkeit *Petrarca* als Windbeutelei der Astrologen bespöttelt (*Voigt*, die Wiederbelebung des klassischen Altertums I<sup>2</sup> 75), ist die Quelle des Unheils, die *Isak b. Todros* anerkennt, wenn er auch im Sinne des Judentums sich nur aus der Sündigkeit seiner Glaubensgenossen den Einfluß der sonst unwirksamen Gestirne erklären kann. Die Juden in Avignon scheinen zuerst von der Krankheit ergriffen worden zu sein. Ebenso erfahren wir aus der neuen Quelle p. 110 eine Bestätigung für das vielbezeugte besonders verbreitete Streben der Schwangeren, von denen *Simon de Covino* singt: *vix potuit mulier pregnans vitare periculum* (*Häser* a. a. O. 173 v. 1044); vgl. *Lechner* p. 17.

Zwei Aeußerungen will ich hier ihrer Wichtigkeit wegen mit möglichster Treue in Uebersetzung anführen. Die erste enthält eine Bestätigung der bei Häser p. 111 gesammelten Angaben über die schweren Nebel und unreinen Dünste, über die Luftvergiftung (*Höniger* 55 f.), die hier auch aus Avignon gemeldet wird. *Isak* berichtet p. 110 Z. 6: »Ich will nun die Ursache angeben, in Folge deren, wie mir scheint, die gegenwärtige Pest ausgebrochen ist. Wir haben bereits vorausgeschickt, daß die in der Luft, sei es durch sie selbst oder durch einen Ueberschuß in einer ihrer Qualitäten vorhandene Fäulnis die Ursache ihrer Korruption wird. Andererseits ist erwiesen, daß die Feuchtigkeit, die in Uebermaß auftritt, den Stoff der Fäulnis in der Weise bildet, wie das Oel den Brennstoff. Feuchtigkeit und ein Uebermaß in derselben entsteht aber durch das fortwährende Aufsteigen von Dünsten und Unreinlichkeiten, besonders



wenn der Regen lange Zeit anhält. Alle diese Zeichen haben sich nun eben seit lange bei uns eingestellt: Der Nordwind ist ausgeblieben, die Wasser sind bereits seit lange im ganzen Lande angeschwollen« u. s. w. Besonders beachtenswert scheint mir die zweite Stelle p. 122 Z. 15 ff., in der uns eine zuverlässige Schilderung des Krankheitsbildes entgegentritt: »Die Zufälle, die im Gefolge dieses Fiebers — febris continua nennt die Pest auch Guy von Chauliac, s. Häser 132 — auftreten, sind: Fortwährende Ohnmacht und Entkräftung, tiefe Betäubung und Schlagsucht, besonders im Anfange der Krankheit. Auf die Schlagsucht pflegt ein Erwachen, eine Geistesstörung, heftiger Durst und Vertrocknen der Zunge zu folgen. Oft hört der Durst auf, der Athem wird kurz und häufig, das [. . .] Verlangen nimmt ab. Zumeist und besonders im Anfange der Krankheit tritt [Blut?]brechen ein. Sehr häufig treten kleine, bald schwarze, bald rote Gebilde auf, die sich rasch zeigen und rasch wieder nach Innen ziehen, der Schweiß, der sich einstellt, ist übelriechend, zuweilen kalt. Bei diesem akut auftretenden, innerlich schmerzhaften Fieber macht sich eine heftige Entzündung und Hitze fühlbar. Manchmal empfindet der Kranke starke Hitze, ohne daß der Puls und der Harn sich wesentlich ändern, was ein böses Symptom ist. Zuweilen ist der Athem übelriechend, was ebenfalls zu den schlimmsten Symptomen gehört. Am Ausgange der Krankheit pflegt in dem Fieber und den bösen Zufällen eine Pause einzutreten und der Tod dann plötzlich zu erfolgen«. Die einzelnen Züge dieser Darstellung lassen sich leicht aus den von früher her bekannten Schilderungen reichlich belegen. Vgl. Häser p. 135 f., 162, 164, 169. Die Bubonen, die in dieser von Isak b. Todros beobachteten Pest seltener gewesen zu sein scheinen, nennt er anthraces oder charbons oder גחליות und selbst mit dem arabischen Namen دمل oder دماميل, vgl. p. 111 Z. 12 und 125 Z. 10 v. u.

Bei aller Sorgfalt, die Baron Günzbourg auf seine Ausgabe verwendet hat, ist ein durchweg ohne Anstoß lesbarer Text schon aus dem Grunde nicht herzustellen gewesen, weil die Handschrift schadhafte ist und kleinere oder größere Lücken auf jeder Seite den Zusammenhang unterbrechen. Auch in den von mir übersetzten Stellen fehlt es an solchen Lücken nicht, die der Herausgeber mit diplomatischer Treue stets bezeichnet, über die ich jedoch für diesen Zweck hinwegsehen zu dürfen meinte. Das Ganze würde eine Uebersetzung lohnen, doch ist dieselbe ohne eine zweite Handschrift nicht zu Stande zu bringen.

Eine Reihe von Verbesserungen oder Vermutungen, wie sie sich einer aufmerksamen Betrachtung des Textes leicht ergeben, will ich

zu den Mitteilungen aus dem Codex 165, wie zu der Abhandlung über die Pest hier folgen lassen: p. 92 l. Z. 1. ת[ה]כרחיים st. ת[ה]חרכיים, p. 93 Z. 13 ist האַיִן־טוֹטִי־אֲרִיאוֹ natürlich Antidotarium, was n. 14 verkannt wird, p. 94 Z. 8 לספר במסר אדונינו st. שמו שכלל לספר במסר אדונינו st. לסבר, ib. Z. 11 הכשכאש = خشخاش Mohn st. אש (בשב) אש, ib. Z. 9 v. u. המועלות st. המועלות, p. 95 Z. 3 ebenso, ib. Z. 18 החונך והשלכה אלי אדמה st. החונך, ib. Z. 20 verbessere ich das sinnlose: אדרה nach 1 Reg. 19, 19 in אדרה, p. 96 Z. 19 ist die Verszeile: תגמולי הנפש כמו מלקוש הנפש: durch תצפה zu heilen (vgl. תגמולי הנפש. (מ"ג), p. 98 Z. 5 v. u. l. ספרים, p. 104 Z. 10 v. u. l. לאויר st. לאור, p. 105 Z. 13 l. רופאי פרישי st. רופא, ib. Z. 18 bedeutet das unnötig großgedruckte משו Maestro = p. 116 Z. 4 v. u., ib. Z. 23 l. קדם זכרו st. זכר, p. 107 Z. 8 löst sich wohl die Schwierigkeit in den Worten Israelis, wenn ולהידמותה in ולהידמותם geändert wird, ib. Z. 11 l. ההנהגה ההפכיה st. ההפכיה, p. 108 Z. 2 war nach p. 119 Z. 2 v. u. der Text einfach in: [ברפואה החליים] הרבור השלישי עלה ונהיה עליה st. הרבור השלישי עלה ונהיה עליה zu lesen und zu verändern, ib. Z. 4 ist st. האויר הוא יסוד לגופותינו ורוחותינו ועם היותו יסוד לגופותינו ורוחותינו הנה הוא משך יגיע אל רוחותינו ויהיה על ה יסוד לגופותינו ורוחותינו הנה הוא משך יגיע אל רוחותינו ויהיה על ה לחקונם, ib. Z. 5 war ראשיות im Texte zu belassen, das ארסיות nur aramaisiert, ib. Z. 17 l. הקף שמשי st. שמשי, p. 110 Z. 12 l. מבלבל st. מבלבל, p. 119 Z. 12 v. u., ib. Z. 15 ist in der Anführung aus Hippokrates die Stadt קראתון Crathon, wie das Citat bei Chalin de Vinario zeigt (Höniger p. 170), p. 111 Z. 2 vgl. den eben genannten Berichterstatter a. a. O. p. 172: magis autem disposita sunt ad hoc corpora tenera et multum humida [= בעלי הלחה], ut sunt infantes pueri mulieres et iuvenes, ib. Z. 9 v. u. l. nach Ez. 7, 11 החחיל הפירענות st. מהם ומה st. מהם ומה, p. 113 Z. 4 l. ושים בתוכם st. וישים, Z. 6 l. הקולייה st. הקולייה (s. p. 102) für Ibn Roschds vielgelesenes Colliget, einer Volksetymologie für das arabische کلیات, p. 114, Z. 20 l. עדין עדין שירד st. עדין שירד, p. 120 Z. 8 ist der Satz des Râzi in seiner Anführung bei Maimûni (Kerem Chemed 3, 15) zu vergleichen, ib. Z. 21 בארכבוה הרגלים st. ללה, ib. Z. 3 v. u. l. בארכבוה st. בארכבוה, p. 121 Z. 3 l. ממיחיה st. ממיחיה, ib. Z. 8 l. דיסבה, p. 124 Z. 17 l. הבסיליקא st. הבסיליקא, ebenso wie die ib. Z. 7 auftretende צפינה eine gelehrte Volksetymologie arabischer Worte, jene die basilika, die Nichts mit einem König, diese die Saphena, die Nichts mit der Deutlichkeit gemein hat, wie dies von Hyrtl, das Arabische und Hebräische in der Anatomie p. 74 ff.,

212 ff. und *Onomatologia anatomica* p. 68 f., 459 f. klar erwiesen wurde.

Ueber meinen eigenen Beitrag kann ich kürzer hinweggehn, da ich in einer Einleitung (p. 143—151): Simeon b. Josefs Sendschreiben an Menachem b. Salomo. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Exegese und Predigt im Mittelalter die wesentlichsten Gesichtspunkte bezeichnet habe, aus denen ich meine Ausgabe des »Brustschildes« חֲשׂוֹן מִשְׁטָח (p. 142—174) betrachtet wissen will. In den Handbüchern der Exegese und der sog. Einleitungswissenschaft ist bisher von einer Geschichte der typologischen Schriftauslegung unter den Juden des Mittelalters keine Rede gewesen; Philo von Alexandria erscheint als Anfang und Ende der Allegorese unter den Juden und gehört in seinem Einflusse und seinen Wirkungen der Kirche an, da ihm die Synagoge schon vermöge seines unverständlichen, weil griechischen Sprachgewandes bis zum Anfang der Neuzeit, wie man annahm, völlig entfremdet blieb. Wie aber, wenn Philos Geist, allerdings auf dem Wege durch die Kirchenväter, doch auch zu den Juden gedrungen wäre und in großen Litteraturdenkmalen, die man nur nicht genügend gewürdigt hat, die Zeugnisse dieses seines Einflusses nachweisbar wären! Dies glaube ich aber in der That gezeigt zu haben, indem ich zugleich auf die Möglichkeit einer Bekanntschaft der französischen Juden mit den Kirchenschriftstellern hinwies. Aus keinem Lande sind uns so viele Beweise von Berührungen und Disputationen zwischen Juden und Christen, Vertretern der Synagoge und der Kirche übrig geblieben als aus Frankreich. Es konnte gar nicht fehlen, daß schon zu Zwecken der Verteidigung bei den privaten und öffentlichen Kontroversen und Glaubensturnieren die Kenntnis der christlichen Exegese und somit auch die Allegorese und Tropologie der Kirchenväter zu den französischen Juden im zwölften und dreizehnten Jahrhundert drangen. Die fremde Pflanze fand hier einen gedeihlichen Boden und wucherte in beängstigender Ueppigkeit. Des Allegorisierens war bald kein Ende, kein Gebot, kein Bericht der heiligen Schrift, und wenn er noch so sehr durch starre Eigennamen und unverrückbare historische Angaben unnahbar und geschützt schien, blieb vor den Uebergriffen der Deutungskünstler sicher, die in ihrer Jagd nach dem angeblich figürlichen Schriftsinn die lieblichen Anpflanzungen der Oberfläche rücksichtslos zerstörten. Als denn nun Abraham und Sara in Materie und Form spiritualistisch verpufften und selbst im Verbot des Schweinefleisches die Allegorie sich einnistete, da brach aus Salomo Ibn Adrets Kreise in Barcelona der Bannstrahl los, auf den die Gegenpartei mit dem Gegenbann von Montpellier antwortete. Man wußte, daß ein Talmudmeister

ersten Ranges **Menachem b. Salomo**, genannt **Meïri** aus **Perpignan** in diesem wilden Parteistreite seine Stimme erhoben habe, und man durfte billig gespannt sein, welche Stellung diese rabbinische Autorität zu diesen Fragen genommen haben dürfte. Aber sein Schiedspruch schien untergegangen zu sein, noch hat keine Handschrift sich gefunden, die dieses nach vielen Seiten hin wertvolle Denkmal uns erhalten hätte. Gleichwohl ist nicht das Ganze für uns verloren. **Simon b. Josef**, genannt **En Duran de Lunel** hat in einem Pamphlete Schritt für Schritt **Meïris** Aeußerungen mit seinen Gegenbemerkungen begleitet und so einen großen Teil des sonst völlig verlorenen Aktenstückes gerettet; dieses Pamphlet, das er Brustschild betitelte, legt meine Ausgabe vor. Ich habe den Text so eingerichtet, daß **Meïris** Worte von ihrer Entgegnung durch verschiedenen Satz getrennt erscheinen. Diese Unterscheidung war nicht immer so nahelegend. So muß ich hier nachtragend hervorheben, daß p. 155 Z. 1 die Abgrenzung von mir herrührt und ם"י daher in eckige Klammern zu setzen war. Die Handschrift setzt ם"י erst Z. 19, so daß dadurch 10 Reihen fälschlich **Meïri** zugeteilt erscheinen, die offenbar zur Entgegnung gehören. Man wird sich jetzt auch aus der Edition leicht überzeugen können, was von der Angabe *Rabbins français* p. 696 zu halten ist: »*Quelquefois le commencement de la phrase est seul transcrit, avec un etc., ce qui rend le sens des paroles de Don Vidal [= Meïri] obscur*«.

**Simeon b. Josef**, dessen bei **Zunz** unerwähnt gebliebene synagogale Poesieen **Neubauer** *Isr. Letterbode* 7, 27 herausgegeben hat, war auch ein Meister hebräischer Prosa, allerdings im Geschmacke seiner provençalischen Zeitgenossen. Ich glaube durchaus nichts Ueberflüssiges gethan zu haben, wenn ich mir die scheinbar so undankbare Aufgabe stellte, zum ersten Male an der Einleitung meines Textes die Analyse eines hebräischen Musivstückes vorzunehmen und an diesem bunten Mosaik für jedes einzelne Teilchen den Fundort aufzusuchen. Mancher wird diese keineswegs unterhaltende Bemühung vornehm belächelt haben, aber ich sehe heute, daß, wenn mich dafür ein Vorwurf trifft, es nur der sein kann, zu wenig gethan zu haben. Ich weiß, daß eine weitere Handschrift eine Menge von Stellen in meiner Ausgabe berichtigen und aufhellen wird, aber vorläufig gab und gibt es eben nur die Eine Handschrift **Pococke** 280b, und so mußte ich, wollte ich nicht eines obersten Hilfsmittels der Texteskritik mich begeben, wohl oder übel zu einem Quellenachweise für die Bestandteile mich bequemen, aus denen der Autor seine Sprache aufgebaut hat. Ich konnte, um nicht den mir zugewiesenen Raum zu überschreiten, die Nachweisungen nur in der Ein-

leitung anbringen; völlig Klares habe ich auch da übergangen; im Folgenden kommt nur vereinzelt ein Hinweis dem Leser zu Hülfe. Wie sehr die Aufsuchung der Quellen bei einem Stile, der in Citaten redet, von Nutzen ist, will ich nachträglich an zwei Stellen zeigen. Halberstam hat mir aus einer Abschrift, die er sich früher von dem Oxforder Codex anfertigen lassen, Varianten mitgeteilt, die jedoch nur Fehllesungen oder Konjekturen seines Kopisten darstellen. In zwei Fällen entscheiden nun die Quellen die Richtigkeit dieser Konjekturen unzweifelhaft, u. z. p. 147 Z. 24: הגדיים בוקעים ממחיצו' ומזוקרי' בכה ראש entnommen ist, nach Erubin f. 16a, woher die Phrase entnommen ist, nicht gelesen werden muß, und p. 167 Z. 10 v. u. לא טוב הוזה האדם בעליונה ואין לו דינרין בהחטונה I, 2 (f. 10a) ohne Zwang zu verbessern ist. An solchen Vermutungen, welche jedoch nur die Wahrscheinlichkeit für sich haben, verzeichne ich noch p. 150 Z. 18: גערה für גערה, p. 152 Z. 13: ריב st. ריב, p. 153 Z. 1: ריב st. ריב, p. 155 Z. 1: ריב st. ריב. An Druckfehlern trage ich noch nach: p. 156 Z. 12 v. u.: ספרים st. ספרים, ib. Z. 11 v. u.: ספרים st. ספרים, ib. Z. 11 v. u.: ספרים st. ספרים, ib. Z. 11 v. u.: ספרים st. ספרים. Zu meiner Bemerkung über Samuel b. Abraham שקאיייל p. 149 n. 29 will ich hinzufügen, daß er wohl jener Samuel b. Abraham שקאיייל ist, der in Acco die biographischen Notizen über Maimûni aus dessen eigener Handschrift des Kommentars zu Roschhaschana kopiert (s. יין לבנין ed. Brill p. 1) hat. Vielleicht ist durch diesen Freund der Wissenschaften und darum auch Verehrer Maimûnis dieser Kommentar nach Frankreich gebracht worden und so zur Kenntnis Meïris gekommen (s. p. 165 n. 405).

Prof. Josef Derenbourg in Paris liefert als Probe einer Ausgabe von Maimûnis arabischem Mischnakommentar den ersten Abschnitt des Traktates Kelim (p. 175—91) im Original und mit gegenüberstehender hebräischer Uebersetzung. Einzelne Berichtigungen zu anderen Stellen der Mischnaordnung Tohoroth enthalten seine einleitenden Bemerkungen p. 152—57. Auf die ganz besonders arge Verwahrlosung in der hebräischen Uebersetzung dieses Seder hat bereits B. Goldberg in der Zeitschrift הלבנון (Mainz 1872) 8, 312 hingewiesen, wo er sich auch bereit erklärt, für eine neue Ausgabe seine Liste aller aus der Vergleichung des Arabischen sich ergebenden Verbesserungen abzutreten. Ein ungewöhnlich merkwürdiges Pröbchen von dem, was es da zu verbessern gibt, mag hier eine Stelle finden. Miqwaôth IV, 4 berichtet Maimûni von der irrigen Ansicht eines im Maghreb in großem Ansehen stehenden rabbinischen Schriftstellers, in dem wir nach Rabinowitz-Halberstams Be-

merkung 8, 344 R. Dunasch (s. Zunz, Ges. Schriften II, 28) zu erkennen haben: וכבר השב איש גדול מאד רב העיון בארץ המערב: ששאוּבָה שהמשיכוּה כשרה ואפי' היה המקוּה כלו שאוב ונמשך ונהרג על זה באמה ובזריע. Das heißt nichts Geringeres, als daß R. Dunasch darob gewaltsam erschlagen, gelyncht worden sei. Die schauerliche Mordgeschichte löst sich aber sofort in einen erbärmlichen Schnitzer auf, wenn wir in das Original blicken, das ich hier nach B. Goldbergs Mitteilung aus der Pariser Handschrift und nach der Leseart des Berliner Codex, die Dr. J. Egers für mich eingesehen, berichtet anführen will: ולقد كان زعم رجل كبير جدا نظير (نصار) في بلاد غربنا ان سائובה שהמשיכוה כשרה ולו كان המקוה. كله سائوب وנמשך וقاتל على ذلك بالشيم والذراع. Maimûni sagt also, daß Dunasch für seinen Irrtum ganz verzweifelt — wie wir etwa sagen: mit Händen und Füßen gekämpft, offenbar in seinem Buche allerlei Argumente herangezogen hat. Eine so elementare Verwechslung wie die zwischen قاتل und قُتِل konnte eben nur dem Uebersetzer von Tohoroth begegnen. Derenbourg, der bereits *Revue des études juives* 2, 338 ff. — so ist p. 152 zu ergänzen — auf die gebieterische Dringlichkeit einer Ausgabe von Maimûnis arabischem Mischnakommentar hingewiesen hat, zeigt nun an dem ersten Abschnitte von Kelim, daß die Uebersetzung ins Hebräische eigentlich neu vorzunehmen ist, da in der vorhandenen kaum eine Zeile unverändert bleiben kann. Denn nur als Veranschaulichung dieses Beweises, nicht aber als Probe einer Ausgabe der Uebersetzung wird das vorgelegte Stück angesehen werden müssen. Eine schlechte Uebersetzung neu herausgeben heißt nicht ihre Fehler verbessern, vielmehr sie so herstellen, wie sie aus der Hand ihres Urhebers hervorgegangen. Was überall längst angenommene und eingebürgerte philologische Sitte ist, das wird auch für die arabisch-jüdische Uebersetzerliteratur zu gelten haben. Prof. Dr. J. Barth hat in seiner Ausgabe von Maimonides Kommentar zum Traktat Makkoth (Berlin 1880) die hebräische Uebersetzung, die auch er dem Original gegenübergestellt, nach einer Handschrift und nach Ausgaben berichtet und nur da, wo eine Stelle ganz entschieden mißverstanden erschien, die sündigen Worte in die Anmerkung verwiesen und die Verbesserungen in den Text aufgenommen. Für eine Ausgabe des gesamten Werkes wird sich aber wohl die allein wissenschaftlich korrekte Methode empfehlen, die Uebersetzung mit der durch die Gesetze der Philologie geforderten Schonung aus den Handschriften herzustellen und dringende Berichtigungen oder Neutübersetzungen am Fuße des

Textes anzubringen. Ein Urtheil über die Leistung des Uebersetzers, aber auch ein Blick in seine Vorlage ist allein dann möglich, wenn wir das vor uns haben, was er geschrieben. Die Uebersetzung eines so groß angelegten Werkes beansprucht auch einen selbständigen Wert. Wenn Derenbourg auf die Förderung hinweist, welche dem arabischen Lexikon selbst nach Dozy, v. Kremer und Fleischers Supplementen aus der Ausgabe von Maimûnis Original bevorsteht, so darf auch der Ertrag nicht gleichgültig betrachtet werden, den das Wörterbuch des mittelalterlichen Hebraismus und die Grammatik des Uebersetzeridioms zuversichtlich aus einer wissenschaftlichen Ausgabe des hebräisch übersetzten Mischnakommentars gewinnen werden. Zu den Druckfehlerverbesserungen ist noch hinzuzufügen p. 182 Z. 9, wo im arabischen Texte statt פי אלמרכב zu lesen ist: פי אלמשכב.

Der Poesie ist der Schluß der Jubelschrift eingeräumt; Salomon Ibn Gabirol und Eleasar Kalir beschließen den Zug der Neuerweckten, der in dem den Ausgaben gewidmeten Teile an uns vorüberzieht. Zwei Dichtungen des Ersteren sind es (p. 192—200), die Dr. J. Egers in Berlin in erneuter Gestalt den Freunden der hoheitsvollen Muse des Philosophen von Malaga vorlegt. Nr. 1 bildet das grammatische Lehrgedicht, das der neunzehnjährige Urheber »Halsgeschmeide« betitelt hat. Einst bestand es, wie aus dem ehrenvollen Zeugnisse Abraham Ibn Esras im Vorwort zu M'oznajim hervorgeht, aus vierhundert Versen. Aber schon Salomo Ibn Parchon kennt nur noch 98, die uns auch nur dadurch erhalten wurden, daß er sie seinem Machbereth einverleibte. Es ist daher schon darum unwahrscheinlich, daß Immanuel Romi unter dem 200 Verse langen Gedichte Ibn Gabirols, das er anführt, das unsere gemeint habe. 1837 hat es Leopold Dukes in seinen Ehrensäulen p. 101 zuerst ans Licht gezogen, 1844 erschien es in Sterns Edition von Ibn Parchons Machbereth zum zweiten, 1858 in Dukes שירי שלמה p. 56 zum dritten Male. Die beiden ersten Ausgaben ruhten auf der gleichen Oxforder Handschrift, die dritte folgt einer Wiener. Um die Kritik des Gedichtes haben sich besonders S. D. Luzzatto (Ozar Nechmad II, 36 f.), S. Sachs (Ha-Techijjah II, 6 f.) 1857 und A. Geiger (ZDMG. 1859 p. 514) verdient gemacht. Einzelne Varianten aus der Handschrift Steinschneiders (vgl. Kobaks Jeschurun 5, ק"י und Kat. Berlin 101) hat Egers bereits Hebr. Bibl. 12, 19 mitgeteilt. Die Abhängigkeit Ibn Gabirols von Saadjas Agron und damit zugleich die Echtheit der durch Firkowitz ans Licht gezogenen Vorrede dieses Buches habe ich in Fünns דכרמל 8<sup>o</sup>. 4, 616 f. näher dargelegt. Eine

neue Ausgabe des Gedichtes selber blieb aber ein unbefriedigtes Bedürfnis; für das Verständnis des Einzelnen war Nichts geschehen. Egers hat nun außer einer erneuten Vergleichung der Wiener Handschrift auch noch vier weitere, den Berliner und drei Oxforder Codices benutzt und neben den früher bereits von Anderen vorgeschlagenen Vermutungen auch der eigenen Diorthose in seiner Gestaltung des Textes eine Stelle eingeräumt. Das Verständnis des Gedichtes erscheint nicht nur durch die Berichtigungen der Lesarten, sondern ganz besonders auch durch die sorgfältige Vokalisation gefördert. Eine strengere Rücksicht auf die Thatsache, daß die zweite Art des *حز*-metrums vom Dichter angewendet wird, würde die Heilung einiger noch schadhafter Stellen, wie V. 12 und 32 und die richtigen Vokale wie in V. 17, 42, 50, 71, 85 leicht an die Hand gegeben haben.

Die handschriftliche Ueberlieferung wird in noch ausgedehnterem Maße zu Rate gezogen werden müssen. Da ich selber verhindert war, den 1881 auf der Marciana von mir eingesehenen herrlichen Pergamentcodex Ibn Parchons, den seitdem Mosè Lattes in seinem *Catalogo dei codici ebraici della bibliotheca Marciana* p. 9 No. 15 verzeichnet hat, mit der Ausgabe zu vergleichen, rief ich die Hilfe Prof. E. Lollis, Rabbiners in Padua, an, dessen freundlicher Vermittlung ich denn auch die vortreffliche Kopie des Gedichtes aus dem erwähnten Codex durch Hr. Rabb. Leone Luzzato in Venedig zu danken habe. Luzzatto vermutet, daß im Colophon der Handschrift statt *ביום ג' ט' בחדש סיון* zu lesen sei *י'*, da der 9. Sivan nie auf einen Dienstag fallen kann und das Wochenfest 1309 auf einen Freitag fiel. Ich werde bei meiner Angabe der Varianten diesen Codex durch V bezeichnen. Eine zweite unbenutzt geliebene Handschrift war mir durch *Cataloghi dei Codici orientali di alcune biblioteche d'Italia* (Florenz 1878) p. 164 aus einem Codex in Parma bekannt geworden, der aus dem Nachlasse Foas durch S. G. Stern (vgl. seine Edition *חשובות הלמירי מנחם* p. XV f.) dahin verkauft wurde. Diese Handschrift, die ich im Folgenden durch P bezeichnen werde, hat bereitwillig wie immer Pietro Perreau mit der Ausgabe von Egers für mich verglichen.

Der erste sichere Gewinn, den ich diesen Belehrungen durch die Handschriften danke, besteht nun darin, daß sich mir die Verse (Ginse Oxford p. 26):

בסוד דקרוק שפת קודש חמורה

אשר נקרא שלמה בן יהודה

ענק חרוז בכל אבן צמורה

לנער מבני גלות ספרד

in denen Senior Sachs a. a. O. bereits die Ueberschrift unseres Gedichtes vermutete, durch P und V als authentisch herausgestellt



haben, indem sie im Texte Ibn Parehons den didaktischen Versen unmittelbar vorangehn. Da die einleitenden Worte, mit denen das Gedicht uns vorgeführt wird, in der Ausgabe des Machbereth wie der ganze Text des kostbaren Buches verderbt sind, will ich sie nach der Lesart von V hierher stellen: ספר ועלה על דעתי להחל להחל זה באותם התרוזות של ר' שלמה הקטן ז"ל כדי ליפותו להיות זה זה סביב כי אחז דרך יפה נתן סימן אני שְלֹמָה כֹּתֵב כמה שעשו אחריו שמלאכתו בינה שהם אותיות השמיש ושם סימן באחרית ק'ט צ'ה ג'זע ס'פ'ר'ד שלמה קטן וידבר צחות:

ענק חרוז בכל אבן צמודה יסוד דקדוק שפת קדש חמודה  
לנער מבני גלות אשר נקרא שלמה בן יהודה.

In P findet sich am Schlusse des Gedichtes die folgende Nachschrift: אלה חרוזי ר' שלמה בר' יהודה בן גבירול אשר חיבר ספר הענק וישאום ר' שלמה בר' אברהם אשר חיבר זה הספר פירחון בראש ספרו לעטרת הפארת המחוברת בואה לגן עלי הדסיו ויתנו ריח שושניו ויתנו ריח נרדיו ונצניו מעבר כתפוחי זהב במשכיות כסף והדבר דבור עלי אופניו.

Ich lasse nunmehr meine kritische Nachlese zu den Versen des Gedichtes folgen, die Egers bereits mit Zahlen versehen hat, auf die ich hinweise:

Z. 1 hat Unkenntnis der Metrik in P durch שחקים erleichternd ersetzen zu dürfen geglaubt.

Z. 2 lesen P wie V: בורא שפתיים, was mit den früheren Ausgaben nach Jes. 57, 19 wieder einzuführen sein wird.

Z. 5 liest P: על ערה אל. Es ist mit 2 Chr. 30, 6 und den Edd. nach PV zu schreiben: פליטהם.

Z. 6 ist wohl mit V: מהם zu lesen.

Z. 7 liest V: ולא לשפת יהודים.

Z. 8 liest V: חצים מדברים בארומית וחצי בלשון בני קדר ובה: קודרת. Der zweifelhafte Schluß, der in P: לשון בני קדר והקודרת lautet, wird wohl epexegetisch als ובהקודרת zu lesen und aufzufassen sein.

Z. 10 liest auch V offenbar richtig: יסף כאני על כאבם.

Z. 12 den metrischen Fehler berichtigen P und V, indem sie für einfach ואיכה bieten, was auch die Edd. lesen.

Z. 13 die sinnlose Vershälfte: יד מי להוציא האני חותרת, in der plötzlich ein »Narrenschiff« auftaucht, bessert V vortrefflich in: יד מי להוציא חתי חותרת.

Z. 15 folgt in P hinter V. 19 und verändert die zweite Vershälfte in: כי יש לך מאל בזאת משכורת. In V scheint dieser Teil und die Hälfte des folgenden Verses durch eine Art Homoioteleuton (כא) למים und ליום ausgefallen zu sein. Doch dürfte in Wahrheit der scheinbare Fehler von V das Richtige enthalten und Ibn Ga-

birol wirklich nur geschrieben haben: שים פה לפיוח נסכרו כאלמים  
 וגערה, וגערה בו מ]ב [l. חמת מגערה  
 Analogie durch zwei mit ש aulautende Verse akrostichisch ver-  
 treten ist.

V. 17 lautet in diesem Sinne nach V:

ענה עניתו כי אני צעיר מאד  
 יד בן חשע עשרה מאד קוצרה.

An der Leseart קוצרה wird festzuhalten sein.

Z. 19 ist in P verderbt: יצעק באזני לילה קומי ועשה, dagegen  
 in V offenbar richtiger erhalten: צועק באזני קום באישון ליל עשה.  
 Die Form באשון war nach Prov. 20, 20 באשון zu vokalisieren. In  
 der zweiten Vershälfte liest V: יד אלהים.

Z. 20 liest V: יסמכו.

Z. 24 bietet P: לטוב נזכרה.

Z. 25 ist wohl mit den Edd., mit B, P und V zu lesen: וראבינהו.

Z. 26 zeigt in V nach היות החרז eine Lücke bis דבר.  
 Für נפצרה, das Egers vermutet, liest V: נבררה, doch wird wohl  
 das Richtige bleiben.

Z. 27 schließt in V: למען יהיה מזכרה.

Z. 28 lautet die zweite Vershälfte in V: ואחרי לו זר כמו מסגרת  
 ו אחרי st. ואחרי lesen möchte.

Z. 30 ist mit PV die LA. der Edd. beizubehalten: לכל עין תדי  
 עוברת.

Z. 31 liest P: מצאו.

Z. 32 ist der metrische Anstoß im Eingang nach PV zu berich-  
 tigen in: כי כענק und כי העניקתהו אנוש. V liest: קרא ענק.

Z. 33 liest auch V: מיליו.

Z. 34 ändert V in: נצב.

Z. 36 lesen auch PV: ישבע קלון כבוד. In V lautet die zweite  
 Vershälfte: ימין יקר לב יקר אדרת.

Z. 37 liest V: אמנה, P: אוצרה, beide richtig: בניים.

Z. 40 bietet V: מורש (!) statt שפת, P und V übereinstimmend  
 lesen: עה נפלגו אנשי עדה נבערה.

Z. 41 liest auch V: בלשון אבי עבר.

Z. 42 ist als 3 p. s. pf. mit fem. Suffix zu fassen. Für  
 נשמרת bietet V: נשארת.

Z. 43 liest V unverständlich: יום נלכר ה' בחוך מכמורת.

Z. 44 lesen auch PV: דת אש.

Z. 45 ist wohl mit V: [ל. נגנה] נגבה zu lesen, da es sich auf  
 יד bezieht. לעטרת lesen = B auch PV.

Z. 48 liest P: בעה חזות אשר נזכרה, V: חזות אשר נזכרה.

Z. 49 hat Egers die falsche LA. עקרת, die schon durch den

stumpfen Gegensatz zu נקלה ausgeschlossen ist und eine unbiblische Form bietet, in den Text aufgenommen. נוקרה, das mit allen übrigen HSS. auch PV lesen, ist Nifal von יקר und bildet mit נקלה eine scharfe Antithese.

Z. 50 ist in V verderbt: רב לעזוב ולהצוב כל באר על חוצבה. פי תהיה אומרה. Die Vokalisation von ולהצוב ist nach dem Metrum zu berichtigen.

Z. 51 bietet V richtig: לאחרה.

Z. 53 lesen auch PV: אחה.

Z. 55 wird mit V zu lesen sein: לשון עלגים צה תהיה דוברת. wofür P bietet: לשון לעגים צה הדי דוברת.

Z. 58 lesen PV: געדרה.

Z. 59 liest V: בהיות יסוד כל [יש] ושרש כל ענף. Für נאסרת bietet V: נעצרה. ריש כל ושרש וענף.

Z. 61 stimmt in PV mit den früheren Ausgaben.

Z. 62 liest P: חלקתי לך.

Z. 64 liest P: זכור הראשונות, V: זכור בראשונות.

Z. 65 ändert V in: חק החקוקה השניה אחריו בשם ותולדותיו תהי עוצרת.

Z. 68 liest P mit den Edd.: כפי V: כף. Zum Metrum paßt כפי weniger, wiewohl eine Vorschlagskürze nicht gerade selten ist.

Z. 69 bietet V: סוגרת.

Z. 71 ist metrisch zu berichtigen. Gegen כי נצור zeugen die HSS. Auch PV lesen נצור allein, das nach Nah. 2, 2: נצור zu vokalisieren ist. In der zweiten Vershälfte ist zu lesen: בפנה כעדה, wie auch V bietet.

V. 72 ist in V verderbt in: סף בעלי גרון.

Z. 74 liest P: יסוד גיה"ק.

Z. 76 ist, wie schon Dukes p. 59 n. 2 vermutet hat, mit V: קצב יציאי שן zu lesen. חקיקים fehlt in PV, die übereinstimmend: כמו מקים lesen.

Z. 78 liest V: שנים נטיעים, wofür wohl mit Dukes ib. n. 3 שתיים zu lesen sein wird. Für נצבו bietet V: נצחו.

Z. 80 liest V: בתוך מחברת.

Z. 82 wird wohl: יחליפו beizubehalten sein, wie auch V liest.

Z. 84 bietet V: אך משמרות אלו אשר בה, dagegen richtig: נאסרת.

Z. 85 liest P: באחד לארבע משמרים. Das Metrum erfordert: לשם.

Z. 86 liest V: להין.

Z. 87 hat das Homoioteleuton von כמו P und V um die zweite Hälfte von V. 87 und die erste von V. 88 gebracht.

Z. 90 liest für לאחד V irrtümlich: לאות.

Z. 91 liest P: חקוק לעשוה, V: חקוק להעשוה. P scheint die Emendationen: נעכר und נעכרה zu bestätigen.

Z. 92 bietet P allein richtig: טפול לוי'ו, V falsch: 'טפול ל'. Gleich den Edd. lesen PV: כי באשר, V: נכחרה.

Z. 93 Für das sicher falsche ירועה bieten PV: יצק; ועה נוסרה wird mit PV anzunehmen sein.

Z. 94 fehlt in V.

Z. 95 liest V: לא נכרה.

Z. 96 bietet V: נגדרה.

Z. 97 liest V: לבניה und נאסרה.

Z. 98 liest = B auch V: בסוד. שומה wird mit den früheren Ausgaben auch nach PV beizubehalten sein.

In dem zweiten Gedichte Ibn Gabirols, das hier »der Geistesheld« überschrieben wird, hat Egers mehr einen Beweis der eigenen Erklärungskunst als eine neue, auf Handschriften gestützte Diorthose geliefert. Eine kritische Nachlese hat freilich die nochmalige sorgfältige Vergleichung der beiden bereits von Duk es שירי p. 22 ff. benutzten Handschriften von Oxford und Wien auch hier ergeben. Allerdings kann ein einziger verdruckter Buchstabe oder vollends die geringste Fehlesung bei so, ich möchte sagen, nervösen Texten wie mittelalterlichen hebräischen Dichtungen schweren Schaden anrichten, aber man wird billig bekennen müssen, daß die von Egers vorgelegte Probe keineswegs das unbedingte Verdammungsurteil rechtfertigt, das man gegen die Ausgabe Ibn Gabirols von Duk es aus- und nachgesprochen. Daß er an unverständlichen Stellen nicht eigene Vermutungen vorträgt oder vorschnell zum Text erhebt, wird man ihm nur Dank wissen. Es hat mich wie eine späte, aber gerechte Anerkennung des greisen vielverdienten und nie belohnten Gelehrten berührt, wenn Egers, der das Oxforder Manuskript, auf dem die Ausgabe ruht, kollationiert hat, in den Vorbemerkungen bekennt: »Die großen Entdeckungen, von denen ich hierbei geträumt hatte, blieben zwar aus, allein ich fand doch manche an sich unscheinbare Kleinigkeiten, die dem ganzen Zusammenhange erst das rechte Licht verliehen«. In dem Urteil über das neu herausgegebene Gedicht selber wird Egers nur zuzustimmen sein, der es ebenso schön als treffend »eine ergreifende Urkunde von des Dichters gigantischem Streben und unentwegtem Forschen nach den höchsten Problemen« nennt. An Flug und Macht der Gedanken, an Adel und Tiefe des Ausdrucks können sich wenige hebräische Dichtungen des Mittelalters mit diesem Gedichte des gramumüsterten, aber von Genie leuchtenden Sängers messen. Der Anfang wenig-

stens, den S. Heller in Wien mir übersetzt hat, soll als Probe des Ganzen hier eine Stelle finden:

Die Wurzel schafft der Aeste Pracht  
 Und Geisteskraft der Rede Macht,  
 Und tiefer Sinn den schwersten Gram,  
 Der, eh' er kam, wird vorbedacht.  
 Er schlug in mir auf, Freund, sein Zelt,  
 Die Pflöck' in der Gedanken Schacht,  
 Wohin sie immer wenden sich,  
 Rückt ihnen nach der Kummer sacht;  
 Den Bodensatz leer' ich vom Kelch  
 Des Schmerzes, den die Welt gebracht.

Eine dritte Abschrift des Gedichtes hat S. J. Halberstam in Bielitz in seinem Codex Nr. 313 f. 67 gefunden; die Varianten, die er bei einer Vergleichung mit Egers Ausgabe bemerkt hat, will ich nach seiner Mitteilung = H hier anführen und zu verwerthen suchen. Als allgemeines Ergebnis möchte ich es aussprechen, daß von der handschriftlichen Ueberlieferung nicht ohne zwingende Gründe abgegangen werden sollte. Das scheinbar Fehlerhafte, weil auf den ersten Blick Unverständliche enthält oft die Wahrheit, die stets lohnender ist als der schillernde Gewinn, den eine bestechende Konjektur zu bringen scheint.

Die zwei allein kostbaren Verbesserungen, die das Gedicht der Leseart in H verdankt, will ich voranstellen. Z. 15 lautet: ואיך יוכל אנוש ימרה לבבו. Das ist unmöglich, da es zum Mindesten וימרה hätte lauten müssen. Aber auch der Sinn spricht gegen diese Textierung. H bietet einzig richtig: ואיך יוכה. Wie darf zurechtgewiesen werden ein Mann, in dem das Herz sich aufbäumt! Dazu stimmt ולמה יאמר החר הגוריו. Wie darf man zu ihm sprechen: Löse seine Bande, da die Furcht ihn anfällt, wenn er sein Sinnen läßt und längst die Freunde fort sind aus seiner Heimat Haus. Z. 17 erkläre ich mir im Zusammenhang, völlig abweichend von Egers, dessen Uebersetzung von להמס לאסוריו einfach philologisch unmöglich ist. Ich lese בהמץ, das Jes. 16, 4 nach der Analogie von ib. 29, 20 = Tyrann, Dränger erklärt wird und durch einen Gehörfehler von den Abschreibern in להמס verwandelt wurde; zu לאסוריו vgl. Jes. 49, 9. Das bedeutete denn: Was sprechen sie zu Herz und Seele mein: Frohne, wie der Frohnavogt zu den Sträflingen spricht! Erinnert sei allenfalls noch an Jud. 15, 14: וימסו אסוריו מפל יריו, wodurch um so eher die LA. להמס sich befestigen konnte. Z. 18 lautet: ויראה האנוש חובות אחרים. Das scheint mir im Munde

Ibn Gabirol's unmöglich, da חוברה in Form und Bedeutung unbiblisch und selbst im späteren Sprachgebrauch der Uebersetzer nicht die sittliche Verschuldung bedeutet, von der hier die Rede sein muß. Trefflich ist hier wiederum die Hülfe, die H bietet: ריבה. Das Verbum ויראה macht keine Schwierigkeit, da es: wahrnehmen schlecht-hin bedeutet. Z. 19 verstehe ich die Konjektur מרי ומדה nicht, die auch durch das Metrum widerlegt wird, indem ומה nur = ו — zu bewerten ist, während — — erfordert wird. Auch H liest: בְּתַמְרֵי, wobei es auch bleiben muß. Schon Dukes hat auf V. 54 zur Erklärung hingewiesen; V. 15 bietet sich noch ungezwungener an. Z. 24 ist mit H und den übrigen Handschriften יקט beizubehalten; vgl. Z. 27. Z. 26 liest auch H = O: וְיִבִין, das sich ebenso leicht wie וירחי verteidigen läßt. Z. 28 n. 2 ist zu streichen, da die Ordnung der Verse bei Dukes die gleiche ist. Z. 38 bedeutet תְּמָרִי nicht: »Formlosigkeit, Chaos«, sondern das Pech — l. תְּמָרִי —, mit dem die schwarze Nacht die Erde bedeckt. Z. 39 glaube ich, die LA. der Wiener HS. annehmen zu müssen. Abgesehen davon, daß שאלו nicht auf den Schild sich beziehen kann, schwebt ואורי in der Luft. Es löst sich Alles, wenn wir: שמש מאורי lesen. Mit goldnem Schilde angethan, leuchtet der Mond, als überstrahlte der Sonne Glanz sein Licht. Vielleicht ist Z. 40 zu lesen: אורי במאורי als fürchteten meine Augen sein Licht. Das stimmt zum Bilde von Moses Schleier, der ja ebenfalls aus Rücksicht für das sonst gebledete Volk angelegt wurde; es fürchtet also nicht der Mond für sich, sondern für die Augen des nachwachenden Dichters und legt aus Rücksicht auf ihn den Schleier an. Z. 48 bestätigt H nur teilweise die von Egers zum Text erhobenen Konjekturen und bietet statt des vorgeschlagenen בחסרי = OW: בחבריו. Ist die Form בחסרי an sich bereits bedenklich, so paßt vollends zum Mangel schlecht העלה: die Heilung. בתְּבָרִי oder בחבורי ist aber das allein Richtige und bedeutet die Wunden, die das Schicksal geschlagen. Zunz hat in seiner Zusammenstellung der von den Dichtern abwechselnd männlich und weiblich gebrauchten Plurale derselben Worte auch הבורים Beulen angeführt (Synagogale Poesie 376). Das Wortspiel zwischen תְּבָרִים und בחבריו beweist die Richtigkeit meiner Annahme, die auch der Sinn ergibt: Wähnt' einst, daß in der Freunde Bunde die Heilung liegt für jede Wunde. Z. 51 liest auch H: ונחרבו, woraus Egers: יגב רבו hergestellt hat. Allein auch hier enthält die handschriftliche Ueberlieferung das Richtige. Unzweifelhaft hat Ibn Gabirol an 2 Reg. 3, 23 gedacht: החרב' נחרבו המלכים; so belehrt uns das Gedicht zugleich über seine Auffassung dieser

Stelle. Für Z. 53 ist auch aus H keine Besserung zu holen; die Leseart erscheint nur noch schwieriger: ורֵאָה דַּע וְאִזְוֹר כְּתוּנֹת דַּע. Z. 55 ist wohl, nicht wie in den Nachträgen verbessert wird: בְּלִדְוָקָה, sondern בְּלִדְוָקָה zu lesen.

Den Schluß des Ganzen bilden die Poesieen Kalirs (p. 201—217), die Dr. P. F. Frankl, Rabbiner in Berlin, aus einem handschriftlichen Fragmente mitteilt, welches das unvergleichliche Fingerglück des berühmten und bertichtigten Abraham Firkowitz aus der Vergessenheit hervorgeholt hat. Steinschneider, der Besitzer des kostbaren Bruchstückes, verdient nächst dem Herausgeber den Dank Aller, denen die Geschichte der synagogalen Poesie und der hebräischen Sprache im Mittelalter am Herzen liegt. Denn ob auch das Leben des sprachgewaltigen und gewaltsprachigen Eleasar Kalir durch diese neuen Dichtungen keine Aufhellung erfahren konnte, so sind doch diese selbst durch Alter, Form, Inhalt und Sprache so vielfach merkwürdig, daß ihre Herausgabe mancherlei wissenschaftliche Förderung bringen mußte. Frankl hat denn auch in seinen Vorbemerkungen (p. 160—171) die verschiedenen Anregungen, zu welchen dieser Fund Gelegenheit gibt, eingehend beleuchtet.

Die zehn Gedichte, die hier zum ersten Male uns vorgelegt werden, bilden einen Cyclus, der zur poetischen Ausschmückung des Morgengebets am Wochenfeste bestimmt war und unter dem Namen Keroba zusammenfassend bezeichnet wird. Eine Keroba Kalirs zu diesem Feste war bereits bekannt; von dieser neuen, zweiten war jedoch nirgends die Rede.

Kein Beitrag der Jubelschrift bildet in dem Sinne eine Ergänzung zu des Meisters Schriften wie diese Publikation einer unbekanntes Kalirschen Keroba. Wenn Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie p. 99 es »bemerkenswert« nennt, daß in der Hervorhebung der Mängel der Erzväter Kalir Abrahams Schuld nur in der Frage Gen. 15, 8 findet, so belehrt uns der neue Fund, daß ebenso wie bei Jochanan haohen, Benjamin b. Samuel und Josef Tobelem auch bereits, wie ich zu Frankls Bemerkung p. 170 n. 13 berichtend hinzufüge, bei Kalir sich die überraschende Wendung findet, Abraham sei darum nicht des Empfanges der Thora gewürdigt worden, weil er trotz seiner Kenntnis der göttlichen Barmherzigkeit bereit gewesen, mit Isaks Opferung Ernst zu machen. Die Vergleichung mit den Kerobas der genannten Dichter ist nach den von Zunz gelieferten Analysen ebenso leicht als anregend.

Noch wichtiger und reichhaltiger als die gedanklichen und Sachparallelen sind die Ergänzungen, die das Wörterbuch und die Grammatik der Kalirschen Sprache aus dem neuen Funde schöpfen. Hier brauchte freilich nur auf das Fachwerk verwiesen zu werden, in das die Wortformen und Spracherscheinungen leicht und übersichtlich sich eintragen lassen, nachdem Zunz es aufgerichtet. Einzelne Hinweise auf das bei Zunz Gesagte ersetzen hier oft den Kommentar. So erklärt sich p. 203 der Vers: אמרת טהורה לזו מזוקקה durch Litteraturgeschichte p. 38, wo reiche Parallelen den Gebrauch von זו für Israel bei Kalir bezeugen. Daß der auffällige Ausdruck: חשייה שלול שקוי לחוג הדומים p. 201 bei Kalir öfters gebraucht wird, um die Entführung des Gesetzes aus Himmelshöhen durch Mose zu bezeichnen, s. ib. 39. Vgl. p. 208: שָׁבָה מֵהַבַּיִת מִשְׁפָּטֵי יְרֵי אִמָּה.

Frankl hat p. 161 n. 5 bereits die Wortbildungen angegeben, die Zunz noch nicht kannte oder nicht verzeichnete. Aus dieser Reihe ist הלבשה zu streichen, da es Jes. 59, 17 bereits vorkommt von Zunz also nicht berücksichtigt werden durfte. Die seltenen, nach dem Muster הפעיל = تفعيل gebildeten Formen עגן von העגין und אבה von האבחה gehören zu den Synagogale Poesie p. 408 genannten spärlichen Beispielen dieser Gattung. Der Erklärung der Formen wie der Bedeutungen von עמה kann ich mich nicht anschließen. Die Vokalisation ergibt der Reim auf ראמה דאמה וק. יפה למרומי ראמה p. 208 wird von Mose gesagt, der sich zum Himmel schwang. Zu den von Zunz gesammelten Bezeichnungen für Himmel LG. p. 602 und 731 [= Nachtrag 65] wäre somit מרומי עמה die Höhen der Verbindung oder des Friedens [nach Job. 25, 2] hinzuzufügen, eine Bedeutung, die Kalir leicht aus עמיה, לעימה bilden konnte. Mit derselben Annahme, die dadurch an Kraft gewinnt, reiche ich p. 214 in dem Verse aus: חניטיו השביתו בעמה, wo ebenfalls der Reim באמה die Vokalisation sichert. Der Vers bedeutet somit: Seine Sprossen haben den Bund zerstört, die Geschwisterliebe gebrochen, da sie Josef verkauften und den Vater belogen, der einst auch seinem Vater Lügen berichtete. Der Gebrauch von עמה im Sinne von: verbinden, gesellen ist auch bei dem Uebersetzer von Saadjas Kommentar zu Jezira häufig wahrzunehmen, so z. B. II, 1: ומים הארץ עמותים ומחברים, ib. 2: ובכל האספיה והעמותים oder ib. בהעמתו השלשה ממשים שהם היסודות. Dagegen dürfte bei Zunz, Syn. Poesie p. 375 der Aufzählung der ungewöhnlichen Plurale noch קשי hinzuzufügen sein. Es wird nämlich p. 201 l. Z. nicht להבה קשי, sondern nach Jes. 5, 24: קשי להבה zu vokalisieren und



zu erklären sein. Ebenso glaube ich, daß die von Frankl trotz »(?)« תַּחֲנוּבּ vokalisierte Form eine neue Wortbildung birgt. Der Reim auf לא הגנוב beweist, daß ט wie so oft hier aus נו verschrieben ist. Was bedeutet aber תַּחֲנוּבּ? Eine Ergänzung zu den von Zunz, S. P. 122, 41 bei Kalir nachgewiesenen Wortbildungen האן von תַּחֲנוּבּ, חַשֵּׁר von חַשֵּׁרָה u. s. w. Vom Nomen תַּחֲנוּבּ bildet Kalir das Verbum תַּחֲנוּב. Es ist daher zu übersetzen: וּבַחֲלֶקֶךָ תַּחֲנוּבּ und bringe Frucht in deinem Teile, bestiehlt Andere nicht.

Wohl gedenkt man angesichts solcher Gewalttätigkeiten des Urteils Josef del Medigos, der von Kalir sagt: אֲשֶׁר בָּרַח זְלוּלֵי לֶשׁוֹן: אֲשֶׁר בָּרַח זְלוּלֵי לֶשׁוֹן (s. Geiger, Melo Chofnajim p. 15), daß er mit seinen Liedern (Caesuren, wenn man den Witz von תַּחֲנוּבּ nachahmen will) die Ranken der heiligen Sprache verschnitten habe, aber Kalir ist gleich wohl nicht gewalthätig bis zur Willkühr, sondern stets durch die Analogie und selbst durch die Exegese geleitet. So folgt er seiner Schriftauslegung, wenn er für Wasser, das er זַרְמִיָּם (LG. 602) zu nennen pflegt, auch זַרְמִיָּם = זַרְמִיָּם gebraucht, gestützt auf Jes. 1, 7, wo auch noch Sa adja und Spätere die Pluralform זַרְמִיָּם = זַרְמִיָּם erklären. זַרְמִיָּם עַד לֹא נִחְרַקוּ [vgl. Meila 21 a] p. 209 Z. 5 v. u. bedeutet also den Erguß des Wassers bei der Weltbildung. Vgl. auch p. 203 Z. 4 v. u. זַרְמִיָּם גְּנוּבִים. Der Vers p. 209 Z. 3 v. u.: זַרְמִיָּם אֲרֵאֵלִי אֲפֹמֶן עַד לֹא נִבְצָקוּ: beweist, daß Kalir Job 38, 39 בְּצָקָה von בְּצָק ableitete, was nichts Auffälliges hat, da es auch noch Menachem b. Saruk s. v. so erklärt.

Ich breche ab; ich bin nicht zu Ende. Die Fragen und Anregungen, die diese Jubelschrift in Fülle bietet, sollten hier nur an Beispielen gezeigt, nicht erschöpft werden. Möge das Werk, das so viel Gebieten der Forschung neue und zum Teil überraschende Bereicherung zuführt, in weitere Kreise den Namen des Mannes tragen, dem es in jedem Sinne seine Entstehung verdankt, und der Kenntnis und Anerkennung der jüdischen Litteratur neue Freunde erwerben zu den alten.

Budapest.

David Kaufmann.

*Orthographia gallica*. Aeltester Traktat über französische Aussprache und Orthographie. Nach vier Handschriften zum ersten Mal herausgegeben von J. Stürzinger. Heilbronn, Henninger 1884. XLVI, 52 S. 8°. M. 2,40. (Altfranz. Bibliothek herg. von W. Förster, Bd. 8).

In der »Einleitung« erfahren wir zunächst, daß von den in die Zeit vor dem 16. Jahrh. fallenden Schriften, welche die Grammatik der damals in England gesprochenen französischen Sprache behandeln, von einigen Vokabularien abgesehen, bisher nur eine Gesprächsammlung und drei Traktate veröffentlicht worden sind. Im Anschluß daran gibt nun St. Seite III—XXIII ein sehr interessantes Verzeichnis, resp. Auszüge von bisher unbekanntem ähnlichen Abhandlungen aus jener Zeit, die er in den Bibliotheken von London, Oxford und Cambridge teils handschriftlich, teils in alten Drucken aufgefunden hat, indem er zunächst diejenigen Traktate erwähnt, die die Aussprache und Orthographie zum Gegenstande haben, dann solche, welche die Formenlehre betreffen, endlich diejenigen, welche sich auf die Syntax und Komposition beziehen. Alle diese grammatischen Schriften sind, nach verschiedenen in ihnen selbst enthaltenen Andeutungen zu schließen, unzweifelhaft Schulbücher gewesen, ihre Verfasser also, deren Namen uns allerdings — mit einer einzigen Ausnahme (Coyfurelly) — unbekannt geblieben sind, allem Anschein nach Schulmeister, die den praktischen Vorteil, welchen die Kenntnis des Französischen den Engländern gerade damals gewähren mußte, ihrer eigenen Aussage nach wohl zu würdigen verstanden.

Der älteste dieser grammatischen Traktate nun ist die lateinisch abgefaßte *Orthographia gallica*, welche St. Seite XXIV—XLVI im Besonderen behandelt. Sie war bis jetzt in 3 Handschriften (T, H, O) bekannt, wird aber hier von St. nach 4 Manuskripten herausgegeben, nämlich *T* (= Towerdokument oder Londoner Dokument, wonach sie bereits 1840 von Th. Wright in den »Altdeutschen Blättern« II, 193—5 publiziert worden ist), *H*(arleyan), *C*(ambridge) und *O*(xford), deren Verhältnis zunächst eingehend erörtert wird. Dabei ergibt sich u. a., daß der Hgb. bei Herstellung des kritischen Textes der ältesten Handschrift (*T*)<sup>1)</sup> überall da folgen mußte, wo sie von einer andern Handschrift gestützt wird. Wo dies nicht der Fall ist, hat St., was gewiß zu billigen, Paralleltexte gegeben, statt die immerhin meist recht beträchtlichen Abweichungen nur in Anmerkungen zu verzeichnen.

Der Verfasser der *Orthographia* ist uns unbekannt, da er

1) Wright setzt *T* ins 13. Jahrh., *H* und *C* stammen aus den letzten Decennien des 14., *O* aus dem Anfang des 15. Jahrh.

sich nirgend im Traktat genannt hat, doch läßt sich aus dem Inhalt mit Sicherheit ersehen, daß er Engländer war. Auch zur Bestimmung der Abfassungszeit des Originals fehlt jeder äußere Anhaltspunkt, so daß sich auch diese nur aus dem Text selbst erschließen läßt, wobei sich als wahrscheinlich herausstellt, daß der Traktat um die Wende des 13. und 14. Jahrh. geschrieben wurde.

S. 1—29 folgt nun in Parallelkolumnen der kritische Text der Orthographia, der in der ursprünglichen Redaktion 26 Regeln umfaßt, von welchen in der von St. aufgestellten Anordnung Reg. 1—8 Differenzen zwischen anglonormannischer Aussprache und französischer Orthographie betreffen, während in 9—17 einzelne Punkte von schwankender Orthographie im Französischen aufgezählt, in 18—26 aber (die T allein aufweist) nur Fälle der lateinischen Orthographie berührt und allgemeinere Regeln über Urkunden angegeben werden. In den übrigen Handschriften, welche einen Kommentar und weitere Zusätze zum Urtext enthalten, ist die Zahl der (in H mehrfach französisch abgefaßten) Regeln zum Teil bis nahe an 100 angewachsen.

S. 30—37 folgen Varianten. Den Schluß bilden Anmerkungen, welche, größtenteils auf sehr umfangreichen statistischen Forschungen zur Sprachgeschichte beruhend, den Text der Orthographia nach Inhalt und Form erläutern und die oft dunkle oder mangelhaft überlieferte Fassung vieler Regeln möglichst klar zu stellen resp. zu berichtigen suchen; sie bekunden, ebenso wie manche andere Partien des Buches, ganz augenscheinlich die große Belesenheit des Verf. und die lobenswerte Sorgfalt, die er in jeder Beziehung auf seine Arbeit verwandt hat. —

Wir begnügen uns hier, einige unbedeutende Ausstellungen zurückhaltend, mit vorstehender Inhaltsangabe, indem wir zum Schluß allen für dieses Gebiet der französischen Litteratur sich 'interessierenden Fachgenossen ein eingehendes Studium des vorliegenden wertvollen und höchst lehrreichen Schriftchens empfehlen.

Spremborg.

G. Willenberg.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

15. Juni 1885.

---

Inhalt: *Le Comte Pajol, Les Guerres sous Louis XV.* Vol. I—III. Von *Fr. Peukert*. — *Nordiskt medicinskt Arkiv.* 15. Band. Von *Theodor Husenann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Les Guerres sous Louis XV par le Comte Pajol, Général de Division.* — Bd. I, XVI u. 652 S.; Bd. II, 526 S.; Bd. III, 605 S. 8°. Paris, librairie de Firmin-Didot et Cie. 1881, 1883, 1884.

»Wenn es dieses Stück nicht verdiente, schrieb Lessing über ein französisches Drama, daß die Franzosen ein solches Lärmen damit machen, so gereicht doch dieses Lärmen selbst den Franzosen zur Ehre. Es zeigt sie als ein Volk, das auf seinen Ruhm eifersüchtig ist; auf das die großen Thaten seiner Vorfahren den Eindruck nicht verloren haben . . . Wie weit sind wir Deutsche in diesem Stücke noch hinter den Franzosen«. Dies günstige Urteil über das französische Publikum wiederholt in unserer Zeit Ranke: »Wenn es ein Glück für einen Autor ist, viel und rasch gelesen zu werden, so sind vor allem französische Autoren glücklich zu preisen. Sie haben ein Publikum, wie es nie ein ähnliches in der Welt gab«<sup>1)</sup>. Und die Aufnahme, welche der General Pajol mit seinem letzten Werke gefunden hat, erweist die Gültigkeit der angeführten Beobachtungen auch für die letzte Gegenwart: Alles, was sich mit der Vergangenheit der Armee abgibt, hat heute von vornherein, wenn es nicht ganz schlechte Arbeit ist, auf Nachsicht, auf Beifall, im günstigsten Fall auf reichen Erfolg zu rechnen. In den Anzeigen der maßgebenden Pariser Journale über »die Kriege unter Ludwig XV.« herrschte Einstimmigkeit über die Trefflichkeit des mit steigender Spannung in seinen Fortsetzungen verfolgten Werkes. Auch in militärischen Kreisen war man des Lobes voll: »Le Général Pajol est un écrivain

1) Ranke, Französ. Gesch. 5. Bd. 1870; Sämmtl. W. XII. p. 97.

qui ne recule devant aucune difficulté pour faire la lumière. Il a complètement réussi dans son histoire . . , qui prendra une place honorable dans la collection des ouvrages ayant rapport au XVIII<sup>e</sup> siècle<sup>1)</sup>. Das Répertoire des Travaux historiques, worin sich sachliche Analyse mit Kritik vereinigt finden, besprach den I. Bd. von Pajol nicht minder günstig: »Son livre est le plus complet, le plus nourri de faits, le plus minutieusement détaillé que nous connaissions sur cette époque jusqu'à présent trop négligé au point de vue militaire . . . A en juger par le nombre et l'importance des documents nouveaux . . . et par le soin que met le Général Pajol à contrôler tout ce qu'il avance, l'œuvre . . . promet d'être considérable au point de vue historique<sup>2)</sup>. Im »Bulletin du Bibliophile« wird der jüngst erschienene III. Bd. nicht minder dem Studium geneigter Leser empfohlen: »Son travail, qui constituera un véritable monument pour l'histoire militaire du XVIII<sup>e</sup> siècle . . . Il ne faut pas chercher ici un historien ordinaire: le Général Pajol est militaire avant tout et c'est bien l'histoire militaire . . . mais écrite par un excellent écrivain . . . Du reste il y aurait les mêmes éloges à formuler à l'occasion de chacune des batailles racontées . . . , on y reconnaît l'homme du métier et l'écrivain accompli<sup>3)</sup>. Der Refrain bei allen Erwähnungen war: hier ist endlich fester Boden, von mühsamer archivalischer Forschung errungen. Die Urteile kommen mir vor wie die Beobachtungen eines Aëronauten, der in den Lüften über grün aussehende Flächen hinfährt und meint, unter ihm sei festes Land; wie würde er über die sumpfigen Wiesen erschrecken, wenn er mit seiner Gondel herabkommen und Anker werfen wollte! — Nur einige Stimmen aus wissenschaftlichen Kreisen, aber von Gewicht, äußerten Bedenken: Ammann begrüßte in der Revue histor.<sup>4)</sup> zwar das Unternehmen als »un de ces vastes monuments«, die Pajol auf Grund der reichen Materialien des Kriegsministeriums unternommen habe aufzurichten, warf dabei aber der Durchführung im Einzelnen vor, daß mit Unrecht die chronologische Reihenfolge der Erzählung »jusqu'à la superstition« festgehalten sei, daß ferner sehr zum Schaden der Uebersichtlichkeit die Mitteilungen über milit. Reorganisation nicht systematisch in einzelnen Kapiteln geordnet wären; dabei schied er in

1) So im Spectateur Milit. 4<sup>e</sup> Série. T. XIV. p. 315—6; — andere Anzeige: Rev. des scienc. milit. 1881. Spt.; cf. Jhrb. der Gesch.-Wiss. III. Bd. Abt. III. p. 146.

2) Répert. des trav. hist. I. 1882. No. 2753. p. 732 f.

3) Bulletin du Bibliophile et du Bibliothécaire p. p. Léon Techener. Août—Sept. 1884. p. 415 f.

4) Rev. histor. Sept.—Oct. 1884. p. 169—177.

dem I. Bd., der ihm damals nur vorgelegen hat, von dem werthvollen Teil der Materialien diejenigen Partien ab, die erst aus zweiter Hand stammen und ihrerseits nichts zum Ruhme des Werkes beitragen: »je n'ai pas l'intention, sagt er am Schluß (p. 176), de m'attarder à relever . . certaines fautes qu'une correction plus attentive des épreuves aurait suffi à faire disparaître«; die »véritables erreurs« seien allerdings »malheureusement assez nombreuses«. »Les taches . . signalées pourraient déparer ce bel ouvrage«. Das anfänglich ausgesprochene Lob ist danach also ein sehr bedingtes. Vielleicht hätte sich Ammann noch schärfer ausgesprochen, wenn er auch den II. u. III. Band schon zur Beurteilung vor sich liegen gehabt hätte <sup>1)</sup>. — In Sybel's histor. Zeitschr. fertigte Koser kurz und treffend die Methode Pajol's ab: »Die Publikation hat nur einen Werth als Urkundensammlung. Die Geschichtserzählung des Vf. erscheint mehr als ein verbindender Text zu den eingestreuten . . Aktenstücken . . Leider verrät der . . Text des Herausgebers nur zu oft Unkenntnis der historischen Tatsachen, zumal der polit. Verhältnisse, vor allem aber Unkenntnis der einschlägigen Literatur . . Wir werden nun einem französischen Militär aus der Unbekanntschaft mit den deutschen Publikationen . . keinen schweren Vorwurf machen, aber durfte es dem Geschichtsschreiber der Kriege Ludwig's XV. unbekannt bleiben, daß im vorigen Jahrhundert in nicht weniger als 20 Bänden eine große Sammlung von militärischen Aktenstücken des Pariser Kriegsarchivs über den Krieg von 1740—48 erschienen ist . . Die Sammlung der »Campagnes des maréchaux de France« <sup>2)</sup> Mit dieser gerügten Unkenntnis hat es außerdem aber noch eine besondere Bewandnis, wie wir später sehen werden.

So lautet bis jetzt das Urteil der Kritik über Pajol. Wir haben auf die verschiedenen Recensionen aufmerksam gemacht, weil unser Weg uns von einer andern Richtung her an das Pajol'sche Werk führen soll: die berührten höchst sachlich gehaltenen Ausstellungen

1) Die Rev. crit. 1884. No. 3. p. 52 tadelt am 2. Bd. die zahlreichen Druckfehler der deutschen Wörter, lobt aber dabei die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit P.'s. — In dem Répert. des trav. histor. III. Bd. 1884. No. 1270 p. 188 f. wird der 2. Bd. nach einer sachlichen Analyse so gerühmt: »Même abondance d'actes et de dépêches . . , même soin dans le classement des faits, même précision dans l'indication des mouvements de troupes . . , mêmes développements donnés aux renseignements sur les effectifs, et la composition des armées . . Mais il est regrettable que ces citations répétées ne soient pas accompagnées de la mention de leur source. Ce manque de données bibliographiques constitue une notable lacune«.

2) Sybel. hist. Zeitschr. N. F. 15. Bd., der ganzen Reihe 51. Bd. 1883. p. 173 f.

muß Jeder als zutreffend anerkennen, und wir wollen auf sie selber hiermit verwiesen haben.

Ehe wir eine eigene Prüfung der drei Bände für die Jahre 1715—1748 vornehmen, sei auf die Persönlichkeit des Verfassers und seine bisherige litterarische Thätigkeit, soweit es zum Verständnis der Charaktereigenschaften der »Kriege unter Ludwig XV.« gehört, mit kurzen Worten hingewiesen.

Graf Pajol wurde 1812 als Sohn eines in der Napoleonischen Geschichte bekannteren Generals Pajol geboren. Er trat selbst in die Armee ein. Als Offizier hat er in der Krim, in Italien und Afrika mitgefochten. Er hat zu den bevorzugten Schülern der »Ecole d'application d'état-major« gezählt<sup>1)</sup>. 1870 ist er noch aktiv gewesen. Augenblicklich ist er Divisions-General<sup>2)</sup>. — Einer französischen Offiziersfamilie angehörig — auch sein Sohn, dem er das erste Werk gewidmet, gehört der Armee an, — wendet er vor allem den Interessen des Heeres seine Sympathien und seine Fähigkeiten zu: selbst nicht mehr aktiv sucht er ihm durch schriftstellerische Produkte zu nützen. — Im Jahre 1842 in einer Mission nach Rußland geschickt hat er dabei und sonst Gelegenheit gehabt, die Schlachtfelder von halb Europa besuchen und genau studieren zu können. »Enfin plus d'une année a été consacrée à parcourir les champs de bataille de la Pologne, de la Prusse, de la Saxe, de l'Autriche et de l'Allemagne« [so!!]<sup>3)</sup>. Nach vielen Jahren, die er den Vorarbeiten gewidmet hat, stellte er auch das litterarische Denkmal für seinen Vater fertig: eine dreibändige Lebensgeschichte von »Pajol, Général en Chef«. Seine Studien blieben zunächst bei der Napoleonischen Zeit: nach drei Jahren veröffentlichte er ein Leben Kleber's<sup>4)</sup>. Der Band ist »der Armee« gewidmet: »C'est à ces sources du plus pur, du plus ardent patriotisme, que la génération actuelle a besoin de puiser l'esprit d'abnégation et de dévouement, car c'est par le retour à ces vertus antiques que la France pourra se relever de l'abaissement où elle est tombée, et reprendre le rang qui lui appartient dans le monde«. In dem Erstlingswerk hatte das ideale Ziel fast ebenso gelautet: »Voir encore briller notre France, aujourd'hui affaiblie par tant de désastres;

1) Le Spectat. Milit. 4<sup>e</sup> Série. XIII. Bd. 1881. p. 107.

2) Das neueste Werk über die französ. Generalität ist mir nur aus vorläufigen Anzeigen bekannt; auch ist davon erst, glaube ich, der I. Teil erschienen: »Nos Généraux 1871—1884 par Roger de Beauvoir«, Paris, Berger-Levrault et C<sup>ie</sup>. 1885.

3) Pajol, Pajol Génér. en chef. I. p. VII.

4) Pajol, Pajol Général en Chef. 8<sup>o</sup>. 3 Bde. Paris 1874. Dazu ein Atlas größten Formats. — Pajol, Kleber sa vie, sa correspondance. 8<sup>o</sup>. 1 Bd. Paris 1877.

la voir reconquérir ses vieilles frontières du Rhin: voilà toute mon ambition«. Dem Duc d'Aumale, Général de Division, Commandant en Chef, Membre de l'Académie Française et de l'Institut, dem »die Kriege unter Ludwig XV.« gewidmet sind, ruft Pajol in der Vorrede zu: »Vous nous entreteniez avec cette verve, cette chaleur de la jeunesse, que les ans, grâce à Dieu, n'ont pas détruite, de la politique des bords du Rhin, de tous les champs de bataille des temps passés et des éventualités de l'avenir . . . je conserve pieusement dans ma retraite l'espérance de voir notre pays reprendre ses droits«. — Es verdient rühmende Anerkennung, — in den Augen von Manchem vielleicht Tadel —, daß er sich von solchem Patriotismus zu keinen beleidigenden Anspielungen hat verleiten lassen: »l'amour de la vérité et une conscience droite toujours mes seules guides«, hatte er im Leben Kleber's gesagt; und nicht leicht dürfte ein anderer, als ein französischer Offizier selbst, gegen Schwächen und Fehler, ja gegen Rohheiten und Rücksichtslosigkeiten, von Franzosen verübt, Anklagen aussprechen, ohne der Parteilichkeit geziehen zu werden: Pajol thut das rückhaltlos, und dies Verhalten, trotz nationaler Rücksichten, verdient die gebührendste Anerkennung.

1877 kündigte er seinem Leserkreise an, daß er eine ganze Reihe von Publikationen unter der Feder habe: es wurden versprochen »Recherches, réflexions et appréciations militaires sur les journées du 24 août au 2 Sept. 1870«; ferner »les Guerres sous Louis XV.«; ferner »Historique de la cavalerie légère en France«; und den Beschluß seiner Arbeiten sollten seine »Mémoires« bilden. Ich weiß nicht, wie weit das Uebrige verwirklicht ist: darum wird man den Autor bei seinen Jahren beneiden, wie er so mutig an die Arbeit gegangen ist, daß nach circa vier Jahren von den »Guerres sous Louis XV.« der 1., und in schneller Folge der 2. u. 3. hat erscheinen und der 4. Band schon druckfertig gestellt werden können.

Der Plan des Werkes verweist in den I. Bd. die Ereignisse der Jahre 1715—1740, soweit sich die französische Kriegsgeschichte auf dem europäischen Festland abspielt; mit der gleichen Beschränkung schildert uns Bd. II u. III den österreichischen Erbfolgekrieg, so zwar daß jener die Ereignisse der J. 1740—48 in Deutschland, — dieser die Vorgänge in Italien und Flandern mittheilt. — Bd. IV und V werden die Friedensjahre bis 1756, den 7jähr. Krieg und das Schlußjahrzehnt der Regierung Ludwig's XV. schildern. — Vom VI. Bd. an ist dem Verfasser bei Beginn der Arbeit die Disponierung des Stoffes offenbar noch nicht klar gewesen: denn zwischen seinen Worten in der Introduction Bd. I. p. XIII (1881) und dem Avis zu Bd. III (1884) ist nicht recht ein Einklang zu erzielen. Wir machen



ihm daraus keinen Vorwurf: es läßt sich das bei der unendlichen Menge von Material, das er vor sich fand, wohl entschuldigen. — Anerkennung verdient dagegen gewiß in Manches Augen, daß Pajol an dem Umfang, den er sich für jeden Krieg vorgenommen hatte, streng festgehalten hat. Ein Anwachsen solcher weitschichtigen Unternehmungen auf den doppelten und dreifachen Umfang der in der Ankündigung festgesetzten Bändezahl ist ja nichts seltenes. — Auch die treffliche typographische Ausstattung verdient die volle Anerkennung: Manchem mag es wie mir selber ergangen sein, daß er immer wieder deshalb nach den Bänden greift.

So der Plan und seine äußere Durchführung. Wie steht es nun mit der Disponierung des Stoffes? — Ich weiß kaum, ob man bei Pajol von einer wissenschaftlich durchdachten Disposition wird sprechen dürfen: eine Einschachtelung des Stoffes in die Formen eines einfachen Journales und ein Auseinanderreißen der zu einer bestimmten »Campagne« gehörigen Ereignisse, ohne sich an deren Zusammenhang weiter zu kehren, kann unmöglich das Resultat einer reiflichen Ueberlegung und Durchdringung der Ereignisse bilden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Momente von Raum und Zeit in jeder Geschichts-Darstellung gebührend gewürdigt werden müssen. Schematische Journale sind doch aber nur beizubehalten, wo es sich wirklich um das Denken und Fühlen und Handeln einer einzelnen Person oder doch einer als Einheit gedachten Körperschaft handelt. Aber wie viele solcher Körperschaften kommen denn in einem Kriege zum Handeln? Unendlich viele: sie alle müßten nach Pajol's Methode beachtet werden; nun schwebt ihm ja das Ideal allerdings vor, daß man mit Hülfe des General-Index am Schlußband jeden taktischen Truppenkörper durch alle Kriege der Regierung soll verfolgen können. Es klingt zwar etwas märchenhaft: die Durchführbarkeit bezweifle ich und könnte ihm schon Fälle anführen, wo manches Regiment im Schlußband zu kurz kommen würde. Aber ich bin auch der Meinung, daß dies Ziel zu erstreben eine höchst müßige Arbeit ihm selber und dem Leser erst recht aufgebürdet hat. — Der Kritiker der Rev. hist. hat die Bemerkung, daß man dem Pajol'schen Werke gegenüber nicht recht wüßte, ob man einer »allgemeinen« Geschichte Ludwig's XV. gegenüberstände; ich würde den Vorwurf so fassen: P. hat sich ganz und gar nicht klar gemacht, was er bringen soll; er hat unterlassen sich die richtigen Fragen für seine Bearbeitung vorzulegen. Das dürfte für jede wissenschaftliche Leistung das erste Erfordernis sein: hier fehlt sie, und deshalb trage ich Bedenken, dem Pajol'schen Werk den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit zuzuerkennen.

Die Darstellung von Kriegen wird sich für die verschiedenen Zeitalter verschieden gestalten, weil der Charakter der Feldzüge nicht immer derselbe gewesen ist. Für den Zeitraum, der von Pajol behandelt wird, ist der Begriff der Campagne von maßgebender Bedeutung. In unserem Zeitalter freilich, wenigstens für den europäischen Kontinent, wird das Ziel eines Krieges in ununterbrochenem Ringen verfolgt: die Winterszeit bildet lange nicht mehr einen so wichtigen Faktor in den strategischen Berechnungen. Früher dagegen ruhte man aus, bezog Winterquartiere und schöpfte Atem zu einem erneuten Anlauf im Frühjahr. Es gibt freilich auch in dem in Frage stehenden Abschnitt des 18. Jahrhunderts Ausnahmen von dieser Regel, z. B. im Winter von 1741 auf 1742: das Anrücken der Oestreicher auf Linz im Januar 1742, und im Anschluß daran Friedrich's II. Vorstoß auf Mähren, — die Belagerung von Brüssel im Januar u. Februar 1746. In solchen Fällen streiten sich die zeitgenössischen Kriegsschriftsteller wohl, zu welcher Campagne die betreffenden Ereignisse zu rechnen seien<sup>1)</sup>: denn der Begriff der Campagne wird in allen Darstellungen aus jener Zeit festgehalten. Ihm wird das territoriale Princip untergeordnet. Dagegen verstößt Pajol's Disposition: in ihr ist dem Begriff des Landes derjenige der Campagne untergeordnet. Im poln. Erbfolgekrieg werden also zunächst die sämtlichen Campagnen in Deutschland, dann diejenigen in Italien hinterher erzählt, für den österreichischen Erbfolgekrieg werden der großen Abteilungen gar noch mehr: erst die Campagnen in Deutschland in den Jahren 1741—48, dann diejenigen in Italien für dieselben Jahre nach einander, und zum Schluß diejenigen in Flandern. — Will man nun wissen, was in den einzelnen Perioden der Kriege wirklich erreicht ist, dann wird man gezwungen, recht erhebliche Partien erst zu überschlagen.

Dieses scheinbar nur formelle Dispositionsprincip der »Campagne« hat seine sachliche Berechtigung, weil in Wirklichkeit die Ziele der Kriegführenden sich in den verschiedenen Campagnen verändern. — Erst mit dem Verständnis der einzelnen Campagnen erschließt sich uns das Ziel eines Krieges; die Campagne ist im Verhältnis zum Krieg das Einzelne, wie zusammengesetzt aus Märschen, Gefechten und Belagerungen es auch sein mag. — Pajol will nun aber nicht einen Krieg Ludwig's XV. schildern, sondern die Kriege: er sucht

1) z. B. *Espagnac*: »Quoique le Siège de Bruxelles n'ait été entrepris que sur la fin du mois de Janvier de l'année 1746, je regarde néanmoins la prise de cette ville comme un événement dépendant de la Campagne de 1745 et comme la clôture de cette même Campagne«: *Siège de Bruxelles in Relation de la Campagne en Brabant et en Flandres de l'an 1745*, im Haag 1748. 8°. p. 241.

in ihnen Zusammenhang, Entwicklung, er sieht in ihnen die Vorschule und die Vorbedingung der Erfolge der Revolutionskriege: das ist die Tendenz des ganzen Werkes. »Les victoires de 1792 furent, sans aucun doute, l'œuvre des vieux régiments de Louis XV.« (I. p. XII.)

Ob er den Beweis wirklich erbringen wird? — Jedenfalls hat er den denkbar schlechtesten Weg dazu eingeschlagen: unter den genannten großen Abteilungen »Italien, Deutschland, Flandern« ordnet er Alles nach dem chronologischen Princip. Eine solche Notizensammlung hätte immerhin noch ihre großen Verdienste, wenn Alles als Note sich anböte und leicht zu finden wäre, und wenn auf der andern Seite für jede Einzelheit auch die Herkunft sich angeben fände. Wollte ich anführen, an welchen Stellen Pajol zuverlässig ist, dann müßte ich Seite für Seite, Notiz für Notiz mit einer Anmerkung versehen: denn eine sachliche Analyse wird nachher unglaubliche Dinge zu Tage fördern; P. hat in der Zusammenbringung des Materials eine Methode befolgt, die man als Muster hinstellen kann, wie man es nicht machen soll, — wenn das Kriegsarchiv einem zu Gebote steht. — Geradezu unbegreiflich ist er in der Schilderung der Belagerungen: im bunten Tanz huschen da die Excerpte über die entlegensten Sachen an unsern Augen vorüber. — Einige Beispiele zur Illustrierung. — Am 11. Juni 1742 wurden in Breslau die Präliminarien zwischen Podewils und Hyndford gezeichnet: am selben Tag erreichte der französ. Marschall in Böhmen auf seinem fluchtähnlichen Rückzug auf Prag zu das Städtchen Beraun: das zur Orientierung. Nun lese man: Pajol II. 218, Z. 10 »Sans perdre de temps, il [Broglie] gagne Béraun où il reçut, le 11, la nouvelle de la signature du traité de Breslau, et, suivant l'ennemi [nämlich: en se retirant], parallèlement à sa marche, il arrive le 13 à Prague«. Ein Beispiel aus der Belagerungsgeschichte Freiburgs i. Br. 1744: Pajol II 417 f.: 18. Sept. 1744 Coigny berichtet über die Ankunft vor Freiburg an »M. d'Argenson« [natürlich den »Comte«; Pajol vergißt immer daß es noch einen zweiten M<sup>r</sup> d'Argenson gibt]; König Friedrich II. bemächtigt sich Prag's, bekommt die Oesterreicher gleich nachher auf den Hals. Argenson schreibt an Coigny, 14 E. zur kaiserlichen Armee stoßen zu lassen, 46 E. aber nach Schwaben zu legen; — 23. Spt.: Chev. Belle Isle beendet eine Exkursion gegen die »villes forestières«; Coigny schickt die 14 B. [sic], welche dem Kaiser bewilligt wurden, ab; deren Route auf dem Marsch; Belagerungsarbeiten vor Freiburg bis zum 30. Sept.; Absendung der französ. Cav. nach Schwaben; Marsch der kaiserlichen Armee in Baiern; Belle Isle's Truppen: was sie bis zum 13. Oct. leisteten; Marsch der Cav. in Schwaben; Abreise des Chev. Belle Isle nach Metz; Belagerungsar-

beiten vor Freiburg vom 6. Oct. an. — Es wäre Zeitverschwendung wollte man mehreres anführen. Das Verwerfliche seiner Disposition im Großen und Ganzen wie im Einzelnen wird aus meinen Ausführungen schon klar geworden sein. — Pajol's Art der genauen Ergründung des Einzelnen, wodurch wir in den historischen Studien unserer Tage nach Ranke uns den Weg zum Verständnis des Allgemeinen zu bahnen suchen, wird nie dazu führen den Feldzug zu verstehn, aus den einzelnen Feldzügen heraus weiter jeden einzelnen Krieg zu würdigen, und nach einer Darstellung aller einzelnen Phasen der militärischen Aktionen unter Ludwig XV. uns darüber klar werden zu lassen, daß das kriegführende Frankreich nach den Schreckensjahren der Revolution nur der Bau auf den Grundfesten der Militärorganisationen des »vielgeliebten« Königs ist.

Pajol hat Alles mitnehmen wollen, und hat darüber die leitenden Gesichtspunkte vergessen: er wollte die Regimentsgeschichten alle vereinigen, und übersieht dabei das Wichtigste an den Kriegen, in denen die Regimenter doch nur ein Teil der handelnden Personen gewesen sind, die noch dazu haben thun müssen, was ihnen vorgeschrieben war: — zum Schaden Frankreichs freilich oft auch unausgeführt ließen. — Die Methode des »historien« Voltaire ist freilich nicht mehr diejenige unserer Zeit: das »considérer l'histoire un peu en philosophe« hätte Pajol immerhin nicht aus den Augen zu lassen brauchen. Mit einem Worte Voltaire's will ich diesen Teil meiner Ausstellungen beschließen: Voltaire war zum französischen Historiographen ernannt, und ärgerte sich während der letzten Hälfte des österreichischen Erbfolgekrieges, daß derselbe eine so schlechte Darstellung in »so vielen schlechten Büchern« fände. Er schrieb darüber an den auswärtigen Minister Argenson und auch an den König Friedrich: der letztere riet ihm entschieden ab, die »Campagne de 1744« zu schreiben. In der Antwort hierauf sagt Voltaire nun: »Au reste, Sire, je suis très loin d'entrer dans cet horrible et ennuyeux détail de journaux de sièges, de marches, de contre-marches, de tranchées relevées, et de tout ce qui fait l'entretien d'un vieux major et d'un lieutenant-colonel retiré dans sa province«.

Nun hat ja Pajol allerdings ausgesprochen, daß er »besonders daran gedacht hat, den Interessen der franz. Armee zu dienen«, und daß er mit seinen Arbeiten dasjenige Studium befördern möchte, welches sich angelegen sein läßt, die ehemaligen Führer der Armee Frankreichs in ihren Diensten für das Vaterland kennen zu lernen: — wozu also meine Kritik? — Vielleicht trägt sie dazu bei, den zweiten Kreis von Lesern, die sich Pajol gewünscht, denen er in Aussicht gestellt hat, daß sie in Zukunft seine Materialien vielleicht

heranziehen werden, Auskunft zu geben, was jeder historische Forscher in den Bänden finden wird, so schlecht disponiert das Ganze und Einzelne nun auch sein mag. An eigenen Empfehlungen hat er es ja selbst nicht fehlen lassen: er erstrebe mit dem Werke »la réalisation de la perfection pour l'ensemble de l'œuvre«; er hoffe »par son travail consciencieux« den Dank der Leser zu verdienen: »cet ouvrage n'est point un livre d'actualité, du moment: c'est un ouvrage trop sérieux, trop consciencieux, trop historique et destiné à être consulté à toute époque; il doit donc, autant que possible, réaliser la perfection«. — Solches Ideal zu erreichen scheint er nach dem Motto zum I. Bd. auch den richtigen Weg eingeschlagen zu haben: »Ayez les choses de première main, puisiez à la source«. Er bestärkt uns in solchem Glauben, wenn er in der Vorrede [I. p. XIV] sagt: »j'ai puisé partout dans les pièces officielles, dépêches confidentielles, avis secrets, ordres, jusqu'aux moindres notes d'avant-postes«.

Nach Lessing soll die Vorrede nichts enthalten, als eine Geschichte des Buches: bei Pajol ist grade das für den Historiker einzig interessante Kapitel über seine Vorgänger, seine Quellen und die Art der Benutzung durch ihn vollständig weggelassen. Es sei unmöglich, »énumérer le nombre et l'importance des documents qui ont été les matériaux de mon travail«. — Ein Historiker, der vielleicht zu jedem seiner Werke soviel Akten gelesen hat, wie Pajol in seiner ganzen literarischen Laufbahn, denkt darüber ganz anders: »Für einen Autor, . . . der bei jedem Schritte fühlt, daß er weit davon entfernt bleibt, eine abschließende Arbeit zu vollziehen, ist es nicht allein erlaubt, sondern vielleicht Pflicht, auch der Hilfsmittel, deren er sich bedient hat, zumal insoweit sie noch nicht durch den Druck allgemein zugänglich sind, ausführlich zu gedenken«<sup>1)</sup>.

Die bibliographischen Verweise sind mehr als ungenügend: für Jeden, der sich überzeugen will, setze ich die Seitenzahlen her, auf denen sich solche finden<sup>2)</sup>.

Aus Jobez' fleißigen Citaten hätte doch Pajol wissen müssen, wie er auch die seinigen einzurichten hat. — Warum aus Jobez, wird mich der Leser fragen, der die angeführten Zahlen vielleicht nachgeschlagen und vergebens Jobez' zusammenfassende Darstellung der Regierung Ludwig's XV. darunter gesucht hat. Im gewöhnlichen Gang des Studiums orientiert man sich in der Regel zuerst aus sol-

1) Ranke, S. W. XII. p. 31.

2) I. p. X; XII; XV; 2; 5 u. 15. 16. 25; 13; 15; 16; 18 u. 118. 126. 183; 19 u. 515; 22; 44; 110; 126; 140; 150; 162; 171; 197; 235; 240; 331; 339; 511 u. 515; 606; 631; 646; 652. — II. Bd.: 42; 98; 122; 179; 216; 228; 252 u. 282, 347, 409, 426, 507, 515; 401, 449 u. 517; 508; 509. — III. Bd.: 23; 34; 122; 127; 203; 258; 261; 372; 384; 387; 455; 480; 578; 595.

chen Büchern, ehe man selbst an die Quellen herantritt, die bei Jobez mit größter Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit angeführt und mit aner kennenswerthem Fleiß schon benutzt sind. Sollte nun gerade Pajol diesen Weg nicht eingeschlagen haben?

Pajol II. 179. Anm.

Dans l'Histoire de la dernière guerre de Bohême (Francfort 1745, t. II. p. 39), on lit que les Français n'étaient que 8,000, c'est-à-dire inférieurs de moitié aux Autrichiens. Mais, page 407, il est dit qu'à l'évacuation de Linz, il sortit de la ville: 17 B. d'infanterie, 2 régim. de dragons et 2 de cuirassiers. Or, le ms. 501, de la bibliothèque de l'Arsenal, sur l'état militaire de la France depuis 1725 u. s. w.

Jobez III. 225. Anm.

Dans l'Histoire de la dernière guerre de Bohême, Francfort 1745, t. II, p. 39, on lit que les Français n'étaient que 8,000, c'est à dire qu'ils étaient inférieurs de moitié aux Autrichiens; mais, p. 47, il est dit qu'à l'évacuation de Lintz, il sortit de la ville 17 bataillons d'infanterie, 2 régim. de dragons et 2 de cuirassiers; or, le manuscrit 501 de la bibl. d'Arsenal sur l'état militaire u. s. w.

Das geht nun freilich über eine orientierende Lektüre im Jobez hinaus, und wird dadurch nicht etwa besser, daß die herangezogene Stelle aus [Mauvillons] hist. de la dern. guerre gar nicht p. 39, sondern 38 steht. Ferner kann man wohl kaum von mir verlangen, daß ich Pajol nun weiter darauf hin mit Jobez vergleichen soll: auf seinem Arbeitstisch muß ihm der letztere stets zur Hand gewesen sein. Auch andere Sätze sind direkt aus Jobez, so falsch sie in ihrer sachlichen Begründung auch sein mögen: Pajol II. 329 = Jobez III. p. 333 »La guerre offensive qu'avait entreprise la France était terminée«. Pajol II. 516 Abs. 2 = Jobez III. 450, Z. 4 v. u. Pajol II. 517 Abs. 4 = Jobez III. 452.

Ich bin weit davon entfernt, ihm daraus einen schweren Vorwurf machen zu wollen: es soll nur als Beleg seiner Arbeitsweise gelten. Denn wir haben damit uns auseinander zu setzen, aus welchen Materialien sein Bauwerk aufgerichtet und nach welchen Regeln er in der Konstruktion desselben verfahren ist. — Da ich im Voraus versichern kann und nachher zeigen werde, daß sich hunderte von Beispielen zusammenstellen lassen, in denen Pajol in der gleichen Weise, wie gegen Jobez verfahren ist, so schlage ich einen kleinen Umweg ein, den ich aber für den praktischeren ansehe: ohne eine Bibliographie zur Geschichte der behandelten Kriege geben zu wollen, vergegenwärtigen wir uns einmal in großen Umrissen, welches Material mit der Zeit erwachsen ist, und sehen wir dann zu, wie sich Pajol einer jeden großen Gattung der Materialien gegenüber verhalten hat.

Zunächst mit den Ereignissen selber, in vielen Fällen ein Bestandteil dieser selbst — weil oft dazu bestimmt Wirkung zu üben sowohl in Abschwächung gewesener Vorfälle, als auch zur Anspor-

nung, zur Drohung u. s. w., — erwächst ein unendlich großer Kreis von politischen Zeitschriften, die als historisches Material früher und zum Teil noch heute ungebührlich unterschätzt sind. Grund dazu mag freilich der Umstand sein, daß man in den seltensten Fällen in der Lage ist, eine vollständige Serie der wichtigen und richtigen Zeitstimmen benutzen zu können. In den Schätzen mehrerer Pariser Bibliotheken hätten Pajol aber die endlosen Reihen von Bänden zur Verfügung gestanden. Von den geschriebenen Zeitungen will ich zunächst absehen<sup>1)</sup>: sie sind weit seltener in ganzen Exemplaren, in den meisten Fällen nur durch Excerpte bekannt, oder ganz verschollen. — Wer bei der gelegentlichen Lektüre der Korrespondenzen, Akten und Memoiren jener Zeit Acht gibt auf die Erwähnung jener so sehr verachteten »nouvelles« und ihrer Schreiber, »der nouvellistes«: der wird zugeben, daß eine Berücksichtigung derselben unumgänglich notwendig ist, namentlich für die Zeiten eines Krieges, um die es uns hier zu thun ist. — Für die 2 ersten schlesischen Kriege hat Droysen auf die Wichtigkeit gewisser Mitteilungen der Zeitungen hingewiesen, die aus König Friedrich's Kabinet hervorgegangenen Kriegsberichte herausgeschält und so einen festen Grund gelegt für jede Quellenfrage: nicht als ob nun die Fridericianischen »Lettres d'un officier prussien« die objective Wahrheit enthielten; Kritik bleibt bei ihnen so wenig ausgeschlossen, wie bei den Bulletins des Moniteur. — Für die französischen Kriegsberichte besteht natürlich dasselbe Verhältnis: auch sie müssen einmal aus den politischen Journalen ausgeschieden werden, sowohl aus der Gazette de France als aus den holländischen Zeitungen, unter ihnen besonders aus der Leydener, Utrechter und Amsterdamer: sie sind unendlich reich an Mitteilungen vom Kriegsschauplatz und über denselben.

Viele Briefe und Berichte, die man in den Akten antrifft und dort als Inedita ansieht, sind ihrer Zeit grade in den genannten Zeitungen schon veröffentlicht: was zu wissen für die kritische Analyse der späteren Publikationen sehr wichtig ist. — Ein Beispiel aus einer der jüngsten Publikationen: In Heigel's Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns<sup>2)</sup> findet sich die dankenswerte Publikation der aus dem Seinsheim'schen Familienarchiv stammenden, handschriftlichen Korrespondenz zwischen Kaiser Karl VII.

1) cf. J. G. Droysen, die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrich's d. Gr. Ein Beitrag zur Quellenkritik. In: Ztschr. f. preuß. Gesch. XIII. 1876. p. 1—38.

2) 8°. München. 1884. Rieger'sche Univ.-Buchh. Wir empfehlen Pajol die Aufsätze, damit er sich über gewisse Sachen in der Baier. Gesch. orientiren kann, um schwere Fehler in Zukunft zu vermeiden.

und dem Grafen Seinsheim wiederholt: der dort p. 306 publicierte Brief ist bereits in der Gazette de Hollande 1742. No. 43. 29. Mai, unter »Haag 27. Mai« abgedruckt; nur der letzte Absatz ist etwas anders stilisiert. — Aus allen Hauptquartieren kommen grade nach diesen Zeitungen Berichte. Nachdem ich die Reichhaltigkeit der holländischen Zeitungen aus eigener Anschauung kennen gelernt habe, halte ich es für unrätlich in einer Kriegsgeschichte dieselben zu übergehn.

Pajol ist nun, soweit ich sehen kann, nicht an einer einzigen Stelle an diese Materialien herangetreten: erklärlich, denkt Mancher, daß er das Kupfer, das dort zu holen ist, gegenüber dem Edelmetall im Kriegsarchiv nicht zur Ausmünzung gebracht hat. — Nur hätte er in diesem Fall nicht die weit schlechteren, aus den Zeitungen erst zusammen geschweißten Kompilationen berühren sollen.

Ehe wir zu denen aber kommen, haben wir andere Kreise gedruckten Materials zu erwähnen: die halbmonatlich und monatlich erscheinenden politischen Zeitungen, wie Martinière's *Etat de l'Europe* und Rousset's *Mercure histor. et polit.* Dieselben bieten in gedrängterer Form, dabei aber mit gewissen Tendenzen, meist das, was die eben genannten holländischen Zeitungen bereits gebracht haben; oft freilich gehn ihnen auch direkte Mitteilungen zu. — Neben dieser regelmäßigen Zeitungspresse läuft nun parallel, teils auch von ihr unterstützt, die Reihe der Flugschriften über kriegerische Ereignisse. — Auch diese Materialien hat Pajol unberücksichtigt gelassen.

Aus diesem ungesonderten Material, wie es die Tageszeitungen [zweimal wöchentlich erscheinen die wichtigsten], wie es die Journale und Flugschriften beigebracht haben, werden für das erste Bedürfnis des größeren Publikums, das sich die teuren Journale nicht hat halten können, von buchhändlerischer Spekulation unterstützt diejenigen ersten Darstellungen geliefert, die, wie wir oben sahen, der Schrecken Voltaires waren. Für alle Kriege können wir diese Art litterarischer Produkte nachweisen: nur für die unbedeutende Expedition gegen Spanien 1719 habe ich noch nicht ein ähnliches Buch gesehen. — Die Verfasser solcher Bücher thun sich mit ihren Quellen meist recht wichtig, schimpfen auf die Zeitungsschreiber, schreiben aber gleichwohl aus, was die Nouvellisten gebracht haben. — Oft sind die Fugen der Kompilation beim schärferen Zusehen noch deutlich zu erkennen; dann haben die unverschmolzenen Materialien für uns noch mehr Bedeutung. Ein solches Buch ist oft deshalb von Wert, weil die Zeitungen, die ihm zu Grunde liegen, nicht immer



zugänglich sind. — Ohne Kritik dieselben abschreiben heißt freilich Alles Gedruckte für Quelle halten.

Für den polnischen Erbfolgekrieg hat diese Kompilation P. Massuet besorgt<sup>1)</sup>; er spricht aber mit verdienstlicher Offenheit und ohne Ueberhebung aus: »L'ouvrage que nous donnons . . . doit être considéré comme un Recueil historique de tout ce qu'on a publié d'important en Europe depuis le commencement de cette Guerre«. So in der histoire de la Guerre présente. Im 2. Werk ist er nicht minder offen: »un Recueil historique de tout ce qui s'est passé pendant le cours des Campagnes . . . et de tout ce qu'on a publié . . . Les matériaux dont on s'est servi pour ce recueil historique ont été puisés dans les manifestes . . ., dans les Mémoires et Mercuries historiques, dans les Relations des Sièges et Batailles, en un mot dans les Journaux et un grand nombre de Papiers publics . . . Tel est le fond de cet Ouvrage« (p. VI). Auch Pajol hat diese Kompilation gekannt und benutzt, trotzdem er sie nicht anführt; der Oekonomie seines Werkes zu liebe, um sich Raum für andere, wichtigere Dinge zu ersparen, hätte er nur auch auf das zahlreich schon bei Massuet publizierte Material sollen Rücksicht nehmen. Z. B. I. 173 f. Ludwigs XV. Brief an die Bewohner von Danzig vom 15. Dec. 1733 findet sich in den entscheidenden Sätzen bei Massuet, hist. de la guerre présente p. 152; — I. 209 f. Berwicks Depesche und das Folgende: cf. Massuet, hist. de la guerre présente p. 222; — I. 212 Z. 14 v. u. bis Ende: hat sehr viele Anklänge an: Massuet, hist. p. 231/2; — I. 213: Ludw. XV. an Berwick, findet sich inhaltlich Satz für Satz, teils in direkter, teils in indirekter Rede bei Massuet, hist. p. 232 f.; — I. 240 f. u. 481: Ludw. XV. an den Erzbisch. v. Paris, — wie I. 241: Ludw. XV. an Marschall Asfeld, sind entnommen aus Massuet, hist. p. 253, 282 f., 255; — ebenso die folgende höchst überflüssige Liste derjenigen deutschen Fürsten, die sich im Lager des Prinzen Eugen aufhielten, nach Pajol »pour apprendre d'un si grand maître l'art de vaincre les Français«: als ob der alte Dessauer das erst nötig gehabt hätte dort zu lernen. — Und nun für den österreich. Erbfolgekrieg: —

Viel anspruchsvoller tritt hier die anonym erschienene, allgemein

1) Histoire de la Guerre Présente contenant tout ce qui s'est passé de plus important en Italie, sur le Rhin, en Pologne, et dans la plupart des Cours de l'Europe. Enrichie des principaux Plans des Sièges et des Batailles par Mr. P. Massuet. A Amsterdam. Chez François L'Honoré. 1735. kl. 8°. — Histoire de la Dernière Guerre et des Négociations pour la Paix. Enrichie des Cartes Nécessaires. Pour servir de Suite à l'Histoire de la Guerre Présente. Avec la Vie du Prince Eugène de Savoye. Par Mr. P. Massuet. Amsterdam. Franç. L'Honoré. 1736. 2 voll. kl. 8°.

Mauvillon zugeschriebene »Histoire de la dernière Guerre de Bohême« auf<sup>1)</sup>; ebenso Spon »Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe«<sup>2)</sup>. — Da wir hier keine Historiographie dieses Krieges geben, sondern nur zeigen wollen, wie Pajol gearbeitet hat, so sehen wir von der Frage nach den verschiedenen Ausgaben Mauvillons und ihrem Verhältnis, sowie ferner auch davon ab, nachzuweisen, mit welchem Recht man ihn den Verfasser der hist. de la dern. Guerre de Bohême nennt. Wir nehmen beide, Mauvillon und Spon, hier zusammen, weil der letztere an zahlreichen Stellen die Kopie des ersten ist<sup>3)</sup>: und weil wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, dem Verfasser der »Kriege unter Ludw. XV.« Unrecht zu thun, wenn wir sagen, er habe Mauvillon abgeschrieben, wo er vielleicht Spon zur Hand hatte. — Pajol hat unter dem anonymen Verfasser der hist. de la dern. guerre de Bohême sich gewiß eine hoch gestellte Person gedacht, die weit herumgekommen ist, mit Fürsten viel verkehrt hat, in Schlachten und bei Belagerungen zugegen war, und nun den »Ehrgeiz hat das Publikum über eine Menge Dinge aufzuklären«, zumal sie gezwungen ist »de s'amuser dans une espèce de solitude où je me trouve«<sup>4)</sup>. — Dabei weiß Mauvillon mit strategischen Bemerkungen wohl zu prunken, das »dumme Geschwätz der Gazetiers«, der »Auteurs périodiques«, der »Mauvais libelles« gehörig lächerlich zu machen<sup>5)</sup>, dagegen seine Quellen zu rühmen: und so scheint er Pajol legitimiert, allen neueren Schriftstellern mit allen ihren Leistungen vorgezogen zu werden. Ihm entlehnt Pajol nicht nur Aktenstücke, auch Urteile, auch Bemerkungen über kriegerische Vorfälle, über die er sich weit besser hätte an Stellen unterrichten können, die ihm hundertfach in Jobez' »la France sous Louis XV.« nachgewiesen sind: es ist wahr, auch hier wird die anonyme »hist.«, wie wir oben sahen, erwähnt; ja die oben citierte Stelle (p. 483) aus Pajol ist die einzige, wo Mauvillon als durch ihn benutzt erwähnt wird. — Es widerstrebt mir nun, wie oben zwischen Jobez und Pajol, so hier zwischen Mauvillon und Pajol Konkordanzen durch den Druck er-

1) [Mauvillon], histoire de la dernière guerre de Bohême où l'on trouve.. T. I. II. III. 3 voll. kl. 8°. A Francfort, Chez Paul Lenclume. 1745. 1747.

2) [Spon], Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe, Depuis 1740, jusqu'à la Paix Générale, signée à Aix-la-Chapelle le 18. Octobre 1748. T. I. II. III. 1. 2. 4 voll. kl. 8°. A Amsterdam, Par La Compagnie. 1749. — cf. über dasselbe: Koser, preuß. Staatsschriften. I. 1877. p. 458. Anm. 1; — Seeländer, Graf Seckendorff u. d. Publicistik zum Frieden v. Füssen. Gotha 1883. p. 70 Anm.

3) Wir können an dieser Stelle keine ausführliche Darlegung bringen.

4) [Mauvillon] II. 48. 79; — II. 25. I. 169; — I. 30; — I. 1 sind Anhaltspunkte für solche Annahme.

5) [Mauvillon] I. 81. 97. 168. 171. 174. 176. 249; — I. 175. 248. II. 40.

kenntlich zu machen: man sei überzeugt, daß in den allermeisten Fällen eine bloße Abschrift bei Pajol vorliegt; beim Abdruck von Aktenstücken teilweise mit Auslassungen, mehrere Male sehr gekürzt.

Pajol II. p.:	Mauvillon.	Pajol II. p.:	Mauvillon.
5. Abs. 3	= I. 13.	50.	= I. 166. 167. 177.
8. Abs. 5 f.	= I. 10 f.	51. Abs. 5.	= I. 178.
9. Abs. 3	= I. 12 f.	52. Abs. 1.	= I. 178.
10. Abs. 3 f.	= I. 13—20.	53.	= I. 180 f. 184.
13. Abs. 4 u. 5	= I. 21.	54.	= I. 187—189.
14. Abs. 3.	= I. 22.	64. Abs. 2. 3.	= I. 209. 211.
19—20.	= I. 24—27.	146—147.	= II. 8—9.
23. versch. Sätze	= I. 29. 30.	186—187.	= II. 24—26.
30—32.	= I. 117. 118.	193—194.	= II. 74. 75. 77.
32—33.	= I. 122. 123.	206. Abs. 3.	= II. 95.
33—34.	= I. 124. 125.	208. Abs. 2.	= II. 99.
35.	= I. 137. 146. 147.	228. Abs. 3 f.	= II. 169. 170.
36.	= I. 147. 148.	229. Abs. 3.	= II. 167. 168.
41—42.	= I. 173—175.	230.	= II. 168. 169. 171. 172.
46.	= I. 154.	232.	= II. 176. 179. [173.
47.	= I. 154. 155. 156.	233.	= II. 180 f. oder Spon.
48.	= I. 170. 171. Abs. 2.		I. 257. 259. 261.
49.	= I. 156. 159.	252. Abs. 2.	= II. 205.

Vielleicht übersteigt diese Fülle der Entlehnungen ohne die Angabe der Quelle, höchstens mit dem Zusatz »un témoin«, doch das Maß des Zulässigen: ich überlasse dies dem Urteil der Leser selbst und wende mich zum Gebiet der weitschichtigen *Memoiren*-Literatur:

Auch davon bekäme ein Leser, der sich auf Pajol beschränken würde, ein ganz falsches Bild. Pajol selbst hat, nach seinen Angaben zu schließen, nicht immer dieses Gebiet genug gewürdigt: von Jemandem, der Berwicks Thätigkeit an der span. Expedition 1719 und im Poln. Erbfolgekriege zu schildern hat, der sich wie Pajol das Verdienst erwirbt, weiteren Kreisen eigene Briefe Berwicks bekannt zu geben, könnte man doch wohl vermuten, daß er über die *Memoires* Berwicks gut unterrichtet ist. Pajol I. 44. Anm.: *Les Mémoires de Berwick, attribués à l'abbé de Margon, ont moins d'originalité que d'exactitude*. *Collect. des Mém. p. p. A. Petitot et Monmerqué, T. 65. (1828) p. 288*: ». . *Les Mémoires du M<sup>al</sup> de Berwick ont paru en 1778 [Paris. 2 voll. 12<sup>o</sup>]. Au jugement de Voltaire, ils présentent des anecdotes curieuses et des détails instructifs sur ses campagnes. Ils n'ont pas été réimprimés. En 1737, l'abbé de Margon avoit publié de prétendus Mémoires du M<sup>al</sup> de Berwick .., qu'il ne faut pas confondre avec ceux qui ont été écrits par le M<sup>al</sup> lui-même, et donnés par l'abbé Hooke*. — Nebenbei bemerkt: Berwick ist 1670 geb.: nach seiner eigenen Angabe in den *Memoiren*,

nicht 1671; wurde auch schon 1716 Gouverneur von Guyenne, wo er Montesquieu kennen lernte, nicht erst 1720.

Betreffs Khevenhüllers »Mémoires très dispersés, inconnus même«, Pajol I. 631: so berichtet Wurzbach, der des Grafen militärische Carrière und schriftstellerische Thätigkeit eingehend schildert<sup>1)</sup>, über den militärischen Nachlaß nur das Folgende: »Seine sowohl zum Drucke beförderten Werke wie seine Handschriften gelangten in Folge seiner letztwilligen Verfügungen in Dauns Besitz«.

Aus den Memoiren des französ. Gesandten am Berliner Hof in den J. 1739—50, des M<sup>is</sup> v. Valory, hat Pajol zwar die Partie I. 455—457 nicht wörtlich entnommen, aber doch inhaltlich Satz für Satz. Dabei sind ihm nur manche Fehler untergelaufen: das angebliche Wort Valorys über Seckendorff steht so nicht in dessen Memoiren (I. p. 205); betreffs des Sachverhalts mit der Gefangennahme des Marschall Belle Isle muß ich Pajol schon bitten nachzulesen, was ich an anderer Stelle darüber gesagt habe<sup>2)</sup>. Dort findet sich richtig gestellt, daß der Brief des Marschall Belle Isle nicht an »M. le M<sup>is</sup> de Valory« gerichtet ist: nur hätte P. nicht willkürliche Aenderungen an den stilistischen Formen bei seinem Abdruck vornehmen sollen. Das macht uns mistrauisch, daß in ähnlicher Weise auch sonst verfahren sein könnte.

Friedrichs des Großen Memoiren — die hist. de mon temps — hat P., der sie übrigens recht oft auch anführt, allerdings ungentügend und nach der allerschlechtesten Ausgabe, auch sonst auf gute Gedanken fleißig benutzt, wo des Königs Flagge nicht geißt ist. Wir konstatieren das einfach; mit Unrecht hat Pajol aber auch einige Briefe daraus in derselben Fassung abgedruckt, wie sie in der hist. de mon temps geboten wird, während doch bekannt ist, daß dieselben vom König überarbeitet sind und mit dem Original nicht stimmen: die Anschauungen waren im 18. Jahrh. darin eben andere, als die heutige Wissenschaft sie festhält<sup>3)</sup>. Pajol scheint aber auch in andern Fällen die Grundsätze von früher zu verfolgen: bezeichnend

1) Wurzbach, biograph. Lex. des Kaisert. Oesterreich. XI. Teil. p. 225—228. Wien. 1864. 8°.

2) Die Memoiren des M<sup>is</sup> v. Valory p. 61; 69 f.; 89: No. VII, 49. — Woher Pajol übrigens die gänzlich falschen Angaben über Valorys und Chetardies Leben hat, weiß ich nicht: in den 3 Zeilen, II. p. 44. Anm. von »Envoyé« an sind nur vier Fehler, und welcher Art!

3) Pajol I. 213—216 = Fréd. I. Gr. Oeuvr. II. p. 182 f. Dagegen der Abdruck des unüberarbeiteten Originals: Polit. Corresp. Friedrs. d. Gr. hrsg. v. R. Koser II. p. 207 f. — Pajol I. 514 f. = Fréd. I. Gr. Oeuvr. III. 215. Dagegen der richtige Abdruck: Polit. Corresp. IV. p. 381. No. 2113. — Pajol I. 516 f. = Fréd. le Gr. Oeuvr. III. 175 f. — Dagegen richtig: Polit. Corr. IV. p. 389. No. 2125.

dafür ist, was er II. 182—184 aus der hist. d. m. t. entlehnt. Hier ist es, als ob der Satz in den Händen des Buchdruckers durcheinander gekommen wäre.

So stellt sich folgendes Verhältnis heraus: P. p. 182, Abs. 3 von l'après-midi = Fréd. I. Gr. oeuvr. II. 107—108 Z. 5 v. o.; — P. p. 182, Abs. 4 von »le Roi expliqua« bis p. 183 Z. 12 v. u. = Fréd. I. Gr. II. p. 106 Z. 12 v. u. bis p. 107 Z. 9 v. u.; — P. p. 183 Z. 12 v. u. bis p. 184 Abs. 2 = Fréd. I. Gr. II. p. 108. Z. 5 v. o. bis 109. Z. 3 v. o. — D. h. also die denkbar größte Verstellung zusammengehöriger Stücke ist vorgenommen. Dazu kommen Aenderungen im Ausdruck und in Wortstellungen, Wegfall einzelner Sätze.

Bei andern Memoiren wären wieder andere Ausstellungen zu machen: die Rücksichtnahme auf das, was sich an authentischen Sachen in ihnen schon vorfindet, darf man als billig voraussetzen. So wäre Noailles Bericht an Angervilliers vom 3. Juni 1735 wohl kaum nötig gewesen, da sich derselbe zum größten Teil inhaltlich in Noailles' Memoiren findet, die doch allgemein zugänglich sind <sup>1)</sup>; Angervilliers an Noailles, 30. Juni I, 589 teilt doch nur mit, was aus einem Briefe Fleurys vom selben Tage schon bekannt ist: Noailles Mem. 73. p. 258.

Die treffliche Ausgabe der Memoiren des Mathieu Marais <sup>2)</sup> hätte er nur besser studieren sollen; da hätte er unter anderm Genauigkeit in der Wiedergabe von Texten lernen können: denn was er I. 18 daraus mitteilt, ist höchst nachlässig abgeschrieben aus Mathieu Marais I. p. 230. — Wenn er nach Mathieu Marais II. 272 den König Ludwig am 20. Mai 1722 Paris wirklich verlassen läßt, so hat er die dort angegebene »Inaussichtstellung« der Abreise falsch interpretiert: Mathieu Marais II. 297 zeigt den König im Juni noch immer in Paris; jetzt soll er am 15. Juni abreisen. — Ein Beispiel, daß P. also auch in Kleinigkeiten voreilig gewesen ist. Und Mathieu Marais ist noch diejenige Quelle, die mit am öftesten citirt wird. — Aber sie wäre noch weit mehr auszubeuten gewesen.

Derselbe Vorwurf trifft P. auch in seinem Verhalten gegen den Herzog von Luynes, den M<sup>is</sup> v. Argenson, den Advocaten Barbier. Enthält der letzte den Niederschlag der Zeitströmungen, wie sie in den besseren Kreisen der Hauptstadt sich fühlbar machten, so hat Argenson Fühlung mit den Regierungskreisen: grade sein Besserwissenwollen vor seinem Ministerium <sup>3)</sup> hat für uns seine guten Folgen

1) Coll. Petitot. II. Sér. vol. 73. Paris 1829. p. 249 f.

2) Journal et Mémoires de Mathieu Marais (1715—1737) p. p. M. De Lescur. 4 voll. 8°. Paris, Firmin Didot. 1863—1868.

3) Ich verweise auf die treffenden Worte Camille Roussets: »il est bon sur-

gehabt, sein Ohr hat um so schärfer überall gehorcht, wo gegen die Minister Etwas vorgebracht wurde. An urkundlichem Material weit reicher, durch seine Beziehungen auch in militärischen Kreisen weit mehr auf dem Laufenden, als die erstgenannten, ist Luynes für eine Kriegsgeschichte unentbehrlich: und wie hat P. ihn ausgenutzt? Zwei gelegentlich herausgerissene Fetzen sollen uns zufrieden stellen: I. 652. Ich weiß wol, daß Charles Aubertin den Werth Luynes bei weitem nicht so hoch anschlägt<sup>1)</sup>: ich glaube aber, daß er sich durch das Ueberwuchern der Berichte über Hofceremoniell, über das heute anders gedacht wird, in seiner Beurteilung des wirklich Wertvollen in Luynes hat mit Unrecht bestimmen lassen: vor Allem ist in allen seinen Angaben das wertvoll, daß er fast stets seinen Gewährsmann mit Namen nennt oder doch dessen Stellung angibt, so daß wir auch da wenigstens beurteilen können, aus welcher Richtung die Notiz stammt, was in vielen Fällen ja genügt.

Ich habe dem Verfasser verschiedenartige Vorwürfe rücksichtlich Benutzung der Memoiren gemacht, um damit anzudeuten, daß der Historiker, und zu ihnen will doch Pajol in diesem Fall gezählt werden, den Memoiren gegenüber eine vielseitige Aufgabe erfüllen muß, wenn er sie benutzen will. Zwei Möglichkeiten blieben Pajol: entweder er ignorierte sie ganz, oder er benutzte sie richtig. That er das erste, so wußte man, was an seiner Arbeit nicht falsch sein konnte: viele wissenschaftliche Arbeiten, die aus archivalischem Material aufgebaut sind, haben ja gänzlich von der gedruckten Litteratur abgesehen. Pajols Vorrede schien mir auch erst darauf hinzudeuten: »J'ai négligé avec intention les historiettes de la cour, les causeries, les influences de boudoir, les intrigues de salons, les chroniques scandaleuses« (I. p. XIV). Statt dessen wollte er aber das Interesse wachrufen an »passages historiques oubliés ou inconnus et qui méritaient de revivre«. D. h. also statt des Hofklatsches und des pikanten Gesprächsstoffes derjenigen bestimmten Kreise, die allein Interesse und allein den Stoff für Memoiren abgeben, sollten Armeenekdoten berücksichtigt werden. Freilich auch hierfür ist Kritik nötig: Manches davon hätte Pajol besser ungesagt gelassen; eine Anekdote zur preussischen Gesch., wie die I. 25 angeführte, steht auf demselben Niveau, wie seine Beurteilung Friedrich Wilhelms I., den er für den »Schieds-

tout que l'auteur ait eu ses deux années de ministère. De lui, comme de Saint-Simon, que n'aurait — on pas dit, s'ils n'avaient pas eu l'occasion . . de donner la mesure de leur intelligence politique?«: Corresp. de Louis XV. et du Mar de Noailles p. p. Cam. Rousset. Paris 1865. I. p. CCIII.

1) Charles Aubertin, l'esprit public au XVIII<sup>e</sup> siècle 1715—1789. 2. Ausg. Paris 1873. 8°. II. Periode, Cap. V.

richter von Europa« hält<sup>1)</sup>, oder wie sein Urteil über Friedrich d. Gr., von dem er zu rühmen weiß, »il fut toujours très habile« (II. 210). — Ein Beispiel dafür, daß er nicht auf das Urteil anderer Kritiker bei der Aufnahme solcher »Anekdoten« Gewicht gelegt hat: in der Schlacht von Fontenay soll, ehe es zwischen der französischen und englischen Infanterie zum Schuß kam, die bekannte Wechselrede zwischen den beiderseitigen Offizieren gefallen sein. Mit der größten Zähigkeit hängt man an solchen Worten; selbst Tocqueville in seiner »philosophischen Geschichte« Ludwigs XV. citiert es; in den später erschienenen Souvenirs von Valfons steht es natürlich auch<sup>2)</sup>. Carlyle hatte dasselbe in seiner Darstellung der Schlacht beseitigt und hatte damit bei Alfr. v. Arneth Beifall gefunden. Der letztere äußerte sich darüber in folgenden Sätzen: »Das wahrhaft kindische, von den Franzosen aber stets neuerdings mit Stolz wiederholte Märchen von dem gegenseitigen Zurufen wird schon von Carlyle auf seinen wahren Wert zurückgeführt. Der englische Schlacht-Bericht . . . beseitigt vollends jeden Zweifel darüber<sup>4)</sup>. Pajol hätte gut gethan, wenn er Arneths Arbeiten auch in anderen Sachen gewürdigt hätte. Daß der Zuruf der begeisterten Ungarn 1741 von ihm auch nicht in der richtigen Fassung gebracht wird, sei als Beleg mehr für die Kritiklosigkeit seines Verfahrens nur berührt<sup>5)</sup>.

Abgesehen aber von solchen Anekdoten, die doch auch nur in der Atmosphäre groß gezogen sind, in welcher viele Memoiren erwachsen, hat er nun aber auch die letzteren durchaus nicht von der Hand gewiesen. Den obigen Bemerkungen über seine Benutzungsweise möchte ich in einigen Worten einen allgemeinen Charakter geben.

»Memoirenartige Werke stehen vorlängst in dem Rufe, eine trübe Quelle historischer Kenntniss zu sein«. »Würde man aber wegen der Fehler und Sünden, die wieder und wieder den Memoiren bewiesen werden, diese wilden Schöbllinge der histor. Litteratur überhaupt missen wollen? Doch mit nichten«<sup>6)</sup>. — Sie gehören zu den schwierig-

1) I, 141: »Il faut lui rendre la justice qu'il fit des règlements nouveaux . . . que toutes les puissances se sont efforcées d'imiter, que cet esprit de détail n'é-touffa point son génie et qu'enfin il devint l'arbitre de l'Europe«.

2) Tocqueville, hist. de Louis XV. I, p. 525.

3) Souvenirs du M<sup>is</sup> de Valfons 1710—1786. p. p. Le M<sup>is</sup> de Valfons. Paris. 1860. Dentu. p. 143.

4) A. v. Arneth, Maria Theresia, ein Lebensbild. III. Bd. p. 412. Anm. 67.

5) A. v. Arneth, Maria Theresia. I. p. 300 u. 405. Anm. 18: »So lautete nach dem Diarium diaetale der allgemeine Zuruf [Vitam nostram et sanguinem consecramus.] Die Worte »Moriatur pro rege nostro« wurden nicht gesprochen u. s. w.

6) R. Koser, Unterhaltungen mit Friedr. dem Gr.: Mem. u. Tagebücher v.

sten Untersuchungsobjekten, die sich der historischen Methode unterwerfen müssen. Auf diesem Gebiete ist bei Weitem noch nicht nach allen Seiten Luft und Licht hingetragen: es harren hier noch in Menge wissenschaftliche Fragen auf ihre Lösung. — Es dürfte schwer halten, eine logische Definition für diese eigenartige Gattung litterarischer Produkte aufzustellen. Caboche, der gewiß auf diesem Felde kompetent ist, sagt darüber: »Aussi y aurait-il témérité à essayer de donner de ce genre d'histoire particulière une définition, qui prétendit satisfaire l'idée que chacun s'en est faite après ses lectures. Quoiqu'on fasse, tous ces livres, souvenirs, commentaires et mémoires sur le temps où on a vécu, sur les choses qu'on a vues, sur les hommes qu'on a aimés, servis ou combattus, ces récits belliqueux ou pacifiques, commencés au hasard et suspendus de même, parce que la mort a glacé la main . . .; ces tableaux où revivent avec leur confusion première tous les intérêts et toutes les passions d'une époque, échappent toujours par quelque côté à une définition nécessairement courte et absolue«<sup>1)</sup>. — Von demselben werden an den Memoiren drei Seiten betont: »Les Mémoires sont donc personnels; et ceux qui remplissent le mieux cette condition figurent au rang des plus heureux«. »Ils sont particuliers; ils n'ont d'autre ambition que de voir le particulier«. »Ils sont simples, et les meilleurs sont les plus simples«. An ihnen wird ferner konstatiert, daß sie von der zeitgenössischen Geschichtschreibung verschieden sind: »ils sont donc nés à côté et en quelque sorte à l'ombre de l'histoire«. — Nach Caboche sind sie ein singuläres Produkt französischen Geistes, wofür das Privileg von dem Auslande gar nicht in Anspruch genommen würde. Jedenfalls hat auch die Regierungszeit Ludwigs XV. eine Fülle solcher Produkte französischen Geistes gezeitigt.

Trotz des eminent persönlichen Elementes, was sich in ihnen stets zum Ausdruck bringt, enthalten sie nun aber auch ein wertvolles Material, wie es oft in den Akten der Archive vergebens gesucht wird, geben sie weiter wertvolle Winke im Einzelnen für das richtige Durchsuchen und Interpretieren der Akten, sind sie unersetzlich um des allgemeinen Verständnisses willen, welches durch eine Lektüre derselben für die Zeitfragen gewonnen wird<sup>2)</sup>.

H. de Catt. 8<sup>o</sup>. Leipzig. 1884. p. XXIV, XXVI. in: Publikat. aus K. Preuß. Staatsarch. Bd. XXII.

1) Caboche, les Mémoires et l'histoire en France. Paris, Charpentier. 1863. I. p. 7. — Für das Folgende: idem, p. 13. 14. 20. 24. 27. 31.

2) Ranke betont an den M. zwei Seiten: eigene Wahrnehmungen — Mitteilungen unbekannter Notizen: S. W. XII, p. 140; — Poirson »setzt die Vorteile, die sich an Mem. knüpfen, in zwei Dinge: 1. sie enthalten Thatsachen und zwar wich-



Der erste Punkt wird für unsere Zeit von um so größerem Gewicht, weil verschiedene Memoirenwerke sich auf ganzen Familienarchiven aufgebaut haben; einzelne erlangen weiter einen ersten Rang als Quellen dadurch, daß ihre Grundlage durch elementare Ereignisse zu Grunde gegangen ist<sup>1)</sup>.

Von den genannten drei Gesichtspunkten, unter denen sich in wirklich wissenschaftlicher Weise auch bei dem Stande der heutigen historischen Forschung die Memoiren hätten verwerten lassen, ist bei Pajol nichts zur Geltung gekommen: statt eines zielbewußten Suchens und Verwertens ein Herumtappen, statt der Vollständigkeit falsch und willkürlich gewählte Stücke daraus. Das grade Gegenteil also eines wirklich wissenschaftlichen Verfahrens. Daß alle »wertvollen, unbekanntenen« Notizen aus den Memoiren herangezogen seien, wird er selbst kaum im Ernst wollen glauben machen, trotz seines Ausspruchs »j'ai tout recueilli, tout classé«. — Daß er sich durch das Studium der Memoiren im Durchsuchen der Akten nicht hat leiten lassen, zeigt schon der Umstand, daß an keiner Stelle, soviel ich sehe, irgend welche Angabe von Memoiren schon durch ihn an der Hand von Aktenbelegen rectificiert worden ist. — Daß er in das Verständnis der Zeit durch sie tiefer eingeführt worden sei, widerlegen die größten Irrtümer. In diesem Punkt schließe ich mich dem Verfahren Ammanns an und schweige.

Wenn es wahr ist, was der Generallieutenant Pelet in der Vorrede zu de Vaux' Arbeiten sagt, daß »l'histoire militaire est soumise aux mêmes lois et aux mêmes devoirs que l'histoire générale<sup>2)</sup>: so dürfte Pajol nicht den richtigen Weg eingeschlagen haben. — Doch prüfen wir, wie er sich zu seinen Vorgängern verhält, die als Militärs über diese Kriege Schriften hinterlassen haben.

Schon mit diesen Worten setzen wir uns in vollen Widerspruch gegen Pajols Angaben: »toutes nos guerres ont été écrites; seules, celles du règne de Louis XV sont restées sans historien«. — In allen Kritiken hat man bis jetzt über diese These Pajols geschwiegen, die doch für den absoluten Werth und das relative Verdienst seiner etwaigen Leistungen von maßgebender Bedeutung ist. — Pelet's Ein-

tige Thatsachen, die sich nur bei ihnen erhalten haben, sei es, daß sie die einzigen Zeugen waren, oder daß sie allein deren Wichtigkeit erfaßt hatten. 2. Die wahren, aber geheimen Motive für Ereignisse u. s. w. sind ihnen fühlbarer . . . : Caboche I. 80. Anm.

1) Es wäre nützlich zu wissen, ob Pajol noch rechtzeitig die Schätze des Bréteuilischen Familienarchivs eingesehen hat, das leider in jüngster Zeit viele seiner Schätze durch eine Feuersbrunst verloren hat: grade für unsere Zeit fand sich die unschätzbarsten Sachen dort vereinigt.

2) Documents inédits. I. Vorrede p. II.

leitung zu de Vaux wird uns sofort darüber unterrichten, daß auch die Kriege Ludwigs XV. längst ihren Geschichtschreiber gefunden haben, wenn auch das Werk als Manuscript hinter den Thüren des Kriegsarchivs verschlossen ist; eine Gesamtdarstellung von freilich unendlich niedrigerem Werth ist aber auch längst gedruckt vorhanden: wir werden auf sie der Vollständigkeit wegen am Schlusse zurückkommen und gedenken zunächst der de Vauxschen Memoiren.

Sie sind seit langem bekannt gewesen. Die Sammlung, die als Titel führt: »Extrait de la correspondance de la cour et des Généraux« setzt sich zusammen aus »cent dix-sept gros volumes in folio, avec cinq volumes de tables«; sie umfaßt die Jahre 1672—1762. Fast alle sind von de Vaux unterzeichnet. Dazu sind noch vorhanden »quatorze volumes supplémentaires, cartonnés et non timbrés« [des armes des ministres]. — De Vaux, der Generaldirektor des Kriegsarchivs, verfaßte seine Annalen zwischen dem Ende des 7jähr. Krieges und der ausbrechenden Revolution; das Werk fand also seinen Abschluß, ehe noch der Schrecken des Umsturzes und der Wandel in militärischen Anschauungen durch die Kriege eines Napoleon fühlbar geworden war.

Die uns interessierende Zeit hat ihre Darstellung unter den Ministerien Choiseul, Monteynard und du Muy, in den Jahren 1761—1775 gefunden: in 41 Bänden wird die »Gesch. der Campagnen in Flandern, Holland u. Deutschland von 1733—1748« zur Ausführung gebracht.

Der Zweck und die Methode des großartig angelegten Werkes ist von de Vaux selbst präcisirt worden: »Ces mémoires . . la substance de la correspondance de la cour et des généraux«. Der historische Stil wird vermieden. Es werden die Kenntnisse, die man über die Natur der Länder aus den Depeschen entnehmen konnte, zusammengetragen. — Instruktionen, Befehle, Projekte des Hofes und der Generale werden an einander gebracht [lier]: man hat sich angelegen sein lassen, dem Leser möglichst diejenigen Eindrücke zu unterbreiten, welche als Momentaufnahmen in den Depeschen niedergelegt sind. — Nur wirklich authentisches, durch originale Dokumente Belegtes wird beigebracht. Die interessantesten Stücke werden eingereiht. Ordres de batailles, Truppen-Etats, Marsch-Tableaux und ähnliche Details, Mémoires, für irgend welche Projekte eingereicht, werden an den Schluß des Werkes verwiesen. Für Alles aber galt als Gesetz: »de ne rien avancer qui ne puisse être justifié par les pièces originales qui se trouvent au dépôt de la guerre«<sup>1)</sup>.

1) Das ist, was für uns von Wichtigkeit ist und Documents inéd. I. p. III —XXVI weiter ausgeführt steht.

Pajol gestatte mir die Frage, wie ist es möglich, an der Hand einer solchen Vorarbeit ein Werk zu liefern, wie seines ist? — Wo solche Goldbarren nur ausgewalzt und ausgeprägt zu werden brauchen, um das Publikum am vollen Wert zu erfreuen, setzt sich Pajol hin und verdirbt sich das Edelmetall durch den Beisatz von Stücken, die ihm ein Mauvillon liefert? — Wie sich die Forschung im Falle einer Publicierung auch dieser Partien von de Vaux' Memoiren gegen die anderen militärischen Publikationen verhalten würde, weiß ich nicht: aus eigener Anschauung kenne ich es nicht; Pajol selbst hat im ganzen Werk keine Sylbe über das Vorhandensein einer solchen Unterlage gesagt, und nur in den Noten seiner früheren Werke wird de Vaux' gedacht, so daß also die Möglichkeit ausgeschlossen ist, er habe trotz seiner Arbeiten im Kriegsarchiv keine Kenntniss von diesen Schätzen gehabt<sup>1)</sup>. Er sei überzeugt, er hat sich und der Wissenschaft damit einen recht schlechten Dienst gethan, daß er nicht die Partien de Vaux' als solche in seinem Werke angegeben hat.

Das Werk des Generaldirektors im Kriegsarchiv ist zwar das einzige allgemeine Werk zur Kriegsgesch. Ludwigs XV., welches sich auf authentisches Material stützt: — es finden sich indessen Einzelschriften militärischen Inhalts vor, die sich nicht minder auf Akten stützen, und auch solche, die von Militärs verfaßt sind, welche Zeitgenossen und betheiligte Personen waren. — Ich beginne die Reihe der letzteren mit einer anonym erschienenen Schrift zum Kriege in Italien während der Jahre 1733—1736<sup>2)</sup>: Pajol scheint den Verfasser nicht mit Namen gekannt zu haben. Am Ende des I. Bdes 511. 515 wird die Schrift citirt, ohne daß man daraus schließen könnte, welche Wichtigkeit ihr im Rahmen der Pajolschen Darstellung beigemessen wird. Wörtliche Entlehnungen aus ihr sind ungefähr in derselben Ausdehnung auf die »Guerres sous Louis XV.« übergegangen, wie aus Mauvillon's hist. Zum Wahrheitsbeweis: die folgenden Verweise enthalten wörtliche und fast wörtliche Konkordanz:

P. I, p.:	Anonymus: p.	P. I, p.:	Anonymus, p.:
336. Abs. 3.	= 33. Abs. 3.	375. Z. 17 v. u. f.	= 79.
337. » 3.	= 34. Z. 12 f.	376. Abs. 1.2.3.	= 79. 80. 81.
340. » 3.	= 38. 39.	377.	= 82. 83. 84. 85.
343. » 7.	= 41.	378.	= 85. 86. 87. 88.

1) Pajol, Pajol Général en chef. I. 221 »Général de Vault, manuscrit de la Guerre de Flandre en 1748 et journal des marches«; — I. 315 »Général de Vault, texte man. de la Camp. d'Allemagne en 1733. p. 72—74«.

2) Mémoires de la Guerre d'Italie depuis l'Année 1733 jusq'en 1736, par un ancien Militaire qui s'est trouvé à toutes les Actions de ces trois fameuses Campagnes. A Paris, chez la Veuve Duchesne, libraire. 1777. Avec Approbation et Privilège du Roi. kl. 8°.

P. I, p.:	Anonymus, p.:	P. I, p.:	Anonymus, p.:
344.	= 42. 43.	379. Abs. 2. 4.	= 89. 90. 91.
347.	= 46. 47. 48.	436. Mitte	= 103.
348. Abs. 1.	= 49. 50.	438. Abs. 1. 3.	= 103. 104. 105.
350. » 2. 3.	= 52. 53. 54.	449. » 2.	= 107.
351. » 4.	= 55.	450. » 3.	= 108. 109.
357. » 2. 3.	= 61. 63. 64. 65.	460—1	= 113. 114. 115. 116. 117.
358. » 1.	= 65.	464. Abs. 2.	= 122—123.
359. » 4.	= 65.	475. » 3. 4. 5.	= 127.
360. » 2. 3.	= 69. 73.	476. » 2.	= 128.
367. »	= 74. 75. 76.	510—511.	= 200 f.
368. »	= 76. 77. 79.	582. Abs. 3. 4.	= 266.

Die Menge der Entlehnungen, die sich bei Pajol daraus finden, darf uns nach unseren Erfahrungen noch nicht dazu verleiten, die Schrift des Anonymus für brauchbar zu halten. — Dieselbe, um uns eine allgemeine Vorstellung von ihr zu gewinnen<sup>1)</sup>, ist mit großer Ruhe und umsichtiger Kritik verfaßt, entstammt in der vorliegenden Gestalt doch aber einer späteren Zeit, nachdem die bitteren Erfahrungen des nicht minder für Frankreichs Wohlstand höchst empfindlichen 7jährigen Krieges gemacht worden waren: da wird der Heimkehr im J. 1736 aus Italien mit größerem Wohlgefallen gedacht: »Enfin, nous rentrâmes en France sains et saufs; c'est peut-être la seule guerre qui ait eu pour nous un succès solide et heureux«<sup>2)</sup>. — Der Verfasser zeigt sich außerdem als wohl orientiert in der Litteratur für seinen Gegenstand: so gibt er in der Vorrede ein Resumé seiner Vorgänger für die Geschichte der ital. Feldzüge. Er nimmt in einzelnen Fällen auf ihre Angaben Rücksicht, indem er sie widerlegt oder zurechtrückt. Das ist für die Abschätzung der Schrift wichtig: sie gehört also nicht zu den Journalen, wie sie bei jeder Armee im Felde, während jeder Belagerung einer Stadt vor den Toren und innerhalb der Enceinte entstehn und entstanden sind. Ohne Zweifel hat auch der Verfasser dieses Buches ein solches geführt<sup>3)</sup>. Wie viel aber davon bei späteren Ueberarbeiten verschwunden und wie viel oder wie wenig zugesetzt ist, dürfte ohne handschriftliche Unterlage schwer nachzuweisen sein.

Der Autor der Memoiren ist für Zeitgenossen sicherlich nur ein schlecht verhüllter Anonymus gewesen: zahlreiche Stellen in der

1) Ich stelle in dem Folgenden darüber Einiges zusammen, weil ich über sie noch nichts gefunden, auf das ich verweisen könnte.

2) Mémoires de la Guerre d'Italie 1733—36. p. 297. — Andere Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung der jetzigen Form der Schrift: cf. p. 21. 32. 35. 83. 112. 217. 243. 297.

3) Mémoires p. 15: »Je m'attachais, autant qu'il était possible, à faire un Journal exact de tout ce qui se passait à l'armée«.

Schrift selbst ermöglichen, daß man die Kreise für die möglichen Stellen, die der Offizier eingenommen hat, schrittweise während der Lektüre enger ziehen kann. Die Herren im Kriegsarchive haben ihrer Zeit nur nötig gehabt, gewisse Akten über die Feldzüge in Italien nachzusehen, dann ergab sich der Name sofort: am 30. Mai 1734 bezog er als Offizier die Wache in Colorno (p. 111); eine andere Wache, die er als Offizier bezog, wird im Spt. 1735 erwähnt, bei »St<sup>e</sup>. Marie sur l'Adige« (p. 280); bei Guastalla am 19. Spt. dess. J. wurde er verwundet (p. 237); von Coigny erhielt er am 11. Nov. 1734, Hauptquartier Bozzolo, einen Paß ausgestellt, um nach Frankreich für den Winter zur Heilung seiner Wunde gehen zu können (p. 255); nicht minder beurlaubt wurde er während der Ruhe des J. 1736, um von den Winterquartieren aus eine Reise tiefer nach Italien hinein, u. a. nach Rom, machen zu können (p. 294); sein Regiment gehörte der Kolonne an, die unter Bonnas über den Mont-Cenis nach Frankreich zurückkehrte. Andere Anhaltspunkte fehlen nicht<sup>1)</sup>: die genannten würden mir aber genügen, an der Hand der Akten den Verfasser sofort zu erschließen. — Barbier<sup>2)</sup> nennt als solchen den Grafen Felix Franz d'Espie, der als 25jähriger Mann den ersten Feldzug in Italien mitmachte [geb. 1708 in Lissabon], und es später bis zum »Gouverneur de la ville de Muret et du fort Saint-Lys« brachte; auch sonst litterarisch thätig war.

Kennt man aber erst sein Alter während der Kriegsjahre, dann wird man gut thun, gegen so manche scharfsinnige Beobachtung noch vorsichtiger zu werden: die Herren sind bekanntlich immer klüger nach der Sitzung als vorher. — Man vergleiche damit die Souvenirs von Valfons: die Art der Mitteilungen steht auf derselben Stufe, nur ist bei Valfons die Uebertreibung und Wichtigthuerei merkbarer. — Ich hätte also, wenn mir die Akten des Kriegsarchivs zu Gebote gestanden hätten, an so vielen Stellen ihm nicht so blindlings mich anvertraut. — Ein Beispiel, daß d'Espie nicht immer das Richtige weiß, mag das erläutern: das Verhältnis der Generalität des französ. und spanischen Heeres war während der ganzen Feldzüge in Italien kein sehr erfreuliches; weder Einigkeit im Rat, noch in der That. Anfangs Februar 1734 reiste Marschall Villars nun expreß 60 lieues weit nach Parma, um daselbst eine Konferenz mit dem span.

1) Solche finden sich noch zur detaillierteren Charakteristik der Persönlichkeit auf p. 49. 62. 72. 78. 104. 124. 127. 188. 189. 190. 197: Infanterist; 199. 200. 202: seine Stellung zum Anhang Broglie's. 204. 205. 215. 219. 223. 272. 274. 278. 296.

2) Barbier, diction. des ouvr. anon. III. 1875. p. 199. — Ebenso Quérard, la France littéraire III. 1829. p. 36.

General abzuhalten. D'Espie: »il ne transpira rien de ce qui fut traité à Parme; mais on conjectura qu'on y avoit arrangé les projets pour la campagne prochaine«. [Mémoires p. 96]. Villars an den Kriegsminister, 4. Febr.: »Ce général espagnol qui me dit être à mes ordres . . je fais 60 lieues pour avoir une conférence avec lui; il quitte Parme la veille du jour que j'y arrive« [Pajol I. 381]. Auf der andern Seite freilich werden d'Espies Angaben bei andern Gelegenheiten bestätigt: hier ist also noch in allen Fällen seine Gewissenhaftigkeit erst genauer zu untersuchen.

Schließen wir hieran an, was für die italischen Feldzüge während des österreichischen Erbfolgekrieges an zeitgenössischen militärischen Schriften zu beachten ist: die eine führt auch Pajol an einer Stelle an (III. 34 Anm.), St. Simons Schrift für den Feldzug von 1744 <sup>1)</sup>: allerdings nicht für militär-technische Sachen, sondern zur Frage nach den »Vaudois«, die ihm sehr am Herzen lagen; denn anstatt an einer Stelle die Frage durch Hinweise gehörig abzufinden, kommt er wiederholentlich darauf zurück, ohne die Sache im Grunde weiter zu bringen, als St. Simon und ein Aufsatz aus jüngster Zeit sie gebracht hat <sup>2)</sup>. [III. 66, 75]. — St. Simons Arbeiten sind rein privater Natur, er teilt die Ereignisse so mit, wie er sie glaubt gesehen zu haben, ohne große Hilfsmittel weiter zu haben. — Weit umfassender dagegen ist die Arbeit Pezays <sup>3)</sup>.

Derselbe erhielt vom Kriegsminister — offenbar in derselben Zeit, als de Vaux im Kriegsarchiv an seinen Arbeiten schon thätig war — den Auftrag »d'écrire l'histoire des Campagnes de M. le M<sup>al</sup> de Maillebois en Italie«. — Es wurde ihm gestattet, das von der kgl. Druckerei fertigestellte, auf sicheren Materialien auferbaute Buch dem König Ludwig XVI. zu widmen. — Er verband mit dem Werk zugleich den Zweck eine authentische Widerlegung für Bonamicis Commentarien zu geben: »denn kein Franzose könne sich des Gefühls von Unwillen erwehren, wenn er den beleidigenden Bericht des lateinischen Autors lese<sup>4)</sup>. — Wir lernen damit also einen andern, nicht

1) Histoire de la Guerre des Alpes ou Campagne de 1744 . . où l'on a joint l'histoire de Coni, depuis sa fondation en 1120 jusqu'à présent, par M<sup>r</sup> le M<sup>is</sup> de S<sup>t</sup> Simon, aide de Camp. de S. A. S. Le Prince de Conti. — 4<sup>o</sup>. A. Amsterdam 1770.

2) Les Vallées Vaudoises, Etude de Topographie et d'hist. militaires von A. de Rochas: in: Le Spect. Milit. 1881. XIII. p. 34—58.

3) Histoire des Campagnes de M. le M<sup>al</sup> de Maillebois en Italie, pendant les années 1745 et 1746. p. le M<sup>is</sup> de Pezay. — 4<sup>o</sup>. — 3 Bde. Paris, de l'Imprimerie Royale 1775. u. 1 Bd. fol. Karten.

4) Die Belege: Pezay, Préliminarie. p. I—XXVIII.

minder wichtigen Schriftsteller kennen. Schon bei Carlyle finden sich über den Charakter beider Andeutungen: »Zwei ausführliche Werke über den Gegenstand sollen belehrend für militärische Leser sein, Buonamici .. und Pezay<sup>1)</sup>. — Wir würden uns auf sie einlassen, wenn Pajol ihrer nur gedacht hätte: da Pezay auf Akten sich stützt, bleibt vorläufig noch unentschieden, wem wir mehr in seinen Angaben trauen, Pezay oder Pajol. — Ein sehr seltenes Buch zur Geschichte derselben ital. Campagnen 1745 u. 1746 sind die anonym erschienenen »Mémoires sur les Campagnes d'Italie«<sup>2)</sup>: über die Autorschaft sind wir aufgeklärt durch »das Leben Grosleys<sup>3)</sup>, der als Verfasser anzusehen ist. — Auch von diesem Material sucht man bei Pajol vergebens eine Andeutung. — Wie sich Grosley, Pezay, St. Simon und Buonamici zu einander verhalten, wäre andern Orts darzulegen; hier genügt der Hinweis, daß sie übergangen sind.

Wie steht es mit der Gesch. der Jahre 1747 und 1748 für Italien? — Bekanntlich brachen die Oestreicher Ende 1746 verheerend in die Provence ein, und als Retter in der Noth des Vaterlandes wurde der 1743 in Ungnade gefallene Marschall Belle-Isle ausersehen: in Begleitung seines Bruders, des Chev. Belle-Isle, der dort später den Tod fand, brach der einst hoch gefeierte Belle-Isle nach dem Süden auf. — Haben sich über diese denkwürdigen, erfolgreichen Leistungen seitens der Anhänger Belle-Isles keine Memoiren im Kriegsarchiv oder sonst wo erhalten? Es existieren wohl Druck-sachen darüber; mir ist aber bis jetzt noch keine Spur aufgestoßen von handschriftlichen Aufzeichnungen auch für diese Jahre.

Auch für gewisse Abschnitte der Kriege in Deutschland und Flandern fehlt es nicht an Darstellungen, die von Zeitgenossen und beteiligten Personen verfaßt worden sind. — Voranstellen wollen wir eine Schrift, die allerdings nur von Soulavie veröffentlicht ist<sup>4)</sup>: die angeblich von Generalstabsoffizieren geschriebene Geschichte der Campagne 1734<sup>5)</sup>: auch

1) Carlyle, Friedr. d. Gr. übers. v. Neuberg. III. Bd. 1863. p. 655.

2) Mémoires sur les Campagnes d'Italie de 1745 et 1746. Auxquels on a joint un journal des mêmes Campagnes, tenu dans le Bureau de M. le Mar<sup>al</sup> de Maillebois . . kl. 8°. A. Amsterdam. Marc-Mich. Rey. 1777.

3) Vie de M. Grosley, écrite en partie par lui-même; continuée et publiée par M. l'abbé Maydiou. 8°. London u. Paris 1787. p. 270: »M. Grosley remarque à ce sujet, que cette édition fourmille de fautes . . « — cf. Barbier dict. des ouvr. an. I. 1872. p. 488; III. 1875. p. 258.

4) Wachlers Gesch. der hist. Forschung und Kunst charakterisiert ihn wenig schmeichelhaft: »Als vielfältiger Herausgeber und gewöhnlich auch Verarbeiter gehaltvoller Denkwürdigkeiten hat sich . . Soulavie . . auf eine seiner histor. Gewissenhaftigkeit und seinem kritisch. Wahrheitssinne nicht zur Ehre gereichenden Weise berühmt gemacht«: Göttingen II, 1. 1816. p. 579 f.

5) [Soulavie], Pièces inédites sur les règnes de Louis XIV, XV et XVI.

hiervon bei Pajol nicht die leiseste Andeutung. — Die Gesch. des Aufenthaltes französischer Heere in Deutschland in den J. 1741—45 mit den bekannten Unterbrechungen im J. 1744 hat unter der gedruckten militärischen Litteratur keine Gesamtdarstellung aufzuweisen: sie ist viel zu wenig glänzend, um nicht zu sagen kläglich, als das man gewagt hätte, die wiederholten Fehler von nicht nur strategischer Natur durch eine geschickte Darstellung zu bemänteln. Auch hier hätte man bisher Grund gehabt, Belle-Isles Thätigkeit auch in litterarischen Produktionen erwähnt zu finden, wenn nicht des Herzog von Broglies schwache Andeutungen und Auszüge einer Handschrift Belle-Isles unsere Vermutungen bestätigt hätten. Man vermißt aber mit Recht für die Gesch. der französ. Bewegungen und Rückbewegungen in diesen Jahren eine militärische Studie <sup>1)</sup> ähnlicher Art, wie sie vom G. M. von Stille für die preuß. Campagnen geschrieben ist. — Wir werden sehen, daß der Schaden durch Aktenpublikationen einigermaßen wett gemacht worden ist.

Die glänzende Entfaltung der militärischen Streitkräfte nach Flandern zu, von den Jahren 1744 an, hat nun auch für die litterarische Produktion befruchtend gewirkt: und zwar wurden für diesen Teil der Kriegsgeschichte die Früchte militärischer Arbeiten in unmittelbarem Anschluß an die militärischen Thaten gezeitigt. — Vor Allem sind hier die Tagebücher zu nennen für die zahlreichen Belagerungen Flandrischer Festungen; wir erwähnten schon, welche Meinung Voltaine über diese Bücher hatte, müssen aber hier als Komplement anführen, was ihm Friedrich d. Gr. darauf erwiederte: »Les détails de guerre, que vous dédaignez, sont sans doute ces longs journaux qui contiennent l'ennuyeuse énumération de cent minuties, et vous avez raison sur ce sujet; cependant il faut distinguer la matière de l'inhabileté de ceux qui la traitent pour la plupart du temps . . . Je suis du sentiment que de grands faits de guerre écrits avec concision et vérité, qui développent les raisons qu'un chef d'armée a eues en se décidant, et qui exposent pour ainsi dire l'âme de ses opérations; je crois, je le répète, que de pareils mémoires doivent servir d'instruction à tous ceux qui font profession des armes. Ce sont des leçons qu'un anatomiste fait à des sculpteurs,

I. Paris 1809. p. 530 f.: — »histoire de la Campagne de l'année 1734 en Allemagne, Commandée par le M<sup>al</sup> de Berwick, et après sa mort par le M<sup>al</sup> d'Asfeld, Ecrite par les Officiers de l'état-major, avec des notes des différens partis qui la divisoient, et conservée dans les portefeuilles du C<sup>te</sup> de Mailly. depuis M<sup>al</sup> de France«.

1) Aus Valfons Souvenirs hat der Herausgeber diese Jahre unterdrückt; weswegen?



qui leur apprennent par quelles contractions les muscles du corps humain se remuent«<sup>1)</sup>).

Hier hat vor Allem der spätere Biograph des Marschalls Moriz v. Sachsen, — Espagnac —, sich dauernde Verdienste durch seine Arbeiten erworben: über die Relation de la Campagne de 1746 bezeugte ihm der erstere brieflich, »daß die Thatsachen in ihr mit Genauigkeit erzählt seien und daß dies Werk sehr instruktiv sein würde, wenn Espagnac noch die verschiedenen Lager-Pläne beifügte«. — Espagnac verfuhr in den verschiedenen Büchern nie schablonenhaft: so haben die Relationen für die Jahre 1745, 46 und 47 jede eine andere Disposition. Die »Trockenheit eines Journals«, die sich leicht durch das Aneinanderfügen der »bulletins d'un siège« ergibt, suchte er möglichst zu vermeiden: »je savais, avant de le donner, qu'un Journal réussit difficilement; il a trop de sécheresse par lui-même pour plaire«. — Auch über seine Methode spricht er sich klar aus, ebenso über die allgemeinen Pflichten eines »historien«. Wir wissen also genau, wie er gearbeitet hat. — Bei alledem aber müssen wir nicht vergessen, daß die Schriftstellerei unter den Augen des Königs Ludwig geschieht, dessen »Siege und Eroberungen sich mit solcher Schnelligkeit einander folgten, daß es nicht genügt die Feder stets in der Hand zu behalten, man mußte auch noch stets aufpassen, um nichts wichtiges zu vergessen«. — Daß seine Leistungen nicht als Abschluß gelten sollten, versteht sich von selbst: er hatte ja nur die »Auszüge aus den Befehlen, die gegeben worden waren, mit der Erzählung der daraufhin erfolgten Bewegungen« gegeben<sup>2)</sup>.

Pajol hat auch Espagnacs Arbeiten nicht für würdig gefunden, sie in seiner Darstellung zu erwähnen. Dasselbe Schicksal haben bei Pajol auch andere Arbeiten erfahren: 1750 erschien für die Campagne 1746 von einem ausländischen Offizier, Faesch, verfaßt eine Sammlung Journale; derselbe Autor hat sie später zum Ausgangspunkt seiner 1787 anonym erschienenen Gesch. des Oest. Erbfolgekrieges genommen. Er hatte nämlich an den bisherigen Publikationen zu den Belagerungsgeschichten Flanderns die »exakten Pläne« vergebens gesucht: er begann nun damit in seiner Publikation<sup>3)</sup>.

1) Friedr. II an Voltaire, 22. Febr. 1747: Oeuvr. de Fréd. I. Gr. XXII. p. 163. — Volt. ed. Beuchot. vol. 55. p. 151 f.; — ed. Garnier. vol. 36. 1880. p. 485.

2) Die Belege für die obige Zusammenstellung finden sich in den Relationen Espagnac's zerstreut. — Ich verweise nur noch auf Wachlers Urteil: II. p. 590 »untadelige Treue in wissenschaftlich-einfacher Schönheit, . . einsichtsvolle Bemerkungen«.

3) Journaux des Sièges de la Campagne de 1746 dans les Pais-Bas. Avec les Plans en Taille-douce. kl. 8°. Amsterdam. Pierre Mortier. 1750.

Die Schrift wurde dem Marschall von Sachsen gewidmet. — Noch werthvoller durch die Mittheilungen von exakten Plänen und Journalen ist die Publikation von Funck und d'Illens <sup>1)</sup>, zwei ausländischen Hauptleuten in französischem Dienst. Das Werk ist dem Kriegsminister, Grafen d'Argenson, gewidmet: die Journale berücksichtigen hauptsächlich, soweit es zum Verständnis ausreicht, die Arbeiten der Belagerer. Das mit großer Gediegenheit ausgearbeitete Werk kann die Grundlage abgeben für jede Arbeit, die sich mit dem Festungskriege gerade dieser Jahre — Mai 1744 bis April 1748 — befassen will.

Eine Vergleichung der Angaben Pajols mit denen bei Funck u. d'Illens bestätigt nur die Zuverlässigkeit der letzteren: wenn der erstere auch nicht sich die Mühe genommen hat sie zu nennen. — Das notwendige Komplement zur Darstellung von französischer Seite geben ab die aus Journalen und anderen Familienpapieren des Fürsten von Waldeck stammenden, von Heeren publicierten — ob auch redigiert oder überarbeitet: habe ich noch nicht erweisen können — »Mémoires sur les Campagnes des Pays-Bas en 1745—47« <sup>2)</sup>. Jedenfalls hätte auch diese Schrift nicht dürfen übergangen werden.

Wir verfolgen die polemische Litteratur zeitgenössischer Darsteller nicht: da wir doch nur immer von Neuem unser Bedauern aussprechen könnten, daß Pajol an ihr vortübergegangen ist, ohne sie eines Blickes zu würdigen, als ob durch ein Studium in derselben nicht der Gesichtskreis unserer Forschungen erweitert würde, als ob nicht wie aus der Lektüre der Memoiren, so auch aus der der Kriegsschriftsteller heraus die Menge der Gesichtspunkte für uns sich mehrte, unter denen wir den toten Stoff zum lebendigen Ausdruck bringen können. Es heißt seine Kunst schlecht verstehn, wenn man so verfährt, wie Pajol. —

Ehe wir an die Frage nach der Art und Weise, wie bei Pajol das Material zum Abdruck kommt, herantreten, wollen wir mit Bezug auf die oben schon citierte Behauptung »toutes nos guerres ont été écrites; seules, celles du règne de Louis XV sont restées sans historien« kurz noch eines Werkes gedenken <sup>3)</sup>, das am Vorabend der Revolution es unternahm, Ludwig XV und seine Marschälle zu

1) Plans et Journaux des Sièges de la Dernière Guerre de Flandres, rassemblés par deux Capitaines étrangers au Service de France. 4°. Straßburg, Melchior Pauschinger 1750.

2) Publ. par Heeren. 8°. Göttingen 1803.

3) Der genaue Titel: Barbier, Dict. des ouv. an. I. 1872. p. 487; auch Meusel, bibl. hist. IX. 1. Teil. 1797. p. 41: »Campagnes de Louis XV, ou Tableau des Expéditions militaires des Français . . .« fol. Paris. 2 Bde. 1788.

feiern. — Das Werk, das aus zwei fol.-Bänden besteht, zerfällt in eine »Partie historique« und eine »Partie métallique«. Der letzteren gebührt eine Stelle in der Geschichte der graphischen Künste; wir scheiden sie also aus. — Auch in der »Partie historique« sind Bestandteile — eine Serie von Porträts —, die uns zunächst hier nicht interessieren: an der Hand von Lelong-Lafontette, bibl. ist zu ersehen, daß die meisten der Stiche aus der Galerie Française stammen<sup>1)</sup>.

Neben den Porträts finden sich weiter eine Zahl von Karten und Plänen darin, von verschiedenem Wert und verschiedener Herkunft; da Pajol in seinen Schlacht-Schilderungen auf diese Art von Quellen gar keine Rücksicht genommen hat, so sehen wir an dieser Stelle davon ab, für jeden einzelnen hier vorliegenden Plan die Quellen- und Wertfrage zu stellen. — Wir kommen also zum Text der »Partie historique«: derselbe zerfällt in 41 Kapitel und in 4 Uebersichten der »Officiers Généraux« der Campagnen 1744 (p. 37—40), 1745 (p. 49—50), 1746 (p. 60—64), 1747 (p. 94—95). — Der Text enthält nichts als eine durch schwunghafte Sätze verbundene Kompilation zumeist aus Voltaires *Siècle de Louis XV*, aus Espagnac, Funck und d'Illens, aus de Mayer, aus »l'Honneur Français«<sup>2)</sup>. — Das Werk hat also für uns was den Text angeht nur einen historiographischen Wert; anders steht es freilich mit den Karten. Der Verfasser war J. Ch. Poncelin de la Roche Tilhac.

Und nun die Frage nach dem Abdruck des reinen Aktenmaterials bei Pajol: — Zur Kontrolle stehn uns neben den bereits erwähnten Schriften, die auch ein umfangreiches unverarbeitetes Material bringen, besonders 2 Sammlungen zu Gebote: die in 20 Bänden erschienenen *Campagnes des Maréchaux* und specielleren Inhalts, soweit sie Personalien betreffen, aber für einen größeren Zeitraum 5 Bände *Briefve Moriz' v. Sachsen*. — Die allgemeine An-

1) Lelong-Lafontette, bibl. histor. de la France. 2. Aufl. fol. 4. Bd. 1775. App. Liste des Portraits des Français illustres. s.v.: Henri IV; Louis XIV u.s.w.; nur folgende nicht: Moriz v. Sachs.; Louis Jos. Prinz v. Condé (\* 1736); bei Lelong gar nicht nachzuweisen: die Porträts von Löwendal [andere Bilder bei Lelong. IV. 1775. p. 222] von Victor F. Duc de Broglie u. Charl. Henri Cte d'Estaing.

2) Voltaire wird citiert oder ist gemeint p. 22, 24, 42, 43, 71, 72, 73, 76, 77, 81, 110, 116, 144: angezogen oder ausgeschrieben sind an diesen Stellen folgende Partien aus dem *Siècle de Louis XV*, Ausg. Paris, Firmin Didot. 8°. 1862, Volt. p. 28 = 17; V. 30 = 18; V. 109 = 73; V. 162 = 77; V. 185 = 116; Espagnac: erwähnt p. 28 Anm., p. 59; de Mayer, règne de Marie-Thérèse, hist. des hommes. T. IX: erwähnt p. 26; das Werk ist mir unbekannt. *l'Honneur Français*: erwähnt p. 87. 93. 118. 121. 140. Funck u. d'Illens p. 49 f. = p. 54. — Sonst noch erwähnt: *Ecrivain peu connu*: p. 32; Colonel Laurens: p. 87.

sicht über die erstere Publikation ist, daß sie nur durch einen Vertrauensbruch ermöglicht sei: denn sie ist der Abdruck der Minuten, wie sie sich noch heute im Kriegsarchiv befinden. Wie dem auch sei, sie ersetzt uns einen Teil also der dortigen Akten, von Ungenauigkeiten im Einzelnen abgesehen. — Auf beide Sammlungen ist Pajol durch Jobez aufmerksam gemacht: denn dieser führt Hunderte von Belegen daraus an. Aber auch hier schweigt er über sein Verhältnis zu diesen bündereichen Aktenpublikationen. Und doch beansprucht er den schuldigen Dank des lesenden und studierenden Publikums.

Wir greifen einen Abschnitt aus dem II. Band heraus, um zu zeigen, wie Pajol auch das Material mishandelt hat: — 1) p. 28. Anm. 2. Moriz v. S. an Graf Brühl, 22. Juli 1741: von »la maison d'Autriche se fera« fehlen 2 Absätze, über die uns keine Lücke orientiert. cf. M. le C<sup>te</sup> Vitzthum d'Eckstädt, Maurice C<sup>te</sup> de Saxe, 8<sup>o</sup>. Leipz. 1867. p. 383—4: hier ist der Abdruck vom Original gemacht; — auch das Folgende stimmt nicht, auch hier sind kleinere Teile weggelassen. Steht in der Kopie, die Pajol zum Abdruck bringt, wirklich »généraux qui sont avant moi..«? Vitzthum: »devant«. — 2) p. 57 das Patent Ludwigs XV. für Karl Albert v. Baiern: — eines der wichtigsten Dokumente, die es für diesen Krieg geben kann, sollte ich meinen; ich sehe hier davon ab, welche interessante Vorgeschichte, die ich aus des Marschall Bolle-Isle handschriftlichen Angaben kenne, sich an die Fassung und die Datierung des Schriftstückes knüpft: Pajol hat davon nicht Kenntnis. — cf. Camp. des Mar. II. p. 1 f. — Pajol hat es gänzlich verstümmelt gebracht, ohne eine Kürzung darin anzugeben. — 3) p. 67: Moriz v. Sachsen an Brühl 15. Spt. 1741. — cf. Vitzthum p. 411 — auch hier ist nur ein unscheinbarer Bruchteil des Briefes gegeben. Dazu ist eine Umstellung in den Teilen vorgenommen: »nous marchons« . . bis »le 21« steht nach dem nun folgenden Absatz, mit Weglassung einer andern Stelle. — 4) p. 79: Séchelless an Bréteuil. 23. Oct. 1741. — cf. Camp. des Mar. II. 161. — Danach gibt Pajol den betreffenden Absatz aus dem Brief auch noch verstümmelt. In den Camp. ist das Datum »22. Okt.«; und die »Revue« wird als »diesen Morgen« abgehalten erwähnt: Pajol hat 23. und dann natürlich »la revue hier«. — 5) p. 85: d'Estrees an Bréteuil; — cf. Camp. des Mar. II. 233. — Warum läßt Pajol das Datum und die Ortsangabe weg, ohne die in den meisten Fällen ein solches Schriftstück wertlos wird? Warum mühen sich denn die Historiker so viel mit Datierungen ab? — 6) p. 97: de Baye au Ministre [an welchen?]; — cf. Camp. des Mar. II. 253 f. Die Stelle steht ganz am Ende p. 256: indeß Pajols Anführungsstriche

besägen in unseren Augen schon lange nicht mehr wörtliche Genauigkeit. — 7) p. 112: Rutowski an August III. 26. Nov.; — cf. Vitzthum p. 415 hat den Bericht in ganz anderer Form nach dem Original in Dresden gebracht; Datum ist hier der 27. Nov. — 8) p. 113—124 Moriz v. Sachs. an den Chev. Folard; — schon abgedruckt bei d'Espagnac, hist. de Maurice C<sup>te</sup> de Saxe, Leipz. 1774. I. p. 103—118: augenblicklich mir unzugänglich, erwähnt bei Vitzthum p. 414. Anm. 1. — 9) p. 131. Anm. 1: Etat-major de la ville de Prague; — bereits abgedruckt: Camp. III. p. 49—50. — 10) p. 131: Marschall Belle-Isle an Bréteuil; — cf. Camp. III 12. — Danach ist auch hier ein Abschnitt weggelassen; kleinere Abweichungen fehlen auch nicht. — 11) p. 136: Belle-Isle an Bréteuil 22. Dec. 1741; — cf. Camp. III. 69. — Die Stelle ist herausgerissen und teilweise zurechtgeschnitten, ohne daß Etwas davon erwähnt würde. — 12) p. 139. Anm. 1: d'Espagnac an Bréteuil; — cf. Camp. III. 54—55: — nur eine Stelle daraus; — p. 139. Anm. 2: — cf. Camp. III. 72. — 13) p. 142: Séchelless an Bréteuil, 11. Dec. 1741. — cf. Camp. III. 41 f. — 14) p. 147: Instruktion für Broglie; — cf. Camp. III. 1—5. Der Satz, wo eine speciellere Instruktion erwähnt ist, ist weggelassen. — 15) p. 150: Massais an Bréteuil; — cf. Camp. III. 193. — Die Stelle findet sich im P. S. — p. 150: Broglie an d'Aubigné; — cf. Camp. III. 110. — Man könnte wieder an ein Zurechtlegen durch Pajol denken. — 16) p. 157: Broglie an Bréteuil, ohne Datum und Ortsangabe; — cf. Camp. III. 148: hier steht die Stelle. Der Brief ist aber hier an Fleury gerichtet, das Datum 4. Jan. 1742. — 17) p. 160: Instruktion für Clare; — cf. Camp. III. 30; — sie ist von Ségur ausgestellt, vom 8. Dec. 1741 datirt. — 18) p. 164 f. ein Schreiben Ségurs; — cf. Camp. III. 87 f. Die unausbleiblichen Weglassungen sind auch hier zu konstatieren. — 19) p. 185: Broglie an Bréteuil; — cf. Camp. III. 315. Der 2. von Pajol gebrachte Absatz ist etwas neues. — 20) p. 218: Broglie an Bréteuil; cf. Camp. V. 185—189 bei Pajol ist mitten im Satz angefangen, allem Anschein nach willkürlich geändert, so daß man über das Verhältnis beider Abdrücke nicht recht klar wird. — 21) p. 222. Anm. 1: Belle-Isle an [Bréteuil]; — cf. Camp. V. 265. — Danach bei Pajol ungenau. Von dem Zusatz, den P. mit seinen Worten »cependant . . .« anzudeuten scheint, steht in dem hier angezogenen Schreiben der Camp. des Mar. nichts. — 22) p. 225: Broglie an Bréteuil; — cf. Camp. V. 316 und 305: — Danach wäre es leicht möglich, daß Pajol zwei Schreiben zusammengeschweißt hat: denn von p. 225 Z. 4 v. u. an ist der Inhalt einer Mitteilung Séchelless'

an Bréteuil, abgedruckt Camp. V. 305; während das ebenfalls vorliegende, viel ausführlichere Schreiben Broglies vom gleichen Tage, nichts davon enthält.

So könnte die Vergleichung fortgesetzt werden. Ob sie günstiger ausfallen würde?

Lassen wir dabei aber auch nicht unerwähnt, wie viel noch nicht publicierte Aktenstücke in dem besprochenen Abschnitt sich vorfinden: — so viel ich sehen kann p. 127. Anm. 2 Baye an den Kriegsminister; — p. 189: Broglie an Bréteuil: hier weiß ich allerdings nicht genau, ob ich es nicht schon sonst wo gelesen habe; — p. 199 [?] an Bréteuil. — Später mehren sie sich: p. 234: Bréteuil an Broglie 26. Spt.; Anfang des Patentes für Broglie; — p. 235: Maillebois an Broglie, 3. Okt., dieser an jenen 8. Okt.; — p. 237: Belle-Isle an Bréteuil 20. Okt.; — p. 239 u. 243 derselbe an denselben u.s.w.

Das Werk ist in dieser Beziehung sehr ungleichmäßig bedacht: der entschieden reichhaltigste ist der 1. Band, hier sind für die span. Expedition und die Feldzüge von 1733 f. zahlreiche Aktenstücke beigebracht, deren Wortlaut uns noch nicht bekannt war. Nur weiß man nicht, nachdem wir solche Beobachtungen an andern Stellen haben machen müssen, ob wir hier eine ähnliche Befürchtung haben sollen. Ich würde mir noch weiter die Mühe genommen haben, genaue Nachweise über das Aktenmaterial sämtlicher drei Bände zu geben, wenn ich mit Rücksicht auf den Charakter der Arbeit, die sich im Laufe der Recension erschlossen hat, nicht der Überzeugung wäre, daß Pajol so auch den Anfang des Werkes nicht lassen darf. Er hat dem lesenden und lernenden Publikum gegenüber die Verpflichtung übernommen, »das Bestmögliche zur Gesch. der Kriege unter Ludwig XV.« zu liefern. Er wird sicher dahin streben, daß seine Leistung ein Ausgangspunkt für jede spätere Forschung werde: will er das erreichen, so wird er die Art der Ausstellungen, die hier im Interesse der historischen Wissenschaft gemacht worden sind, vielleicht einer kleinen Beachtung würdigen<sup>1)</sup>.

Nur mit wenigen Worten möchte ich daran noch einige Wünsche knüpfen, die sich auf die militärische Seite des Werkes beziehen: — Pajol würde sich ein Verdienst mehr erwerben, wenn er bei seinen Studien im Kriegsarchiv darauf achten wollte, in welcher Weise und welchem Umfang die Kenntnis des Landes als Faktor in den strategischen Berechnungen berücksichtigt wird. Pelet macht auf die

1) Ich könnte im Einzelnen weiter ausführen, wie P. sowohl Specialarbeiten als Publikationen der letzten Zeit sehr zu seinem Schaden ignoriert hat; uns war es aber mehr um sein Verhältnis zu dem längst vorhandenen Quellenmaterial zu thun.

treffende Beobachtung aufmerksam, daß gewisse Kriegstheater periodisch heimgesucht werden: so erscheine der Krieg 1701, 1733, 1741, 1756, 1792 und 1800 immer wieder an den Ufern der Maas, des Rheines, des Po und der Donau. — Wie aber macht sich nun die Kenntnis der Terrainschwierigkeiten, einmal beim Entwurf der Generalidee, die dem Ganzen zu Grunde gelegt bleibt, und sodann bei der Ausführung im Einzelnen bemerkbar? Hier ist namentlich eine Vergleichung der Kriegspläne von 1733/4, 1741 und 1805 belehrend. — Hieran könnten sich die wichtigen Fragen anschließen nach dem Nachrichtendienst vor dem Kriege und während desselben, ferner die Frage nach der Verpflegung. Wenn er darüber einmal etwas sicheres brächte, daß man den Krieg in seinen sachlichen Unterlagen begreifen lernte: dann könnte er ruhig die »historiettes de la cour« unberücksichtigt lassen; kein Mensch würde ihm dann noch einen Vorwurf machen.

Noch eine zweite Bemerkung zur gütigen Berücksichtigung: ein Militärschriftsteller hat in allerletzter Zeit in einer Studie die Behauptung gebracht, daß erst unter Napoleon »der Wert der Zahl in sein volles Recht getreten sei«; und dies Recht ward von dem Feldherrn anerkannt; »es ist dies etwas Neues, fährt Graf York dann fort, im Vergleiche zu der Kriegführung des 18. Jahrhunderts«, specieller »der Fridericianischen Zeit«<sup>1)</sup>. Wenn ich die Bände Pajols durchblättere, könnte es mir fast glaubhaft erscheinen, daß man die Zahl der Truppen, d. h. die Gewehre, die ins Feuer geführt, und die Klingen, die an den Feind herangebracht werden können, nicht im Einzelnen erwogen habe: denn hier finde ich nur immer angeführt: »so und so viel Bat. oder Esc.«. Wie es aber im Bestande derselben aussieht, der ja in Monaten, Wochen, Tagen verschieden sein kann und für den Augenblick des Kampfes für den Feldherrn doch bekannt sein muß: darüber erfahren wir bei Pajol in den seltensten Fällen Etwas. Beim Studium dieser Zeiten kommt es doch selbst dem heutigen Offizier sehr darauf an, daß er einen Einblick auch darin gewinnt; ich weiß nun nicht, wie die Akten des Kriegsarchivs hierfür ausreichen im einzelnen Fall. Das möglichste ist jedenfalls dort allein zu erreichen. Ich verkenne die Schwierigkeiten, die sich bei einem Studium der höchst gleichgültig scheinenden Rapporte erleben mögen, keineswegs: was von der Arbeit selbst an der Oberfläche würde zu sehen sein, stünde nicht im mindesten im Verhältnis zur aufgewandten Mühe. Aber das Verdienst wäre um so größer. — Ich möchte hier auf eine Stelle aus einem zeitgenössischen Journal

1) Napoleon als Feldherr, von Graf Yorck v. Wartenburg. I. Berlin 1885. p. 66. 143. 147.

verweisen<sup>1)</sup>, aus dem hervorgeht, daß man denn doch nicht so ganz die Zahl verachtet hat: »On a vu une Armée Française, commandée par un brave M<sup>al</sup> de France, surprise une seconde fois par les Autrichiens, céder en désordre à ses Ennemis et fuir sans s'arrêter pendant 12 milles d'Allemagne . . . cet événement, qui n'étonne pas ceux qui sont au fait du Calcul militaire des Français. Ils comptent leurs Armées par Bataillons et Escadrons(!), toujours comme s'ils étoient complets, lorsque souvent ils ne le sont pas à la moitié ou au tiers. Lorsqu'il faut en venir à une Action, il faut décompter(!), et le Général qui compte alors pour lui-même et non pour les Gazettes, compte par tête(!); et trouvant combien il est inférieur à l'Ennemi . . ., en exagérant ses propres forces, on est obligé de céder au plus fort, et il faut prendre la fuite. C'est ce qu'a été obligé de faire le Maréchal Duc de Broglie, à la vue du Prince Charles de Lorraine . . .«.

Zum Schluß noch einen Punkt: — es wäre mir weit lieber gewesen, wenn ich mich mit Pajol über die Kriegspläne, die gegebenen Einzelbefehle und ihre Ausführung hätte auseinandersetzen können. Aber ich muß bekennen, daß über diese Punkte von ihm nicht minder weit mehr hätte schon jetzt geleistet werden können. — Auf Befehls-Gabe und Ausführung achten heißt die Seele einer Armee studieren: Friedrich d. Gr. sagt, es wäre für einen General seiner Zeit eine unverzeihliche Tollheit, wollte er die Dispositionen zur Schlacht wie sie ein Turenne, Condé, Luxembourg getroffen, trotz unserer militärischen Fortschritte kopieren<sup>2)</sup>. So ergeht es doch der heutigen Generation auch gegenüber den Dispositionen im 18. Jahrh. Das aber kann sicher mit dem höchsten Nutzen studiert werden, wie aus den damaligen Kenntnissen über das Land, über die jeweilige Stellung des Feindes u. a. m. der General seine Dispositionen traf, und welchen Teil der Unterführer zum Gelingen oder Mißlingen beigetragen hat. Ob die Zeiten eines Ludwig XV. dazu geeignet sind, zu zeigen, wie gute Befehle gegeben und wie sie gut ausgeführt wurden: das würde erst eine Darstellung im Einzelnen erweisen können. — Aber selbst wenn sich herausstellen sollte, daß diese Periode für das militärische Studium wenig vorteilhaft ist: die Geschichtswissenschaft wird ihrerseits sich sicherlich mit den Kriegen unter Ludwig XV. so lange befaßen, als es noch Teile darin aufzuhellen gibt. Trägt Pajol in weiteren Arbeiten dazu bei, so wird es unsere erste Pflicht sein, mit Dankbarkeit das anzuerkennen.

Berlin.

Friedrich Peukert.

1) Mercure histor. et pol. Juni 1743. 12<sup>o</sup>. vol. 114. p. 683 f. »Réflexions sur les nouvelles d'Allemagne . . .«.

2) Oeuvres. IX. p. 203.



Nordiskt medicinskt Arkiv. Under medverkan af Prof. Dr. G. Asp, Prof. Dr. O. Hjelt etc. etc. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. anat. i Stockholm. Femtonde bandet. Med 5 tafler och 3 träsnit. 1883. Stockholm, Samson & Wallin. In 4 Heften und 29 Nummern ohne fortlaufende Paginierung.

Der 15. Band des Organs der medicinischen Fakultäten der skandinavischen Hochschulen — so dürfen wir das Nordische medicinische Archiv nach Maßgabe der Stellung der Mehrzahl seiner Mitarbeiter wohl nennen — ist besonders reich an Arbeiten aus den praktisch-medicinischen Gebieten, unter denen die chirurgischen Mitteilungen von Svensson und die Arbeiten von Warfvinge über die antipyretische Behandlung des Typhus und über die Arsenotherapie bei Pseudoleukämie und verwandten Affektionen eine ausführlichere Darstellung der von den beiden Aerzten des großen Sabbatsberger Krankenhauses in Stockholm in dem von uns in diesen Blättern besprochenen Jahresberichte niedergelegten Beobachtungen sind. Von chirurgischen Aufsätzen enthält das Archiv außerdem noch eine sehr gründliche Monographie der Omphalocele congenita von Lindfors, in welcher derselbe für Radikaloperation dieser Bruchform unter Anwendung der Antisepsis nach eigenen Erfahrungen in Lund plädiert, wo dieser angeborene Fehler merkwürdig häufig beobachtet wird, da in der dortigen kleinen Entbindungsanstalt seit 1873 unter 600 Geborenen 3 Mal angeborener Nabelbruch vorkam, von welchem die große Stockholmer Anstalt unter 6000 Geburten keinen Fall aufweist. Nicht unrecht hat übrigens Lindfors darin, daß die Streitfrage, ob die innere Membran der Omphalocele Peritoneum oder ein Rest der Bauchwand (Membrana reuniens inferior Rathke) sei, auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft, wenn man mit Kölliker annimmt, daß das ganze parietale Peritoneum von den inneren Schichten der primitiven Bauchwand abstammt, welche bei der Umgestaltung der äußeren Schichten zur definitiven Bauchwand intakt bleiben. Man könnte der Chirurgie auch einen Aufsatz von Bull zuweisen, welcher sein Lieblingsthema über die operative Behandlung von Lungenaffectationen betrifft und einen Fall mitteilt, in welchem der Versuch, eine bromhiectatische Kaverne operativ zu heilen mißlang, weil man es nicht mit einer einzigen großen, sondern mit mehreren kleinen kommunizierenden Bronchektasien zu thun hatte, eine Verwechslung, deren Möglichkeit der Lungenchirurgie sehr ungünstig ist. Von den der internen Medicin angehörigen Arbeiten ist nächst denen von Warfvinge wohl eine Abhandlung von Johannes Mygge über Albuminurie im Typhus am wichtigsten, weil sie nach den im Kopenhagener

Kommunalhospitale gemachten Beobachtungen Auftreten von Eiweißharn in dieser Krankheit weit häufiger erscheinen läßt, als bisher angenommen wurde, und weil sie die günstige Bedeutung der Abwesenheit von Albuminurie klar darlegt, auch nachweist, daß aus dem Leiden, selbst wenn es mit einer Nephritis einhergeht, niemals Morbus Brighti entstehe. Ein charakteristisches Krankheitsbild, welche eine renale Form des Typhus anzunehmen gestattet, wie es Gubler that, existiert nach Mygge nicht. Daß bei ausgesprochener Nephritis weder hohe Chiningaben noch kühle Bäder vorteilhaft wirken können, betont Mygge gewiß nicht ohne Grund.

Die Arbeiten von O. Medin (Stockholm), der auf Grund der Erfahrungen im Stockholmer großen Barnhus die Meningitis tuberculosa der Säuglinge monographisch bearbeitet hat, von S. Henschen (Upsala), der einen höchst interessanten Fall von progressiver Hemiatrophie vorführt, von Oedmannsön (Stockholm), der auf eigene Beobachtungen hin die Excision der primären syphilitischen Affektion als Mittel der Milderung des gesamten syphilitischen Processes befürwortet, brauchen wir hier nur anzuführen, da wir in unsrer Darstellung der schwedischen Litteratur von 1883 in der Medicinischen Rundschau (Juli 1884) dieselben genügend gewürdigt haben. Eine norwegische Arbeit von Chr. Leegard verwirft die Rosenthalsche Auffassung der glatten Form der Lepra anaesthetica als Poliomyelitis posterior disseminata mit konsekutiver Neuritis descendens und sucht die Affektion als eine von der Haut ausgehende, centripetal verlaufende Neuritis hinzustellen.

Der Psychiatrie angehörig ist ein Aufsatz des Oberarztes vom Hospitale zu Hernösand, Ernst Hjertström, über epileptoide Geisteskrankheiten oder, wie Samt diese Störungen neuerdings mit einer ihrer Länge wegen nicht eben anmutenden Bezeichnung benannt hat, über das »psychisch epileptische Aequivalent«. Die larvierte Epilepsie, wie die Affektion bei den Franzosen heißt, ist bisher in Schweden nicht beschrieben worden, und insofern bilden die sechs schwedischen Fälle, welche der Verfasser, teils nach seinen eigenen Beobachtungen, teils nach Mitteilungen von Oedmann und Sandberg, neben zwei bisher nicht publicierten Fällen von Nasse (Bonn) und Voisin vorlegt, gewiß von besonderem Interesse für die nordischen Leser, um so mehr als diese Kasuistik nicht nur die akute recidivierende Form der Epilepsie larvée betrifft, sondern auch das protrahierte psychische epileptische Aequivalent. In Bezug auf die Erklärung der bisher nur symptomatologisch hinlänglich charakterisierten Psychose spricht sich Hjertström

unter Bezugnahme auf die Untersuchungen Nothnagels über Epilepsie und die von Meynert u. A. vertretenen Ansichten über Epilepsie larvée dahin aus, daß als Ursache der psychischen Phänomene ein aus Reizung des vasomotorischen Centrums hervorgehender Krampf der nutritiven Gefäße der Hirnrinde zu betrachten ist und daß alle Symptome im Anfall, namentlich die Bewußtlosigkeit und die so häufige Amnesie aus dem pathologischen Verhalten der Hirngefäße sich erklären lassen. Die Abwechslung zwischen psychischen Symptomen und Krampfanfällen deutet Hjertström nach der Hypothese von Nothnagel über die Koordination und gleichzeitige Unabhängigkeit des vasomotorischen und Krampfcentrums damit, daß das Minimum der Reizschwelle des letzteren höher liegt als die des vasomotorischen Centrums.

Von drei anatomischen Arbeiten des Archivs ist namentlich die von Jakob Heiberg in Christiania bemerkenswert, welche die vertieften Linien auf den Kondylen des Oberschenkels betrifft, in denen der Verfasser rudimentäre Organe sieht. J. Christmas Dircking-Holmfeldt (Kopenhagen) verteidigt nach den Resultaten eigener Durchschneidungen der Bulbi olfactorii die Ansichten Max Schultzes über den Bau der Regio olfactoria gegen Exner. Asp (Helsingfors) bringt Beiträge zur Entwicklung der Nervenendorgane nach Studien am Entenschnabel, wobei er die Angabe von W. Krause bestätigt, daß die einzelligen Tastkörperchen, Merckels Tastzellen, nicht existieren, sondern das Auftreten derselben von der Schnittrichtung abhängt. Sehr interessant ist auch ein der pathologischen Anatomie angehöriger Aufsatz von E. Tscherning (Kopenhagen) über Ileus in Folge angeborener Anomalien der Eingeweide und des Bauchfells.

Zum Schlusse haben wir noch eine Abhandlung von Hjelt über das Medicinalwesen Finnlands und eine größere Studie von Jannik Berrum in Kopenhagen über die Veränderung des Lichtsinns bei gewissen Augenaffektionen zu nennen, um unser Urteil zu rechtfertigen, daß auch dieser Band des Archivs an Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhalts seinen Vorgängern mindestens gleichkommt.

Theodor Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1885.

Zweiter Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1885.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

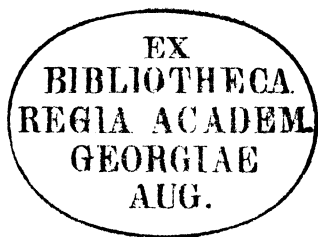
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13. 14.

1. und 10. Juli 1885.

---

Inhalt: Karl v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. 1. Bd. Von *Brinz.* — J. Baron, Geschichte des römischen Rechts. 1. Teil. Von *Lotmar.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Nordgermanisches Obligationenrecht von Karl v. Amira. Erster Band. Altschwedisches Obligationenrecht. Leipzig, Verlag von Veit & Cie. 1882. 50 Bg. 8°.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seit in Göttingen (im Magazin Bd. 3, nro. 20; Bd. 5, nro. 3) durch Hugo, dann Riedel auf die Gemeinsamkeit der Obligationenterminologie im römischen Pfand- und Obligationenrechte hingewiesen und daraus auf Begriffsgemeinschaft geschlossen wurde. Später kam Büchel in seinen civilrechtlichen Erörterungen (1833) auf diesen Gegenstand zurück, eingehend zwar, aber ohne Erfolg. In unseren Tagen ist die Sache neu aufgegriffen, *obligatio* anstatt mit Pflicht, Verpflichtung, Verbindlichkeit, Schuld (die nur auf die persönliche *obligatio* passen) mit Haftung (welche auch auf *rei obligatio* paßt) übersetzt und also ein die Personen- wie die Sachenobligation umfassender Terminus aufgestellt worden<sup>1)</sup>. Schon vorher (Delbrück) war es innerhalb der persönlichen Obligation zu der Distinktion des *debitum* gekommen; wir aber haben der *personae obligatio* die noch bloße *obligatio*, »bloße Haftung« ist, nicht nur eine *obligatio* oder Haftung, welche *debitum* (Schuld), sondern auch eine, die nur »Verbindlichkeit« ist, entgegensetzen und annehmen zu müssen geglaubt, daß die Verbindlichkeit wie die Schuld von der bloßen Haftung durch Exigibilität, die Verbindlichkeit von der Schuld aber dadurch unterschieden sei, daß letztere ein *Passivum* (*aes alienum*) im Vermögen des Obligierten bildet, während erstere (da sie durch bloße

1) Vgl. Grünhutsche Zeitschr. Bd. 1 S. 1 über *obligatio* und meine Pandekten, 2te Aufl. Bd. 2. § 206.

Restitution, d. i. Herausgabe einer Sache, die dem Herausgebenden nicht gehört, getilgt wird), zu den Passivis nicht zählt. Für diese Verbindlichkeit haben die römischen Quellen kein eigenes Wort, wohl aber macht sie sich in den actiones (arbitrariae, bonae fidei) bemerkbar.

Daß sich diese Neuerung schon jetzt mehr Anhang verschafft habe, als in ihren früheren Stadien, läßt sich nicht behaupten<sup>1)</sup>; dagegen ist sie durch eine Erscheinung ohne gleichen ausgezeichnet; eher als auf dem ihr eigenen ist sie auf fremdem Boden, eher als in der romanistischen Litteratur ist sie in der germanistischen, und — allerdings selbständig und in mehrfach abweichender Weise — hier, im altschwedischen Obligationenrechte, verwertet worden. Obwohl ein Fremdling im skandinavischen Norden, aber um das Schicksal der Personen- und Sachhaftung, der bloßen Haftungen, Verbindlichkeiten und Schulden besorgt, muß ich dem Verfasser auf den mir unbekanntem Boden folgen. Der Umstand, daß er von Anfang bis zu Ende nicht nur nichts sine lege sagt, sondern seine Quellen — wir dürfen ihm vertrauen »möglichst wortgetreu« — auch übersetzt, hat uns das sonst unmögliche möglich gemacht. Laut seines Vorwortes haben wir es übrigens mit dem ersten Teile eines Werkes zu thun, welches in seinem zweiten Teile das norwegische, im dritten das dänische Obligationenrecht, im vierten aber die gemeinsamen Grundzüge, von denen dieses nordgermanische Obligationenrecht ausgegangen ist, zur Darstellung, das Ganze in drei Bänden zum Abschluß bringen wird. Die Belehrung und Aufklärung, welche die folgenden Bände zweifelsohne auch rückwärts bringen werden, ist Recensent nicht zu anticipieren im Stande; andererseits aber macht der vorliegende Band derart den Eindruck der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit, daß das Abwarten der weiteren Bände durchaus nicht geboten schien.

## I.

Zum ersten Mal auf dem Gebiete nicht nur der nordischen, sondern überhaupt der germanischen Rechte ist es hier zu einer monographischen Darstellung des Obligationenrechtes gekommen. Denn nicht etwa bloß eine Abhandlung, richtiger auch keine bloße Monographie, sondern ein ganzes Hauptstück des Systems liegt in ausführlicher, den Gegenstand in seinem vollen Umfange und systematisch behandelnden Darstellung vor uns. Dieselbe scheint so reichhaltig, als sie nach Art und Inhalt der Quellen nur sein konnte. Verglichen mit einem römisch-rechtlichen Buche gleichartigen Inhalts,

1) Eine Bekämpfung derselben durch G. Rümelin hat soeben die Presse des Archivs für civ. Praxis verlassen.



etwa mit Unterholzners Schuldverhältnissen, gelangt sie freilich nicht zu einer gleich großen, sich überall hin gleichmäßig verzweigenden Masse Details; denn ein Jus, in dem jedweder Fall, und ein jeder so kunstgerecht in das bisherige Gewebe eingeschlagen wurde, wie das römische, existiert kein zweites Mal. Allein der Kasus und ein von wem immer erteilter, rechtskräftig gewordener Bescheid scheint den Grundstock doch auch dieses altschwedischen Rechtes gebildet zu haben. Seine ergiebigste Quelle sind zwar Rechts- und Gesetzbücher, die schon an sich die Tendenz der Generalisierung haben. Allein älter und origineller als die reichs-d. i. gemeinrechtlichen Gesetzbücher (gemeines Land- und gemeines Stadtrecht) sind die Rechts- und Gesetzbücher der einzelnen Landschaften, und diese gehn, die einen wie die anderen, je auf ihre *laghsaga*, d. i. die officielle mündliche Ueberlieferung des alten Rechtes durch den Gesetzessprecher — welche selbst nur auf Festhaltung alter Entscheidungen und einzelner Satzungen beruht haben kann — zurück. Verfasser citiert denn auch »prächtige Beispiele von realistischer Schilderung des casus in der laghsaga« (S. 5 Anm. 2) und fördert deren unwillkürlich viele in seinen Belegstellen zu Tage. — Leben und Bewegung schöpft das römische Recht auch aus der Mannigfaltigkeit seiner Quellen, aus dem Gegensatze der *leges* zu den *Responsen* und *Quaestionen*, der magistratischen Verordnung zu der bürgerlichen Satzung, der generalisierenden zu der kasuistischen Jurisprudenz. Derart gehn die altschwedischen Quellen nicht auseinander; die Gesetzbücher ahmen in Stoff und Form die Rechtsbücher nach, gleichwie diese jenen an Auktorität und Geltung ähnlich sind. Dagegen wird dieses altschwedische Obligationen-Recht durch einen anderen Umstand vielgestaltiger, als es das römische Obligationenrecht sein kann: nämlich durch den, daß nicht sowohl verschiedene Quellen, als verschiedene Rechte, nämlich die verschiedenen Landes- und Stadtrechte und schließlich das gemeine Land- und das gemeine Stadtrecht zu demselben beitragen. Mit unermüdlicher Beharrlichkeit und Gleichmäßigkeit stellt Verf. auf jedem Punkte zusammen, worin die *Svear-Rechte* (Uplands-, Södermanna-, Westmanna- und Helsinga-Lagen) mit ihren südlichen Nachbarn, den gotischen Rechten (West- und Östgötalagen, Smalandslagen, sowie mit denen der Gutar auf Gotland (Gotlandslagen), worin ferner alle diese Landschaftsrechte (von denen nur Uplands- und Södermannalagen Gesetzbücher, alle anderen Rechtsbücher sind) einerseits mit den Stadtrechten (dem *biærkõa raetter* d. i. Marktrecht ursprünglich von Stockholm, nachher auch anderen Handelsplätzen, — dann dem Stadtrecht von Sönderköping und dem von Visby),

andererseits mit dem gemeinen Landrecht und dem gemeinen Stadtrecht übereinkommen, und worin diese von jenen und alle unter einander abweichen. Zwar trägt dieses Neben- und Durcheinander der Rechte nicht zur Leichtigkeit weder der Darstellung noch der Lektüre bei; allein von der Illusion einer *ratio scripta* befreit uns nichts gründlicher als der Anblick so vieler Spielarten von Formen und Normen zu demselben Zwecke; und mitten in der Dogmatik zeigt sich Geschichte, da wir aus den ältesten Quellen (West- und Ostgötalagen, Uplands- und Gotlandslagen — 13. Jahrh.) vieles in den späteren (14. Jhh.) herauswachsen sehen. — Die Sprache dieser Quellen ist sonst überall die schwedische; nur das Stadtrecht von Visby ist bloß in seiner für die dortigen Deutschen in niederdeutscher Sprache veranstalteten Fassung auf uns gekommen. Die von dem Verf. außerdem benutzten Geschäftsurkunden sind lateinisch, und darum, trotzdem einige noch ins 12te Jahrh. zurückreichen, von »geringerem Wert« (?) als die schwedisch geschriebenen Quellen. Von letzteren gehn nicht nur die Landrechte dem gemeinen Land-, und die Stadtrechte dem gemeinen Stadtrecht, d. i. beide dem Reichsrecht, sondern auch die Landrechte den wesentlich nur in Modifikationen der Landrechte bestehenden Stadtrechten, und, wie schon bemerkt, Ost- und Westgötalagen, Uplands- und Gotlandslagen den übrigen Landrechten an Alter und Ursprünglichkeit vor. Westgötalagen fällt in ihrer ersten Redaktion in den Anfang, in der zweiten gleich jenen anderen in das Ende des 13. Jahrhunderts.

Die hier in aller Kürze eingeflochtene Einleitung »über die Quellen« (§ 1 S. 1—9) zeigt schon, daß Verf. zur Darstellung des Obligationenrechtes Manches ausholen mußte, was nicht bloß den Obligationen gilt. Einleitend neben den Quellen schildert Verf. aber auch »deren Zeit«, indem er mit sicherer Hand die Grundzüge der altschwedischen Geschichte und Geographie, Kolonisation und Kultur, insonderheit der Besitz- und Erwerbsverhältnisse (§ 2 S. 9—16), so wie der Verfassung jener Zeit (§ 3 S. 16—22) entwirft. Auch was den Inhalt oder das Ergebnis der Quellen für altschw. Obligationenrecht anlangt, ist Verf. lieber über die Grenzen der Obligation hinausgegangen, als hinter denselben zurückgeblieben, — wie z. B. der Abschnitt über die Gabe (§§ 72—74), worunter Schenkung und dos mitinbegriffen ist, mehr ins Sachen- und Familiengüter-, als ins Obligationenrecht gehört, und auch für die gesetzlichen Vermögensverwaltungen (§ 94) nicht weniger als für die römische Tutel und Kuratel der Rahmen der Obligation zu enge ist. Letzteres gilt auch vom Geld und von der Zeit, welche Verf. aufs eingehendste darstellt (§§ 64. 66). Die Hereinziehung des Geldes anlangend kann

sich Verf. auf Savignys Obligationenrecht berufen. Allein wenn er es auch nicht könnte, und wenn Zeit und Geld mit dem Obligationenrechte nichts zu thun hätten, wären wir dem Verf. ganz besonders für diese zwei Kapitel dankbar; sie würden, dünkt uns, einem Handbuch über nordische Altertümer Ehre machen. Des Ausdruckes wie des Stoffes ist der Verf. überall Meister.

## II.

Wie gesehen reichen die altschwedischen Rechtsquellen nicht über das 13. und nur die Urkunden bis ins 12te Jahrhundert zurück. Allein »die Stetigkeit und Langsamkeit der schwedischen Kultur-entwicklung machen es begreiflich, daß noch bis gegen den Ausgang des 13ten Jahrhunderts die Zustände im Swea- und Götaland ihrem allgemeinen Charakter nach den älteren germanischen weit näher verwandt sind, als die deutschen, nicht etwa nur der gleichen, sondern selbst einer beträchtlich früheren Zeit, ja näher sogar als die dänischen und norwegischen jenes Jahrhunderts« (S. 11 fg.). Was für älteren germanischen Zuständen die hier zur Darstellung gelangenden an die Seite gestellt sind, und insonderheit mit was für einem älteren germanischen Obligationenrechte das altschwedische des 13ten Jahrhunderts, näher verwandt sei, als das deutsche des 13ten Jahrhunderts ist in diesem ersten Bande nicht weiter verfolgt — vielleicht auch erst jetzt, nachdem eines der germanischen Obligationenrechte fixiert ist, verfolgbar geworden. Das vorliegende Buch schöpft einzig aus den altschwedischen Quellen, und nimmt von deutschem Rechte nur da Notiz, wo jene — wie in den Stadtrechten — deutschem Einflusse unterliegen. Eines archimedischen Punktes scheint aber Verf., indem er sein Obligationenrecht aus den altschwedischen Quellen schöpfte, sich doch bedient zu haben. Nehmen wir an, daß ein, zwar mit dem Scharfblick und allen übrigen Kenntnissen des Verfassers ausgerüsteter, aller romanistisch-juristischen Bildung aber baarer Autor an diese altschwedischen Quellen herantreten wäre: würde er dieses Obligationenrecht, mit dem uns Verf. beschenkt hat, — vielleicht ist es nicht zu keck zu fragen: würde er überhaupt ein Obligationenrecht herausgezogen haben? Gewiß ist vorderhand, daß der Verf. von einem römischen Namen (Obligation) und von einem dem römischen Rechte angehörigen Begriff und Institut ausgegangen ist; gefragt aber muß werden, ob er ohne diesen Stützpunkt von außen zu wesentlich demselben Ergebnis wie das vorliegende gekommen wäre, oder hätte kommen können?

Auf diese Frage hat uns zuerst das Wort Haftung und was Verf. über dessen Vorkommen im altschwedischen Rechte sagt (§ 4),

hingeführt. Er findet es nämlich in dem »*vartha*« seiner Quellen wieder. Ursprünglich »warten« (einer Sache warten) oder »etwas besorgen« sei es in unser leisten (*praestare*) und in Verbindung mit *skal* (sollen) und *ægha* (haben) in ein »leisten sollen« oder »zu leisten haben« (*praestare oportere*) übergegangen, was denn auch reichlich nachgewiesen wird. Allein daraus, daß *vartha* in Verbindung mit *skal* und *ægha* dem lateinischen *praestare oportere* gleich ist, folgt nicht, daß *vartha* — *vartha* für sich allein — haften bedeutet. Denn wie nicht schon das *praestare*, sondern erst *praestare oportere* die Haftung ergibt, so werden wir nicht schon in dem *vartha* für sich die Haftung haben. Verfasser, der bei jeder seiner Untersuchungen zunächst die sprachliche Seite des Dinges und diese bis ins feinste verfolgt, bemerkt nun zwar, daß *vartha* auch ohne *skal* und *ægha* für leistenmüssen oder haften vorkomme, nämlich konjunktivisch oder indikativisch — ganz, wie auch bei uns ein Gesetzgeber anstatt: »der Schuldige hat Ersatz zu leisten« oder »er soll büßen« sagen könnte: der Schuldige »leistete Ersatz« oder »er büßt«. Allein auch eine Bedeutung des Wortes, die man nur mittelst besonderer Beugung des Wortes, hier mittelst konjunktivischen Imperativs oder mittelst eines den Imperativ überholenden Indikativs zuwege bringt, ist u. E. keine, die dem Verbum an sich zukommt.

Diesem oder jenem altschwedischen Terminus die Bedeutung unseres Haftens zu versagen, enthält entfernt noch nicht die Behauptung, daß dem altschwedischen Rechte auch der Begriff der Haftung oder der Obligation fehle. Gerade im Kuralstyl hat das römische Recht für seine Obligatio kein einheitliches Wort, sondern nur das zusammengesetzte *dare, facere, praestare, oportere*; ein einheitliches Wort konnte fehlen, ohne daß der Begriff fehlte. Vielleicht fehlte es dem altschwedischen Rechte auch an dem einheitlichen Worte nicht. Dabei denken wir nicht an das dem *sökia* (besuchen, ansprechen) gegenüberstehende *svara* (antworten, *defendere*) (§ 5). Soll *thæn som svarar* (derjenige der antwortet) einen bedeuten, »der antworten muß« und also verantwortlich ist oder haftet (S. 3), so muß auch dieser Indikativ anstatt in der gemeinen effektiven in jener exspektativen, die Realisierung des Sollens oder Müssens eskompitierenden Bedeutung gesetzt sein. Ob es sich mit den substantivischen Formen dieser Verba, insonderheit mit *varthnather*, anders verhalte, müssen wir bei mangelnder Einsicht in den Kontext und Sinn der vom Verf. S. 30 allegierten Quellen dahingestellt sein lassen. Dagegen fördert der § 7 (S. 41 unten) unwillkürlich ein Wort zu Tage, in welchem das in der obligatio enthaltene *ligamen, vinculum* oder die deutsche Haften zum Vorschein kommt: wir mei-

nen das *undirbundin, tilbundin*, was »gebunden« bedeutet, indessen selten, erst in späterer Quelle, oder doch noch nicht technisch für das privatrechtliche Leistenmüssen vorzukommen scheint (vgl. S. 41 Anm. 6).

### III.

Anstatt sofort zu der Frage überzugehen, ob das altschwedische Recht, wo nicht das Wort, so doch den Begriff der Haftung oder Obligation habe, soll hier zuvor der Distinktionen gedacht werden, welche auch Verf. innerhalb der Haftung, er freilich auch neben derselben macht.

In vollkommener Uebereinstimmung nun befinden wir uns mit dem Verf. wie mit dem altschwedischen Rechte, wenn beide der Ansicht sind, daß »wer haftet nicht auch schon schulde«. Das ist der Ausdruck, mit welchem sich zunächst der Verf. über »das Verhältnis der Schuld zur Haftung« ausspricht (§ 7), und denselben Gedanken findet Verf. auch in Westmannalagen, wenn es vom Depositar sagt, »er sei *saklös* (schuldlos) bis daß der Klagsinhaber (*malsaeghandi*) herausfordert seine Pfenninge«. Wir sind aber nicht ohne Bedenken, ob das Rechtsbuch dem Gedanken des Verf.s entspreche. Auffällig ist schon, daß nach dem Wortlaute desselben der Depositar überall erst mit der Rückforderung schuldig wird, während er doch schon vorher veruntreuen, beschädigen, zerstören kann. Doch möchten wir hieraus noch nichts weiteres folgern. Es ist ja denkbar, daß nicht die Möglichkeit einer früheren, sondern nur die irrthümliche Vorstellung von einer vorzeitigen Verschuldung — einer Verschuldung durch bloßes Innehaben ausgeschlossen werden wollte; die Quelle kann sagen wollen: nicht durch bloße Nichtrestitution, sondern erst durch Nichtrestitution nach vorgängiger Rückforderung gerät Depositar in Verzug und Schuld. — Dagegen abgesehen von der Frage, von wann an der Depositar schuldig werde, ist erst noch zu beweisen, daß der Depositar vorher, bevor er schuldig wurde, auch wirklich schon als in Haftung befindlich gedacht wurde, daß er vornherein, vom Augenblicke der Hinterlegung an, überhaupt schon für obligiert galt. Möglicherweise stammt die Quelle aus einer Phase der Rechtsentwicklung, in der das Depositum, Kommodatum und andere nachmalige Kontrakte noch keine Kontrakte, noch keine *causae obligationum*, sondern bloße Fakta waren (man denke an die *in factum actio depositi, commodati etc.*), und aber eine besondere Gelegenheit zu Delikten, damit vielleicht auch zu Deliktobligationen boten. Der Leser denkt hiebei unwillkürlich an das Jheringsche Schuldmoment, und die darin nachgewiesene Thatsache

daß es auch im römischen Recht, das so sichere Kontrakte hat, nicht an Spuren der hier für das altschwedische Obligationenrecht in Frage gestellten Entwicklungsphase fehlt. — Uebrigens enthält nicht bloß die citierte Quellenstelle keinen Ausspruch darüber, daß der Depositar vor der Verschuldung obligiert oder haftbar sei: wenn wir nichts übersehen haben, fehlt es dafür auch im besonderen Teile, namentlich da wo vom Depositum gehandelt wird, (§ 85) an einem Nachweise. Bis auf weiteres dürfte also ein Bedenken dagegen, daß auch im altschwedischen Rechte eine Haftung vor der Schuld da sein könne, am Platze sein.

Aber nicht nur könne man haften, bevor man schuldet, sondern auch ohne jemals Schuldner zu sein oder zu werden — sagt Verf. im weitem Verlaufe (S. 39). Hieße das nur, daß eine Haftung entstehen und aufhören könne, ohne daß der Haftende jemals Schuldner wird, so wäre gegen diesen Satz schlechterdings nichts einzuwenden. Mancher Kassabeamte verfällt aus Haftung in Schuld; die Mehrzahl scheidet ohne solche aus ihrer Haftung. Allein Verf. will seinen Satz offenbar in einem weitergehenden Sinn verstanden wissen, wenn er auf Gutsverwalter und Pächter verweist, welche wegen Kirchenschulden des Gutsherrn der strengsten Haftung unterliegen, da sie »weil ihr Grundherr seine Schulden nicht rechtzeitig erfüllt« in Acht verfallen, trotzdem sie Nichtschuldner seien, — fernerhin auf den Bürgen, der von der Schuld, um derentwillen er hafte, selbst nicht befangen sei (S. 39). Damit ist ausgesprochen, daß es Haftungen gebe, in welchen nicht zufällig, sondern nach der Art und dem Falle der Haftung, keine Schuld des Haftenden aufkomme und aufkommen könne, und welche andererseits, da der Haftende verfolgbar ist, ja in Acht übergehn kann, doch auch keine bloße (Exigibilität annoch ausschließende) Haftung ist, — damit tritt Verf. aber auch in entschiedenen und bewußten (S. 42 Anm. 1) Gegensatz gegen diejenige Distinktion von Haftung und Schuld (*obligatio* und *debitum*), welche wir im Anhalt an das römische Recht und den Genius unserer Sprache aufstellen zu dürfen geglaubt haben. Uns ist jede Schuld auch Haftung (einer Person) und insoweit die Schuld von Haftung untrennbar; jedoch jede Schuld eine höhere Potenz der Haftung, es sei nun eine von allem Anfang an exigible, oder erst nachträglich exigibel gewordene Haftung. Also gibt es wohl Haftungen, welche, wengleich Personenhaftungen, niemals Schulden werden, aber keine Personenhaftungen, welche nicht Schulden werden können und, wenn nur exigibel, nicht Schulden wären. Nach unserem Begriffe ist es eben die Exigibilität, durch welche die Haftung zur Verbindlichkeit oder Schuld ist oder wird — ob nun jemand proprio

oder alieno nomine haftet, Selbstschuldner oder Bürge, Stellvertreter oder Principal ist. Ist der Haftende vom Anfange der Haftung an belangbar, und zwar mit dem Effekte, daß er de suo leisten muß, dann ist die Haftung (wie z. B. die des Darlehenempfängers) vornherein Schuld; die Schuld selbst ist Haftung, aber weil exequierbar, keine bloße Haftung, sondern eine höhere Potenz der Haftung — gerade so wie jedes römische debitum zugleich obligatio, die obligatio möglicherweise vornherein debitum, möglicherweise aber anfänglich bloße obligatio, noch nicht debitum ist, wie z. B. die obligatio zum Pachtchilling beim Beginne der Pachtung. Der Güterverwalter ist vom Anfange des übernommenen Mandates, Amtes haftend (obligiert), zunächst bloß haftend, noch nicht Schuldner; seine Haftung wird aber zur Schuld und zwar zu seiner Schuld, sobald er auf dem Grunde seiner Verwalterschaft aus was immer für einer Ursache belangbar wird. Ob er aus einer eigenen culpa oder durch Saumsal des Principals belangbar wird, ist gleichgiltig; letzterenfalls liegt in der Uebernahme der Verwaltung zugleich Uebernahme einer Bürgschaft für den Principal; daß aber der Bürge nach römischer Auffassung nicht bloß selbsthaftend, sondern auch selbst Schuldner ist oder wird, unterliegt keinem Zweifel. Daß Jemand in eigener Person haften und auch der Verfolgung ausgesetzt sein oder werden könne, ohne in eigener Person schuldig zu sein oder zu werden — daß Jemand für fremde Schuld hafte — diese vom Verf. aus dem altschwedischen Rechte geschöpfte Trennung der Personenhaftung von der Schuld war uns etwas, das wohl auf dem Gebiete des Völkerrechtes, in Gestalt der Geißel (meine Pandd. 2te Aufl. § 207), allein nichts, was auf dem Gebiete des Privatrechts vorkomme. Denn bekanntlich nimmt der Bürge, den man am ehesten bloß als haftend und als Nichtschuldner dem Reus entgegensetzen möchte, im römischen Rechte die Schuld des Reus mit und neben diesem auf sich, oder macht er sich da, wo er nicht idem promittiert (wie der sponsor und fidepromissor), sondern nur Deckung verspricht (wie ursprünglich der fidejussor und stets der Mandant), doch immerhin zum Selbstschuldner, indem er bedingt oder unbedingt eine Leistung, und zwar in Gemäßheit des Grundsatzes »nemo alienum factum promittendo obligatur« eine eigene Leistung verspricht. Hievon abweichend findet Verf. nicht bloß beim Bürgen, sondern auch bei Gutsverwaltern und Pächtern eine der völkerrechtlichen der Geißel entsprechende, von Schuld getrennte Haftung vor; wie die Geißel für Abfall und Empörung der Ihrigen, ein lediglich fremdes Thun oder Lassen, so fällt der altschwedische Gutsverwalter, Pächter und Bürge für lediglich fremde Schuld zum Opfer.

Indessen sind die schuldlos Haftenden des Verf.s von der Geißel doch durch Einen Umstand unterschieden, und dieser ist von der Art, daß des Verf.s Auffassung selbst in Frage kommt. Die Geißel kann nicht durch eigene Handlung die Haft lösen; es sind Andere, welche den Frieden halten, Lösegeld zahlen müssen; sie ist so recht dadurch Geißel, daß sie reines Opferlamm für fremde Schuld ist. Jenen Verwaltern, Pächtern und Bürgen dagegen ist es unbenommen, für ihre Gutsherren und Mandanten zu zahlen und sich also durch eigene Leistung von ihrer Haftung frei zu machen; sie sind, nach des Verf.s Darstellung, diese Leistung nicht schuldig, gleichwohl aber, scheint es, in der Lage, sie leisten zu müssen, wenn sie von ihrer Haftung loskommen wollen. Sollte sich das bewähren, so wären jene Verwalter etc. doch selbst Schuldner; denn bei Vermeidung der Exekution leisten müssen, 'macht das Wesen der Schuld auch desjenigen aus, der in eigenem Namen haftet. — Allerdings führt nun Verf. da wo er eigens von der Bürgschaft handelt (§ 91 S. 696) eine Urkunde an, in der der Bürge, ganz gegen den Grundsatz des römischen Rechts, *alienum factum* und nur dieses verspricht, gelobend, daß der Schuldner die schuldige Summe zahlen werde. Aber wird damit die Möglichkeit, daß der Bürge dem *tak* (Zugriff) des Gläubigers durch Selbstleistung vorbeuge, ausgeschlossen? und muß er nicht selbst zahlen um ihm vorzubeugen? Wenn ja, so wird in der Eingehung der Bürgschaft das Versprechen, allenfalls selbst zahlen zu wollen, stillschweigend enthalten, und also eine eigene Schuld des Bürgen neben der des Hauptschuldners begründet gewesen sein. Fassen wir den Hauptfall der Bürgschaft, die »für Geld und Gut« (S. 698 d) ins Auge, so läßt Oestgötalagen, von den ältesten Rechtsbüchern eines, dem Bürgen die Wahl, entweder die verbürgten Pfenninge oder sonst verbürgtes Gut herauszuliefern oder die Bürgschaft zu leugnen (eventuell zu büßen); gewiß mit Recht folgert Verf. hieraus, daß Gläubiger den Bürgen »ohne weiteres anfordern kann« (S. 698); wie wäre das aber denkbar, wenn dieser nicht um sich zu befreien, selbst leisten dürfte, müßte? In denjenigen Bürgschaften, deren die Quellen am meisten gedenken (S. 694, 2), in den verschiedenen Arten der Proceßbürgschaft nämlich, ist was der Bürge, und was der Schuldner zu leisten hat, um sich der Haftung zu entledigen, einigermaßen verschieden; damit versteht sich aber von selbst, daß der Bürge auch hier nicht lediglich fremden Thun oder Lassen preisgegeben, daß er nebenher auf eigenes Thun gestellt und selbst Schuldner ist, in dieser nordischen Proceßbürgschaft nicht mehr als in der römischen. —

Das altschwedische Recht kenne aber, entwickelt Verf. weiter,



nicht bloß diese Haftung ohne Schuld, sondern auch eine Schuld ohne Haftung (§ 7 II). Unmündige z. B. können eine Kirchenschuld haben, während nach westg. Rechte sie selbst nicht, wohl aber ihr Vormund, oder ihr Gesellschafter oder Pächter hafte; auch seien die Fälle, in denen nur Sachen, und nicht der Schuldner hafte, nicht selten (§§ 29. 30. 32—34. 35). Bis auf ein gewisses leuchtet uns diese These obenhin ein; denn auch im römischen Rechte gibt es in diesen Fällen Schulden, um derentwillen der Schuldner nicht belangt werden kann (*naturales obligationes*). Allein, soll man in denselben doch noch von einer Schuld (des Unmündigen, des Pfandschuldners) sprechen können, diese Schuld kein bloß moralischer Zustand sein, dann muß ein solcher Schuldner gleich dem römischen *naturalis tantum debitor* zwar keinem Klagrecht, aber doch etwelchen anderen, seinem Vermögen nachteiligen Eventualitäten rechtlich ausgesetzt und also zu fragen sein, ob nicht in eben diesen Eventualitäten denn doch auch eine Haftung, keine vollkommene zwar, aber eine der unvollkommenen Schuld entsprechende unvollkommene Haftung begründet sei? Wenn der Unmündige etwa, nachdem der Vormund mit des Mündels Geld dessen Kirchenschuld gezahlt hat, nicht sollte zurückfordern können, oder wenn er dem de suo zahlenden Vormund regreßpflichtig wäre — was wir beides allerdings nur vermuten —, so würde sich doch schon darin ein Anlauf zur Haftung auch des Unmündigen erblicken lassen. Hätte der Unmündige der Schuld halber schlechthin mit nichts und in keiner Weise aufzukommen, so wäre er allerdings schlechthin nicht haftbar; allein dann wäre er u. E. auch nicht mehr Schuldner zu nennen, sondern einzig der Vormund, der auch haftet, Schuldner. Läge ferner *væth* (Immobilienverpfändung) und zwar der Fall vor, in welchem der beim *væth* fast ausnahmslos herrschenden Regel (S. 206) entsprechend dem Gläubiger Niemand, keine Person, sondern nur die Sache haftbar ist; wäre das *væth* für die 100 Pfennige, die ein Dritter leisten soll, überdies schenkungsweise bestellt, so daß auch kein Regreßrecht des Pfandgebers wider den Dritten bestünde: so wäre dieser allerdings schlechthin außer Haft; allein er wäre, möchte man meinen, auch außer aller Schuld; wenigstens wäre er in kein müssen verstrickt und sein *skal* nur noch in so weit von rechtlicher Wirkung, als dafür eine Sache haftet. Der Verpfänder aber könnte insoferne noch Schuldner, und zwar *naturalis debitor* heißen, als er leisten muß, wenn er seine Sache von ihrer Haft befreien will.

Möchten wir also auch den Erscheinungen des altschwedischen Rechtes gegenüber bis auf weiteres daran festhalten, daß die Schuld nichts anderes als eine höhere Potenz der persönlichen Haftung und

also selbst Haftung ist, die vollkommene Schuld eine vollkommene Haftung, die unvollkommene Schuld eine unvollkommene Haftung, so können wir konsequenterweise nicht zugeben, daß Haftung und Schuld »Gegensätze« seien (§ 7 III). Zutreffend ist es gewiß, wenn Verf. innerhalb der Obligation ein Leistensollen und ein Einstehensollen unterscheidet, und die Durchsetzung dessen, was Einer leisten soll, von der Durchsetzung des Ersatzes wegen Nichtleistung auseinanderhält — das *dare facere oportere* von dem ersetzenden *praestare oportere*. Allein daß das Leistensollen getrennt der Schuld, das Einstehensollen getrennt der Haftung zugehöre, möchten wir nach dem bisherigen auch für das skandinavische Obligationenrecht ablehnen. Wer leisten soll oder muß, befindet sich in dieser Notlage, weil er einstehen muß, und wer einstehen muß, befindet sich in dieser Notlage, weil er leisten muß; keines ist ohne das andere, weder das Leistensollen ohne das Einstehensollen, noch dieses ohne jenes; sie sind die zwei Seiten Eines Dinges, und nur das muß zugegeben werden, daß das Wort Schuld von dem Leistensollen, das Wort Haftung von dem Einstehensollen ausgeht.

*Lösa skuld* (debitum solvere, Schuld lösen) ist ein quellenmäßiger Terminus (§ 7 IV. S. 41), zeigt uns die Schuld als Gegenstand der Lösung, also die Schuld gleichwie die Haftung als ein Band, *ligamen, obligatio*. Statt dessen muß Verf., in Konsequenz seiner Auffassung, die Schuld aus dem Bande oder der Haftung selbst zu einem Grunde der (nun vollstreckbaren) Haftung machen. Dagegen scheint er »Verbindlichkeit« für das Band oder die persönliche Haftung selbst, und zwar für die durch Schuld vollstreckbar gewordene Haftung zu gebrauchen (§ 7 IV. und S. 42 Anm. 1).

#### IV.

Wenn wir nach vorläufiger Zurückstellung der »Gläubigerschaft« (§§ 8—14) die Haftung, und zwar die der Person in ihrer Wesenheit (2tes Hauptstück, Abschnitt I, §§ 15—23) verfolgen, so besteht diese für den Verf. im altschwedischen Rechte darin, daß »der Haftende im altschwed. Rechte vor ein Entweder Oder gestellt ist, das für ihn bei Nichterfüllung der Schuld den sicheren Eintritt eines Uebels bedeutet . . . Dasjenige Uebel, woran man unter den mehreren möglichen zunächst denken wird, ist die Exekution«. Diese selbst, in Östgötaland erst unter König Knut Erikson (1167—1195 oder 1196) eingeführt (S. 109<sub>2</sub>), ist aber kein urschwedisches Institut, so wenig als die Schuldknechtschaft, welche erst im Gefolge der Exekution und deren Insufficienz auftritt (§ 16 S. 126 oben), oder als die Schuldhaf, die noch jünger ist als die Schuldknecht-

schaft (§ 20). Als das in der Haftung drohende Uebel steht ursprünglich die Friedlosigkeit (*frithlösa*) (§ 18) und etwa die *naem* (Pfandnahme) (§ 34, 35) da; richtiger einzig und allein die Friedlosigkeit; denn in der *naem* ist die Personenhaftung nicht exequiert, sondern erst in eine Sachhaftung übersetzt (S. 109, 161). Zwar verfällt der Haftende, bevor es zur Friedlosigkeit kommt, notwendig in die eine oder andere Buße; aber mit der Bußfälligkeit an sich ist das Uebel noch nicht eingetroffen, vielmehr nur Schuld auf Schuld, Haftung auf Haftung gehäuft; Ende der Haftung ist, wenn nicht zuvor noch Lösung durch Leistung erfolgt, erst jene den Haftenden aus Land oder Reich verbannende Rechtlosigkeit.

Also läuft dem Verf. die Personenhaftung des ältest nachweisbaren schwedischen Rechtes in eine Rechtsfolge aus, welche sie mit Vergehn und Verbrechen teilt, und gibt nun schließlich zu dem Bedenken Anlaß, ob was wir oben bezüglich des Depositums bemerkt haben, nicht für die angeblichen Personenhaftungen überhaupt gelte; ob diese bis zum Aufkommen der Exekution und der Schuldknechtschaft nicht noch ganz im Strafrecht befangen gewesen, noch kein vom öffentlichen Strafrecht losgelöstes Privatinstitut, noch keine Obligationen, Haftungen gewesen seien? Da hätte denn wohl der Bruch des gegebenen Wortes bußfällig und in weiterer Folge strafbar gemacht; allein in nicht anderer Weise als Diebstahl und Betrug; so wenig das römische und heutige Recht den Dieb und überhaupt den Delinquenten noch vor dem Delikte obligiert sein oder haften läßt, so wenig würde ursprünglich vor dem Wort- oder Vertragsbruch eine Obligation oder Haftung da gewesen, eine vorgehende Haftung Grundlage der Buß- und Straffälligkeit gewesen sein; das Wort und der Vertrag lag noch nicht als eine *causa obligationis*, sondern wie so viele andere Dinge, wie Personen und Sachen, Eigentum und Rechte als Gegenstand der Verletzung, als eine Gelegenheit und Versuchung zum Delikte vor. Aber auch der Wortbruch oder das Delikt brauchte noch nicht *causa obligationis* zu sein; die Buße, die in seinem Gefolge ist, fällt nicht bloß dem Damnikaten, sondern auch dem König und der Hundertschaft zu, ist also bereits öffentliche Strafe, wirkt wenn sie gezahlt wird, als Strafe und Ansporn zur Leistung, wenn sie nicht gezahlt wird, zur Beschleunigung des Aeußersten — der Friedlosigkeit.

Dürften wir diese Auffassung des uns vom Verf. vor Augen gelegten älteren Rechtszustandes der des Verfassers selbst entgegenhalten, so wäre doch auch schon in diesem der Anfang oder Keim zur Obligation gelegen gewesen: zunächst darin, daß es sich bei der Wortgebung um eine Privatsache, um Leistung an eine Person

als Privatperson, um jene Seite unserer Obligation handelt, nach der sie ein Bekommensollen (§ 8) ist; dann darin, daß die Buße, die der Wortbruch oder Verzug nach sich führt, und die nach götischem Princip eine öffentliche sein muß, um zur Friedlosigkeit zu führen (§ 13), neben dem König und der Hundertschaft doch auch dem Gläubiger (der das Wort erhalten hat) zufällt; nicht minder darin, daß dieser Klagsinhaber (*malsæghandi*), Urheber und Inhaber der Verfolgung des Delinquenten ist (vgl. §§ 11, 15); endlich darin, daß das Vermögen des Friedlosen an Kläger, König und Hundertschaft verteilt wird, also mittelst derselben der den Schuldner bis zur Friedlosigkeit verfolgende Gläubiger aus der Habe des Schuldners zu einer Satisfaktion gelangt (S. 142). Aber bis in ein Privatzwangsrecht (*manus iniection*) und bis zur ausschließlichen Privatsatisfaktion ist dieses Bekommensollen und dieses Verfolgungsrecht noch nicht ausgewachsen. Damit aber eine Person hafte — obligiert sei — muß sie (u. E. nicht bloß dem römischen Rechte, sondern auch dem gemeinen Wortverstande nach) dem Gläubiger und Niemandem sonst als Satisfaktionsobjekt ausgesetzt sein; sie, die Person des Haftenden selbst, es sei nun in ihrer Totalität, oder bloß in ihrer Vermögenspotenz und der zur Zeit der Exekution ihre Pertinenz bildenden Habe; zur Befriedigung des Gläubigers und nur des Gläubigers dafür, daß ihm nicht geleistet wird, was ihm geleistet werden soll. Vor dem Aufkommen der Personal- und Vermögensexekution scheint uns eine derart bestimmte und m. E. zu bestimmende Haftung der Personen nicht denkbar. Mit derselben kommt sie auch noch im altschwedischen Rechte auf. Bemerkenswert ist, daß in diesem die Vermögensexekution vor der Personalexekution aufkommt, während für das altrömische Recht das Gegenteil angenommen wird. Aber von noch allgemeinerem Interesse scheint uns, daß über den Schuldner dort früher das öffentliche Recht als das Privatrecht herfällt. — —

Der wesentlicheren Bedenken, die wir gegen das vorliegende Buch haben, sind wir damit ledig. In folgendem freuen wir uns, die Schätze, die es birgt, ohne namhafte Einwendungen heben zu können.

## V.

Die Gläubigerschaft (Hauptst. I, Abschn. 2 §§ 8—14) erscheint gleich der Schuldnerschaft als »*skuld*«, als ein »Soll«, freilich als ein Bekommensollen (§ 8) im Gegensatze zum Leisten-sollen (vgl. S. 36). So energisch und vielfältig aber dieses *inkoma skal* zum Ausdrucke gelangt, und trotzdem es sich z. B. bis zu einem

»zugreifen« (*taka*) oder »wegnehmen« (*upbæra*) aktiviert, so ist doch gleichwohl an keine Macht des Gläubigers über die Sache, welche er bekommen soll zu denken; (auch hier kein jus in re, sondern nur das jus ad rem); käme nichts weiteres hinzu, so würde die Gläubigerschaft »eher bloß ein Reflex der schuldnerischen Haftung«, als ein gläubigerisches Recht sein. — Nun aber erscheint die Gläubigerschaft weiterhin positiv als ein »Recht« (§ 9). Denn »*rættur*« ist nicht bloß die Rechtsordnung, sondern auch das Recht subjektiven Sinnes, insonderheit das Recht dessen der bekommen, namentlich eine Buße bekommen soll. Den Inhalt dieses Rechtes bilden stufenweise fortschreitende, außergerichtliche und gerichtliche, Handlungen der Persekution und Exekution des Schuldners. Voran steht das außergerichtliche *krævia* (§ 10) (begehren, statt dessen auch *manna*, mahnen), unser Fordern, nur gleich dem römischen *petere* ebensowohl für dingliche als obligatorische Ansprüche gebraucht; gleich unserem Anfordern (*interpellare*, *petere*, *convenire*) keine gemeine Handlung, sondern erster Schritt der Aktion und als solcher bereits von einer Rechtsfolge — Versetzung in *moram* — begleitet, um eben deswillen in seiner Art und Weise nicht der Willkür des Gläubigers überlassen, sondern hofrechtlich normiert, »höflich« zu üben (wie ja auch nach r. R. die Form, Ort, Zeit und Umstände nicht gleichgiltig sind). Wie nach römischem Recht gibt es auch hier eine Gläubigerschaft ohne Forderungsrecht (*naturalem tantum obligationem*); wer kein Klag- (Verfolgungs-) Recht hat kann nicht fordern. — Die weitere Verfolgung schlägt, wenn wir richtig verstanden haben, zweierlei Wege ein, einen gerichtlichen oder einen außergerichtlichen; letzteren wenn der Angeforderte Recht und Antwort weigert (§ 11); ersteren (wie wir uns denken) dann, wenn er das Forderungsrecht bestreitet (§ 12). Aus den mehreren Bezeichnungen, welche für die weitere (vom Verf. § 11 als Verfolgungsrecht betitelte) außergerichtliche Verfolgung beisehen, heben wir das *sökia* heraus, welches eine unter dem Gefolge gerufener Zeugen (*næmd*) stattfindende und mit Urteil (d. h. wohl Schulderklärung) verbundene »Besuchung« des Schuldners bedeutet, eine verstärkte Auflage des erstinstanzlichen Forderns ist, ursprünglich, da es überall noch keine Exekution gibt, in Achtung, seitdem es eine Exekution gibt, in ein *utsökia* ausmündet (welches sachlich, aber nicht etymologisch lateinisch *exsequi* gleichkommt). In allen den Fällen, wo die Forderung in Exekution ausläuft, ist sie selbst noch kein Exekutionsrecht, wohl aber »das Recht die Forderung exekutionsreif zu machen«. Die Exekution selbst hinwieder ist Aktion des Gläubigers (wie *manus injectio*, *bon. renditio*), wengleich ein öffent-

licher Beamter mitwirkt (wie bei der *manus injectio*, *missio in bona*). — Wo das Forderungsrecht zur Klage führt (§ 12), tritt es einen Teil seiner Macht und Aktion an das Gericht ab, bricht es vor demselben (entsprechend unserem »klagen«, in Gegensatz zu dem römischen *agere in*, freilich nicht etymologischer, Uebereinstimmung hinwieder mit der *querela*) in ein *kæra* (sich beklagen) aus, läßt sich zum *tala* (erzählen) oder *mæla* (reden, aufsagen) herab und bequemt es sich endlich anstatt der sofortigen Verfolgung zur vorläufigen Beweisung (*vita*). — Auch der Nichtgläubiger kann klagen, d. h. auch der Nichtschuldner muß antworten. Also streift Verf. (S. 94 fg.) den »Einlassungszwang«; auf die Frage nach seinem Grunde scheint er aber nicht positiv geantwortet zu haben.

Zum Schlusse dieses Abschnittes erörtert Verf. das »Forderungsrecht Mehrerer«; und zwar zunächst dessen Fälle (§ 13), dann dessen Rechtsverhältnis (§ 14). Ob und wo hier Eine Forderung trotz Mehrheit der Gläubiger bestehe, darüber lasse sich kaum ein Princip ausfindig machen. Wo die Gläubiger-Mehrheit in Nachbarschaften, Zaungenossenschaften, Markgenossenschaften, Kirchspiel leuten, Verwandtschaften etc. besteht, findet sich eine praktische Lösung darin, daß die Verfolgung dem Vertreter zusteht. Von einer Korrealobligation kommt hier, zum Troste des Verfassers von »Scherz und Ernst«, noch nichts vor.

## VI.

Um aus dem reichen Detail über die Personenhaftung (§§ 15—26) noch einiges nachzutragen, so führt unter dem Titel der Friedlosigkeit (§ 18) Verf. selbst manches an, was unserem Bedenken, ob das altschwedische Recht ursprünglich Personenhaftungen oder Obligationen gekannt habe, Nahrung gibt. Das »Verhältnis der Friedlosigkeit zur obligatorischen Haftung« zeige sich am klarsten da, wo die Exekution noch spärlich, wie im ostg. Rechtsbuch«. Nach diesem sei es nun aber »Princip, daß friedlos werde, wer eine öffentliche Bußschuld nicht rechtzeitig erfüllt, so daß wer sonst wie (also namentlich privatrechtlich) schuldet, zuvor in eine öffentliche Bußschuld verfallen muß, um friedlos zu werden«. Daß hier die Friedlosigkeit in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Personenhaftung steht, ist klar; ob sie aber überhaupt zu einer solchen in Verhältnis steht, ob sie »Verwirklichung einer Personenhaftung«, oder überall nur, wie wir oben meinten, Delikt ihr Ausgangspunkt sei, scheint fraglich. Außer in dem Westg. und Östgötalagen begegnet Verf. in den Rechtsdenkmälern dem Grundsätze »daß der Haftende nur dann der Acht verfallt, wenn er eine Uebelthat ungestraft

läßt: Uebelthat aber sei auch ein Omissivdelikt, Nichterfüllung einer Schuld. Diese Rechtsdenkmäler stellen also nach der eigenen Beschreibung des Verf.s einen Zustand dar, wie wir ihn auch in die anderen hineinzudenken wagen; nur daß uns der diesen Omissivdelikten vorausgehende Zustand keine Haftung, keine den Haftenden zum Satisfaktionsobjekte ausschließlich (privatim) des Gläubigers machende Obligation wäre. Die Friedlosigkeit, welche den von ihr Betroffenen aller Welt preisgibt, dürfte sich zur »Verwirklichung« des privativen Dinges der Personenhaftung kaum eignen; wenn der Gläubiger sich neben dem König und der Hundertschaft in das verfallene Vermögen teilt, so genießt er vor der übrigen Gemeinde einen Vorzug; aber wie bei der römischen *popularis actio* dem Verletzten Näherstehende die Aktion vor Anderen voraus, und an der *poena* einen Anteil haben, so kann hier der Gläubiger trotz seines Privatinteresses publizistisch gedacht sein, als ein Teil des *populus*, als ein besonders interessierter Gemeinderepräsentant.

Neben der Friedlosigkeit kommt bis Ende des zwölften Jahrhunderts als eine exekutive Folge der Personenhaftung nur *næm = taka pand*, subst. *næma*, Pfändung vor. Doch ist sie noch keine Schuldtilgung, wie die eigentliche Exekution, sondern eine Verwandlung der Personenhaftung in eine Sachenhaftung, und wird denn des weiteren erst unter dieser (§§ 34. 35) beschrieben.

Die eigentliche Exekution (§ 15), und zwar die vermögensrechtliche im Gegensatze zu der verlöbhnisrechtlichen (§ 17), wird zuerst in Östgötaland unter K. Knut Erikson gegen Ende des 12ten Jahrhunderts eingeführt und im 13ten weiter ausgebildet. In ihr erweise sich die Personenhaftung als »partieller Einsatz der Vermögensrechtsfähigkeit des Haftenden« (§ 21, 3); als ein bloß partieller Einsatz sowohl deswegen, weil sie nur diesem Gläubiger gegenüber platzgreife, als auch deswegen, weil sie dem Schuldner nur das vorhandene Vermögen, nicht auch die Fähigkeit zu künftigem Erwerbe nimmt. Darnach wäre, möchten wir meinen, die Person nicht mit ihrer Vermögensfähigkeit, sondern die Person mit ihrem Vermögen, freilich nur mit dem Vermögen, das sie zur Zeit der Exekution haben wird, d. i. die Person mit ihrer zur Zeit der Exekution vorhandenen Pertinenz, ausgesetzt. Auch so würde sich die Exekution als Realisierung einer Personenhaftung, d. i. als Satisfacierung des Gläubigers aus der Person des Haftenden erweisen; nur nicht aus Fleisch und Blut, oder dem *caput* der Person, sondern aus einer vermögensrechtlichen Eigenschaft derselben, aus der Pertinenz, die Vermögen heißt. Uebereinstimmend hiemit erscheint in ihrer ältesten Quelle die Vermögensexekution als

»ran«, als ein »Raub«, durch den jene Pertinenz von der Person, als ein Stück von ihr, erst abgerissen werden muß, und gegen den sich der Schuldner bei Strafe des Doppelten nicht wehren darf (*ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est*). Ob das swealändische »*afkænnuthing*« denselben Sinn hat, wie der östg. »ran« muß ich dahingestellt sein lassen. Ueberall beruht diese Exekution auf der Hand des Gläubigers; er muß wegnehmen; darf es jedoch nicht ohne die Obrigkeit und Thingmänner, welche ihn zum »Besuche« (*sökn*) des Schuldners begleiten, die Zeugen wiederholter Zahlungsaufforderung, so wie eines etwaigen *constitutum debiti*, je nach Umständen auch Urteiler sein, die der Wegnahme vorausgehende Schätzung (*mæt*) vornehmen, und die Einhaltung der für die Wegnahme bestehenden Rangordnung und Reihelfolge der Sachen überwachen müssen. Alle die Unterschiede, die das Verfahren nach der Verschiedenheit der Rechtsgebiete und der Zeit, nach den Voraussetzungen gerichtlicher Verurteilung, Geständnisses, Kontumaz, nach dem Unterschiede der Sachen oder Ansprüche zeigt, können wir hier nicht verfolgen. Als eine Frage von allgemeinerer Bedeutung drängt sich dem Leser aber die auf, ob diese Exekution in dem Begriffe der Haftung ihren Ausgangspunkt und in deren Verfolgung ihre Entwicklung gehabt hat, oder ob ihr Ursprung nicht etwa in der Friedlosigkeit zu suchen sei, in einer Reaktion gegen deren Alleinherrschaft nämlich; für ganze Gruppen von Fällen, insonderheit für Bußfälle, welche aus Privatanprüchen hervorgegangen waren, mochte die Friedlosigkeit allmählich als eine zu harte Folge erscheinen, Vermögensexekution dagegen, gewissermaßen als eine reducierte Friedlosigkeit, als genügend scheinen. Ein Anhalt für diese letztere Hypothese könnte in dem Umstand liegen, daß, wenn wir richtig lesen, überall erst eine öffentliche Buße verwirkt sein muß, wenn es aus Privatsachen zur Exekution kommen soll. Hiegegen hat jedoch der Verf. stillschweigend und aber mit der schwer wiegenden Bemerkung remonstrirt, daß die Vermögenswegnahme hier und dort ein grundverschiedenes, bei der Friedlosigkeit auf die Rechtlosigkeit des Ungenossen, bei der Exekution auf das Recht des Genossen gebaut sei.

Neben der Vermögensexekution kommt im 13ten Jahrhundert als ein kirchliches Seitenstück der Friedlosigkeit der Kirchenbann auf (§ 19). Im 14ten Jahrhundert tritt die Friedlosigkeit selbst in anfänglichen Strafsachen hinter Specialstrafen zurück (§ 18), während die Exekution in allen Privatschuldsachen stattfindet (§ 15, 7).

Die Schuldnechtschaft, welche sich logisch als die reinste



und vollste Folge einer Personenhaftung darstellt, im römischen Rechte denn auch als älteste Exekutionsweise erscheint, kommt im altschwedischen Rechte bemerkenswerterweise erst als »Erzeugnis jüngerer Rechtsbildung«, nicht in allen Rechten, nur subsidiär, wegen Insufficienz der Vermögensexekution, also gewissermaßen nur als Anhang zu letzterer vor (§ 16). Nach der strengeren östgötischen, vielleicht auch älteren visbyschen Art wird der Schuldknecht dem Gläubiger gegenüber unfrei (*ambat-thræl*), behält im übrigen seine Mannheiligkeit, kann von jedem dritten gelöst werden (*lösa man*), dagegen sich nicht selbst lösen, oder die Schuld abverdienen. Weiteres kommt über das Loos dieses Schuldknechts nichts vor. Nach älterem Visby-Recht verfällt mit dem Mann auch dessen Weib und Kind, später die Frau nur, wenn sie mit gelobt hat. Weiber können nicht geächtet werden (§ 18); damit mag es zusammenhängen, daß im östg. R. nur Fälle vorkommen, in denen Weiber (als Diebinnen) in Schuldknechtschaft fallen. — Die mildere Art (in Swealand, Gotland, und im gemeinen Land- und Stadtrecht) läßt den Haftenden frei, macht ihn zum Dienstboten, der die Schuld abverdient<sup>1)</sup>, aber immerhin unter strengerer Gewalt steht als der gedungene Dienstbote. Da für den Wert der Arbeit ein Tarif besteht, z. B. 1 Mark = 1 Jahr Arbeit, so schließt sich diese mildere Schuldknechtschaft umsomehr der Vermögensexekution mit *maet* an, als vermutet werden darf, daß es, wo diese nicht ausreichte, zu sofortiger Abführung des Schuldners kam. Folgt nun S. 131—137 eine eingehende Untersuchung über die Fälle der Schuldknechtschaft mit dem Ergebnis, daß die Ansicht, daß »alle Deliktsschulden und alle durch Stundungsgeschäfte begründete Schulden« zu derselben führen, in dieser Allgemeinheit irrig sei. Nur im gemeinen Stadtrecht findet sie, in der milderen Form, nicht bloß um Bußschuld, sondern um jede Geldschuld statt.

An die Stelle der Schuldknechtschaft tritt in den jüngeren Quellen die Schuldhaft (§ 20), die des Gläubigers Forderung nicht tilgt, umgekehrt auf dessen Kosten geht, hinwider einen Antrieb zur Tilgung der Schuld durch den Haftenden selbst oder seine Freunde (zuweilen wohl auch eine moralische Satisfaktion für den Gläubiger) enthält. Am häufigsten erscheint sie im Stadtrecht in Visby (gleichwie in Hamburg, Lübeck, und in den meisten deutschen Städten bis ins 15. Jahrh. hinab, und zwar als Haft entweder *ume scult* (»vor Geld«), oder *van broeke* (wegen ausständiger Brüchte an Stadt, Vogt, oder Kläger). Sie ist kein im altschwedischen Rechte boden-

1) (Varro l. l. s. v. »*nexus*« . . . *qui suas operas in servitute pro pecunia quam debet (dat) dum solveret*).

ständiges, sondern ein aus niedersächsischen Städten eingeführtes Institut.

Deutschen Ursprungs sind auch die Schuldsicherungsmittel einer vorsorglichen Verhaftung »wegfährtiger« oder »loser Leute« (§ 22), sowie die vorsorgliche Beschlagnahme von Gut (*bysetning*) (§ 23). —

Die verlöbnsrechtliche Exekution (§ 17) — die einzige, in der es ohne geldwerte Ansprüche zur Exekution kommt — geht gegen den Verlober der Braut, und besteht in deren Wegnahme. Nach der ältesten der Quellen, in denen diese Exekution vorkommt, Östgötalagen nämlich, ist es der Hundertschaftshauptling, welcher, nachdem der Bräutigam dem Verlober dreimal umsonst Malzeiten und Tagfahrten zur Einsegnung angeboten, darauf eine Thingfahrt gemacht und des Königs oder Gesetzesprechers Urteil erwirkt hat, »zufahren und die Verlobte ihm (dem Bräutigam) in die Hände setzen« soll. Nach ober schwedischem Rechte dagegen greift der Bräutigam selbst zu; statt der drei Mahlzeiten stehn hier drei Brautlaufzeiten, statt des Hundertschaftshauptlings eine Schaar von Freunden, die der Bräutigam »sammele, um dann seine Braut zu nehmen« (Upl. Aeb. 2. pr.). Fast wörtlich so in Södermannalagen etc., noch anschaulicher und ausführlicher im gemeinen Landrecht. Bewegt sich nach diesen ober schwedischen Rechten die Exekution um ein *ducere uxorem*, so mahnt uns diejenige Stelle des gemeinen Landrechts, wornach der Bräutigam für schuldlos erklärt wird, wenn er nötigenfalls die Thüre erbricht, tötet oder verwundet, an das *interdictum de uxore ducenda*, in welchem Gewalt gegen den *ducens* verboten und deren Zurückweisung durch den *ducens* als Notwehr gestempelt wird. Hält sich der Bräutigam an den vorgeschriebenen Ritus, dann hat er gesetzlich, nicht »raublich« genommen — was altertümlich genug mahnt, um den Verf. auf die Frage zu führen, ob das in den ober schwedischen Rechten, obgleich später gemeldete Verfahren nicht dennoch das ältere sei. Doch fehlt es ihm nicht an Anhaltspunkten auch für das Gegenteil. — Wir unsererseits möchten nur noch bemerken, daß diese Exekution von der Vermögensexekution in einem vom Verf. weniger hervorgehobenen Punkte wesentlich verschieden ist. Angenommen, daß diese auch nach altschwedischem Rechte als eine *obligationis executio* sollte gedacht werden dürfen, so wird durch dieselbe nicht die schuldige Leistung selbst effektuiert, sondern der Gläubiger mit etwas anderem abgefunden; es findet nicht *solutio*, sondern *satisfactio* statt, und Satisfaktions-Objekt oder -Mittel ist in gewissem Sinne die haftende Person selbst, wenn auch nur in ihrer Pertinenz, dem vorhandenen

Vermögen. Die verlöbnißrechtliche Exekution dagegen führt zur Naturalleistung; der Bräutigam bekommt *id ipsum*, was ihm gelobt und verlobt wurde; der haftende Verlober wird — abgesehen von den Bußen, in welche er zufolge der Mahl- oder Brautlaufzeiten verfällt — durch die *abductio* seiner Haftung, ohne mit seiner Person oder seiner Pertinenz satisfacieren zu müssen, entlediget, gerade so wie wenn er freiwillig geleistet hätte; es liegt eine *solutio*, keine *satisfactio* vor. Die verlöbnißrechtliche Exekution steht also der vermögensrechtlichen gegenüber wie die Zwangsrestitution bei der *i. i. restitutio* und später bei der *arbitraria actio* entgegen der *manus injectio*, *bonorum venditio*, *pignoris capio*, nur daß die römische Restitution durch den Magistrat und *manus militaris*, die verlöbnißrechtliche beim Brautlauf durch die Hand der Partei erfolgt.

## VII.

Die Sachhaftung bildet das dritte Hauptstück (§§ 27—36). Mit der Bemerkung, daß dieser der römischen *rei obligatio* entsprechende Begriff wie in der romanistischen so nun auch in der germanistischen Wissenschaft auftauche (§ 27), verbindet Verf. den gewiß begründeten Tadel, daß man in letzterer die Sachhaftung gleichzeitig als eine Verbindlichkeit, Verpflichtung, Schuld bezeichne, d. i. mit Namen, die nur auf die Personenobligation passen, während Haftung ebensowohl einen Zustand von Sachen als Personen ausdrückt, dem Worte *obligatio* (*vinculum juris*) vollkommen entspricht, und also das sowohl der *rei* als *personae obligatio* gemeinsame Wesen zum Ausdrucke bringt: das altschwedische Recht aber spreche nicht nur oftmals von haftenden<sup>1)</sup> und erlösten Sachen, sondern habe auch eine Reihe von Sachhaftungen zu selbständigen Instituten ausgebildet — Versatz, das Wetten im heutigen Sinn, vielleicht auch das Spiel, Pfandnahme, Retention, Nachlaßabtretung, östg. Landtausch.

Die durch Versatz und Wetten im heutigen Sinn entstandenen (Sach-)Obligationen sind in den Quellen als »Wette« im alten Sinne zusammengefaßt. Von dieser handelt Abschnitt I (§§ 28—32); wozu ein Anhang über das Spiel (§ 33) kommt.

Terminologisch § 28 wird *væth* in allen seinen Richtungen verfolgt, und zwar 1) als die durch Vertrag für Erfüllung einer Schuld eingesetzte Sache; 2) als Wette heutigen Sinnes, in welcher Richtung es alsbald a. das Wettgeschäft, bald b. den Wettrein-

1) Ob in »*jorth skal jorthu vartha*« das *vartha* für sich, oder nur in Verbindung mit *skal* ein haften bedeute, muß nach dem unter II Bemerkten in Frage gestellt bleiben.

satz, bald c. die Wettbehauptung bedeutet. — »Panter« (deutsch im Stadtrecht von Visby »pand«) kommt erst in jüngeren schwedischen Quellen (ob aus Deutschland, steht dahin) abwechselnd mit *væth* = Versatz (niemals für unsere »Wette«) vor. In den Stadtrechten wird *væth* durch *panter* verdrängt, trotzdem sich beide Begriffe nicht völlig decken, insoferne *panter* nicht bloß ein gesetztes, sondern auch ein genommenes, in Södermannalagen sogar nur ein genommenes Pfand bedeutet. — Für das Einsetzen der Sache kommt anstatt *væthsætia* auch bloß *sætia* vor — gleichwie ja auch bei uns ein bloßes »setzen« den Wetteinsatz bedeutet; das römische »*supponere*« ist durch *utsætia* vertreten, während für das *deponere* oder Versetzen beim Faustpfand ein entsprechender schwedischer Ausdruck zu fehlen scheint. Der »Urbedeutung« von *væth* geht Verf. in Citaten aus Grimm u. s. f. nach; allerseits sehen wir es auch mit dem lateinischen *vas* und auch *praes* (*prae-vas*) in Zusammenhang gebracht. Geht es in der That auf ein »verbinden«, also auf etwas obligatorisches zurück, so stimmt damit die »vertragsmäßige Einsatzeigenschaft der Sache (beim *vas*, *praes* der Person)«, welche Verf. in dem Worte überall ausgedrückt findet, wohl zusammen; den einheitlichen Gebrauch für Versatz und unsere Wette möchten wir darauf zurückführen, daß es ohne Einsatz keine Wette gibt, wiewohl einen Einsatz ohne Wette.

Insonderheit als Versatz (§§ 29–31), und zwar zunächst als Versatz von Land (§ 29) kommt *væth* oder *panter* ursprünglich nur mit Besitzübertragung (*umfarth*), präsidentiver Einräumung des Fruchtgenusses, sowie mit einer meist gesetzlichen Einlösungsfrist (3 Winter, Jahr und Nacht etc.) vor, welche stillschweigend eine *lex commissoria* in sich enthält, da bei nichtrechtzeitiger Lösung das Land »verwettet«, »verstanden« ist. Entgegen der Bemerkung des Verfassers, daß hier das Land nicht bloßes Exekutionsobjekt sei (aus dem Gläubiger sich befriediget), möchte man meinen, daß es jedenfalls Satisfaktionsobjekt, die Persekution und Exekution aber allerdings durch die sofortige Besitzübertragung überflüssig geworden sei. Dem Gedanken, daß eine Sache für den Fall irgendeiner Nichtleistung an den Pfandnehmer in Haft und damit als eventuelles Satisfaktionsobjekt ohne jeden Vorbehalt, also namentlich ohne Verkaufspflicht, Restitution des Mehrwerts etc. hingegeben werde, steht nichts im Wege. Denkbar aber ist noch eine andere Erklärung dieses unmittelbaren und gänzlichen Verfalles der Sache: nämlich dahin, daß man in den Versatz unsere Wette hineinträgt, daß der Schuldner, allgemeiner der Leistensollende darauf, daß er rechtzeitig leisten werde, wettet, hier Land wettet, das verfallende Land dann

allerdings wenigstens an und für sich weder Satisfaktions- noch Exekutionsobjekt, vielmehr Verlust oder Buße dort, Gewinn oder Siegespreis hier wäre. Die Einheit der Bezeichnung für Versatz und unsere Wette würde damit vollständig gerechtfertigt, und der Umstand, daß der Verfall als ein »verwettet sein« bezeichnet ist, könnte die Vermutung bestärken, wenn dieses Wort unserem »verspielt« werden zur Seite gieng. Doch nur eine Möglichkeit, nicht einmal Vermutung wollte hiemit aufgestellt sein. Einer Vermutung entgegen stellt sich die weitere Entwicklung, nach welcher das versetzte und haftende Land entschieden zu dem Objekte wird, aus welchem sich der Gläubiger seine Satisfaktion schöpft, indem er nach dessen Verfall zwar die ganze Sache behält, aber »dessen Wertüberschuß über den Schuldbetrag dem Versetzer zu vergüten hat«, oder, wenn er dieß auf seine Wag und Gefahr thun will, die Sache verkauft und den Mehrerlös zurückgibt. Daß das Distraktionsrecht zugleich Pflicht wäre, wie nach römischem Rechte, kommt nicht vor. Auch daß irgendwer persönlich neben der Sache obligiert sein müsse, ist hier nicht Rechtsens, oder kommt doch erst im festländischen Stadtrecht auf, insoferne hier »der Versetzer« (überall der Versetzer?) »dazugeben muß, was nach der Schätzung fehlt«. — Um aber auf die ursprüngliche Verwettung der ganzen Sache zurückzukommen, begegnet der Verf. in den Quellen selbst einer Erscheinung, aus welcher man dieselbe erklären möchte, nämlich der, daß in Uplandslagen und verwandten Quellen da wo sonst unser Landversatz, ein Verkauf mit zeitlich begrenztem Rückkaufsrecht (um den Schuldbetrag) vorkommt; »bis tief ins 15. Jahrh. hinein hat sich diese Vorstellung vom *landvæth* als einem Verkauf mit Wiederkaufsrecht erhalten«. Nichtsdestoweniger will Verf. (im Gegensatz zu Nordling und Aubert) das *landvæth* nirgends, »auch nur einer einzigen Rechtsquelle«, unter den Begriff des Verkaufs gebracht wissen. Dieser enthalte eine unbedingte, jenes eine bedingte Uebereignung; nirgends werde das *landvæth* als »unbedingte Uebereignung behandelt«; erst nach seinem Verfall gehöre es dem Gläubiger unbedingt; jetzt liege die Sache so wie wenn sie verkauft sei, und nur in diesem Sinne sei (wenn wir S. 207 u. 208 richtig verstehn) der Verkauf (*athalköp*) in das *væth* hereinbezogen. Aber, möchte man einwenden, wie reimen sich mit dieser Dogmatik des Verfs. die von ihm selbst hervorgehobenen, abweichenden »Spuren einer andern Auffassung« in der Uplandslagen etc. und deren Festhaltung bis ins 15. Jahrh.? und war es nicht möglich, daß in einem Teil der Quellen die Verpfändung gerade von Land sich in eine venditio mit sofortiger Uebereignung gegen eventuelle Rückübertragung ein-

kleidete — wie die ältere römische Verpfändung von *res mancipi* in die *fiducia* (genauer in *mancipatio d. i. imaginaria venditio* mit *fiducia*) *cum creditore*?. — Jüngerem Ursprunges, aber nicht erst aus dem 17ten Jahrh. wie andere meinen, — gang und gäbe im Stadtrecht von Visby, seltener in den festländischen Rechten ist der Landversatz ohne Besitz-Uebertragung. Innerhalb dieser hypothekartigen Landverpfändung scheidet sich im Stadtrecht von Visby die »gemeine Pfandsatzung von Erbe« von der »*to kistenpand*«, und zwar mit der Folge, daß bei letzterem der Gläubiger verkaufen muß, während er dort nur den Mehrwert herausgeben muß. »Zu Kistenpfand« entspricht dem deutschen »Kistenpfandrech« (d. h. wohl Faustpfandrech, weil »Kisten und Kasten« die fahrende Habe der Städte bilden, und fahrende Habe fast allenthalben zu Faustpfand gegeben wird), so daß in diesem Fall zwar hypothekarisch, jedoch mit solchen proceßualischen oder materiellrechtlichen Folgen verpfändet sein soll, wie wenn ein Faustpfand gegeben wäre. Verf. denkt hier an die materiellrechtliche Folge, daß Gläubiger keine Nutzung hat; nach Anderen (Planck, Stobbe, Meibom) wäre an gewisse proceßualische Folgen (erste Einweisung etc.) zu denken. Im festländischen Rechte falle übrigens die Verkaufspflicht hinweg; das hypothekarische Pfand ver falle hier wie das alte *landvæth*; hier habe Gläubiger auch kein Forderungsrecht, wohl in Visby. — Sinnig entwickelt Verf. das Aufkommen der hypothekarischen Landverpfändung auf dem Festland aus internem Bedürfnisse, während es in Visby importiert sei.

Der Versatz von Fahrnis (§ 30) ist fast allenthalben (nur in Visby nicht notwendig) Faustpfand, gibt dem Gläubiger kein Nutzungsrecht (wie denn auch die Verköstigung des essenden Pfandes dem Versetzer obliegt), wohl das Recht zur Afterverpfändung (binnen der ersten Schuld), legt ihm *diligentia quam suis*, nur nach Visby-Recht Verkaufspflicht, dem Versetzer nach Mehrzahl der Quellen persönliche, wenngleich bloß subsidiäre Haftung auf. Wie Verf. sich diese letztere Folge erklärt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Nach römischem Rechte, lehrt man, könne ohne persönliche Obligation keine sachliche aufkommen; ist das auch hier Rechtens? Oder enthält der Versatz von Fahrnis nach der Mehrheit der Quellen stillschweigend eine Obligierung auch der Person des Versetzers? — wie Verf. anzunehmen scheint, da er den »Versetzer«, nicht irgendwen, persönlich haften läßt. Da wir Bedenken tragen, der Notwendigkeit persönlicher Haftung selbst neben römischer Pfandhaftung beizupflichten, und der Begriff der *rei obligatio* besonders dadurch, daß sie für sich allein zu bestehn vermag, an Bedeutung gewinnt,

hätten wir lieber vernommen, daß auch neben dem *væth* an Fahrnis eine persönliche Haftung nur vorkomme, wo sie kontrahiert ist. Oder erlaubt uns der Verf. nicht die Frage, ob die Mehrheit der Quellen, welche von subsidiärer persönlicher Haftung spricht, nicht diesbezügliche Kontrakte voraussetzt, oder aber den Umstand, daß der Versetzer zahlen muß, wenn er das Pfand lösen will, mit einer persönlichen Haftung — das *in conditione esse* mit einem *in obligatione esse* verwechselt — eine Verwechslung, welche im bayrischen Hypothekenwesen ihre schweren Folgen gehabt hat?

Die Begründung der Sachenhaft (§ 31) muß je nachdem es sich um Land- oder Mobilierversatz, um Landversatz der älteren und regelmäßigen, oder der jüngeren und außergewöhnlichen Art handelt, verschieden ausfallen. Allgemein beruht sie ursprünglich auf Vertrag, letztwilliger Versatz kommt erst mit dem Vermächtnis auf (§ 53). In dem vertragsmäßigen Landversatz aber erblickt der Verf., wie sich schon oben gezeigt hat, überall eine bloß suspensivbedingte, nämlich an die Bedingung *si intra diem solutum non erit* geknüpfte Uebereignung, wiewohl derselbe nach allen Rechten außer dem gotländischen, und die Rückübertragung nicht minder als die Hingabe, der *fast* (Festigung) bedarf, und die »Festiger« nicht überall *væthfastar*, sondern auch *otholfastar* (Uebereignungsfestiger) heißen. Außerdem ist ursprünglich überall auch Besitzübertragung, und zwar in Gestalt einer förmlichen »Umfahrt« (wo nicht auch symbolische Besitzübergabe — *Skötning*) erforderlich. Jure romano wäre aus bedingter Tradition *possessio* noch nicht möglich. Beim Mobilierversatz bedarf es solenner Besitzübertragung nicht. — Die Uebereignung ist ursprünglich zugleich Verfall und Ende der Haftung. Muß der Ueberschuß herausgegeben werden, so tritt ein Abschätzungsverfahren hinzu. Wo der Verfall dem Verkaufe weicht, da muß nach gerichtlichem Aufgebot, auf offenem Markt und »bei scheinender Sonne« feilgehalten werden. Was dann, wenn sich kein Käufer findet ist in den Quellen nicht gesagt. — Beim Mobilierversatz setzt der Verfall ein Anerbieten zur Losgebung mit dem Termin von 7 Nächten und Anforderung um der Schuld willen u. dgl. voraus. Tilgung der Schuld (*skýld luka*) ist die andere Pfandlösung.

Unsere Wette (§ 32) kommt hauptsächlich beim Proceß (bei Anfechtung von Urteilen und Verdikten — bei Grenzstreitigkeiten — Haussuchung — Bestellung einer *næmd* —) — überall »unter« denjenigen oder »dasjenige«, was zu entscheiden hat (Gesetzessprecher, König etc. — Gesetzbuch, Landbuch, Stadtbuch u. s. f.) — stets mit Einsatz von Geld oder Gut, das an einen dritten als Sequester (etwa an den Urteiler) gegeben wird und beiderseits gesetzt werden muß,

vor, so daß wie bei den prohibitorischen Interdikten (Gaj. 4, 166) hinum und herum gewettet werden muß. Mit dem Einsatz kaum übereinstimmend dürfte es sein, wenn Verf. solches Wetten als ein gegenseitiges Versprechen definiert; Versprechungen, und also persönliche Obligationen begründend sind die römischen, gleichfalls hauptsächlich beim Prozesse vorkommenden Wetten (Sponsionen); jene altschwedischen Wetten dagegen sind unser bloße Sachenhaft begründendes »Setzen«, das *pocula ponere* der virgilischen Hirten; von ihrem Schlage ist auch noch das *praedes dare litis et vindictiarum* im Legisaktionenproceß. Was für alles Wetten, mag es sponsions- oder setzweise vor sich gehn, wesentlich ist, das kontradiktorische Behaupten, (ein Kampf in Worten), das Schlytersche *pignoribus* »certare«, wird vom Verf. nicht ignoriert, jedoch nicht definitionsweise hervorgehoben. Einer Form bedarf die altschwedische Wette nicht; die *vitni* sind bloße Beweiszeugen. Daß hier im Augenblicke des Versatzes noch keine Schuld existiert, hinwider eines der Dinge, die da gesetzt werden, zugleich Gegenstand der Schuld sein wird, mag auch noch hervorgehoben werden. — Des Spieles (§ 33) wird hier nur insofern gedacht, als es gleich der Wette mit Einsatz verbunden wird. Auch hier scheint uns Verf. das Versprechen mit dem Setzen zu vermengen. Daß in dem Falle, da ein Rechtsstreit durch Spiel, wie durch das Würfelspiel der Könige Olaf Erikson und Olaf Haraldson entschieden wird, »nicht Spiel«, sondern ein »Loosen in Form des Spieles« sei, scheint uns richtig, wenn die Könige nicht etwa von der Lust am Spiele endlich zum Einsatz des streitigen Landes in Hising, sondern vom Ernste des Streites zur Entscheidung durch das Loos gekommen sind. Denn die Lust gehört wesentlich zum Spiele; das Loosen kann, wie jede Handlung, auch wenn sie bloße Provokation des Zufalls (*hasard*) ist, Spiel sein, muß aber nicht Spiel sein.

Die Pfandnahme (*næma* = *taka*, *pand* = Pfändung — Abschn. 2, § 34. 35) bezeichnet Verf. als einen mehr oder minder beschränkten Akt der Selbsthilfe, welche bald um gemeiner, bald um besonderer Schulden willen eintritt. I. Um gemeiner Schulden willen (§ 34) setzt sie bloß eine Beschwerde (*krævia*) vor den dazu gezogenen Nachbarn voraus. Vertragsweise Einräumung wie beim *pignus manifestarium* des r. Rechts ist hier nicht notwendig, wogegen etwas dem *interdictum Salvianum* ähnliches darin vorkommt, daß die Verhinderung der Pfändung bei Strafe verboten ist. Da sie, mit Ausnahme der Mannheiligkeitsbußen, in der Westgötalagen wegen jedweder Schuld zusteht (mithin einen viel weiteren Spielraum hat als namentlich die *legis actio per pignoris capionem*, de-



ren Fälle *lege* und *moribus* bestimmt waren), bildet sie das Seitenstück zu der durch *sökia* ausgedrückten Verfolgung der Person des Schuldners, steht dem Gläubiger denn auch wahlweise neben diesem zu, und führt rascher als dieses zum Ziel, weil es ohne Termine und Urteil verläuft. Man sieht, wie wenig beschränkt diese Selbsthilfe um gemeiner Schuld willen dasteht. Im ostg. Rb. freilich ist sie nur noch Antiquität. König Knut hat sie — ein anderes decretum D. Marci — bei Verlust der Forderung<sup>1)</sup> und einer Dreimarkbuße verboten, ja für Jeden der zur Verhinderung der Pfändung den Pfänder verwunden oder totschiagen muß, Friede gewirkt. — Als eine sichere Folge dieser Pfändung erscheint 1. Besitz in der Person des Pfänders; 2. Auslösungsrecht durch Bezahlung der Schuld in der Person des Gepfändeten; unsicher dagegen ist dem Verf., ob und wann ein Verfall des Pfandes eintrete, sicher hinwider, daß im Momente der Pfändung Sachhaftung an die Stelle der bisherigen Personenhaftung trete; die Pfandlösung erscheine namentlich in der jüngeren Redaktion der Westgötal. vielmehr als ein Recht denn als eine Pflicht des Gepfändeten; der Pfänder muß die Sache dem Gepfändeten zur Lösung anbieten, und, auf Lösung wartend, 3 Nächte in der Hundertschaft, wo er gepfändet, mit seinem *nam* bleiben. Fragen läßt sich ob ins solange als das Recht auf Lösung nicht auch die persönliche Forderung bestehe, und wenn die etwaige Lösungsfrist verstrichen ist, nicht sowohl Uebergang der Personen- in Sachenhaftung, als eine Tilgung der Schuld durch das nun dem Pfänder verfallende Pfand da sei — wie bei der *addictio pignoris in causa iudicati capti*, und vielleicht viel früher bei der (außergerichtlichen) *legis actio per pignoris captionem*. — Von besonderer Art ist die Pfändung, welche generell auch »*nam*«, speciell bald *aftækt*, bald *intækt* heißt nicht bloß dadurch, daß sie II. um besonderer Schulden willen (§ 35), sondern auch dadurch, daß sie an einer gewissen Art von Sachen platzgreift. Der Verschuldungen oder Schädigungen wegen, welche Mensch oder Vieh an fremden Grundstücken begeht, dürfen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ersterenfalls namentlich Kleidungsstücke (*aftækt*), letzterenfalls das Vieh selbst (*intækt*) weggenommen werden. Noch manches andere ist eigentümlich. Der Gepfändete begeht kein Unrecht, wenn er das Pfand, nur nicht durch Raub (*ræn*) oder Diebstahl (*stjæl*), wieder an sich bringt. Ferner erscheint das Pfand nach des Verfassers eingehender Erörterung hier nicht als die Sache, die anstatt der Person haften oder etwa sofort oder schließ-

1) l. 7 D. ad leg. Jul. de vi publ. 48, 7 — D. Marcus decrevit, *jus crediti eos non habere*.

lich zur Satisfaktion des Beschädigten dienen soll, sondern als das Mittel, durch welches der Pfänder den Gepfändeten sachlich zur Bezahlung seiner Schuld und damit zur Lösung des Pfandes bewegen, nötigenfalls aber den Beweis der Schuld sich erleichtert haben will. Denn durch Vorzeigung des Pfandes verlegt er dem Gepfändeten den Leugnungs Eid, schafft er sich den Zeugenbeweis: es wird hier gepfändet *til skjalæ ok til vithermæle* (»zu Beweis und Wahrzeichen«). Verf. erblickt in dem Verhältnis des Pfänders zur Sache denn auch ein bloßes Retentionsrecht, und in dem Ausbleiben der Lösung »wahrscheinlich keinen Verfall«. Hiemit scheint es uns aber schwer vereinbar, daß (wenigstens für *intækt*) eine Lösungsfrist besteht, ja westg. bloß bis zum Sonnenuntergang nach dem Verruf dauert, und daß gotl. der Tiereigner »gleich aufs erste Lösungsangebot hin sich zum Erfüllen verstehn muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Tier zu verlieren« (S. 246 b). Referent muß weiteres interessantes Detail liegen lassen und nur noch bemerken, daß ein Pfändungsrecht wesentlich von der Art des *afþækt* im Bewußtsein der Schuljugend seiner Heimat noch zur Stunde besteht.

Ein Vorenthaltungs- (Retentions-) Recht (§ 36) entsteht überall aus Pfandnahme (§ 34. 35), oder aber dadurch, daß Sachen, worauf der Schuldner einen Anspruch hat, auf andere rechtmäßige Art in den Besitz des Gläubigers gelangen. Unter den zehn Fällen, welche Verf. außer der Pfandnahme vorfindet, sind nicht nur solche begriffen, in denen Retinent außer dem Retentionsrecht kein Mittel zur Geltendmachung seines Anspruches, insonderheit also kein Klagrecht hat (*ex quibus causis retentionem quidem habemus petitionem autem non habemus* — l. 51 D. cond. ind.), mithin fraglich ist, ob wir ihn überhaupt noch Gläubiger nennen können (wie z. B. l. 19 l. 33 eod., beim Verf. etwa 1—4), sondern auch solche, in denen er ein richtiges Forderungsrecht hat. Zu letzteren gehört namentlich die vertragsmäßige Einräumung des Retentionsrechtes in den beiden dafür angeführten thatsächlich die »Antichrese« enthaltenden Beispielen. Außer in diesem Falle besteht überall Konnexität zwischen dem Anspruche des Retinenten und der Sache, die er retiniert; ohne Konnexität altschw. wahrscheinlich kein Retentionsrecht (außer in der Pfandnahme des § 34 und bei der Antichrese), ja vielleicht keines außer den vorgefundenen Fällen, so daß das altschw. Recht in Gewährung der Retention karger ist als man dem sonstigen germanischen Rechte zuschreibt. — Bloßes Retentionsrecht ist übrigens, wenn der rechte Pfandgläubiger eine Klage haben soll, noch kein Pfandrecht; und wenn das haftende Ding eventuell zur Satisfaktion dienen soll, zum mindesten keine vollständige Haftung. Woferne Pfand-

nahme wirklich überall bloßes Retentionsrecht erzeugen würde, hätten wir eine Pfändung ohne Pfandrecht — was freilich auch sein Seitenstück hätte in der *pignus manifestarii conventio* z. B. des Vermieters, welches keine *rei obligatio* erzeugt (l. 9 D. in quib. caus. 20, 2).

### VIII.

Das 4te Hauptstück handelt von der Entstehung der Obligation (§§ 37—58), Abschn. I im allgemeinen, Abschn. II von den Verträgen, Abschn. III vom Testament, Abschn. IV von den Uebelthaten. Die Quasikontrakte des r. Rs. würden sonach bloß in der Species des Vermächtnisses (Abschn. III) vertreten sein; allein im speciellen Teile (Hauptst. VII) kommen Abschn. II unter den »Obligationen aus anderen Gründen« noch Obligationen aus gesetzlicher Vermögensverwaltung und freiwilliger Geschäftsführung, desgleichen aus Verwandtschaft und Nachbarschaft u. dgl. m. vor, und schon in § 35 wird auf diese *variarum causarum figurae* mit der Bemerkung verwiesen, daß sie keinen festen Typen entsprechen, wie die OO. aus Verträgen, Testament (?) und Uebelthat. Ob freilich diese Verpflichtungen alle in der That auch Obligationen seien, dürfte noch fraglich werden.

Im allgemeinen (Abschn. I § 37) bringt es die Auffassung des Verfassers von der Schuld — da sie ihm nicht selbst Haftung, keine höhere Potenz der Haftung, sondern etwas von dieser verschiedenes ist, mit sich, daß er zwei *causae obligationis* statuiert: eine Thatsache, um derentwillen das Recht eine Obligation annimmt, sowie eine Schuld wegen deren es die Obligation (Haftung) bestehn läßt. So wird die Schuld, die uns eine Phase der Obligation und zwar der persönlichen Haftung, also eine Obligation selbst ist, zu einem Grunde der Obligation, wiewohl als »Entstehungsgrund« doch nur die Thatsache bezeichnet werden soll, welche neben der Schuld den Obligationsgrund abgibt. Wir meinen, Verf. gerate hiedurch in Widerspruch mit dem Sprachgebrauch, in welchem die Schulden selbst als Obligationen gefaßt sind; oder er schiebt dem Rechtsdinge »Schuld« (*debitum*) das gleichfalls mit »Schuld« bezeichnete moralische Ding der Verschuldung unter, welche allerdings Grund von Obligationen, allein eine der Thatsachen ist, welche Entstehungsgrund heißt (*Delikt, maleficium, dolus, culpa*); oder aber Verf. glaubt das Wofür, das in jeder Haftung begriffen, allein an und für sich lediglich ein Thun oder Lassen, überhaupt eine Leistung an den Gläubiger ist, Schuld nennen zu dürfen, — womit er u. E. dazu käme, Jemanden, der allenfalls bloß in *condicione* der Haftung einer

Person oder Sache ist, indem seine Nichtleistung einen Anderen oder eine Sache verfolgbar macht, ohne daß er auf Leistung belangt oder sonstwie in Anspruch genommen werden kann, Schuldner, und damit in obligatione sein zu lassen.

Die Verträge (Abschn. 2) erscheinen terminologisch § 38 als *göra* (machen), *laghgöra* (rechtmäßig machen z. B. den Kauf), ferner als *lova* = erlauben, geloben; als *binda sik til* (sich zu etwas verbinden); als *fæsta* = festigen, zusichern, so daß *fæsta* femin. auch Band heiße; *fæsta* aber auch seitens des Stipulators, als Annahme (*taka*) des Versprechens, oder auch Anfrage. Aus dem Zusammenwirken beider Parteien wird eine Stättigung (*stathga*). — Die etwa nötige Form heißt *skæl* (Spalt, Grenze — Beweis — Feierlichkeit).

Ob oder wie weit diese Termini auf obligatorische Verträge beschränkt sind, wird hier nicht weiter verfolgt; von den einzelnen Formen, deren Verf. sechse aufzählt — Oeffentlichkeit, *fastar* und *fæst*, Zeugen, Hand und Mund, Stab, Urkunde — wird, wie sich denken läßt, kaum eine von bloß obligatorischer Anwendung sein. Vorab die Oeffentlichkeit (§ 39) findet Verf. u. a. bei der Freilassung und bei der Landgabe, namentlich Schenkung, auch bei anderen »Gaben« z. B. an Findelkinder, Gemeinden — sämtlich Geschäfte, in welche wohl der eine und andere Romanist, mit nichten das römische Recht Obligationen hineindenkt — die durch Gedinge obligatorische Effekte nebenher bekommen können, an und für sich aber und principaliter schlechthin dinglicher Natur sind. Auch der Sühnevertrag kann obligatorisch, er kann aber wie das *pactum de non petendo* auch bloß liberatorisch sein. — Aehnliches dürfte zu den Verträgen zu bemerken sein, welche der *fastar* und *fæst* (§ 40) bedürfen; denn Landgaben, Landtausch, kommt hier neben Landkauf u. a. m. vor. Von hohem geschichtlichen Interesse scheint uns aber die Beschreibung und Erklärung zu sein, welche Verf. von den *fastar* gibt. Sie sind nicht bloß *ad audiendum et videndum* da, keine bloßen Zeugen; in größerer Zahl als die Zeugen erscheinend müssen sie, als *firmatores*, *affirmatores* in Worten und Werken mithandeln, einen Speer (*skapt* = *hasta*, *festuca*?) anfassend durch den Vorsprecher es aussprechen, daß das Geschäft den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes gemäß sei, — sie müssen also nicht bloß sehen und hören, sondern auch urteilen (*sentire*), Thingleute sein und an der Thingstatt handeln, es ist ein Gerichtsurteil, was sie aussprechen (Kaufbrief v. 1347). Ob die *fastar* nicht etwa gar »die Thingversammlung selbst ausmachen«, nämlich die »kleinstmögliche Versammlung«? wenigstens geht spä-

ter die Funktion des Vorsprechers auf den Hundertschaftshauptling über. — Das durch die *fastar* bewirkte *fæst* sei kein bloßes Verstärkungsmittel, sondern auch Grund der Obligation (*binda fæstum*). Allein nicht alles was gefestiget wird und gebrochen werden kann, braucht Obligation zu sein. — Bloße Zeugen (*vitnismather, vitnis man* § 41) sind bald bloß beweiseshalber, bald zur Existenz des Geschäftes selber notwendig. Wann das eine wann das andere, ist nicht überall leicht zu sagen. Wo *vitni* neben *fastar* vorkommen, können sie nur Beweisfunktion haben; desgleichen da wo mehr bloßes Faktum als ein Recht in Frage steht, wie z. B. die Begründung der *mora*, sowie da wo die Quellen sichtlich nur Beweiszeugen wollen wie z. B. beim Darlehen, Depositum etc. Neben unsicheren Fällen führt Verf. sieben andere auf, in welchen die Zeugen zur Existenz des Geschäftes notwendig, d. h. Solemnitätszeugen sind (Kauf von Fahrnissen, Roßtausch, besondere Abrede bei Landgabe, Societätsvertrag, Verlöbniß, Verpfändung eines Schiffes, Schiedsrichtervertrag). Man ist versucht zu fragen, ob denn nicht jeder Zeuge, der zu einem Geschäftes nun einmal notwendig ist, Existenz- oder Solemnitätszeuge sei, kann sich aber denken, daß das Recht mit der Zuziehung desselben verschiedene Zwecke verfolgen kann, und wird hierin durch den Umstand bestärkt, daß die einen Zeugen andere Eigenschaften haben müssen, als die anderen (S. 288—290). Immerhin aber dürfte es richtiger sein, den Unterschied von Beweis- und Solemnitätszeugen anstatt auf den Beweis und Bestand des Geschäftes, auf den von Beweis und Publicität des Geschäftes zu stellen — so daß die Solemnitätszeugen wie die *fastar* (und die *quinque cives puberes Romani* bei der Mancipation) ein Ersatz für das *thing* (die Komitien) wären. — Unter Hand und Mund (§ 42) ist Handschlag und mündliche Rede gemeint, wiewohl z. B. Westgötalagen, wenn es das Perfektum des Verlöbnisses, sowie des Landkaufes in dem Momente erblickt, da »mit den Händen zusammengegriffen wird«, nicht sowohl das Bild der hinhaltenden und endlich einschlagenden, sondern der die vorausgegangene Willenseinigung nun handlich bestätigenden Parteien gibt. In den Urkunden erscheint dieses Zusammengreifen als *fides corporalis praestita*, oder auch schlechthin als *fides praestita*, und zwar in einer Reihe weiterer Geschäftes als in denen der Gesetz- und Rechtsbücher. Verf. verhehlt sich nicht, daß mit diesem Vorkommen nicht auch schon die Notwendigkeit des Handschlags bezeugt ist, hält ihn aber beim Verlöbniß (bei dem selbst wir noch seiner nicht entbehren können) für sicher, und in den anderen Fällen nach gewissen Anzeichen für notwendig. — Ueberall wo Handschlag, aber auch außerdem, selbst-

verständlich da, wo Solemnitätszeugen erscheinen, ist auch mündliche Rede geboten; denn solche Zeugen müssen auch hören. Wenn wir den Absatz 1 S. 295 recht verstehen, hält Verf. mündliche Rede in allen obligatorischen Verträgen für notwendig; gebunden, in »gelehrten« oder »gesetzten« Worten, wie wahrscheinlich da, wo *fastar* dabei sind, braucht sie nicht überall zu sein; das Schreien (*acclamare*) beim Handschlage ist kein solches. — Der Handschlag zeichnet sich vor anderen Formen dadurch aus, daß er den Moment des Vertragsabschlusses oder der Perfektion darstellt. Ob, wo und wie das mündliche Wort etwa gerade mit ihm zusammenfallen muß, wie z. B. das *hanc rem meam esse ajo ex j. q.* mit der *festucae impositio*, scheinen die Quellen nicht zu ergeben. — Für den Stab (§ 43) findet sich leider nur Ein Zeugnis, in Östgl. nämlich: Wer sich als Beklagter eidlich reinigen will, muß sein Eidangebot, d. h. sein Versprechen den Reinigungseid leisten zu wollen, mit dem Angebot eines Bürgen und der Darreichung eines Stabes (Holzstabes — *trae*) verbinden. Ergreifung des Stabes von Seite des Gegners ist allem Anscheine nach Annahme des Eides. Auf bloßes Wortversprechen braucht sich Kläger nicht einzulassen; er muß es, im Stabe, sehen. Nichtannahme des Stabes macht den Kläger strafällig. Manches was hiebei dunkel ist, zählt Verf. auf. Selbst ob es sich bei der Annahme des Stabes um ein Eidversprechen, und also einen obligatorischen Vertrag handelt, scheint uns noch nicht festzustehn. — Die Urkunde (§ 44) kommt wie die Schrift unter den Formen der Privatrechtsgeschäfte nicht vor Mitte des 13. Jahrh., — am frühesten in Westgöotalagen und Ostgl. j. R. vor. Notwendig wird sie nach Stadtrecht zur Ausstellung einer Vollmacht für denjenigen der in fremdem Namen Haus und Hof verkauft; sie ist der »offene Brief«, laut dessen der Bevollmächtigte »Gewährleisten darf« (so daß darnach der Principal ob *evictionem* haftet?) während anderweitig in dem »offenen Brief« der Herr selbst Gewähr verspricht. — Hervorgehoben ist der Schuldbrief (*bref um gjæld*), welcher erst in den Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrh., aber als eine dispositive Urkunde (*causa obligationis*) nicht erst im Statut von Telge (17. Juli 1345), sondern noch vorher in der Praxis des Königsgerichts, und zwar in einem Zahlungsbefehl vom 20. Febr. desselben Jahres vorkommt. Die Kriterien der obligatorischen Kraft dieser Skriptur — Bestreitbarkeit bloß wegen Unechtheit oder auf Grund einer Quittung, überhaupt Zahlung — sind in diesen beiden Quellen so sicher enthalten, daß an derselben nicht zu zweifeln ist. Zudem kommt in den Schuldbriefen, welche noch in das 13te Jahrhundert zurückgehn, von dem Grunde, woraus der Aussteller der

Urkunde schuldig zu sein bekennt, nichts vor. Da auch keiner indirekten Bekämpfung (Anfechtung) des Schuldscheins Erwähnung geschieht, sehen wir hier die *litterarum obligatio* in ihrer strengsten Art — auf einer Stufe, auf welcher sie in Rom gestanden haben mag, bevor es mangels *causa* zu einer *condictio sine causa*, *exceptio doli* und *querela non numeratae pecuniae* gekommen war. — Nicht bloß Geldschuld-, sondern auch andere Schuldbriefe kommen schon im 13. Jahrh. vor, und können nach Ansicht des Verf.s, je nachdem sie einen Schuldgrund angeben oder nicht, und je nachdem sie mit der Angabe desselben die Schuld bloß specialisieren, oder ein Faktum erzählen und konstatieren wollen, dispositiv oder bloß beweisend sein. — Die Urkunden tauchen übrigens in einer Zeit auf, in welcher die persönliche Erscheinung und das gesprochene Wort des Disponenten und seiner Genossen noch dermaßen vorherrscht, daß man nicht sowohl fragen muß, ob Schrift notwendig, sondern ob sie, statt gesprochenen Wortes, zulässig sei, und hierüber ergeht sich Verf., noch bevor er den (selbstverständlich über die Grenzen des Obligationenrechts hinausgreifenden) Akt der Beurkundung darstellt (§ 45). Zu dem »Akte« gehört aber von all dem, was Verf. als zur altschw. Urkunde wesentlich anführt, nur die Begebung (womit »das *datum et actum*« zusammenhängen könne); eine *testatio*, wie beim römischen Testamente, ist nicht notwendig. Aber allerdings, das was gegeben oder begeben wird, ist die Urkunde, und insofern gehört der Stoff, auf dem geschrieben ist, der Inhalt (»Proposition«, Tenor) und der *ordo scripturae*, sowie was darum und daran hängt (*sigillum*) mit zum Beurkundungsakt. Betreffend das Siegel unterscheidet Verf., ob die Urkunde ein »offener Brief« ist, wie überall, wo die Urkunde notwendig ist, oder ob ein geschlossener, wie sie da sein darf, wo Urkunde anstatt gesprochenen Wortes genügt. Ersterenfalls wird »konsigniert«, das Siegel angehängt; letzterenfalls, wiewohl nicht immer, »zugesiegelt«; denn »geschlossen« heißt der Brief auch ohne diese diplomatische Zuthat; wesentlich für ihn ist nur, daß er nicht an Niemand oder an alle Welt geschrieben, sondern an bestimmte Personen adressiert sei. Wenigstens Ein Siegel, das des Ausstellers, oder (mit betreffendem Vermerk) eines Dritten für ihn ist überall notwendig. Den Eingang zur Proposition bildet der Name und Gruß des Ausstellers, nicht notwendig ein Datum das Ende. Die Proposition selbst ist eine Rekognition (der Schuld) oder eine sonstige Disposition. Daß die altschwedische Urkunde kein (den »Fortbestand der Obligation bewirken« sollendes) Praesentationspapier sei, bildet die abschließende Erörterung dieses §.

Nach einem Rückblick auf die formbedürftigen Verträge (§ 46),

in welchem auf den Handschlag, die Stabreichung und die *fastar* noch näher eingegangen, und das Wesen und der Unterschied der Formen einer allgemeinen, für jedwedes Recht bedeutsamen Betrachtung unterworfen wird, wendet sich Verf. zu den Realverträgen (§ 47). Hier wird uns sofort wichtig, daß er deren zweierlei unterscheidet: solche bei denen das voraufgehende Sachreichtnis (*res*) rechtlich bestimmt, und solche bei denen es unbestimmt ist. Hiemit ist nicht gemeint, daß gewisse Verträge stets nur *re* kontrahiert werden können, andere dagegen nur wenn dies im Sinn und Bedürfnis der Parteien liegt — ein Unterschied, der u. E. einen guten Sinn hätte (vgl. meine Pand. 2te Aufl. Bd. 2. S. 135); vielmehr sei in der einen Hälfte von Realverträgen nach altschw. Rechte das Ding, was die *res* abgeben soll, determiniert (z. B. auf einen Festigungspfennig), in der anderen Hälfte nicht. Und hiefür bietet das römische R. kein Analogon. Freilich werden wir gegen diese Unterscheidung ein Bedenken nicht unterdrücken können.

Als Realverträge, zu denen *res* und zwar eine bestimmte Sache notwendig ist, führt nämlich Verf. an: I. den Vorvertrag über das Verlöbniß, da der Verlober der Braut durch Annahme des ihm vom Freier dargebotenen »Verlobungsgutes« (*fastninga-fæ* etc.) gebunden wird, die Braut bei Vermeidung einer Dreimarkbuße keinem Anderen als dem Geber des *fastninga-fæ* zu verloben. Also nicht das Verlöbniß selbst, sondern das ihm vorausgehende Geschäft ist ein Realvertrag. Indessen »verdient« wird die Gabe doch erst in der Folge, durch die wirkliche Verlobung, woraus man wohl folgern darf, daß der Freier seine Gabe zurückfordert, wenn der Empfänger abspringt, wohingegen dieser sie behalten haben dürfte, wenn umgekehrt der Freier vor der Verlobung zurücktrat. Das bewegt uns zu der Frage, ob wir hier wirklich einen persönlich obligierenden Realvertrag, ob wir in dem *fastninga-fæ* nicht einen Versatz, eine *arrha*, und in der Dreimarkbuße nicht einen der Poenfälle haben, welche sich (wie z. B. das *lis infitiando crescit in duplum*) auf keinen Vertrag, sondern die verwerfliche That (Delict) gründen? und ob diese Buße nicht etwa das Aequivalent des im entgegengesetzten Falle eintretenden Pfandverlustes bildet? so daß der reuige Verlober (wie der Empfänger einer *arrha super perficiendo negotio*) außer dem Pfande gewissermaßen *alterum tantum* erstattet? — Auch II. die *tilgæf* (Zugabe — ein Name, der auch anstatt des *fastninga-fæ* vor der Verlobung vorkommt), welche der Pächter dem Verpächter gibt, und dieser wieder erst »verdient«, wenn er die Pacht ein- und aushält, erregt uns Bedenken insofern, als sie die *res* eines Realkontraktes sein soll. Weder Entgelt, noch Form, und dennoch *essentiale*



negotii: fast möchten wir meinen, kann sie nichts anderes als eine Art arrha sein. — Daß III. der *fæstipæninger* (Angeld, »Festigungspfennig«) bei Schiffs- und Hausmiete der Stadtrechte, der von dem abspringenden Vermieter doppelt zurückgegeben, von dem abspringenden Mieter mit dem halben Zins verloren werden soll, wenigstens später die Bedeutung eines Reugeldes oder Sicherungsmittels gehabt habe, nimmt Verf. selbst an, indem er aus dem Detail der Rechte darzulegen sucht, daß er ursprünglich »Vertragsbestandteil« gewesen sei. Aehnliches wiederholt sich zu den Festigungs- oder Gottespfennigen IV. bei der Gesindemiete, V. beim Mobilienverkauf und VI. beim Vorvertrag zum Landkauf. — Beipflichten muß man dem Verf., wenn er gegen Sohm und Stobbe, welche in derlei Vorleistungen eine Erfüllung erblicken, die initiative Gabe festhält, — und für seine Behauptung, daß diese Gabe ein Vertragsbestandteil (ein essentieller Bestandteil seines Inhaltes) sei, ein gewichtiges Argument darin erblicken, daß der Empfänger sie zu »verdienen« hat. Allein andererseits sind diese Gaben von dem was in den römischen Kontrakten die res bildet, nach ihrem Werte und in ihrem Verhältnis zu der Gegenleistung so sehr verschieden, und einer arrha, sie sei nun confirmatoria, oder poenentialis, oder super perficiendo negotio, so ähnlich, daß wir dem altschw. Obligationenrechte diese Realkontrakte vor weiterer Ueberlegung noch nicht zuzugestehn vermögen. Oder sollte die altschwedische Sachlage nicht die sein können, daß überall, wo wir diese Festigungspfennige u. dgl. vor uns haben, ein bloßer Konsensualkontrakt vorlag, und daß ein solcher, an und für sich wirkungslos, in so weit »gefestiget« werden konnte, als etwas »daran« gegeben wurde und der abtrünnige Teil entweder die Darangabe, oder aber diese und ihr Aequivalent verlor? — Dieses Bedenken pflanzt sich auch noch in den § 48 fort, in welchem Verf. von den Realverträgen mit gesetzlich unbestimmter Vorleistung handelt. Denn wird hier I. eines Landkaufes gedacht, bei welchem ein Teil des Kaufschillings vorausbezahlt wird, so ist dieser doch in der bezüglichen Urkunde selbst als *arra* bezeichnet; und auch das »*vild*« beim Landtausch (II) scheint nur eine Art Festigungspfennig zu sein. Erst in der Leihe (III), Hinterlegung (IV) und beim Versatz, der ein Faustpfand bewirkt (VII), bekommen wir die dem commodatum, depositum und pignus entsprechenden genannten Realkontrakte, sowie in dem Alimentations- und Rentenvertrag (V), welcher sich als ein modus auf der Hingabe von Beweglichem und Unbeweglichem aufbaut, das *do ut des* der ungenannten Realkontrakte. Von letzterer Art ist auch die gemeine Schenkung (VI), indem sie nach altschw. R. stillschweigend mit der

Auflage eines »Lohnes« verbunden ist, und insolange dieser nicht erfolgt (*causa data causa non secuta*) widerrufen werden kann. Mit diesen Fällen ist das Gebiet der altschw. Realkontrakte nach dem Schema *do ut des* etc. so wenig abgeschlossen, wie im röm. Rechte.

Eine eigene Kategorie von Verträgen tritt uns in Gestalt der kautionsbedürftigen Verträge (§ 49) entgegen. Die Kautionsbedürftigkeit ist nicht Formbedürftigkeit; denn sowohl formbedürftige als formlose Verträge können kautionsbedürftig sein; — sie ist nichts realkontraktliches; denn »niemals ist der kautionsbedürftige Vertrag Realvertrag«; — auch mit der Kausalität der Kausalverträge ist sie nicht identisch; denn sind gleich alle kautionsbedürftigen Verträge kausal, so gibt es doch viele kausale Verträge, die nicht kautionsbedürftig sind. Es bleibt nichts übrig, als aus ihnen eine besondere Gattung von Verträgen zu machen. Dies wäre nicht nötig, wenn die Kautionserrichtung bloß ein Recht der Gegenpartei wäre, wie z. B. nach röm. Recht der Käufer auf *duplae promissio ob evictionem* klagen konnte; denn dann würde der Vertrag auch ohne die Kautionsbestehn, und so wenig ein Geschäft um deswillen ein anderes wird, weil eine *fidejussoria obligatio* zu demselben hinzutritt, so wenig würde der Vertrag hier um deswillen, weil der Gegenpart auf die ihm zuständige Kautionsdringt, ein anderer werden, als er dann wäre, wenn letzterer von seinem Rechte keinen Gebrauch machte. Allein in den hier in Betracht gezogenen Verträgen bildet die Kautions nach göttischen Rechten kein bloßes Recht der Gegenpartei, sondern ein »*essentiale negotii*«; der Vertrag kommt ohne die Kautions und zwar ohne Bürgen (*vin*)-Stellung gar nicht zu Stande. Damit 1. der Landkauf, wenn er Lieferungsgeschäft ist (nicht Zug um Zug geht), wenigstens insoweit obligiere, daß beide Teile nur gegen eine Dreimarkbuße Reurecht haben, muß jeder dem Anderen zwei Bürgen stellen. Verbürgt wird einerseits die »Umfahrt«, andererseits der Preiserlag. Ausdrücklich erst von der Bürgenstellung ab datiert Westgl. den Bestand des Kaufvertrags. 2. Auch bei gewissen Mobiliarkäufen ist nach göttischem Recht ein *vin* (guter Freund) notwendig, nicht als Vermittler oder Mäkler, wie Manche meinen, sondern als Einer, der nach der Definition des gemeinen Landrechts für den rechtmäßigen Erwerb einsteht, und sich denn auch nach dem weiteren vom Verf. vorgeführten Quellendetail als Gewährschaftsbürge — mithin als ein anderer denn beim Landkauf — erweist. Dem entsprechend ist hier Bürgenschaft, ununterschieden ob der Kauf ein Tages- oder Lieferungskauf sei, notwendig. Hervorzuheben ist, daß dieser Bürge ein ansässiger und hausfester Mann (*bonde, bol-faster*) sein, und im Eviktionsfalle selbst und allein praestieren muß;

denn dieses mahnt an die *praedium praediorumque obligatio*, bei der persönlich auch nur der *praes* haftet und dieser ein Angesessener (*praes*) sein muß — das einzige Gleichnis, das wir aus dem römischen Rechte für Verträge beizuziehen vermögen, welche nicht nur bürgschaftsbedürftig, sondern auch nur in der Person des Bürgen klagbar sind <sup>1)</sup>. Der Kreis der Mobilien, der also verkauft werden muß, ist ein geschlossener; man wird sie als *res pretiosiores* bezeichnen dürfen (s. dieselben S. 284 unten). Wegen der übrigen nach Analogie der Mobiliarkäufe kautionsbedürftigen Verträge 3—7 müssen wir auf S. 350—352 verweisen.

Ob es Konsensualverträge (§ 50) gegeben habe, scheint dem Verf. fraglich, und er ist mehr gegen als für ihre Zulässigkeit; in dem Handschlag erblickt er aber eine Form, die so leicht zu erfüllen war, daß sie dem Bedürfnis nach Formlosigkeit abhalf, urkundlich denn auch in vielen Fällen vorkam, in denen die Gesetz- und Rechtsbücher desselben nicht gedenken. Wir haben ein Surrogat der Form und die Insufficienz des bloßen Konsenses auch aus dem Festigungspfennig (*arrha*) schon oben (S. 547) folgern zu dürfen geglaubt.

Stellvertretung (§ 51) erblickt der Verf. nur da, wo Jemand erklärtermaßen in fremdem Namen handelt. Aus der weiteren Darstellung ergibt sich aber als weiteres Merkmal das, daß der Vertreter den Vertretenen »zum Herren des Geschäfts« macht, daß seine Handlung »so gilt als wenn sie des Vertretenen wäre«, daß also der Effekt der Handlung, die Person des Vertreters überspringend, in der des Vertretenen platzgreift. Solch eine Vertretung ist nicht ohne Vollmacht (*vald, plenaria potestas*), eine solche Gewalt aber im alt-schwedischen Rechte wirklich gegeben, bald durch das Gesetz, bald auf Grund des Rechtes durch den Vertretenen; ersterenfalls haben wir gesetzliche, im anderen Falle freiwillige Stellvertretung. I. Gesetzliche Stellvertretung hat der Vater für den unabschiedeten Sohn, der Vormünder für den Mündel, der älteste für die jüngeren in Gütergemeinschaft mit ihm lebenden Brüder, der Mann für die Frau, bis auf ein gewisses aber auch die Frau für den abwesenden Mann, und was Wetten gegen Haussuchung anlangt auch Oberknechte, Obermägde, Brüder, Kinder für den abwesenden Hausherrn. Ueberhaupt aber, soweit auch der Spielraum für gesetzliche Stv. ist, bleibt doch eine Reihe obligatorischer Geschäfte übrig, in denen sie nicht, oder doch nicht ohne leibliche Anwesenheit <sup>2)</sup> des *dominus negotii* stattfindet. »Es mag eine Zeit gegeben

1) Eine ähnliche Mittlerrolle jedoch scheinen im altrömischen Prozeß auch die *vades* und *praedes* (*litis et vindiciarum*) zu spielen.

2) Vgl. Paul. R. S. V, 2 § 2 *absente . . domino comparata non aliter ei quam si rata sit quaeritur*.

haben in der es bei allen formbedürftigen Rechts-handlungen mit dem Selbst-Handeln so streng genommen wurde wie mit dem Beobachten der Form«; noch bis in die Zeit der Rechtsbücher kann kein *fasti*, nach westg. Recht kein Handschlag und kein Bürge beim Landkauf vom gesetzlichen Stellvertreter gegeben werden. Auch die II freiwillige Stellvertretung war »bei formbedürftigen oder wenigstens bei solchen Geschäften, die des *fasti* bedürfen, principiell so unzulässig wie gesetzliche«. Unter den Geschäften, bei welchen sie zulässig war oder wurde, laufen manche mitunter, welche dinglich, oder liberatorisch, nicht obligatorisch sind. Dadurch, daß die Vollmacht eine »Botschaft« hauptsächlich an den Dritten ist, mit welchem der Bevollmächtigte kontrahieren soll, und die »Willenserklärung« des Vollmachtgebers enthält, läuft diese Stellvertretung Gefahr, zur Nuntiatur herabzusinken — was sie in einigen Fällen, wie z. B. beim Verlöbniß des Königs mit der ausländischen Braut, auch gewesen sein wird; allein im allgemeinen erklärt der Vollmachtgeber doch nur »die Handlungen des Bevollmächtigten so gelten lassen zu wollen, wie wenn sie die seinigen wären«, und überläßt also was zu wollen sei, dem Vertreter. Mit dem vom Verf. adoptierten Thöl'schen »dreiseitigen Vertrag«, dessen dritte Seite die Vollmachtserteilung sei, vermögen wir uns gleich Zimmermann nicht zu befreunden.

Was den Inhalt der obligatorischen Verträge (§ 52) betrifft, so bewegt sich darin das altschwedische Obligationenrecht in ungebundener Freiheit; kein Erfordernis pekuniären Interesses setzt ihm eine Grenze; in favorem tertii kann man beliebig kontrahieren: daraus dürfte zu folgern sein, daß man auch *factum alienum* promittieren konnte; was erlaubt ist, kann alles in *obligationem* deduciert werden; ob nicht auch unerlaubtes muß erst untersucht werden; zwar darf vieles was unerlaubt scheint, bei Strafe nicht kontrahiert werden; aber nur in einzelnen Fällen ist der verbotswidrige Kontrakt so wie straffällig auch nichtig. Gegenstand der Kritik wird es sein, ob alle die Fälle, in denen Verf. Obligationen nichtpekuniären Inhalts annimmt, in der That nichtpekuniären Inhaltes seien; ob z. B. in der Bürgschaft, daß Jemand an gewissem Orte sich stelle, nicht wie in der *stipulatio certo loco sisti* hinter der Nichtsistierung stillschweigend entsprechendes Geld oder eine Strafe versprochen, die Sistierung also nur in *conditione obligationis* anstatt in *obligatione* sei; ob ferner unter den angeblichen *pactis in favorem tertii* nicht zum Teil Stellvertretungen enthalten seien, wie z. B. da, wo behufs Vergleichs die Transigenten in die Hand des Vermittlers versprochen; und ob endlich darum, daß Verbote von Stipulationen ge-

wissen Inhaltes erst später vorkommen, je vermutet werden dürfe, daß ursprünglich jedwede Handlung habe stipuliert werden können, und ob nicht etwa bloß die Konstatierung dessen, was erlaubt und unerlaubt, straflos und strafbar sei, eine allmähliche gewesen sei.

Als einen weiteren Entstehungsgrund von Obligationen behandelt Verf. im dritten Abschnitt § 53 das Testament, dessen Ursprung (im 13. Jahrh. unter kirchlichem Einflusse) und dessen (der Erbeinsetzung nicht bedürfenden) meist auf Vermächtnisse *ad pias causas* sich beschränkenden Inhalt verfolgend, den hierin liegenden oder hiemit verknüpften Obligationen dagegen weniger begnend. Ein Testament von 1291 enthält die »Obligierung einer curia« zur Sicherung von Vermächtnissen; nur so weit, daß »Sachobligationen« im Testament begründet werden können, ist Verf. sicher (S. 367).

Die Uebelthat (Abschn. IV.) ist ihrem Begriffe nach (§ 54) ein Schade (*skathi*) — eine That (*görrh, göerning*) (auch *værk* = Werk) als Ursache des Schadens eine *causa obligationis*, und zwar bloß einer Obligation, insoferne man bloß *delicta privata* in Betracht zieht. Durch *publica delicta* kann der Delinquent nebenher Geld oder Gut an den Damnifikaten schuldig werden; aber auch diese Nebenfolgen des *delictum publicum* seien, ob sie nun auf Ersatz oder Sühne gehn (reipersekutorisch oder poenal seien), gleichwohl rein strafrechtlich; hier handelt es sich aber bloß um die reinprivatrechtlichen, lediglich Schulden erzeugenden Uebelthaten. Diese Deliktsschulden fallen unter den Begriff der *ensakir*, als *ensakir* des Geschädigten (*bondans, malsæghanda*) das privatrechtliche Gegenstück zu den *ensakir* des Königs etc., kurz zu den öffentlich rechtlichen Alleinforderungen der weltlichen und geistlichen Gewalt, wie auch zu den *ensakir*, welche kraft öffentlichen Rechts an den Geschädigten als Bestandteile der öffentlichen Sühne gehn. Von besonderem geschichtlichem Wert sind aber zwei weitere Eigenschaften dieser Privatdelikte: einmal die, daß sie ebensowohl unwillkürliche, und zwar schlechthin schuldlose, als gewollte Uebelstiftungen sein können; dann die, daß die Privatdelikte nicht bloß, wie das schon ihr Begriff mit sich bringt, unmittelbar keiner öffentlichen Strafe, insonderheit also nicht unmittelbar der Friedlosigkeit, sondern daß sie zu der Zeit, da die Exekution aufkommt, »aller Wahrscheinlichkeit nach« selbst dieser noch nicht unmittelbar verfallen; erst müssen sie sich (ohne Zweifel durch *mora* in Folge »Besuchs«) »vergrößern«, zu einer »Sache«, die »zur Dreiteilung« (außer an den Klagsinhaber auch an den König und die Hundertschaft) geht, z. B. aus einer Drei-Oerensache zu einer Dreimarksache, — um exequierbar zu werden.

Hierin wiederum zeigt sich, wenn wir nicht irren, die Obligation in einem erst halbfertigen Zustande. Ein Buß- oder Schadensersatz besteht, und Damnifikat kann fordern; aber diese *petitio* geht über das Gehege des Hofes, auf dem er den Delinquenten auf- und besucht, noch nicht hinaus; nicht unmittelbar läßt sich die Gemeinde, König, Hundertschaft und Thing zu dieser Privatsache herab; die Privatschuld muß erst zu einer öffentlichen Schuld werden, um das Gericht in Thätigkeit zu setzen. Der römische Unterschied von *judicia publica* und *privata* dürfte hiermit an Bedeutung gewinnen; er ist so alt als die römische Geschichte; keinerlei Privatrecht, die Obligation so wenig als Eigentum und *jus in re*, die Deliktsobligation so wenig als sonstige Forderungssachen, sind ohne *judicium privatum*, ohne Privatgericht und Privatjurisdiktion; was wir aus dem altschwedischen Obligationenrechte erfahren, drängt zu der Frage, ob und seit wann es in diesen nordischen Rechten neben dem öffentlichen ein Privat- (gewissermaßen Civil-)Gericht gegeben habe, und ob ihm ursprünglich nicht alles und jedes Gericht wesentlich ein öffentliches gewesen sei? So wie anderseits zu der Frage, wodurch denn in Rom ein Gericht — da doch keines ohne Gesetz oder Magistratur bestand, zum *judicium privatum* geworden sei. Wo es aber noch kein *judicium privatum* gab, da mochte es nichtsdestoweniger alle Privatrechte und Privatansprüche der späteren Zeit schon jetzt geben, und eine private Verfolgung gewährt sein; allein ihrer Form nach war diese erst eine außergerichtliche und dem Effekt nach nur Vorstufe der öffentlichen, d. i. strafrechtlichen Verfolgung.

Was die andere Besonderheit der altschwedischen Delikte anlangt, so besteht sie, wie schon hervorgehoben, darin, daß als solche auch schuldlose Uebelstiftungen verfolgbar sind, oder mit anderen Worten, bloße Kausalität anstatt Verschuldung zum Delikte ausreicht. Nichtsdestoweniger faßt Verf. unter »Verschulden« (§ 55) beiderlei Delikte, die absichtlichen (*viliaværk*) und die unabsichtlichen, (*vathaværk*) zusammen, wie es denn auch gegen unseren Sprachgebrauch nicht verstößt, von einem Jeden, der ein Uebel verursacht hat (*per quem stetit ut etc.*) zu sagen, daß er es »verschuldet« habe, selbst wenn ihn keinerlei Schuld trifft, — wiewohl wir in der Uebelstiftung ein Wort haben, welches gleich der Verursachung gegen die moralische Seite der Handlung neutral ist. — Handelt Verf. im Gegensatze zu absichtlichen Uebelthaten von unabsichtlichen, so darf man nicht etwa denken, daß unter letzteren die fahrlässigen (bloß *culpose* im Gegensatze zu den *dolosen*) gemeint seien; »*vathaværk*« sind zwar ebensosehr diejenigen unabsichtlichen Uebelthaten, die durch Sorglosigkeit verursacht werden, wie die, welche trotz aller

Sorgfalt nicht vermieden werden können; allein die *vathaværk* hier- nach einzuteilen, würde dem Geist des altschw. R.s widersprechen. »Das altschwedische Recht kennt einen allgemeinen und principiell anwendbarem Begriff der Fahrlässigkeit überhaupt nicht«. Was das für ein Geist sei, der den Thäter unbesehen, ob er bloß Ursache oder schuld sei, zur Rechenschaft zieht, ob der der Rohheit, welcher nicht sehen und unterscheiden, sondern sich nur rächen will, und sich freut, daß die Ursache des Uebels diesmal ein Mensch ist, an dem er sich rächen kann, nicht ein Element, gegen das er nicht aufkommt, — oder ob ein anderer, vielleicht religiöser, in der unabsichtlichen Uebelstiftung die strafbare Folge früherer Verschuldung erblickender Geist, — oder ob der des simplen Kalkuls, daß von Zweien Einer büßen müsse, und nun lieber der, welcher das Uebel zugefügt, als der, welcher es erlitten habe, — hierauf hat sich Verf., entsprechend seiner ganzen Art, nur die Quellen reden zu lassen, nicht eingelassen. Wir unserseits aber glauben, nachdem wir mögliche Ursachen der uns fremd gewordenen Rechtsanschauung aufgeführt haben, beifügen zu müssen, daß ein Recht, welches bloß blindlings den Thäter hätte treffen wollen, auch zwischen *vatha-* und *viliaværk* nicht unterschieden haben würde, und daß wir also einen derart primitiven Standpunkt dem altschwedischen Rechte nicht imputiert haben wollen. Bemerkenswert ist daneben, daß *vathi* sonst Gefahr bedeutet, das altschwedische Recht also da von einem »Werk der Gefahr« oder einem »mit Gefahr« spricht, wo wir »von Ungefähr« handeln sehen. Für uns sind unabsichtliche und schuldlose Uebelthaten allerdings »ungefährlich« geworden, gleichwie wir den Damnifikaten »ungefährdet« haben wollten. Dieses alte Recht dagegen mag das *periculum* demjenigen zugeschoben haben, der es durch seine That, gleichviel ob schuldhaft oder unschuldig, heraufbeschworen. — Die *vathaværk* bilden den Grundstock der privatrechtlich wirkenden Uebelthaten; etwelche *viliaværk* (z. B. Feld-, Wiesen-, Holzfrevel S. 727. 7) kommen hinzu. Umgekehrt sind etliche *vathaværk* öffentliche Delikte, (wie namentlich gewisse Fälle der Brandstiftung und des Totschlags S. 391, 2), während einige (die wie der »schwarze Schlag« keinen Schaden stiften oder kein *damnum injuria datum* enthalten) aller Verfolgung entzogen sind (S. 389 D, 1). Regelmäßig aber erzeugt das *vathaværk* privatr. Verfolgung. — Damit, daß die *vathaværk* grundsätzlich zu privatrechtlicher Verfolgung führen, scheint auf den ersten Blick ein Unterschied, den Verf. innerhalb der *vathaværk* vorfindet (§ 56), im Widerspruch zu stehn. Gewisse *vathaværk* sind nämlich stets und nichts als dieses; Verf. nennt sie

die unbedingten; andere dagegen sind dieses nur bei gewissem Verhalten des Delinquenten (wenn er, ostg. u. westm. mit 12, upl. mit 18 Eideshelfern schwört, »daß dieses war mit *vathi* und nicht mit *vili*«, und was er in Folge des *vathaværk* schuldet, binnen kurzer Frist leistet) und des Damnifikaten (wenn er die That als *vathaværk* gelten läßt); Verf. nennt sie die bedingten; wo es an diesen Voraussetzungen fehlt, tritt öffentliche Verfolgung ein. Allein wenn nun das bedingte *vathaværk* wegen Defizienz seiner Bedingung Gegenstand öffentlicher Verfolgung wird, so wird es dieses nicht als *vathaværk*, sondern weil es nunmehr als *viliaværk* erscheint; infolge man kann sagen proceßualer Vorgänge wird es, wie Verf. sich ausdrückt, als *viliaværk* behandelt; es ist eine Art Litiscrecenz eingetreten, diesmal wegen Längnung des Klägers und Nichtbehauptung des Beklagten. In jüngerer Zeit wird die Qualificierung der That dem Belieben der Parteien entzogen; bei dem Interesse, das die Gemeinde an den Strafen des *viliaværk* hat, muß auch der Damnifikat und zwar der öffentlichen Gewalt gegenüber seinen guten Glauben beschwören, daß die That ein *vathaværk* sei, und ebenso muß der Delinquent nicht mehr bloß dem Verletzten, sondern dem von ihm zu ladenden Vertreter der öffentlichen Gewalt schwören. — Bei unbedingtem *vathaværk* kann es der Thäter auf den Proceß ankommen lassen; genug daß sich die That nach allgemeinen Regeln als *vathaværk* erweist; nur darf er nicht die That selbst geläugnet haben und dann überwiesen werden; denn dann wird er schlechthin wegen *viliaværk* sachfällig. Die Zahl der unbedingten *vathaværk* ist »aller Wahrscheinlichkeit nach eine beschränkte«. — *Viliaværk* (Willenswerke) sind nicht bloß die vorbedachten, sondern auch die in »jähler« oder »hastiger That«, die mit »Zornes-Hand« u. s. f. verübten Uebelthaten; genug, daß der Wille auf das Uebel gieng. Ursprünglich ununterschieden werden sie später bei schwererem Friedensbruch und endlich allgemein, jedoch mehr doktrinär auseinandergehalten. Zu den *viliaværk* wird aber selbst die That des Wahnsinnigen gerechnet, wenn er nicht durch seine Verwandtschaft als solcher in öffentlichen Verruf gebracht (Swr), oder aus Banden, in denen er gehalten wurde, ausgebrochen ist (göt. R.). Auch innerhalb der Minderjährigen treten Unterscheidungen ein (§ 55 S. 373—376). — Aus der reichen Uebersicht über die *vathaværk* (§ 56 S. 384—389) heben wir nur die Einteilung in die unmittelbaren (*damnum corpore corpori datum*) und mittelbaren hervor. Zu letzteren gehören die *handaværki* (*opera manufacta*), welche den Anlaß zum Schaden bieten und den *dominus operis*, der selbst nicht *manu fecit*, haftbar machen — ohne die Rücksicht, welche das römi-



sche Recht nimmt: ob sie jure angelegt sind oder nicht; — nur die göttischen Quellen machen den Versuch einer solchen Unterscheidung; — die *handlös vathi* (handlosen *vathi*, bei denen wohl die Hand, aber erst mittelbar, z. B. durch Abprallen des Speerwurfs beschädigt), — das Geheiß einer dem Geheißenen schädlich gewordenen Handlung (z. B. Besteigung eines Baumes, von dem er herabfällt — *utilis legis Aq. actio*), — Unterlassung gesetzlich oder vertragsmäßiger Handlungen z. B. von Baufallswendung, wodurch Dritte zu Schaden kommen — Fälle, die den *handaværki* ähnlich sind, wie unabsichtliche Brandstiftung durch Anzünden von Feuern im Wald etc. — Welche *vathaværki* bedingte, welche unbedingte seien, führt Verf. gelegentlich dieser Uebersicht zu den einzelnen Fällen an. Aber in manchen Quellen ist unbedingte, was in andern bedingt ist. Ist das Schwängern eines Weibes, welches nachher im Kindbett stirbt, »der Natur der Sache gemäß« ein unbedingtes, so denkt sich Verf. principiell wohl alle diejenigen *vathav.* als unbedingte, bei denen der *dolus* außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Gleichwohl hält er die Zahl derselben für eine »aller Wahrscheinlichkeit nach beschränkte«, die in den Quellen als solche aufgeführten für keine bloßen Beispiele; wenigstens »lassen die Quellen sie nicht als solche erkennen«. Die Vermutung spräche darnach für Bedingtheit.

Uebelthaten von Unfreien und Tieren (§ 57). Die I. des Unfreien macht nach römischem R. diesen selbst und zwar civiliter schuldig. Dabei stoßen *personae* und *rei obligatio* auf einander, so daß sie wie nie sonst, nach Subjekt und Objekt, Entstehung und Bestand, auseinandergehn. Die Obligation entsteht persönlich, durch ein menschliches Subjekt; sie besteht sachlich, weil das Objekt, welches hier haftet, trotzdem es eine Person ist, *caput non habet*, mithin als Sache gilt. Aber die Strafe oder der Schadensersatz, wofür der Sklave zum Pfand geworden ist, kann gegen ihn selbst weil er Sache, ist, nicht eingeklagt werden; diese Klage (*noxalis actio*) muß der Herr auf sich nehmen, mit dem Nachlasse jedoch, daß er anstatt zahlen das Pfand ausliefern (*noxam dedere*) kann. Das altschwedische Recht faßt, wie Verf. zeigt, das Delikt des Unfreien je nach seinen Quellen verschieden auf, trifft aber zum Teil mit dem römischen Recht zusammen, und gibt diesem dann den prägnantesten Ausdruck. Schlagender kann man die *reiobligatorische* Haftung des Unfreien wegen Diebstahls nicht ausdrücken als *Gotlandslagen*, wenn es sagt, daß der Unfreie »nicht mehr verstehen könne als sich selbst«. Nach den Götarechten besteht in dieser Sachhaftung die einzige Folge des Deliktes des Unfreien: er »haftet mit seinem Leben und seinem Leib«, sein Herr mit nichts. In vol-

ler Konsequenz kann auf Herausgabe des Thäters nicht der Herr, sondern der jeweilige Besitzer, der Herr also nur insoferne der Knecht nicht entlaufen ist, belangt werden. Zwar kann ihn der Herr oder wer sonst der Verklagte ist anstatt auszuliefern zahlen; allein diese Zahlung beruht nicht wie im r. Recht auf einer adjektivischen Obligation, sondern auf einem Lösungsrechte, welches, wie Verf. treffend bemerkt, ja auch sonst den Pfandbesitzern zu statten kommt, welche selbst nicht obligiert sind. Nach römischem Recht macht sich der Herr durch Auslieferung des Pfandes von seiner Obligation, nach Götarechten der Pfandbesitzer durch Zahlung von der Auslieferungsnotwendigkeit frei. Nur ausnahmsweise — da der Unfreie einen Freien getötet hat, während er doch »nicht eines freien Mannes Todschläger heißen kann« — liegt eine Obligation des Herren vor; da fällt denn aber auch die leibliche Haftung des Sklaven und mit ihr der Nachlaß der *noxae deditio* hinweg. So in Westgöotalagen. Dagegen die Swearechte fassen, soweit sich aus der Ueberlieferung schließen läßt, die Sache geradezu römisch: Haftung des Herren mit dem Nachlaß der Auslieferung (*ut giva*). — Nach seiner menschlichen Natur kann der Unfreie sowohl *vilia-* als *vathaværk* wirken, als Ungenosse dagegen, auch durch die schwerste Missethat, keinen Frieden brechen und friedlos werden. Zwar kommen wegen solcher öffentliche Bestrafungen des Unfreien vor; allein regelmäßig zieht selbst das *viliaværk* des Unfreien nur die reobligatorische Bindung an den Damnifikaten nach sich (S. 392); »mehr als sich selbst kann er nicht verstehlen« — II. Uebelthaten von Tieren (S. 396—400). Obwohl das Tier ein »redeloser Wicht« und ein »unvernünftig« Ding (*oviti*), seine Uebelthat stets *vathaværk* und »beinahe nach allen Rechten« nur privatrechtlich verfolgt ist, erinnert doch manches an eine Zeit, in welcher die Uebelthaten der Tiere oder doch die bestimmter Tiere noch nicht als absichtslose behandelt wurden. Tötet das Tier einen Freien, so heißt es nach den Swearechten, welche dem älteren Rechte am nächsten zu stehn scheinen, »Totschläger« (*bani*), und muß dem Erben des Getöteten ausgeliefert werden (*framsæld*); daneben trifft den Eigentümer *orunabot* = *oranbot*, d. i. »Fehde«, oder »Rache«, »Buße« — als ob vordem strafrechtliche Verfolgung bestanden habe (die man ohne *viliaværk* des Tieres wohl nicht verhängen konnte). Uns scheint namentlich die Kumulation von *framsæld* und *oranbot*, Auslieferung und Buße, beherzigungswert. Denn darin liegt, daß das Tier durch die Tötung des Freien Pfand und Schuldgegenstand zugleich geworden sei — so wie der Einsatz bei Spiel und Wette beides zugleich ist —, während bei der Noxalklage der Unfreie überall nur Pfand ist. Auch hieraus

wird es wahrscheinlich, daß dem Tier hier Schuld oder Gefissentlichkeit imputiert worden sei. — Nach anderen Rechten wird in demselben Falle nur der Herr haftbar, nach westg. R. unter dem Gesichtspunkte des *handaværki* (als ob er durch Haltung des Tieres Gelegenheit zu Schädigung gegeben habe); ähnlich nach ostg. R., nur daß er das Tier an Zahlungsstatt geben kann: ausgenommen den Hund, der »nicht in Buße geht«; andere Rechte haben noch andere Modifikationen (z. B. Einschränkung der Buße auf einen Teil des Wehrgeldes, oder auf den Wert des Tieres); der *biærköa rættar* aber statuiert strafrechtliche Verfolgung. — Wegen anderer Uebelthaten als Tötung eines Freien tritt regelmäßig nur persönliche Haftung, ausnahmsweise Sachhaftung, nicht minder ausnahmsweise weder persönliche, noch Sachhaftung ein (S. 399 b). Ueberhaupt aber sind es auch nach altschwedischem Rechte nicht alle Tiere, die verfolgbaren Schaden stiften können; ob nur Vierfüßler, ist nicht gesagt; aber unter dem *fæ* (Vieh) ist doch wohl nur vierfüßiges Haustier gemeint; und wenn noch wildes Getier, welches in Haus und Hof gehalten wird, dazu kommt, wird wenigstens vorzugsweise an vierfüßiges gedacht sein.

Eine Haftung aus fremder Uebelthat (§ 58) 1. sondergleichen ist die des Vormunds aus den Uebelthaten des Mündels (Unmündigen, Wahnsinnigen, Weibes), wenn er, wie Verf. behauptet und auch glaubhaft macht, nicht etwa bloß aus dem Vermögen des Mündels und so weit als dieses reicht, sondern zwar so weit als dieses reicht aus diesem, im Uebrigen aber aus dem seinigen büßen soll. Daß der Mündel (wenigstens klagbar) nicht haftet, macht der Verf. gegen Maurer und Rive dadurch klar, daß die Exekution nichts ursprüngliches, Friedlosigkeit aber auf Unmündige, Wahnsinnige und Weiber nicht anwendbar ist. Daß aber der Vormund subsidiär de suo büßt, ist vielleicht dadurch erklärlich, daß derselbe (wie in den Quellen ausdrücklich gegenüber dem Wahnsinnigen) als Erbe des Mündels gedacht wird und in dieser Eigenschaft die Vormundschaft ebensowohl als etwas ihn belastendes als zu seinem Vorteil bestehendes (vgl. Gaj. I, 192) haben soll. — Weniger auffallend ist 2. die Haftung des Hausherrn für Hausangehörige, wiewohl sie weit über die Haftung des Hausherrn *de effusis et dejectis*, und die der Schiffer und Wirte für Diebstähle etc. ihrer Leute hinausgeht, nämlich nicht nur für das unfreie, sondern auch für das freie Gesinde, für die Ehefrau, ja nach oberschw. R. nach der Brautfahrt auch schon für die Braut, für den Ausländer, dem man seine Tochter verheiratet hat, insonderheit auch als Haftung von Vater und Mutter für die unehelichen Kinder bis zum 7ten Jahre, der

Genossenschaft für den in ihrer Mitte befindlichen, aber unbekanntem Thäter, des Grundeigentümers für auf seinem Boden, aber ungewiß von wem verübte Uebelthat — vorkommt und besteht.

## IX.

Im fünften Hauptstück: Veränderungen in der Obligation (§§ 59—61 S. 407—422) kommt in größerem Umfange der Verzug (§§ 59. 60), in kleinerem die Nachfolge in Haftungen (§ 61) zur Darstellung. Von den Verschuldungen war (sub VIII) bereits insoferne die Rede, als sie, als Uebelthaten, den Grund zu eigenen Obligationen abgeben; von Verschuldungen, welche so recht als Veränderungen der Obligation (als Verwandlung des *dare facere* in ein *praestare oportere*) innerhalb bestehender Obligationen vorkommen, ist erst im 6ten Hauptstücke, unter der »Aufhebung der Obligationen«, und zwar bei den Ersatzleistungen (§ 65) die Rede. Ebenso verhält es sich mit dem *casus* und *periculum casus*, wie mit den *Interessepraestationen* von wegen Zeit und Ort (§ 66). Der *Eviction*, die wohl auch zu den Veränderungen der O. gehört, ist im speciellen Teile (7tes Hauptstück) beim Kaufe gedacht.

Was nun aber den Verzug anlangt, so werden wir aus dem, was Verf. über die (I.) Terminologie (§ 59) vorbringt, inne, von wo die »Fälligkeit« unserer Schuld herrührt; denn das »Stillsitzen« das allgemein für die Unthätigkeit des Leistensollenden steht, wird bei der *operis* und *operarum obligatio* zu einem »Fällen« oder »ausfällig machen« der schuldigen Arbeit. — Die Frage nach seinem (II.) rechtlichen Charakter (§ 59) führt zu der nicht minder bemerkenswerten Angabe, daß er ein Unrecht, ein »Abschneiden des Rechts«, ein »Schlitz ins Recht«, folgerecht von poenaler, nicht reipersekutorischer Folge sei; nur vertragsweise kommt *Interessepraestation*, kommen Verzugszinsen vor; von Rechtswegen ist eine Bußschuld (*poena*) seine Folge. Das mahnt uns, daß doch auch nach römischem Rechte die *mora debitoris* sich nicht einfach oder unmittelbar aus der Obligation ableitet, daß Verzugszinsen und überhaupt Verzugsinteresse nur *officio* (des in der Hauptsache erkennenden) *judicis* praestiert werden, und daß das *periculum casus* wenigstens bei *stricti j. actiones* nur mittelst *perpetuatio obligationis* auf den Schuldner transferiert zu werden vermag. — Strenger als das r. R. ist das altschwedische darin, daß es außer gesetzlichen Hindernissen (*non in potestate esse*) keine Entschuldigung, namentlich keine aus dem guten Glauben an das Nichtschuldigsein gibt, wiewohl hier einzelne Rechte mildernd einsetzen; rücksichtsvoller dagegen darin, daß dem interpellierten Schuldner, mitunter auch demjenigen, der *ex re in*

moram kommen soll, eine Respektfrist läuft (z. B. 7 Nächte) (§ 60 S. 421). — Jure romano ist die mora debitoris auf actio gebaut, keine mora möglich, wo keine actio oder actio nondum nata, die Interpellation Anfang der actio und executio. Einigermaßen das Gegenteil hätten wir im altschwedischen Recht, wenn die Exequierbarkeit erst aus der mora kommen sollte (S. 413, 4). Uebrigens entsteht auch hier mora zuweilen (freilich in ganz anderen Fällen als nach r. R.) ex re (§ 60). Die Verzugsbußen (§ 60) sind in der Regel unabhängig von dem Belange der Schuld, gewöhnlich fixen Betrages, und steigerungsfähig, insoferne der Verzug entweder im Anforderungsverfahren platzgreift (§§ 11. 15. 18), oder im Kontumacialverfahren, oder außer allem Prozesse (in Fällen, wo mora ex re fit, z. B. Steigerung von Woche zu Woche).

Inwiefern dem altschwedischen Rechte *Universalsuccession* unbekannt sei (S. 422), da es doch Erben, eine Nachfolge von I. Todeswegen, insonderheit in die Haftungen des Verstorbenen (§ 61) und in alle Arten von Schulden desselben gibt, ja der Erbe »so Leidges wie Liebes« erbt, ist vom Verf. nicht erklärt worden. Daß hier principiell der Erbe nicht über den Bestand des Nachlasses haftet, dürfte die *Universalsuccession* so wenig ausschließen, als bei uns der Erbe um deswillen, weil er von dem *beneficium inventarii* Gebrauch macht, nicht weniger *Universalsuccessor* ist, als wenn er ohne dasselbe antritt. Dasselbe gilt von der Unvererblichkeit gewisser Schulden, z. B. der Deliktsschulden, wenn der Erblasser nicht schon geladen war. In gewissen Fällen (wenn vor der Zahlung geteilt wird — Totschlagsbuße) haften die Erben denn auch in *solidum*. — Unerklärt ist auch, wie innerhalb der II Nachfolge unter Lebenden 1. die Acht nach älterem Recht einen der Nachfolge von Todeswegen »nächstverwandten« »Erbgang« bewirken konnte, wenn es keine *Universalsuccession* gab. Die noch übrigen hieher gehörigen Fälle (2—6) sind sicher *Singularsuccessionen*, wie wohl »Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf Uebernahme von Obligationen (und Forderungen) gerichtet sind, in den Quellen nicht erwähnt werden«. Aber da es vorkommt, daß Mehrere sich in eine Obligation teilen, muß es wohl auch solche Geschäfte (*Delegationen* und *Cessionen*) gegeben haben. Unter den Geschäften, welche mittelbar eine Nachfolge in Obligationen enthalten, nennen wir nur die Gutsübernahme, mit welcher die Schulden des Vorfahren, und den Erwerb des verpachteten Guts, mit welchem die Obligationen des Verpächters auf den Erwerber mit übergehn.

Die Aufhebung der Obligationen (6tes Hauptstück — §§ 67—71) kommt im Allgemeinen (§ 62) fast mit derselben Mannig-

faltigkeit wie im r. R. vor; nur der Novation und Delegation begegnen wir nicht. Auch im altschw. R. gibt es für bloße Haftungen (II) andere »Schlußweisen« als für Verbindlichkeiten und Schulden (I). Auffällig ist, daß wir dort (ad II) nur dem Tod, nicht auch der Kündigung, dem *contrarius consensus* und der Zeit begegnen. Auch im altschw. R. kommen für Verbindlichkeiten und Schulden neben der Erfüllung (*solutio*) eine Reihe von Aufhebungsarten vor, welche man jener als *satisfactio* entgegensetzen kann (*datio in solutum* § 67), Aufrechnung (§ 68), Vergleich (§ 88), Erlaß (§ 69), Gerichtsurteil und Eid (§ 70). Als Aufhebungen, welche weder *solutio* noch *satisfactio*, und im römischen Recht dadurch ausgezeichnet sind, daß ihrethalben nicht auch *rei obligatio* erlischt, kommen vor die Verjährung (§ 71) und *interitus rei* (ad II). Was aber die »Ausübung eines Reurechts bei Verbindlichkeiten und Realverträgen« anlangt, so haben wir diese »Verbindlichkeiten« oben (zu §§ 47, 48) auf eine Art *rei obligatio* (Darangabe, *arrha*) zurückführen zu sollen geglaubt, und in der bezüglichlichen Reue vielleicht eher die Preisgebung eines Pfandes oder die Verwirkung einer Buße, als die Aufhebung persönlicher Obligationen zu erblicken.

Im Einzelnen ist es die Erfüllung (§§ 63—66), welche durch die Darstellung des Verf.s eine, wie schon eingangs angedeutet, weit über das Obligationenrecht, ja weit über das Recht hinausreichendes Interesse erlangt hat. Denn je nach ihrem Inhalt erheischt die Erfüllung Maaß und Gewicht (§ 63), Zahl, Zählung, Zahlung, Geld (*pecunia numerata*) (§ 64), je nach ihrer Modalität eine gewisse Zeit (§ 66), und diese für die Wertseite wie für die Rechtsseite der Güter gleich wichtigen Begriffe werden nun vom Verf. aufs gründlichste ausgeholt. Dieselben erscheinen in seinen Quellen zum Teile noch im Naturzustand — die Längenmaaße als Fingernagels- Fingerhand-Breite, Spanne, Fußlänge, Elle, Faden (die beiden ausgestreckten Arme) u. s. f., — die Flächenmaaße zunächst wieder als Längenmaaße, z. B. Elle, dann für Land als Achtel, Viertel etc. der *hamna* (des kleinsten Heerbezirkes), für Aecker als »Tonnen« etc., als eine Tonne etc. voll Samen aufnehmende Flächen, für Wiesen als »Fuder«, »Haufen«, — die Hohlmaaße noch als Handschuh, Hut, Fang (umfangender Arm), doch auch schon als Tonne, welche so gut Getreide, Mehl etc., als Flüssigkeiten mißt, und in *spæn* (Sing. *spander*) geteilt wird, — die Stückmaaße als »Bund«, »Haufen«, bald nach Augenmaaß, bald mit gewisser Stückzahl — das Gewicht als »Bürde« (so viel man auf dem Rücken tragen kann), »*klyf*« (Last eines Saumpferdes), »Fuhre«, »Bootslast«, (später ein Vielfaches von Hohl- und Gewichtsmaaßen), — — das

Geld noch bis ins 11te Jahrhundert als Vieh (*fæ* — zugleich Ausdruck für alles Vermögen wie *pecunia*), bis ins 14. Jahrhundert als Gewebe, im schwedischen Hauptland seit Einwanderung römischer Goldsolidi im 5ten Jahrh. als Gold, seit Einfuhr aus den arabischen Staaten Asiens im 9ten Jahrh., dann aus europäischen Staaten, insbesondere England und Deutschland, als Silber, in Gotland und Oeland noch vor dem 5ten Jahrh. als Silber aus römischen Silberdenaren von Titus bis Alex. Severus; — noch in denselben Quellen und zum Teil vor unseren Augen gehn sie aus dem Ungefähren in das Fixe, aus autonomer in gesetzliche, aus partikulärer in gemeinrechtliche Beliebung über, wie z. B. das Längenmaaß in eine »Stange« von 5 Ellen, — das Hohlmaaß in einen (2 Scheffel haltenden) reichsrechtlichen Spander ( $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{6}$  Tonne), — das Gewicht (bereits vorgeschichtlich) in ein nationales Gewichtssystem von »Marken« (*libra*) mit Achteln (Oeren, Unzen) zu je 3 Örtugen; und in ein Multiplum von Marken (große oder Besemer-Mark, Pfund, Schiffspfund, livisches Pfund =  $\frac{1}{24}$  Schiffspfund = 20 Mark), das Edelmetall aus einem nach dem Marksystem zugewogenen Tauschmittel seit dem 11. Jahrh. in Münzen (*pænninger*), von denen die einheimischen aus Silber, und entsprechend den zugewogenen Marken »geschlagene« Marken, Ören, Örtuge, sind. Diese Silbermünzen bekommen Zahlungszwang, außer wo »reines« Silber bedungen ist, das immer noch zugewogen werden muß. Dieses nur ein grober Grundriß des reichen Details. — Auch die Zeit (§ 66), als gesetzlich oder autonom bestimmter Tag (Termin) oder Frist, hat zunächst ihre natürlichen »Weiser« in Licht und Sonne, einen Mittag, Vormittag, Nachmittag, Abend mit seltenem Anschluß an künstliche oder kirchliche Stundeneinteilung (Prim, Terz, Sext, Non.), und was die Fristen anlangt, oft in Nächten und Mondmonaten, die in zwei Hälften, des zu- und abnehmenden Mondes, und in sechs *fæmt* d. i. fünfnächtige Wochen geteilt werden. Die Jahre werden nach »Wintern« gezählt, obwohl sie in zwei gleiche Hälften, die winterliche und sommerliche (14. Okt. »Winternacht« bis 14. April »Sommernacht«) zerfallen; sie kreuzen sich mit dem alten Sonnenjahr, das mit der Wintersonnenwende (*jul.*) beginnt und mit der Sommersonnenwende (»Mitsommer«) seine erste Hälfte zurtücklegt. In der Zeit der Quellen ist aber der julianische Kalender mit seiner kirchlichen Einteilung recipiert; gezählte Monatstage kommen in den Rechtsdenkmälern nicht vor. Wie bei den Heiligen des Kalenders läßt man es gerne bei dem natürlichen dies incertus quando des »eintretenden Frostes«, der »Saatzeit« »des Frühlings« bewenden; erst im neueren Recht wird der »Frühlingsfriede« auf Judica bis

Christi Himmelfahrt fixiert, der »Erntefrieden« von St. Olaf (29. Juli) bis Michaelis. Zugabszeiten von Einer Nacht, Einem Tag, Einem Monat, 6 Wochen auch hier. — Die Fristen sind in den Rechtsdenkmälern nicht pro reo, dies interpellat pro homine. Eine Purgation der mora solvendi durch mora accipiendi, die dann leicht durch Hinterlegung bei Dritten konstatiert werden muß, kommt mehrfach vor.

Mitten inne zwischen diesen Modalitäten der Erfüllung kommen die Ersatzleistungen (§ 65) (das römische *praestare oportere*) und zwar I die Fälle, II die Art des Ersatzes zur Sprache. Wie nun ad I das *praestare* nach Huschkes Bemerkung vor allem als initialer Inhalt der Obligationen, und zwar der Schadensersatzobligationen aus Delikten fungiert, so stehn auch hier sub A die Fälle voran, in denen zufolge von Uebelthaten Ersatz geleistet werden muß (vgl. §§ 54—58). Darnach kommen B die Fälle, in welchen der Obligation keinerlei Pflichtverletzung vorausgeht, vielmehr erst sie eine Pflicht (ein *dare facere, non facere oportere*) auferlegt, und aber ein *praestare oportere* an die Stelle dieses *dare, facere oportere* tritt, weil dieses vornherein oder nachträglich als unausführbar erscheint. Die Fälle, in denen wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Naturalleistung Ersatzpflicht platzgreift, scheint Verf. nicht eigens verfolgt zu haben; auf dem Gebiete der gemeinrechtlichen Doktrin sind sie von zweifelhafter Art, u. E. in Prästation des *habere non licere* und der Sachmängel auslaufend. — Naturgemäß kann von Ersatzleistung nur die Rede sein, wo die Naturalleistung pekuniär ist; der Ausfall von Affektionswerten kann, wie Verf. beiträgt, nur Bußen zur Folge haben; genau betrachtet sind es auch im römischen Recht nur poenae, von denen die Verletzung gewisser Affektionsinteressen betroffen wird. — Ohne Verschuldung, möchte man meinen, keine Ersatzpflicht; statt dessen begegnen wir der These, daß nicht nur einerseits Verschuldungen vorkommen, die nicht praestiert werden müssen, sondern auch andererseits Praestationen, denen keine Verschuldung vorausgeht. Ersteres liegt im r. Recht offen vor, da durchaus nicht überall omnis culpa praestiert wird; letzteres dagegen ist dort nur möglich, insofern ein Versprechen an die Stelle der Verschuldung tritt (*contractus aestimatorius* und sonstige kontraktliche Gefahrübernahme), oder durch mora solvendi (die doch auch eine Verschuldung ist), perpetuatio obligationis und Uebergang der Gefahr auf den Schuldner platzgreift. Betrachten wir nun, was uns an typischen Erscheinungen der altschwedischen Praestationsschuld vorgeführt wird, so weisen a. die *vangömsla* (Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, später *vorsumenisse* oder *forsymilse*) schon in ihrem Namen auf verschuldete Ersatzleistung hin. Mag es sein, daß »nach älterem Recht bei be-



stimmten Arten der Beschädigung oder des Abhandenkommens des Schuldgegenstandes *vangömsla* immer gegeben ist, so kann man sich eben diese Beschädigungen (z. B. des Pachtviehs durch Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Morast, Wolf und Dieb) ohne Unachtsamkeit ebenso wenig denken als den entsprechenden Schadensersatz ohne Verschuldung. Ein Beleg dafür findet sich darin, daß der Wolf doch schon nach älterem westg. Recht nicht schlechthin, vielmehr nur dann praestiert wird, »wenn man nicht Ueberbleibsel (*aflæstir*) erlangt davon«, d. h. wohl, wenn der Obligierte keine Beweise der Abwehr aufbringt. Diese *vangömsla* mahnen an die Fälle der *custodiae omissio*, in denen die Prästation z. B. wegen Diebstahls auch hart an Schuldlosigkeit streift. Weil die *custodia* aber nur in gewissen Kontrakten und Quasikontrakten platzgreift, möchten wir fragen, ob es nicht auch bei den *vangömsla* ebensosehr oder noch mehr auf gewisse Obligationsverhältnisse, als auf gewisse Beschädigungen ankommt — woran uns Verf. S. 454 selbst mahnt und worauf er sub *d* zu sprechen kommt. Gegen schuldlose Praestation sprechen ohne weiteres *b*. die *ofæfli* — Uebermacht, (*vis major*) — »der Blitz, Raubbär, Stechen und Sterben«, für die man nicht haften soll. Erst das jüngere Recht generalisiert den Blitz etc. zur *nöthsyn* (Notwendigkeit) und verstellt diese in den Eid des Schuldners. Eher führt uns *c*. die Unterscheidung von *vili* (Absicht), *handaværk* (Handthat), und *vathi* (Unabsichtlichkeit) auf Fälle, in denen ohne Unterschied ob mit oder ohne Schuld praestiert wird (vgl. § 55 S. 377 unten), wie sie auch Verf. sowohl im *handaværk* als im *vathi* annimmt. Sprachlich und begrifflich lassen beide die Möglichkeit einer Verschuldung offen; *handaværk* ist vielleicht, wie die Aquilische That, gar keine Handthat mehr, wenn sie nicht mehr aus Unachtsamkeit, sondern aus mechanischem Impuls von außen, gewissermaßen von dritter Hand geschieht; und *vathi* mag ausdrücken, daß man die Absichtslosigkeit zugibt, dagegen daß die That auch willens- und damit schuldlos geschehen sei, nicht einräumen kann. — Die *d. göetsla* = Bewachung hinwider bringt Verf. als *custodia* mit der *gömsla* (vgl. sub *a*) als *diligentia* in Verbindung. Sie kann (wie das *custodire*) auch als alleiniger Vertragsinhalt vorkommen (Depositum), und ist in Anbetracht der Diligenz, welche zu ihrer Verwirklichung führt, ähnlich wie die *custodia* einer Distinktion zugänglich, so daß auch hier frei ausgehn kann, wer, trotzdem ihm *göetsla* obliegt, bestohlen wird (wie der Pfarrer, der die Kirche gesperrt hat), oder wer wie der Depositär nur *diligentiam quam suis aufgebotten hat*. Konkrete Bestimmungen betreffen die Schiffs- und die Viehbut. Solche Distinktionen sind

mit dem Gedanken, daß irgendwer schlechthin schuldlos und ohne besondere Uebernahme der Gefahr prästieren müsse, schwer vereinbar. Daß man schließlich (S. 457) höhere Gewalt prästieren muß, wenn man durch Anmaßung zu Besitz und Genuß gekommen ist, geschieht nicht ohne Schuld und fällt in den Bereich des *casus mixtus*; in den Bereich wahrscheinlich vertragsmäßiger, wenn auch stillschweigender Uebernahme der Gefahr (*rem salvam fore*) dieselbe Haftung bei unentgeltlicher Leihe. Etwas eigenes, aber gewiß nichts willkürliches ist die Gefahr, welcher sich der Pfänder bei der *intækt* (Wegtreiben des Viehs) unterwirft (S. 457 S. 246 b). — ad II. Der Ersatz selbst erscheine als eine Vergeltung (*gælda*), aber auch als ein »Wiedergeben«, »Zurückverschaffen« (*restituere* ?); letzteres infolge der sich in den Rechtsgang erstreckenden und im »Zurückurteilen« hervortretenden Rechtsanschauung, daß der ursprüngliche Gegenstand trotz Untergangs schuldig bleibe. Die Parallele sowohl mit der *perpetuatio obligationis* als mit dem *arbitrium ut restitatur* ist unverkennbar; allein in der Festhaltung des Objekts und in dem Zurückverschaffen (*restituere*) liegt noch kein Ersatz; wie das *restituere* noch in die Erfüllung, und erst die *aestimatio*, *condemnatio* in den Bereich des *praestare* und des Ersatzes fällt, scheinen auch das »Wiedergeben etc.« und Zurückverschaffen der Erfüllung und erst das *gælda* dem Ersatz anzugehören. Allein ohne Anhalt ist Verf. nicht, wenn er das Wiedergeben zum Ersatze rechnet. Denn da das Ersatzmittel noch »überaus häufig« nicht in Geld, sondern in Sachen oder Diensten von gleicher Qualität besteht, liegt es nahe, Ersatz und Restitution zu identifizieren — wie wir denn auch z. B. beim Darlehen, überhaupt bei kontraktlichen Obligationen auf Leistung in eodem genere nur an Restitution denken, trotzdem *aliud pro alio* geleistet wird. Nichtsdestoweniger müssen wir festhalten, daß da, wo vorherhin idem (*eadem species*) zu leisten war, und erst infolge von Verschuldung ein anderes, wenngleich *ejusdem generis* zu leisten ist, eine, freilich erst mit der Verurteilung hervortretende Veränderung der Obligation stattgefunden hat, vermöge deren nun nicht mehr der ursprünglich schuldige Gegenstand, sondern anstatt desselben ein anderes, d. i. Ersatz zu leisten ist. — Die Größe des Ersatzes ist, ob er in Geld oder gleichartigen Dingen besteht, zum Teil gesetzlich taxiert (z. B. 6 Ören für einen Hengst), und führt dann leicht den wahren Wert übersteigend eine Buße mit sich — gleichwie umgekehrt unmittelbare Bußfälle den Schadensersatz in sich schließen, also *poenae rei persecutionem continent* sein können (vgl. S. 466); zum Teil wird sie durch Schätzung, bald mittelst Schätzleute, bald durch Parteieneid erhoben. Letzterenfalls schwört

der Gläubiger, wenn die gesetzliche Taxe ein Minimalatz (daß der Schade größer), der Schuldner, wenn sie eine Maximaltaxe (daß der Schade geringer) ist. Besteht keine gesetzliche Taxation, dann schwört der Gläubiger (doch s. Näheres S. 467 ff.).

Aus der Darstellung der einzelnen Satisfaktionen heben wir nur hervor, daß die Leistung an Zahlungsstatt (§ 67) bei damaliger Geldarmut noch häufig invito creditore (bald zu gesetzlicher Taxe, bald gegen Schätzung) stattfindet, gleich dem Verkauf ob evictionem obligiert, — und der Schuldner selbst wenigstens in dem Fall an Zahlungsstatt angenommen werden muß, da derselbe Schuldnecht ist und seinen Herren bestiehl; — daß die Aufrechnung (§ 68) (Kompensation) als »Verebnung« erscheint, auch hier bald kraft Gesetzes (ipso jure), bald durch die Parteien (facto hominis) platzgreift; — daß Verf. neun auf Konnexität beruhende Fälle der gesetzlichen Verebnung (wo dann die Gegenforderung »in der Schuld steht«, aufzählt, diese jedoch als Ausnahme, vertragsmäßige Abrechnung als Regel betrachtet; — daß der Erlaß (§ 69) (*frilata* = erlassen) sich bis auf den Schuldgrund erstreckt, indem »die Wunde« erlassen, »aufgegeben« (*upgiva*, verzeihen) wird, — daß er seit dem 13. Jahrh. auch letztwillig vorkommt, nicht formlos (?), keine bloß konkludente Handlung, gegenüber von Schuldbriefen notwendig schriftlich, sonst aber einseitig, wahlweise mündlich und schriftlich ist, letzteres namentlich als »Quittung« (liberum habes atque quittum), welche nicht wesentlich Empfangsbekanntnis, dagegen wesentlich dispositiv, Aufhebung und ein Formalakt ist, wenngleich zuweilen der materielle Grund der Quittierung (Erfüllung, Ueberweisung) mitangegeben ist, wie denn kanonisch gebildete Notare auch schon den Verzicht auf die querela non numeratae pecuniae anbringen; — daß das Gerichtsurteil (§ 70) einen auffällig weitgreifenden Aufhebungsgrund darbietet, indem es, allem Anschein nach ohne Unterschied der Sachen, oder Obligationen, sprichwörtlich denjenigen »der vor Einem gewehrt ist, gegen Alle bewehrt«, mithin nicht bloß inter eandem personas, sondern allgemein inter omnes gilt, wie wenn es überall ein Präjudicialurteil wäre, eine Supposition, welche darin Anhalt bekommt, daß das »Feststellungsurteil« im altschw. Recht eine ganz andere Rolle spielt als im römischen Recht, daß insonderheit nach allgemein schwedischem Grundsatz auch ohne vorgängiges kontradiktorisches Verfahren liberatorische Gerichtsurteile ergehen können; woneben man freilich, um diese Kraft des Urteils würdigen zu können, erst in des Verf.s Bemerkungen über die processualische Seite des Urteils folgen mußte; ohne entsprechende processualische Grundlage ist ein so weitgehen-

der materiellrechtlicher Effekt des Urteils in einem Rechte, das sich der möglichen Unwahrheit des Urteils klar bewußt ist (vgl. S. 493 unten Wm. I thg. 2 § 1) nicht denkbar; — daß der Eid (welcher in gewissen Fällen dem Schuldner, und zwar nicht erst bei Gericht, sondern sofort bei der Leistung dahin zusteht, daß er mehr nicht schulde) von derselben formellen Wahrheit sei wie das Urteil (§ 70); — daß die Verjährung (§ 71) als unvordenklicher (von *firmem* d. i. von altersher kommender) Zustand Ansprüche jeder Art, darunter auch Obligationen, wenn auch nicht ohne (eine dem Referenten nicht unzweideutige) Ausnahme, begräbt, kürzere Verjährung (in zwei bis drei Jahren, oder Jahr und Nacht) dagegen bei Obligationen selten ist, und *hæft* (ahd. *habida*, Innehabung durch drei Winter, oder Jahr und Tag) weder Verjährung, noch Ersitzung, sondern Seitenstück zur »rechten Gewehre« (gegen jeden Kläger Beweis des Besitzrechtes) sei; — daß Verwirkung (ebd.) unter anderem wegen unrechtmäßiger Pfandnahme (vgl. das decretum D. Marci) platzgreift — und daß endlich im Zusammenhang mit der beschränkten Erbenhaftung der (nicht von altersher überkommene) Konkurs nicht bloß Einschränkung, sondern auch Tilgung des Forderungsrechtes ist, indem bei teilweiser Befriedigung kein klagbarer Rest übrig bleibt.

## X.

Halten wir noch Umschau über die Obligationen im Einzelnen (7tes Hauptst.), zunächst über die aus Verträgen (Abschn. I), so begegnen uns als solche die Gabe (§§ 72—74), der Kauf (§§ 75—77), der Tausch (§§ 78. 79), Pacht und Miete (§§ 80—83), Leihe (§ 84), Hinterlegung (§ 662), Rentenverträge (§ 86), die Gesellschaft (§ 87), Vergleich und Schiedsvertrag (§ 88), der Auftrag (§ 89), Sicherungsverträge (§ 90. 91).

Die Gabe (§ 72) (*gava*) steht im Gegensatze zu Kauf und Zahlung, bedeutet also nicht bloß *datio*, sondern *donatio*, während die Bedeutung von *skænkia* (etym. schenken) als die des »Eingießens« in unserer »Schenke« und in unserem »Einschenken« fortlebt. Ihr Gegenstand können auch freie Menschen sein; denn die Freilassung aus der Gewalt, die man über ihn hat, ist auch eine »Gabe« (*giva frælsi* — Freiheit geben). Fragt man aber, wie denn diese Gabe unter den Obligationen zu stehn komme, so geschieht das nicht aus einem der Gründe, aus welchen z. B. Windscheid § 366 die Schenkung unter die Obligationen stellt; vielmehr wird hervorgehoben, daß das Wesen dieser altschw. Schenkung nicht in Ver-

mögenszuwendung, sondern in einer Gunstbezeugung bestehe, welche im Sinne des »Gunst um Gunst« zur Gegengabe — *atergiva* (bei feinerem Gefühl sogar zu mehr: Grimm) verpflichte, und um eben dieser Verpflichtung willen Obligation sei. Diese Rechtfertigung könnten wir uns gefallen lassen, wenn nachgewiesen wäre, daß auf Gegengabe auch geklagt werden kann; allein mehr, als daß wegen Nichterfolgs der Gegengabe zurückgefordert werden kann, weiß Verf. nicht zu berichten. So wenig wir aber etwa in der *mortis c. d.*, oder in dem ob *causam datum* darum, weil *causa non secuta* obligiert wird, eine Obligation schon durch die *mortis c. donatio*, oder durch das ob *causam datum* erblicken können, so wenig vermögen wir wegen eines der altschw. *gava* anhängenden Reu- oder Rückforderungsrechtes diese *gava* selbst als etwas Obligierendes zu denken. Um deswillen verfolgen wir diese *gava* weder nach ihren Erfordernissen, noch nach ihrem Vollzug, noch nach ihren (remuneratorischen und nichtremuneratorischen) Arten, noch nach ihren besonderen Gestaltungen (§ 73, S. 517—533): als Königsgabe, Morgengabe, *hogsl ok ith* (Trost für Fleiß, den der Mann auf den Fall seines Todes der Frau gewährt), *munder* oder *vingiaef* (Freundesgabe für Uebergabe der Braut), *vingiaef* beim Verlöbniß (an die Verwandten der Braut), *förning* (Zufuhr an die Braut), Seelgabe, Aussteuer, Gaben mit Auflage — nicht weiter, so sehr uns all das um seines lehrreichen Inhaltes willen sonst anzöge.

Bei der Darstellung des Kaufes scheint auf die Bechmann'sche, dann auch meine Unterscheidung von Natural (Real)- und Konsensualkauf noch keine Rücksicht genommen, infolgedessen vielleicht zu einseitig der Standpunkt des Konsensualkaufs eingenommen zu sein, wenn es z. B. am Eingang von § 76 IV heißt: »der Kaufvertrag an sich wirkt niemals dinglich«, und erst der »vollzogene Kauf kann dinglich wirken« — während doch sofort die Terminologie (§ 75 I), wornach *köp* in seiner allgemeinen Bedeutung gleich unserem alten kaufen vielmehr ein Erwerb, als eine bloße Stipulation, *selia* (für verkaufen) vielmehr ein veräußern anstatt bloßen Versprechens ist, der Verkauf nach des Verf.s eigener Wahrnehmung und Dokumentierung »urkundlich eine Uebereignung genannt wird« (§ 75 II, 1, b) und der Verkäufer nicht bloß verspricht, sondern auch »erklärt an der Waare dem Käufer Eigentum zu verschaffen« (II, 1), und sich (so recht Zug um Zug) der Waare »für Pfennige entündigt«. Auch das Reurecht, welches beim Landkauf bis zur Uebereignung (*umferth*), und auf Seite des Verkäufers insoweit dauert, als er besitzt (§ 76 V. 1), möchte man mit dinglicher Wesenheit in Verbindung bringen; desgleichen, daß der Kauf »ein Eigen-

tumserwerbstitel« ist (§ 75 II. c.), wie man denn auch römisch pro emptore, aber nicht pro stipulatore usukapieren kann. So könnte denn auch der Thatsache, daß »der Kaufvertrag auch nach dem Vollzuge obligatorisch ist« (zu *hemuld*, d. i. ob evictionem, und wegen Fehlerhaftigkeit der Waare (§ 76 IV. 2. a und b), vielleicht die andere beizufügen sein, daß diese Obligationen im Vollzuge, vielmehr in der Uebereignung, d. h. darin ihren Grund haben, daß der Kauf in seiner Wesenheit auch nach altschw. R. ein dingliches Geschäft ist, oder daß er doch von Haus aus ein solches ist; noch im Corpus Juris datiert die Eviktionshaft und die wegen Fehlerhaftigkeit der Sache nicht aus dem Konsense, sondern aus der Tradition, und ihr historischer Ausgangspunkt ist die Mancipation, ein wesentlich dinglicher Kauf. Dieser unserer Vermutung scheint zu widersprechen, daß nach westg., »vielleicht überhaupt nach älterem Recht« (? S. 557) der Käufer der *hemuld* (Vertretung) seines Verkäufers dann nicht bedarf, wenn das Kaufsobjekt ein Grundstück und der Kauf vollzogen (die *umferth* gehalten) ist (§ 75 II e. S. 549). Daraus möchte man schließen, daß in demselben Falle *hemuld* und Eviktionshaft vor der Uebereignung begründet sei. Allein aus der citierten Wg. I. Ib. 1. pr. § 2 erhellt, daß es sich nicht um den Gegensatz von *hemuld* und Eviktionshaft vor und nach der Umfahrt, sondern um die Frage handelt, wer vor und nach dieser zu wehren, d. h. wohl der Beklagte zu sein habe, — und um die Bestimmung, daß es vor jener der Verkäufer, nachher der Käufer sei. — Im Uebrigen müssen wir im Betreff der *hemuld*, welche hier als Vertretung des Käufers viel ausführlicher vorliegt als die römische *defensio* samt *litis denuntiatio*, auf § 76, 2, a. S. 558—567 verweisen, und uns bescheiden, nur noch hervorzuheben, daß im Sinne der Sabinianer altschwedisch nicht bloß mit Geld »gekauft« wird (wohl weil noch andere Sachen neben dem Gelde Geldfunktion haben) (§ 75 II, 3) und um eben deswillen *hemuld* auch dem Käufer obliegen kann (§ 76 IV. c.). Unter dem Titel »besondere Käufe« handelt § 77 A. vom Verkaufsrechte (S. 573—581), B. von der Zwangsenteignung S. 581—584, C. vom Wiederkauf, D. von gewerblichen Verkäufen (die nach Stadtrecht gesetzlichen Taxen unterworfen sein können — S. 585), E. vom Wandkauf (den der Mann mit seiner Frau macht und der nur besteht, so lange sie beide leben S. 585), F. vom Landkauf im Bett (unter Eltern und Kindern, oder unter vollbürtigen Geschwistern, der je nach seinem Belange Zustimmung der übrigen Geschwister etc. fordert).

Der Tausch ist »seiner Wesenheit nach dem Kauf analog« (§ 78 II. S. 586): »die wichtigsten Rechtssätze sind für beide ge-

meinsam aufgestellt«. Auch der Tausch erscheint dem Verf. als ein Geschäft, das nicht wesentlich Realvertrag, wesentlich nur Verbindlichkeiten zur Uebereignung erzeugt (S. 587 IV, 1 vgl. S. 341), wiewohl der Satz, daß wenn das eine der zwei zu vertauschenden Grundstücke »befahren ist, beide befahren sind« (S. 587), auch dahin verstanden werden könnte, daß sie erst dann vertauscht sind. Für *hemuld* haftet der Vertauscher grundsätzlich nach Analogie des Verkäufers. Unter den besonderen Tauschverträgen § 79 begegnen wir nicht bloß dem Tausch mit Aufgeld und dem Vortausch, sondern, was besonders beachtet zu werden verdient, auch der Teilung (S. 596—610): »Die Teilung ist ein Tausch, Teilung und Tausch haben gemeinsame Terminologie« (*skipta* etc. S. 597). So wissenswert alles wäre, was weiterhin, namentlich über die Art und Wirkung der Teilung (S. 601 ff.) vorkommt, müssen wir uns doch das Eingehn darauf vonwegen seines mehr dinglichen als obligatorischen Belanges versagen.

Der Land-Pachtkontrakt (§ 80) ist ein Realkontrakt (! § 47), dafür nicht formbedürftig; das Verpachtungsrecht durch eine Vorhand des bisherigen Pächters und durch ein Privileg des Wittwers der Eigentümerin beschränkt; der Käufer succediert auch hier nicht in die Haftung des Verpächters, allein die Lösung erfolgt nicht nach unserem »Kauf bricht Miete«, d. i. nicht von selbst, sondern der Käufer muß aufsagen (S. 625 cf. S. 615) und gegen *arsgæv* (Darangabe) des bisherigen Pächters an diesen auf bestimmte Zeit von neuem verpachten. Die Haftung des Verpächters erweist sich einigermassen als locker, da er erst im jüngeren Recht die Befugnis verliert, sich gegen Rückgabe des Darangeldes von derselben loszumachen. Der Pächter hat (mit Ausnahme vielleicht des Näherberechtigten S. 617) kein dingliches Recht; wider Dritte muß ihn der Dritte, wehrend und klagend, vertreten (S. 616). Der Pachtzins, ebenso oft in Getreide als Geld bestehend, ist Bringschuld, dies interpellat pro homine. Auf den Pachtzins verrechnet der Pächter den »Axtlohn«, wenn er als *malakar*l (Lohnkerl) erst zu roden hatte. Unter den Gemeinden- und Bezirkslasten, die er neben der Instandhaltung der Gebäude und Zäune tragen muß, befindet sich die Wolfsjagd. Die Befugnis zur Afterverpachtung und Leihe bekommt er erst im gemeinen Landrecht. Seine Stellung zum Verpächter und Grundherrn ist nicht bloß obligatorisch; als *husbonde* desselben verschuldet er *nithingsværk*, wenn er sich gegen ihn — der Hausherr auf dem Pachthof bleibt und den Friedbruch auf diesem (nicht den gegen die Person des Pächters) zu verfolgen hat — vergeht. Die Endigungen der Pacht, d. i. der beider-

seitigen Haftungen (nicht der aus diesen erwachsenen Schulden) sind denen unseres gemeinen Rechtes ähnlich. Für den Abzug des Pächters bestehn nach manchen Rechten bestimmte Zieh- oder Fahrtage; überhaupt scheint des Herkömmlichen und Satzungsmäßigen in dieser altschwedischen Landpacht mehr zu sein als in der altrömischen. Selbstgebaute Gebäude darf er abrechnen; aber der Dünger »gehört zum Hofe«. — Andere Pachtungen sind die der Almende, bei welcher der Pächter bereits *bönder* (Bauer) und dem Emphyteuten ähnlich ist — die der Schweinemast, bei welcher den Waldeigner die Gefahr der Mißernte trifft, wenn sie nicht von Frost herrührt — die Viehpacht (§ 81) (Viehverstellung), bei welcher der Einsteller (Mieter) den Zins zahlt, auch insoferne den casus trägt, als er den Zins, wenigstens nach oberschwedischen und verwandten Rechten selbst dann zahlt, wenn das Vieh ohne seine Schuld zu Grunde geht (ob aber hier — Upl. Kp. 6 — nicht bloß der bis zum Untergang erwachsene Zins gemeint ist?). Beim Eisernviehvertrag, der auch hier in Verbindung mit der Landpacht vorkommt, geht das periculum der Sache selbst auf den Pächter über. — Als Sachmiete (§ 81 B) erscheint die der Haustiere (namentlich von Pferden), die Platzmiete (ohne superficialischen Zusatz), die Hausmiete (deren Objekt ein »Hof«, und die bis zum zweiten Sonnenuntergang beliebig, oder bis zum Einzug des »Gastes« gegen halben Zins rückgängig werden kann, und wegen Nichtzahlung des Zinses Pfändung, wegen Flüchtigkeit Thorsperre gewährt) und die Schiffsmiete (bei welcher der Vermieter für die Fabrtüchtigkeit haftet und die Heuer »verdient«, wenn die Reise angetreten (die Küste vom Bord aus eben noch zu sehen) und die Rückkehr erfolgt (gleichviel ob das Ziel der Reise erreicht) ist. — Die Dienstmiete (§ 82) kommt als Gesindemiete in den ältesten Quellen, also lange vor dem Verschwinden der Unfreiheit vor, wird aber durch dieses beeinflußt, insoferne es zu polizeilichem Dienstzwang — gegen Leute führt, die keine öffentliche Abgabe noch Zins aus Landpacht zahlen, ja sogar einen privatrechtlichen Anspruch auf Eintritt in den Dienst dessen, der seiner bedarf, erzeugt, indem widrigenfalls Buße an den Postulanten verwirkt wird; gesetzliche Lohntaxen stehn mit beiderlei Zwang im Zusammenhang. Zum Unterschiede vom Dienstmann, der *trogivín* (treuergebener) Mann ist, steht der Diensthote in bloß obligatorischem Verhältnisse zum Dienstherrn, ob er nun Hirt, Müller, Oberknecht, oder zu unbestimmten Diensten gezwungen sei; gleichwohl ist Hausehörigkeit zum Hause des Herren für den Diensthoten wesentlich, und ein engerer Friede zwischen diesem und jenem Rechtens. Dem Diensthoten ähnlich ist das



geheuerte Schiffsvolk; das Schiff gleicht dem Hause, der Schiffsfriede dem Hausfrieden. Wie der Schiffsmann kommt auch der Lootse (*tethsagi* — Wegansager) in das »Brod« des Schiffsherren; mit Leib und Leben sogar in dessen Gewalt, wenn er das Schiff ohne Schuld der See oder des Sturms auf den Grund fährt, und das Gegenteil (*rem salvam fore*) versprochen hat. Selbst der Glückner (dessen Dienst freilich entfernt nicht auf die Glocke beschränkt, und der in der That unser Küster oder Meßner ist) hat Verf. nicht vergessen. Was Verf. S. 647—649 über diesen Fall der Dienstmiete anführt, ist wie das ganze Buch ein Beleg, wie dieses alte Recht Kleines wie Großes mit gleicher Liebe und Sorgfalt behandelt hat. Zum Zeichen, daß dieser Mietsmann doch zugleich ein Amt (*munus*) hat, »sind in einigen Rechten die Zeiten und Gelegenheiten aufgezählt, bei welchen der Glückner das Geläute als ein gesetzliches (*lagharingning*) ohne besonderen Lohn zu versehen hat. Im übrigen ist er vieler Herren Diener, teils der Kirche, teils der Gemeinde, teils des Pfarrers; in dem alten Rechte, wo der Pfarrer für seine Anstellung entscheidend wird, ist auch dieser für ihn verantwortlich. — Die Werkmiete (§ 83) kommt mit Handwerkern, festländisch nur mit Silber- und Goldschmieden (denen der Stoff geliefert wird), und als Seefrachtvertrag vor. Nur in Verbindung mit diesem Gütertransport kommt auch der Personentransport zur See vor, da der Befrachter (hier wie in Rom) sein Gut zu begleiten (oder begleiten zu lassen) pflegte.

Unter der Leihe (§ 84) (*lan*) ist sowohl die zum Gebrauch als die zum Verbrauch, unter ersterer nicht bloß die von Fahrnissen, sondern auch die von Grundstücken begriffen. Die Leihe zum Gebrauch findet nicht bloß an Fahrnis, sondern auch an Grundstücken statt, geht aber an Grundstücken in verschiedene Geschäfte auseinander. Man denkt an das *utendum dare* von Labeo (l. 1 § 1 D. commod. 13, 6), wenn es an Grundstücken neben *lan* (wobei Besitz übergeht), eine Gebrauchsgestattung (*lof*) gibt, bei welcher Besitz nicht übergeht, während die in den Urkunden vorkommenden auf Ruf und Widerruf erfolgenden Besitzverleihungen wieder unter den Begriff von *lan* fallen, wiewohl sie sich wie das Prekarium auf *res incorporales* (z. B. Benutzung einer Wasserkraft, Bezug eines Pachtzinses) erstrecken. Deutschen Ursprungs scheint das dem Lehen entsprechende *laen*. — Beim Darlehen ist das Zinsgeding ursprünglich unverboden, von wegen der Kürze des Personalkredits aber selten im Gebrauch, oder durch ein Nutzpand ersetzt. Zuerst in Uplandslagen kommt, von der Kirche her, das Zinsverbot auf. Der Bischof richtet über den »Wucher«. Ein allgemeines Zinsverbot datiert von König Magnus Erikson. Häufig

wird das Darlehen in Saatkorn gereicht und in Geld heimbedungen; dem Wucher in dieser Gestalt wirken dann gesetzliche Maximaltaxen entgegen. Richtiger übrigens als daß sich das Darlehen von anderweitigem *lan* als »Ersatzschuld« unterscheidet, schien uns, daß es überhaupt eine Schuld erzeuge, während dem *Commodat* initial eine bloße Verbindlichkeit entspringt.

Die Hinterlegung (§ 85 — »Einlegung von Geld oder Gut«) führt nicht selten zu den *haldsörar*, nämlich dazu, daß der Depositar für »Erhaltung« des Gutes einstehen muß, darum mit Schätzung übernimmt. Ausführlich kommt die Sequestration, so die große Zahl von Fällen zur Sprache, in denen sie von Rechtswegen geboten ist. Von der römischen Definition: »*quod a pluribus in solidum certa conditione custodiendum reddendumque traditur*,« kommt nur das Eine, daß der Sequester nur nach entschiedenem Streit oder entschiedener Wette und nur an den Sieger herausgeben darf, zur Geltung; daß von den Praetendenten allen und zusammen deponiert werde, oder »daß der Sequester auch mit der Gegenpartei des Hinterlegers kontrahiert habe, wird nicht vorausgesetzt«. Das *depositum irregulare* taucht nicht auf, wiewohl es in den *haldsörar* mitbegriffen sein könnte.

Rentenverträge (§ 86) sind 1. unter den Realverträgen (§ 48), insonderheit als Alimentationsverträge in der Gestalt vorgekommen, daß man Grund und Boden mit der Auflage einer lebenslänglichen Rente an den Geber empfängt (*donatio sub modo*) — kommen 2. gleichfalls als ein *modus* der Uebereignung von Grund und Boden infolge Vergleichs, allein bereits als Konstituierung von Ewigrenten, mithin als Reallasten, und zwar aus der Zeit von 1164 — 1167, vor. Dasselbe gilt 3. von den Abgaben (*census reservativus*), welche im Eibofolke in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts *secundum modum et jus Sveciae* den Kolonisten auferlegt wurden, während 4. der eigentliche Rentenkauf erst gegen Ende dieses Jahrhunderts vorkommt. »Merkwürdig ist (dabei) die Anwendung der *athalfæst*« d. i. des Zeichens unbedingter Uebertragung von Grund und Boden, was erklärbar wäre, wenn der Käufer nicht bloß die Gilt, sondern auch Obereigentum an Grund und Boden bekäme. Als ausgebildetes, aber aus Deutschland eingeführtes Institut erscheint der Rentenkauf in Visby, wo denn in der That »das Erbe oder die Word« dem Rentenkäufer »zugehörig«, der Schuldner aber wohl Untereigentümer wird, jedenfalls Besitzer bleibt, und von seiner Last sich nur durch »Ausantwortung« seines Besitzes befreit.

Die Gesellschaft (§ 87), als eine »Zusammenläge« (*collatio*) »Guts-gesellschaft« (*bolagh*), oder Gesellschaft schlechthin (*felagh*)

bezeichnet, zeigt sich doch sprichwörtlich (»Vermehrt sich das Gesellschaftsgut, vermehre es sich vor Beiden, wird es gekränkt, werde es auch gekränkt vor Beiden«) als die für die Societas u. E. allein wesentliche *communio lucri et damni*. Die Fraternität der *socii* erscheint hier im Neidingswerk, dessen sich der Totschläger seines Genossen schuldig macht. Der römische Grundsatz, daß nach außen unmittelbar nur der Gerent haftet, weicht hier (abgesehen von der Kommanditgesellschaft) der Gesamthaftung Aller. Näher ausgeführt sind nur die *Species* und zwar *bolagh* e. S. (zwischen Gutsherrn und Verwalter, Gutsherrn und Pächter), *bolagh* zwischen Eltern und Kindern, *fælagh* zwischen den Verwandten unmündiger Kinder und deren Haushalter, *notalagh* d. i. die Fischerei (Zugnetz)-Gesellschaft, *fælagsgæর্থ* d. i. Bienenfanggesellschaft, Gesellschaft zu gemeinsamer Viehhut (*hiorthhald*), ferner zur Schiffsmiete, und endlich die in Visby eingebürgerte Kommanditgesellschaft. Diese, lübischer Herkunft, hat noch Ueberreste des Instatorenverhältnisses an sich, da der Kommanditist »Herr«, der Komplementar »Diener« heißt. Daß sich bereits die Societät eine »Verfassung« geben kann, kommt bei der Fischereigesellschaft zum Vorschein, die einen »formann« an der Spitze hat, der aber bei 3 M. Buße ohne Gesamtbeschluß keinen Zug thun darf.

Der Vergleich (§ 88) erscheint auch hier zunächst als Schuldentilgung, welche — was deutlich genug an das ursprüngliche Wesen der *poena* gemahnt — zum Teil durch Leistung einer gesetzlichen Sühne erfolgt. Nur nebenher und zufällig — insoferne vergleichshalber versprochen wird — ist auch hier der Vergleich *causa obligationis*. Der Bruch des Vergleichs ist (vielleicht im Zusammenhang mit Urfehde-Beschwörung) wieder Neidingswerk, mithin Bruch eines zwischen den Transigenten bestehenden Treuverhältnisses. — Der Schiedsvertrag (§ 88) begründet, wenn er außergerichtlich abgeschlossen wird, auch hier keine Rechtskraft des Schiedsspruches, muß also auch hier mit einer Konventionalstrafe ausgestattet sein, wenn er irgendwie bindend sein soll; oder wirkt schon der Handschlag, und wie? Eidliche Gelobung kommt erst spät zum Vorschein (S. 685 Al. 3). Bemerkenswert ist, daß sich die Kirche mit einer *censura ecclesiastica* einstellt, wenn die Strafe nicht gezahlt wird. Im Proceß abgeschlossen macht der Schiedsvertrag den Schiedsspruch zur Grundlage des Gerichtsurteils. Das Verfahren wird durch den Vertrag, eventuell durch die Schiedsleute selbst (also nicht *jure publico*!) bestimmt. Der Vertrag mit dem Schiedsrichter (§ 89, 4) erscheint hier als Auftrag! Von einer Klage gegen ihn ist keine Rede. In Visby, wo man »den Zwist aus der Hand gibt« und »seine Sache zu guten Leuten leitet«, gibt es, nach dreimaliger

Ablehnung der vorgeschlagenen Schiedsleute einen Zwang zur Einlassung auf schiedsrichterlichen Austrag.

Den Auftrag (§ 89) anlangend, erfährt man im allgemeinen nur von Haftung für Auslagen und Schäden, so wie für Defension des Mandatars, sonst nur von seinen einzelnen Gestaltungen als Zahlungs- und Incassomandat (mit Rechnungslegung), Verkaufs- und Einkaufskommission (welche von Gästen zur Umgehung von Eigenhandelsverboten an Bürger erteilt werden), und als *receptum arbitrii*.

Sicherungsverträge (§ 90) kommen als Versicherungsverträge in der That urkundlich a. 1314 in Gestalt einer gegenseitigen Brandversicherung, freilich in einer Gegend vor, wo die Bauern sich gesetzlich gegen Brandschaden gegenseitig unterstützen müssen — wogegen wir das smäländische Ersatzversprechen gegen Fehdeschäden eine Friedensbürgschaft anstatt einer (ja doch prämierten) Versicherung nennen möchten. Eine Friedensbürgschaft scheint auch der *salvus conductus* nach deutschen Rechten, ein bloßes Gelöbniß nach schwedischem Recht zu sein. — Ueber die häufig vorkommenden *Poenalstipulationen* wäre nichts besonderes zu berichten, wenn an ihre Stelle nicht zuweilen vertragsmäßige Einräumung einer Strafgewalt an Dritte (z. B. Bischof) träte. — Geiselstellung — die den Geisel zum Pfand macht und bis zur Schuldtilgung in die Gefangenschaft des Gläubigers bringt, kommt zu solch privatrechtlichem Behufe nur noch selten vor. Mit Recht bemerkt Verf., daß der Geisel niemals selbst Schuldner ist; wir möchten hinzufügen, daß er zum Unterschiede vom Schuldner für fremdes Thun und Lassen haftet, daß aber, hievon abgesehen, Schuldner und Geisel wesentlich dasselbe, d. h. daß auch der Schuldner d. i. die Person des Schuldners Pfand ist. Ueber die Art und den Ausgang der Geiselhaft läßt sich nichts bestimmtes sagen. — Das Einlager ist erst im 14. Jahrh. und nicht einheimisch entstanden, vielmehr aus Deutschland gekommen, und nur im Herrenstande üblich. — Uralt dagegen ist die Bürgschaft (§ 91), durch welche ein geschuldetes »geborgen«, in Sicherheit gebracht werden soll; uralt auch der Sprachgebrauch, nach welchem der Bürge *taki* heißt, d. i. Einer gegen den der Zugriff (*tak*) geht. Als Species erscheinen vornehmlich Proceßbürgschaften (*ethatak* für Eidesleistung — *bröttartak* = Straßenbürgschaft, eine Exhibitionsbürgschaft — *quarsætutak* = Stillesitzbürgschaft, gleichfalls eine Art Exhibitionsbürgschaft — *siunetatak* = Siebennachtbürgschaft, *judicio sisti*). Hauptfall der anderen Bürgschaften ist die für Geld und Gut. Ungebeten kommt der Bürge nicht vor. Die Fälle der *necessaria cautio* (*lægghatak*) läßt Verf. geflissentlich bei Seite. Dafür, daß der Bürge *factum alienum* gelobe,

»sich nicht selbst zum Schuldner machen wolle«, bringt Verf. S. 696 einen sprechenden Beleg aus einer Urkunde von 1336 (S. 696) bei (»sie gelobten . . . daß vorbenannter Herr . . . sollte wohl bezahlen . . .«), gleichwohl bezeichnet er es als altschwedisches Princip, daß der Bürge haftet als ob er Schuldner wäre, und daß ihn, wenn das Verbürgte nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselben Folgen wie den Schuldner treffen, was beides im Einzelnen der Prozeß- und der außergerichtlichen Bürgschaften ausgeführt wird. Wertvoll ist uns der Satz, daß zwischen dem Bürgen und Schuldner ein Vertretungsverhältnis besteht, und seine Erhärtung. Die Vererblichkeit ist wenigstens für die Eidbürgschaft ausdrücklich anerkannt und das Regreßrecht in verschiedenen Fällen ausgesprochen.

Als Obligationen aus anderen Gründen (Abschn. II) werden die aus Uebelthaten (§§ 92—93), ferner quasikontraktliche aus gesetzlichen Vermögensverwaltungen (§ 94), freiwilligen Diensten und Geschäftsführungen (§ 95), sodann verwandtschaftliche Obligationen (§ 96) und gemeindliche und nachbarliche Pflichten (§ 97) aufgeführt.

Uebelthaten, und zwar A Verletzungen der Mannheiligkeit (von Leben oder Leib freier Menschen) sind der Mord, Totschlag, Verwundung, Verstümmelung und Lähmung, Schläge. Bloß obligatorisch (privatrechtlich) wirkt aber der Mord nur, wenn der Mörder minderjährig, irrsinnig oder unfrei ist, der Totschlag regelmäßig nur wenn er unabsichtlich stattfindet (*vathadrap*) oder von Wahnsinnigen, Minderjährigen, Unfreien, oder Tieren ausgeht. Das Detail über den Totschlag betrifft das Verhältnis der Privatstrafbeträge aus dem *vathadrap* zu den Sühnegeldern aus willentlichem Totschlag (S. 710), und die Folgen der Teilnahme am gemeinen Totschlag (S. 711, 4). Da gibt es einen »*halsbænd*«, der »den Getöteten unter Spitze und Schneide hielt«, und nach Westgl. doch nur das halbe Wergeld, und an den König nichts zahlt; einen »*rathsbænd*«, der »zum Tode riet« und noch weniger zahlt. Daß nach derselben Quelle der (den Schutz oder Beistand gewährende) *forvist* oder *atvist* hingegen strafrechtlich verfolgt wird, weiß Verf. so wenig als Wilda zu erklären. Erst das gemeine Stadtrecht unterwirft die Teilnahme dem Strafrecht. Die, im allgemeinen nach Analogie des Totschlags behandelte Verwundung betreffend, läßt es Verf. nicht bei der Verweisung auf Wilda und Nordström bewenden; der Hinweis auf den »Gleichheitseid«, den der Verwundete von dem Thäter (dahin, daß er im umgekehrten Fall auch nicht mehr fordern würde) fordert, — auf die gesetzliche Frist, binnen welcher der Thäter außer für Buße und Kur auch noch für den etwa nachfol-

genden Tod haftet, und Damnifikat vor Ablauf dieser Frist die Sühne für bloße Verwundung nicht anzunehmen braucht, — daß endlich bei gegenseitiger Verwundung nicht verebnet, sondern »abgelegt« (die geringe Verwundung vor der schweren außer Betracht gesetzt) wird, scheinen uns wertvolle Zusätze zu sein. — Die Verstümmelung und Lähmung wird im festländischen Rechte analysiert, infolgedessen mit Buße und Ersatz wegen Verwundung, sodann aber mit Ersatz (*læstarbot*) für die dauernde Beschädigung verfolgt, während Gotland in derselben eine einheitliche Uebelthat erblickt und sodann auch nur Eine Buße vorschreibt. *Læstarbot* ist gesetzlich und ohne Rücksicht auf Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit der That bestimmt. — Schläge, die den Leib nicht schädigen, gelten bloß als Ehrenkränkungen, so daß der unabsichtliche Schlag überhaupt keine, der absichtliche dagegen in der Regel strafrechtliche Folge hat; eine Ausnahme machen Schläge, die der Mann seiner Frau »auf der Bierbank«, oder »in der Kirche«, oder »auf dem Markte« verabreicht; diese sind obligatorisch. Merkwürdig ist auch die Verebnung der Hiebe (*delicti compensatio*), welche hin und her zwischen einem Unfreien und Freien fallen, da zwei Hiebe, die der Freie führt, auf Einen des Unfreien gerechnet werden. — B. Ehrenkränkungen, die nur dies sind, können weder unabsichtlich, noch durch Unfreie begangen werden; anders, wenn sie zugleich Schaden oder Gefahr für Leib und Leben mit sich führen, wie z. B. die Wassertauche. Realinjurien, wie Schütteln, Stoßen, Treten etc. wirken in Gotlandslagen nur obligatorisch, festländisch strafrechtlich. Desgleichen die Schelte. Zur Zeit des gesetzlichen Zweikampfes konnte der Beleidigte den Beleidiger bußlos erschlagen; später tritt festländisch eine Geldsühne an den Beleidigten und an die öffentliche Gewalt ein; gotländisch eine Forderung auf Widerruf vor versammelter Kirchengemeinde, wenn die Schmähung im Streit oder im Trunk gefallen ist; sonst kommt es zum Wahrheitsbeweis, oder zu Privatbuße und Ehrenerklärung. — Nur obligatorisch wirkt auch der unzüchtige Griff, als Entehrung und mit Ehrenkränkungsbuße bald an die Verführte, bald an den Vormund, oder die Verwandten, — desgleichen das äußere heilige Beilager mit einem freien und unbescholtenen Weibe, vorausgesetzt, daß das Beilager durch handhafte That oder ein »Beilagerkind« kundlich geworden ist. Forderungsberechtigt wird södermännisch die Gattin gegen die Beischläferin ihres Mannes. Die freie Gotländerin fordert vom Notzüchter das Leben, wenn er ein Unfreier ist. — Von den C. Vermögensverletzungen (§ 93) gehört der Diebstahl, Raub, Betrug (z. B. das Falsch-Merken),

Unterschlagung (worunter der Funddiebstahl), die Brandstiftung nur hieher, insoferne sie von Unmündigen, oder Unfreien ausgeht, oder geringfügige Sachen betreffen; als eine Kombination von *condictio furtiva* und *actio furti* läßt sich die Folge bezeichnen. Als Sachbeschädigung gilt (außer beim Brautlauf u. dgl.) die Verletzung eines fremden Unfreien; selbst seine absichtliche Tötung wird nicht strenger behandelt als die unabsichtliche; Schadensersatz, insgemein zu gesetzlichem Betrage (»des Unfreien Wergeld«) ist die Folge. Die Beschädigung fremder Haustiere (auch durch *handaværk* § 56) wirkt »überall und rein privatrechtlich«, wenn sie absichtslos ist, und zwar Ersatz bald in Geld nach dem Schätzungswert oder in fixen Sätzen, bald in natura. Dasselbe gilt von der Beschädigung der Tiere durch Tiere, woferne hier nicht bloße Sachhaftung entsteht (§ 57 S. 399 fg.). Andere Sachbeschädigungen, wie namentlich Feld-, Wiesen- und Holzschäden, wirken auch, trotzdem sie willentlich sind, doch auch nur als Ersatzobligationen, falls der Schade klein ist; doch konkurriert hier mit dem Schadensersatz gern eine Privatbuße, z. B. 1 Örtug für jedes Rad, das auf die Wiese gekommen ist etc.; in ähnlicher Weise ist die Grenzverletzung, der Erdraub, der Korn- und Heuschnitt, der Waldfrevel, insonderheit das Entrinden, Birkenschälen u. s. f. von den Quellen wie dem Verf. bis ins kleinste verfolgt. Ein eigenes Kapitel bildet die Wegnahme von getrennten Früchten (S. 731, 8); ein eigenes der Jagd- und Fischereifrevel; auch hier gehören nur die leichteren Fälle dem Privatrecht an. Mit der Unterscheidung von leichteren und schwereren Fällen hängt aber die des Wilderers und Wilddiebs (der im Park oder an fremder Fallgrube frevelt) zusammen. Die Gebrauchsanmaßung erscheint zunächst als ein Delikt für sich (*forncæmi*); allein nach der jüngeren Westmannalage soll doch auch »Dieb heißen« (*furtum usus*) wer auf fremdem Roß fortreitet, auf fremden Kahn fortfährt. Gewöhnlich zieht sie Privatbuße und Schadensersatz nach sich, bei Benutzung eines fremden Kahnes oder Pferdes mitunter doppelte Buße, weil nicht bloß ein- und auf-, sondern auch aus- und abgestiegen wird.

Gesetzliche Vermögensverwaltungen (§ 94) sind die Verwaltung von Mündelgut, die eheliche Vermögensverwaltung, die Güterpflege für Abwesende, Verwaltung von Kirchengut. Ihre Darstellung bleibt an Reichtum des Materials und Veranschaulichung des Gegenstandes in seiner Gesamtheit hinter keiner anderen zurück. Dem entgegen dürfte es an Abgrenzung und Hervorhebung gerade der obligatorischen Bestandteile dieser Verwal-

tungen fehlen. Denn daß dieselben in ihrer Totalität, oder daß die Hauskommunion »auf Gedeih und Erwerb«, welche zwischen dem Mündel und überlebenden Elternteil besteht, oder daß die tutela fructuaria, welche das gemeine Stadtrecht dem überlebenden Elternteil gibt, oder daß die reine Güterpflege des verwandtschaftlichen oder obrigkeitlichen Vormunds nichts als Obligation sei, wird man, wiewohl auch dies nicht ohne Vorgang wäre, nicht annehmen wollen. In allen diesen Verwaltungen sind Obligationen, sofortige Haftungen und eventuelle Verbindlichkeiten und Schulden; nicht sie selbst oder ganz sind das. Jene Hauskommunion weist uns dadurch, daß sie auf Gedeih und Verderb ist, auf Haftungen und Praestationen hin; allein das Miteigentum, welches ihr Fundament bildet, ist keine Obligation; daß Kindergut bei der tutela fructuaria »nicht versinken noch verbrennen kann«, verweist uns auf eine Haftung des Vormunds, welche selbst die vis major in sich schließt; aber die Potestät des Vormunds und das Aufsichtsrecht der Verwandten gehören auch zur Verwaltung, nicht zur Obligation. — Am wenigsten vermißt man die Präcisierung des obligatorischen Inhalts bei der Kirchengutsverwaltung.

Unter den freiwilligen Diensten und Geschäftsführungen (§ 95) begegnen wir keinem Genus von negotiorum gestio, sondern, der wesentlich kasuistischen Natur auch dieser Rechtsquellen entsprechend, einer Reihe von einzelnen freiwilligen, auf Lohn (Fundlohn, Haftlohn, Fanglohn, Arbeitslohn) (I—VI) oder Ersatz von Auslagen (VII) berechtigenden Diensten oder Geschäften. Der Fundlohn besteht in einem Anteil am gefundenen Gut; die Größe des Lohns ist verschieden, je nachdem ein Wegfund, Wasserfund, Strandfund, schwimmender Fund, Grundfund vorliegt; um ihn zu verdienen, ist Kundmachung, insgemein 3malige Verkündigung (z. B. vor den Nachbarn, dann vor der Kirche, endlich vor dem Thing) notwendig. Arbeitslohn »nach guter Männer Worten« verdient, wer einem Schiffbrüchigen bergen hilft; den »Schußbug« d. h. einen Vorderbug und einen halben Hinterbug, wer bei gemeinsamer Jagd ein Wild anschießt u. s. f.

Verwandtschaftliche Obligationen (§ 96) sind I. die Alimentation von Blutsfreunden, welche sich 1. wegen Armut, Krankheit, Alter nicht selbst erhalten (hausen und ernähren) können; sie liegt dem nächsten Erben, ihrer mehreren pro rata ihrer Erbteile ob, der Reihe nach zunächst dem älteren — bei Vermeidung von 3 Mark Buße fürs Jahr; Voraussetzung ist, daß Alimentand dem Alimentanten seine Habe aufläßt; — 2. wegen unehelicher Geburt, da dem Vater zwar allgemein, aber nicht überall allein und sofort, sondern



bis zur Entwöhnung, oder noch 3 Jahre lang der Mutter die Alimentation obliegt, nach gemeinem Landrechte diese Alimentationspflicht auch schon mit dem 7ten Jahre erlischt; — II. Abfindungen von Blutsfreunden und zwar, 1. des unehelichen Kindes mit 3 Mark Vatergut; wir möchten in dieser Abfindung, die auch »Erbe des Friedelkindes« heißt, eher ein außerordentliches Erbrecht erblicken; seine Durchführung ist sehr mannigfaltig; — 2. des nächsten Erben durch den achten Pfening vom Kaufpreis, wenn an einen andern als jenen verkauft wird; — III. Die Geschlechtsunterstützung (*ættarstuth*) d. i. ein Beitrag zur Entrichtung des Wergeldes für Totschlag; die beitragspflichtigen Blutsverwandten haben unter einander Forderungsrecht auf Einzahlung der Quoten, gegenüber der Sippe des Erschlagenen bis zur Entrichtung des ganzen Wergeldes ein jeder in solidum der Fehde gewärtig zu sein; nach jüngeren Rechten leistet man demselben Verwandten nur einmal *ættarstuth*, in Westg. Land seit 1335 überhaupt nicht mehr; — Gesetzliche Leistungen an eine Wittve liegen nach gotl. R. 1. den Erben des Mannes, wenn er ohne Söhne verstorben ist, dahin ob, daß sie der Wittve 1 Jahr lang Unterkunft und Unterhalt auf dem Hofe gönnen müssen, — 2. den Söhnen des verstorbenen Mannes, vielmehr den Erben eines nach dem Vater verstorbenen Sohnes dahin, daß sie der Wittve für jedes Jahr das dieser (nach dem Vater?) lebte, je 1 Mark Pfeninge hinauszahlen müssen.

Die gemeindlichen und nachbarlichen Pflichten endlich (§ 97), und zwar I. die der Grundstücksnachbarn zur Feststellung ihrer Grenzen — II. Die markgenossenschaftliche und nachbarschaftliche Zaunpflicht — III. Die genossenschaftliche und nachbarliche Entwässerungspflicht — IV. Die (mark-, bezirks-, gemeindliche) Wege- und Brückenbaupflicht; V. Die (hundertschaftliche) Jagdpflicht — VI. Die genossenschaftlichen (namentlich hundertschaftlichen) Unterstützungspflichten (z. B. bei Brandschäden) — sind sämtlich gemeindlicher Natur, könnten darum vielmehr *juris publici* als *privati*, vielmehr Steuerpflicht- als obligationenartig sein; wir nehmen darum selbst von oberflächlicher Betrachtung derselben Umgang, so anziehend uns sonst namentlich die Grenzpflicht und die Vermarkung wäre.

Zwei Sachregister, ein deutsches und ein schwedisches, machen den Schluß.

Referent nimmt für jetzt von dem Buche Abschied, nicht ohne das Bewußtsein der Einseitigkeit, mit der er dasselbe betrachtet hat. Ein Anderer möge ihm von der germanistischen Rechtswelt aus ent-

gegenkommen, ein Anderer das altschwedische Obligationenrecht mit dem altschwedischen Proceß in die notwendige Beziehung setzen. Wohl weiß er auch, daß für denjenigen, der das Buch selbst liest, zu viel, für den, der es nicht liest, zu wenig geboten ist. Dieser letztere bekommt kaum eine Ahnung, mit welcher philologischen Akribie, systematischen Vollständigkeit und unermüdlichen Beharrlichkeit der Verfasser vom Anfang bis zum Ende gearbeitet, mit welcher Gleichmäßigkeit er jedweden Gegenstand im Lichte aller seiner mannigfaltigen Quellen dargestellt, und wie er aus diesen nicht bloß einen allgemeinen Teil, sondern auch ein System für jede Einzelobligation geschöpft hat. Hinwieder dürfte auch das Wenige, was diese Besprechung und dieser Auszug zu leisten vermochte, zwei wünschenswerte Dinge zu bewirken im Stande sein: einmal, nordischem Rechte in weiteren, namentlich auch romanistischen Kreisen Zutritt zu verschaffen; dann aber die Thatsache weiter zu bewähren, daß auch der Nichtgermanist sich im Norden nicht so fremd fühlt, als man vermuten möchte, daß er unerwartet viele und alte Bekannte in demselben antrifft, und überall Anregung, nicht selten Fingerzeige für die Forschung auf dem heimischen Gebiete empfängt. Daß durch dieses Buch in der Bewältigung des Rechtsstoffes ein großer Schritt vorwärts gethan sei, dürfte jedenfalls erwiesen sein. Darum ist aber auch schließlich nichts berechtigter als der Wunsch, daß dem Verfasser die gleiche Kraft wie zum Anfange bis zur Vollendung des ganzen Werkes beschieden sein möge.

München.

Brinz.

Geschichte des Römischen Rechts. Von Dr. J. Baron, Professor an der Universität Bern. Erster Teil: Institutionen und Civilproceß. Berlin, Leonhard Simion 1884. XII und 471 Seiten. A. u. d. T.: Institutionen und Civilproceß.

Der vorliegende erste Teil einer Geschichte des römischen Rechts wird zutreffender durch seinen Nebentitel »Institutionen« bezeichnet. Das darin dargestellte römische Recht und zwar bloß römische Privatrecht ist allerdings ohne Rücksicht auf seine heutige Gültigkeit gegeben und wird von den erreichbaren dunkeln Anfängen bis in die Justinianische Aufklärungsperiode nach den Stufen entwickelt, die es nachweislich zurückgelegt hat. Indessen ist der historische Gesichtspunkt oder die Zeitfolge nicht das zuoberst Maßgebende.

Vielmehr ist der Stoff in erster Linie nach dem Inhalt gegliedert und erst innerhalb dieser Ordnung kommt das Nach- und Auseinander zur Geltung.

Das zur Anwendung gebrachte System ist das sog. Institutionensystem. Dabei findet sich jedoch der Civilproceß samt Gerichtsverfassung nicht, wie der Titel anzuzeigen scheint, neben den Institutionen, sondern als deren dritter Teil, als *jus quod ad actiones pertinet* behandelt. Einem Gebrauch entsprechend ist das antike Schema insofern verlassen, als im *jus quod ad res pertinet* das Erbrecht hinter das Obligationenrecht gestellt ist. Weniger einleuchtend ist die systematische Verstellung, welche die Schenkung erfahren hat. Aus dem Sachenrecht, dem sie in den justinianischen Institutionen angehört, ist sie entfernt und zu den »einzelnen Obligationen« verwiesen worden, wo sie hinter den »Obligationen aus Pacta« als »Anhang« erscheint; das *pactum donationis* hat wohl das Bindeglied abgegeben.

Zu dem hier angedeuteten Grundriß gehört noch eine dem System vorangehende Einleitung, welche in Kürze die Institutionenvorträge und -Bücher, den Begriff, die obersten Vorschriften und Einteilungen des Rechts, die Quellen und die Litteratur bespricht; ein Mehreres über die Rechtsquellen wird der zweite Band bringen. Wenn in diesem Fachwerk manche Erörterung nicht Platz gefunden hat, welche in den Einleitungen oder den Allgemeinen Teilen moderner Werke vorzukommen pflegen, so ist hierüber mit dem Verf. nicht zu rechten, um so weniger als vielleicht dadurch das alte Recht und die alte Theorie reiner und ausführlicher zum Wort gekommen sind.

Denn was zunächst die Menge des Stoffs anlangt, so geht das Gebotene weit über die der nun gangbaren Compendien und den gewöhnlichen Examensbedarf hinaus. Die größere Vollständigkeit verweist das Buch eher in die Hände dessen, der sich eine Uebersicht über die gegenwärtige romanistische Wissenschaft verschaffen will. Er wird auf die neuesten Wendungen und Früchte der Forschung Bezug genommen sehen, ohne doch durch Detailpolemik in die litterarische Debatte, oder durch Wissenslücken kühn überspannende Hypothesen ins Weite geführt zu werden. Die Werke der Vor- und Mitarbeiter finden sich mit Auswahl nur unter den Ueberschriften der Paragraphen genannt und dann im Text zu Rate gezogen. Daß weniger die Untersuchung vor den Augen des Lesers geführt, als ihr Ergebnis nebst kurzer Begründung dargeboten wird, schließt natürlich nicht aus, daß er neben unbezweifeltem und be-

zweifeltem Alten auch mancher neuen Ansicht begegnet, welche die Beachtung der Kenner verdient.

Was sodann die Treue und Zuverlässigkeit des Gebotenen anlangt, so hat sie der Verf. durch fortlaufende, jedoch meist stumme Quellencitate zu verbürgen gesucht; und nach unserer Wahrnehmung sind diese nicht bloß als Fußnoten beigegeben, sondern es fußt auch wirklich der Text auf denselben. Daß gleichwohl, wer einen kritischen Jagdzug anstellen wollte, Ausbeute heimbringen würde, wäre bei dem Umfang des Feldes und der Fülle der Daten nicht zum Verwundern. Wir haben hier nicht Raum noch Anlaß zu solchem Unternehmen und glauben doch nicht alle Einwände unterdrücken zu dürfen.

Auf S. 12 wird »Person (persona)« als ein Wesen definiert, welchem die Rechtsfähigkeit im römischen Staat zukommt. Die Anerkennung dieser Rechtsfähigkeit fehle den Sklaven: »nur mißbräuchlich wird er *persona* genannt«, wobei auf 215 D 50, 16. 22 p. D 50, 17. 86 § 2 D 30 verwiesen ist. Betrachtet man aber noch Gajanische Stellen wie Inst. I, 8. 9 (wo *persona* im Gegensatz zu *res* steht und nach Ausweis der folgenden Stellen den Sklaven umfaßt) 17. 48–50 cf. 52. 120. 121. 123. II, 94–96. 187. III, 163. 189. IV, 80 cf. 75. 135, sodann 3 D 1, 5. 6 § 2 D 7, 1. 29 D 9, 4 und Ulp. XIX, 18. 1 § 3 D 47, 10 cf. 21 § 1 D 2, 14. 82 § 2 D 31. p J 1, 8. 12 § 2 D 49, 15. 6 C 3, 1. 16 § 3 D 48, 19. 79 D 29, 2. 1 § 4 D 45, 3 (*persona servi communis*), so wird man lieber mit Savigny, System II, 32/3 und Windscheid, Pandekten § 49 A. 6 eine Verschiedenheit unserer und der römischen Terminologie annehmen. Wozu auch das häufige *per liberam personam non acquiri*, wenn es nicht auch eine *servilis persona* gäbe. Eine Spur von Beziehung von *persona* auf die Qualität der Rechtsfähigkeit (*personam habere*, nicht *esse*) scheint sich nur in nachklassischer Zeit und außerhalb des Corpus juris zu zeigen. Am Beweis aber, daß *persona* »im technischen Sinne« »ein rechtsfähiges Subjekt« als solches bezeichne (Schilling, Institutionen § 24), scheint es bis jetzt gänzlich zu mangeln. Stellen wie p J 3, 17 und 61 D 41, 1, welche Schilling, oder 3 p D 2, 7, welche Voigt, Jus naturale II A. 59 (vgl. Voigt, XII Tafeln § 25 A. 13) oder 22 D 46, 1, welche Dernburg, Pandekten S. 108 A. 1 anführt, ergeben keinen Beweis; in 61 cit. z. B. ist mit *persona* in *factum personae* ein Mensch im Gegensatz zur *hereditas* gemeint, und zu 3 p cit. vgl. man 1 § 2 ib. Uebrigens hat Voigt selbst betont, daß *persona* zur Bezeichnung des Rechtssubjekts oder der Rechtsfähigkeit sich im

Allgemeinen nur selten finde und diesen technischen Sinn erst in der mittleren Kaiserzeit gewonnen habe. Daß sich nun ein unserem juristischen Sprachgebrauch von Person entsprechender Sprachgebrauch von *persona* in den römischen Rechtsquellen nicht vorfindet, berechtigt nicht, wie Baron a. a. O. thut, von einem Mißbrauch zu reden. In dieser — darum beachtenswerten — Verschiedenheit alter und neuer Terminologie wurzelt Brinz' insofern terminologische Opposition gegen die sog. juristischen Personen (Pandekten § 60 vgl. § 59), als welche zwar nicht *personae*, aber Personen sind. Die römischen Juristen konnten nicht sagen: *civitas*, *hereditas* etc. sind *personae*, nach unserem Sprachgebrauch sind sie Personen. In unserm Recht Wesen »Personen« zu nennen, welche *personae* nur vorstellen, geht um so eher an, als es schon bei den Römern in der Kunst *personae* gab, welche Menschen nur vorstellten (17 § 9 D 19, 1).

Daß, wie S. 25 gesagt ist, durch *capitis diminutio minima* die Schulden des Minuierten mit Ausnahme der Deliktschulden untergehn, trifft nur mit einer Einschränkung zu: *quod proprio nomine eae personae debuerint* (zum Unterschied von *hereditarium aes alienum*).

Auf S. 54 finden wir ausgesprochen, daß »nach der Sitte eine Ehe des Patrons mit seiner Freigelassenen unziemlich erschien« und dafür auf 12 p D 25, 7 verwiesen, wohl wegen der Worte *cum honestius sit patrono libertam concubinam quam matremfamilias habere*. Wenn wir aber einmal den Zusammenhang der Stelle erwägen, ferner bedenken, daß durch die *lex Julia et Papia* der Ehe der Freigelassenen mit ihrem Patron eine größere Haltbarkeit gegeben, nämlich solcher Ehefrau das Scheidungsrecht genommen und dies als *beneficium hujus legis* für den Patron aufgefaßt wurde (11 § 2 D 24, 2), wie daß die *liberta* durch Verehelichung mit dem Patron eine Dignitätsvermehrung erfuhr (9 C 6, 3, vgl. 28 p C 5, 4), endlich auch *matrimonium* als *iusta causa manumissionis* nach der *lex Aelia Sentia* anerkannt sehen: so können wir des Verfassers Deutung der umstrittenen 12 p cit. nicht für richtig halten.

Von der *mancipatio* als altcivilem Entstehungsmodus von Servituten wird S. 158 gesagt: »sie ist nur bei den Prädialservituten zulässig«; dies muß nach Ga. II, 29 auf die Rusticalservituten beschränkt werden. »Ohne Correalitätsabrede«, heißt es S. 208, »würden mehrere Obligationen auf je einen Teil entstehen wegen der Vorschrift der zwölf Tafeln: *nomina sunt ipso iure divisa* (25 § 9 D 10, 2. 6 C 3, 36«). Wenn sich, wie es den Anschein hat, diese Vorschrift auf die Teilung im Erbgang bezog, dann ist jene Begründung

nicht zutreffend. Sodann S. 254 wird von der *actio de effusis et dejectis* wegen Beschädigung einer Sache gesagt: »die Klage ist eine populare«. Dem können wir angesichts von 5 § 9 D 9, 3 nicht zustimmen. Endlich in der Lehre von der Aufhebung der Obligationen werden neben den Rechtsgeschäften als Aufhebungsgründe genannt: Zufall, Tod, *Capitisdeminutio*, *Confusion*, *novae tabulae* und Verjährung. »In den socialistischen Bewegungen«, heißt es S. 273, »gegen Ende der Republik ergingen Gesetze, welche die Forderungen der Gläubiger herabsetzten, sodaß die Gläubiger neue Rechnungsbücher (*novae tabulae*) anlegen mußten«. Allein solche Ausnahmsgesetze können nicht den die übrigen *modi tollendi obligationem* gewährenden Rechtssätzen gleichgeordnet werden, weil sie nur die gerade vorhandenen Obligationen betrafen. Soweit dieselben hierdurch untergingen, thaten sie dies nicht, weil gewisse in abstracto oder ein für alle Mal bestimmte thatsächliche Voraussetzungen gegeben waren, sondern kraft eines den betreffenden Schuldern erteilten Privilegs. Vgl. Kierulff, Civilrecht S. 54.

Wir dürfen es bei diesen wenigen Ausstellungen bewenden lassen und haben nur noch ein Wort über die Form zu sagen, in welcher uns der Gegenstand geboten wird. Ihr möchten wir Klarheit und Anspruchslosigkeit nachrühmen. Auch hat es wahrscheinlich Ausdauer und Selbstverleugnung erfordert und wird Manchem willkommen sein, daß der Verfasser sich nicht zwischen die Thatsachen und den Leser gedrängt und durch eigene Zuthaten die Kost zu würzen gestrebt hat.

Der zweite, abschließende Band soll das Staatsrecht, das Kriminalwesen, die Rechtsquellen und die Rechtswissenschaft darstellen. Sein Erscheinen ist für das Jahr 1887 angekündigt. Fällt er, wie zu erwarten, dem ersten entsprechend aus, dann wird die juristische Litteratur durch diese Rechtsgeschichte bereichert, nicht nur vermehrt sein.

München.

Lotmar.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

20. Juli 1885.

---

Inhalt: Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers herausgegeben von Georg Buchwald. 1. Bd., 1. Hälfte. Von *Kawerau*. — Charles Beard, Die Reformation des 16. Jahrhunderts etc. Von *F. Kattenbusch*. — Hermann Schmidt, Die Kirche. — Von *J. Gottschick*. — O. A. Spitzen, Vier Schriften über Thomas à Kempis. Von *L. Schulze*. — Vincenz Knauer, Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Von *Rudolf Eucken*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Andreas Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers aus den Jahren 1528 bis 1546. Aus dem Originale zum ersten Male herausgegeben von Lic. Dr. Georg Buchwald. Erster Band. Predigten aus den Jahren 1528, 1529, 1530. Erste Hälfte. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow 1884. LI und 176 SS. gr. 8°. 5 Mark.

Die Lutherforschung schuldet den angestregten Bemühungen des Oberl. Dr. Buchwald in Zwickau um Auffindung neuer Anekdoten Lutherana sowie dem unermüdlichen Fleiße, mit welchem derselbe sich an die Publicierung seiner glücklichen Funde macht, den wärmsten Dank. Ob auch mancher schon vor ihm in den handschriftlichen Schätzen der Zwickauer Ratschulbibliothek nachgeforscht hat, und gerade in den letzten Jahren manches von dort her ans Licht gezogen worden ist, die wertvollen Bände, die Buchwald jetzt hervorgesucht, hatte noch keiner vor ihm beachtet; es war freilich auch keiner früher in der glücklichen Lage gewesen, so systematische Umschau vorzunehmen, wie er. Es handelt sich um einen Fund, der für unsre Kenntnis der Predigten Luthers von größtem Werte ist. Der Wittenberger Diakonus Georg Römer hatte einst während der langen Reihe von Jahren, die er neben Luther in Wittenberg verlebte hatte, so weit ihn nicht besondere Umstände verhinderten, regelmäßig jede Predigt des Reformators als ein geübter Schnellschreiber nachgeschrieben. Von diesen seinen Nachschriften haben Andreas Poach (Pred. in Erfurt) und Joh. Stoltz (Pred. in Weimar) in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts Abschriften genommen, in denen sie meist die Predigten eines Jahrganges (von Weihnachten

zu Weihnachten gerechnet) in je einen Band zusammengetragen. Von diesen Abschriften sind 9 Bände in Zwickau erhalten geblieben: die Predigten reichen von Weihnachten 1528 bis 2 p. Epiph. 1546. Rörers Nachschriften hatten freilich schon Weihnachten 1522 begonnen, es fehlen somit die 6 Jahre Weihnachten 1522—28; dann fehlen weiter die Bände, in welchen die Predigten von Weihnachten 1531—35 gestanden, ebenso die des Jahres 1537. Der diese letzteren (von 1537) umfassende Band ist aber auch wieder entdeckt: er befindet sich in der fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Bibl. in Mayhingen: in der Erlanger Ausg. 65, 255 f. ist bereits auf diesen Band aufmerksam gemacht worden. Die Veröffentlichung auch dieser Predigten durch Buchwald steht zu erwarten. Der Verlust einer Reihe von Predigtjahrgängen wird nun aber einigermaßen ausgeglichen 1) durch das Vorhandensein eines Index der Predigten von Weihnachten 1522—28, der für die bereits gedruckt aus jenen Jahren vorliegenden Predigten von großem Werte ist, da sie nach diesem Verzeichnis kontrolliert, resp. sicher datiert werden können — (diesen Index teilt Buchwald Einleitung S. XVI f. mit); 2) durch die gleichfalls in Zwickau vorhandenen Stephan Rothschen Sammlungen, welche viele Predigten Luthers (z. B. 16 aus dem Jahre 1523 mit genauer Datierung) in Nachschrift enthalten. Die Herausgabe dieser Rothschen Kollektaneen stellt Buchwald für eine spätere Zeit gleichfalls in Aussicht.

In vorliegendem Halbbande erhalten wir in Poachscher Abschrift 1) die Predigten vom 24. Dec. 1528 bis 13. Juni 1529, im Ganzen 44 Nummern, alle bisher unbekannt 2). Rörers Nachschriften sind offenbar durchaus treu 3), aber die Weise, wie er nachgeschrieben hat, ist entsetzlich unbequem und gibt den Predigten etwas Abruptes und Bizarres. Erstens schreibt er lateinisch nach, nur wo ihm im

1) Befremdlich ist die Titelangabe »Aus dem Originale herausgeg.«, denn es handelt sich, wie ersichtlich, nur um die Abschrift einer Nachschrift.

2) Nur 1529 Predigt 9. 11. u. 13 (21. 28. Febr. u. 7. März) waren bereits bekannt; es sind Predigten über das Deuteronomium, = Erl. Ausgabe 36, 164—203 Z. 6 v. o. Buchwald teilt von diesen nur die Varianten mit.

3) Daß auch Rörers Datierung der Predigten vollen Glauben verdient, dafür genüge folgende interessante Bestätigung seiner Angaben. Beim Vergleich der Daten auf S. 41 u. 45 fällt auf, daß Luthers Predigten aus den Tagen zwischen dem 24. Jan. und 14. Februar fehlen: die Sonntage Septuag. und Sexag. fallen aus. Aber eben diesen Ausfall bestätigen uns die Briefe des Hans von Metzsch vom 8. Febr. und des Jonas vom 15. Febr. (Briefwechsel des Just. Jonas I 121. 122) »Szo ist doctor Martinus bey vierzehn tagen oder lenger nicht vhasst gesundt gewest«. »Lutherus proxime aegrotavit sic, ut aliquot diebus non sit concionatus. Sed convaluit [andere Handschr. concionatur] rursus Dei gratia«.



Augenblick das lat. Wort nicht zufließt, behält er Luthers deutschen Ausdruck bei, mitunter wohl auch, um die charakteristische Redeweise Luthers *ipsissimis verbis* festzuhalten. Daß er aber lateinisch nachschreibt, hat wohl seinen Grund in der studentischen Gewöhnung von dem Kollegnachschreiben her, sowie in dem stark entwickelten Abkürzungssystem für die lat. Schrift. Trotz aller Abkürzungen ist er aber doch nicht im Stande, vollständig nachzuschreiben: er deutet daher seine Sätze oft nur an, er läßt besonders häufig die Verba am Schluß der Sätze fort, er notiert namentlich bei Schriftcitaten nur ein oder einige Stichworte, er wendet Abkürzungen an, die ihm selbst verständlich sind, aber sonst durchaus nicht unter die allgemein gebräuchlichen zu rechnen sind. Es sind also mehr oder weniger Notizen, aus denen der Nachschreiber hernach durch Rückübersetzung ins deutsche, durch Ergänzungen und Ausfüllungen mannigfachster Art einen vernünftigen Text wiederherstellen kann: so wie die Nachschriften vorliegen, sind sie oft Hieroglyphen, die eines eindringenden Studiums bedürfen, um verständlich zu werden — an manchen Stellen wird es wohl unmöglich sein, überhaupt noch diese abgerissenen Notizen zu einem verständlichen Text wiederherzustellen. Möglichenfalls ist das Dunkel durch Poachs Abschrift, die manches auch nicht mehr verstanden haben wird, noch vergrößert worden. Einen solchen Text in befriedigender Weise zu edieren, hat seine besonderen Schwierigkeiten.

Buchwald hat sich im Ganzen mit dem an sich sehr verdienstlichen, aber immerhin leichteren Teil der an einen Herausgeber zu stellenden Anforderungen begnügt: er hat den Text mit möglichster Treue abgeschrieben<sup>1)</sup> und ihn in seiner ganzen Formlosigkeit reproduciert. Nur die Orthographie des lateinischen Textes hat er, wie es scheint — eine Angabe darüber vermissen wir in der Einleitung — dahin geändert, daß er *u* und *v* nach herkömmlicher Weise geregelt, auch *ae* statt *e* oder *ę* in den bekannten Endungen

1) Soweit ein Urteil ohne Einblick ins Manuskript gestattet ist, darf man dem Herausgeber bezeugen, daß er entschiedenes Geschick für diesen Teil der Aufgabe eines Editors besitzt: er hat sich in Handschriften des 16. Jahrh. sehr gut und sicher eingelesen. Wenn ich kürzlich an anderm Ort Buchwalds Ausgabe der Vorlesungen über das Buch der Richter (Leipzig 1884) den Vorwurf gemacht habe, daß sie den Anfänger nicht verleugnen könne, so habe ich damit nicht den Vorwurf aussprechen wollen, als wenn das Manuskript fehlerhaft reproduciert sei — denn nur sehr wenige Stellen erregen Bedenken —, sondern ich habe mein Bedauern darüber äußern wollen, daß der Herausgeber sich damit begnügt hat, den von ihm abgeschriebenen Text ohne weitere redaktionelle Durcharbeitung in Druck zu geben.

eingesetzt hat. Die Interpunktion hat er, wie man vermuten darf, unverändert gelassen, obgleich sie an zahllosen Stellen das Verständnis des Textes erheblich erschwert. Abgekürzt geschriebene Wörter hat er in vielen Fällen ergänzt — daß er diese Ergänzungen nicht vollständig durchgeführt hat, lag wohl daran, daß ihm manches dunkel geblieben war, oder daß er doch nicht überall mit Sicherheit zu ergänzen wußte. Die unvollständigen Sätze, denen das Verbum fehlt, hat er nur in ganz vereinzelt Fällen, z. B. zweimal auf S. 4, vervollständigt; warum er das nicht konsequent durchgeführt hat, erfahren wir nicht. Ebenso hat er nur ganz selten einmal ein Bibelcitat kenntlich gemacht; auch hierin vermessen wir Konsequenz. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Herausgeber diesem Teile der Pflichten eines Editors sich fast völlig entzogen hat. Es erfordert allerdings ein tüchtiges Stück Arbeit, einen derartigen Text so lesbar und verständlich, wie irgend möglich zu machen; und ich bin weit davon entfernt, unbillige Anforderungen an einen Herausgeber zu stellen. Man kann z. B. nicht von einem Herausgeber Lutherscher Werke verlangen, daß er jedes Citat aus den Patres oder Scholastikern verificiert; aber betreffs der Bibelcitate scheint mir diese Forderung nicht zu hoch gespannt zu sein. Hätte er die Bibeltexte, über welche Luther predigt, überall zu Rate gezogen, so hätte er manche jetzt unaufgelöst gebliebene Abkürzung sehr einfach und sicher vervollständigen können, z. B. auf S. 174 das *cog.* als *cognoscat*, das *ag.* als *agnoscat*; er würde dann die jetzt oft in ganz ängstlicher Weise angedeuteten Bibelcitate verständlich gemacht haben, z. B. auf S. 159 die jetzt ganz unverständlichen Worte »Obsequi: quia non noverunt« als Stichworte des Spruches: »arbitrantur obsequium se praestare Deo. Et haec faciunt vobis, quia non noverunt Patrem nec me«, Joh. 16, 2. 3 erkannt haben. Jeder Leser würde dem Herausg. dankbar sein, wenn er in dieser Weise seine Texte durchgearbeitet, vervollständigt und mit der Angabe der Bibelcitate versehen hätte. Ebenso bedauere ich, daß B. betreffs der Interpunktion die von Seidemann beobachtete Methode beibehalten hat: warum denn dem Leser zumuten, daß er sich erst mühsam durch diese regellose und oft das Verständnis geradezu störende Interpunktion hindurcharbeiten soll? ich meine, diese Arbeit sollte eben der Herausgeber den andern abnehmen und seinerseits besorgen. Warum B. nun gar noch in all den Fällen, in welchen er abgekürzte Wörter vervollständigt hat, die nur die Verkürzung markierenden Zeichen (: oder .) getreulichst reproduziert hat, warum er ferner im Texte . | . druckt, statt eines *i. e.*,

dafür vermag ich einen Grund nicht zu erkennen<sup>1)</sup>. Auf eine besondere Beschwerne der Lektüre möchte ich noch ausdrücklich aufmerksam machen. Luther liebt es, in seinen Predigten andre redend einzuführen, der Nachschreiber hat aber häufig die Worte, durch welche solche Sätze als Reden oder Einwürfe eines anderen gekennzeichnet werden, beliebter Kürze halber weggelassen. Da muß der Druck m. E. nachhelfen und solche Sätze in Anführungszeichen bringen, wenn anders nicht dem Leser das Verständnis unnötiger Weise erschwert werden soll. Wer einen gedruckten Text zur Hand nimmt, will eben jener Mühen überhoben sein, die ihm kein Mensch ersparen kann, wenn er eine Handschrift studiert. Ich führe als Beispiele an S. 17 die Worte *Ego habeo spiritum*, S. 18 *credo filium Mariae non purum hominem, sed Dei filium, sed ita quod sit creatus*, S. 131 *Oportet tuum etiam facias*, die als Worte eines Schwärmers, resp. des Arius, resp. des katholischen Gegners von Luthers Worten zu unterscheiden waren. Das ist also mein Desiderium dem fleißigen und verdienten Herausgeber gegenüber: mehr redaktionelle Zurichtung des Textes! — natürlich in einer Weise, welche den Zustand der handschriftlichen Vorlage nirgend verdunkelt. Auch eine sachliche Erläuterung wäre hie und da wohl angebracht gewesen, so S. 131 zu den Worten »*Si vero diceretur: jejuna S B.*«: darf der Herausgeber seinen Lesern zumuten, daß sie alle wissen sollen, wer mit diesem S B gemeint ist? Eine Note über den an die hlg. Barbara sich anhaftenden Aberglauben jener Zeit wäre doch wohl nicht überflüssig gewesen.

Was den Inhalt der hier bekannt gemachten Lutherischen Predigten betrifft, so sei bemerkt, daß sie zeitgeschichtlich nur geringe Ausbeute gewähren. Am 25. Dec. 1528 erinnert L. an die Wittenberger Pestepidemie (S. 11), am 25. März 1529 an die Arbeiten an den Festungswerken Wittenbergs (S. 95); am 16. Mai 1529 bezeugt er seine Freude darüber, daß Gott auf dem Reichstage die teuflischen Pläne hat zu Schanden werden lassen (S. 161). Seine Polemik geht in bekannter Weise gegen den Catholicismus ebenso wie gegen Schwärmer und Sakramentierer, dazu auch gegen die faulen und unwürdigen Glieder der evangel. Gemeinde. Trotz der abrupten Form, in der die Predigten uns vorliegen, wäre manches bezeichnende, den Stempel der Unmittelbarkeit und Echtheit an sich tragende Lutherdictum hervorzuheben. So S. 18 seine Besorgnis vor

1) Es sei übrigens bemerkt, daß Buchwald, der dieses Zeichen in seiner Ausgabe der Richtervorlesungen Luthers noch irrtümlich als »*scilicet*« gedeutet hatte, jetzt eine richtige Bemerkung über die Bedeutung desselben gemacht hat (S. 2).

einem Neuerstehn des Arianismus: »Si ille error veniret, wir wusten nit, wie wir uns wehren solten«. Ebendasselbst erklärt er, daß er gewisse Dinge auf der Kanzel »coram puellis« nicht erwähnen könne. S. 23 »Behut mich der barmhertzige Gott fur der Christlichen Kirchen ubi meri sancti«. Auf S. 27 bekommen wir eine kurze Schilderung des Trauritus: »Ideo furet mans fur die kirche: benedicuntur et oratur pro illis, ut videant, unde habeant, ut sic diligent«. S. 73 gedenkt er der in Wittenberg üblichen Absolutionsformel: »Annuntio tibi pacem etc.« Ueber die Barfüßer und ihre Streitigkeiten S. 112: »Si non venisset Evangelion, hatten die parfusser selbs invicem gefressen.« Ueber seine litterarischen Gegner S. 62: »Quando nos unum librum scribimus, ipsi decem scribunt, quid faciemus? Non omnibus respondendum. Ubi papyrum acciperemus?« Dergl. findet sich noch manches schöne und charakteristische Wort.

Wertvoll ist auch die Einleitung, welche Buchwald vorangeschickt, nicht allein um der Uebersicht willen, die wir dort aus den Indices der Zwickauer Bibl. über die Poachsche und Rothsche Sammlung erhalten; sondern auch wegen einer Anzahl hier zum ersten Male mitgeteilter Briefe an Poach, welche für die Entstehungsgeschichte der Jenenser Lutherausgabe von Interesse sind. Ich hebe daraus den Brief No. V (S. VI f.) hervor, welcher über den Wittenberger Korrektor Christoph Walther interessante Nachrichten bringt (vergl. über denselben Zeltner, Historie der gedruckten Bibelversion. Nürnberg 1727 S. 77 f. und G. Voigt in Zeitschr. f. K. Gsch. I 157—170). Besonders wertvoll aber ist in dieser Einleitung auch noch die Nachricht über den Fund einer Handschrift, welche vier von den ältesten lateinischen Sermonen Luthers, von denen man bisher nur den schlechten und z. T. sinnlosen Text Löschers gehabt hatte, in einer guten und vollständigen Abschrift bieten. Mit großer Sorgfalt hat der Herausgeber sämtliche Varianten und Ergänzungen, welche sich hienach zu Knaakes Ausgabe dieser Sermonen ergeben, auf S. XXXVI—L mitgeteilt. Es betrifft die Sermonen Weim. Ausg. I 37. 44. 94 u. 130. Es wird erforderlich sein, von diesen 4 Predigten einen neuen Druck auf Grund dieser Buchwaldschen Kollationierung in die neue Lutherausgabe aufzunehmen.

Schließlich eine Anzahl Korrekturen des Textes, die zum Teil wohl nur Druckfehler notieren, zum Teil aber auch ein Mehreres bieten. S. VI Z. 13 v. u. *utrum st. unum*. S. VII Z. 2 *cum st. eum*. Z. 15 *se st. si*. S. X Z. 3 v. u. *sapientia st. sapientiae*. S. XIII Z. 10 *manducantur st. mandicantur*. S. XIV redet B. irrthümlich von Predigten, welche Gützel »veröffentlicht« habe. Ein diesem Freunde Luthers gehöriges Manuskript ist 1702 gedruckt worden. S. XVI f.

In den hier mitgetheilten Indices fällt auf, daß die Bibelstellen mehrfach nach Kap. und Vers angegeben sind; das kann doch nicht in Rörers Handschrift schon gestanden haben? S. XXVIII Z. 20 v. u. *mutaret* st. *umtaret* und dazu vrgl. Sap. 4, 11. S. XXXIII Z. 14 *excepta* st. *accepta*. S. 8 Z. 4 doch wohl *operibus*, nicht *ordinibus*. Z. 2 v. u. *alius* st. *aliter*. S. 10 Z. 18 v. u. *quod* st. *quot*. S. 12 Z. 8 »v. h. gott« wird wohl nur in »vnser herr gott«, nicht in »vom herr gott« aufgelöst werden dürfen. S. 15 Z. 6 *sint* st. *siut*. S. 16 Z. 10 *Christianis* st. *Christianus*. S. 17 Z. 2 *dabat* st. *dabet*. S. 31 Z. 18 *quotquot*. S. 50 Z. 4 *frustum* st. *fruscum*. S. 51 Z. 9 v. u. *Variae* st. *Varcae*. S. 54 Z. 6 und 8 v. u. ist wohl *Ziesar* st. *Geser* zu lesen, jedenfalls gemeint. S. 59 Z. 14 v. u. ist das völlig richtige »*hic* (nämlich *gladius*) *gehoret principi*« mit einem [!] versehen. S. 96 Z. 15 lies *praedicatus*, S. 97 Z. 19 *ecclesia*. S. 98 in den Worten »*treiff ejus promissis*:« ist »*treiff*« doch wohl von *triwen*, *treuen* herzuleiten und *promis*: als der Dativ *promissioni* zu ergänzen. S. 99 Z. 3 lies *Rom. 7* st. *Rom. 1*. S. 130. 131 ist das wiederholte *mag* als *Magdalena* zu deuten, und auf S. 131 wird statt »*Jacob ein vntertretten*« »*ein vntertretter*« zu lesen sein. S. 141 Z. 10 v. u. ist *Sacra*: in *Sacramenta* zu ergänzen. S. 156 Z. 20 v. u. fehlt wohl *non* vor *fatetur*. S. 157 Z. 12 v. u. ist zu ergänzen: »*ubi Spiritus sanctus* [nicht *sancti*] *dat testimonium etc.*« S. 158 Z. 9 v. u. *institutus* st. *institus*. S. 167 Z. 10 v. u. *at* st. *ut*. S. 173 Z. 18 v. u. lies *afflictione*. S. 175 Z. 13 v. u. *Viti*. — Dem Herausgeber wünsche ich von Herzen einen glücklichen Fortgang seiner verdienstlichen Publikationen, die ihm für alle Zeiten einen ehrenvollen Namen in der Reihe derer sichern, welche an der Hinterlassenschaft des deutschen Reformators Schatzgräberarbeit getrieben haben.

Magdeburg.

D. Kawerau.

---

Die Reformation des 16. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum modernen Denken und Wissen. Von Charles Beard. Uebersetzt von C. Halverscheid. Berlin, G. Reimer 1884. X. 452 S. 6 Mark.

Last, not least erhalten wir von England her noch einen Beitrag zu der Luther-, resp. Reformationslitteratur, welche das Jahr 1883 gezeitigt hat. Die Hibbert-Stiftung, eine jener Stiftungen, wie sie nur in England vorkommen, hat seit 1875 eine Reihe von Vorträgen über die Resultate religionsgeschichtlicher Forschungen ermöglicht, die hernach zum Teil auch in deutscher Uebersetzung erschienen sind. Herrn Beard war dasjenige Thema vorbehalten, welches vielleicht unter allen, die bislang zur Besprechung gebracht

sind, das persönlichste Interesse der Hörer voraussetzen durfte, die Frage nach dem Verhältnis der Reformation zu unserm gegenwärtigen »Denken und Wissen«. Es ist unleugbar das wichtigste Thema, welches auf Anlaß der Säcularfeier Luthers zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht werden konnte. Man darf zu einem Hibbert-Redner ohne Weiteres das Zutrauen haben, daß er nichts Gewöhnliches darbieten werde. In der That wird auch dies Mal das gute Zutrauen, welches man hegt, nicht enttäuscht. Damit will ich freilich nicht sagen, daß die Gedanken, die B. entwickelt, für durchaus zutreffend zu halten wären. Man wird in weitem Maaße vielmehr Widerspruch gegen den Redner erheben können. Ja die Grundbeurteilung der Reformation, die er übt, dünkt mich eigentümlich unzulänglich. Formell hat B. sich seine Aufgabe so gestaltet, daß er die Geschichte der Reformation in ihren wesentlichen Zügen mit zur Darstellung bringen kann. Es sind sehr fein gehaltene Silhouetten der wichtigsten Persönlichkeiten, die er vorführt. Mit ebenso umsichtigem als unparteiischem Urtheile über die Charaktere würdigt er die Führer der Bewegung. An diesen historischen Bildern kann sich jeder erfreuen. Man bemerkt allenthalben die selbständigen Quellenstudien und das entschädigt dafür, daß man nicht immer die Kenntniss aller einschlagenden neueren Forschungen konstatieren kann. Besonders wertvoll scheint mir die Abhandlung über die Entwicklung der Reformation in England, wobei freilich der Wunsch übrig bleibt, der Verfasser möchte auch die Cromwell'sche Zeit, die doch schwerlich von der englischen Reformationszeit getrennt werden darf, noch mitgeschildert haben. Doch ein Anderes als die Schilderung der Reformation ist ihre historische Würdigung. Nach der letzteren Seite, auf welcher das Schwergewicht der Vorträge liegt, will das Buch in erster Linie geprüft sein. Auch hier darf zunächst der Form mit uneingeschränktem Lobe gedacht werden. Herr B. hegt die Anschauung, daß es zur Zeit einer »neuen Reformation« bedürfte, damit die alte Reformation ihr wirkliches Ziel erreiche. Es ist nicht nur wieder die rednerisch geschickte Art, die uns hier fesselt, sondern mehr noch der »akademische« Ton der ganzen Auseinandersetzung. Der Verfasser wird dadurch vielleicht am sichersten seiner Betrachtung Freunde erwerben. Weil es uns Deutschen noch so wenig geläufig ist, Dinge, die das Gebiet des persönlichen Pathos treffen, seien es nun politische, seien es wissenschaftliche, seien es religiöse Dinge, in schlichter Sachlichkeit zu diskutieren, so erwähne ich diese schöne Eigenschaft des vorliegenden Buches. B. stellt die Reformation mit der Renaissance zusammen und glaubt sie erst in diesem größeren Zusammenhange historisch richtig deuten zu kön-

nen. In der ersten Vorlesung bespricht B. die »Reform vor der Reformation«. Das ganze Mittelalter ist voller Reformbestrebungen. B. unterscheidet drei Klassen, die er die katholische, die mystische, die biblische Klasse nennen möchte. Die »katholischen« Reformbestrebungen gelten der Erhaltung und Hebung der Kirche gerade in ihrer geschichtlich gewordenen hierarchischen Art: sie erscheinen in der Thätigkeit der Franziskaner und Dominikaner, später in den großen conciliaren Aktionen. Die »mystischen« Reformbestrebungen zielen auf eine Verinnerlichung des religiösen Lebens auf Grund der Spekulation und auf eine Idealisierung des socialen Lebens auf Grund asketischer Normen. Neben den Mystikern kommen aber noch in Betracht die »bibelgläubigen Männer, welche in ihrer religiösen Methode und den Schlüssen, zu welchen sie durch dieselbe geführt wurden, Luther und Zwingli so genau glichen, daß es Wunder nehmen muß, daß sie deren Erfolg nicht vorausnahmen«. Das sind vornehmlich die Waldenser, Wiclif und sein Nachfolger Huß, dann jene Männer, die seit Ullmann den Titel der »Reformatoren vor der Reformation« in specie tragen. Diese Reformbestrebungen vergehn und verwehen. Die Kirche bleibt wie sie war. Das letzte Jahrhundert vor der Reformation war »fruchtbarer an Aergernissen gebenden Ereignissen, als irgend ein anderes«. Aber die Reformation des 16. Jahrhunderts hat Erfolg. »Warum war diese Empörung erfolgreich, nachdem so viele andere Reformversuche gescheitert waren? Warum vollbrachten Luther und Zwingli, was Wiclif und Huß nicht vollbracht hatten?« Der Grund, urteilt B., lag darin, daß ihr Unternehmen eine andere allgemeine Stimmung vorfand, als die früheren Reformversuche. Die Renaissance war gekommen und diese erst war die »Fülle der Zeit«, wo eine wirklich erfolgreiche Reformation der Kirche möglich war. »Die Reformation war ein Teil einer mächtigeren Bewegung als sie selbst, war eine Offenbarung der Geisteskräfte, welche . . . uns die heutige Wissenschaft gegeben haben, war ihre Offenbarung auf religiösem Gebiet«. Die allgemeinen Grundzüge der Betrachtung der Reformation und des Verhältnisses der Gegenwart zu ihr, sind mit diesem Schlußsatze der ersten Vorlesung angedeutet. Ich darf mich dessen enthalten, die Ausführung, die B. von der Sache gibt, genauer darzustellen. Denn wie der Gesichtspunkt, den er befolgt, kein neuer ist, so ist auch vielleicht nicht viel Neues mehr zur Motivierung des Gedankens, daß demzufolge eine »neue Reformation« der Kirche Not thue, beizubringen. Die protestantische Kirche hat ja, trotzdem sie aus dem

Widersprüche gegen die Orthodoxie geboren, auch wieder eine Orthodoxie erzeugt und mit dieser auch wieder eine scholastische Theologie. Ihre Autorität ist nur nicht mehr die kirchliche Tradition, sondern die »Bibel«. Die Philosophie und die Geschichts- und Naturwissenschaft hat jedem ehrlichen denkfähigen Manne gezeigt, daß das evangelisch-kirchliche oder das biblische »System« so unmöglich ist, wie das mittelalterlich-katholische. So hat die Wissenschaft das Recht, das Werk der Reformation wieder aufzunehmen. Aber auch die Theologie verlangt eine Fortführung der Reformation. Sie hat die Bibel schließlich begonnen wirklich zu untersuchen und siehe, sie ist etwas ganz anderes, als die Orthodoxie vermeint. Die Bibel ist das Dokument einer komplizierten reichen Religionsgeschichte, die nun freilich uns nicht bindet, aber doch auch für die neueste Phase von Weltanschauung erhebend und wertvoll bleibt. Denn, das ist etwa der Schluß bei B., die Religion ist durch die Wissenschaft doch auch dermalen nicht abgethan. Das »Dogma« muß freilich hinsinken. Aber wer Gottes »Offenbarung im Innern« vernimmt, der erlebt Thatsachen, die als geistiges Phänomen ja auch berücksichtigt sein wollen und denen auch die Naturwissenschaft unserer Tage, wie B. aus seiner sonst so sehr betonten Rolle als »Historiker« ein wenig heraustretend einmal zeigt, nicht entgegenzutreten braucht, ja, wie es scheint, sogar das tiefste Verständnis erst sichert. Ich zweifle nicht, daß Nichttheologen von der feinsinnigen Skizze der Erträgnisse der modernen kritischen Theologie bei B. besonders gerne Kenntnis nehmen werden. Einem Theologen ist es nicht schwer festzustellen, daß Herr B. als Theologe selbst einer bestimmten dogmatischen Schule folgt, der nicht Alle, welche die weltliche Wissenschaft resp. die Bibelkritik so unbefangen gelten lassen und anerkennen, wie er selbst, sich verpflichtet fühlen. Was gegen seine Betrachtung der Reformation und der geschichtlichen Entwicklung des Protestantismus bis zu dem »modernen Denken und Wissen«, einzuwenden ist, kann man wohl dahin zusammenfassen, daß dieselbe nur formalistisch ist. B. faßt an der Reformation nur ihre Reaktion gegen die herkömmliche Autorität ins Auge. Diese Reaktion, auch indem sie zunächst lediglich eine neue Autorität, die Bibel, erzeugt, war wie er sagt »Rationalismus«, d. h. sie war ein Geltendmachen der »Vernunft«, der Subjektivität, gegen die Autorität. Schon das Hervorziehen der Bibel und vollends die souveräne Interpretation derselben, die Luther übte — B. stellt auch sorgfältig die mancherlei freien Äußerungen Luthers über einzelne biblische Bücher zusammen — war eine Betätigung der freien, selbstherrlichen, »rationalistischen« Betrachtung



tung der Dinge. Luther war ja trotzdem ein ausgesprochener Todfeind der »Vernunft« in den religiösen Dingen. Aber, meint B, er war es auf Kosten seines Seelenfriedens. B. erklärt sich die vielen inneren Anfechtungen, die Luther erlebt hat, zumal in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, also nach seinem Kampfe mit den Wiedertäufern, aus dem Zwiespalte, in welchen er geraten, als er, der selbst seine Freiheit und seine Subjektivität gegen die Autorität so energisch geltend gemacht hatte, nun an einem bestimmten willkürlichen Punkte plötzlich Halt machen hieß. Wenn Luther in diesen Anfechtungen den Satan wirksam sah, so ist das nach B. die mythologische Deutung eines Vorgangs in ihm, den er sich nicht richtig zu deuten wagt. Die Erklärung, die B. jedoch gibt, ist einfach falsch: die Zeugnisse über die Art der »Anfechtungen«, die Luther erlebt hat, sind zahlreich und deutlich genug, um erkennen zu lassen, daß diese Anfechtungen, sofern sie nicht durch körperliche Leiden bedingt waren, hervorgingen aus Luthers bleibender Unsicherheit gegenüber dem mittelalterlichen Gedanken einer doppelten willkürlichen Prädestination, der ihm eben die Heilszuversicht, die er sich erkämpft hatte, von Zeit zu Zeit immer wieder raubte. Wenn aber Luther ein »Todfeind der Vernunft« war, so hätte B. vor Allem beachten sollen, was denn die »Vernunft« bei Luther bedeutet. Die »Vernunft« ist für Luther der common sense, der bekanntlich immer sehr historisch bedingt ist. Er denkt, wenn er von der Vernunft abschätzig redet, an den mittelalterlichen common sense, die katholische vulgäre Betrachtung der Dinge, in welcher er selbst befangen gewesen und die immer die Nachwirkung für ihn behielt, daß sie ihm wie die eigentlich natürlichste erschien. Sein Verständnis des Evangeliums hatte er sich erkämpft, er mußte es sich immer wieder innerlich erkämpfen. Daß Gott gegen die Sünder absolut und unbedingt gnädig sei, das leuchtet ihm so wenig als etwas Selbstverständliches ein, daß es ihm vielmehr absurd dünkte. Die ratio sagte ihm nur das Gegenteil davon. Aber die Offenbarung — und diese war ihm gegenständlich in den »Gnadenmitteln«, in »Wort und Sakrament« — lehrte das, was er als Reformator vertrat. Was bedeutet es gegenüber der wirklichen Kundgebung Gottes, daß der Mensch Gott dabei nicht begreift! Die Thatsache der Gnade Gottes steht fest. Freilich als Thatsache doch nur in dem »Worte und Sakramente«. Die Vernunft ist Thorheit, wenn sie eine Thatsache meistern will. Sie ist auch Thorheit, wenn sie die Thatsache übergehn und sich auf »innere« Gründe stützen will. Die »inneren« Gründe lassen im Stiche, wenn man sich ernstlich auf sie stützen will. Ihnen ist die »Vernunft« ent-

gegen und ihnen gegenüber gilt die Vernunft. Dieselbe gilt nur nicht gegenüber den wirklichen Zeichen der göttlichen Gesinnung. Also wenn Luther als Reformator die »Vernunft« nicht gelten lassen will, zumal auch nicht die »innere Offenbarung« der Täufer, so weist das keineswegs, wie B. meint, auf einen geheimen Zwiespalt bei ihm hin, einen Zwiespalt, der sein eigenes Leben verbittert und in seinen Nachwirkungen die Reformation um ein Teil ihrer besten Segnungen gebracht hätte. Daß er die »Vernunft« energisch abweist, das ist, wenn ich richtig sehe, gerade eine Probe seiner klaren Bewußtheit und Entschlossenheit als Reformator. Das ergibt nun die Notwendigkeit, die Reformation auch in ihrer Beziehung auf die Folgezeit unter anderen Gesichtspunkten zu beurteilen als B. thut. Für B. sind alle positiven Gedanken Luthers über Gott und das Verhältnis der Menschen zu ihm gleichgültig gegenüber dem Einen wichtigsten Umstande, daß Luther seine Subjektivität gegen die Kirchenlehre einsetze. Was er kraft seiner Subjektivität an konkreten Gedanken vertritt, das ist Eine Weise über Gott und die Menschen zu denken neben mancher anderen, die subjektiv ebenso möglich ist. Die Wiedertäufer sind nach B.s Darstellung an persönlicher Kraft, zum Teil auch an sittlichem Ernste, Luther nicht gewachsen. Aber an und für sich hatten sie soviel Recht wie Luther. So sind sie also auch zu ehren unter den Vätern des Protestantismus, wie auch immer Luther über sie gedacht hat. Ja durch sie wird das Princip, das sich bei Luther regt, als Princip sogar deutlicher vertreten. Luther hat seine Subjektivität nur eben zunächst in höherem Maaße der Geschichte als ein Gesetz auferlegen können, als sie. Aber freilich nachdem sein »Gesetz« wieder abgeworfen worden, so ist die Neuzeit nun doch auch nicht im Stande, statt bei seinen konkreten Vorstellungen bei denjenigen der Wiedertäufer anzuknüpfen. So bleibt Luther immer noch historisch in seiner überragenden Stellung unter den Vertretern des ersten Regens des »Rationalismus« oder des Geistes der Renaissance und der Wissenschaft auf religiösem Gebiete. Es ist hier nicht des Ortes über den Wert oder Unwert der positiven Gedanken Luthers einerseits, der Wiedertäufer andererseits, mit B. dogmatisch zu streiten. Aber es muß konstatiert werden, daß in seiner ganzen Beurteilung des Verhältnisses der verschiedenen evangelischen Parteien in der Reformation ein dogmatisches Princip verborgen ist. Es ist eine dogmatische Betrachtung der Dinge, wenn B. das wie etwas Selbstverständliches betrachtet, daß die Wiedertäufer in ihren konkreten Vorstellungen so viel und so wenig Recht gehabt, wie die *καὶ ἐξοχήν* als Reformatoren anerkannten Männer. Historisch ist

nur die Betrachtung der Reformation, welche die Ansicht dieser letzteren Männer, Luthers voran, daß sie in einem unausgleichbaren Widerspruche zu den Wiedertäufern stünden und nicht nur in den Ausgangspunkten, sondern auch in den Zielen von den Schwärmern gänzlich geschieden seien, zunächst gelten läßt. Vielleicht haben die Reformatoren ja doch Recht gehabt. Vielleicht waren Reformation und Schwärmerei doch nicht Früchte desselben Stammes. Historisch muß für eine Würdigung der Reformation gerade das Schwergewicht auf die ganz konkreten Vorstellungen Luthers von seiner Aufgabe und dem Inhalte des Christentums fallen. Nur dann werden wir im Stande sein, uns ein Urteil darüber zu bilden, was die wahre Fortentwicklung der Reformation ist. Wir brauchen ja vielleicht gar nicht mehr bei der Reformation anzuknüpfen, um uns in der Gegenwart richtig einzurichten. Vielleicht auch thun wir gut, ganz anders materiell bei ihr anzuknüpfen, als unser »modernes Wissen und Denken« sich vorstellt. B. betrachtet ja die Reformation als ein Erzeugnis der Renaissance. Aber das ist doch bis auf Weiteres eine Konstruktion, die man auch in Zweifel ziehen darf. Bewähren müßte sich dieselbe doch in erster Linie an einer Deutung der konkreten Ziele der Reformation aus dem Geiste der Renaissance. Diese Aufgabe hat B. sich gar nicht vorgehalten, weil er von vorneherein die konkreten Gedanken Luthers resp. der protestantischen kirchlichen Weltanschauung für eine Spielart von Weltanschauung hält, der andere Spielarten selbstverständlich solange gleichwertig zur Seite treten, als sie nur wie jene erstere aus dem Geiste der »Freiheit« oder aus der »Vernunft« oder was dann für B. dasselbe ist, aus dem Lauschen auf die »innere Offenbarung« im Gegensatze zu der traditionellen Autorität herzuleiten sind. Aber die »Freiheit« an sich ist kein Gut und die »Autorität« an sich kein Uebel für den menschlichen Geist. Es kommt für das geschichtliche Menschenleben Alles auf die sachlichen konkreten Dinge an, welche man im Namen der Freiheit oder der Autorität vertritt. Es gibt auch eine Autorität der Freiheit. Vielleicht ist Luthers Autorität, d. h. das, was er für die objektive Offenbarung erklärte, von der Art. Vielleicht hat Luther im Hinblick auf die Person Christi als die »Offenbarung«, als eine Autorität, diejenigen realen geistigen Güter verstehn gelernt, die einmal begriffen, sich auch dem freien Geiste als die Wahrheit erweisen. Es ist nicht einzusehen, warum es zu den Voraussetzungen der Geschichtsforschung, zumal der Forschung über den Wert einer früheren Zeit für unsere Gegenwart gehören sollte, den Gedanken, daß es auch inhaltlich zutreffende Vorstellungen über Gott und

die Stellung des Menschen in der Welt geben könne, wie ein Vorurteil zu behandeln. Indem B. nach diesem letzteren leider sehr beliebten Grundsatz verfährt, hat er sich verschlossen gegen eine Aufgabe, die doch ohne Zweifel mit eingeschlossen sein sollte in eine historische Würdigung der Reformation. Denn er hat es sich kraft jenes Vorurteils versagt, auch nur die Frage darauf zu richten, ob nicht in den konkreten Vorstellungen Luthers eine Weltbeurteilung liegt, die für die Gegenwart noch Wert habe. Es würde den Raum, den ich für eine Anzeige seines Werkes in Anspruch nehmen darf, überschreiten, wollte ich hier meinerseits in eine Würdigung der Reformation unter dem Gesichtspunkte, den ich angedeutet habe, eintreten. Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß B.s Werk das Problem, welches es behandelt, wohl nicht ganz ausreichend aufgefaßt hat.

Gießen.

F. Kattenbusch.

Die Kirche. Ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtlichen Erscheinung in ihrem Unterschiede von Sekte und Härese. Eine dogmatische und dogmengeschichtliche Studie von Hermann Schmidt. Leipzig, Dörffling und Francke. 1884. VIII, 267 S. 8°.

Vergleicht man die vorliegende Schrift mit der Litteratur der fünfziger Jahre über die Kirche, so gewinnt man einen höchst erfreulichen Eindruck. Damals war es das Ziel, das göttliche Recht der Konfession gegenüber der Union und die spezifische Dignität des kirchlichen Amtes zur Geltung zu bringen. Wie sehr diese Tendenzen heut schon abgestorben sind, zeigt der Umstand, daß der Verf., ein Mitarbeiter Luthardts, sie nicht nur nicht teilt, sondern sie nicht einmal einer eingehenden Bestreitung für wert hält. Wenn derselbe S. 149 f. es als den Fehler des Romanismus bezeichnet, daß Alles auf eine formale Auktorität gestellt wird, und als das entgegengesetzte reformatorische Interesse, das materiale Wesen des Christentums wieder ans Licht zu ziehen, wenn er das letztere, das ihm die Basis des Kirchenbegriffs ist, in der durch die geschichtliche Erlösungsthat Christi hergestellten Gotteskindschaft sieht, wenn er es als Mängel der orthodox-lutherischen Anschauung rügt, daß ihr die Kirche zur Schule geworden war, daß sie die Grenzen zwischen Theologie und Evangelium verwischt, den Begriff des Evangeliums durch den der Schrift ersetzt hatte, und daß »die Rückkehr zu einer geschichtlichen Auffassung der Offenbarungsurkunde und zu einer bestimmteren Reflexion auf den geschichtlichen Thatbestand der Er-

lösung zum »Konflikt mit dem ganzen System« führte, wenn er die Wirksamkeit Christi durch die Gnadenmittel von der Gebundenheit an die Legitimität und spezifische Ausrüstung ihrer Verwalter freistellt, so sind ja das alles Beweise dafür, daß im Verlauf eines Menschenalters die Entwicklung der evangelischen Kirche erhebliche Fortschritte gemacht hat. Und man hat allen Grund, im Hinblick auf solche Thatsachen sich der pessimistischen Anwandlungen zu entschlagen, zu denen man sich durch manche unerfreuliche Erscheinungen der Gegenwart versucht fühlt.

Dem Verf. erscheint es als die wichtigste Frage des innerkirchlichen Lebens der Gegenwart, ob die theologischen Gegensätze, die in demselben sich geltend machen, im Rahmen einer einheitlichen Gemeinschaft auf die Dauer zu ertragen sind. Und es liegt ihm Alles daran, daß die »Härese unsrer Zeit« möglichst bald aus der evangelischen Kirche ausgeschieden werde. Die Aengstlichkeit, in die manche Gemüther im Lutherjahr durch den römischen Hinweis auf die mangelnde Einheit der evangelischen Kirche versetzt sind, hat ihm den Anlaß gegeben, den Begriff der Kirche im Verhältnis zu denen der Sekte und der Härese zu untersuchen.

Er hat seine Schrift in 4 Abschnitte geteilt: 1. Das Wesen der Kirche nach der Schrift. 2. Die thatsächliche Gestaltung der Kirche in ihren Anfängen und die ersten Mißbildungen. 3. Die Selbstbehauptung der Kirche gegen Härese und Sekte. 4. Abschließende Begriffsbestimmung und Nachweis der Begriffsmerkmale an den bedeutendsten Einzelercheinungen christlichen Gemeinschaftslebens. Er will nämlich deduktive und induktive Methode verbinden. Und zwar schildert der 2. Abschnitt die apostolische Kirche sowie die juden- und heidenchristlichen Mißbildungen der apostolischen Zeit und dann Montanismus und Gnosis als »Normalerscheinungen« der Kirche, Sekte, Härese. Der 3. Abschnitt beurteilt die griechische, römische, evangelische Kirche auf ihr inneres Verhältnis zu den sektiererischen und häretischen Abweichungen von der Idee der Kirche. Daß auch die »induktive Methode« angewandt werden mußte, ist selbstverständlich; ohne Berücksichtigung der konkreten Erscheinungen, die als Kirche gelten wollen oder als Sekte resp. Härese gelten, hätte sich die Untersuchung in Abstraktionen bewegt. Aber das im 2. Abschnitt beliebte Verfahren, Erscheinungen, die durch ganz eigentümliche geschichtliche Verhältnisse bedingt sind, zu Normalerscheinungen oder Typen zu stempeln, hat doch nur in der Predigt sein Recht, in der wissenschaftlichen Diskussion gilt von ihm das *speciosius quam verius*. Uebrigens ist der Abschnitt, was man so geistreich nennt.

Die biblisch-theologische Erörterung gewährt das eigentümliche Schauspiel, daß Schmidt nach eifriger Polemik gegen wirkliche, entstellte, untergeschobene (S. 23. 31) Formeln Ritschls als verderbliche schließlich zu einem Resultate gelangt, das der Sache nach mit der Ansicht Ritschls übereinstimmt. Letzterer unterscheidet einen dreifachen Begriff der Kirche, den religiösen oder dogmatischen, den ethischen und den rechtlichen. Kirche im religiösen Sinne ist die Gemeinde der an Christus Gläubigen oder der gerechtfertigten und wiedergeborenen Gotteskinder, welche Gott durch Wort und Sakrament hervorbringt. Die gemeinschaftliche Selbstthätigkeit, zu welcher dies Subjekt durch sein spezifisches Wesen bestimmt ist, ist eine zwiefache, einerseits die sittliche Arbeit, die aus dem Motiv der Liebe stammt und im Gottvertrauen u. s. w. vollzogen wird, und die zu ihrer Stätte das ganze Gebiet der gottgeordneten Lebensverhältnisse hat, andererseits der Kultus im engeren Sinn. Jene sittliche Gemeinschaft ist nicht empirisch konstatabar, die zweite ist sinnenfällig. Die erste ist Reich Gottes, die zweite Kirche im engeren Sinn. Principiell Kultusgemeinschaft hat die letztere doch noch eine Reihe anderer Aufgaben, die aus jenem Merkmal sich ableiten, z. B. religiös-sittliche Pädagogie, Wohlthätigkeit u. s. w. Zur Lösung dieser Aufgaben muß sie in Rechtsformen eingehn und existiert also nur als Rechtsgemeinschaft auch hierin von dem Reich Gottes unterschieden, dessen Gerechtigkeit über alle rechtlichen Gesichtspunkte hinausgreift. Indem die Kirche, als ethisch-rechtliche Größe aufgefaßt, Wort und Sakrament handhabt, ist sie das Mittel, durch welches Gott Kirche im religiösen Sinn immer wieder hervorbringt und die Impulse und Kräfte des Gottesreiches wirksam werden läßt. Ritschl legt Wert auf die Unterscheidung dieser empirischen Gemeinschaft vom Gottesreich, weil die Identificierung beider Gefahren im Gefolge hat, nämlich die Gleichsetzung kirchlichen und sittlichen Handelns, ferner entweder den Anspruch der empirischen Kirche auf Umspannung und rechtliche Beherrschung aller vom christlichen Geist zu durchdringenden Lebensverhältnisse oder aber mit Preisgebung der pädagogischen Aufgabe der Kirche den Anspruch auf persönliche sittliche Vollkommenheit aller Kirchenglieder und die Diskreditierung der natürlichen Lebensgebiete als solcher, auf denen der Christ keine positiven sittlichen Aufgaben habe. — Schmidt gibt sich nun die größte Mühe darzuthun, daß die Kirche in jenem empirischen Sinn die centrale Existenzform, die Darstellung und Erscheinung, die gegenwärtige Organisation des Gottesreiches sei, erklärt aber alsbald, daß sie doch nicht die ausschließliche Existenzform desselben in der Gegenwart sei, daß dasselbe vielmehr als innerlich wirksame

Geistesmacht in Familie, Staat, Beruf u. s. w. sich durchsetze, die weder der Herrschaft der Kirche noch einer statutarischen Gesetzgebung Christi unterworfen seien, ferner, daß andererseits die Kirche nicht die dem Wesen des Gottesreiches entsprechende Form desselben sei, sondern um ihrer pädagogischen Aufgabe willen Elemente der Welt (Personen und Sachen) in sich aufnehmen müsse, daß bei den unvermeidlichen Mängeln der ethischen und religiösen Beschaffenheit der Glieder der Kirche nicht deren unkontrollierbare Vollkommenheit, sondern die gottesdienstliche Eigentümlichkeit für die Kirche charakteristisch werde. Daß die Kirche Darstellung des Reiches Gottes sei, ist also eine Formel, von der Schmidt keinen praktischen Gebrauch zuläßt. Wenn er sie gelegentlich S. 192. 215 zur Begründung des Protestes gegen falsche hierarchische oder sakramentale Anständigkeit der Kirche benutzt, so heißt das nicht mehr, als daß die Gemeinschaft der Gläubigen das Subjekt der Kirche ist; darüber aber ist zwischen ihm und R. kein Streit. — Also ist der Unterschied der Ansicht Schmidts von der Ritschls gar kein sachlicher, sondern ein terminologischer. Solche Polemik charakterisiert sich selbst zur Genüge.

Der 1. Abschnitt ist aber auch interessant als Beleg dafür, wie die orthodoxe Anschauung von der Schrift als dem Lehrbuch der Dogmatik auch bei solchen, die sie völlig richtig vielmehr als Offenbarungsurkunde auffassen, noch so nachwirkt, daß man dem Thatbestand Gewalt anthut, um ihr die Bestätigung aller Lehrformeln unmittelbar abzupressen. Der Begriff der Kirche muß ja stets durch den historischen Gesichtskreis bedingt sein. Und der Begriff, welchen Schmidt mit Recht für den richtigen hält, ist, was die Unterscheidung eines Gebietes der Wirksamkeit des christlichen Geistes außerhalb der Kirche und zwar in der allgemeinen Kulturwelt anlangt, an der durch die Reformation eingeleiteten geschichtlichen Entwicklung orientiert. Aber es ist ihm Bedürfnis, den »Normalbegriff« der empirischen Kirche bereits im Munde Jesu zu finden. Diesem Bedürfnis kann er nur genügen, indem er die Authentie der synoptischen Aussprüche Jesu, nach denen er das Weltende als unmittelbar bevorstehend erwartet hat, in Frage stellt, aus dem Grunde, daß sich sonst bedenkliche Konsequenzen für die Christologie ergeben würden. Das ist wenigstens offenherzig. Auch die Art, wie der Normalbegriff der Kirche aus den Reden Christi abgeleitet wird, ist instruktiv. Christus hat also, nach Schmidt, als die eine Existenzform des Gottesreiches die Kirche, d. h. eine eigene rechtlich organisierte Gemeinschaft seiner Bekenner im Auge gehabt, hat für sie Predigt, Sakramente, Gebetsgemeinschaft, Kirchenzucht angeordnet und hin-

sichtlich der Verwaltung dieser Funktionen durch den Amtsauftrag an die Jünger einen Wink gegeben. — Aber der Predigtauftrag an die Jünger bezieht sich auf die missionarische, nicht auf die kultische Verkündigung und ist eben deshalb kein Wink für die Organisation von Aemtern der Kultusgemeinde. Auch wird man Beruf und Amt auseinander halten müssen. Ueber kultische Gebetsgemeinschaft existiert doch wirklich kein Ausspruch Christi. Matth. 18, 18 weist nicht die *ἐκκλησία* an, Zucht zu üben, sondern vielmehr den Einzelnen, kein Mittel zur Besserung des sündigenden Bruders unversucht zu lassen und auch das Urteil der Gemeinde über den sittlichen Wert des Verhaltens des Bruders aufzubieten, um ihn von seinem Unrecht zu überzeugen. — Daß in den beiden einzigen Stellen, in denen Christo der Gebrauch des Terminus *ἐκκλησία* zugeschrieben wird, die Verse, welche das Wort haben, kritisch verdächtig sind, erwähnt der Verf. nicht einmal. Stehn ihm doch außer diesen Stellen noch die Gleichnisse als Zeugnisse für die klare Erkenntnis des Normalbegriffs der Kirche durch Jesus zu Gebote. Mit dem Senfkorn z. B. kann, so meint er, Christus das Himmelreich nur vergleichen, wenn er dasselbe als einen Organismus denkt, »der Aemter aus sich heraussetzt« S. 32. Mit solcher Exegese kann man allerdings beweisen, was man will.

Ebenso leicht hat sich Schmidt den Beweis für das Korrelat seines Kirchenbegriffes gemacht, für die These, daß nach der Erkenntnis Jesu das Reich Gottes als innerlich wirksame Geistesmacht in den natürlichen Lebensverhältnissen eine Sphäre seiner Bethätigung finde. In Wahrheit bedarf es der Zurückführung der Aussprüche Jesu über Eid, Recht und Eigentum auf das Princip der übernatürlichen Liebe und der Anwendung dieses Principes auf die Verhältnisse der Gegenwart, wie dieselben durch die von Christus nun einmal nicht vorausgesehenen Wege der Weltleitung Gottes herbeigeführt sind, um zu der evangelischen Erkenntnis gelangen, daß die katholische, an Christi Worten als an statutarischen Gesetzen orientierte Auffassung der Ueberweltlichkeit, welche von dem Reich Gottes unabtrennbar ist, gerade dem Zweck dieses Reiches zuwiderläuft. Für Schmidt genügt das Gleichnis vom Sauerteig, um den reformatorischen Grundsatz Christo als principielle Erkenntnis zuzusprechen. Die weltflüchtig klingenden Aussprüche Christi sind ihm nicht durch das Wesen des Gottesreiches, sondern durch die in der zweiten Hälfte der öffentlichen Wirksamkeit Christi hervorgetretene Feindschaft des Volkes bedingt. Die Erhabenheit über die weltlichen, in specie rechtlichen Maßstäbe, die im Wesen des Gottesreichs liegt, würdigt er so wenig, daß er in den Sprüchen der Bergpredigt über



Eid und Rechtsuchen ein »Programm für positive Umgestaltung der socialen Verhältnisse« zu erblicken vermag. Dann sind allerdings die Wiedertäufer den Reformatoren gegenüber im Recht.

Die definitive Feststellung der principiellen Maßstäbe, nach denen das Verhältnis der verschiedenen christlichen Gemeinschaften, resp. Richtungen zu den Ideen der Kirche, Sekte, Härese beurteilt werden soll, leitet Schmidt durch die Erklärung ein, daß bei der Vergleichung »von der Inbetrachtung der thatsächlichen Verwirklichung des Reiches Gottes in den einzelnen Gliedern der Gemeinschaften« abstrahiert werden müsse, da dieselbe nicht genügend kontrollierbar sei, daß vielmehr nur die Stellung zu den Gnadenmitteln berücksichtigt werden dürfe. Und zwar stellt er die Idee der Kirche durch die beiden Attribute der Heiligkeit und der Katholicität fest, die beide an den Gnadenmitteln ihren Beziehungspunkt haben. Die notwendige Abgrenzung gegen die Welt oder die Heiligkeit besitzt die Kirche, wenn sie sich in Hinsicht der Gnadenmittel als die Trägerin eines überweltlichen, aus spezifischer Offenbarung stammenden Heiles weiß. Die Notwendigkeit der Katholicität ergibt sich daraus, daß die Kirche die Gnadenmittel für einen Beruf an der Welt besitzt. Sie muß nicht nur Mission treiben, sondern die Pädagogie übernehmen, die »dem Einzelnen in seinen socialen Zusammenhängen eine Stätte bereitet«. Sie muß eine geschichtliche Macht werden, soll an das geschichtlich Gewordene anknüpfen, zu allen natürlichen Ordnungen ein positives Verhältnis anstreben, einen ökumenischen Sinn haben, der bei der Behauptung der Heiligkeit der Kirche oder des extra ecclesiam nulla salus und bei dem Streben nach Ausbreitung nicht nur an die eigne Partikularkirche denkt, sondern auch die andern achtet. — Sekte und Härese setzen sich mit je einem dieser Prädikate in Widerspruch. Die Sekte mit dem der Katholicität. Ihr Kirchenideal ist die Herstellung eines heiligen Volkes, in welchem das Reich Gottes zur Erscheinung kommt. Schmidt bemüht sich die verschiedenen geschichtlichen Merkmale der Sekte, ihre gesetzliche Stellung zur Schrift als einer statutarischen Regel des christlichen Lebens, ihre gesetzliche Haltung überhaupt, die in der einseitigen Betonung der Kirchenzucht, in der ablehnenden Haltung gegenüber dem Natürlichen (Staat, Kunst, Wissenschaft, Beruf), in der Auffassung des Bekenntnisses nicht als norma docendi, sondern als Leistung der Einzelnen hervortritt, ihre Sehnsucht nach gewaltsamer Verwirklichung ihrer Ideale durch das Eingreifen Gottes oder ihren Chiliasmus daraus zu erklären, daß ihr Ideal überhaupt auf dem Boden des A. T.s erwachsen ist. — Die Härese steht im Gegensatz zu dem Attribut der Heiligkeit der Kirche. Indem sie

die absolute Einzigartigkeit der geschichtlichen Offenbarung leugnet, hebt sie die spezifische Dignität des Christentums, den Unterschied vom Reich Gottes und Welt und damit auch die spezifische Dignität der Kirche auf. Der Verf. betrachtet mit einem Wort den Rationalismus als die Härese.

Nach diesen Maßstäben wird eine Beurteilung der Kirchengeschichte angestellt. Die griechische Kirche hat ein häretisches Element in sich aufgenommen, indem sie in Folge ihres Intellektualismus, vor dem das ethische Interesse zurücktritt, oder der sich nur durch asketische Mystik ergänzt, sich als Genossenschaft eigentümlicher Gotteserkenntnis konstituiert hat und, Staatskirche wie sie ist, von der Welt angesteckt worden ist. Auch ein allerdings schwächeres Element des Sektiererischen fehlt ihr nicht, indem sie mit Verleugnung des ökumenischen Sinnes sich gegen die weitergehende Entwicklung des Gottesreichs abschließt. Aber trotzdem ist sie als Kirche anzuerkennen, weil sie den Zusammenhang mit der Offenbarung und die schlechthinige Differenz des Christentums von der Welt gewahrt hat, ohne doch die Wirksamkeit desselben in der Welt und auf dieselbe preiszugeben. Die römische Kirche hat mit dem Grundsatz, daß alle natürlichen Ordnungen und Mächte an sich im Gegensatz zum Gottesreich stehn, mit der unbedingten Identifizierung von Kirche und Reich Gottes, mit ihrem Nomismus, mit dem ethischen Dualismus des Mönchtums einem starken Element der Sekte in sich Raum gegeben; auch ein Element des häretischen ist an ihr zu konstatieren, sofern sie die Welt in sich aufnehmend sich mit ihrer äußerlichen Beherrschung begnügt, statt sie innerlich zu überwinden. Aber trotzdem sie das spezifische Christentum materiell nur ungenügend zum Ausdruck gebracht hat, ist sie doch Kirche, weil sie formell um so entschiedener die Ueberweltlichkeit der Offenbarung und des Gottesreiches und den spezifischen Charakter der Kirche und der Gnadenmittel aufrecht erhält und weil sie in der Bewahrung der geschichtlichen Continuität ihre Katholicität beweist. — Die Zurechtstellung des verfälschten Kirchenbegriffes konnte nur durch eine tiefere Versenkung in den Paulinismus zu Stande kommen, und die Reformation ist nun mit ihrer Anerkennung der geschichtlichen Offenbarung als der Grundlage der Gotteskindschaft ebenso von der Härese verschieden, wie sie sich durch Verwerfung des Mönchtums, durch Verzicht auf äußere Weltbeherrschung, durch die Forderung sittlicher Weltdurchdringung, durch die Anerkennung der pädagogischen Aufgabe der Kirche gegen die Sekte abgrenzt. Trotzdem sind in die evangelische Kirche häretische und sektiererische Elemente eingedrungen. Die reformierte Kirche calvinischen

Typus' hat in dem Streben, durch gesetzliche Leistungen und Enthaltungen und durch Zucht die Heiligkeit der Kirche zur Darstellung zu bringen, sowie in ihrer Neigung zum Independentismus Züge der Sekte an sich. Die lutherische Kirche aber hat in der Hypertrophie des doktrinellen Elements, vermöge deren sie die Kirche zur Schule, das Christentum zur Lehre machte und die Schrift mit Evangelium oder Offenbarung gleichsetzte, einen häretischen Zug in sich aufgenommen, der durch die Verweltlichung, welcher sie in Folge ihres Verhältnisses zum Staat anheimfiel, noch verstärkt wurde. Der Pietismus aber, so berechtigt seine praktische Reaktion gegen den Intellektualismus ist, ist doch, indem er aus der reformierten Kirche die sektiererischen Impulse in die lutherische Kirche überträgt und den gesetzlichen Zug durch die Mystik kompensiert, so wenig die Vollendung oder auch nur Ergänzung der Reformation, daß er die Zersetzung der lutherischen Kirche durch die Härese beschleunigt hat.

Aus der Betrachtung der charakteristischen Erscheinungen der Sekte ist hervorzuheben, daß an der Opposition, welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters gegen die katholische Kirche sich geltend macht, und an den schwärmerischen Erscheinungen des Reformationszeitalters der Abstand von den reformatorischen Gedanken deutlich gekennzeichnet wird, der nur zu oft übersehen wird, wenn man erstere als ein Vorspiel der Reformation, letztere, sei es als Uebertreibung oder als konsequente Durchführung der reformatorischen Gedanken schätzt. Auch die Brüdergemeinde wird von dem Vorwurf sektiererischer Art nicht entlastet. An den Irvingianismus wird der Chiliasmus als Merkzeichen seines unorganischen, ungeschichtlichen Charakters hervorgehoben.

Diese historischen Abschnitte sind an treffenden Bemerkungen reich. Die weitreichende Uebereinstimmung des Verf.s mit Ritschls Anschauung von der Kirche und Sekte tritt hier überall deutlich heraus. Er eignet sich nicht nur alle praktischen Konsequenzen an, die Ritschl gegenüber Romanismus und Sekte aus der These zieht, daß Kirche und Reich Gottes verschiedene Dinge sind, sondern auch eine Menge Urteile Ritschls über geschichtliche Erscheinungen. Auch ist es wohl ein, pädagogisch betrachtet, geschickter Griff, die heute noch vorhandnen Neigungen zur Orthodoxie durch die Rubricierung der letzteren unter die Kategorie der Härese entwurzeln zu wollen. Daß es ein etwas einförmiger Schematismus ist, die ganze Kirchengeschichte nach Normalbegriffen von Kirche, Sekte, Härese zu beurteilen, die schließlich doch vom evangelischen Standpunkt aus entworfen sind, stört allerdings die Freude, mit der man diesen Abschnitt liest, in etwas. Es ist doch ungeschichtlich, die Kirchengenge-

schichte als eine Reihe mehr oder minder erheblicher Abweichungen von einem vorausgesetzten Normalbegriff anzusehen, während sie eine Entwicklung darstellt, in deren verschiedenen Stadien die Kirche verschiedene weltgeschichtliche Aufgaben hat, und deren jedes, auch wenn es in manchen Beziehungen einen Rückschritt zu bedeuten scheint, doch, auf den Zweck der universalen Wirksamkeit des Christentums gesehen, sich als eine höhere Stufe erweisen wird. Welchen von beiden Betrachtungsweisen man folgt, wird von der größten Bedeutung, wenn es sich um die praktische Frage handelt, gegen welche Erscheinungen eine kirchliche Gemeinschaft sich abschließen muß. Da die Sekte von selbst aus dem Babel der Kirche ausscheidet, so kommt hier besonders die Lehrabweichung, die Härese, in Betracht.

Bei der Feststellung des principiellen Begriffs der Härese hat der Verf. anerkennenswerte Mäßigung bewiesen. Er verwirft die römische Fassung, daß dieselbe Widerspruch gegen die Auktorität der Kirche sei, als falsch formell; er beanstandet zunächst als zu wenig principiell die weitverbreitete Meinung, daß Härese Widerspruch gegen den consensus quinqueseularis sei. Allerdings trägt er das Argument, das den ganzen Widersinn dieser Ansicht vernichtend klarstellt, mit einer höchst seltsamen Schüchternheit vor: »ist sich die evangelische Kirche nicht bewußt, in der Rechtfertigungslehre auch eine Grundlehre des Christentums nach Gottes Wort zu bekennen, deren Verwerfung für die Kirche bedeutsam ist« S. 226. Der *articus stantis et cadentis ecclesiae* auch eine Grundlehre !! Wenn Härese eine grundstürzende Lehrabweichung ist, so soll dieser Grund doch nicht der Heilsgrund für den Einzelnen sein — es lasse sich gar nicht feststellen, welches Maaß von Heilserkenntnis für ihn schlechthin notwendig sei — noch auch der Grund der Dogmatik — da würde sich eine Häresientafel ergeben, die sich über alle Hauptpunkte der Dogmatik erstreckte, sondern der Grund der Kirche. Bei aller Anerkennung der in dieser Distinktion sich zeigenden Besonnenheit, wird man dieselbe doch als verfehlt bezeichnen müssen, wenn anders die Kirche ihr Wesen darin hat, Gemeinschaft der Gläubigen zu sein, wenn anders die Gnadenmittel zu dem Heilsglauben im Korrelatverhältnis stehn und die Dogmatik die Norm einer auf Weckung und Erhaltung des Heilsglaubens abzweckenden Verkündigung herauszustellen hat. Das Schlimme ist aber, daß der Verf. seine Erkenntnis, daß der Begriff der Härese ein materialer sein muß, am kardinalen Punkte verleugnet. Wo bleibt diese Erkenntnis, wo ist auch nur noch ein Nachklang der obigen bescheidnen Wertung der evangelischen Rechtfertigungslehre zu ver-

spüren, wenn der römischen Kirche zugestanden wird, sie unterscheide sich von der Härese, weil sie formell den übernatürlichen Charakter der christlichen Offenbarung festhalte? (S. 182). Die Reformatoren haben, daß auch unter dem Papsttum Kirche existiert, vielmehr deshalb behauptet, weil sie der Meinung waren, im Symbol u. s. w. zeuge die römische Kirche trotz Allem und Allem dennoch von der entscheidenden materialen Wahrheit, von der freien Gnade Gottes in Christo. Die Prädikate des Antichrists und Babels aber, die die römische Institution als solche bei ihnen erhält, zeigen, daß sie die Aufrechterhaltung der formellen Auctorität der Offenbarung doch anders geschätzt haben als Schmidt. Und sie haben gewiß darin Recht gehabt. Für die Kirche und für den Heilsglauben des Einzelnen ist die Anerkennung der formellen Uebernatürlichkeit der Offenbarung nichts weniger als ein genügender Grund, nichts weniger als die Gewährleistung der materiellen oder qualitativen Ueberweltlichkeit, des specifischen Wesens des christlichen Heiles. Die griechische und römische Kirche zeigen, daß die Zurückführung des Heils auf eine übernatürliche Offenbarung die Herabdrückung desselben auf die Linie des Weltlichen und Naturhaften gar nicht ausschließt. Ja, in dem Maße, als man die Offenbarung für sich meint auffassen zu können, ohne direkte Beziehung auf das Heil, das sie erschließt und verbürgt, verkehrt man dieselbe aus einer befreienden in eine gesetzlich knechtende Auctorität. Schmidt gerät also mit seinen eignen principiellen Anschauungen in Widerspruch, indem er, um dem Romanismus eine Koncession zu machen und den Rationalismus zu proskribieren, sich in einen formellen Begriff der Härese verirrt. Es ist dieser Fehler auch praktisch nicht gleichgültig. Denn es bekommen dadurch die in der Theologie und Geistlichkeit der Gegenwart nicht fehlenden Neigungen, sich vorreformatorischen Auffassungen des Heiles hinzugeben, ein höchst ungerechtfertigtes Privilegium. So gut wie der Rationalismus sind auch die Sakraments- und Amtsmagie und der theosophische, s. g. biblische Realismus, der ja auch seinem geschichtlichen Ursprung nach aus der Härese stammt, den Kirchengrund umstürzende Irrtümer. Die »Härese unsrer Zeit« hat einen viel weiteren Umfang, als der Verf. zu glauben scheint. Welche Theologen er als die Vertreter derselben ansieht, kann man mit Hülfe einer 1878 in der allgemeinen lutherischen Kirchenzeitung erschienenen Serie von Artikeln »über die letzten Gegensätze zwischen der Dogmatik des modernen Rationalismus und der biblischen Weltanschauung« (No. 10—15) konstatieren, da die von Schmidt angeführten Merkmale der Härese wörtlich mit den dort angegebenen des Rationalismus zusam-

menstimmen. Er versteht also unter den Häresiarchen unsrer Zeit Pfeleiderer, Biedermann, Lipsius und Ritschl. Wie es möglich ist, einen Theologen wie Ritschl, der die spezifische Dignität der geschichtlichen Offenbarung in einer Weise zum Princip der Theologie macht, die selbst manchem soi-disant kirchlichen Theologen anstößig ist und ihn gegen die Subsumtion unter den Häresiebegriff Schmidts gänzlich zu sichern scheint, mit solchen, welche den Gedanken einer über die geschichtliche Person Jesu übergreifenden inneren Offenbarung des christlichen Principis vertreten, auf die darum dieser formelle Häresiebegriff einigermaßen paßt, unter einen Hut zu bringen, ist freilich schwer begreiflich. Aber Schmidt macht das keine Schwierigkeit. Im vorliegenden Buche wird es S. 230 als häretisch bezeichnet, wenn der »Begriff der Offenbarung so erweitert wird, daß er ebenso gut auch auf andere Religionen Anwendung finden kann«. Die Illustration dazu gibt Allgem. Luth. Kirchenzeitung a. a. O. S. 290, wo gegen Ritschl gesagt wird: »Wenigstens, wenn der Begriff der Offenbarung . . . auch auf die Naturreligionen angewandt wird, tritt die Frage nach der objektiven Geltung des Inhalts der Offenbarung in ein bedenkliches Licht«. Der Verf. hat Rechtf. und Versöhnung III S. 188—189 im Auge. Dort handelt es sich nun gar nicht darum, ob die Naturreligionen objektiv auf Offenbarung Gottes beruhen, sondern darum, ob sie selbst subjektiv die Vorstellung einer Offenbarung als der Grundlage der subjektiven Religiosität kennen. Die Untersuchung Ritschls ist dort lediglich auf die Gewinnung der empirischen Merkmale des allgemeinen Religionsbegriffs gerichtet. Der Verf. macht sich also einer Konsequenzmacherei schuldig, die der Theologie als Wissenschaft und als christlicher Wissenschaft unwürdig ist. — Setzt man nun an die Stelle des romanisierenden formellen Begriffs der Härese den der evangelischen Anschauung von Kirche und Christentum entsprechenden materialen, so würde der Verf. allen Anlaß haben, seine eigne Theologie auf ihre häretischen Elemente zu prüfen. Es bedarf gar nicht eines solchen Maaßes von Virtuosität im Auffinden von Häresien, wie sie der Verf. besitzt und nicht einer solchen Neigung zu dem, was der Verf. gegen das Prädikat »Ketzerriecherei« des Längeren in Schutz nimmt, wie er dieselbe in der Gruppierung verschiedener theologischer Anschauungen der Gegenwart zu dem Gesamtbild der Häresie beweist, um dieselben z. B., in seiner Anschauung von dem der Liebe entgegengesetzten »natürlichen animus« in Gott und in der Meinung zu entdecken, die Anerkennung gewisser Thatsachen als solcher entscheide über die Einheit der Kirche, das Verständnis des Werts und der Bedeutung der Thatsachen sei frei zu lassen.

Die principielle Auffassung der Härese durch den Verf. ist also unzureichend nach seinen eigenen richtigen Principien, sie bedarf der Ergänzung durch materiale Gesichtspunkte. Wie steht es aber um die praktische Frage nach dem Verhalten, welches die Kirche um ihrer Idee willen, zu solchen Lehrabweichungen einnehmen muß? Daß die These von der Gleichberechtigung aller Richtungen in der evangelischen Kirche absurd ist, versteht sich von selbst. Aber es fragt sich nun, ob die evangelische Kirche für ihre Aufgabe durch die möglichst rasche, gewaltsame oder rechtliche Ausscheidung solcher fehlerhaften Richtungen sich tauglich machen würde. Die Ungeduld, welche Schmidt in dieser Hinsicht zeigt, steht im Zusammenhang mit seiner Anschauung von der geschichtlichen Entwicklung, als charakterisierten sich die Mängel der verschiedenen Perioden des Protestantismus als Abfall von einer in der Reformation bereits erreichten Normalstufe. Nun ist aber dieses positive reformatorische Princip, die materiale Anschauung der Reformatoren vom Heil in Christo weder in der Kirchenbildung noch in der Theologie damals zu einer adäquaten Ausgestaltung gelangt. Und die verschiedenen Perioden des Protestantismus, die Orthodoxie, der Pietismus, die Aufklärung, die durch die Romantik eingeleitete und imprägnierte Periode der Gegenwirkung gegen die Aufklärung, so viel Gebrechen auch eine jede von ihnen hat, sind dennoch eine jede in ihrer Art Etappen einer fortschreitenden Ausgestaltung und Einlebung dieses Princip. Auch Schmidt wird das selbst hinsichtlich der Aufklärung anerkennen, da er ja z. B. die geschichtliche Betrachtung der Schrift gegen die ungeschichtlichen häretischen Elemente der Orthodoxie ins Feld führt. Dann wird man aber auch gegen die Nachwirkungen der früheren Stufen in der Gegenwart Geduld beweisen müssen. -- Und das fordert nicht nur der geschichtliche, oder, wie der Verf. sagt, ökumenische Sinn; diese Forderung ergibt sich auch daraus, daß die Kirche, wenngleich nicht die Erscheinung des Reiches Gottes, so doch eine sittliche Gemeinschaft ist, die zum Reich Gottes in der engsten Beziehung steht. Deshalb wird das Verfahren, durch das die Idee der Kirche realisiert werden soll, sich nicht mit sittlichen Maßstäben in Widerspruch setzen dürfen. Das wäre aber der Fall, wenn man die Fehler theologischer Richtungen allein ins Auge faßt und eine mangelhafte Vertretung der christlichen Wahrheit zu einem Abfall von derselben stempelt. Die relative Beurteilung, zu der man sich Rom gegenüber bereit zeigt, muß auch der »Härese unsrer Zeit«, der zur Linken nicht minder wie der zur Rechten, zu Gute kommen. Allerdings gelangt die formelle Uebernatürlichkeit des Christentums bei einigen der Theologen,

die Schmidt im Auge hat, weniger zur Geltung als in der römischen Kirche; aber man darf darüber doch nicht verkennen, daß sie dafür das materiale Wesen des evangelischen Christentums, den Gedanken der in Gott freien neuen Persönlichkeit, ungleich deutlicher und wirksamer vertreten als die Römischen.

Gießen.

J. Gottschick.

1. Thomas à Kempis als Schrijver der Naveling van Christus, gehandhaafd door O. A. Spitzen (oud-hoogleeraar te Warmond, Pastoor te Zwolle). Utrecht. J. L. Beijers. 1881. 274 S. F. 3,50.
2. Nalezing op mijn Thomas à Kempis als Schrijver der Naveling van Christus gehandhaafd, benevens tien nog onbekende Cantica spiritualia van Thomas a Kempis door O. A. Spitzen. Ebendas. 1881. 87 S. F. 1.
3. Les Hollandismes de l'Imitation de Jésus-Christ, et trois anciennes versions du livre. Réponse à M. le Chevalier B. Veratti, professeur à Modène. Ebendasselbst. 1884.
4. Nouvelle défense de Thomas à Kempis spécialement en réponse au R. P. Denifle (sous-archiviste du Vatican) par O. A. Spitzen. Ebendas. 1884. 169 S.

Der fast drei Jahrhunderte lang geführte Streit über den Verfasser des berühmten Büchleins von der Nachfolge Christi hat, nachdem in Deutschland Hirsche durch seine in zwei Teilen vorliegenden, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen (Berlin 1873 und 1883) mit so gewichtigen Gründen und von neuen Gesichtspunkten aus für Thomas von Kempen eingetreten ist, auch im Vaterlande des Thomas mehrere energische Mitstreiter für die gute Sache des Thomas gegen die neuerlich mit gleicher Energie, nur mit weniger Glück und weniger guten Waffen aufgetretenen Verteidiger des Abtes Gerson als Verfasser auf den Kampfplatz geführt. Nicht der berühmte Pariser Kanzler Gerson wird mehr als Verfasser aufgestellt oder verteidigt, sondern ein völlig unbekannter Abt Gerson, von dem man, wie Renan sagt, nichts weiter mit Sicherheit als die Buchstaben des Namens kennt, aber nicht ein Mal, daß ein solcher existiert hat, erweisen kann. Und doch wird er verteidigt, ja es werden ihm Denkmäler in Italien errichtet. Unter den heimatlichen Verteidigern des Thomas ist außer dem scharfsinnigen Bischof Malou von Brügge (*recherches historiques et critiques sur le véritable auteur*, ed. 3. 1858) und außer dem gelehrten Pfarrer Delvigne zu Brüssel i. s. Schr. *les récentes recherches sur l'auteur de l'Imitation de Jésus Christ* 1858—1876 (Bruxelles 1877), vorzugsweise, wie die vorangenannten vier Schriften zeigen, der ehemalige



Professor der Theologie zu Warmond und jetzige Pastor in Zwolle, dem ehemaligen Wirkungskreise des Thomas, O. A. Spitzen zu nennen, der mit unermüdlichem Eifer nicht bloß archivalische Forschungen nach Zeugen in Handschriften, Uebersetzungen, Citaten anstellt, sondern auch mit ebenso großem Scharfsinn die Gründe der Gegner vernichtet, und die für Thomas zu entwickeln weiß.

1. Die Hauptschrift ist die zuerst genannte. Nach einer allgemeinen Einleitung (S. 1—22) behandelt er seinen Gegenstand in fünf Hauptstücken. In jener wird der Stand der Frage in kurzer Uebersicht der neueren Litteratur dargelegt, und dann im ersten Kapitel der Beweis geführt, daß das Buch vor dem 15ten Jahrh. nicht existiert hat. Es bezieht sich dieser Beweis theils auf Citate, welche in nachweisbar früheren Schriften aus der *Imitatio* entnommen sein sollen, theils auf Spuren sicheren Alters in derselben, theils auf die dem 13. und 14. Jahrh. zugewiesenen Handschriften, besonders auf den *cod. de advocatis*, der die Hauptwaffe der Gerse-nisten und ihres neusten Verteidigers Wolfsgruber ist. Das auch sonst von anderen (z. B. Denifle, Schneemann, Grube) anerkannte Resultat seiner Beweisführung ist, daß jener Codex einer späteren Zeit angehört, nicht der im *Diarium de advocato* erwähnte sein kann und daß wenigstens die betreffende Stelle dieses im Jahre 1831 aufgefundenen Tagebuchs, wenn nicht das Ganze gefälscht sei. Anders verhält es sich mit dem von A. Loth aufgefundenen Codex, den dieser wegen eines darin auch enthaltenen Kalendariums ins Jahr 1456 setzt, während die Kennzeichen der Handschrift selbst eine spätere Zeit verraten, und das darin enthaltene Kalendarium durchaus nicht maßgebend für die anderen Teile der nach und nach gesammelten Handschrift sein kann.

Im zweiten Kapitel wird der positive Beweis über die Zeit der Entstehung des Buches geführt: daß die vier Bücher vereinzelt vor 1427 entstanden und dann seit der Mitte des 15ten Jahrh. zu einem Ganzen verbunden unter dem gegenwärtigen Titel verbreitet wurden. Als ältestes Zeugnis behauptet der Verf. die von ihm aufgefundene Windsheimer Handschrift einer Uebersetzung des ersten Buches in die alte Oberysselsche Sprache ansehen zu dürfen. Die Zeit für die Abfassung dieses Manuskripts ist nicht angegeben, wird aber vom Verf. sowohl nach der Form der Schriftzeichen wie nach dem Inhalt (drei Reden und ein Brief des Joh. von Schoenhoven, Priors zu Grönenthal) in die Zeit vor 1425 gesetzt. Nächst diesem Zeugnis kommt in Betracht der Kirchheimer *cod.* zu Brüssel von des Thomas Hand aus dem Jahre 1425, der Gäsdonker von 1427, der Brüsseler von 1441, ebenfalls vom Thomas eigenhändig

geschrieben, welcher außer den vier Büchern die Nachfolge noch dreizehn andere Traktate des Thomas umfaßt. Auch die inneren Gründe weisen auf diese Zeit, so daß der Verf. aus der Schule des Joh. Ruysbroek stammen müsse, dessen Gedanken ebenso wie die seiner Schüler H. Mande und Joh. v. Schoonhoven in dem streitigen Buche durchklingen. Daß das Buch von einem Niederländer in lateinischer Sprache, von einem Priester der Windsheimer Gemeinschaft abgefaßt sei, erweist das dritte Kapitel, und daß dieser kein anderer gewesen als Thomas von Kempen wird im folgenden dargethan, und zwar aus dem uns bekannten Leben des Thomas, dem Vergleich mit seinen sonstigen Schriften nach Inhalt und Form, bes. den Niederlandismen und dem Autographon seiner Hauptschriften von 1441. Dann werden die c. 50 Abschriften von Zeitgenossen des Thomas und die ältesten Drucke von 1468 an in ihrer Beweiskraft für Thomas untersucht und als stichhaltig gegen die gemachten Einreden bes. Wolfsgrubers nachgewiesen. Hieran reihen sich als besonders wichtig die Zeugnisse seiner Freunde von Joh. Busch an, dessen Zeugnis von 1464 nicht bemängelt werden kann, da es schon 1466 zwei Jahre später in einer Abschrift seines Chronicon durch Joh. Gherardyn im Kloster zu Utrecht bestätigt wird, und seiner Zeitgenossen, wie Hermann Rhyd, Kaspar von Pforzheim, Pirkhaimer, Wessel, Matth. Farinator in Augsburg, Peter Schott u. a.

Nach dieser positiven Beweisführung werden schließlich im fünften Kap. die Gründe geprüft, resp. abgewiesen, welche für andere Verfasser des Buches, bes. für den bekannten Kanzler Gerson und seit dem Anfang des 17. Jahrh. für einen Abt Joh. Gersen in Vercelli, der um 1240 gelebt haben soll, geltend gemacht werden. Des Verfassers letzte Beweisführung ist besonders gegen die neuesten Verteidiger des Abtes, wie sie in Mella (*civiltà cattolica* 1875) und Wolfsgruber aufgetreten sind, gerichtet, deren hauptsächlichste aber sehr schwache Gründe aus den Handschriften und angeblichen Italianismen Spitzen zurückweist, um zu zeigen, daß dieser Abt unter allen Kandidaten für die Autorschaft der »unmöglichste sei« (S. 239); denn er ist nur eine Schöpfung Cajetans, des Urhebers dieser Hypothese (S. 250), der aus dem Gerson (Gersen), sobald er in den Thomasschriften ohne bes. Zusatz sich findet, den vermeintlichen italienischen Abt machte. Die ganze Hypothese ist ein Kartenhaus, trotz des Beschlusses der Congregatio de propaganda fide vom 14. Febr. 1638: *rite posse imprimi Romae et alibi libellum de Im. J. Chr. sub nomine Joannis Gersen de Canabaco, abbatis monasterii Vercellensis, ord. St. Bened., und trotz des ihm in Cavaglia 1874 errichteten Denkmals.*

Die Verteidigung des Thomas ist mit großer Sachkenntnis, Umsicht und Scharfsinn geführt; die Darstellung ist lebendig und anziehend, sowohl positiv aufbauend wie negativ den Gegnern ein Argument nach dem anderen entziehend, nur die philologische Akribie läßt an einigen allerdings untergeordneten Stellen etwas zu wünschen übrig. Dem außerordentlich schön ausgestatteten Buche sind auf sechs Tafeln facsimilierte Stücke verschiedener Handschriften, welche für die Frage von Wichtigkeit sind, beigegeben.

2. Bald nach dem Erscheinen seines Werkes — noch im gleichen Jahre 1881 — ließ der Verf. wegen der vielen, zum Teil sinnstörenden Druckfehler, einiger Ungenauigkeiten und neuer zu gebender Nachträge die zweite der eben genannten Schriften folgen: *Nalezing*. Von besonderer Bedeutung ist hier seine Besprechung des cod. Wiblingensis, angeblich aus dem Jahre 1384 (85), dem er mit Recht wie nach ihm auch andere gethan haben, alle Beweiskraft abspricht, teils wegen der Rasuren in den Zahlzeichen, welche auffälliger Weise arabische sind, teils weil die Schriftzüge, wie Wolfsgruber anerkennen muß, dem 15. Jahrh., wohl noch sicherer erst dem 16. angehören; — ferner die Untersuchung über die von ihm entdeckte Windsheimer Handschrift einer Uebersetzung des ersten Buches, aus dem Jahre 1423, die nach dem Urteil Acquoys, des rühmlich bekannten Historikers der Windsheimer Klöster, nur von Joh. Schutken verfaßt sein könne; — sodann desselben Urteil und Erklärung der schwierigen Inschrift des Kirchheimer cod. von 1425; — sehr interessant ist (S. 44) des Joh. Sonsbeke, Prior in Daalheim, Zeugnis in einer Handschrift der *Imitatio: fecit frater Th. Kempis . . . . Obiit aetatis suae anno 92<sup>o</sup> — pro quo debitum solvi anno 1471.*

Ehe wir über den folgenden Abschnitt der Nachlese referieren, machen wir noch auf einige vom Verf. selbst nicht berührte Punkte seiner Hauptschrift aufmerksam. Der S. 16 der Handschrift genannte Verf. einer Studie über den gegenwärtigen Stand der Frage heißt Paul Keppler; nach S. 72 scheint dem Verf. die neue Ausgabe der Werke Ruysbroeks in 5 Bänden, Gent 1858—69 unbekannt zu sein<sup>1)</sup>. In den ältesten Ausgaben, welche S. 165 angeführt werden, sind manche Jahreszahlen zu verbessern: z. B. Augsburg nicht 1486, sondern 1485, Straßburg nicht 1480, sondern 1481 und 86; die in Venedig 1486. 87 1521 erschienenen sind völlig übergangen, in Lyon 1490 (nicht 89), zu Paris nicht 1423, sondern 1493.

Zu S. 171 und Nachlese S. 47 machen wir auf drei alte Handschriften, welche sich zu Trier befinden und Busch's wichtige Schrift: *de viris illustribus* enthalten, aufmerksam; sie enthalten sämtlich

1) Auch in Herzog-Plitt Real-Encyclopädie von 1884 s. v. nicht erwähnt.

die bekannte wichtige Stelle über Thomas. Der S. 178 genannte Petrus Scot = Schott war nicht Kanonikus zu Augsburg, sondern in Straßburg. — Die für Thomas so wichtige Fragen, weshalb er solange Jahre das Noviziat bestehn mußte, scheint uns durch Spitzens Annahme, daß er ursprünglich nur ein donatus habe sein wollen, nicht glücklich gelöst. Solche donati pflegten begüterte Personen zu sein; und dieß ist bei Thomas auszuschließen. Wir entscheiden uns für die Grubesehe Lösung. Noch bemerken wir zu S. 34 der Nachlese, daß eine ausgezeichnete Handschrift der Windsheimer Statuten sich auf der fürstl. Hohenzollernschen Bibliothek zu Sigmaringen befindet.

Was die Nachlese besonders bedeutsam macht, ist die Mitteilung von den durch Spitzen neu entdeckten, bisher noch unbekanntem zehn *cantica spiritualia* des Thomas. Er fand sie in einer Handschrift der Emanuelshäuser zu Zwolle zusammen mit anderen Schriften, z. B. des Gerhard v. Züfpen; sie stammt nach der Aufschrift aus dem Hause der *clerici* zu Zwolle, oder dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben; nach den Eigentümlichkeiten der Schrift wie dem Wasserzeichen des Papiers zu urteilen, gehört diese Handschrift dem letzten Viertel des 15. Jahrh. an, was die angebundene Inkunabel aus der Zeit 1477 bis 83 bestätigt. Unter den dort abgeschriebenen Hymnen befinden sich vier *de quatuor novissimis*, welche dem Petr. Damianus zugeschrieben werden; der letzte ist ein Kirchweihhymnus: *Urbs beata Jherusalem*. Von den übrigen 14 gehören vier dem Thomas von Kempen an, und befinden sich schon in der Sommalschen Ausgabe seiner Werke. Von den zehn vor, zwischen und hinter diesen abgeschriebenen Liedern glaubt Spitzen den Beweis führen zu können, daß sie auch, obwohl nicht benannt, vom Thomas stammen, und zwar teils aus dieser ihrer Stellung im Zwoller Liederbuch der Brüder, teils wegen ihres übereinstimmenden Charakters nach Inhalt und Form mit den übrigen Liedern und Schriften des Thomas. Daß Sommal sie nicht gekannt, kann noch kein Beweis sein gegen ihre Aechtheit. Ihm sind auch andere Schriften des Thomas unbekannt geblieben<sup>1)</sup>.

3. Die dritte der genannten Schriften behandelt die »Hollandismen« der *Imitatio* und ist gegen B. Veratti, Professor in Modena, der für den Abt Gersen als Verfasser auftritt, gerichtet, und weil dieser des holländischen nicht genug kundig, in französischer Sprache geschrieben, um dessen Behauptung, die Hollandismen seien gar nicht als solche anzusehen oder seien Italianismen, zu be-

1) Druckversehen hat der Verf. nicht angeführt. Ein recht auffälliger ist S. 83, wo es in der Jahreszahl nicht 1356, sondern 1456 heißen muß.

kämpfen. Mit großer Umsicht und Vorsicht führt er den schlagenden Beweis klar und bündig an einer Menge von Beispielen, daß die Idiotismen der *Imitatio* wirkliche Hollandismen sind, daß es nicht, wie Veratti behauptet, Italianismen sind, und daß der Text, in welchem die Hollandismen sich finden, der authentische sei, woran sich dann (S. 50 f.) noch der Nachweis knüpft, daß dieselben sprachlichen Erscheinungen auch in den übrigen Schriften des Thomas sich finden. — Wie die vorige, so ist auch diese Abhandlung in ihrem kleineren zweiten Abschnitt begleitet von einer wichtigen neuen Untersuchung und zwar über drei alte Uebersetzungen der *Imitatio*, welche der genannte Veratti zu einem wichtigen Beweismittel gegen die Thomasverteidiger geltend macht: nämlich die Wiener Handschrift einer alten holländischen von Wolfgruber publicierten Uebersetzung, von welcher er ohne selbständige Beweisführung, nur im Anschluß an des Herausgebers Nachweis behauptet, daß sie im Anfang des 15ten Jahrh. verfaßt sei, — und zwar ebenso wenig wie jener die schlagend dagegen beweisende Thatsache zu beachten, daß diese Uebersetzung, gleich wie die alte Leidener aus der Zeit 1450, noch ein fünftes und sechstes Buch zur *Imitatio* von derselben Hand und zu gleicher Zeit geschrieben bietet. Viel älter ist die in Zwolle von Spitzen gefundene, welche nur das erste Buch enthält und dem Jahre 1420 angehört. — Die zweite Untersuchung bezieht sich auf die altfranzösische Uebersetzung *de l'interne consolation*, für welche nach Veratti nicht aus Belgien, sondern aus Italien oder Frankreich die Handschrift des lateinischen Textes stammen soll. Aber ebenfalls ohne Beweis. Jene Handschrift, welche er nicht kannte, datiert erst aus dem Jahre 1462 und der Pariser codex Thévenot vom Jahre 1430 stammt aus Holland von der Hand des Gobelinus a Kempis, Veters unsers Thomas und ehemaligen Mitschülers desselben. Es ist derselbe Gobelinus aus dem S. Hieronymuskloster zu Hülsbergen bei Zwolle, von welchem als dem bekannten fleißigen Abschreiber auch der Wolfenbüttler cod. von 1423 stammt, mit dem der Pariser, wie Denifle<sup>1)</sup> zugestehet, in der Schreibweise völlig übereinstimmt. Sehr interessant ist die herangezogene Vergleichung der verschiedenen Zeitbestimmungen des cod. Gerardimontanus, der nach sorgfältiger Untersuchung fast alle Schriften des Thomas-Autographs von 1441, einige umgestellt, enthält, von deutscher (holländischer) Hand geschrieben, und was besonders bedeuksam, mit der eigentümlichen Punctuation des Thomas in seinem Autograph versehen ist. Sehr fein, wenn auch künstlich, erscheint die Kombination über den Abschreiber Ludovicus de monte, wonach der codex nicht dem 14. Jahrh.

1) Zeitschrift für kath. Theol. Innsbr. 1883. p. 735.

angehört, sondern erst nach 1441 geschrieben sein kann. Zum Schluß untersucht Spitzen die alte toskanische von Parenti 1844 edierte Uebersetzung, welche nach ihm dem Ende, nach Negroni der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören soll, wobei leider diese Kritiker, worauf Santini hinweist, vergessen haben, daß der Codex als Verfasser den Kanzler Gerson des 15. Jahrh. bezeichnet!

Schon am Schluß der dritten Schrift verweist Spitzen seinen italienischen Gegner auf eine seitdem erschienene vierte gegen des gelehrten Denifle zwei Artikel in der Zeitschrift für kath. Theologie VII. VIII: »Kritische Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage« gerichtete Schrift. Letzterer hatte in dem ersten Artikel die Gersenhypothese energisch bekämpft, in der zweiten aber den Thomas, um an dessen Stelle einen deutschen Unbekannten, wahrscheinlich aus der Mitte der regulierten Chorherren, aber außerhalb der Windsheimer Kongregation als Verfasser hinzustellen, welcher das Buch um 1380 geschrieben, während Thomas es nur kopiert und für das musikalische Recitieren im Kloster punktiert habe. Dieser Ansicht gilt die Widerlegung in der Beweisführung Spitzens, welche nach einer Einleitung mit besonderer Anerkennung der Denifleschen Handschriftenforschungen (S. 1—12) zuerst dessen Stellung zu Hirsches Interpunktionssystem und dessen ungerechte Angriffe auf ihn beleuchtet; es sei, was nach Hirsche oratorischer Zweck gewesen, dasselbe was Denifle musikalisch bezeichne. Nach diesem war die von Hirsche entdeckte und so erfolgreich für Thomas als Verfasser geltend gemachte Punktation schon lange vor Thomas in den Mönchsorden vorhanden und diente dazu, für den Vorleser die Modulation der Stimme zu bezeichnen; sie wäre, meint Denifle, ursprünglich nicht in der Imitatio gewesen und erst später hineingetragen, und daher Thomas selbst nicht als Verfasser des Buchs anzusehen. Gegen diese Auffassung zeigt Spitzen (Kap. 2), daß in der Windsheimer Kongregation die Punktation nicht eine musikalische, sondern lediglich grammatikalische war. Er beruft sich dafür auf das *Chronicon Windesemense* p. 102—105, wo der Verf. Joh. Busch sagt, daß alle Bücher des Windsheimer Kapitels wie in keinem anderen Orte der Welt gleichmäßig korrigiert, accentuiert und punktiert sind; man punktierte und accentuierte orthographialiter. So bedeutsam und richtig diese Stelle angezogen ist, so wenig genügt, glauben wir, die von Spitzen versuchte Ableitung der Abkürzungen und Zeichen in den Handschriften aus den durch die Kreuztüge bekannt gewordenen arabischen Zahlzeichen, deren Gebrauch viel späterer Zeit angehört, wogegen Gebrauch, wie Formation der Abkürzungen auf viel frühere Zeiten zurückgeht. Nichtsdestoweniger hat er Recht (Kap. 3),

daß die Punktation eine natürliche und angemessene ist; aber wenn auch nicht behufs der musikalischen Recitation erfunden, so ist doch der von Hirsche betonte oratorische Zweck nicht völlig auszuschließen, sondern der Sache nach mit dem grammatikalischen gegeben und nun zwecks des Vorlesens auch angewendet. Wie wenig Denifles Behauptung: daß die Punktation des Thomas-Autograph von 1441 die Abfassung des Buches durch Thomas ausschließe, begründet sei, zeigt Kap. 4; jenes Autograph enthält nicht bloß die Imitatio, sondern auch andere — und zwar von Thomas unzweifelhaft verfaßte Schriften, die in gleicher Weise, d. h. in der dem Thomas eignen Weise punktiert sind. Daß dieser cod. aber nicht zum Vorlesen bestimmt gewesen sein kann, ergibt sich nach Spitzen aus dem zu diesem Zweck viel zu kleinem Format (kl. 12<sup>o</sup>) und der entsprechenden feinen und kleinen, wenn auch deutlichen und schönen Schrift mit den nicht leicht verständlichen Abkürzungen und den zahlreichen Korrekturen und Zusätzen. Dazu kommt, daß dieselbe Punktation sich in dem cod. zu Bourgogne von 1456 und dem zu Löwen mit Werken des Thomas wiederfindet. Bestätigt wird diese Ansicht von der Punktation endlich dadurch, daß auch andere sicher nicht zum Vorlesen bestimmte Handschriften, wie die von Buschs Chronicon so geschrieben sind. Die Ueberschrift *Musica ecclesiastica* in manchen codd. bezieht sich nicht auf das Vorlesen, sondern auf den vorhandenen Rhythmus und Reim, wie Andriannus de But († 1488) sagt: weil sie metrice geschrieben. Im fünften Kapitel kommt Spitzen auf seine 1879 in den Emmanuelshäusern zu Zwolke entdeckte Uebersetzung des ersten Buches der Imitatio zu sprechen, welche dem Windsheimer Kloster angehört und welche nach ihm durch den aus Busch's Chronicon bekannten Joh. Skutken also c. 1420 übersetzt sein soll. Wird nun nach unserem Dafürhalten diese geistreiche Kombination auch nur Hypothese sein können und darnach die Zeitbestimmung für die Entstehung der Uebersetzung doch nur Vermutung, so bleibt dagegen die Thatsache einer sehr alten Uebersetzung zur Zeit des Thomas bestehn, aus der allerdings der Schluß gezogen werden muß, daß ohne die damals bekannte Abfassung der Imitatio durch Thomas diese Uebersetzung nicht entstanden sein kann. Wenn daher J. Busch, welcher in Zwolke geboren und erzogen und Schüler von Cele und Freund des benachbarten Thomas gewesen, über ihn als Verf. der Imitatio im Jahre 1459 Zeugnis ablegt, so kann unmöglich zu einer Zeit, da schon längst eine Uebersetzung und viele Handschriften vorhanden waren, diesem gelehrten Mönch die Imitatio nur durch »Hörensagen« bekannt gewesen sein, wie Denifle ohne den geringsten Schein eines Beweises behauptet und um sich dieses

so mächtigen und für ihn so unbequemen Zeugen für die Thomasabfassung zu entledigen. Ebenso wenig kann das Zeugnis des Herm. Rhyd beseitigt werden. — Noch leichter war die Widerlegung Denifles in seiner Behauptung, »daß die Angabe, der cod. Kirchhemiensis sei von Thomas 1425 geschrieben, auf einem erst nachträglich aufgeklebten Papierstreifen stehe«, mit der von M. V. Becker und dem Brüsseler Bibliothekar Ruelens abgegebenen Versicherung, daß dies eine falsche Behauptung sei.

Die drei folgenden Kap. (6—8) zeigen, daß der Verf. der *Imitatio* sowohl ein Niederländer und Windsheimer, als Thomas von Kempen, und ein Mann gewesen, auf welchen die Schriften seiner Ordensgenossen von entscheidendem Einfluß gewesen sind. So beweiskräftig in den meisten Punkten Denifles Argumente gegen Gersen als Verf. sind, so dürftig, ja völlig unhaltbar sind die gegen Thomas von Kempen; so z. B. die Behauptung, daß von den 28 Niederländern keiner die Probe halten soll! Wenn ein Italiener wie Verratti dergleichen behauptet, so kann man dies mit der Unkenntnis des Deutschen entschuldigen; aber von Denifle muß ein solches Urteil auffällig erscheinen, zumal auch er den unbekanntem Verf. am Niederrhein leben läßt. *Devoti* gab es viele, aber eine Association mit dem Namen *devoti* gab es nur bei den Windsheimern. Ihr Chronikenschreiber Busch legt von Thomas als Verf. des Buchs ein unzweideutiges nicht zu beseitigendes Zeugnis ab und Thomas, der wie alle Windsheimer die Chronik las, hat in seiner *Agnetenchronik* die betreffende Stelle von Busch aufgenommen, — ohne zu widersprechen; er läßt nur das von ihm gerühmte weg; er hätte aber nicht zu diesen ihm bekannten Worten schweigen dürfen, falls er nicht Verf. gewesen. »Die Sentenzen aus Schriften, die am Niederrhein, in Flandern und Holland gelesen wurden« kann Denifle in der *Imitatio* nicht leugnen; so z. B. die aus Ruysbroek, Joh. v. Schoenhoven, Mande, Gerlach Peters, Joh. Vos — sie weisen auf einen Windsheimer. — Ebenso, was Spitzen in Kap. 9 nachweist, lassen die ältesten Handschriften ihren Ursprung in diesem Kreise erkennen. Auch von dem alten in der Abtei Mülk vorhandenen cod. des ersten Buches vom Jahre 1421 weiß er in sehr ansprechender Weise diesen Nachweis durch die zum Konstanzer Concil entsandten Windsheimer Abgeordneten zu führen; woraus dann allerdings gefolgert werden muß, daß es schon 1416 oder 17 entstanden ist. Die bei diesem Anlaß aus Lindeborns *hist. epist. Daventr.* citierte Stelle über die in Württemberg verbreiteten Häuser der Brüder vom gemeinsamen Leben mit ihren vielen Fehlern hat Spitzen auch nicht näher zu berichtigen gewußt, ganz abgesehen davon, daß der Ursprung der



meisten dieser Häuser nicht in dieser hier in Betracht kommenden frühen Zeit nachweisbar ist. Mit Recht weist er dem von Arthur Loth ins Jahr 1406 versetzten Codex einer späteren Zeit zu.

Aus der Art und Weise der Entstehung der *Imitatio* erklärt es sich, daß der Name des Verfassers von Anfang an nicht mit genannt und mit verbreitet wurde; erst als später es anderen zugeschrieben wurde, trat die richtige Autorschaft wie sonst so auch in den Handschriften hervor. Das älteste Zeugnis dieser Art ist, abgesehen von den ältesten Handschriften mit des Thomas Namen, die 1448 durch Kaspar von Pforzheim gemachte deutsche Uebersetzung der drei ersten Bücher; sicherlich führte schon die Handschrift, welche er übersetzte, diese Verfasserangabe. Ob sie die Kirchheimer ist, wie Spitzen vermutet, dürfte fraglich sein. Wie unkritisch man oft verfuhr, zeigt das S. 126 angeführte Beispiel, daß man die Karthäuser Pomerius und Ludolf von Sachsen als Verfasser bezeichnete, jenen, weil man die Unterschrift eines cod. von 1460 scriptum per fratrem Joannem Paumerii mißverstand, diesen weil er ein Leben Jesu geschrieben, welches mit der *Imitatio* zugleich abgeschrieben wurde. Aehnliche Fälle von Ungenauigkeiten, Verwechslungen und Mißverständnissen finden sich mit dem Namen des h. Bernhard, Gerson u. a. und mit den Schriften anderer Verfasser. Jedenfalls sind diese verschiedenen Angaben doch immer nur vereinzelt gegenüber der unerschütterlichen Zeugenreihe für Thomas, als daß sie dem P. Denifle ein Recht geben könnten, einem anderen unbekanntem Deutschen als dem bekannten und so bezeugten Thomas das Buch beizulegen. Wenn er sich beklagt, daß die Kempisten von vornherein als Advokaten und nicht als Forscher auftreten, so beurteilt er einerseits die neueren zahlreichen trefflichen Arbeiten von Malou an bis Hirsche und Spitzen sehr abschätzig, als ob sie nicht das Ergebnis eingehender wissenschaftlicher Forschung wären, andererseits verkennt er den richtigen Standpunkt der Forschung im vorliegenden Fall, sofern die ältesten und gewichtigsten Zeugnisse den Thomas bezeugen und in Uebereinstimmung damit auch sein Buch nach inneren Gründen in Bezug auf Form wie Inhalt ihn als solchen bestätigt; jede Kritik wird mit gegebenen Daten zu rechnen und von ihnen auszugehen haben; einen anderen ebenso bezeugten Verfasser bietet die Ueberlieferung aber nicht dar. Es könnte im 15ten Jahrh. nur Gerson in Vergleich kommen; aber nicht bloß viel später und seltener kommt er vor; er wird geradezu als Verfasser ausgeschlossen und zwar von kundigen Zeugen, die dem Joh. Gerson sehr nahe standen wie sein Bruder, und ihn hoch verehrten, wie Peter Schott, sein Schüler.

In einem Anhang glaubt schließlich Spitzen noch einen Schritt

weitergehen und den Beweis führen zu können, daß das berühmte Autograph von 1441, welches außer der Imitatio noch viele andere Schriften des Thomas von seiner Hand geschrieben enthält, zwar wegen der zuletzt eingeschriebenen Schrift 1441 abgeschlossen ist, daß aber die Imitatio — wie auch andere Schriften aus früherer Zeit stammen, — und zwar die Imitatio aus 1420 sei l'autographe primitif de l'auteur. Es war das Ur- und Handexemplar seiner meisten Schriften, die hier nach der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnet sein sollen. Auch ein Unterschied in der Schreibweise sei deutlich erkennbar, wie auch die Papierzeichen verschiedene Zeiten erkennen lassen. Den Hauptbeweis entnimmt er aus den von des Thomas eigener Hand gemachten Korrekturen und Zusätzen, wie sie ein Abschreiber, auch der ungeübteste oder flüchtigste nie machen könnte; wie er weder sich erlaubt hätte noch wie sie ihm in den Sinn kommen konnten. Gerade zu dem entgegengesetzten Schluß als Denifle kommt Spitzen: in diesen Korrekturen sieht jener den klarsten Beweis gegen die Autorschaft des Thomas; Spitzen darin einen der sichersten Beweise für dieselbe. Letzteres wie uns scheint mit gutem und vollem Recht. Zugleich wird durch dieses Autograph bestätigt, daß Buch 1. 2 und 4, welche hier zusammenstehn, zuerst abfaßt sind und das jetzige dritte später verfaßt mit dem ganzen Werk zur Imitatio verbunden sind.

Zum Schluß müssen wir dem Verf. die verdiente Anerkennung aussprechen, daß seine Beweisführung für Thomas als Verf. durchweg gelungen ist, wenn auch in einzelnen Punkten dieselbe es nur zu einer Wahrscheinlichkeit gebracht hat; dahin möchten wir die Abfassung der deutschen Uebersetzung durch Schutken und die Datierung der Imitatio des Autographs von 1441 schon in die Zeit von 1420 rechnen. — Der S. 19 richtig erkannte Druckfehler findet sich schon in dem Druckfehlerverzeichnis von Rosweyde angemerkt; S. 82 sind die Angaben der Sommalschen Ausgabe zu berichtigen: es muß heißen: 1599, 1601—1607, und statt 1456 ist zu lesen: 1615. Ferner S. 93 statt III. 16 ist zu lesen III. 17, 11; und die Worte: Domine tu seis stehn nicht III. 16, sondern III. 15. 24 (der auch vom Verf. benutzten Hirscheschen Ausgabe). Endlich muß es S. 112 nicht 1495, sondern 1395 heißen.

Rostock.

L. Schulze.

---

Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Von Vincenz Knauer. Wien 1885, Karl Konegen. VIII, 283 S. 8°.

Das Werk Knauers ist gut gemeint, mit Eifer betrieben, mit Fleiß ausgeführt; der Ertrag aber entspricht nicht dem Aufwande.

Die Einzelforschung bringt manches nützliche, aber den Aufbau stören problematische Deutungen; von dem was neu und eigentümlich, wird nicht viel Zustimmung finden. Trotzdem ist das Buch der Beachtung nicht unwert; es zeigt, wie sich überkommene scholastische Methode bei versöhnlich denkenden und tüchtig forschenden Männern gestaltet.

Es gibt uns eine rasonnierende Darlegung der aristotelisch-thomistischen Psychologie. Eine rasonnierende sagen wir. Denn der Verfasser begnügt sich nicht mit Feststellung des geschichtlichen Bestandes, er vertritt ein bestimmtes Urteil über den Wert des Ganzen, und er wirbt demselben Zustimmung. Er thut das nicht bei nachträglichem Ueberblick, sondern er verflcht die Abschätzung eng mit der Entwicklung und unterwirft diese damit der Gefahr einer subjektiven Färbung. Aristoteles und Thomas werden dabei fortwährend verbunden; dem gemeinsamen Grundgehalt ihrer Lehren gilt die Behauptung, daß er sowohl der christlichen Ueberzeugung den angemessenen Ausdruck gewähre als dem Kern der modernen Wissenschaft entspreche, ja daß er oft in auffallender Weise Ideen und Entdeckungen der letzten Jahrhunderte anticipiert habe. So vertritt die Entfaltung der Sache principielle Ueberzeugungen von der Eigenart der aristotelischen Philosophie und vom Charakter des Christentums, Ueberzeugungen ferner vom Verhalten des Christentums zur modernen Kultur. Das ist viel auf einmal, und es wäre erhebliches geleistet, wenn jedes sein Genüge fände. Sehen wir also zu, mit besonderem Bedacht darauf, jedes der verschlungenen Probleme für sich zu erwägen.

Den Grundstock bildet natürlich die Auseinandersetzung der aristotelisch-thomistischen Lehren. Sie ist äußerlich so angelegt, daß siebzehn Kapitel zuerst die Feststellung belangreicher Grundbegriffe, dann den eigentlich psychologischen Stoff und endlich die Verknüpfung der Ergebnisse zu eigentümlicher Gesamtansicht bringen. Dieser Auseinandersetzung erkennen wir manche Vorzüge bereitwillig zu. Der Verfasser zeigt gründliche Kenntnis des Gegenstandes, vornehmlich des weitschichtigen Systems des Thomas; er geht mit größter Sorgfalt auf die einzelnen Begriffe und Termini ein und sucht gegenüber mannigfacher Entstellung den ursprünglichen Sinn klar herauszuheben. Daß er ferner die einzelnen Züge in ein Gesamtbild faßt, das wollen wir zum Vorteil rechnen, auch wenn wir dessen Inhalt nicht einfach annehmen können. Mögen uns die Ergebnisse oft in dem, worin sie sicher, nicht eigentlich neu, und in dem Neuen nicht sicher dünken, eigne Art und eignen Weg hat der Verfasser unzweifelhaft verfolgt; es ist nicht unnütz, wichtige Punkte von

neuem bestätigt und gegen Verdunklungen energisch geschützt zu sehen. Aber wir müssen gestehn, daß uns Erklärung und Auffassung um so mehr ins Problematische zu geraten scheint, je mehr sie dem Einfluß der allgemeinen, auf Versöhnung der Gegensätze gerichteten Tendenzen unterliegt. Es mag dabei bald Aristoteles zu sehr dem Christentum genähert, bald Sätze des aristotelisch-thomistischen Systems zu wenig gegen moderne Art abgehoben dünken. Dies führt uns zur principiellen Hauptfrage des Ganzen, zu dem Versuch, eine eigentümliche Ueberzeugung von Aristoteles, Christentum und Neuzeit an dem besondern Stoffe zu rechtfertigen.

Schätzbar ist hier ohne Zweifel die Gesinnung des Verfassers und als eine milde und ausgleichende sicherlich in besserem Einklange mit der Art des von ihm hochverehrten doctor universalis als der fanatische Eifer mancher moderner Thomisten, das mittelalterliche System schroff gegen die Ergebnisse des modernen Geisteslebens zu wenden. Aber wenn Knauer in dieser Hinsicht Thomist im Sinne des Thomas ist, wenn er sich überall bestrebt, aufzunehmen, nicht wegzuwerfen, zu verbinden, nicht zu entzweien, wenn er im besondern Christentum und Kultur in ein inniges Verhältnis bringen möchte, so kann man dem Ziel alle Sympathie entgegenbringen und doch die Ausführung ablehnen müssen. Denn in Wahrheit wird die Ausgleichung, ebenso wie bei Thomas selber, nur dadurch möglich, daß die großen Systeme, deren Vereinbarung in Rede steht, nicht in dem ausgeprägten, das Eigne straff verbindenden, das Fremde energisch abstoßenden Gehalt des ursprünglichen Bestandes, sondern in einer abstrakteren, verblaßteren Fassung zugegen sind; die Einigung kann erfolgen, weil die Unterschiede der Geistesmächte nicht die Schärfe herausgearbeitet und gegen einander gekehrt haben, die sie in Wahrheit besaßen. Dies aber ist engstens verwachsen damit, daß, bei allem Bestehn auf einer Gesamtüberzeugung, nach scholastischer Art das Streben, wo nicht fehlt, so doch nicht stark genug ist, jedes einzelne System in seinem eignen Zusammenhange, in dem Gefüge seiner Arbeit, als Ganzes zu würdigen; rasch sehen wir uns in eine breite Fülle einzelner Daten versetzt, und bei diesen Daten die Zeiten und Systeme zusammenzubringen, zu zeigen, daß in vielem Uebereinstimmung vorhanden, das ist nicht eben schwer, das ist aber auch nicht eben bedeutsam. Alle Beharrlichkeit der Beschäftigung mit der Vergangenheit gibt nicht jenen historischen Sinn, der eine frühere Erscheinung ohne alle Rücksicht auf unsere Lage streng in ihrem eignen Zusammenhange versteht und würdigt. Er fehlte Thomas wie dem ganzen Mittelalter; wo er sich durchsetzt, da muß mit der Möglichkeit einer unmittelbaren Ausgleichung entgegenstehender Kulturwelten aller und jeder Thomismus zusammenbrechen.

Doch wir wollen nicht den ganzen Thomismus, sondern das Werk von Knauer beurteilen. Knauer möchte den aristotelisch-thomistischen Lehren einerseits dadurch Anerkennung verschaffen, daß er durchgehend ihre Uebereinstimmung mit den wertvollsten Ergebnissen der modernen Forschung hervorkehrt. Die darin liegende Schätzung moderner Kultur acceptieren wir gern, wir achten den großen Umfang des sich bezeugenden Wissens, aber ob es mit der Uebereinstimmung wirklich so glänzend bestellt ist? Ja es ist wahr, Aristoteles ist ein Meister der Beobachtung sowohl als unterscheidender Analyse, gerade auf psychologischem Gebiet hat er das glänzend bewährt, und weil hier gegenüber allen erklärenden Theorien solche Leistungen einen selbständigen Wert behaupten, so mag er noch heute in manchem Anknüpfung bieten. Aber die principielle Differenz der aristotelischen Seelenlehre und mehr noch der Naturlehre, ja seiner ganzen Philosophie, bleibt dabei bestehen. Nur der kann sie dem Modernen einfach vereinen, der weder das Alte noch das Neue in seiner charakteristischen Eigenart scharf faßt. Das aber thut der Verfasser, wenn er z. B. meint, die alte aristotelische Lehre, »daß es keine Materie ohne Form gebe und vice versa«, besage dasselbe wie das neue Princip der Erhaltung der Kraft, wenn er der Thomistischen Theorie vom Wesen der Zeit anfügt: »So ungefähr sagt das auch Kant, nur mit ein bisschen anderen Worten«, wenn er das Kartesiansche *cogito ergo sum* seiner principiellen Bedeutung nach schon bei Thomas zu finden glaubt, wenn er den *νοῦς πρακτικός* des Aristoteles für dasselbe hält wie Kants praktische Vernunft. Wer die Unterschiede der Denker und Zeiten so sehr abschleift, der kann mit einigem Scharfsinn — und den Scharfsinn des Verfassers verkennen wir nicht — ohne Mühe versöhnen, was uns andern unversöhnlich dünkt.

Nicht viel anders steht es mit dem Verhältnis von Aristoteles und Christentum. Daß Aristoteles nicht der Schüler Platos sein könnte, wenn es an allen Bindegliedern fehlen sollte, das leidet keinen Zweifel; aber von da bis zur wesentlichen Einheit der Grundtendenz ist ein weiter Weg. Die aristotelisch-christliche Philosophie war von jeher in Gefahr, sowohl dem Aristoteles als dem Christentum Abbruch zu thun. Dem Aristoteles, sofern die Eigenart einer ihrem Wesen nach immanenten, that- und naturfrohen Lebensführung und Weltbegreifung verdunkelt wurde; dem Christentum, indem sich der ungeheure Gegensatz, in den es gegen die erste Weltlage tritt, abschwächte. So ist es bei Thomas, so ist es auch hier geschehen. Daß verschiedene Stellen des Aristoteles eine religiöse Stimmung bekunden und sogar eine Annäherung an das eigentümlich Christliche

zu verraten scheinen, leugnet niemand; daß aber diese Stellen der Ausdruck der Schaffen und Arbeit beherrschenden Grundüberzeugung sind, daß man sie zum Ausgangspunkt der Gesamtauffassung machen dürfe, das ziehen nicht bloß wir in Zweifel. Doch darüber ist schon zu viel gesagt, als daß gelegentliche Erörterung weiteres nützen könnte.

Was aber das Christentum anbelangt, so sei dem Streben des Verfassers es zum Kulturleben in innigere Beziehung zu setzen, alle Anerkennung gezollt; aber ob sich das so unmittelbar erreichen lasse, ob der Gegensatz, in den geschichtliches Christentum und Kulturentwicklung wiederholt getreten sind, nicht inneren Gründen, sondern erster Hand dem Eindringen fremder, namentlich platonischer und neuplatonischer, Elemente in das Christentum zuzuschreiben sei, das wird bei den meisten ernstliche Bedenken finden. Achtungswert wie das Streben des Verfassers ist, es ermangelt durchschlagender Erfolge, weil es das Ziel zu nahe faßt. Mit dem allen wenden wir uns aber nicht sowohl gegen seine tüchtige persönliche Art als wir die Grenzen der scholastischen Methode bezeichnen, die auch ihn umfängt.

Die Darstellung zeigt ein energisches Mühen um Klarheit und Anschaulichkeit; hätte nur der Verfasser ein wenig mehr beachtet, daß nicht alles, was etwa mündlich zur Verdeutlichung dienen mag, vom guten Geschmack das Recht schriftlicher Fixierung erhalten hat. Schade auch, daß er die versöhnliche Gesinnung, welche er bei den großen Weltfragen zeigt, nicht auf die Polemik über die Interpretation des Aristoteles überträgt. Denn so sieht es wohl aus, als könne man keine Widersprüche in Aristoteles finden, ohne sich wenn nicht der »Arroganz«, so doch der »Rechthaberei« schuldig zu machen; im besondern verdient die Art, wie der Verfasser an einer Stelle (S. 30, 31) einen Mann wie Zeller behandeln zu dürfen glaubt, offenen und ersten Tadel.

Im allgemeinen müssen wir bei aller Anerkennung von Streben, vielseitigem Wissen und ernster Arbeit das Erfreuliche des Buches weniger in den Ergebnissen als darin finden, daß es von einer milderen, kulturfrendlichen Strömung des modernen Thomismus Zeugnis ablegt. Den Sinn des alten und ächten Thomas hat diese Strömung mehr für sich als die entgegenstehende, welche an der Verfeindung von Religion und Kulturentwicklung ihre Freude hat.

Jena.

Rudolf Eucken.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Knesner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1885.

---

Inhalt: Otto Stoll, Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Von *Gerland*. — Wilhelm Mannhardt, Mythologische Forschungen, herausg. von Patzig. Von *Laistner*. — Einundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur; Rudolf Virchow, Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Von *Krause*. — August Heller, Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. II. Bd. Von *Lasswitz*. — K. Th. Heigel, Quellen und Abhandlungen nur neueren Geschichte Bayerns. Von *Tupelz*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Von Otto Stoll, med. Dr. Docent an der Universität Zürich. Mit einer chromolithogr. Beilage: Ethnographische Karte von Guatemala. Zürich, Orell, Füssli & Co. 1884. IX. 175 S. 8°.

Der Verf. des vorliegenden Werkes, der laut der »Vorbemerkung« mehrere Jahre als praktizierender Arzt an verschiedenen Orten der Republik Guatemala lebte, ist während dieser Zeit, soweit es sein Beruf erlaubte, bemüht gewesen, »die von Brousseau de Bourbourg begonnene, von Dr. Berendt fortgesetzte Aufgabe der vergleichenden Linguistik« Centralamerikas wenigstens für den Umfang Guatemalas weiter zu führen. Sein Ziel war zunächst die Gewinnung eines umfassenden grammatikalischen und lexikalischen Materials und dann die auf letzteres sich stützende Vergleichung der jetzt noch gesprochenen Sprachen unter sich und mit ihren »mutmaßlichen Muttersprachen« — beides Aufgaben, welche von großer Wichtigkeit und nach allen Seiten hin fruchtbar sind, für die Linguistik zunächst, nicht minder aber für die Ethnographie. Denn nur durch möglichst eingehende Sprachvergleichung wird eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Völker dieses auf so kleinem Raum so großen Völkergewirres möglich, da ja Geschichte und direkte Ueberlieferung so gut wie ganz fehlen; und da ferner bei der obwaltenden Zersplitterung der Sprachen und Völker Volk und Sprache sich hier deckt, an Sprachentausch also oder auch nur an irgend welche bedeutendere Völkermischung nicht zu denken ist (wobei die Verheirathungen der Uspanteken mit Quiché-Weibern (S. 124) nicht über-

sehen werden soll), so ist für dies Gebiet die Untersuchung der Sprache wie das einzige so auch ein völlig genügendes Beweismittel für die ethnographisch-historischen Verhältnisse. Sehr mit Recht nennt Stoll die Sprache »die letzte und einzige Brücke, die uns noch mit jener unbekanntem Vorzeit indianischer Kultur verbindet, welche die großen Bauwerke und Hieroglyphentafeln von Copan, Quiriguá, Santa Lucia Cozumalhuapa und viele andere geschaffen« hat, (S. V.). Die Arbeit des Verf. war eine äußerst mühevoll; um so dankenswerter ist dieselbe, als die einheimischen Sprachen vielfach dem raschen Erlöschen entgegengehn, von vielen nur verhältnismäßig wenig Sprachmaterial vorliegt und auch das vorliegende keineswegs leicht verständlich oder völlig durchgearbeitet ist. Von zehn der 18 selbständigen Sprachen des heutigen Guatemala besitzt Stoll Material, z. T. reichliches Material, was er an Ort und Stelle von den Indianern selbst aufgenommen hat.

Nicht alles Gesammelte gibt er jetzt. Vielmehr verheißt er für die Zukunft eine Reihe größerer linguistischer Monographien (S. VIII) sowie eine ethnologische Schilderung der Guatemalteken (S. 99); das vorliegende Erstlingswerk nennt er selbst eine »Skizze, die sich vornehmlich mit der Feststellung der Sprachen und der Abgrenzung ihrer Gebiete zu beschäftigen hat« (99); viele der sprachlichen Mitteilungen sind nur vorläufige, nur gegeben, »um den Zusammenhang der vorliegenden Arbeit nicht zu stören«. Dieselbe ist also eine wesentlich ethnographische und muß in erster Linie als solche beurteilt werden.

Der Verf. hat seinen Stoff in 5 Hauptabteilungen gruppiert, deren erste die aztekischen Völker und zwar 1) die Pipiles, deren zweite als Vertreter der Mijestämme 2) die Pupuluka, deren dritte 3) die Caraiben und ihre Sprache behandelt. Dann folgt die vierte, die Hauptabteilung des Buches (S. 37—169), die Mayavölker, welche Stoll außer 4) dem Huasteca und 5) dem Maya in vier Gruppen zusammenfaßt (S. 82). Diese sind: A die Tzentelgruppe mit 6) der Sprache der Chontales von Tabasco, mit 7) der der Tzentaies, 8) der Tzotziles, 9) mit dem (etwas unsicheren) Chañabal, 10) dem Chol und 11) dem bis jetzt noch unbekanntem Idiom der Mopanes. B die Pokonchigruppe umfaßt 12) die Qu'ekchi, 13) die Pokonchi (Pokomchi, wie der Name sich einigemal findet, ist wohl nur Druckfehler), 14) die Pokomames, 15) die Chorti-Indianer. C, die Qu'ichégruppe, die zunächst 16) aus dem Qu'iché (S. 109—122), 17) aus den Indianern von St. Miguel Uspantan und 18) aus der Cakchiquel-Sprache besteht. Schließlich D die Mamegruppe, welche 20) die Ixiles, 21) die Mame, und 22) die Aguacateca-Sprache umfaßt. —



Ein fünfter Abschnitt gibt kurze Bemerkungen über einige Idiome unbekannter Stellung, über 23) die Sincasprache im S. der Republik im Departement von Santa Rosa gesprochen und über 24) die nur dem Namen nach bekannte Alagüilac-Sprache, die in einem Dorf am Rio Motagua zu Hause ist. Bemerkungen über »das Descendenzverhältnis der Mayasprachen nebst einem Stammbaum der letzteren« machen den Schluß. Eine ethnographische Uebersichtskarte (ohne Maßstab, der 1 : 150000 beträgt), ist dem Bande beigegeben.

Neues Sprachmaterial gibt Stoll zunächst von den Pipiles, und zwar ein Wortverzeichnis aus der Umgegend von Salamá, also aus dem Centrum Guatemalas, woher bis jetzt noch keine sprachlichen Sammlungen existierten; er gibt dasselbe mit beigefügten aztekischen Worten, so daß wir zugleich den Beweis für die Verwandtschaft des Pipil und des Aztekischen erhalten. Auch seine Vokabulare verschiedener Mayasprachen bieten viel Neues, wie denn z. B. Worte der Sprachen von Uspantan (123 f.) und Aguacatan (166 f.) hier zum erstenmale den Linguisten vorgelegt werden. Die mitgeteilten Wortverzeichnisse der nicht in Guatemala gesprochenen Idiome (Chontal, Tzentäl, Tzotzil, Chañabal, in Tabasco und Chiapas heimisch) sind von Dr. Berendt gesammelt und vom Verf. aus einem nachgelassenen Manuskript desselben zum ersten Male veröffentlicht. Einzelne Sprachproben mit beigefügter freier Uebersetzung erhalten wir vom Qu'ekchi, Pokonchi, Qu'iché — und zwar hier den Anfang des Popol Vuh — von der Sprache von Uspantan, dem Ixil und dem Cakchiquel; und ganz besonders ist hier noch die »grammatikalische Skizze« der letzteren Sprache zu erwähnen, welche Stoll, um den Leser einen Begriff von dem Bau der guatemalteckischen Mayasprachen zu geben, S. 129—158 eingeschaltet hat.

Interessant ist die Einteilung und der Stammbaum der Mayasprachen. Stoll schildert das Descendenzverhältnis so, daß zunächst und sehr früh das Huasteca (Mexiko) sich abgetrennt hat; hierauf »vermutlich« die Sprachen des heutigen Guatemala, welche dann selber wieder in jene drei Abteilungen auseinandergingen, in welche sie Stoll einteilt, in die Pokonchi-, die Qu'iché- und in die Mamegruppe, »deren relatives Alter außerordentlich schwierig zu bestimmen« (173) und deshalb vom Verf. nicht weiter erörtert ist. Dagegen gibt er einzelne relative Zeitbestimmungen für die Spezialisierungen an, welche dann wieder in diesen einzelnen Gruppen eintraten. So trennte sich z. B. in der Qu'iché-gruppe das Qui'ché und Cakchiquel frühe, von letzterem später das Tz'utujil, von ersterem die Uspanteca-Sprache ab. Sehr viel später als die guatemalteckischen Sprachen sich bildeten, trennte sich noch die Tzentälgruppe vom

Mayastock ab; als jüngsten Sproß nimmt Stoll, wiewohl selbst zweifelnd, die Mopansprache an, die zwar ganz unbekannt ist, für deren Zugehörigkeit zum Maya indes einige historische Ueberlieferungen zu sprechen scheinen (S. 95).

Leider aber bringt der Verf. für diese Behauptungen weder Gründe noch Beweise vor, was bei der Wichtigkeit und dem Interesse des Gegenstandes sehr zu bedauern ist. Weder in der vergleichend zusammengestellten Wortsammlung noch in den (meist recht kurzen) Bemerkungen zu den einzelnen Sprachen und Völkern geht er hierauf ein. Auch die genaue Betrachtung jener Vokabulare erbringt den Beweis nicht, wenigstens hat ihn Ref. nach eifriger Durcharbeitung des gegebenen Materials demselben nicht entnehmen können. Nur die Stellung des Huasteca, wie sie auch Stoll gibt, steht fest, aber sie steht schon seit Vater fest. Sollte bei dieser Zusammenfassung und Abtrennung den Verf. nicht die geographische Verbreitung der Sprachen bewogen haben? Dies anzunehmen liegt nahe, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, auf welcher leider die Mehrzahl der Tzentaltämme, als in Chiapas wohnend (nur die Choles gehören zu Guatemala), mit allzustrenger Beschränkung nicht angegeben sind. Denn es zeigt sich allerdings, daß die angegebenen Gruppen auch geographische Gruppen bilden, daß die Sprachen, die zuletzt von Maya geschieden sein sollen, diesem auch geographisch zunächst gelegen sind, am nächsten das nach Stoll zuletzt selbständig gewordene Mopan. Nun ist gewiß nicht zu läugnen, daß eine solche Gruppierung auf den ersten Blick etwas sehr einleuchtendes, ja einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein trotzdem beweist die geographische Lage die behaupteten Zusammenhänge natürlich keineswegs, um so weniger, als ja gerade hier so mannigfache Verschiebungen bei den ewigen Kriegen eintreten mußten und eingetreten sind: man denke nur an die Invasion der Pipiles. Ja es scheint, als ob das gegebene linguistische Material direkt gegen manche jener Gruppierung und jener Zeitangaben spräche. Doch wagt Ref. noch nicht zu entscheiden und will lieber die weiteren Publikationen Stolls abwarten, in welchen derselbe gewiß, wenigstens ist dies sehr zu wünschen, auf diesen wichtigen Gegenstand genauer eingehend zurückkommt. Ohne Zweifel gehört Qu'iché und Cakchiquel und Tz'utujil nahe zusammen; wie dies schon in Brasseur d. B.s Quiché-Grammatik und von Pimentel nachgewiesen ist.

Die Skizze der Cakchiquel-Sprache (Dialekt von S. Juan Sacatepequez, nw. von der Hauptstadt Guatemala), welche S. 129—150 füllt, ist nun freilich nach mancher Seite hin recht bedenklich. Der

Verf., welcher Mediciner ist, war diesen sprachlichen Untersuchungen zu fremd. Er schildert zwar wiederholt auf die spanischen Grammatiker, welche das Cakchiquel-Zeitwort ganz nach dem Schema des lateinischen Verbums behandelt und dadurch gar manches erst aus den Indianern »herausgequält« (besser hineingequält) hätten, S. 139; S. 136 f.; allein auch er gebraucht durchaus die Terminologie der lateinischen Grammatik, auch da, wo man sich kaum etwas unter ihr denken kann, wo gewiß dem amerikanischen Sprachgeist Unrecht mit ihr geschieht. Nehmen wir z. B. § 23 f. (S. 138 f.). Da heißt es: »die Konjugation hat nur 2 Formen: 1) eine aktive für die aktiven, d. h. eine auf ein ausgesetztes oder implicite verstandenes Objekt bezügliche Handlung ausdrückenden Zeitwörter; 2) eine passive für die passiven und intransitiven Zeitwörter, wozu auch die sonst aktiven Zeitwörter gerechnet werden, bei denen das Objekt außer Betracht fällt, z. B. *yin ni-camisaj* ich töte Jemanden *yin ngui-camisan* ich töte, meine Beschäftigung ist zu töten; *yin ngui-camisax* ich werde getötet. Die Konjugation geschieht durch Vorsetzung von Personalpräfixen vor den Verbalstamm, welche von den Personalpronomina gänzlich unabhängig sind, aber nicht wie diese weggelassen werden können. Die Verbalpräfixe sind verschieden: a) nach den Zeiten des Verbums; b) nach seinem Charakter als aktives und passives Zeitwort. Die intransitiven Zeitwörter haben die Praefixe des Passivums; c) nach dem vokal- oder konsonantischen Anlaut des Verbalstammes«. § 26. »Durch eine Reihe von Suffixen können die Verbalstämme mannigfach variiert und in ihrer Bedeutung geändert werden. Auch der Charakter des Verbums als aktives, intransitives oder passives wird durch die Suffixe bestimmt. So heißt *ac'axaj* etwas hören v. act. *ac'axan* hören v. intrans. *ac'axöx* gehört werden v. pass.«. Hier hat Stoll den Ausdruck passive Verba, passive Konjugation, von den älteren Autoren entlehnt, allein daß derselbe durchaus ungenau ist, daß er auf viele der subsumierten Formen nicht im mindesten paßt, vielmehr etwas dem lateinischen »Passivum« ganz Heterogenes bezeichnet, das leuchtet ohne weiteres ein. Und ferner, um von manchen Schwerfälligkeiten in den angeführten Auseinandersetzungen nicht zu reden, so ist die Darstellung öfters nicht erschöpfend, nicht scharf genug, um ein wirklich klares Bild der Sprache zu vermitteln. Ueber die Bildung und Bedeutung der merkwürdigen Personal- oder Verbalpräfixe (denn beide sind eins) wird weder hier noch bei den Pronominibus gehandelt; wer aber den Bau des Cakchiquelverbums verstehn will, muß Einsicht in dieselben haben, da ja auf ihrem Wesen die Bildung desselben, die Bildung der Tempora, der »Passiv-Formen« zum großen

Teil beruht. Ebenso mußten die Verbalsuffixe in ihren großen Verschiedenheiten ausführlicher behandelt werden; eine Art von Aufzählung findet sich freilich S. 147, aber so sehr mit anderen Formen vermischt, daß man auch hier über ihr eigentliches Wesen keinen klaren Aufschluß erhält. — Im § 9—12 (§ 10 fehlt ganz) heißt es: »Steht ein Adjektiv hinter seinem Nomen, so ist das Hilfszeitwort »sein«, welches als selbständiges Verb dem Cakchiquel fehlt, implicite verstanden, z. B. *vu akan echakel* »meine Füße sind naß«. (Gewiß nicht. Das Verbum »sein« fehlt ja eben den Cakchiqueles; wir haben es hier mit einer durchaus anderen Auffassung zu thun, das Verbum »sein« wird hier nur »herausgequält«). »§ 11. Der Plural der Adjektiva, besonders wenn sie als Prädikative auftreten, wird häufig durch vorgesetztes *e* bezeichnet vergl. im vor. Beispiel *chakel* naß plur. *e chakel*« — hier also steht das *e* selbständig, nicht mit *chakel* zu einem Worte verbunden. — »§ 12. Das den Zahlwörtern häufig vorgesetzte *e* impliciert das Hilfsverbum sein, z. B. *caji* vier *e caji* es sind ihrer vier. Ebenso findet sich *e* als Pluralzeichen vor Participien z. B. von *petinök* gekommen *epetinök*« — also *e* wieder unselbständig mit dem Worte vereint — »sie sind gekommen«. Auch hier ist Stolls Auffassung wie Darstellung sehr unklar. Und doch ist der richtige Weg zur Erläuterung dieses *e*, zu welchem Analogien auch in anderen centralamerikanischen Sprachen vorkommen, längst angebahnt, so von Gallatin (Transact. Americ. Ethnol. Soc. I, 19 f.; das *e* des Tarasco ist dort falsch erklärt und stimmt ganz zu dem *e* des Qu'iché und Caqchiquel), so von Brasseur de Bourb. für das dem Cakchiquel so nahe verwandte Qu'iché (Grammaire S. 11 *las particulas ó pronombres plurales e, he* u. s. w.; s. v. *e* S. 178 u. s. w.). Bedenklich ist die schwankende Schreibung des Verb. *ajó* wollen (141, 142, 148), wengleich sie auf schwankender Aussprache beruht. Es sind dies nicht etwa einzelne verunglückte Stellen, die ich mit ärgerlicher Mikrologie heraussuche: die ganze Skizze ist in gleicher Art dargestellt. Andererseits sind Erscheinungen nicht besprochen, welche für Wesen und Geist des Cakchiquel ebenso wichtig als charakteristisch sind, wie die Bildung der verschiedenen Wortformen (Abstrakta, nomina agentis der verschiedensten Art u. s. w.), welche auf S. 147 wenigstens zusammengestellt sind; oder die sprachvergleichend noch weit wichtigeren Arten der Verbal-Inkorporationen, die hauptsächlich in Folge der ungenügenden Behandlung der Verbal-Präfixe fast (cf. § 27) gar nicht erwähnt werden, obwohl sie dem Verbum seinen eigentümlichen Charakter geben. In einer Darstellung aber, welche trotz oder gerade in ihrer Kürze typisch sein soll, sind diese Fehler besonders störend. Den Anfor-

derungen der heutigen Wissenschaft genügt also die linguistische Behandlung des Stoffes nicht; es fehlt dem Verf. an genügenden methodischen Vorstudien. Eigenes tieferes Versenken in den Sprachstoff, genaueres Studium seiner Vorgänger, z. B. Steinthals und seiner mustergültigen linguistischen Arbeiten würde ihn zu ganz anderen Leistungen emporgeführt haben.

Auch sonst läßt Stoll hinsichtlich der Vorstudien manches vermissen, was nicht fehlen durfte. So würde er den Artikel über die Caraißen und ihre Sprache (S. 29 f.) ohne Zweifel anders geschrieben haben, wenn er L. Adams einschlägige Arbeiten verwertet hätte. Und wenn jemand über die Ethnographie Guatemalas schreibt, was soll man dazu sagen, wenn er weder Gallatin, noch Buschmann, noch Waitz benutzt hat! Die ganze Untersuchung über die Pipiles ist überflüssig: denn sie bringt nach keiner Seite hin etwas wesentlich Neues zu den Arbeiten jener Gelehrten hinzu. Und über wie manche Punkte hätte man Auseinandersetzungen eines so tüchtigen Sachkenners, der so viel persönlich gesehen und beobachtet hat, mit seinen Vorgängern gewünscht!

So hat Ref. freilich allerlei an dem vorliegenden Werk aussetzen; aber er ist weit entfernt, den wirklichen Wert des Buches zu verkennen. Ich will den Fleiß des Verf., die gewiß oft schweren Mühen, unter welchen er seine Resultate an Ort und Stelle gewann, nur kurz aber desto nachdrücklicher hervorheben; auch scheint mir die Genauigkeit und Schärfe seiner Beobachtung durchaus zuverlässig und zu loben. Den Wert des neuen linguistischen Materials habe ich schon betont; und ganz besonders wertvoll ist die ethnographische Karte dieses so schwer zu durchschauenden Landes. Gerade weil Stoll so wertvolles bietet, möchte man sich des Gebotenen ganz rückhaltlos erfreuen, dasselbe möglichst ausgiebig benutzen können — worin doch die beste Anerkennung besteht — und gerade deshalb wäre z. B. ein genaueres Eingehn auf die bisherigen ethnographischen Darstellungen so wünschenswert gewesen, weil ein solches gar manche Angabe der Karte klarer gestellt und fester bewiesen hätte. Doch darf man gewiß den verheißenen linguistischen Arbeiten des Verf. (die sich zweifellos auf breiteren Vorstudien aufbauen werden, als die vorliegende doch mehr vorläufige Darstellung) und seinen ethnologischen und wohl auch archäologischen Mitteilungen mit großer Spannung entgegensehen. Denn viele von den wissenschaftlichen Fragen, welche Stoll in Anregung bringt, sind sehr fruchtbar, wie außer den schon oben angeführten z. B. die nach »der Rassenidentität einer der noch lebenden Völkerschaften mit den Reliefs der alten Ruinenstädte« (S. VII), ferner sein Plan, das Popol

Vuh im Lande der Qu'iché selbst unter der Leitung sprachkundiger Eingeborenen sprachlich eingehend zu untersuchen u. s. w. Dr. Stoll spricht Wunsch und Hoffnung aus, auf einer zweiten Reise seine Studien fortsetzen, erweitern, vertiefen zu können, namentlich in dem bis jetzt noch sehr unbekanntem Südgebiet Guatemalas. Möge sich ihm dieser Wunsch verwirklichen! Denn er wird ohne Zweifel für die Wissenschaft die interessantesten Resultate heimbringen.

Sträßburg.

Georg Gerland.

Mythologische Forschungen aus dem Nachlasse von Wilhelm Mannhardt. Herausgegeben von Hermann Patzig, mit Vorreden von Karl Müllenhoff und Wilhelm Scherer. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 51). Sträßburg, Trübner, 1884. XL und 382 S. 8°. 9 Mark.

Der Zufall fügt es, daß fast um dieselbe Zeit, die uns dies nachgelassene Werk Mannhardts brachte, zwei andere mythologische Bücher auf den Markt kommen, welche sich gegen die von dem Verstorbenen eingeschlagene Richtung ablehnend verhalten. W. Schwartz erhebt auch in seinem neuesten Werke (»Indogermanischer Volksglaube«) wieder die alte Klage, daß Mannhardt, der in seinen »Germanischen Mythen« noch in Schwartz' Fußstapfen gewandelt war, sich später von ihm getrennt habe. Schwartz ist der Erste gewesen, der den Begriff der »niederer Mythologie« aufstellte und es unternahm, aus ihr, wie sie sich in der heute noch lebendigen Volkserlieferung darstellt, die alte und »höhere« zu deuten. In diesem Punkte hat Mannhardt mit ihm dieselben Voraussetzungen, aber er blieb nicht dabei stehn, in Allem und Allem lediglich eine Wiederholung des Gewittervorgangs zu sehen. Man begreift, daß Schwartz, der nicht müde wird, jene himmlische Scenerie in den Ueberlieferungen verschiedenster Art nachzuweisen, es nicht voll zu würdigen vermag, wenn ein Anderer minder genügsam das Bedürfnis empfindet, über jenes eine Anschauungsgebiet hinauszugreifen und die Einheit des Principis nicht in der Einerleiheit des Objectes sucht, sondern in dem identischen Trieb des Subjekts, Geschautes, Erlebtes mythisch auszusprechen: er steht unter dem Bann seiner historischen Stellung. Anders ist es mit dem Buche von Ulrich Jahn über »Die deutschen Opfergebräuche«, das nicht viel mehr ist, als eine von großer Belesenheit zeugende Stoffsammlung zum dritten Kapitel der Grimmschen Mythologie, völlig frei von irgend welchem Bestreben, in das Wesen dessen einzudringen, was ohne jede Bestimmung und Scheidung der Begriffe unter dem vieldeutigen Wort »Opfer« zu-

sammengefaßt wird, ohne Empfindung dafür, daß gleich der zweite Paragraph voll steckt von interessanten mythologischen Fragen, die weit über den bloßen Opferbegriff hinausführen, und selbst bei einem glücklichen Griff, wie es die Parallelisierung des langobardischen Schlangenkultus mit dem der Hausotter ist, ohne den leisesten Wunsch dahinter zu kommen, was denn die Schlangen zum Gegenstande der Verehrung machte. Daß wir es nicht etwa mit einer gewollten Beschränkung auf das Stoffliche zu thun haben, zeigt die durchgehende Polemik gegen Mannhardt: das »Opfer« soll in der That den Schlüssel zur Sache geben, ein paar Götter und eine Darbringung müssen ausreichen, den Mannhardtschen Vegetationsdämon brauchen wir nicht. Hier waltet ein Bann anderer Art, die Wirkung der Autorität eines Lehrers, welcher bei mythologischen Untersuchungen den Ausgang von den fragmentarischen Aufzeichnungen früherer Jahrhunderte zu nehmen gewohnt ist und in der heutigen Ueberlieferung nur den Nachglanz einstiger Herrlichkeit sieht, nicht die letzten Reste einer seit Jahrtausenden im Wesentlichen gleich gebliebenen Tradition.

Dem entgegen hat Mannhardt (wenn wir von der Abhandlung über lettische Sonnenmythen absehen) seit jenen wichtigen kleinen Schriften, womit er seine zweite Periode einleitete, vom Himmel auf die Erde herabsteigend sich im besonderen Sinne auf den Standpunkt der »niederer Mythologie« gestellt, für welche er unermüdlich Stoff sammelte, und ist von hier aus dazu gelangt, diejenigen Partien der »höheren« zu erklären, die sich deckten mit den von ihm durchforschten Gebieten der »niederer«. Das allein aber kann der rechte Weg sein: nicht eine alte Götterfigur vornehmen und zu den verschiedenen Zügen die Analogieen zusammentragen, sondern aus der Fülle der lebendigen Ueberlieferung das Gleichartige in Reihen ordnen, den verbindenden Faden suchen, unbekümmert darum, wie weit für die alte Götterwelt etwas abfällt, und für die Erklärung der letzteren sich begnügen mit dem, was jener langwierige und mühselige Proceß der Sichtung und Deutung nach und nach zu Tage bringt. Und darin eben besteht Mannhardts großes, nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst, daß er an die Stelle des früheren Raubbaues, der jedes Fundstück nur darauf ansah, ob es ein Stück aus der goldnen Zeit sei und nach einem zum Voraus bestimmten Ziele leite, den umsichtigen Schürfbetrieb setzte, der natürlich nicht wahllos an irgend einem gleichgiltigen Punkte zum Einschlag schreit, sondern auf das »percutite hic« des Instinkts und der Neigung hört. Daß die höhere Mythologie aus der niederen, die litterarische Tradition aus der mündlichen, der klassische Mythos aus der heutigen Ueberlieferung zu verstehn sei, diese hoffentlich unverlierbare

Erkenntnis haben seine besonnenen, Schritt für Schritt vorgehenden Arbeiten zum wissenschaftlichen Gemeingut gemacht.

In der Ausführung freilich zeigt sich, daß diese Art des Betriebs noch zu jung sei, um zur Aufhellung ganzer Göttergestalten und Mythenkomplexe das Material liefern zu können; und zugleich sehen wir, wie streng die neue Erkenntnis gegen die eigene Vergangenheit macht. »Germanische Mythen« hatte Mannhardts erstes Werk geheißt; jetzt aber bewegt er sich ganz auf griechisch-römischem Boden, statt der Mythen behandelt er Bräuche, und wo eine Sage ins Spiel kommt, erweist sie sich als eine bloß ätiologische. Bricht aber einmal ein wirklicher Mythos durch, so bleibt er wie eine fremdartige Druse stehn, es ist als hätte sich der Autor nie mit Mythen beschäftigt. Zum Teil mag es daher rühren, daß er sich der Benfey'schen Märchentheorie, zu deren Ueberwindung er allerdings mehrfach Anläufe nimmt, allzu sehr gefangen gibt. Aber auch da, wo er keine Märchen, sondern einfache Sagen behandelt, wie in den Parallelen zum Tode des großen Pan oder zum berauschten Satyr, bleibt der sonst so rege Erklärungstrieb stumm: der Pflanzeugenius reicht aus zur Deutung von Gebräuchen, nicht von Sagen, diese bleiben unerläutert, Phantasiestücke unbekanntes Sinnes, die Beseelung der Vegetation ist das einzige Princip, von dessen Berechtigung Mannhardt überzeugt ist, an dem früheren ist er irre geworden und ein neues außer jenem hat er nicht gefunden. Keine Erklärung zu geben, wo man keine zu haben glaubt, ist allerdings ganz in der Ordnung; aber unmerklich schlägt die weise Zurückhaltung von einer solchen Willkür um in eine Willkür anderer Art: ward auf eine Deutung des Mythos verzichtet, so sollte wenigstens eine Geschichte desselben dafür eintreten, die nach Müllenhoffs Ansicht ohnehin wichtiger ist als jene (p. XIII), und die Folge war, daß aus der »Geschichte« genau das wurde, was sie ohne Einsicht in die Bedeutung werden mußte, eine mechanische Entlehnungs- und Verschiebungstheorie, welche an Stelle der volksmäßigen Fortführung und Umgestaltung flüssiger Motive die litterarische Nachbildung einer bestimmt ausgeprägten Sage setzt. So wird p. 12 die Busirissage als das Vorbild für die Lityersessage bezeichnet, weil ihr die litterarische Beglaubigung das höhere Alter zuspreche; das Wahrscheinlichere ist doch, daß die Busirissage als Bestandteil des Heraklesmythus der inneren Chronologie nach jünger sei, als die analogen selbständigen Mythen, ähnlich wie der Persusmythus jünger sein muß, als die Märchen, mit denen seine einzelnen Züge Verwandtschaft zeigen. Wäre es umgekehrt, so würde der Name des Herakles in den selbständigen Sagen unvergessen geblieben sein; in einer der-



selben kommt er allerdings vor, und man könnte zugeben, daß wenigstens diese Fassung eine Einwirkung von der Busirissage erfahren habe, allein notwendig ist das keineswegs, denn da eine Hauptfigur der Erzählung der »Stärkere« ist, der den Lityseses überwindet, so lag es nahe genug, diesem Stärkeren den Namen des Herakles zu geben, und jene Version wäre dann vielmehr die Vorstufe zum Uebergang der Sage in den Heraklescyklus.

Ein deutlicheres Beispiel ist das folgende. Schon im zweiten Bande der Wald- und Feldkulte war Mannhardt auf die Sage von Demophoon zu sprechen gekommen. Er verglich den Zug, wie Demeter den Knaben ins Feuer hält, mit dem ganz ähnlichen Verfahren der Thetis, welche ihre Kinder in einen siedenden Kessel warf oder nach anderer Version den Achill ins Feuer hielt; auch darin, daß der erschrockene Aufschrei eines Lauschers die Handlung unterbricht und das Verschwinden der Göttin veranlaßt, stimmen beide Sagen überein. Mannhardt wirft die Frage auf, welche von beiden das Vorbild der anderen sei, bekennt, der Anschein spreche zunächst für die Demophoonsage, verweist aber auf eine spätere Gelegenheit, wo das richtige Verhältnis werde dargelegt werden. Diese Gelegenheit ist natürlich keine andere als die Besprechung des Demetermythus, und es bleibt sehr zu bedauern, daß der vorliegende Band abbricht, ehe der Abschnitt über Demophoon an die Reihe kam; entbehren wir also eine ausführliche Erörterung der Frage, so kann doch kein Zweifel sein, in welchem Sinn sie Mannhardt entscheiden wollte, zumal da er p. 221 sich auf den von Wegener erbrachten Nachweis beruft, »daß die Feuerweihe des Demophoon und was damit zusammenhängt einem bei Apollodor auszügiglich erhaltenen Achilleusliede entlehnt sein muß«. Man sieht deutlich, für ihn gibt es nur ein Entweder — Oder, Achilleuslied oder Demeterlegende, Eines muß das Vorbild des Andern sein, eine dritte Möglichkeit faßt er gar nicht ins Auge. Es scheint der Mühe wert, die Versäumnis nachzubolen und eine andere Geschichte jenes Mythus zu entwerfen.

Mannhardt selbst macht darauf aufmerksam, daß die Sage von Thetis und Peleus heute noch Zug für Zug im griechischen Volksmund lebendig sei, nicht etwa als Nachhall des klassischen Mythus, sondern als uraltes Elfenmärchen, von welchem auch die antike Heldensage eine bloße Lokalisierung war. In einem einzigen Punkt nur weicht die heutige Sage von der klassischen ab: nicht die Mutter hält das Kind ins Feuer, sondern der Vater, stellt sich wenigstens an, als wolle er es thun. Die Frage, welche von beiden Wendungen die ursprünglichere sei, wird ohne weiteres zu Ungunsten der heutigen Sage entschieden, sie hat den Zug fälschlich auf den Vater be-

zogen (2, 69). Wo es sich um Bräuche handelt, da deutet Mannhardt die klassischen Denkmäler aus der Volkstüberlieferung, bei Mythen dagegen folgt er der litterarischen Beglaubigung. Und doch steht jene neugriechische Volkssage keineswegs allein. Vincenz von Beauvais berichtet von einem jungen Sicilianer unter König Roger, der eine Meerfrau bei den Haaren gefangen, geheiratet und später dadurch zum Reden habe zwingen wollen, daß er seinen und ihren Sohn mit dem Schwerte bedrohte. Das ist ganz die griechische Neireidensage, nur trat an die Stelle des Feuers das Schwert. In einem sicilischen Märchen bei Gonzenbach, das hieher gehört, ist das Feuer beibehalten, aber die Absicht ist nicht, die Frau durch die Bedrohung des Kindes zum Reden zu bringen, sondern, da sie beharrlich auf geheimnisvolle Weise unsichtbar bleibt, zum Erscheinen zu zwingen. Das nämliche Märchen berichtet Woldemar Kaden aus Unteritalien. Ein schlesisches Volkslied vertauscht die Rollen insofern, als der Vater ein Wassermann ist, der sein auf die Oberwelt entlassenes irdisches Weib dadurch zur Rückkehr nötigt, daß er das Kind mit dem Schwerte teilen will. Diese Uebereinstimmungen sprechen also keineswegs für die Ursprünglichkeit des Zuges, wie ihn die Thetis-sage bietet. Wenn nun aber gerade auf ihm die Verwandtschaft mit Demophoon beruht, so wird er wohl eher hier echt sein als bei Thetis.

Nicolaus von Jauer sagt von den Dämonen: *Sic etiam possunt apparere in specie vetularum rapientium pueros de cunabulis, quae a vulgo larvae (fatuae) vocantur de nocte apparentes et parvulos apparent laniare (lauare) et igne assare; qui daemones sunt in specie vetularum*<sup>1)</sup>. Dazu halte man den westfälischen Glauben, den Kuhn aufzeichnet: »Während die Wöchnerin schläft, kommt die Holle, nimmt das Kind, macht die Windeln los, reinigt es, trocknet die Tücher und legt das Kind wieder hinein. Eine Wöchnerin erwachte und sah, wie die Holle mit dem Kinde beim Feuer saß und die Tücher trocknete. Sie schrie, da warf die Holle das Kind ins Feuer und verschwand«. Hier haben wir zwar nicht völlig jeden einzelnen Strich, aber doch ganz unverkennbar die Situation und das Gesamtbild der Demophoonsage. Eine litauische Sage bei Schleicher erzählt von einer Laume, welche heimlich zusah, wie eine Bäurin ihr Kind badete, dann, als die Mutter wegging, um den Schnittern das Essen zu bringen, hervorkam und das Gesehene nachahmen wollte; sie machte aber das Wasser im Kessel siedend heiß und verbrühte das Kind in dem kochenden Bad. Als die Mutter zurückkam, entsprang die Laume.

1) Da der Basler Text bei Grimm, Myth. 3, 415 in Unordnung ist, habe ich zu der Stelle Münchner Handschriften verglichen.

Statt der freundlichen Kinderwartung der vorigen Sage, welche nur durch das Dazwischentreten der Mutter zum Unheil ausschlägt, sehen wir hier eine täppische Nachahmung des menschlichen Thuns, gleichfalls ohne böse Absicht, aber mit schlimmen Erfolg: ob dort Veredlung eines plumpen Motivs oder hier Vergrößerung eines edleren vorliege, wollen wir nicht entscheiden; genug, daß beide Ueberlieferungen augenscheinlich zusammengehören. In einer böhmischen Sage bei Grohmann hat ebenso eine Mutter ihr schlafendes Kind allein gelassen, hört einen Schlag in der Stube, eilt hinein und erblickt über das scheinbar in Flammen stehende Bett geneigt eine weiße Frau, welche bei ihrem Aufschrei entweicht samt dem Kinde, an dessen Statt ein Wechselbalg in der Wiege liegt; es war die Polednice, die Mittagsfrau, gewesen. Die Beschädigung des Kindes ist hier ersetzt durch die Unterschiebung eines mißgestalteten; aber der Feuererschein, der um die Wiege loht, ist doch wohl nur der Nachglanz jenes wirklichen Feuers, in welchem nach der andern Sage das Kind verbrennt, doch läßt es sich auch anders deuten.

So ordnet sich die Demophoonsage in eine Reihe nordeuropäischer Ueberlieferungen ein, die ihrerseits mit einem Aberglauben von praktischer Geltung in Zusammenhang zu stehn scheinen; man vergleiche bei Burkhart von Worms die Stellen: *mulier si qua filium suum ponit . . . in fornacem pro sanitate februm, unum annum poeniteat*, und: *posuisti infantem tuum juxta ignem, et alius caldarium supra ignem cum aqua misit, et ebullita aqua superfusus est infans et mortuus*. Es ist aber sicherlich bedeutsam, daß die mythischen Figuren, die hier die Stelle der Demeter einnehmen, gleich dieser einen Bezug zur Feldfrucht haben. Man mag die Frau Holle der westfälischen Sage für eine verblaßte gemeingermanische Göttergestalt halten oder für einen Waldgeist, welcher die am schwedischen Huldrevolk und den deutschen Hollen haftende Gattungsbezeichnung als Einzelnamen führt, in beiden Fällen weist ihr die Ueberlieferung ein Verhältnis zum Korn-, Wein- und Flachsbaum oder wenigstens zum Wachstum des Waldes zu. Aehnlich ist es mit der slavischen Polednice, der die Felder durchwandelnden Mittagsfrau. Selbst daß die litauische Laume sich zur Erntezeit einschleicht, mag in einer älteren Fassung eine über das bloß Zufällige hinausgehende Bedeutung gehabt haben. So wenig kann also von einer Entlehnung der Demophonlegende aus dem Achilleusliede die Rede sein, daß sie vielmehr wesentlich mit der Person der Göttin zusammenhängt.

Die böhmische Sage vorhin hat uns ein Beispiel geliefert, wie der Schluß der Erzählung, das Verbrennen oder Verbrühen des Kindes, übergeht in das Bringen eines Wechselbalges. Umgekehrt ent-

spricht in der andern Märchengruppe die Bedrohung des Kindes genau der Art, wie in germanischer und keltischer Sage die Elben gezwungen werden, die geraubten Kinder zurückzubringen: sobald man Anstalten trifft, den Wechselbalg ins Feuer oder in siedendes Wasser zu werfen, erscheinen die Räuber und tauschen ihn wieder aus. Wenn nun in einem Teil der obigen Märchen die Bedrohung des Kindes bewirkt, daß die zuvor verschwundenen Elbinnen zu ihren menschlichen Gatten zurückkehren, in einem anderen Teil aber, der das Motiv enthält, daß die stummen Frauen zum Reden gebracht werden sollen, diese mit ihrem Kinde verschwinden, so bekommt man den Eindruck, die ursprüngliche Fassung sei die gewesen, daß die verschwundene Elbin herbeigezwungen werden sollte, daß sie dann aber mit ihrem Kinde entflohe. In der neugriechischen Sage nimmt die Frau, die ihr Schweigen brechen muß, das Kind sogleich mit; bei Vincenz von Beauvais entflieht sie erst und holt später den inzwischen herangewachsenen Sohn nach, indem sie ihn beim Baden überrascht und zu sich hinabzieht. Nach diesem Muster scheint auch die Thetissage gebaut gewesen zu sein. Zwar die älteste Gestaltung der weitverbreiteten Sage, wornach die entschwundene Elbin durch Bedrohung ihres Kindes herbeigenötigt wird und dieses mit sich fortnimmt, ist vielleicht niemals mit den Namen Thetis, Peleus und Achill verknüpft gewesen, die Verbindung der Wasserfrau mit Peleus war von jeher eine wirkliche Ehe, nur getrübt und unheimlich gemacht durch das beharrliche Schweigen der Thetis, es waren *ἄφθοργοι γάμοι*, wie das Sophokleische Troilusfragment bezeugt. Aber den Zug scheint die mündliche Tradition enthalten zu haben, daß die Wasserfrau ihr Kind mitnahm, wenn nicht sofort bei der Flucht, so doch später, nachdem es erwachsen war; denn nach Proklos erzählte die Aithiopsis, bei der Bestattung des Achill sei die Mutter erschienen, habe den Leichnam aus den Flammen gerissen und nach der Insel Leuke entführt. Bedenken wir nun, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich nicht Thetis, sondern Peleus den Knaben ins Feuer hielt, um sein stummes Weib zum Reden zu bringen, so erscheint die Flamme des Scheiterhaufens, aus welchem die Mutter den Sohn wegholt, wie die losgetrennte Hälfte desjenigen Feuers, woin der Vater das Kind hielt oder zu werfen drohte, und in die so entstandene Zeitlücke hat die epische Dichtung die ganze Heldenlaufbahn des Achilleus eingeschaltet. Je mehr dabei historischer Stoff zur Verwendung kam, desto weniger konnte die Ilias den märchenhaften Schluß brauchen, ganz abgesehen davon, daß ihre Aufgabe nicht war, das ganze Leben des »Schlangensohnes« zu schildern. Und andererseits, je höher die Stellung ward, die Achill

im griechischen Volksbewußtsein einnahm, desto mehr machte sich das Bedürfnis geltend, jene Scene am Feuerherd zu einer für ihn selbst bedeutsamen umzuschaffen: hatte er ursprünglich nur die Entscheidung in dem Verhältnis der Eltern herbeiführen helfen, so ward nun er selbst durch die Einführung des Demophoonmotivs der Mittelpunkt, er sollte zum Unsterblichen gegliht werden, aber die Dazwischenkunft des Vaters unterbrach das Werk. Diese Einführung aber war leicht genug, da in beiden Sagengruppen ein Feuer vorkommt, worein ein Kind gehalten wird oder wenigstens dem Anschein nach geworfen werden soll. Nur muß man nicht denken, die Entlehnung habe aus dem Mytheneyklus von der ihre Tochter suchenden Demeter stattgefunden: das Vorbild war ohne Zweifel eine einfache Sage, worin vielleicht Demeter selbst auftrat, vielleicht aber auch eine Gestalt von minder geweihtem Charakter, wie die *larvae (fatuae)*, die Holle, die Mittagsfrau, die Laume.

Die heilsame Bedeutung des Feuers ist klar ausgesprochen allerdings nur in der Demeterlegende und in der umgeformten Achilleussage, aber sie leuchtet auch aus demjenigen hervor, was oben von Frau Holle und von deutschem Aberglauben mitgeteilt worden ist, begegnet auch sonst in deutschen Märcen, wie in dem vom junggeglühten Männlein. Mit all dem haben wir aber weder den Sinn der Thetissage noch der Demophoonlegende aufgedeckt. Daß derselbe mit Hilfe der Vorstellung vom Vegetationsgeist nicht zu gewinnen sei, zeigt sich daran, daß Mannhardt die Thetissage, welche er für das Vorbild der Demophoonlegende hält, unerklärt läßt. Schwartz behandelt in seinem neuesten Buche auch das Thetismärchen, aber ganz in der zerpflickenden Manier, die ihm eigen ist, und gründet auf ein paar herausgerissene Züge die Deutung, Thetis sei die in der Gewitternacht vom himmlischen Lichtbaum herabsinkende Sonnenfrau. E. H. Meyer hat am Schluß seines Buches über die Gandharven-Kentauren eine Untersuchung über Thetis und Peleus verheißen; hoffen wir, daß die Vergleichung der indischen Sage von Pururuvas und Urvaçi, die er ebenda in Aussicht stellt, ihn über seinen bisherigen Standpunkt hinausführen werde: weder die Windgeister noch die Seelen der Verstorbenen möchten sich sonst ausreichend erweisen, das Verständnis dieser Mythen zu erschließen. Wenn ich selbst darauf verzichte, an diesem Orte eine Erklärung zu versuchen, so geschieht das, weil ich es demnächst in größerem Zusammenhang zu thun vorhabe. Was ich im Vorstehenden gegeben, läßt aber vielleicht erkennen, daß hinter der skizzierten Geschichte des Mythos als fester Halt eine Deutung desselben steht; und ohne Deutung kann die Geschichte meiner Ueberzeugung nach höchstens

durch Zufall die wirklichen Zusammenhänge aufdecken. Eine Deutung hinwiederum, die ihren Ausgang nimmt von dem Charakter der mythischen Figuren, der mythischen Phantasie also eine beträchtliche Freiheit zuschreibt, mag für spätere Entwicklungsstufen am Platze sein, in alten Mythen aber kann man sich die Gebundenheit an den Stoff nicht eng genug vorstellen, hier muß die Deutung Punkt für Punkt das in der Natur gegebene Vorbild im Mythos nachweisen können, und wenn die bisher verglichenen Anschauungsgebiete hierfür nicht ausreichen, haben wir neue aufzusuchen.

Wer diese Ueberzeugung teilt, dem ist eben damit auch verständlich, warum sämtliche Schriften aus Mannhardts zweiter Periode, so reichen Aufschluß sie gewähren über Ackergebräuche und die daran sich knüpfenden ätiologischen Sagen, völlig unfruchtbar geblieben sind für die Erkenntnis des eigentlichen Mythos: ist es überhaupt bedenklich, aus dem Wesen eines Dämons die von ihm umgehenden Sagen herleiten zu wollen, so wird die Undankbarkeit eines solchen Versuchs am klarsten bei dem stummen, mit der Erde verwachsenen Vegetationsdämon, in dessen dumpfes Leben erst dann Bewegung kommt, wenn ihm die Rollen anderer Dämonen angetauscht werden, welche in den ihn umspielenden Elementen walten. Vielleicht ist es zu viel gesagt, wenn man behauptet, der Mythos stehe darin der Anekdote gleich, daß er den Träger wechseln könne; aber von sehr vielen Mythen gilt das in der That: dieselbe Geschichte, die von einem Sturmgeist erzählt wird, kommt auch bei einem Meerdämon vor, das Nämliche, was wir in Deutschland als Zwergensage kennen, finden wir anderwärts auf weiße Frauen übertragen, auf keltischem Boden müssen die Feen für unsre Riesinnen vikarieren u. s. f. Der letzte Satz, den Müllenhoff geschrieben oder vielmehr seiner Frau diktiert hat, enthält die nicht genug zu beherzigenden Worte: »jede höhere Gottheit erweitert das Gebiet ihrer Thätigkeit, es konnte daher derselbe Mythos von verschiedenen Göttern erzählt werden« — bei den niederen Gottheiten aber verhält es sich auch nicht anders. Wenn Müllenhoff hieraus den Schluß zieht, man dürfe verschiedene Göttergestalten nicht auf Grund gemeinsamer Mythen identificieren (woran sich weiterhin der Rat knüpft, über dessen Ausführbarkeit wir vorhin gesprochen haben: sich bei einer Geschichte des Mythos zu bescheiden), so scheint mir ebenso unvermeidlich die andere Folge und Forderung, den Mythos unabhängig von seinen Trägern zu betrachten und mit Hilfe der Deutung festzustellen, wer der ursprüngliche Träger sei, sodann aber darzulegen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen die Uebertragung auf andere stattfand. Aus dieser Scheidung von Subjekt und

Handlung ergibt sich nun aber weiter, wenigstens als Möglichkeit, daß ursprünglich die Subjekte mythenlos, die Mythen subjektlos waren, daß man von den Subjekten nichts weiter kannte als ein gewisses Betragen und daß man Mythen mit aller Ausführlichkeit erzählte, ohne angeben zu können, wer denn eigentlich der auftretende Held sei. Bei dem bisherigen Stand der Mythenforschung, welche unter Handlung bloß die dichterische Entfaltung eines Charakters versteht, klingt das freilich widersinnig und verkehrt, ich hoffe aber demnächst zu zeigen, daß es für einen großen Teil unsrer Volksüberlieferung die einfache Wahrheit ist.

Abgesehn übrigens von dieser Erwägung erscheint der Mannhardtsche Vegetationsdämon arm und bloß, weil er nicht nur mythische Handlungen erborgten mußte, sondern selbst das, was wir vorhin das Betragen genannt haben; und da fragt sich denn, wie überhaupt die Vorstellung von einem solchen Dämon zustande gekommen sei. Daß sie vorhanden und in Geltung war, das hat Mannhardt wohl unwiderleglich erwiesen, und wenn es auch wahr ist, daß was der Pflanzengeist an meteorischen Lebensäußerungen erborgt hat, darum nicht minder meteorisch wird, weil er es an sich genommen, so muß man doch zugeben: nachdem es einmal auf ihn bezogen ist, gehört es auch zu seinem Gesamtcharakter, und eine Sturmsage, die auf den Waldmann übertragen ist, kann keine einfache Sturmsage mehr heißen, sie ist eine Wilde-Mann-Sage, weil die Baumnatur gleichfalls Züge beigesteuert hat. Sollte es aber nicht der Sturm selber sein, der dem Baum erst die Seele eingehaucht hat? Ausschließlich gewiß nicht; aber die Art, wie Mannhardt den Glauben an die Baumseele entstehen läßt, berücksichtigt diesen und andere Faktoren zu wenig. Seine feinsinnige, poetische Natur hat nicht Selbstentäußerung genug, um der primitiven Poesie, die hiebei waltete, ganz gerecht zu werden, es ist zu viel Aesthetisieren, Symbolisieren, Parallelisieren in seiner Auffassung. Liest man seine Darlegungen über die Sitte, bei der Geburt jedes Kindes einen Baum zu pflanzen, über die schwedischen Schutzbäume und Aehnliches, so meint man es mit einem bloßen sinnigen Phantasiespiel, mit einem in Handlung umgesetzten Gelegenheitsgedicht zu thun zu haben. In Wirklichkeit liegen aber sehr reale Beziehungen zu Grunde; denn man begrub die Secundinen unter einen Baum, das erste Bad (in weiterer Abschwächung auch das Taufwasser) ward unter einen Baum geschüttet. Bedenkt man nun, daß die Secundinen, diese andre Hälfte des Gebornen, diese Folgegeburt, auf Island heute noch der Sitz der Fylgia, des Folgegeistes, des schützenden Genius sind, so versteht man, wie der einzelne Baum zum Schutzbaum werden

konnte. Und wenn es in der Schweiz vorkommt, daß dem Neugeborenen statt des Baumes ein junges Fohlen oder Kalb zugeteilt wird, so erläutert sich das aus dem anderwärts bezeugten Gebrauche, das erste Badewasser den Stalltieren zu saufen zu geben. Auch das Begräbnis unter Bäumen ist bei der Frage nach dem Ursprung der Baumseele heranzuziehen, namentlich aber das viel zu wenig beachtete Lebendigbegraben, das keinen andern Zweck hatte als die willkürliche Erzeugung eines Genius; und für manche von den Tiergestalten, in denen der Feldgeist auftritt, werden wir der Herleitung aus theriomorphen Sturmdämonen entraten dürfen, soweit wir Zeugnisse über das Begraben lebendiger Tiere haben. Wenn daher Mannhardt der römischen Ceremonie mit den ungeborenen Kälbern (p. 189 f.) bloß einen mimetischen Charakter zuschreibt (p. 198) und in den zur Geburt reifen Tieren »poetische oder vielmehr mythische Bilder oder Spiegelungen gewisser Zustände des Getreides« erblicken will, so wird er wohl für irgend eine jüngere Zeit Recht haben, welche diese Beziehung einem älteren Brauche anbildete, der Brauch selber aber hat schwerlich diesen poetischen Ursprung. Aus deutschen Erntesitten wissen wir, daß dem weiblichen Geschlecht der geschlachteten Tiere eine Bedeutung zukam; so mag es ursprünglich auch bei den römischen Fordiciden gewesen sein, und die Trächtigkeit war eine zufällige Folge der Jahreszeit, in welche das Opfer fiel. Daß die Asche der unausgetragenen Kälber verteilt ward, erinnert gleichfalls an deutsche Bräuche: die Asche der Festfeuer wird an die Teilnehmer verteilt und von ihnen auf die Felder gestreut; daß es dabei nicht auf Ueberreste des heiligen Feuers abgesehen war, sondern dessen, was darin war verbrannt worden, erhellt z. B. aus Vernaleken, Mythen p. 294, wornach um die Lappen der verbrannten Menschenfigur gerauft wird, die man dann auf Bäume hängt oder in die Felder vergräbt. Sehen wir aber aus andern Zeugnissen, daß lebendige Tiere, namentlich Katzen, verbrannt wurden, so drängt sich der Gedanke auf, die ursprüngliche Absicht sei gewesen, einen Schutzgeist zu schaffen, an dessen Segnungen der Besitz der körperlichen Reste teilhaft machte. Dem Dämonischen steht aber das Ungeborene von Haus aus nahe, wie sich aus verschiedenen Belegen zeigen ließe. Theurgie, wenn man dem Worte diese Bedeutung unterlegen darf, Erzeugung eines Gottes, blickt noch vielfach als älterer Sinn aus demjenigen hervor, was eine spätere Zeit bloß noch als Opfer, als Darbringung verstand.

Die eine Hälfte dieser Anschauung spricht Mannhardt selbst nachdrücklich aus, wenn er p. 200 an der Sitte des Oktoberrosses den sakramentalen Charakter hervorhebt, die mystische Aneignung



des zum Genusse sich darbietenden Gottes als Zweck bezeichnet. Die derbe Realistik der andern Hälfte, das Theurgische, wie wir es eben genannt haben, verbirgt sich ihm; auf germanischem Gebiete führt er die Vorstellung des Vegetationsdämons durch, unbekümmert um solche Zeugnisse, welche eine Beziehung auf eine der späteren großen Gottheiten verraten, auf römischem scheint ihn die ausgebreitete Kenntnis, die wir von dem Götterhimmel haben, irre zu machen. »Mochte hier«, sagt er, »der reine Glanz des göttlichen Antlitzes noch so sehr getrübt sein durch die Hülle eines der Natur entnommenen Phantasiebildes, es war doch der Vater alles Lebens, den die nach Vereinigung sich sehneude Brust seiner altitalischen Kinder auch in der puerilen Vorstellung des Getreiderosses suchte«. Das mag für irgend welche Zeit und Entwicklungsstufe richtig sein, aber den Ursprung des Brauches enthüllt es uns nicht. Nachgeburt und Badewasser, haben wir oben gesehn, stellen eine enge Verbindung zwischen Baum und Kinde her; aber sie machen auch den Baum fruchtbar: menschliche Secundinen werden zu diesem Zweck an den Wurzeln vergraben, die von Haustieren in die Aeste gehängt. In der nämlichen Absicht hängt man in Süddeutschland das Tuch, womit eine Leiche gewaschen worden, in die Aeste (Wuttke § 732; das vereinzelt Zeugnis, wornach die Folge vielmehr Unfruchtbarkeit sei, entstammt wohl späterer Umdeutung), und ebenso werden die Lappen der vorhin erwähnten verbrannten Menschenfigur, werden die Knochen der »Opfer«-Tiere verwendet. Das Haupt eben dieser Tiere wird am Hausgiebel festgenagelt, das Wasser, womit man die Leiche wusch, am Hausgiebel in die Höhe gegossen. Nirgends treffen wir auf einen »Vater alles Lebens«, sondern auf ein individuelles Leben, sei es das der Fylgia in Kinderbalg und Kälberhaus, sei es das eben entwichene eines Verstorbenen, sei es das noch am Leibe haftende aber in Kurzem nach neuem Aufenthalt suchende eines lebendig Begrabenen, und diese Einzelleben werden umgewandelt in Geister des Hauses oder des Feldes, von denen der Segen des Hauses, die Fruchtbarkeit des Feldes stammt. Wenn statt eines lebendigen Tieres ein geschlachtetes begraben wird, wenn von dem geschlachteten nur Teile aufgehängt oder begraben werden, das Uebrige aber das Mahl der Festteilnehmer bildet, so sind das Abschwächungen, welche jedoch die ursprüngliche Bedeutung noch deutlich durchblicken lassen; und insbesondere das »Opfer«-Mahl bezweckt nicht eine mystische Vereinigung mit der Gottheit durch ein sinnbildliches Thun, sondern eine sehr reale Aneignung des Dämons durch Aufessen seines bisherigen Lebenssitzes. Selbst Lippert, in dessen Gedankenzug diese ganze Vorstellungsreihe fallen müßte,

hat dieselbe nur gestreift, weil er das Opfermahl ausschließlich als ein gemeinsames Mahl von Lebenden und Toten faßt und weil ihm überhaupt die »Seele« mit dem abgeschiedenen Geist identisch ist, so daß er die Wichtigkeit übersah, welche dem noch nicht abgeschiedenen Geist des lebendig begrabenen Tieres zukommt.

Daß nicht bloß Tiere, sondern auch Menschen lebendig begraben wurden, ist bekannt, und es genügt auf die bezügliche Abhandlung Liebrechts zu verweisen. Die meisten Zeugnisse reden von der Sicherung von Bauwerken, aber auch von Grenzen. Ebenso werden in den Ackergebräuchen Menschenopfer vorgekommen sein. Mannhardt selbst verweist p. 199 auf die römischen Argeer, von denen er 2, 273, unter Bezugnahme auf 1, 364, zugibt, daß in einer vorhistorischen Periode statt der Binsenmänner wirkliche Menschen mögen ins Wasser geworfen worden sein. In diese vorhistorische Periode hinaufzusteigen kann sich der Mytholog allerdings ersparen, wenn es richtig ist, daß es sich bloß um ein Abbild des Vegetationsdämons handelte. Aber die blutige Konsequenz der Vorwelt erscheint doch viel grausamer und ungeheuerlicher, wenn wir mit Mannhardt diesen Dingen bloß mimetischen Charakter zusprechen, als wenn wir annehmen, die Grundvorstellung sei die gewesen, daß ein Dämon geschaffen, erzeugt werden solle; und die Scheu, an diesen Punkt zu rühren, wird im ersteren Fall größer sein als im letzteren. Wichtig bleibt er in beiden, und es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn wir wenigstens auf eine Spur von dem Vorhandensein der Menschenopfer hinweisen. In Griechenland herrscht heute noch der Brauch, bei der Unternehmung eines Baues Tiere zu schlachten und unter den Grundstein zu vergraben. Dort leben sie gespenstisch fort als stützende und erhaltende Genien; oftmals lassen diese Geister in schattenhafter Gestalt sich sehen, oder es wird in stiller Nacht ihr Ruf vernommen, man hört die Gluckhenne mit ihren Küchlein gackern, den Widder blöken, den eingemauerten Menschen seufzen unter der Last, die er zu tragen hat (von eingemauerten Menschen berichten griechische Sagen so gut wie deutsche). Das Ursprüngliche war also wohl das Lebendigbegraben von Menschen, dann von Tieren, die noch später vor dem Eingraben geschlachtet wurden. Auf die Verwendung von Menschen deutet noch folgender Brauch. Statt ein Tier zu schlachten, kommt es auch vor, daß der Meister einen Menschen mit heuchlerischer Freundlichkeit unter irgend einem Vorwande an den Grundstein heranlockt, heimlich mit einer Schnur dessen Körper oder wenigstens eines seiner Glieder, z. B. den Fuß, oder auch den von ihm geworfenen Schatten mißt und sodann das Maaß vergräbt, oder endlich den

Grundstein in den Schatten desselben hineinlegt. Es herrscht der Wahn, daß dieser Mensch das Jahr darauf sterben müsse. Ganz Aehnliches findet sich bei den Rumänen und siebenbürgischen Sachsen; nach der Meinung der ersteren verfällt derjenige, von dessen Schatten das Maaß genommen worden, bereits nach vierzig Tagen dem Tode. Der Vorgang erinnert an die Schattenbuße im deutschen Recht: die wirkliche Einmauerung ist abgelöst durch die des Schattens, aber ein Nachhall des alten Sinnes liegt in dem Glauben, wonach derjenige, der den Schatten herleihen mußte, trotz dieser Ablösung dem Tode verfallen ist. Damit vergleiche man nun, daß in der Umgegend von Chrudim derjenige im Laufe des Jahres sterben muß, dem ein gewisses Loos die Aufgabe zuwies, die ins Wasser geworfene Puppe des Frühlingsbrauches nach Hause zu tragen (Vernaleken, Mythen p. 295), oder daß von dem Schnitter der letzten Halme (dessen Gleichsetzung mit dem Feldgeist Mannhardt gezeigt hat) die Meinung gilt, er überlebe das Jahr nicht. Für sich betrachtet kann das allerdings als eine bloße Parallele zum »Sterben« des Getreides erscheinen; aber eine solche Deutung versagt bei jenem neugriechischen Glauben, und wenn wir hier nicht umhin können, auf ein ehemaliges Menschenopfer zu schließen, so wird auch bei dem Ackergebrauch das Gleiche gelten müssen: trotz der Ablösung durch ein Tier (Schwein, Hund) hat sich die Erinnerung bewahrt, daß nicht dieses, sondern der Mensch zur Umwandlung in den Dämon bestimmt war. Eine andere Analogie ist diese. In Niederdeutschland weiß die Sage, daß zur Befestigung von Dämmen Bettler in den Riß gestürzt werden oder daß zur Bezeichnung der Grenze einem zufällig begegnenden Schäfer der Kopf abgeschlagen wird (vgl. Germ. 26, 185 ff.); wie hier der Fremde dem abergläubischen Brauch zum Opfer fällt, so scheint es auch beim Erntebrauch der Fall gewesen zu sein: ein ganzer Abschnitt bei Mannhardt (p. 32 ff.) behandelt den Fremden in Erntegebräuchen, und besonders wichtig ist die Nachricht p. 47 vom Eingraben eines zufällig Vorübergehenden.

So zweifelhaft alles das den bloß mimetischen Charakter der in Rede stehenden Handlungen machen muß, so wird sich doch gleichwohl ein solcher annehmen lassen, nur in anderem Sinne. Der Gebrauch ist gar nicht in der Zeit des Ackerbaus entstanden, und schon in sofern Nachahmung. Einerseits sehen wir ihn in Geltung bei der Anlage des Hauses, andererseits dient er der Abwehr von Viehseuchen: Beides weist auf eine Zeit vor dem Ackerbau, und es ist sehr wohl denkbar, daß seine Uebertragung auf diesen in eine Periode fällt, welche bloß noch Abschwächungen des Ursprünglichen

übte. Sollte das aber auch nicht zutreffen, so drängt sich eine andere Erwägung auf. Zur Erzeugung des Hausgeistes genügt das einmalige Einmauern in den Grundstein oder unter den Mittelpfosten, einen Schutzgeist für die Heerde schafft man nur beim Ausbruch von Seuchen; kannte der Ackerbau noch Menschenopfer, so werden sie also nur bei der Urbarmachung oder bei Mißwachs zur Anwendung gekommen sein, und die jährlichen Begehungen ahmen jene seltenen Vorkommnisse in abgeschwächter Form nach.

Ist diese ganze Auffassung richtig, so hat der Feldgeist einen völlig andern Ursprung als der Waldgeist, und eine seiner Hauptaufgaben wird gewesen sein, das bebaute Land eben gegen die Dämonen der Wildnis zu schützen. Von Anbeginn aber waren Schleißen geöffnet, welche ein Zusammenrinnen beider Vorstellungen ermöglichen. Durch das Hainbegräbnis gerieten unter die Waldgeister Seelen von Abgeschiedenen, und hinwiederum hat das Wachstum des Feldes die natürlichste Verwandtschaft zu dem des ungebauten Landes. Was also der Wald an mythischen Gehalt im engeren Sinne vor dem Feld voraushat, nämlich an Anknüpfungen für die erzählende Phantasie, konnte von dort herüberdringen. Aelter sind ja die Dämonen von Wald und Heide ohnehin, und großartiger ist der Schauplatz, auf dem sie sich tummeln. Hier hatten Wind und Wolken, Nacht und Nebel Mythen erzeugt, lang eh der erste Pflug die Erde ritzte, und hieher verlegte man den Wohnsitz der Träger von Mythen anderer Art und anderes Ursprungs, deren weiter oben andeutungsweise Erwähnung geschah. Was eine böhmische Sage aus dem bidschower Kreise von einem Weibe erzählt, das nur tagüber bei den Ihrigen lebte, Nachts aber in einen Weidenbaum sich zurückzog und, als der Baum gefällt ward, sich nicht mehr blicken ließ, ist in besonderer Anpassung an den Baum dieselbe Geschichte, die in anderem Zusammenhang so vielfach begegnet; aber weder der Baumgeist noch der Sturmdämon reichen aus, sie zu erklären.

Bei den Neugriechen gibt es einen technischen Ausdruck für die besprochene Umwandlung in den Dämon des Gebäudes, *στοιχειώνω*, zum *στοιχειό* d. i. *genius loci* machen. Nicht bloß die geschlachteten Tiere *στοιχειοῦνται*, sondern auch der Schatten, und man warnt Kinder, dem Grundstein nicht zu nahe zu kommen, *μὴ στοιχειώθῃ ὁ ἄσκιος*. Gerade dieser letztere Ausdruck zeigt, daß *στοιχειοῦν* nicht etwa heißen kann: dem *στοιχειό* opfern; gleichwohl bezeugt ein Volkslied, daß diese Vorstellung Eingang gefunden hat, denn das *στοιχειό* selbst, also der zuvor schon vorhandene Ortsgeist, verlangt das Menschenopfer. Das kann nur spätere Umdeutung sein, denn nach dem früher Mitgetheilten ist ganz unzweideutig der ver-

grabene Mensch, das eingemauerte Tier gleich dem *στοιχειό*. Selbst mit der bloßen Talionsidee des Strafrechts verbindet sich dieser Gedanke des geisterhaften Einlebens: wenn ein Baum verstümmelt oder geschält worden ist, soll des Frevlers Kopf auf den Stumpf gesetzt, sein Eingeweide um den wunden Stamm gewickelt werden, bis er wieder wächst (Grimm, Weisth. 3, 305, Nr. 16. 17), die Menschenseele soll also den Baum neu beleben (vgl. auch bei Mannh. 1, 27 den Schluß der Anm. 3). Aber wie in die Auffassung jener griechischen Grundsteinbräuche der Opferbegriff sich störend eindrängte, so auch in die unsrer Ackerbräuche; und das lag um so näher, als wirkliche, nur unblutige, Opfer dem Dämon dargebracht wurden. Die bei der Ernte stehnd gelassenen Aehren sind ein solches Opfer. Wenn als Empfängerinnen die Holzfräulein u. dgl. bezeichnet werden, so beweist das bloß, daß Wald- und Feldgeister in der Vorstellung sich mischten. Vielfach gilt die Darbringung dem Wodan, aber es ist bezeichnend, daß ausdrücklich hinzugefügt wird, sie sei für sein Pferd oder für seine Hunde bestimmt: durch die Tiere erst scheint die Gestalt des obersten Gottes hereingezogen worden zu sein, diese Tiere aber waren ursprünglich Erscheinungsformen des Vegetationsdämons; man kann dabei an die teigfressenden, mit Mehl und Brot beschwichtigten Sturmbunde denken und den Zug als eine Zubildung von der meteorischen Seite her fassen, doch mit gleichem Rechte darf man sie für die Geister der *στοιχειωμένα* halten.

Sind wir nun aber auch überzeugt, daß die symbolisierende Grundlegung durch eine derbere ersetzt werden müsse, und mag von dieser aus sich manche Einzelheit anders darstellen als bei Mannhardt, so sind wir doch keineswegs der Meinung, daß der Begriff des Vegetationsdämons aufzugeben sei, im Gegenteil ist die Absicht der vorstehenden Ausführungen, denselben zu befestigen und sicher zu stellen. Wie der Feldgeist selber *la clef du champ* trägt (p. 36), so läßt sich nur mit Hülfe jenes Begriffs der Sinn unsrer Ackergebräuche erschließen. Das zeigt sich aufs Neue an diesem dritten Bande der Wald- und Feldkulte. An Besonnenheit der Abwägung, an Uebersichtlichkeit und Reichtum der Belege, an Sicherheit der Bewegung innerhalb des bestimmten Gedankenkreises übertrifft er die früheren, es ist eine einnehmende Ueberzeugungskraft in diesen Darlegungen, welche wohl diesen und jenen Einwand aufkommen läßt, niemals aber den Gedanken, daß wir auch bei einer tiefer hergeholtten Begründung zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangen würden. Das Beste und Reifste, was Mannhardt je geschrieben, ist die leider unvollendet gebliebene Abhandlung über Demeter: kühner und glücklicher zugleich war noch kein Griff in der gesamten my-

thologischen Forschung, als dieser Versuch, in das Dunkel der eleusinischen Mysterien ein Licht aus dem Lande der Hyperboreer hineinzutragen. Irgend wann wird wohl ein Anderer den Torso ausführen, vielleicht mit vertiefter Einsicht, aber die künftige Gestalt ist in deutlichen Umrissen jetzt schon erkennbar. Und wie bisher Mannhardts Beispiel die besondere Aufmerksamkeit auf die Ackergebräuche gelenkt hat, so wird wohl nun ein Wettlauf entstehen, das Klassische aus dem Barbarischen zu erklären, und darüber die Erforschung des Mythos im engeren Sinne noch weiter zurücktreten. Allein aus einander ablösenden Einseitigkeiten baut sich ja unser ganzes discursives Erkennen auf.

Zwar hat sich unsre Besprechung an Beispiele gehalten, welche dem vorliegenden Bande entnommen wurden; aber vermöge ihres principiellen Charakters ist sie zu einer solchen des Gesamtwerkes ausgewachsen. Man erwartet deshalb vielleicht noch eine Reihe von Einzelbemerkungen. Doch welchen Wert sollte es haben, wenn ich zu dem Wort »vorsolonisch« p. 211 die Bleistiftnotiz »dagegen Bezenberger, Beitr. 9, 209 ff.« abschreiben wollte? oder zum Roß Areion p. 245 den Sleipnir vergleichen? oder zu der Deutung des Namens Demeter p. 293 ein Fragezeichen setzen? oder zu p. 366 auf Anz. f. deutsch. Alterth. 12, 19 f. verweisen? Dadurch würde nur der doch wohl überflüssige Beweis geliefert, daß ich das Buch mit Aufmerksamkeit gelesen. Dem Werk als solchem tritt man mit derlei nicht näher, und so mag der Notabene-Zettel ohne Schaden unter den Tisch fallen. Auch von einer Inhaltsangabe, welche eigentlich den Eingang der Besprechung hätte bilden müssen, durfte abgesehen werden, da Niemand, der sich für Mythologie interessiert, es unterlassen wird, den Band selber zur Hand zu nehmen.

Abgesehn von dem, was Mannhardt selbst darin bietet, ist das Buch von Wert dadurch, daß in der Einleitung dem viel zu früh geschiedenen Forscher ein Denkmal von Freundeshand gesetzt ist. Müllenhoff, der die Aufgabe übernommen hatte, ist durch den Tod unterbrochen worden, noch ehe ein halber Bogen fertig war; aber diese wenigen Seiten lassen aufs tiefste bedauern, daß es ihm nicht vergönnt war, zu Ende zu kommen, denn wir entbehren dadurch nicht bloß eine Darlegung des Verhältnisses beider so verschieden gearteten Männer aus der Feder des Ueberlebenden, sondern namentlich auch eine Erörterung von Müllenhoffs eigener Stellung zu mythologischen Fragen. In letzterem Betracht ist aus dem, was schon früher bekannt geworden war und aus dem, was Müllenhoff hier aufzuzeichnen angefangen hat, sowie aus den ergänzenden Angaben Scherers zu entnehmen, daß Müllenhoffs Absichten dahin

giengen, aus der Heldensage durch kritische Ausscheidung die darin enthaltenen Mythen zu gewinnen und diese mit den Taciteischen Nachrichten in Bezug zu setzen. Auf diese Weise würden wir, wenn auch noch so trümmerhaft, etwas der klassischen Mythologie Analoges erhalten, stylisierte Mythen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Meinungen und Erzählungen, welche durch ein spezifisch religiöses Gepräge in eine höhere Ordnung mythischer Gebilde gehoben sind. Wenn ich aber recht sehe, würde alsdann erst die eigentliche mythologische Aufgabe beginnen, sofern gerade wie bei den griechischen Mythen zu erklären wäre, wie man dazu kam, jene Meinungen zu hegen, jene Geschichten zu erzählen. Die ganze geistvoll gedachte Aufgabe scheint mir nicht sowohl der Mythologie als der Altertumskunde anzugehören: es soll durch Rekonstruktion das erst geschaffen werden, was die griechische Ueberlieferung unmittelbar darbietet, ein Objekt für die mythologische Untersuchung. Die hohe Wichtigkeit dieser Aufgabe hat es wohl verschuldet, daß Müllenhoff denjenigen Bestrebungen, welche auf Ergründung des mythologischen Inhalts abzielen, erst lernen mußte gerecht zu werden, und es ist interessant, aus seinen von Scherer mitgetheilten Briefen zu ersehen, wie die immer mehr hervortretende Bedeutung Mannhardts nicht ohne Rückwirkung auf Müllenhoff blieb. Mannhardt seinerseits, so energisch er seine phantasievolle und, wie einzelne Züge verraten, enthusiastische Natur unter die Zucht der strengen philologischen Methode zwang, hat übrigens gar wohl verstanden, diese Hauptstärke seines Landsmanns und Lehrmeisters von dessen persönlichen Ansichten zu trennen. Wenn ihm Müllenhoff 1875 schreibt, er glaube nicht an Zimmers Identifizierung von Vâta und Wodan (p. XIV), so hält ihn das nicht ab, im Jahr 1877 öffentlich auszusprechen, daß er sie für erwiesen erachte. Oder wenn er, ohne Zweifel durch Müllenhoff aufmerksam gemacht, die Benfeyse Märchentheorie so unumwunden anerkennt, daß er sie 1860 aus den Quellen der Mythologie zu streichen bereit ist (p. XIII), so emancipiert er sich doch späterhin wieder und z. B. 2, XLIII steht: »diese Ergebnisse als Gegenbeweis gegen Benfey's Theorie des Märchens«.

Es gibt heutzutage nicht Viele, welche der Mythologie zutrauen, daß sie es noch zum Rang einer wirklichen Wissenschaft bringen werde. Als einen der Wenigen, welche an diese Zukunft und überhaupt an den Wert der Mythologie glauben, zeigt sich Scherer in der Einleitung zu Mannhardts Buche. Hätte er aber auch die Uebersetzung nicht zuvor schon erworben gehabt, er hätte sich ihr nicht entziehen können, indem er eben dies Buch voll tiefer Einblicke und weiter Ausblicke las und indem er die rührende Gestalt des mit

der echten Treue eines Idealisten der inneren Stimme folgenden großen Forschers zu schildern unternahm. Und wenn in der Einleitung wiederholt gesagt ist, das Beispiel Mannhardts zeige, welche hohen Aufgaben der Mythologie noch bevorstehen, so dürfte ganz besonders das vorliegende Buch geeignet sein, die Bedeutung dieser Aufgaben ins Licht zu setzen. Noch ein anderes Werk ist aus Mannhardts Nachlaß zu erwarten, die Denkmäler der lettopreußischen Mythologie, welche fast völlig ausgearbeitet vorliegen. Dergleichen werden Andeutungen gemacht, daß der Nachlaß Müllenhoffs wichtige Beiträge zur Mythologie enthalte. Und so vereinigt sich Alles an diesem Band, der doch den Abschluß eines reichen Lebens bezeichnet, um auf eine gedeihliche Zukunft hinauszudeuten.

München, März 1885.

Ludwig Laistner.

Einundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Enthält die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im Jahre 1883. Breslau, bei Aderholz. 1884. XVI und 417 S. 8°.

Abweichend von der im Bericht selbst eingehaltenen Reihenfolge erlaubt sich Ref. diesmal mit dem Bericht (S. 107—135) über die Thätigkeit der Sektion für öffentliche Gesundheitspflege zu beginnen, weil die betreffenden Verhandlungen für weitere Kreise von Interesse sein möchten.

E. Stern hat die Häufigkeit syphilitischer Erkrankungen in Breslau untersucht und gefunden, daß dieselben mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes, ermittelt durch Berechnung des pro Kopf der Bevölkerung entfallenden, eingeschätzten Einkommens Hand in Hand gehe. Da es sich nur um die Hospitalbevölkerung handelt, so scheint dem Ref. aus obigem Resultate nichts weiter ableitbar, als die a priori höchst wahrscheinliche Vermutung, daß von einer ärmeren Bevölkerung mehr Leute durchschnittlich sich im Hospital behandeln lassen, als in der Privatpraxis.

H. Cohn demonstriert eine Schulbank, welche beim Schreiben vorgerollt werden kann und auf jeden Schüler dessen Platz nur um 50 Pf. Anschaffungskosten verteuert. Als ein jedes Geradesitzen in der Schule ausschließend wird die Einrichtung charakterisiert, daß Schüler verschiedener Körpergröße auf derselben Bank Platz nehmen müssen. Obleich das Wechseln der Plätze ein pädagogisches Hilfsmittel, resp. Disciplinarmittel darzustellen pflegt, so wird es dem philologischen Scharfsinn hoffentlich nicht schwer werden, etwas Anderes sich auszudenken, was den Ehrgeiz der Schüler anzuregen vermag, ohne ihrer Gesundheit oder dem Körperwachstum zu schaden.



Jacobi findet, daß Breslau im Jahre 1880 noch ungefähr dieselbe Sterblichkeitsziffer, nämlich 31—32 pro mille aufwies, wie im Jahre 1864. Da aber die Anzahl der Kinder unter 5 Jahren, welche bekanntlich eine ca. 9 mal höhere Sterblichkeitsziffer haben als die übrigen Altersklassen, sich in jenen 16 Jahren von 9,8 Proc. auf 12,1 Proc. der Bevölkerung vermehrt hatte, so schließt Jacobi, daß die Gesundheitsverhältnisse besser geworden sind. Am häufigsten wird die Pneumonie im Alter unter 5 Jahren tödlich. Letztere Kinder zu 10 Proc. angenommen, so müßten ebenso viel Procente aller Todesfälle durch Lungenentzündung in jenes Alter fallen, thatsächlich sind aber 60—70 Proc. solcher Fälle zu beobachten.

Auf Veranlassung eines wohlthätigen Geschenkes zum Zweck der Erbauung einer Leichenhalle wurde der sog. *Scheintod* ausführlich erörtert. Dieses ist eine Angelegenheit, welche in Laienkreisen ein gewisses Grauen vor dem Wiederaufwachen im Grabe, sechs Fuß tief unter der Erdoberfläche, hervorzurufen pflegt und sicher im stillen nicht wenig zu dem modernen Kultus der Feuerbestattung beigetragen hat.

Es ist ein großer Kummer für die Anthropologen, daß die alten Deutschen wie die Römer, Griechen u. s. w. den Scheiterhaufen als Begräbnismanier durch Jahrtausende angewendet haben. Die christliche Kirche verbot seit Karl dem Großen die Verbrennung in Deutschland, um etwaige Reste von Heidentum zu zerstören. Insofern keine unmittelbare Vorschrift entgegensteht, würde man es heute der individuellen Wahlfreiheit anheimstellen können, ob Jemand sich nach seinem Tode verbrennen lassen will oder nicht; es fragt sich nur, was die Hygiene dazu sagt. Von den Kosten natürlich abgesehen, die eine allgemeine Einführung eines so widerwärtigen Verfahrens von vornherein ausschließen; wer das nicht glauben will, versuche doch einmal, eine Maus oder dergl. im Tiegel zu verkohlen.

Hier handelt es sich nur um den Scheintod. Man weiß, daß die Laienmedizin zu allen Zeiten durchschnittlich um ein halbes Jahrhundert hinter der wissenschaftlichen Medizin zurückbleibt: die Hausmittel, welche heute eine Großmutter ihrem kranken Enkelkinde infiltrierte, verschrieb wohl einst, im Anfang des Jahrhunderts, ein damaliger Hausarzt dem jungen Mädchen. So kann es nicht Wunder nehmen, daß noch heutzutage die Ideen von J. P. Frank und Hufeland (1791) versteckt ihr Dasein fortführen; sie stammen aber aus einer Zeit, in welcher es noch keine Auskultation gab.

Ertränkt man ein Kaninchen im Wasser, so wird es nach zwei Minuten bewußtlos. Der Körper gleicht absolut einer Leiche und ist von einer solchen in keiner Weise zu unterscheiden, falls man nicht

auskultiert. Dann hört man in langen Pausen einzelne schwache Herzschläge, dies Stadium dauert höchstens eine halbe Stunde und wenn keine Wiederbelebungsversuche wirksam werden, erlöscht dann das Leben. Vorher aber ist das Tier nur scheinot und nichts ist überraschender für den Zuschauer, als beim Oeffnen der Brusthöhle des nach so langer Zeit anscheinend absolut toten Tieres noch das Herz pulsieren zu sehen. Früher zeigte Ref. das Experiment jährlich in der Vorlesung, um den jungen Medicinern die Regel unauslöschlich einzuprägen, daß man bei Wiederbelebungsversuchen an ertrunkenen oder erhängten Menschen niemals ermatten soll, daß noch eine halbe Stunde nach dem Erlöschen des Bewußtseins die scheinbare Leiche wieder aufwachen kann. Sehr berühmten Chirurgen ist es durch konsequent fortgesetzte Mühen gelungen, Operierte aus dem scheinbaren Chloroformtode zum Leben zurückzurufen, in Fällen, bei denen ein Anfänger längst resigniert die Hände in den Schoß gelegt haben und den Operierten wirklich würde haben sterben lassen. Auch ein Erfolg der Vivisektion: nicht Tote aufzuerwecken, aber Menschenleben zu retten, die dem Laien verloren erscheinen. Dem Arzt ist ein solches Leben, das er direkt durch zweckmäßige Ausdauer restituirt hat, wertvoller als das von tausend Lieblingshunden, Katzen oder sonstigen Parasitenträgern.

Die erwähnten Fälle eines so zu sagen akuten Scheintodes kommen natürlich bei den Leichenhallen nicht in Betracht. Die Breslauer Sektion für Gesundheitspflege zog aber Gutachten in betreff dieser praktisch wichtigen Angelegenheit ein. Von Autoritäten erwiederte der ebenfalls befragte v. Pettenkofer am 3. Juli 1883, daß seit dem Bestehn der Leichenhalle in München niemals Jemand darin wieder zum Leben erwacht sei. Auch für das große allgemeine Krankenhaus in Wien kann Ref. sich auf Hebras gleichlautende mündliche Aussage berufen, nachdem wenigstens 20,000 Leichen gleich nach dem Tode die Station in der Leichenhalle passiert hatten.

v. Pettenkofer fügt hinzu, daß aber die Toten, welche alle eine Schnur zu einem Glockenzug in die Hand bekommen, in Folge postmortaler Muskelkontraktionen hier und da zu läuten anfiengen. v. Pettenkofers Beobachtung, wenn wirklich eine solche vorliegt, würde ohne Zweifel entscheidend sein, obgleich Ersterer Chemiker, wenigstens kein Anatom ist. Aber es fragt sich, ob eine direkte Beobachtung vorliegt, oder ein hypothetischer Erklärungsversuch. Mechanisch ist es nicht leicht sich vorzustellen, welche Stellung der schlaffen oberen Extremität vor dem Eintritt der Starre gegeben sein soll, so zwar, daß nach dem Eintritt der letzteren eine der Schwer-

kraftrichtung entsprechende Lageveränderung der Hand eintritt. Denn die Hand, welche jenen Glockenzug in Bewegung setzen soll, muß nach unten wirken. Ref. weiß nur von Wien, daß es für kindliche Gemüther einen unwiderstehlichen Reiz hat, an der Schnur zu ziehen, um sich über das erstaunte Gesicht des herbeieilenden Leichenwächters zu amüsieren und selbst junge Mediciner konnten sich zuweilen nicht enthalten, den schlechten und in diesen Fällen längst abgedroschenen Witz von Neuem in Scene zu setzen.

Das sind zwei Fälle von scheinbarem Scheintod, wenn man so sagen darf, die praktisch nicht in Frage stehn. Der gewöhnlichste Fall ist aber der, daß irgend Jemand, am häufigsten ein hysterisches weibliches Individuum, sich tot stellt wie ein Käfer. Auf diese unschädliche und sehr ungefährliche Art reussiert die Betreffende sehr leicht von sich reden zu machen, ja sogar mit ihrer mehr oder weniger interessanten Krankengeschichte für einen Tag in politische oder belletristische Journale Eingang zu finden. Gerade wenn der Sarg zugenagelt werden soll, gelingt es regelmäßig durch kolossale Willensanstrengung, das letzte Glied des kleinen Fingers der linken Hand ganz wenig zu bewegen und durch einen nicht weniger merkwürdigen Zufall entgeht diese minimale Bewegung keineswegs der Aufmerksamkeit des untröstlichen Ehemannes oder Liebhabers, die an der Bahre der früh gewelkten, leider ein wenig hysterischen Rose trauernd sich beugen.

Das Maaß von Ignoranz in Bezug auf die gewöhnlichsten That-sachen der Naturwissenschaften — seien es auch nur die im Januar fliegenden Schmetterlinge oder die im Winter auftretenden und den Zeitungsredaktionen eingelieferten Maikäfer — welches sich manche sonst intensiv Gebildete gestatten zu dürfen glauben, straft sich unerbittlich dadurch, daß Letztere dem Betrüge gegenüber keine Waffen finden.

Aber abgesehen von der bewußten Täuschung, so ist eine ergiebige Quelle des sog. Scheintodes in den Geisteskrankheiten zu suchen. Es gibt viel mehr Geisteskranke, resp. mit Hallucinationen verschiedener Sinne Behaftete, als das große Publikum weiß. Mindestens ist ein Kranker auf 300 Gesunde zu rechnen, also sind z. B. in einer kleinen Provinzialstadt, wo fast ein Jeder den Anderen kennt, 60—70 vorhanden. Je genauer die Zählungen der Geisteskranken und je öfter sie wiederholt werden, desto mehr nähern sich in allen Ländern die Resultate der angegebenen Procentziffer: hierauf beruht die angebliche Zunahme der Geisteskrankheiten in Folge der Civilisation — wenigstens zum Teil. Denn Ludwig Meyer, der kürzlich einen gediegenen populären Vortrag über dieses so außer-

ordentlich interessante Thema gehalten hat, ist hierin abweichender Ansicht. Zunächst stützen sich Diejenigen, welche der letzteren Ansicht huldigen, auf die Seltenheit der Geisteskrankheiten unter den Wilden. Diese Thatsache wird auch ohne daß die Möglichkeit einer Statistik vorliegt, zuzugestehn sein; andererseits mag unter solchen Verhältnissen das Leben der Geisteskranken, die so häufig zum Selbstmorde schreiten, von denen Manche Neigung haben umherzuschweifen und sich so der Beobachtung entziehen, Andere wegen ihres auffälligen Aeußeren von den fremden Beobachtern nicht ohne weiteres als solche erkannt werden können — bei den wilden Nationen sehr viel mehr gefährdet sein. Ohne Zweifel befinden sich unter den Kategorieen der Schamanen, Zauberer, der ohne Nahrung lebendig begrabenen und doch fortlebenden Fakirs eine erhebliche Anzahl von Alienirten. Am meisten kommt die hohe Sterblichkeit aber wohl für die idiotischen Kinder unter solchen Verhältnissen in Betracht; dieselben werden sicher vernachlässigt, wenn nicht absichtlich ausgesetzt oder getötet werden. Daß die Ueberbürdung der Schuljugend, die beiläufig bemerkt vor Allem in einer unzureichenden Anzahl von Lehrern und daher zu zahlreich besetzten Schulclassen ihren Grund haben dürfte, zur häufigeren Entstehung von Geisteskrankheiten beitrage, ist zweifelhaft: die überwiegende Anzahl der deutschen Irrenärzte läugnet es durchaus.

Dagegen ist ohne Zweifel in der Zunahme des Alkoholmißbrauches ein wesentliches Moment für die zunehmende Häufigkeit der Geisteskrankheiten gegeben. Sogar in dem Weinlande Frankreich ist der Schnapsverbrauch von 1860—1880 um 70 Proc. oder auf den Kopf der Bevölkerung von ca. 4 bis 7 Liter gestiegen. In Preußen nahm der Jahreskonsum von 1865—1880 zwar nur von 8 auf 10 Liter zu, dafür stieg aber der Bier-Konsum von 37 auf 88 Liter. An letzterer Thatsache trägt jedenfalls auch die Gewissenlosigkeit so vieler Mütter Schuld, welche, um die Mühe der Bereitung eines warmen Abendessens zu ersparen, ihren unmündigen Sprößlingen das gern getrunkene Bier concedieren. Und nachher sollen dann noch Schularbeiten aus den verschiedensten Wissenschaften bis in die Nacht hinein angefertigt werden! Vom Opiummißbrauch und seinen Folgen ganz abgesehen. Aber die neuesten Zählungen der Geisteskranken weisen von 1880—1884 in Preußen eine Zunahme von 66,000 auf 70,000 oder von 4—5 Proc. nach, (unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Volksvermehrung). Allerdings ist zu bedenken, daß bei jeder neuen Zählung die schon bei den früheren aufgenommenen Kranken sicher wieder erscheinen, die aufgewendete Mühe des Zählens aber sich darin kundgibt, daß manche früher über-

sehene oder verheimlichte Fälle in die Listen kommen, die eigentlich schon längst hätten berücksichtigt werden sollen.

Wie dem sei, so treten in nicht kultivierten Gegenden die Halluzinierenden als Propheten oder neue Religionsstifter auf, wie z. B. der Mahdi in Aegypten. — Von jenen procentisch zahlreichen (S. 653) Kranken befinden sich nun in bekannten Irrenanstalten nur Wenige, sagen wir 10—20. Wo stecken die übrigen 50? Sie leben unter uns, gelten für Sonderlinge, beschränkte Köpfe, kuriose Menschen u. dergl. In Wahrheit sind sie geisteskrank, sitzen voll von Wahnideen, haben Hallucinationen und sonstige Krankheitserscheinungen. Nun ist es eine nicht ganz seltene Erfahrung, daß Melancholische sich vollständig unbeweglich verhalten, auf kein Anrufen reagieren, gegen Nadelstiche unempfindlich sind. Auch mit solchen Kranken kann sich unabsichtlich die obige Komödie des scheinbaren Scheintodes durchspielen. Letzteren nennen wir nur scheinbar, weil Herzschlag und Respiration, wenn auch in sehr schwachem Maaße unvermeidlicher Weise *fortdauern*. — Auf letzteren Umstand hat in der Breslauer Sektion Berger bei der Diskussion besonders hingewiesen.

Es ist also klar, daß es ein einfacheres Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden gibt, als den Leichenbrand. Dies ist die Besichtigung der Leiche durch einen Arzt in zweifelhaften Fällen. Ob es zweckmäßig ist, die Leichen, von Zeiten ansteckender Epidemien abgesehen, in Leichenhallen auszustellen, wie es Jacobi in der Sektionssitzung empfahl und wie es nach Biermer in Bayern bereits vielfach üblich ist, wird wohl von lokalen Verhältnissen abhängen. In Breslau werden sie faktisch kaum für 2 Proc. der Todesfälle benutzt. So viel ist gewiß, daß sich das Publikum über den sog. Scheintod vollständig beruhigen kann.

Ueber die *Tuberculose* und *Scrophulose* wurde in derselben Sektion eine sehr interessante Diskussion geführt. Nach den Ermittlungen des Reichsgesundheitsamtes starben in deutschen Städten mit mehr als 15,000 Einwohnern jährlich von einer Million durchschnittlich 3600 an Tuberkulose. Diese verteilen sich aber sehr ungleich über verschiedene Bezirke Deutschlands. Es starben z. B. in Remscheid 8780, Solingen 6620, Würzburg 5550, dagegen in Rostock nur 1800, in Weimar 1620 u. s. w. Bevorzugt durch eine geringere Sterblichkeit zeigen sich die östlichen Provinzen Preußens; besonders gefährdet sind, wie bekannt, die Zuchthaussträflinge, ferner die Sandsteinarbeiter und Eisenschleifer (*Siderosis pulmonum*), nicht aber die Kohlenbergwerksarbeiter. — Ref. möchte auf die oben erwähnten Ziffern kein großes Gewicht legen. Viele Aerzte schreiben »Wassersucht« oder dergl. in die Totenscheine, anstatt »Schwind-

sucht«, um die Familie nicht zu ängstigen oder die Angaben werden durch Nachlässigkeit der Angehörigen gefälscht, welche vor den Standesämtern die betreffenden Aussagen mündlich zu Protokoll diktieren. Ohne eine genaue Sektionsstatistik wird auf dieser Grundlage kaum etwas zu erreichen sein. Zum Glück liegt der Schwerpunkt anderswo, nämlich in der Kochschen Entdeckung des Tuberkel-Bacillus und die Prädisposition der Steinschleifer und Eisenarbeiter erklärt Schlockow aus Verletzungen, welche diese Partikelehen (wie auch solche von Schieferstaub) in den Lungen machen, während andererseits der weiche Kohlenstaub den Bacillen keine Wege zu bahnen vermag. Wie dem sei, so meinte Soltmann, daß das beste Prophylacticum für Kinder einer tuberkulösen Mutter darin bestehe, sie sofort einer gesunden Amme zu übergeben; jedoch erfolge die Ansteckung durch Athmen in der mütterlichen Atmosphäre, nicht durch die Milch.

Aus den Verhandlungen der botanischen Sektion (S. 173—300) erwähnt Ref. die Mitteilung Schröters über Kellerbakterien. Daß tiefe, feuchte Keller einen günstigen Boden für Pilzvegetationen abgeben, ist bekannt genug. Sehr häufig ist ein eigentümlicher Micrococcus, *Leucocystis cellaris*, aus kugelligen oder rundlich-ellipsoidischen Coccen von 0,015—0,002 mm Länge auf 0,001—0,0015 mm Breite bestehend, die von einer 0,005—0,008 mm im Durchmesser haltenden Gallerthülle umgeben sind. Diese Coccen haben in ihren einfachsten Entwicklungszuständen Aehnlichkeit mit denjenigen, welche Friedländer in den Lungen bei croupöser Pneumonie gefunden hat. Die Coccen der Keller vermehren sich durch fortgesetzte dichotomische Teilung in allen Richtungen des Raumes, bleiben dabei von derselben Gallert-hülle eingeschlossen, so daß letztere bis zu acht Coccen enthalten kann. Solche vielkernige Zellen fehlen dem Friedländerschen Pneumonieococcus, *Leucocystis pneumoniae*, oder sind wenigstens in den Lungen bisher nicht beobachtet (was nicht Wunder nehmen kann, Ref.). Die Tragweite der obigen Entdeckung in Bezug auf die Entstehungsursachen der so häufigen und gefährlichen Lungenentzündungen ergibt sich von selbst.

Von anderen Kellerbewohnern sind *Erebonema hercynicum*, ferner eine Spirochaete, derjenigen des Rückfalltyphus ähnlich, die F. Cohn als *Spirochaeta Schroeteri* klassificiert (S. 198), ferner *Rhacodium cellulare* erwähnenswert. Letzterer Pilz ist der bekannte Zunderschimmel — früher zu Feuerzeugen benutzt — derselbe ist wegen seiner Glimmfähigkeit feuergefährlich bei unvorsichtiger Handhabung von Licht im Keller. Der Ueberzug bildet sich nach vorgenommener Reinigung in wenigen Monaten wieder aus, es

ist also irrtümlich, in solchem Schimmelüberzuge von Weinflaschen den Beweis für eine längere Ablagerung des Weines sehen zu wollen. *Rhacodium cellare* besteht keineswegs nur aus sterilem Mycel, bildet vielmehr Sporen und kurze Sporenketten. Erstere sind meistens 0,006—0,012 mm lang, 0,003—0,0035 mm breit und ähneln sehr den Sporen von *Cladosporium herbarum*. Der *Rhacodium*-pilz kommt in Deutschland nur in Kellern vor, niemals im Freien, nicht in Höhlen oder Bergwerken, sondern ausschließlich in Weinkellern. Offenbar ist der Pilz mit südlichen Weinen aus Ungarn, Spanien u. s. w. importiert worden. Er wächst nicht nur auf Fässern, sondern auch auf den glatten Weinflaschen und auf Spinnengewebe, zieht also seine Nahrung wesentlich aus der feuchten Kellerluft. Einen Beweis für das Alter des betreffenden Weines, welchen die Kenner gern aus seinem Vorhandensein entnehmen, liefert letzteres wie schon gesagt, nicht.

Die medicinische Sektion (S. 1—106) brachte eine große Menge interessanter pathologischer Beiträge, über welche hier nicht referiert werden kann. H. Cohn hielt einen Vortrag über die Sehschärfe bei abnehmender Beleuchtung. Er benutzte bei 12—14jährigen Schulkindern 1—6 graue Gläser unter freiem Himmel. Jedes Glas ließ nach einer photometrischen Bestimmung, die dem Breslauer Physiker Oskar Emil Meyer zu verdanken ist, 14 Proc. Licht durch; alle sechs Gläser hinter einander ergeben der Rechnung zufolge nur ungefähr  $\frac{1}{142857}$  Licht, wobei von der verschiedenen Durchlässigkeit für verschiedene Farben abstrahiert werden mußte. Einzelne jener Dorfkinder lasen nun Snellensche Buchstaben Nro. 6 mit 6 grauen Gläsern noch auf 10 Meter Entfernung richtig, doch waren die Differenzen unter den einzelnen Kindern beträchtlich. Es gab solche, deren Sehschärfe nur um  $\frac{1}{5}$  abnahm, wenn die Beleuchtung bis auf  $\frac{1}{16}$  gesunken war! Ein Gesetz aber für die Beziehungen zwischen Sehschärfe und Beleuchtung läßt sich eben der enormen Differenzen wegen, die bis auf das Vierfache der ersteren zu gehn scheinen, leider nicht aufstellen.

Die geographische Sektion (S. 395—402) hat nur wenige Beiträge geliefert. F. Cohn trug einen Bericht des Oberstabsarztes Schneider über den bekannten Ausbruch des Vulkan Krakatoa in der Sundastraße vor, welche Eruption am 27. Aug. 1883 des Morgens um 4—6 Uhr eintrat. Die Flutwelle stieg in dem engen Kanal zwischen Java und Sumatra auf 34 m Höhe, sie gelangte nach Batavia mehrere Stunden später und erreichte um 10 Uhr dort bis zu 10 m Höhe. Am 29. August wurde die Welle erst in Südamerika, also über den ganzen stillen Ocean hin verspürt. Die mit der Eruption

in Zusammenhang gebrachten Dämmerungserscheinungen in der nördlichen Hemisphäre sind noch in Erinnerung.

Aus den Verhandlungen der Sektion für Gartenbau (S. 316—387) ist eine zoologische Notiz anzuführen. Die Nachtigallen bauen ihre Nester besonders gern in freistehende Zwerg-Jasminsträucher, *Philadelphus coronarius nanus*, weil das dichte, allseitig geschlossene Blätterdach sie gegen Regen und Raubtiere schützt, obgleich erstere sich nur 30—90 cm über der Erdoberfläche zu befinden pflegen. Das Weibchen legt sich eine Art gewölbten Ganges durch das Laub zu seinem Neste an.

Die Berichte der naturwissenschaftlichen (S. 136—172), entomologischen (S. 301—315) und historischen Sektion (S. 388—394) geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. In letzterer sprach Köhler über den Konflikt der Stadt Danzig mit der Krone Polen in den Jahren 1576—1577, sowie Fechner über die handelspolitischen Beziehungen Schlesiens zu Oesterreich von 1740 bis zum zweiten schlesischen Kriege.

Die von Schimmelpfennig verfaßten Nekrologe (S. 403—417) der im Jahre 1883 verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft umfassen: Tietze, Nowack, Bruck, Nowag, J. Cohn, W. von Löbbbecke, J. Eger, M. Süskind, H. Severin, F. J. Kretschmer, J. Spatzier, J. L. Haupt, A. von Wolzogen und noch einige auswärtige Mitglieder, die specielleres Interesse bieten.

Gabriel Gustav Valentin, am 8. Juli 1810 in Breslau geboren, starb am 24. Mai 1883 als Professor der Physiologie in Bern. Den Ruf nach Bern erhielt er, als die Universität dort 1834 neu gegründet wurde; er vertrat anfangs Anatomie und Physiologie zugleich, seit dem Jahre 1862 nur die letztere. Valentin studierte 1828—1832 in Breslau Medicin, ließ sich dort als praktischer Arzt nieder und erhielt 1834 von der Pariser Akademie der Wissenschaften den grossen Preis der physikalischen Wissenschaften für seine *Histiogenia comparata*. Am bekanntesten (Ref.) ist Valentin durch seine Abhandlung über die letzten Endigungen der peripherischen Nerven (1836) geworden; er fand Endschlingen, die noch im Jahre 1852, nach Entdeckung der Tastkörperchen, von Kölliker verteidigt wurden. In den Muskeln sind Nervenschlingen allerdings vorhanden, sie erwiesen sich bei stärkeren Vergrößerungen aber nicht als Endschlingen, sondern als peripherische Plexus. Valentin hat sich durch sein Repertorium der Anatomie und Physiologie, sein Handbuch der Physiologie (1. Aufl. 1845. — 2te Aufl. 1850) und seinen Grundriß der Physiologie (2. Aufl. 1846. — 4te Aufl. 1855) redlich bemüht, der physikalischen Forschungsmethode in der Physiologie Eingang



zu verschaffen. Zufolge seiner natürlichen Anlage und wohl auch seines Bildungsganges — sein Hauptwerk war anfangs die Bearbeitung der Soemmerring'schen Nervenlehre — fehlte Valentin jedoch eine gründliche mathematisch-physikalische Vorbildung; seine noch bis in sein hohes Alter derselben Richtung huldigenden sehr zahlreichen Abhandlungen und Monographien wurden von den speciellen Fachgenossen bald nicht mehr gelesen. Wenn die Entwicklung einer Formel oder nur ein Rechen-Exempel falsch ist, so ist es begreiflicherweise schade um das damit bedruckte Papier; in anderen Wissenschaften ist das leider anders und eine gründlich falsche Deduktion kann immerhin wenigstens sehr geistreich und anregend sein. Das 50-jährige Doktorjubiläum feierte Valentin 1882, als er schon krankheitshalber nicht mehr lesen konnte. — Ref. hat den betreffenden Nekrolog hier durch das Gesagte vervollständigt, weil es selbst unter den Fachmännern wohl nur wenige gibt, die sich mit der geschilderten Sachlage vertraut gemacht haben. Als Vorläufer von Brücke, Du-Bois Reymond und Ludwig wird Valentin historisch zu betrachten sein, wenn er auch das gelobte Land der physikalischen Physiologie nicht selbst erreichen konnte.

Wie an längstvergangene Erscheinungen erinnernd tritt unter den Nekrologen der von E. Sabine auf, der Begleiter von Ross und Parry bei der 1818—1819 ausgeführten englischen Nordpolexpedition. Er war am 10. Oktober 1788 in Dublin geboren, wurde 1803 Lieutenant und 1813 Kapitain in der englischen Artillerie. Seine Pendelbeobachtungen im hohen Norden haben seinen Namen zuerst bekannt gemacht (1825), dann folgten Untersuchungen über die Variationen der magnetischen Intensität (1838) und englische Uebersetzungen von Humboldts Kosmos und Ansichten der Natur. Sabine war schließlich Generallieutenant der britischen Armee, aber vom Dienst dispensiert und von 1861—1871 Präsident der Royal society of London. Er starb im Alter von 95 Jahren am 26. Juni 1883 zu Richmond und galt für einen der bedeutendsten unter den englischen Physikern und Meteorologen.

O. Heer verschied als Professor der Botanik in Zürich am 27. September 1883. Geboren am 31. August 1809 zu Nieder-Utzwyl bei St. Gallen studierte er anfangs Theologie in Halle, habilitierte sich 1834 in Zürich für Botanik und Entomologie, erhielt 1836 die Professur und Direktion des botanischen Gartens. Er beschäftigte sich seit 1853 hauptsächlich mit Palaeophytologie, besonders mit der arktischen Flora und den verwandten Bildungen auf palaeontologischem Gebiet. Als populärer Schriftsteller wurde er durch seine *Urwelt der Schweiz* (1. Aufl. 1864. — 2te Aufl. 1879)

bekannt. Nicht minder war der Verstorbene ein bedeutender Entomologe, doch trat diese Seite gegenüber der palaeophytologischen Thätigkeit naturgemäß mehr in den Hintergrund.

Ebenfalls am 27. September 1883 starb in Schwerin der Geh. Archivrat F. Lisch. Derselbe war am 29. März 1801 in Altstrelitz geboren, studierte in Rostock 1822—1824 Theologie, Mathematik und Geschichte, dann in Berlin Philologie und Geographie. Vom Gymnasiallehrer in Schwerin wurde er 1834 zum ersten Archivar daselbst befördert; er gründete 1835 den mecklenburgischen Verein für Geschichte und Altertumskunde, ferner den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Dresden 1852, der zur Gründung des germanischen Museum Anlaß gab. Seine schriftstellerischen Arbeiten betrafen zum Teil die mecklenburgische Specialgeschichte, einzelne mecklenburgische Adelsfamilien u. s. w.; in den weitesten Kreisen aber ist Lisch als prähistorischer Archäologe und Erforscher der Landesaltertümer berühmt geworden.

Wiederum als eine Ruine aus längst vergangener Zeit mutet der am 11. August 1799 zu Sangués, Haute-Loire, geborene S. Barrande an. Er war Erzieher des Grafen Chambord, begleitete die französische Königsfamilie 1830 ins Exil und widmete sich dann der geologischen Erforschung Böhmens. Auf Kosten des letzten der Bourbonen wurde das berühmte Hauptwerk »Système Silurien du centre de la Bohême«, von 1852—1881 in bisher 21 Bänden von 6000 S. und 1160 Tafeln herausgegeben. Barrande war Testamentsvollstrecker des am 24. August 1883 verstorbenen Grafen Chambord, überlebte denselben aber nur bis zum 5. Oktober desselben Jahres. Beide starben im Schlosse Frohsdorf in Oesterreich.

W. Krause.

---

Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Von Rudolf Virchow. Berlin, 1885. Verl. d. Kgl. Akademie der Wissenschaften. 55 S. und 5 Taf. in 4<sup>o</sup>.

Durch Ausgrabungen einer Expedition, welche J. Thacher Clarke 1881—1884 im Auftrage des amerikanischen Instituts für Archäologie in Assos, jetzt Bejram Köi, waren drei alt-assische Schädel aus Sarkophagen erhalten worden, die Virchow detailliert beschrieben und gemessen hat.

Assos ist aus der Apostelgeschichte (XX, 14) bekannt, indem der Apostel Paulus sich dort einschiffte, um nach Mytilene hinüberzufahren. Bei Homer kommt die Stadt nicht vor, doch hält sie Clarke für identisch mit der von Lelegern bewohnten Stadt Pedasos,

welche Achilleus zerstörte, da die letztere ähnlichen Auslaut hat. Im Altertum waren die Sarkophage von Assos als fleischverzehrend berühmt, indessen bestehn die jetzt noch dort vorhandenen aus vulkanischem Gestein, Trachyt etc., während der gegen die Gicht empfohlene *Lapis assius* von Plinius Aetzkalk gewesen sein dürfte. Außer den assischen Schädeln erhielt Virchow noch zwei von Cypern, die durch di Cesnola (Cypern, seine alten Städte, Gräber und Tempel, 1879) ausgegraben und unter zahlreichen ähnlichen ausgesucht worden waren, worüber unten mehr.

Das Skelet, von welchem der erste assische Schädel stammt, war in einem horizontalliegenden Pithos (πίθος) von 1,95 m Länge und 0,9 m größtem Querdurchmesser beigesetzt; die Mündung dieses gewaltigen Thonkruges war mit einer dünnen Steinplatte bedeckt, seine Wandungen 2—3, cm dick. Solche auf Hissarlik von Schliemann aufgedeckte Pithoi haben bekanntlich zu der wunderlichen Hypothese geführt, jenes angebliche Troja sei nichts weiter als eine große Nekropole, eine Gräberstadt, in der eine höchst sinnreiche, komplizierte und vollständige Feuerbestattung, etwa wie heutzutage in Gotha, durch Jahrhunderte stattgefunden habe.

Die Wissenschaft geht über solche Vermutungen ohne viel Umstände zur Tagesordnung über. Es mag Jemand der Meinung sein, Cholerabacillen kämen in jedem normalen Mundspeichel vor — so weiß man: in letzteren sind den Kommaspirillen einigermaßen ähnliche Bakterien, das sind aber keine Cholerakommata. Wollte ein Anderer ins Blaue hinein vermuten, die alten Trojaner seien weder Armenier noch Thracier, resp. Germanen, sondern eigentlich Aegypter oder Aethiopier gewesen, weil die zierliche Nachbildung eines afrikanischen Flußpferdes in Troja sich gefunden hat, so würde schwerlich ein Wort darüber verloren werden. Ein Trojanermädchen wenigstens hatte sich als prognath herausgestellt, freilich nicht wie ein Neger und Jene war zugleich brachycephal. Wer Bodenloses behaupten wollte, könnte in den sparsamen Sprachresten etwa Vorschlagslaute zu entdecken sich gedrungen fühlen, wie sie die Engländer in dem Namen *Ketchwayo* durch das vorgesetzte *catch* auszudrücken versuchen. Aber alle Anatomen wissen, daß die alten Trojaner nicht prognath waren, wie es die dolichocephalen Negerassen sind. Doch Scherz bei Seite! Für das große Publikum liegt die Sache anders, da steht Behauptung gegen Behauptung. Aus diesem Grunde geht Ref. hier mit wenigen Worten auf die von Virchow schon früher (Zeitschr. f. Ethnol. 1884) abgethane Angelegenheit ein.

Jeder Gebildete interessiert sich für Troja. Nun galt der troja-

nische Krieg seit mehr als dreißig Jahren als das Abbild einer Naturmythe. Die Wolkenriesen umstürmen täglich oder in Jahresperioden von Neuem die vereiste Nebelburg, bis letztere endlich in Trümmer fällt. Einer in diesen Anschauungen aufgewachsenen Generation muß es wohl wie ein Traum vorkommen, wenn Schliemann unerwartet Troja aus der Erde gräbt, in einem Trümmerberg, den Jahrtausende aufgehäuft haben, wie ein gleicher irgendwo auf dem Erdball existiert, das Unterste nach oben kehrt und archaischen Goldschmuck u. s. w. zu Tage fördert. Die Fundstücke kann Jeder in Berlin sehen und sogar in die Hand nehmen. Wer es nicht selbst erlebt, macht sich doch keinen Begriff von der Popularität, die der Name Schliemann genießt, wo immer der Letztere öffentlich auftritt und durch Bescheidenheit, wie sie den Deutschen Gelehrten am meisten zukommt, die Herzen gewinnt.

Die Wissenschaft des Spatens, wie Schliemann sagt, erwies den näher am Meere gelegenen Hügel von Hissarlik als die Stätte des historischen Troja. Jedenfalls hat daselbst in sehr alter Zeit eine feste, reiche, mächtige Stadt gestanden, eine bequeme Basis für kühne Unternehmungen zur See. Ungeheure Mengen von Küchenabfällen, Haushaltungsgegenständen, *hölzerne* Modelle von Fischen u. dergl. zeigen sofort, daß an eine Nekropole nicht zu denken ist. Auch sind die Schädel und Skelette weder verkohlt noch calciniert — was Alles schon längst bekannt war. Seit dem Anfang des Jahrhunderts galt nun das weiter landeinwärts gelegene Bunarbaschi für die Lokalität, an welche jene alte Sage sich knüpfte, und man hat biefür keinen Geringeren als Moltke ins Feld geführt, dessen Aeußerung dahin gieng, daß die Troas nirgends einen militärisch so dominierenden Punkt aufweise, als gerade Bunarbaschi. Vorausgesetzt — selbstverständlich — daß oben Wasser vorhanden sei. Als Dr. Schliemann dort zu graben anfieng, ergab sich, daß kein Spaten nötig war: man konnte mit einem Messer die wenigen Centimeter Erde wegkratzen, um auf unberührten Felsboden zu gelangen. Dort hat zu keiner Zeit irgend eine Ansiedlung stattgefunden. Und unglücklicherweise konnten die alten Trojaner keine Brunnen in Felsen einhauen. Sie hätten es gewiß gern in Hissarlik gethan, wo dies leichter war und in späteren Jahrhunderten auch ausgeführt ist. Aber sie hatten kein Eisen, wenigstens keine eisernen Werkzeuge, und mit Bronce- oder Steinbeilen lassen sich keine Felsenbrunnen austiefen!

Danach fiel die Bunarbaschitheorie. Es ist wie gesagt vollkommen begreiflich, wenn die jetzt Lebenden sich an das wiedererstandene Troja noch nicht recht gewöhnen können und so erklärt

es sich, daß die großen schon erwähnten Pithoi die Veranlassung wurden, die trojanische Akropolis für eine Nekropole zu erklären. Die in toto im Feuer gebrannten, ursprünglich aber aus ungebrannten Lehmziegeln aufgeschichteten Mauern hätten als Gänge, Zugkanäle u. s. w. gedient, um eine Feuerbestattung im Großen durchzuführen. In den Pithoi sollten ganze Leichen aufrecht stehend, wie die Krüge noch standen, als sie aufgedeckt wurden, verbrannt worden sein.

Hier sind nun offenbar die Naturwissenschaften kompetent. Ob in einem Thongefäß Asche und calcinierte oder angebrannte menschliche Knochen sich befinden, ob es also eine Todtenurne oder andererseits ein Haushaltungsgefäß ist, dabei ist offenbar der Anatom oder wenn man will, der Mediciner, Gerichtsarzt, selbst der Chemiker der eigentlich Sachverständige. Indessen bedarf es nicht einmal eines solchen. Es sind keine besonderen medicinischen Kenntnisse nötig, vielmehr nur etwas naturwissenschaftliche Methode, Methode des Sehens und Beobachtens, die merkwürdiger Weise mehr oder weniger in Jeden hineinzufahren pflegt, der zu solchen Zwecken den Spaten einmal selbst in die Hand nimmt.

Virchow hat schon früher hervorgehoben, daß in den kolossalen, reihenweise im Keller des trojanischen Stadtoberhauptes senkrecht aufgestellten Krügen *keine* Knochen, *keine* Asche enthalten waren, sondern nichts als ein von Schliemann am Boden der Pithoi gefundenes weißes Pulver. Dies kann der Rest von Wein, resp. dessen Mineralbestandteilen gewesen sein. Man könnte auch an Wasserkrüge denken, denn da es oben auf Hissarlik damals keinen Brunnen gab, so möchte ein Vorrat für eine größere Haushaltung, für den Fall von Feuersgefahr oder momentaner Absperrung von der Außenwelt bei einer Belagerung unentbehrlich gewesen sein. Jenes weiße Pulver scheint nicht chemisch untersucht worden zu sein; am Ende kommt wenig darauf, ob ein Weinkeller oder ein Wasserreservoir oder vielleicht Beides daselbst aufgedeckt worden ist.

Sehr interessante Ermittlungen führten nun Virchow zu dem Resultat, daß die Bestattung von Resten *verbrannter* Leichen in aufrechten *πίθοι* oder Dolien als ein occidentalischer Gebrauch vorkommt. Sie fehlt in der Troas; sie ist nachgewiesen in Spanien, Italien, in England und Frankreich. In Sardinien scheinen unverbrannte Leichen in großen thönernen Amphoren beigesezt worden zu sein; Skelette enthaltende Pithoi sind aus Italien nicht bekannt.

Zu Wirtschaftszwecken sind aufrecht stehende Pithoi noch heute in Spanien, Italien, Griechenland, Transkaukasien vielfach in Gebrauch. Sie werden zum Teil in die Erde bis zu ihrer Mündung

eingegraben und Wasser, Wein, Oel, Feigen u. s. w. darin aufbewahrt. In Spanien heißen sie *tinaja*, in Transkaukasien *Kwevri*, in Griechenland *Kupas*, in Syien *râkâd*. — In der Troas kommen horizontal liegende Pithoi zur Bestattung unverbrannter Leichen aus dem sechsten bis vierten Jahrh. v. Chr. vor. Wenn man solche horizontale Bestattungspithoi und aufrecht stehende, zu Wirtschaftszwecken nicht zur Aufnahme von verbrannten Knochen oder Asche bestimmten Thonkrüge nicht auseinanderhält, wird unvermeidlich Konfusion eintreten. Zur Aufnahme von Asche und Knochenresten reichen ja gewöhnliche Urnen aus. — Skeletpithoi, in denen ohne Leichenbrand bestattet wurde, sind aus Europa mit Ausnahme der Krim nicht bekannt, wohl aber die Bestattung unverbrannter Leichen in horizontal gelegten Thonkrügen: aus der Troas, Kleinasien und der Krim.

Der zu Assos aufgedeckte Bestattungspithos enthielt außer dem Skelet ein kleines Oelgefäß mit dem Muster von vier Augen zur Abwendung des bösen Blickes: apotropaischer Aryballos, für welches das sechste, resp. die erste Hälfte des fünften Jahrh. v. Chr. anzunehmen ist. Zwei Schädel stammen aus einem monolithischen und einem zweiten aus mehreren Platten zusammengesetzten Sarkophage. Sie sind in spätere Zeit zu setzen: der erstere in das zweite Jahrh. v. Chr. nach den beigegebenen Münzen; der letztere in das dritte Jahrh. nach Chr. mit Rücksicht auf einen kleinen Broncespiegel und ein paar unglasierte Gefäße, dieser Schädel gehörte einem zwanzigjährigen Mädchen an. Die letzterwähnte Datierung entspricht der Meinung von Clarke, jedoch ist Virchow geneigt, das Grab vor Chr. hinaufzurücken in die Anfangszeit der Okkupation durch die Römer.

Wie dem sei, jedenfalls gehörten die beiden früheren Schädel Männern an, die schon älter waren; der eine zeigt eine Hiebwunde in der Stirn, der andere eine geheilte Fractur der Nasenbeine. Beide sind hypsibrachycephal: es sind relativ breite und zugleich relativ hohe Schädel. Die Länge verhält sich nämlich zur Breite (LB) wie 100 : 82, 1–87, 3; Länge zur Höhe (LH) wie 100 : 77, 7—79, 2; doch sind die höheren Ziffern des zweiten Schädels wahrscheinlich etwas zu ermäßigen. Der weibliche Schädel war dagegen orthodolichocephal (LB 74, 7; LH 72, 0). Die Gesichtsbildung war bei allen drei Schädeln mehr breit und niedrig. Leider erscheint es unthunlich, hier auf die anatomische Beschaffenheit der Schädel im Detail einzugehen, von denen Virchow mit gewohnter Meisterschaft eine anschauliche Schilderung gegeben hat.

Jedenfalls scheinen die alten Assier Brachycephalen gewesen zu sein. Der Küstenstrich war, wie angedeutet, ursprünglich von Le-

legern bewohnt, sie mögen den Armeniern verwandt sich erweisen, wenigstens sind dies bis jetzt die einzigen aus Kleinasien bekannten alten Brachycephalen.

Von Cypern hatte Virchow zwei Schädel zur Verfügung, der eine stammte aus Magrastica, der andere von Alambra auf Cypern. Zu den ersteren gehört ein zierlicher Aryballos mit concentrischen Kreisen und einem centralen Nabel auf dem etwas abgeplatteten Bauche (Mamellenornament?), ferner vier kleinere ähnliche Gefäße und zwei schwarze Lampen aus Thon, die eine mit zwei kleinen geflügelten Figuren (Eroten?) verziert. Beim zweiten Schädel fand sich ein eben solcher Aryballos, außerdem eine Lampe, mehrere Thongefäße, ein großer blauer Glasscherben, eine kleine Alabastervase u. s. w. Den ersteren Schädel setzte di Cesnola in das 6te—7te Jahrhundert v. Chr. und schrieb denselben einem Cyprioten ionischer Abkunft wegen der Beigaben zu; der zweite Schädel könnte noch älter sein, falls die Beigaben, auch die Lampen von Magrastica nicht auf jüngere Zeit, nach Furtwängler auf das 2te—1ste Jahrhundert v. Chr. hinweisen.

Der Schädel von Magrastica zeigt beiderseits Verwachsung des unteren Teiles der Sutura coronalis, zugleich Synostosis sphenofrontalis und sphenoparietalis. Er gehörte einem älteren Manne an, ist dolichocephal (LB = 74, 7), wahrscheinlich auch orthocephal: die Basis ist in großem Umfange zerstört. Der Schädel zeigt übrigens den bekannten griechischen (ionischen) Typus in voller Ausbildung.

Ganz anderen Eindruck macht der Schädel von Alambra. Derselbe gehörte ebenfalls einem älteren Manne an. Dieser war ein Kephalone, d. h. der Schädel ist in allen Dimensionen sehr groß, ohne pathologisch zu sein. Die Kapazität des Schädels ist beträchtlich, wahrscheinlich beträgt sie 1815 ccm. Die Form ist orthomesocephal (LB 77, 9; LH 72, 8). Die Stirnnaht persistiert; die unteren Seitenteile der Sutura coronalis, sowie die Sphenofrontal- und Sphenoparietalnähte sind vollständig obliteriert; in der Sutura sagittalis finden sich zahlreiche partielle Synostosen, die Nasenbeine sind zum Teil verwachsen. Am Oberkiefer sind sämtliche Schneidezähne längere Zeit vor dem Tode ausgeschlagen; der Unterkiefer fehlt. Im Ganzen betrachtet ist der Schädel durch individuelle Variation so weit verändert, daß derselbe nicht mehr als ein typischer betrachtet werden kann. Eine hydrocephalische Bildung kann zwar nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, doch spricht die Länge des Schädelgrundes von 98 mm nicht für eine solche Annahme. Zu erwähnen ist, daß di Cesnola neuerdings den Schädel in das 9te Jahrh. v. Chr. setzen will und daß mehrere andere Schädel von

Alambra, die sich jetzt in Turin befinden, ebenfalls beträchtliche Dimensionen haben sollen.

Was die *Norma verticalis* anlangt, so erscheint der Kephalonenschädel von Alambra etwas schief, hinten rechts leicht abgeflacht, an der rechten Stirnhälfte in Folge ungleicher Entwicklung der beiden durch die persistierende *Sutura frontalis* getrennten Stirnbeine um ein paar Millimeter vorspringend. Küchenmeister hat kürzlich behauptet, daß sehr viele normale Köpfe eine etwas mehr entwickelte *linke* Stirnhälfte besäßen und dies unter Rücksicht auf die Kreuzung der Nervenbahnen mit der Rechtshändigkeit der meisten Menschen in Verbindung gebracht. Der Mann von Alambra würde umgekehrt hiernach *linkshändig* gewesen sein. Ref. hat jedoch bereits darauf hingewiesen (*Internationale Monatsschrift f. Anatomie und Histologie*. 1884, Bd. I. Heft 5. S. 361), daß die von Küchenmeister verwertete Methode zur Entscheidung dieser Angelegenheit nicht ausreichend ist. Küchenmeister benutzte nämlich die verkleinerten Abdrücke, welche die Hutmacher mittelst ihres bekannten, den Kopfumfang umschließenden Meßapparates, des sog. *Configurateur*, vom Lebenden nehmen, um eine häufig vorhandene Verschiedenheit beider Stirnhälften zu diagnosticieren. Das Arrangement des Kopfhaares kommt dabei nicht in Betracht, da es sich nur um die Stirn handelt. Aber die meisten Männer (wie Frauen) tragen die Kopfbedeckung ein wenig zur Seite gerückt, weil eine geringe Asymmetrie in dieser Hinsicht für eleganter erachtet zu werden pflegt. Jäger u. s. w. haben noch wichtigere Gründe, sich das rechte Auge mehr frei zu halten. Ist nun der Hutmacher der Meinung, sein Meisterwerk würde besser aussehen, wenn es ein wenig schief aufgesetzt würde, so darf es an einer Seite von vornherein ein wenig weiter, resp. länger gearbeitet werden und wenn sich der Künstler einmal daran gewöhnt hat, den *Configurateur* *linkerseits* ein wenig tief in die Stirn zu drücken, so werden nicht gerade alle, aber doch viele Abdrücke, die für Hüte aus festerem Material bestimmt sind, ein Vorwiegen der linken Kopfhälfte, entsprechend der Rechtshändigkeit zeigen. Von einer übereinstimmenden Horizontalstellung des Kopfes und vollends des *Configurateurs* kann von vornherein nicht die Rede sein. Offenbar ist die geschilderte, für technische Zwecke der Industrie genügende Meßmethode in keiner Weise geeignet, um über so *difficile* Fragen oder minimale Differenzen Aufschluß zu erteilen.

W. Krause.

---



Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit von August Heller, Professor in Budapest. Zwei Bände. II. Band: Von Descartes bis Robert Mayer. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1884. XV und 753 S. Gr. 8°. Pr. 18 M. (Beide Bände 27 M.).

Der zweite Band des vorliegenden Werkes, welcher, wie zu erwarten, bedeutend stärker als der erste ausgefallen ist, behandelt in drei Büchern die Geschichte der neueren Physik bis zur Aufstellung des Satzes von der Erhaltung der Energie in der Mitte dieses Jahrhunderts und beschließt damit die historische Darstellung. Die äußerliche Anordnung und die Form der Bearbeitung ist dieselbe geblieben, während die Gesamtleistung des Verfassers in diesem zweiten Bande dem ersten gegenüber einen entschiedenen Fortschritt darbietet. Es beruht dies zum Teil auf der Erweiterung und Förderung, welche die Erfahrung des Verfassers selbst im Laufe der Arbeit gewonnen hat, sowie auf dem erhöhtem Bestreben, den Zusammenhang der einzelnen Disciplinen eindringend zu ermitteln und klar zu legen, zum Teil aber auch darauf, daß sich die biographische Anordnung des Stoffes für die hier zu behandelnde Mannigfaltigkeit von wissenschaftlichen Richtungen als geeigneter erweist, wie im ersten Teile. Je mehr die Naturwissenschaften sich differenzieren, um so specieller werden auch die Gebiete, in denen die einzelnen Forscher hervorragen, und um so leichter läßt sich daher eine Gruppierung der Personen um die Entdeckungen, oder, wenn man will, der einzelnen Teile der Physik um die Personen durchführen. Indem Heller einen hervorragenden Forscher an die Spitze stellt und im Anschluß an diesen eine Schaar von Mitarbeitern behandelt, gewinnt er ziemlich übersichtliche Abschnitte. Am Ende des ersten und dritten Buches liefert er alsdann einen »Rückblick«, in welchem die Fortschritte der Physik in den einzelnen Fächern erwogen werden. Bei dieser Gelegenheit hält der Verfasser eine Art von Nachlese unter den Physikern und ordnet nun in die einzelnen Disciplinen alle diejenigen Individuen ein, welche er bei der Gruppierung nach leitenden Persönlichkeiten nicht unterbringen konnte. Darin liegt natürlich eine gewisse Willkür, die jedoch bei keiner Anordnung ganz würde vermieden werden können. Der Verf. benützt den Vorteil, welchen ihm die gewählte Einrichtung der »Rückblicke« bietet, um im vorliegenden zweiten Bande manches nachzuholen, was er im ersten Bande versäumte. Dies gilt besonders von der theoretischen Physik, und es ist anerkennend hervorzuheben, daß die Geschichte derselben, namentlich der Corpusculartheorie und Elementenlehre, nunmehr ebenfalls etwas zureichendere Berücksichtigung gefunden hat.

Indem Referent bezüglich der allgemeinen kritischen Gesichtspunkte auf seine Besprechung des ersten Bandes <sup>1)</sup> zu verweisen sich erlaubt, beschränkt er sich hier auf ein Referat über den Inhalt des zweiten und abschließenden Teiles.

Das erste Buch (S. 11—366) ist überschrieben: »Die Neuzeit. Das siebzehnte Jahrhundert. Von Galilei bis auf Newton (1642—1727)«. Es beginnt nach einem einleitenden Ueberblick mit René Descartes, dessen Leistungen Heller in genügender Weise gerecht zu werden weiß. Der Abschnitt über Descartes zeichnet sich zwar nicht durch gute Anordnung aus, aber wohl durch die größtenteils richtige Würdigung dieses seltenen Mannes, die in den meisten historischen Darstellungen der Physik und Mechanik verfehlt ist. Auf die Descartes aggregierten Gelehrten, deren Namen hier nicht aufgezählt werden können, folgt als nächster maßgebender Forscher Torricelli nebst einigen anderen italienischen Physikern. Ein sehr reichlicher Raum ist mit Recht Otto von Guericke angewiesen, nur hat hier das biographische Element durch Hineinziehung der Ereignisse des dreißigjährigen Krieges eine unverhältnismäßige Ausdehnung gewonnen. Schott, Sturm und de Lana werden im Anschluß an Guericke behandelt. Die weiteren Abschnitte sind bezeichnet durch die Namen Pascal, Boyle, Huygens, Locke, Leibniz. Die *Accademia del Cimento* tritt in voller Mitgliederzahl auf; besonders dankenswert ist die beigegebene ausführliche Analyse der »*Saggi di naturali esperienze*« Isaak Newtons ausführliche Lebensbeschreibung und der Bericht über seine Schriften beschließt das erste Buch. Der kritischen Würdigung, welche Heller diesem großen Mathematiker zu Teil werden läßt, kann man nur zustimmen; leider ist gerade dieser Abschnitt durch eine auffallende Vernachlässigung der stilistischen Redaktion gestört, wie überhaupt die Behandlung der deutschen Sprache dem in Budapest lebenden Verfasser manche Schwierigkeiten zu machen scheint, welche bei der Lektüre des Buches unangenehm berühren. Der »Rückblick« bringt nun noch eine große Reihe von Namen und Thatsachen, welche sich nach den einzelnen Zweigen der Physik und den hervorragenden Entdeckungen jener Zeit in fünfzehn Abschnitte einreihen. Besonders der letzte Abschnitt über Chemie holt hier Vieles aus der Körperlehre nach und wird auch van Helmont und Sennert gerecht. Dagegen hätte vielleicht Marcus Marci de Kronland sowie die theoretische Physik des Maignan etwas mehr gewürdigt werden können.

1) Gött. gel. Anz. 1883. Stück 19. S. 596—603.

Das zweite Buch (S. 367—567) trägt folgende Ueberschrift: »Die neueste Zeit. Das achtzehnte Jahrhundert. Von Newtons Tod bis zur Entdeckung des Galvanismus (1727—1790)«. Die bahnbrechenden Entdeckungen des siebzehnten Jahrhunderts werden jetzt im Einzelnen ausgenutzt, vervollkommenet und theoretisch angeeignet, so daß diese Zeit »in gewissem Sinne den Charakter einer Uebergangsperiode trägt, welche das von den Vorfahren übernommene Gut zu bergen sucht, um sich des ererbten Besitzes zu versichern, der um vieles beträchtlicher ist als jenes, was in dieser Zeit frisch erworben wird«. Es herrscht jetzt das mathematische Element vor; die Namen der Bernoullis, Euler, d'Alembert, Lagrange dienen Heller zur Bezeichnung der ersten Abschnitte. Nach einer ausreichenden Würdigung Kants, bei welcher Gelegenheit auch Berkeley und Hume genannt werden, folgt Laplace mit einer großen Anzahl anderer Gelehrten, welche unter einander nach den Fächern »Astronomie und Weltsystem«, »Gestalt der Erde und Gradmessung«, »Geophysik und Dichtigkeit der Erde«, »Pendelmessungen und Uhren« geordnet sind. Unter dem Namen Franklins findet die Geschichte der Elektrizität in sieben Kapiteln ihre ausführliche Behandlung. Als diejenigen Physiker, welche die weiteren Abschnitte abgrenzen, sind noch zu nennen: Coulomb, Galvani, Volta, Lavoisier, die Montgolfiers, Chladni, Watt, Rumford, Dalton, Young.

»Die neueste Zeit. Das neunzehnte Jahrhundert. Von der Entdeckung des Galvanismus bis zur Aufrichtung des Satzes von der Erhaltung der Energie (1790—1843)«. Unter dieser Ueberschrift begreift der Verfasser (S. 568—736) jene Periode, in welcher, nachdem zuvor das experimentelle Forschungsgebiet durch den Galvanismus und die Chemie eine neue bedeutende Erweiterung gewonnen hatte, ihrerseits die mathematische Physik zur Vollendung kommt, und die zur äußersten Präcision gebrachten Messungen eine genauere Kontrolle der Theorie gestatten. Hier steht mit Recht Gauss oben an, neben ihm werden eine Reihe von Mathematikern, Astronomen und Physikern behandelt, deren Arbeiten mit den seinen in naher Verbindung stehn. Die Namen Poinsot, Ampère, Ohm, Faraday, Fresnel, Gay-Lussac, J. R. Mayer und A. v. Humboldt lassen den Gedankengang erkennen, welchen Heller bei der Gruppierung der mit dem Fortschritt des Jahrhunderts in immer breiteren Massen aurtückenden Forscher eingehalten hat. Alexander von Humboldt ist seiner zusammenfassenden Thätigkeit wegen ans Ende gestellt, das Motiv der Abgrenzung des Buches aber bildet die Mayersche Aufstellung des Satzes von der Erhaltung der Energie. Daß hier für die Geschichte der Physik ein

Abchnitt von größter Bedeutung vorliegt, kann nicht bezweifelt werden, und dennoch gewinnen wir mit dieser Abgrenzung keinen recht befriedigenden Abschluß für das vorliegende Buch. Die seitdem weiter verflossenen vierzig Jahre bieten einen so mächtigen Stoff dar, daß wir uns am Ende des Hellerschen Werkes nicht bis in die Physik der Gegenwart geführt finden, sondern eine Lücke wahrnehmen, welche der Ausfüllung noch harret. Allerdings lag es nicht im Plane des Verfassers, den gegenwärtigen Zustand der Physik zu schildern, und wir wollen mit ihm darüber nicht rechten. Aber etwas näher hätte er uns doch an denselben heranführen können, um uns nicht so wichtige Entdeckungen, wie z. B. die Spektralanalyse, ganz zu verschweigen. Heller scheint es sorgfältig zu vermeiden, noch lebende Forscher in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, eine Vorsicht des Historikers, die wohl zu weit getrieben ist; es gibt immerhin unter unseren Zeitgenossen nicht wenige große Physiker, denen sich bereits ihre Stellung in der Geschichte der Wissenschaft anweisen läßt.

Das nunmehr vollendete Werk wird jedem, der sich mit Geschichte der Physik beschäftigt, brauchbare Dienste leisten, zumal es kein anderes Buch gibt, welches die Physik nicht bloß im Grundriß, sondern als Ganzes ausführlich historisch behandelt. Daß ein so umfassendes Werk sich nur zum kleineren Teil auf eigene Quellenforschung stützen kann, und dort, wo noch keine Specialforschung ihm zu Hilfe kommt, notwendig Lücken zeigen muß, liegt in der Natur der Sache. Der Verfasser hat sich daher auch öfter in der Lage gesehen, vorhandene Kontroversen einfach zu konstatieren ohne eine eigene Lösung zu versuchen. Aber seine fleißige Arbeit verdient darum nicht weniger unsern Dank, weil sie zeigt, wieviel noch in der Geschichte der Physik zu thun ist; sie verdient ihn um so mehr, als sie dem Weiterstrebenden die Wege erleichtert.

Gotha.

K. Laßwitz.

---

Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns.  
Von Dr. Karl Theodor Heigel, Professor der Geschichte an der technischen Hochschule München. München 1884, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung. 400 S. 8°.

Der Verfasser, dem die neuere Geschichte Bayerns schon manchen wertvollen Beitrag verdankt, bietet in diesem Buche neun Abhandlungen, die zum großen Teil schon in den Sitzungsberichten der bayrischen Akademie erschienen sind, nun aber auch einem größeren

Publikum zugänglich gemacht werden. Sie beleuchten mit wenigen Ausnahmen sämtlich die unheilvolle Politik kläglicher Selbsttäuschung und unwürdiger, man kann wohl sagen verräterischer Bündnisse mit den Feinden des deutschen Reiches, welche Bayern zum eigenen Schaden und zum Schaden Deutschlands von dem Schlusse des dreißigjährigen Krieges angefangen, durch mehr als ein Jahrhundert befolgt hat; jene Politik, deren gewissenlose Selbstsucht um so häßlicher erscheint, weil sie weder durch den Hinweis auf bedrohte religiöse und politische Freiheit bemäntelt werden kann, noch auch (und das ist ja für manche Beurteiler die Hauptsache) sich rühmen kann, den Erfolg für sich zu haben. Der Verf. ist sich denn auch, obgleich er als wohlgesinnter Sohn seines Landes die Dinge so glimpflich darstellt, als es irgend angeht, bewußt, daß er keine erfreulichen Bilder zu bieten hat; er ist aber mit Recht der Ansicht, daß heute, nachdem Deutschland geeinigt ist, »das freimütige Bekenntnis alter Schuld nicht entmutigen, sondern nur das Gefühl der Dankbarkeit für die Gegenwart bestärken kann«.

Der erste der 9 Aufsätze handelt von den Bemühungen des Herzogs Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, alle Zweige des Wittelsbachischen Hauses, darunter natürlich auch den damals zur schwedischen Krone gelangten zu einem Familienbunde zu vereinigen, Bemühungen, von denen der Verfasser glaubt, daß sie ihren Urheber, der von Häusser ein »unbedeutender Regent« genannt wird, in einem sehr günstigen Lichte erscheinen lassen. Daß Philipp Wilhelm ein vielgeschäftiger Mann war, wird man denn auch nach den Ausführungen Heigels zugeben müssen, aber als ein hervorragender Staatsmann kann er wohl trotzdem nicht gelten.

Die nächsten 5 Beiträge beziehen sich sämtlich auf den Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern. Durch den ersten werden wir über die Beziehungen unterrichtet, in welche der Kurfürst durch seine Heirat mit der Tochter Johann Sobieskys zu Polen trat und zwar insbesondere über den Plan, den Kurfürsten selbst zum Könige von Polen zu erheben. In dem folgenden Aufsätze schildert der Verf. die Bewerbung Bayerns um die spanische Krone; hiebei wird auch der Verdacht, als wäre der Kurprinz auf Anstiften des Kaisers, seines Großvaters, vergiftet worden, noch einmal eingehend erörtert und widerlegt. Sehr dankenswert sind auch die von Heigel gebotenen Auszüge aus dem Briefwechsel zwischen Max Emmanuel und seiner polnischen Gemahlin, von welchem allerdings auch schon Höfler im 44. Bande des Archivs f. österr. Geschichte eine umfangreiche und interessante Probe gegeben; während jedoch in den von Höfler veröffentlichten Briefen mehr das persönliche Verhältnis der

gatten zu einander in den Vordergrund tritt, lernen wir aus dem Werke Heigels den Briefwechsel auch als eine wichtige Quelle für die Würdigung der Politik des Kurfürsten schätzen.

Aus dem fünften Aufsätze erfahren wir die interessante Tatsache, daß der Plan, Bayern gegen die Niederlande umzutauschen, welcher zur Zeit Josef II. eine so mächtige Erregung hervorrufen sollte, schon ein halbes Jahrhundert früher, zur Zeit des Friedens von Utrecht, Rastadt und Baden Gegenstand eines erregten Meinungsaustausches zwischen dem Kurfürsten Max Emmanuel selbst und seinem Bruder, dem Erzbischofe von Köln war. Den Schluß der auf Max Emmanuel bezüglichen Beiträge endlich bildet ein Schreiben des Kurfürsten an seinen Sohn, den nachherigen Kaiser, welches kurze Zeit vor dem Tode des Kurfürsten abgefaßt ist und also als sein politisches Testament gelten kann; es ergibt sich daraus, daß Karl Albrecht, als er im Bunde mit Frankreich nach dem österreichischen Erbe und nach der Kaiserkrone griff, nicht seine eigenen, sondern im Grunde die Pläne seines Vaters zur Ausführung brachte.

Beiträge zur Geschichte des unglücklichen Schattenkaisers Karl VII. selbst sind: die Korrespondenz des Kaisers mit seinem Gesandten, dem Grafen Seinsheim in den Jahren 1738—93, welche eine willkommene Ergänzung zu dem bekanntlich gleichfalls von Heigel veröffentlichten Tagebuche Karl VII. bildet, und die Abhandlung über den Nymphenburger Vertrag, in welcher Heigel die von ihm schon früher behauptete, von den meisten, neueren Historikern zugegebene, von Ranke jedoch trotzdem wieder in Abrede gestellte Unechtheit dieser Urkunde mit neuen und wie wir glauben, überzeugenden Gründen darthut.

In eine viel spätere Zeit führt der letzte Aufsatz, welcher die Entstehung der bayrischen Verfassung behandelt; wir erfahren hier zum ersten Male, daß König Ludwig I. schon als Kronprinz seine Vorliebe für konstitutionelle Einrichtungen nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Thaten kundgab und daß geradezu er es ist, der als Schöpfer des einst hochgefeierten bayrischen Verfassungswerkes angesehen werden muß.

Prag.

Th. Tupetz.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Karsner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1885.

---

Inhalt: W. Windelband, Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil. Von *Schuppe*. — J. Keller, Der Ursprung der Vernunft. Von *Erdmann*. — Th. Dufour, Giordano Bruno à Genève (1579). Von *Sigwart*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

W. Windelband. Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil. In den »Straßburger Abhandlungen zur Philosophie«. Freiburg u. Tübingen. 1884. J. C. B. Mohr. 8°.

Die Bemerkungen, mit denen W. seine »Beiträge« einleitet, sind wichtiger, als es gemeinbin Einleitungen zu sein pflegen. Für mich ist, mehr vielleicht als er selbst vermutet, sein Standpunkt schon dadurch charakterisiert, daß er, indem er seine Untersuchungen unter den Gesichtspunkt der Einteilung der Urteile stellt, für die Einteilung der Urteile vor allem nach dem principium divisionis fragen zu müssen glaubt, und diese Kardinalfrage: »welches ist in der Einteilung der Urteilsarten das principium divisionis?« für den entscheidenden Punkt in der logischen Reformbewegung erklärt, daß er ferner die Frage nach dem Verhältnis der formalen und der erkenntnistheoretischen Logik für eine offene ansieht und die reformatorischen Versuche dahin charakterisiert, daß sie »zwischen jenen beiden Extremen eine Stellung zu gewinnen suchen«, nämlich zwischen der formalen Logik Kants einerseits und der erkenntnistheoretischen. Daß Kants Ableitung der »Stammbegriffe« aus seinen Urteilsarten ein verfehltes Unternehmen war, wird kaum jemand bezweifeln, aber man kann bezweifeln, ob die Keimpunkte der nachkantischen Logik historisch richtig angegeben sind, wenn W. sagt, daß nur von einer völligen Umkehrung jenes Verfahrens »eine fruchtbare Neugestaltung« der logischen Theorie zu erwarten sei und »deshalb die nächste

Folge des Kantischen Fehlgriffs der Entwurf einer rein erkenntnistheoretischen Logik war etc.«. Die logischen Lehren der Nachfolger beruhen m. E. auf andern Gesichtspunkten und andern Interessen. Aber die Hauptsache ist mir, daß Fichtes Wissenschaftslehre und Hegels Logik, welche W. selbst anführt, nicht als erkenntnistheoretische Logik bezeichnet werden können. Was ich mir unter erkenntnistheoretischer Logik denke, steht zu diesen Spekulationen im Gegensatz. Wie ich mir ihre Anknüpfung an Kant denke, ist in »das Metaphys. Motiv etc. Breslau Koebner 1882« angedeutet. Es handelt sich auch gar nicht bloß um die Umkehrung des Kantischen Verfahrens, das wäre statt aus den Urteilsarten die Stammbegriffe nun aus den Stammbegriffen die Urteilsarten abzuleiten. Daß die richtigen »Stammbegriffe« und die richtigen Urteilsarten zusammentreffen müssen, ist mir vollständig klar, aber ebenso, daß sich über die Art der Gewinnung keine weiteren Vorschriften machen lassen. Entscheidend ist die Einsicht in den Begriff des Stammbegriffs oder der Kategorie und in das Wesen des Urteils. Von einem »logischen Vorurteil Kants« zu reden, halte ich für vollberechtigt, aber, — ich fürchte, W. findet es in etwas anderem, als ich. Das Verhältnis zwischen Kants formaler (d. i. der allgemeinen reinen) und transcendentaler Logik habe ich in den Philos. Montshften 1880, IX, S. 513—528 erörtert. Dasselbst ist hoffentlich klar geworden, daß die Kantschen Urteilsarten seiner allg. reinen Logik ihrem Begriffe nach nicht angehören können, — er hat sie einfach übernommen — und daß, was diese Logik faktisch meint, sich sehr gut dem Plane einer erkenntnistheoretischen Logik einfügt, ohne daß letztere irgend etwas von Fichtescher oder Hegelscher Spekulation an sich zu haben braucht. Je klarer der Begriff der Erkenntnistheorie ist, desto weniger kann auch die Tendenz vorhanden sein, »zwischen jenen beiden Extremen Stellung zu gewinnen«. Die Erkenntnistheorie geht ihren Weg und gewinnt die speciell logischen Lehren als Konsequenzen ohne sich nach einem der beiden »Extreme« umzusehen. Die Stellung der sog. formalen Logik zu ihr wird dabei von selbst klar. Wenn W. sie als eine offene Frage bezeichnet, so bin ich freilich weit entfernt diese Frage durch meine Entscheidung für objektiv entschieden zu erklären, aber ich kann doch nicht beistimmen, so lange ich eine bestimmte Ueberzeugung vertreten zu können glaube. Daß W. diese nicht teilt, ersehe ich aus der charakteristischen »Kardinalfrage«: »Welches ist in der Einteilung der Urteilsarten das principium divisionis?« Mein ganzer Standpunkt und ihm entsprechend meine ganze Methode kann diese Frage nicht zur Kardinalfrage machen. Es handelt sich nicht um eine vereinzelt An-



sicht von mir, sondern die Sache liegt so, daß ich überhaupt meine ganze Logik nicht hätte schreiben können, wenn ich in der Grundfrage den Begriff der »Urteilsart«, den der Einteilung und den eines Principes der Einteilung vorausgesetzt hätte. Eine erkenntnistheoretische Logik muß sie auf ihrem Wege finden und wenn sie dabei etwas anderes findet, als man gewöhnlich bei diesen Worten denkt, so darf sie ihren Fund als eine Berichtigung der überlieferten Begriffe, und zwar als eine um so glücklichere und wichtigere, je mehr Einklang dadurch in das Ganze der logischen Lehren kommt, ansehen. Und das ist keine Ueberhebung, denn sie zeigt den Weg ihres Findens und ihren Ausgangspunkt und stellt dieselben zur Diskussion. Nur kann sie das schlichte Festhalten der alten Begriffe ohne Prüfung und Widerlegung der von ihrem Standpunkte auf ihrem Wege gewonnenen Berichtigungen nicht als einen Gegenbeweis anerkennen und darf einem solchen Verfahren gegenüber ihren Anspruch aufrecht erhalten.

Warum will man denn durchaus die Urteile, d. h. die Denkakte eingeteilt sehen? Aus dem Denken selbst hat sich für seine Objekte das Bedürfnis der Einteilung ergeben. Warum sie durchaus eingeteilt werden sollen, was solche Einteilung derselben leisten soll, muß untersucht werden. Dann wird sich die Frage einstellen, ob das Denken selbst eine eben solche Einteilung, wie seine Objekte, verlangt und gestattet. Der Begriff der Einteilung von Dingen, etwa der Tiere oder der ebenen Figuren, basiert auf dem Begriff des Art- und Gattungsbegriffs und dem der Determination. Werden die verschiedenen Urteile, d. i. Denkakte sich ebenso in Arten und Gattungen ordnen und determinierende Merkmale erkennen lassen? Die ganze Klassifikation und Determination hat ihren wissenschaftlichen Wert nur darin, daß sie die Erkenntnis bestimmter innerlicher Abhängigkeitsverhältnisse unter den Erscheinungen, welche je ein Ding ausmachen, ist. Wie wir dazu kommen, eine solche Mehrheit als ein Ding zusammenzufassen und worin diese Einheit besteht d. i. also die ganze Begriffsbildung ist der Schlüssel zu aller Einteilung; sie ist direkt der Inbegriff aller Vorschriften, welche für die Kunst des Einteilens und die Auffindung eines sog. princ. div. gegeben werden können; nur aus der klaren Einsicht in das Wesen des Dinges, das Gesetz seiner Entstehung und seiner möglichen Veränderungen kann sich das gesuchte Princip ergeben.

Dies freilich gilt für die Urteile auch. Je klarer geworden ist, was wir uns bei dem Worte »urteilen« denken sollen, desto klarer wird auch geworden sein, ob und wie ein Princip für eine Einteilung gewonnen werden könnte. Wie läßt sich nun aber das allge-

meine Wesen des Urteilens determinieren, wo in ihm ist der Punkt, an welchen sich zwei oder mehrere mögliche einander ausschließende Determinationen als spezifische Differenzen ansetzen? Wenn Urteilen = Denken ist, oder wenn auch nur Denken als das gattungsmäßige Wesen des Urteilens anerkannt wird, und wenn die Urteilsarten zu den speciellen Lehren der Logik gehören, so ist doch schon hier evident, daß die logische Theorie ihr Fundament in der Erkenntnistheorie haben muß. Zum Begriff des Denkens gehört als unentbehrliches Moment die Vorstellung von einem Sein als dem Objekte, und nur in diesem Gegensatze kann er die nötige Klarheit finden. Wir werden im Begriffe des bloßen Denkens vergeblich nach einem principium divisionis suchen, wenn nicht die Reflexion auf sein Objekt zu Hülfe kommt. Die Logik kann ja ihren Inhalt nur aus der Reflexion auf unsere thatsächliche Denkpraxis gewinnen, und da bedarf es gewiß keiner weiteren Deduktion, wenn wir als das Sein, welches Objekt des Denkens ist, entweder das ursprünglich Gegebene der Sinne, aus welchem die Begriffe von Dingen und Ereignissen, Eigenschaften und Thätigkeiten gebildet werden, oder die Dinge und Ereignisse, welche in jene Data zerlegbar sind, bezeichnen. Auch in letzterem Falle ergibt sich die Kardinalfrage nach dem Zustandekommen dieser Einheiten aus der Vielheit neben und nacheinander auftretender Eindrücke oder Erscheinungen. Können wir dieses Zustandekommen als Akte des Vereinigens, als ein entstehendes Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der und der Daten, welche Inhalt des Bewußtseins sind, darstellen, und können wir begrifflich machen, daß Bewußtsein nicht bestehn könnte, wenn nicht solche Einheiten sich bildeten und daß diese Einheiten nicht aus den empfangenen Eindrücken selbst ausschwitzen, dann ist diese Bildung auf Rechnung des Bewußtseins überhaupt gesetzt und dann dürfen wir in dem Zustandekommen, resp. der Bildung dieser Einheiten Denkthätigkeit sehen. Ob die Denkthätigkeit oder eine Art derselben, hängt ausschließlich davon ab, ob noch eine andere Denkthätigkeit gefunden wird. Die Fixierung der Eindrücke, resp. der aus solchen gebildeten Einheiten in ihrer festen Bestimmtheit und das hieraus fließende Wiedererkennen und Unterscheiden derselben ist gleichfalls nicht aus den Sinnesdaten als solchen abzuleiten, ist gleichfalls *conditio sine qua non* für Bewußtsein überhaupt, ist demnach gleichfalls dem Bewußtsein zuzurechnen, also Denkthätigkeit. Nicht koordinierbar ist diese der vorigen; sie kann ihrem Begriffe nach ohne die vorige gedacht werden, aber die vorige nicht ohne diese, als ihre stets unentbehrliche Voraussetzung. Da haben wir 2 Denkthätigkeiten, also 2 Urteilsarten, ohne — welches Beginnen

ja auch nur vergeblich sein könnte — vorher nach einem princip. divis. gesucht zu haben. Aus ihnen erst wird klar, was für principia divisionis es geben kann. Die weitere Gliederung dieser Urteilsarten, welche sich gewiß nicht aus dem bloßen leeren Begriffe der Einheit, sondern auch nur wieder aus der Eigenart des eine Einheit eingehenden Inhaltes ergibt, geht uns nun hier nichts an, nur die erste Art, welche das affirmative und negative Urteil in sich schließt.

Die Unterscheidung dieser Urteile ist freilich über allen Zweifel; ja und nein ist der denkbar größte und wichtigste Unterschied, aber ob sie als zwei »Urteilsarten« neben einander stehn, kann gefragt werden. Position und Negation kann ich nur als absolut zusammengehörige Seiten derselben Sache fassen. Wenn wirklich das negative Urteil nicht gedacht werden kann ohne Positionen einzuschließen und vorauszusetzen, so können das positive und das negative Urteil nicht zwei koordinierte Species der Gattung Urteil sein. In welcher Klassifikation käme etwas Aehnliches vor!

Ein gemeinsamer Zug in der neueren Behandlung dieser Frage soll die vorwiegend subjektive Auffassung der Negation sein. Ich kann dabei nur bedauern, daß der Begriff »subjektiv« und sein Gegenteil »objektiv« unklar bleibt. Wol könnte ich mich zu der subjektiven Auffassung bekennen, aber doch nur in dem Sinne, daß unter dem Objektiven nichts anderes als das ursprünglich Gegebene verstanden wird, d. h. also, daß die Negation kein Datum der Sinne, sondern ein Werk des Denkens ist. Aber objektiv kann sie trotzdem sein, nämlich in demselben Sinne, in welchem ich in der Erk. Logik und in dem späteren Aufsätze »die Normen des Denkens« die Objektivität des Denkens erklärt habe. Was W. in Gegensatz stellt, braucht nicht — es kommt eben auf feinere Unterscheidungen an — in diesem Gegensatze zu stehn. Wenn er die Einsicht lobt, daß die Negation kein reales Verhältnis, sondern lediglich eine »Beziehungsform des Bewußtseins ist«, so kann nach meinen Auseinandersetzungen auch diese vom Bewußtsein, d. i. vom Denken in den Daten gestiftete Beziehung als ein reales Verhältnis gelten, nur muß man unter »realem Verhältnis« nicht, wie W. thut, etwa an eine Trennung denken; eine solche drückt das negative Urteil freilich auch nach meiner Ansicht nicht aus.

Ueber das Wesen dieser Beziehungsform soll sich, S. 169, eine Verständigung anbahnen, indem man die eigentliche Bedeutung der Negation in der Verwerfung des entsprechenden positiven Urteils sucht. Sigwart habe den einleuchtendsten Beweis geliefert, daß das

negative Urteil nur den Sinn habe, den Versuch oder die Möglichkeit des entsprechenden positiven abzuweisen. Allein das hat Sigwart gewiß nicht bewiesen. Es ist eine bedauerliche Verwechslung, die psychologische Veranlassung, an welche die Formulierung und das Aussprechen eines negativen Urteils geknüpft ist, für sein Wesen und seinen Sinn zu halten. Diese Veranlassung habe auch ich in meiner Logik, — wenn auch nicht so ausführlich — genannt und betont, aber das Wesen der Negation kann ich deshalb doch nicht in einem Abweisen des entsprechenden positiven Urteils, oder einem Verwerfen oder Mißbilligen finden und zwar aus dem überaus einfachen Grunde, weil das Abweisen, Verwerfen, Mißbilligen selbst der Erklärung bedürftige Begriffe sind, weil die Negation nicht auf sie, sondern sie auf die Negation behufs ihrer Erklärung zurückzuführen sind. Soll letzteres nicht geschehen, so muß eine andere Erklärung jener Begriffe gesucht werden, welche S. 173 darin gefunden wird, »daß die logische Wertbeurteilung der Vorstellungen, welche im Urteil von statten geht, der praktischen Seite des Seelenlebens einzuordnen, d. h. daß der Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren ist, nach denen wir den Vorstellungsinhalt entweder billigend ergreifen oder mißbilligend abstoßen«.

Soll in dieser Koordination wirklich die gesuchte Erklärung liegen, so muß eben das, was noch vor dieser als das charakteristische Wesen der andern Species von Billigen und Mißbilligen gegolten hat, nun auch in dieser neuen, d. i. der logischen Wertbeurteilung, als das Wesentliche gefunden, resp. nachgewiesen werden. Widrigenfalls ist die »Einordnung in die praktische Seite des Seelenlebens«, ganz abgesehen von ihrer Richtigkeit, nutzlos, da das eigentliche Wesen dieses Wertes, dieser Species von Billigen doch noch gefunden werden muß, dessen Feststellung dann den Gattungsbegriff allgemeiner zu fassen nötigen würde, damit er außer jenen allen auch noch diese neue Species umfassen könne. Es ist ein merkwürdiger Schluß, daß, weil das Prädikat »wahr« ganz ebenso wie die Prädikate gut und schön, seinem Subjekte keine neue den übrigen koordinierbare Eigenschaft beilege (cf. Präludien), »die logische Wertbeurteilung der praktischen Seite des Seelenlebens einzuordnen, d. h. der Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren sei«. Jene Eigentümlichkeit teilt das Prädikat wahr noch mit anderen Prädikaten, u. a. auch dem der Existenz; ich habe sie Reflexionsprädikate genannt und an vielen Stellen eingehend erklärt, auf welchen Versuch jedoch W. keine Rücksicht nimmt. Das Wort »Wahrheitswert« täuscht ihn in auffälliger Weise. Freilich ist der

Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren. Denn die Wahrheit zu erkennen gewährt eine eigentümliche innigste Lust und dieser Wert wird, wie alle andern Werte, gefühlt. Gefühlt wird, daß die erkannte Wahrheit ein Wert ist oder Wert hat, aber nicht, ob eine Verbindung von Subjekt und Prädikat diesen Wert hat, nicht ob sie eine wahre Erkenntnis oder erkannte Wahrheit ist. Die Entscheidung dieser Frage ist gewiß nicht dem Gefühl überlassen. Der Wert, den die bloßen Vorstellungen haben, besteht darin, daß sie Lust oder Unlust erwecken, z. B. die Vorstellung einer lieblichen Landschaft, einer edeln Handlung oder einer Ketzerverbrennung. Und das billigende Ergreifen oder nichtbilligende Abstoßen ist das Festhalten der angenehmen und Abstoßen oder Verscheuchen der unangenehmen Vorstellung, vielleicht mit einer Regung des Willens, etwas Entsprechendes zu thun. Die Entscheidung, daß eine Verbindungs-Verbindung wirklich den Wert der erkannten Wahrheit habe, d. h. eine wahre sei, auch auf solche Gefühle der Lust oder Unlust zurückzuführen, ist W. nicht gelungen und das kann nicht gelingen. Und weil diese seine eigne Auskunft in nichts zerrinnt, weil sie einfach den Wahrheitsbegriff aufhebt, deshalb ist seine (S. 170) brieflich an Sigwart gerichtete Aeußerung eine richtige deductio ad absurdum der Bestätigungs- und Verwerfungstheorie. Das »mißbilligende Verhalten des Bewußtseins« ist absolut nichts anderes als auch ein — vielleicht von einem Gefühl begleitetes — Urteil über die Wahrheit eines Urteils.

Fragen wir nach dem Objekt des Bestätigens oder Verwerfens, so kann eine doppelte Antwort gegeben werden, 1) es sei ein vorhergegangenes Urteil, welches einem Subjekte ein Prädikat, einem Dinge eine Eigenschaft beilegt, oder 2) es sei ein noch ohne Urteilsverbindung vorschwebendes Paar von Vorstellungen, etwa von der Bedeutung einer sich aufdrängenden Frage oder auch einer bloßen Anregung.

Im ersteren Falle erscheint wieder das Problem des Wahrheitsbegriffes und seiner Prädikation. Ich habe darauf hingewiesen, daß das Urteil: »Daß die Erde rund ist, ist wahr, oder ist ein giltiges Urteil«, logisch nicht mehr besagt als »die Erde ist rund«. Der Glaube kommt nicht zu dem Urteile von außen hinzu. Es gehört zum Begriffe des Denk- d. i. des Urteilsaktes, daß er Seiendes trifft, Denken von Wirklichem, d. i. wahres Denken ist. Das Irren ist dann ein Problem und seine Lösung habe ich mir angelegen sein lassen. Nur die erfahrene Möglichkeit des Irrtums und des Widerspruchs läßt das Reflexionsprädikat der Wahrheit aussprechen. Die

Bestätigung ist dasselbe Urteil, wie das bestätigte, dieses ein Vor-Urteil, jenes ein Nach-Urteil, und dieses Urteil erhält den Charakter der Bestätigung nur durch den zufälligen Umstand, daß ein inhaltlich gleiches Urteil, sei es eignes oder fremdes, bereits vorliegt. Das Bestätigen oder billigende Ergreifen kommt doch nicht ganz so von außen und als etwas von dem ersten Urteil Unterscheidbares zu ihm hinzu, wie das Ergreifen mit der Hand zu dem sichtbar anwesenden Geldstück oder eßbaren Gegenstände, ist nicht in dieser Weise etwas ganz Anderes. Woran soll sich denn die entscheidende Beurteilung knüpfen? Wenn sie nicht ein Zufall ist, oder von einem noch unentdeckten psychischen Mechanismus oder von der Lust an den vorgestellten Dingen oder Ereignissen abhängt, so ist sie dasselbe denkende Betrachten der Dinge selbst, welche das erste Urteil zu seinem Inhalte hatte. Erklärt scheint mir durch diese Theorie nicht das Mindeste; das erklärungsbedürftige Ding wird unaufhörlich vorausgesetzt. Gebessert ist auch nichts, wenn man statt des ersten Urteils eine Frage oder eine noch gänzlich ungeprüfte Hypothese setzt; denn beide schließen als Bedingung ihrer Denkbarkeit das Moment in sich, ohne welches sie ein leerer Schall sind, daß die Möglichkeit einer Entscheidung im affirmativen oder negativen Sinne mitgedacht wird, und daß das Gefragte und das Erhypothesierte doch von irgend einer Seite her, wenn auch noch so entfernt, wirklich und wahrhaftig möglich sei. Die Begriffe der Hypothese und der Frage tragen das ganze Problem von ja und nein und des Urteils überhaupt in sich.

Soll aber das Objekt des Bestätigens oder Verwerfens eine bloße Vorstellungsverbinding sein, welche selbst noch nicht Urteil ist, so kann ich mir nur die psychologische Association oder das durch äußere Einwirkung hervorgebrachte Zusammen oder Nacheinander von Vorstellungen denken. Dann ist erst recht klar, daß das Urteil mit seiner inneren Verbindung und Zusammengehörigkeit etwas ganz Neues hinzubringt, also nicht bestätigt, und daß dieses Neue noch der Erklärung bedarf, jedenfalls durch die Worte Bestätigen und Verwerfen nicht erklärt ist. Wahr ist an diesem Vorhergehn der Vorstellungsverbinding nur das, daß kein Urteil zu Stande kommen kann, wenn nicht Vorstellungen als sein Material, als Objekt des Denkens im engeren Sinne im Bewußtsein anwesend sind; — jedenfalls keine neue Wahrheit.

Aber ich bestreite nicht nur die Auffassung des Urteils als Billigung oder Mißbilligung, sondern ebenso sehr die vermeintliche Konsequenz, S. 178, daß diese Auffassung die Einteilung der Urteile

nach der Qualität nicht nur zur wichtigsten, sondern zur einzig wesentlichen den Urteilsakt selbst betreffenden mache. Denn man kann sehr wohl das Wesen des Urteils in dem Akt der Billigung oder Mißbilligung einer Vorstellungsverbindung als einer wahren oder unwahren finden und braucht deshalb noch lange nicht den Akt der Billigung, d. i. ihre Bestätigung als einer wahren und den ihrer Mißbilligung, d. i. der Verwerfung als einer unwahren, als die beiden Species der Gattung Urteil zu koordinieren. Die hiergegen angeführten Gründe sind durch jene Auffassung nicht aufgehoben; letztere verträgt sich sehr wohl mit der von mir u. a. vertretenen Lehre über Position und Negation. Daß diese den Urteilsakt selbst betreffen, wird sehr mit Unrecht angeführt. Freilich betreffen sie ihn selbst, doch kann man sie so zusammenfassen und verbinden, wie ich u. a. es thun. Herbarts Wort »Qualität macht das Wesen des Urteils aus« beweist gar nichts. Es ist von absoluter Evidenz, aber es braucht doch nur zu sagen, daß es kein Urteil geben kann, das nicht entweder bejahende oder verneinende, daß dies: eins von beiden zu sein, das Wesen des Urteils ausmacht, aber nicht, daß die Duplicität des Bejahens und Verneinens koordinierte Arten bedeute und eine wissenschaftliche Einteilung begründe. Welche Konsequenzen knüpfen sich denn auch daran?

Aber meine Ansicht steht der von W. vertretenen viel näher, als er zu wissen scheint. Wenn wir den Artcharakter von ja und nein aufgeben und statt dieser Unterscheidung die Zusammenfassung gestattet wird, so ist auch nach meiner Ansicht eben dasjenige Moment, durch welches alle Urteile in bejahende und verneinende zerfallen, das Wesentliche, so ist, nicht die Einteilung der Urteile in bejahende und verneinende, wol aber die Einteilung der Urteile, nach welcher die bejahenden und verneinenden, d. i. die Identitätsurteile die erste und wichtigste Art sind, unabweisbar. Und wenn man durchaus bei ihr stehn bleiben will, so wäre allerdings die Unterscheidung von Bejahung und Verneinung die einzig mögliche Einteilung. Aber ich lege alles Gewicht auf die Behauptung, daß die Urteile sich überhaupt nicht so wie die Objekte z. B. die Tiere oder die ebener Figuren klassifizieren lassen. Den Identitätsurteilen koordiniert sich keine andere Art, weil kein anderes specificum sich an Stelle dieses setzt, sondern nur an es ansetzt zur weiteren Determination und demnach müssen wir weitere im Wesen der Sache begründete Unterscheidungen vornehmen. Daß sie Unterschiede des Urteilsobjektes, des Vorstellungsinhaltes sind, muß ich in bestimmter Einschränkung anerkennen, daß sie »nebensächlich und äußerlich« sind, bestreiten. Der Begriff »Urteilsobjekt, Vorstellungsinhalt« ist

viel zu vag; mein Bestreben gieng dahin, durch die Nachweisung der wichtigen Unterschiede den verhängnisvollen Folgen so unbestimmter Verwendungen eines terminus vorzubeugen. Wenn W. vom »Urteilsobjekt« spricht, so muß ich fragen, was das Urteilen ist, dessen Objekt er meint. Ist es die Einheits-Funktion, ist es der Gedanke der Notwendigkeit, des Zusammengehörens, dann freilich ist die Verschiedenheit der zusammengehörenden Erscheinungen, welche Objekt dieses Urteilens sind, kein Unterschied in der Urteilsfunktion selbst. Aber ich habe mich bemüht darzutun, daß die Kausalverbindung gar keine eigene Urteilsform hat, sondern unmittelbar mit den Inhalten vereint, auch nur in der Form der Identifizierung (resp. partiellen) zum Ausdruck kommen kann, also diesem Denken oder Urteilen gegenüber, welches bloßes Fixieren, Identifizieren und Unterscheiden ist, allerdings zum Fixierten, zum Identifizierten, resp. Unterschiedenen, zum Inhalt gehört. Alle innere Beziehung gehört diesem Denken oder Urteilen gegenüber zum Objekt, zum Vorgestellten, aber es ist doch nicht zu viel verlangt, diese wichtigen inneren Beziehungen, in welche das ursprünglich Gegebene gesetzt wird, von letzterem zu unterscheiden und auch zum Denken zu rechnen, und dann gehören sie allerdings in einer Hinsicht zum Objekt, sind aber nichts weniger als nebensächlich und äußerlich, denn andererseits stehn sie doch dem Gegebenen als die einende Urteilsfunktion gegenüber.

Eine interessante Konsequenz der W.schen Auffassung des Urteils soll sich S. 178, in der Behandlung der Existentialsätze, zeigen. Meine Ansicht über dieselben wird nicht erwähnt; die W.sche kann ich nur für ein vollendetes Mißverständnis halten. Er findet Sinn und logische Erklärung des Existentialsatzes in der Bejahung eines Begriffes, und diese ist dann »der reinste und einfachste Grundtypus des Urteils überhaupt«. Mir ist es nur unverständlich, wie jemand nicht merken kann, daß in dieser Erklärung das explicandum gänzlich unerklärt vorausgesetzt wird. Wenn W. sich klar machen wollte, was Bejahen oder Ja sagen eigentlich bedeutet und allein bedeuten kann, so würde er merken, daß es ein Urteil — das oben besprochene »Vor-Urteil« — voraussetzt und eben dieses Urteil wiederholt, daß also das ganze Problem, wie eigentlich die bloße Existenz als Prädikat einem Subjekte zugesprochen werden kann und sich zu ihm verhält, ungelöst vorausgesetzt ist. Ich finde in dieser »interessanten Konsequenz« seiner Theorie den offenbaren Beweis ihrer Nichtigkeit. Diese Theorie soll, S. 183, auch das Verhältnis zwischen Urteil und Begriff klären. Obwohl W. mir hier die Ehre der Erwähnung anthut, kann ich doch nicht zugeben, daß meine Auseinandersetzungen über die verhandelten Fragen dabei zu ihrem



Rechte gekommen sind. Man braucht wahrlich nicht W.s Urteils-  
theorie zu acceptieren, um einen mehr als bloß sprachlichen Unter-  
schied zwischen Begriff und Urteil zu finden, und man kann sie  
nicht acceptieren, wenn man wie W. *ibid.* sich für verpflichtet hält,  
»die Urteile nicht nur nach der Art der Beurteilung, sondern auch  
nach der Art der darin beurteilten Vorstellungsbeziehungen einzu-  
teilen, welche freilich zugleich auch die Arten der Begriffsbildung  
darstellen müssen«. Diese Einteilung »nach der Art der Vorstel-  
lungsbeziehungen« ist ganz und gar diejenige, welche ich oben als  
die meinige dargethan habe, nicht koordiniert der ersten, d. i. den  
Identitätsurteilen, sondern ihnen untergeordnet. Aber es ist eine In-  
konsequenz, wenn W. sie jetzt anerkennt. Diese Unterschiede ge-  
hören ja zum Vorstellungsinhalt, und können deshalb gar keinen  
Unterschied der Urteilsfunktion als solcher bezeichnen; sie können  
also gar nicht eine Einteilung der Urteile begründen, so wenig,  
wie — so muß ich aus W.s Aeußerungen, gegen die ich oben ge-  
stritten habe, interpretieren der Unterschied zwischen grün und  
rot oder zwischen Vogel und Fisch. Sollen jene Unterschiede in der  
Art der beurteilten »Vorstellungsbeziehungen« eine Einteilung der  
Urteile begründen, so muß die Stiftung solcher Vorstellungsbeziehungen  
selbst ein Urteil sein. Darin freilich hat oder hätte W. Recht,  
daß sie, wenn sie qualitätslos gedacht werden soll, gewiß kein Ur-  
teil wäre. Aber das ist ja eben der Streitpunkt; warum denkt er  
sie denn qualitätslos? Oder vielmehr, er denkt sie wirklich nicht  
so, denn kein Mensch kann sie so denken. Wenn wir diesem Ge-  
spenst auf den Leib gehn, so zeigt sich entweder der Gedanke einer  
erst vorläufigen, nur problematischen Verknüpfung von dem Charak-  
ter der Frage — worüber oben schon gehandelt worden ist — oder  
aber kein wirklicher Denkvorgang, sondern ein bloßes abstractum.  
Etwa so wie wir nicht umhin können in dem unmittelbaren Sinnes-  
datum den Empfindungsinhalt und seine Anwesenheit im Bewußtsein  
oder sein Empfundensein begrifflich zu unterscheiden, diese Ab-  
straktion aber doch als ein unvollziehbares Subtraktionsexempel an-  
erkennen, so kann man ja auch die Urteilsqualität von den zu be-  
jahenden oder zu verneinenden Vorstellungsbeziehungen begrifflich  
unterscheiden, aber man muß anerkennen, daß das die bloß ab-  
strahendo unterscheidbaren begrifflichen Momente eines und dessel-  
ben psychischen Aktes sind, und daß durch diese Unterscheidung  
weder das Wesen des Urteils noch das des Begriffes erklärt wird.  
Wenn ihr eine andere Existenz eingeräumt würde, etwa vergleichbar  
der einer Vorstellung, welche Objekt eines Wollens wird, dann wä-  
ren wir verpflichtet weiter zu fragen, wer denn diese qualitätslosen

Vorstellungsbeziehungen stiftet und wie das vor sich geht, — ausichtslose Fragen! W. muß aber wirklich die eben von mir charakterisierte Eigenart dieser Existenz nicht erkannt haben, da er, S. 183, »unter einem Begriff nichts anders wird verstehn können, als eine fixierte und wenn möglich durch ein eignes Wort bezeichnete Vorstellungsverbindung, deren Billigung durch ein affirmatives Urteil vollzogen werden muß«. Ich entgegne: »nicht vollzogen werden muß, sondern vollzogen worden ist«; nur freilich verstehe ich unter der Billigung nicht die Setzung der Existenz, sondern die Setzung der Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorstellungen. Wenn ich von diesem Punkte absehe, so finde ich mich mit W. einig, und begreife gar nicht, warum ich mich — wie er sagt, — »dieser Auffassung« (d. i. der Einteilung der Urteile nach den Arten der Vorstellungsverbindung) nur »in gewissem Sinne ernähre«. Man muß nur die Urteilsarten nicht nur im »Speziellen Teil« meiner Logik suchen, sondern sich dabei auch der im allgemeinen Teile dargelegten großen Mannichfaltigkeit der inneren Beziehungen und Verhältnisse erinnern. Freilich ist die Differenz unter uns groß genug, um den Punkt der Uebereinstimmung zurtücktreten und unterschätzen zu lassen. Groß ist die Differenz sogleich wieder, wenn es sich um die Koordinierung des problematischen Urteils als der kritischen Indifferenz zwischen Bejahung und Verneinung mit dem affirmativen und negativen Urteil handelt. Ich läugne sie nicht etwa, weil sie aus einer falschen Prämisse flösse, sondern meine, daß sie auch aus W.s Auffassung der Negation und überhaupt des Urteils nicht notwendig hervorgeht, sondern nur durch ein neues Mißverständnis möglich wird. Auch wenn ich Bejahung und Verneinung als Anerkennen oder Bestätigen und Verwerfen, als billigendes Ergreifen und mißbilligendes Abstoßen bezeichne, so ist es doch möglich, als das begriffliche Wesen derselben nur den Gegensatz der Richtung aufzufassen. Und wenn auch die Einordnung in die praktischen Seelenthätigkeiten beliebt und die »Verwandtschaft« mit den Gefühlen und Strebungen betont wird, so bleibt doch — wovon oben schon — der erwähnte Unterschied bestehen und will von demjenigen, was dabei einem Gefühl »verwandt« ist, unterschieden sein. Nun aber ist gar nicht mehr bloß von der Verwandtschaft die Rede, sondern die Intensität des Ueberzeugungsgefühls, der Gewißheit wird zum Wesen von Bejahung und Verneinung und diesen das problematische Urteil, »als Ausdruck des Nullpunktes der Beurteilungsskala« als die Zurückhaltung sowohl der Bejahung als auch der Verneinung koordiniert. Aber damit ist die sog. Modalität der Urteile zum obersten Gesichtspunkt gemacht; denn wenn die Abwesen-

heit jedes Gefühls der Gewißheit das problematische Urteil bedeutet, so bedeutet seine Anwesenheit das apodiktische. Wenn auch das assertorische Urteil — wie ich dargethan zu haben glaube — dem apodiktischen und problematischen nicht koordiniert werden kann, und wenn auch W. die Unhaltbarkeit der Einteilung der Urteile nach der Modalität selbst anerkennt, so ist doch unzweifelhaft, daß in der Einteilung der Urteile nach der Stellung des urteilenden Subjektes zu der Vorstellungsverbindung, welche den Intensitätsgrad des Gewißheitsgefühls zum princ. divis. macht, der Begriff der Modalität wieder zur Geltung kommt und auch hier alles dasjenige gegen sich hat, was ich gegen ihn angeführt habe. Konsequent hätte W. die Dreiteilung vornehmen müssen, 1) völlige Gewißheit, 2) nur teilweise Gewißheit (Wahrscheinlichkeitsurteile), 3) gar keine Gewißheit. So teilen sich die Stellungen des Subjektes zu der Vorstellungsverbindung ein, aber daß deshalb die Urteile auch so eingeteilt werden müßten, will mir nicht einleuchten, schon weil die letzte Stellung eben zu gar keinem Urteile führt. Das sieht W. bloß deshalb nicht, weil er dabei an die Frage denkt. Und dann ist ja klar: wenn jemand erst sich gefragt sieht, so muß er antworten ev. mit dem Eingeständnis seines Nichtwissens oder seiner Unentschiedenheit. Aber — ich bedaure mich wiederholen zu müssen —, die bloße oben verhandelte Vorstellungsverbindung ist noch lange keine Frage, und die wirkliche Frage ist nichts weniger als qualitätslos, weil sie den Gedanken möglicher Bejahung oder Verneinung in sich schließt, ohne ihn absolut sinnlos ist. Sie ist der Ausdruck eines Wissen-Wollens, setzt das Bewußtsein des Nichtwissens und den allgemeinen Gedanken des noch nicht gewußten Wißbaren voraus und behauptet bestimmte Möglichkeiten. Das sind echte Urteile, nur anderen Inhalts als die entscheidende Antwort. »Ich weiß das nicht«, ist ein echtes Urteil, wenn auch das Subjekt und Prädikat und ihr Verhältnis anderer Art sind, als der Stein, und die Gestalt, die von ihm ausgesagt wird, und »wer ist hier gewesen?« enthält die Behauptung, daß jemand hier gewesen ist, — ein echtes Urteil, und, mag die Zahl der Möglichkeiten unübersehbar groß oder die denkbar geringste sein, mögen sie im Einzelnen unbekannt oder im Falle des entweder — oder klar vor der Seele stehn, immer ist doch dasjenige Verhältnis oder eins von denjenigen Verhältnissen entschieden behauptet, andere entschieden ausgeschlossen, auf welchen nach meiner Darlegung die Möglichkeit beruht und welche ihren Sinn ausmachen. Die Zurückhaltung der Entscheidung ergibt also zunächst gar kein Urteil; wird sie aber irgendwie zum Ausdruck gebracht, so ergeben sich lauter entschieden affirmative

oder negative Urteile, welche einen etwas anderen Inhalt haben, als die fehlende Entscheidung haben würde. Die Stellung des problematischen Urteils kann also gewiß nicht die neben oder zwischen dem bejahenden und verneinenden sein.

Wesentlich mag zu dieser Wunderlichkeit das unzutreffende Bild vom »Indifferenzpunkt« mitgewirkt haben. W. hält das problematische Urteil als die Zurückhaltung der Entscheidung für den »Indifferenzpunkt« zwischen entschiedenem Ja und entschiedenem Nein. Das Gewißheitsgefühl kann freilich größer und kleiner werden und auf einen Nullpunkt herabsinken oder sich von einem solchen aus erheben; aber das abstufbare Gewißheitsgefühl ist ganz dasselbe für ja und für nein und läßt diesen Gegensatz völlig unberührt; nichts hat W. gelehrt und nichts läßt sich lehren von einem positiven Unterschied der Gewißheitsgefühle für die bejahende und die verneinende Entscheidung, nach welchem sich diese etwa wie Lust und Schmerz zu einander verhielten, zwischen welchen ein Indifferenzpunkt gedacht werden kann, und deshalb kann auch der Nullpunkt des Gewißheitsgefühles nicht als Indifferenzpunkt zwischen ja und nein fallen. Wenn wir von dem begleitenden Gefühle absehen, so kann es auch zwischen ja und nein gar keinen Indifferenzpunkt geben; er würde die Logik und das Denken aufheben. Zweifel und Unentschiedenheit sind, genau besehen, immer bestimmtes Nichtwissen über einen Teil der ausschlaggebenden Umstände und bestimmtes Wissen, daß diese oder jene Umstände wesentlich sind. Nicht Ja und Nein läßt sich durch Teilung abschwächen, sondern nur in einem vorgelegten Ganzen verknüpfter Vorstellungen läßt sich der Inhalt teilen und statt das Ganze zu bejahen oder zu verneinen nur ein Teil bejahen ein anderer verneinen. Der W.sche Indifferenzpunkt, — der koordinierbar neben oder zwischen ja und nein treten soll, ist nach dem Bilde von natürlichen Veränderungen gedacht, welche nach einer bestimmten Naturgesetzlichkeit sich zwischen zwei Gegensatzpunkten bewegen so zwar, daß sie um von einem zum andern zu gelangen die ganze Reihe der zwischenliegenden Uebergangspunkte allmählich durchmachen müssen. Aber wenn auch der Menschen Ansichten sich ändern und zuweilen in das Gegenteil umschlagen, so ist doch dazu kein Passieren des Indifferenzpunktes nötig und so ist das doch erst recht nicht zum Denken und Urteilen gehörig, daß es nach irgend einem Naturgesetz diese Wandelungen erlitte. Nur dann wäre die Koordination des Indifferenzpunktes mit den voll entgegengesetzten Punkten etwas Annehmbares.

Die Anwendung der W.schen Auffassung des negativen Urteils auf die Schlußlehre ist mir nicht ganz klar geworden. Daß auch

wenn eine oder beide Prämissen negativ sind im Komprädikations-schluß etwas folgt, (es ist konstatiert, daß  $S$  ohne  $P$  vorkommt, oder daß in gewissen Fällen die Bestimmungen  $S$  und  $P$  beide fehlen), glaube auch ich gelehrt zu haben, ohne jene Auffassung zu teilen. Daß, S. 193, der Satz kein  $A$  ist  $B$  nicht die bloße Negation des Satzes alle  $A$  sind  $B$  ist, geht gleichfalls nicht erst aus jener Auffassung hervor, aus der meinigen ergibt es sich mindestens ebenso klar. Daß die bloße Negation von  $A$  ist  $B$  noch die Möglichkeit offen lasse, daß einige  $A$  das Prädikat  $B$  haben, andere aber nicht, kann nur demjenigen auffallend erscheinen, der die von mir mit besonderem Eifer empfohlene, eigentlich selbstverständliche Vorschrift, den Sinn des Urteils und, — was dasselbe ist, — das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat nicht außer Acht zu lassen, principiell mißachtet. Die Negation folgt allen Sinnen und Bedeutungen des affirmativen Urteils. Wenn Jemand seine Meinung, die Rechtwinkligkeit gehöre zu den wesentlichen Merkmalen des Dreiecks, worin selbstverständlich mitgesetzt ist, daß jedes Dreieck rechtwinklig ist, mit den Worten auszudrücken belieben sollte: »das Dreieck ist rechtwinklig«, so würde die Negation »das Dreieck ist nicht rechtwinklig« natürlich diesem Sinn folgend besagen, daß die Rechtwinkligkeit nicht zu den wesentlichen Eigenschaften des Dreiecks gehöre, also nicht alle Dreiecke rechtwinklig zu sein brauchen.

Die Negation, etwas von etwas unterscheidend, setzt also statt des negierten ein anderes voraus; was dieses andere ist, welches von dem negierten Prädikat unterschieden wird, kann aus dem bloßen Begriff der Negation nicht folgen, man muß es aus dem Verständnis der Sache wissen. Es kann eine ihm koordinierte Bestimmung sein, es kann aber auch das Allgemeine als solches im Gegensatz zum Specielleren sein. Wer nicht weiß, daß von einem höheren Allgemeinbegriff die Rede ist und daß die eine genannte spezifische Differenz, so gut wie alle anderen, zu Gunsten des Allgemeineren ausgeschlossen wird, kann das obige Beispiel nicht verstehn. Von einem bloß thatsächlichen Fehlen kann keine Rede sein. Man muß die Intention des Denkens kennen und die Bedeutung des Allgemeinen in seinem Unterschiede vom Specielleren zu würdigen wissen, um das Wort: »Farbe ist nicht rot« zu verstehn. Was kann man nicht alles unterscheiden, ein specificum von dem andern, und ebenso gut die Gattung als solche von jedem specificum. Daß alle Schlüssigkeit sich nur aus dem Sinne der Prämissen, der affirmativen wie der negativen ergibt, also auch obige Sinnesverschiedenheit dabei von Belang sein wird, habe ich am allermeisten betont. W. bestätigt meine Lehre, ohne es zu wissen und zu wollen; er macht nur lieber einen

großen und beschwerlichen Umweg, um auf denselben Punkt zu kommen.

Was er zum Schluß über die logische und sprachliche Form sagt, das *logica, cave grammaticam!* kann ich natürlich nur billigen, da ich es selbst an vielen Stellen ausgeführt habe.

Greifswald.

Schuppe.

Der Ursprung der Vernunft. Eine kritische Studie über Lazarus Geigers Theorie von der Entstehung des Menschengeschlechts. Von J. Keller. Heidelberg, C. Winter, 1884. VI und 220 S. 8°.

Lazarus Geigers sprachwissenschaftliche Hypothesen haben bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes seiner Schrift »Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft« (1868) eingehende Würdigung gefunden, zuletzt durch die eindringende Kritik Steinthals<sup>1)</sup>. Die psychologischen Voraussetzungen dagegen, mit denen Geiger bei seiner Konstruktion des Sprachursprungs und der Bedeutungsgeschichte operiert, sind bisher nur gelegentlich berührt, niemals im Zusammenhang diskutiert worden. Noch weniger haben die mannigfachen erkenntnistheoretischen und metaphysischen Theoreme, die den meist nur angedeuteten Hintergrund seiner Gedanken bilden, sorgfältigere Prüfung gefunden.

Diese Lücke wird durch das vorliegende Werk in sehr aner kennenswerter Weise ausgefüllt. In kritischer Erörterung führt der Verf. uns nach einer Einleitung über das Hauptproblem Geigers (1—13) die Lehren desselben über Zufall und Weltentwicklung (13—44), Raum und Zeit (44—79), Kausalität (79—101), Mensch und Tier (101—124), Entstehung des Bewußtseins (124—140), sowie über den Begriff und seine Entstehung (140—159) vor. Alle diese Untersuchungen bekunden gründliche Kenntnis der einschlägigen Schriften Geigers, sichere philosophische Schulung und eine recht gewandte Dialektik.

Nicht wenigen vielleicht wird die vom Verf. aufgewandte Arbeit im Verhältnis zur Fruchtbarkeit der Ergebnisse derselben zu groß erscheinen.

Geiger war allerdings ohne Zweifel ein hervorragender Denker. Er besaß eine weittragende, glänzende, ja dichterisch angehauchte

1) Steinthal der Ursprung der Sprache<sup>3</sup> S. 146—299. Einzelnes auch bei Marty »Ueber subjektlose Sätze« in der Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. 1884 S. 312 f., 316 f.

Phantasie<sup>1)</sup>, durchdringenden Scharfsinn, umfassendes Wissen, nicht bloß auf sprachlichem, sondern auch auf naturwissenschaftlichem Gebiet, selbst einen Anflug jenes vorahnenden Tiefsinns, den wir als Kennzeichen der Genialität bewundern, dabei eine glühende und reine wissenschaftliche Begeisterung, die den erstaunlich frühreifen Knaben gegen den Wunsch seiner Eltern aus der Buchhändlerpraxis zum Studium führte, und später, nach mehrjährigem Privatgelehrten-Leben, an einer bescheidenen Stellung an der Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. Genüge finden ließ<sup>2)</sup>.

Geiger war jedoch wesentlich Autodidakt, und zwar nicht sowohl in Folge äußerer Verhältnisse als nach der Eigenart seiner Persönlichkeit. Er hat zwar die Selektenschule seiner Gemeinde, später zwei Jahre hindurch das Gymnasium besucht, sodann in Bonn, Heidelberg, Marburg und wieder in Bonn (1847—1850) unter Welcker, Ritschl, van Calker, Freitag, Dahlmann, Kinkel, Weil, Schlosser, Gildemeister und R. Bunsen studiert. Dennoch ist er von früher Jugend auf eigene Wege gegangen. Nachdem er schon im Kindesalter unter der Leitung seines Vaters, der ebenfalls Privatgelehrter war, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache sowie die Kommentare von Raschi und Ibn Esra kennen gelernt hatte, begann er noch als Knabe sich aus Jac. Altingi Synopsis institutionum Chaldaearum et Syrarum u. s. w. mit dem Syrischen, Samaritanischen und Aegyptischen bekannt zu machen. Schon der Zwölfjährige hatte, wie der unten erwähnte Entwurf zeigt — »Lieblingsbetrachtungen in meinen Musestunden« (!) nennt er sie charakteristischer Weise — die Aufgabe seines Lebens gefunden. Als Buchhändlerlehrling in Mainz setzte er, wenschon dreizehn Stunden täglich an das Geschäft gefesselt, in aller Stille diese Studien fort, und las daneben M. Mendelssohn und Herder. Diese Studien erweiterte er in umfassender Weise mit Einschluß der Naturwissenschaften mitten in den Vorbereitungen zum Eintritt in die Secunda des Gymnasiums, für die er »fast ausschließlich auf sich selbst angewiesen war«. Im Gymnasium wurde er durch einen geistvollen Lehrer in dem Vertrauen auf ein »unabhängig von andern durch eigene Forschung« erlangtes Wissen lediglich gestärkt. Wie durchaus das früh erfaßte Problem

1) Ein Bändchen Terzinen, das er 1854 veröffentlicht hat, habe ich nicht gesehen.

2) Man vgl. Dr. Hermann Baerwald »Zur Erinnerung an L. Geiger« in der Einladungsschrift der genannten Schule 1871. Dasselbst finden sich auch S. 6 f. interessante Mitteilungen aus dem schriftstellerischen Entwurf des noch nicht dreizehnjährigen Knaben »über die Entstehung und erste Ausbildung der Sprachen«.

der Sprachentwicklung der Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Interessen verbleibt, wie schon jetzt die Gedanken seines späteren Lösungsversuchs herankeimen, zeigt sich darin, daß der Gymnasiast wieder für sich eine Abhandlung »über den Zufall« verfaßt, dessen Begriff später seine Lehren von der Entwicklung beherrscht. Schon nach zweijährigem Studien konnte Geiger einem Freunde mitteilen, »er habe durch eine Reihe sprachwissenschaftlicher Entdeckungen den Ursprung der menschlichen Sprache und Vernunft gefunden, er werde im Stande sein, über die Entwicklung derselben unumstößliche Gewißheit zu geben«. Von diesen Voraussetzungen aus wird verständlich, daß Geiger in dem Entwurf seiner Selbstbiographie über seine Universitätslehrer nichts zu sagen hat als: »ich lernte „die oben Genannten“ kennen und zum Teil verehren«!<sup>1)</sup>

Es ist klar, daß ein so reicher Geist, der sich einen einsamen Weg durch das Gewirr der Thatsachen bahnt, selbst da, wo nebenher breitgetretene Straßen laufen, vieles anders sehen wird als die andern und manches finden, das den andern verborgen bleibt. Originalität also wird seinem Denken auf Schritt und Tritt eigen sein. Aber auch die Fehler dieser Vorzüge können nicht fehlen. In manchen Dingen, besonders solchen, die dem Centrum seines Arbeitsgebietes ferner liegen, wird er hinter dem Stande des Wissens seiner Zeit zurückbleiben. Er wird die Arbeit der andern leicht geringschätzen, denn sein Selbstgefühl kann kein geringes sein. Er wird sich schneller als die andern der Belehrung durch fremde Leistungen verschließen, selbst wo es sich um für den Unbefangenen offenbare Irrtümer unter seinen Ansichten handelt, er wird, um ein Wort Steinthals zu gebrauchen, ein »eigenwilliger Denker« werden. Seine historische Wirksamkeit endlich wird eine unverhältnismäßig geringe sein. Unser Urteil über die Leistungen anderer beherrscht der Affekt. Auch der Größte und Reinste kann sich von dem Einfluß sympathischer und antipathischer Stimmungen nicht frei machen; die Intriganten und die Kleinen führt er zur Kameraderie. Die antipathische Stimmung aber, deren Einfluß von vornherein nach dem Durchschnitt der menschlichen Charaktere der größere ist, wird einem wesentlich autodidaktisch entwickelten Autor gegenüber die herrschende sein, so lange nicht überwiegende Originalität die Vielen zwingt, die Wenigen zu warmer Anerkennung reizt. Es gilt auch in diesem Sinne: Wer sich der Einsamkeit ergibt, ach, der ist bald allein!

Geiger war überdies zu früh fertig, um gehörig auszureifen.

1) Die Daten zu der obigen Ausführung bei Baerwald a. a. O. Keller hat diese Abhandlung nicht benutzt.



Der erste Band seines Hauptwerks, zugleich seine erste umfassendere Arbeit, ist allerdings erst 1868, in seinem neununddreißigsten Lebensjahre erschienen<sup>1)</sup>. Aber die grundlegende Einleitung desselben stammt im Entwurf aus dem Jahre 1852 (U. u. E. I, IX); die leitenden Gesichtspunkte derselben hat sogar, wie oben erwähnt, schon der Zwanzigjährige gefunden (man vgl. U. u. E. VIII). Auch die Broschüre aus dem Jahre 1865 über Umfang und Quelle der erfahrungsfreien Erkenntnis, auf deren »gedrängte Andeutungen über den instinktiven Hintergrund der Vernunft, über die mechanische Grundlage der Mathematik und die Entwicklung des Geistes sowie der körperlichen Organismen« Geiger sich noch 1869 beruft (U. 198), stammt aus dem Jahre 1857 (Q. 3). Seine Entwicklung also verlief wesentlich deduktiv. Seine Hypothesen erwuchsen ihm nicht sowohl aus den Thatsachen, er sammelte vielmehr die Thatsachen um seine Hypothesen. Geiger behauptet allerdings nachdrücklich das Gegenteil (U. VI); aber er täuschte sich wie die meisten seiner Geistesverwandten hier unwillkürlich über sich selbst. Jene frühzeitige Kraft der Kombination nun ist für ihn um so verhängnisvoller geworden, als sie nicht durch strenge methodische Schulung gezügelt war. Daher kommt die immerhin bewundernswerte Schärfe seiner Analyse mehr seinen Einfällen, als den Thatsachen zu gute. Vielleicht trifft den queren Kopf ein schiefer Ausdruck: Geiger gehört zu den nicht ganz seltenen ideenreichen Männern der Theorie (wie der Praxis), für deren Denken der Satz des Widerspruchs nur eine nebensächliche Bedeutung hat. Schon an dem Schüler suchte ein einsichtsvoller Lehrer »die ausschreitende Phantasie zu bändigen, geißelte die kühnen Gedankensprünge, den durch Bilderreichtum überschwänglichen und oft schwerfälligen Stil«<sup>2)</sup>. Geigers Schriften beweisen, wie wenig der Achtundzwanzigjährige sich abgeklärt hat, wie sehr noch der Vierzigjährige unter solchen Mängeln leidet. Keller nimmt mehrfach Anlaß, auf solche Unzulänglichkeiten hinzuweisen.

Am meisten hat unter dieser Eigenart der Persönlichkeit Geigers philosophische Bildung gelitten.

Es ist fürs erste durchaus anzuerkennen, daß Geiger, wie dies seine Aufgabe erforderte, zu den philosophisch Gebildetsten unter

1) Ich citiere: U. u. E. I, II = Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft Bd. I 1868, Bd. II (nach dem Tode des V.s) 1872; U. = der Ursprung der Sprache 1869; E. = Zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit, Vorträge, 1871; Q. = Ueber Umfang und Quelle der erfahrungsfreien Erkenntnis 1865.

2) Baerwald a. a. O. 14.

den Sprachforschern gehört, und daß er seine philosophischen Ueberzeugungen wie wenig andere in seine sprachwissenschaftlichen Annahmen hineingearbeitet hat.

Nicht billig aber ist es, an Geigers philosophische Theoreme den Maßstab zu legen, den ein Philosoph sich gefallen lassen muß, obgleich eine kleine lokalpatriotische Gemeinde von Gläubigen in ihm den Philosophen verehren mag, obgleich er selbst sogar solchen Glauben durch seine Bezugnahmen auf Kant einigermaßen provociert hat. Hier liegt ein Mangel in Kellers Kritik. Keller behauptet: »der centrale Gegenstand, auf den Geigers Denken und seine so viel umfassenden Studien ununterbrochen gerichtet waren, das war die Frage nach dem Ursprung der Vernunft, sein Hauptziel der allseitig möglichst vollständige und auf rein empirischem Wege zu erbringende Nachweis von der Entwicklung des Menschentums aus der Tierheit« (Keller 5, vgl. III f.). Geiger selbst bezeichnet zwar gelegentlich die Frage nach dem Ursprung der Vernunft als das tiefste Problem (U. IV), ihm ist jedoch trotz der Koordination von Sprache und Vernunft auf dem Titel seines Hauptwerks die Sprache »die Quelle der Vernunft«. »Ihr gebührt unter allen menschlichen Geistesvermögen geschichtlich der erste Rang« (U. XXVIII). Die Prolegomenen, die er dem ersten und allein vollendeten Bande seines Hauptwerks hat folgen lassen, betreffen deshalb den »Ursprung der Sprache«. In wunderlicher Ueberschätzung der Sicherheit der Hypothesen, die auf diesem Gebiet schwerlich jemals den Wert von Theorien erlangen können, erklärt er sogar: »Ich wollte nicht untersuchen, welches der Ursprung der Sprache gewesen sein konnte, sondern, welches er gewesen ist« (U. V). Die Betrachtung »der eigentlichen Keime des Denkens« stellt er sogar erst nach Abschluß der drei ersten Bücher seines Hauptwerks in Aussicht, von denen er selbst nur eins hat vollenden können (U. u. E. IX). Auch die Entwicklung der Menschen aus der Tierheit ist, wie der Gang seiner Hypothesen unzweifelhaft macht, für ihn nur Folgeproblem.

Zu einer gerechten Würdigung von Geigers philosophischen Annahmen werden wir deshalb nur gelangen können, wenn wir dieselben nicht als Ausflüsse eines philosophischen Systems ansehen, wie Keller thut (S. 42 und sonst), sondern als die Hilfssätze eines Sprachforschers, der seine Aufgabe in der Tiefe erfaßt hat. Wir werden deshalb nicht mit Keller einen »Nachweis der Realität der Schönheit in den Objekten« (! Keller 18) verlangen, wenn Geiger gelegentlich am Begriff der Schönheit exemplifiziert. Wir werden ebenso wenig tadeln, daß Geiger nicht »eine ganz klare und sich

gleichbleibende Ansicht über die Willensfreiheit, diese Kardinalfrage aller Philosophie, aufgestellt hat« (Keller 17), ein Tadel übrigens, der eine sehr zweifelhafte, nach meiner Auffassung irrige Schätzung des Freiheitsproblems enthält. Keller selbst wäre zu einem passenderen Maßstab gelangt, wenn er die gelegentlich (S. 80) von ihm ausgesprochne Erkenntnis: »man darf von Geiger alles verlangen, nur nicht eine organische oder systematische Darstellung seiner eigenen Weltanschauung« als Grundlage seiner Beurteilung gewählt hätte.

Die Frage, in welchen Richtungen des philosophischen Denkens Geigers Gedanken verlaufen, hat Keller nicht im Zusammenhang erörtert. Auch läßt sich dieselbe, da wir hier auf vereinzelte Andeutungen sehr allgemeiner Art und Schätzungen ziemlich bunt zusammengewebter Hypothesen angewiesen sind, nicht ganz präcis beantworten. Geiger war eben, wie nach dem Obigen zu erwarten, hier noch mehr Autodidakt wie als Sprachforscher. In metaphysischer Hinsicht ist sein Denken spinozistisch gewendet: »die Welt ist Bewegung und Empfindung; Bewegung ist eines jeden Dinges Aeußeres, sein Inneres Empfindung« (U. 208). »Im Hintergrunde alles Daseins bleibt sein unentwickelter Keim, sein letztes Element zurück, jenes unzertrennliche Zwiefache, das All- und -Eine der Bewegung und Empfindung«. (U. u. E. 88, vgl. Q. 19). Dieser Behauptung ist übrigens nicht ganz so anthropopathisch gedacht, als nach dem Wortlaut scheint. Die Empfindung im allgemeinen Sinne ist zwar nur graduell von der unsern unterschieden, ein »nur weit Schwächeres« (U. 207); aber Empfindungen bedeuten für G. nicht bloß die für uns einfachsten Inhalte der Sinneswahrnehmung, sondern umfassen auch »Lust und Schmerz« (U. u. E. 30), und können in beiden Bedeutungen nach Geigers eigenartiger, noch zu besprechender Fassung des Bewußtseins sowohl unbewußt als bewußt sein (U. u. E. 52 f.). Das empirische Substrat der Bewegung ferner denkt sich Geiger atomistisch (U. 207 u. o.).

Auch über diese metaphysischen Andeutungen, die Keller (40 f.) als ein »dualistisches System« bespricht, urteilt derselbe nach meinem Gefühl zu scharf. Er ist im Recht, wenn er einen Beweis für dieselben, den G. in seiner ersten Abhandlung »an einem andern Ort zu liefern hoffen kann«, nirgends findet. Die Gedankengänge jedoch, welche die Motive zu diesen Konsequenzen enthalten, hat Geiger (U. 207 f. u. ö.) skizziert. Es sind die oft wiederholten Argumente aus dem Gegensatz zwischen dem Objekt des Selbstbewußtseins und den Gegenständen der sinnlichen Wahrnehmung, zwar schattenhaft unbestimmt, aber doch in nichts etwa von dem, was bei

Spinoza und seinen Nachfolgern vorliegt, sich so weit entfernend, daß es gerecht wäre, wenn Keller sie mit den Thorheiten der Jägerschen Seelenentdeckung auf eine Stufe stellt. Ebenso wenig ist zuzugeben, daß die Behauptungen Geigers von der kausalen Unabhängigkeit der beiden Seiten des für uns Wirklichen »allen That-sachen ins Gesicht schlägt«. Psychologische wie physiologische Konsequenzen aus der Voraussetzung der Allgemeingiltigkeit des Gesetzes von der Erhaltung der Kraft auch für die mechanischen Vorgänge im Centralnervensystem haben die gleichen Hypothesen einer nicht geringen Zahl von Forschern in den letzten Decennien wahrscheinlich gemacht. Es scheint allerdings nicht, daß Geiger von diesen Lehren, z. B. denen Fechners, Notiz genommen hat.

Geigers Weltauffassung ist ferner durchaus deterministisch, so groß die Rolle ist, die er den Zufall spielen läßt, so sehr er auch gerade in seinen ausführlicher entwickelten Annahmen über den Zufall, wie Keller (13—44, 79—101) im einzelnen vielfach treffend gezeigt hat, Klarheit der Principien und Konsequenz in ihrer Anwendung vermissen läßt.

»Wir fragen ewig nach Ursachen und müssen ewig fragen«; »das Gesetz der Ursachen ist ein allgemeines«; »die Anschauung (!) des Zufalls setzt . . . die (!) der Kausalität und ihre Giltigkeit für das Zufällige voraus« (U. u. E. 236 f.): das sind die grundlegenden Bestimmungen Geigers. Die Allgemeinheit der Kausalität ist allerdings nicht, wie das eben Citierte erwarten läßt, eine unbedingte. In der Konsequenz seines Pantheismus schließt Geiger vielmehr, daß dieselbe »auf die Entstehung der Welt selbst gar keine Anwendung erleide«. Auch noch innerhalb der Welt findet die Kausalität eine Schranke. Aus der sehr verwirrten Untersuchung der »Motive der Unterscheidung zwischen dem Zufälligen und Nichtzufälligen und nach den Objekten beider Begriffe« a. a. O. läßt sich dies erkennen. Die klaren Ergebnisse derselben sind folgende<sup>1)</sup>: Zufällig ist das räumliche Zusammentreffen von Kausalreihen ohne gemeinsame Notwendigkeit der Vollendung in demselben Augenblicke. In allen diesen Fällen entsteht ein Schein kausaler Abhängigkeit (sofern willkürlich bewegte Wesen die entsprechenden Glieder der Reihe bilden, der Absichtlichkeit), der mit Verwunderung als falsch erkannt wird. Der Mangel jener gemeinsamen Nothwendigkeit ist dadurch gegeben,

1) Ich sehe dabei von dem Wortlaut der Darstellung Geigers ab. Derselbe ist so wenig präcis, daß er das Verständnis erschwert. Ueberhaupt zeigt der ganze Exkurs über die Zufälligkeit, den Keller im Einzelnen einer eindringenden, aber nicht immer billigen Kritik unterworfen hat, deutlich die Schranken von Geigers philosophischer Begabung.

daß Raum und Zeit zwar notwendige Vorbedingungen aller Kausalität sind, dennoch aber weder in ihnen noch in den Kausalreihen als solchen Ursachen gefunden werden können, die Frage »warum jetzt hier?« genughlucnd zu beantworten<sup>1)</sup>. Es ist nicht schwer zu zeigen, daß in dieser letzten Behauptung, welche Geigers Zufallstheorie charakterisiert, eine Unklarheit steckt. Keller hat dies im wesentlichen überzeugend dargelegt. Jener Mangel an gemeinsamer Notwendigkeit der Vollendung hat seinen Grund nicht darin, daß sich »der räumliche Gegensatz verschiedener Wesen . . . nicht ferner in Kausalität verwandeln« läßt. Er beruht vielmehr auf unserer Unkenntnis. Würden wir die beiden Kausalreihen, durch deren gemeinsame Vollendung ein Wanderer etwa von einem herabrollenden Felsblock erschlagen wird, hinreichend weit zurückverfolgen können, so würde der Zufall sich in kausale Notwendigkeit auflösen. Jede Thatsache ferner, von der wir bei solchen Kausalbestimmungen ausgehen, ist logisch zufällig, kein Glied ihres contradictorischen Gegenteils involviert einen Widerspruch. Jedoch alles logisch zufällig Gegebene wird bei hinreichender Erkenntnis des Zusammenhangs kausal notwendig. Geigers ganze Zufallslehre beruht auf einer falschen Interpretation des Zufalls in mechanisch-kausalem Sinne, und auf einer Verwirrung des so Interpretierten mit dem logisch und teleologisch Zufälligen. Den Zufall im Sinne teleologischer Kausalität, das Unabsichtliche, diskutiert er gar nicht. Was Geiger im Einzelnen über den Zufall lehrt, ist meist die Konsequenz dieser irrigen Grundlage, ein Umstand, den Keller nicht immer in Anrechnung gebracht hat. Höchst störend ist, daß diese verunglückte Lehre alle Einzelausführungen Geigers durchdringt. Wir lesen von zufälliger Beobachtung (U. u. E. I 73, 100), zufälligem Erfinden (U. u. E. I 63), zufälliger Veränderung durch absichtliches Handeln (U. u. E. I 249), zufälliger Freiheit und zufälligem Selbstbewußtsein der Tiere (U. u. E. I 80), zufälligem Zusammentreffen von Laut und Begriff (U. u. E. I 269) u. s. w., endlich aller Orten von zufälliger Entwicklung

1) Als eine Probe von Geigers Mangel an Präcision erwähne ich folgende Variation der oben kritisierten Behauptung (U. u. E. 240): »Nun aber ist das Wann und Wo der Ereignisse für ihr Wie, Was und Ob nicht gleichgültig; denn vieles geschieht nur durch den Ort und Augenblick und würde in einem andern unterbleiben«. Man vergleiche damit was Maxwell (Substanz und Bewegung S. 14 f.) den »allgemeinen Grundsatz der Physik« nennt: »Der Unterschied zwischen zwei Ereignissen hängt nicht ab von dem reinen Unterschiede der Zeiten oder der Orte, in denen und an denen sie stattfinden, sondern nur von den Unterschieden in dem Wesen, der Konfiguration oder der Bewegung der betreffenden Körper«.

(U. u. E. I 227, 228, 229, 232; U. 90, 96, 201 f.; E. 27, 35). Unbedenklich spricht Geiger auch bald von Notwendigkeit im Zufall (U. u. E. I 223), von der »Zufälligkeit und völligen Zweckfreiheit, welche mitten unter der eisernen Gesetzmäßigkeit einer zufälligen (!) . . . Entwicklung gleichwohl herrschet« (U. u. E. II 248), ja von dem »Werk der Gesetze des Zufalls« (U. u. E. I 28), bald dagegen von »einer Kette gesetzlicher Zufälligkeiten (U. u. E. I 274), bald in dunklem Sinne vom »Grundlosem als dem wahrhaft Zweckmäßigen, ja unentbehrlich Notwendigen« (U. u. E. I 221).

Kellers Kritik dieser Zufallstheorie ist, wie angedeutet, nicht überall zutreffend. Geiger lehrt nirgends, wenn man seine Darlegungen nicht nach ihrem unpräcisen Wortlaut, sondern nach ihrem fester umgrenzten Sinne interpretiert, daß das Zufällige »im Gegensatz zur Kausalität stehe« (Keller 21). Ohne Grund legt Keller in Geigers Behauptung: »viele Vorgänge folgen sich in Raum und Zeit, ohne kausal verknüpft zu sein, nicht aber umgekehrt«, den Sinn hinein, daß derselbe die Fernwirkung läugne. Logisch ganz unzulänglich ist Kellers »Umkehrung« des eben citierten Satzes: »Vorgänge, die sich nicht unmittelbar in Raum und Zeit folgen, sind niemals kausal verknüpft« (Keller 23 f.). In dieser Umkehrung stecken drei Fehler. Am wenigsten gelungen ist Kellers Kritik von dem, was er Geigers »Beweis a priori für die Realität des Zufalls« nennt (Keller 15 f.). Geigers Behauptung: »irgend eine Ursache muß hinter jedem Begriffe notwendig in den Objekten liegen, da das Subjekt eines, die Begriffe vielfach sind« (U. u. E. I 233) ist sehr ungeschickt formuliert, und in ihrer Begründung verfehlt. Unzweifelhaft aber ist doch, daß jedem Wort in jeder Sprache irgend ein Vorstellungsinhalt entspricht, daß also, um mit Geiger zu reden, kein »Begriff ohne alle Wirklichkeit seines Objekts« besteht. Geiger ist ferner im Recht, wenn er behauptet, »die völlige Leugnung alles Zufalls (und der Freiheit) . . . beruht auf einer unrichtigen Schätzung des Gehaltes von Wirklichkeit, welche dem Begriffe im allgemeinen zugeschrieben werden muß«. In der That sollte die gerechtfertigte Ueberzeugung von dem durchgängigen Kausalzusammenhang alles Wirklichen nicht dazu führen, der vulgären Meinung die Vorstellungen der Freiheit und des Zufalls zu rauben, sondern nur dazu, sie zu vertiefen. Beide Begriffe haben thatsächliche Unterlagen auch für den Deterministen. Wer Verständnis für seine Ueberzeugungen sucht, sollte deshalb nicht sowohl die unbearbeiteten, von allerhand unkontrollierten Gefühlen durchzogenen Vorstellungen der praktischen Weltanschauung zum Zielpunkt seiner Polemik nehmen, als vielmehr den fruchtbaren Kern herauschälen, der auch in den vulgären An-

nahmen über Zufall, Freiheit und ähnliche Begriffe versteckt ruht. Es entspricht daher einer richtigen heuristischen Maxime, wenn Geiger sagt: »die willensfrei genannten Vorgänge müssen sich von den unfreien, die zufälligen von den nicht zufälligen um der Verschiedenheit der Auffassung willen in irgend etwas unterscheiden, welches Etwas aufzusuchen und auf seinen wahren Wert zurückzuführen . . . die Aufgabe der . . . prüfenden Erkenntnis ist«. An eine Art ontologischen Beweises, den Keller hier findet, denkt Geiger nicht.

Geigers deterministischer Spinozismus ist ferner von entwicklungsgeschichtlichen Hypothesen durchzogen.

Die allgemeinen Bestimmungen bleiben auch hier im Nebel. »Entwicklung ist Zufall« (U. 90); »Zufall ist die Natur als Entwicklung betrachtet« (U. u. E. 261, 232); »das Princip, wonach Natur und Vernunft sich entwickeln, ist Differenzierung und der durch sie in Wirksamkeit tretende und immer mächtiger anwachsende Zufall« (U. 201; E. 23, 35): das sind drei Behauptungen, deren keine sich mit der andern verträgt. Es ist jedoch anzuerkennen, daß Geiger hier auf eigenen Wegen vor Darwin (U. u. E. IX) und gegen Darwin (U. 199) sowie ganz unabhängig von Spencer zu dem Versuch gelangt ist, die Psychologie von entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus zu betrachten. »Das Bedeutendste« zwar, »was in dieser Hinsicht geschaffen wurde«, ist Geigers Versuch, den Ursprung der menschlichen Vernunft . . . nachzuweisen« nicht. Keller wäre zu solcher Schätzung (V) nicht gelangt, wenn er den ungleich breiter fundierten und tiefer durchdachten Hypothesen Spencers Beachtung geschenkt hätte.

Daß dieser metaphysische Hintergrund von Geigers sprachwissenschaftlichen Lehren erkenntnistheoretisch gefestigt sei, läßt sich nicht behaupten. Hier ist Kellers Kritik, die allerdings diese Probleme nicht im Zusammenhang behandelt, sondern über die vier ersten und das sechste Kapitel verteilt, ganz im Recht. Geiger selbst zwar trägt kein Bedenken, seine eigene Arbeit an den Leistungen Kants zu messen. Er findet sich »dazu gedrängt, das Geschäft einer kritischen Untersuchung der Vernunft zu erneuern« (U. 197). Nicht aber durch die transscendentale Methode Kants kann sie erfolgen. Es gibt zwar eine »erfahrungsfreie Thätigkeit« des erkennenden Subjekts, aber diese kann ihm zufolge nur »erfahrungsmäßig beobachtet« werden (U. u. E. 101, 235). Geiger ist jedoch weit entfernt, ein Kantianer etwa im Sinne von Fries zu sein. Er ist schwerlich überhaupt von Fries beeinflusst. Was er erfahrungsfreie Erkenntnis nennt, hat mit Kants Erkenntnis a priori nur die Kriterien der Not-

wendigkeit und Allgemeinheit gemein, und auch diese nur, sofern man die erstaunlich unklaren Wendungen von Erkenntnissen, welche »die Ueberzeugung der Unmöglichkeit in sich schließen . . . ausschließend und verneinend« sind (Q. 8), im Sinne jener schon von Descartes und Leibniz aufgestellten Bestimmungen interpretiert. Ueberdies hat seine Methode mit der psychologischen von Fries nur die empirische Grundlage gemein. Seine »wahrhafte, empirische Kritik der menschlichen Vernunft« (U. u. E. 101, 393 f.) ist »eine Prüfung der Vernunft durch ihre Geschichte«; sie ruht »auf der erfahrungsmäßigen Kenntnis von dem Werden der Vernunft in einer vormenschlichen Urzeit und ihrer Entwicklung bis zu ihrer gegenwärtig uns bekannten Höhe«. (U. 197, Q. V, 14, 16). Geiger teilt also mit Fries und einer ganzen Reihe neuerer Philosophen das Vorurteil, daß man die Probleme der Erkenntnistheorie auf psychologischem Wege lösen könne, obgleich die Psychologie wie alle übrigen Wissenschaften die Realität des Außerunsseienden in dem Sinne voraussetzt, den die naturwissenschaftliche Analyse der Thatsachen der Sinneswahrnehmung ergibt. Sie kann uns deshalb zwar durch ihre Erforschung der Ursprünge, etwa des Kausalgesetzes, über die Geltung des Erkennens innerhalb des Gebietes möglicher Erfahrung belehren, was Kant und diejenigen seiner Nachfolger, die entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungen fern stehn, unbeachtet lassen oder bestreiten; über die Geltung desselben für das Seiende überhaupt aber vermag sie so wenig zu belehren, wie jede andere Einzelwissenschaft. In allem für die Erkenntnistheorie Wesentlichen also bleibt Kant Geiger gegenüber im Recht.

Auf die psychologische Ueberlegenheit aber über Fries, die Geiger durch seinen entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt gewonnen hat, wirft er selbst ein Licht, das die Blößen seiner ungeschulten Methode zeigt. Denn wie darf ein Forscher, der auf diesem jungen, noch überall schwankenden Untergrund Hypothesen aufzubauen versucht, behaupten, daß es sich bei diesem Bau um »eine in mühevoller Sorgfalt geprüfte Erfahrung von dem wirklichen Sachverhalte handele« (U VI)! Geiger erklärt zwar weiter, er habe versucht, die Frage nach dem Ursprung der Sprache und Vernunft »so rein als möglich von logischen und metaphysischen Problemen abzulösen«, und in der That ist er doch zu gründlich im Einzelnen orientiert, und zu wenig in seinen metaphysischen Ueberzeugungen fest und klar, als daß diese auf die Substanz seiner Untersuchungen hier einen verhängnisvollen Einfluß hätten ausüben können. Dennoch liegt hier mehr als bloß die ungeschickte Formulierung eines Gegensatzes vor, da



Geiger unmittelbar vorher die logisch gleich verfehlte, S. 692 (aus U. V.) citierte Erklärung abgibt.

Eine nicht geringe Selbstüberschätzung aber bekundet sich in Geiger Vergleich seiner Leistungen mit denen Kants (den er, wie Keller mit Recht hervorhebt, nicht eindringend kennen gelernt hat), wenn man seine eigenen gelegentlichen Bemerkungen zur Erkenntnistheorie heranzieht. In erstaunlicher, zum Teil bis zur Unverständlichkeit gesteigerter Verwirrung treten sie uns besonders in der 1865 gedruckten Abhandlung entgegen. Die kritische Grundlage von Geigers spinozistischem Pantheismus ist der unkritische, naive Realismus der praktischen Weltanschauung und der Einzelwissenschaften. Unter den großen Denkern hat zuletzt Locke ihn gelehrt, weil er noch nicht sah, daß das Problem, das ihn mit Galilei, Hobbes, Descartes und andern zur Anerkennung der Subjektivität der *secondary qualities* geführt hatte, sich für die *primary qualities* ebenfalls erhebt. Geiger formuliert allerdings ein der kritischen Grundfrage Kants analoges Problem: »die Natur und eine unverbrüchliche Ordnung in ihr«, sowie »die Vernunft und ein unumstößlich von ihr gefordertes Gesetz . . . treffen überein . . .«: wo liegt in beiden »die Notwendigkeit, bei der Vergleichung sich so ganz einander angemessen zu beweisen?« (Q. 6). Er antwortet jedoch gegen Kant: »Nicht weil die Natur vernünftig, nicht weil sie vernunftgemäß, sondern weil die Vernunft natürlich, aus der Natur und ihr gemäß entwickelt ist« (U. 200); weil »was sie auf solche Art erkennt, das Grundgesetz der Dinge überhaupt, und auch das ihres eigenen ursprünglichen Wesens ist, das sie in einem Vordersein dereinstens unvermischt allein verfolgte und besaß . . ., ein elementarisches Leben führend in den höchst einfachen Keimkörpern der Tierwelt« (Q. 16)!<sup>1)</sup>. Das »uns unbekanntes Wesen unseres Geistes«, das sich in dem »Naturwerk«, den »Thier- und Menschengehirnen wirklich findet«, hat aus den Stoffen des ihm »entgegenleuchtenden Erscheinens« nichts minder als »Dasein, Thätigkeitskraft und Wirkungsgesetz« empfangen, indeß »es selbst . . . den Verfluß desselben (der Bewegung) nicht fördert oder hemmt, noch ihre Wesenheit feststellt oder aufhebt« (Q. 5--7)! »Dieser ihr vom Anbeginne eingepflanzten Art gemäß bewegt sich die Seele, das Gleichmaaß in dem ihr Verwandten empfindend oder denkend, gleichsam krystallinisch« (Q. 16)!

1) Wie sich mit diesen Wendungen die gelegentliche Behauptung verträgt, daß das Ding für uns die Gesamtsumme der Empfindungsmöglichkeiten sei (U. u. E. I 46), die Behauptung also des absoluten Phänomenalismus empiristischer Tendenz, hat Geiger seinen Lesern nicht verraten.

Keller ist auf die Einzelheiten dieser undurchsichtigen, aus verschwommenen Analogien phantasievoll zusammengebauten Ansichten eingegangen. Vielleicht hätte er gut gethan, die eben besprochenen allgemeinen Grundlagen derselben schärfer hervorzuheben. Unvermeidlich ferner ist bei solcher Kritik und bei seiner Voraussetzung, Geiger müsse als Philosoph gemessen werden, daß manches Unbillige mitunterläuft. Er übersieht seinen Autor nicht immer. Geigers Bemerkung »Raum und Zeit können empfunden werden«, aber »nur als ein Schmerz mehrerer Nervenenden in einem Augenblicke oder eines und desselben in mehreren« (Q. 2 f.) ist gewiß monströs. Keller durfte aber in seinen Entgegnungen nicht sagen, das Räumliche wird »aus den Qualitäten in früher Uebung erschlossen . . . wie Schopenhauer schon 1825 ausführlich nachgewiesen« (Keller 47). Der erste ausführliche Nachweis stammt von Berkeley; Schopenhauer ferner spinnt in der Hauptsache Kantische Gedanken aus; irreführend endlich ist der Ausdruck, daß die Lokalzeichen »aus den Qualitäten der Empfindung« erschließbar seien. Für die Hypothesen Lotzes z. B. trifft diese Fassung gar nicht zu; nur zu einem Teil für die Hypothesen Wundts über die lokale Färbung der Tast- und Gesichtsempfindungen. Keller durfte ebenso wenig sagen, die Netzhaut biete uns »eine Fläche qualitativ und intensiv verschiedener Lichterscheinungen von nach bisheriger Erfahrung unendlicher Teilbarkeit, eine Fläche, deren Zusammenhang bei jeder Vergrößerung einzelner Teile durchaus lückenlos sich erweist« (49). Das ist wörtlich interpretiert eine Ungeheuerlichkeit. Kein naturwissenschaftlich etwas Orientierter zwar wird sie deshalb wörtlich verstehn, Keller aber hätte doch nicht das Gesichtsfeld mit der Netzhaut identifizieren dürfen. Keller meint ebenso wenig im Ernst, daß der Raum nur »nach bisheriger Erfahrung« unendlich teilbar ist. Ein psychologisch Gebildeter darf endlich auch nicht nach einem in der Medizin allerdings erstaunlich verbreiteten Mißbrauch der Sprache von »empfindenden Nervenatomen der Netzhaut« reden. Darin liegt doch ein doppelter Widersinn. Auch was Keller S. 59 über die Atomistik sagt, ist, wenn auch nicht unrichtig gemeint, so doch unglücklich ausgedrückt. Wenig glücklich ist auch, von »einer metaphysischen Seite der Frage nach der Apriorität der Raumschauung« zu sprechen (Keller 73); vieldeutig ferner ist die »erkenntnistheoretische« Seite derselben, die Keller der ersteren koordiniert. Geigers Fassung des Raumes als »Möglichkeit der Bewegung« ist nichtssagend. Nicht aber »wäre es« für Geigers unkritischen Realismus »nahe genug gelegen, die Zeit als die Möglichkeit der Empfindung zu charakterisieren«, und ganz dunkel ist, wiefern

»diese naheliegende Wendung ihn dem Wesen der Zeit sicher nahe geführt hätte« (Keller 73).

Philosophische Leistungen weist Geiger nur auf psychologischem Gebiete auf, obschon auch hier der Mangel an Schulung ihn oft auf die seltsamsten Abwege führt, obgleich er ferner seinen Lesern das Verständnis durch eine ungewöhnliche Terminologie unnütz erschwert. So ist ihm das Bewußtsein zwar nicht im Sinne früherer Annahmen eine Art Verhältnis, über dessen Schwelle die Gefühle, Vorstellungen u. s. w. gehoben werden können, eine Annahme, die in dem jetzigen durch Herbart fixierten Sprachgebrauch noch störend nachwirkt, aber doch auch nicht der Gattungsbegriff für das den Gefühlen, Vorstellungen und Wollungen Gemeinsame. Das Bewußtsein ist ihm vielmehr das Resultat eines Vorstellungsprozesses, der zwar innerhalb der Sinneswahrnehmung abläuft, aber doch nur sofern sie an die Sprache gebunden ist. »Bewußtes Empfinden«, so behauptet Geiger einerseits, »ist zugleich auch vorgestelltes«. (U. u. E. I 53; II 246 ff. U. 267). Ueber die Beschaffenheit des hiernach angenommenen Prozesses erhalten wir nur Andeutungen. Dieselben liegen auf dem Wege zur Theorie der Apperception (im Herbartischen Sinne), sofern derselbe durch eine »Erinnerung an alle Arten von Empfindungen« bedingt ist (U. u. E. I 37). Den Anfang des Bewußtseins in diesem Sinne, der Empfindung also als apperzipierter, soll »die Scheidung nach Sinnesenergien machen«. Ebenso wenig deutlich wie dieser Anteil der »Vorstellung« wird derjenige der Sprache bestimmt. Auch über diesen erfahren wir nicht mehr, als daß der Laut, d. i. die akustische Wortvorstellung, die Reproduktion vermittelt, zugleich »Wirkung der Empfindung und Ursache der Vorstellung«, d. i. der reproducirten Empfindung sein soll. (U. u. E. I 49 f.), eine Behauptung, deren Irrtümlichkeit ich in anderem Zusammenhang besprechen werde.

Im Einzelnen bieten Geigers Annahmen über die Sinneswahrnehmung manches seiner Zeit Neue und noch nicht allgemein Beachtete, wenschon das Meiste unabhängig von ihm überholt ist. So läßt er die Empfindung, die er mit dem Gefühl allerdings einfach zusammenfallen läßt (U. u. E. I 30), und bald als »untergeistig«, bald als »übersinnlich« (U. u. E. II 248) charakterisiert, dabei als solche natürlich »unbewußt« faßt, sich differenzieren aus den sinnlichen Gefühlen (U. u. E. I 100), so zwar, daß er den Tastsinn als zuerst entwickelt annimmt (U. u. E. I 87). Auch über die Rangordnung der Sinne, speciell über die Bedeutung des Gehörs- und Gesichtssinnes findet sich manches Wertvolle. Fein Beobachtetes bieten besonders seine Ausführungen über die Bedeutung der Ge-

staltsvorstellung (U. u. E. I 40). Allerdings fordert auch dies alles einen kritischen Leser. Seine Vorstellungen über den Urmenschen z. B., die Keller im Zusammenhang bespricht, bieten geradezu Absurdes (U. 143 E. 34 f., U. u. E. I 83 u. f.). Ebenso ist seine Lehre von der Bedeutung der Gestalt von ganz unzulässigen Annahmen durchgezogen, und mit Widersprüchen behaftet, auf die Keller klar hingewiesen hat. Hätte Geiger sich nur ein wenig ernstlich in dem auch schon zu seiner Zeit vorliegenden Material zur Tierpsychologie umgesehen, so hätte er nicht zu der Behauptung kommen können, das Tier sehe den Gegenstand nicht als Gegenstand, sondern dieser bleibe ihm unbewußt, sei nur als dunkles Gefühl der Ursache seiner Erregung in ihm vorhanden (U. u. E. 38 f., U. 9, 143, 196; E. 23, 109; und dagegen U. u. E. I 82, 246; E. 23). Auch seine Andeutungen über den Einfluß der reproducirten Wahrnehmungsvorstellungen dürfen deshalb nur als halb richtig gelten. Denn schon die einfachsten Thatsachen des Wiedererkennens zeigen, daß solche reproducirte Massen auch bei den Tieren nach Maßgabe ihres Gedächtnisses den Zusammenhang des Wahrnehmens bedingen, und das im einzelnen Wahrnehmungsakte von außen Dargebotene ergänzen. Die Allgemeinvorstellungen sind eben nur als bewußte Glieder von Vorstellungsverläufen, nicht in ihrer unbewußt, in der Sphäre der Erregung verbleibenden Reproduktion bei der Wahrnehmung, an Wortvorstellungen gebunden. Auch hier ferner liegt lediglich ein Associationszusammenhang vor, der schon innerhalb der Breite des normalen Vorstellens gestört sein kann. Denn konkret allgemeine Vorstellungen, d. i. solche, deren Bewußtseinsrepräsentation durch nur eine Einzelvorstellung erfolgen kann, wie Baum, Hund, Mensch u. s. w., können allerdings ins Bewußtsein zurückgeführt werden, ohne vorerst oder überhaupt das (vergessene) Wort zur Hilfe zu haben. Nur die abstrakt allgemeinen, deren Bewußtseinsrepräsentation das Durchlaufen einer Vorstellungsreihe fordert, wie Element, Pflicht, Organismus, sind, auch wenn das signifikante Wort vergessen ist, an die Worte für die einzelnen Glieder gebunden.

Geigers Annahmen über das Gedächtnis enthalten ebenso manches Beachtenswerte, obschon er die Bedeutung der reproducirten Vorstellung für die Sinneswahrnehmung theils überschätzt, theils nicht vollständig zu würdigen weiß, und obgleich seine Annahmen über die mechanischen Korrelate der reproducirten Vorstellungen (U. u. E. I 31 f.) ganz und gar im Allgemeinen bleiben. Geiger ist sogar trotz alledem hier seinem Kritiker überlegen geblieben. Der Abschnitt über Empfindung und Vorstellung (140—158) gehört zu den schwächeren Partien von Kellers Buch.

In einem Hauptpunkt ist Keller allerdings im Recht. Ueber die Entwicklung der Beziehungsformen des Vorstellens spricht Geiger sich so wenig aus, daß man in Versuchung gerät, seine Lehre für entwicklungsgeschichtlichen Sensualismus zu halten. Dennoch ist sie das nicht. Seine Auffassung von Raum, Zeit, Kausalität, sowie seine Andeutungen über die erfahrungsfreie Erkenntnis beweisen dies. Er nimmt in ihnen »Vorbilder der Welt« an, »welche den Stempel eigener Ursprünglichkeit unverkennbar an sich tragen, und auch unmöglich durch irgend eine Art der Einwirkung des Wahrnehmens<sup>1)</sup> von außen in dieselbe übergegangen sein können« (Q. 7). Darin liegt ein schwerwiegender Mangel, so daß seine ganze Lehre vom Ursprung der Vernunft, wenn man zerstreute Andeutungen mit diesem Namen belegen darf, im Vergleich mit den Darstellungen anderer Entwicklungstheoretiker, z. B. Spencers, sehr leicht befunden werden muß.

Keller gibt jedoch fürs erste Geigers Auffassung des Bewußtseins nicht zutreffend wieder. Geiger behauptet, wie wir sahen, nicht, daß »bewußtes Empfinden eben Vorstellung ist« (Keller 151), sondern nur, daß Bewußtsein lediglich der zugleich vorgestellten Empfindung zukommt. Das Bewußtsein ist ihm deshalb auch nicht »ein ganz zufällig und von selbst sich einstellender integrierender Bestandteil der Empfindung«. Es ist überhaupt kein »Bestandteil« der Empfindung, die ja auch unbewußt sein kann. Es stellt sich ferner nicht von selbst ein, sondern wird in allerdings unausgeführter Weise von der Reproduktion der Empfindung und der Sprache abhängig gedacht. Geiger nimmt auch nicht an, daß »Erinnerung und Vorstellung im selben Nerv den Sitz haben« (Keller 151). So wenig scharf sein Sprachgebrauch auch in diesen psychopsysiologischen Fragen ist, so erklärt er doch ausdrücklich, daß »derselbe Punkt unseres Centralorgans, der die Empfindung aufgenommen, dieselbe auch als Erinnerung reproduciert« (U. u. E. I 31). Darin wird allerdings dem pantheistischen Parallelismus seiner Grundauffassung ein Hylozoismus substituiert, eine Wendung, von der sich auch sonst Spuren finden; ungeschickt ferner wird von einem »Punkt« gesprochen. Es bleibt doch aber, sehen wir hiervon ab, nur jener Gedanke übrig, auf den eine ganze Reihe namhafter Psychologen seit Hartley, besonders wieder in den letzten Jahrzehnten, gekommen ist. Kellers Einwände gegen diesen Parallelismus sind von nicht großem Belang. Es ist richtig, daß wir die Empfindungen, oder besser Wahrnehmungskomplexe der verschiedenen Sinne — reine Empfindungen sind uns nie gegeben — ungleich leicht und treu reproducieren, wenschon nicht zutrifft, daß wir uns bei Geruch und Geschmack »an wenig

1) D. i. des Gegenstandes der Wahrnehmung.

mehr erinnern können als an die . . . begleitenden Gefühle« (Keller 140). Keller aber behauptet ferner: »Es scheint nun durchaus nicht wahrscheinlich, daß von Organen, die in jeder Beziehung analog sind, die einen das Vermögen der Erinnerung an ihre eigenen spezifischen Funktionen nicht ebenso gut haben sollten als die andern«. Woher weiß Keller, daß jene »Organe« in jeder Beziehung analog sind? Ihren psychischen Funktionen nach, um dem physiologischen Sprachgebrauch einmal zu folgen, sind sie es doch nicht. Wenn ferner unter den »Organen« die Rindenbezirke verstanden sein sollen, in denen sich die mechanischen Korrelate der Empfindungen finden, d. i. die Bewegungsvorgänge, die den Empfindungen entsprechen: sind diese denn in der That so gleich gebaut, wie Keller sich denkt? Einzelne Schriftsteller über psychophysiologische Fragen behaupten das wohl in ihren allgemeinen Erörterungen. Noch aber wissen wir von dem Bau der einzelnen Rindenpartien doch nur ungemein Dürftiges. So weit jedoch Specialuntersuchungen hier vorliegen, haben sie Unterschiede ergeben. Solche Unterschiede sind überdies ein psychophysiologisches Postulat, sobald man annimmt, was nicht mehr bezweifelt werden kann, daß den Empfindungen Bewegungsvorgänge entsprechen, und weiter voraussetzt, was logische Gesichtspunkte nicht minder als die Daten der Lokalisationsversuche fordern, daß den subjektiven Unterschieden der Empfindungen Unterschiede der Bewegungsvorgänge, die ihnen entsprechen, zur Seite gehn. Wer dies läugnen will, läugnet in letzter Instanz überhaupt gesetzmäßige Beziehungen zwischen den beiden Reihen des für uns Wirklichen.

Auch die Thatsache spricht nicht gegen die von Geiger adoptierte Hypothese, »daß wir uns mit offenen Augen auf beliebigem Hintergrund ein Bild vorstellen können, ohne daß der Hintergrund der Wirklichkeit für uns dabei schwindet«. Diese Thatsache, oder vielmehr die mannigfachen Fälle, die Keller in diesen Worten ineins faßt, erklären sich vielmehr ohne Mühe, so weit diese in fast allen Einzelheiten noch unverifizierbaren Hypothesen überhaupt Erklärungen liefern können. Man hat nur zu beachten, daß nicht jede Sinneswahrnehmung das ganze Rindenfeld erregt. Die ganze »Thatsache« erinnert überhaupt an jene Art von Beispielen, welche zwar Jahrhunderte lang das einzige Fundament der Psychologie gebildet haben, gegenwärtig aber, wo wir strengere Kritik der Thatsachen fordern dürfen, recht unzulänglich geworden sind. Ganz Analoges gilt von Kellers Beispiel aus dem Gebiet des Gehörssinns.

Keller ist hier überdies unbillig gegen Geiger. Der letztere nimmt nicht, wie Keller thut, ein Ding an, »das mit freier Initiative bald den unmittelbar wahrnehmbaren Hintergrund in den Brennpunkt der Aufmerksamkeit stellt, bald eine willkürlich hervorgerufene Vor-

stellung«. Man darf ihm deshalb aus der Konsequenz, daß wir »darüber bei ihm nichts erfahren« keinen Vorwurf machen.

Ebensowenig beweisend ist die letzte »einzelne Thatsache«, die ich mit Kellers eigenen Worten wiedergebe: »die Stadtuhr schlägt Fünf; wir wollten darauf warten, um zu erfahren, welche Zeit es ist; allein wir hatten es trotzdem überhört; aber die Glockenschläge waren doch nicht spurlos an uns vorüber gegangen, sie klingen gewissermaßen nach, hinterlassen eine Zeitlang ein akustisches Nachbild, und nun bemächtigen wir uns dieses Nachbildes, und sind ohne Schwierigkeiten im Stande, nachträglich aus der Erinnerung uns die Zahl der Schläge zu vergegenwärtigen« (Keller 182). Auch hier sind verschiedene Möglichkeiten ineins gefaßt. Es kann erstens der Fall eintreten, daß wir wirklich überhören und nichts erinnern. Die Regel allerdings ist unter den obigen Voraussetzungen, daß die Schläge zwar zum Bewußtsein kommen, aber vorerst von mächtigeren Vorstellunggruppen, die innerhalb der engen Sphäre der Aufmerksamkeit sich finden, zurückgehemmt werden, so daß wir den Zweck, die Schläge zu zählen, erst realisieren können, wenn ihre Wahrnehmungen unter dem Beistand der früheren Erwartungsspannung jene Hemmung mindern oder aufheben. Es ist drittens wenigstens aus allgemeineren Gründen nicht auszuschließen, daß es vorerst zum Bewußtsein der Schläge gar nicht kommt; dies wird eintreten, wenn die Macht des im Bewußtsein resp. im Gebiet der Aufmerksamkeit Befindlichen zu solcher Hemmung der sonst weit übermerklichen Reize ausreicht. Dann nämlich scheint nicht ausgeschlossen, daß die vorerst nur als unbewußte Erregungen in uns wirkenden Glockenschläge, wenn die Aufmerksamkeit bald und vollständig genug frei wird, nachträglich zum Bewußtsein kommen und in die Sphäre der Aufmerksamkeit hineingehoben werden können. Die Erinnerung würde in diesem Fall nicht direkt vermittelt sein, wohl aber durch die Beziehungsvorgänge der ursprünglich unbewußten Erregungen zu dem Bewußtseinsinhalt während ihrer Entstehung und ihres Verlaufs bis zum Bewußtwerden hergestellt werden können. Sie würde allerdings ganz dunkel verbleiben müssen. Empirische Bewährungen dieser Möglichkeit liegen kaum vor. Zu solchen Beobachtungen findet sich nicht häufige Gelegenheit, und noch seltener sind sie mit genügender Bestimmtheit auszuführen.

Keiner dieser Fälle jedoch bietet der Hypothese des Parallelismus Schwierigkeiten. Es handelt sich in ihnen allen um die Beziehungen zwischen nur erregten, noch unbewußten, ferner bewußten, und endlich zum Objekt der Aufmerksamkeit gewordenen psychischen Vorgängen. Die »Einheit des Bewußtseins«, auf die Keller durch die sogenannte Enge desselben, geführt wird, kommt hier gar

nicht in Frage. Jene Enge des Bewußtseins ist überdies in Wahrheit vielmehr Enge der Aufmerksamkeit. Keller hat von den mannigfachen Ausführungen über die Aufmerksamkeit, welche nicht auf eine solche Einheit, die »alle Sinnesempfindungen mit freier Initiative auf sich beziehen kann« rekurrieren, keine erwähnt.

Unzweifelhafte Verdienste endlich besitzt Geiger durch seine Erörterungen über die Begriffe, wenschon hier wie überall bei ihm Körner und Spreu schwer zu trennen sind. Keller hebt in seinem Kapitel »der Begriff und seine Entstehung« (S. 159—196) fast nur die letztere heraus; ich will versuchen, einige der ersteren zu sammeln.

Vorweg ist zu bemerken, daß Geiger unter Begriff, wie doch übrigens manche Anhänger der formalen Logik vor und nach ihm, jede Allgemeinvorstellung versteht. Er trennt also nicht die unbewußt und unwillkürlich gebildeten Allgemeinvorstellungen von den bewußt und absichtlich gebildeten, den Begriffen der wissenschaftlichen Erkenntnis. Darin liegt kein geringer Mangel für den Forscher auf dem Gebiet der Bedeutungsgeschichte. Denn so wenig diese Unterscheidung scharfe Grenzen ziehen kann, so sehr auch in die meisten unserer Begriffe Merkmale eintreten, deren Analyse bei tradierten Allgemeinvorstellungen i. e. S. endet, so unterscheidet sich doch ihre Bedeutungsentwicklung in mehr als einer Hinsicht. Der Mangel wird nur dadurch für Geiger ein geringerer, daß nahezu alle seine Beispiele und Erörterungen sich auf die unwissenschaftlichen Allgemeinvorstellungen der praktischen Weltanschauung beziehen.

Wesentlich im Recht nun ist Geiger, wenn er zwar nicht als erster und einziger, aber doch entgegen der logischen Tradition behauptet: »Gegenstand der Begriffe ist zwar das vielen Einzelnen Gemeine; deshalb kann es scheinen als sei zu ihrer Bildung irgend eine Einsicht in eben dies Gemeinsame erforderlich. Allein ob es einen einzigen Menschen oder viele gibt . . . ist für die Entstehung der durch die Sprache zurückgeworfenen Bilder jener Gegenstände in der Seele — . . . gänzlich gleichgiltig« (U. u. E. I 96 f., II 247 f.; U. 112 f.). Unrichtig ist nur, daß die Sprache die Genesis dieser Allgemeinvorstellungen bedinge, die vielmehr auch den höheren Tieren und den Kindern vor der Sprache zugeschrieben werden müssen; unrichtig ferner, daß die Wiederholung ähnlicher Wahrnehmungen für die Konstitution dieser Vorstellungsmassen ganz ohne Wert sei. In der That sind die meisten unserer Wahrnehmungsvorstellungen in Folge der Unbestimmtheit der Auffassung allgemein; noch mehr werden es, auch wo die Wahrnehmung bestimmt genug war, um individuelle Merkmale zu geben, durch das Verblassen des Wahrgenommenen bei der Reproduktion. Die erste dieser beiden Bedingungen hat Geiger richtig erkannt (a. a. O.). Aber auch der Anteil



der Erinnerung beruht nur auf der Reproduktion der früheren Wahrnehmungsvorstellungen nach dem Gesetz der Aehnlichkeit und auf der Verschmelzung des Gleichen, nimmt also »kein geistiges Vermögen, wie das der Abstraktion, das sonst wohl als begriffsbildend angesehen wird, in Anspruch«. Keller ist deshalb im Unrecht, Geiger aus dieser Nichtberücksichtigung der Abstraktion einen Vorwurf zu machen (S. 175), die er nicht eben präcis als »Vermögen« bezeichnet. Selten vielmehr ist der logische Formalismus dem psychischen Geschehen so wenig gerecht geworden, als in der landläufigen Lehre von der Abstraktion, die durch die Mehrzahl der Handbücher hindurchstolzert, als ob ihre Dürreheit von Berkeley, Hume u. a. nicht längst aufgedeckt wäre.

Geiger hat ferner durchaus zutreffend ausgeführt, daß der Unterscheidung der Wahrnehmungsobjekte in Folge der Unbestimmtheit der Auffassung und Reproduktion vielfach eine Nichtunterscheidung vorausgehe. Daß dies anfangs immer geschehe, daß »der Besitz allgemeiner Vorstellungen das Primäre« sei (U. 18. E I 94, 98; II 247; U. 28, 105 f., 115 f.), ist eine Uebertreibung, die Geiger selbst aufhebt, indem er diesen Ursprung auf eine, allerdings unbestimmt bleibende »Reihe von Vorstellungen« beschränkt (U. 111 f.). Geiger hat meines Wissens zuerst in solchem Zusammenhang auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß die sprachliche Bezeichnung in nicht ganz wenigen Fällen das Allgemeinere vor dem Specielleren fixiert. Allgemein wird man sagen dürfen, daß die sprachlichen Bezeichnungen das Speziellere, die Arten vor der Gattung, da zuerst treffen, wo dasselbe Gegenstand des praktischen Interesse ist, während solche Objekte und Vorgänge, die dem Interessenkreis der Zeit ferner liegen, sich vorerst mit wenigen Bezeichnungen begnügen müssen, die nur das Allgemeine charakterisieren, selbst da, wo beträchtliche Unterschiede der Wahrnehmung geboten werden. Es vollzieht sich also die sprachliche Bezeichnung der Vorstellungen im allgemeinen in zwei Reihen; sie geht vom Besonderen zum Allgemeinen überall da, wo das Erste dem Bedürfnis wichtig ist, vom Allgemeinen zum Besondern, wo das Letztere nicht interessiert. Es läßt sich deshalb aus dieser Divergenz der Bezeichnungsreihen auf die Geschichte der Gedankenkreise schließen. Es wäre, scheint mir, für den Sprachforscher der Mühe wert, solche Nachforschungen im größeren Maaße anzustellen. Geiger bringt nun Einzelnes bei (man vgl. noch U. 116, 154, 231). Auf analoge Mitteilungen bei J. Pickering, Gatschet, G. Oppert hat R. Pischel mich auf meine Fragen freundlichst hingewiesen. Auch in Peschels Völkerkunde sowie gelegentlich in einem Aufsatz von B. Langkavel ist Einzelnes zusammengestellt.

Kellers Kritik der vielfachen Unzulänglichkeiten in Geigers Auffassung der Begriffsentwicklung geht auch in manchen Einzelheiten in die Irre. Vor allem aber gilt auch hier, daß der Kritiker in seiner Polemik nicht ganz gerecht bleibt, indem er zu sehr die Widersprüche hervorhebt, die nicht sowohl durch Geigers Gedanken, als vielmehr durch seine unpräcise Darstellung bedingt sind. Gewiß ist ein unpräciser Autor kein klarer Kopf; ein tiefer aber kann er trotzdem sein. Geiger fordert deshalb von einem billigen Beurteiler, daß derselbe mehr auf das Ganze sieht.

Ein Vorwurf Kellers aber ist nicht nur durchaus zutreffend, sondern hätte sogar erweitert werden können. Mit Recht nämlich erklärt derselbe gegen Geigers Behauptung, »der Begriff Baum« sei »»nicht nach dem Bewußtsein der Artunterschiede gefaßt, sondern diese Unterschiede seien »unbemerkt« geblieben« (U. 115), daß dieser »Schluß aus der Existenz des Allgemeinbegriffs Baum auf die Unfähigkeit der Unterscheidung der verschiedenen Baumarten . . . ganz verfehlt« sei (S. 178 ff.). Keller hätte nur nicht mit seinem Autor die verschiedenen Arten der Allgemeinvorstellungen ununterschieden lassen sollen. Es ist das Grundgebreechen von Geigers bedeutungsgeschichtlichen Untersuchungen, daß er kein Bedenken trägt, überall die Entwicklung des Wortschatzes mit der Entwicklung der Allgemeinvorstellungen zu identifizieren. So rächt sich die unkritische Identifizierung von Vernunft und Sprache, und die Umkehrung des Sachverhalts in der Behauptung, daß die Sprache die Vernunft geschaffen habe. Geiger hat sich zwar in einem speciellen Falle die Fragen vorgelegt: »Was mag wohl der physiologische Zustand einer Menschengeneration gewesen sein, die die Farbe des Himmels nur schwarz hätte nennen können? Besteht der Gegensatz gegen uns nur in der Benennung, oder in der Perception?« (E. 49). Aber schon die Art der ersten Fragestellung verrät falsche Voraussetzungen, selbst wenn wir davon absehen, daß in ihr der physiologische Zustand ohne weiteres dem psychologischen, der zuerst Untersuchung fordert, substituiert ist; denn die thatsächliche Grundlage der obigen Frage ist nur, daß jene Generation ein und dasselbe Wort zur Bezeichnung schwarzer und blauer Körper verwendet hat, nicht aber, daß sie die letzteren Körper nur mit dem Wort für die Farbe der ersteren habe benennen können. So kommt Geiger nicht bloß für die Farben, sondern für alle Allgemeinvorstellungen zu der psychologischen Ungeheuerlichkeit, die hinsichtlich der Farbenworte ein Jahrzehnt hiedurch etwa psychologisch Unkundige geblendet hat, daß »die Worte in der Reihenfolge entstehen, wie die Gegenstände ihrer Natur nach, einer nach dem andern, anfangen, von den Menschen wahrgenommen

oder bemerkt zu werden« (U. 138 f., vgl. U. 131 f., 139 f., E. 57 f.). So betört ihn der falsche Begriff, daß er nicht sieht, was jedem Unbefangenen eine einfache Ueberlegung zeigt, daß nämlich die Worte vielmehr in der Reihenfolge entstehen, wie das sprachbildende Bewußtsein ein Interesse findet, die Objekte der Allgemeinvorstellungen sprachlich zu fixieren. So kommt er zu der Konsequenz: »Denken wir uns eine Zeit, wo eine bestimmte Bezeichnung für schwarz noch nicht vorhanden war, so würde der Gegensatz des Negers von dem Weißen damals ohne Zweifel nur ebenso verschwommen aufgefaßt. Wenn es nun ferner eine Zeit gab, wo der Mensch keine solchen Worte hatte, wie Lamm, Hund, Katze, so muß auch die Auffassung der Unterschiede dieser Tierarten eine viel weniger energische gewesen sein« (E. 21)!

Diese falsche Parallelisierung von Wort und Allgemeinvorstellung durchzieht alle Einzelausführungen Geigers zur Bedeutungsgeschichte. So trägt der Baum des Irrtums hundertfältig taube Früchte.

Trotz alledem ist Kellers Urteil zutreffend, mehr sogar, wie wir sahen, als aus seiner Kritik folgt, daß Geigers Werke bisher die Beachtung nicht gefunden haben, die sie auch in philosophischer Hinsicht verdienen. Nur ein kritischer Leser aber wird aus ihnen Gewinn ziehen können, und nur für solche wird die Arbeit lohnen, welche ihn übersehen.

Breslau.

Benno Erdmann.

Giordano Bruno à Genève (1579). Documents inédits publiés par Théophile Dufour, Directeur des Archives de Genève. Genève 1884. 18 S.

Der wertvolle Beitrag zur Biographie des italienischen Philosophen, den diese kleine Schrift enthält, überrascht um so mehr, als schon zweimal, zuerst auf Veranlassung von Bartholmess und dann von Domenico Berti im Genfer Archiv nach Nachrichten über Bruno ohne Erfolg gesucht worden war; und die einzige Angabe, die Berti von Gaberel de Rossillon erhalten hatte (Documenti etc. p. 77), daß nämlich in dem Register der italienischen Familien, die sich in Genf zwischen 1550 und 1607 niedergelassen hatten, der Name Filippo Bruno del Regno di Napoli unter dem Jahre 1578 stehe, war insofern ungenau, als die Jahreszahl auf bloßer Schätzung beruht; die Seite, auf der Brunos Name als der 14te unter 27 steht, umfaßt die Jahre 1577 bis 1579 oder 1580.

Was uns nun Hr. Dufour mitteilt, ist außer der eben erwähnten Berichtigung 1. ein Eintrag im Livre du Recteur, der Matrikel der Genfer Akademie: Philippus Brunus Nolanus, sacrae Theologiae professor, subscripsi die XX. Maji 1579 (auch in Marburg hat er sich noch einmal als Doktor der Theologie inscribiert); 2. Protokolle des

Rats und Konsistoriums vom August 1579 über einen Konflikt, in welchen Bruno mit den Genfer Behörden geraten war. Er hatte in einer Druckschrift dem Professor der Philosophie Antoine de la Faye 20 Irrtümer vorgeworfen, die er sich in einer einzigen Vorlesung habe zu Schulden kommen lassen, daneben auch die Genfer Geistlichen getadelt und sie Schulmeister (*pédagogues*) genannt. Wegen jenes Vergehens wurde er zugleich mit dem Drucker in Haft genommen; der Drucker wird zu einem Tage Haft und einer Geldstrafe verurteilt; Bruno wird im Gefängnisse verhört, wie er jedoch seine Verfehlung eingesteht, der Haft ohne Kosten entlassen, aber verurteilt, sein Libell zu zerreißen, und außerdem noch an das Konsistorium verwiesen, um auch vor diesem sich zu verantworten. Am 13. Aug. erscheint er dort; er versucht die Beschuldigungen abzulehnen und klagt über Verfolgungen, die ihn zu seinen Aeußerungen berechtigt haben; das Konsistorium beschließt ihn vom Abendmahl auszuschließen und den Rat zu bitten, daß er keinen Störer der Schule dulde. Darauf hin bekennt Bruno seinen Fehler zu bereuen und verspricht Besserung; vierzehn Tage später bittet er unter wiederholter Entschuldigung wegen seiner Verfehlungen um Aufhebung des Abendmahlsverbots; sie wird mit erneuten Ermahnungen gewährt.

Durch diese Aktenstücke (die im Einzelnen nicht eben klar gefaßt sind) wird zunächst die Chronologie berichtigt, die auf Grund der bisherigen Data angenommen werden mußte (S. mein Programm von 1880 S. 11 u. 17 u. die Tabellen am Schluß), daß nämlich Anfangs 1578 Bruno zwei Monate in Genf gewesen sei. Da er später sich sogleich nach seiner Ankunft in den Universitätsstädten ins Album einzuschreiben pflegt, so ist anzunehmen, daß er nicht lange vor dem 20. Mai 1579 nach Genf gekommen ist, und ebenso ist sehr wahrscheinlich, daß er bald nach dem Konflikt im August die Stadt verließ. Dann hat aber, wenn er wirklich 1576, »im Jahre nach dem Jubiläum«, aus Rom flüchtete, seine Irrfahrt in Oberitalien weit länger gedauert, als aus seinen Angaben vor dem Inquisitionsgericht in Venedig geschlossen werden konnte; andererseits weichen seine Angaben über die Dauer seines Aufenthalts in Toulouse und Paris noch viel weiter von der Wahrheit ab, als die bisherige Rechnung ergab. In Toulouse, sagt er, sei er 2 $\frac{1}{2}$ , in Paris etwa 5 Jahre gewesen; aber er war August 1579 noch in Genf, um Ostern 1583 schon in London; auf Toulouse und Paris kommen also höchstens 3 $\frac{1}{2}$  Jahre statt der 7 $\frac{1}{2}$ , die er angibt.

Ist damit das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des venetianischen Protokolls zunächst in Punkten erschüttert, die aus einer Unsicherheit des Gedächtnisses erklärt werden könnten, so fällt weit schwerer die Thatsache ins Gewicht, daß Br. wirkliches Mitglied der

reformierten Kirche in Genf war, während er im Verhöre behauptet, er habe nirgends die Religion der Ketzler angenommen, noch mit ihnen kommuniziert, und seine Abreise von Genf gerade damit motiviert, daß er die dortige »Religion« nicht habe annehmen wollen. Die Angabe Dufours zwar (S. 14), daß Bruno, um Mitglied der Akademie zu werden, die Genfer Konfession habe unterschreiben müssen, hat der Herr Verf. selbst mir brieflich berichtet — seit 1576 bestand dieser Zwang nicht mehr; aber nichtsdestoweniger galt er als Angehöriger der Gemeinde, und bekannte sich als solchen, als er um Wiederzulassung zum Abendmahl bat.

Damit fällt auch ein neues Licht auf den Vorgang in Helmstädt (Okt. 1589), wo der lutherische Pfarrer ihn von der Kanzel herab »exkommunizierte«; auch dort, müssen wir jetzt annehmen, war er in die Gemeinde eingetreten. Bei seiner oft ausgesprochenen Ansicht über die Bedeutung der historischen Religionen und Kirchen konnte er, ohne seiner Ueberzeugung zu viel zu vergeben, sich äußerlich zu der Gemeinde halten, in deren Mitte er lebte; und daß er vor der Inquisition eine Thatsache läugnet, die ihn am schwersten hätte belasten müssen, stimmt mit der Stellung, die er auch in andern Fragen einnimmt, vollständig überein: er will von der Lehre der römischen Kirche nur als ein Philosoph abgewichen sein, der nach dem natürlichen Lichte urteilt.

Herr Dufour gibt seinem Schriftchen ein Facsimile des erwähnten Eintrags im Buche des Rectors bei. In festen großen Zügen hat Bruno seinen Namen geschrieben. Aus dieser Handschrift schließt der Verf., daß die Manuskripte der Noroff'schen Bibliothek, von denen er übrigens nur die eine von Berti publicierte Nachbildung zu kennen scheint, nicht von Brunos Hand herrühren können, da die Schrift dort klein und fein sei; er vermutet, daß sie von jenem Hieronymus Bisler (oder richtiger, wie Brunnhofer nachwies, Besler) geschrieben seien, der in Padua dem Philosophen als Sekretär diente. Hierin kann ich dem Verf. nicht ohne Weiteres beistimmen, und ich ergreife die Gelegenheit, die Ansicht auszusprechen, die sich mir aus wiederholter sorgfältiger Vergleichung der unzweifelhaft ächten Handschriften Brunos — dem Briefe an den Rektor in Helmstädt, dem von mir (Kl. Schriften I, 119) veröffentlichten Stammbuchblatt, und dem Genfer Eintrag — mit den im Katalog der Noroffschen Bibliothek publicierten Handschriftproben und der Photographie eines Blattes der dortigen Manuskripte ergeben hat (die letztere verdanke ich Herrn Victoroff, Direktor des Rumjanzowschen Museums in Moskau). Die Entscheidung ist äußerst schwierig. Aus der Größe der Buchstaben und dem allgemeinen Eindruck der Schrift ist gar nichts zu schließen; sie wechseln in den unzweifelhaft ächten Stücken sehr bedeutend;

wir alle pflegen ein flüchtiges Konzept in kleinerer Schrift und anders zu schreiben, als eine Unterschrift unter eine Urkunde, mit einer Feder anders als mit einer andern; auch wäre es nicht zu verwundern, wenn Brunos unruhiges Temperament sich in vielfachem Wechsel seiner Schriftzüge verriete; außerdem erstrecken sich die Schriftproben auf 12 Jahre. Aber auch die Form der Buchstaben führt nicht sicher; Bruno verwendet in denselben Zeilen verschiedene *r*, *s*, *Q*, und ähnliche Variationen zeigen die Noroff'schen Schriftproben. Soweit sich ohne Einsicht in die vollständigen Manuskripte ein Resultat gewinnen läßt, halte ich für unzweifelhaft ächt die losen Konzeptblätter (S. 250 des Katalogs facs. 1 u. 2, bei Berti Documenti, wo die betreffende Beschreibung des Manuskripts abgedruckt ist, p. 93). So klein, flüchtig und teilweise unleserlich die Schrift dieser Blätter ist, stimmen doch ihre Formen mit denen Brunos vollkommen überein, und der Charakter der abgerissenen Sätze, die offenbar einzelne Gedanken rasch aufzeichnen, sowie die Fragmente italienischer Verse schließen die Möglichkeit aus, daß sie von einem Schreiber herrühren; jene Versfragmente finden sich zum Teil in *Dei eroici furori* (Wagner II, 320. 329). Schwieriger ist die Beurteilung der übrigen Handschriftproben, die verschiedenen Abhandlungen entnommen sind. Bei genauerer Untersuchung sind es mindestens 5 verschiedene Handschriften (3, 4, 5, 6—8, 9 u. 10), und keine derselben ist Brunos Schrift so ähnlich, daß sie ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden könnte. Ich hatte früher (in meinem Programm S. 22 Note) für möglich gehalten, daß die Abhandlung *de vinculis* (Facs. 6—8) von Bruno selbst geschrieben sein könnte; aber die Schrift derselben weicht doch in Manchem, z. B. im Gebrauch des *u* und *v* und in der Form des letzteren so bestimmt von der der ächten Stücke und der erwähnten Konzeptblätter ab, daß sie nicht von derselben Hand stammen kann. So sind also jene Manuskripte wohl von 5 oder 6 verschiedenen Schülern Brunos geschrieben; daß einer derselben Hieronymus Besler gewesen, läßt sich weder begründen noch widerlegen.

Herr Dufour schließt mit dem Wunsche nach weiteren Nachforschungen in den Archiven der Städte, in denen Bruno nach einander sich aufgehalten hat. In Deutschland wäre am ehesten Hoffnung, in den in Hannover befindlichen Akten der Universität Helmstädt aus den Jahren 1589 und 1590 noch eine Spur Brunos zu finden; vielleicht veranlassen diese Worte einen dortigen Gelehrten, sich der Mühe einer Durchsicht zu unterziehen.

Tübingen.

C. Sigwart.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kuestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1885.

---

Inhalt: Émile Bourgeois, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise. Von *Dümmler*. — Wilhelm Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Von *Steindorff*. — Hermann Hallwich, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Process Wallenstein. Von *Lenz*. — E. Borkowsky, Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Von *Heigel*. — Justus Carrière, Die Sehorgane der Tiere. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877) étude sur l'état et le régime politique de la société Carolingienne à la fin du IXe siècle d'après la législation de Charles le Chauve par Émile Bourgeois. Paris, librairie Hachette 1885. 314 S. 8°.

Ein Band von 314 Seiten zur Erläuterung eines einzelnen Kapitulares heißt etwas reichlich gemessen, man wird manches darin entdecken, was der Titel kaum erwarten läßt, jedenfalls aus dem gut geschriebenen Buche mannigfache Belehrung und Anregung davontragen. Der Verf. hat sich vorgesetzt, die falsche und übertreibende Auffassung derer zu bekämpfen, welche in dem Kapitulare von Kiersy die Gewährung der Erblichkeit der Lehen durch Karl den Kahlen, also eine wichtige und Epoche machende Neuerung, erblicken wollten. Zunächst meint er, daß, wenn das Gesetz eine so große Tragweite gehabt hätte, es die Geschichtschreiber der Zeit erwähnt haben müßten (vgl. S. 309): ein Schluß, der freilich gegenüber manchen ähnlichen Verschweigungen recht wenig beweist, zumal da Hinkmar es ja in der That kennt, Hermann und Sigebert (vgl. S. 152, 162) aber, die der Verf. nur nach Bouquet benutzt, als Quellen hier überhaupt nicht in Betracht kommen.

In dem zweiten Abschnitte über die handschriftliche Ueberlieferung finden sich interessante Erörterungen über die Vereinigung der Kapitularien zu Sammlungen kirchlichen oder staatlichen Ursprungs. Daß das von Kiersy nur ganz vereinzelt vorkommt, scheint mir, da wir nicht wissen, wie viel zu Grunde gegangen, für die Besonderheit desselben kaum von großem Gewichte zu sein. Die von Pertz für

seine Ausgabe benutzte Pariser Hs. 4761 ist leider seitdem entwendet worden und gerade in diesem Teile verschollen. Entgangen ist dem Verf. hierbei, daß in der Ausgabe der Monum. Germ. p. 542 die beiden letzten Artikel (3 und 4) nicht nach dieser Handschrift, in der sie fehlten, abgedruckt worden, sondern nach Sirmond und Baluze (ein Umstand, an welchen Baldamus in seinem »Heerwesen unter den späteren Karolingern« eine Bestreitung ihrer Echtheit knüpfte). Hat also Sirmond noch eine andre Handschrift gekannt?

Es folgt nun eine ganz genaue erläuternde Umschreibung des Inhaltes, in welchem der Verf. mit Gfrörer ein sehr anschauliches Bild der damaligen ständischen Verhandlungen sieht. Das Ergebnis des 14. Juni 877 aber dünkt ihn ein für die Wünsche der Aristokratie wenig günstiges, für die Entwicklung des Lehnswesens unerhebliches. Das vierte Hauptstück versucht in einer klaren und scharfsinnigen Darlegung, die natürlich von zweifelhaften Vermutungen nicht ganz frei bleiben konnte, den historischen Hintergrund des Kapitulares zu entwickeln, hie und da in berechtigtem Gegensatze gegen die Phantasien von Gingins la-Sarra (S. 85—87). Hinkmar wird hier in ansprechender Weise gegen den Vorwurf der Untreue in Schutz genommen (S. 109), doch ist die Annahme, daß er die Bistümer Toul und Verdun, die zu Trier gehörten, unter seine Metropolitangewalt habe bringen wollen (S. 119) ebenso unerwiesen, wie die Behauptung von Eroberungsplänen Ludwigs des Deutschen auf die westfränkische Hälfte von Lothringen im J. 876 (S. 70, 120).

Durch diese Erörterungen hat sich der Verf. nun den Weg zum richtigen Verständnis der entscheidenden Artikel 9 und 10 des Gesetzes gebahnt. Nach einer mit Roth ganz übereinstimmenden Ausführung über den Begriff honores gleich Lehen wird dargethan, daß Karl der Kahle allerdings von der Erbllichkeit der Lehen als der bestehenden Regel ausgehe (S. 133), die Hauptsache habe aber darin gelegen, daß er in weiser Voraussicht für die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche keine eigenmächtige Verfügung über erledigte Lehen dulden, sondern auch jene Vererbung lediglich von seiner Zustimmung habe abhängig machen wollen. Daß demnach diese Artikel nur »un acte (oder une oeuvre) de circonstance« waren (S. 8, 127, 206) will ich dem Verf. um so lieber zugeben, als Roth (Beneficialwesen S. 420), dem ich in meiner Ostfränkischen Geschichte gefolgt bin, ungefähr das Nämliche behauptet hatte. Aber auch Leibniz (Ann. imp. ed. Pertz II, 10) sagt bereits: »Neque enim nova tunc iura condita putandum est«.

In dem sechsten Abschnitte wird die Geschichte unseres Kapitulares in der französischen Litteratur mit der größten Gründlichkeit



verfolgt und durch eine Musterung derselben seit dem 16. Jahrhundert der Gedanke ausgeführt, daß, nachdem schon vorher ein ungünstiges Vorurteil gegen Karl den Kahlen geherrscht, dies sein Siegel gleichsam durch jenes Kapitulare empfangen habe, seit es von Cordemoy im J. 1685 irrig als der stärkste Beweis seiner Schwäche und Verblendung angesehen worden. Durch Montesquieu erhielt dies Urteil die weiteste Geltung. Abgesehen von Gfrörer, der sich in der That dieser Auffassung angeschlossen hat, von uns aber auch nicht zu den »*erudits les plus scrupuleux*« gerechnet wird, wirft der Verf. (S. 201) meines Erachtens mit Unrecht die andern Deutschen Forscher alle in den gleichen Topf. Eben so wenig kann ich den Vorwurf einer zu ungünstigen Beurteilung Karls des K. bei ihnen gelten lassen, dessen bessere Seiten z. B. v. Noorden (S. 116 f.) vollauf würdigt.

In einem sehr ausführlichen Kapitel, welches an das vorangehende nur lose anknüpft, geht der Verf. dazu über, die Staatsidee des Zeitalters der späteren Karolinger zu entwickeln. Sie erscheint ihm als ein auf den Anschauungen der Väter, namentlich des Gottesstaates des heil. Augustin, beruhendes gegenseitiges Vertrags- und Treueverhältnis der Könige, der Großen und der Häupter der Kirche zur Erhaltung von Frieden und Eintracht gegenüber der herrschenden Untreue, Zwietracht und Begehrlichkeit. Unzweifelhaft hat er hiemit die auflösenden Wirkungen des Lehnswesens, welches persönliche an die Stelle staatlicher Verpflichtungen treten läßt, richtig erfaßt, zu einseitig aber die mitwirkenden kirchlichen Gesichtspunkte als die allein maßgebenden hingestellt. Für das Verhältnis der Kirche zum Staate vermißt man die Berücksichtigung Pseudoisidors, in welchem die Strebungen und Ziele jener am klarsten zu Tage treten. Obgleich ich mich mit den hier gezogenen Grundlinien, die zuletzt in das Zeitalter des Gottesfriedens hinüberweisen, nicht durchweg einverstanden erklären kann, halte ich doch auch diese Ausführungen wegen mancher treffenden Bemerkung im Einzelnen für sehr beachtenswert. Am Schlusse wird das gesamte Ergebnis des Buches kurz zusammengefaßt.

Um noch einige Einzelheiten hervorzuheben, so hätte (S. 72) neben der Abhandlung Jungs eine andere von Hirsch (Forsch. XX) über denselben Gegenstand benutzt werden sollen. Aimoin (S. 81 A. 2) gehört nicht zu den Quellen dieser Periode, der Benennung Karls III. als der Dicke (*le Gros*) fehlt jede quellenmäßige Grundlage (S. 95, 303). Daß Wenilo Ludwig den Deutschen gekrönt haben soll (S. 115), beruht auf einer Verwechslung mit seinem Bruder Karl. Grimoald (richtiger Grimald) war nicht Bischof, sondern Abt von St. Gallen

(S. 116). Ebenfalls durch Verwechslung wird der Fortsetzer Reginos für diesen selbst gehalten (S. 135 A. 1) und Goszelm, dem Zusammenhange nach wahrscheinlich ein Graf, für den Abt Gauzlin von St. Germain (S. 245), da doch beide Namen verschieden sind. S. 219 Z. 4 ist 858 statt 856 zu lesen, S. 214 wird ohne Grund behauptet, daß die jüngeren Söhne Ludwigs des Fr. den Kaisertitel Lothars angefochten hätten, auch waren nicht sie, sondern er Angreifer. Von besonderem Interesse erschienen mir u. a. noch die Bemerkungen über den Grafen Eckard, den der Verf. nicht nach Autun versetzt (S. 93), über die Sendbezirke von Servais (S. 243) und über die Schriften des Jonas von Orléans (S. 296), doch ist der in Bezug auf diesen wiederholte Wunsch Eberts (S. 301 A. 1) im Wesentlichen schon erfüllt (s. die Nachweisungen bei Schrörs Hinkmar S. 385 A. 26).

In der Schreibung der Ortsnamen unterscheidet sich der Verf. mehrfach von seinen Vorgängern, ohne daß mir der Grund klar geworden wäre. Heißt es Kiersy oder Quierzy, Touzy oder Douzy, Ponthyon oder Ponthion u. s. w.? Man möchte wenigstens wünschen, daß unsere Nachbarn jenseit des Wasgaus hierin eine gleichmäßige Schreibart festhielten. Wir hoffen dem Verf., der schon früher (s. S. 99 A. 6) einen mir nicht zugänglichen Aufsatz über Hugo von Tours veröffentlicht hat, bald wieder auf diesem, wie er mit Recht hervorhebt, noch nicht hinlänglich angebauten und doch so lohnenden Gebiete zu begegnen, mit welchem er durch diese Arbeit jedenfalls eine innige Vertrautheit bekundet hat.

Halle.

E. Dümmler.

Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Diplomatik des Salischen Herrscherhauses mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrichi IV. imperatoris und des Carmen de bello Saxonico von Dr. Wilhelm Gundlach. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1884. V und 200 S. 8°.

Diese Schrift, verfaßt von einem Schüler H. Bresslaus und mit dem eigensten Forschungsgebiete des letzteren eng verknüpft, nimmt durch ihren Gegenstand wie durch die Art der Bearbeitung desselben ein bedeutendes Interesse in Anspruch. Einläßliche Untersuchungen über einzelne Gruppen von älteren Königsurkunden in Bezug auf den Verfasser (dictator) derselben gehören noch zu den Seltenheiten in unserer specialdiplomatischen Litteratur. Auf dem Gebiete, welches G. mit seiner Arbeit betreten, hat er bis jetzt nur einen Vorgänger, K. Rieger, dem wir die treffliche und auch hinsichtlich

der Methode mustergültige Abhandlung: Ein Diktator aus der Zeit Ottos I. und Ottos II. als Beitrag zur Diplomatie der Ottonen« (N. Archiv I.) zu verdanken haben. Gundlachs Schrift führt in die Mitte wie der Reichsgeschichte so des königlichen Urkundenwesens unter Heinrich IV. Der Kanzleibeamte, dessen Thätigkeit ermittelt, dessen Persönlichkeit aus den von ihm geschriebenen und verfaßten Urkunden rekonstruiert wird, diente dem Könige ununterbrochen von 1071 bis 1085, also in einem an schweren Kämpfen reichen Zeitraum, und wenn der auf den Anonymus entfallende Anteil an der Gesamtheit der damals und später ausgestellten Diplome ihn als einen vielbeschäftigten Beamten erkennen läßt, so besteht das Ungewöhnliche seiner Erscheinung doch nicht bloß in dem Umfang und in der Dauer seiner Dienste, eine Hauptsache ist vielmehr, daß er sich in der Fassung seiner Diktate als eine Persönlichkeit von Charakter und Geist zu erkennen gibt. Alles in allem genommen war er ein hervorragender Mann in untergeordneter Stellung, nach der Würdigung, welche der Verf. ihm schließlich auf S. 104 zu Teil werden läßt, in hohem Maaße beachtenswert »als ein treuer Herold, als Verkünder der in der Umgebung Heinrichs IV. herrschenden Gesinnungen«, aber noch wichtiger »für das Schrifttum, für die Sprache der Diplome«. Denn: »aus den Banden eines starren Formelwesens hat er sie zu »größerer Beweglichkeit geführt; er hat das Vorbild einer freieren Behandlung der Urkunden gegeben, indem er seine für den Briefstyl reich entwickelte Begabung in sie hineintrug«.

Das Verdienst auf die Existenz und das Wirken dieses Mannes aufmerksam gemacht und von der Eigenart desselben die erste deutliche Vorstellung gegeben zu haben gebührt H. Bresslau als Mitarbeiter an den von H. v. Sybel und Th. Sickel herausgegebenen »Kaiserurkunden in Abbildungen«. (Lieferung II, 1881). Der auf Tafel 24 repräsentierte und »Adalbero C.« benannte Kanzleibeamte Heinrichs IV. ist identisch mit dem von Gundlach geschilderten Diktator; an die Uebersicht über die rege Thätigkeit, welche Adalbero C. nachweislich zuerst seit Ende 1071 im Mundieren von Diplomen entwickelte, reiht sich eine Charakteristik seiner Diktate, worin verschiedene Merkmale in aller Kürze treffend hervorgehoben sind. Diese Skizze (S. 35 der Erläuterungen) findet ihre Ergänzung in der Gundlachschen Arbeit. G. bietet Beweise und detaillierte Ausführungen, wo Bresslau sich auf Behauptungen und Andeutungen beschränken mußte. Aber auf dem gemeinsam bearbeiteten Gebiet ist die Uebereinstimmung eine vollständige und den vorzuführenden Ergebnissen darf man, wie G. in der Einleitung S. 3 sagt, »um so größeres Vertrauen entgegenbringen als sie durch zwei zu derselben

Zeit unternommene, völlig unabhängig von einander durchgeführte Prüfungen erzielt worden sind«.

Den Ausgangspunkt bilden für beide Forscher die zur Zeit bekannten graphischen Leistungen des Adalbero C., wie sie sich über fast drei Decennien von 1071—1099 ausbreiten. Bresslau verzeichnet ihrer 27, nämlich 24 Originaldiplome und 3 Nachzeichnungen; Gundlach zählt 28, da St. 2828, Or. auf dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden, inzwischen hinzugekommen ist. Die Frage, ob diese graphisch einheitliche Gruppe von 27, resp. 28 Diplomen auch bezüglich der Diktate eine Einheit bilde, ob sie auch von einem Manne verfaßt seien, wird von B. und G. bejaht, und zwar mit der Präzisierung, daß es eben Adalbero C. war, der wie zu den von ihm selbst geschriebenen so auch noch zu manchen anderen Urkunden Heinrichs IV. die Diktate verfaßte. An derartigen Leistungen des vielbeschäftigten Beamten hat B. mit Einschluß der ihm bekannten Reinschriften des Adalbero C. »mehr als sechzig« zusammengestellt; drei (St. 3832, 35, 37), bei denen nur Protokoll und Eschatokoll auf A. C. zurückgeführt werden konnten, hat er noch besonders verzeichnet. Auch G. hat die letzteren von der auf S. 5 gegebenen Zusammenstellung ausgeschlossen und außerdem zwei Diktate seines Notars, welche formelhaft zugestutzt im Codex Udalrici überliefert sind, separat verzeichnet. Nichtsdestoweniger ist seine Liste erheblich größer als diejenige Bresslaus; sie enthält 81 Nummern gegen 65 bei B., da dieser nach S. 4 »an dem Zeitpunkte, wo die ununterbrochene Thätigkeit des Kanzleibeamten aufhört, die Untersuchung einstellen zu sollen meinte«. Zugleich faßte G., indem er bezüglich der Diplome Vollständigkeit erstrebte, die Möglichkeit ins Auge, daß derselbe Notar, auf den er einige achtzig Diplome zurückführte, auch als Briefschreiber im Dienste des Königs Verwendung fand. Demgemäß hat er seine Schrift, abgesehen von den Exkursen und einem Nachtrage in drei Teile zerlegt, deren erster »die Urkunden« betitelt die Gesamtheit der einschlägigen Diplome zum Gegenstande hat (S. 5—71), während der zweite von Briefen handelt.

Als Merkmale einheitlicher Herkunft, wie sie nach Maaßgabe der einzelnen Formeln zu ermitteln und vorzuführen waren, hatte Bresslau sehr geschickte Handhabung der Sprache und eine häufig höchst individuelle Gestaltung einzelner Formeln, namentlich der Arenga und Narratio in den Vordergrund gerückt. Mit welchem Rechte, das ergibt sich nun mit aller nur wünschenswerten Sicherheit und Deutlichkeit aus den entsprechenden Abschnitten bei Gundlach, Arenga (S. 23—33) und Narratio-Dispositio (S. 35—57). In Bezug auf die 58 einzelnen Arengen, welche überhaupt in Betracht

kommen, geht der Verf. von der Annahme aus, »daß der vorausgesetzte Diktator derselben reich an Gedanken nicht nur dem ewigen Arengenthema von der Pflicht der Könige den Kirchen gegenüber neue Gestaltung zu geben bemüht ist«. Nach diesem Gesichtspunkte ergibt sich eine Gruppenbildung, welche die Eigenart und zugleich die Mannichfaltigkeit des Gedankeninhalts deutlich hervortreten läßt. Die verschiedenen Arengen ordnen sich nach Reihen, in denen durchweg je ein Thema auf eigentümliche Weise durchgeführt wird: so in der dritten Reihe eine scharfe Antithese zwischen Irdischem und Ewigem und zwar im Anschluß an passende Bibelworte, in der vierten die Idee, daß die jungfräuliche Gottesmutter Maria die Quelle alles Heiles und deshalb höchster Verehrung würdig sei. In der fünften Gruppe sind Arengen für besondere Verhältnisse vereinigt. Im allgemeinen nur zu bekannt wegen Monotonie und Dürftigkeit des Inhaltes gestaltet sich die Formel unter den Händen des hier vorausgesetzten Diktators zu einem ausgiebig benutzten Mittel um bestimmten religiösen und politischen Ideen, wie sie vielleicht den Herrscher selbst, jedesfalls den Verfasser der betreffenden Diplome zeitweilig bewegten, urkundlich Ausdruck zu geben. Das verbindende Element in dem Systeme der verschiedenen Gedankenreihen, welche den Inhalt der Arengen ausmachen, ist der sprachliche Ausdruck, Wortschatz und Stilisierung, der Bau der Arengen, wie der Verf. sagt, S. 31 ff. Eigenschaften, wie Stetigkeit in der Periodenbildung, Sorgfalt in der Gliederung der einzelnen Perioden und in der Satzfügung ausgeprägte Vorliebe für einen Parallelismus, aus dem auch das Vorhandensein so vieler Antithesen zu erklären ist (S. 32), werden erwiesen als sprachliches Gemeingut nicht nur besonders kunstvoll gearbeiteter Arengen (S. 24, 26, 29, 30), sondern auch der einfacheren. Sie sind Merkmale des Durchschnittes und in ihrer Vereinigung geben sie von dem Stile des Diktators ein Bild, zu dem aus der Narratio-Dispositio wesentlich neue Züge nicht zu gewinnen waren. Die erwähnten Erscheinungen wiederholen sich (S. 40, 49), namentlich in den referierenden und motivierenden Abschnitten jener Teile des Kontextes, während das Neue, was diese bieten, in einer eigentümlichen Behandlung der recht eigentlich formelhaften Bestandteile hervortritt; gerade hier häufen sich die Merkmale von höchst individueller Gestaltung. Als eine Kategorie von Formen, welche einzig in den Formeln der besprochenen Diplome und sonst nirgends in der ganzen Zeit Heinrichs IV. nachweisbar sind, hat Gundlach die Einzelheiten S. 68 zusammengestellt und die Analogien, welche er dazu in anderen Formeln des Textes, in der Promulgatio (S. 33—35) und in der Corroboratio (S. 61—68) gefunden

hat, angeschlossen. Wiederholt hatte er Veranlassung, sich mit der Erweiterung der Corroboratio durch einen promulgationsartigen Zusatz (omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus u. ä.) zu beschäftigen und es muß anerkannt werden: er hat Wesen und Bedeutung dieses Merkmales, welches im Bereiche des Textes unzweifelhaft eines der wichtigsten ist, vollständig klargestellt. Mit den Zeugnissen für die Häufigkeit des Vorkommens verbindet er interessante und wertvolle Beobachtungen über eine gewisse Gesetzmäßigkeit des Gebrauches und was die Zeitgrenzen desselben betrifft, so konstatiert Gundlach S. 63 ff. als solche den Beginn des J. 1072 bis Juni 1097, während er innerhalb dieses Zeitraums das J. 1077 als einen Wendepunkt erkannt hat. Bis zum Schlusse desselben ist die erweiterte Form bedeutend im Uebergewicht. Aber von da ab wird der schlichten Fassung der Vorzug gegeben und da die letztere, welche der traditionellen und meistgebrauchten Form sehr nahe steht, auch den im J. 1071 ausgestellten Diplomen unserer Gruppe durchgängig eigen ist, so erscheint die Entwicklungsgeschichte der Corroboratio als ein Kreislauf, der aus drei Stadien besteht: 1. Anschluß an die traditionellen Formen. 2. Einführung und zeitweiliges Vorherrschen einer neuen Form. 3. Rückkehr zu den im Anfang üblichen Formen, mit Beibehaltung der Neuerung in Einzelfällen. Kein Zweifel daher: nächst den schon erwähnten Eigenschaften der Arengen u. s. w. hat die Einheitshypothese innerhalb des Kontextes der betreffenden Diplome ihre festeste Stütze an der eigentümlichen Beschaffenheit der Corroboratio. Wenn man etwa aus dem auffallenden Wechsel mancher zur Gewohnheit gewordenen und dann wieder aufgegebenen Formen, wie ihn der Verf. für die Corroboratio, aber nicht allein für sie ermittelt und auf bestimmte Jahre fixiert hat, folgern wollte, »daß mit den angeführten Jahren ein anderer Diktator seine Thätigkeit in den Urkunden beginnt«, so wird diesem Einwand auf S. 70 in wirksamer Weise die Spitze abgebrochen. G. entkräftet ihn durch die richtige Bemerkung, »daß andere Eigenheiten, welche in der angedeuteten Zeit keine Spur von Störung erfahren, viel zu zahlreich seien«. Ueberdies, was der Verf. an Analogieen der im Texte hervortretenden Erscheinung, daß der Gebrauch einer einzelnen besonders signifikanten Form an bestimmte zeitliche Grenzen gebunden ist, im Protokoll und Eschatokoll der einschlägigen Diplome gefunden hat, das läßt sich ganz direkt zu Gunsten der Einheitshypothese verwerten.

Sind Protokoll und Eschatokoll nach der richtigen Ansicht des Verf. (S. 22) sonst nichts weniger als ein Feld individueller Schreibart, so kann es auch nicht Wunder nehmen, daß im vorliegenden

Falle die Formeln des Protokolls (S. 6—8) zu dem Bestande von signifikanten Formen wenig beisteuern. Von einiger Bedeutung ist nur die Erweiterung des meistgebräuchlichen und noch dazu herkömmlichen Königstitels: »H. divina favente clementia rex« durch Einschlebung des Zahlwortes *quartus* zwischen »clementia« und »rex«. Die Form findet sich in acht Diplomen, welche sämtlich während des J. 1081 und, was der Verf. an dieser Stelle nicht hervorgehoben hat, sämtlich in der italienischen Abteilung ausgestellt worden sind. Im Eschatokoll (S. 8—21) werden Merkmale individueller Gestaltung wieder häufiger. Mit den geringfügigen und ephemeren Besonderheiten in der Gestaltung des Königstitels berühren sich am nächsten in der Königsunterschrift, zwei Eigenschaftsworte, nämlich *humillimi* und *augusti*. Aus ihrer Verwendung in Diplomen der J. 1073, 1074, 1078 ergeben sich temporäre Abweichungen von der meistgebrauchten Form, und diese hat der Verf. mit den gleichzeitigen Abwandlungen der politischen Verhältnisse recht geschickt kombiniert der Art, daß jene als urkundlich greifbare Reflexe der letzteren erscheinen (S. 9 u. 10). Aus den Zeitverhältnissen, d. h. aus der Geschichte des Kanzler- und Erzkanzleramtes in den Jahren 1079—1084, erklärt es sich auch, daß eben diese Jahre in der Folge der Kanzlerunterschriften (S. 11—13) Epoche machen, und daß in der Zwischenzeit Umformungen der anfänglichen Fassung vorkommen, wie sie successive sachlich geboten waren: somit scheint gerade diese Formel dem individuellen Belieben der Diktatoren entzückt zu sein. Nichtsdestoweniger ist es dem Verf. gelungen, selbst bei scharfer Sonderung von drei Perioden Erscheinungen zu entdecken, welche als sichere Merkmale einheitlicher Herkunft gelten müssen. Dahin gehört vor allem als Analogon zu dem Kreislaufe bei der Corroboratio die auf S. 13 konstatierte Rückkehr zu den Formen der ersten Periode und zwar in engem Anschluß an den traditionellen Wortlaut. Außerdem hat G. ebendort die merkwürdige Thatsache festgestellt, daß eine eigentümliche Form der Kanzlerunterschrift, welche für die deutschen Verhältnisse von 1077—1084 zeitgemäß und recht eigentlich für sie gebildet war (II<sup>b</sup>), während der J. 1080 und 1081 wiederholt in Diplomen italienischer Kanzlei vorkommt, obwohl sie hier nicht am Platze war. Verständlich wird dieser Vorgang nur, wenn man mit G., dem schon Bresslau in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. VI, S. 127 zugestimmt hat, Einheit des Diktators annimmt und die erwähnte Unregelmäßigkeit als gewohnheitsmäßige Anwendung der gerade ihm geläufigen Form auffaßt. — Die Datierungen (S. 14—18) sondert der Verf. nach der Art und Weise, wie die Daten geordnet

sind in zwei Abteilungen mit je einer Unterabteilung beim J. 1084 (Epoche der Kaiserkrönung). »Das unterscheidende Merkmal gibt die Stellung der Tages und Monatsangabe ab. In die erste Abteilung gehören nämlich alle die Datierungen, welche mit der erwähnten Angabe beginnen, in die andere alle, bei welchen dies nicht der Fall ist«. So entsteht für die zweite Abteilung folgendes Schema: 1. Inkarnation. 2. Indiktion. 3. Tag und Monat. 4. Regierungsjahre — oder, wenn auch die Regierungsjahre vorausgenommen werden, so rückt die Tagesangabe an die letzte Stelle. Chronologisch geordnet verläuft die Folge der Datierungsformen (I<sup>a</sup>, I<sup>b</sup>, II<sup>a</sup>, II<sup>b</sup>) gleichfalls in drei Perioden, so zwar, daß II<sup>a</sup>, die Hauptform der zweiten Abteilung, mit Jan. 1074 beginnt und bis Mitte 1082 vorherrscht: von da ab und bis zu Ende wird wiederum I<sup>a</sup>, welche während der Zwischenzeit in Einzelfällen Verwendung gefunden stark bevorzugt, jedoch ohne die andere völlig zu verdrängen; endlich in der Kaiserzeit findet sich Variante II<sup>b</sup> sporadisch neben I<sup>b</sup>. Also auch bei dieser Formel Einheit und Kontinuität in dem Wechsel der Formen, deren wichtigste, nämlich II<sup>a</sup>, absolut eigentümlich, eine wirklich individuelle Eigenschaft der betreffenden Diktate, bezw. ihres Verfassers ist. Als solche ist diese Form von Bresslau, Erläuterungen S. 35 und 36 bereits eingehend erörtert worden, namentlich mit Rücksicht auf Fickers Versuch, Beitr. zur Urkundenlehre II, S. 284 ff., S. 514 die hier vorliegende, auch ihm bekannte Umformung der traditionellen Datenfolge auf eine eigentümliche Beschaffenheit der vorausgesetzten Konzepte zurückzuführen. Derartige »Verschiebungen« in Datierungen eines und desselben Diplomenschreibers war Ficker geneigt nicht aus individueller Gewohnheit, sondern aus weitgehender, allzu großer Abhängigkeit vom Konzepte zu erklären und diese Annahme hatte eine gewisse Berechtigung, so lange es sich nur handelte um die wenigen Einzelfälle, welche Ficker aus der Kanzlei Heinrichs IV. verzeichnet hat. Aber der von Bresslau und Gundlach geführte Nachweis, daß soleher Fälle in unserer Gruppe einige dreißig sind, deren Mehrzahl sich über einen Zeitraum von acht Jahren ausbreitet, entzieht dem Erklärungsversuche Fickers den Boden. Zusammengehalten mit allem, was über den Anteil des Adalbero C. an der Herstellung der betreffenden Diplome anderweitig, aus Schrift und Diktat, bekannt ist, führt jener Thatbestand mit Notwendigkeit zu dem Schlusse Bresslaus, daß die dem Adalbero C. eigentümliche Anordnung der Daten »nur Laune oder Gewohnheit« dieses Beamten gewesen sein kann. — Das größte Maaß von Freiheit gönnte er sich offenbar in der Behandlung der Schlußformel, der *Apprecatio* (S. 18–20). Von den sechs Hauptformen, welche



der Verf. in der bunten Menge von 71 Apprekationen unterscheidet, repräsentiert nur eine, nämlich II<sup>a</sup> und auch die nicht immer völlig adäquat, die sonst gangbarste Form; die übrigen weichen mehr oder minder stark ab und zwei derselben, III und IV, sind individuell in demselben Sinne wie die Datierungsformen II<sup>a</sup> und II<sup>b</sup>. Dem Gesetze der Periodicität fügen sich auch die verschiedenen Formen der *Apprecatio* bei durchweg gleichzeitiger Verwendung mehrerer Formen in der Weise, daß die Jahre 1074 (Anfang) 1077 (Mitte) 1085 (Schluß) als Epochen hervortreten. Mit der letzten Periode (1089—1101) kehrt die Entwicklung wieder zum Ausgangspunkte zurück.

Der Abschnitt über Protokoll und Eschatokoll schließt mit einer Betrachtung des ganzen Protokolls (im weiteren Sinne) hinsichtlich der epochebildenden Zeitpunkte. Die an den verschiedenen Formeln gemachten Beobachtungen über bestimmte Zeitgrenzen im Gebrauche einzelner Formen werden zu einander in Beziehung gesetzt und auf Grund einer kombinierten Periodisierung der gesamten Formveränderungen (S. 21) wird die für die Einheitshypothese so außerordentlich wichtige Thatsache festgestellt, daß die schließliche Rückkehr zu den im Anfange üblichen Fassungen eine durchgehende Eigenheit in allen diesen Formeln, Kanzlerunterschrift u. s. w. ist. Von der Fortsetzung dieser Beobachtungen innerhalb des Kontextes war schon die Rede; das Gesamtergebnis verwertet Grundlach im Schlußabschnitte des ersten Teiles (S. 70. 71) und zwar nicht nur zu genauerer Bestimmung des einheitlichen Gepräges, welches er in den Formeln der untersuchten Diplome überhaupt ermittelt hat, sondern auch als Merkmal und Beweis des zwischen Kontext und Protokoll bestehenden »inneren« Zusammenhangs. »Es ist nicht selbstverständlich« — bemerkt Grundlach treffend — »daß, wenn die Einheit des Verfassers für die Contexte gewisser Diplome feststeht, nun auch derselbe immer das Protokoll in ihnen eingerichtet hat«, und so lange für die Identität des Autors nur Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, kann sie noch als erwiesen gelten. In unserem Falle tritt nun aber Sicherheit an die Stelle der Wahrscheinlichkeit dadurch, daß die Jahre 1074 und 1077, welche Wendepunkte in der Ausdrucksweise des Kontextes sind, mit der gleichen Bedeutung auch für das Protokoll wirksam sind. Der zwischen beiden Abteilungen nachgewiesene Zusammenhang der Epochen und Perioden ist in der That ausschlaggebend, er läßt zur Erklärung keine andere Annahme zu als die des einheitlichen Ursprungs. Und endlich was das Verhältnis des so ermittelten Diktators von einigen achtzig Diplomen Heinrichs IV. zu dem als Schreiber von 28 derselben bekannten Adalbero C. betrifft, so hat Gundlach auch diese beiden Anonymi

mit unbedingter Sicherheit auf einen einzigen reducieren können. Daß bei Negierung der Identität nicht anderes übrig bleibt zur Erklärung der thatsächlich vorhandenen Beziehungen als die Hypothese, der Diktator (N. N.) habe sich mit Vorliebe desselben Schreibers (des Adalbero C.) bedient, macht Gundlach mit Recht geltend und ebenso plausibel ist die Zurückweisung dieser Erklärung als an sich sehr unwahrscheinlich und als unhaltbar angesichts der Erwägung, daß nach Ausweis der Schriftzüge der Schreiber Adalbero C. dem Diktator N. N. auch noch in der Schlußperiode zur Verfügung gestanden haben müßte, d. i. in den Jahren, da die Thätigkeit des letzteren immer sporadischer wurde.

Die Identificierung des Adalbero C. mit dem Diktator der von dem Verf. gebildeten Diplomengruppe ist das positive Ergebnis des ersten Haupttheiles und an dieses würde sich die Frage nach der Persönlichkeit des Diktators, beziehentlich nach den Rückschlüssen, welche die Diktate auf Lebensstellung und Charakter ihres Verfassers gestatten, unmittelbar angeschlossen haben, wenn Gundlach es nicht vorgezogen hätte, zunächst auf Vermehrung des einschlägigen Beweismaterials Bedacht zu nehmen. Er hat die Entdeckung gemacht, daß in mehreren Briefen und briefartigen Erlassen Heinrichs IV. aus der Zeit, da Adalbero C. als Diktator von Diplomen am thätigsten war (1071—1084), eine Schreibweise vorkommt, welche mit der specifisch diplomatischen Diktion des betreffenden Kanzleibeamten große Aehnlichkeit, eine Reihe von besonderen Kennzeichen mit ihr gemeinsam hat. Der Darlegung dieses Verwandtschaftsverhältnisses gilt der zweite Teil »Die Briefe« (S. 72—86). Er beginnt mit einer chronologischen Zusammenstellung der sechs königlichen Erlasse, deren Autorschaft von Gundlach dem Adalbero C. zugeschrieben wird, und mit einem Hinweise auf das große historische Interesse, welches mit dieser Entdeckung verknüpft ist. Drei der Briefe (III—V) sind im J. 1076 unmittelbar nach dem ersten Bruche des Königs mit Gregor VII. und recht eigentlich zur Bekämpfung des in Worms abgesetzten Papstes geschrieben, während Nr. VI (an die Römer) zwar erheblich später, im J. 1082 (oder Ende 1081?) entstanden, aber in demselben Sinne gehalten, auch antigregorianisch ist. Uebrigens kommt es ja für die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser der Briefe in erster Linie auf formelle Eigenschaften an und solche sind es denn auch, welche Gundlach bestimmt haben außer den genannten hochpolitischen Schriftstücken noch zwei andere, minder wichtige Schreiben des Königs vom J. 1075 (Nr. I und II) heranzuziehen. Zum Ziele kommt G. mittels eines komparativen Verfahrens, dessen Gegenstand die sechs Briefe

sind und zwar in zwiefacher Richtung, zunächst (S. 73—81) in ihrem Verhältnisse zu den Urkunden und sodann in ihrem Verhältnisse zu einander. Indem G. die einzelnen Briefe nach der Zeitfolge durchgeht und die an jedem bemerkten Berührungspunkte mit der Diktion der Diplome zusammenstellt gewinnt er in großer Anzahl Merkmale, welche sich doppelseitig verwerten lassen: sie beweisen die einheitliche Herkunft der Briefe ebenso deutlich wie die Identität des Briefschreibers und des Diktators. Dessenungeachtet ist es keineswegs überflüssig, wenn der Verf. auf S. 82—84 eingehend nachweist, daß der Wortvorrat der Briefe abgesehen von seinen Beziehungen zum Sprachgebrauche der Diplome, Merkmale der Zusammengehörigkeit enthält. Eine stattliche Reihe von charakteristischen Ausdrücken und Wendungen wird je nach der Verteilung auf zwei und mehr Briefe als Gemeingut der ganzen Gruppe dargestellt und da auch hier Formen des Ausdrucks vorkommen, welche sich mit dem eigenartigen Sprachgebrauche des Diktators nahe berühren, zu den besonderen Kennzeichen desselben gehören (S. 84 die Antithese: *humiliari* und *exaltari*; die Wiederholung des Substantivs: *confusio*), so bildet jener Nachweis gleichsam die Probe auf das Facit des ersten Abschnittes. Das Schlußergebnis (S. 86): Identität des Diktators und des Briefschreiber darf als durchaus sicher gelten und die Frage nach der Persönlichkeit des federgewandten Anonymus wird um so dringender, je mehr die Beweise sich häufen, daß man es nicht nur mit einem Kanzleibeamten von ungewöhnlicher Bedeutung zu thun hat, sondern auch »einer geschichtlich denkwürdigen Persönlichkeit« (S. 71) gegenübersteht.

Gundlach beantwortet diese Frage in dem dritten Teile seines Buches (S. 87—104). Er erkennt in dem Diktator einen Geistlichen, der den gleichzeitigen Erzbischöfen von Hamburg-Bremen, Adalbert und Liemar nahe gestanden hat und dessen Ausdrucksweise sich in mehreren seiner ersten Urkunden mit Formeln in Urkunden Adalberts (S. 90, 91) so nahe berührt, daß Gundlachs Vermutung: er sei vor seinem Eintritte in die Kanzlei mit der Kirche von Hamburg in Verbindung gewesen, habe von dort seinen Weg in die Kanzlei gemacht, in der That als annehmbar erscheint. Die Behandlung der Formen für Orts- und Personennamen in Originaldiplomen, welche der Diktator verfaßt und geschrieben hat, bietet Anhaltspunkte um der Annahme, er sei von Geburt ein Niederdeutscher gewesen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu sichern, während der Versuch Gundlachs die Heimat des Diktators noch genauer zu bestimmen, ihn vermutungsweise auf die Halberstädter Gegend zurückzuführen sich nicht unmittelbar auf urkundliche Merkmale stützt, son-

dern aus den Spuren besonderer Beziehungen zu Erzbischof Adalbert und zur Hamburger Kirche unter Adalbert deduciert wird.

Mit den Erörterungen über die Thätigkeit, welche der mutmaßliche Schützling Adalberts als Kanzleibeamter Heinrichs IV. entwickelt hat (S. 94—103) gewinnt G. wieder festen Boden. Den Bemerkungen über die Eigenart des Diktators als Stilist und Concipient, nämlich von Urkundentexten, welche über die Wiedergabe von Vorurkunden hinausgehen, ferner über sein Verfahren in Bezug auf Urkunden, die zu bestätigen waren und über die Geringfügigkeit der Erfolge, welche er mit seinen später für mustergültig gehaltenen Diktaten bei den eigenen Zeitgenossen erzielte (S. 95), wird man uneingeschränkt beistimmen können. Ihnen folgt ein Abschnitt über die äußeren Schicksale des Diktators (S. 96—99). Das Bild, welches Gundlach von ihnen entwirft, beruht auf Schlußfolgerungen, zu denen Zeit- und Ortsangaben der vom Diktator geschriebenen oder verfaßten Diplome berechtigen, wenn man die betreffenden Daten sowohl unter sich als auch zu dem übrigen Itinerar und zu der Geschichte des Herrschers überhaupt in Beziehung setzt. Dabei stellt sich mit Evidenz heraus, daß in der amtlichen Stellung des Diktators mit Schluß des J. 1084 eine wesentliche Veränderung eingetreten sein muß. Während von den circa neunzig Diplomen, die in der Zeit von Mai 1071 bis Ende 1084 aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangen sind, nicht weniger als drei Viertel (74) und außerdem die erwähnten sechs Briefe des Königs auf unsern Diktator entfallen, so vermindert sich seine Thätigkeit von 1085 ab dermaßen, daß bis 1102 nur zwölf Diktate und, so weit bis jetzt bekannt, nur zwei Reinschriften von ihm nachweisbar sind. Zur Erklärung dieses »Mißverhältnisses«, wie der Verf. es nennt (S. 99), ist nun aber vor allem zu beachten, daß der vor 1085 so viel beschäftigte Kanzleibeamte das Vertrauen seines Herrn auch später in ungewöhnlichem Maaße genossen haben muß: wie wäre Heinrich IV. sonst wohl dazu gekommen ihn im J. 1090 nach Italien mitzunehmen und ihn, wie es scheint, bis zu Ende der Expedition, ja noch darüber hinaus bis Mitte 1097 bei sich zu behalten? Gundlach hat denn auch unzweifelhaft das Richtige getroffen mit der Vermutung, der Diktator sei seiner emsigen Thätigkeit um das J. 1085 dadurch entrückt worden, daß ihm etwa in einer Beförderung, in der Verleihung eines anderen Amtes der Lohn seiner treuen Arbeit zu Teil geworden ist«. Aber welcher Art kann diese Beförderung gewesen sein? und wo findet man Anhaltspunkte, um zwischen den verschiedenen Vermutungen, welche bezüglich der späteren Schicksale des Mannes an sich möglich sind, eine annähernd sichere Entscheidung

zu treffen? Gundlach versucht diese Fragen zu beantworten mit Hilfe des letzten unter den Diplomen, welche der Diktator nicht nur verfaßt, sondern auch geschrieben hat: St. 2943 (1099 Febr. 10, Aachen) für die Marienkirche in Aachen, »ob servitium capellarii nostri, Godescalci Aquensis ecclesiae praepositi«<sup>1)</sup>. Diesen Gottschalk, der die genannte Prälatur wahrscheinlich bald nach 1084 (Oktober) erworben hat und in jenem Diplom als Empfänger zu betrachten ist, erklärt Gundlach für identisch mit dem Diktator. Seine Meinung geht dahin, »daß er (der Diktator) eben mit dem Jahre 1085 zum Propste der Marienkirche in Aachen befördert worden ist, nachdem er vielleicht zuvor etwa schon seit dem Jahre 1071 derselben Kirche angehört hat«. Zur Begründung dieser Meinung dient eine Argumentation, in der ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Aachener Pröpste in ihren Beziehungen zur Kapelle und mittelbar zur Kanzlei der salischen Herrscher seit Heinrich III. und außerdem eine beachtenswerte Ansicht von der Bedeutung und der Herkunft der Amtsbezeichnung »capellarius« als wichtigste Bestandteile hervortreten. Um nun aber die Gottschalk-Theorie in der Begründung Gundlachs plausibel zu finden, muß man auch die Voraussetzung acceptieren, daß das Diplom St. 2943 für S. Marien vom Empfänger selber ausgefertigt ist. Für diese Voraussetzung ist jedoch nichts anderes geltend zu machen als »ein psychologisches Moment«, wie es Gundlach auf S. 100 entwickelt in einer Erörterung über die beiden Diplome, die von dem Diktator noch zuletzt geschrieben sind (St. 2907, 2943): »wenn er (der Diktator) auch nur selten noch in dieser Zeit zum Schreibrohr griff, so wird er sicherlich dann diese Mühe nicht gescheut haben, sobald es galt der eigenen Kirche im Namen seines Kaisers einen Vorteil zu verbrieften«. Dazu gehört speciell St. 2943 betreffend die Anmerkung, wonach die schon von Stumpf bemerkte schlechte Schrift, durch welche dieses Diplom vor anderen desselben Schreibers auffällt, darauf hindeuten kann, daß die Urkunde von dem Empfänger selbst geschrieben ist. Indessen ebenso zulässig ist es die Verschlechterung der Schrift in unserem Falle aus Mangel an Zeit zu erklären, sie als Merkmal eilfertiger Arbeit aufzufassen und überdies vernünftiger Weise sollte man denken, daß wenn ein Kanzleibeamter wie der betreffende Diktator in eigener Sache ein Diplom verfaßte und schrieb, er sich einer besonderen Sorgfalt befeißigt haben müßte. Jedesfalls beruht Gundlachs Ansicht von der Identität des Diktators mit dem Prop-

1) Die Bedenken, welche mich früher bestimmten, die Echtheit von St. 2943 in Zweifel zu ziehen und diese Urkunde in Jahrb. Heinrichs III. Bd. I, S. 350 als Fälschung zu bezeichnen, habe ich inzwischen aufgegeben.

sten Gottschalk von Aachen auf keinem festeren Grunde als auf dem einer Möglichkeit, neben der für andere Möglichkeiten Raum ist, wie z. B. für die Vermutung, daß die anzunehmende Beförderung des Diktators in der Erwerbung einer baierischen, vielleicht regensburgerischen Prälatur bestand und daß er sein Domicil schließlich in Baiern hatte, in der Heimat des von ihm so hoch gepriesenen Erzbischofs Liemar von Hamburg, welcher in der vom Diktator herührenden Gruppe von Diplomaten seit 1085 zwei Mal als Empfänger vorkommt, in St. 2870 und 2934.

In der zweiten Hälfte der inhaltreichen Schrift (Exkurse und Nachtrag S. 107—199) kehrt Gundlach von der Frage nach der Persönlichkeit des Diktators zu dem ursprünglichen Probleme, zu der Frage nach den Leistungen desselben zurück. Die auf dem diplomatischen Gebiete gewonnenen Resultate mit Einschluß der Gottschalk-Hypothese werden von ihm verwertet zu dem Nachweise, daß der als Diktator hervorragende Notar Heinrich IV. auch eine litterar-historisch wichtige Persönlichkeit war, daß er es gewesen ist, der zwei besonders interessante und schon viel untersuchte Werke der Heinricianischen Geschichtslitteratur, die *Vita Heinrich IV. imperatoris* und das *Carmen de bello Saxonico* verfaßte. Für diese Ansicht waren manche Prämissen in der bisherigen Litteratur vorhanden und an eine derselben, an Dambergers Vermutung, daß einer der letzten Briefe Heinrichs IV. vielleicht vom Verfasser der *Vita* geschrieben sei, knüpft Gundlach an, um im Exkurse I. über den Verfasser der *Vita Heinrich IV.* (S. 107—127) die Autorfrage, die längere Zeit überwiegend nach dem Inhalte und den dürftigen Lokalbeziehungen des Werkes beantwortet zu werden pflegte, von einem anderen Standpunkte aus zu erörtern. Er versucht eine neue Lösung unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Form wie des Inhaltes, in dem er die *Vita* und die als Eigentum des Diktators erkannten Schriftstücke (Urkunden und Briefe) zu einander in Beziehung setzt. Wie nahe sich die schriftstellerische Art des Kanzleibeamten mit dem ungemein eigenartigen und virtuos gehandhabten Stil des kaiserlichen Panegyrikers berührt, ist in der That merkwürdig. Die Ausführungen Gundlachs über die Gewohnheit des letzteren Autors sich stehender Wendungen zu bedienen, also über das Formelhafte seiner Darstellung (S. 118 ff. »Das Thatsächliche unter dem Einflusse der Form«), sodann über die Aehnlichkeit des Wortschatzes in der *Vita* und den Schriftstücken des Diktators (S. 130 ff.) und über den allgemeinen Charakter der Sprache hier und dort (S. 124 ff.) sind in dieser Beziehung von großem Interesse. Systematisch auf Eigenschaften gerichtet, welche als Besonderheiten an-

erkannt sind, zeigen diese Analysen und Vergleichen deutlich, daß die nachgewiesene Aehnlichkeit keine zufällige ist, daß sie auf Verwandtschaft beruht, und wenn auch zur Erklärung dieses Verhältnisses an sich verschiedene Annahmen zulässig sind, so wird durch diesen Umstand das Verdienst des Verfassers die Stilverwandtschaft zuerst entdeckt und zur Förderung der Autorfrage zuerst verwertet zu haben, um nichts gemindert. Die Erweiterung der Untersuchung in dem eben beschriebenen Umfange halte ich für einen dauernden Gewinn, während ich allerdings über das hier dargelegte Ergebnis derselben, über Gundlachs Ansicht von der Identität des Biographen mit dem Diktator (S. 127) und seinem Versuche diese Ansicht zu begründen, nicht so günstig urteilen kann.

Es lag nahe aus dem Umstande Nutzen zu ziehen, daß der einzige aus Regensburg stammende jetzt in München aufbewahrte Codex der Vita von manchen Forschern für das Autographon derselben gehalten wird. Vielleicht war aus der Beschaffenheit der Schrift ein äußeres Merkmal als Stützpunkt zu gewinnen und in der That ist Gundlach demgemäß vorgegangen: wie man aus der Anmerkung auf S. 127 ersieht, hat er das in Mon. Germ. Hist. SS. XII enthaltene Facsimile der Münchener Handschrift mit den Charakteren der von Adalbero C. geschriebenen Urkunden Heinrichs IV. verglichen; Facsimile derselben hat Bresslau ihm zur Verfügung gestellt (S. 3). Bei dieser Vergleichung hat Gundlach »einige Formen des letzten Diploms des Diktators als vermittelnd zwischen der sonst gebräuchlichen Urkundenschrift und den Buchstaben des Manuskripts als besonders beachtenswert erkannt«. Indessen G. selbst macht kein Hehl aus den Bedenken, welche einer Verwandtschaftsbestimmung auf Grund derartiger Vergleichung zwischen Diplomenschrift und Bücherschrift principiell entgegenstehn und schließlich bescheidet er sich mit einer gewissen Resignation zu erklären, die Möglichkeit sei »nicht völlig ausgeschlossen, daß auch das in München befindliche Manuskript von Gottschalk herrühre«. Das sieht einem »Non liquet« außerordentlich ähnlich. Jedesfalls konnte unter diesen Umständen von einem Schriftbeweise nicht die Rede sein.

Innere Merkmale mußten den Ausschlag geben und der Schwerpunkt von Gundlachs Begründung liegt denn auch in einer »Betrachtung«, welche den Inhalt der Vita und die Schicksale und Anschauungen des Diktators auf einander bezogen zum Gegenstande hat. Unter fortlaufender Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten anderer Forscher, vornehmlich mit v. Druffels Kritik der Vita Heinrici IV. in »Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne«, Exkurs III. und Anton Koch, Vita Heinrich IV. Fulda 1882 glaubt Gundlach

ermittelt zu haben (S. 116) »daß Gottschalk, der Propst der Aachener Marienkirche mit seinem aus den Diplomen und Briefen bekannten Lebensgang als Urheber der Vita nicht nur annehmbar erscheint, sondern daß die Voraussetzung seiner Verfasserschaft, manches in der Schrift Enthaltene, wie ich glaube, in erwünschter Weise aufklärt«. Indessen auf welche von den vielen Dunkelheiten, die in dem Inhalte wie in der Entstehungsgeschichte der Vita vorhanden sind, diese Bemerkung hinzielt, an welchen Stellen die Gottschalk-Hypothese aufklärend eingreift, ist mir unerfindlich. Was Gundlach (S. 109, 110) zur Bestätigung der ohnehin schon sicher gestellten Vermutung Druffels von Beziehungen des Biographen zur kaiserlichen Kapelle vorgebracht hat, mag immerhin acceptiert werden und die Auffassung dieser Beziehungen als eines Bindegliedes zwischen den beiden Lebensläufen ist in der That berechtigt. Wenn aber auf S. 116 versucht wird, den Autor der Vita auf Niederlothringen zurückzuführen und auch auf diesem Wege Gottschalk als Verfasser der Vita, Aachen als mutmaßlichen Entstehungsort des Werkes annehmbar zu machen, so trage ich kein Bedenken, diesen Versuch für verfehlt zu erklären, weil der für die Entscheidung wichtigste Ausdruck, das Wort »patria« in Vita c. 13 eben die Bedeutung hat, welche Gundlach ihm auf S. 116 abspricht. Es entspricht nicht unserem »Vaterland«, sondern, bedingt durch den Gegensatz zu dem kurz vorhergehenden: *robore militum*, ist es in: *totius patriae robur undique coibat* zu fassen als gleichbedeutend mit *terra*, also Land schlechtweg, ohne subjektive Beziehung, und so auch im Folgenden: *totius patriae pauperes*. Gundlach selbst ist Zeuge zu Gunsten dieser Berichtigung, da er S. 155 Anm. 3 die Möglichkeit der von ihm S. 116 abgewiesenen Deutung ausdrücklich zugibt. Uebrigens auch abgesehen hiervon ist seine »Betrachtung« durchaus nicht überzeugend. Sie ist ein System von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeitsgründen, worin auch eine handgreifliche Unwahrscheinlichkeit vorkommt. Es ist die auf S. 112 empfohlene Annahme, daß derselbe geschichtskundige Mann, der im St. 2893 vom 1. Februar 1089 einen ebenso eingehenden wie zuverlässigen Bericht über die Geschichte der Kämpfe Heinrichs IV. mit dem rebellischen Markgrafen Eckbert von Meißen während der J. 1083—1088 erstattet hat, ungefähr achtzehn Jahre später über Eckbert und dessen Ende im J. 1090 jene höchst konfuse und ganz wertlose Erzählung geschrieben haben soll, welche in der Vita c. 5 enthalten ist.

Geradezu einen Riß bekommt Gundlachs System, wenn man das erste Kapitel der Vita heranzieht und in diesem eine Lokalbeziehung berücksichtigt, welche unter den wenigen ihres gleichen die bedeut-



samste, gleichwohl aber von G., so viel ich sehe, nicht beachtet worden ist — ich meine den wiederholten, ungemein nachdrücklichen und durch charakteristische Einzelheiten gewichtigen Hinweis auf die hervorragenden Verdienste des Kaisers um den Dom von Speier, jenes allbekannte Lob auf Heinrich IV. als Vollender und freigebigsten Protektor des *famosum Spirensis monasterium*, wie es ausläuft, in eine sehr bestimmte Andeutung, daß der Schriftsteller es spendet als Augenzeuge (*difficile est credere, nisi contingit et videre* l. l.). Sind nun die Nachrichten der Vita über die Persönlichkeit des Kaisers im allgemeinen der Art, daß sie, wie Gundlach S. 108 mit Recht sagt, »genaue Bekanntschaft des Urhebers mit dem täglichen Leben des Kaisers voraussetzen«, so haben wir in dem erwähnten lokalgefärbten Abschnitt der Vita einen sicheren Anhaltspunkt um die Personalkennntnis des Autors, die von seiner Geschichtskennntnis unterschieden werden muß, genau zu bestimmen und zwar örtlich sowohl als zeitlich: ersteres indem Speier als Hauptschauplatz derselben erkennbar wird, letzteres indem der Autor die von ihm wiedergegebenen Eindrücke und Anschauungen gewonnen haben muß zu, beziehentlich nach einem Zeitpunkte, da der Kaiser in mannichfaltiger Bethätigung seiner Fürsorge für Speier besonders eifrig war. Wann das geschah, ergibt sich aus der bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier I, S. 45 ff. vereinigten 28 Urkunden, welche Heinrich IV. von 1057—1105 allein für das Hochstift zu Speier ausgestellt hat. Diese Reihe zerfällt in zwei Perioden, deren erste und für uns indifferente mit dem Frühjahr 1057 beginnt, um mit St. 2783 (zu 1075) und St. 2824 vom 14. Oktober 1080 — zwei Elaboraten unseres Diktators — abzuschließen, während die zweite zu Anfang des Jahres 1086 in stattlicher Weise mit sechs Diplomen für S. Marien und einen für S. Guido einsetzt und erst mit St. 2974 vom 15. Februar 1105 abbricht. An diese zweite Periode mit ihren sehr bedeutenden und größtenteils an Ort und Stelle, in Speier selbst, vorgenommenen Zuwendungen des Kaisers knüpfen die persönlichen Erinnerungen seines Panegyrikers unverkennbar an; mit jenen sind diese verwachsen, so zwar, daß zwischen einzelnen der einschlägigen Urkunden und seiner Schilderung sachlich wie in der Ausdrucksweise Berührungspunkte vorkommen, welche Grund geben zu der Vermutung: er (der Biograph) habe an den betreffenden Stellen mit Kenntnis der Urkunden geschrieben. Man vergleiche Vita c. 1: *Iter eius (imperatoris) pauperes praecedebant . . . quorum curam tametsi suis intimis commendasset, ipsemet tamen eos tamquam nulli commendatos curabat* — mit St. 2958 vom 15. Februar 1102, worin der Bischof von Speier verpflichtet wird am Todes-

tage der Kaiserin Gisela zweihundert Arme aus den Einkünften des geschenkten Königsgutes im Refektorium des Domes zu speisen. Ferner in formeller Beziehung ist folgende Zusammenstellung von Interesse:

Vita c. 1.

famoso Spirensi monasterio contenderet, quod ille (Heinricus imperator) a fundo fundatum usque mira mole et sculptili opere complevit, ut hoc *opus super omnia* regum antiquorum opera laude et adminatione dignum sit. Qualem etiam *ornatum* ex auro, argento, lapidibus preciosis et sericis vestibus illi monasterio *contulerit* . . .

dum imperatoris *votum* et *studium* circa Spirensis monasterium fervere cognosceret (rex Greciae), nobile donum . . . . transmisit . . .

St. 2947 (vom 17. Januar 1100; Anfang der Narratio):

ecclesiam Spirensis . . . a nostris parentibus devote constructam et dotatam nos quoque ditare *sublimare* praediis familiis *ornamentis* diversisque *operibus* magnificare in honore Dei et sanctae Mariae *devote studemus* inter reliqua autem, quae . . . *contulimus*.

St. 2950 (vom 10. April 1101; Anfang der Narratio mit dem der vorigen Urkunde identisch bis: *studemus*): Quoniam autem . . . *servire* videmus, idcirco summum nobis est *votum* omnes ubique clericos, praecipue nostros speciales in nostra saneta speciali Spirensi ecclesia omnibus modis iuvare ditare honorare.

Mir ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Autor der Vita zu der Zeit, da der Kaiser in Speier anwesend, seine clericos speciales in s. speciali Spirensi ecclesia in solcher Weise ehrte und auszeichnete, einer von ihnen war. Aber dem sei wie ihm wolle, so viel ist gewiß: an keinem der zahlreichen Diplome für Speier von 1086—1105 ist unser Diktator, Gundlachs Gottschalk, beteiligt. Während er früher, in der Hauptperiode seines Kanzleidienstes (1071—1084) zwei Mal im Interesse jenes Hochstiftes thätig gewesen und dem Kaiser wiederholt nach Speier gefolgt ist, so kann man ihn während seiner sporadischen Thätigkeit (1085—1102) nur ein einziges Mal, nur aus St. 2956 vom 11. Februar 1102 in Speier nachweisen; von den Diktaten, die er seit 1085 geliefert hat, entfällt kein einziges auf Speier. Diese Merkmale, gewonnen aus einer Vergleichung der Urkunden mit einem Kapitel der Vita, welches anerkanntermaßen für die Autorfrage von besonderer Wichtigkeit ist, sind beweiskräftig gegen Gundlachs Ansicht von der Identität des Diktators und des Biographen; sie zeigen deutlich, daß die beiden auf einander bezogenen Lebensläufe divergieren während eines längeren Zeitraumes, für den Gundlach aus anderen, aber minder relevanten Abschnitten der Vita ihre Konvergenz nachgewiesen zu haben glaubt. Mit der historischen Voraussetzung werden nun aber auch die Schlußfolge-

rungen hinfällig, die G. aus der Aehnlichkeit der politischen Stellung und aus der Stilverwandtschaft gezogen hatte, um seine Ansicht zu stützen. Diese Erscheinungen müssen erklärt werden, aber so, daß die Nicht-Identität der beiden Persönlichkeiten als leitender Gesichtspunkt und als Grenze für Vermutungen festgehalten wird. Dabei dürfte die Uebereinstimmung der politischen Denkweise am wenigsten Schwierigkeit machen, während die Sache allerdings minder einfach liegt, wenn es bei Annahme der Nicht-Identität zu erklären gilt, wie der außerordentlich enge und Wortschatz wie Stil gleichmäßig umfassende litterarische Zusammenhang zwischen Aktenstücken und Vita thatsächlich zu Stande gekommen ist. Darum ist es auch von einem abweichenden Standpunkte wie dem meinigen aus mit Dank anzuerkennen, daß Gundlach den Aufschlüssen, welche er über Art und Umfang dieses Zusammenhanges schon in Exkurs I. gegeben, im Folgenden weitere hinzugefügt hat, nämlich durch Ausdehnung seiner Untersuchung auf die als *Carmen de bello Saxonico* bekannte epische Dichtung eines zeitgenössischen Schriftstellers, welche den ersten Sachsenkrieg Heinrichs IV. bis 1075 Mitte zum Gegenstande hat und bald darnach verfaßt worden ist. Hierauf bezieht sich Exkurs III. über den Verfasser des *Carmen de bello Saxonico*. Beobachtungen über die Latinität des Dichters, gewonnen aus einer Vergleichung derselben mit der Ausdrucksweise der Aktenstücke und der Vita, bilden den Ausgangspunkt und das Hauptstück der weiteren Erörterung; aus einer Tabelle von Parallelstellen, S. 148—155 ergeben sich bezüglich des allgemeinen Sprachgebrauches zwei Thatsachen von Bedeutung. Erstens: die Aehnlichkeit der Sprache, welche das *Carmen* mit der Vita verbindet, geht erheblich weiter als man nach den entsprechenden Zusammenstellungen von Waitz und Pannenberg in der von dem ersteren gemachten Ausgabe des *Carmen* (Göttingen 1870) erwarten sollte. Zweitens: eine Reihe von Aktenstücken des Diktators, darunter 18 Diplome sind an dieser Gemeinsamkeit der Ausdrucksweise verhältnismäßig stark beteiligt. Außerdem gibt Gundlach neue Einblicke sowohl in die Komposition der Vita als auch in ihr Verwandtschaftsverhältnis zum *Carmen* durch den genauen Nachweis (Nachtrag S. 172—190), daß die außerordentlich zahlreichen Fälle von antiker Phraseologie in der Vita auf dieselben Quellen zurückgehn, aus denen der Dichter des *Carmen* erwiesenermaßen geschöpft hat. Hier wie dort wurden die Werke des Vergil, Lucan, Ovid, Sallustius als Hauptfundgruben eleganter Latinität mehr oder minder gleichmäßig ausgebeutet. Wie der Diktator zu diesem Entlehnungsverfahren stand, erfährt man S. 190 Anm. 1, aber leider nur generell und beiläufig: »Auch in

seinen Urkunden und Briefen sind, wenn auch nicht in großer Menge Wendungen des Vergil und Lucan zu erkennen«. Mit der Feststellung dieser litterarischen Zusammenhänge sind nun aber Zweck und Inhalt des Exkurses III. keineswegs erschöpft. Gundlach unternimmt es auch sie zu erklären. Im Anschluß einerseits an seine Ansicht von dem Diktator als Verfasser der Vita, andererseits an die von Waitz geäußerte Vermutung, daß Carmen und Vita Werke eines und desselben Autors seien, tritt er in die Diskussion über die Frage nach dem Autor des Carmen ein, um zu versuchen, »ob nicht an Stelle der von Waitz gegebenen Vermutung ein sicherer Beweis sich führen lasse«. Sein Hauptbeweismittel ist die schon erwähnte Tabelle von Parallelstellen S. 149 ff., in Verbindung mit signifikanten Einzelheiten, welche unter die Kategorie von »allgemeinen sprachlichen Eigentümlichkeiten« gebracht werden und die entsprechende Charakteristik bei Waitz S. 43 und 44 teils ergänzen, teils weiter führen. Nach S. 157 (und Nachtrag S. 198, 199) gehört zum einschlägigen Gemeingut des Carmen, der Vita und der Aktenstücke der Gebrauch einer Redefigur, »die darin besteht, daß das nämliche Wort oder wenigstens ein Wort des gleichen Stammes in ganz kurzen Zwischenräumen mehrfach wiederkehrt«. Auf das Vorhandensein gerade dieser Eigentümlichkeit legt Gundlach großes Gewicht als »besonders schätzbar für den angetretenen Beweis«. Gewiß, dem wäre so, wenn nicht eben derselbe Gebrauch außerhalb der hier bearbeiteten Gruppe von Monumenta Heinriciana nachweisbar wäre und noch dazu in einer lateinischen Dichtung zu Ehren Heinrichs IV., die nach ihrem Inhalte wie nach der Zeit und vielleicht auch dem Orte ihrer Entstehung der Vita sehr nahe steht und zufolge ihrer Parteitendenz außerdem sich auch mit dem Carmen und den Aktenstücken berührt: es ist die Klage Heinrichs IV., gerichtet an seinen abtrünnigen Sohn Heinrich V. und ediert aus dem Cod. lat. Monac. 17142, Scheffl. 142. von W. Wattenbach, Sitzungsber. der phil. u. hist. Kl. d. Akad. der Wissensch. zu München, Bd. III, S. 737 ff. Seitenstücke zu der betreffenden Redefigur finden sich wiederholt. Man beachte v. 68—75:

Omne pium *ius* negligitur, *lex* vilis habetur;

*Jura* sacerdotum pleps exigit; inscia *legum*:

Baptizat vulgus, sacratur chrismate nullus.

*Lex pia* deletur penitus . . .

Possem multa queri, si (tu) velles *misereri*.

Non teneo lacrimas, dum computo res *miserandas*.

Ista movent et te, nisi si careas pietate.

Quis neget haec flere? *miserere*, precor, *miserere*.

v. 125—127:

Nunc demum *vere* scio *somnia* pondus habere:  
*Somnia* nam vidi quondam, presagia *veri*,  
 Lecto prostratur *somni* dulcedine captus.

v. 137. 138:

Tunc excitus ego, volvens (et) *somnia* crebro  
 Pro nihilo tenni, qui *somnia* vana putavi.

Als eine in seiner Gruppe oft begegnende Form des Ausdrucks verzeichnet Gundlach S. 156 die Häufung ähnlicher Begriffe. Auch mit dieser rhetorisch ungemein wirksamen Figur ist der Verfasser der Klage vertraut, wenigstens soweit, als es sich um Substantiva handelt.

v. 28: Si tibi sunt animus, probitas, reverentia, virtus.

v. 35: Nunc ubi iura, fides, nati pietas? ubi leges?

v. 61: Vis, dolus et scelera nunc sunt, incendia, furta;  
 Pro virtute pia succedunt quaeque pericla.  
 Pro iusto bellum, pro religione duellum.

Wattenbach, der das interessante Gedicht in seinen Geschichtsquellen Bd. II (4. Aufl.) S. 58 verzeichnet hat, bemerkt vor der Ausgabe S. 737 treffend, es erinnere in der Auffassung und Tendenz an das Leben Heinrichs IV. Aber das ist nicht genug gesagt: auch die Form kommt in Betracht, auch in der gesamten Ausdrucksweise und selbst im Gebrauche einzelner nicht gerade landläufiger Ausdrücke (z. B. v. 79: desit *apostolicus* als Titel für den Papst und dazu vita c. 3: *apostolicus* für Gregor VII. sechs Mal und auch sonst) zeigt sich eine Aehnlichkeit, die auf Verwandtschaft, auf litterarischen Zusammenhang schließen läßt. Wenn Wattenbach S. 738 noch die von dem Dichter dokumentierte Feindschaft gegen die Sachsen und Schwaben und die Warnung vor deren Treulosigkeit v. 98 ff. als bemerkenswert hervorhebt, ein Moment, welches meines Erachtens für bayerische Herkunft des Autors sprechen dürfte, so weise ich hin auf den Bericht des Dichters über die Aachener Vorgänge vom Januar 1099, v. 29 ff. und das sehr merkwürdige Verhältnis dieses Berichtes zu der hiervon unabhängigen und doch ähnlichen Darstellung in der Vita c. 7. Denn aus dem allen folgt, daß die Klage Heinrichs IV. in jeder Hinsicht ein Monumentum Heinricianum im Sinne und Stil der Aktenstücke des Carmen und der Vita ist, ja noch mehr, daß dieses Poem ein Mitglied ist in der Verwandtschaft, die unter den genannten Schriftdenkmälern besteht, und daß es demgemäß eingehend berücksichtigt werden muß, wenn aus der Verwandtschaft des Ausdrucks Schlüsse gezogen werden sollen, auf die Genesis, beziehentlich auf die Verfasser der einzelnen Werke.

Gundlach scheint es nicht gekannt zu haben, jedenfalls hat er es nicht berücksichtigt und vor allem deshalb muß gegen die Meinung, daß er für seine Ansicht von der einheitlichen Herkunft, beziehentlich von Gottschalk als dem gemeinsamen Autor der Aktenstücke, des Carmen und der Vita einen sicheren Beweis erbracht habe, Widerspruch erhoben werden. Denn mit einer einzigen Erweiterung des Kreises von litterarischen Verwandten, wie ich sie hier vorgenommen habe, verringert sich die an sich schon geringe Wahrscheinlichkeit der von Gundlach vertretenen Ansicht um ein Bedeutendes und anstatt bei der Erklärung des besonderen Zusammenhanges, der zwischen den verschiedenen Werken oder Gruppen von Werken besteht, in erster Linie in Betracht zu kommen, sollte die Einheitshypothese überhaupt so lange zurückgestellt werden, bis sich herausgestellt hat, daß andere Erklärungsversuche, vor allem Herleitung der Verwandtschaft aus gemeinsamer Schulbildung der einzelnen Autoren, beziehentlich aus wirklicher und wo möglich lokal zu bestimmender Studiengenossenschaft nicht zum Ziele führen. Zu diesem allgemeinen Bedenken gesellen sich dann die Schwächen und Mängel, welche der von Gundlach gegebenen Durchführung der Einheitshypothese anhaften, um seine Arbeit zu einer unfertigen zu stempeln, soweit sie die Beziehungen zwischen den Schriftstücken des Diktators einerseits und dem Carmen und der Vita andererseits zum Gegenstande hat. Ich stütze dieses Urteil auch auf die Argumente, welche Gundlach in Exkurs III. dem Inhalt des Carmen entnimmt, um den Verfasser desselben als Kanzleibeamten zu charakterisieren und vermittels dieser Charakteristik mit dem Diktator zu identifizieren (S. 159 ff.). Denn alle »Anzeichen«, an denen G. den Kanzleibeamten erkennt, nämlich hervorragende Rechts- und Gesetzeskunde, Vertrautheit mit der gleichzeitigen Diplomensprache und Anwendung einzelner diplomatischer Ausdrücke, sind um nichts weniger signifikant und beweiskräftig, wenn man sie, anstatt auf einen Kanzleibeamten, wie es der Diktator war, auf einen dem Könige nahestehenden und häufig am Hofe anwesenden Kapellan bezieht, auf einen Hofkleriker von einer ähnlichen amtlichen Stellung und einer ähnlichen litterarischen Richtung, wie sie vier Decennien früher dem Burgunder Wipo als Kapellan am Hofe Konrads II. und Heinrichs III. eigen war. S. 168 nimmt Gundlach Bezug auf den bekannten Ausspruch Lamberts von Hersfeld (St. V. 141): »imperatores suorum secum habent praecones meritorum«, und meint diese Worte recht eigentlich auf Heinrich IV. und den Dichter des Carmen beziehen zu sollen: in Verbindung mit den Vorzügen, welche Lambert den Schriften der »praecones« nachrühmt, sind sie ihm ein »unmittelbares

Zeugnis« für die Entstehung des Carmen in der nächsten Umgebung des Königs. Ich will dieser Auffassung nicht widersprechen, aber um so nachdrücklicher ist dann hinzuweisen auf die Analogieen, welche zwischen Wipo und dem Sänger des Sachsenkrieges bestehn, sowie auf den Umstand, daß Wipo, der »*praeco meritorum*« zweier Kaiser, Kapellan, aber nicht Kanzleibeamter war.

Vom Exkurs II. »Der Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey-Herford unter Heinrich IV.« (S. 128—146) nehme ich nur beiläufig Notiz; es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle auch nur referierend eingehn auf eine specialdiplomatische Untersuchung, worin Gundlach sich die Aufgabe gestellt hat nachzuweisen, daß das von Stumpf-Brentano verdächtige Diplom St. 2814 von dem Diktator (Gottschalk) verfaßt und darum für echt zu halten ist, während St. 2808 nebst Zubehör, von Stumpf unbeanstandet, auf einen zeitgenössischen Fälscher, vielleicht Bischof Benno II. selbst zurückgeführt werden müsse. Um mit dem Hauptthema der ganzen Schrift in Zusammenhang zu bleiben, ziehe ich es vor mich zum Nachtrag (S. 169—198) zu wenden und zwar speciell zum ersten Abschnitt desselben, da man hier Einblicke in die Werkstätte des Verfassers thut. Gundlach selbst gibt von der Art und Weise, wie er es mit den für seine diplomatischen Untersuchungen erforderlichen Vorstudien bezüglich der zu benutzenden Texte gehalten hat, eine ziemlich deutliche, aber leider recht unbefriedigende Vorstellung, indem er auf S. 169, 170 den Wortlaut einiger der untersuchten Urkunden berichtet. Als wichtigstes Hilfsmittel diente ihm Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler Bd. II, Schlußheft, welches erst erschien »als die ersten Bogen dieses Buches bereits fertig gestellt waren«. Den dort angeführten Drucken sind die »hier nachgetragenen besseren Lesarten« zum größten Teil entnommen. Indessen zwei Mal, zu St. 2790 und 2854, ist der Verf. genötigt gewesen seine Berichtigungen Drucken zu entnehmen, welche Stumpf bereits in seinem Verzeichnis der Kaiserurkunden von 1865 angegeben hat, und da es sich in diesen Fällen um durchweg leicht zugängliche Werke handelt, wie v. Ledebur, Allgem. Archiv; Collection de chroniques des Belges inédits, Trouillat, Mon. de Bâle I, so muß das anfängliche Uebergehn dieser Werke billig Wunder nehmen. Es entsteht der Verdacht, der Verfasser habe es bei seinen Vorarbeiten, soweit sie die Drucke der untersuchten Urkunden zum Gegenstande hatten, an der erforderlichen Umsicht und Mühwaltung fehlen lassen, und daß dem wirklich so ist, ergibt sich aus einigen anderen Wahrnehmungen. Eine seltsame Art der Kritik ist es, wenn auf S. 11 zur Zurückweisung einer Angabe, welche Stumpf-Brentano über das Vorhandensein einer

Kanzlerunterschrift in St. 2817 (Or. in München, geschrieben von Adalbero C.) gemacht hat, Bezug genommen wird auf den »ex Originali« gemachten Druck in den Mon. Boica; gemeint ist der Druck in Mon. Boia XI, 159! Ferner: die auf S. 9 gemachte Angabe, über die Kaiserunterschrift in St. 2936 (Or. auf der Stadtbibliothek zu Leipzig), nämlich daß die Ordinalzahl *tertii* fehle, wird hinfällig, weil der Verf. nachträglich von Cod. dipl. reg. Saxoniae I, p. 365, wo Posse ein Fragment aus dem Original mitteilt, Notiz genommen hat: hier steht die Unterschrift mit *tertii*. Aber Gundlach hätte die richtige »Lesart« von Anfang an haben können: sie findet sich in der vorletzten und schon von Stumpf, Reichskanzlei II, p. 245 verzeichneten Edition des Diploms bei Naumann, Catalog. manuscr. bibl. sen. Lips. p. 230. Daß Gundlach statt dessen einen der älteren Drucke, welche sämtlich die bezeichnete Lücke aufweisen, benutzt hat<sup>1)</sup>, natürlich ohne ihn zu nennen, das gereicht ihm zum Vorwurf.

Andere Ausstellungen gründen sich auf die mangelhafte Art und Weise, wie Gundlach in einem Falle von dem aus Stumpfs gewonnenen neuen Material zum Zwecke der Berichtigung Gebrauch gemacht hat: seine Berichtigungen zu St. 2743 bedürfen sowohl der Korrektur als der Ergänzung. Was zunächst den auf S. 8 begangenen und aus der Beschaffenheit der älteren Drucke erklärlichen Irrtum betrifft, daß St. 2743 der Königsunterschrift ermangele, so hätte G. sich darauf beschränken sollen, das Vorhandensein dieser Formel aus dem neuesten und unverkennbar korrektesten Drucke bei Bormans, Recueil des ordonnances de Liège (Bruxelles 1878) I, 9 zu konstatieren; indem er van Loons, Aloude Hollandsche Historie (Graven Haag 1734) II, p. 334 heranzieht, um der Bormansschen Fassung: »Signum domini Henrici regis invictissimi« die Variante: »S. d. H. *quarti* regis invictissimi« hinzuzufügen, begeht er einen Mißgriff. Die Quelle des Druckes von 1734 ist, wie van Loons selbst angibt, François Vinchant, Annales de la province et comté d'Haynau (Mons 1648) p. 191. Wenn man nun den Text des Vinchant mit der editio princ. des Diploms bei Chapeville (Leodii 1612) II, 11 vergleicht, so besteht die einzige nennenswerte Eigentümlichkeit des ersteren darin, daß der Apprecatio eine Königsunterschrift, angehängt ist und zwar in einer Fassung, welche den Stempel der Fälschung an der Stirne trägt. Sie lautet nämlich: »*Sigillum* (sic) Domini IV. Henrici regis invictissimi« und dazu Monogramm aus der Kaiserzeit. Daraus machte van Loons das scheinbar korrektere: »*Signum* Domini Henrici IV. regis invictissimi«, während

1) Wenn ich recht sehe, Schöttgen, Historie des Graf Wiprechts zu Grützsch Cod. probat. 3.



er das Kaisermonogramm arglos nachbildete. Schon die Form dieses Zeichens war wohl geeignet, Gundlach über den Wert oder vielmehr Unwert der voraufgehenden Unterschriftzeile aufzuklären. Ich nehme außerdem Anstoß an der auf S. 42 gemachten Angabe, daß die Wendung *ob interventum* in St. 2743 anzutreffen ist. Ich kenne die von Böhmer und Stumpf verzeichneten Drucke sämtlich und darum kann ich mit Bestimmtheit sagen: in allen steht *interventu*. Also wenn nicht Gundlach etwa einen Druck benutzte, der Böhmer und Stumpf unbekannt geblieben, wirklich »ob interventum« hat, so muß St. 2743 a. a. O. gestrichen werden. — Nach S. 43 hat St. 2743 nebst drei anderen Diplomen in Bezug auf die Titulierung der geistlichen Fürsten, welche als Intervenienten aufgezählt werden, die Besonderheit, daß »dem Namen jedesmal *archiepiscopus* bez. *episcopus* nachgesetzt ist«. Diese Angabe erweist sich, soweit sie St. 2743 betrifft, als höchstens halbrichtig, wenn man die älteren, vor Bormans publicierten Drucke heranzieht; kontrolliert man sie aber nach Bormans, so ist sie total falsch. In den älteren Drucken findet sich die Folge: 1. Name, 2. Titel nur bei den zwei ersten Intervenienten; bei den anderen ist die Ordnung umgekehrt: 1. Titel, 2. Name, und die Intervenientenreihe bei Bormans, dessen Text dem Liber cartar. ecclesiae Leod. Nr. 8 »manuscrit appartenant à M. Ferd. Henaux« entnommen ist, zeigt nur die letztere Ordnung. Endlich noch die Bemerkung, daß auf S. 60 der Inhalt von St. 2747 (Or. in Düsseldorf, gedr. Lacombet I, 138) unrichtig angegeben ist: das Rechtsobjekt, dessen Verletzung mit 60 solidi gebüßt werden soll, ist nicht, wie Gundlach sagt, eine Forstgerechtigkeit, sondern eine dem Abte von Siegburg und seinem Vogte übertragene und räumlich abgegrenzte niedere Gerichtsbarkeit, wie Lacombet und Stumpf richtig bemerkt haben.

Eine stark hervortretende Besonderheit des ersten Teiles, der systematischen Darstellung des dem Diktator eigentümlichen Sprachgebrauches besteht darin, daß Gundlach, »so oft eine Urkundenformel erledigt ist, einen vergleichenden Ueberblick über die sonst in der Kanzlei Heinrichs IV. verwendeten Formen gibt«. Ausgesprochener Zweck der Neuerung ist »der Darstellung einen Hintergrund zu schaffen« und es muß anerkannt werden, mancher Zug in dem Charakterbilde des Diktators hat durch die Gegenüberstellung sonst üblicher, aber abweichender Formen an Deutlichkeit und Schärfe gewonnen. Auch das verdient Billigung, daß Gundlach bei der Formel der Arenga von seinem Princip abgewichen ist und auf eine vergleichende Betrachtung mit den übrigen Diplomen Heinrichs IV. verzichtet hat. Hätte er doch (nach S. 31) eine solche nur durchfüh-

ren können, wenn er ihr die Ausdehnung einer eigenen Abhandlung einräumte und überdies gerade in den auf Adalbero C. reducirbaren Arengen sind ja Merkmale individueller Gestaltung in solcher Menge vorhanden, daß eine Zusammenstellung mit Arengen anderer Diktatoren überflüssig gewesen wäre. Indessen auch noch in anderen Fällen hätte Gundlach von der Parallelisierung ohne Schaden für die Sache Abstand nehmen können, nämlich da, wo die von ihm selbst treffend hervorgehobene Mangelhaftigkeit des gedruckten Materiales, der Uebelstand, daß die zum vergleichenden Ueberblick angeführten bestimmten Zahlen »wegen der Unzuverlässigkeit vieler Urkundendrucke nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen«, besonders fühlbar wurde. Zur Formel der Invokatio (S. 6) liest man: »In den übrigen Diplomen Heinrichs IV. fehlt die Invokatio 8 mal, sie schließt 3 mal mit *amen* und weicht nur 6 mal von der üblichen Form ab«. Das klingt sehr präcis, aber in Wahrheit ist die Bemerkung nichts-sagend, weil sie die Ueberlieferungsform unbestimmt läßt und somit ein Maaßstab fehlt zur Abschätzung des Defektes oder der Abweichung im Einzelfalle. Auch mit einer Allgemeinheit, wie sie auf S. 41 vorkommt: »Für die übrigen Diplome scheint man in der königlichen Kanzlei mit den Worten *ob fidele (devotum, iuge) servitium*, selten *meritum* im allgemeinen ausgekommen zu sein« ist nichts anzufangen.

Auf S. 172 eröffnet Gundlach Aussicht auf eine Fortsetzung der hier gegebenen Beiträge zur Diplomatik des salischen Herrscherhauses, auf eine eingehende, bereits von ihm in Angriff genommene Untersuchung, welche auf die Urkunden aller salischen Kaiser ausgedehnt werden soll. Also an Gelegenheit die Mängel, welche diesem seinem ersten Buche anhaften, und zumal die zuletzt erwähnten zu beseitigen, wird es ihm nicht fehlen. An der Schrift, wie sie ist, vermisste ich ungerne zwei Beigaben, die meines Erachtens notwendig gewesen wären: ein Verzeichnis der vom Verfasser benutzten Drucke und ein Urkundenregister, d. i. eine auf sämtliche untersuchte oder besprochene Urkunden bezügliche Nachweisung der Stellen, wo jeder einzelnen Erwähnung geschieht, geordnet etwa nach den Nummern des Stumpfschen Urkundenverzeichnisses.

E. Steindorff.

---

Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein.  
 Von Hermann Hallwich. Ein Denkblatt zur dritten Säkularfeier Wallensteins. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1883. XXXIV, 35 S. gr. 8°.

Diese Publikation besteht aus verschiedenen Stücken, deren Verknüpfung nur in der äußeren Veranlassung des dritten Säkulartages Wallensteins liegt, dessen Ehrenrettung dieses wie die andern Bücher des Verfassers gewidmet sind. Am wenigsten hängt mit dem Uebrigen die »als Vorwort« vorangestellte Abhandlung über den »Geburtstag Wallensteins« zusammen, ursprünglich ein Feuilletonartikel der Wiener Neuen freien Presse, den Hallwich wieder abgedruckt hat, ohne in Komposition und Schreibweise von der Manier abzuweichen, welche dem Leserkreise österreichischer Journalisten zusagen mag, dem engen Kreise historischer Fachgenossen aber füglich fern bleiben sollte. Der Nachweis, den der Verfasser bringen will, ist übrigens nicht bloß dem Tage, sondern auch dem Orte der Geburt seines Helden gewidmet. Das ärmliche Dorf Hermanitz an der Elbe, zwischen Königinhof und Jaromieř, südwestlich von Nachod, sei die Stätte, wo Wallensteins Wiege gestanden habe. So hat ein Dekan zu Gitschin, Pater Wenzel Adalbert Czerwenka in einer handschriftlich erhaltenen Chronik berichtet, die er »kaum [...] zwei Jahrzehnte« nach Wallensteins Ermordung »auf Grund unmittelbarer Aussagen von älteren und jüngeren Zeitgenossen dieses Helden« zu schreiben unternahm. Was uns aus dieser Quelle mitgeteilt wird, klingt nun nicht eben vertrauenerweckend: am 15. September 1583, »im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft«, sei Margareth Smřitzky zu Hermanitz mit ihrem zweiten Söhnchen niedergekommen: »der Knabe aber war gleich so vollkommen, daß er des ernsthaften Gesichtes und der Festigkeit seines Blickes wegen viel älter zu sein schien. Seltsame Dinge wurden von dem Kinde erzählt« — damit bricht Hallwich ab, und man wird nicht gerade neugierig nach der Fortsetzung. Sein Vertrauen zu solchem Gewährsmann ist um so auffallender, als dieser sich in dem Geburtstage ohne Frage irrt. Von Kepler ist in seiner vielgenannten Nativität Wallensteins der 14. September angegeben und danach von der Geschichtschreibung wiederholt worden. Als Protestant folgte aber der große Astronom natürlich dem julianischen Kalender, was die Historiker bis auf Hallwich sonderbarer Weise übersehen haben; und es ist daher ein Verdienst des letzteren, Professor von Oppolzer zu einer Kontrolle der Keplerschen Berechnung veranlaßt haben, welche den historischen Schluß astronomisch gesichert hat. Fortan haben wir nach der heutigen Rechnung am 24. September als dem Geburtstage Wallensteins festzuhalten.

Das zweite Stück, von Hallwich »Zur Einleitung« überschrieben, leitet über zu der Flugschrift Thurns, die als der Kern der Publikation, als das Zeugnis des böhmischen Emigrantenführers zu Gunsten Wallensteins aus einer von Gindely auf der Gothaer Bibliothek aufgefundenen Abschrift des Urdrucks wieder abgedruckt ist. Auch hier aber kann sich der Herausgeber nicht entschließen, gleich von seinem Gegenstande zu sprechen, sondern schickt noch einmal heterogene Betrachtungen über den Stand der Wallensteinfrage und die Aufgaben der Wallenstein-Forschung voraus. Hallwich steht, wie man weiß, auf dem Standpunkte bewundernder Verehrung Wallensteins. In dem »Vorwort« rühmt er »die für das Neue und Schöne und Große so leicht empfängliche Seele«, »das leicht erregbare, jähzornige und doch wiederum so liebevolle, grundgütige Gemüt des Fürsten«, in der »Einleitung« die »Prägnanz ohne Gleichen«, die immer und immer wieder »frappierende Offenheit und Geradheit, wie sie nur wahrhaft großen und edlen Charakteren eigen ist«, welche seine Korrespondenz mit den Freunden widerspiegeln. Spricht er auch wohl von dem »mächtigen, maßlosen, fast dämonischen Ehrgeiz«, der Wallenstein »in der Verfolgung seiner hohen und höchsten Ziele nicht vor dem Aeußersten zurückschrecken ließ«<sup>1)</sup> so glaubt er darum doch keineswegs an Schuld, an Verrätereie des Generals. »Tausend und abertausend der beigebrachten Dokumente«, das ist die Summe seiner Forschungen, »enthalten keine Spur eines Beweises seiner Schuld; jedes Schwurgericht der Welt müßte auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials unbedenklich auf Nichtschuld erkennen«.

Wir wollen an diese Behauptungen hier nicht weiter rühren, da Hallwich sie ohne Beweis binstellt und den Leser dafür auf den dritten, noch ausstehenden Band seiner großen Aktensammlung verweist<sup>2)</sup>, sondern uns an die Thurnsche Schrift und an das, was Hallwich wirklich zu ihrer Einleitung sagt, halten.

1) Er hat diese und die an erster Stelle genannten Eigenschaften schon in dem Großvater Wallensteins entdeckt: »das Alles war angerbt und angeboren — doch keineswegs von Vater auf Sohn; wohl aber finden wir Zug um Zug in seinen Grundlinien das Bild des Ahnen in dem des Enkels wieder«.

2) Doch dürfen wir den Ton der Polemik nicht ungerügt lassen, den Hallwich gegen gegnerische Ansichten anschlägt. Er habe, sagt er, einen »Sturm von Widerstreit« erwartet: »jedoch der Sturm blieb aus. Was ich zu hören bekam, konnte, um bei dem gewählten Gleichnisse zu bleiben, kaum die poetische Reminiscenz rechtfertigen: 'durch dürre Blätter säuselt der Wind'«. Und Aehnliches. — Seitdem dies geschrieben wurde, haben Arnold Gaedeke und Emil Hildebrandt die phantastischen Hypothesen Hallwichs und Schebeks in bahnbrechender Forschung durch eine Fülle urkundlicher Belege völlig entkräftet.

Thurn veröffentlichte sie als Antwort auf den bekanntlich Slawata zugeschriebenen »Ausführlichen gründlichen Bericht, der auf sonderbaren der Römisch kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl« als die officielle Apologie der Blutthat von Eger in Druck gegeben war. Die lange Zeit fast verschollene Flugschrift wäre nach Hallwich von den Kaiserlichen absichtlich unterdrückt; wie er denn überhaupt geneigt ist, die weitgehendsten Konfiskationen der den Herzog entlastenden Korrespondenzen seiner Freunde anzunehmen. Denn er mißt der kleinen Flugschrift eine nicht geringe Bedeutung bei. »Sie führe den Nachweis«, sagt er, »daß, wenn in der That vorzüglich „die Böhemen“, Allen voran der unversöhnliche Wilhelm Slawata, es sich angelegen sein ließen, ihren großen Landsmann, den unsterblichen Friedland, in den Augen der Mit- und Nachwelt herabzusetzen und moralisch zu Grunde zu richten, dennoch Einer unter ihnen — freilich selbst ein arg verfehmtter und verfolgter Exulant — den Mut besaß, der Wahrheit die Ehre zu geben und diese Wahrheit angesichts des Todes gegen eine ganze Welt zu vertreten« (XXVIII). Und so lege er die Schrift, »einen Palmzweig, auf den Sarg eines unglücklichen großen Todten, dem sie von Anfang an bestimmt gewesen«.

War sie denn aber dem Andenken, der Rettung Wallensteins überhaupt bestimmt?

»Abgenötigte, doch rechtmäßige und wahrhafte Beantwortung und Ablehnung [Ableinung?] der Calumnien und, damit ich hernach benannter in der ausgegangenen Deduktion, welche eine Justifikation sein soll der Exekution, so mit dem Fürsten von Wallenstein vohrgangen, ehrenrührigerweise bin angegriffen worden — Menniglichen, sonderlich dem unpassionierten, wahrheitliebenden Leser zur Nachricht und Information, den Calumnianten aber zur Scham und Confusion an tag gegeben«. So der Titel der Schrift. Nur von sich will Thurn schreiben, nur seine Ehre will er retten. Weil der Kalumniant, sagt er gleich auf der ersten Seite, in der ausgegangenen »Schmehe-Charte« ihn einen »Hauptrebell« genannt, ihn der Korrespondenz und Bestechung seitens Wallensteins angeklagt, müsse er sich verteidigen, damit er nicht dem Sprüchwort »Qui tacet, consentire videtur« verfallende und der Tod ihn nicht überrasche, bevor er sich gerechtfertigt habe. Und nun folgt auf siebzehn Seiten eine ebenso oberflächliche wie gefärbte, und dazu recht konfuse Schilderung von den Verdiensten des Schreibers um das kaiserliche Haus und die böhmische Krone, besonders aber von seiner Haltung bei dem Prager Fenstersturz und den nachfolgenden Ereignissen — alles also Dinge, welche bekanntlich lange vor dem Generalat Wallen-

steins geschehen sind. Ausdrücklich aber sagt Thurn, daß er über die Anklagen gegen Friedland nicht urteilen wolle: »das ubrige aber alles laß ich in seinem werth und unwerth bleiben, dem urthel Gottes heimstellendt«. Und nun höre man, in welchem Ton er von dem Generalissimus an den wenigen Stellen spricht, wo er ihn erwähnt. Hätte er als General-Lieutenant der böhmischen Stände sein »Vaterlande« im Stich gelassen, so — fährt er fort — »wehre mir der unehrliche titul eben so gegeben worden, wie Ihr hochfürstl. Gnaden Cardinal von Dietrichstein dem damaligen Herrn Obristen von Wallenstein, so in Diensten und Bestallung des Marggrafentums Mähren wahr und mit einer Summe geldes sich naher Wien begeben, in offener Landtstube und bei großer versamblung, das vielen wissend, außgesprochen hat« (S. 15, 10 ff.). Von der Belagerung von Schweidnitz im Juli 1633 schreibt er: »Da war mit einwerffung Feuerkugel nicht gepar, auch die praeparatoria gemacht, eine Magdeburgische Tyranei zu erweisen« (S. 23). Von der Steinauer Affäre gleich darauf: »Die Conditionen, so uns versprochen worden, sein schlechtlich gehalten, ja was noch mehr, so hat mann unsere Abgesandten so ubel verstehen wollen, sie hetten anstadt mein und des Daubaldts versprochen, wir wurden die noch ubergebliebenen 4 besaczte plätz zu ubergab bringen. Welches kein Soldatisch begehren wahr; den welcher Gubernör wehre solches unverstandes, das er auf eines gefangenen Befehlich und vermahnung sein Eydt und pflicht vergeßen und eine Vestung aufgeben wurde! Dieses ist Ihr Fürstl. Gnd. mit mehrerm füergebracht, auch auf Eydt unnd gewissen geschworen, das solche gedanken, viel weniger permission in unser herz und mundt nicht kommen. Habe aber damit nichts mehr erlanget als diesen bescheidt: Man soll mich für eine Vestung fuhren, wenn sie sich nicht ergeben wurde, zu Stucken hauen und den Dubaldt für die andere hencken lassen. Ob nun das eine vortrauliche Correspondenz sey, mag judiciren, wer da wil; ich kan es nicht finden. Aus diesem wolle der Calumniant sehen, das er gar unwahrhaften Bericht hat eingenommen, und wolle mich nicht dafür halten, das ich der eigenschafft und Natur sey, wie des Fürsten seine Cammerdiener haben sein müssen: wenn die 200 Streich bekommen, [hat] der Fürst alsdann gesagt, das man ihn 200 Thaler gebe«.

Und das sollen Palmbblätter auf Wallensteins Grab sein!?

Ein »intereipiierter« Brief Thurns über Schweidnitz an den Fürsten von Liegnitz und Brieg, die ehrenrührige Forderung und die brutale Antwort Wallensteins nach der Kapitulation bei Steinau, dazu noch ein paar nichtssagende Bemerkungen über die folgende Zusammenkunft

Beider und die Entlassung Thurns aus der Gefangenschaft, das ist Alles, was der Graf über die Vorgänge in Schlesien 1633 zu sagen weiß. Für Hallwich hat dies leere Gerede das volle Gewicht entlastender Argumentation. »Das Eine«, sagt er S. XXXIII, »geht mit voller Evidenz aus diesen Blättern hervor: von irgend welchen verdächtigen oder gar verräterischen Abmachungen Wallensteins mit Thurn im Jahre 1633 kann fürderhin keine Rede mehr sein«. Als ob er selbst nicht eine Reihe von Akten veröffentlicht hätte, welche im vollen Widerspruch mit jenen Behauptungen weitgehende Einblicke in den lebhaften Verkehr Thurns mit Wallenstein vom Frühjahr bis zum Herbst jenes Jahres verstaten!

Halewicks Beurteilung der vorliegenden Schrift ist um so wunderlicher, als er die »relative Dürftigkeit« ihrer Eröffnungen über Thurns Verhältnis zu Wallenstein erkannt hat und bedauert. Es sei, meint er, die Geschwätzigkeit des Alters, wenn Thurn erst zuletzt auf den eigentlichen Gegenstand der Verteidigung zurückkomme (S. XXXII). In der That hätte aber doch der Graf den Beinamen eines »senex garrulus«, den ihm Hallwich gibt, gerade in dem umgekehrten Falle verdient.

Zum Schluß spricht Thurn, wie er ebenfalls auf der ersten Seite angekündigt hat, von der Unglücksfahrt Wilhelm Kinskys nach Pilsen und Eger, die er als einen traurigen Zufall erklären möchte. Kinsky habe der Aufforderung Wallensteins »wegen zuvor spargirter fliegenden reden« Anfangs nicht folgen wollen, sei aber »von gar lieben personen« durch die Bemerkung, daß der Generalissimus vom Kaiser absolute Vollmacht über Krieg und Frieden, Land und Leute habe und ihn daher seiner Güter berauben könne, wie auch durch andere »Beweglichkeiten« umgestimmt worden. »Diß hat den guten Graffen Khinsky zu der reise bracht; hat anhören wollen, was der befehlich, wille und meinung. Der uhrplötzliche einfall hat ihn auch erwischet, und also erbärmlich diese welt gesegnen müssen«. Man wolle nur — um von allem andern abzusehen — dies Bild der Unschuld mit dem Kinsky vergleichen, der das Intriguennetz mit Feuquières gesponnen hat! Für Hallwich hingegen hat diese ans Komische streifende Argumentation des böhmischen Exulanten eine Kraft, welche die Fülle der urkundlichen Beweise aufhebt. Ja sie genügt, um ihn den Naivetäten Schebeks geneigt zu stimmen, dessen historische Methode kürzlich das ergötzliche Kunststück fertig gebracht hat, Kinsky aus den Verhandlungen mit Fouquières ganz zu eliminieren und statt seiner einen Strohmann unterzuschieben,

den der französische Diplomat für den allbekanntesten Führer der böhmischen Emigranten angesehen habe (vgl. S. XXXIII).

Der Druck der Schrift ist im Allgemeinen korrekt. S. 13, Z. 25 vermute ich »ertragen« st. »vertragen«, Z. 33 »uns« st. »nur«. S. 15, Z. 5 hätte ein Fragezeichen gesetzt werden müssen. S. 16, Z. 33 ist das »man« wohl zu streichen. Steht S. 17, Z. 2 »Beiden«? Dann hätte zur Erklärung in eckigen Klammern »Boten« beige-  
gesetzt werden sollen. Auch auf S. 21, Z. 17 und Z. 35 scheinen Druck- oder Lesefehler vorzuliegen<sup>1)</sup>. Zu ändern Stellen vgl. Hallwachs Anmerkungen.

Den Schluß der Publikation machen 6 recht interessante Briefe zur Geschichte Thurns und seiner Familie (1541—1633). Zwei davon sind vom 7. Juli 1633 aus Schweidnitz an den Fürsten von Liegnitz und seinen Landeshauptmann gerichtet. Im ersteren, der sehr ausführlich über den Entsatz dieser Festung handelt, führt Thurn über Wallensteins »unbarmherziges Gemüth« ganz im Sinne unserer Schrift bittere Klage. Von Bedeutung ist auch der »Bericht aus Breslau« vom 5. Juli 1633 über die Verhandlungen während des Waffenstillstandes von Heidersdorf, weit wertvoller, als die paar Worte, mit denen Thurn in seiner Apologie diese Dinge streift.

Marburg, April 1885.

Max Lenz.

Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Von E. Borkowsky. Berlin, Berggold. 1884. VII, 127 S. 8°. 3 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gewählt, zu erörtern, »ob der König von England die Verpflichtungen, die er in der Hannoverschen Konvention vom 26. August 1745 auf sich genommen hatte, erfüllt und zwischen Preußen und Oesterreich einen friedlichen Ausgleich aufrichtig versucht hat«. Auf Grund seiner Untersuchung, welche sich auch auf bisher unbenützte Akten im k. Staatsarchiv zu Hannover erstreckte, ließen sich »die Resultate der Droysenschen Forschung bestätigen und erweitern«; es konnte noch drastischer konstatiert werden, »daß der konstitutionelle Herrscher von England in der auswärtigen Politik nicht minder sein »Geheimnis des Königs« hatte, als der absolute Monarch von Frankreich«.

Nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs in Böhmen im

1) Wie wenig der Herausgeber in die Schrift eingedrungen ist, zeigt er auch in einer Bemerkung zu Seite 13, wo er Kaiser Matthias mit Kaiser Rudolf wechselt (S. XXXII).



Herbst 1744 suchte König Friedrich durch Englands Vermittlung einen billigen Frieden zu erlangen. Der Wunsch schien erreichbar, seit Lord Carteret, der Anwalt der »deutschen« Politik König Georgs, gestürzt und an dessen Stelle Lord Harrington, ein Anhänger des Systems Walpole, zum Staatssekretär erhoben war. Zwar blieb König Georg trotz dieses Kabinettswechsels ein leidenschaftlicher Gegner Preußens. »Man muß nur allerseiths recht zu werkh gehen«, äußerte er im Februar 1745 zum österreichischen Gesandten Wasner, »und alle Kräfte anspannen, umb den König von Preußen gänzlich über ein Hauffen zu werfen, denselben sodann in die acht zu erklären undt dessen Churfürstentumb an seinen Bruder zu übertragen«. Anders aber dachte man in parlamentarischen Kreisen und im neuen Kabinet. Nach dem Sieg der preußischen Waffen bei Hohenfriedberg und der Landung des Prätendenten Karl Eduard in Schottland gelangten die bisher immer erfolglos verlaufenen Unterhandlungen rasch zum Ziel: am 26. August 1745 wurde zu Hannover die Konvention zwischen den Königen von England und Preußen unterzeichnet. Darnach sollten auch Hannover, sowie die übrigen mit Preußen Krieg führenden Deutschen Staaten in den Frieden mit eingeschlossen sein, und binnen sechs Wochen sollte durch englische Vermittlung der Friede zwischen Preußen und Oesterreich vereinbart werden. Schade, daß Borkowsky unterließ, die Erklärung, welche König Georg bei Unterzeichnung der Konvention abgab, mitzuteilen; es würde dadurch die Erzählung der folgenden Vorgänge trefflich illustriert. Als Lord Harrington den König wiederholt fragte, ob ihm auch wirklich die Konvention nicht widerstrebe, ob seine Absicht ganz aufrichtig sei, erwiderte Georg: »Ja, Mylord, es ist meine aufrichtige Absicht, und Ihr werdet Herrn Andrie' (dem preußischen Bevollmächtigten am englischen Hofe) sagen, daß der König von Preußen mir Unrecht thut, wenn er glaubt, daß ich bisher seiner Versöhnung mit der Königin von Ungarn im Wege gestanden«.

Wie wenig ernsthaft aber diese Worte gemeint waren, zeigt sich beim ersten Blick in die von Borkowsky benutzte Geheim-Korrespondenz König Georgs mit seinen hannoverschen Räten. Unmittelbar vor Abschluß der Konvention mit Preußen hatte er intime Verbindung mit Sachsen angeknüpft. Sogar dem Wiener Hofe war der Handel verheimlicht geblieben; den beiden Königen war es ja nicht darum zu thun, Schlesien für Oesterreich zurückzuerobern, sondern für sich selbst namhafte »Avantages« aus preußischem Gebiet zurechtzuschneiden. Ein Subsidientraktat vom 8. Juli 1745 hatte genau festgesetzt, auf welche Weise die beiden Staaten für die vom Krieg auferlegten Opfer entschädigt werden sollten. Man sollte nun

annehmen, daß diese diplomatischen Aktionen nach dem 26. August aufgehört hätten: Das war aber keineswegs der Fall. Als König von England ermächtigte Georg seine Minister, für das Friedenswerk in Wien nach Kräften zu wirken; als Kurfürst von Hannover suchte er durch alle möglichen Mittel Ausgleich und Versöhnung zu verhindern. Wie so häufig in der Aera der George, mußte sich auch diesmal das englische Interesse dem hannoverschen unterordnen, wurde England, wie Lecky sagt, »mit hannoverschem Ruder gesteuert«.

Am Wiener Hofe rief die Eröffnung, daß England feste Zusage gegeben habe, Preußen zum Frieden zu verhelfen, Anfangs große Bestürzung wach. Maria Theresia konnte sich nicht verhehlen, daß sie ohne die englischen Subsidienzahlungen den Krieg gegen Preußen und Frankreich nicht fortsetzen könne. Dessenungeachtet weigerte sie sich auf das Entschiedenste, zu so ungünstiger Zeit Frieden zu schließen, und alle Versuche Harringtons, die Königin umzustimmen, blieben erfolglos. Sie mußten fehlschlagen, da ja hinter seinem Rücken gerade diejenigen Diplomaten, welche er als natürliche Bundesgenossen betrachtete, seinen Bemühungen entgegenarbeiteten. Auf's Neue reichten sich dazu Vertreter von Sachsen und Hannover die Hand. Gegen den hannoverschen Gesandten Münchhausen durfte der sächsische Legationsrat Saul schon offenherzig sein; unbedenklich lüftete er den Schleier von allerneuesten sächsisch-österreichischen Abmachungen, wodurch jeder friedliche Vergleich ausgeschlossen werden sollte, ehe nicht der gemeinsame Gegner durch die Gewalt der Waffen niedergestreckt und die Verteilung der Spolien des Besiegten vollzogen wäre. »Von seinem hannoverschen Gesandten erfährt Georg, um was es sich handelt. Er sieht nun, wie man mit völliger Ignorierung seiner mit Preußen geschlossenen Konvention die englische Politik lahm zu legen gedenkt, er sieht, wie Friedrich II. arglos, im festen Vertrauen auf seine Friedensvermittlung seinen militärischen Operationen Stillstand gebietet, er sieht Alles dies und thut nichts, um das englische Ministerium aufzuklären, nichts, um den König von Preußen zu warnen!«

Als die convention secrète zwischen Sachsen und Oesterreich unterzeichnet war, machte Bartenstein sofort dem hannoverschen Gesandten Anzeige und knüpfte daran nochmals die ernstliche Mahnung, ja nicht an Frieden mit Preußen zu denken, »gestalten man dadurch eine Schlange in seinem Busen verwahre«. Georg sei ein deutscher Fürst und habe als solcher die Pflicht, zu verhüten, daß mit Hilfe der englischen Diplomatie der König von Preußen seinen

Raub behalte. Daß diese Ansicht den eigenen Intentionen des Gesandten entsprach, erhellt aus dem Bericht an König Georg, worin auch er warnend auf die Gefahren hinweist, die den geliebten Kurlanden »bey dem in statu quo bleibenden aggrandissement des preußischen Hofes, sowohl der Nachbarschaft, als vieler andern despotischen Absichten und unter der Asche glimmenden Ansprüche halber« drohend bevorständen.

König Georg war ein zu kluger Politiker, als daß er die Anträge der beiden Höfe, die ihm nackten Treubruch zumuteten, offen acceptiert hätte. Er gab eine ausweichende Antwort. Vorerst suchte er sich um die Königin von Ungarn verdient zu machen, indem er für die Erfüllung ihres heißesten Wunsches, für Erhebung des Großherzogs auf den Kaiserthron, in den Konferenzen zu Frankfurt eifrig wirkte. Auch in London war die hannoversche Partei insgeheim, aber unablässig bemüht, die Friedenspolitik des Kabinetts zu paralisieren. Die Umtriebe blieben nicht unbekannt und riefen heftige Erbitterung in patriotischen Kreisen wach. Charakteristisch für diese Stimmung ist ein Pamphlet, welches mit Anspielung auf das weiße Pferd im hannoverschen Wappen die Worte der Offenbarung als Motto hatte: »Und ich sahe, und sieh! ein fahl Pferd, und der darauf saß, deß Name heißt Tod, und die Hölle folgte ihm nach«. König Georg selbst mahnte den österreichischen Gesandten, ja recht vorsichtig zu Werk zu gehn, da die englischen Minister »so üble intentiones« hegten.

Um die Sympathie des englischen Ministeriums für Preußen zu dämpfen, spielte Maria Theresia eine neue Karte aus: sie ließ Unterhandlungen in Versailles anknüpfen, um einen Separatfrieden mit Frankreich anzubahnen. Wie aus der jüngst erschienenen Monografie Zevorts über den Leiter der französischen Politik, Marquis D'Argenson, erhellt, besaß die Königin in Versailles einflußreiche Freunde, insbesondere den Kardinal Toncin. »Auch die Treue«, sprach dieser Kirchenfürst zu König Ludwig mit Bezug auf das Verhältnis zu Preußen, »auch die Treue hat ihre Grenzen, darüber hinaus wird sie eine verderbliche Schwäche«. Da Maria Theresia sich beeilte, dem König von England auf Privatwegen von ihren Verhandlungen mit Frankreich Kenntnis zu geben, bietet diese ins hannoversche Archiv gelangte Korrespondenz erwünschte Ergänzung der von Zevort den Pariser Archiven entnommenen Nachrichten.

Nichts charakterisiert drastischer die Gesinnung König Georgs, als sein Benehmen bei dieser Gelegenheit. Begreiflicher Weise rief die Kunde von der Annäherung Oesterreichs an Frankreich im eng-

lischen Ministerium Bestürzung und Besorgnis wach. Dagegen ließ der König dem österreichischen Gesandten Wasner durch den Prinzen von Wales sagen, er hoffe und wünsche Nichts sehnlicher als baldige Verständigung der österreichischen Regierung mit Frankreich, mit dem Bemerken, er werde natürlich im Fall des wirklich erfolgten Abschlusses »einigen Unwillen äußerlich darüber zu bezeugen . . . nicht entübrigen können«.

Aus den Briefen König Friedrichs an seine Räte läßt sich ersehen, wie ihn die rätselhaften Widersprüche in der Haltung der englischen und der hannoverschen Diplomatie beunruhigten. Im Juni 1745 schrieb er über Harrington: »Dieser Minister scheint mir ein Mann zu sein, der wohl einsieht, was er thun müßte, aber nicht die Kraft hat, die Mittel zu wählen, um es zu ermöglichen. »Bald nach Abschluß der hannoverschen Konvention glaubte er sogar in die Gesinnung des Ministers Mißtrauen setzen zu müssen. »Der Vertrag wird keine Macht haben«, schrieb er am 13. September an Podewils, »Harrington wird sich desselben bedienen, um die Holländer an die englische Partei zu befestigen, und wir werden das Opfer sein; man wird sich noch über uns lustig machen, nachdem man uns getäuscht hat. Vielleicht hat man uns auch nur hinhalten wollen, um unsern Angriff auf Sachsen zu verhindern. Ihr könnt Euch wohl vorstellen, was in meiner tiefsten Seele vor sich geht, und wie schrecklich meine Lage ist«. »Die Entscheidung«, schrieb er einige Wochen später, »hängt davon ab, ob der König von England sein Wort hält oder den niederträchtigsten Verrat übt, den sich je ein Fürst zu Schulden kommen ließ«. Am 30. September erstritten die Preußen den glänzenden Sieg bei Soor; jetzt traf nicht bloß die lang ersehnte Ratifikation der hannoverschen Konvention im Lager des Siegers ein, sondern Harrington gab die bündige Versicherung, England werde nötigen Falls zur Einlösung des in der Konvention gegebenen Versprechens auch sein Schwert in die Wagschale werfen. Nun machte Friedrich sich selbst Vorwürfe, weil er so hochherzigen Staatsmännern mißtraut hatte; er erbot sich zur Bezwungung des Aufstandes in Schottland Truppen zu senden, und betheuerte, er sehe Preußens Heil nur in innigstem Verein mit dem großmütigen England. Als aber im Gegensatz zu den brittischen Erklärungen die hannoverschen Minister fortfuhren, namentlich in Reichsangelegenheiten gegen Preußen zu frondieren, schrieb Friedrich an Harrington: »Muß ich in König Georg eine Person oder zwei Personen sehen?« Trotzdem gab er die Hoffnung nicht auf, England sogar für den Plan einer großen Allianz gegen das Habs-

burgische Haus zu gewinnen. Endlich mußte er aber einsehen, daß er getäuscht war, daß die schönen Worte Nichts Anderes bezweckt hatten, als ihn in Sicherheit zu wiegen, bis von allen Seiten das Jagdgarn um ihn zusammengezogen werden könnte.'

Da machte, wie es in der Geschichte des großen Königs ein paarmal sich wiederholt, eine glorreiche Kriegsthat alle Anstrengungen der Feinde zu nichte. Keineswegs der Vermittlung seines Oheims und königlichen Bruders, nur dem Sieg von Kesselsdorf hatte Friedrich zu danken, daß die leitenden Staatsmänner in Wien und Dresden endlich die Nutzlosigkeit ihrer Machinationen einsahen und die Hand zum Frieden boten.

Allein auch nach dem Dresdener Friedensschluß blieb König Georg ein gefährlicher Widersacher Preußens. Dies beweist Borkowsky durch gravierende Argumente, die er den im Hannoverischen Archiv verwahrten Instruktionen und Berichten des englischen Gesandten in Petersburg, Lord Hyndford, aus den Jahren 1746 bis 1748 entnahm. »Die Fäden, die zu jener Zeit die preußischen Waffen zerrissen hatten, spann Hyndfords Kunst jetzt von Neuem«. Die Zarin zur unversöhnlichen Feindin des Preußenkönigs umzustimmen, bezeichnet Hyndford selbst als seiner Bemühungen höchstes Ziel, und um dieses zu erreichen, galt ihm jedes Mittel als erlaubt. Wir erfahren, welche Summen er sich kosten ließ, um den Großkanzler Bestushew und andere »Staatsmänner« für den Lieblingsplan König Georgs zu gewinnen. Auf solchen Wegen kam das Bündnis der Höfe von Wien, London und Petersburg im Juni 1747 zu Stande, und die Verbündeten konnten sich der Hoffnung hingeben, daß sich König Friedrich nicht lange der Errungenschaften des Dresdener Friedens erfreuen werde.

Wie aus dem Dargelegten erhellt, hat sich der Verfasser der vorliegenden Schrift um Erforschung eines bedeutungsvollen Abschnitts deutscher Geschichte ein dankenswertes Verdienst erworben.

Schließlich sei auf ein kleines Versehen aufmerksam gemacht. Auf S. 2 heißt es: »Lord Carteret, Friedrichs alter Gegner, war gestürzt. Englische, preußische, bairische, hessische Flugschriften hatten seine hannoversche Politik aufs Heftigste angegriffen und waren dadurch, daß sie zeigten, wie wenig seine Pläne Englands wahren Interessen entsprächen, und lebhaft den Wunsch nach einer nationalen Politik erregten, nicht die kleinste Ursache seines Sturzes geworden«. Unter diesen Flugschriften, welche den Sturz des Ministers veranlaßten, darf aber das »Cirkularschreiben des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern« nicht aufgeführt werden, denn das-

selbe trägt das Datum: 30. Juni 1745, Lord Carteret nahm aber schon am 23. November 1744 seine Demission.

München.

K. Th. Heigel.

Die Sehorgane der Thiere vergleichend-anatomisch dargestellt von Dr. Justus Carrière, Privatdocent der Zoologie an der Universität Straßburg. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1885. VII und 205 S. Mit 147 Holzschn. und 1 Tafel.

Die kleine Monographie verdient Beachtung, weil sie in kompdiöser Form und fußend auf eignen Untersuchungen des Verf.s die mannigfaltigen Formen des wichtigsten Sinnesorganes durch die ganze Tierreihe hindurch verfolgt. Aus der zahllosen Menge von Einzeldaten läßt sich ableiten, daß bis jetzt drei Arten von Sehorganen bekannt geworden sind, wobei die stets einschichtige Lage der Sehzellen oder der percipierenden Sinneszellen immer aus dem Ectoderm hervorgegangen ist. Entweder sind nun die Augen nach dem Typus einer Camera obscura gebaut: die Sehzellen konvergieren nach dem Innern des Organes und ursprünglich wenigstens nach der eingestülpten Stelle des Ectoderms hin. Der zweite Typus umfaßt die Augen, deren Sehzellen nach außen wie die Stäbe eines Fächers divergieren, weshalb der Verf. sie »Fächeraugen« nennt. Sie entstehen vermöge einer Verdickung des Epithels, hervorgerufen durch Verlängerung der Sehzellen. Eine dritte Gruppe wird von den einlinsigen, zweischichtigen Arthropodenaugen (Myriapoden, Arachniden, Insekten) gebildet, welche sich durch differente Embryonalanlage von den Camera-obscura-Augen unterscheidet. Zu letzteren gehören außer den Wirbeltieren die Gastropoden, Heteropoden und Clephatopoden auch einige marine Borstenwürmer. Uebrigens darf man aus dem ähnlichen Bau der Augen keineswegs auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen deren Besitzern schließen.

Die Abbildungen sind ausgezeichnet schön und das kleine Werk dürfte bald einer zweiten Auflage entgegensehen.

W. Krause.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1885.

---

Inhalt: J. G. N. Keith-Falconer, Kalīlah and Dimnah. Von Nöldke. — Paul Regnaud, La Rhétorique Sanskrite. Von Pischel. — Emanuel Loewy, Inschriften griechischer Bildhauer. Von Hirschfeld. — F. W. Theile, Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems etc. Von Krause

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Kalīlah and Dimnah or the Fables of Bidpai: being an account of their literary history, with an English translation of the later Syriac version of the same, and notes by J. G. N. Keith-Falconer. Edited for the Syndics of the University Press. Cambridge: at the University Press 1885. (LXXXVI und 320 S. in Oktav),

Rasch ist der Ausgabe des jüngeren syrischen Textes von Kalīlah waDimna dessen englische Uebersetzung gefolgt. Der Uebersetzer, Keith Falconer, hat seine, längst vorbereitete Arbeit dem Herausgeber des Textes »seinem Freund und Lehrer« W. Wright gewidmet. So sind nun auch alle des Syrischen oder der orientalischen Sprachen überhaupt Unkundige in den Stand gesetzt, einen sehr merkwürdigen Ausläufer dieser Litteratur aufs Genaueste kennen zu lernen. Der Uebersetzer verdeckt nirgend die Schwierigkeiten, welche die elende handschriftliche Ueberlieferung und zum Teil auch die Eigentümlichkeiten des syrischen Verfassers selbst der Ermittlung des Sinnes bieten. Er läßt für Unverständliches Lücken und gibt über Zweifelhafte in den Anmerkungen Rechenschaft. Ich habe mich, allerdings nur durch Vergleichung eines einzigen kürzeren Abschnittes, davon überzeugt, daß die Uebersetzung so vollständig treu ist, wie man es von einem Manne erwarten mußte, der sein genaues Verständnis des Textes schon durch seine trefflichen Emendationen bewährt hatte. Soweit ich mir darüber ein Urteil erlauben darf, ist auch der Ton des Originals gut getroffen. Etwas seltsam berührt es uns aber, daß Ausdrücke und ganze Stellen, welche das Ohr junger Damen verletzen könnten, ausgelassen sind!

Sogar die Hoden, welche dem Affen in den gespaltenen Balken eingeklemmt werden, müssen durch »Schwanz« ersetzt werden.

Bei dem Zustand des Textes ergibt jede neue Revision von Seiten eines sprachkundigen Mannes neue Verbesserungen. Keith-Falconer konnte noch in letzter Stunde Duvals Emendationen (Rev. crit. 12. Jan. 1885) in Erwägung ziehen, nachdem er die von mir in diesen Anzeigen (1. Sept. 1884) vorgeschlagenen schon in den Noten verzeichnet hatte. Mit einer Anzahl von Duvals Verbesserungen erklärt er sich mit Recht einverstanden. Nicht wohl annehmen kann ich aber die zu 277, 17, wo ich für דבר דבך eher דמהחבש oder lieber דמהחציר (مصطاد des arabischen Textes 83, 12 d. S.) schreiben würde. Und 191, 22 ist 'am ganz richtig, da der Araber مع hat (مع المقاتلي 176, 11). Von des Uebersetzers neuen Emendationen sind einige wieder glänzend, andre mehr oder weniger probabel, wenn auch nicht gerade notwendig (z. B. die zu 129, 12 und zu 149, 14). 228, 9 ist der Text in Ordnung, da der Syrer, thöricht genug, جارية 116 ult. 117, 3 und hier durch *drúchtá* wiedergiebt, weil er es so in einem Glossar wird erklärt gefunden haben (vgl. die Glossen bei Payne-Smith s. v.). »Mädchen« ist ja unter Umständen so viel wie »Konkubine«. Ein *neqbthá* »weibliches Wesen« war die Maus übrigens schon vor der Verwandlung. 15, 5 ist bei *šallítá* der Singular beizubehalten, wie die Suffixe im Folgenden zeigen. 203, 2 ist *éthar* richtig, s. meine Anzeige der Textausgabe S. 685. Auffallend war mir, daß Keith-Falconer meint, *bnai baitá däl(i)* 250, 21 bedeute »meine Frau« und dieser Ausdruck sei daher als Sg. fem. zu konstruieren; der Syrer verstand vielmehr unter *اهلي*, das er allerdings hier gelesen haben wird, mit Unrecht, »meine Familie«. Auch 278, 18 ist die Textlesart gut; »berauschende Kraft« könnte übrigens nicht *mrauwjáthá*, sondern nur *mrauwjánúthá* heißen. Die Verwandlung von 'ummáqá 102, 5 und 203, 15 in 'uggábhá widersrät schon das zweimalige Vorkommen; wirklich heißt 'ammeq »tief eindringen, gründlich suchen«, wie schon Castellus angibt, s. Ephraïm (Lamy) I, 675 Strophe 3. Ist 107, 17 der Zusatz von *a(i)ch* vor *bmaḥzúthá* wirklich notwendig, so muß noch ein *d* hinzugefügt werden *dabhm*... Sehr schön ist die Verbesserung von 264, 3 'allátheh; viel weniger empfehlenswert die an erster Stelle gemachte, bei der es übrigens *bḥadh* oder vielmehr *men ḥadh*, nicht *baḥdhá* heißen müßte. — 379, 20 möchte ich *mšarrján* »gelähmt sind« vorschlagen.

Den Anmerkungen sind sehr zweckmäßige Tafeln über die Korrespondenz des Syrerers mit de Sacys, resp. Guidis Texten beigegeben, Seite für Seite.



Der Uebersetzung geht eine ausführliche Einleitung voraus, welche die Geschichte dieses ganzen Werkes von den indischen Grundlagen bis zu den modernen Uebersetzungen eingehend behandelt. Auf neue Ergebnisse geht der Verf. nicht eben aus; er stellt vielmehr die gesicherten Daten klar und übersichtlich dar und diskutiert mit Besonnenheit die Differenzpunkte. Namentlich dankenswert sind auch seine bibliographischen Angaben. Sehr aner kennenswert ist es, daß er den jüngeren Syrer, dem er doch so viel Arbeit gewidmet, keineswegs überschätzt, sondern dessen große Mängel rücksichtslos darlegt<sup>1)</sup>. Dagegen hätte ich gern gesehen, daß er die Vorzüge der alten spanischen Uebersetzung etwas mehr beleuchtet hätte. Daß Ibn Moqaffa' aus Rücksicht auf die religiösen Gefühle seiner muslimischen Leser Auslassungen und Veränderungen an seinem Originale vorgenommen hätte, möchte ich nicht für so unwahrscheinlich halten wie der Verf. [pg. XLII]. Auf keinen Fall ist eine Instanz dagegen, daß er dabei geholfen haben soll, die Schriften des Marcion, Bardesanes und Mani »aus dem Persischen und Pehlewî ins Arabische zu übersetzen«, denn diese Angabe Mas'ûdis (8, 293) ist ganz verwirrt: sicher hat sich der um das persische Altertum eifrig bemühte Ibn Moqaffa' nichts mit diesen Schriften zu schaffen gemacht, die, ob echt oder unecht, griechisch oder aramäisch geschrieben waren. Daß von anderen arabischen Uebersetzungen des Buches Kalila waDimna aus dem Pehlewî nicht die geringste Spur vorhanden sei (pg. LI), ist zu viel gesagt. Allerdings können wir mit de Sacy annehmen, daß z. B. der als Versifikator des Buches genannte Abân allâhiqî nur den Text Ibn Moqaffa's vor sich hatte. Aber die unzweideutigen Zeichen ganz verschiedener Transscriptionen aus dem Pehlewî, auf welche ich bei der Besprechung von Wrights Ausgabe hingewiesen habe (S. 679), machen es doch so gut wie sicher, daß wenigstens gelegentlich auch nach Ibn Moqaffa' auf den Pehlewi-Text zurückgegangen ist. Und da wäre es sehr möglich, daß das auch in weiterem Umfange geschehen sei, als man zunächst annehmen sollte. Das Buch سادييرم wird als besonderes Werk genannt (Fihrist 305, 23); schon Guidi

1) Ein charakteristischer Fall von der Gedankenlosigkeit desselben ist noch folgender: Im arabischen Text kommt das Gleichnis von einem Kaufmann vor, der einen kostbaren Edelstein für ein wertloses Halsbandkugelchen (Glasperle oder dergleichen; beim Spanier *vidrio*) verkauft (d. S. 62, 2); der Syrer liest جزره statt خرزه und läßt den Edelstein für eine »Schlachtung« verkaufen, worunter er ein »Schlachtvieh« verstehen mag. Um einen bessern Gegensatz zu gewinnen, setzt er das Adjektiv »schwach« dazu und gibt zur Auswahl noch »einen elenden Heller«.

(Studii 72) bringt diesen Namen mit dem des Königs im Kapitel von »Ilad« zusammen; danach wäre etwa شاديريم zu verbessern. Das Buch könnte nun sehr wohl eine neue, selbstständige Uebersetzung des eigenartigen Abschnittes sein, der ja auch noch jetzt von den andern getrennt vorkommt (Guidi S. 95). Dazu würde stimmen, daß eben in diesem Kapitel jene nicht aus bloßer Nachlässigkeit erklärbaren Verschiedenheiten im Namen der Königin erscheint.

Während Keith-Falconer seine Einleitung schrieb, hat die kgl. Bibliothek zu Berlin drei neue, auf Veranlassung Sachaus gemachte, Abschriften der Mardīner Handschrift des alten Syrsers erworben, so daß wir jetzt, wenn auch auf einem etwas weitläufigen Wege, wenigstens genau werden feststellen können, was jener Codex gibt.

Die Hoffnung auf eine andere Bereicherung unsres kritischen Materials ist dagegen leider getäuscht. Chalil alJâzidschî in Beirût hatte nämlich eine neue Ausgabe auf Grund einer etwa 300 Jahr alten Handschrift angekündigt. Durch die Güte Dr. Hartmanns, Kanzlers am dortigen deutschen Konsulate, habe ich rasch ein Exemplar dieser 1884 erschienenen, sehr hübschen, ganz, und zwar ziemlich richtig, vokalisierten und äußerst billigen Ausgabe erhalten: da ergibt sich nun aber leider schon aus der Vorrede und noch mehr aus der Prüfung des Einzelnen, daß der Herausgeber nach eigenem Belieben aus de Sacys Text und dem seiner Handschrift eine ungefüge, kritisch wertlose Kontamination gemacht hat. Nur wo sie von de Sacy abweicht, und dabei durch sonstige Zeugen unterstützt wird, kann man die Ausgabe als Repräsentantin der Beirûter Handschrift ansehen. So gibt sie S. 84 f. alle 7 Gleichnisse für die Flüchtigkeit der Welt wie Guidi pg. VII, während bei de Sacy S. 70 zwei fehlen. Auch kleine, von Guidi nicht verzeichnete Zusätze wie 77 ult. وانت عند الناس من البررة الصلاح (hinter 65, 2 تصنع bei d. S.) werden durch die Uebersetzungen gedeckt, finden sich also in der Handschrift. Von den zahlreichen Sprüchen im »Ilad«-Kapitel, die bei de Sacy fehlen, hat die Ausgabe einige wenige. Die wichtigen Stellen in der Vorrede Barzôës, welche wir bei de Sacy vermissen, hat der Beirûter Druck zum großen Teil; aber gerade der bedeutsamste Absatz, der über die religiösen Streitigkeiten (Guidi S. VI), ist ganz zusammengezogen und der Beziehung auf die Religionen beraubt (S. 76). Da der Herausgeber Alles, was ihm sittlich anstößig vorkommt, tilgt oder, oft recht einschneidend, verändert und selbst das Kind im Mutterleibe (72 d. S.) seinem Anstandsbegriff opfert (S. 86), so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß auch jene Abänderung von ihm selbst herrührt. Er

will eben ein Buch für Kinder geben, keinen wissenschaftlichen Text. Ob seine Handschrift selbständigen Wert hat, läßt sich unter diesen Umständen nicht erkennen. Sie scheint mit Guidis Handschrift M nähere Verwandtschaft zu haben, die maronitischen Ursprungs ist, wie vermutlich auch sie.

Immer wieder müssen wir betonen, daß es jetzt an der Zeit ist, uns erstlich um den ursprünglichen arabischen Text von Kalila wa-Dimna zu bemühen. Die Schwierigkeiten sind groß; wie groß, läßt sich bei unsrer geringen Bekanntschaft mit den Handschriften noch gar nicht bestimmen. Aber wir hegen dennoch die Hoffnung, daß die richtige Anwendung der vorhandenen Mittel es ermöglichen wird, das Werk Ibn Moqaffa's annähernd wieder herzustellen.

Die Ausstattung der Uebersetzung steht der des syrischen Textes in keiner Weise nach; nur sind die syrischen Typen der Cambridger Universitäts-Druckerei lange nicht so schön wie die der Clarendon Press.

Hoffentlich begegnen wir dem jungen Orientalisten, der sofort als Meister aufgetreten ist, noch recht oft, und nicht bloß auf syrischem Gebiet!

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

La Rhétorique Sanskrite exposée dans son développement historique et ses rapports avec la rhétorique classique, suivie des textes inédites du Bhāratiya-Nāṭya-Śāstra — sixième et septième chapitres — et de la Rasatarāṅginī de Bhānudatta par Paul Regnaud. Paris (Ernest Leroux) 1884. pp. X, 397, 70. 8°.

Nächst der Grammatik bietet kein Zweig der indischen Philologie dem Verständnis so erhebliche Schwierigkeiten dar als die Rhetorik und keiner ist bisher so wenig bearbeitet worden als sie. Und doch ist eine Kenntnis der Rhetoriker unumgänglich nötig, wenn man einen Einblick gewinnen will in den indischen Kunstgeschmack und die Arbeitsweise der späteren Kunstdichter, die meist ganz nach den Vorschriften der Rhetoriker arbeiten. Außerdem bieten sie ja ein sehr reiches Material für die indische Litteraturgeschichte. Die vorliegende Arbeit von Herrn Regnaud ist der erste Versuch die indische Rhetorik dem europäischen Publikum näher zu bringen und als solcher von vornherein freudig zu begrüßen. Das was der Titel besagt, leistet das Buch freilich nicht und man muß es bezweifeln, ob jetzt schon die Zeit gekommen war eine zusammenfassende Arbeit dieser Art zu veranstalten. Herr Regnaud ist leider gerade das wichtigste hier einschlagende Werk

gänzlich unbekannt geblieben, Bühlers Detailed Report Bombay 1877, der eine neue Aera für die Rhetorik eröffnet und mit dessen Hilfe der Abschnitt »Bibliographie« p. 365 ff. ein wesentlich anderes Aussehen bekommen haben würde. Herr Regnaud hat vornehmlich nur den Kāvjakarāśa, das Sāhitjadarpaṇa, den Kāvjadarsa und Vāmana benutzt; von neuem Material sind zwei Kapitel des B'ārati-  
janātjaśāstra und die Rasatarangiṇī des B'ānudatta hinzugekommen. Von gedruckten Werken hätten das Sarasvatikaṇṭ'āb'araṇam, der Kāndrālōka, der Kuvalajānanda und das Pratāparudriyam etwas mehr Aufmerksamkeit verdient; vor allem aber hätte Herr Regnaud, wenn er ein »développement historique« geben wollte, eine ganze Reihe der von Bühler in Kasmir gefundenen Autoren in den Bereich seiner Arbeit ziehen müssen. Der Kāvjakarāśa und das Sāhitjadarpaṇa verdienen allerdings durchaus das Ansehen, das sie in Indien genießen und sie würden auch neben anderen älteren und jüngeren Werken immer eine Hauptrolle gespielt haben. So ist der erwähnte Mangel des Buches für die Darstellung im einzelnen viel weniger ins Gewicht fallend, als man denken sollte und es ist anzuerkennen, daß Herr Regnaud mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit seinen schwierigen Stoff bemeistert und ein im ganzen klares und richtiges Bild der indischen Rhetorik gegeben hat. Vom Sāhitjadarpaṇa besitzen wir bereits eine Uebersetzung; für den Kāvjakarāśa war Herr Regnaud auf den, mir nicht bekannten, Kommentar des Mahēśvara angewiesen, den Jibananda in seiner Ausgabe hat abdrucken lassen und der offenbar das Verständnis sehr erleichtert. Einiges, was mir besonders aufgefallen ist, soll hier bemerkt werden.

Zu p. 21 ist zu bemerken, daß die अग्निधा besonders behandelt worden ist von Mukula in seiner अग्निधायुक्तात्का, einem kleinen aus 15 Versen nebst kurzem Kommentare bestehenden Werke, dessen beide Handschriften (Bühler l. c. No. 224 und Kielhorn, Report Bombay 1881 p. 86 No. 63) in Einzelheiten oft nicht unerheblich abweichen. In Kielhorns MS. (M<sup>2</sup>) geht der metrische Text noch besonders voran. Der erste Vers lautet:

शब्दव्यापारतो यस्य प्रतीतिस्तस्य मुख्यता ।

अर्थावसेयस्य पुनर्लक्ष्यमाणात्वमिष्यते १) ॥

Mukula zerlegt die beiden Arten (वृत्त, nicht वृत्ति) der अग्निधा, das मुख्य वृत्त und das लाक्षणिक वृत्त, in 10 Unterabteilungen und zwar konstatiert er für das मुख्य vier, für das लाक्षणिक 6 prakārās. Er gibt nur wenige vollständige längere Beispiele; bei ihm finden sich schon

1) M<sup>2</sup> ० त्वमुच्यते ।

die typischen Beispiele: गौरनूबन्धः (so die MSS.) | गौर्बाहीकः । आयुर्वृतम् । गङ्गायां घोषः । पीनो देवदत्तो दिवा न भुङ्क्ते । . Er citiert von älteren Autoren nur den भगवान् भाष्यकारः, das वाक्यपदीयं des भर्तृहरिः, शबरस्वामिन्, den आचार्यभर्तृमिश्र, der wohl भर्तृहरि ist, und den भट्टकुमारिल.

In dem Beispiele auf p. 87 ist शुक्लचञ्चूचाहरामा nichts als »der wie ein Papageienschnabel liebliche Glanz« der Sprößlinge. Gemeint sind die Papageien mit rötlichem Schnabel; cfr. z. B. Kāvjadarsā 2, 9. Eine Reihe von Fehlern kommt daher, daß Herr Regnaud sich nicht immer die Situation klar gemacht hat, in der die Strophen gesprochen werden, was oft nur geschehen kann, wenn man auf ihre Quelle zurückgeht. So p. 107 in dem Beispiel Kāvjapr. p. 100 यस्य सुदृक्त्त<sup>0</sup>. Nach der Anmerkung in der sehr guten Ausgabe von Mahesa Chandra Nyayaratna werden die Worte von Arguna gesprochen als er als Bṛhannalā am Hofe des Königs der Virāṭa lebte. Das sagen auch die Scholiasten Rāgānakānandaka im Kāvjaprakāsanidarsanam fol. 93<sup>a</sup> (MS. Bühler l. c. Nr. 246), Gajantab'atṭa in der Kāvjaprakāśadīpikā fol. 42<sup>a</sup> (MS. Bühler l. c. Nr. 244) und Śrīvatsavarman in der Sārabōd'inī fol. 76<sup>b</sup> (MS. Bühler l. c. Nr. 245). Die beiden letzten Verse besagen also: »Ich bin jetzt eine Person, die sich einen weiblichen Gürtel umbindet (Gajantab'atṭa: स्त्रीत्वर्थः); lebend, existiere ich jetzt (doch) nicht. Was soll ich thun?« Der Sinn ist, daß der Tod für ihn besser ist als ein solches Leben und da diesen Sinn jeder leicht herausfindet, so beruht darauf das अगूढम्.

Schlimmer ist das Mißverständnis der Strophe Kāvjapr. p. 101: अत्रासौत्कणि<sup>0</sup> auf p. 108. Regnauds Uebersetzung ist grammatisch nicht zu rechtfertigen. Von den Scholiasten bemerkt Gajantab'atṭa nur: सौतां प्रति रामस्येयमुक्तिः und Śrīvatsavarman: त्रिमानेनायोध्यां प्रति प्रयागे रामस्येयमुक्तिः. Die Strophe steht Bālarāmājaṇa 10, 20 und ist zu übersetzen: »Hier war es wo wir mit Schlangen gefesselt wurden, hierher wurde vom Hanumant der Berg Drōṇa gebracht, als dein Schwager (i. e. Lakṣmaṇa) mit dem Speer gewaltig auf die Brust geschlagen worden war; hier wurde Indraḡit durch die göttlichen Pfeile des Lakṣmaṇa in die andere Welt befördert, hier wurde von jemandem, o Gazellenäugige, die Kopfreihe des Rākṣasaberren abgeschlagen«. Der erste Satz bezieht sich auf Rāmājaṇa 6, 20, 9 ff., der zweite auf Rāmāj. 6, 83. Rāma sagt aus Bescheidenheit statt »von mir«, »von jemandem«. Da aber jeder weiß, daß er sich selbst meint, so liegt hier das agūḍ'am vor. Zu p. 110 sei bemerkt, daß über die Auffassung der Strophe: जनस्याने u. s. w. die Meinungen der Scholiasten weit auseinandergehen. Die von Regnaud, wohl nach

Mahēśvara, aufgestellte Ansicht vertritt, soweit ich sehe, keiner. Einige verfechten die Lesart der Śāradā-MSS. वाचतां statt वाचाङ्गतां Kāvjaṅg. p. 104, 13.

Nicht richtig dürfte auch die Erklärung des वाचासिद्धङ्ग in dem Beispiele भ्रमिमर्त्ति<sup>0</sup> (Kāvjaṅg. p. 105) sein (Regnaud p. 111). Rāgānakānandaka sagt fol. 97<sup>a</sup> sehr klar: जलद् एव भुज्ज इति रूपं वाच्यं तावन्न सिध्यति यावन्न विषमित्यनेन जलवाचकेन हालाहलं व्ययत इत्यर्थः । cfr. die Anmerkung in der Ausgabe von 1866.

Die Sache ist also gerade umgekehrt als Regnaud annimmt. Das Wort *viśa*, worunter hier das Regenwasser verstanden wird, macht erst deutlich, daß das Gift hālāhala (nicht *garala* »Schlangengift«) gemeint ist und erst dadurch wird die Metapher »Schlange« für »Wolke« vollständig. Kāvjaṅg. p. 106, 1 ist mit den Śāradā-MSS. zu lesen: भुज्जद्रूपणस्य. Ebenso ist auf p. 112 das काक्वाक्षितम् kaum ganz richtig gedeutet. Das Beispiel मथामि कोरवप्रतं stammt aus Vēṇiśāhāra v. 15 und मथामि न ist so viel als यदि न मथामि »zerschmettere ich nicht — so mache euer König Frieden«. Auf Seite 123 ist das Beispiel मातङ्गाः = Kāvjaṅg. p. 188 nicht ganz richtig übersetzt. »Elefanten, was soll das Springen? . . . Wer ist nicht ein Held gegenüber Nullen (i. e. gegenüber ungefährlichen Menschen etc., wo keine Gefahr dabei ist)? . . . das Gebrüll des Löwen . . . das ist ein Gebrüll«. Die Annahme, daß die Strophe रक्षाशोक dem Purūravas in den Mund gelegt wird, ist durchaus nicht nötig. Der 4. Akt der Urvaśi ist viel nachgeahmt worden. So von B'avaḥ'ūti im 9. Akte des Mālatimāḍ'ava, von Rāgāśēk'ara im 5. Akte des Bālarāmājaṅga, von Ġajadēva im 6. Akte des Prasannarāg'ava von Viśvanāḥ'a in seinem Praḥ'āvati-pariṅaja (cfr. Sāhitjadarpaṅa p. 159. 177. 198) und dieselbe Situation findet sich im 4. Akte des Mahānāḥaka<sup>1</sup>). Unsere Strophe steht in keinem dieser Dramen; die Scholiasten, die mir zur Hand sind, geben keine Auskunft über die Quelle. Auf p. 124 f. ist die Erklärung des प्रहृद्हीन ungenügend (das richtige bei B-R. s. v.), die Erklärung des dazu gehörigen Beispiels falsch. Aus dem Kommentare zum Kāvjādarsa 3, 149 ergibt sich, daß das प्रहृद्हीन liegt im Gebrauche des Ātmanēpadam अन्ते, des Da-

1) Ueber dieses Drama hat Max Müller bereits 1846 ein durchaus zutreffendes Urteil gefällt (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1846 p. 472 ff., besonders p. 480). Es ist für die Geschichte des indischen Dramas außerordentlich wichtig. Es wird bereits von Ānandavart'ana citiert, so die Strophe रक्षास्त्वं 4, 34 ed. Jibananda, die Kṣēmēndra im Kavikaṅḥāb'araṅgam dem Kālidāsa zuschreibt. Ob sie dem M. allein eigen ist, bleibt freilich noch zu untersuchen. Die Recension des Maḥ'sudānamisra in der Ausgabe von Jibananda enthält auch Strophen des B'avaḥ'ūti, Rāgāśēk'ara u. a. Ich behalte mir vor, dieses Drama später ausführlich zu behandeln.

tivs भवते für den Genetiv, von <sup>0</sup>प्रककरी am Ende des Kompositums für <sup>0</sup>प्रककरीका, so wie des Wortes प्रककरी (oder प्रकुरी) überhaupt, und der Form महाराजन् für महाराज. Auch die Erklärung von Vāmana 2, 1, 14 auf p. 127 ist nicht ganz richtig. Vāmana erklärt सहस्रगु mit »Indra« und sagt, der Fehler liege darin, daß गो im Sinne von »Auge« am Ende eines Bahuvrihikompositums gebraucht ist; cfr. Sk. 1, 11. Auf p. 141 f. fasse ich das Beispiel ताम्बूलभृत<sup>0</sup> etwas anders als Regnaud. स्वादनं ist nur Druckfehler für खादनं und das grāmjam sehe ich in dem Fehlen von च hinter वानं. Uebrigens ist auch der Gebrauch von मानुष nach Anandaka grāmja. Mißverstanden ist ferner auf p. 149 das Beispiel द्यवं नतं Kāvjapr. p. 145. Die Strophe steht Kumāras. 5, 71 und Stenzler hat die richtige Uebersetzung. Früher war nur die Mondselchel zu bedauern, weil sie auf Śivas Haupt sich befand, jetzt, wo Pārvatī sich mit Śiva verbinden will, ist sie der zweite Gegenstand des Bedauerns. Nicht ganz genau ist p. 155 Kāvjad. 3, 159. 161 gefaßt. Daṇḍin sagt 3, 159 प्रगृह्यादिहेतुकम् »außer bei pragr'hjavokalen u. s. w.«. Daher ist auch in 3, 161 हिमशतौ kein Fehler. cfr. Pāṇini 6, 1, 128. Nicht richtig ist auch Vāmana 2, 2, 8 verstanden. विप्रलेप bedeutet »Hiatus« und der Fehler besteht nicht, wie Regnaud meint, in der Unterlassung des vorgeschriebenen Sandhi, sondern in der Anwendung des (grammatisch erlaubten) Hiatus. Auch इमे अन्<sup>0</sup> ist durchaus regelrecht. In dem Beispiel Vāmana p. 18, 20 ist vielleicht zu schreiben: पुरी षण्ड<sup>0</sup>. Freilich scheint Sarasvatikaṅṭā-bharaṇa p. 6, 25 dagegen zu sprechen«. Mißverstanden hat Regnaud auch p. 168 f. das अर्धान्तरेकवाचकम् Kāvjapr. p. 160. Das Beispiel मसृणचरणपातं stammt aus dem Bālarāmajāṇa 6, 36. Die Scholiasten geben eine ganz andere Erklärung als Regnaud. Am klarsten ist hier Ġajantab'atṭa fol. 66<sup>a</sup>. Er sagt: घर्मः कठोरस्तन्मूर्ध्नि वस्त्राञ्जलं कुर्विति पूर्वार्थे युक्तस्तच्छब्दो द्वितीयार्थे कृत इति द्वितीयार्थगतैकवाचकः । शेषं प्रथमार्थमित्यर्थः ॥ Ebenso dem Sinne nach Rāgānakānandaka fol. 155<sup>a</sup> und der in der Calcuttaer Ausgabe von 1866 excerpierte Scholiast. Also: Das Wort tad, das an der Spitze der zweiten Halbstrophe steht, gehört der Konstruktion nach in die erste Halbstrophe. Darin liegt der Fehler. Die indischen Kritiker konstruierten also: »Der Boden ist voll Darb'agras, deswegen (tad) gehe langsam; die Hitze ist stark, deswegen (tad) lege den Zipfel deines Gewandes auf dein Haupt (= nimm den Rock über den Kopf), so wurde die Tochter des Ġanaka . . . belehrt . . .« Daß Rāgāśek'ara selbst so gedacht hat, wird schwerlich jemand glauben. तदिति steht offenbar metri caussa für इति तद्. Die Erklärung des अभावमतयोग mit »absence (graphique) d'une relation qui est dans les idées« und »relation grammaticale absente ou

sous-entendue« (p. 169) ist nicht richtig. Nach Mammaṭas eigener Erklärung bedeutet es: »eine erforderliche (सत) grammatische Konstruktion, die nicht da ist«, also: »Fehlen einer vorgeschriebenen grammatischen Konstruktion«.

Auf Seite 185 ist त्वत्त aus Versehen mit »donna« übersetzt. Das Beispiel für den ग्राम्यदोष Kāvjapr. p. 176 स्वपिनि ist wesentlich anders zu verstehn als Regnaud p. 186 übersetzt. Statt तद्वि der Calcuttaer Ausgabe von 1866 ist तद्वि zu lesen, wie auch R. vor sich gehabt zu haben scheint. Für कूर्परं liest eine Śāradā-Handschrift वृषकं, Ānandaka पूर्वकं. Ġajantab'atṭa fol. 71<sup>a</sup> erklärt: स्वपिनि निद्राति । स्वपिनि कामये । अयोति कोमलामन्त्रणे । आह्व गृहाण ॥ स्वपिनि besagt also so viel als कामये. Das Wort कूर्परं aber steht hier in der Bedeutung von कोलाद्यन्त, dessen Sinn sich aus Hēmakāndra Dēśināmamālā 2, 64 ergibt, wo सुपरो = कूर्परं damit erklärt wird. Die Worte किमिति ते fasse ich = »was fehlt dir denn?« Auch der letzte Vers gibt wörtlich übersetzt einen viel kräftigeren Sinn als R. annimmt. Bei Vāmana 3, 2, 12 und Hēmakāndra Alākāarakūḍāmaṇi fol. 26<sup>b</sup> (MS. Kielhorn l. c. p. 102 No. 265) lautet die zweite Hälfte so:

इति निगद्य शनैरनुमेखलं

मम करं स्वकरोषा रुरोध सा ॥

wobei das ग्रा. r stark leidet. Auch Śābitjad. p. 227 ist zahm, kräftiger das Beispiel des Māṇikjakāndra im Alākārasēk'ara fol. 9<sup>b</sup> (MS. Bühler l. c. No. 235):

स्वपिन्मिथ्यानवद्याङ्गि सप्रत्याशस्तवान्तिके ।

मनामूरुद्वयं बाले कुञ्चितं समुदञ्चय ॥

Auf Seite 197 teilt R. die Strophe प्रयामं प्रयामलि<sup>0</sup> (Kāvjapr. p. 180) wieder mit Unrecht dem Purūravas zu. Sie stammt, wie Mahesa Chandra nach einheimischen Scholiasten bemerkt, aus der Vidd'asālab'aṅgikā (3, 1), wo die Strophe in den Ausgaben mit ज्योत्स्नी प्रयामलि<sup>0</sup> beginnt, eine Lesart, die die Rhetoriker nicht kennen, in denen ich bisher die Strophe citiert gefunden habe (Hēmak. Alākāarak. fol. 28<sup>a</sup>. Śōb'ākara Alākāaratnākara fol. 66<sup>b</sup> (MS. Bühler l. c. No. 227<sup>a</sup>). Bālak'ṛṣṇa Alākārasāra fol. 30<sup>a</sup> (MS. Lists of Sanskrit MSS. 1881/82 p. 9 No. 23) und die, wie Mammaṭas Kommentar zeigt, einer Verbesserungstendenz ihren Ursprung verdankt. Ebenso hat die Strophe अरे राम<sup>0</sup> Kāvjapr. p. 183 gewiß mit Purūravas nichts zu thun, wie R. p. 202 meint. Ġajanta fol. 74<sup>a</sup> sagt: अरे रामेति सीतया विरहितः सगद्दमिदं श्रीराम आह ॥ Dagegen teilt auch Ġajanta die Strophe क्राकार्यं शश<sup>0</sup> Kāvjapr. p. 64. 203 dem Purūravas zu, wie Regnaud p. 210. Er sagt fol. 31<sup>b</sup> क्राकार्यमिति । उर्वशीविरहितस्य पुत्ररवस इयमुक्तिः । Der Inhalt der Strophe macht dies aber ganz unwahrscheinlich. Da-



her wird Vāidjanāt'a im Recht sein, wenn er in seinem Kommentar zum Kuvāljānanda fol. 86<sup>b</sup> ed. Benares śayāt 1928 folgendes sagt: क्राकार्यमिति । शुक्रकन्यां देवयानीं दृष्टवतो रत्नो ययातेरियमुक्तिः । . Die Strophe wird also aus einem Stücke stammen, dessen Held Jajāti war. Deren gab es mehrere. Unsere Strophe gehört zu den von den Rhetorikern am allermeisten citierten; schon Ānandavard'ana führt sie im D'vanjālōka auf, fol. 222<sup>b</sup> (MS. Bühler l. c. No. 257) und nach ihm die meisten andern. Regnauds Uebersetzung ist am Anfang verfehlt. Es ist zu übersetzen: »Wie verträgt sich die Sünde (Vāidjanāt'a: अकार्यं ब्राह्मणकन्यासक्तिः) mit dem Mondgeschlechte? Möchte ich sie doch wiedersehen! Unser Wissen (Ānandavard'ana hat मे für नः) dient zur Bezwingung der Sünden« u. s. w. Ganz mißlungen ist S. 215 ff. die Uebersetzung von Vāmana 5, 1, 4 ff. mit den Beispielen. R. hatte doch hier die Uebersetzung von Cappeller zur Verfügung, die er ja selbst citiert und die viel richtiger ist als die seinige. Ich weiche von Cappeller nur ab in der Erklärung von 5, 1, 4, in der ich mich an Regnaud anschließe.

Auf p. 230 ist in dem Beispiele सवर्णा das Wort अरम्भ »Anfang« mißverstanden worden. Die Paraphrase auf p. 271 ff. gibt die Meinungen der indischen Erklärer nur sehr unvollkommen wieder. Uebrigens ist es noch nicht bemerkt worden, daß die dort genannten Autoren B'attalōlāṭa (die Śāradā-MSS. lesen 'lōlāṭa und 'lōlūṭa), Śaṅkuka, B'attānājaka und Ab'inavagupta Scholiasten zu B'arata sind; nur von Ab'inavagupta ist es bekannt. Ihre Auseinandersetzungen beziehen sich auf die von Mammaṭa angeführten Worte des B'arata die bei Regnaud hinter B'arata 6, 31 (p. 3, 17) stehn. B'attānājaka wird häufig von Ab'inavagupta citiert. Dies wäre auf p. 366 zu erwähnen gewesen. Herr R. hat im Anhang das 6. und 7. Kapitel des B'aratijanāt'jaśāstra herausgegeben, wofür ihm unser bester Dank geführt. Auch diese Arbeit war keine leichte und R. hat sie trefflich ausgeführt. Ich habe die beiden Kapitel mit den Pūṇaer MSS. (Kielhorn l. c. No. 68. 69) kollationiert. Die Abweichungen sind nicht gering, aber hier nicht so bedeutend wie z. B. im 16. Kapitel, das R. früher herausgegeben hat oder im 18. von Hall edierten. Für das 16. Kapitel, das in den Pūṇaer MSS. das 15. ist, ist eine andere Recension vorliegend. Als Zeit des B'aratijanāt'jaśāstra bestimmt R. die ersten Jahrhunderte der christlichen Aera. Wir werden aber für das vorliegende Werk schwerlich viel über das 6. oder 7. Jahrhundert hinausgehn dürfen. Es setzt eine große dramatische Litteratur voraus und es werden auch die Ansichten anderer mitgeteilt, z. B. fol. 60<sup>b</sup> (MS. No. 69): अन्वैर्युक्तं, fol. 62<sup>a</sup> अन्वे तु, worauf beide Male ein Citat in Ślōka folgt;

fol. 34<sup>a</sup> werden वैशिकग्राहकारास् erwähnt; so ist bei Regnaud, App. p. 5, 19 zu lesen. fol. 81<sup>b</sup> wird allgemein von »dem Purāṇa« gesprochen: ऋग्वेदेषु देशाः प्राच्यां ये पुराणे संप्रकीर्तिताः ।. Ich habe ganz denselben Eindruck von dem Werke wie Regnaud, daß es nämlich ist »une refonte d'éléments antérieurs«. Immerhin ist es von allen rhetorischen Werken weitaus das reichhaltigste und wichtigste und seine Herausgabe dringend erwünscht. Wir erfahren hier allein etwas über die Einrichtung der Bühne, die Koulissen, den ganzen scenischen Apparat, ausführlich wird über das *anagavartana* »das Färben der Glieder« der Schauspieler gehandelt (Javanās sind nach fol. 122<sup>b</sup>: प्रायेण गौराः कर्तव्याः) u. a. und wenn irgend ein Werk die Meinung vom griechischen Einfluß auf das indische Drama widerlegen kann, so ist es dieses. Ohne einen Kommentar bleibt freilich vieles unverständlich oder unklar, zumal die Pūṇaer MSS., die beide Abschriften desselben Archetypus sind, sehr verderbt sind. — In welche Zeit das Vākṅapadīja gehört, wagt R. p. 366 nicht zu entscheiden. Max Müller hat aus Itsing das 7. Jahrhundert als seine Zeit erwiesen<sup>1)</sup>. Die erste Lieferung einer Ausgabe ist nach einer Anzeige Kielhorns in Indien erschienen<sup>2)</sup>. Der älteste Rhetoriker nach B'arata, der uns erhalten ist, ist *Udb'āta*. Das von Bühler gefundene Werk (Report p. 65) ist nur ein Kompendium aus einem größeren. Er war auch Verfasser eines Kommentars zu B'amaha (भामहृविवरण). Sein Kommentator Pratihārēndurāga war ein Schüler des Mukula, über den ich oben gesprochen habe. Pratihārēndurāga gehört also in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts. Er citiert wiederholt *Vāmana*, und zwar unter Vāmanas Namen sowohl die ślōkāś wie die Prosa der Kāvjalākāravṛtti, außerdem nur *Udb'āta*, B'amaha, Daṇḍin, Kātjājana, B'arata, Amaruka. Es ist mir jetzt auch gelungen zwei seiner anonymen Citate nachzuweisen. fol. 25 citiert er das Beispiel: त्वयि दृष्ट एव = Ind. Sprüche<sup>2</sup> 2668. Das ist von *Rudraṭa* und steht in seinem Kāvjalākāra 8, 94 (richtig 95) (MS. Bühler l. c. No. 248 fol. 16<sup>a</sup>) und fol. 31 findet sich das Beispiel: कञ्जलह्मिकनकहृचः u. s. w., das bei *Rudraṭa* 7, 34 (richtig 36; fol. 10<sup>b</sup>) steht. *Rudraṭa* wird somit noch älter als es bisher schien. Wir kommen jetzt schon auf das 9. Jahrhundert. Noch älter ist *Vāmana*, den ich mit Bühler (l. c. p. 65) unter Ğajapīḍa unbedenklich ansetze. Er ist eher älter als jünger. Regnaud will ihn p. 368 ans Ende des 11. Jahrhunderts setzen, was, wie gezeigt, unmöglich ist. Ebenso sind Cappellers Einwendungen (Vāmanas Stilregeln p. III f.) gegen Bühler nicht von Belang. Die

1) India, what can it teach us p. 347 ff.

2) Deutsche Litteraturzeitung 1885 p. 677 f.

Zeit des Kavirāga bleibt noch zu bestimmen und der 8. sarga des Kumārasaḥava wird schon von Ānandavard'ana erwähnt. Noch älter als Vāmana und Rudraṭa ist *Daṇḍin*. Ueber ihn werde ich bald ausführlicher handeln, da ich glaube den Nachweis führen zu können, daß er der Verfasser der *Mṛkk'akaṭikā* ist. Bei Regnaud folgt p. 367 das *Agnipurāṇa*, das er ins 10. Jahrhundert verlegen will. Die älteste Erwähnung des Agnipurāṇa, die mir aus einem Rhetoriker zur Hand ist, findet sich in *Bālakṛṣṇas Alākārasāra* fol. 40<sup>a</sup>. Die Zeit des *Bālakṛṣṇa* ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Er erwähnt fol. 2<sup>a</sup><sup>b</sup> *Sarasvatīṭṛt'a*, den Kommentator des *Kāvjaparakāsa*. Dieser ist 1242 geboren (Peterson, Report p. 25 f. 74; der Kommentator war übrigens nicht »hitherto unnoticed«; cfr. Gough, Papers p. 66 No. 57. Dieses MS. liegt mir vor). Er hat also gegen Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. *Bālakṛṣṇa* ist demnach später. Ist die *Śakaaera* gemeint, so wird er noch bedeutend jünger. *Bālakṛṣṇa* bezeichnet sich als श्रीवल्लभाचार्यमतानुवर्तिन् »Anhänger des *Śrīvallaḥ'ākārja*«. Damit kann nur der berühmte Sektengründer und Vedantist gemeint sein, zumal *Bālakṛṣṇa*, wie dieser aus dem Dekhan stammte und in *Gōkula* wohnte, wie ja auch *Śrīvallaḥ'a* ursprünglich. Die Zeit desselben ist noch nicht bestimmt. Wilson läßt ihn am Anfang des 16. Jahrhunderts leben (Select Works 1, 120) und Monier Williams (Hinduism p. 143), Wurm (Geschichte der indischen Religion p. 276) und Barth (Les religions de l'Inde p. 140) sind ihm gefolgt. Mir scheint das etwas spät, ich habe aber keine Hilfsmittel, um die Frage zu entscheiden. Auch die Zeit des *Kuvalajānanda*, den *Bālakṛṣṇa* im 10. *Ullāsa* kopiert, ist ganz unsicher. Regnaud setzt ihn mit Wilson um 1520, Aufrecht ans Ende des 16. Jahrhunderts. Die Citate darin würden auf ein höheres Alter schließen lassen. Ist er richtig angesetzt, so würde *Bālakṛṣṇa* ins 17. Jahrhundert fallen und die älteste Erwähnung des Agnipurāṇa die im *Sāhitjadarpaṇa* p. 2. 6. sein, falls dies wirklich 1444 abgefaßt ist, was auch ganz unsicher ist. Nun wird aber der *Alākārasāra* bereits in der *Alākāravimarsinī* des *Ġajarat'a* erwähnt: fol. 129<sup>a</sup> 212<sup>b</sup> 213<sup>a</sup> 226<sup>a</sup> 248<sup>b</sup> (MS. Bühler l. c. No. 230) und zwar wirklich unser Werk. *Ġajarat'a* wird aber von Bühler (l. c. p. 68. 81) an das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jahrhunderts versetzt. Daß dies unmöglich richtig ist, zeigt die Erwähnung des *Alākārasāra*, der ja auf alle Fälle, wie gezeigt, später als das Ende des 13. Jahrhunderts ist. Für ein viel späteres Alter des *Ġajarat'a* spricht ferner der Umstand, daß er von keinem einzigen andern Rhetoriker citiert wird, selbst nicht von *Appajadikṣita* im *Kuvalajānanda* und von *Kumārasvāmin* zum *Pratāparudrija*, obwohl beide

das Alākārasarvasvam citieren. Das thut auch Bālakṛṣṇa fol. 22<sup>a</sup>. 40<sup>a</sup>. 42<sup>b</sup>. 43<sup>a</sup>. 52<sup>a</sup>. Daß auch Bālakṛṣṇa ein später Schriftsteller ist, geht schon daraus hervor, daß er die Prākṛitbeispiele des Kāvja-  
prakāśa, dem er in den ersten 9 ullāsa fast wie ein Kommentator folgt, in Sanskritverse gebracht hat. Das hat auch Kēśava im Alākārasēk'ara gethan, den er auf Befehl des Königs Māṇikjakandra verfaßt hat. So lautet z. B. der Prākṛitvers Kāvjaṇṇ. p. 81 राईसु चन्द्रधवलासु bei Bālakṛṣṇa fol. 18<sup>b</sup> so:

चन्द्रोद्वलासु रात्रिषु चापमास्कालयन्मुहुः ।

करोति जगतीराज्यमेकच्छत्रमिव स्मरः ॥

Nur wenige Strophen sind in Prākṛit beibehalten, so fol. 32<sup>a</sup> die Strophe कुल्लुक्करे Kāvjaṇṇ. p. 191, die aus der Karpūramaṅgari p. 24, 4<sup>b</sup> stammt und fol. 32<sup>b</sup> die Strophe ताला ज्ञानन्ति गुण Kāvjaṇṇ. p. 193, die aus Ānandavard'anas Viṣambāṇalilā entnommen ist, wie Sābṛdajāloka fol. 89<sup>b</sup> lehrt. Ehe nicht auf Grund guter Handschriften wenigstens die Zeit des Kuvalajānanda festgestellt ist, wage ich hier nicht zu entscheiden. Daß auf indische Ausgaben nicht der geringste Verlaß ist, weiß jeder Verständige. Ich will hier nur ein Beispiel geben, mit welchen Schwierigkeiten die Chronologie augenblicklich noch zu kämpfen hat. Nach dem Rōerschen Texte stammt die Strophe सौजन्यास्तु<sup>0</sup> Sāhitjadarṇ. p. 282 von Viṣvanāt'a selbst (इदं मम Zeile 9). Dieses Beispiel wird nun aber außer von andern auch von Rujjaka im Alākārasarvasva fol. 12<sup>a</sup> citiert, der nach Bühler um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt hat (Report p. 50 f.). Das Sāhitjadarṇaṇam wäre also danach älter als das Alākārasarvasvam. Rujjaka hat noch mehrere andere Werke verfaßt, unter ihnen einen श्रीकण्ठस्तव, einen Hymnus auf Śiva<sup>1</sup>). Aus diesem citiert er Alākārasarvasvam fol. 4<sup>b</sup> f. eine Strophe: ॥ उदाहरणं मदीये श्रीकण्ठस्तवे ॥

भुजङ्गकुण्डली व्यक्तप्रसिद्धभ्रांशु<sup>0</sup> u. s. w.

Diese Strophe wird aber auch Sāhitjadarṇ. p. 257 erwähnt und erläutert. Danach bliebe nichts übrig als anzunehmen, daß Viṣvanāt'a und Rujjaka gleichzeitig gewesen wären und sich gegenseitig citiert hätten, eine Selbstverleugnung, die man ihnen schwerlich zutrauen wird. Ich glaube, es wird wohl jeder vielmehr die Worte ॥ इदं मम ॥ im Sāhitjadarṇ. p. 282 streichen. Regnaud p. 374 ist dadurch, daß er Bühlers Report nicht kennt auf ganz falschen Bahnen. Mit Bühler teilt er den Irrtum, daß das Alākārasarvasvam älter sei als der Kāvjaṇṇprakāśa. Bühler (l. c. p. 68) hat den Kāvjaṇṇprakāśa für sehr jung erklären wollen, für jünger als selbst die Vimarsinī. Das ist indeß nur ein Versehen. Der Kāvjaṇṇprakāśa wird in der Vimarsinī

1) Anders Aufrecht, Catalogus p. 210<sup>a</sup>.

öfter citiert; so fol. 98<sup>a</sup> (श्रीमम्मटः); fol. 115<sup>b</sup> (श्री.म्मटादयः); fol. 140<sup>b</sup> (काव्यप्रकाशकृत्); fol. 141<sup>b</sup> (श्रीम-टः); fol. 144<sup>a</sup> (काव्यप्रकाशकारादयः); fol. 188<sup>a</sup> (काव्यप्रकाशकृत्); fol. 201<sup>b</sup> (काव्यप्रकाशकारादिभिः) und noch fünf Mal später. Mammata ist aber auch älter als Rujjaka, den dieser hat zum Kāvjaparakāśa selbst einen Kommentar geschrieben, den Kāvjaparakāśaśakēta, der bei Bühler l. c. No. 247 dem Rukaka zugeteilt wird. Rukaka und Rujjaka aber sind dieselbe Person. Von Rujjaka stammt das kleine rhetorische Werk Sahṛdajalilā (Bühler l. c. No. 265. 266). Auf fol. 39<sup>a</sup> (richtig 40<sup>a</sup>) des MS. No. 265 lautet der Schluß: समादेवं सहृदयचमत्कारिणी सहृदयलीला । कृतिः श्रीविपश्चिद्गुरुराजानकतिलकामत्रश्रीमदालङ्कारिकसमाज्ञाप्रणयश्रीराजानकहृद्यकस्य राजानकहृचकापरनाम्ने (सल)ङ्कारसर्वस्वकृतः ॥ . Ferner citiert Ġajarat'a in der Vimarsini den Kāvjaparakāśaśakēta fol. 141<sup>a</sup>: यत्तु काव्यप्रकाशसङ्केते ग्रन्थकृता वस्तुध्वनेप्रशब्दशक्तिमूलत्वं चिन्त्यमुक्तं तदु<sup>०</sup> u. s. w. Wenn also Rujjaka von Bühler richtig um die Mitte des 12. Jahrhunderts angesetzt worden ist, so ist Mammata sicher wenigstens ins 11. zu setzen. Rujjaka schrieb außer den genannten Werken (Alākārasarvasva, Sahṛdajalilā, Śrikanṭ'astava) noch eine Alākāranusāriṇī, die in der Vimarsini öfter citiert wird (fol. 66<sup>a</sup>: [ग्रन्थकृताप्यलङ्कारानुसारिण्यां]; fol. 92<sup>b</sup>; 93<sup>a</sup>; 95<sup>a</sup> [एतच्चालङ्कारानुसारिण्यामुत्प्रेक्षाविचारे ग्रन्थकृतेन दक्षितम्], ferner eine Sāhitjamīmāsā nach seinem eigenen Zeugnisse Alākārasarvasva fol. 22<sup>b</sup> und dem des Ġajarat'a fol. 162<sup>a</sup> (ग्रन्थकृतापि साहित्यमीमांसायाम्), ferner einen Kommentar zum Harṣakarita: हर्षचरितवार्तिक nach Alākārasarvasva fol. 22<sup>b</sup>. Auch der Vater des Rujjaka, Rāgānakatilaka war Rhetoriker. Er verfaßte einen Kommentar zu Udb'ata, einen उद्भटविचार oder उद्भटविवेक nach der Vimarsini fol. 150<sup>b</sup>, 254<sup>b</sup> und fol. 160<sup>a</sup> erfahren wir, daß Rujjaka sich gewöhnlich den Ansichten seines Vaters anschloß. Gegenüber andern geht Rujjaka öfter wieder auf Udb'ata zurück. Eine Handschrift der Sāhitjamīmāsā verzeichnet Burnell, Classified Index p. 58 No. XXXIII. Das Alākārasarvasvam wird bei Burnell p. 56 No. V und Oppert, Lists of Sanskrit MSS. in Southern India No. 952. 3380. 4104. 4273 dem Maṅk'uka zugeschrieben, bei Oppert No. 3104 dem Śrinivāsākārja, bei Wilson, Select Specimens of the Theatre of the Hindus I, <sup>3</sup> p. XXII dem B'āma. Das Werk bei Burnell ist dasselbe wie bei Aufrecht und Bühler. Nach Ġajarat'a hat es durch die Abschreiber sehr gelitten. Ein Alākārasarvasvam schrieb auch Kēśava der Verfasser des sehr interessanten Alākārasēk'ara (Bühler l. c. No. 234. 235), der ebenfalls jünger ist als der Kāvjaparakāśa, nach seinen Angaben fol. 5<sup>a</sup>. 17<sup>b</sup> des MS. No. 234. Peterson hat die Ansicht aufgestellt, daß der Kāvjaparakāśa keine

einheitliche Arbeit sei, sondern daß Verse und Kommentar von zwei verschiedenen Autoren herrühren (Report p. 21 ff.). Seine Gründe beruhen jedoch auf einem gänzlichen Mißverständnis der angezogenen Texte, wie bereits Bühler gezeigt hat (Indian Antiquary 1884 p. 30 f.). Daß der Kāvjaparakāsa von Mammaṭa unvollendet gelassen und von einem andern zu Ende geführt worden ist, war mir lange bekannt, ehe ich Petersons Report in die Hände bekam<sup>1)</sup>. Die alte Śāradā-Handschrift bei Bühler, Report No. 243 hat fol. 134<sup>b</sup> zu Kāvjaparakāsa p. 325, 11 die Bemerkung: « इतो ऽनन्तरं राजानकालटकेन विरचितम् » Dies ist in der Form einer Ueberschrift geschrieben, am Rande unten steht « श्रीगणेशाय नमः » als ob ein neues Werk hier beginnt. Am Schlusse des Ganzen hat die Handschrift: « समाप्तो ऽयं काव्यप्रकाशः । \*कृतिप्रश्नोत्तरानकम्मटालटयोरिति शुभमस्तु\* » Der zweite Autor ist also Alaṭa oder Ālaṭa; seine Arbeit beginnt aber erst sehr spät p. 325, 12 = 10, 32 ff. Damit wird auch indirekt die Hypothese von Peterson betreffs der kārikās widerlegt. In der thörichten Bemerkung des Ġajarāma (MS. Bhandarkar Report 1882/83 p. 135 No. 207 fol. 2<sup>a</sup>): कारिकाग्रन्थकर्ता भरतमुनिः । वृत्तिकारस्तु मम्मटमूढः । wird wohl Peterson schwerlich eine Stütze suchen.

Was die Zeit des Daśarūpa anlangt (Regnaud p. 368), so kann ich zunächst nur feststellen, daß nicht bloß Dhanaṅgaja älter ist als Hēmakandra (Hall, Preface p. 2 Anmerkung), sondern auch D'anika. Die Strophen Daśarūpa p. 68. 96. 97. (स्मरद्वय<sup>0</sup>). 98, welche D'anika selbst verfaßt hat, werden von Hēmakandra im Alākārakūḍāmaṇi fol. 42<sup>b</sup>. 45<sup>b</sup> citiert. Der Alākārakūḍāmaṇi ist übrigens ein ganz wertloses Machwerk, in dem der Kāvjaparakāsa rücksichtslos geplündert wird. Regnaud erwähnt ihn nicht, wie sich überhaupt seine Liste sehr bedeutend vermehren läßt. Ueber Rudraṭa, Anandavard'ana und Ab'inavagupta gibt Bühler sehr viel genauere Auskunft; Ergänzungen habe ich kürzlich gegeben. Auf p. 380 ist die eingehende Anzeige von Zachariae Göttingische gel. Anz. 1884 p. 300 ff. übersehen worden und damit auch der andere Vāgb'āṭa, dessen Alākāratilaka recht interessant ist. Der Vjaktivivēka (p. 381) wird schon von Rujjaka citiert. Anderes bleibe hier bei Seite. Im Anhange hat Regnaud außer den beiden Kapiteln des B'āratījanātjasāstra auch die Rasataranḡiṇi herausgegeben, leider ohne die Beispiele vollständig mitzuteilen. Sind dieselben auch ohne poetischen Wert, so können sie doch oft für die Chronologie sehr wichtig werden. So wird durch das Beispiel उद्गमनमुल्लसत्कुचयुगं p. 50, 30 festgestellt,

1) Ich habe davon unter anderen Kielhorn vor längerer Zeit Mitteilung gemacht.

daß B'ānudatta jünger ist als D'anika, von dem nach Dasarūpa p. 138 diese Strophe stammt. Das in der Rasataranḡiṇī erwähnte Śṛṅgāratilaka ist auch nicht das dem Kālidāsa zugeschriebene, wie Regnaud p. 371 zu glauben scheint, sondern das des Rudraṭa, in dem im 3. parikk'ēda über die rasās gehandelt wird. Ferner läßt sich durch die Beispiele besser als durch irgend etwas anderes feststellen, daß Bālakṛṣṇa im 3. ullāsa die Rasataranḡiṇī direkt ausschreibt. Er hat dort die Beispiele Rasat. 1, 5—14, auch 6 das der Vater des B'ānudatta gedichtet hat. Somit ist die Möglichkeit gemeinsamer Quellen ausgeschlossen. Einen Teil der Beispiele hat sicher B'ānudatta selbst gedichtet, wie schon Aufrecht bemerkt hat (Catalogus p. 213<sup>b</sup>). Der älteste datierte Autor, der B'ānudatta erwähnt, ist Kumārasvāmin, der im Kommentare zum Pratāparudrijam p. 231, 25 die Rasamaṅgari citiert. B'ānudatta ist also jedenfalls älter als das 14. Jahrhundert. Ich habe den ersten taranḡa mit dem Pūṇaer MS. Bhandarkar Report 1882/83 No. 651 kollationiert. Dieses sehr gute, nicht ganz vollständige MS. hat manche Abweichungen von Regnauds Text, die sich in der Regel als bessere Lesarten erweisen. So liest es p. 44, 32 रसतरङ्गदीपिकायां und von diesem Werk führt Burnell, Classified Index p. 161 No. LXVIII eine Handschrift auf, allerdings an unrechter Stelle. Das darauf folgende Beispiel (p. 45, 1) gibt die Handschrift ebenfalls richtig. Es ist Kumāras. 4, 3. Erwähnt sei hier nur noch die allein richtige Lesart p. 43, 17: गीषा इति तन्न । तुल्य<sup>०</sup>. Zu p. 371 sei Bhandarkar l. c. p. 12 f. hinzugefügt.

Die Eigentümlichkeit von Regnauds Arbeiten, unzählbare Druckfehler, tritt auch in diesem Werke sehr störend zu Tage. Die Abschnitte die von den »rapports avec la rhétorique classique« handeln und in denen auch französische Dichter und Rhetoriker viel citiert werden, sind nur für Liebhaber bestimmt, die viel Zeit übrig haben. Ich muß gestehn, sie überschlagen zu haben. Es wäre sehr unrecht, wollte man die ganze Arbeit nach dem letzten Abschnitte beurteilen, der nur einen Anhang bildet. Es sei nochmals hervorgehoben, daß Regnaud das Verständnis der Rhetoriker sehr wesentlich gefördert und seine Aufgabe mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn gelöst hat.

Kiel.

R. Pischel.

Inschriften griechischer Bildhauer mit Facsimiles herausgegeben von Emanuel Loewy. Gedruckt mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Leipzig, B. G. Teubner 1885. XL und 410 S. 4°.

Ein mit Spannung erwartetes Werk liegt vor uns; es hat die Hoffnungen, welche die Wiener Schule im Allgemeinen, der Verfasser durch seine Untersuchungen zur griechischen Künstlergeschichte im Besondern erregt hat, schön erfüllt. Ein wichtiges und umfängliches Material sorgfältig gesammelt und gesichtet, besonnen verteilt, unbefangen und eingehend gewürdigt wird uns dargeboten; Kunst-Künstlergeschichte und Epigraphik sind wesentlich gefördert; durch die Art der Zusammenstellung und Behandlung ist auch uns wie dem Verf. ein lehrreiches Stück Geschichte der Wissenschaft überhaupt eröffnet worden.

Je mehr man sich mit dem Werke beschäftigt, desto mehr wünschte man über dasselbe zu sagen; meinen Zoll von Dankbarkeit und Anerkennung habe ich vor Allem durch eine schnelle Anzeige bringen wollen.

Erst nach dem Erscheinen meiner tituli statuariorum sculptorumque Graecorum (1871), die ich in jugendlichem Mute selbständig in Angriff genommen und in einem Zuge vollendet hatte, hat auch auf diesem Gebiete jene große Ernte begonnen, welche aus der systematischen Durchforschung des griechischen Bodens im letzten Jahrzehnt uns zugewachsen ist. Die etwa 250 damals bekannten originalen Künstlerinschriften sind auf etwa 420 gestiegen, von welchen Athen mit etwa 112 gesicherten Inschriften der Art der Löwenanteil gebührt (dazu aus Attika etwa 15); demnächst kommen auf Olympia 45, auf Delos 43, auf Rom (einschließlich der Kopien) 32, auf Rhodos 35, auf Oropos 13, auf Epidauros und Pergamon je 9. Die übrigen sind verstreut über das weite Gebiet der alten Welt, von Syrien und den innern Provinzen Kleinasiens bis nach Mittelitalien, ja vereinzelt bis Südfrankreich einerseits, bis zur taurischen Chersonesos andererseits. Dies Material, soweit wie thunlich in authentischer Gestalt zusammenzubringen, war die erste Absicht des Verf.; diese ist ihm bis zu einem wohl ihm selber unerwarteten Grade gelungen. Dazu mußte zunächst der gute Wille Vieler zusammentreffen: und in der That haben deutsche, griechische, französische, russische und englische Gelehrte bei dieser Gelegenheit eine rühmenswerte Liberalität an den Tag gelegt. Um aber das Erreichte in vollendeter Form auch Andern vorlegen zu können, dazu hat den Verf. selber eine ganz ungewöhnliche manuelle Kunstfertigkeit befähigt, welche mit seinem Talent zur Verarbeitung und seiner Freude an derselben in glücklichster Weise sich vereinigte. So ist ein Ur-



kundenbuch geschaffen worden, wie es noch für keine Klasse epigraphischer Denkmäler in ähnlicher Verlässlichkeit vorliegt. Erst durch Mehrung analoger Arbeiten oder durch Zusammenstellung von Facsimilien der Inschriften gleichen Fundorts, wie wir dieselbe für Olympia zu erwarten haben, wird es allmählich möglich werden, das Studium der griechischen Epigraphik auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen; denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß dieselbe auch jetzt noch eine esoterische Wissenschaft ist, in welcher nur diejenigen mit Erfolg arbeiten, welchen eine sehr weitgehende Autopsie beschieden ward, während die Meisten das Gebiet vorübergehend betreten, wo sie es nötig zu haben glauben, um so sorgloser, je weniger sie von der verwickelten Natur desselben auch nur eine Ahnung haben. Wer sich klar gemacht hat, daß wir ein zusammenhängendes Bild epigraphischer Entwicklung bis jetzt nur für sehr wenige Stätten des griechischen Altertums besitzen, wird sich hüten, ein auf eine bestimmte Klasse beschränktes Urkundenbuch etwa zugleich auch als eine Art epigraphischen Handbuches zu benützen, vielmehr wird er zunächst daraus ein wichtiges lernen, was nach Früheren auch vom Verf. mehrfach (z. B. S. 37 b) betont wird, daß an die verschiedenen Klassen von Inschriften auch ein verschiedener Maaßstab zu legen ist. Es ist wohl möglich, daß bei eindringenderem Studium von dieser Seite her überraschende und unerwartete Wahrnehmungen uns nicht erspart bleiben, und daß wir etwa wie in der Geschichte der Plastik immer vorsichtiger werden, je mehr die Kenntnis individueller oder lokaler Entwicklungen den Kreis unserer noch zu allgemeinen Anschauungen stören und die bloßen Umrisse durch neue detaillirte Züge bereichern wird. Bei den Künstlerinschriften ist da nicht selten die Vorfrage wichtig, ob eine Inschrift von des Künstlers eigener Hand, eventuell in der ihm geläufigen Schreibweise eingegraben, oder an fremdem Orte der dort gerade erreichten Stufe epigraphischer Entwicklung entspreche. Ich möchte mich in den meisten Fällen und zwar principiell für das Erste entscheiden, worauf ich unten noch einmal zurückzukommen gedenke. Jedenfalls ist die Grundlage für epigraphische Entscheidungen, soweit sie von den Künstlerinschriften selber auszugehen haben, vom Verf. in mustergiltiger Weise geschaffen, und ohne den Verdiensten Anderer zu nahe zu treten, möchte ich behaupten, daß unsere Ansprüche an Genauigkeit auf dem Gebiete griechischer Epigraphik durch die Facsimilien von Gelehrten wie Loewy und Purgold zunächst beträchtlich gehoben worden sind, um dann zugleich aufs Vollkommenste befriedigt zu werden.

Es ist mir seiner Zeit die Frage vorgelegt worden, ob ich Recht

daran gethan, mich auf die Inschriften griechischer Bildhauer zu beschränken; ich bin davon nach wie vor überzeugt (vgl. Arch. Ztg. 1872 S. 20), und ich glaube, daß dem Verf. ein Zweifel in der Beziehung nicht einmal in den Sinn gekommen ist: denn je mehr das Material angewachsen war, um so mehr mußte sich ihm dasselbe als ein zusammengehöriges darstellen, das unter seine eigenen ausschließlichen Gesichtspunkte fällt.

Die erste weitaus umfänglichste Abteilung des Werkes umfaßt die »Künstlersignaturen, (bis S. 273 n. 394), nach Perioden gegliedert, sechstes Jahrhundert (— n. 22.), V. Jahrh., ältere und jüngere Gruppe (— n. 44<sup>a</sup> resp. 58), IV. Jahrh. bis nach Alexander (— n. 103); innerhalb derselben nach Lokalen: Küste und Inseln Kleinasiens, Inseln des Aegaeischen Meeres, Griechenland. Im vierten Zeitabschnitt (hellenist. Zeit) sind die Künstler Griechenlands (— n. 158), denen des Ostens (— n. 219) vorangestellt, und ähnlich im fünften — von der Mitte des zweiten Jahrhunderts bis zum Ende der römischen Republik —, nur daß da die Künstler in Griechenland wieder überwiegen. Der sechste Abschnitt — Römische Kaiserzeit — zeigt die griech. Künstler in ihrer Heimat wie in Italien thätig (— n. 385); die Steinmetze schließen ab (— n. 394). Ein Anhang umfaßt die Inschriften mit nicht gesichertem Bezug auf Bildhauer (S. 274—309), ein zweiter antike, aber nicht ursprüngliche Künstlerinschriften (— S. 327), ein dritter verdächtige und gefälschte (— S. 352). Eine zweite sehr viel kleinere Hauptabteilung enthält Künstlererwähnungen, I. an Kunstwerke anknüpfend (n. 521—535), II. Künstler im öffentlichen und privaten Leben und Künstlerfamilien (n. 536—553), vermeintliche Künstler oder Angehörige von Künstlerfamilien (n. 553 a—559) bringt ein Anhang. Wie bei einem solchen Werk, dessen Drucklegung überdem schon im Juni 1884 begann, unvermeidlich, sind Nachträge und Zusätze nötig geworden, erstere von S. 382—96, die Zusätze in der Einleitung S. XVII—XXVI. Den Schluß (S. 399—409) bildet ein ausführliches Register (Künstler, Väter, Ethnika und Demotika, Fundorte, Künstlerfamilien, dargestellte Gegenstände, Verschiedenes, Uebersicht der mit Künstlerinschriften noch erhaltenen Werke). »Ein Register der in den Künstlerinschriften enthaltenen Personennamen soll eventuell in einem Nachtragheft gegeben werden, welches für das neu hinzukommende Material, sowie für die weitere Vervollständigung der Facsimiles ins Auge gefaßt ist«. Die letzte Seite des Werkes enthält eine vergleichende Uebersicht mit den Nummern meiner Tituli.

Wer sein Material mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, wie der Verf., hat ohne Zweifel seinen Grund gehabt, wenn er die in den Schriftstellern ausdrücklich als Künstlerinschriften überlieferten

(tituli S. 163—169 n. 1—26) wegließ. Ich weiß wohl, daß diesen gegenüber allerlei Fragen auftauchen können, die dem Thema des Verf. fremd sind, aber vielleicht hätten dieselben doch im Anhang eine Stelle, in den Vorbemerkungen eine gewisse Berücksichtigung verdient<sup>1)</sup>. Es wäre sogar zu rechtfertigen gewesen — und ich sage das nicht nur pro domo — wenn auch die Angaben der sonstigen künstlergeschichtlichen Tradition, wie dieselbe besonders bei Pausanias und Plinius vorliegt, vergleichsweise herangezogen wären. Denn der Verf., der selber schon so erheblich zur klareren Erkenntnis derselben beigetragen, ist gewiß mit mir darin einverstanden, daß jene überlieferte Belehrung zum guten Teil in letzter Instanz eben auf die Künstlerinschriften zurückgeht (vgl. denselben zu n. 86 u. 261). Allein es war gewiß noch wichtiger, den Boden der Inschriften einmal überhaupt nicht zu verlassen, das Material so rein vorzulegen wie hier geschehen. Zugleich werden Alle, denke ich, es dem Verf. Dank wissen, daß er sich nicht mit bloßer Angabe der Inschriften begnügt, sondern »das Ganze in der Form eines Handbuchs behandelt hat, welches in Kürze über das für die kunstgeschichtliche Verwertung der Denkmäler Wissenswerte orientiert«. Der methodische Fleiß wird hier durch das besonnene Urteil noch besonders fruchtbar und erfreulich.

Die Wahrnehmungen, welche sich beim Ueberblick über den augenblicklichen Bestand der Künstlerinschriften aufdrängen, hat der Verf. in den »statistischen Vorbemerkungen« (S. VII—XVI) kurz zusammenfaßt. Ich darf es persönlich als etwas Erfreuliches begrüßen, daß dabei im Ganzen die von mir seiner Zeit aufgestellten Gesichtspunkte beibehalten sind. Wenn ich mein Urteil damals bei noch mangelhafterem Vorrat in manchen Beziehungen, wie ich gern zugebe, zu bestimmt faßte, so hat das doch vielleicht zu schnellerer Klärung der Meinungen beigetragen. Ich erkenne viele meiner bezüglichen Bemerkungen nnnmehr rückhaltslos als überwunden an. Ich bin weiter aber auch überzeugt, daß wir niemals in den Stand gesetzt sein werden, unsere bezüglichen Beobachtungen zu »bindenden Regeln sowohl über die Aeußerlichkeiten der Anbringung der Inschriften wie über ihre Fassung« zu formulieren, mit denen, wie der Verf. sagt, noch durchaus zurückgehalten werden muß. Diese Ueberzeugung geht zunächst aus von der Natur des Beobachtungsobjektes, welches zugleich so individuellen Charakters und so sehr wiederum von äußern, in jedem einzelnen Falle neuen Bedingungen

1) Der Genetivus des Künstlernamens als Bezeichnung des Ursprunges, den der Verf. S. 352 gewiß mit Recht ablehnt, ist übrigens sicher nicht durch Mart. IX 49 *Αυσίππου lego, Phidiae putavi* zu stützen, wo der Dichter den Namen und der Vers denselben im Genit. braucht.

abhängig erscheint, daß wir wohl niemals weiter kommen werden, als größere oder kleinere Summen von Thatsachen zu konstatieren. Dazu kommt der lückenhafte Bestand, der freilich schon jetzt eines Zusammenhanges nicht entbehrt: will es uns in Anbetracht der räumlichen Verteilung der Künstlerinschriften bedünken, als hätten wir nur einen ganz armseligen Rest, so scheint uns unser Besitz in etwas günstigerem Lichte, wenn wir sehen, daß uns von denselben Künstlern sehr häufig mehrfache Signaturen - 6, 7 ja 8 — von gleichen oder auch verschiedenen Orten vorliegen, wenn wir ferner wahrnehmen, wie die Verteilung der Fundorte und Künstler dem auch sonst ersichtlichen Gange der Kunstentwicklung entspricht, und wenn wir nach dem Vorgange des Verf. (S. XVI) die litterarisch überlieferten und die inschriftlich bekannt gewordenen Künstler vergleichen.

Was wir wollen, sind ja aber auch keineswegs »bindende Regeln«, sondern ein möglichst vollständiges Bild der Entwicklung der Künstlerinschrift, gleichsam eine Lebensgeschichte derselben; da bleibt wie beim Individuum Raum für Züge, die uns etwa erst später bekannt werden, während andererseits eine solche Lebensgeschichte gar nicht umhin kann, auch für die Erkenntnis weiterer Gebiete von Wert und von Interesse zu sein. Hier drängt sich uns zunächst eine allgemeine Beobachtung auf, die merkwürdig genug ist, wenn sie auch, ja vielleicht gerade weil sie auf andern höheren, größeren, innerlichen Gebieten schlagende Analogieen besitzt: das Uralte und das Späte berühren sich, *ἕλη καὶ τροπίος*. Alles sehr Ursprüngliche, Alte, auch das ist ein weithin geltender Satz — ist mannigfaltig; die Zeit ruhiger Blüte, erreichter Höhe pflegt mehr einförmige Beständigkeit zu zeigen, das Späte fällt wiederum auseinander (vgl. auch den Verf. zu 456), freilich anders als jenes Uralte. Das geht bis in die Anbringung der Inschrift hinein, die der Verf. als erste seiner statistischen Vorbemerkungen gegeben hat; es geht, wie ich selber schon früher bemerkt hatte, bis in den Gebrauch der verschiedenen tempora (S. XIII b s. unten), es geht wohl auch bis in die Fassung der Inschriften, sicherlich in die Allgemeinhaltung, die vorzüglich vom IV—I. Jahrh. v. Chr. in jeder Beziehung das Bild eines sicheren und festen Brauches bietet. In den Tit. hatte ich eine Gleichmäßigkeit in den Inschriften eines und desselben Künstlers, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Firmenartigkeit derselben behauptet, und bei der einmal angenommenen Form zu bleiben, liegt ja auch gewiß im Interesse des Künstlers, wengleich, wie ich gern zugebe, ebenso gewiß aus subjektiven und objektiven Gründen ein Spielraum vorauszusetzen ist. Der Verf. hat die 63 uns jetzt bekannten Fälle zusammengestellt (S. VII ff.), in

welchen mehr als eine Inschrift desselben Künstlers erhalten ist. Diese 63 Fälle repräsentieren gegen 200 Inschriften; rechnet man die zwei Fälle, in denen sich metrische Fassung neben prosaischer findet, überhaupt ab, die zwei Fälle, in welchen nur die Wortstellung verschieden ist, zu den gleichmäßigen hinzu, so ergibt sich für diese das Verhältnis von 38:61. »Die Fälle der Gleichmäßigkeit erstrecken sich durch alle Zeiten«, gewiß; aber wenn wir vom VI. Jahrh. nach dem oben Bemerkten abstrahieren, so finden sich dieselben besonders in Athen und in der hellenistischen Zeit im Osten, wo n. 177 (Phyles Polygn.) bis jetzt die einzige Ausnahme ist. Sehen wir uns die Fälle der Ungleichmäßigkeit noch näher an, so finden wir sie zunächst auch bei Verschiedenheit der Orte, für welche die Künstler beschäftigt waren (127 f., 146 Praxias; 86 f. Naukydes; 83. 103 a Sthennis; 108 ff. Kephisodotos Timarchos, 120 f. Teisikrates; 121 ff. Thoinias Sohn des Teisikrates). Es ist aber billig, auch die umgekehrte Rechnung zu machen: daß dieselben Künstler am gleichen Ort verschiedene Signaturen angewendet hätten, erscheint bis jetzt wenigstens — wiederum vom VI. Jahrh. abgesehen — als etwas recht Seltenes; es sind folgende 7 Fälle: Kresilas (46:47) nennt sich einmal *Κυδωνήτας*, aber das scheint da seine besondern Gründe zu haben (vgl. d. Verf. zu n. 47); dann Sostratos (105 f.) nennt sich Euphranors Sohn in Athen, ohne Zusatz im Peiraieus; Hermippos (129 f.) nennt in Athen einmal seinen Vater; Xenokrates (135 a. b.) bezeichnet sich in Oropos einmal als Athener; Polianthes unter fünf delischen Inschriften (212—216) einmal als Kyrenaier; Demetrios (237, 238) nennt einmal seinen Vater (doch vergl. zu 237 meine Bemerkung). Endlich glaube ich hier auch Polykleitos nennen zu müssen, der in zwei Olymp. Inschriften (90. 92) freilich nur seinen Namen nennt; aber die in späterer Zeit erneuerte Inschrift 91 bietet *Πολύκλειτος ἐποίησεν Ἀργεῖος* und ich kann dem Verf. (zu n. 475) nicht darin beistimmen, daß die spätere Zeit auch auf die Fassung eingewirkt habe, dann hätte man das Ethnikon sicherlich nicht nach alter Weise am Ende gelassen, und nur statt des Aoristus das Imperfektum gesetzt. Vielmehr scheint mir die Stelle des Ethnikon (vgl. d. Verf. S. XV a) dafür zu bürgen, daß hier die ursprüngliche Fassung vorliegt, also zugleich ein Fall vom Vorkommen des Imperfekt neben dem Aorist in den Inschriften desselben Künstlers, wie der Verf. selber (S. XIV a) dasselbe dreimal in Zeiten des Uebergangs konstatiert hat. Was die beiden andern vorkommenden Bestandteile der Künstlerinschrift angeht, Vatername und Ethnikon, so sind in der Angabe des ersteren 11 Fälle unter den oben schon angeführten 63 inkonstant; wo das die Angabe der Herkunft betrifft,

ist es nicht immer durch die Bestimmung des Werkes für die Fremde zu erklären (S. Xa). Der Verf. meint, »der etwaigen Vermutung, als weise die Anführung des Vaters auf den Beginn der Laufbahn des Künstlers, stehn Fälle entgegen, in welchen die Inschriften mit Nennung des Vaters offenbar jünger sind als andere, in welchen der Vater nicht bezeichnet ist, oder aus andern Gründen die Ansetzung der Inschrift in vorgerückterer Lebenszeit des Künstlers wahrscheinlich wird«; aber die für das Erstere angeführten Beispiele (42:41 Mikon in Athen und zu Olympia, 103a Sthennis zu Oropos und zu Athen) sind ebenso wenig bindend, wie die für das zweite angeführte Statue des Kallikles von Naukydes (86) gegen sein Werk zu Athen (87) und das Werk des Teisikrates zu Oropos gegenüber demjenigen zu Theben (120a:120); jedenfalls nicht in dem strengen, vorurteilslosen Sinne bindend, mit welchem der Verf. sonst überall zu Werke geht. Daß die Künstler bei der Fassung ihrer Inschrift unter Umständen durch lokalen Brauch beeinflusst sein konnten, habe ich in Beziehung auf das Weglassen des Ethnikon bei fremden Künstlern in Athen früher selber angedeutet (tit. S. 43). Angabe von Vater und Heimat als einen nach Ort und Zeit verschiedenen Brauch nachgewiesen zu haben, ist ein Verdienst des Verf. Dabei hat sich gezeigt, daß in Attika der überwiegende Gebrauch die bloße Nennung des Namens ist, während die Angabe des Ethnikon in Olympia und fast ausschließlich in Rhodos vorherrscht. An den übrigen Fundorten »überwiegt die volle Nennung mit Vater und Heimat, im III—II, vor Allem aber im II.—I. Jahrh. jede andere Form. Auch in der Kaiserzeit findet sie sich noch ziemlich häufig«. »Mit Ethnika in der Kaiserzeit sind hauptsächlich die Künstler von Athen und Aphrodisias vertreten«. Die sehr instruktiven Tabellen auf S. XII erleichtern die Uebersicht.

Der Verf. wendet sich dann zur sprachlichen Form; nur 18 Künstlerinschriften sind sicher metrisch, und davon gehören 11 dem VI. und V. Jahrh. an; das regelmäßige Verbum ist *ποιεῖν*, (*ποιεῖν* überwiegt in Attika im IV. und III. Jahrhundert, kommt aber auch sonst vor), von 19 abweichenden Ausdrücken fallen 9 ins VI. und V. Jahrh. Zu den abweichenden Ausdrücken (S. XIIIa unten) kommt jetzt noch jenes einzige *ἐχαλκούργησε* auf einer rhodischen Inschrift, wohl des II. Jahrh. v. Chr., die außerdem auch noch die eigentümliche Thatsache eines in Rhodos beschäftigten Lukaners bietet (Foucart, bullet. d. Corr. hellen. IX, S. 399 *Βότρως Λευκανός ἐχαλκούργησε*, doch weiß ich nicht, ob der Herausgeber mit Recht da nur den Gießer erkennt; jedenfalls ist *χαλκουργός* auch für den *statuarius*, Bildner von Bronzestatuen, durchaus gebräuchlich). Zum Gebrauch des Imperfektums (s. oben S. 774) ist noch zu bemerken,

daß dasselbe in Griechenland selber vereinzelt im VI. und V. Jahrh., dann aber bis zum I. Jahrh. gar nicht angewendet erscheint, während dasselbe im Osten schon im III.—II., in Delos im II.—I. Jahrh. vorkommt und in der Kaiserzeit überwiegt. Doch sind beide Aorist und Imperfektum im I. Jahrh. wie in der Kaiserzeit so häufig, daß Plinius praef. 27 mit seinem *fecit* weder das Eine noch das Andere wohl gemeint haben kann, und während sein *faciebat* der alten Künstler (*pendenti titulo*) möglicherweise Aorist und Imperfektum umschließt, bleibt für das *fecit* dann kaum etwas Anderes als das Perfektum übrig, das auf den erhaltenen Inschriften übrigens niemals begegnet.

Einiges über dialektische Formen und über Abweichung von der gewöhnlichen Wortfolge schließt die Bemerkungen über die Sprache der Inschriften ab. Dann hat der Verf. zusammengestellt, was sich aus Inschriften über gemeinsame Arbeit von Künstlern und das Verhältnis der daran Beteiligten ermitteln läßt, sowie die in den Inschriften genannten Väter, welche zugleich Künstler waren; der Procentsatz der gesicherten ist bis jetzt nicht groß: auf 135 Väter 23 Künstler, die fraglichen eingerechnet 42. Doch halte ich unter Berücksichtigung der übrigen Tradition — in positiver wie negativer Hinsicht s. tit. S. 35 ff. — auch jetzt noch meine frühere Annahme aufrecht, so weit wenigstens, daß ich *ceteris paribus* die Voraussetzung einer Beziehung, wenn nicht der Identität für gerechtfertigt halte, sobald uns auf Künstlerinschriften Künstler begegnen, deren Namen uns schon als solche von Künstlervätern bekannt sind. Ein Vergleich der litterarisch genannten mit den inschriftlich bekannten Künstlern, der zum Vorteil der kunstgeschichtlichen Ueberlieferung über das V., IV., auch noch III. Jahrh. wie des uns vorliegenden Materials ausfällt, führt den Verf. wiederum zu Resultaten, die sich ihm in Bezug auf die räumliche Beschränkung der antiken kunstgeschichtlichen Tradition aus der Gegenüberstellung des Plinius und Pausanias in seinen Untersuchungen ergeben hatten. Das ist in Kürze der allgemeine Inhalt jener Vorbemerkungen, deren Objektivität um so höher zu schätzen, je weniger leicht sie einem verführerischen Stoff gegenüber dem Verf. geworden sein mag.

Wenn ich nun den Blick auf die Sammlung richte, so sind die Besprechungen der Inschriften, weil hervorgegangen aus einem beherrschenden Ueberblick über das Material wie über die Kunstgeschichte und ihre Tradition überhaupt, trotz der absichtlichen Zurückhaltung im Urteil so reich an fördernden und schlagenden Bemerkungen, daß es in einer Anzeige unmöglich ist, dieselben zu erschöpfen; nur als ein Tribut des Dankes für so reiche Belehrung mag das Folgende aufgefaßt werden.

In Beziehung auf die Inschrift von Sigeion (n. 4) und die Quer-

striche Löschekes muß ich den Ausführungen Benndorfs (S. XVII) nicht nur beitreten, sondern kann dieselben dahin ergänzen, daß jene angebliehen sechs Abschnitte ebensovielen Papierbogen entsprechen, auf welche die Inschrift seiner Zeit mehrfach und zwar für mich abgeklatst wurde; doch ist das richtig, daß der Mittelraum des ganzen Pfeilers, wegen des gleichen Spatium oben und unten von vorn herein für die beiden Inschriften bestimmt war; der gedrängte Charakter der unteren Inschrift zeigt, daß es auch hier auf räumliche Symmetrie mit der obern abgesehen war. Eine Grabstele mit Palmettenbekrönung mit Loeschke anzunehmen, scheint mir bei der Fassung des attischen Teiles der Inschrift nicht wohl möglich. Die frühe, gewiß berechnete Ansetzung der Inschrift um 600 durch Köhler ist principiell lehrreich. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir für alte Inschriften, jenseits welcher zurückzugehen uns nicht oder noch nicht möglich ist, den Anschlußterminus an späteres, also den spätesten möglichen Terminus zunächst ins Auge fassen. Ein Blick auf den Gang jeder Entwicklung und auf die Griechenlands im Besondern sollte uns aber lehren, daß das Tempo der Entwicklung vom V. Jahrhundert rückwärts sich immer mehr verlangsamt; auch die Schriftformen blieben gewiß viel länger stabil, und der zeitliche Spielraum, welchen sehr alte Schriftzüge gestatten, ist wahrscheinlich sehr viel größer, als wir gemeinhin anzunehmen geneigt sind.

So ohne Weiteres wie der Verfasser zu n. 41, der an Ionismus des Steinmetzen denkt, möchte ich die ionische Herkunft Mikons, die Fränkel aus den Schriftzügen gefolgert hat, doch nicht abweisen. Der Unterschied im Charakter der beiden Inschriften (41. 42) liegt auf der Hand, aber die eine ist aus Olympia, die andere aus Athen, es genügt, daß die eine oder beide nicht vom Künstler eingegraben sind. Doch auch die Olympische gehört zum Weihgeschenk eines Atheners; daß Künstler oder Weihender bei der Wichtigkeit, die man zumal in höherem Altertum auch auf die Gestalt der Inschrift legte, die Wahl der Schriftformen jemals dem (hier dann doppelten) Zufall der Herkunft des Steinmetzen überlassen hätte, scheint mir ausgeschlossen; dieser erhielt ohne Zweifel eine bindende Vorlage. Alle Erfahrung drängt, so viel ich sehe, hin auf die Annahme einer das ganze griechische Altertum hindurch währenden engsten Beziehung zwischen denen, von welchen die Inschrift ausgeht und den verwendeten Schriftzeichen<sup>1)</sup>. Erst diese Voraussetzung gibt den epigraphischen Schlüssen auch aus den Künstlerinschriften den unumgänglichen festen Ausgangspunkt. Aus die-

1) Ueber den noch spät bewahrten sowohl lokalen wie individuellen Charakter der griechischen Inschrift habe ich Einiges bemerkt in Ztschr. f. Oest. Gym. nas. 1882 S. 168.



sem Grunde scheint mir auch die zeitliche Bestimmung der in Delphi gefundenen Künstlerinschrift eines Thebaners (n. 151) nach »der großen Aehnlichkeit der Schrift mit den Künstlerinschriften des pergamenischen Altars« (155) — vorläufig nicht wohl zulässig, so lange wenigstens nicht, als bis auch unter diesen, die durch ihre Ungleichheit das Festhalten individueller Verschiedenheiten allerdings bezeugen, etwa ein Thebaner nachgewiesen ist wie am Schlachtenmonumente (154 mn). Bei n. 95 erfahren wir nun, daß Kleon von Sikyon nicht, wie bisher bestimmt versichert worden ist, wider allen Brauch seinen Namen allein ohne das Verbum auf die Basis gesetzt hat. Der etwas Erfahrene wird aber über derartige Irrtümer immer milder denken.

Sehr wertvoll ist die sichere Datierung von Künstlern, wie Leochares (zu n. 77) und Sthennis (bes. n. 103 a S. 384), über dessen Leben wir erst durch die neuesten Inschriftfunde besser orientiert werden; für Praxias hat sich meine frühere Ansetzung bewährt (n. 127 s. Nachtr.). Ein gewisses Interesse bieten auch die zwei andern Inschriften desselben Künstlers, die auch erst seinen Namen sicherten. In der einen (127 a aus Oropos s. Nachtr.) ist dem Künstler seine offenbar geläufige athenische Signatur mit dem Demotikon Ἀγκυλῆθεν entschlüpft, die er dann, da nicht in Athen befindlich, ins Ethnikon Ἀθηναῖος verwandelte. In der andern (n. 146 aus Delos) hatte der Künstler seine Inschrift erst unmittelbar unter die Weiheinschrift gesetzt, dieselbe dann weggekratzt und nach einem gewissen Abstände wiederholt; er hatte zuerst aus Versehen gegen diesen offenbar festen Brauch gefehlt. Daß ihn sein Auftraggeber zur Aenderung veranlaßt, möchte ich deswegen nicht annehmen, weil die nun gültige Inschrift einen noch ausgedehnteren Raum bedeckt als die kassierte. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß wir die Korrekturen, welche so symptomatisch für die Gepflogenheit der Zeit sind, in zwei Inschriften ein und desselben Künstlers finden.

Die Bemerkung, daß der am pergamenischen Schlachtenmonument (154 o S. 121) genannte Praxiteles sehr wahrscheinlich in die Familienfolge des berühmten Künstlers gehöre, kann thatsächlich ganz richtig sein, aber die Begründung — »da dieser selbst auch in Bronze arbeitete und aus 154 l die Beteiligung athenischer Künstler an den Monumenten hervorgehe« — erscheint dem Verf. selber gewiß nicht bündig; sie repräsentiert zugleich einen der wenigen Fälle, in welchen der Verf. der beliebten modernen Witterarchäologie einen gewissen Tribut gebracht hat.

Für ganz besonders gelungen muß ich die zusammenfassende Behandlung der »Rhodischen Gruppe« S. 127 f. halten. Bekanntlich war es nach den Schriftformen wohl möglich, die bez. Inschriften in

ein relatives Verhältnis zu bringen; durch Einführung einer bekannten Größe daraus ein absolutes zu machen, hatten sich Kekulé, (Laokoon) und ich selber bemüht (Ztschr. f. Oesterr. Gymnasialwes. 1882 S. 167), allerdings unter ausdrücklicher Verwahrung, da aus den Schriftformen zu viel erschließen zu wollen. Lange hatte man sich mit gewissen allgemeinen Erwägungen beholfen; wahrhaft erfrischend bemerkt der Verf. darüber (S. 131) »die Bedenken dagegen, ein gewisses Kunstleben auch in Zeiten politischer Erniedrigung voranzusetzen, hat die Erfahrung wiederholt entkräftet«. Wenn andererseits sich nunmehr herausstellt, daß die zwei bis drei Generationen rhodischer Künstler, die wir nachweisen können, wirklich in die Zeit der rhodischen Staatsblüte gehören, so liegt darin allerdings eine Bestätigung für die Richtigkeit der jetzigen Ansetzung. Der Verfasser geht für die chronologische Bestimmung von n. 160 aus, der Unterschrift der Chiotischen Künstler Zenodotos und Menippos unter das Bild des Sosibios, Dioskurides' Sohn von Alexandria, den Staatsminister — wenn der Ausdruck erlaubt ist — des Ptolemaios Philopator (222—204); auch auf Münzen dieses Königs ist in  $\Sigma$  derselbe Name und Mann zu erkennen (Lenormant, la monnaie dans l'antiquité III S. 90). Die Nutzanwendung für die Künstler des Laokoon hat der Verf. weniger bestimmt S. 157 zu n. 203, als zu dem bekannten nun auch annähernd datierbaren rhod. Ehrendekret (n. 546 S. 373) gezogen; an letzter Stelle kommt er meinem Ansatz (a. O. S. 172, »wahrscheinlich ziemlich weit hinauf ins zweite Jahrh.«) recht nahe. Ich bemerke beiläufig, daß der in Rhodos so viel auch zu Basen verwendete blaue Marmor  $\lambda\acute{\iota}\theta\omicron\varsigma \lambda\acute{\alpha}\varrho\upsilon\omicron\varsigma$  hieß (vgl. Newton, Greek inscriptions of the Brit. Mus. n. CCCXLIX).

N. 236 ist wahrscheinlich, n. 308 sicher eine schon von Pittakis erwähnte Inschrift; namentlich die erstere (eines Praxiteles) hatte früher wieder einmal Anlaß gegeben, Pittakis der Fälschung zu beschuldigen; indessen glaube ich nach wie vor (tit. S. 75), daß derselbe niemals Inschriften ganz erfunden hat. Die Behandlung der angeblich zur Aphrodite von Melos gehörigen Inschrift durch den Verfasser (nicht zugehörig n. 298) sowie die der Medicaeerin (n. 513, Fälschung) scheint mir abschließend.

Bei n. 358 (Alabanda, in epistyllo ordinis Dorici) ist wohl der Bezug auf einen Bildhauer nicht gesichert.

Die Seleukeer in n. 360 (aus Isbarta) sind ohne Zweifel aus der nahen Seleukeia Sidera (Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 312 f.).

Daß Machatas (n. 452) ein Künstler war, scheint mir durch b gesichert; daß in a  $\text{Μαχάτας πόησε}$  in der uns vorliegenden Abschrift über dem Epigramm steht, könnte dadurch veranlaßt sein, daß

die Künstlerinschrift wie z. B. bei Strabax (n. 65) etwa auf dem oberen Rande des Steines stand.

Was die Inschriften der Söhne des Boethos angeht (521. 522), so muß ich es auch jetzt noch bei dem »non liquet« bewenden lassen, wie anscheinend auch der Verf.; verdächtiger sind mir jetzt schon die zwei Parischen Künstler (n. 514), obgleich ich auf das Zusammentreffen einiger Namen mit der parischen Inschrift C. I. 2386 ebenfalls kein zu großes Gewicht legen möchte.

Soviel über Einzelheiten.

Es sei mir gestattet noch ein paar Dinge zur Sprache zu bringen, von denen das erste ein methodisches Interesse hat, die andern eine principielle Bedeutung für die Beurteilung gewisser Künstlerinschriften gewinnen können.

Der Verf. hat zu n. 49 S. 40 f. auch den Zusatz zur Inschrift des Paionios behandelt; fast möchte man sagen den leidigen Zusatz, so viel Verwirrung hat er angerichtet, den man durchaus mit einem andern zufällig erhaltenen Fetzen der Tradition in Verbindung bringen wollte; gerade als wenn man zwei Bruchstücke, die zu verschiedenen Teilen der gleichen Figur gehören, mit aller Gewalt an einander bringen wollte, bis man durch das fortwährende Reiben auch ihre charakteristica verwischt hat. Es liegt da immer der eingestandene Selbstbetrug zu Grunde, als ob unser zufälliger Besitz doch eigentlich ein Ganzes darstelle.

Daß ἀκρωτήρια jemals die Giebelfiguren habe bezeichnen können, ist, soweit ich sehen kann, eine durch nichts begründete Annahme, denn die Stellen, die das beweisen sollen (s. S. 40), lehren uns nur, was wir schon wußten, daß, der eigentlichen Bedeutung gemäß ἀκρωτήρια auf die gesamte »obere Endigung« des Tempels — wenn der Ausdruck erlaubt ist, sich beziehen konnte. Ich halte es allerdings für ein etwas rasches Wort, wenn neuerdings unter Verweisung auf CIA IV S. 37 n. 297 b gesagt worden ist »Giebelgruppen heißen im V. Jahrh. ἐναίεια«; aber unbekannt ist uns jedenfalls, daß dieselben jemals ἀκρωτήρια geheißten haben, ein Wort, welches vielmehr die Firstfiguren bezeichnet. Es ist freilich auf dem besten Wege Gemeingut zu werden, daß in späterer Zeit ἀκρωτήρια auch die Giebelgruppen habe bedeuten können, denn ich finde in einem sonst lobenswerten Buche, das bestimmt ist in Vieler Hände zu kommen, den Passus: »später scheint der Sprachgebrauch unklarer geworden zu sein, und so hat Pausanias in ganz analogem Irrtum auch die Akroterien des Tempels zu Titane für Giebelgruppen gehalten«, wofür auf die These in der Dissertation de Hippolytis Euripideis von Kalkmann verwiesen wird. Pausanias spricht nicht weniger als

acht Mal von Giebelfiguren: beim Parthenon (I 24, 5 *ὅποσα ἐν τοῖς καλουμένοις ἀετοῖς κεῖται*), beim Olymp. Zeustempel (V 10, 6 *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς ἔσιν ἔμπροσθεν κτλ.*), beim Athenatempel zu Tegea (VIII 45, 6 *τὰ ἐν τοῖς ἀετοῖς ἔσιν ἔμπροσθεν κτλ.*), beim Heraklestempel zu Theben (IX 11, 6 *τὰ ἐν τοῖς ἀετοῖς*), beim Tempel zu Delphi (X 19, 4 *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς*); beim Schatzhaus der Megareer zu Olympia heißt es *ἐπιέργασται τῷ ἀετῷ* (VI 19, 13); beim Heraion (II 17, 3) wird der gesamte Schmuck-Giebel und Metopen- als *ὅποσα δὲ ὑπὲρ τοῦς κίονας ἔσιν ἐργασμένα* zusammengefaßt. Die achte Stelle s. unten. Wenn Pausanias unter den *ἀκρωτήρια* — ein Wort, das übrigens nie bei ihm vorkommt, Giebelfiguren verstand, weshalb, so fragen wir, hat er sich immer mit der Umschreibung des alten uns aus Attika bekannten technischen Ausdruckes *τὰ ἐναίεια* beholfen? ja, nicht einmal auf die ganze »obere Endigung«, wie Einige Spätere, bezieht er das Wort; er würde sonst von den Grabmälern der Sikyonier kaum so umständlich gesagt haben *λίθου δὲ ἐποικοδομήσαντες κρηπίδα κίονας ἐφιστάσι, καὶ ἐπ' αὐτοῖς ἐπίθημα ποιοῦσι κατὰ τοὺς ἀετοὺς μάλιστα τοὺς ἐν τοῖς ναοῖς*. Es ist also nicht nur nicht zu beweisen, sondern durchaus unwahrscheinlich, daß Pausanias unter *ἀκρωτήρια* Giebelfiguren habe verstehn können. Nichts desto weniger — und das ist bezeichnend — ist jenes vorausgesetzte Mißverständnis des Periegeten, das auf unsicherstem Grunde steht, schon als ein fester Ausgangspunkt für die Annahme eines neuen Mißverständnisses benutzt worden, das dem Schriftsteller beim Asklepiostempel zu Titane passiert sein soll; es ist die achte Stelle, in welcher derselbe von Giebelfiguren spricht, und sie lautet, wie sie jetzt vorliegt: *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς Ἡρακλῆς καὶ Νίκαι πρὸς τοῖς πέρασιν εἶσιν* (II 11, 8). Schon Welcker a. D. S. 4 Anm. 2 hat dazu bemerkt, »es möchte von den Akroterien der Vorderseite zu verstehn sein«. Niken in Giebelecken, also doch wohl lagernd wird Pausanias ebenso wenig sich haben vorstellen können, wird er bei der Natur jener Göttinnen ebenso sehr für einen inneren Widerspruch gehalten haben wie wir. Dazu kommt, daß wir die Verwendung mehrerer Niken innerhalb einer Handlung, eines mythologischen Vorfalles, wie ein Giebefeld sie verlangt, für den Zeitraum, in welchem wir uns die betr. Giebelfiguren nach aller Analogie entstanden denken müssen, als kaum möglich abzuweisen haben. Es kann also Pausanias da auch nicht, wie er es sonst wohl thut, das eine Giebefeld auszüglig beschrieben haben. Ein Fehler wird also wohl vorliegen, aber er wird die Ueberlieferung treffen: die Beschreibung der Giebel ist, wie ich mir schon früher angemerkt hatte, ausgefallen, sei es, daß die Lücke nach *ἀετοῖς* oder, wie mir wahrschein-

licher nach *Ἡρακλῆς* zu statuieren ist. Dann nennt Pausanias als den Firstschmuck Niken, wie er eine solche zu Olympia nennt, und wie neuerdings drei am Asklepiostempel von Epidauros nachgewiesen sind (vgl. S. 784).

Während also auch der Schein eines Grundes für die Annahme fehlt, daß Pausanias Akroteria und Giebelfelder verwechselt habe<sup>1)</sup>, macht die obige Bemerkung über Titane ihren Weg und findet lauten Anklang auch bei Solchen, die sonst großes Gewicht auf »die Methode« legen, die doch nur induktiv sein kann. Aber dieser Widerspruch zwischen dem, was wir theoretisch fordern und dem, was wir praktisch ausüben und anerkennen, wird auch künftigen Generationen als ein auffälliges Merkmal unserer Zeit erscheinen.

Setzen wir indessen einmal voraus, daß Pausanias die *ἀκρωτήρια* der Inschrift für Giebelfiguren mißnommen habe, so befinden wir uns in einer neuen Schwierigkeit: denn Pausanias berichtet wohl, daß der Ostgiebel von Paionios sei, jedoch nicht der Westgiebel; wenn aber Jemand als sein Werk *τὰ ἀκρωτήρια* anführt, so muß er Alles Betreffende darunter verstehn, folglich können für Pausanias wenigstens nicht die Giebelgruppen damit gemeint sein, also kann auch der Perieget nicht, wie Viele glauben, seine Angaben über die Verfertiger der Giebelgruppen aus der uns erhaltenen Inschrift geschöpft haben. Brunn hat diese Schwierigkeit bekanntlich früher durch die Annahme eines vorzeitigen Todes des Paionios und ein dadurch veranlaßtes Eintreten des Alkamenes beseitigen wollen (s. d. Verf. S. 41), aber ganz abgesehen davon, daß die Nike des Meisters gewiß nach seinen Giebelfiguren fällt, würden wir damit über die Annahme zweier Quellen nicht hinwegkommen, denn alsdann könnte jenes Lob des Alkamenes (*δευτερεῖα ἐνεγκαιμένου σοφίας ἐςποίησιν ἀγαλμάτων*), das unmittelbar der Beschreibung des Westgiebels und der nach Phidias gegebenen Zeitbestimmung des Künstlers folgt, nicht aus der uns vorliegenden Inschrift abgeleitet werden. Auf der andern Seite —, hatte die Tradition, deren Reflex uns bei Pausanias vorliegt, gerade an den Westgiebel des Alkamenes zwei für den Künstler so wichtige Angaben geknüpft, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß derselbe gar nicht der Verfertiger eben jenes Giebels war. Jemand, der wie der Verf. gerade auf Olympia einen großen Teil unseres Wissens über Künstler zurückführt, hätte hier vielleicht etwas bestimmter Stellung nehmen können. So viel ist sicher, wenn

1) Mit ungleich besserm Rechte könnte man aus der Stelle IX 11, 6, wo von Heraklesthaten im Giebel die Rede ist, schließen, daß Pausanias etwa ein *ὄπις τοῦς κίονας* seiner Quelle, welche Metopen meinte, nach Analogie von II 17, 3 auch gleich auf die Giebel bezogen habe.

man auch aus den Aufzeichnungen so wenig wie bei den Baurechnungen des Erechtheions den Sinn jeder einzelnen Giebelfigur später zu bestimmen in der Lage war, die Künstler konnten bei so fest am Lokal haftenden Werken — was ich wegen Rom bemerke — gewiß jeder Zeit wieder ermittelt werden, falls wirklich einmal der Faden der Tradition an einem so ausschließlich dem Göttlichen gewidmeten Platze gerissen sein sollte, was ich mir nicht recht vorzustellen vermag.

Pausanias nennt als Firstschmuck der Ostfront des Zeustempels inmitten eine Nike, auf jeder Ecke einen *λέβης*; auf letztere, so schön sie übrigens gewesen sein mögen, wird Paionios, auch wenn er sie ebenfalls entworfen hatte, keinen besondern Nachdruck gelegt haben; es ist aber auch im Uebrigen wahrscheinlich, daß der Westgiebel eines gleichen Schmuckes nicht entbehrte. Und da wäre es allerdings möglich, daß jene *δευτερεῖα σοφίας*, die beim Westgiebel erwähnt doch so allgemein *ἐς ποίησιν ἀγαλμάτων* gehn, uns eine Erinnerung an jene Konkurrenz bewahrt haben, von der uns die Inschrift berichtet, und die ausführlich mitzuteilen, dem Pausanias oder seinem Gewährsmann für seinen Zweck zu umständlich war. Wir erhalten folgende, wie ich glaube, annehmbare Kette von Ereignissen:

I. Paionios arbeitet den Ostgiebel, Alkamenes den Westgiebel des Zeustempels; Quelle: die Ueberlieferung zu Olympia, wie sie durch Pausanias erhalten ist. Danach wird

II. eine Konkurrenz für den Firstschmuck ausgeschrieben; Paionios siegt, Quelle: die Inschrift (Alkamenes unterliegt? Paus. V 10, 8) über die Aufstellung s. d. Verf. S. 40.

III. Noch später arbeitet Paionios die Nike für die Messenier. Die auf diese und die Inschrift bezüglichen Fragen sind, nachdem die drei Firstfiguren vom Asklepiostempel zu Epidauros uns bekannt geworden (*Έφημ. ἀρχαιολ.* 1885 πίν. 1), wie mir scheint, auf eine neue Basis gestellt worden, und ich muß den Gedanken von Gurlitt (Aufs. f. E. Curtius S. 264) jetzt für glücklich halten, daß Paionios seiner Inschrift den Zusatz gab, um nicht als Kopist zu gelten, da die Nike für die Messenier eine Nachbildung der Akroterienfigur war. Denn jene Epidaurischen Figuren, mit denen man, der Köpfe wegen, gewiß nicht weit, wenn überhaupt, unter 400 herabgehn darf, und welche der Nike des Paionios so auffallend nahe stehn, verraten uns noch heute den außerordentlichen Eindruck jenes Werkes, und zwar zunächst der Firstfigur des Paionios, wie sie beweisen, daß damit auch dem Altertum etwas durchaus Neues geboten wurde. Möglicherweise haben die Messenier selber eine Nachbildung des anscheinend sensationellen Firstschmuckes verlangt. Daß das Werk ursprünglich für eine bedeutende Höhe komponiert war,

hätte dann wohl auch auf die abnorme Höhe des Nikepostamentes eingewirkt.

Ich berühre schließlich noch ein paar Punkte, deren problematischen Charakter ich nicht verkenne, die ich aber gerade deswegen auch der Prüfung Anderer unterbreiten möchte.

Daß Künstler verschiedener Perioden gleiche Namen geführt, ist eine zu bekannte Thatsache, um an sich auffallend zu sein, und zur Erklärung derselben ist auch, wie der Verf. mit Recht bemerkt (s. bes. S. 367), keinesweges immer ein Familienzusammenhang erforderlich, den der Verf. selber für Praxiteles (n. 76 u. 318 f.) und für Leochares (n. 77 ff. u. 320 f.) voraussetzt (s. bes. zu n. 488, wobei ich übrigens die Bemerkung von L. Friedländer, Sittengeschichte II<sup>5</sup> S. 573 auch jetzt noch nicht so ganz von der Hand weisen möchte). In einzelnen Fällen muß es aber doch auffallen, den gleichen Namen, ja die ganz gleich gefaßte Inschrift in anscheinend weit getrennten Zeiten zu finden. Der Verf. selber hat bei Gelegenheit der Inschriften des Baton aus Herakleia (61 u. 61 a : 258), welche auch ich dem vierten Jahrh., bez. der römischen Zeit zugewiesen hatte, angemerkt: »Beachtung verdient es allerdings, daß zwei wie man glauben möchte, in Familienzusammenhang stehende Künstler desselben Namens zu Athen thätig gewesen, beide aber Fremde geblieben sind«. Man darf dem Beachtenswerten noch hinzufügen, daß die beiden Inschriften auch an gleicher Stelle, bei H. Dimitrios Katiphori gefunden worden sind.

Es steigt da die Frage auf, ob wir mit der Annahme der Erneuerung von Inschriften, resp. Basen nicht doch vielleicht zu sparsam sind. Nach seinem Register läßt der Verf. als sichere Beispiele nur die 3 Olympischen gelten n. 91 (Polyklet, Statue des Pythokles), n. 98 (Name des Damoxenidas zur Künstlerinschrift des Nikodamos gesetzt) und n. 475 (Statue für Q. Marcius Philippus, Konsul a. 176 und 169). Andere nicht wenige Beispiele aus Olympia habe ich in der *Archaeol. Ztg.* 1882 S. 117 zusammengestellt. Für die dort mit genannten Künstlerinschriften (Ol. Inschr. n. 61 und 105 = 272 u. 274 Loewy) hat zwar Purgold (s. zu n. 272 a) eine andere Erklärung aufgestellt, welcher auch der Verf. zu n. 274 beizupflichten scheint (vgl. auch zu 127 a S. 387, zu n. 280 u. 326), die mir indessen nicht recht einleuchtet. Und wenn man auch bei n. 274 »den auf handschriftlichem Gebrauch beruhenden uncialen Charakter« aus einem Autograph des Künstlers erklären will, für 272 trifft das nicht zu: hier repräsentiert die Künstlerinschrift gegenüber der Weiheinschrift eine spätere epigraphische Entwicklungsstufe, nicht das Verhältnis von Handschrift zu Inschrift.

Für die athenische Künstlersignatur des Demetrios n. 237, die im Dionysostheater gefunden ist, hatte ich früher im Hinblick auf 238 auch Erneuerung vorausgesetzt (s. d. Verf. zu 237). Ein wahrscheinliches Beispiel glaube ich in der ebenfalls im Dionysostheater gefundenen Inschr. n. 220 zu erkennen *Καικοσθένης Αἰγὸς Ἀπολλωνίδου* [v . . . α] *σοῖ ἐποίησαν*. In n. 113 (von H. Dimitr. Kateph.) erscheint ein Kaikosthenes, dessen Inschrift dem IV. oder dem Anfang des III. Jahrh. angehören mag und in n. 117 (von der Burg) Kaikosthenes u. Dies, wohl aus ähnlicher Zeit. N. 116 bietet zu einer Weiheinschrift, die nach ihrem Charakter von n. 113 u. 117 nicht getrennt zu werden braucht, die Signatur des Kaikosthenes in auffallender Größe und in Schriftformen, die wiederum der erstgenannten n. 220 nahe stehn. Der Verf. meint, »es ließe sich denken, daß der Künstler der späteren Zeit (n. 220) an dem Werke seines Vorfahren (n. 116) die Signatur nachtragen ließ. Indessen bleibt jeder Versuch die Schwierigkeiten zu lösen, unsicher, so lange nicht feststeht, wie weit in der Datierung herabzugehen die Schriftformen der Weiheinschrift von n. 116 gestatten (vgl. auch Zus. S. XXI f.). So sehr mir der Verf. gerade an den zahlreichen Stellen aus dem Herzen spricht, wo er vor der so landläufigen mechanischen Benutzung epigraphischer Zeichen aus den verschiedenartigsten Ländern und Inschriften für chronologische Bestimmung warnt und den leider noch so weiten Spielraum betont, so muß ich doch sagen, in diesem Falle stimmen die 3 Inschriften athenischen Fundorts n. 113, n. 116 Weiheinschrift und n. 117 so weit überein, um sie weder von einander trennen zu müssen, noch unter das III. Jahrh. herabrücken zu können. Daß die Signatur des Kaikosthenes in n. 116 gleichzeitig sei, scheint mir schon wegen ihrer Größe recht unwahrscheinlich. Aber ist die Annahme zweier späteren Künstler Kaikosthenes und Dies überhaupt sicher begründet? Die Inschrift n. 117 aus dem III. Jahrh. lautet wie n. 220 *Καικοσθένης Αἰγὸς Ἀπολλωνίδου* [v . . . . . ε] *ποίησαν*, wobei nur unsicher ist, ob das Fehlende ein Ethnikon oder, was wahrscheinlicher, auch ein Demotikon war. Nun sollte sich das, was n. 117 über die Familie erzählt, nach ein bis zwei Jahrhunderten Zug für Zug wiederholen? das klingt nicht recht wahrscheinlich und gegen diese Annahme glaube ich noch einen Grund anführen zu können. Der Verf. hat S. XV die zu gemeinsamer Arbeit verbundenen Künstler zusammengestellt; sieht man sich die Inschriften derselben genauer an, so zeigt sich abgesehen von dem nur zwei Mal (n. 38 und n. 101) vorkommenden Dual noch ein Unterschied: die Namen sind entweder asyndetisch neben einander gestellt oder durch *καὶ* verbunden. Asyndetisch sind n. 70. 71 (Athen) 101 (Theben), 108—110 (Athen), 117 (Athen), 118 (Delos), 131 (Epidauros)



148 (Theben) 220 (Athen) 269 (Epidaurus). Die Beispiele können bis auf die zwei letzten sämtlich dem IV. Jahrh. angehören; für frühere Zeit ist καὶ bezeugt durch die Signaturen des Kritios und Nesiotes (n. 38 ff.) durch n. 44 und n. 399; im Mutterlande ist die Ansetzung der einzigen Inschrift mit καὶ, die man dem IV. Jahrh. zuschreibt (n. 141 Phileas und Zeuxippos v. Hermione), doch unsicher. Später finden wir aller Orten, bis auf n. 269, für welches Kaiserzeit angegeben wird, und das bisher nur in Minuskeln bekannt ist, die Verbindung mit καὶ in ausschließlichem Gebrauch. N. 220, das uns beschäftigt, würde bis jetzt für Jahrhunderte die einzige Ausnahme statuieren und für ein Lokal, das zu jener Zeit in den Künstlersignaturen eine große Gleichmäßigkeit und festen Brauch zeigt. Sollen wir da nicht annehmen, es sei n. 220 eine in der Fassung getreue Kopie einer früheren Inschrift? Analoge Erwägungen bestimmen mich, bei der Weiheinschrift auf den Oheim Theoxenides (n. 540) in *Κηφισόδοτος Τιμαρχος Είλεσιδαί* die Söhne des Praxiteles, und daher gemäß dem heutigen Stand unserer Kenntnis athenischer Epigraphik die Erneuerung einer älteren Basis zu vermuten. Für die Annahme von Erneuerungen im weiteren Umfang können wir uns jetzt die in Olympia gewonnenen Erfahrungen zu Nutze machen. Die Physiognomie eines solchen Platzes war keineswegs eine feste, wie wir bei einer bloßen Zusammenzählung aller einzelnen Daten der Tradition immer geneigt sein werden uns vorzustellen; die Züge waren vielmehr im Großen wie im Kleinen veränderlich und im Fluß. Man braucht gar keine gewaltsamen Eingriffe vorauszusetzen, um von Zeit zu Zeit Aenderungen, Umstellungen, Neuordnungen als nötig anzunehmen, wo denn gewiß manche Vorrichtung zugleich erneut und ersetzt werden mußte (vgl. übrigens auch Purgold, Aufs. f. E. Curtius S. 227 ff.).

Den Verdoppelungen der Künstler auch von den rel. sichersten Quellen, den Inschriften her stehe ich mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Abweichend von den Aufstellungen des Verf., die er selber freilich nicht als gewiß gibt, glaube ich an der Identität des Eucheir und Eubulides in n. 134 f. mit denen in n. 227 ff. festhalten zu müssen; ein Resultat, zu welchem zu gelangen, mir schließlich noch ein kurzer Umweg gestattet sei. Ein Gesichtspunkt, der, wie ich glaube, noch nützlich und zwar nicht bloß für die Künstlerbasen werden kann, bisher aber nur sehr geringe Beachtung gefunden hat, betrifft Gestalt, Material und Größe der Basen. Am meisten abhängig von äußeren, jedesmal neuen Faktoren ist die Größe. Am meisten werden wir, besonders im Hinblick auf die Anschauungen auch unserer modernen Bildner, mit der Lösung annähernd gleicher künstlerischer Aufgaben eine gleiche Höhe der Basen anzunehmen ge-

neigt sein; und so finden wir in der That die 3 Basen Polyklets (n. 90—92) bei übrigen Verschiedenheiten 0,22 bez. 0,23 hoch, eine Dimension, die für die Absicht des künstlerischen Eindrucks nicht ohne Interesse ist; die zwei Basen des Antignotos (n. 314 u. 316) sind je 0,22, die eines jüngern Praxiteles (n. 318 f.), 0,28 und 0,27; konstant ist auch Sophokles, dessen Namen der Verf. vielleicht mit Recht in dem verderbten *fuclēs* bei Plin. 34, 51 erkennen möchte —; seine drei Basen (n. 123 ff.) sind je 0,32 hoch, und zwei derselben entsprechen einander auch in den übrigen Maßen (80 : 1,13) so genau, daß sie wie Gegenstücke aussehen; dasselbe gilt für die Basen des Zenodot in Knidos (je 1,02 h., 0,457 bez. 0,463 lg. — 1,463 ist Druckfehler beim Verf. —, 0,307 bez. 0,292 d.); diese sind aber nicht bloß an verschiedenen Orten gefunden, sondern haben auch ursprünglich an solchen gestanden.

Daß gewisse Zeiten und Orte für die Basen ein bestimmtes Material bevorzugen, diese Wahrnehmung hat der Verf. nach Furtwängler zu n. 96 gemacht; es konnte da aber anscheinend auch eine andere Rücksicht bestimmend sein, nämlich die auf den Platz der Aufstellung. Der Verf. hat durch sein Register auch die Prüfung dieses Punktes erleichtert: von 11 in Athen bei der Attalosstoa (Panagia Pyrgiotissa) gefundenen Basen sind neun aus hymettischem Marmor, zwei aus pentelischem; von diesen ist eine n. 81 (Leochares) nur ein kleines Fragment, das auch anderswoher hinzugeschleppt sein kann; derselbe Hermippos braucht bei der Attalosstoa hymettischen Marmor (n. 129), dagegen pentelischen beim Asklepieion (130), wo die 6 Künstlerbasen überhaupt alle pentelisch sind. Selbstverständlich bedarf dieser Punkt zu bündigerer Behandlung einer Statistik, welche sich nicht auf die Basen mit Künstlerinschriften beschränkt, einer Statistik, zu deren Aufstellung die bisherige Publikationen leider nur zum Teil ausreichen.

Endlich die Form; dieser Faktor kann vor allen bei sorgfältiger Beachtung fruchtbar werden; es genügt nicht, daß Einzelne, denen das Glück zu Teil wird, viel zu sehen, allmählich einen Blick für die zeitliche Formenwandlung der Basen gewinnen, sondern die bestimmten meßbaren Kennzeichen sind zu beachten und ausführlich, besser noch graphisch mitzuteilen.

Die älteste Zeit, in Allem mannigfaltiger, ist es selbst hierin: neben einfachen Blöcken werden Säulen zu Basen benutzt, gleich als freue man sich auch noch zugleich die architektonische Form zu geben, der man schon in vollendeter Weise mächtig geworden. »Die große Menge der Basen guter griechischer Zeit vom Ausgang des VI. bis weit ins IV. Jahrh. herab besteht durchgängig aus einfachen glatt gearbeiteten Blöcken«, so bemerkt Purgold zu n. 50, der zu-

gleich in dieser Basis — derjenigen des ältern Polyklet — die älteste profilierte in Olympia konstatiert. In Athen sind das diejenigen des Pyrrhos (n. 53) und des Demetrios (n. 64); beide sind rund, während andererseits die runde Basis des Kritios und Nesiotes (n. 38) ganz ohne Gliederung nur für die Inschrift oben einen glatten Streifen bietet, genau wie die Basis des lakedaemonischen Zeuskolosses zu Olympia. Unter den übrigen athenischen Basen mit Künstlerinschriften finde ich zuerst bei n. 70 (Polymnestos, Kenchramos) die Basis profiliert genannt, bei n. 108 (Menander des Kephisodotos und Timarchos) angemerkt, daß sie verziert ist *di semplice cornice*. Vom III., resp. II. Jahrh. an scheint das dann mehr in Aufnahme gekommen zu sein. Uebrigens haben die älteren runden Basen mit Künstlerinschriften, soweit wir sicheres ermitteln können, ausschließlich weibliche Gestalten getragen, wie diese Form ja auch der untern Projektion einer starkbekleideten weiblichen Figur ganz besonders entspricht (vgl. n. 53. 64. 99. 109. 145. 207); umgekehrt finden sich allerdings für Frauen auch vielfach viereckige Basen verwendet, wie andererseits die runde Basis für den Zeuskoloß zu Olympia schon erwähnt ward. In Rhodos sind runde Basen für Männer nicht ganz selten (163. 172. 180. 188. 189. 191); in Delos (178. 209. 246. 404), später auch in Athen (n. 235; was da n. 38, 115, 230 getragen, wissen wir nicht).

Nehmen wir nun wahr, wie Form, Größe, und wo das überhaupt möglich, auch das Material wechseln, so ist allerdings die Praesumption engerer Zusammengehörigkeit in den Fällen vorhanden, wo jene drei Faktoren zusammentreffen. Das paßt aber, worauf ich schon vordem hingewiesen, auf die Basen des Eucheir (n. 134; die Angabe der Höhe 0,28 ist ein aus meinem Aufsatz Arch. Ztg. 1872 übernommener Druckfehler, es muß heißen 0,80, wie ich aus meinen damaligen Notizen ersehe), des Eucheir und Ebulides (n. 135 u. 227), des Hermippos (n. 129) und auch noch des Ebulides (n. 229). Das Material aller dieser Basen ist hymettisch, die Höhe beträgt drei Mal 0,80, ein Mal 0,82 (n. 227) ein Mal 73 (n. 229) die Länge bewegt sich zwischen 1,43—1,48, nur n. 135 hat 1,60; die Dicke varriert zwischen 0,57 und 0,65; nur n. 229 hat 0,52. Die Basen zeigen einen unteren Abschluß, die Inschriften — und zwar nur die Künstlersignaturen — sind alle in gleicher Weise mitten auf eine Kurzseite gesetzt. Wenn man nun ferner erwägt, daß die Reihe der bei der Attalosstoa gefundenen Inschriften erst mit dem Hermippos anhebt — denn der Leochares von n. 81 könnte doch der spätere sein, falls seine pentel. Basis überhaupt ursprünglich hierher gehört (s. oben S. 788), so kann man sich der Vermutung nicht erwehren, daß die Errichtung der dazu gehörigen Standbilder — etwa

bis auf n. 229 — in den gleichen Zeitraum gehöre und in Beziehung stehe zur Stoa Attalos' III. (159—138), welche jedenfalls um die Mitte des II. Jahrh. erbaut ward. Wie gut das zur Ansetzung des Eucheir und Eubulides paßt, leuchtet ein. Eucheir, der Vater, in dessen spätere Zeit wir hiernach sogar mit n. 134 geraten würden, hätte dann in seiner Signatur die »Handschrift« festgehalten, die er in der Jugend gewohnt geworden war.

Schließlich ein Problem, das mit den letzten Ausführungen zusammenhängt und an dasjenige des Baton erinnert: die epigr. so verschiedenen Inschriften mit dem Künstlernamen des Strabax (n. 65 u. 231 von der Burg) sind jede auf einer hymettischen Quader, welche 0,325 bez. 0,30 hoch; 0,93 bez. 0,89 lg; 0,675 bez. 0,67 breit ist!

Ich ende hier, nicht als ob ich nichts weiter zu sagen wüßte, sondern weil für eine Anzeige vielleicht schon zu viel gesagt ist, aber eine solche darf nicht schließen, ohne auch noch dankbar Herrn Benndorfs zu gedenken und der Wiener Akademie der Wissenschaften, von welchen der erste diese treffliche Arbeit angeregt hat, während die zweite ihre Publikation nach den Absichten des Verfassers ermöglichte.

Königsberg i. Pr.

Gustav Hirschfeld.

Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems und des Skeletts beim Menschen. Von Friedrich Wilhelm Theile, weil. Prof. d. Anat. in Bern u. Großherz. Sächs. Med.-Rath. Durch eine biographische Notiz eingeleitet von W. His. Nova Acta der Ksl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher. Bd. XLVI. Nr. 3. Halle a. d. S. 1884. In Comm. bei W. Engelmann in Leipzig. S. 135—471 in Quart.

Schon vor vierzig Jahren (1844—1851) hat der am 19. Oktober 1879 verstorbene Anatom Theile die vorliegenden Wägungen auf der Anatomie zu Bern ausgeführt und mithin das damals begonnene, 1879 vollendete und nach seinem Tode von His herausgegebene Werk unter der Feder gehabt. Als His im Beginn seiner akademischen Studienzeit die Bekanntschaft von Theile machte, fand er ihn gerade mit Wägungen der Körpermusculatur beschäftigt.

Das absolute Gewicht der einzelnen Muskeln ist von physiologischem Interesse, weil die Muskelwirkung demselben direkt proportional gesetzt werden darf. Freilich gilt dies nur nach Abzug der Sehnen und diese hat Theile mitgewogen, die Wägungsergebnisse sind also in jener Richtung nicht direkt zu verwerten. Dafür erstrecken sich seine Studien auf die Entwicklung der Musculatur und des Skeletts vom Fötus bis zum Erwachsenen und solche Untersuchungen werden hier zum ersten Male publiciert.

Für den Erwachsenen liegen Wägungen der einzelnen Muskeln in einem Falle von Dursy (1863) vor. Das Gesamtgewicht der Mus-

culatur ist an 4, resp. 3 Leichen von Ed. Weber (1849) und Dursy bestimmt worden. Danach schwankt dasselbe zwischen 14776 g (weibl.) und 30574 g (männl.) und beträgt im Mittel nach Ed. Weber 23637 g. Theile fand nun bei 8 Männern von 24—54 Jahren 21434—28916, im Mittel 24442 g. Wie Theile vermutet, sind dies 35,9% des Körpergewichtes, in einem direkt bestimmten Falle von 64 kg Körpergewicht ergaben sich jedoch 45,2% für die Muskelmasse. Von der letzteren beträgt die Extremitätenmusculatur im Mittel 81,5%. Bei 4 Frauen von 22—44 Jahren ergaben sich 14776—19098, im Mittel 17120 g, oder 31,7% des Körpergewichtes — letzteres nach Quetelet beim Manne zu 68, beim Weibe zu 54 kg angenommen. Die Extremitätenmusculatur des letzteren ist relativ nur wenig schwächer als beim Manne, sie beträgt 80,1% der Gesamtmusculatur.

Wie man weiß, überwiegen die Muskeln der *rechten* Körperhälfte nach den oben citierten älteren Angaben um 5% diejenigen der linken Seite und zwar am Kopf und Rumpf um 1%, am Arm um 6%, am Bein um 7%. Indessen fand Theile in 4 Fällen beim Manne nur 1,2% Uebergewicht im Mittel der halben Gesamtmusculatur, in einem fünften Falle allerdings 7%, wenn man die Muskeln der schwächeren Körperhälfte als Einheit nimmt. Beim Weibe wurde in einem Falle für die Bauchmuskeln 13% gefunden, in einem anderen Falle für den Arm 6,3, für das Bein nur 1,7% Uebergewicht der rechten Seite.

Merkwürdig ist es, daß in einem Falle, wo bei einem Manne die *Linkshändigkeit* aus dem Ueberwiegen der Muskeln des linken Armes um 2,6% erschlossen wurde, gleichwohl das rechte Bein um 2,7% im Vorteil ist. In der Regel bestätigt sich aber das Ueberwiegen der rechtsseitigen Körpermusculatur bei Rechtshändigen auch am rechten Bein.

Was die Beschäftigungsart der untersuchten erwachsenen Individuen betrifft, so ist das Beispiel von einem 35jährigen Schuhmacher interessant. Die Musculatur der oberen Extremität betrug 30,4%, anstatt 28,4% im Durchschnitt der 8 Männer, diejenige der unteren Extremität nur 51,19%, anstatt in der Norm 54,3%.

Die Entwicklung der Muskelmasse nach der Geburt hat Theile — wie gesagt zum ersten Male und abgesehen von einem siebenmonatlichen Fötus — an drei männlichen Neugeborenen, einem weiblichen Kinde von 8 Tagen und einem männlichen von 3 Monaten, drei Knaben von 15—18 Monaten, drei Mädchen von 4, 6 und 7 Jahren, sowie endlich an einem 15jährigen Knaben vorgenommen. Wegen der Details muß auf das Original verwiesen werden; die Gesamtmasse der Musculatur beträgt beim Erwachsenen nach dem oben Gesagten 35,9% des Körpergewichtes, beim siebenmonatlichen Fötus

nur 21,5 %, bei zwei Neugeborenen 20,2–22,4 %, bei dem sechsjährigen Mädchen 21,7 %. Hauptsächlich kommt dabei das relative Mindergewicht der Beinmuskulatur in Frage, diese letztere verhält sich, in Procenten der Gesamtmuskulatur ausgedrückt:

Erwach- sener Mann.	Männli- ches Neu- geborene.	Weibli- ches Neu- geborene.	Mädchen von 8 Tagen.	Knabe von 3 Monaten.	Drei Kna- ben von 15–18 Monaten.	Zwei Mädchen von 4–6 Jahren.
54,2	37,9	38,9	35,4	36,6	34,7	41,9

Erst beim 15jährigen Knaben wird der den Verhältnissen beim Erwachsenen gleichende Wert von 53,5 % erreicht.

Aus einigen weiteren Bestimmungen geht hervor, daß die Muskulatur im Greisenalter sich vermindert und zwar wurden bei einem 78jährigen Manne 27 % des Körpergewichtes gefunden, bei einer 51jährigen Greisin 25,2 % neben absoluten Körpergewichten von 37, resp. 31 kg.

In pathologischen Fällen betrug die Abmagerung bei einem 31jährigen Manne (Anus pränaturalis) für die Respirationsmuskeln und die Muskeln der obern Extremität etwa 20 % der normalen Muskelgewichte, von der unteren Extremität etwas mehr als 33 %. Bei chronischer Lungentuberculose, die sich im Kindesalter entwickelte, hatten bei einem 2jährigen Knaben die Muskeln der oberen Extremitäten um 19 % im Vergleich zur Gesamtmuskulatur abgenommen.

Die von Theile angestellten Vergleichen in Betreff des relativen Gewichtes von Flexions- und Extensionsmuskeln erscheinen wie gesagt bedenklich, weil die Sehnen nicht ausgesondert werden konnten. Aehnliches gilt von den Wägungen an 7 Skeletten Neugeborener, die im frischen Zustande mit den Ligamenten gewogen wurden. Das Gesamtskelett wog bei 3 Neugeborenen im Durchschnitt fast 16 % des Körpergewichtes; hiervon kommen auf den Kopf etwa ein Drittel (5,4 %), auf die obere Extremität 2 %, auf die untere 4 %. — Den Beschluß der Monographie bilden Skelettwägungen an 10 Kindern von 1–7 Jahren.

Vermöge der großen Sorgfalt, welche ersichtlich auf die zahlreichen, wenig interessanten, aber mühevollen Einzelwägungen verwendet ist, wird das Werk eine dauernde Bereicherung der anatomischen Litteratur bilden und in Zukunft noch citiert werden, wenn eine Menge ephemerer Litteratur-Erscheinungen mitsamt dem Papier, auf welchem sie gedruckt sind, in Staub zerfallen sein werden. Die durch His vermittelte Herausgabe ist mit desto größerer Dankbarkeit aufzunehmen.

W. Krause.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1885.

Inhalt: F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II. etc. Von *Winkelmann*. — Johannes Dierauer, Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes. Von *Meyer von Knorau*. — R. Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation. Von *John*. — Miscellanea postuma del Dott. Rabb. Mosè Lattes. Fasc. I. Von *Kaufmann*. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. XIX. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. von Dr. F. Philippi, Königl. Archiv-Secretair. Mit Unterstützung des Directoriums der Königl. Preussischen Staatsarchive. Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und einem Anhang über B. F. 1114. Münster i. W., Copenrath 1885. 116 Spalten. gr. 4<sup>o</sup>.

Der Verfasser wäre durchaus befugt gewesen, statt des bescheidenen »Zur Geschichte« u. s. w. seinem Werke den Titel »Geschichte der Reichskanzlei« vorzusetzen, da er in Wirklichkeit nicht weniger als eine solche bringt. Aber nicht leicht wäre auch ein Anderer besser als er zu einer solchen Arbeit ausgerüstet gewesen! Beauftragt für die »Kaiserurkunden in Abbildungen« die dort aufzunehmenden Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auszuwählen und zu bearbeiten, hatte er auf einer mehrmonatlichen Reise durch Deutschland und Italien die Gelegenheit, rund 800 Originale jener Zeit einzusehen, also ungefähr ein Drittel bis zur Hälfte der im Original überhaupt erhaltenen. Sehen und Sehen ist freilich ein Unterschied, aber seine Arbeit liefert den Beweis, daß er mit Verständnis gesehen und auf das geachtet hat, worauf es ankommt. So erhalten wir nun als Frucht seiner tausendfachen, oft das Kleinste umfassenden Einzelbeobachtungen eine Specialdiplomantik der erwähnten Zeit, in welcher wohl aus weiter zufließendem Materiale künftig eine oder die andere Lücke, die der Verfasser notgedrungen lassen mußte, noch ausgefüllt werden mag, in der Einzelnes vielleicht auch berichtigt werden kann und Anderes zwischen ihm und anderen Forschern auf demselben Gebiete streitig bleiben wird, in der aber in

ehrlicher gewissenhafter Arbeit geleistet worden ist, was augenblicklich geleistet werden konnte. Die Merkmale der Urkunden der Zeit überhaupt und ihrer verschiedenen Arten und Umwandlungen, der Verlauf ihrer Ausfertigung und die wechselnde Organisation der Kanzlei erfahren die gründlichste Erörterung und wenn dabei der Kanzlei Friedrichs II. der Löwenanteil vor der seiner Söhne zufällt, so erklärt sich dieß nicht bloß daraus, daß die Zahl der aus ihr auf uns gekommenen Originale entsprechend der langen Regierungsdauer jenes Herrschers eine verhältnismäßig größere, ja sehr große ist, sondern ebenso aus dem Umstande, daß das Urkundenwesen sowohl in den einzelnen Perioden als auch in den beiden Hauptgebieten seiner Herrschaft ganz beträchtliche Unterschiede aufweist, welche festgestellt zu haben nicht das geringste Verdienst Philippis ist. Wie gesagt, Einzelnes in seinen Aufstellungen wird man bestreiten können; ich für meine Person stehe davon ab, einmal weil ich, um es mit Erfolg thun zu können, die Autopsie in demselben Grade für mich haben müßte, in welchem Ph. sie besitzt, und das ist selbstverständlich nicht der Fall, dann aber auch, weil ich nicht durch Widerspruch in mehr oder weniger untergeordneten Punkten oder in solchen, in welchen eine endgültige Entscheidung doch nicht zu erzielen sein würde, den Schein erwecken möchte, die rückhaltslose Anerkennung des Geleisteten nachträglich verkürzen zu wollen. Diese wird auch dem zweiten Teile seiner Arbeit, dem Nachweise und der Beschreibung der Königssiegel, zu spenden sein<sup>1)</sup> — und nicht minder dem »Notizen über die einzelnen Urkunden« betitelten Abschnitt, in welchem Ph. ein nach den Nummern der Böhmer-Fickerschen Regesten geordnetes Verzeichnis der noch nachweisbaren Originale, auch der Konzepte und Nachahmungen gibt mit genauer Angabe ihrer ihm durch Autopsie oder sonst bekannt gewordenen Merkmale, — ein Verzeichnis, welches sehr wohl als eine Ergänzung jener Regesten dienen kann, insofern diese ihrer Natur nach nur selten von solchen Merkmalen Notiz nehmen konnten, welches aber sich mit leichter Mühe auch zu einem Index für Philippis eigene Arbeit hätte gestalten lassen, wenn er jeder Nummer die Seite seines Werkes beigefügt hätte, auf welcher sie angezogen wurde. Zwölf von der Baeckmannschen Anstalt in Karlsruhe trefflich hergestellte Lichtdruck-Tafeln schließen das Werk würdig ab: Taf. I—V geben Facsimiles von Urkunden und Briefen, welche die regelmäßige Ausfertigungsform veranschaulichen, während in den Kaiserurkunden in

1) Zu der hier S. 66 aus meinen Acta imp. I, 377 entnommenen Beschreibung des von der Königin Konstanze II. 1216 gebrauchten Siegels hat Busson in Mitt. d. österr. Instituts II, 347 eine Berichtigung gebracht.



Abbildungen, was ich im Grunde nicht billigen kann, vorzugsweise unregelmäßige und anstößige Ausfertigungen Aufnahme gefunden hatten; Taf. XI bringt das Facsimile der unter dem Namen Friedrichs II., aber mit unmöglichem Ort und Datum ausgefertigten Urkunde B. F. 4447, welche den Historikern schon Kopfzerbrechens genug gemacht hat, und Taf. XII. allerlei Schriftproben, darunter die Unterschriftzeile aus der Urkunde Konradins von 1268 B. F. 4854, in der man das *manu propria* doch wohl nur auf das vorge setzte Kreuz zu beziehen haben wird und nicht auf die ganze Zeile, welche Ph. S. 104 für eigenhändig halten möchte. Am Wichtigsten aber sind ohne Zweifel die Tafeln VI—X, auf welchen wir nun die Königssiegel (und einige andere) aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollständig bei einander haben, nach vortrefflich konservierten Exemplaren und in besseren Abdrücken als bei v. Hefner.

Ich könnte hier nun die Anzeige schon schließen, wenn Philippi seinem Werke nicht als Anhang eine Abhandlung »Das große Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten von 1220 April 26« beigefügt hätte, welche mir zu viel des Bedenklichen zu enthalten scheint, als daß ich an ihr vorbeigehn möchte. Vielleicht wird auch gerade von mir eine Aeußerung über Ph.s in die Geschichte Friedrichs II. tief eingreifende Ergebnisse erwartet. Genug, die Sache ist diese.

Philippi hatte in den »Kaiserurkunden in Abbildungen« die aus dem Eichstädter Archive stammende Ausfertigung jenes Privilegs, welches nach derselben in Monum. Boica 30<sup>a</sup>, 96 gedruckt ist, als gleichzeitige Fälschung bezeichnet und, indem er sich den Beweis für einen andern Ort vorbehielt, zur vorläufigen Begründung hervorgehoben, 1) daß diese Ausfertigung die einzig erhaltene sei, 2) daß man sie in die Form einer Originalausfertigung zu kleiden versucht habe, und 3) daß sie wahrscheinlich die einzige Quelle für alle sonst als selbständig daneben existierend angeführten Ausfertigungen darstelle. In der Reichskanzlei S. 106 sollte man also den Beweis für zwei Dinge erwarten, daß nämlich die Eichstädter Ausfertigung eine Fälschung und das Fürstenprivileg selbst, weil alle sonstigen Ausfertigungen auf jene zurückgingen, unecht sei. Irre ich nun nicht, so hat Ph. selbst bald das Gefühl gehabt, daß die Behauptung der Fälschung sich in jener Schroffheit schwer werde durchführen lassen; er kommt wenigstens im Verlaufe seiner Untersuchung S. 108 zu dem doch etwas wesentlich Anderes besagenden Satze, daß das fragliche Stück »ein nicht vollkommen zur Ausfertigung gelangtes Diplom« sei, während er am Ende S. 116 seine Ergebnisse dahin zusammenfaßt, »daß das Diplom, so wie es uns überliefert ist, weder inhalt-

lich noch äußerlich die genügenden Kriterien der Echtheit an sich trägt, vielmehr zu sehr erheblichen Bedenken Veranlassung bietet, — eine Wendung, welche immer noch hinter dem ursprünglichen unbedingt auf Fälschung lautenden Urtheile erheblich zurückbleibt. Ich erwähne dieses nicht, um dem Verf. das Schwanken seines Urtheils zum Vorwurfe zu machen, sondern nur um darauf hinzuweisen, wie schwierig die Materie selbst sein muß, daß sogar Ph., der sich in die Diplomatie der Zeit so gründlich eingearbeitet hat, zu einer festen Ansicht nicht zu gelangen vermochte. Immerhin sind die von ihm angeregten Bedenken so beachtenswerte, daß sie eine eingehende Würdigung erheischen und um so mehr, weil sie sich auf eine Urkunde beziehen, mit deren Echtheit oder Unechtheit auch die gewöhnliche Beurteilung der Stellung Friedrichs II. zu den Fürsten und ihren Bestrebungen so zu sagen steht oder fällt, ganz abgesehen von anderen mit jener Urkunde zusammenhängenden besonderen Fragen, welche ebenfalls nicht unwichtig sind, wie z. B. ob Friedrich mit jenem Privileg die Wahl seines Sohnes von den Bischöfen erkaufte habe.

Der Verf. entnimmt die Begründung seiner Ansicht der Ueberlieferung der Urkunde, ihren diplomatischen Merkmalen, endlich ihrem Rechtsinhalte. Ich ziehe es vor, den umgekehrten Weg einzuschlagen. Denn wie es selbstverständlich ist, daß der Rechtsinhalt ein echter sein kann, wenn er uns auch nur in Abschriften überliefert wäre, so wird andererseits seine Echtheit auch dann noch nicht fallen, wenn die eine oder die andere Abschrift sich in eine Form gekleidet hätte, welche wir nach Allem, was wir vom Urkundenwesen der Zeit wissen, als unvereinbar mit der Annahme einer wirklichen Kanzleiausfertigung bezeichnen müßten. Wir würden dann immer noch an eine mehr oder minder ungeschickte Nachbildung denken können, an den Versuch, eine etwa verloren gegangene Vorschrift selbstthätig zu ersetzen, bei welchem der Inhalt nicht notwendig beeinträchtigt worden zu sein brauchte. Wenn wir dagegen die Möglichkeit der Echtheit für den Rechtsinhalt nicht mehr zulassen können, weil er sich als unvereinbar mit dem erweist, was wir sonst an sicherer Kenntnis von den Verhältnissen der Zeit besitzen, dann werden wir, mit Zuhilfenahme der von den inneren und äußeren Merkmalen des Diploms erweckten Bedenken, gewiß berechtigt sein, von einer bewußten Fälschung zu reden, deren Urheber natürlich nur in den Kreisen der Interessierten, hier also der geistlichen Fürsten, zu suchen wäre.

Philippi fragt nun S. 113: »Wie steht es mit den Einzelbestimmungen? entsprechen sie der staatsrechtlichen Stellung, welche jener Zeit die geistlichen Fürsten im Reiche einnahmen?« und er

antwortet: »Zum Teil offenbar«, indem er in diese Kategorie die Verzichtleistung auf das Spolienrecht, den Schutz der Zoll- und Münzstätten und die Bestimmungen gegen die Pfahlbürger und gegen die Uebergriffe der Vögte rechnet. Im Allgemeinen kann ich da beistimmen, obwohl die Charakterisierung der einzelnen Sätze Manches zu wünschen übrig läßt und auch die Fragstellung: ob sie der Zeit entsprechen? kaum die richtige sein dürfte. Denn sogar, wenn hier und da in dem, was der König zusagt, ein Plus gegenüber den bisherigen Gerechtsamen der geistlichen Fürsten oder den älteren Zugeständnissen des Königs an sie nachweisbar sein sollte, würde das ja nur zu seiner im Eingange der Urkunde betonten Absicht stimmen, diejenigen zu fördern, durch welche er selbst gefördert worden sei. Um so merkwürdiger ist es, daß Friedrich, was Ph. nicht beachtet hat, wenigstens in einem Punkte nicht nur nicht über seine früheren Zusagen hinausgeht, sondern vielmehr hier hinter denselben zurückbleibt. Hat er 1213 in der Goldbulle von Eger B. F. 705 auf Andringen des Papstes grundsätzlich, 1216 in dem Privileg für die geistlichen Fürsten B. F. 856 in näherer Ausführung auf Spolienrecht und Regalienrecht zugleich verzichtet, so verzichtet er in unserer Urkunde auf das Spolienrecht allein. Man sollte denken, wenn es den Bischöfen 1220 wünschenswert schien, eine erneuerte Verzichtleistung auf die Spolien zu bekommen, müßten sie nicht minder auf eine Erneuerung der vielleicht noch einschneidenderen Aufgabe des Regalienrechts gedrungen haben. Und wenn die Bischöfe, wie das doch Ph.s Meinung ist, zu einer Fälschung griffen, um sich u. A. endgültig des Spolienrechts zu entledigen, dann wäre es doch wunderbar, daß sie nicht dieselbe Gelegenheit benutzt haben sollten, um ebenso das mit jenem eng zusammenhängende Regalienrecht endgültig zu begraben. Daß sie es nicht thaten, scheint mir ein sehr gewichtiger Einwand gegen die Annahme einer von ihnen ausgegangenen Fälschung zu sein. Ich brauche übrigens wohl nicht auszuführen, daß solche Annahme um nichts berechtigter sein würde, wenn unsere Urkunde wirklich einen Verzicht auf das Regalienrecht enthielte, der ja schon durch das Privileg von 1216 reichsgesetzlich geworden war oder, besser gesagt, reichsgesetzlich hatte werden sollen. Wenigstens in dem vollen Umfange von 1216 dürfte er nicht aufrecht gehalten worden sein. Hatte nämlich Friedrich dort der Gewohnheit, bei Erledigung eines geistlichen Fürstentums »*redditus et proventus per totius anni circulum prorsus auferre*«, unbedingt entsagt: »*eidem consuetudini sive iuri vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus penitus*«, so steht dem gegenüber, daß 1238 »*dictante sententia principum*« anerkannt

wird, der König sei berechtigt, solche Nutzungen nicht nur während eines angesagten Hoftages, sondern auch »vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo *regalia recipiat*« (B. F. 2403), zu beziehen. Sollte also in dieser Beziehung seit 1216 zwischen der Krone und dem geistlichen Fürstentum ein Kompromis geschlossen sein, etwa der Art, daß der König zwar auf die Nutznießung während eines ganzen Jahres verzichtete, dagegen auf Grund der nun 'allgemein herrschend gewordenen Ansicht von der Lehnsnatur des gesamten Reichskirchenguts die Nutzungen aus demselben für die Dauer der Vakanz zugestanden erhielt? Ich kann auf diese Dinge hier nicht weiter eingehn<sup>1)</sup>, so sehr sie auch näherer Untersuchung würdig wären, und ich habe sie nur deshalb berührt, um zu zeigen, daß, wenn man das zur Zeit des hier in Frage stehenden Privilegs von 1220 geltende Reichsrecht zum Maaßgabe für den Inhalt verwenden will, das keine so einfache Sache ist, wie Ph. zu glauben scheint, schon deshalb nicht, weil unsere Kenntnis dieses Reichsrechts nur eine fragmentarische ist.

Indessen die Nichterwähnung des Verzichts auf das Regalienrecht fällt hier überhaupt nicht sehr ins Gewicht, wenn wir nämlich den Schwerpunkt des auf die Spolien bezüglichen Satzes nicht sowohl darin suchen, daß der König ihnen entsagt, als vielmehr darin, daß er auch jedem Anderen verbietet, sich ihrer zu bemächtigen: »ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas [reliquias] vendicet«, und in der Utrechter Ausfertigung unsers Privilegs, von der noch zu sprechen sein wird, ist dies Verbot durch die Strafdrohung verstärkt: »Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vindicare presumpserit, proscriptus et exlex habeatur« etc. Bei der Regalienutzung liegt die Sache ganz anders: hatte der König auf sie kein Recht, so konnte noch viel weniger irgend ein Anderer ein solches geltend machen. Wohl aber allenfalls rücksichtlich der Spolien. Aus einer Urkunde Heinrichs (VII.) von 1229 (Winkelmann, Acta I, 393; B. F. 4143) erfahren wir, daß im Lüttichschen Burggrafen und andere bischöfliche Amtleute gewohnheitsrechtlich die bewegliche Hinterlassenschaft eines Bischofs beanspruchten, und ähnliches mag auch sonst vorgekommen sein, so daß die Bischöfe in der That ein Interesse daran hatten, sich gegen solche Ansprüche die Unterstützung der Krone zu sichern, wie sie ihnen in der Urkunde von 1220 zugesagt wird. Demgemäß wird dann in dem Lüttichschen Falle durch Rechtspruch erkannt, daß die Amtleute »nullo iure nullaque

1) Ich bemerke nur noch, daß von deutschen Fürsten bei dem Rechtsspruche von 1238 nur Wirzburg und Worms anwesend waren, und daß der letztere ein Interesse hatte, daß der Rechtsspruch gerade so ausfiel.

*iusticia victualia [relicta] et res alias seu redditus vacante sede accipere valeant . . . et quod super ablatis possint de spolio conv-niri«* d. h. daß sie auf Acht und Rechtlosigkeit belangt werden könnten, wie das das Fürstenprivileg angibt.

Der zweite Satz desselben sagt, daß der König in den Territorien der geistlichen Fürsten keine neue Zoll- und Münzstätten einrichten, sondern die bisherigen erhalten, also auch nicht widerrufen werde, und nicht dulden wolle, daß sie von anderen beeinträchtigt werden: »utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus«. Philippi hält S. 112 den Nachweis für wichtig, »ob das Diplom in bald nachher vorkommenden Urkunden, welche ähnliche Rechte verleihen oder auch nur eine einzelne Bestimmung desselben auf einen Einzelfall zur Anwendung bringen, erwähnt wird,« und er betont zur Unterstützung der von ihm verfochtenen Unechtheit des Diploms, daß es in Urkunden, in denen man »unbedingt«<sup>1)</sup> eine Erwähnung erwarten müßte, nicht genannt werde. Nun ist richtig, daß weder in Friedrichs Urkunde vom gleichen 26. April, durch welche der Nürnberger Münze und den Bairischen Münzstätten die Nachahmung des bischöflich-Regensburger Gepräges untersagt wird (B. F. 1115), noch auch in der Beurkundung vom 30. eines Rechtsspruches, auf Grund dessen dem Grafen von Geldern gewisse offenbar zum Nachteile des Bischofs von Utrecht eingeführte Zölle abgesprochen werden (B. F. 1118), ein direktes Citat des Fürstenprivilegs enthalten ist. Aber läugnen zu wollen, daß in diesen beiden Urkunden eine Anwendung des dort allgemein ausgesprochenen Satzes vorliegt, heißt doch den Zweifel zu weit treiben. Man wird auch beachten müssen, daß in beiden Fällen es gerade wieder geistliche Fürsten sind, welche jene allgemeine Zusicherung zu Gunsten ihres Standes hier sogleich in Einzelfällen erproben und verwerten. Der Zusammenhang ist ein vollkommen natürlicher.

Die Bestimmungen gegen die Pfahlbürger und gegen die Uebergriffe der Vögte wollen wir übergehn, weil sie, um mit Ph. zu reden, der Zeit entsprechen, ihm wenigstens kein Bedenken erregen. »Dagegen«, fährt er fort, »scheinen mir die Anordnungen wegen der Lehen und vor Allem über die bürgerlich rechtlichen Folgen der Ex-

1) Dieses unbedingte Recht zur Erwartung wird in der Anmerkung schon sehr abgeschwächt: »Wenn es auch häufig vorkommt, daß derartige Citate, wo man sie erwarten sollte, sich nicht finden, so ist das doch nicht die Regel«. Nach meiner Erinnerung würde eher das Umgekehrte die Regel sein, daß nämlich Rechtssprüche, Urkunden etc. nicht das ältere Gesetz citieren, auf welches sie sich gründen.

kommunicierung in keiner Weise der Zeit zu entsprechen«. Ich bin hier wieder durchaus anderer Meinung.

Der Satz, um den es sich zunächst handelt, lautet: »Si aliquis eorum [scil. principum eccles.] vassallum suum, qui eum forte offendit, iure feudali convenerit et sic feudum evicerit, illud suis usibus tuebimur«. Ph. bemerkt dazu: »Es ist doch nicht Rechtens gewesen, daß der Kaiser ohne Weiteres den Spruch eines Lehnhofes ausführt (tuebimur); vielmehr pflegten Streitigkeiten der Lehnsherren mit ihren Vasallen, wenn sie bis vor den Kaiser kamen, noch einmal vor einem Gerichte von Reichsministerialen verhandelt zu werden«. Aber wo ist denn gesagt, daß der gewöhnliche Lehnrechtsweg nicht mehr eingehalten zu werden brauche oder daß der König ohne Weiteres ein Urteil unterer Instanz ausführen will? Er verspricht nur, daß ein Lehen, welches einem Vasallen »iure feudali«, also auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens abgesprochen ist, zur Verfügung des geistlichen Lehnsherrn bleiben soll. Der Schwerpunkt des Satzes liegt, wie das demselben folgende zeigt, gar nicht in dem Verfahren gegen den Vasallen, welches keiner neuen Ordnung bedurfte, weil es iure feudali geordnet war, sondern in der Anerkennung des freien Verfügungsrecht des Lehnsherrn über das heimgesprochene Lehen; er liegt in der Zusicherung des Königs, daß er zwar, wenn letzterer ihm ein sei es durch Richterspruch, sei es durch Tod oder sonst vakant gewordenes Lehen »libera voluntate« übertrage, dieses gern annehmen wolle, aber »illud auctoritate propria immo violentia nullo modo invademus«. Das entspricht wiederum ganz der Zeit; ja man könnte hierin fast noch mehr ein Zugeständnis der Bischöfe an den König als ein umgekehrtes sehen, wenn man sich erinnert, daß jene im Allgemeinen bemüht waren, die an die Krone gekommenen Kirchlehen wieder an sich zurückzubringen. Mainz und Worms namentlich hatten gleich, nachdem Friedrich 1212 nach Deutschland gekommen war, einen Verzicht auf ihre Kirchlehen erwirkt und Andere werden es ebenso gemacht haben, während sie jetzt 1220 wenigstens die Möglichkeit zulassen, daß der König wieder Kirchenlehen erwerbe, freilich »libera voluntate« der Bischöfe, also sich diesen nicht aufdränge.

Schwerer als das von dem Satze über die Kirchlehen hergenommene Bedenken gegen die Echtheit unsers Diploms, welches wohl nur einem Mißverständnisse des Sinns entsprungen ist, wiegt das in Betreff des folgenden Satzes, welcher die Wirkung der Exkommunikation dadurch zu steigern beabsichtigt, daß er den Exkommunicirten die aktive Rechtsfähigkeit abspricht und ihnen nach sechswöchentlicher Dauer des Kirchenbanns auch die **Reichsacht** an-

droht. Ich gestehe, daß ich für die erste Bestimmung augenblicklich keine Anknüpfung weiß, wenn nicht etwa unter den Exkommunicirten, welche rechtsunfähig erklärt werden, hier in erster Linie Ketzer gemeint sein sollten. Aber ich vermag ebenso wenig einzusehen, weshalb die zweite Bestimmung, die Verstärkung der Kirchenstrafe durch die Reichsacht, »gegen jede Gewohnheit des damaligen Reichsrechts« sein soll, wie Ph. behauptet. Was er für diese Behauptung anführt, ist eigentlich doch nur der Sachsenspiegel, Landr. III, 63 § 2: »Ban schadet der sêle und en nimt doch niemande den lîb noch en krenket niemanne an lantrechte noch an lènrechte, *dâr en folge des kunges âchte nâh*«. Nun dieser Satz besagt, besonders wenn er im Zusammenhange mit den vorhergehenden erwogen wird, doch nicht mehr, als daß der Bann an sich keine bürgerlich rechtlichen Nachteile mit sich bringt. Da er aber andererseits die Möglichkeit ins Auge faßt, daß dem Banne die solche Nachteile in sich schließende Acht nachfolgt, kann ich nicht verstehen, wie darin eine Widerlegung unsers Privilegs erblickt werden will, welches eben die Bedingung angibt, unter welcher die Acht nachzufolgen hat. Sachsenspiegel und Fürstenprivileg widersprechen sich also nicht, sondern sie ergänzen sich vielmehr. Daß Ph. dieses Verhältnis verkannt hat, kann ich mir nur aus einer gewissen Voreingenommenheit erklären, aus welcher heraus er nach Anhaltspunkten für die ihm in Folge seiner diplomatischen Beschäftigung mit der Eichstädter Ausfertigung des Privilegs schon vorschwebende Unechtheit desselben suchte und Alles bei Seite schob, was der Annahme der Unechtheit im Wege steht. Wie wäre er sonst dazu gekommen, auch die Urkunde Konrads IV. B. F. 4447 zu verdächtigen, in welcher 1240 ein Rechtsspruch beurkundet wird, daß Jemand, der sechs Wochen im Kirchenbanne geblieben, *actore petente* auch mit der Acht belegt werden könne? Im Jahre 1240 hat also wirklich als Reichsrecht gegolten, was das Privileg von 1220 verfügt hatte<sup>1)</sup>. Man kann auch nicht etwa einwenden, daß 1240 die Aechtung nur »*actore petente*« erfolgte, denn auch 1220 wird ihr Eintritt davon abhängig gemacht, daß der König über die Dauer des Bannes glaubwürdig unterrichtet werde, was eben doch Sache des Klägers war. — Zutreffender wäre es gewesen, wenn Ph. dem Fürstenprivileg an dieser Stelle Friedrichs Krönungsedikte, ebenfalls noch von 1220, entgegengehalten hätte, weil nach letzteren die Acht erst eintritt, wenn der Bann ein Jahr gedauert hat. Wir wissen indessen jetzt

1) Die Begründung ist an beiden Stellen die gleiche; aber die Phrase von der gegenseitigen Untersuchung der beiden Schwerter war eine zu gewöhnliche, als daß ich auf sie Gewicht legen möchte.

ja, daß diese Edikte, wenn auch der Form nach für das ganze Kaiserreich verkündet, doch zunächst auf Italien berechnet waren. Daß aber die Bedingung, unter welchen die Acht den Bann verstärkte, für Italien und Deutschland verschieden war, ist nicht auffälliger, als daß man gleichzeitig in Italien die Ketzer mit Austreibung, Konfiskation und Acht bestrafte, in Deutschland sie aber zu verbrennen pflegte. Also auch von dieser Seite wird dem Fürstenprivileg nicht beizukommen sein.

An dem folgenden Satze, welcher die Errichtung von Burgen und Städten auf dem Grunde der Kirchen und gegen den Willen ihrer Herren verbietet und die Zerstörung der etwa errichteten befiehlt, scheint Ph., da er ihn nicht berührt, keinen Anstoß genommen zu haben, und mit Recht. Als Beleg seiner Handhabung will ich jedoch der Sicherheit wegen ein Beispiel anführen, nämlich die Verfügung Friedrichs II. im Privileg vom Nov. 1238 für den Bischof von Valence B. F. 2404: »*Castra etiam vel munitiones, que intra limites episcopatus Valentini sine speciali mandato nostro vel predecessorum nostrorum a tempore coronationis divi augusti Friderici constructa fuerunt, ad requisitionem ipsius episcopi tamquam constructa contra predicta ecclesie privilegia destruantur*«, — ein Satz, für welchen keins der bekannten älteren Privilegien für Valence die Vorlage abgegeben hat, der hier also wohl zum ersten Male eintritt <sup>1)</sup>. Daß aber die Zerstörung hier auf die seit Friedrichs I. Krönung errichteten Festen beschränkt wird, erklärt sich wohl am Einfachsten aus der Schwierigkeit für noch ältere Bauten den Nachweis der Illegalität zu führen.

Die letzte Bestimmung des Fürstenprivilegs bezieht sich auf die Befugnisse der königlichen Beamten in den Bischofsstädten: sie sollen »*ad imitationem avi nostri imp. Friderici*« Gericht, Zoll, Münze u. s. w. nicht in Anspruch nehmen, »*nisi per 8 dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam*«; dagegen verbleiben alle jene Gerechtsame uneingeschränkt dem Bischöfe, wenn die Anwesenheit des Königs in seiner Stadt nicht durch einen angesagten Hoftag veranlaßt ist. Ph. meint nun S. 114: »Sehr auffallend erscheint, daß das ausdrücklich citierte Gesetz Friedrichs I. bis jetzt noch von Niemanden nachgewiesen ist«. Unzweifelhaft, läge das betreffende Gesetz Friedrichs I. vor, so würde mancher Zweifel verstummen müssen; aber daraus, daß es nicht erhalten ist, daß es uns mit so manchen anderen Akten und Urkunden früherer Jahrhunderte, vielleicht mit der Mehrzahl aller einst vor-

1) Das »*sine speciali mandato*« bedürfte einer Erörterung, die uns aber hier zu weit führen möchte.



handenen fehlt, einen Zweifel an der Echtheit eines anderen Stückes herleiten zu wollen, in welchem es citiert wird, scheint mir äußerst bedenklich und würde höchstens dann zulässig sein, wenn der Inhalt des Citats unvereinbar wäre mit unserer sonstigen Kenntnis der bezüglichen Dinge. Das ist nun hier keineswegs der Fall. Vielmehr, wenn Otto IV. 1209 B. F. 278 mit den Worten: »cum . . . reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam« den Verzicht auf diese Gerechtsame zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg begründet, so ergibt sich daraus mit voller Sicherheit, daß der König diese Gerechtsame sonst allgemein und herkömmlich hatte. Es liegt auf der Hand, daß sie ihm nicht erst während der Bürgerkriege des vergangenen Jahrzehnts eingeräumt worden sein werden; er hatte sie also auch schon im 12. Jahrhunderte, mindestens also unter Heinrich VI. Aber es hindert auch nichts selbst auf Friedrich I. zurückzugehen und anzunehmen, daß schon unter ihm, wie unser Diplom andeutet, eine Vereinbarung zwischen der Krone und dem geistlichen Fürstentume zu Stande kam, welche vielleicht ein noch älteres Gewohnheitsrecht ersetzte und dem Gebrauche, wie er unter Otto IV. uns nachweisbar entgegentritt, die reichsgesetzliche Grundlage gab. Eine Aenderung war übrigens darin seit 1209 nicht eingetreten. Friedrich II. verzichtet 1216 mai 11 B. F. 858 ebenfalls zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg auf Alles, was während der Hoftage sonst »in aliis civitatibus aut locis in moneta teloneis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri provenerint ab eisdem«. Auch durch den Rechtsspruch für Worms 1238 nov. B. F. 2403 wird noch anerkannt, »quod toloneum moneta officium sculteti et iudicium seculare« vom geistlichen Landesherrn nicht selbständig verlehnt werden dürfen, da sie »quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter«. Vergleichen wir nun mit diesen Zeugnissen aus den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts, was das Privileg von 1220 über das Ledigwerden der Gerichts-, Münz- und Zollnutzung bei Hoftagen bringt, so dürfen wir uns mit Recht wundern, daß es nicht, wie man erwarten sollte, eine Beschränkung der königlichen Gerechtsame, sondern im Gegenteile eine Erweiterung derselben zu enthalten scheint, da Gericht, Zoll und Münze dem Könige nicht nur während des Hoftags<sup>1)</sup>, sondern auch acht Tage vorher und acht Tage nachher ledig sein sollen. Man könnte meinen, daß das so schon im Gesetze Friedrichs I. festgesetzt gewesen sei, aber Otto IV. sagt ausdrücklich, der König

1) Das ist zwar im Privileg nicht ausdrücklich gesagt, aber wegen der Festsetzung des Termins a quo und ad quem selbstverständlich.

habe die Nutzung nur »durantibus curiis«. Es bleibt uns also nichts übrig, als in ihrer Erweiterung ein Zugeständnis der Bischöfe an den König zu erkennen, welches aber durch das wichtigere des Königs an die Bischöfe aufgewogen wird, daß die Nutzung ihm eben nur bei Hoftagen und nicht überhaupt bei jedem Aufenthalte in einer Bischofsstadt zufallen solle: »Quotienscunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nihil in ea iuris habeant [officiales nostri]«. In diesem Satze haben allerdings die Bestrebungen des geistlichen Fürstentums einen bedeutsamen Sieg über die Krone davon getragen und es war wenigstens für die geistlich-fürstlichen Gebiete seit 1220 nicht mehr unbedingt zutreffend, wenn der Sachsenspiegel, Landr. III, 60 § 2 sagt: »In wilche stat der kung kûmt, dâr ist ime ledie muneze unde zol, unde in wilch lant her kumt, dâr ist ime ledie daz gerichte« u. s. w. Was die Krone indessen auf der einen Seite verlor, brachte sie auf der anderen einigermassen wieder ein: es liegt uns in diesem Passus des Privilegs ein Kompromis vor, der seiner Natur nach gegen eine etwaige Fälschung desselben im Interesse des geistlichen Fürstentums und, da eine Fälschung im Interesse der Krone gar nicht in Frage kommt, für die Echtheit desselben spricht.

Das Ergebnis unserer Untersuchung über den Rechtsinhalt des Privilegs ist also dem, zu welchem Ph. gelangte, entgegengesetzt. Die einzelnen Sätze desselben entsprechen, soweit sich das verfolgen ließ, dem nachher geltenden Rechte oder sie sind aus den Umständen zu verstehn, welche eine Weiterentwicklung des bisher geltenden im Sinne des geistlichen Fürstentums bedingten. Aber doch auch wieder nicht so, daß nun die Krone kurzweg allen und jeden Wünschen des letzteren nachgegeben hätte, sondern sie that es in wichtigen Punkten nur gegen Gegenleistungen von Seiten der Bischöfe, die freilich trotzdem ihren Vorteil dabei gefunden haben werden oder wenigstens zu finden glauben mochten. Mit einem Worte: das Privileg hat nicht nach seiner Fassung, aber wohl nach seinem Inhalte den Charakter eines Vertrages, der zwar dem geistlichen Fürstentume Günstiges enthält und enthalten sollte (»censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos« etc.), aber bei dem auch die Krone noch bestehn konnte.

Doch es ist Zeit, daß wir uns von dem Rechtsinhalte jenes Privilegs seiner Ueberlieferung zuwenden, aus welcher Ph. ja auch Bedenken gegen seine Echtheit hergeleitet hat, zunächst aus dem Umstande, daß die Eichstädter Ausfertigung, welche in den Kaiserurkunden faksimiliert ist, die einzige uns erhaltene zeitgenössische sei. Aber er muß selbst zugeben S. 105 Anm., daß darauf nicht zu viel

Gewicht zu legen sein wird, weil auch von anderen ähnlichen Stücken keineswegs so viele Ausfertigungen auf uns gekommen sind, als man nach der Zahl der an ihnen Interessierten erwarten sollte. Man könnte sogar noch weiter gehn und darauf hinweisen, daß z. B. weder von Friedrichs Krönungsedikten 1220 noch von seinem großen Landfrieden 1235 auch nur eine einzige Kanzleiausfertigung erhalten ist und doch wird es nicht leicht Jemandem einfallen, deshalb ihre Authentizität zu verdächtigen. Hier aber liegt die Sache insofern noch günstiger, als wir wissen, daß mehrfache zeitgenössische Ausfertigungen amtlichen Charakters existiert haben. Solche besaßen nämlich:

1) Der Bischof von Eichstädt, von dessen Exemplar noch weiter zu sprechen sein wird;

2) Der Bischof von Utrecht, nach dessen Exemplar die Abschrift im Utrechter Copiar sec. XIV. in Hannover gefertigt ist und Heda, hist. episc. Ultraject. p. 193 das Privileg gedruckt hat. Es scheint jetzt verloren zu sein, aber da die bei Heda abgebildete Königsgoldbulle Friedrichs II. die ist, deren man sich nachweislich seit 1218, aber selbstverständlich nicht über 1220 nov. 22 hinaus bedient hat, war es, wenn nicht etwa in der Kanzlei selbst gefertigt, was wir nicht wissen können, so doch wenigstens gleichzeitig von der Kanzlei durch Anhängung der Goldbulle legalisiert;

3) vielleicht auch der Erzbischof von Besançon nach NA. II, 282.

Wollen wir aber von der letzteren Ausfertigung absehen, da auf ihre Existenz nur aus der Bestätigung Karls IV. für Besançon von 1356 (vgl. Ph. S. 107) geschlossen werden kann, so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß es außer dem Eichstädter Exemplar wenigstens noch ein zeitgenössisches gegeben hat, und dieses das Utrechter schließt jeden Zweifel an seinem Dasein aus.

Dazu kommt, daß der Text des Privilegs, wie er sich im Eichstädter Exemplar findet, wiederholt Bestätigungen des Privilegs durch Friedrich II. selbst zu Grunde gelegt worden ist, nämlich:

1) für Erzbischof Sigfrid III. von Mainz 1234 nov. B. F. 2064. Diese ist uns erhalten: a) in einer Bestätigung Rudolfs 1275 märz 13, der jedoch den auf die Exkommunicierten bezüglichen Passus ausnimmt (M. G. leg. II, 402) und b) in einer Vidimierung des Mainzer Officialats von 1405 (Würdtwein, Subs. dipl. IV, 401), welches wohl absichtlich wegen jener Auslassung nicht auf die Urkunde Rudolfs, sondern auf Friedrichs Original von 1234 zurückgriff und dieses noch mit einer nach der Beschreibung echten Goldbulle vor sich hatte. Ph. freilich bemerkt dazu: »Was will das sagen? Nichts ist leichter, als eine echte Goldbulle zu öffnen und an ein anderes Stück unzu-

hängen«. Aber die allgemein anerkannte Möglichkeit, eine Goldbulle abzulösen, ist noch kein Beweis, daß es für den besonderen Fall wirklich geschehen sei, und dies letztere anzunehmen, liegt auch nicht die geringste Nötigung vor. Datierung und Zeugen der Bestätigung von 1234 B. F. 2064, sagt Phil., »waren leicht aus 2065 zu entnehmen«, aber muß das immer geschehen sein, wo Datierung und Zeugenreihe in zwei gleichzeitigen Urkunden übereinstimmen? Die Uebereinstimmung der Zeugenreihe ist übrigens in diesem Falle keineswegs eine vollständige und obendrein, da 2065 ins Eichstädter Archiv wanderte, wäre nach Ph.s Annahme derjenige, welcher 2064 mit Hülfe von 2065 fälschen wollte, genötigt gewesen, sich letzteres erst von dorthier zu beschaffen. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß die Bestätigung von 1234, wenn wir von den Aussagen der Vidimierenden von 1405 über die äußeren Merkmale dieses Stücks absehen wollten, in seinen inneren Merkmalen nicht den geringsten Anstoß bietet und folglich, bis ein zwingender Beweis des Gegenteils geführt wird, für echt zu halten sein wird. Phil. ist zu seiner Hyperkritik offenbar nur durch eine Folgerung aus Voraussetzungen gekommen, die er, und das mag ihn entschuldigen, für zulässige hielt, die jedoch in Wirklichkeit es nicht sind. Er wird geschlossen haben: Der Rechtsinhalt des Privilegs von 1220 ist höchst bedenklich; (S. 108) »eine Anerkennung des Stücks durch Friedrich selbst erscheint höchst unwahrscheinlich, ja fast unmöglich«; also kann auch an der angeblichen Bestätigung von 1234 ursprünglich keine echte Goldbulle gehangen oder, mit anderen Worten, es kann von dieser Bestätigung kein Original existiert haben. Aber diese Folgerung wird ohne Weiteres hinfällig, wenn gezeigt werden kann, wie ich es gethan zu haben glaube, daß der Rechtsinhalt des 1234 bestätigten Privilegs keineswegs so bedenklich ist, daß eine Anerkennung durch Friedrich »fast unmöglich« erscheint.

Bleibt für mich also die Bestätigung von 1234 als eine echte Urkunde bestehn, so erkenne ich andererseits gern an, daß Ph. vollkommen überzeugend nachgewiesen hat, wie sowohl die in ihr enthaltene Fassung des Privilegs von 1220 als auch überhaupt die ganze in Abschriften, Transsumpten und Drucken erhaltene Mainzer Ueberlieferung des Privilegs auf die Eichstädter Fassung zurückgeht, diese mit allen ihren Fehlern, Auslassungen u. s. w. wiederholt<sup>1)</sup>. Ich meine jedoch, daß der an sich unlängbare Zusammenhang sich

1) Wenn die Mainzer Ueberlieferung in Z. 18 der KU. zum Teil richtig *impetendi*, zum Teil falsch *impetrandi* liest, so gibt Eichst. auch dazu den Schlüssel. Es ist dort nämlich der Schreibfehler der Abkürzung *t* (*r*) in *t* (*e*), aber undeutlich verbessert.

wohl noch anders erklären läßt, als etwa durch Abschreiben zum Zwecke der Fälschung. Zu der Zeit nämlich, aus welcher die Bestätigung für Sigfrid III. herrührt, im November 1234, war nicht bloß dieser, sondern auch der Bischof von Eichstädt am kaiserlichen Hofe und zwar letzterer, um sich eine Reihe von Rechtssprüchen gegen die Uebergriffe der Vögte (B. F. 2065) auszuwirken, welche sich wie Specialisierungen des darauf bezüglichen, aber ganz allgemein gehaltenen Satzes des Privilegs von 1220 ausnehmen. Brachte der Eichstädter zu dem Zwecke sein Exemplar mit, legte er es den Urteilern vor, unter welchen Sigfrid der vornehmste war, so ist ganz gut denkbar, daß letzterer daraus den Anlaß nahm, sich für seine Person eine Bestätigung desselben geben zu lassen. Wenn Friedrich in dieser sagt: »dilectus princeps noster privilegium quoddam olim in Theutonia in favorem dilectorum principum nostrorum ecclesiasticorum a celsitudine nostra indultum ostendit, supplicans, ut privilegium ipsum innovari mandaremus«, so halte ich dafür, daß Sigfrid nicht etwa eine seinem Vorgänger Sigfrid II. erteilte Ausfertigung vorgelegt haben wird, in welchem Falle es wohl antecessori suo indultum oder ähnlich heißen würde, sondern eben das Exemplar seines Eichstädter Kollegen. Es ist das ja auch nur eine Hypothese und ich bin weit davon entfernt, auf sie nun die von Ph. bestrittene Echtheit des Eichstädter Exemplars aufbauen zu wollen; aber sie hat einigen Anhalt an der Thatsache (vgl. Ph. S. 19), daß die kaiserliche Kanzlei um diese Zeit noch keine Register führte: es mußte also sonst beigeschafft werden, was man bestätigt haben wollte. Wie dem auch sei, der Zusammenhang zwischen der Eichstädter Fassung und der in der Mainzer Bestätigung kann nicht ohne Weiteres gegen die letztere ins Feld geführt werden; er würde letztere nur in dem einen Falle eliminieren, wenn die Unechtheit der ersteren schon erwiesen wäre. Nun kommt hinzu, daß wir außer jener Bestätigung für Mainz von 1234 noch eine zweite

2) für den Bischof Berthold von Straßburg 1236 märz B. F. 2144 in einer Urkunde besitzen, in welcher Friedrich II. außer dem Privileg von 1220, auch noch die beiden großen unbezweifelt echten Privilegien für die Fürsten von 1232 april und mai einrückt. Ficker bemerkt dazu: »Die Fassung wird nicht bezweifeln lassen, daß Straßburg bis dahin überhaupt noch keine Ausfertigungen dieser Privilegien erhalten hatte, wie sich das aus der bisherigen Spannung zwischen dem Bischof und dem Kaiser erklärt«, welche eben erst durch einen Vergleich B. F. 2143 gehoben war. Die Urkunde ist allerdings nur in verkürzter Form von Grandidier, Oeuvres III, 334 veröffentlicht und zwar nur »ex veteri apographo tabularii episco-

palis«, was, wie Ph. sehr richtig meint, »gar keinen Beweis für ihre Echtheit gibt«. Aber doch wohl ebenso wenig für ihre Unechtheit? Denn, wenn Ph. hinzufügt: »Die Daten konnten einfach aus dem Friedensschlusse mit dem Bischofe herübergenommen werden«, so ist auch das wieder nur eine Möglichkeit, die höchstens in Betracht kommen kann, wenn die Unechtheit der Bestätigung von 1236 sonst schon erwiesen wäre, aber als bloße Möglichkeit an sich auch nicht den geringsten greifbaren Halt bietet. Unendlich mehr wäre man doch berechtigt zu sagen: Weil 2144 dieselben Daten und nach Grandidier dieselbe Zeugenreihe hat wie 2143, welches in einem unangreifbaren Original vorliegt, darum wird auch 2144 die Praesumption der Echtheit bis zum Erweis des Gegentheils zur Seite stehn. Und diese Praesumption wird auch nicht etwa dadurch beeinträchtigt, daß der Text des Fürstenprivilegs von 1220 in der Bestätigung von 1236 wiederum auf die Eichstädter Fassung zurückgeht, ihre Eigentümlichkeiten teilt. Ph. hat selbst schon, wo er den Stammbaum der Ueberlieferung aufstellt, die Mainzer Bestätigung von 1234 als Mittelglied eingeschoben, allerdings ohne diese Annahme näher zu begründen. Aber sie ist gewiß eine treffende. Denn der Erzbischof von Mainz, in dem wir doch den hauptsächlichsten Vermittler des zwischen dem Kaiser und dem Straßburger Bischofe zu Stande gebrachten Vergleichs zu erblicken haben werden, bei welchem es sich übrigens geradezu um die Anwendung der im Privileg von 1220 enthaltenen Satzungen über Vogtei, Pfahlbürger, Münze und Kirchlehen handelte, — der Erzbischof von Mainz dürfte dem Straßburger die Vorlagen zu den Privilegienbestätigungen geliefert haben, welche derselbe vom Kaiser wünschte: so bekam das Privileg von 1220 in der Straßburger Bestätigung von 1236 die Fassung der Mainzer von 1234, welcher ihrerseits das Eichstädter Exemplar zur Vorlage gedient hatte. — Endlich gibt es von unserm Privileg noch eine dritte Bestätigung

3) für den Erzbischof Wernher von Mainz durch König Rudolf 1275 märz 13 bei Falckenstein, Cod. Nordg. 61 und darnach M. G. leg. II, 402, in der jedoch, wie erwähnt, der die Wirkung der Exkommunikation betreffende Passus von der Bestätigung ausgeschlossen wird. Diese Bestätigung wird auch von Ph. nicht angezweifelt.

Der Rechtsinhalt des Privilegs von 1220 erweist sich bei näherer Prüfung als so wenig anstößig, seine Ueberlieferung ist eine verhältnismäßig so reichliche und auf ihren einzelnen Stufen so gut beglaubigte, daß sogar dann, wenn die zeitgenössische Ausfertigung im Eichstädter Exemplar gar nicht vorhanden wäre, an der Authenticität des Privilegs selbst nicht gezweifelt werden dürfte und auch von Ph.

wohl schwerlich gezweifelt worden wäre, hätten ihn nicht die augenscheinlichen Mängel eben jener Ausfertigung von vornherein gefangen genommen. Zu solchen Mängeln rechne ich zwar nicht die ziemlich zahlreichen Schreibfehler, da solche auch sonst häufig genug vorkommen; wohl aber wird man mit Ph. daran Anstoß nehmen, daß die erste Zeile in verlängerten Buchstaben ganz ungeschickt, von einem in dieser Schriftart offenbar nicht geübten Schreiber hergestellt ist und daß nicht bloß der Raum für das Chrismon unausgefüllt blieb, sondern auch der für die Signumzeile, obwohl das Monogramm eingezeichnet ist. Die Anstöße sind derart, daß ohne Weiteres zuzugeben sein wird, in der königlichen Kanzlei könne dies Stück nicht geschrieben sein. Ob nun in seiner Schrift wirklich, wie Ph. versichert, eine Nachahmung der Schrift von B. F. 1115 zu erkennen ist — eben der gleichfalls auf dem Frankfurter Tage und 1220 april 26 gegebenen Münzsurkunde für den Bischof von Regensburg, welche nach unserer Ausführung die erste Anwendung der im Fürstenprivileg B. F. 1114 verbrieften bischöflichen Münzrechte ist —, das vermag ich selbst nicht zu beurteilen, da ich das Original von 1115 nicht gesehen habe. Indessen der Blick Ph.s hatte Gelegenheit genug, sich an Originalen dieser Zeit zu üben und ich nehme deshalb gern die von ihm behauptete Nachahmung als Thatsache an, obwohl ich sie mir etwas anders erklären möchte. Da nämlich 1115 nach Ph. von einem Regensburger Schreiber her stammt, der mehrfach für seinen Bischof königliche Urkunden schrieb, was hindert uns anzunehmen, daß er auch ein Exemplar des Fürstenprivilegs schrieb, welches dann dem Eichstädter Schreiber als Vorbild diente? Ich stimme Ph. auch darin bei, daß die Nachahmung, weil ihr Datum: VI. kal. »maii« aus »iunii« verbessert ist, erst im Mai gefertigt sein dürfte. Wir würden also in der schlecht gelungenen Nachahmung eine Einzelkopie oder nach Ph. eine unvollständige Ausfertigung vor uns haben, wenn nicht die noch vorhandenen Siegelfäden und ein Rest von Wachs in demselben auf ihre trotz aller ihrer Mängel erfolgte Anerkennung durch die Kanzlei hindeuteten. Sie wurde, obwohl nicht in der Kanzlei geschrieben, durch die Besiegelung legalisiert<sup>1)</sup>, ob durch Wachssiegel oder durch eine, wie es in diesen Jahren üblich war, mit Wachs ausgegossene Goldbulle, darauf kommt wenig an. Die im Kontext gebrauchte Formel: »fecimus . . . sigilli nostri muninunc insigniri« spricht für ein Wachssiegel, aber 1115 hat dieselbe Formel und ist doch mit einer Goldbulle versehen gewesen, die erst in neuerer Zeit abhanden kam. Dasselbe Verhält-

1) Derselbe Hergang hatte bei 1115 statt, das ja nach Phil. auch nicht in der Kanzlei geschrieben ward.

nis besteht bei der Utrechter Ausfertigung des Privilegs und wir könnten es deshalb auch für die Eichstädter gelten lassen, um so mehr, als in einer Kopie desselben aus dem vorigen Jahrhundert noch eine Goldbulle an ihr erwähnt sein soll. Besiegelt war sie in jedem Falle und wir müssen deshalb sagen: die Eichstädter Ausfertigung ist gewiß eine mangelhafte und leichtfertige, aber sie ist darum nicht weniger eine originale.

Aber gesetzt, sie wäre wirklich nichts weiter als eine Einzelkopie, welcher durch Nachahmung der Schrift und Beifügung von Siegelspuren der Schein einer Kanzleiausfertigung gegeben worden wäre, müßte deshalb das Privileg selbst fallen? Ph. hat meines Erachtens die Tragweite der Thatsache nicht gebührend gewürdigt, daß wir eine von der Eichstädt-Mainzer Ueberlieferung unabhängige und zeitgenössische Ueberlieferung in der Utrechter Ausfertigung (s. o.) besitzen. Ihre Unabhängigkeit ergibt sich sowohl aus einigen besseren als auch aus einigen schlechteren Lesarten; vor Allem aber daraus, daß sie in der Invokation des Amen ermangelt, — daß sie am Schlusse des Spolienparagraphen eine Strafdrohung hat, welche der anderen Ueberlieferungsklasse fehlt, — daß sie die Bischöfe von Metz und Havelberg aus der Zeugenreihe ausläßt und diese überhaupt ganz anders ordnet, — endlich daß sie die Signumzeile ausfüllt, welche dort leer gelieben ist. Andererseits zeigen Utrecht und die Eichstädter Klasse doch auch wieder eine gewisse Verwandtschaft. Beide lesen z. B. in Zeile 9 des Facsimile *universaliter*, wo man *inviolabiliter*, und *advocati*, wo man *advocatie* erwarten sollte. Beide haben im Actum die 9. Indiction statt der 8. und das 23. sicilische Regierungsjahr statt des 22. Wir werden also allerdings mit Ph. S. 114 ein beiden gemeinsames, schlecht geschriebenes Konzept annehmen müssen, welches zwar Protokoll, Kontext und von den Schlußformeln das Actum und Datum, aber weder die Zeugenreihe noch die Signumzeile, wahrscheinlich auch nicht die Recognitionszeile bot, welche einige allerdings unbedeutende Abweichungen enthält.

Hier aber scheiden sich unsere Wege. Ph. sieht in diesem Koncepte eine Vorlage der Bischöfe an den König mit den Bedingungen für ihre Zustimmung zur Wahl seines Sohnes. Diese Vorlage habe jedoch nicht Friedrichs Billigung erlangt und so hätten denn die Bischöfe von Eichstädt und Utrecht sich auf eigene Faust und zwar mit Benutzung jenes Koncepts, im Uebrigen jedoch unabhängig von einander, zwei »fast gleichlautende Privilegien geschmiedet«, beide sich dazu — müssen wir hinzusetzen — auch zwei echte Goldbullen verschafft. Ich will nicht darauf Gewicht legen, daß nun ganz rätselhaft bleibt, weshalb die Bischöfe denn doch der Wahl zustimm-



ten, obwohl ihre Bedingungen abgewiesen sein sollen; denn es könnte geantwortet werden, wir wissen es eben nicht. Ph. bewegt sich aber außerdem in der näheren Schilderung jenes angeblichen Hergangs mehrfach in Widersprüchen, z. B. darin, daß er den Eichstädter Schreiber das Datum aus B. F. 1115 entnehmen läßt, während es doch im Koncepte gestanden haben muß (und ebenso das Actum), da auch die Utrechter Ausfertigung es hat, oder darin, daß er in der Zeugenreihe des Eichstädter Exemplars die Unterschriften der ursprünglichen Eingabe an Friedrich II. vermutet, wobei nicht abzusehen ist, weshalb dann der Utrechter sich noch die Mühe gegeben haben sollte, für seine Fälschung irgend anderswoher eine Zeugenreihe zusammenzusuchen, wenn er eine solche schon im Koncepte vorfand. Noch bedenklicher ist es, daß nach Ph.s Hypothese die Reichsversammlung zu Frankfurt im April 1220 nicht viel besser als eine Fälscherbande gewesen sein würde. Außer jenen beiden Bischöfen müßte nämlich auch der Bischof von Regensburg, von dem wir vermuten können, daß er gleichfalls eine Ausfertigung besaß, in entsprechender Weise gefälscht haben. Und vor Allem: zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen führt jene Vorstellung! Hat es überhaupt kein echtes Fürstenprivileg von 1220 gegeben, dann kann natürlich auch die Bestätigung von 1234 für Sigfrid III. von Mainz und die von 1236 für Berthold von Straßburg nicht echt, nicht von der Kanzlei ausgegangen sein: auch diese Fürsten haben dann mit Bewußtsein gefälscht. Es ist selbstverständlich, daß bei allen jenen Urkunden und Urteilen aus den Jahren 1220 bis 1240, in welchen Jeder geneigt sein wird, die praktische Anwendung der im Privileg von 1220 aufgestellten Grundsätze zu erblicken, Ph. seinerseits solchen Zusammenhang durchaus läugnet: konsequenter wäre es freilich gewesen, wenn er auch diese Urkunden als Fälschungen beseitigt hätte. Fälschung häuft sich bei ihm auf Fälschung, bis endlich »erst Rudolf von Habsburg 1275 unser Diplom durch eine unzweifelhaft echte Urkunde beglaubigt hat«.

Unendlich viel einfacher und natürlicher hat sich Alles gemacht, wenn wir von der Echtheit des Privilegs ausgehn, wie sie sich aus seinem Rechtsinhalte, aus seiner Ueberlieferung und aus den diplomatischen Merkmalen der beiden näher bekannten zeitgenössischen Ausfertigungen ergibt. Die Bischöfe, welche sich auf dem Frankfurter Tage eingefunden und Friedrichs II. Sohn zum Könige gewählt haben, sind mit ihm, wahrscheinlich schon vor dessen Wahl, über gewisse Zugeständnisse von seiner Seite einig geworden, um so leichter, weil sie auch ihrerseits ihm einige Zugeständnisse machten. Die Vereinbarung ward in der Fassung einer Königsurkunde,

aber ohne Zeugenreihe und Signumzeile, jedoch mit Angabe von Actum und Datum koncipiert. Dem einzelnen Interessierten blieb es überlassen, von dem Koncepte Abschrift zu nehmen, diese in den fehlenden Theilen des Eschatokolls zu vervollständigen und von der Kanzlei durch die Besiegelung legalisieren zu lassen oder sich gegen höheres Entgelt bei der Kanzlei selbst eine Ausfertigung zu bestellen oder endlich weder eines noch das andere zu thun, sondern sich mit dem Bewußtsein zu begnügen, daß auf den Fall des Bedürfnisses einige Kollegen Ausfertigungen besaßen<sup>1)</sup>. Das erste geschah wahrscheinlich durch den Regensburger Bischof, das zweite durch den Utrechter, während der Eichstädter erst nach dem Schlusse des Reichstages das Exemplar des Regensburgers entlieh, es mit allen seinen Mängeln kopieren ließ und sich dann die Besiegelung durch die Kanzlei verschaffte. Die in Frankfurt nicht zugegen gewesenen Bischöfe werden es ähnlich gemacht haben, z. B. der Erzbischof von Besançon, oder sie blieben zunächst ganz ohne Ausfertigung, bis der Augenblick kam, in welchem auch ihnen der Besitz einer solchen wünschenswert ward, wie z. B. Sigfrid III. von Mainz im Jahre 1234, als der Bischof von Eichstädt dem Kaiser und dem Fürstengerichte sein Exemplar vorlegte, sich auf Grund desselben eine Bestätigung geben ließ, während Berthold von Straßburg erst 1236 zu solcher gelangte. Der Inhalt des Privilegs aber war inzwischen auch schon in die reichsrechtliche Praxis übergegangen, mehrfach von den Fürsten zur Grundlage ihrer Rechtssprüche gemacht worden.

Die Ausführungen Ph.s, welche die Unechtheit des Privilegs von 1220 erweisen sollten, haben uns, obwohl sie ja nur einen Anhang zu seinem, ich wiederhole es, im Uebrigen höchst verdienstlichen Werke bilden, deshalb so lange beschäftigt, weil zu besorgen war, daß gerade sein Urteil über jene für Friedrich II. grundlegende Urkunde als das Urteil eines Mannes, der mit der Diplomatie dieses Kaisers so vertraut geworden ist wie kein Anderer, die Auffassung der Fridericianischen Politik in Bahnen lenken möchte, welche ich

1) Ein sehr merkwürdiges Beispiel der Art, wie Reichsgesetze vervielfältigt zu werden pflegten, gibt die von mir Acta imp. II, 684 mitgeteilte Urkunde des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg, in welcher er das Reichsmünzgesetz von Frankfurt 1231 April 30 schon am 2. Mai für den Bischof Hermann von Würzburg transsumiert, obwohl letzterer selbst Zeuge des Gesetzes ist. Hermann hatte sich also von der Kanzlei eine Ausfertigung weder geben noch beglaubigen lassen. Der Magdeburger war wahrscheinlich billiger als die Kanzlei, hatte sich übrigens nach dem Wortlaute seines Transsumpts auch mit einem von der Kanzlei bloß besiegelten Exemplare begnügt.

nur als Irrwege bezeichnen könnte. Aber mich bestimmte auch noch ein Anderes. Die diplomatische Methode ist jetzt, und Ph. beweist es durch sein Werk selbst, zu einer früher unerhörten Feinheit ausgebildet. Ich meine, aus der obigen Erörterung wird sich ergeben haben, daß diese Feinheit auch Gefahren in sich birgt, welche nicht gering zu achten sind, vor Allem die Gefahr der Hyperkritik, welche sich Schwierigkeiten schafft, wo in Wirklichkeit gar keine vorhanden sind.

Winkelmann.

Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755—1836). Bearbeitet von Dr. Johannes Dierauer. Mit Müller-Friedbergs Portrait und Briefen von Johannes Müller. St. Gallen, Huber & Comp. (E. Fehr) 1884. I—XX. 482 S. gr. 8°.

Der Lehrer der Geschichte an der Kantonsschule von St. Gallen, von welchem binnen Kurzem die Vorlegung des Anfanges der Darstellung der schweizerischen Geschichte in der Heeren-Ukert-Giesebrechtschen Geschichte der europäischen Staaten erwartet wird, bietet in der Biographie des Organisators des Kantons St. Gallen eine auf eingehendsten Studien beruhende, materiell vollständige, formal wohl gelungene Leistung dar. 1877 und 1878 war er in der Ausarbeitung zweier vom St. Gallenschen historischen Vereine herausgegebener Neujahrsblätter dem Stoffe zuerst näher getreten und hatte seither in den Archiven des Stiftes und des Kantones St. Gallen, sowie im zürcherischen Staatsarchive, aber auch aus privaten Quellen das Material in umfassender Weise herangezogen. Unter den Korrespondenzen von oder an Müller-Friedberg stehn zwei verschiedenen Lebensphasen angehörende Verbindungen mit zürcherischen Staatsmännern voran, zuerst mit David von Wyß dem Jüngeren, welcher nun seit 1884 in dem eigenen Sohne gleichfalls seinen Schilderer gefunden hat (Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn, von Friedrich von Wyß, I. Band, Zürich 1884) für eine spätere Zeit mit Paul Usteri. Daneben gehn bis 1803 reichende Briefe von dem Neuenburger Staatsrat L. de Marval. Ganz besonders ist aber Dierauer auch in den Stand gesetzt, vierzehn noch ungedruckte Briefe Johannes Müllers im Anhange mitzuteilen, während allerdings schon bisher bekannt gewesen, daß Müller-Friedberg zu Müllers Korrespondenten gehörte. Leider ist eben nur ein Rest, aus den Jahren 1788 bis 1798, von einer jedenfalls ursprünglich viel größeren Zahl von Briefen hier darzubieten gewesen; denn in Maurer-Constants Ausgabe des Müllerschen Briefwechsels reichen Müller-Friedbergs 74 Nummern bis 1806, so daß

anzunehmen ist, auch der St. Galler Korrespondent habe wenigstens bis zu diesem Jahre Antworten Müllers empfangen. Durch das ehrende Vertrauen der noch lebenden Enkelin Müller-Friedbergs, der Frau von Chrismar zu Konstanz, hat der Verfasser theils diese Müllerschen Briefe erhalten, außerdem aber auch den vollen Einblick in Müller-Friedbergs sämtliche schriftliche Hinterlassenschaft gewonnen. Freilich ist auch diese, indem der Empfänger die meisten an ihn gerichteten Privatbriefe vernichtete, nicht vollständig; doch glaubt der Verfasser dessen ungeachtet »die sichere und unentbehrliche Grundlage für den Aufbau des biographischen Gerüstes« hier vor sich gehabt zu haben.

Müller-Friedbergs Leben zerfällt in drei Hauptepochen ungleichen zeitlichen Umfanges. Von 1782 bis 1798 ist der 1755 Geborene in höherer Amtsstellung in einem geistlichen Fürstentum, welches zugleich der schweizerischen Eidgenossenschaft als verbündeter Staat angehört. Nach einer durch die Ereignisse der Revolution erzwungenen Mußezeit dient er von 1800 bis 1803 dem helvetischen Einheitsstaate und wohnt am Abschluß der Existenz derselben noch in maßgebender Stellung der Consulta zu Paris bei, auf der ihn der die Gegensätze in der Schweiz vermittelnde Konsul Bonaparte erkiest, um den endlich thatsächlich geschaffenen Kanton St. Gallen einzurichten. Von 1803 bis 1831 lenkt er dieses Staatswesen mit seiner eigentümlich gemischten Bevölkerung; doch bildet dabei das Uebergangsstadium nach dem Umsturze der Mediation, das die Jahre 1813 bis 1815 umfaßte und den Kanton mit Vernichtung bedrohte, eine eigentümliche Episode. Der letzte Abschnitt bis 1836, als eine neue Zeit demokratischer Umgestaltung von dem Landammann der Restaurationszeit nichts mehr wissen wollte und der Greis, historischen Arbeiten über die zeitgenössischen Ereignisse sich widmend, jenseits der Schweizer Grenze, zu Konstanz, ruhige Jahre verbrachte, bietet den friedlichen Nachklang dieses reichen Lebensganges.

Das Buch verdient als Beitrag zur Geschichte welterschütternder Ereignisse, welche, wie niemals in solcher Dichtigkeit vorher oder nachher, die schweizerischen Verhältnisse bestimmten, so daß die Specialgeschichte überall die allgemeine Historie hier ergänzt und erklärt, volle Beachtung über die Grenzen der Schweiz hinaus. Andererseits aber hat es ein hohes psychologisches Interesse, durch die verschiedenen Wandelungen hin den Lebensgang eines Staatsmannes zu verfolgen, dessen Größe in einer merkwürdigen Elasticität, einer feinen stets verständnisvollen Art zu reden und zu handeln, in der Gabe, durch Vermittlung und jeweilige Nachgiebigkeit

Schlimmes zu vermeiden oder gar Wichtiges zu erreichen, bestand. Das vorzügliche Darstellungstalent des Verfassers, seine geschickten Charakterzeichnungen, die wohl erwogene Abmessung und Einteilung des Stoffs<sup>1)</sup> machen aber außerdem die Lesung dieses biographischen Denkmals — denn als »Bild der Persönlichkeit« soll dem Vorworte nach das Werk aufgefaßt werden — zu einem wahren Genusse.

Zum Beweise für das Gesagte mögen einige Abschnitte besonders hier hervorgehoben werden.

Müller-Friedberg<sup>2)</sup> diente dem auf ganz mittelalterlicher Grundlage stehenden Kirchenstaate des Gotteshauses St. Gallen seit 1783 in höherer Stellung, zuerst bis 1792 im eigentlichen St. Gallenschen Fürstenlande als Obervogt zu Oberberg, hernach als Landvogt im Toggenburg. Der von den Ideen der Aufklärung erfüllte Mann, der auch in schriftstellerischen Versuchen, poetischer Art, ferner philosophischen, politischen Inhaltes, seinen Gedanken und Gefühlen einen in der Form nach dem herrschenden Zeitgeschmack oft überschwenglichen Ausdruck gab, hatte vorzüglich im Toggenburg eine sehr schwierige Aufgabe anzutreten, wie er an Johannes Müller schrieb: »Gouverner le Toggenburg est un métier pénible dans nos jours; c'est une négociation continuelle«. Denn seit dem Friedensvertrag von 1718 stand in diesem außerhalb des engeren fürstlichen Gebietes stehenden Lande dem Fürstbabe nur noch ein Rest von Souveränitätsrechten zu, welche der seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch angriffslustiger gewordene Volksggeist von Jahr zu Jahr mehr anfocht. Müller-Friedberg war, wie schon sein 1789 erschienener »Hall eines Eidgenossen« bewiesen, von der Gefahr, wel-

1) So wird für die Zeit der provisorischen Besorgung des helvetischen Staatssekretariats — Ende April bis Ende Juli 1802 — auf die Ausführung der Beziehungen zur auswärtigen Politik verzichtet und nur auf die mehr persönliche Seite in der Korrespondenz mit den Gesandtschaften in Wien und Paris eingetreten (S. 157—169).

2) Das einzige wirklich Gefälschte an dem geschilderten Manne ist dieser sein Name, das Resultat einer der bedenklichen geschichtverdrehenden Genehmigungen eines zurechtgemachten Stammbaumes von amtlicher Seite. »Müller-Friedberg« ist der Abkömmling eines im katholischen Teil des Kantons Glarus angesehenen bürgerlichen Geschlechtes »Müller« aus Näfels. Aber 1774 und vollends 1791 bestätigten Joseph II. und Leopold II. dem Vater Müllers, dem »Baron« Landshofmeister des Fürstbabs von St. Gallen, den Namen »Müller-Friedberg«, als ob derselbe von der 1406 ausgestorbenen zürcherischen, durch Rudolf von Habsburg in den Ritterstand erhobenen Familie Mülner abstamme, welche einst bei Meilen am Zürichsee ein Schlößchen Friedberg besessen hatte (vgl. S. 4 u. 5, 35 u. 36, sowie S. 38 das Bild des »freiherrlichen Sigels«).

che dem Bestand der bisherigen eidgenössischen Staatsverhältnisse von Frankreich her drohte, überzeugt und davon durchdrungen, daß nur zeitgemäße Koncessionen der Regierungen dieselbe zu vermindern vermöchten. Aber andererseits hatte sich der schweizerische Patriot, im Bewußtsein seiner höfischen Gewandtheit, gerne bereit finden lassen, 1791 zu Wien als bevollmächtigter Lehensträger der Abtei aus Kaiser Leopolds II. Hand die Reichsthronbelehnung zu empfangen, und bei diesem ceremoniösen Akte war von ihm eine Rede gehalten worden, welche dem »sogenannt freien Helvetier« bald sehr scharf von gegnerischer Seite vorgertickt wurde. Indessen gerade eine solche Persönlichkeit, welche klug und schmiegsam sich zu schicken wußte, und doch wieder, wenn es notwendig schien und möglich war, unter Betonung der autoritativen Anforderungen aufzutreten verstand, eignete sich zur Repräsentation einer so eingeschränkten Landeshoheit, wie diejenige des Fürstabtes im Toggenburg war. Außerdem jedoch hatte Müller-Friedberg auch noch seit Anfang 1795, als in dem Fürstenlande selbst, voran in seiner früheren Obervogtei, unter geschickter demagogischer Leitung die Revolutionsideen sich verbreiteten, die schwierige Aufgabe der Abwiegung und Vermittelung zu übernehmen, in sonderbarer Doppelstellung zwischen dem Fürsten und dem Volke, so daß er, wie Dierauer richtig urteilt, als der mit Vorwissen ja zum Teil im Auftrage der Regierung handelnde »geheime Regisseur der Bewegung« in deren erster Entwicklungszeit angesehen werden kann. Allein nach allen Seiten verdüsterte sich die Lage, nachdem 1796 an Stelle des alten und schwachen, aber gutmeinenden Abtes Beda in Abt Pankraz ein energischer, starr abweisender Charakter, ein mönchischer Autokrat als Fürst erhoben worden war. Der Landvogt von Toggenburg sieht die Bewegung überall im Wachsen und entbehrt des bisher aus der fürstlichen Pfalz ihm entgegengebrachten Vertrauens. So bestimmt er noch Anfang 1798 wünscht, dem Fürsten, »wenn er vernünftig thut«, seine Abtei, sein Eigentum, seine Einkünfte und geistliche Gewalt — in Gestalt der Errichtung eines Bistums St. Gallen — retten zu können, so entschieden erlöscht jede Hoffnung, da jene erste notwendige Voraussetzung bei dem unberechenbaren Eigensinne des Abtes dahinfällt. Zuletzt empfängt Müller-Friedberg am 31. Januar 1798 aus dem Stifte eine zugleich feig und arglistig redigierte Vollmacht, nach seiner Einsicht die Uebergabe seiner Verwaltung an den Landrat zu vollziehen, mit anderen Worten, den unvermeidlich gewordenen Schritt ganz auf die eigene Verantwortlichkeit zu nehmen und schon am folgenden Tage legt er seine Verwaltung nieder. Von dem dergestalt als frei erklärten Volke verabschiedet er sich

darauf in einer Rede voll weiser Mahnungen, unter den Thränen seiner Tausende von Zuhörern.

Darauf bewährte Müller-Friedberg in der Zeit des helvetischen Einheitsstaates, anfangs wenigstens als ein »unitaire bien modéré«, wie er sich noch im Beginn des Jahres 1801 seinem föderalistisch gesinnten Korrespondenten Wyß darstellte, in einer Reihe verschiedener, zwar — mit einer Ausnahme — nicht in erster Linie maßgebender Stellungen, so auf dem damals furchtbar gefährdeten Gebiete des Finanzwesens, hernach als helvetischer Bevollmächtigter in der abgelösten Republik Wallis, seine Arbeitskraft und sein Organisationstalent, aber auch seine schonende humane Auffassung von Neuem. Am Ende der helvetischen Zeit aber wurde er im Oktober 1802 als Deputierter des helvetischen Senates zur Konsulta nach Paris abgeschickt, und im März 1803 traf er als Präsident der zur Einführung der Mediations-Akte und der an dieselbe angeschlossenen neuen Kantonsverfassung bestellten Regierungskommission in St. Gallen ein, um nun das neue Staatswesen unter sehr schweren Verhältnissen zu begründen. Sehr zutreffend zieht zu deren Würdigung Dierauer ein um zwanzig Jahre jüngeres Zeugnis eines unparteiischen Beobachters heran. Denn als die schwierige Arbeit der Neuschöpfung schon längere Zeit vollbracht war, urteilt Niebuhr noch über das von Müller-Friedberg angetretene »Amalgam« in den Worten: »Der Kanton ist aus Landschaften zusammengesetzt, die niemals vorher auf irgend eine Weise verbunden gewesen sind oder, wenn sie es waren, sich getrennt hatten, weil sie nicht vereinigt sein konnten. Geschieden durch die Religion, sind sie es nicht weniger durch die Geschäfte und Verhältnisse des täglichen Lebens. Nicht bloß der protestantische St. Galler und der katholische Sarganser, sondern auch dieser und der katholische St. Gallische Landschaftler sind sich so fremd, wie der Zürcher und Solothurner«. — Es ist höchst interessant, an der Hand des fünften Abschnittes unseres Buches die schaffende Thätigkeit des, wie ein Zeitgenosse 1802 urteilte, »an Auswegen, Vereinpunkten und Wendungen unerschöpflich erfinderischen Mannes, der zu rechter Zeit ignoriert, was sich jetzt nicht ändern läßt, und doch beharrlich Ordnung und Frieden zum Hauptaugenmerk hat«, im Einzelnen zu verfolgen. Daneben aber fällt eine abermalige notwendige Wandelung desselben auch in die Augen. War Müller-Friedberg durch die in Bern herrschenden Parteigegensätze während des Jahres 1802 in eine verschärfte unitaristische Richtung hineingebracht worden — damals erloschen die freundschaftlichen Beziehungen zu David von Wyß, an deren Stelle sich die Verbindung mit dem unitaristisch gesinnten Zürcher Politi-

ker und Journalisten Paul Usteri setzte — und hatte er sich noch als Unitarier nach Paris begeben, sogar einen Verfassungsentwurf noch in diesem Sinne ausgearbeitet, so sah sich dagegen der nunmehr im April 1803 als Regierungspräsident eines in sich abgeschlossenen Kantonalgebietes definitiv ernannte Staatsmann von Jahr zu Jahr mehr in ausgeprägt föderative Bahnen gewiesen. Die Dinge hatten sich gänzlich umgekehrt. Es galt, »den neu geschaffenen Kanton in Achtung zu setzen und seine Rechte gegen Eingriffe und Herabwürdigung von außen zu wahren«, wie die Regierung sich vorsetzte und wofür ihr Präsident mit seinem entscheidenden Einflusse in erster Linie sorgte. Solche Eingriffe aber schienen jetzt am meisten von den alten Orten, den Städtkantonen, zu drohen, und gegen diese und ihre Behauptung von Vorrang, gegen ihre Forderung centralisierterer Leitung wurde Müller-Friedberg, als Wortführer der neuen Kantone auf den Tagsatzungen, ein Vorkämpfer des Föderalismus, und man konnte nunmehr aus seinem beredten Munde eiferstüchtige Verteidigung der Souveränität der Bundesglieder vernehmen, wobei er stets selbstverständlich an die neuen Kantone dachte.

Indessen wichtiger für solche Leser, denen die schweizerischen Fragen ferner stehn, ist der tief eingreifende geistige und politische Kampf, ein diplomatisches Duell von Jahre langer Dauer, in welchem sich allgemeine historische Gegensätze gegenüberstanden, das mittelalterlich-hierarchisch-feudale Princip auf der einen, der moderne aus der französischen Revolution erwachsene Staatsgedanke auf der anderen Seite personificiert in dem unnachgiebigen Mönche gegenüber dem aufgeklärten Weltmanne. Das ist das Ringen um den Fortbestand oder die Aufhebung des Klosters St. Gallen, zwischen dem gewesenen Fürstbiste und dem früheren Beamten desselben, dem jetzigen kantonalen Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>.

Auch zwischen 1798 und 1803 waren Abt Pankraz und Müller-Friedberg zuweilen in geschäftlichen Kontakt mit einander getreten.

1) Es ist bemerkenswert, Dierauers Schilderung das gleichfalls sehr beachtenswerte Buch von Baumgartner: »Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen« (Bd. I u. II, 1868) zur Seite zu stellen. Baumgartner, durch Müller-Friedbergs Gunst und Förderung emporgehoben, stürzte als radikaler Führer einer jüngeren Schule 1831 den greisen Landammann; aber später wurde er in eigentümlicher Wandlung ein Haupt der schweizerischen ultramontanen Partei, um zuletzt, wie ein Menschenalter früher sein Gönner, in unfreiwilliger Muße Geschichte zu schreiben. In der Darstellung der Klosteraufhebung folgt nun Baumgartner fast durchgängig einer oft sehr ausgeprägten apologetischen Tendenz zum Vorteil des Abtes Pankraz, so daß ihn Dierauer, von seinem reichen, tiefer durchgearbeiteten Materiale aus, häufig berichtigen kann.



Im Juni 1799, als Pankraz hinter dem siegreichen kaiserlichen Heere her ein letztes Mal als Fürstabt von St. Gallen Besitz ergriffen, hatte Müller-Friedberg die Schwäche gehabt, gleich seinem alten Vater, sich durch ein Glückwunschschreiben im Stifte in Erinnerung zu bringen, aber von dem übermütigen, auf seinen Sieg pochenden Priester eine peinliche Abfertigung, in ironisch höflicher Zusehrift sich gefallen lassen müssen. Nachdem dann der Abt, während der Pariser-Konsulta umsonst durch einen eigenen Agenten bei der französischen Regierung seine Forderung der Restauration hatte vorbringen lassen, legte er hinwieder im März 1803 dem Leiter der Regierungskommission von St. Gallen seine Sache in einem unterwürfigen Schreiben vor. Aber Müller-Friedberg vermied in seiner zwar gleichfalls höflichen Antwort jegliche Zusicherung, und am 9. April gab die Kommission selbst einen ganz abweisenden Beschluß kund. Ebenso that Müller-Friedberg sogleich die nötigen Schritte und ließ vorzüglich in einem durch den Landammann der Schweiz dem ersten Konsul eingereichten Memorial seine Auffassung der Angelegenheit aussprechen. Während er noch vor Kurzem geglaubt hatte, vielleicht in die Wiederaufrichtung des Klosters als einer geistlichen Körperschaft einwilligen zu können, unter der Bedingung, wie er an ein angesehenes Mitglied des Kapitels schrieb, »wenn man nicht ungefällige Personen voranstelle«, so war jetzt durch das Hereintreten gerade der die meiste Verlegenheit bedingenden Persönlichkeit die Sache ganz verschoben. Es wurde in der Denkschrift betont, das Kloster sei und bleibe aufgehoben, und der Kanton übernehme Aktiven und Passiven und die erwachsenden Pensionen. Der Abt dagegen eröffnete von seinem Wohnsitze aus, aus der St. Gallenschen Herrschaft Ebringen im Breisgau, gleichfalls seinen diplomatischen Feldzug, nach Paris, nach der Schweiz, und wenn er sich auch in seinen Forderungen — Herstellung der klösterlichen Korporation mit der geistlichen Gerichtsbarkeit — jetzt etwas mehr einzuschränken schien, so war doch nirgends ein ausgesprochener Verzicht auf die früheren Herrschaftsrechte ersichtlich, und eine Eingabe an die Regierung des neuen Kantons, vom Juni 1803, endigte mit der Unterschrift »Fürstabt von St. Gallen«. So mußte Müller-Friedberg entschlossen bleiben, auch seinerseits Abt und Stift, als mit der neuen Ordnung ganz unverträglich, nicht mehr aufkommen zu lassen. Doch eröffnete er noch gegen Ende des gleichen Jahres 1803 ernsthafte Unterhandlungen mit den Kapitularen über Umwandlung des Klosters in ein Bistum mit Regularkapitel, wobei aber die Erwähnung in einem Artikel des Entwurfes, die Regierung werde nur einer Persönlichkeit, welche »Herstellung nötigen Zutrauens und Wohlverneh-

mens\* verspreche, zur ersten Bischofswahl Beifall schenken, den Abt Pankraz von vorne herein ausschließen mußte. Indessen scheiterte dieser Plan an den Einwendungen der römischen Kurie, welche sich auf die Gegenvorstellungen des Abtes stützte, ebenso jedoch auch an der Opposition aus den durch die Nunciatur bearbeiteten geistlichen und weltlichen Kreisen des in Aussicht genommenen Diöcesangebietes selbst. Selbstverständlich kehrte somit Müller-Friedberg, ermutigt durch die französische Gesandtschaft, am Anfang 1805 zu dem ersten Plane, der einfachen Säkularisation, zurück. Wenn sich auch die kaiserlich französische Regierung die längste Zeit nicht offen aussprach, so wußte doch Müller-Friedberg, daß er von Paris her keinen officiellen Widerstand erfahren, vielmehr mittelbare Unterstützung gewinnen werde. So siegte die St. Galler Regierung am 8. Mai 1805, mochte auch im Großen Rat ein kleiner Bruchteil der entschiedenen katholischen Minorität unter feierlichem Proteste den Sitzungssaal verlassen haben, mit ihrer von Müller-Friedberg ausgearbeiteten Botschaft, welche durch Dierauer als ein Meisterstück einer eindrucksvollen Gruppierung und Verwertung historischen Materials beurteilt wird. Zwar gab der Abt seine Sache auch jetzt noch nicht auf und reichte an die Tagsatzung seinen Rekurs gegen den Großrats-Beschluß ein, aber ohne allen Erfolg: Die Sache war entschieden.

Infolge des nun eintretenden Verkaufs der Klosterherrschaften im Breisgau verlor Abt Pankraz sein bisheriges Asyl und begab sich nach Oesterreich. Aber kaum begannen nach dem Hinfalle der Mediation 1814 die Schwierigkeiten für die Integrität des Kantonalgebietes von St. Gallen, als auch in ihm die Hoffnungen neu erwachten. Der Abt verließ Wien und eilte an den Sitz der Tagsatzung nach Zürich. Der Kampf schien neu erwachen zu sollen, und der ruhelose Abt setzte nunmehr seine Hoffnung für Wiederherstellung auf den Beistand der Alliierten. Freilich fand er überall nur Zurtückweisung, in Zürich, dann in Chaumont, wohin er den Monarchen im März 1814 nachgereist war, und so kehrte er nach Wien zurück, ohne jedoch von seinen Intrigen abzulassen. Indessen nur zur Ausrichtung eines lebenslänglichen Jahresgehaltens an den Abt wurde der Kanton durch den Wiener Kongreß verpflichtet. — Dessen ungeachtet sah sich Müller-Friedberg in seiner Stellung als Landammann des durch die neue Verfassung von 1814 wieder gesicherten Kantons noch in einen letzten Konflikt durch den unermüdetlich Proteste häufenden Abt hineingezogen. Denn 1816 erließ Papst Pius VII. nach einem Besuche des Abtes in Rom verschiedene Breven, an die Tagsatzung, die katholischen Kantone, nach St. Gallen,

gegen das Aufhebungsgesetz von 1805, unter lautem Tadel für die katholischen Mitglieder der Kantonalbehörden wegen ihrer Haltung gegenüber dem nur wider Recht aufgelösten Stifte. Als erster Gesandter St. Gallens zur Tagsatzung zu Zürich im Juli 1816 wies nun Müller-Friedberg, teils in privaten Konferenzen mit dem Internuntius Cherubini, welcher selbst zugab, man wisse auch in Rom, es könne von Abt Pankraz persönlich für St. Gallen nicht mehr die Rede sein, teils unter Aufbietung seiner ganzen diplomatischen Gewandtheit vor der Tagsatzung, den ganzen Angriff siegreich ab. Umsonst kam Abt Pankraz selbst nach Zürich, seine Sache zu unterstützen: er und Müller-Friedberg sahen sich da bei einem diplomatischen Gastmahle persönlich zum ersten Male wieder seit 1798. Ebenso entschied die Tagsatzung abermals 1817 gegen die Wiedereinsetzung des Stiftes nach erneuerten Anstrengungen, die zwar auch im kantonalen Großen Rate einzelnen Anklang gefunden, aber Müller-Friedberg in seiner Verteidigung zu der für ihn außerordentlich scharfen Aeußerung gebracht hatten, ein die Sache des Abtes führender Kollege im Regierungsrate möge seine Demission einreichen, weil ein Mann solcher Gesinnung seinen Platz da nicht haben könne. Da versuchte 1818, nach allen diesen Niederlagen, Pankraz einen letzten privaten Schritt in einem Schreiben an den Landammann, in welchem er ihm die Wiederherstellung des Klosters zur strengen Gewissenspflicht machen wollte. Aber in würdiger Weise lehnte Müller-Friedberg diese Zumutung ab — Dierauer sieht mit Recht in dieser Antwort vom 28. März 1818 eines der schönsten politischen Dokumente aus dieser geschickten Hand —, und durch die Geltendmachung seiner Pensionsansprüche 1819 gab nun endlich der Abt der tatsächlichen Lage seine Anerkennung. — Ein letztes »versöhnendes Ausklingen des harten Streites zwischen dem Staatsmanne und dem Mann der Kirche« bringt endlich der Wechsel zweier Briefe, als der Abt in seinem Asyl, Kloster Muri, auf seinem Sterbebette lag und Müller-Friedberg, gleichfalls erkrankt, um Verzeihung dessen bat, was in den Wirren der gewaltsamen Weltkrisen etwa augenblicklich von Unehrerbietigem und Uebelwollendem in sein Thun gegenüber dem Abte eingeflossen sei; worauf der »Beichte in diplomatischer Form« fünf Tage vor dem Tode des Abtes die entsprechende, allerdings gewundener gehaltene Absolution durch die Hand von dessen Sekretär erfolgte<sup>1)</sup>.

Der speciellen Geschichte des Kantons St. Gallen gehört es an;

1) Vollständiger, als im Buche, sind die psychologisch interessanten Stücke der beiden Briefwechsel von 1818 und 1829 durch Dierauer in seinem Neujahrsblatte für 1878 mitgeteilt worden (S. 20—24).

wie nach der Auflösung des Klosters 1805 dessen Gut in Staatseigentum und einen Fond des katholischen Kantonsteiles mit einer eigenen katholischen Pflugschaft geteilt worden ist; die wertvollsten Stücke des Klosterbesitzes, die seit 1797 nach Baiern und Oesterreich geflüchteten Schätze der Bibliothek und des Archives, waren schon 1804, nach geschickt gepflogener Unterhandlung, zurückgekehrt. Ebenso gehört die Entwicklung der Fragen der Diöcesan-Gestaltung weniger zu den allgemeineres Interesse in Anspruch nehmenden Teilen des Buches: es genüge als Hindeutung, daß vor dem Tode des Abtes Pankraz auch die römische Kurie in der Bulle vom 2. Juli 1823 die Auflösung des Klosters bestätigte und die Errichtung eines Doppel-Bistums Kur-St. Gallen genehmigte. Wohl aber mag zur Charakteristik Müller-Friedbergs darauf hingewiesen werden, daß er über allerlei ökonomischen und konfessionellen Bedenken den anfänglich von ihm gehegten Plan einer einheitlichen höheren kantonalen Lehranstalt fallen ließ, so daß die endlich 1809 in dem der Aktiengesellschaft für Baumwollspinnerei wieder entzogenen Klostergebäude, durch ihn inaugurierte neue Anstalt nur ein katholisches Kantonsgymnasium darstellte. Ebenso ist aber auch seine ursprünglich rein staatsmännische Auffassung hinsichtlich der Stellung des Gesamtstaates zum katholischen Landesteile immer mehr konfessionell eingeengt worden, obschon er selbst die bedenkliche Seite der Entwicklung klar erkannte. Die in der Schöpfung des katholischen Administrationsrates 1813 und vollends 1816 beginnende neue politisch-konfessionelle Spaltung innerhalb des Kantons geht auf Anfänge zurück, denen Müller-Friedberg trotz eigener besserer Einsicht sich nicht energisch genug entgegengestellt hat. Der Verfasser glaubt das nicht zum wenigsten dem schon zu Müller-Friedbergs eigener Zeit bemerkten Umstand zuschreiben zu sollen, daß dieser, dessen Stärke auf dem diplomatischen Felde lag, für das innere Staatsleben nicht stets die genügende Aufmerksamkeit behielt und etwa den Ausbau einer Einrichtung, die er begonnen, allzu sorglos anderen Kräften überließ.

Dagegen verdient am Ende des Lebens Müller-Friedbergs noch jenes Werk der »Schweizerischen Annalen«, welchem Dierauer ein verständnisvolles Kapitel am Ausgang seiner Schilderung widmet, eine Erwähnung. Schon der hochangesehene leitende Staatsmann hatte in eigentümlicher Art weiten Kreisen als Mitteleiler und Aufklärer gedient, und gerade darin war eine nicht unwesentliche Stütze seiner Einwirkung gegeben gewesen: — seit 1806 hatte er das Wochenblatt »Erzähler« redigiert, auch teilweise zu dem Zwecke, sich durch diese Unternehmung ökonomisch zu erleichtern. Kaum

aber war nun Müller-Friedberg, nachdem er in den Wahlen zur neuen Regierung 1831 übergangen worden, im Spätherbste des Jahres nach Konstanz übersiedelt, als der im 77. Jahre stehende Greis seine Arbeitslust und Gestaltungskraft auf das litterarische Feld warf und mit der Verlagshandlung Orelli, Füßli und Komp. in Zürich die Edition einer »Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830« verabredete. Vom Frühjahr 1832 an machte er sich an das Werk und vollendete noch nahezu vier Bände: er starb über der Vollendung des sechszehnten Heftes, des letzten des Bandes von 1835 auf 1836. Mit Recht urteilt Dierauer, daß die Art des Erscheinens, in einzelnen Heften, mitten in einer bewegten Zeit, deren vielfach verwirrte Ereignisse noch im Flusse waren, nicht günstig gewesen sei, eine geschlossene Einheit also notwendig fehle. Außerdem ist gar nicht Alles von Müller-Friedberg selbst abgefaßt; sondern er wurde durch Beiträge aus einzelnen Kantonen unterstützt, so durch den alten Zürcher Freund David von Wyß, welcher 1832, durch Niederlegung seines Amtes als Bürgermeister, auch aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten war. Der eigene Anteil des Verfassers der Annalen, bei welchem die rückwärts greifenden einleitenden Abschnitte hervorzuheben sind, zeigt freilich Frische und Lebendigkeit, aber allerdings, wie es nicht anders sein konnte, vielfach eine sehr subjektive Auffassung. Ein konservativer Zug, abgeneigt insbesondere der Demokratie mit ihren ungestümen Formen, wie sie Müller-Friedberg selbst in der Umgestaltung seines Kantons kürzlich erfahren hatte, geht durch das Werk; dem Gedanken einer Versöhnung zwischen Einheitsform und Föderalismus, wie er in der geplanten Bundesrevision 1832 zu Tage trat, und durch dessen Durchführung seit 1848 die Schweiz befriedigendere Gestaltung gewann, steht der Annalist verständnislos, abweisend gegenüber. Auf der anderen Seite aber hebt Dierauer die Vorzüge der Arbeit sorgfältig hervor. Gedankenreich enthält dieselbe gewissermaßen das Vermächtnis des weisen, zuweilen prophetisch in die Zukunft ausschauenden Staatsmannes, reichhaltige Proben seiner Geschäftskennntnis und politischen Erfahrung, und sie verläugnet nie die feine vielseitige Bildung des Herausgebers, noch weniger sein großes formales Talent. Ueberall stellt sich auch eine aufrichtige Vaterlandsliebe als die wahre Triebfeder des Darstellers heraus, auch wo der Beurteiler desselben seine abweichende Auffassung notieren muß.

Beigegeben sind dem sehr schön ausgestatteten Buche das vorzügliche durch Karl von Gonzenbach in Kupfer gestochene Porträt Müller-Friedbergs nach dem 1801 gemalten Bilde Diogs, welches die feinen Züge des noch jungen Mannes aufweist, und das Facsimile

eines Briefes von 1801 (an Paul Usteri). Ein chronologisches Verzeichnis der gedruckten Schriften und Reden (von 1779 bis 1836: 56 Nummern) bringt sorgfältige bibliographische Nachweise, und durch die Beifügung eines vollständigen Personenregisters hat sich der Autor das Recht erworben, sich über neuere Werke der biographischen Litteratur auszusprechen, denen dieser allerdings sehr erwünschte Hülfsmittel abgeht.

Das Buch Dierauers war eine würdige Festgabe zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des von Hermann Wartmann geleiteten historischen Vereins von St. Gallen, 1884<sup>1)</sup>.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Die Uebervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation dargestellt von R. Pöhlmann. Gekrönte Preisschrift der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig Nr. XXIV. Leipzig, 1884. VI. 169.

Daß unsere Zeit von den einschneidendsten Gegensätzen bewegt ist, wird Niemand läugnen. Daß dem gegenüber die Wissenschaft ihre Blicke rückwärts wendet, Analogien zu suchen und zu fragen, welche Mittel die Staatsklugkeit früherer Zeiten gegen derartige Uebel zu finden wußte, ist nur Konsequenz. Diese Staatskunst aber sah den Urgrund der socialen Uebel und Kämpfe vornehmlich in der Störung des Gleichgewichts zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln. Beweis dessen die ängstliche Sorge der Städte des Mittelalters, Gewerk und Nahrung in möglichst richtigem Verhältnis und in guter Verteilung zu erhalten; Beweis dessen ebenso die Kolonialpolitik der Alten, welche dem übermäßigen Anwachsen der konsumierenden Menge möglichst zahlreiche Abzugskanäle zu schaffen suchte, ganz abgesehen von den wiederholten Eingriffen der Gesetzgebung jener Zeit in das System der Güterverteilung wie von der öffentlichen Begünstigung gewisser präventiv wirkender Tendenzen der Volksvermehrung.

So ist es erklärlich, daß sich die historische Forschung der jüngsten Zeit endlich auch auf die vielfach vernachlässigte Bevölkerungsfrage der Vergangenheit richtete. Nach der Natur der Frage müßte sie vor Allem in den verschiedenen Quellen Umschau halten, ob nicht verlässlichere bevölkerungsstatistische Daten ans jenen Ta-

1) Es bildet Bd. XXI der »Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte« eben dieses Vereines, der damit seine Vereinschrift eine dritte Serie beginnen läßt.

gen zu gewinnen wären, und gleichzeitig die statistische Methode für deren wissenschaftliche Verwertung fruchtbar gemacht werden könnte; u. z. dies nach den Worten eines bahnbrechenden Forschers dieser Richtung, »nicht um einige magere Einwohner-Ziffern zu gewinnen, sondern, soweit dies der Statistik überhaupt möglich ist, um dem Endziel aller Socialwissenschaft näher zu kommen, d. i. Gesetzmäßigkeiten der geschichtlichen Entwicklung, oder mindestens morphologische Reihen für das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben der Vergangenheit zu gewinnen«.

Den Quellen angemessen mußten sich derartige Untersuchungen auf die städtische Bevölkerung der verschiedenen Zeiten beschränken. So sehen wir denn auch eine eigenartige statistisch-historische Litteratur über die Bevölkerungsverhältnisse städtischer Gemeinwesen des Mittelalters entstehen, angeregt vornehmlich durch die interessanten Untersuchungen, welche Prof. Bücher über die mittelalterliche Bevölkerung der Stadt Frankfurt am Main in der Tübinger Zeitschrift (1881, 1882) veröffentlichte. Diese Anregung, vorerst aufgenommen durch den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, fand sehr bald ihre Fortsetzung in einer ganzen Reihe von Studien über die städtischen Bevölkerungsverhältnisse früherer Zeiten; so oben an in zwei Abhandlungen Otto Richters über die Bevölkerungs- und Steuerverhältnisse der Stadt Dresden im 15. Jahrhundert und der Stadt Meißen im Jahre 1481. (»Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde« B. II. Hft. 4 S. 273 ff. und »Mittheilungen d. V. f. Gesch. der Stadt Meißen« Hft. 1). Dem folgte K. Hegel, unbestritten der erste Kenner des mittelalterlichen Städtewesens, in einem Anhang zu seiner »Verfassungsgeschichte von Mainz« (»Chroniken deutscher Städte« B. XVIII S. 180 ff.), welcher die Bewohnerzahl und den Gewerbestand dieser Stadt im 15. Jahrhundert behandelt. Und Conrads »Jahrbücher f. N. A. u. St.« (1882—84) enthalten nicht weniger als vier größere Abhandlungen gleichen Inhalts, so von Prof. Paasche über die Bevölkerung Rostocks im 16. Jahrhundert; ferner von Eheberg über die Einwohnerzahl von Straßburg in verschiedenen Zeitperioden von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts aufwärts.

Diese Litteratur und der ihr zu Grunde liegende Gedanke dürfte auch in der berühmten Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig die Anregung zu der Frage gegeben haben, welcher wir die neueste preisgekrönte Untersuchung Pöhlmanns verdanken.

Der Autor schränkt diese Frage sofort auf die Städte des hellenistisch-römischen Zeitalters ein, da bezüglich der Großstädte des ägyptisch-orientalischen Altertumes alle Anhaltspunkte für die Unter-

suchung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum fehlen. Das hellenistisch-römische Zeitalter dagegen, durch die gewaltige Reichsbildung Alexanders des Großen eingeleitet, ist das Zeitalter der fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Einigung der antiken Welt, und hiemit auch die Geburtsstätte von großen Städten im heutigen Sinne, in welchen einmal die antike städtische Civilisation zur Blüte gelangte, gleichzeitig aber auch die sociale Krankheit derartiger Konzentrationspunkte der Menschheit, die Uebersättigung, in wahrhaft typischer Weise heranreife.

Abschnitt I der gediegenen Untersuchung erörtert die »allgemeinen Voraussetzungen« des Wachstums derartiger Agglomerationspunkte ohne, wie bemerkt werden muß, sich in der Ausführung streng an diese Ueberschrift zu halten, da Abschnitt II unter dem Titel: »Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft in ihrer Bedeutung für die großstädtische Bevölkerung« zum großen Teil noch diese »allgemeinen« Voraussetzungen enthält, während Abschnitt I in der Detailzeichnung »Rom« viel mehr die besonderen Bedingungen des außerordentlichen Wachstums dieser Metropole auführt. Logisch geordnet würden sich diese Voraussetzungen in natürliche, wirtschaftliche und politische scheiden.

Die natürlichen Bedingungen, ganz ausgezeichnet in Roschers bekanntem Vortrage über diese Frage aufgeführt, findet Pöhlmann auch bezüglich Roms in der concentrischen Lage im Mittelpunkte der Ebene, im Knotenpunkte der Verkehrsadern einer fruchtbaren Landschaft, begünstigt durch die Konfiguration von Land und Wasser; die wirtschaftlichen in den wahrhaft bewunderungswürdigen Fortschritten des gesamten Kommunikationswesens dieser Periode in Beziehung auf Vollendung des Systems der Kunststraßen, die Größe und Schnelligkeit der Transportschiffe u. s. w., so daß die hieher gehörigen Leistungen erst durch das Zeitalter des Dampfes übertroffen werden konnten.

Die politischen Voraussetzungen liegen in der Einheit der Verwaltung und Rechtspflege, von Münze, Maaß und Gewicht, und in gewissem Sinne auch von Kultur und Sprache. Hiezu kommt der in dieser Periode nur wenig unterbrochene Friedenszustand; mit diesem die Sicherheit des Verkehrs, und — was nicht gering anzuschlagen ist — die gewerbliche Freizügigkeit im gesamten Umfange des Weltreiches. So mußte vor Allem Rom zu einem groß- und weltstädtischen Leben emporblühen, wie es in gleicher Ausdehnung und Intensität weder die Großstädte des semitischen Altertums, noch die vielen hellenistischen städtischen Gemeinwesen erreichen konn-



ten. Fehlte diesen doch sämtlich der Hintergrund und die Konsumtionsfähigkeit eines Freihandelsgebietes von weit über 100,000 Quadratmeilen der reichsten und geeignetesten Länder der Erde.

Diese letzteren Momente mußten die Städtebildung auch außerhalb Roms allseitig fördern und die römische Kaiserzeit in der That zu dem Zeitalter der großen Städte stempeln. Pöhlmann führt hierfür als Beispiele an das wiedererstandene Karthago, genannt das afrikanische Rom, dessen Bevölkerung er (S. 18) für jene Zeit auf 700,000 Köpfe veranschlagt; das ebenfalls durch Cäsar neubegründete Korinth, und Antiochia, welches Josephus nach Rom und Alexandria als die dritte Stadt des Reiches bezeichnet; ferner Mailand, welches im Jahre 593 bei der Zerstörung durch König Vitiges nur an Erwachsenen männlichen Geschlechts 300,000 verloren haben soll; und Cäsarea in Kapadocien, für welches im dritten Jahrhundert an 400,000 Einwohner gezählt worden seien und über all' diesen die Metropole des Ostens, welche schließlich West-Rom an Bevölkerung gleichkam.

Pöhlmann erhebt nun die Frage nach der Bedeutung dieses Wachstums großer Städte in jener Periode menschlicher Entwicklung sowohl für ihre eigene Wohlfahrt, wie für die antike Civilisation überhaupt; insbesondere ob eine derartige Menschenanhäufung noch als Zeichen wirtschaftlicher Prosperität und gesteigerter Kultur angesehen werden könne, oder aber nicht vielmehr als der Keim socialen Elends für deren Bevölkerung und für die Gesundheit des gesamten socialen Körpers, wie ja heute von Europa behauptet wird, daß es an der Zahl und dem Uebermaaß seiner großen Städte kranke. Nach der Natur der Dinge und der Beschaffenheit der Quellen verdichtet sich ihm diese Frage dahin, ob Rom, der Centralpunkt jener Welt, an dem Uebel der Uebervölkerung litt und wie weit diese Krankheitserscheinung auf das gesamte große Staatswesen zurückwirken mußte. Er beantwortet diese Frage ganz entschieden mit »Ja«, trotz dem sofortigen Hinweise auf die Schwierigkeit, ja zumeist geradezu Unmöglichkeit, die elementaren Ursachen dieser Thatsache, und mit diesen deren Wirkung selbst nach ihrer Intensität zu messen, da es hiezu an »der Leuchte der Statistik« fehlt; und zwar dies trotz der so vollkommenen Organisation der amtlichen Statistik des kaiserlichen Rom. Der Grund dieses Mangels liegt darin, daß der römische Census, wie alle derartigen Erhebungen der praktischen Statistik bis nahezu auf unsere Tage herab, einzig und allein das praktische Bedürfnis der Staatsverwaltung im Auge halten, und aus diesem Grunde nur die rechtliche, nicht die faktische Bevölkerung gezählt wurde.

Nicht der Wohnort, sondern der Heimatsort entschied über die Eintragung in die Listen. Welchen Einblick eine derartige Zählung in die ununterbrochen fluktuierende Bevölkerung einer Großstadt geben kann, folgt hieraus von selbst, trotzdem Roms Zählungen auch die Sklavenbevölkerung einbezogen. Hiezu kommt die für die Vergangenheit charakteristische Geringschätzung zahlenmäßiger Genauigkeit. Auf das schwankende des Begriffes der plebs urbana in der einzigen Ziffer des Monumentum Ancyranum, welche Roms Bevölkerung des Jahres 5 v. Chr. mit 320,000 Köpfen angibt, ist S. 22 ganz besonders hingewiesen. Geradezu als unmöglich muß es auch Pöhlmanns gründliche Forschung erklären, einen wissenschaftlich genügenden Maaßstab für die Schätzung der weiblichen Bevölkerung und der Kinderzahl der Plebs, wie des Senatoren- und Ritterstandes und ihrer Angehörigen, ebenso der zahlreichen Insassenschaft, der enormen Sklavenmassen und schließlich der fluktuierenden fremden Bevölkerung zu finden. Ist doch nicht einmal das Areal der Städte jener Tage zu konstatieren, da es nach Dionys von Halikarnaß den Zeitgenossen selbst zumeist eine unbekannte Größe war (S. 23). Die Konjunktural-Statistik aber wird von Pöhlmann treffend als das gefährlichste Irrlicht wissenschaftlicher Forschung bezeichnet.

So erübrigt nur noch die Untersuchung der Ernährungs- und Wohnfrage als der konkreten Erscheinungsformen der Bevölkerungsfrage. Der jeweilige Gesundheitszustand der Bevölkerung ist dann der Gradmesser, in welcher Vollkommenheit oder Unvollkommenheit diese Lebensfragen e. S. gelöst sind. Die Bedingungen der Ernährung einer steigenden großstädtischen Bevölkerung sind am klarsten dargelegt in v. Thünens konzentrischen Kreisen der Produktion. Auch die Untersuchung Pöhlmanns fußt in ihrem letzten Grunde auf dieser Theorie, indem sie ausführt, wie die Apportionierung Roms immer weitere Kreise ziehen mußte, und die Kosten dieser weitgreifenden überseeischen Getreidezufuhr das Brot der großen Menge auf dem römischen Markte immer mehr verteuerten, so daß jede Störung der Kommunikationen die relative Uebervölkerung sofort in eine absolute verwandeln mußte. Zu dieser naturnotwendigen Verteuerung und Unsicherheit der Ernährung tritt noch hinzu die Thatsache der großen Schwankungen der Fruchtpreise, welche im Altertum aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen größere waren als in der Neuzeit. Mußte doch der großartig organisierte Staatskornhandel, das umfassende Natural-Steuersystem der kaiserlichen Annona den Unternehmungsgeist des Privatkapitals davon abhalten, in der Brotversorgung der großen Menge mit dem Staate zu konkurrieren. So ward die Un-

sicherheit der Verproviantierung in Rom und bald auch in Konstantinopel zur Regel. Die zahllosen Teuerungs- und Hungerperioden der Kaiserzeit sind hiefür Beweis. Sie steigerten sich, als Konstantinopel die Mutterkapitale einesteils der provinziellen Zufuhr beraubte. Der Verlust des von der antiken Statistik für die Bevölkerungsbewegung gelieferten Materials machte auch für Pöhlmann jeden Vergleich der Nahrungsmittelpreise mit der jeweiligen auf- oder absteigenden Bewegung der großstädtischen Bevölkerung jener Tage unmöglich, so trefflich auch die Nahrungsmittelpreise von Rodbertus für jene Zeit zusammengestellt sind. (Siehe Conrads J. B. 1870 XIV S. 357 ff.).

Auch für die ungenügende Deckung des Wohnbedürfnisses jener Tage wird Rodbertus als klassischer Zeuge geführt. Wenn aber bei der nach Klima und Lebensgewohnheit geringen Intensität des Bedürfnisses nach häuslichem Leben selbst in den antiken Großstädten die Symptome der drückendsten Wohnungsnot hervortreten, so ist dies wohl der schlagendste Beweis, wie sehr die Aufnahmefähigkeit jener Städte hinter dem Anwachs der Bevölkerung zurückgeblieben sein mußte. Bezüglich der Klagen über die Beengtheit und Teuerung der Wohnungen, sowie über die verschiedenzeitigen Reduktionen und gänzlichen Nachlässe des Mietzinses und noch mehr der erhaltenen Angaben über römische Mietpreise sei hier ganz besonders auf die interessanten quellenmäßigen Ausführungen (Seite 74 ff.) aufmerksam gemacht.

Daß bei dieser Ueberfüllung der Städte trotz aller Zinserlässe die Obdachlosigkeit und der Baustellenwucher sich täglich steigerten, ist selbstverständlich, und zwar dies trotz aller Stadterweiterung von Sulla bis Aurelian, da diese Expansionsversuche an den mangelnden Kommunikationen mit der entfernteren Peripherie sehr bald ihre Grenze finden mußten; denn bei der Ueberfüllung der öffentlichen Straßen und Plätze und der Benützung des Straßenterrains zu aller Art Geschäften war an einen Wagenverkehr während der eigentlichen Geschäftszeit gar nicht zu denken. Hiezu der Luxus der Kaiserzeit, welcher sich darin gefiel, in der übervölkerten Stadt große Häuserkomplexe, ja ganze Stadtviertel niederzureißen, um auf deren Grunde glänzende Palastbauten, sowie öffentliche Gärten und Anlagen von gänzlich unverhältnismäßiger Ausdehnung zu errichten. So ist die allgemeine Wohnungsnot der niederen und mittleren Schichten der großstädtischen Bevölkerung jener Tage auch ohne direkte litterarische Zeugnisse aus der Kaiserzeit eine gänzlich unzweifelhafte Thatsache, gemildert einzig und allein dadurch, daß die Sklaverei die Unterbringung eines bedeutenden Bruchteils des Vol-

kes zur Sache der besitzenden Klassen selbst machte. Bezüglich der Beispiele der enorm hohen Grund- und Häuserpreise und des Baustellen- sowie Bauarbeiterwuchers eines Crassus u. A. kann hier nur auf die wertvollen Nachweise Pöhlmanns (S. 86 ff.) verwiesen werden.

Die Folge von alledem war auch in der antiken Welt die Ausnützung des Wohnraumes in vertikaler Richtung in der Form vielstöckiger Mietkasernen bis zu einer Höhe, welche jene unserer heutigen großstädtischen Hochbauten noch übertraf, bis endlich baupolizeiliche Gegenbestimmungen der Kaiserzeit dem eine Grenze setzten. Pöhlmann bietet hier lehrreiche Vergleiche dieser Bauordnungen mit denen unserer modernen Städte; ebenso höchst wertvolle Parallelen mit dem heutigen Rom, wie mit den zeitgenössischen Großstädten Tyrus, Karthago, Antiochia, Alexandria, endlich Konstantinopel, in welcher letzterer Stadt ein freier Platz und der Anblick des blauen Himmels eine Seltenheit geworden waren (S. 101).

Die bösen Folgen für die Gesundheit, Sittlichkeit und für die Art der Lebenshaltung der Bevölkerung konnten nicht ausbleiben. Den üblen sanitären Folgen dieser Uebervölkerung suchte besonders Rom durch Pflasterung und Reinigung der Straßen, durch die Beseitigung der Auswurfstoffe aller Art, durch Kanalisation und großartige Wasserversorgung der Stadt bis in die Privathäuser, ferner durch Bäder, durch Brunnen, durch polizeiliche Vorschriften über Beerdigung und Feuerbestattung, sowie durch hygienische, prophylaktische Normen der Baupolizei u. s. w. möglichst vorzulegen; Maaßregeln, welche noch für die Verwaltung unserer modernen städtischen Gemeinwesen vielfach als mustergiltig erscheinen.

Abgesehen davon, trachtete die Staatskunst der Alten das großstädtische Proletariat selbst möglichst zu vermindern. Beweis dessen die römische Kolonialpolitik, wie dieselbe ganz besonders in der langen Reihe der Ackerassiguationen und Kolonisationen der Gracchischen, Marianischen und Sullanischen Zeit zum Ausdruck kommt. Hierzu das Ackergesetz Cäsars, welches die Landanweisungen auf Familienväter von drei und mehr Kindern ausdehnte; ferner die Reduktion und gesetzliche Fixierung der öffentlichen Unterstützungen; und als Schlußstein das großartige System überseeischer Kolonisation, welchem Korinth und Karthago ihren Wiederaufbau und 80,000 römische Bürger eine neue Existenz verdankten. (S. 152 ff.).

Dieser bevölkerungspolitische Standpunkt erhielt in der Kaiserzeit durch weitere Präventivmaaßregeln gegen die Uebervölkerung seine Vervollständigung, indem die Versorgung der ausgeschiedenen Soldaten als Staatspflicht erklärt wurde. Auch der Gedanke der

Neuzeit, die letzten Wurzeln des Uebels zu erfassen und an Stelle der unentgeltlichen Brotverteilung Arbeitserwerb in Bauten und öffentlichen Unternehmungen aller Art zu setzen, tauchte bereits in Cäsar, Augustus und in deren Nachfolgern auf.

So ergibt sich denn als Schlußerkennnis der gesamten Untersuchung, daß »die fundamentale Bedeutung des Bevölkerungsgleichgewichtes für jede sociale Politik von der antiken Staatsweisheit mit einer Klarheit erkannt und ausgesprochen wurde, wie sie selbst unter dem Drucke des modernen Pauperismus kaum noch zu einem Gemeingut aller politisch gebildeten und politisch thätigen Kreise geworden ist« (S. 152).

Allein auch in der antiken Welt zeigte es sich, daß die realen Verhältnisse jederzeit mächtiger sind, als die Gesetze und Gebote der Machthaber. So blieb es auch hier bei den Versuchen, das Gleichgewicht in der großstädtischen Bevölkerung herzustellen und gleichzeitig die Provinzialgemeinden volkreicher zu machen. Der Zug der Bevölkerung nach den großstädtischen Centren war eben zu jener Zeit nicht minder wirksam, wie in unseren Tagen; und gerade in der Hervorhebung dieser Thatsachen und in der eindringenden Analyse ihrer mannigfaltigen Ursachen und weitreichenden Folgen liegt die wissenschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung der preisgekrönten Schrift Pöhlmanns, deren außerordentlich reicher Inhalt in obiger Skizze nur angedeutet werden konnte.

Daß dieser Inhalt, in musterhaft knapper Form dargeboten, durchaus auf dem Grunde eingehendster Quellenforschung ruht, und daß diese Forschung selbst nirgends die strenge Kritik weder der Quellen, noch ihrer Aussagen vermissen läßt, ist bei dem Autor der Preisschrift »über die Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance« selbstverständlich. Wenn die interessanten und wertvollen Parallelen, welche die Städtestatistik unserer Tage in Fülle darbot, nur hie und da eine kurze Andeutung fanden, so liegt dies in der strengen Abgrenzung der Frage. Andererseits aber erscheint die Untersuchung Pöhlmanns gerade für diese Statistik von Bedeutung, indem sie als Spiegel dienen kann, die Lücken und Mängel aufzuweisen, welche der Organisation derselben noch vielfach anhaften. Daß dieser Statistik die hohe administrative und wissenschaftliche Aufgabe zufällt, ein möglichst vollständiges Bild der wirtschaftlichen, sanitären und sittlichen Zustände der Centralpunkte heutiger Civilisation zu liefern und die Erkenntnis der in ihr wirksamen Faktoren zu fördern, muß die Bedeutung derartiger Untersuchungen noch erhöhen.

Czernowitz.

John,

---

Miscellanea postuma del Dott. Rabb. Mosè Lattes Fascicolo I.  
Terzo supplemento al Lessico Talmudico  $\text{א-ס}$ . Milano 1884. [Mit einem  
Bilde des Autors]. VII und 48 SS. 8°.

Am 25. Juli 1883 hat zu Fiumelatte di Varenna am Leccosee durch einen unglücklichen Sturz auf einem friedlichen, aber einsamen Erholungsgange Mosè Lattes im 38. Lebensjahre den Tod gefunden. Wie durch ein Wunder von einer langwierigen, heimtückischen Krankheit erstanden, sollte er des neugeschenkten Lebens, der wiedererwachten wissenschaftlichen Hoffnungen nur eine kurze Spanne sich erfreuen. Denn es war ein ausschließlich der reinen Wissenschaft geweihtes Leben, das hier so vorzeitig zur Rüste gieng; Genesen bedeutete für den so früh Vollendeten der Forschung wiedergegeben sein. Eine edle Familie hat dieser Tod in namenlose Trauer gestürzt, die Mutter hat den Schlag nicht verwunden und ist nach vier Monaten dem Sohne gefolgt, tiefe Teilnahme hat in Italien und auswärts bei dem Unfalle sich kundgegeben, aber da gab es stumme Leidtragende, deren wortlose Klage nicht minder vernehmlich und berechtigt war, verwaiste Hinterbliebene, die den Vater, den Freund, den Pfleger verloren hatten, die große Zahl seiner geistigen Arbeiten, die in den Anfängen, in der Mitte, nahe dem Abschlusse abgebrochen zurückblieben. Ein ganzer Garten wissenschaftlicher Blüten und Hoffnungen ist hier dem Nachtfrost des Todes zum Opfer gefallen. Zahlreichen Gebieten hat Lattes seine Aufmerksamkeit und ernste Sammlerthätigkeit zugewendet, aber am Tiefsten hat seinen jähen Heimgang die Lexikographie des Talmud zu betrauern.

Von Allen, die in diesem Jahrhundert der Wort- und Sprachforschung des Talmud ihren Eifer gewidmet haben, ist keiner mit einem umfassenderen Blicke an die Arbeit gegangen als Lattes. Er hatte Sach- und Fachkenntnis genug, um die Sprache im lebendigen Zusammenhange mit dem in ihr vorgetragenen Inhalte zu begreifen und stand andererseits dem behandelten Gegenstande genügend wissenschaftlich fern, um Nichts an ihm als scheinbar äußerlich und gleichgültig zu vernachlässigen. Nicht den ungewöhnlichen, auffälligen Erscheinungen allein war sein Sinn zugewandt, sondern auch den regelmäßigen und angeblich unbedeutenden; er gieng an Nichts auf diesem Gebiete achtlos vortüber, hob Alles auf, trug Alles ein, was Andere unbedacht oder vornehm auf dem Wege liegen ließen. Mit dem Geiste jener echten Wissenschaftlichkeit, der Nichts klein erscheint, was durch einen nicht vorherzusehenden Zusammenhang bedeutend werden kann, und nach Vielem fragt, was oberflächliches Alleswissenwollen für gar nicht der Frage wert erachtet,

gieng er an seine Texte, die das gesamte in Talmud und Midrasch niedergelegte altrabbinische Schrifttum befaßten, vorsichtig Schritt vor Schritt setzend, rechts und links hinhorchend, allen Offenbarungen lauschend, die ihm Wortformen und Spracherscheinungen zuraunten. Vertraut mit kritischer Methode, durch das Vorbild seines ausgezeichneten Bruders Elia der klassischen Philologie zugewandt und ergeben, mit einem sicheren Urteile darüber ausgerüstet, wen er unter den Männern seiner Wissenschaft als Muster und Meister sich vorzuhalten hatte, verfuhr er bei seinen Sammlungen mit einer Umsicht und kritischen Besonnenheit, die Allem, was durch seine Hand gieng, eine Spur aufdrückte. Er war früh von der Erkenntnis geleitet, daß die Beschäftigung mit den Handschriften der von ihm zu musternden Litteratur für ihr Wörterbuch sowohl wie für ihre Grammatik fruchtbar werden müsse. So weit es ihm möglich war und die vorhandenen Hilfsmittel ausreichten, verabsäumte er daher nie, seine Texte auf ihre handschriftliche Ueberlieferung hin zu prüfen. Aber er that mehr! Er lauschte in der gesamten wissenschaftlichen Arbeit unserer Tage auf jede Aeußerung, die irgend einer der zahllosen von ihm behandelten Fragen und Erscheinungen Licht zuzuführen geeignet schien. Wie er auf der einen Seite sein fortgesetzt vertieftes Augenmerk den Quellen zuwandte, um Alles aufzulesen, was für seine Aufgabe darin zu holen war, so verfolgte er andererseits mit einer erstaunlichen, nur aus der Liebe zur Sache erklärbaren Vielseitigkeit die litterarischen Erscheinungen der Gegenwart, um jede Aufklärung sorgsam und dankbar zu verzeichnen, die er hier für seine lexikalischen Studien zu gewinnen vermochte. Ein talmudisches Lexikon nach seinem Sinne wäre zugleich eine erschöpfende Uebersicht all der Beiträge geworden, welche in den Arbeiten der neueren Forschung über jene Materien in fast unabsehbarer Menge zerstreut anzutreffen sind und nur allzu leicht der Beachtung und Benutzung entgehn.

Mit Erstaunen mußte daher Lattes nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen des Levyschen Wörterbuches wahrnehmen, welche reiche Nachlese seine eigenen Sammlungen ihm ergaben und er säumte nicht, sein *Saggio di giunte e correzioni al lessico talmudico* in den Verhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften zu Turin 1879 vorzulegen (142 pp.). Daß diese Schrift mit ihren die ersten zehn Buchstaben des hebräischen Alphabets betreffenden Bemerkungen nur eine Probe von dem war, was der Verfasser zu bieten hatte, bewies sein bereits 1881 in den Denkschriften der alten *Academia dei Lincei* erscheinener Beitrag: *Nuovo saggio di giunte e correzioni al lessico talmudico* (Levy-Fleischer). Hier werden zu der Bearbeitung der ersten 12 Buch-

staben des Levyschen Lexikons die wertvollsten Ergänzungen und Berichtigungen gegeben, Litteraturnachweise und Aufschlüsse der verschiedensten Art in überreichem Maaße in knapper Fassung dargeboten, übersehene Wortformen nachgetragen, Materialien für die Geschichte des biblischen Hebraismus und Aramaismus im altrabbinischen Schrifttum gesammelt, so daß diese Bemerkungen den Wert eines selbständigen Werkes besitzen und von keinem Forscher auf diesem Gebiete vernachlässigt werden dürfen.

Neben der talmudischen Lexikographie war vornehmlich die Geschichte der Juden in Italien das Gebiet, dem Lattes seinen unermüdlichen Fleiß und seine gespannte Aufmerksamkeit widmete. Archive und Bibliotheken der Städte und der jüdischen Gemeinden, öffentliche und private Sammlungen durchforschte er nach Urkunden, die sich auf die Geschichte und Litteratur der italienischen Juden beziehen. Seine erste Arbeit, die er, ein Schüler Samuel David Luzzattos im Rabbinerseminar von Padua, in hebräischer Sprache erscheinen ließ, galt der Chronik Elia Kapsalis, die er unter den Handschriftenschatzen seines Vaters Abraham Lattes, Oberrabbiners in Venedig vorgefunden hatte (Padua 1869). Seine in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten geschichtlichen Aufsätze vereinigte er 1879 zu der Sammlung: *Notizie e documenti di letteratura e storia giudaica* (Padua), in der eine ganze Reihe neuerschlossener That-sachen, wertvoller geschichtlicher Funde niedergelegt erscheint.

Mosè Lattes entstammte einer Familie, die durch mehr als fünf Jahrhunderte ihre Spuren in glänzenden Namen der jüdischen Gelehrten-geschichte verfolgen kann. Als die Gemeinde Venedig nach dem Tode seines Vaters ihn mit dem rabbinischen Lehramte in ihrer Mitte betrauen wollte, lehnte der damals 29jährige Mann Amt und Würde ab, um ganz zurückgezogen seinen Studien leben zu können. Ohne Titel und Gehalt, ohne äußerliche Antriebe, ohne Aussicht auf weltlichen Lohn und staatliche Beförderung, führte er das Leben eines stillen Arbeiters, der allein in dem seine Freude fand, was er zu Tage förderte; er pries sich glücklich, daß es ihm vergönnt war, rein um des Himmels willen, wie es der altjüdische Ausdruck nennt, der Forschung »im Zelte« obliegen zu können. Immer höhere Ziele steckte sich sein Eifer, jede Arbeit eröffnete neue Fernsichten, zeigte ungeahnte Aufgaben, ein Plan drängte den anderen; von Entwürfen die Seele voll, ist er uns entrissen worden, ein blütenbedeckter Baum, den der Sturm gebrochen hat.

Wenn Nichts mit dem Gedanken uns versöhnen kann, wie viel seine fruchtbare Muße noch hätte zeitigen können, wie Großes wir in ihm verloren haben, so tröstet uns wenigstens über das Schicksal



seiner geistigen Hinterlassenschaft die hingebende Liebe, die der zurückgebliebenen Arbeiten wie verwaister Kinder sich annimmt. Die vortrefflichen Brüder, die den Stolz und das Glück des Lebenden ausmachten, haben Treue bewährt gegen den Todten über das Grab hinaus. Die Professoren Elia Lattes in Mailand und Alessandro Lattes in Bari haben zur wehmuthsvollen Feier des ersten Todestages ihres Bruders das erste Heft seiner *Miscellanea postuma* ausgehn lassen, in dem sie ein kleines, aber ergreifendes biographisches Denkmal dem Verewigten errichten und seinen Freunden und Verehrern die Versicherung geben, daß sie für die Veröffentlichung aller seiner zurückgelassenen zur Herausgabe nur irgend geeigneten Schriften redlich Sorge tragen wollen.

Das erste Heft der aus dem Nachlasse herauszugebenden Fragmente bringt eine dritte Nachlese zum talmudischen Lexikon, Beiträge zu den ersten zehn Buchstaben des Alfabetes. Eine Fülle treffender Bemerkungen, wertvoller Nachweisungen zeugt selbst in den unfertigen Bruchstücken von der bekannten und wohlbewährten Methode des berufenen Sammlers, dem Nichts entgieng, was in einer so vielsprachigen und weitschichtigen Litteratur, wie es die neuere jüdische ist, zur Aufhellung des von ihm behandelten Gebietes geleistet wurde. Dieselbe hingebungsvolle Aufmerksamkeit für jede, scheinbar noch so gleichgültige Wortform im altrabbinischen Sprachschätze, derselbe offene und geschärfte Blick in der Nutzung der handschriftlichen Ueberlieferung, die gleiche Emsigkeit und gründliche Sammlerthätigkeit hier wie in den früheren Beiträgen. Es hat aber auch brüderliche Liebe und Treue über jedem Blättchen von seiner Hand gewacht, Alles berücksichtigt, was aufnehmbar erschien und sogar vorbereitende unfertige Notizen, die jedoch als solche besonders gekennzeichnet werden, gehörigen Ortes eingetragen. Möchte doch der spruchbefugte Kenner der altklassischen Realien, mit dessen Namen der Verstorbene so gern seine Schriften zu schmücken pflegte, Prof. Elia Lattes auch weiter an Stellen, wo Fragen der römischen und griechischen Altertümer berührt werden, seine Bemerkungen und Ergänzungen uns nicht vorenthalten und dem toten Bruder noch derselbe treue berufene Mitarbeiter bleiben wie in der Zeit, da er den Fragen des Lebenden Rede stand. Reiche Sammlungen zu einer Grammatik der Talmude, Verzeichnisse der in der altrabbinischen Litteratur vorkommenden lateinischen und griechischen Lehnwörter, Beobachtungen über die Gesetze ihrer Assimilation und Transskription, Beispiele für die Aufhellung, welche Patristik und alter Midrasch sich wechselseitig zu leiten geeignet sind, Fragmente zur jüdischen Archaeologie birgt noch der Nach-

laß. Hoffen wir, daß all diese Arbeiten allmählich zur Herausgabe gelangen werden und daß dem ersten Hefte dieser postumen Miscellaneen sich noch eine stattliche Zahl anschließen werde, wie es das Vorwort verheißt.

Ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, daß auch den gedruckten Aufsätzen des Verewigten, die so wertvolle Beiträge zur Geschichte der Juden besonders in Italien enthalten, die wohlverdiente Neuherausgabe in einem Sammelbände, wie ihn die *notizie e documenti* darstellen, zu Teil werde. Die Zeitschriften, in denen diese Arbeiten erschienen sind, werden durch ihre Unzugänglichkeit oft das Grab der in ihnen niedergelegten Wissenschaft. Vielleicht ließe sich dieser Sammlung Alles einverleiben, was der Nachlaß an ausgearbeitetem Material oder noch unbenutzten, aber zur Herausgabe geeigneten und vorbereiteten Urkunden enthält. An Bereitwilligkeit werden es Brüder wie Elia und Alessandro Lattes nicht fehlen lassen.

Budapest 22. Februar 1885.

David Kaufmann.

Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Nittonde bandet. Arbetsåret 1883—1884. Upsala 1884.

Der neueste Band dieser Zeitschrift berücksichtigt, wie seine Vorgänger, von allen schwedischen medicinischen Journalen die vorbereitenden Disciplinen, insbesondere die medicinische Naturgeschichte, in vorzüglichster Weise, enthält aber daneben eine Fülle praktisch wichtiger Arbeiten aus den Kliniken. Unter den medicinisch-naturhistorischen Aufsätzen bietet namentlich ein solcher von E. D. Berlien über den Mundapparat des Blutegels Interesse, in welchem der Verfasser auf Grundlage eigener Untersuchungen an *Hirudo medicinalis* manche ältere Irrtümer berichtet, z. B. die Zahl der die Kiefer bekleidenden Zähne auf 80—93 bestimmt und die von Hennig u. A. aufgestellte Doppelreihe der Zähne auf das Vorhandensein einer bisher unbeschriebenen, durch Verdickung der Mundschleimhaut gebildeten Leiste zurückführt.

G. Ekehorn gibt eine detaillierte Beschreibung eines überzähligen Rippenpaares, welches bei einem weiblichen Individuum auf dem *Theatrum anatomicum* aufgefunden wurde; das 13. Rippenpaar war eine Halsrippe, die Lage der *Subclavia* entsprach den Angaben von Halbertsma über analoge Fälle.

Recht interessant ist ein Vortrag von Holmgrén, in welchem er über Untersuchungen referiert, welche der Arzt der letzten schwedischen Expedition nach Spitzbergen, R. Gyllencreutz, in Bezug auf die wiederholt bei Ueberwinterung in Polargegenden beobachtete und anscheinend konstante Verfärbung der Haut auf Holmgréns Veranlassung angestellt hat. Mit Bestimmtheit geht aus derselben hervor, daß diese Verfärbung Thatsache ist und nicht auf einer Veränderung der Farbenperception beruht, welche das Auge möglicherweise während der langen Dunkelheit erfahren könnte; denn Gyllencreutz fand den Farbensinn aller Teilhaber nach der Ueberwinterung normal. Andauernd fortgesetzte Untersuchungen mit dem Spektroskop machen eine Abnahme des Blutfarbestoffes wahrscheinlich; doch sind die Zahlen, welche für die Position der Haemoglobinstreifen gefunden wurden, nicht zu vollkommen sicheren Schlußfolgerungen berechtigt, und auch die Feststellung der normalen Lage und Breite der Streifen, welche Holmgrén als Vorbedingung für künftige Forschungen über denselben Gegenstand fordert, ist niemals mit absoluter Genauigkeit zu liefern, da das Auge des Beobachters durch verschiedene Beleuchtung wesentlich influirt wird, daß jede einzelne Messung verschiedene Resultate liefert. Ob aber Augen, denen das normale Tageslicht Monate hindurch mangelte, im Stande sind, so genaue Messungen vorzunehmen, um sie vergleichbar mit anderen zu machen, das ist eine Frage, welche ich nicht ohne weiteres bejahen möchte. Die Blutkörperchenzählung würde hier offenbar vorzuziehen sein; der »blaugraue« Teint der Ueberwinterer scheint übrigens darauf hinzudeuten, daß noch etwas Anderes im Spiele ist als bloße Abnahme des Blutfarbstoffes. Wie sehr übrigens den Teilnehmern der Expedition an der Lösung der wissenschaftlichen Frage gelegen war, ersehen wir daraus, daß einer derselben noch einen Monat nach dem Wiedererscheinen der Sonne im dunkeln verharrte, bis der Kontrast seiner Hautfarbe mit der zur Norm zurückgekehrten seiner Genossen um so frappanter hervortrat.

Dem Stoffe nach schließt sich am nächsten daran eine Untersuchung von J. E. Johansson über das Verhalten des Farbsinnes in der nächsten Umgebung des blinden Flecks, wobei analoge Verhältnisse wie für die Sehschärfe erkannt wurden, während die übrigen physiologischen Arbeiten des vorliegenden Bandes, von Blix, auf die Muskeln sich beziehen. Von den chemischen Arbeiten ist Hammarstens Studie über Mucin- und mucinartige Stoffe und eine Arbeit von Valter Lindberger zu nen-

nen, in denen die Bedeutung der Galle für die Verdauung in der gegen Fäulnis schützenden Wirkung freier Gallensäuren auf Eiweißstoffe, welche Salzsäure und Essigsäure bedeutend in dieser Beziehung übertreffen, in den oberen Teilen des Dünndarms gesucht wird.

Lindberger hat auch die chemische Analyse eines bedeutenden Nierensteines gemacht, der den Hauptbefund in einem für die Kasuistik der Nephrolithiasis sehr interessanten Falle von Westerlund und Bayer bildet. Ueberhaupt ist die Kasuistik, sowohl der internen als der externen Fälle, sehr reichhaltig, interessant und lehrreich. Besonders gilt dies für die Mitteilungen Henschens und seiner Schüler aus der medicinischen Klinik, von denen Henschens eigne Mitteilungen, einen Bericht über das von ihm verwaltete Bad Ronneby im Jahre 1882 abgerechnet, sich auf zwei Fälle der Méniereschen Krankheit und auf einen Fall von symmetrischem Pemphigus beziehen. Wallberg teilt einen Fall von simuliertem Bluthusten und Blutbrechen aus der medicinischen Klinik mit, wo die Simulantin sich das Blut durch Entwenden von Blutegeln, die sie sich applicierte, verschaffte; F. Wåhlén einen Fall von eingekapselter Eiteransammlung zwischen Leber und Diaphragma, mit physikalischen Phänomenen von Pleuritis. Lennmalm berichtet über eine Epidemie von Darmdiphtheritis im Upsalaer Krankenhause, aus welcher hervorzugehn scheint, daß die bisher als Steigerung vorhandener ächt contagiöser Leiden betrachtete Darmdiphtheritis, welche dem Leben Krebskranker u. a. Kachektischer mitunter ein Ziel setzt, als contagiös zu betrachten sind. Man kann sich freilich auch in der fraglichen Epidemie vorstellen, daß es sich um eine im Allgemeinen leichte Epidemie gewöhnlicher Dysenterie handelte, welche nur bei kachektischen Insassen des Hospitals tödlich endete, und es würde dann natürlich immer die Frage offen bleiben, ob nicht neben solcher dysenterischer Darmdiphtherie, deren Ansteckung ja zweifellos ist, noch Raum für den »sekundären Darmcroup« von Virchow und Rokitsky bliebe.

Wåhlén hat auch einen Fall von Blausäurevergiftung beschrieben, oder richtiger durch Kirschkerne, welche schon längere Zeit gelegen hatten, ausgezeichnet durch den Mangel der gewöhnlichen Blausäurevergiftungssymptome, die durch heftiges Erbrechen ersetzt waren; der Patient scheint dadurch kollabiert zu sein, wenn nicht eine Schluckpneumonie einem Leben ein Ende gemacht hat. Ein analoger Fall wurde mir vor einigen Jahren brieflich aus Da-

vos mitgeteilt, und ich zweifle nicht, daß hier wie dort nicht die Blausäure, sondern Zersetzungsprodukte, vielleicht freie Säuren, die eigentliche Krankheitsursache darstellen.

Eine vorzügliche Abhandlung von Hedenius über akute Leberatrophie faßt den Proceß als eine diffuse parenchymatöse und interstitielle Hepatitis auf, wobei die erste den massenhaften Untergang der Leberzellen bedingt, die zweite von beginnender Regeneration begleitet ist. Was Klebs und Perls als Reste der alten Leberzellenreihen ansahen, betrachtet Hedenius aus guten Gründen als Neubildung interlobulärer Gallengänge. Auch widerspricht er mit gutem Grunde der Ableitung der cerebralen Symptome des Leidens von einer begleitenden Urämie, da keine erhebliche Nierenaffektion in dem von ihm eingehend untersuchten Falle bestand.

Eine neue Geschwulst im Magen wird von Alin unter der Bezeichnung »Adenopapilloma« beschrieben, während Yngve Sahlin ein Fibrom in der Fossa pterygoidea zum Gegenstande einer Arbeit gemacht hat.

Das Merkwürdigste der ganzen Kasuistik bildet übrigens im vorliegenden Bande die Geschichte einer Hysterica, welcher im Laufe von drei Monaten circa 120 Nähnadeln unter der Haut weggenommen wurden, die sie längere Zeit vorher verschluckt hatte. Daß Momente vorhanden sind, welche die Einschlebung der Nadeln unter die Haut wahrscheinlich machen, habe ich an einem andern Orte hervorgehoben, wo ich den Fall mit dem noch staunenswerteren der Rachel Herz zusammenstellte, der übrigens auch Wide nicht entgangen ist. Außer den Mitteilungen desselben Verfassers über die 1883 behandelten Bruchfälle aus der chirurgischen Klinik und dessen Berichte über die Entbindungsanstalt haben wir noch einen interessanten Beitrag von Bolling aus Wisby über eine Extrauterin-schwangerschaft von zehn Jahren Dauer, welche durch Exstruktion der Knochenreste des Fötus aus dem Mastdarme beendet wurde.

Schließlich enthält der vorliegende Jahrgang noch mehrere höchst interessante Abhandlungen aus dem Gebiete der Hygiene. Die eine ist ein Vortrag des bekannten schwedischen Epidemiologen F. G. A. Bergman über die Einführung obligatorischer Trichinenschau in Schweden. Wir können dem Verfasser auf Grund seiner klaren und überzeugenden Darstellung nur vollkommen darin beistimmen, daß die in Frage stehende moderne deutsche Institution, die in ihrer gegenwärtigen Form auch bei uns als unzureichend erkannt ist, vollkommen überflüssig ist für ein Land, in welchem

Schweinefleisch in rohem Zustande als Hackefleisch oder Mettwurst so gut wie gar nicht konsumiert wird und in dem in Folge davon auch Trichinose nur höchst ausnahmsweise (7 mal in sehr kleinen Hausepidemien) beobachtet ist, und zwar, seitdem 1862 die ersten Trichinen beim Menschen auf der Anatomie zu Upsala von Jäderholm bei einem aus Stockholm zugewanderten Schlachtergesellen aufgefunden sind, fast ausschließlich in Stockholm, außerdem nur noch 2 Mal im Distrikte von Kristianstad (Schonen). Daß nicht die häufigere Anwesenheit von Trichinen in den Schweinen der deutschen Gebiete, wo die Trichinose besonders prävaliert, sondern die Vorliebe der Bewohner für rohes oder nicht bis zur Ertötung der Trichinen gekochtes Fleisch das häufigere Vorkommen von Trichinose verschuldet, lehren übrigens auch die Daten, welche die in einzelnen Städten Schwedens bereits eingerichtete Trichinenschau geliefert hat, wonach Trichinen bei Schweinen in Schweden häufiger als in Deutschland sich finden.

Vielleicht noch von größerer Bedeutung ist eine Reihe von Vorträgen verschiedener Mitglieder des ärztlichen Vereins von Upsala über eine in der Stadt vorgekommene Typhusepidemie in Folge des Genusses von Milch, welche von einem benachbarten Gute stammte, auf dem das Vorhandensein schwerer Typhusfälle vor und zur Zeit der fraglichen Epidemie, und zwar in dem Gebäude der Milchwirtschaft, mit Sicherheit erst durch eine Kommission des Läkareförening, an der namentlich der Kliniker Henschen und F. A. G. Bergman beteiligt waren, nachgewiesen wurde. Was den Fall von anderen Erkrankungen dieser Art in ätiologischer Hinsicht unterscheidet, ist, daß die Infektion der Milch unzweifelhaft nicht durch infektiöses Brunnenwasser geschah, sondern daß, wie sich Bergman ausdrückt, die »Reinigung der Milchgefäße im Bezirke eines intensiven Typhoidfieberherdes und von Personen ausgeführt wurde, welche als Träger des Kontagiums zu betrachten sind«.

Theodor Husemann.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1885.

---

Inhalt: Max Rödiger, Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen. Von *Wilmanns*. — A. Redolphi, Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Von *Morf*. — The American Journal of Archaeology. Vol. I. No. 1. Von *Blümner*. — I. Heisterbergk, Name und Begriff des Jus Italicum. Von *Deecke*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen von Max Rödiger.  
Berlin 1884. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung. VIII u. 94 S. 2,40.

Man kann nicht behaupten, daß die vorliegende kleine Schrift das Verständnis der Nibelungen-Dichtung in wesentlichen Punkten förderte oder berichtigte; aber sie ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Anschauungen über den viel umstrittenen Gegenstand allmählich freier werden. Das Vertrauen in Lachmanns zwanzigstes Lied ist verschwunden, Teile des siebzehnten werden mit dem achtzehnten vereinigt, und den Schluß des vierzehnten sieht man nicht mehr als echten Liedschluß an. Am meisten aber fällt die veränderte Stellung zu den Heptaden ins Auge. Es ist noch gar nicht so lange her, daß Henning den Schild erhob, um frohgemut für die heilige Siebenzahl in den Kampf zu ziehen. Für Rödiger sind diese Heptaden schon so bedeutungslos, daß er sie gar nicht erwähnt und mit stillschweigender Nichtachtung behandelt. Recensent verfolgt diese Bewegung mit einigem persönlichen Interesse. Es ist jetzt acht Jahre her, daß er seine Abhandlung über die Nibelungen veröffentlichte, und damit, ohne die Grundanschauungen Lachmanns zu verlängnen, einen kräftigen Vorstoß gegen dessen Hypothesen wagte. Damals hieß es *Apaga Satanas!* Aber wider Willen geraten auch andere in seine Bahnen und können die Berührung mit ihm nicht meiden, obschon die Scheu vor dem Ketzler noch nicht überwunden ist. Es wird die Zeit nicht ausbleiben, wo man seine Arbeit als den berechtigten Anfang einer wissenschaftlichen Bewegung anerkennt oder wenigstens erkennt.

Wie viel von den Schlußresultaten meiner Untersuchungen bestehen bleiben wird, ist eine Frage für sich. Den Glauben an meine Konstruktion der Gudrundichtung habe ich längst verloren, die Hypothese über die Entwicklung des Nibelungenliedes erscheint mir nicht mehr so sicher wie damals, als ich sie vortrug; aber gleich stark ist die Ueberzeugung geblieben, daß die wie ein unangreifbares Dogma verkündeten Anschauungen, die mich zum Widerspruch reizten, haltlos sind, und daß, wer sich ernstlich bemüht, die Ueberlieferung zu verstehn, mit ihnen nicht zum Ziele kommt. Die zahlreichen Schwierigkeiten, auf die ich hinwies, bestehen nicht nur in meiner Einbildung; sie sind wirklich da und verlangen Lösung; der erste Schritt dazu ist, daß man sie willig anerkenne.

R. behandelt eine Anzahl über das ganze Nibelungenlied zerstreuter Stellen. Er hat L.s Text geprüft, und, was sich ihm an begründbaren Einwänden ergab, niedergeschrieben. Erst nachher hat er dann einige der neueren Arbeiten über das Nibelungenlied durchgelesen und meistens angemerkt, wo er sich mit ihnen in Uebereinstimmung oder Widerspruch befand. Ich halte das Verfahren für berechtigt; es sichert die Selbständigkeit der Untersuchung und wird, wie augenblicklich die Verhältnisse noch liegen, auch da wertvoll, wo es zu neuen Resultaten nicht führt. Die auf eigenen Wegen von Verschiedenen gewonnene Uebereinstimmung gibt doch eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit.

Die größere Zahl der Stellen, die R. behandelt, fällt in das letzte Drittel der Dichtung, in den Teil, auf den sich meine Abhandlung bezieht. Es gereicht mir zur Genugthuung, daß fast alle Stellen, an denen R. Anstoß nimmt, auch mir Anstoß gegeben hatten; für die ersten Teile des Gedichtes würde sich ein ähnliches Verhältnis zeigen, wenn ich die früher begonnenen Untersuchungen veröffentlicht hätte. In manchen Punkten haben wir auch die gleiche Lösung gefunden, in andern gehn die Erklärungsversuche auseinander. Namentlich glaubt R. einer Reihe von Stellen durch die Annahme einer Interpolation beikommen zu können, wo meines Erachtens die Umarbeitung tiefer gegriffen hat, als daß die Kritik die ältere Dichtung wiedergewinnen könnte. Ich sehe mich im allgemeinen nicht veranlaßt, meine früher dargelegten Ansichten gegen die des Verf.s zu vertauschen; nur sein Urteil über Str. 1678—1681 möchte ich mir aneignen. Im übrigen will ich nicht auf Einzelheiten aus diesem Teil der Untersuchung eingehn, um nicht früher Dargelegtes unnütz zu wiederholen. Eher wird es Interesse für den Verfasser und die Mitstrebenden haben, wenn ich mein Urteil über die



andern Stellen, die ich früher nicht behandelt habe, ausspreche; ich folge den einzelnen Nummern des Verfs.

1. Str. 86 soll interpoliert sein. Sie ist zwar entbehrlich, doch wird die Dichtung durch ihre Ausscheidung nicht besser. Die ganze Scene ist breit angelegt und Str. 86 fügt sich gut als Glied in eine verständige Gedankenreihe: Beobachtung, Ausdruck der Beobachtung, Folgerung. — 2. L. erklärt Str. 122 und 125 für interpoliert, R. 122—125. Er wird darin Recht haben, daß 123 f. nicht älter sind als die beiden umgebenden; vielleicht aber sind sie jünger; daß alle vier Strophen von demselben Dichter sind, ist mir unwahrscheinlich. — 3. R. erklärt 165 für unecht. Ich glaube nicht, daß sie jünger ist als 164; die Besenkung der Gesandten erfolgt naturgemäß erst, nachdem sie ihren Auftrag empfangen haben. — 4. Die Bemerkung, daß durch Lachmanns Athetese der Zusammenhang zwischen Str. 175 und 178 aufgehoben sei, ist richtig; der Folgerung, daß der Bearbeiter den Anfang von Str. 178 geändert habe, stimme ich nicht zu. — 5. Str. 198 soll unecht sein. Ich halte sie wenigstens nicht für älter als Str. 195, auf die zu folgen sie bestimmt war. — 6. L. bezeichnet Str. 205 als unecht, 206 als echt. R. nimmt mit Recht an, daß beide von demselben Dichter sind. — 7. Die Konjekturen *sit* st. *si* in v. 268, 3 hilft der Stelle nur mangelhaft auf; ich bin geneigt 267, 3—268, 2 für eine Interpolation zu halten. — 8. R. streicht Str. 271; sie ist allerdings entbehrlich, aber als Einleitung zur folgenden Scene nicht ungeeignet. — 9. L. rechnet Str. 329 unter die jüngsten Zusätze des vierten Liedes, nicht die folgende Str. 330. R. schreibt mit Recht beide demselben Dichter zu. — 11. Es ist richtig, daß durch L.s Athetese von Str. 675 der Zusammenhang verloren geht; er wird aber dadurch nicht hergestellt, daß man mit R. auch Str. 676 streicht. Der Anstoß, den Str. 675 bietet, ist auf andere Weise zu erklären. — 12. 13. Die Strophen 691. 695 nimmt R. gegen L. mit Recht in Schutz. — 14. Str. 736 ist nicht zu entbehren; der Verf. irrt, wenn er meint, die Begrüßung der Krimhild und Brünhild sei schon 730 geschildert. Dort ist von dem Empfang im allgemeinen, nicht von der persönlichen Begrüßung der beiden Königinnen die Rede. — 15. R. bemerkt richtig, daß Str. 1000 auf abgethane Dinge zurückgreift. Sie war offenbar dazu bestimmt zwischen Str. 994 und 995 zu stehn; und alle drei Strophen sind interpoliert. In der älteren Strophe 993 war gesagt, daß viele hinzudrängen, um an Siegfrieds Sarge ihr Opfer darzubringen; auch bei seinen Feinden fand er genug Freunde. Einem Bearbeiter war das nicht genug. Krimhild gibt ihren Kämmerern den Auftrag, Schätze auszuteilen, damit auch die Armen und

die Kinder sich am Opfer beteiligen könnten. Mit v. 995, 3 kehrt dann der Interpolator zum Meßgesang und dem Gedränge der echten Strophe 993 zurück; ein gewöhnliches Verfahren. Interessant ist die Stelle dadurch, daß alle drei Strophen in C fehlen. Daß diese Hs. ihren selbständigen, wenngleich geringen Wert hat, habe ich schon früher in diesen Anzeigen bemerkt (1883 S. 1360 f.). Es ist anzunehmen, daß der Schreiber diese Strophen nicht ausgeschieden hat, sondern daß er sie in seiner Vorlage nicht fand. In A und B sind die jüngern Zusätze, wie das auch sonst vorgekommen ist, an unrichtiger Stelle eingeordnet. — Ähnliches Interesse hat Str. 1001, an der R. gleichfalls mit gutem Grund Anstoß genommen hat. Diese Strophe hat zunächst mit der besprochenen Str. 1000 gar nichts zu thun; vielmehr schließt sie sich an eine in A nicht erhaltene Strophe an, 999, 5—8, die ihr in C vorhergeht. Hier haben wir den Fall, daß eine interpolierte Stelle in A nur teilweise aufgenommen ist. Auch das begegnet noch einige Male; unter den von R. besprochenen Stellen gehört hierher Str. 329. 330. — 16. L. hat 1014 für unecht erklärt; ich stimme R. zu, wenn er Str. 1015 nicht für älter ansehen will. Aber daß durch die Ausscheidung der beiden Strophen ein alter Zusammenhang hergestellt sei, ist mir unwahrscheinlich. Vielmehr möchte ich annehmen, daß ursprünglich 1016 auf 1011 folgte. Die Interpolation erfolgte, als die Dichtung die jetzige Aventiuren-Einteilung erhielt. — 18. R. verlangt, daß in Str. 1103, 2 *diu junge marcgrävin* geschrieben werde; er beseitigt damit wohl nur einen Druckfehler; die zweite Ausgabe Lachmanns (1841) bietet *diu*. — 17. 19. L. hat Str. 1102 ausgeschieden; R. erklärt auch 1101 und 1104 für unecht. Ich wage kein Urteil über die einzelnen Strophen, da mir die ganze Partie noch ziemlich rätselhaft ist. — 20. L. hat Str. 1227—1231 für unecht erklärt, 1232 beibehalten. Mit Recht scheint mir R. diese Sonderung zu bestreiten. Ob aber die sechs Strophen gleich alt oder jung sind, und ob mit 1226, 3. 4 ursprünglich ein Abschnitt der Dichtung schloß, ist mir zweifelhaft. Mir scheinen zunächst 1228—1230 jünger als ihre Umgebung. — 21. Daß Str. 1308 nichts wert ist, leuchtet ein, daß sie aber jünger ist als ihre nächste Umgebung, bezweifle ich sehr. Auch gewinnt der Zusammenhang durch ihre Ausscheidung keineswegs; in 1307, 4 und in 1309, 1 kann ich die Lesart der Hs. A. als ursprünglich nicht ansehen. Ein sicheres Urteil habe ich über die Stelle nicht, wahrscheinlich dünkt mich folgendes: Die ältere Dichtung hob in Str. 1305 die Macht Etzels hervor, die Königin hatte hier einen Hofstaat, wie er ihr bei ihrem ersten Manne nicht zu Gebote gestanden hatte. Krimhild ihrerseits führt sich vorteilhaft ein

durch überraschende Freigebigkeit (1306) und Freunde und Gäste wetteifern mit ihr (1310). Ein jüngerer Dichter fügte Str. 1307—1309 hinzu. Ihm kam es darauf an, speciell die Größe des Festes hervorzuheben: kein König hat ein größeres Fest gegeben (1307, 2); Krimhild hatte nie in so großer Gesellschaft gesessen (1308, 1). Mit Str. 1309 lenkt er zu dem Thema über, das er in seiner Vorlage behandelt fand. Die Wendungen in Str. 1308 zeigen, wie R. richtig bemerkt, daß der Interpolator Str. 1305 vor Augen hatte. — Von demselben Dichter ist dann wahrscheinlich auch Str. 1311; aber gewiß von ihm nicht für die Stelle bestimmt, an der sie überliefert ist; denn sie unterbricht dort den Zusammenhang in auffallendster Weise. Besser fügt sie sich zwischen Str. 1305 und 1306. — 22. Den auffallenden Singular in 1349, 2. 3 erklärt R. für ein Schreiberversehen. Ich weiß nichts Besseres. — 23. R. behauptet die beiden Strophen 1355 und 1356 ständen in Widerspruch, eine müsse gestrichen werden; welche, ergebe sich aus 1339, 4. Falls ich den Schluß seiner Ansicht entsprechend ziehe, müßte 1355 die unechte sein. Sie ist aber zwischen 1354 und 1356 unentbehrlich. Ueberhaupt kann ich nicht zugeben, daß die Strophen von verschiedenen Verfassern sein müssen. — 24. Str. 1417 soll jünger sein als 1416; auch das leuchtet mir nicht ein. — 25. L. verbindet in seinem echten Liede Str. 1513. 1527. 1530. R. nimmt von den verworfenen Strophen noch 1521 auf. Ich halte weder diese noch jene Konstruktion für richtig. Da es die letzte Stelle ist, die ich zu besprechen habe, will ich etwas näher auf sie eingehn. Zunächst erscheint mir R.s Verfahren Str. 1522 f. von 1521 zu trennen, unerlaubt. Wenn der Dichter erzählt, daß Hagen das Schiff in Stücke schlägt, und am Schluß der Strophe erwähnt, daß die andern sich darüber wunderten, so ist es nur natürlich, daß er diese Verwunderung auch zum Ausdruck kommen ließ, und Hagen veranlaßt wurde eine Erklärung zu geben. Es liegt nicht der mindeste Anlaß vor, anzunehmen, daß der Dichter von Str. 1521 die Entwicklung seiner Gedanken einem jüngeren Bearbeiter überlassen habe. Aus 1522, 4 ergibt sich nun weiter, daß 1527, 4 nicht von einem jüngern Dichter sein kann. Denn wer die Worte: *sît dô sagt in Hagne daz des kunde niht gesîn* schrieb, muß entweder selbst die Stelle verfaßt haben, in der Hagen die betreffende Erklärung gibt, oder er fand sie schon vor. Die Strophen, in denen die Erklärung erfolgt, lauten:

1527. 'Nu enthalt iuch', sprach Hagne, 'ritter unde kneht.  
man sol vriunden volgen: jâ dunket ez mich reht.  
vil ungefüegiu mære diu tuon ich iu bekant:  
wir enkomen nimmer mære wider in der Burgonden laut.

1528. Daz sagten mir zwei merwîp hiute morgen fruo,  
 daz wir niht kâemen widere. nû rât ich waz man tuo;  
 daz ir iuch wâfent helde. ir sult iuch wol bewarn:  
 wir haben hie starke vînde; daz wir gewerlichen varn.

L. streicht die zweite dieser Strophen und läßt auf 1527 gleich 1530 folgen, die Schilderung des Entsetzens, welches Hagens Mitteilung hervorruft. Aber die Darstellung wird durch diese Athetese ganz ungläublich. Was soll die nackte Erklärung Hagens: wir kommen nicht wieder heim! sie verlangt notwendig die Motivierung, welche Str. 1528 gibt. Also das geht nicht an. Freilich ist die Stelle nicht ohne Anstoß. Hagen begründet seine Aufforderung, daß die Helden sich waffnen, in 1528, 4 mit dem Hinweis auf die Feinde im Baierlande; ihretwegen dürfen sie nicht sorglos die Straße ziehen. Aber wunderlich wird dieser selbe Rat Hagens in den vorbergehenden Zeilen auch zu der Prophezeiung in Beziehung gesetzt, deren Erfüllung doch ganz wo anders bevorsteht und durch die vorsichtige Reise in Baiern in keiner Weise zurück gehalten wird. Befremdlich ist auch in v. 1527, 2 der Ausdruck *man sol frîunden volgen*, der nicht sowohl zu der Mitteilung in den folgenden Versen, als zu dem Rat in 1528, 3 paßt. Die Störung in der Gedankenentwicklung ist durch eine Interpolation veranlaßt; v. 1527, 3. 4. 1528, 1. 2. sind eingeschoben; die vier umgebenden Verse bilden die alte Strophe. — Wenn aber 1527, 4 interpoliert ist, so ergibt sich, daß die Episode vom Zerschlagen des Schiffes, Str. 1521 ff., der ältesten Schicht der Dichtung nicht angehört.

Anderseits fällt diese Episode auch nicht in die jüngste Schicht. Um das zu zeigen, werfe ich zunächst die Frage auf, welche Strophe den alten Versen 1527, 1. 2. 1528, 3. 4 ursprünglich vorangiegt. Ich meine die, welche noch in unserer Ueberlieferung vorbergeht, die von L. verworfene Strophe 1526. Als die Burgunden übergesetzt sind, fragt der König, wer in dem unbekanntem Lande den Weg weisen solle. Volker will Führer sein. Aber Hagen gebietet zunächst Halt; die Helden sollen ihre Waffen anlegen. Zusammenhang und Fortschritt sind tadellos. — Vor 1526 stand weiter ursprünglich 1512: Die Helden begeben sich in das Schiff, Hagen führt sie hinüber *in daz unkunde lant*; mit diesen Worten schließt die Strophe und weist dadurch schon auf die Frage des Königs in Str. 1526, 2. — Hiernach wende ich mich zu der Episode, die mit Str. 1521 beginnt, zurück. 1521—1523 hängen eng zusammen, 1524 führt zu etwas anderem hinüber; durch v. 4 ist sie mit dem unmittelbar vorher Erzählten verbunden; dadurch daß sie die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf Volker lenkt, weist sie auf 1526. Str. 1525,

die den Zusammenhang aufhebt, muß jünger sein, und da diese Strophe von dem Interpolator verfaßt ist, der den Kaplan einführte, so ergibt sich, daß die Episode vom Zerschlagen des Schiffes älter ist, als die vom Kaplan, also Str. 1521—1524, 1527, 3. 4. 1528, 1. 2 älter als 1514—1520. 1525. 1529. — Wir erkennen hier also drei Schichten der Dichtung über einander. Ueber Str. 1513 treffe ich keine andere Entscheidung, als daß sie nicht zur ältesten Schicht gehört. Als ein notwendiges Verbindungsglied erscheint sie weder zwischen 1512 und 1514, noch zwischen 1512 und 1521. Der Inhalt legt es nahe, sie dem Verfasser der älteren Episode zuzuschreiben, denn die neuntausend Knechte (1513, 3) und die Beteiligung Dankwarts (1522) weisen auf denselben Interessenkreis; andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß 1521 sich natürlicher an Str. 1512 als an Str. 1513 anschließt, so daß man annehmen möchte, diese natürliche Verbindung sei erst nachträglich durch den Einschub von 1513 gelöst. Möglicherweise ist beides richtig: 1513 kann jünger sein als 1521 und doch von demselben Verfasser. Die Art dieser Gedichte rechtfertigt durchaus die Annahme, daß die, welche sie ausbildeten, gelegentlich auch ihr eignes Werk erweiterten und interpolierten. Der Nachweis einer Interpolation involviert nicht in jedem Fall den Nachweis eines andern Bearbeiters. — Schon früher, als ich Hennings Buch über die Nibelungen besprach, habe ich eine Stelle aus L. s. 14. Liede eingehend erörtert, und gezeigt, wie der »schneidende Gegensatz« zwischen den Parteien, die man als vierzehntes und fünfzehntes Lied bezeichnet, verschwindet, wenn man genauer zusieht. Was ich heute auseinander gesetzt habe, dient zur Bestätigung. In der alten Dichtung behält Hagen die unheilvolle Prophezeiung des Meerweibes für sich. Der niederschmetternde Eindruck, den seine Mitteilung auf die Burgunden macht, das bedeutungsvolle Zerschlagen des Schiffes sind jüngere, obgleich vielleicht auf älterer Sage beruhende Erweiterungen, die das einheitliche Gepräge des älteren Werkes aufgehoben haben.

Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu Rödigers Vorwort. Er bemerkt da, daß ich an einer Stelle, die auch Scherer behandelt hat, früher als dieser das richtige Resultat angegeben hätte. »Aber«, fügt er hinzu, »aus einem andern, nicht hinlänglichen Grunde. Wilmanns erscheinen nämlich die ausgeschiedenen Zeilen 'entbehrlich', und solche 'Entbehrlichkeit' oder 'Ueberflüssigkeit' gibt bei ihm nur allzu oft den Ausschlag. Aber brauche ich zu sagen, daß nicht alles, was gestrichen werden kann, auch gestrichen werden muß? Ein schwaches Argument, freien Dichtern gegenüber, die doch nicht kontraktlich verpflichtet waren, ein Kom-

pendium der Nibelungensage in einer möglichst geringen Strophenzahl zu liefern!« Ich muß die Liebenswürdigkeit des Verfassers anerkennen, daß er meine Abhandlung gelesen hat, obwohl er mich für so einfältig hält, daß er mir glaubt sagen zu müssen, was er keinem andern sagen zu dürfen glaubt; kann ihn aber versichern, daß auch ich dieser Belehrung nicht bedurft hätte, weder jetzt noch früher. Es ist ganz richtig: nicht jede Strophe oder Strophengruppe, welche entbehrlich oder überflüssig erscheint, braucht jünger zu sein als ihre Umgebung; aber umgekehrt braucht auch nicht jede Strophe oder Strophengruppe, die keinen wesentlichen Anstoß gibt, ebenso alt zu sein wie ihre Umgebung. Ebenso wenig wie der erste Dichter kontraktlich gebunden war, ein Kompendium der Nibelungensage in einer möglichst geringen Strophenzahl zu liefern, ebenso wenig waren die Bearbeiter kontraktlich verpflichtet nur ungeschickte und anstößige Strophen hinzuzufügen. Es waren, wie ich schon früher gezeigt habe, unter ihnen Leute, welche die Technik mit großer Virtuosität handhabten und deren Erzeugnisse denn auch als Glanzpunkte in echten Liedern paradieren, wie z. B. Str. 1530 in der zuletzt besprochenen Stelle. Was aber das Streichen anbetrifft, so streiche ich überhaupt nicht, und habe es, seitdem ich mich eingehender mit der volkstümlichen Epik beschäftigt habe, für ein vergebliches, wissenschaftlich nicht gerechtfertigtes Unterfangen erklärt, aus der Ueberlieferung echte epische Lieder zurecht streichen zu wollen. Für mich handelt es sich um die Erklärung der Gedichte, wie sie vorliegen, und da ich Dank den Bemühungen Lachmanns und Müllenhoffs weiß, daß diese Erklärung nur in der Geschichte der Dichtungen gefunden werden kann, auch um ihre Geschichte; darum habe ich meine Abhandlung über die Nibelungen auch als Beiträge zur Erklärung und Geschichte des Nibelungenliedes bezeichnet. Alle die an Lachmanns Untersuchungen anknüpfen, stimmen darin überein, daß in unserer Dichtung verschiedene Schichten über einander liegen, alle auch darin, daß sowohl in den Nibelungen als in der Gudrun die Zahl der Strophen, welche der ältesten Schicht angehören, viel kleiner ist, als die, welche von Fortsetzern und Interpolatoren gedichtet sind. Das Ziel der Forschung ist es, festzustellen, welcher Schicht die einzelnen Strophen und Strophenreihen angehören, an und für sich hat keine mehr Anspruch als die andere und man würde sich seinen Standpunkt sehr willkürlich wählen, wenn man dem ursprünglichen Kern alles zurechnete, was als ihm fremd nicht sofort in die Augen springt. Die Beachtung des Entbehrlichen und Ueberflüssigen ist sehr nötig, damit man nicht dadurch, daß man es als einen festen Bestandteil an-

sieht, weiterer Erkenntnis den Weg verlege. Die Episode von dem Zerbrechen des Schiffes z. B. ist in ihrer nächsten Umgebung ohne Anstoß, sie ist nur entbehrlich; daß sie interpoliert ist, ergibt sich erst aus den spätern Strophen 1527 f. Je kleinere Partikeln die Dichtung die Forschung ins Auge faßt, um so unsicherer sind die Resultate. Sicherheit und Bedeutung wächst mit dem Gebiet der Beobachtung; vieles wird immer schwankend bleiben.

Bonn 5. Jan. 1885.

W. Wilmanns.

Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen philosophischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht von A. Redolfi aus Stampa (Kanton Graubünden). Halle a. S. 1884. 44 SS. in 8°. (auch erschienen in Zeitschrift für romanische Philologie VIII. 161—204).

Der Verfasser dieser Dissertation bemerkt in der Einleitung beiläufig, daß schon in Ascolis *Saggi ladini* 272—279 »Einiges über den bergellischen Dialekt angegeben ist«. Man weiß, daß Ascoli jene Seiten nur als einen *semplice invito a fare di piu* (251) angesehen wissen will. Indessen ist augenscheinlich, daß R. den Wert dieses »Einiges« unterschätzt hat. Denn wenn er einerseits zu den Bemerkungen des Meisters außer langen Wortreihen fast nichts Neues hinzufügt, so vernachlässigt er andererseits gerade die wichtigsten seiner Angaben. So hat R.s Arbeit, obschon sie mit Hülfe eines viel reicheren Materials gemacht ist, als dasjenige war, über welches Ascoli vor zwölf Jahren verfügte — man kann das Material ja geradezu ein vollständiges nennen, da R. Bergeller ist — keinen andern Wert als den einer Sammlung von etwa 2000 bergellischen Wörtern, die nach den Nummern der *Sag. lad.* ausgewählt und disponiert sind. Eine solche von einem Einheimischen angelegte und mit einem ausführlichen Index versehene Sammlung kann zweifellos nützlich sein trotz schwerer Mängel der phonetischen Transscription, aber sie konstituiert nicht eine wissenschaftliche Arbeit. Die vorliegende zeigt vielmehr, daß es ihrem Verfasser an den nötigen philologischen Kenntnissen, am wirklichen Studium gebricht. Man kann nicht streng genug sein gegen den Dilettantismus solcher Arbeiten, wenn er mit dem Anspruch und unter dem Scheine der Wissenschaftlichkeit auftritt und sich in wissenschaftlichen Zeitschriften breit macht, nachdem er den Verfassern die *summos in philosophia honores* eingetragen hat.

R. hat sich des handschriftlichen Materials des in diesen Tagen

verstorbenen Herrn G. A. Maurizio in Vicosoprano bedient (p. 2), desselben, das schon Ascoli benutzte (*Sag.* 273) und das auch ich eingesehen. Er hätte sagen sollen, daß die beiden phantastischen Etymologien, die er für *salip* § 1<sup>a</sup> und für *dargëdar* § 65 vorschlägt, von ihm in der kleinen handschriftlichen Grammatik Maurizio's gefunden worden sind. Zu *salip* = *ἄλις ἰππος* (!) cf. *Arch. glott.* VII. 500 und *dardžëdar* (das ist die Form von V<sup>1</sup>), (der Eherichter), ist \**directiator*.

Durch *ä* bezeichnet R. den bergellischen Laut, der einem lateinischen *a* in offener Silbe entspricht: *mär* = *mare*, und durch *ë* denjenigen, der auf lat. *ë* in geschlossener Silbe zurückgeht: *tëra* = *terra*. *ü* sei der deutsche Laut in *Väter*, *ë* der italienische in *bello* (p. 2). Will er durch *ü* einen Laut bezeichnen, der noch offener ist als *ë*, etwa so wie *Väter* in der Schweiz gesprochen wird? (= *ä*). Die durchschnittliche Aussprache des deutschen *ü* und des ital. *ë* ist offenbar wesentlich identisch und so klangen mir denn auch *mär* und *tëra* im berg. (V. u. S.) mit demselben Vokal: *ë*. Auch Gartner *Rät. Gram.* § 200 notiert *klef*, *tëra*. Der von R. aufgenommenen graphischen (etymologischen) Differenz von *ü* und *ë* entspricht also keine lautliche. Aber *ä* (*ä*) existiert freilich im berg., wenigstens in S. Dort sagt man *tärra* (*sotarë* imper.: *sotärra*) mit demselben *ä* das sich z. B. im surselvischen findet und einen charakteristischen Zug der Bergdialekte von Brigels und Waltensburg ausmacht. Ich verstehe nicht, daß Gartner § 200 nicht *tärra*, *sat* (*septem*) für S. schreibt neben richtigem *pal*, *mats*, cf. *bal* (*bellum*), *nätsa* (*neptia*)<sup>2</sup>), *far* (*ferrum*), verbum: *farë*, imper. *färra*, *särra* (*sera*) verb. *sarë* imp. *särra*, *sadälla* (*sitella*), *masälla*, *manästra* etc. Während also R. für *mare* und *terra* aufstellt:

sp.}	} <i>mär</i>	} <i>tëra</i>
st.}		

sollte notiert werden:

sp.}	} <i>mër</i>	<i>tëra</i> (V)
st.}		<i>tärra</i> (S.)

1) Ich bezeichne mit sp. den Dialekt von Sopra-Porta und mit st. denjenigen von Sotto-Porta (R. p. 1). Für jenen habe ich mein Material in Vicosoprano (V.), für diesen in Soglio (S.) gesammelt. o. eng. = ober-, u. eng. = unterengadinisch. Mit ms. zeige ich an, daß ich eine Form geschriebenen Texten entlehne, namentlich den handschriftlichen Poesien des Herrn Tommaso Maurizio in V. — Ich bediene mich der Böhmerschen Umschrift, wie sie auch Gartner benutzt hat und schreibe also *tš*, *tχ* etc. trotz des gewichtigen Einwandes von Ascoli (*Arch. glott.* VII. 565 n.); indessen *ĩ* und *ñ* zur Angabe der Mouillierung.

2) nicht \**neptia*, § 25, da die Form belegt ist, cf. *Arch.* III. 281. n.



und es wären hiebei die lokalen Grenzen dieses Lautes *a* und die phonetischen Bedingungen, unter denen er sich findet, festzustellen. Hier hätte R. Neues finden können.

Wenn er weiter in seiner Transcriptionsliste p. 2 erklärt, berg. *æ* und *v* seien gleich den Tonvokalen des deutschen *Börse*, *Müller*, so ist zu bemerken, daß hier *ö* und *ü* kurz, also offen sind, während die entsprechenden berg. Laute immer geschlossen klingen. Ascoli l. c. schreibt ausdrücklich *geschl.* *æ* und *v* — doch wir werden gleich noch andere Beweise für die Thatsache finden, daß R. nicht einmal die wenigen Seiten studiert hat, auf denen sein Vorgänger sein Transcriptionssystem erörtert (*Sag.* XLIII ff). Die Unterscheidung von *tš* und *tʃ*, *dž* und *dʒ* gehört seit langer Zeit zu den elementarsten Kenntnissen eines romanischen Phonetikers; sie springt auf jeder Seite der *Saggi* in die Augen, namentlich auch dort, wo sie vom berg. handeln — R. ist sie unbekannt geblieben. Er schreibt ahnungslos überall *tš*. Er ahnt auch nicht, daß zwischen *ts* und *dʒ* ein Unterschied besteht: er schreibt beide: *z*. Er kennt kein *ž* neben *š* etc. Ich kann nur wiederholen, daß diese Arbeit Mangel an den dürftigsten Fachkenntnissen, Mangel an ernsthaftem Studium verrät.

Diese Erkenntnis, die sich schon auf pag. 2 der R.schen Arbeit aufdrängt, enthebt mich offenbar der Verpflichtung die 217 §§ im Einzelnen durchzunehmen. Ich könnte auch lange nicht alle Beispiele R.s verifizieren, da die Liste berg. Wörter, die ich gesammelt, sehr verschieden ist von der seinigen und nur aus zwei Dörfern stammt. In vielen Fällen müßte ich mich damit begnügen, Zweifel an der Richtigkeit seiner einzelnen Angaben auszusprechen, eine Mühe, die mir der Leser erläßt, da ja der begründeteste Zweifel sich gegen das Ganze erhebt. Um indessen zu zeigen, daß die Exposition der einzelnen §§ nicht weniger unzureichend ist als die Einleitung, und um zugleich einen kleinen Beitrag zur rätsch-lombardischen Dialektforschung zu geben, durchmustere ich gleich die ersten, die das betonte *a* in offener Silbe besprechen (§§ 1—7).

R. folgt der Disposition der *Saggi ladini* und thut wohl daran. Offenbar wählt man heute diese Einteilung nicht mehr aus inneren Gründen, sondern aus äußerlichen, wie sie von A. Tobler von neuem p. 10 seines *Uguccione* angerufen worden sind. Dann aber folgt man ihr, ohne den Inhalt der einzelnen Nummern zu ändern, wobei es unbenommen bleibt, Subdivisionen vorzunehmen. Denn sobald man §§ vertauscht, neue einschiebt, alte unterdrückt, so verschwindet der ganze Vorteil einer leichten Vergleichung mit dem Inhalt der *Sag*; der Autor schafft damit eine neue, ihm angehörende Dis-

position, für die er die wissenschaftliche Verantwortung zu tragen hat. Einer solchen ist nun R. nicht gewachsen. Der romanische Wert latein. Vokale z. B. ist ihm nicht hinlänglich bekannt cf. §§ 20, 25, 37, 46 n. etc.; so zeigen die armseligen §§ 164 ff., wo hie und da ein Beispiel der Behandlung von *ki + Vokal* steht, daß er nicht nur den heutigen Stand dieser Frage, sondern auch die Frage selbst nicht kennt. Da sind denn auch die Aenderungen, die er an der Disposition der *Sag.* vornimmt, nur dazu gut, jene leichte Vergleichung zu verhindern: von den 16 §§ seines *a* behandeln §§ 1—5 und 6—9 ungefähr dieselben Thatsachen wie die entsprechenden der 17 Nummern des *a* in den *Saggi*. Die übrigen weichen ab. Und diese Abweichungen sind an und für sich ungeschickt und unüberlegt: man sehe nur gleich die erste, diesen neuen § 6 (der in den *Sag.* wie 5 und 7, und diese auch bei R., der Geschichte des *a + Nasal* angehört), in welchem aufs Geratewohl das lat. *aticum* untergebracht ist; oder man vergleiche die 9 Nummern, die in den *Sag.* das *t* behandeln mit den entsprechenden 12 §§ R.s etc.

Dieselbe Unordnung im Innern der §§. Volkstümliche und gelehrte, einheimische und entlehnte Wörter, Etymologien, Parallelen, Citate, Uebersetzungen folgen in bunter Mischung, ohne daß diese Aufeinanderfolge aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen sich erklärte. Nichts verrät, daß der Verf. sich der zahlreichen phonetischen Schwierigkeiten bewußt gewesen sei, aber in wiederholten Fußnoten tadelt er die Graphie Ascolis, ohne den Wert seiner Zeichen zu kennen. Er ist von ermüdender Weitschweifigkeit in einfachen oder nebensächlichen Dingen (z. B. § 9) und läßt beklagenswerte Lücken in den wesentlichen. Was soll es denn heißen, daß in einer Arbeit über berg. Lautverhältnisse ein griechisches Wissen zur Schau getragen wird, das jedes lateinische Lexikon bietet, wie *ledar* — *λάρις* — *latro* § 1, *šponga* — *σπογγία* — *spongea* (sic, § 46) etc., oder: *alp* — *alpis* — *keltisch alp* — *Bergweide* etc.? Hätte er dieselben Lexika besser zu Rat gezogen, so würden sie ihn verhindert haben, zu sagen: *alba* — (von *albeo*) it. *alba* — *Morgendämmerung* und ähnliche ebenso unglückliche als lange Citate zu geben. Warum wird zu *bragesa* gesetzt: *abgeleitet von braca, bretonisch bragez*, statt einfach Diez *Et. W. I. 80* zu citieren, aus dem man kopiert? Diese drei letzten Beispiele sind alle aus demselben § 11. Lassen wir die andern. — Verf. setzt eine ital. oder eine span. oder eine griechische, keltische etc. Parallele oder setzt keine, oder setzt alle zusammen je nach der zufälligen Angabe des Wörterbuchs, das er nachschlägt; er citiert seine Quellen ohne System, schreibt sein Latein ohne Konsequenz, setzt einen Stern vor *aria*

(von *area* § 9), vor *testa, camera* etc. und setzt keinen zu der Form *veneo*, die er statt *venio* ansetzen zu sollen glaubt neben andern imaginären Formen wie *camola* <sup>1)</sup> § 7, *finisciunt* § 66 etc.

In der Geschichte des betonten lat. *a* im berg. hat Ascoli deutlich (p. 274—76; 293 ff.) drei Punkte von besonderem Interesse hervorgehoben, nämlich die Entwicklung von

- 1) *atum*.
- 2) *an* + *Vokal*.
- 3) *a* in geschl. Silbe.

R. hat sie nicht bemerkt und auch weitere kaum gefunden.

Ascoli hat alle diese Fragen in einem großen Zusammenhange behandelt und wenn R. ihm darin nicht folgen konnte — und niemand wird ihm daraus einen Vorwurf machen — so hatte er doch die Pflicht, das als Basis seiner Ausführungen zu nehmen, was durch § 2 der *Saggi ladini* gewonnen war. Indessen hat er aus diesen lichtvollen Auseinandersetzungen Ascolis keinen Nutzen gezogen, er hat keine Rücksicht auf sie genommen. Ich möchte behaupten, daß er sie gar nicht gelesen hat. Er wiederholt in seiner Einleitung was Ascoli p. 272 f. über den Kampf rätischer und lombardischer Elemente im berg. sagt, aber er ist dabei viel weniger zurückhaltend in seinem Urteile als Ascoli, der mit einer gewissen Reserve spricht. Man sollte glauben, seine Arbeit lieferte den Beweis für die Berechtigung dieser seiner größern Sicherheit, doch nein! R. behandelt die Lautverhältnisse seines Dialekts, ohne sich darum zu kümmern, ob er in seinen §§ rätische oder lombardische Wörter, Formen und Laute anführt. Und doch lag gerade da die wissenschaftliche Aufgabe eines jeden, der nach Ascoli den Gegenstand zu behandeln unternahm.

Lat. betontes *a* in offener Silbe wird im berg. zu *ɛ* (o. eng. *e*, lombardisch *e* <sup>2)</sup>).

1) Ist die lombardische Form, *Arch.* VII. 4. 10; cf. Schneller, *Rom. Volksmundarten* I. 127; *Arch.* VII. 444.

2) Das heißt zu viel sagen, ich weiß es wohl. Die Frage bedarf noch der Untersuchung (*Sag.* 206 ff.). Salvioni, *Fonetica del dialetto moderno di Milano*, Torino 1884, hat sie nicht vornehmen können (p. 53). Dieses *ɛ* aus *a* ist vielleicht nicht sehr alt, jedenfalls nicht so alt wie *a* aus *ào-atum*, da man seine Spur in Bonvesin noch nicht findet. Es hat die Dialekte der großen Centren nicht mehr ergriffen oder, nachdem es sie ergriffen, ist es durch litterarischen (italienischen) Einfluß wieder vertrieben worden (Cherubini V. 258, 290 s.). Es ist wesentlich *contadinesco* (Cherubini, Salvioni), *del veggio rusticale* (*Sag.* 297). So findet man es nicht im heutigen mailändisch; keiner der *Saggi* die Papanti aus den Städten der Provinzen von Como und Mailand gibt zeigt es (*-eva* = *abam* zu Como und Lodi, Biondelli, *Saggio* p. 8 s. ist analogisch); Chiavenna hat es auch nicht (Gartuer § 200), noch Sondrio, noch Bormio (Papanti; *Sag.*

## Die Ausnahmen sind nach R:

	sp.	u.	st.	sp.	st.	isoliert.
α. <i>tátem</i> § 1 <sup>b</sup>				<i>ta</i>		
β. <i>áticum</i> § 6				<i>áðak</i>		<i>áððak</i> S.
γ. <i>átum</i> § 1 <sup>c</sup>				<i>a</i>	<i>ε</i>	
δ. <i>áte</i> (imper.) § 1 <sup>b</sup>				<i>a</i>		Bondo auch <i>ε</i>
ε. <i>án</i> + Vokal § 5					<i>an</i>	<i>εn</i>
ζ. <i>ám</i> + Vokal § 7				<i>am</i>		
η. Vereinzelte Fälle §§ 1 <sup>a</sup> 2, 4.						

α. Man kann von vorneherein bezweifeln, daß das Resultat von *tátem* rein berg. sei. Das einzige unzweifelhaft ächte Wort auf *tátem* ist *stēt*, das neben dem regelmäßigen *ε* auch die ächt rätische Entwicklung von *tat(em)* und nicht die lomb. *ta(t)em* zeigt (mail. *estā*, Salvioni p. 148). Und sowohl das lomb. als das rät. haben jedes die übrigen Wörter auf *tatem* wie *cestatem* behandelt. Die alten Wörter dieser Bildung sind nicht sehr zahlreich<sup>1)</sup> und auch nicht dieselben in den verschiedenen Sprachen: *etatem*, *amici*, *belli*, *boni*, *medie*, *sani*, *veri* etc. Es ist nicht überall so leicht wie im surselvischen (*Arch.* VII. 495) oder im franz., diese alte Schicht noch zu erkennen. Später hat sich nämlich dieses Suffix in der litterarischen Sprache (spätlateinisch und romanisch) einer mächtigen Entwicklung erfreut und die Vermischung ihrer Produkte mit denen der ältern Reihe macht die phonetische Geschichte des Suffixes zu einer etwas dunkeln (*Arch.* II. 437. IV. 175). Es ist eben der Ein-

*lad.* 287. n). Aber es findet sich in der Umgegend von Bormio (*ib.* 288) im Livignertal (Papanti); es kämpft gegen *a* im Dialekt der protestantischen Poschiaviner (*Sag.* 281 n), zu Tirano (Papanti) und in Grosio (*ib.*). Papanti zeigt es auch in den kleinen Dörfern der Leventina (Faido, Giornico) etc. Es wird also gestattet sein von einem aus älterm *a* entstandenen lomb. *ε* zu sprechen, das heute auf die Landschaft beschränkt ist (*contadinesco*) und von einem erhaltenen oder wiederhergestellten lomb. *a*, das mehr den Städten angehört (*cittadinesco*), ohne daß man auf diese Termini zu sehr Gewicht legt. — Die Veränderung des *a* zu *ε* eignet auch dem benachbarten rätischen Gebiete. Sie findet sich da in drei Formen: *u* (Schleins), *ε* (Süss) und *ε* (o. eng.), Gartner § 200. Es sind dies verschiedene Stufen einer Entwicklungsreihe (cf. *Sag.* 164). So kann man sagen, daß *a* auf der Linie die der Adda von ihren Quellen an folgt, mit der Maira zum Maloja auf- und mit dem Inn ins Engadin hinuntersteigt bis da, wo sie dem Laufe des Spöl aufwärts folgend wieder die Quellen der Adda erreicht — daß *a* auf dieser ganzen Linie im Begriffe ist, die Reihe *a* - *ε* - *ε* zu durchlaufen und sie teilweise schon durchlaufen hat. Das berg. *ε* ist also nicht unter lomb. Einfluß entstanden, sondern aus einer Disposition entsprungen, die das Bergell mit Rätien und Lombardei teilt.

1) Das Wort *villà* der Novelle des Boccaccio findet sich fast nicht in den Versionen Papantis.

fluß der sekundären Bildungen so weit gegangen, an unzweifelhaft alten Wörtern die alte Form des Suffixes zu verdrängen, cf. afrz. *verté -verité*, altlomb. *virtue* (Arch. VII 9, 9; 11, 25 etc.) — *veritae* (ib. 4, 6 etc.). So hat das lomb. und das ital. eine Reihe von Abstrakten auf *-tà* ins berg. eingeführt: *qualità, facilità, rarità* etc. *Beltà* hat sich neben das einheimische *belètsa* gesetzt und *verità, varità* hat die Stelle eines alten *\*vardát, \*vardèt* eingenommen. *štēt* ist geblieben, weil das Suffix nicht mehr gefühlt wurde. Es ist ein wertvoller phonetischer Zeuge und diesen einfach zu recusieren und als Ausnahme zu behandeln, wie R. §§ 1<sup>b</sup>; 188<sup>1</sup>) thut (cf. D'Ovidio Arch. IV. 174), scheint mir so wenig gerechtfertigt zu sein, daß ich vielmehr davon überzeugt bin, daß das tosk. *estate* immer verbieten wird, *bontà* als das *toskanische* Resultat von *bonitatem* zu betrachten. — Aber es ist möglich, daß die Invasion dieser gelehrten Worte von einem lebenskräftigen Dialekt anders empfangen wird, daß nämlich diese Bildungen den einheimischen Lautgesetzen unterworfen oder analogisch behandelt werden. So haben wir *carité* im vulgärveronesischen<sup>2</sup>) (*Sag.* 432); *eternité* im Comelico sup. (ib. 385); *carité* in Bormio (ib. 288). Es scheint, daß das berg., wenigstens sp., ähnliche Versuche gemacht hat. *Podestà* ist in V zu *ɣudastó* geworden und das Haus des alten Podestà heißt dort noch jetzt *katpudastó*, Angleichung von *atem* an *atum* wie in Padua (*Sag.* 431), und, was noch merkwürdiger ist, die Alten sagen in V. noch *varitó*<sup>3</sup>).

1) Was er §§ 186, 188, 192 f. vom Geschick des finalen *t* sagt, ist unvollständig und schlecht geordnet, cf. *salít, reit* etc., aber *paré, ažé*. Das o. eng. hat hier überall *t*; das surselv. *salít, reit, seit, preit* aber *žíi*; alle bewahren das *t* in *tatem* (cf. folg. Note), während sie es im verb. *-ate* fallen lassen.

2) Der litterarische Einfluß in der Geschichte dieser Abstrakta auf *-tà* zeigt sich z. B. in den altveron. Poesien der Venediger HS. XIII, die Mussafia (*Mon. antich., Katharinenlegende*) und Biadene (*La Passione*, in *Studi di fil. rom.* I. 243 ff.) publiciert haben. Die einheimische veron. Form des XIII.—XIV. s muß *-tae* oder schon *-te* gewesen sein, cf. *levé* (*Pass.* (204) = *levate* etc. und *Giuliari, Sag. lad.* 432) neben *biae, fae* (*Pass.* (229), 233 etc.). *tatem* reimt mit diesen Formen; : *biae* (*Mon. C.* 94); : *laxae* (*Pass.* 224). Aber außer diesen (einheimischen) Reimen finden wir immer *tà*, das dann auch mit *a* (= *atum*, oder z. B. = *habet*) reimt. Der Schreiber bewahrt also *tae* nur da, wo er im Reim eine Nötigung sieht; sonst schreibt er beständig die entlehnte, nicht veron. Form *ta*, die schon der Dichter in den Reimen begünstigt. — Es wäre von Interesse alle Fälle von *-ato, ati, ata, ate* zusammenzustellen und ihre Assonanzfähigkeit zu untersuchen. Biadene § 30 ist unvollständig; die Bemerkung über die Assonanz zu summarisch (p. 237) und der kritische Text in diesem Punkte sehr anfechtbar.

3) Das altveron. *ístao* (*Mon.* p. 222) entspricht nicht genau. Es ist offenbar masc., vollständig das franz. *été*. — Folgende Erklärung gebe ich mit allem

β. *aticum* lomb. *ádeg*, *ádega*, rät. *ádi* (o. eng. *éđi*) *ádia*<sup>1)</sup>. Das berg. steht dem lomb. lautlich näher<sup>2)</sup>, ist aber rätisch in der Behandlung der Pänultima: *ádak*, *ádga*; der Ausfall des *i* ist im Gegensatz zum rät. (= *atic(o)*, *atica*; *atic*, *at(i)ca*; *adic*, *atca* cf. *Sag.* 77 n.) später als die Erweichung von *t - c* zu *d - g*<sup>3)</sup>. Ich erkläre *ádak* statt *éđak* durch Einfluß der fem. Form, wo *a*, in geschlossener Silbe, bleibt, also *biádak* weil *biádga*. — In seiner Liste der Wörter auf *aticum*<sup>4)</sup> gibt R. außerdem die Formen *viádi*

Vorbehalt: Es ist möglich, daß das auslautende *t* im berg. in mehrsilbigen Wörtern fällt (cf. oben *paré* etc.) und daß man neben *\*štat* ein *\*verdú* hatte. Dieses *a* kann *o* geworden sein, nach einem Gesetze, welches vielleicht dem berg. mit dem o. eng. gemeinsam war (cf. p. 862); also: *\*verdó* und von hier aus ein lombardisiertes *varitó*. — Die Beziehungen von *atem* und *atum* zeigen sich auch im Uebergang der letzteren zum erstern; die *antica parafrasi* (*Arch.* VII. 1) zeigt immer *le peccae* neben dem Sing. *il peccao* (1, 10; 7, 21; 11, 1 etc.; 3, 30; 4, 38 etc.). Das erklärt sich durch das Zusammenfallen des plur. von *atum* mit dem von *atem* auf der Stufe *ae*, *ai* oder *e* (aber *li altri pece*, *Káthar.* vers 1329).

1) Diese Form ist sekundär und analogisch. Das ächte rät. fem. ist *atxa*, das sich noch bei Gabriel findet, *Sag.* 96.

2) *-icum* = lomb. *eg*, rät. *i*, berg. *ak*: VS *tšak*, *štšmak* (Brust); *manak* V, *mannak* S, *mšnak* ms. (Küster) *monnak* S, *Stria* 125, 5; *monghetta*, ms. *cattolak* ms. Dieses Suffix ist auch im berg. lebendig (Diez, *Gramm.* 3 II 307. n); es wird mit andern vertauscht, z. B. mit *idum*: *všmak* V (*šmmat* S, *vmed* lomb.) und dient der Derivation: *ršda* - *ršdak* V (*ršddak* S, Käsebrecher); *ššmak* V (*examen* + *icum*, Bienenschwarm) *strolac* ms. etc. — Berg. *ik* ist Italianismus. Ich habe *selvšdik* (*iga*) in V. gehört; ebendasselbst sagt man *pšsik*; *pa fšdik* (= er hat Mut, R. § 1c), wo bemerkt werden mag, daß das berg. das westrät. *durum* = Leber (*Arch.* I. 247; II. 409) nicht kennt, sondern nur *ficatum* wie das osträt. (Alton, *Lad. Idiome* p. 211); *mšdik*, R. § 20; in V. will man nur *datir* kennen. — *tšvi*, *tšvia* V. S ist rät. von *\*tepicus* (cf. Gartner § 200). — *formaticum* ist nicht mehr berg. als westrät. (*kaššal* VS; *kaššer* S = Senn); es findet sich nur im Osten; *formaj* im mail. (*Zeitschrift f. rom. Phil.* VIII. 221) ist rein piemontesisch (cf. auch *poschiav.*, *Sag.* 281 n).

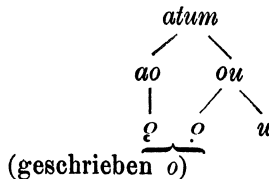
3) Das ist bemerkenswert. Wenn W. Meyer in seinem schönen Aufsatz über den Fall der lat. Pänultima im roman. (*Zeitschrift f. rom. Phil.* VIII. 224) mit Recht sagt: Ganz rätisch ist das Bergell; so kann man des Genauern hinzufügen, daß hier im berg. die Synkope jünger ist als die Lautabstufung, im rät. aber älter; so werden wir berg. *pšrea* (lomb. *pštega*) als *pert(i)ga*; *škurkš(r)* (lomb. *scortegá*) als *\*excor(i)gare* auffassen. Die gegenüber dem rät. verspätete Synkope erklärt zugleich den Mangel der Patalisierung (rät.: *pšryá*, *škoryá*).

4) Diese Liste erweckt einen Verdacht, der durch manche weitere bestätigt zu werden scheint. Gibt R. uns nicht bisweilen selbstgemachte Wörter, die in Wirklichkeit gar nicht existieren? Es zeigt sich, daß dem gemeinberg. *ádak* in S. *áddak* entspricht. Schreibt nun nicht R. alle Wörter auf *adak*, die er anderswo findet ohne weitere Verifikation auch S. zu, indem er sie einfach auf *áddak* ausgeht läßt? Als ich in S. nach *erbádak* und *bovádak* (§ 6) fragte, auf die ich in V. aufmerksam geworden war, sagte man mir, daß sie unbekannt seien und daß

(als veraltet; ich habe es in V. noch gehört) und *viag* (lies *viátχ*) als das gebräuchliche Wort. Dazu füge man *vilats* V, *vilatχ* S, *linguatχ* Stria 56, 29, *kurádyi* V. Es existieren also im berg. als Produkte von *aticum*: *adak* (*adga*), (italianisierend: *alik*, *adiga*), *adi*, *adyi*, *ats*, *atχ*. Die Erklärung dieser Verschiedenheit wird auch mit vollständigerem Material nicht leicht sein. *Viádi* ist rät.; warum aber nicht *viédi* oder *viédi* (o. eng.). — *kurádyi* ist ganz isoliert und gehört vielleicht gar nicht hierher <sup>1)</sup>. — *linguaticum* weicht vom einheimischen Typus auch im rät. (*lungátχ*) und anderswo (*Sag.* 523 n) ab, wie auch *viaticum* (*ib.*; Salvioni 233). Friaul. *lengazz*, *viagg* rät. *lungátχ* zeigen dieselbe (chronologische) Verschiedenheit vom Typus *-adi* wie berg. *linguatχ*, *viútχ* vom Typus *adak*. Sie sind nicht *-atic(o)*, sondern *ati(c)o* (*adio*) = *atχ*, *ats* (*Sag.* n<sup>o</sup> 105 ff.; 168). cf. *video* = *vets* V, *vetχ* S, so *vilats* V, *vilátχ* S. *Villaticum* ist übrigens dem rät. wie dem lomb. fremd und ist wohl auch ursprünglich nicht berg. Und die übrigen? <sup>2)</sup>.

γ. *átum* = sp. *a*, st. *é*. R. sagt, daß *Plan lç* V. (*Sag.* 275), *tublá* st. (*ib.* 58) mit *dač*, *štač* (lies *datχ*, *statχ*) die einzigen ihm bekannten Ausnahmen seien. Das ist alles, was er hier nach den *Saggi ladini* zu sagen weiß!

Die Entwicklung von *atum* (*ádum* geht mit, aber ich habe im berg. weder *gradum* lomb. *gra*, (*grado*, Stria 8, 30) noch *vadum*, altveron. *guao*, Mussafia *Mon.* 222; lomb. *gua* gefunden; Tritt = berg. *gradin* ms., *scálin*, Stria 56, 25; Fuhr = *žbark* (?) ms, z. B. *žbargēr l'aua* ms. cf. *Sag.* 279) ist dem rät. und lomb. (ich dehne meine Parallelen nicht weiter aus) in der Hauptsache gemein und zeigt im letztern nach dem Schwund des intervokalen *t* folgende Hauptphasen:



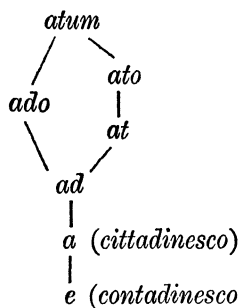
*ao*, *ou*, *o*, *u* sind *forme contadinesche* und finden sich heute eigentlich nur in der entlegenen Landschaft. Die Brianza scheint man statt ihrer *la tása dal ériba* und *buadóra* brauche; ebenso ist *vitrarius* R. § 9 (*vedreir*) dort nicht bekannt etc. Man muß also bezweifeln, daß die Wörterreihen R.s der Frage nach dem rätischen Stratum und dem lombardischen Einfluß im Lexikon der berg. Gemeinden eine zuverlässige Basis liefern (*Sag.* 272).

1) *kuréš* S. ist lomb. (*corasc*, Cherubini, = \**coraceo*). Das surselvische *kuréža* ist wohl franz. Lehnwort, eingeführt durch die zahlreichen oberländischen Soldaten in französischen Diensten. Ich habe nie *kurádi* gefunden.

2) *lenguacc* fehlt z. B. dem mail., aber es findet sich in der Brianza, Cherubini V. 300, in Como, Biondelli, *Saggio* 150.

sie nicht zu kennen (Cherubini V. 290); von allen *Saggi* Papantis aus den Provinzen von Como, Mailand und Novara zeigt ein einziger, der vallengasco, nicht *a* (sondern *o*). Interessant ist, zu sehen wie *o* (*u*) bekämpft wird durch *a* in einem Texte von Busto-Arsizio (*Sag. lad* 295 n), im poschiav. (*ib.* 281; Papanti) und wie Cherubini noch *o* gibt für Lugano (*Sag. lad.* 268), während Papanti nur *a* aufweist. Mendrisco: *a*. Aber in den schweizerischen Hochtälern des Tessingebiets findet man *ao*, *ou*, *of*, *o*.

Neben dieser Behandlung des *atum* -*au* besteht aber noch eine andere:



Sie findet sich im u. eng (Zerne: *maná*, Schleins: *maná*, Süs: *mané*, Gartner § 200); altuntereng.: *ad* *Sag.* 241). Dann in Lodi, Codogno *at* (Papanti) und *at* auch in allen *Saggi* Papantis aus den Provinzen von Cremona, Bergamo<sup>1)</sup> und Brescia (nur Maderno: *a*); *at* auch in Sondrio, was uns ohne Zweifel berechtigt, diese Entwicklung überhaupt als die des ganzen Veltlin anzusehen, obwohl die Beispiele, die ich sonst beibringen kann (Tirano: *e*, Papanti; Grosio *e* im Kampf mit eindringendem *a*, Papanti: *pensé*, *ciapá*; cf. *Sag. lad.* 296; bormino rustico: *e*, *ib.* 288; Bormio: *a*, Papanti) uns nur *e* geben, das sich zum Teil vom *a* *cittadinesco* bedroht sieht: *e* auch im Livigno, was uns nach Zerne zurückführt. — So geht denn von diesem Dorf, das an der Schwelle des Unterengadins steht, gleichsam eine doppelte Strömung aus: die eine (*atum* -*au*) führt den Inn hinauf und erfüllt die Thäler des Tessin, um sich im Westen der lombardischen Ebene auszudehnen; die andere (*atum* -*at*) folgt dem Inn abwärts, durchzieht das Livignertal, breitet sich über das Veltlin und die Berge von Bergamo und Brescia aus und beherrscht den Osten der lombardischen Ebene. Wo haben sie sich

1) Die bergam. Poesien des Dugento schreiben immer *ato* (die spätern *at*, *ad*) was bemerkenswert ist, wenn man bedenkt, daß die altmail. Poesien nur selten *ato* neben *ado*, *adho*, *ao* haben. Die ältesten Dichtungen von Brescia (XVI. s.) haben *at*.



getroffen? Das ist schwer zu sagen mit dem wenigen Material, was ich habe<sup>1)</sup>. Anfangs dachte ich *au* und *at* habe ursprünglich jedes das ganze Bassin eines Flusses erfüllt, *at* dasjenige der Adda, *au* dasjenige des Tessin, wobei sie sich ungefähr in der Mitte der beiden getroffen haben würden, in demjenigen der Olona. Aber wenn die *Passione*, die Salvioni neulich publiciert hat (*Arch.* IX. 1) comaskisch ist, so gehörte Como jederzeit zu *au* (*trovao* 3, 13; *abandonao* 5, 8; *menao*<sup>2)</sup> 5, 9 etc.). Heute hat Como  $\bar{a}$  wie Mailand (alt *ao*), Monza, die Brianza, Lecco, Dongo. Die Vermutung, daß, wie in Como und Mailand, dieses *lange a* auch für die übrigen der genannten Orte das Zeichen eines alten *au* sei, ist um so wahrscheinlicher, als dieses  $\bar{a}$  in der Ebene durch die Adda selbst scharf von *at* geschieden ist: auf dem linken Ufer *at*, auf dem rechten  $\bar{a}$  (Lodi und Codogno ausgenommen). Es scheint also, daß die Adda in der Ebene die Grenze bildet und daß der Comersee (Lecco, Dongo) noch zu *au* gehört.

Die erste der beiden oben erwähnten Entwicklungsreihen ist dadurch charakterisiert, daß sie das tonlose lat. *u* (in *atum*) zu erhalten strebt und ihm einen entscheidenden Einfluß auf das Geschick der Endung gibt. Ueberall in Graubünden und Tessin finden wir *au*, *o*, *u* (Bivio hat *e*; ist Einfluß von st., cf. *Sagg.* 116 n; R. p. 1 n). Dieses *u* in irgend einem Punkte der Reihe spurlos aufgeben, heißt also gleichsam *atum -au* von seiner Bestimmung ablenken, die ganze Entwicklung ihres Charakteristikums berauben. *u* aufgeben involviert eine Verletzung der rät. Norm. Nun hat diese Verletzung in der lomb. Ebene stattgefunden<sup>3)</sup>. Zuerst im Osten des *atum-au*-Gebietes, in Mailand. Mailand hat  $\bar{a}$  für *ao* lange vor Busto-Arsizio.

1) Es sind fast nur Participien, die ja der Einwirkung der Analogie so sehr unterworfen sind und auch die habe ich nur von den wenigen Orten, die ich citiere. Indessen hoffe ich, daß die Basis, die sie bieten, solid genug ist, um auf Grund derselben diese allgemeine Charakteristik zu versuchen. Um aber die Details des Kampfes festzustellen, müßte man, namentlich für die Dialekte zwischen Bergamo und Lugano, das Geschick der Subst. und Adj. auf *-atum* kennen die viel zuverlässigere Zeugen der phonetischen Gesetze sind als die Verbalformen. Auch müßte man in den Eigennamen die Spuren eines ältern Lautstandes suchen.

2) In den wenigen Linien comaskischen Dialektes, die Biondelli *Saggio* 150 f. gibt (ich habe Monti nicht), findet man neben Participien auf *a stat cürat*. Diese *at*-Formen beweisen nichts für altes *atum-at*, sondern sind italienischem Einfluß zuzuschreiben, der z. B. auch im mail. das alte *stao* (*Arch.* VII, 4, 17; 6, 8; 9, 1) durch *stat* ersetzt hat. Salvioni p. 259 ist zu kurz.

3) Man bemerke, daß *au* in Wörtern, wo es nicht auf *atum* zurückgeht, regelmäßig zu *o* geführt worden ist; z. B. *fagus -fao -fo*, Salvioni p. 141; *caput -cau -cou -co* *ib.*; *Arch.* VII 10, 33.

Dieses  $\bar{a}$  ist eben entstanden unter dem Einfluß der (östlichen) Strömung *atum-at*. Zwischen den beiden Entwicklungen hat ein Kampf stattgefunden, in Mailand schon im XIII. s.; *atum-at* ist Sieger geblieben und noch einmal ist das streng rätische Element des lombardischen Idioms unterlegen.<sup>1)</sup>

Dieses *a* hat, wenn es bei Zeiten eintrat, *e* werden können wie die übrigen *a*; so geschah es in der Bassa-Brianza, Cherubini V. 290 und im luganesischen<sup>2)</sup>. Noch heute verfolgt dieses *a* seinen Sieg. Indessen sind die Verhältnisse nicht mehr dieselben. Während in Mailand, im XIII. s., nur Assimilation zweier Vokale auf gemeinsamer Basis eintrat (*ao -at*) findet heute in Busto-Arcizio vollständige Ersetzung einer Endung durch eine andere statt (*u -a*). Nicht das ostlombardische *at* zeigt hier seinen Einfluß sondern die aus dem ostlomb. Einfluß hervorgegangene westlomb. (mail.) Form  $\bar{a}$  breitet sich aus.

Nun steht im Thale der Adda ein Vorposten des rät. *atum -au*: Poschiavo. Er wird lebhaft bekämpft vom lomb. (*at*) *a*. Es wäre nützlich, besonders für den, der sich mit berg. beschäftigt, das Geschick des posch. näher zu kennen. Vielleicht gehört auch noch ein anderes Thal südlich vom Bernina z. B. das von Malenco zur nämlichen Gruppe.

Wenn man auf der Karte den Lauf der ersten der beiden oben bezeichneten Strömungen verfolgt, so erkennt man ohne weiteres, wie wahrscheinlich es ist, daß das Maira- und das S. Giacomo-Thal, die zwischen dem Engadin, dem Tessin und dem Comersee liegen, ursprünglich zum *au*-Gebiete gehört haben (*Sag.* 275). Für S. Giacomo liegt kein Material vor; Chiavenna ist heute ganz lom. (*mená, pra* Gartner § 200); für den italienischen Teil der Maira fehlen uns Dokumente. Wir sind also momentan nicht gut unterrichtet über den Kampf, der hier statt gehabt haben muß und in dem das lomb., wie anderswo sich als das stärkere erwiesen hat. Doch können wir noch einen Schritt vorwärts kommen für den schweizerischen Teil des Mairathales, für das Bergell. Wir wissen, seit Ascoli  $\bar{a}$

1) Salvioni p. 259 glaubt, daß auf rein lautlichem Weg, durch Abfall des *o*, *a* aus *ao* entstanden sei; Maschka, *Mailändische Konjugation*, denkt eher an *ao -aa -ä*. — Im fem. scheint der Kampf der beiden Reihen noch zu dauern (Salvioni p. 260; Maschka p. 12) neben östlichem *ada* findet man noch *a*.

2) Während Cherubini für das lugan. (Stadt, Westen und Süden, *Sag. lad.* 268) *o* gibt, gibt Stalder, *Schweiz. Dialektologie* p. 416, *e* für einen lugan. Dialekt »voran um den See«, der wohl etwas mehr nach Osten zu suchen ist. — Man könnte aber auch annehmen, daß hier erst *e* selbst und nicht seine Basis *a* schon importiert worden sei.

= *latum* in dem Flurnamen *Plan l $\rho$* <sup>1)</sup> in V. gefunden hat, daß wenigstens sp. einst zum *au*-Gebiet gehört hat und bis zu  $\rho$  gelangt war. Ich habe dazu *pudašt $\rho$ '* gefügt. Für st. kenne ich kein Beispiel, in S. wollte man nur *pudaštá* kennen und R. lehrt uns nichts darüber. Er hat die Wichtigkeit des Nachweises Ascolis nicht eingesehen und glaubt alles gethan zu haben, wenn er mit unnützen Wiederholungen eine Reihe regelmäßiger Participien anführt<sup>2)</sup>.

Erinnern wir uns, daß das lomb. *a* dem *e* ebenso gut zeitlich vorangeht, als ihm folgen kann: *a -e* (*contadinesco*) — ersetzt durch *a* (*cittadinesco*). Es geht daraus hervor, daß die Invasion der Endung *a* (= *atum*) in das Territorium von *au* auf vier verschiedene Arten stattgefunden haben kann (die im allgemeinen vier auf einanderfolgenden lautlichen Phasen entsprechen):

I <i>ao -a</i> (Mailand) <i>-e-</i>	}	ersetzt durch <i>a</i> ( <i>cittadinesco</i> )
II <i>o</i> ersetzt durch <i>a -</i>		
III <i>o</i> ersetzt durch <i>e-</i>		
IV <i>o</i> direkt ersetzt durch		

So wird die Bassa-Brianza (*e*) zu I oder II, Busto-Arsizio, Poschiavo zu IV, Bergell st. ( $\rho$ ) zu (I), II oder III, sp. (*a*) aber zu IV gehören<sup>3)</sup>.

Man sieht hier zugleich, daß die Lombardisierung *Sopra-Portas* (die spätern Datums ist als diejenige *Sotto-Portas*) nicht notwendig von *Sotto-Porta* herkommen muß. Sp. zeigt hier eine direkte Lombardisierung, die über st. weg geht. Das ist eine Thatsache, die sich auch sonst für die Grammatik, sowie auch fürs Lexikon nachweisen läßt. Und wie sp. sich hier durch Adoption des *a cittadinesco* zugleich dem ital. mehr nähert als st. (cf. p. 865), so erkennt

1) *Plan l $\rho$*  ist eine Alp oberhalb V. auf dem rechten Ufer der Maira. Es ist eine Ebene, die, so klein sie ist, doch als *die breite* erscheinen kann in einem so steil abfallenden Thale wie das Bergell. Das heutige berg. kennt *latum* nicht mehr, sondern nur *lark*, *larga*. Die Bewohner von V. übersetzen deshalb *Plan l $\rho$*  mit »der Boden dort«. — Ich kenne *lau* = *latum* im rät. sonst nicht, (alt-veron. *lao*, Mussafia, *Mon.* 222). Da diese Form im rät. (wie im berg.) mit der des Adverbs *lau*, *leu* zusammenfiel, so lag es nahe sie durch eine ans fem. angebildete zu ersetzen: surselv. *lat*, *lada*; o. eng. *lēt*.

2) cf. V. *fla* (*flatum*); *savêir gra* (die Form *grat* ms., cf. Stria 48, 29, ist ein italianisierendes Adjektiv, ächt berg. ist *plazēval* ms.); für *latus* findet sich nur *banda* (brianz. Cherubini V. 299); *beá* ms. scheint dem lomb. entlehnt, da man es auch als fem. findet.

3) Man wende nicht ein, daß, weil auch die ersten schließlich zu *a* führen können, es wie st. zu diesen gehöre. Entscheidend für IV ist, daß, wenn das sp. *a* an Stelle von *e* getreten wäre, wir alle *e* zu *a* geworden sehen würden; man fände dann sp. *purtár*, *mar*, *purtá*, *pra* und nicht *purtêr*, *mer*, *purtá*, *pra*.

man in demselben auch gelegentlich Spuren einer Italianisierung, die st. fehlen.

Was *tublā* (Heustall) st. anlangt, das R. als Ausnahme (statt *tublĕ*) anführt, so habe ich in S., wie Gartner § 25, *tublĕ* notiert. — Für R. sind *datx* (*andatx*, cf. die Anm. zu § 197, die naiv genug ist nach allem, was bereits über die Etymologie dieses Wortes gesagt worden ist) und *statx* die lautlichen Produkte von *datum* und *statum*.

đ. Neben *a* = *ate* (Stalder p. 407: *portā* st.; existiert dieses *ĕ* noch irgendwo?) hätte R. *a* = *atis* (VS) nicht vergessen sollen. — Das *ĕ* von Bondo (cf. Stria 118, 12 f.) ist offenbar nicht = lat. *a* (= *ĕ*), sondern stammt wie im rät. aus der zweiten Konjugation<sup>1)</sup>.

Das berg. ist rät., insofern es das finale *s* des Verbums bewahrt<sup>2)</sup>. Später ist dieses *s* in der 2. pers. sing. durch analogische Anbildung an die 3. geschwunden (z. B. V. *tv pōrta*, *purtĕva*, *purtara*; *ka tv pōrta*, *purtās*) und ist so zum Charakteristikum der 2. pers. plur. geworden, die es noch überall bewahrt hat, den indie. praes. ausgenommen: *upurtā* (aber *upurtĕvas*, *upurtarāsas* (fut.), *ka upōrtas*, *ka upurtāsas* V.). Man wird also nicht zögern *upurtā* als analogisch nach *ate* (*ete*, *ite*) gebildet zu betrachten; auch die unten angeführten Formen von *dare* und *stare* sprechen dafür.

*a* = *ate* kann an Stelle eines ältern *o* getreten sein, wie im Particp. Man kann annehmen, das altberg. habe wie das altobereng. *purtō* (= *portate*, heutiges o. eng.: *purtĕ*) gehabt. Indessen wäre es, um hier zu entscheiden, nöthig, die Genesis der o. eng. so wie der entsprechenden lomb. Formen, in welchen *atis* und *ate* lautlich zu-

1) Da *a + i* in Bondo *ĕ* ergibt (*arius* sp. *air*, Bondo *er*, R. § 9), so könnte man in diesem *ĕ* wirklich *a(t)e* erkennen wollen. Aber die Anlehnung der I. an die II. Konj. ist ja häufig genug, z. B. lautet das Impf. in S. (cf. das engad.) *purtĕva* und nicht *purtĕva*, wie in V. Indessen geht auch in V. das Impf. von *stare*, *dare* und *\*andare* (dieses letztere wird von *\*deire* in S. und von *\*an-deire* in V. gebildet) nach der II.: *stĕiva*, *dĕiva* *indyĕiva* V.; *stĕva*, *dĕva*, *dyĕva* S., eine Analogiewirkung die vom Rhein (Stürzinger, *Rät. Konjugation* p. 47) bis in die Lombardei reicht (Biondelli, *Saggio* 146 (Lodi); Mussafia, *Bonvesin* § 110). In Mailand ist das Impf. der I. (*ava*) wiederhergestellt worden und es scheint, daß man in V. im Begriffe ist, dasselbe zu thun (*eva*); ich habe bisweilen *dĕva* *stĕva* gehört, — *statis* und *state* gehn natürlich auch nach der II.: *usĕt*, *udĕt* *uindyĕt* (*usĕt*, *udĕt* *udyĕt* S.); *stĕt*, *dĕt*, *indyĕt* (*stĕt*, *dĕt*, *dyĕt* S.).

2) cf. R. § 131. Spuren des Nominativ -s finden sich in den Formen V. *rašlĩntsa* (*rašlĕr*, *raštĕt*); *filĩntsa*, *špatlĩntsa* (*spatula* = *špātla*, *špatlĕr*, Hanfbrecherin); *portanz* (Träger) ms., cf. *Arch.* I. 13; VII. 433. Aber sie scheinen verschwinden zu wollen: für *lavĩntsa* sagt man in V. eher *lavandĕira* und S. kennt nur *lavandĕra*; *kušĩmĩntsa* V. (unbekannt in S.) beweist, daß *kušĩna* das alte Wort von sp. ist. *kadaf.æk* ist lomb. R. § 165.

sammenfallen, zu diskutieren und das würde an dieser Stelle zu weit führen<sup>1)</sup>.

Wenn st. hier nicht, wie sonst immer,  $\epsilon$  aus  $a$  entwickelt hat, so darf man wohl glauben, daß dies geschehen ist, weil sonst diese Formen mit der des Infinitivs (st.: *parté*) und des Particips zusammenfallen wären.

ε. Bei *an* + *Vok.* stellt Ascoli die Frage auf, ob von rät. *au* im berg. keine Spur zu finden sein und behandelt sie in einem sehr lehrreichen Zusammenhang (*Sag.* 293). R. sagt darüber nichts und gibt nicht einmal das Beispiel, das Ascoli für altes *au* glaubte anführen zu können: *plúna* (Hobel, Holzbeige) = *plana*. Ich halte dasselbe für nicht beweiskräftig. Es würde mit seinem  $u$  aus  $au$  (namentlich im surselv.) eine unerklärliche Ausnahme bilden, während es keinerlei Schwierigkeiten bietet, sobald man darin eine postverbale Bildung sieht: *plunér* — *plúna* (cf. Mussafia, *Beitrag zur Kunde der nordit. Mundarten* p. 188; Salvioni p. 45). Zu berg. *un* aus unbetontem *an* cf. z. B. *punair* V. (= *panarium*) etc. Damit will ich aber nicht bestreiten, daß die Annahme eines altberg. *aun* aus *an* äußerst wahrscheinlich ist. Ich sehe eine Spur desselben in der Entwicklung des Wortes *examen*, von dem Ascoli (*Sag.* 11 n; 123; 165 n.) konstatiert, daß es auf dem ganzen westrät. Gebiete der Reihe *an* + *Vok.* folgt<sup>2)</sup> und das in S. *šëum* lautet (R. § 7). Nun ist *eu* im rät. sehr häufig der Vertreter eines alten *au* vor Nasalen<sup>3)</sup>. Man darf also wohl auch vor *šëum* ein älteres \**šaum* ansetzen. Ebenso *sëuma* in S. (R. § 61), alt \**sauma*. Indessen hat st. auch vor oraler Konsonanz *eu* aus *au*. Wir sehen dies in *šura*<sup>4)</sup> S., *läuğa* (? R § 61). Dieses *eu* ist sp. fremd. Sp. reduciert *au* zu  $\alpha$ : V. *rāba*, (\**rauba*), *pāk* (\**pauk*), *kāga* (\**kauza*), *sāma*<sup>5)</sup> ms. (\**sauma*) *labia* (*laubia*, R. § 61). Darnach haben wir:

1) Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen: 1) wenn das altobereng. die Imper. *date* und *state* nicht bis zu  $o$  führt, sondern ihnen die Form *de(d)*, *ste(d)* (heute *šte*, *de*) bewahrt, so geschah das, weil schon der Indikativ *do*, *sto* hat (*Sag.* 213; Stürzinger, p. 32). 2) Auch das berg. behandelt diese beiden Formen anders als die übrigen (cf. p. 862 n.).

2) Weil \**exagmen* wie *sagma* (*Sag.* 225 n.) ein  $u$  entwickelt und damit die Reihe *am* + *Vok.* (*om*) mit derjenigen von *an* + *Vok.* (*aun*, *aum*) vertauscht.

3) So z. B. im surselv., wo man ja noch heute bald *maun*, bald *meun* druckt; und so auch im o. eng., wo man noch *au* schreibt, obschon dasselbe durch *eu* hindurch längst  $\epsilon$  geworden ist (*mëm*); *Sag.* 165.

4) z. B. *šura frēda*. R. § 61 n. läugnet mit Unrecht die Existenz von *aura* in st.

5) *rāba*, *pāk* sind im Begriff in V. zu verschwinden. Die Jungen sagen,

1) *exagmen, sagma.*

2) *aura, \*rauba, paucum* etc.

werden rät. und altberg. zu:

1) *šaum, sauma.*

2) *aura, rauba, pauc,*

woraus st. noch weiter gemacht hat

*šëum, sëuma; ëura, \*rëuba, \*pëuk.*

Die Diphthonge *au* und *eu* sind dann im berg. auf den einfachen accentuierten Vokal reduciert worden:

sp. (wie z. T. im u. eng.) *au* zu *a*:

*šám(ak), sámı, \*áara, rába, pāk.*

st. (wie z. T. im o. eng.) *eu* zu *e*:

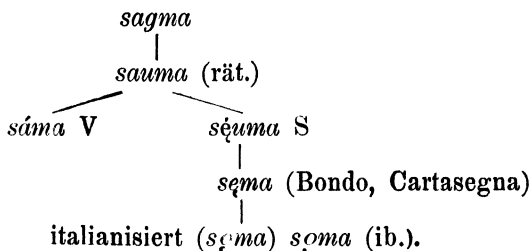
*sëma* (in Bondo, *Sag.* 277. cf. 165 n.; R. § 61), *\*rëba, \*pëk<sup>1</sup>*.

In der zweiten der beiden Klassen ist es dem ital. Einfluß gelungen, fast überall  $\bar{o}$  einzuführen:

in V: *ôra* (und nicht *ora*, wie R. § 61), *rôba, pôk* etc., aber noch *káza*;

in S, wo indessen *o* nur bleibt, wenn der folgende Konsonant gelängt wird: *rôbba* (so schon Stalder; Gartner § 200 gibt unrichtig *rôpa* und irrt in Folge dessen pag. 34), *çossa* (R. § 61); aber *pôk*. Warum sind *ëura* und *läuğa* nicht reduciert worden? Gibt es etwa in S. Wörter wie *ëra* etc., mit denen sie zusammengefallen wären?

Die erste Klasse ist in V. wie 2) behandelt worden. S. aber hat sie nicht zu *e* reduciert; wohl aber haben Bondo und Cartasegna *sëma* neben dem ital. (*soma*) *soma*, während *šëm* unter dem doppelten Einfluß des ital. *sciame* und des sp. *šamak* zu *šam(al, -an)* R. § 61 geworden ist. Das vollständigste Beispiel der ganzen Evolution ist also:



Zieht man diese summarisch angeführten Parallelen in Betracht,

italianisierend: *rôba, pôk*; *sama* habe ich nicht notiert; *káza* lebt noch. Die Spirans ist stimmhaft; das stimmlose *s*, welches R. schreibt, scheint ein Italianismus zu sein.

1) Hier ist der Dialekt von Bivio besonders interessant, weil er noch diese, in st. verschwundene, Phase zeigt: *rëba, pëk*, Gartner § 200.

so kann man nicht läugnen, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß *sp. man*, st. *mēn* aus *sp. maun*, st. *maun* — *meun* entstanden sind, gerade wie u. eng. *man* und o. eng. *mēm*. Da also  $\epsilon + \text{Nasal}$  sehr wohl der Vertreter eines ältern  $au + \text{Nasal}$  sein kann, so würde ich nicht, wie Ascoli *Sag.* 293, das lomb. *e* dieser Verbindung von dem rät. -berg.  $\epsilon$  trennen, um so weniger als die Phase *aun* (*aon*, *on*) sich ja auch in der Lombardei zeigt, wie er uns selbst lehrt (cf. Mussafia, *Beitrag* 110; für Vigevano, Papanti 351). Ich würde darin vielmehr einen weitem Zug erkennen, den das lomb. und das rät. gemein haben.

*kapitáni* (nicht von \**capitanus*, sondern von *capitaneus*) und *štrani* sind entlehnt (lomb.), oder späterer Bildung. Ich habe *kapitán* gehört in V. 1).

ž. *am + Vok.* ergibt *a* wie im o. eng. Darf man in *dyo* V = *jam* die Spur eines alten *om* = *am* für das berg. sehen? Das ist sehr unsicher (cf. *Sag.* 165). Man bemerke, daß *a* kurz ist in *fām* V. S.; o. eng.; mail. (Cherubini: *famm*); lukan. (Stalder 417: *famm*, wie das rät.  $\rho$ : *fōm*; daß es aber lang ist in *flāma* V (S.: *flamma*). Ein gut Teil der von R. § 7 angeführten Wörter ist entlehnt, so z. B. *baštiām* V. S. ms. und nicht *baštīām* wie R. § 7; es ist eben lomb. und nicht vom berg. *beštχ* abgeleitet.

η. Der Raum fehlt mir, um die isolierten Fälle zu besprechen; viele derselben sind lomb. oder ital. (*ragál*, *sálaš* § 1, *avár* etc.; *egúde* § 1 etc.), wobei *sp.* einige mehr ital. Formen zeigt als st. (z. B. *karnavál* V., *karnavēl* S.; *cas* § 1); oder sie erklären sich regelrecht durch den Accent *natvrēl* aber *natvralmēnt*, V.); oder durch analogischen Einfluß (*val* = *valet* § 1 wegen *valēir*; V. S. haben *vēl*); oder sie müssen mit ihren rät. Korrespondenzen zusammengestellt werden (*ca* § 1; *tal*, *qual*, cf. Bifrun, *Sag. lad.* 164 n.) etc.

Man wird begreifen, daß ich auf diese Auseinandersetzungen nicht eingegangen bin, um damit zu erklären, daß ich die Arbeit R.s verurteile, weil er dies alles nicht selbst gesagt hat. Ich wollte gleich an den ersten §§ zeigen, welche breite und solide Grundlage, welche wertvolle

1) S. längt hier das *n*: *štrannai*, was bei den andern, einheimischen Wörtern dieser Art nicht geschieht. Das verdient bemerkt zu werden, wie überhaupt die schon erwähnte Neigung des Dialektes von S., Konsonanten zu dehnen. Man findet freilich nichts darüber in den betreffenden §§ R.s. Im rät., wo die spätere Bildung dieser beiden Wörter sich ebenfalls durch das *ni* statt *n̄* verriet, haben sie die regelmäßige Behandlung des Tonvokals erfahren; *strauni*, *Sag.* n.º 5; *capitauni*, Stengel, *Vokalismus der rom. Dialekte* p. 26. Doch ist *kapitáni* die einzige mir bekannte surselv. Form. — *dagán* ist *decanus* cf. Mussafia, *Beitrag* p. 149.

Winke Ascoli gegeben hatte. Die Kläglichkeit der R.schen Leistung, der diese Grundlage verschmäh und diese Winke außer Acht gelassen hat, ist dabei noch evidenter geworden. Ich denke gezeigt zu haben, daß derjenige, der nach R. über den heutigen Stand des Kampfes rätischer und lombardischer Elemente auf bergellischem Boden sprechen wird, in dieser Dissertation kaum etwas zu suchen haben wird, daß seiner aber wohl ein interessantes und des Studiums würdiges Arbeitsfeld wartet. Ich würde gerne auch die Geschichte des lat. *a* in geschlossener Silbe behandelt haben, umsomehr, als ich aus derselben einiges beizubringen hoffen könnte, was meine Erklärung von *an + Vok.* stützte und was zugleich geeignet wäre, eine Meinung zu bekämpfen, die Gartner in seiner trefflichen rät. Grammatik p. 34 ausgesprochen hat. —

In Bondo ergibt lat. *a* vor einfachem *k* oder *g* nicht *ę* sondern *e* nach R § 2, also, sagt R., in Bondo: »*legar*, sonst *lägar*, *alacer*«. Die Geschichte des Wortes *alacer* zeigt gemeinromanische Schwierigkeiten (cf. *Roman. Studien* IV. 53 n) und Ascoli macht *Sag.* 9 ausdrücklich darauf aufmerksam. Das hätte in R. die Voraussetzung erwecken sollen, daß auch die übrigen berg. Dorfdialekte *legar* und nicht *lägar* haben könnten<sup>1)</sup>. Und wenn er, wie das seine Pflicht war, die Formen und Laute wirklich verificiert hätte, die er uns verbürgt, so würde er thatsächlich in sp. (V.) und st. (S) (*a*)*lęgar* gefunden haben. Er würde auch — in der folgenden Linie — sp. *gręif* (V) und nicht *gręf*, was er für das ganze Thal gibt, gefunden haben etc. etc. Was ich oben p. 856 n. für die lexikalische Seite seiner Arbeit nur vermutet habe, wird zu einer Thatsache für seine phonetischen »Untersuchungen«: er generalisiert, statt zu untersuchen, er erfindet. Die Beispiele dafür wimmeln in diesen 217 §§; ich habe auf den vorangehenden Seiten gelegentlich welche angeführt und verweise hier namentlich auf § 25, der in seinem oberbergellischen Teil rein phantastisch ist. Die Arbeit R.s ermangelt der Gewissenhaftigkeit wie der Wissenschaftlichkeit.

Interlaken, Juni 1885.

H. Morf.

1) Ein weiteres Beispiel für die Oberflächlichkeit, mit der R. die wenigen Seiten der *Sag. lad.*, welche das berg. behandeln, durchgangen hat: R. § 14: »*ürma*, *arma*, *Waffe*, hat indessen auch die Bedeutung von *Kastanienkern*« (!), während *Sag.* 276 n. deutlich: »*erma*, *anima (della castagna)*«. — Ich füge hinzu, daß *castęña*, Salvioni p. 51, entschieden nicht rät. ist, wie W. Meyer, *Litteraturblatt* 1884 p. 369 behauptet. Es findet sich schon in Bonvesin (*Romania* II. 114), ist gemeinlombardisch, cf. Mussafia, *Beitrag* 142; *Sag. lad.* 256; o. eng. *txaştıña*, berg. *kařęña* (nicht *ę*, cf. *Sag.* 276 n<sup>o</sup> 8).



The American Journal of Archaeology for the study of the monuments of antiquity and of the middle ages. Vol. I. No. 1. Baltimore 1885. 103 SS., 3 Pl. 8°.

Vor uns liegt die gut ausgestattete erste Nummer einer neuen archäologischen Zeitschrift, zu deren Herausgabe sich eine Anzahl amerikanischer Archäologen zusammengethan haben und welche laut Prospekt dazu bestimmt ist, das officielle Organ des Archaeological Institute of America zu bilden. Die Zeitschrift, von der jährlich vier Hefte erscheinen sollen, beabsichtigt, außer der klassischen Archäologie und der Kunst des Mittelalters auch die prähistorische und amerikanische Archäologie in ihr Bereich zu ziehen; da gerade in neuester Zeit so häufig ausgezeichnete Kunstwerke oder ganze Sammlungen in den Besitz amerikanischer Museen oder reicher Privatleute gekommen sind, wodurch dieselben ihrer wissenschaftlichen Verwertung Seitens der europäischen Fachgelehrten entzogen wurden, so ist ein derartiges Unternehmen gewiß freudig zu begrüßen, um so mehr, als die Amerikaner neuerdings ja auch an archäologischen Ausgrabungen thätigen Anteil genommen und wertvolle Resultate erzielt haben.

Die erste Nummer wird eröffnet durch einen biographischen Artikel von Ch. E. Norton über den ersten klassischen Archäologen Amerikas, J. J. Middleton (1785–1849), den Verfasser eines Buches über kyklopische Mauern in Italien (London 1812). Norton gibt Auszüge aus diesem heut vergessenen Buche und weist darauf hin, daß in dem 1834 erschienenen Werke Dodwells über kyklopische Mauern in Griechenland und Italien Zeichnungen aus dem Buche Middletons, welcher beim Studium der Altertümer Italiens eine Zeit lang der Reisegefährte Dodwells gewesen war, stillschweigend herübergenommen worden sind.

Ein Artikel von Ch. Waldstein behandelt das Panathenäenfest und die Centralplatte des Parthenonfrieses. Der Verf., welcher sich in seiner Deutung der Mittelszene an Flasch anschließt, sucht nachzuweisen, daß die frühere Deutung der Mittelplatte auf die Uebergabe des Athenen-Peplos die Schuld daran trage, daß man die Bedeutung dieses Peplo für das Panathenäenfest überhaupt überschätzt habe. Die eigentliche Bedeutung des Frieses sei nicht sowohl in der Procession zu Ehren der Athene, als vielmehr in dem Gedanken an den *συννομιμός* des Theseus zu suchen, welcher bereits zur Zeit des Peisistratos mit dem Geburtsfest der Athena zusammen gefeiert worden sei. Das Gefühl des Panathenäismus, welches nach den Perserkriegen seinen höchsten Punkt erreichte, habe ganz besonders im panathenäischen Festzuge seinen Ausdruck

gefunden. Wie die Lapithen in den Metopen für die Athener streng genommen die Krieger ihrer Zeit und deren Sieg bedeuten, so erinnerte sie der Festzug des theseischen Synoikismos an die prunkvollen Festtage ihrer eigenen Gegenwart. — So sehr, bei den überaus spärlichen und zum Teil späten Nachrichten über das Fest der Synoikia, die Möglichkeit der Waldsteinschen Annahme zugegeben werden muß, daß dies Fest nicht, wie A. Mommsen meinte, ein von den Panathenaeen getrenntes gewesen sei, sondern mit denselben eine einheitliche Feier gebildet habe, so wenig scheint mir der Beweis geführt zu sein, daß der Parthenonfries eine Verherrlichung des *συνοικισμός* des Theseus sei. Hierfür hätten doch nicht bloß allgemeine Gesichtspunkte, sondern auch specielle beweisende Argumente aus dem Frieze selbst beigebracht werden sollen; denn wenn Waldstein anfährt, abgesehen von den Schlachtgemälden der Stoa poikile, von denen überdies das der Schlacht bei Marathon durch Anwesenheit der Götter und Heroen einen mythologischen Charakter erhält, kenne man keine Darstellung eines historischen, geschweige denn eines zeitgeschichtlichen Ereignisses aus der Zeit des Pheidias, so ist das sicherlich kein stichhaltiger Grund gegen die bisherige Deutung. Der panathenaeische Festzug am Parthenonfrieze ist ja nicht die Darstellung eines einzelnen, bestimmten historischen Vorganges, sondern das idealisierte Bild der panathenaeischen Festprocessionen überhaupt, aus denen einzelne Züge, die dem Künstler für die plastische Darstellung geeignet erschienen, herausgenommen und zu einem einheitlichen Ganzen zusammengestellt worden sind. Die Anwesenheit der Götter als Zuschauer rückt die Darstellung eben so wenig in die mythischen Zeiten zurück, wie die Anwesenheit von Athene, Theseus, Herakles in der Schlacht bei Marathon diese zu einem mythischen Ereignis machen.

Von besonderem Interesse ist ein Artikel von A. C. Merriam, in welchem Sepulkralvasen mit Inschriften aus Alexandria, der Sammlung Feuardent in Newyork angehörig, besprochen werden. Es ist eine Serie von 75 Stück, aus Gräbern östlich von Alexandria stammend; ein gleichzeitig daselbst gemachter Münzfund enthält Münzen aus der Zeit des Ptolemäos Soter und Ptolemäos Philadelphos. Die Gefäße zerfallen in drei Klassen: weiße, schwarze und rötlichgelbe, von denen je ein Exemplar auf einer Tafel photographisch reproducirt ist. Die Höhe dieser, als Aschenurnen dienenden Gefäße beträgt durchschnittlich 18 Zoll; der Form nach sind es theils Hydrien, theils Amphoren; letztere Form, mit strickartig gedrehten Henkeln, weisen besonders die schwarzen Vasen auf, die überdies vertikal geriefelt und teilweise mit gepreßten Relieffornamenten versehen sind. Die mit weißem Thongrund überzogenen Vasen der ersten

Klasse haben mitunter Malereien, und zwar Köpfe, Blumenguirlanden u. dgl., auch die dritte Klasse der rötlichen Gefäße weist gemalte Ornamente (Delphin, Pegasus, Schwäne u. dgl.) auf. Das Hauptinteresse aber, das diese Vasen bieten, liegt in ihren Inschriften, welche teils eingeritzt, teils aufgemalt sind; der Herausgeber bemerkt dabei in paläographischer Hinsicht, daß die gemalten Buchstaben offenbar die gewöhnliche Schrift nachahmen und daher sich denen der Papyri nähern, daß dagegen die eingeritzten mehr die Typen der Stein-Inschriften nachahmen. Die meisten der 29 mitgeteilten Inschriften (darunter sind einige ganz fragmentarische) geben den Namen dessen an, dessen Asche in dem betreffenden Gefäße beigesetzt worden war, dazu auch vielfach seine Heimat und in einigen Fällen die amtliche Stellung, welche ihn nach Alexandria geführt hatte; denn die uns genannten Aemter sind die des *πρεσβευτής*, des *θεωρός* und *ἀρχιθεωρός*, und die Verstorbenen Griechen vom Festlande und von den Inseln, welche nur vorübergehend sich in Alexandria aufhielten und dabei gestorben waren. Bei einigen steht auch das Datum des Todes oder der Verbrennung dabei; und von ganz besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht die ersten sechs, bei denen außer der Angabe von Jahr und Monatstag noch die Bezeichnung *διὰ Θεοδότου ἀγοραστοῦ* dabeisteht. Das Jahr ist nach der Regierungszeit des Fürsten gezählt — aber leider steht der Name des regierenden Ptolemäos nicht dabei; die Monate sind nach den makedonischen Bezeichnungen aufgeführt, und hier bietet namentlich die fünfte Inschrift einigen Anhalt zur Datierung, da hier gleichzeitig das ägyptische Monatsdatum beigelegt ist (30ter Hyperberetaeus, 7ter Pharmudhi). Da die ägyptischen Monate beweglich sind, so wäre hier ein Anhalt zu Berechnungen geboten, doch erklärt der Verf., dadurch zu keinem festen Resultat gelangt zu sein. Nützlicher ist hierfür die sechste Inschrift, welche einen gewissen Sotion nennt, der als Theoros nach Alexandrien gekommen war, um das Fest der Soterien anzukündigen. Es ist ein Delphier, das Fest also zweifellos das delphische Soterienfest, welches nach der Niederlage der Kelten vor Delphi (279/78) eingesetzt worden war. Damals sowohl, als auch anscheinend bei den späteren Wiederholungen der Feier, schickte Delphi nach auswärts Einladungen dazu; wir haben noch andere Inschriften erhalten, auf denen uns von Aussendung solcher Theoroi berichtet wird. Zur Verkündigung des Soterienfestes geht auf einer Inschrift (Dittenberger, Sylloge 150) ein gewisser Kleon aus Delphi nach Chios, um den Agon der Soterien dort anzumelden; Dittenberger setzt als die Zeit dieser Gesandtschaft das Jahr 277/76 an. Nun wird Sotion, welcher zu gleichem Zweck sich

nach Alexandria begibt, Sohn des Kleon genannt; und da ist denn die Vermutung nicht zu kühn, daß Vater und Sohn gleichzeitig entsprechende Aufträge übernahmen. Es kommt noch hinzu, daß auf der Vaseninschrift das Jahr 9 als Todesjahr des Sotion angegeben wird; und da Ptolemäos Philadelphos 285 zur Regierung kommt, so würde auch dies zu dem Jahre 276 stimmen. Der Verf. macht auch die negative Probe für sein interessantes Resultat: das neunte Jahr des Pt. Euergetes, 238, kann es nämlich nicht sein, da das Soterienfest anfänglich alle vier Jahre gefeiert wurde und demgemäß das Jahr 238 zwischen die beiden Festjahre 240 und 236 hineinfallen würde; ebenso fiel das neunte Jahr des Pt. Philopator 213 zwischen die beiden Festjahre 216 und 212. Später freilich wurden die Soterien alle Jahre gefeiert, und damit hört der Anhalt für weitere Berechnung auf. Immerhin macht jener obenerwähnte Münzfund die erste Vermutung, daß die Regierung des Philadelphos gemeint sei, am wahrscheinlichsten, und dieser würde man dann auch die übrigen Inschriften, wenigstens die, auf denen Theodotos als Besorger der Bestattung genannt ist, zuzuweisen haben. — Ganz unsicher ist dagegen, was die Bezeichnung *ἀγοραστής* beim Namen dieses Mannes bedeuten soll. Merriam glaubt, man habe darunter eine Palastcharge, etwa den Hofmeister zu verstehen, welchem es oblag, für die beim alexandrinischen Hofe akkreditierten Gesandten zu sorgen und sich daher auch im Falle des Todes ihrer anzunehmen.

Der übrige Inhalt des Heftes ist von geringerer Bedeutung. A. L. Frothingham jun. beginnt einen Aufsatz über das Wiederaufleben der Skulptur in Europa im 13. Jahrhundert; A. R. Marsh teilt die Resultate von Dörpfelds Untersuchungen über den antiken Ziegelbau und seinen Einfluß auf den dorischen Styl mit. — Den übrigen Teil der Nummer füllen noch verschiedene Rubriken: Miscellen, Rezensionen, Inhaltsangaben archäologischer Zeitschriften und ein summarischer Bericht über die neuesten Ausgrabungen in Asien, Afrika und Europa. Da es bisher durchaus an solchen übersichtlichen Zusammenstellungen der neuesten Funde fehlt, so kann sich das neue amerikanische Journal, wenn es ihm gelingt, diese Rubrik vollständig zu gestalten, damit ein entschiedenes Verdienst erwerben und eine Lücke ausfüllen, welche seit Gerhards Tode wohl von jedem Archäologen, der nicht gerade das Glück hat, an der Quelle zu sitzen, gelegentlich schmerzlich empfunden worden ist.

Zürich.

Hugo Blümner.

Name und Begriff des Ius Italicum. Von L. Heisterbergk. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1885, VIII u. 192 S. 8°.

Der Verfasser, der den Versuch macht, aus längst bekanntem Material völlig neue, den bisherigen Annahmen widersprechende Schlüsse zu ziehn, entledigt sich seiner schwierigen Aufgabe mit Gründlichkeit, Umsicht und Erfolg. — Wenn Savigny die Annahme des Sigonius, daß das *ius Italicum* einen Stand von Personen, der eine Mittelstufe zwischen den Latinern und den Peregrinen gebildet hätte, bezeichnet habe, siegreich widerlegt und unumstößlich nachgewiesen hat, daß es sich vielmehr auf den Zustand gewisser Stadtgemeinden beziehe, so haben doch sowohl er, als alle späteren Forscher, durch den Namen getäuscht, darin geirrt, daß sie die Wurzeln des *ius Italicum* in besonderen Rechtsverhältnissen Italiens — in welcher Ausdehnung und zu welcher Zeit man die Bedeutung des Wortes fasse — zu finden glaubten. Das *ius Italicum* ist vielmehr das Recht der *colonia Italica*, d. h. der thatsächlich auf Italien beschränkten altrömischen Bürgerkolonie, im Gegensatz zur Militärkolonie. Von ihr sind auch die steuerrechtlichen Ausdrücke *solum Italicum*, *ager Italicus* abgeleitet. Italien besaß niemals das *ius Italicum*.

Im Einzelnen gliedert sich die Untersuchung in drei Teile. Der erste, S. 6—82, behandelt »Italien und das *ius Italicum*« und widerlegt die verschiedenen Annahmen über Ursprung und Grund der dem *ius Italicum* angeblich zu Grunde liegenden Sonderrechte Italiens. Solche lassen sich weder aus den älteren Rechtsverhältnissen Italiens, sei es in geographischem, sei es in politischem Begriff gefaßt, herleiten, noch aus dem vermuteten rechtlichen Gegensatz zwischen italischem und provinzialem Boden, noch endlich aus der Erteilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen nach dem marsischen Kriege. Es gab weder einen Rechtsunterschied zwischen römischen Bürgern diesseits und jenseits des Rubicon, noch ein auf Italien beschränktes Stadtrecht, noch einen besonderen Zusammenhang der römischen Bürgergemeinden in Italien. Bestritten wird auch die angebliche Grundsteuerfreiheit Italiens, die administrative Konzentration desselben durch kaiserliche Kuratoren u. s. w., die administrative Einteilung durch Augustus, sowie die Ausdehnung des *ius Italicum* auf Gallia cisalpina mittelst der Bürgerrechtsverleihung.

Der zweite Teil, S. 83—102, behandelt »die römischen Bürgerkolonien und das *ius Italicum*«. Es wird nachgewiesen, daß das *ius Italicum* keineswegs allen römischen Kolonien erteilt wurde; daß manche es erst durch besondere Verleihung erhielten; daß nicht alle Kolonien die quiritische volle Steuerfreiheit, die zum *ius Itali-*

cum gehörte, besaßen; daß aber die Rechtsstellung der Kolonien in Italien und den Provinzen an sich völlig gleich und nur der Begriff der Kolonie für diese Rechtsstellung maßgebend war; daß die Koloniegründung nicht unter den Begriff der staatlichen Landanweisung überhaupt fiel u. s. w.

Im dritten Teile, S. 103—190, wird dann positiv der »Begriff und Name des *ius Italicum*« erörtert. Die bekannte Bemerkung Ulpian's im Digestentitel *de censibus* über die Stadt Heliopolis definiert, richtig gedeutet, das *ius Italicum* als »das Recht einer itali-schen Kolonie«; demnach verlieh es Kolonierechte, was auch durch andere Stellen bestätigt wird. Es gab demnach, da nicht alle Kolonien das *ius Italicum* von Anfang an besaßen, auch Kolonien mit »geshmälertem Kolonierecht«: wodurch sich die scheinbaren Widersprüche lösen. Das *ius Italicum* war das ungeshmälerte Kolonierecht, das daher auch das quiritische steuerfreie Eigentum verlieh. Der Inhalt des *ius Italicum* aber war je nach dem Abstände der zu belehnenden Gemeinde von der römischen Bürgerkolonie ein verschiedener. Erst als durch die allgemeine Bürgerrechtsverleihung die übrigen Gemeinden in gleichen Abstand von der Bürgerkolonie gebracht waren, ward der Begriff des *ius Italicum* festbegrenzt. — *Colonia Italica* aber hieß die vollberechtigte römische Bürgerkolonie nicht wegen ihrer Lage auf dem Boden Italiens, der als solcher die bezüglichen Rechte nicht besaß; ebensowenig als aus Italien deducierte Kolonie im Gegensatz zur nominalen: es konnten vielmehr deducierte Kolonien das *ius Italicum* entbehren, wie z. B. die Angaben des Plinius über Acci beweisen. So bleibt nur die oben angeführte Annahme, daß die »thatsächliche Beschränkung der vollberechtigten altrömischen Bürgerkolonie auf Italien, im Gegensatz zur Militärkolonie«, jenen Namen veranlaßt hat. Die verschiedene Rechtsstellung der alten Bürgerkolonie und der Militärkolonie zu Grund und Boden läßt sich auch sonst nachweisen. Der Name also stammt von dem »zufälligen Ausbreitungsbezirk«.

Buchsweiler.

W. Deecke.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1885.

---

Inhalt: Leo von Pinir'ski, Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht. I.; Emil Strohal, Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Von *Regelsberger*. — Felix Stoerk, Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Von *Brie*. — Erwin Rupp, Der Beweis im Strafverfahren. Von *r. Jasz*. — A. Weisbach, Die Serbokroaten der adriatischen Küstenländer. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

1. Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht. Eine zivilistische Untersuchung von Dr. Leo Grafen von Pinir'ski. Erster Band. Leipzig, Duncker und Humblot 1885. XIV und 409 SS. 8°.
2. Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Civilistische Untersuchung von Dr. Emil Strohal, Professor der Rechte in Graz. Graz, Leuschner und Lubensky, 1885. VII und 236 SS. 8°.

## I.

In der Geschichte der Jurisprudenz seit Wiederbelebung des Rechtsstudiums im Mittelalter gewahren wir eine regelmäßig wiederkehrende Ablösung in der Herrschaft zwischen zwei Richtungen, welche man kurz als die theoretische und die praktische bezeichnen kann, insofern bei der einen mehr das theoretische, bei der andern mehr das praktische Interesse im Vordergrund steht. Den Glossatoren, deren Streben der Erfassung des in der Justinianischen Gesetzgebung niedergelegten Rechtsstoffs ohne Rücksicht auf die unmittelbare Verwertung zugewandt war, folgten die italienischen Praktiker des 13. 14. und 15. Jahrhunderts. Sie werden durch die gelehrte Jurisprudenz der französischen Schule entthront, während die deutschen Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts wieder mehr in die Fußstapfen der verdrängten Italiener traten. Mit dem Beginn unseres Jahrhunderts übernimmt die historische Schule die Führung. Das in gewissem Maaße wieder entdeckte reine römische Recht fesselt vorwiegend die Geister. Mit den reichen Mitteln, welche Philologie und Geschichtswissenschaft zur Verfügung stellen, wird der Schatz

zu heben versucht. Die an den römischen Juristen beobachtete strenge Zucht des Denkens wird Anlaß zur allzu einseitigen Berücksichtigung und Pflege der logischen Seite des Rechts. Dabei wird nicht selten übersehen, daß zwischen dem 6. und 19. Jahrhundert ein Stück Rechtsentwicklung in Mitte liegt und daß der deutsche Boden sich in so Manchem vom römischen unterscheidet. Schon aber erscheint eine neue Wendung begonnen zu haben. Das Zeitalter der Realpolitik prägt auch der Rechtswissenschaft seinen Stempel auf. In der gemeinrechtlichen Jurisprudenz ist der Blick wieder mehr auf das Bedürfnis der Rechtspraxis gerichtet, auf die unmittelbare Beobachtung der thatsächlichen Verkehrserscheinungen, auf die Erforschung der sittlichen wirtschaftlichen und socialen Bedingungen der Rechtsverhältnisse. Und auch das römische Recht wird vielfach mit andern Augen betrachtet als in den vorhergehenden Jahrzehnten. Die geschilderten Wandlungen lassen sich un schwer auch in der Lehre vom Besitz nachweisen, und gerade in der Jetztzeit ist hier der Kampf um grundlegende praktische Fragen entbrannt, um das Wesen des Besitzes, um die Bedingungen seines Erwerbs und seiner Fortdauer, um Art und Umfang seines Schutzes. Daß über das Wesen des Besitzes eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit besteht, kann den Nichtjuristen befremden; ist doch der Besitz eine Erscheinung des praktischen Lebens »eine Erfahrungsthat sache« ein *factum* und kein *jus*. Dem Juristen freilich ist kein Geheimnis, daß gerade in diesem Umstand die Schwierigkeit wurzelt. Bei Instituten, welche das Recht schafft beim Testament, bei der Hypothek, beim Wechsel u. s. w. sind die Begriffsmerkmale leicht aufzuzählen. Aber über die Fragen, wann ein Wille, wann eine Verschuldung, wann ein Besitz vorhanden u. ä. hat der Verkehr seine den Verhältnissen sich anschmiegende und darum stark individualisierende Anschauung. Diese nun auf eine faßliche und paßliche Formel zurückzuführen, ist eine Nuß, deren Härte sich bei jedem neuen Versuch bewährt. Den römischen Juristen machte die Formulierung wenig Sorge. Vertraut mit der Auffassung des Lebens beurteilten sie die einzelnen Fälle nach deren Gesamteindruck und fanden das Bedürfnis einer allgemeinen Regel mit einigen magern Bemerkungen über das Erfordernis von *corpus* und *animus* ab, der fast nichtssagenden Etymologie der *possessio* nicht zu gedenken. Daß ihren Entscheidungen eine bestimmte gemeinsame Grundvorstellung unterliegt, darf bei der Art, wie sie den Begriff handhaben, bis auf weiteres angenommen werden. Zwar ist auch das schon bestritten. Angesichts der mannigfachen sämtlich unbefriedigenden Versuche, jene Grundvorstellung aufzuzeigen, sind



Stimmen laut geworden, welche das Ziel solcher Thätigkeit als ein verfehltes bezeichnen, weil das Gesuchte nicht bestehe (Meischer, Bekker). Allein sie haben wenig Anklang gefunden, die Mehrheit der Juristen hält nach wie vor an dem Glauben fest, daß die römische *possessio* von einem einheitlichen Princip beherrscht werde. Zur Bestärkung dieses Glaubens und zur Lösung der Aufgabe selbst liefern die beiden an der Spitze genannten Schriften einen bemerkenswerten Beitrag und stellen sich als würdige Vertreter der österreichischen Schule dar, der die Jurisprudenz in der neuern Zeit wachsende Bereicherung zu verdanken hat. Piniński entwickelt seine Ansicht unter umfassender kritischer Verwertung des reichen Quellenmaterials, Strohal führt uns in wenigen markigen Zügen ein anschauliches überall fesselndes Bild vor.

## II.

Um den Standpunkt der beiden Verfasser im allgemeinen zu zeichnen, sei folgendes bemerkt. Seit Jhering seinen epochemachenden Angriff auf die Besitzlehre Savignys eröffnet hat, scheiden sich die Juristen in zwei Heerlager. Die Einen halten grundsätzlich an der Savignyschen Theorie fest: Besitz ist die physische Herrschaft über eine Sache, ihre Herstellung Erfordernis für den Erwerb wie ihre Fortdauer für die Erhaltung des Besitzes. Im einzelnen suchen sie sich gegen die eindringende Kritik Jherings durch Modifikation der Fassung, bald mit der Reproducibilität, bald mit der Producibilität der Herrschaft oder mit Preisgebung bald der Gegenwart, bald der Ausschließlichkeit oder mit einer idealeren Auffassung dieser Herrschaft zu decken. Doch kann dies hier nicht weiter verfolgt werden. Die Andern treten in der Ablehnung des Savignyschen Standpunkts auf Jherings Seite, die meisten unter ihnen ihm auch darin beistimmend, daß das Dasein des Besitzes aus der Anschauung und dem Urteil des praktischen Lebens zu erschließen sei und daß dabei der äußere Zustand der Sache eine nach Beschaffenheit derselben und nach andern Umständen verschiedene Gestalt annehme.

Zu den Anhängern Jherings zählen auch und bekennen sich Piniński und Strohal. Ihre Abweichungen betreffen mehr die Formulierung des Grundgedankens als diesen selbst. Jhering hat bekanntlich demselben den kurzen Ausdruck gegeben: Besitz ist die Thatsächlichkeit (Sichtbarkeit) des Eigentums, sein Erwerb die Konstatierung der Eigentumsabsicht. Die Thatsächlichkeit des Eigentums wird von Jhering genauer bestimmt als der normale äußere

Zustand der Sache, in dem sie ihre ökonomische Bestimmung erfüllt, dem Menschen zu dienen.

Strohal könnte sich mit der »Thatsächlichkeit des Eigentums« allenfalls befreunden, nicht aber mit deren Erläuterung. Er stößt sich an der Bezeichnung der dem Besitz entsprechenden Sachlage als einer normalen und vermißt die Hervorhebung der Beziehung zwischen dem äußern Zustand der Sache und dem besitzenden Subjekt. Noch entschiedener lehnt Strohal die »Konstatierung der Eigentumsabsicht« ab. Bei der realen Apprehension (Okkupation) liege mehr als bloße Konstatierung vor und in gewissen Traditionsfällen schrumpfe das, was man Apprehension nennt, zur einfachen Erklärung der Besitzübertragungsabsicht zusammen. Es sei überhaupt vergebliche Mühe, die Occupations- und die Traditionsvorgänge in eine gemeinsame Formel zu fassen.

Piniński findet an Jherings Wesensbestimmung vor allem die allzu starke Betonung der äußern Sachlage bedenklich; nicht der äußere Zustand der Sache schaffe den Besitz, sondern das darin sich verwirklichende Wollen und Wirken der Person. Auch brauche der Zustand nicht der normale zu sein. Geradezu verfehlt sei aber das Hereinziehen des Eigentumsbegriffs, ein Vorwurf, der wie wir hören werden, auch Strohal trifft. Sichtbarkeit des Eigentums sei ohne Besitz und Besitz ohne Sichtbarkeit des Eigentums möglich. Die zu weit gehende Parallellisierung von Besitz und Eigentum habe Jhering zu einer Vergeistigung des Besitzes geführt, wo dieser aufhöre eine Thatsache zu sein, z. B. bei der Annahme eines Besitzererwerbs an Grundstücken durch bloße Konsenserklärung. Selbstverständlich ist demnach Piniński ein Gegner der »Konstatierung der Eigentumsabsicht«. Im Grunde sei übrigens bei Jhering der Begriff des Besitzergreifungsakts nur scheinbar ein einheitlicher, in Wirklichkeit ein anderer bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen und selbst bei den beweglichen nicht immer dasselbe Ding; über die einseitige Besitzergreifung an Grundstücken spreche sich Jhering überhaupt nicht aus.

Das kritische Hauptgeschütz beider Schriftsteller ist aber gegen die »Herrschaftstheorie« gerichtet, deren Widerlegung Schritt für Schritt mit der Entwicklung der eignen Ansicht verbunden wird. Da sie sich dabei weniger in neuen Gedankenreihen bewegen, sondern im wesentlichen Jherings Angriffe aufnehmen und ergänzen, so soll in der folgenden Berichterstattung auf diese Seite der Schriften nicht näher eingegangen werden. Nur die Bemerkung mag platzgreifen: Auch diese Kritiker sind nicht überall der Gefahr entgangen, dem Standpunkt der Gegner nur unvollkommen gerecht zu

werden und denselben Folgerungen zu unterstellen, welche diese ablehnen können und werden.

### III.

Strohal nimmt seinen Ausgangspunkt von der durch Bekker nachgewiesenen Doppelbedeutung der *possessio* als Besitzthatbestand und als Inbegriff der damit verbundenen Rechtsfolgen. Eine Succession könne begrifflich nur in Rechtsverhältnisse stattfinden. Daher stelle sich die Successionsfrage in Beziehung auf den Besitz so: gibt es eine Succession in die aus dem Besitz-Thatbestand hervorgehende Rechtsstellung (*jus possessionis*)? Um darüber zu einer Verständigung zu gelangen, war vorerst das Wesen des Besitzthatbestandes festzustellen. Hieraus ergeben sich zwei Teile der Untersuchung.

A. Der Besitzthatbestand ist ein Zustand (was eingehend namentlich gegen Bekker verteidigt wird). Er nimmt mit der Apprehension seinen Anfang und dauert bis Thatsachen eintreten, welche das was »Durchhaltendes« (nach Bekker) an ihm ist aufheben. Worin besteht nun der Apprehensionsakt? und worin das den Besitz Erhaltende?

1. Die Meisten und zwar nicht bloß die Anhänger der Herrschaftstheorie gebn nach Strohal darin fehl, daß sie einen allen Besitzerwerbsfällen gemeinsamen Apprehensionsbegriff suchen, daß sie den wesentlichen Unterschied übersehn, ob die Sachen besitzfrei sind oder einen Besitzer haben und im letztern Fall, ob sich der Erwerb mit oder ohne oder gegen den Willen des bisherigen Besitzers vollziehe, daß sie die Entscheidungen der Quellen über Traditionsvorgänge ohne weiters zur begrifflichen Bestimmung des Occupationsthatbestands verwerten. Der Apprehensionsakt trete in seiner Reinheit nur beim Erwerb des Besitzes an besitzfreien Sachen heraus. Beim Besitzerwerb ohne oder gegen den Willen des bisherigen Besitzers mische sich damit die Brechung des bestehenden Besitzes. Beim Besitzerwerb mit dem Willen des bisherigen Besitzers endlich beschränke sich zuweilen die Bethätigung des Herrschaftswillens auf einen Vorgang, der zum einseitigen Besitzerwerb nimmermehr ausreichend wäre. Die »reale« (d. h. die wahre und einzige) Apprehension setze den auf Haben und Behalten der Sache gerichteten Willen voraus und bestehe in der Bethätigung dieses Willens mittelst einer auf Dauer angelegten Ausübung des wesentlichen Eigentumsinhalts. Solche Bethätigung präge sich aus:

a) bei beweglichen Sachen vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich in der Ortsbestimmung, insofern und weil dadurch eine bewegliche Sache thatsächlich in einen bestimmten Wirtschaftskreis

einbezogen, den nicht bloß augenblicklichen Zwecken des Erwerbers dienstbar gemacht und für den künftigen Gebrauch bereit gestellt werde, daher das *loco movere* beim Schatz, das *alveo concludere* beim Bienenschwarm, das *contractare* bei der Entwendung;

b) bei unbeweglichen Sachen in einem thatsächlichen Gebrauch, welcher die Richtung auf Wiederholung erkennen läßt (*possessio est usus*): in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, im Beziehen der Häuser, im Bebauen der Baustellen u. s. w., in Verwahrungsmaaßnahmen (Umzäunen, Aufstellung von Wachen) im Verbot der Einwirkung Anderer, wenn auch nur durch Grenzsteinsetzen.

2. In der den Besitzthatbestand begründenden Eigentumsausübung gibt sich ebenso der Wille wie das Bevorstehn des künftigen wirtschaftlichen Gebrauchs kund. Der Besitzthatbestand wird erhalten »so lange für diese durch den Apprehensionsvorgang objektiv begründete Erwartung Raum bleibt« und hört erst mit dem Eintritt von solchen Ereignissen auf, welche die Aussicht auf Fortsetzung der Eigentumsausübung als endgültig abgeschnitten erscheinen lassen. Die jederzeitige sinnliche Wahrnehmbarkeit des Besitzthatbestands ist keineswegs Erfordernis.

Diese Ausführungen faßt Strohal in folgende Begriffsbestimmung zusammen: »Der Besitzthatbestand ist ein mit auf Dauer veranlagter Ausübung des Eigentumsinhalts beginnender Zustand, dessen durchhaltendes Element durch das fortlaufende Dasein einer bei allem Wechsel mit der Aussicht auf Fortsetzung der begonnenen Ausübung des Eigentumsinhalts vereinbar bleibenden Sachlage gebildet wird«.

Der Verf. bestreitet nicht die Möglichkeit einer bessern Formulierung und warnt, an eine Definition zu hohe Anforderungen zu stellen, da die positivrechtliche Ausgestaltung des Besitzthatbestands durch manche Zweckmäßigkeitserwägungen beherrscht werde, deren praktische Folgen in der Begriffsbestimmung keinen Ausdruck finden könnten. Diese Bemerkung ist gewiß ebenso richtig als beherzigenswert und sollte nur bei der Kritik gegnerischer Formulierung nicht vergessen werden, hätte auch m. E. den Verfasser von dem vergeblichen Bemühen abhalten sollen, die Besitzfortdauer am *servus fugitivus* in den normalen Besitzthatbestand einzureihen, zumal die römischen Juristen selbst davon urteilen: *utilitatis causa receptum est* (Paul. L. 1 § 14 poss.; dazu Ulp. L. 13 pr. eod.: *videtur a nobis possideri*, Gai. L. 15 eod.: *videamur possidere*).

B. Zur Betrachtung der Succession übergehend stellt Strohal zunächst fest, daß in der Gebundenheit der Besitzrechtsfolgen an

einen tatsächlichen Zustand ein Hindernis der Succession nicht erblickt werden könne; denn diese Gebundenheit finde sich auch anderwärts, wo die Successionsmöglichkeit keinem Zweifel unterliege (Retentionsrecht, Eigentum an wilden Tieren, kaufmännisches Pfandrecht, Pfandrecht an Pertinenzen). Aber auch sonst sei nicht abzusehen, warum die durch die Herstellung des Besitzthatbestands geschaffene Sachlage vom positiven Recht nicht auf mehrere Personen nach einander bezogen, warum der Inbegriff der damit verbundenen Rechtsfolgen nicht von dem bisherigen Besitzer abgelöst und einem neuen Besitzer zugewandt werden könne. Der Mangel einer Succession würde in nicht wenigen Fällen (z. B. Veräußerung von Alpland zur Winterszeit, Erwerb von Baumaterial, das auf öffentlichem Grund gelagert ist) einen Hemmschuh des Verkehrs bilden.

Führt demnach jede Tradition zur Besitzsuccession? Keineswegs. Sehr häufig erzeuge der Traditionsvorgang einen selbständigen Besitzthatbestand in der Person des Empfängers und es erwerbe dieser die Besitzrechtsfolgen ursprünglich (z. B. beim Ansichnehmen der gekauften oder geschenkten Sache, Beziehen des Hauses oder Landgutes). Zuweilen werde aber der Besitzerwerb an Thatsachen geknüpft, welche so weit hinter den zur einseitigen Besitzergreifung erforderlichen Akten zurückbleiben, daß sie nur einen Successions-, nimmermehr einen neuen Besitzthatbestand zu begründen geeignet seien. So wenn zum Besitzerwerb für genügend erklärt werde bei der Tradition

a) von Grundstücken entweder der gemeinsame Gang der Parteien an das Grundstück oder sogar der alleinige Gang des Erwerbers wenn nur in Ermächtigung des Tradenten oder das Zeigen des Grundstücks aus einer gewissen Entfernung —

b) von beweglichen Sachen die Konsenserklärung in Gegenwart der im Freien liegenden Sachen, das Zeichnen (*signare*) derselben durch den Erwerber, die Schlüsselübergabe, die Aushändigung der Erwerbspapiere.

Die Probe für die Successionsnatur lasse sich machen, indem man sich die Frage vorlege, ob diese Vorgänge auch dann zum Besitzerwerb führen, wenn der Tradent weder Besitzer noch bevollmächtigter Vertreter des Besitzers ist (arg. L. 11 § 13 AEV.), wenn er der Handlungs- oder Dispositionsfähigkeit (arg. L. 11 ARD.), oder wenn der Uebergabevertrag wegen Mißverständnisses über den Gegenstand der Gültigkeit entbehrt (arg. L. 34 pr. poss.).

Den erwähnten Successionsvorgängen reihten sich an die *brevi manu traditio* und das *constitutum possessorium* in denjenigen Fällen, wo sich die Sache für den Inhaber in einer Lage befinde, welche

zur Erhaltung, nicht aber zur Begründung des Besitzthatbestands hinreiche, ferner der vielbesprochene Besitzerwerb beim Abschluß einer *societas omnium bonorum*. Endlich fänden sich Ansätze dazu beim Rechtsbesitz.

Nur eine Weiterentwicklung der von den Römern angebahnten Sonderung des Traditions- vom Okkupationskorpus enthalte die im neuern Verkehr ausgebildete sog. symbolische Tradition. Besondere praktische Bedeutung komme der Besitzübertragung an einer nicht gegenwärtigen Sache durch Urkundenübergabe zu und zwar nicht bloß auf dem Gebiete des Handelsrechts (durch Uebergabe des Konnossements des Lade- oder Lagerscheins), sondern auch im bürgerlichen Verkehr, sei es, daß die ältern Erwerbspapiere (*instrumenta antiqua*) oder eine die gegenwärtige Besitzeinräumung ausdrückende Urkunde (*instrumentum novum*) behündigt werden. Noch weiter gehe in der Annahme eines Besitzerwerbs das Handelsgesetzbuch bei der Veräußerung von Schiffen und Schiffsanteilen (Art. 409) und bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine offene Handels- oder in eine Kommanditgesellschaft (Art. 91, 157).

Aber warum hat das römische Recht eine Succession des Erben in den Besitz des Erblassers nicht angenommen? Ganz fremd, meint Strohal, sei ihm der Uebergang des Besitzes im Wege der Universalsuccession nicht gewesen: er finde sich anerkannt bei der Arrogation (L. 16 de precario) und bei der Erbfolge eines *heres necessarius* (arg. Gai. II, 58; III, 201 mit L. 1 § 15 si quis testam. L. 44 § 4 usurp.). Den weitem Schritt für die freiwillige Erbfolge zu thun habe die eingewurzelte Anschauung von der Besitzunfähigkeit der *hereditas jacens* verhindert. Uebrigens sei durch die Annahme des Ersitzungsfortlaufs nicht nur die bedenklichste Spitze des Principis abgebrochen, sondern das Princip zum Teil selbst aufgegeben, denn jene Fortdauer werde durch die Fortdauer der äußern Sachlage des Besitzthatbestands bedingt. Strohal hätte auch darauf hinweisen können, was Piniński S. 35 hervorhebt, daß die Besitzergreifung des Erben an den Erbschaftssachen eine besonders erleichterte sei und sich mit den sonstigen Okkupationsakten nicht decke. Diese Halbheit des römischen Standpunkts entspreche, bemerkt Strohal weiter, dem Bedürfnis nicht; sie lasse die *hereditas jacens* ganz und den Erben, der angetreten hat, wenigstens in denjenigen Fällen besitzschutzlos, welche die *hereditatis petitio* mit ihrer possessorischen Wirkung nicht erfasse.

Zum Schluß formuliert Strohal folgende praktische Successionsregeln.

1. Die Thatssachen, welche die Succession begründen, sind ver-

schieden von den Thatsachen, welche den Besitzthatbestand hersteller

2. Die Successionsthatfachen äußern nur beim Dasein des Besitzthatbestands ihre Wirkung.

3. Der Successionsvorgang besteht regelmäßig, wenn auch nicht immer in einem zweiseitigen, auf Besitzüberlassung gerichteten Rechtsgeschäft.

4. Wo dies der Fall, ist der Eintritt der Besitzsuccession durch die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts bedingt.

5. Der Beweis des abgeleiteten Besitzererwerbs erstreckt sich auf das Dasein sowohl des grundlegenden Besitzthatbestands als des Successionsvorgangs.

6. Sofern der Besitznachfolger im Besitze bleibt, wird er früher oder später dazu kommen, solche Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, ihm den Besitz auch abgesehen von der Succession zu begründen.

#### IV.

Hören wir jetzt Piniński.

Das wirtschaftliche Gebrauchen und Nutzen einer Sache setzt ein dauerndes Verhältnis des Gebrauchenden zur Sache voraus. Dieses Verhältnis ist der Besitz; er ist das praktische Haben, Gebrauchen und Genießen einer Sache.

Der Besitz ist kein physisches Verhältnis; er erheischt nicht eine räumliche Annäherung zwischen Person und Sache. Er hat überhaupt keine feststehenden äußern Merkmale. Er ist die wirtschaftliche Verbindung einer Sache mit einer Person, dadurch hervorgebracht, daß die Sache mittelst Arbeit in den wirtschaftlichen Dienst dieser Person gestellt ist. Welche Thatsachen diese Verbindung erzeugen, darüber entscheidet die Auffassung des Verkehrs, welche in der vernünftigen Lebenssitten ihren Ausdruck findet.

Der Besitz ist etwas Dauerndes und Beharrendes, also ein Zustand. Der Besitz ist ein thatsächlicher Zustand, insofern sein Dasein durch die im Verkehr herrschende Ansicht bestimmt wird (wie der Wohnsitz). Nur zur schärferen Begrenzung der Verkehrsauffassung bestimmen auch Rechtsvorschriften über Beginn und Verlust des Besitzes. Der Besitz macht damit beim Rechte eine Anleihe (*mutuatur ex jure*) und wird schon dadurch und ganz abgesehen von den Rechtsfolgen, die nur vom Rechte sind, eine *res juris*. Solche Entlehnungen finden übrigens noch anderwärts statt, so behufs genauer Regelung der Stellvertretung im Besitz und für die Grenzlinie zwischen Sach- und Rechtsbesitz.

Die wirtschaftliche Verbindung der Sache mit der Person setzt

ein bestimmtes Wollen der Person voraus. Der Besitz stellt sich dar als ein Verhalten der Person, das durch ein gewisses Wollen beseelt ist. Der Besitz hat sonach eine äußere körperliche an der Sache sichtbare und eine innere geistige Seite, *corpus* und *animus* der Rechtsquellen. Das sind nicht zwei für sich bestehende Dinge, denn auch die Detention ist ohne eine psychische Beteiligung des Subjekts nicht möglich, sondern es sind nur zwei Seiten derselben Erscheinung. Das Willensmoment beim Besitz (*animus possidendi*) ist kein Herrschenwollen, sondern ein aus dem Benehmen des Subjekts erkennbares Vorhaben, welches praktische Zwecke, nämlich das Haben und Gebrauchen der Sache behufs Befriedigung der Bedürfnisse zum Gegenstand hat. Der Wille wird nicht vermutet, er muß durch die That bewährt sein. Allein das Recht verlangt nicht schlechthin das Dasein desselben, sondern begnügt sich mit der durch das äußere Verhalten der Person begründeten Wahrscheinlichkeit. Auch ist ein bestimmtes Bewußtsein des Subjekts von der Bedeutung seines Verhaltens, insbesondere ein genaues Kennen des Objekts und die Vorstellung von demselben als einem individuell bestimmten Ding entbehrlich.

Besitzergreifung und Besitzaufgabe sind Willenserklärungen, aber nicht bloß sie, auch die Fortsetzung des Besizes, denn sie ist ein Ausüben des Besizes und darum eine Erklärung des Willens, den Besitz zu erhalten. »Der Besitz gehört zu der Kategorie der Willenserklärungen«.

Der Leser wird mit seinem Urteil über Pinińskis Ansicht vom Willensmoment beim Besitz noch zurückhalten müssen, denn die weitere Ausführung wird erst der noch nicht erschienene zweite Teil bringen und es sind da tiefer greifende von der herrschenden Lehre abweichende Erörterungen über die Willenserklärungen, über die Rechtsgeschäfte, über das Verhältnis zwischen dem Willen und der Erklärung bei Rechtsgeschäften in Aussicht gestellt. Der vorliegende erste Teil hat die Untersuchung der äußern Seite des Vorgangs beim Besitzerwerb zum Vorwurf. Nur konnte bei dem engen vom Verf. mit Recht betonten Zusammenhang zwischen *corpus* und *animus* vielfach eine Betrachtung des Willensmoments nicht umgangen werden. Ja es kann die Trennung der Darstellung gerade nach dem Standpunkte des Verf. überraschen und ihre Zweckmäßigkeit mit Grund bezweifelt werden.

Es ist ein wesentliches Verdienst von Piniński, daß er die verschiedenen Theorien über den Thatbestand des Sachbesitzererws an einer das Einzelne der Quellenentscheidungen ergreifenden Untersuchung prüft. Nicht leicht ist ihm eine Stelle entgangen und



überall ist seine Betrachtung eine eindringende. Ferner trägt es nur zur Klärung bei, daß Piniński in Uebereinstimmung mit Strohal die Okkupations- und die Traditionsvorgänge trennt, obwohl ihm, wie wir sehen werden, der Unterschied nicht so erheblich dünkt als diesem Schriftsteller. Und nicht bloß das, auch bei jedem dieser Erwerbsvorgänge sondert er die Darstellung für bewegliche und unbewegliche Sachen und scheidet selbst innerhalb der beiden Klassen von Sachen nach gewissen Gruppen, so den Tierfang und den Besitzerwerb an solchen Mobilien, welche durch Abtrennung entstehn (Feldfrüchten, Tierjungen), bei der Schilderung der Okkupation von Grundstücken die Besitzergreifung an besitzfreien Grundstücken und an solchen, welche sich in fremdem Besitz befinden. Durch diese Verzweigung wird die Streitfrage aus dem Bereich der allgemeinen Erwägung in das Gebiet der exakten Untersuchung verpflanzt. Daß es hiebei ohne Wiederholungen nicht abgeht, ist kein allzu hoch anzuschlagender Fehler. Aber der Berichterstattung erwächst daraus ein Hindernis, von dem reichen Inhalt der Schrift ein annähernd getreues Bild zu entwerfen, da sie den Verfasser auf seinem Gang nicht in alle Einzelheiten begleiten kann. Was vollends für verwandte Dinge, wie für die Eigentumslehre, für den Unterschied zwischen Gehilfen und Stellvertreter u. ä. abfällt, kann nicht einmal angedeutet werden.

Die Ausführungen Piniński's lassen sich etwa in folgende Gedanken zusammenfassen.

Die thatsächliche Verwendung der Sachgüter zur Befriedigung unserer Bedürfnisse erheischt ein fortwährendes Bezwingen und Ausnützen der Naturkräfte. Besitzergreifen ist ein nach Verkehrsauffassung sich beurteilendes gewolltes Bringen der Sache in unsern wirtschaftlichen Dienst. Damit eine Sache in unsern wirtschaftlichen Dienst gestellt erscheint müssen wir nicht bloß gegen die Vereitlung des ferneren Gebrauchs durch diejenigen Naturkräfte gesichert sein, deren Eintritt notwendig oder wahrscheinlich ist, so daß außergewöhnliche Hindernisse nicht in Betracht fallen; wir müssen auch gegenüber den andern Menschen mit Zuversicht auf ein ungestörtes Gebrauchen und Genießen der Sache rechnen können, was weit weniger durch physische Macht als durch moralische und rechtliche Mittel gesichert wird. Die Besitzergreifung ist durch ein in der Sinnenwelt sich vollziehendes Geschehen an der Sache (*corpus*) bedingt, als dessen Sinn sich die gewollte Aneignung (*animus*) ergibt. Im Grunde bedeuten *corpus* und *animus* auch für die Fortdauer des Besitzes nichts anderes: *corpus* ist das dauernde wirtschaftliche Dienen der Sache, *animus* der auf die Erhaltung dieses Zustands ge-

richtete Wille. Der Unterschied ist nur der, daß zur Aeußerung des Besitzwillens bei der Begründung der wirtschaftlichen Verbindung ein Thun unerläßlich ist, während für die Fortdauer oft auf lange Zeit ein Bestehnlassen des einmal Bewirkten genügt.

Die körperliche Erscheinung des Besitzerwerksakts ist im römischen Recht festgehalten für die Okkupation wie für die Tradition, für bewegliche wie für unbewegliche Sachen. Sie nimmt nur in den Okkupations- und in den Traditionsfällen und nach Verschiedenheit der Sache und ihrer Lage eine verschiedene Gestalt an:

1. Bei der Okkupation a) von Wild als Bezwingen durch Vernichtung der natürlichen Freiheit, b) von andern Mobilien als körperliches Ergreifen der Sache und Bringen in eine andere Lage, c) von Feldfrüchten als Herbeiführen der Abtrennung oder als Sammeln, Einbringen u. s. w. der sonst getrennten, d) von Tierjungen darin, daß sie in unserm Gewahrsam geboren werden, e) von Grundstücken, welche besitzfrei sind, als Sichbegeben auf das Grundstück und ein solches Benehmen auf demselben, daß der Wille der wirtschaftlichen Dienstbarmachung des Grundstücks erhellt (das quellenmäßige *introire fundum* ist demnach kein nacktes Hineinspazieren, sondern ein praktisches Gebahren, welches zweckmäßige Arbeit enthält); f) von Grundstücken, welche sich im fremden Besitz befinden, als Besetzen derselben, wobei sich der Besetzende thatsächlich mächtiger erweist als der bisherige Besitzer; daher hier kein Besitzerwerb ohne Wissen und gegen den Willen des bisherigen Besitzers, weil der Besetzende vorerst nicht darauf rechnen kann, daß ihm dieser das Haben des Grundstücks überlassen wird.

2. Bei der Tradition bewirkt die Zustimmung des Tradenten nicht selten eine erhebliche Abschwächung der Körperlichkeit im Erwerksakt, ja bisweilen so sehr, »daß das *corpus* beinahe zu einem Schatten wird, und daß sich der Vorgang mit einem Erwerb *solo animo* nahe berührt; die Quellen sprechen vom *adipisci oculis et affectu*, selbst von *animo apisci* (L. 51 poss.)«. Dies alles in Uebereinstimmung mit der vernünftigen Lebenssitte. Aber es greifen auch positive Rechtsbestimmungen ein; so gehn bei der Tradition von Sachinbegriffen, welche wirtschaftlich, wenn auch nicht juristisch Gesamtdinge bilden, Besitz und Eigentum kraft Rechtsvorschrift schon mit dem Beginn der Thätigkeit über, welche die Sache dauernd in unsern Dienst stellen soll. Bringt der Tradent die Sache in den Gewahrsam des Empfängers, so genügt zum Besitzerwerb, daß dies nach der vom Erwerber gegebenen Ablieferungsanweisung erfolgt (L 18 § 2 poss.); Bewußtsein des Erwerbers von der Ausführung ist nicht erforderlich. Wo dagegen — was der gewöhnliche Traditionsfall

— der Erwerber die Sache nimmt, da muß er sie, falls es sich um eine leicht bewegliche handelt, in eine solche thatsächliche Lage versetzen, in welcher derartige Sachen zum Zweck des wirtschaftlichen Dienstes von ihm gehalten zu werden pflegen. Doch genügt auch der Abschluß des Traditionsvertrags in Gegenwart der Sache, wenn nur der Erwerber sie entweder sofort nehmen soll oder einem Dritten zu nehmen gestattet. Bei schwer beweglichen Sachen vollzieht sich der Besitzerwerb mit dem Beginn der auf die gestattete Wegnahme gerichteten Thätigkeit oder durch die Gebrauchsgestattung an demjenigen Raume, in welchem sich die Sachen befinden, vorausgesetzt, daß der Vertrag in der Nähe der Sachen geschlossen worden ist und daß entweder die Schlüsselübergabe oder ein vom Tradenten genehmigtes Thätigsein des Erwerbers (Aufstellen einer Wache, Signieren) hinzukommt.

Auch bei der Tradition von Grundstücken hielt das römische Recht jederzeit an der Verkörperung des Wechsels in der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fest und begnügte sich nicht mit dem bloßen Vertrag. Die Traditionserklärung besteht in dem *ire jubere* oder *inducere in possessionem*, die Antwort im *ire in fundum*, das auch hier weder physisches Betreten noch bloßer Spaziergang, sondern wirtschaftliches Uebernehmen des Grundstücks ist. Eine Ausnahme bildet der Besitzerwerb durch Vertragsabschluß in Gegenwart der Sache (L. 18 § 2 poss.), eine Ausnahme ferner die Besitz- und Eigentumsübertragung an Sklaven durch die Uebergabe der Erwerbspapiere (Const. 1 donat.), eine Art symbolischer Tradition, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß es sich um ein vernunftbegabtes Wesen handelt, welches von der Aenderung seiner dienstlichen Stellung Kenntnis nimmt. Endlich genügt ein völlig unkörperlicher Akt für die Besitzübertragung durch *constitutum possessorium* und durch *brevi manu traditio* infolge der Erwerbsmöglichkeit durch dritte Personen und zwar darum, weil das wirtschaftliche Habenwollen der Sache durch das frühere Verhältnis des Besitzers, der nun Detentor wird, bez. des Detentors, der den juristischen Besitz erhält, schon gehörig kund gegeben erscheint.

Piniński hat in der Einleitung das Versprechen gegeben, sich auch über die Frage zu äußern, ob es eine Succession in den Besitz gebe; die Erfüllung fehlt. Manche Aeußerungen könnten als Anerkennung der Succession gedeutet werden z. B. S. 239: »In dasselbe Verhältnis tritt nun der Empfänger ein«, S. 240: »das Faktum, welches den Uebergang des Rechts bewirkt«. Allein sie sind doch nicht bestimmt genug, um ein sicheres Urteil zuzulassen. Die

wichtige L. 34 pr. poss. soll erst im folgenden Teil zur Erörterung kommen.

Hervorgehoben muß noch werden, daß Piniński sich wiederholt dagegen verwahrt, als ob er die grundsätzliche Festhaltung des römischen Rechts an der Körperlichkeit des Besitzererwerbsakts vom gesetzgeberischen Standpunkt aus billige. Er gibt zu, daß dieses Erfordernis in manchen Traditionsfällen »eigentlich fast zu einer Formalität wird«, weil da durch die Lebenssitte nicht geboten.

## V.

Was gewinnen wir nun aus den beiden dem wesentlichen Inhalt nach geschilderten Schriften?

So wenig alles begründet ist, was Strohal und Piniński gegen den Savignyschen Standpunkt vorbringen, so wenig ferner die Formulierungen, welche sie an die Stelle setzen, überall das leisten, was sie denselben gutschreiben: der Gesamteindruck ihrer Ausführungen geht dahin, daß mit der Herrschaftstheorie gebrochen werden muß, weil sie entweder klare Entscheidungen der Quellen nicht deckt oder gezwungen ist, den Machtbegriff so zu vergeistigen, daß er nur mehr in der Idee besteht. Den Römern ist der Besitz ein wirtschaftliches, nicht ein physisches Verhältnis, der Besitzer der wirtschaftliche Herr der Sache, und daher Anfang und Ende des Besitzes nach wirtschaftlicher Anschauung zu beurteilen. Dies ist in Pinińskis Schrift trefflich entwickelt, und so sehr der Maßstab im einzelnen an Sicherheit zu wünschen übrig lassen mag, obwohl das in der Theorie gefährlicher erscheint als im Leben, er ist der einzige, welcher ebenso dem praktischen Bedürfnis als den Aussprüchen der Quellen gerecht wird. Sachlich weicht wohl auch Strohal nicht ab mit seiner »auf Dauer veranlagten Ausübung des wesentlichen Eigentumsinhalts«. Aber besser wird der Besitz nicht am Eigentum gemessen und zwar nicht bloß weil er das frühere ist.

Andrerseits kommt aber in Pinińskis Darstellung nicht zur genügenden Geltung, daß auch der Besitz seine Geschichte hat. Es spricht doch sehr viel für Bekkers Meinung, daß der Besitz ursprünglich nicht weiter reichte als der Arm des Besitzers und daß dieses realistische oder naturalistische Wesen mit fortschreitender Kultur sich mehr und mehr verfeinert und in verschiedenem Sinn civilisiert hat. Die allmähliche Verflüchtigung des körperlichen Moments bei der Tradition und die Anerkennung einer Succession in den Besitz sind die Ausläufer der Entwicklung. In den Aussprüchen der Quellen gewahren wir noch das Ringen des ältern Standpunkts mit dem neuern. Theoretisch werden die römischen Juristen von der

Anschauung beeinflusst, daß Besitz die physische Behauptung einer Sache sei; in den praktischen Entscheidungen sind sie davon ziemlich frei, der eine mehr, der andere weniger (z. B. Paulus und Gaius lassen bei Waren, welche in einem verschlossenen Raume sich befinden, den Besitz mit der Schlüsselübergabe schlechthin übergehen, Papinianus verlangt die Uebergabe in der Nähe des verschlossenen Raumes; Paulus begnügt sich bei der Tradition von nicht sofort wegzubringenden Sachen mit dem Abschluß des Uebergabevertrags in Gegenwart der Sache, Javolenus fordert die Aufstellung eines Wächters).

Piniński findet in der Annahme Jherings, daß zum Besitzübergang an Grundstücken heutzutage der bloße Vertragsschluß genüge, einen Abfall vom römischen Princip. Ich meine aber, gerade nach seiner Auffassung unterliegt die Verwirklichung des römischen Principes einer Wandlung in Zeit und Raum, die Lebenssitte ist nicht zu allen Zeiten und nicht bei allen Völkern dieselbe. Kann doch Piniński selbst in der Körperlichkeit des Traditionsakts, wie sie zuweilen von den Römern festgehalten wird, kaum mehr als eine Formalität erblicken. Es verhält sich mit dem Besitzbegriff wie mit dem Begriff der Zugehörigkeit (Pertinenz). Das römische Princip ist geblieben, aber seine Anwendung gestaltet sich bei uns anders als in Rom zur Zeit der alten Juristen, die Zubehöreigenschaft des Schiffboots z. B., welche diese verneinten (L. 44 de evict.), unterliegt bei uns keinem Zweifel (vgl. auch Handelsgesetzb. A. 443). Man kann daher treuer Romanist sein und gleichwohl Entscheidungen wie in Seufferts Archiv Bd. 34 Nr. 13 vom Standpunkt des heutigen Rechts nicht zutreffend finden oder bei Weigerung des Pächters, das verkaufte Grundstück dem Käufer zu überlassen, trotz L 12 L 18 de vi dem Käufer die Besitzrechtsmittel zusprechen.

Als ein weiterer Ertrag beider Schriften ist zu verzeichnen, daß fortan keine einheitliche Erwerbslehre für Okkupation und Tradition aufgestellt werden darf. Strohal ist hierin folgerichtiger als Piniński. Damit ist zwar die Successionsnatur des Erwerbs aus Tradition noch nicht entschieden, aber doch nahe gerückt und L 34 pr. poss. will sich einer andern Deutung nicht recht fügen. Warum genügt auch bei der Tradition ein geringerer Aufwand äußerer Betätigung? Doch wohl weil der Tradent den Erwerber in diejenige Stellung einrücken läßt, welche er bisher inne hatte. Aber nur ein Schelm gibt mehr als er hat. Den Successionsstandpunkt einmal angenommen wäre freilich die Anerkennung des Besitzerwerbs durch Erbgang nur eine ebene Fortbildung. Allein über die be-

stimmte Ablehnung in den Quellen kann nur ein neuer Rechtssatz hinweghelfen, der bis jetzt nicht nachzuweisen ist.

F. Regelsberger.

Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Von Felix Stoerk. Wien, Hölder, 1885. S. 128.

Nachdem der Gegensatz zwischen der historischen und der philosophischen Rechtsschule ebenso wie derjenige zwischen Romanisten und Germanisten mehr und mehr seine Schärfe verloren hat, wird vorzugsweise die Wissenschaft des Staatsrechts durch neue methodologische Probleme lebhaft bewegt. Im Vordergrund des Kampfes stehn die eng mit einander zusammenhängenden Fragen, ob die in der Dogmatik des Privatrechts gegenwärtig vorherrschende logische Methode auch auf die Behandlung des Staatsrechts anzuwenden ist, und ob, beziehungsweise inwieweit die im Privatrecht ausgebildeten Kategorien auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen werden dürfen und sollen. Zunächst war es Gerber, welcher (in seiner Schrift über öffentliche Rechte, 1852, und in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865) auf die Notwendigkeit einer scharfen Präcisierung und logisch-systematischen Verbindung der Grundbegriffe des Staatsrechts energisch hinwies und selbst diese Methode in glänzenden Proben zur Anwendung brachte. Während dieselbe mannichfache Zustimmung und insbesondere durch Seydel (Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, 1873) eine streng realistische Ausprägung erhielt, trat Gierke (Zeitschr. f. Staatswissenschaft, 1874) ihrer logisch-formalistischen Einseitigkeit ebenso wie andererseits der jeder juristischen Bestimmtheit entbehrenden, rein »pragmatischen« Richtung der bisherigen Staatsrechtswissenschaft scharf entgegen. Für den so begonnenen Kampf um die wissenschaftliche Behandlungsweise des Staatsrechts erlangte eine epochemachende Bedeutung Labands großes Werk über das Staatsrecht des neuen deutschen Reiches. Nur in wenigen kurzen Sätzen freilich entwarf L. die Grundzüge der von ihm befolgten Methode — streng juristische Behandlung, Zurückführung der neuentstandenen öffentlich-rechtlichen-Verhältnisse auf allgemeinere Rechtsbegriffe, Anschluß an die auf dem Gebiete des Privatrechts wissenschaftlich festgestellten und durchgebildeten Begriffe — ; aber die hervorragenden Vorzüge seiner Darstellung und die für die Staatsrechtswissenschaft von ihm unlängbar gewonnenen wichtigen Resultate, im Verein mit dem verbreiteten und tiefgreifenden Interesse für den hier zum ersten Mal

in seiner ganzen Fülle rechtswissenschaftlich verarbeiteten Stoff der neuen politischen Gesamtordnung Deutschlands, sicherten der von L. zu Grunde gelegten Methode Beifall und Nachahmung in weiten Kreisen. Auf der andern Seite jedoch richtete sich, je mehr das Bewußtsein durchdrang, daß die Schwächen des Labandschen Werkes in erster Linie Ausflüsse seiner Methode seien, auch die Polemik ganz überwiegend gegen diese, und zwar zum Teil gegen das einseitig logische Verfahren an sich, in noch höherem Maaße gegen die von L. geübte Anwendung privatrechtlicher Begriffe auf das Staatsrecht. Insbesondere hat Gierke, bei voller Anerkennung der Notwendigkeit einer juristischen Behandlung auch des öffentlichen Rechts, nicht nur von Neuem die Mangelhaftigkeit der rein logischen Methode, sondern namentlich auch die Verkehrtheit der Uebertragung civilistischer Begriffe auf das Staatsrecht in einer ausführlichen Charakteristik des L. sehen Werkes darzulegen gesucht (Schmollers Jahrbuch, Bd. 7, 1883, S. 1097 ff.). Speciell gegen die privatrechtliche Behandlungsweise des öffentlichen Rechtes hat lebhafteste Angriffe gerichtet von Kirchheim (Allgem. konservative Monatsschrift 1884, S. 272 ff.; in dem gleichen Sinne hatte er sich schon geäußert in seiner Schrift »Die Regentschaft«, 1880, S. 131—32). Mit der civilistischen Methode ist überhaupt die juristische als für das Staatsrecht unanwendbar verworfen und eine rein historisch-politische Behandlungsweise desselben als die allein berechnete hingestellt von Gumpowicz (Rechtsstaat und Socialismus, 1881, S. 509 ff. bes. S. 522 ff.).

Die oben genannte Schrift von Stoerk hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, einen kritischen Ueberblick über die in neuester Zeit hervorgetretenen Versuche einer Reform der methodischen Behandlung des Staatsrechts, beziehungsweise über den dadurch hervorgerufenen Kampf der Meinungen zu gewähren, sowie selbst die Grundsätze der richtigen Staatsrechts-Methode zu entwerfen<sup>1)</sup>. Der Verfasser, welcher durch seine bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts sich rasch einen geachteten Namen in der Wissenschaft erworben hat, zeigt eine anerkennenswerte Vertrautheit nicht nur mit der einschlägigen juristischen Litteratur, sondern auch mit den neueren philosophischen Untersuchungen über Logik und Erkenntnislehre; insbes. hat Wundts Methodenlehre einen

1) St. selbst (S. 25 N. 18) bemerkt, daß sich seine Betrachtungen nur mit dem methodischen Problem des öffentlichen Rechts im engeren Sinne, des Staats- und Völkerrechts, befassen. Aber in der That beziehen sich seine Ausführungen fast ausschließlich auf das Staatsrecht und sehen vom Völkerrechte beinahe gänzlich ab.

erheblichen Einfluß auf seine Anschauungen geübt. Sein Urteil ist besonnen, sein Denken entbehrt nicht der dialektischen Schärfe; die Darstellung freilich leidet teilweise an einer gewissen Breite und Gewundenheit, und es ist nicht immer leicht, die Gedanken des Autors völlig und sicher zu erfassen.

In der Einleitung (S. 3—11) geht St. davon aus, daß die Philosophie dem ihr von Fichte zugeschriebenen Beruf, jeder einzelnen Wissenschaft die obersten Begriffe und Grundsätze fertig zu überliefern, jedenfalls der Rechtswissenschaft gegenüber nur in äußerst beschränktem Umfange nachgekommen sei. Wenn die neuere philosophische Lehre für die Philosophie nur eine die Ergebnisse der Einzelwissenschaften verbindende und namentlich in der Methodik die Specialwissenschaften ergänzende Bedeutung in Anspruch nehme, so sei es doch eben Aufgabe der einzelnen Wissenschaften, die allgemeine Methodenlehre in besonderer Methodik auf die verschiedenen Gebiete der menschlichen Erkenntnis in einer der eigentümlichen Beschaffenheit der Objekte entsprechenden Weise anzuwenden. Dann aber rechtfertige sich eine Differenzierung der Methode nicht nur für die einzelnen Wissenschaften, sondern auch für die ihrer inneren Struktur nach differierenden Gruppen von Erscheinungen und Erkenntnissen innerhalb einer Wissenschaft, vor Allem innerhalb der »compliciertesten aller Wissenschaften«, als welche Wundt (Logik II, S. 606) die Rechtswissenschaft treffend charakterisiert habe. — In dem zweiten Kapitel (S. 11—37) gibt der Verf., unter der nicht erschöpfenden Ueberschrift »Die methodische Bewegung im öffentlichen Recht«, nicht nur eine Orientierung über die einander gegenüberstehenden Ansichten in Betreff der Einheit oder Verschiedenheit der Methode in der Behandlung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern sucht er auch aus der Verschiedenheit dieser beiden Rechtsteile das Bedürfnis verschiedener Behandlungsweisen für dieselben darzuthun. Allerdings betrachtet St. den Gegensatz zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht als einen der Idee des Rechtes immanenten, und neigt er sich vielmehr entschieden den unificierenden Theorien (insbesondere der Krauseschen Schule) zu, welche, von der Einheit des gesamten Rechtes ausgehend, für die Zukunft eine einheitliche wissenschaftliche Durchdringung des Gesamtrechtsstoffs fordern. Dagegen nimmt er an, daß die geschichtlich gegebene äußerliche Trennung zwischen den beiden Rechtsteilen für eine unabsehbare Zeit fort dauern und auch eine verschiedene Behandlungsart bedingen werde. Den Normen, durch welche die einfachen Beziehungen der Individuen zu einander bestimmt werden, kommt nach St.s Ansicht eine durch alle Zeiten hindurchgehende



Konstanz zu, welche dieselben für eine generalisierende logische Abstraktion geeignet mache; diese bilde daher das primäre Element der civilistischen Methode, während historisch-philosophische Erwägungen für die Behandlung des Privatrechts nur als sekundäres Element, als »Retouche« (S. 34) in Betracht kommen dürften. Im öffentlichen Recht hingegen mache die »enorme Beweglichkeit der Stoffaggregate«, die »unberechenbare Mannichfaltigkeit der individuellen Merkmale« die Gewinnung abstrakter Formeln zumeist unmöglich und verbiete damit auch die Subsumption thatsächlicher Gestaltungen unter abstrakte Typen. Deshalb sei auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nur die historisch-genetische Rekonstruktion im Stande, die logische Generalisierung und darauf folgende Subsumierung der civilistischen Methode zu ersetzen (vgl. insbes. auch S. 69). — Von diesem Standpunkt aus unterwirft St. im dritten und vierten Kapitel (S. 37—68 und S. 68—88) die Anwendung der civilistischen Methode, beziehungsweise civilistischer Begriffe, auf das Staatsrecht, unter steter Exemplifizierung auf Laband als den Hauptvertreter dieser Richtung, einer eingehenden Kritik. Die positive Förderung der Staatsrechtswissenschaft, welche man dem Werke L.s verdanke, sei nicht durch jene Methode, sondern trotz derselben oder sogar gegen ihre Weisungen durch Befolgung der »publicistischen« Methode gewonnen. Soweit dagegen die civilistische Methode den Erörterungen L.s zu Grunde liege, sei die Folge eine Zerstörung oder wenigstens Denaturierung der öffentlich-rechtlichen Institute und eine Entfremdung gegenüber dem — immer individuell gestalteten — Inhalt des Staatslebens und des Staatsrechts. In entschiedenem Gegensatz zu dieser Tendenz fordert St. von der Staatsrechtswissenschaft nicht nur historische Begründung, sondern auch Kritik des Bestehenden, Prüfung des Werts und der Nützlichkeit der geltenden Staatsrechtsnormen (s. das. S. 76—77, S. 81 ff.). Andererseits könne aber auch die rein historisch-politische Methode, welche Gumpłowicz für die Behandlung des Staatsrechts in Anwendung bringen wolle, nicht befriedigen; dieselbe beruhe auf einer »nihilistischen Resignation« gegenüber dem Problem des öffentlichen Rechts und lasse eben deshalb das unentbehrliche juristisch-dogmatische Element grundsätzlich bei Seite. — In ausführlicher Erörterung wendet sich sodann der Verfasser (fünftes Kapitel, S. 88—108) gegen den neuerdings von den russischen Juristen Pachmann, allerdings zunächst nur im Hinblick auf das Privatrecht, unternommenen Versuch einer neuen Zweiteilung der Rechtswissenschaft in eine sociale und eine formale, von denen die erstere die Zwecke, [beziehungsweise] Kräfte, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, zu ergründen habe,

während der zweiten nur die Aufgabe zukomme, den Inhalt des positiven Rechts auf logische Principien zurückzuführen. Mit großer Entschiedenheit erklärt sich St. gegen eine solche Auseinanderreißung des materiellen Inhalts und der äußeren Form der Rechtsätze, und treffend weist er nach, daß der formalen Rechtswissenschaft P.s der Charakter einer selbständigen Wissenschaft völlig fehle, da P. nur formale Regeln des Denkens überhaupt zu Grundsätzen einer besonderen Rechtswissenschaft stempeln. — In dem Schlußkapitel (S. 109—127) unternimmt es St., die Korrekturen zu bezeichnen, deren die bisherige Behandlungsweise des Staatsrechts bedürfe, und eben damit die Grundzüge der richtigen (»publicistischen«) Methode, soweit er dieselben nicht schon in seinen kritischen Erörterungen genügend dargelegt, zu entwerfen. Als positives Resultat der Reformbewegung erscheint ihm die namentlich von der civilistischen Methode geförderte Einsicht in die Notwendigkeit einer sorgfältigeren Beachtung des konstruktiven Elements. Allerdings verlangt er von der Bearbeitung des Staatsrechts einen Verzicht auf die Scheinkonstruktion all jener Fragen, welche ihre Lösung nicht im Gebiete des Rechtes oder wenigstens nicht im Gebiete des Rechtes allein finden können: hierher rechnet er insbesondere einerseits geschichtliche Vorgänge, welche, wie die Gründung des neuen deutschen Reiches und die Aufrichtung seines Verfassungsbaues sich streng individuell vollziehen, andererseits aber auch angebliche Allgemeinbegriffe, wie Herrscher, Volk, Souveränität, Bundesstaat, Staatenbund, deren Bezeichnungen nur eine historisch wechselnde Bedeutung in Anspruch nehmen könnten. Dagegen soll innerhalb des so beschränkten Arbeitsgebietes die Kunst der dogmatischen Konstruktion zur Geltung kommen durch Ermittlung der in jeder Erscheinung des staatlichen Lebens vorhandenen juristischen Merkmale und durch Aufdeckung des inneren Zusammenhanges, welcher zwischen den auf einen bestimmten praktischen Zweck abzielenden, ein Rechtsinstitut bildenden Rechtsnormen, sowie zwischen den verschiedenen Rechtsinstituten unter sich besteht. So soll insbesondere ein »allgemeiner Teil« des Staatsrechts vorbereitet und einer künftigen wissenschaftlichen Verschmelzung des privaten und des öffentlichen Rechts der Weg gebahnt werden.

Ohne Zweifel tritt uns in der von St. gegebenen Kritik der Versuche einer methodologischen Reform des Staatsrechts viel Richtiges entgegen; insbesondere erscheinen seine, großenteils mit den Ausführungen Gierkes nahe sich berührenden, Erörterungen über die schweren Nachteile, welche eine einseitig logisch-formalistische Behandlung mit Uebertragung von privatrechtlichen Begriffen für die

Erkenntnis des Inhalts und Wesens der staatsrechtlichen Normen und Institute herbeiführen muß, als in der Hauptsache wohlbegründet. Dagegen bieten m. E. seine positiven Aufstellungen, wenigstens soweit dieselben wesentlich neue Gedanken enthalten, sowohl in der Grundlegung als in den Resultaten Anlaß zu erheblichen Bedenken.

Vor allem halte ich für nicht berechtigt die Forderung einer verschiedenen Methode für die Behandlung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Allerdings beruht das Nebeneinanderbestehn, beziehungsweise der Unterschied dieser beiden Rechtsteile nicht nur, wie St. annimmt, auf formalen und historischen Momenten, sondern derselbe wurzelt in einer principiellen Verschiedenheit der menschlichen Lebenszwecke und der dadurch hervorgerufenen Aufgaben des Rechts. Nichtsdestoweniger ist der Gegensatz kein derartiger, daß dadurch die Anwendbarkeit derselben Methode für die wissenschaftliche Behandlung ausgeschlossen würde. Wohl kommt den Sätzen des Privatrechts im Ganzen eine größere Gleichmäßigkeit zu, als denen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staatsrechts; aber viel zu weit geht die Behauptung St.s (S. 73), dort (im Privatrecht) sei im Wesentlichen alles generell typisch, hier alles individuell singular. Auch die Gestaltung des Privatrechts unterliegt mannigfachem und eingreifendem Wechsel insbes. unter der Einwirkung verschiedener Nationalität und verschiedener Kulturstufe, und auch innerhalb desselben Privatrechtssystems gehn die Normen aus zahlreichen sich durchkreuzenden Gesichtspunkten hervor und können deshalb zum großen Teile nicht auf einfache logische Kategorien zurückgeführt werden. Wenn in neuester Zeit die formal-logische Behandlung des Pandektenrechts so sehr die Herrschaft gewonnen und verhältnismäßig große wissenschaftliche Erfolge errungen hat, so ist hiefür die Erklärung zu finden einerseits in dem besonders abstrakten Charakter vieler Sätze des römischen Privatrechts, andererseits in dem entlegenen Ursprunge und der seit der Reception in Deutschland fast unveränderten Fortdauer des zu verarbeitenden Rechtsstoffes, welcher so als von den realen Substrakten abgelöst sich darstellte. Auf den Gebieten des einheimischen deutschen Privatrechts und des Handelsrechtes dagegen, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, hat die logische Methode bisher keine weitgreifende Bedeutung erlangen können. Und selbst in ihrer Anwendung auf das römische Recht ist neuerdings die »Begriffsjurisprudenz« von einem der hervorragendsten Romanisten mit treffenden Gründen, insbes. wegen der von ihr geübten Ignorierung der historischen Bedingtheit sowie der praktischen Ziele des Rechtes, scharf bekämpft worden. Zur Korrektur der Mängel der rein dialektischen

Methode in der wissenschaftlichen Behandlung des Privatrechts kann auch die von St. befürwortete nachträgliche, wesentlich nur ornamentale Berücksichtigung der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie nicht genügen; vielmehr ist auch auf dem Gebiete des Privatrechts der Inhalt der einzelnen positivrechtlichen Normen und das Wesen der einzelnen positivrechtlichen Institute nur in stetem Hinblick auf die zu Grunde liegenden geschichtlichen Thatsachen und rationellen Bedürfnisse zu erkennen.

Ebenso aber wie St. die geschichtliche Konstanz und logische Konsequenz des Privatrechts überschätzt, geht er viel zu weit in Hervorhebung der Veränderlichkeit und Singularität der staatsrechtlichen Bildungen. Nicht nur hat vielfach das Staatsrecht eines Volkes Jahrhunderte lang sich fast unverändert in Geltung erhalten (wie das englische Staatsrecht vor der Reformbill von 1832, das Staatsrecht des früheren deutschen Reiches insbes. seit dem westphälischen Frieden, das ungarische Staatsrecht), sondern es zeigen auch die in verschiedenen Staaten geltenden staatsrechtlichen Sätze und Einrichtungen eine weitgreifende Uebereinstimmung teils in Folge der Einwirkung gleicher oder verwandter Nationalität beziehungsweise derselben Kulturstufe, teils auf Grund von Entlehnung oder Nachahmung. So beruht — was St. ganz unberücksichtigt läßt — das Staatsrecht der großen Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten auf denselben Grundlagen; so hat sich in manchen Punkten ein allgemeines konstitutionelles Gewohnheitsrecht der modernen Verfassungsstaaten gebildet. Und innerhalb des zu einer bestimmten Zeit in einem Staate geltenden Staatsrechts pflegt — abgesehen etwa von Zeiten des Untergangs oder der Zerrüttung — kaum eine geringere Konsequenz der maßgebenden Rechtsgedanken zu bestehen, als innerhalb einer positivrechtlichen Ordnung der privaten Verhältnisse. Es kommt daher auch insbes. den Grundbegriffen des Staatsrechts an sich kaum eine geringere Festigkeit zu, als denen des Privatrechts, und wohl ist die (von St. S. 125 allerdings a limine zurückgewiesene) Frage aufzuwerfen, ob es der Privatrechtswissenschaft, trotz der ihr zu Teil gewordenen eifrigeren und nachhaltigeren Pflege, bisher gelungen ist, den Begriffen, mit denen sie operiert, einen sichereren und allgemeiner anerkannten Inhalt zu geben, als die von der Wissenschaft des Staatsrechts zu Grunde gelegten begrifflichen Bezeichnungen in dieser und durch diese gewonnen haben. Begriff und Wesen der juristischen Person sind in der Theorie des Privatrechts nicht weniger zweifelhaft und bestritten, als in der des Staatsrechts; die Ausdrücke »Besitz«, »Verjährung«, »Rechtsgeschäft« stehn in Bezug auf Vieldeutigkeit den publicistischen Be-

zeichnungen »Herrscher«, »Volk«, »Souveränität« u. s. w. keineswegs nach; das Problem des Unterschiedes von Correal- und Solidarobligation dürfte kaum eine geringere Zahl differierender Lösungsversuche erhalten haben, als die crux unserer deutschen Staatsrechtswissenschaft, die Unterscheidung von Staatenbund und Bundesstaat. Die Staatsrechtswissenschaft braucht deshalb schwerlich in höherem Maaße als die civilistische Doktrin auf die analytische Entwicklung von Allgemeinbegriffen zu verzichten; selbstverständlich wird allerdings auch sie nicht unterlassen dürfen, genau festzustellen, welche der verschiedenen möglichen Bedeutungen sie mit der Bezeichnung verbindet. Und ebensowenig wie die staatsrechtlichen Allgemeinbegriffe können, ohne eine empfindliche und m. E. unmotivirte Einbuße der Wissenschaft, die geschichtlichen Ereignisse, welche für den jeweiligen Staatsrechtsbestand maßgebend geworden sind, der juristischen Konstruktion entzogen werden. Mag auch z. B. die Entstehung des neuen deutschen Reiches und seiner Verfassung zu den Vorgängen gehören, welche nicht allein mit den Mitteln der Rechtswissenschaft begriffen werden können, und mag auch solchen Vorgängen in besonders hohem Maaße ein individueller Charakter innewohnen, so ist doch deshalb der Versuch, dieselben unter bestimmte rechtliche Kategorien zu bringen — etwa eine gemeinsame rechtliche Entstehungsart für die modernen Bundesstaaten und ihre Verfassungen nachzuweisen und dieselbe unter eine Kategorie der rechtlichen Begründung von Staaten und Gemeinwesen überhaupt, beziehungsweise von Verfassungen, zu subsumieren —, durchaus nicht unberechtigt.

Wenn St. in den eben erörterten Beziehungen den Bereich der dogmatisch-staatsrechtlichen Konstruktion m. E. zu sehr einengt, so scheint mir andererseits seine methodologische Forderung, daß mit der Darstellung des Bestehenden auch die Kritik desselben, die Erörterung des Werts und der Nützlichkeit der positiven Staatsrechtsnormen, verbunden werde, über die natürlichen Grenzen der dogmatischen Behandlungsweise hinauszugehn. Die Rechtsdogmatik hat auch auf dem Gebiete des Staatsrechts nur so weit philosophischen und politischen Betrachtungen Raum zu geben, als diese für die Erkenntnis und das Verständnis des juristischen Gehalts der positivrechtlichen Normen beziehungsweise der juristischen Natur und Bedeutung der positivrechtlichen Institute und Grundbegriffe erforderlich sind; der Darsteller des positiven Rechts mag auch hie und da, bei besonders wichtigen Anlässen, durch Hinzufügung kritischer Bemerkungen die Schranken der ihm zunächst obliegenden Aufgabe überschreiten, wenn er unzweideutig hervortreten läßt, daß und in wie

weit er de lege ferenda handelt; aber die rechtsphilosophische und politische Würdigung der geltenden staatsrechtlichen Normen und Einrichtungen fällt an sich nicht der Rechtsdogmatik, sondern den von dieser principiell durchaus zu sondernden Wissenschaften der Rechtsphilosophie, speciell des allgemeinen (philosophischen) Staatsrechts, und der Politik, speciell der Rechtspolitik, anheim.

Ueberhaupt dürfte der Verf., während er dem zu bearbeitenden Stoff eine m. E. nicht zutreffende Bedeutung für die anzuwendende Methode beilegt, nicht genügend die verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Behandlung und die daraus hervorgehenden methodologischen Anforderungen unterschieden haben. In seiner »Staatsrechtswissenschaft« fließen Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie und Politik ohne scharfe Sonderung zusammen und auch aus diesem Grunde läßt die von ihm befürwortete publicistische Methode, wenngleich in ihr die richtigen Elemente zur Verwendung kommen, eine völlig klare und korrekte Bestimmung des Mischungsverhältnisses derselben vermissen.

Breslau, April 1885.

Brie.

Der Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Prozeßrechts von Dr. jur. Erwin Rupp, Königl. Württemb. Amtsrichter. Freiburg i. Br. und Tübingen. 1884. J. C. B. Mohr. VIII und 288 S.

Es gibt im Augenblicke für die dogmatische Jurisprudenz kaum eine lohnendere Aufgabe als die Mitwirkung an dem wissenschaftlichen Aufbau des deutschen Prozeßrechts. Die umfassende und tiefgreifende Umgestaltung der Reichsgesetzgebung hat uns das beste Arbeitsfeld geschaffen, das wir uns wünschen können: klare, scharfe Rechtssätze, welche mit ihren Wurzeln in die Zeiten des gemeinen Rechts und bis tief in den römischen und germanischen Prozeß zurückreichen und doch den Bedürfnissen des modernsten Rechtslebens wie den jüngsten legislativen Erfahrungen unserer Tage angepaßt sind und zugleich den strengsten Anforderungen an gesetzgeberische Technik im allgemeinen entsprechen. Und auf diesem an sich so geeigneten Arbeitsfelde gibt es noch jungfräulichen Boden genug, so daß fleißige und geschickte Hände um lohnende Arbeit nicht besorgt zu sein brauchen. Eben haben wir die erste Epoche jener litterarischen Bewegung, welche an jede große gesetzgeberische Neugestaltung sich unmittelbar anzuschließen pflegt, durchgemessen: die Herrschaft des Kommentars. Aus der großen Anzahl der üppig emporgeschossenen dickleibigen Bände haben sich im

Kampf ums Dasein einige wenige über alle übrigen erhoben und in jeder neuen Auflage neue Lebenskraft gewonnen, während andere zurückgeblieben sind und wieder andere in den Lagerräumen des Verlegers vergeblich der Käufer harren. Es ist jetzt an der Zeit, die wissenschaftliche Vertiefung des Proceßrechtes in Angriff zu nehmen, die einzelnen Rechtssätze auf immer weniger Grundgedanken und immer umfassendere Begriffe zurückzuführen. Der Anfang dazu ist längst gemacht; das Reichsproceßrecht ist als Wissenschaft ins Leben getreten in jenem Jahre, in welchem Wach seine Vorträge über die Reichscivilproceßordnung hielt.

Andere sind dem Beispiele gefolgt, deren Namen hier nicht genannt zu werden brauchen. Aber ein Blick auf die heute vorliegenden Arbeiten zeigt, daß die beiden Hauptgebiete des Proceßrechtes eine sehr ungleiche Berücksichtigung gefunden haben. Die wissenschaftliche Behandlung des Strafproceßrechtes ist hinter der des Civilproceßrechtes weit zurückgeblieben. Mehrere Umstände haben durch ihr Zusammenwirken dies Ergebnis verschuldet. In technisch-juristischer Beziehung ist unsere Reichsstrafproceßordnung gewiß kein Meisterstück. Die Tradition der strafproceßualischen Litteratur weist diese viel mehr auf Rechtsvergleichung und legislativ-politische Erwägungen als auf juristisch-wissenschaftliche Behandlung des in der nationalen Gesetzgebung vorliegenden positiven Materials. Von Zachariae bis Geyer ist ein Fortschritt kaum zu bemerken. Aber der Hauptgrund für die Verkümmernng des Strafproceßrechtes liegt wohl darin, daß die große Mehrzahl derjenigen, welche diese Wissenschaft als Lehrer oder Schriftsteller vertreten, sich des Zusammenhanges derselben mit dem Civilproceßrechte nicht bewußt sind, die einheitliche wissenschaftliche Grundlage des gesamten deutschen Proceßrechtes nicht im Auge behalten. Daß es Ausnahmen gibt, sei ausdrücklich betont und durch den Hinweis auf die Arbeiten von John und v. Kries anschaulich gemacht. Aber die Ausnahmen sind bislang vereinzelt geblieben. Und darin liegt der Hauptgrund für den tiefen Stand der strafproceßualischen Litteratur.

Daß die Grundlagen und Grundbegriffe des gesamten deutschen Proceßrechtes einheitliche sind, davon scheint auch der Verfasser des vorliegenden Buches keine Ahnung zu haben. Eben darum ist dasselbe — trotz des Titels — kein »Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Proceßrechts«.

Den besten Beweis für die volle Richtigkeit dieser Behauptung liefert Stellung und Inhalt des § 19: »Anhang. Der Beweis des Civilprocesses im Gegensatze zu dem Beweise des Strafverfahrens«.

Der ganze § umfaßt etwa eine Seite und enthält durchgängig schiefe oder falsche Sätze.

Der Verf. beginnt: »der Beweis des Civilproceßrechtes ist größtenteils ein nur formaler Beweis, nicht abgestellt auf das Zustandekommen einer wirklichen materiellen Ueberzeugung, einer Anschauung von dem wahren Sachverhalt, wie der Beweis im Strafproceß sie fordert. Es handelt sich im Civilproceß größtenteils um eine durch Beweisregeln vorgeschriebene Ueberzeugung«.

Verständigen wir uns. Gegenstand eines jeden Processes ist der festzustellende Anspruch, welchen das objektive Recht als Rechtsfolge an gewisse (anspruchbegründende) Thatsachen knüpft. Von dem Gegebenen dieser Thatsachen hängt die Existenz des Anspruchs ab. Aufgabe des Processes ist es, die anspruchbegründenden Thatsachen festzustellen und, gestützt auf die Normen des objektiven Rechts, den Anspruch zu- oder abzuerkennen. Das gilt von jedem Prozesse ohne alle Einschränkung. Immer handelt es sich, wenn man die irreleitende Ausdrucksweise nun einmal beibehalten will, um »materielle«, niemals um »formale« Wahrheit.

Die Verschiedenheit zwischen Civil- und Strafproceß hat ihren Grund in der verschiedenen Stellung der Parteien zu dem in den Proceß eingeführten Anspruche (der *res in iudicium deducta*), also in der mehr oder weniger freien Disposition über den Anspruch. Diese Stellung der Parteien zu dem Anspruch bestimmt notwendig die ganze Gestaltung des Processes. Auf der Parteiherrschaft über den Anspruch ruht die Parteiherrschaft über den Proceßstoff, d. h. über die anspruchbegründenden Thatsachen und die Beweismittel. Eben darum ist der Eheproceß, in welchem der Partei die freie Verfügung über den Anspruch mehr oder weniger fehlt, in seiner ganzen Gestaltung dem Strafproceß viel ähnlicher als dem Civilproceß. Eben darum ist weiter der Civilproceß notwendig Parteiproceß und jede Nichtberücksichtigung dieses Grundgedankens kann für die Gesetzgebung geradezu verhängnisvoll werden, während der Strafproceß nur künstlich, aus Zweckmäßigkeitsgründen, zum Parteiproceß gemacht werden kann und schlechte Ergebnisse liefern muß, wenn doktrinaire Gesetzmacherei das Mittel über den Zweck stellt, Staatsanwalt und Angeklagten als Parteien im Sinne des Civilprocesses auffaßt und die freie Thätigkeit des Richters hemmt.

Dieser einfache Grundgedanke, der hier nicht weiter verfolgt werden kann, ist dem Verf., wie manchem andern, völlig entgangen. So kommt er dazu, die »freie Beweiswürdigung« dem Civilproceß



im wesentlichen abzusprechen; so kommt er dazu, die »Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit« im gleichen Umfange für den Civilproceß zu leugnen; so kommt er dazu, die Gemeinsamkeit der Grundbegriffe und Grundsätze des Beweisrechts für das Gesamtgebiet des Processes direkt und ausdrücklich in Abrede zu stellen und die einheitliche Grundlage des deutschen Proceßrechtes preiszugeben.

Der Verf. wollte den wissenschaftlichen Aufbau des deutschen Proceßrechtes fördern. Diese Aufgabe hat sein Buch nicht gelöst. Das mußte hervorgehoben werden. Freilich liegt die Schuld nicht an dem Verfasser allein. Er hat in der Richtung weiter gearbeitet, welche heute noch unsere strafproceßualische Litteratur beherrscht. Die Beispiele, denen er folgt, decken ihn zur Genüge. Aber das konnte und durfte an dem Urteile über das Buch nichts ändern.

Im einzelnen enthält das Buch manche treffliche Bemerkung, manche durchdachte und anregende Ausführung. Hieher rechne ich allerdings nicht die »einleitenden Bemerkungen«, welche in allem wesentlichen aus Sigwarts Logik geschöpft sind und in behaglicher Breite das Beispiel von dem Kandidaten Adolf X, der dem Fräulein Anna Y die Schleppe abgetreten hat, so lange ausbeuten, bis dem ermüdeten Leser die Augen zufallen und freundliche Traumbilder von jugendfrischen tanzesfrohen Gestalten ihn der kriminalistischen Wirklichkeit entrücken.

Eines sei zum Schlusse noch bemerkt, um alle Mißverständnisse auszuschließen. Der Verf. hat durch seine bisherigen Arbeiten, die vorliegende nicht ausgenommen, bewiesen, daß er als tüchtiger scharfer Jurist auch in der beengenden Praxis das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Erfassung des täglichen Lebens, nach bleibender Anschauung der flüchtigen Erscheinungen sich treu bewahrt hat. Ich möchte von ihm nicht Abschied nehmen, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß wir auf weniger schwankendem Grunde uns in der Zukunft wieder begegnen mögen. Glückliche Wahl des Themas ist halber Erfolg.

Marburg.

v. Liszt.

- A. Weisbach, Die Serbokroaten der adriatischen Küstenländer. Anthropologische Studie. Mit einer Tafel und sechs Maaßtabelle. Berlin bei A. Asher u. Co. 1884. 77 S. in Oktav.

Die wissenschaftliche Anthropologie ist die Anatomie der Racen. Wie sich die Zoologie längst nicht mehr an die äußeren Merkmale zur Speciesbestimmung hält, so strebt die physische Anthropologie, durch die gewöhnlichen Hilfsmittel der anatomischen Forschung zu

einer übersichtlichen Kenntnis der mannigfaltigen Menscherracen zu gelangen. So einfach die Aufgabe erscheint, wenn es sich darum handelt, z. B. Neger von Mongolen oder Papuas zu sondern, für eben so schwierig, Manchen fast hoffnungslos mag es angesehen werden, die physischen Unterschiede z. B. zwischen Slaven, Germanen, Kelten aufzudecken. Obgleich die Differenzen in Sprache, Temperament, Sitte u. s. w. auf der Hand liegen. Beim Zurückgehn in frühere Zeiten, wo die Racen (vielleicht) noch unvermischer waren, hält sich die anthropologische Untersuchung an die Skelette und namentlich deren Schädel; die archäologischen Dinge erscheinen von diesem Standpunkt als Beiwerk, das thatsächlich meist nur aus chronologischen Gründen berücksichtigt wird.

Weisbach ist durch seine Stellung als k. k. Militärarzt in dem polyglotten österreichischen Kaiserstaat besonders begünstigt gewesen. Seit langer Zeit verdankt ihm die Wissenschaft wertvolle Beiträge über verschiedene der dortigen interessanten Nationen, welche letztere für die Wissenschaft meist um so bedeutsamer sind, je geringer deren numerische Kopfbahl. Daß solche Untersuchungen eine über das Gebiet der Anatomie hinausgehende Bedeutung in kulturhistorischer, socialer, ja sogar in politischer Hinsicht haben, braucht in einer Zeit, wo Alles kolonisieren will, wohl nur andeutet zu werden.

Will man irgend einen Volksstamm genauer kennen lernen, so ist eine hinlänglich große Anzahl von Individuen in Untersuchung zu ziehen. Je gleichartiger und ungemischerter der erstere, desto geringere Zahlen genügen, wie man einsieht, die hiernach größtenteils wenigstens statistische Prüfung kann nur einerseits eine gleichsam zoologische, am Lebenden anzustellende sein. Körpergröße, Körpergewicht, Farbe der Augen, Haare und der Haut ergeben sich für europäische Nationen als die zu studierenden Merkmale, wobei zu Vergleichungszwecken gleiches Lebensalter vorausgesetzt wird. Ferner aber möchten wir das Skelett oder wenigstens die Schädel genau kennen lernen, da anatomische Untersuchungen der Weichteile zur Zeit noch in den Anfängen liegen; Resultate werden vorläufig unter dem Bilde von statistisch häufigeren oder weniger häufigen anatomischen Varietäten auftreten.

Es ist schwierig von der wesentlich statistischen Arbeit ein anschauliches Bild zu geben, doch sei hier die Bemerkung vorausgeschickt, daß die erstere in jeder Beziehung ein Muster für derartige Forschungen abzugeben vermag.

Lebende sowohl als Leichen hat Weisbach untersucht, von ersteren 2119, von Schädeln 95. Es waren Männer und zwar fast aus-

schließlich Matrosen vom 20—60sten Jahre, aus Istrien, dem kroatischen Küstenlande und Dalmatien, sämtlich der serbokroatischen, südslavischen Nationalität angehörend. Nur 317 Individuen standen der Altersgrenze von 20 Jahren nahe, ohne sie zu erreichen. Nichtslavische Individuen wurden stets ausgeschieden, übrigens finden sich die Nationalitäten in Procenten ausgedrückt folgendermaßen verteilt:

	Istrien.	Fiume	Dalmatien.
Kroaten	37,5	97	89
Serben	19,0	2	—
Slovenen	12,0	—	—
Italiener	31,0	—	11

Das betreffende Gebiet war ursprünglich von Illyriern bewohnt. Sind die heutigen Albanesen als Nachkömmlinge derselben zu betrachten, so ist gleich hier daran zu erinnern, daß die Albanesen, so viel man weiß, einen eminent brachycephalen Volksstamm darstellen. Im sechsten Jahrhundert n. Chr. wanderten jene Slaven ein, die vorübergehende Besetzung der Küstenstriche durch griechische Kolonien, Phönicier, Liburier, Römer, Goten, Avaren, Venetianer etc. schließt absolute Reinheit natürlich aus. Aber es ist daran zu erinnern, daß kleinere Beimischungen von einem lebenskräftigen Volksstamm gleichsam spurlos absorbiert werden. Bei fortgesetzter weißer Kreuzung ist in den Kindern eines Quadronen oder den Urenkeln eines Negers bekanntlich keine Spur von Blutmischung mehr zu entdecken, nicht an den Haaren, Augen, Hautfarben und Schädeln, ja nicht einmal am Halbmond der Fingernägel, der bei den weißesten Quadroninnen noch eine bräunliche Schattierung bewahrt. In geometrischer Progression nimmt das in den Adern fließende Negerblut ab, bei fortgesetzter Kreuzung mit Ariern, und dieses bekannteste Beispiel wird hier nur wiederholt, weil der Ref. davor warnen möchte, z. B. in diesem Falle slavisch sprechende Leute ohne weiteres für Slaven zu halten. Gesprochen wird immer oder fast immer die Sprache der zeitweise herrschenden Race wie in den elsassischen Städten das Französische; fortgesetzte Kreuzung aber verdünnt sehr rasch das fremde Blut bis zum völligen Unmerklichwerden.

Ganz verschwunden ist es allerdings nicht, was wir freilich nur vom Tierversuch her wissen. Die Sachen sind zu neu und gerade der Mensch braucht zu lange Zeit um geschlechtsreif zu werden. So folgen sich die Generationen langsam; um ein in Norddeutschland naheliegendes Beispiel zu wählen: es leben noch Manche, die unter der Königsherrschaft Jérômes von Westphalen geboren sind und wie fern liegt diese Zeit bereits der heutigen. Bei den Tieren folgen sich die Generationen rascher. So wie nach vielen von solchen in irgend einer schön rein gezüchteten Taubenrace ganz unvermittelt ein Rückschlag auftritt, indem ein Täubchen auskriecht, welches ganz

dem Urahn, d. h. einer wilden Felsentaube gleicht, gerade so kann man bei Mischung mit Negerblut in Folge des Atavismus gelegentlich ein Individuum mit Kräuselhaaren oder Mulattenbrauner Haut erwarten. Doch das ist Hypothese.

Was die Körperlänge betrifft, so fand Weisbach seine Serbokroaten recht groß, wie aus folgender Zusammenstellung (in mm) hervorgeht:

Hannoversche Männer	1730	Slovenen	1668
Norweger	1727	Albanesen	1664
Finnen	1713	Russen	1660
Schotten	1708	Griechen	1651
Deutschösterreicher	1693	Magyaren	1640
Engländer	1690	Ruthenen	1640
Iren	1690	Rumänen	1635
Serbokroaten	1690	Oestreichische Juden	1634
Bulgaren	1680	Polen	1622
Czechen	1670	Türken	1622

Mit Ausnahme der Bulgaren repräsentieren diese Werte die Durchschnittsziffer von zahlreichen Messungen an gesunden, mindestens 20 Jahre alten Männern. Teilweise auf Tausenden von Einzelmessungen beruhend, während andere (Albanesen, Griechen, Slovenen, Türken, Bulgaren, Czechen) nur Durchschnittsziffern von 8–83 Einzelmessungen repräsentieren, geben sie doch jedenfalls ein unter sich vergleichbares Bild (vergl. unten den Schluß dieser Recension).

Die Serbokroaten zeichnen sich nun ferner dadurch aus, daß sie fast zur Hälfte (43,56) aus großen, über 170 cm messenden Männern bestehen; 180 cm und darüber haben 4,38 %. Bei den Frauen ist die Körperlänge ebenfalls beträchtlich:

	Zahl d. Individ.	Mm
Serbokroatinen	18	1590
Deutschösterreicherinnen	51	1563
Griechinnen	40	1541
Jüdinnen	46	1516

In betreff von Einzelheiten ist noch zu bemerken, daß die Serbokroaten mit dem 20sten Jahre bereits ausgewachsen sind; nach dem 60sten Lebensjahre vermindert sich die Körperlänge wieder: im Durchschnitt um 6 cm oder 2,8 %. In Istrien, dem kroatischen Küstenlande und den norddalmatinischen Inseln ist die Bevölkerung kleiner von Statur, als im übrigen Dalmatien. Ueberhaupt nimmt die Körperlänge von Norden nach Süden zu und zugleich vermindert sich die Anzahl der kleinen Individuen (unter 170 cm) von 11,17 auf 4,62 %, während die großen (über 180 cm) von 1,17 auf 5,13 % sich vermehren.

Das Körpergewicht betrug nach Wägungen von Schaffer, die im Jahr 1874 an 47 österreichischen Kriegsschiffmatrosen serbokroatischer Herkunft und im Alter von 21–34 Jahren angestellt wurden, durchschnittlich 69 k. Dasselbe ist bedeutend, wie aus folgender, teilweise auf Soldaten sich beziehender Uebersicht der Körpergewichte in Kilogramm hervorgeht:

Irokesen	73,15	Schotten	62
Serbokroaten	69	Nordfranzosen	62
Maoris	65,8	Engländer	61,92
Baiern (aus Franken)	65,5	Venetianer	61,9
Amerikanische Mulatt.	65,15	Magyaren	60,7
Amerikanische Neger	65	Rumänen	58,4
Belgier	63,7	Bengalische Seapoys	58,4
Nikobarer	62,8	Malayen von Madras	44,4
Irländer	62,63		

Die Farbe der Haare ist bekanntlich auf Anregung des deutschen anthropologischen Vereines incl. der Haut- und Augenfarbe bei sämtlichen deutschen und später auch bei den schweizerischen und österreichischen Schulkindern statistisch festgestellt worden. Je reiner die germanische Bevölkerung, desto mehr Blondhaarige und Blauäugige finden sich; am auffälligsten decken sich in Deutschösterreich die Befunde mit den Sprachgrenzen. Die Serbokroaten nun zeigten in betreff der Haare von 1400 Individuen in Procenten:

Blonde	Braune	Schwarze
9,64	79,36	10,50

Umgekehrt wie es bei der Körperlänge (S. 902) der Fall war, sinkt die Zahl der Blonden, wenn man vom Norden nach Süden fortschreitet. Dagegen geht die Abnahme der blauen Augen der Haarfarbe parallel. Es ist dabei zu bemerken, daß auf die feineren Unterschiede, welche der Verf. gemacht hat, wie graue, graugelbe Augen, rote Haare, gekräuselte Haare u. s. w. hier nicht eingegangen werden kann.

Unerwarteter Weise zeigt sich in der Farbe der Augen die Pigmentierung weit weniger häufig. Nur 59 % haben dunkle Augen, 41 % dagegen helle. Allerdings stellt sich ein großer Unterschied heraus, wenn man die Deutschtyroler oder Deutschösterreicher vergleicht: von diesen haben 65,33 resp. 63,27 % helle Augen. Blaue Augen finden sich bei 21,57 % der Serbokroaten.

Helle Haare kombinieren sich in 84,32 % mit hellen Augen. Aber rein blonde Haare mit blauen Augen sind nur in 9,42 % vorhanden (gegen 35,47 % bei den preußischen Schulkindern). Dunkle Haare kombinieren sich in 63,63 % mit braunen Augen.

Wiederum unerwarteter Weise sind die Blonden mit hellen Augen von geringerer Körperlänge (1676 mm), als die Braunen mit dunkeln Augen (1698 mm) und vollends als die Schwarzhaarigen mit dunkeln Augen (1726 mm). Männer mit dunkler Hautfarbe sind seltener, als man erwarten könnte. Nur 3,42 % hatten gelbliche bis bräunliche Haut, während bei Polen (15,1 %), Ruthenen (12,2 %) und polnischen Juden (16,1 %) viel mehr dunkelhäutige gefunden werden. Sicher ist aber die Pigmentierung nicht immer eine physiologische (Ref.), insofern man permanente Unreinlichkeit und Hautparasiten in Betracht zu ziehen hat.

Aus den angeführten Details ergibt sich, daß die Serbokroaten im allgemeinen dunkelhaarig, dunkeläugig, nur selten kraushaarig oder dunkelhäutig und im Mittel 1690 mm groß sind. Die Körperlänge nimmt von Norden nach Süden ab, die Pigmentierung dagegen zu. Der helle, zugleich kleinere Typus ist offenbar ein fremdartiger, eingewanderter.

Von 80 Schädeln gibt Weisbach unter Berücksichtigung des Frankfurter Messungsverfahrens die Messungsergebnisse. Der Schädel ist auffallend rundlich, hypsibrachycephal in ausgesprochenem Grade (Längenbreitenindex = 84, Längenhöhenindex = 78,8). Brachycephal sind 84 %, dolichocephal nur 1 % und orthocephal 15 %. Ebenso ist kein einziger Chamancephalus vorhanden, nur 10 % sind Orthocephalen, dagegen 90 % Hypsicephalen.

Die Kapazität ist entsprechend der beträchtlichen Körperlänge (1698 mm) und der mehr kugligen Schädelform bedeutend (1524 cc). Die größeren Männer (1752 cm) haben geräumigere Schädelhöhlen (1537 cc) als die kleineren (1633 cm und 1506 cc).

Die Schädelkapazität übertrifft diejenige aller anderen Volksstämme Oesterreichs mit Ausnahme der Ruthenen (1532 cc). Die Deutschösterreicher haben 1521 cc, die Czechen 1507, die Türken 1461, die Magyaren 1437, die Russen 1429, die Zigeuner 1407, die Bulgaren nur 1393 cc (die Neger 1377 nach Flower). Ref. bemerkt dazu, daß bekanntlich das Hirngewicht mit der Schädelkapazität, der Körperlänge und dem Körpergewicht zu steigen pflegt.

Das Gewicht des Schädels schwankt zwischen 447—980 g, im Mittel beträgt dasselbe 645 g. Die Zähne wiegen zusammen 40,28 g im Durchschnitt.

Das Gesicht der Serbokroaten ist niedrig, zwischen den Jochbeinen sehr breit, chamacyrosog; das Obergesicht für sich allein aber legtogrosog, orthognath, mesokrach und legtorhin. Im allgemeinen sind aber die Dimensionen des Gesichtes erheblichen Schwankungen unterworfen.

Virchow hat einmal gesagt, es käme darauf an herauszubringen, woher die braune Bevölkerung Deutschlands stamme. Die Serbokroaten sind in eminentester Weise braunäugig, braunhaarig, von großer Statur und brachycephal. Auf die Körperlänge ist wenig Gewicht zu legen, weil bei den vom Verf. gemessenen Individuen zufolge ihres Berufes alle Schwächlinge ausgeschlossen waren, die Durchschnittslänge daher zu hoch gemessen wurde. W. Krause.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kuestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1885.

---

Inhalt: Friedrich Kurschat, Littaaisch-deutsches Wörterbuch. Von *Bezzenberger*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 16. Bd. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Littaaisch - deutsches Wörterbuch von Friedrich Kurschat. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1883. XII und 530 S. 8°. (A. u. d. T.: Wörterbuch der littaaischen Sprache von Friedrich Kurschat. Zweiter Theil: Littaaisch-deutsches Wörterbuch).

Schwierigkeiten, die zu überwinden mir nicht möglich war, haben mich länger als zwei Jahre verhindert, die für diese Blätter von mir übernommene Anzeige des oben bezeichneten Buches auszuarbeiten. Unterdessen ist Kurschat gestorben, und so mögen denn einige Worte über ihn<sup>1)</sup> und über seine litterarische Thätigkeit diese Besprechung seines letzten Werkes einleiten.

Friedrich Kurschat, geb. am 24. April 1806 in Noragehlen (Kreis Niederung), wurde von seinem Vater, welcher dort Lehrer war, in den Elementarfächern unterrichtet und weiterhin für das Lehramt vorgebildet. In etwa seinem siebzehnten Lebensjahr kam er in das Haus des Superintendent Meyer zu Neukirch, durch dessen Vermittlung er ebendort die zweite Lehrerstelle erhielt (1824) und durch welchen er zur Beschäftigung mit den klassischen Sprachen angeregt wurde. Im J. 1826 wurde er Lehrer in Heinrichswalde, im J. 1830 Lehrer in Kalthoff (Kreis Pr. Holland). Hier machte er die Bekanntschaft des Geistlichen von Grünhagen, zu dessen Bezirk er gehörte, und des Direktors des Elbinger Gymnasiums,

1) Sie beruhen auf Mitteilungen eines Bruders Kurschats, des nunmehr auch verstorbenen Bürgermeisters Kurschat in Schirwindt, welche mir durch die gütige Vermittlung des Herrn Pfarrers Lau in Schirwindt zugegangen sind, auf den Akten unserer Universität und auf den Angaben des Evangel. Gemeindeblattes Jahrg. 39, Nummer 35.

und seine außergewöhnlichen Kenntnisse veranlaßten diese Männer, ihm vorzuschlagen, er möge sein Lehramt aufgeben und das genannte Gymnasium besuchen. Kurschat folgte diesem Rat im J. 1834; schon zwei Jahre später bestand er das Maturitätsexamen und bezog (im Oktober 1836), um Theologie zu studieren, die Universität Königsberg. Im J. 1839 übernahm er eine Lehrerstelle an einer Königsberger Schule und in den J. 1841, bez. 1842 legte er die beiden theologischen Prüfungen ab, die zweite, nachdem er inzwischen (im Herbst 1841) an Rhasas Stelle (dessen Amanuensis er gewesen war) zum Leiter des litauischen Seminars der Universität und zum Lektor der litauischen Sprache ernannt war. Im J. 1844 wurde er litauischer Militärprediger; 1848 vermählte er sich mit Fräulein Laura von Habnenfeldt; 1865 erfolgte seine Ernennung zum Königlichem Professor, 1871 die zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Albertina; 1875 ernannte ihn ebendiese Fakultät zum Dr. phil. honoris causa; 1883 legte er, da seine Kräfte sehr abnahmen, seine Aemter nieder. Am 23. August 1884 endlich starb er in dem Seebade Cranz, nachdem er zwei Tage vorher von einem Gehirnlähmungsanfall getroffen war. Kinder hat er nicht hinterlassen. Ueber seine Persönlichkeit kann ich nicht urteilen, da ich ihn nur ganz oberflächlich gekannt habe. Bei denen, welche ihm näher standen, habe ich aufrichtige Hochachtung vor seinem Charakter, bei vielen Litauern warme Liebe zu ihm gefunden.

Was Kurschats schriftstellerische Thätigkeit betrifft, so ist sie zu einem Teile ausschließlich auf die ethische Förderung seines, des litauischen Volkes gerichtet gewesen; so die Zeitung »Kelewis«, welche er von 1849—1880 herausgab und fast ganz allein schrieb, so seine revidierten Ausgaben des lit. neuen Testaments und des großen lit. Gesangbuches, sein lit. Militärgesangbuch und seine Uebersetzungen erbaulicher Schriften in die litauische Sprache. Was er außerdem veröffentlicht hat, sollte (abgesehen von seiner Ausgabe der Rhasaschen Dainos, einer bloßen Buchhändlerspekulation) zugleich den Interessen seiner Landsleute und der Sprachwissenschaft dienen; die Vorreden zu den betr. Werken (Beiträge zur Kunde der litauischen Sprache [Königsberg 1843, 1849], Lit. Grammatik [Halle 1876], Lit. Wörterbuch [Halle 1874, 1883]) zeigen dies unzweideutig. Vom einseitig-wissenschaftlichen Standpunkte aus läßt sich hiernach nicht ein Gesamturteil über Kurschats litterarische Wirksamkeit, sondern nur ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert einiger seiner Schriften fällen. Indem ich es anderen überlasse, dasselbe zu formulieren, hebe ich für meine Person hervor, daß Kurschat die sehr schwierige Lehre von der litauischen Betonung im Allgemeinen und



zuerst ins Reine gebracht und sich hoch zu schätzende Verdienste um die Syntax seiner Muttersprache erworben hat, und verweise im Uebrigen auf die folgende Kritik, welche ich aus kollegialen Rücksichten gern von mir abgewälzt hätte, im Interesse der Sache aber nicht unterdrücken kann.

In der Einleitung zu dem vorliegenden Werke heißt es: »Anfangs, als ich mich noch bei frischer Kraft fühlte, beabsichtigte ich möglichst viel aus dem Nesselmannschen Buche in das meinige aufzunehmen und das Aufgenommene nach den verschiedenen Dialekten zu ordnen; allein im Verlaufe der Arbeit, als ich meine Kraft allmählich schwinden sah, gab ich diesen Plan auf und beschloß, in mein Wörterbuch hauptsächlich nur mein rein preußisches Littauisch aufzunehmen, den übrigen Nesselmannschen theils unsichern, theils falschen Vorrat aber gänzlich fallen zu lassen« (p. X). Ich halte diesen Standpunkt, da es sich um ein Wörterbuch, nicht um ein Glossar oder ein Idiotikon handelt, für unrichtig. Trotzdem würde ich mit ihm rechnen können, wenn er konsequent durchgeführt wäre. Dies ist aber, wie sich bald zeigen wird, durchaus nicht der Fall, und es ist deshalb unzulässig, an dies Werk einen eigenen Maaßstab anzulegen. Ich kann dasselbe also nur als das behandeln, wofür es sich auf dem Titel ausgibt, nämlich als ein litauisch-deutsches Wörterbuch.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Anordnung dieses Wörterbuches ist von Kurschat bemerkt, er habe »die ihm nicht völlig bekannten Wörter, für deren Richtigkeit er keine Garantie übernehmen mochte, in eckige Klammern gefaßt« (p. XI). Dem und der oben citierten Aeußerung gegenüber bemerke ich: 1) Das Werk enthält eine große Anzahl nicht eingeklammelter Artikel, von welchen wegen ihres Wortlautes oder aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß sie Kurschat entweder überhaupt nicht, oder nur als Bestandteile der Bibelsprache oder eines anderen Dialektes, als des seinigen, gekannt habe. Zum Belege für diese Behauptung hebe ich, mich wesentlich auf den Buchstaben *A* beschränkend, folgende Artikel hervor<sup>1)</sup>: *abatija, abažas, adynininkádaris, adynininkas, akmenyczià, ákrútas, álasas, 'Albas, apekúnas, apgelaí, apjkaitis, apjmuris, apké-šélis, apréju, apsirébiu, apžwalga, árdwas, arklai, árklas, aszaráuju, aszmá, aszókliai, aszutai, atmanùs, átrantis, átstanka, átwanga, atwošnùs, audéczkà, áudmi, ážu, awižis, baltikiai, bangputjys, blizganà, blizgana, bùdè, gèlžolè, gerwélè*; ferner *deweris*, welches ich von Kur-

1) Aus typographischen Rücksichten folge ich in dieser Anzeige in Bezug auf Orthographie und Accentbezeichnungen im Allgemeinen nicht Kurschat, sondern Schleicher.

schat mündlich als ihm fremd bezeichnen hörte. 2) Nicht wenige Artikel, welche ganz dieselbe Gewähr haben, wie die eben aufgeführten, sind eingeklammert, vgl. z. B. *abarà*, *abràkas*, *àkas*, *aksómítas*, *atogùs*, *átwėjai*, *áwalyne*, *kùvige*, *kùpòles*, *kuzdėti*, *kùžnė*. 3) Von zwei eng zusammengehörigen oder identischen Artikeln ist zuweilen der eine eingeklammert, der andere nicht: *abatėnė* »Aebtissin« (»in pr. Litt. unbek.«), *adwėrija*<sup>1)</sup> »Thürgerüst«, *patòbelis* »Glöckner« sind eingeklammert, aber das aus *abatėnė* verkürzte, im preußischen Litauen ebenfalls unbekanntes *áptėnė*, *atwėrija* »(auch *adwėrija*)« und *patòbelėnė* »des Glöckners Frau« sind es nicht; *skalptuwė* steht S. 377 zweimal, einmal eingeklammert, das andere Mal (außer der alphabetischen Ordnung) nicht; *Kirsna* »der Name eines Nebenflusses der Dwina« (so! lies »Deime« statt »Dwina«) steht in Klammern, nicht aber *Pakirsniai* »ein Dorf an der Kirsna, einem Nebenfluß der Deine« (lies »Deime«). 4) Vereinzelt scheint Kurschat auch ihm bekannte Wörter eingeklammert zu haben, vgl. *abėjetas*, *agli*. Es ergibt sich also, daß diese eckigen Klammern derartig gesetzt sind, daß sie den Benutzer dieses Wörterbuches nicht sicher führen. Dem letzteren kann hiernach und weil Kurschat bisweilen ihm unbekannte Wörter willkürlich behandelt, namentlich accentuiert hat (vgl. z. B. *bemiėlai*, *laidaras* [lett. *laidars* vgl. u.], *aibrūmas*, *aidas*, *aisus*), unbedingte Verlässlichkeit nicht beigemessen werden. Dies Urteil wird weiterhin mancherlei Bestätigungen und Verschärfungen finden.

Ehe ich in der Besprechung der Mängel dieses Werkes fortfahre, mache ich darauf aufmerksam, daß die Skepsis, welche Kurschat in der S. 907 citierten Stelle gegen Nesselmanns Wörterbuch äußert, so gut wie nicht bethätigt ist. Außer *armisėlė*, *czirkščėziū* (vgl. *czėrkszt* »prutzelt«, Part. praet. fem. *czėrksztus*, Inf. *czėrkszti* Prökuls), *kairas* »link« (das ich aus Prökuls kenne: *kārāses rānkas* »der linken Hand«), *klápėzukas* (*klapczėuks* »Stiefelknecht« Enskehmen bei Stallupönen), *įkāpe* (*įkapes*, Plur. »die gesammte Leichenausrüstung« wird in Jonaten bei Heydekrug gebraucht), *mūze* (ich kenne *mūze* »Kluntersuppe« aus Prökuls; vgl. auch das Schimpfwort *mėle mūza* Sudmanten-Hans, Kr. Memel, ?), *uzplunkū* »befließe«, *rėpsau* »aufhorehen«, *rėžaus* »sich auflehnen« (die ich auch nicht kenne), *nūdeglis* (in der Form *nūdeglis* aus Kniga Nobaznistes u. s. w. S. 86 zu belegen), *kluksztimas* »Knöchel am Fuß« (einer Nebenform von *kūlksztymas*, welche zu poln. *kłykić* stimmt), *krūkiū* »grunze« (mir aus dem preuß. Nord-Litauen bekannt: *kiaūle krūk*), *nekyste* und *nekyscze* »unnütze Rede«, *plėnūtės* »Schlittschuhe« (mir aus Ne-

1) Im deutsch-litauischen Wörterbuch Kurschats findet sich der Artikel: Thürgerüst, das, *adwėrija* (so!).

monien bei Labiau bekannt), *taday* »alsdann« (*tadai* »dann« findet sich in der Margarita Theologica Pag. XXXIV), außer vielleicht eben so vielen anderen Wörtern und abgesehen von grammatischen Nebenformen — wie *grúszė* neben *grúszia*, *kránta* neben *krántas*, *kútas* neben *kutà*, *paiszyti*<sup>1)</sup> neben *páiszinti* u. s. w. u. s. w. — ist der gesamte Nesselmannsche Vokabelvorrat von ihm in sein Wörterbuch aufgenommen.

Weitaus die meisten Ausstellungen, welche an dem vorliegenden Werke zu machen sind, sind durch die Stellung veranlaßt, welche Kurschat einerseits zu der gesprochenen litauischen Sprache und andererseits zu der einschlagenden Litteratur eingenommen hat. Was den letzteren Punkt betrifft, so hat er von den litauisch geschriebenen Büchern außer der Bibel und den Dichtungen des Donalitis offenbar nichts berücksichtigt und von wissenschaftlichen Werken und Arbeiten, welche das Litauische angehn, hat er (abgesehen natürlich von seiner Grammatik) kaum irgend etwas benutzt, als die Wörterbücher Szyrwids, Brodowskis, Mielkes, Nesselmanns, das Quart-Lexikon des hiesigen Archivs und Schleichers Handbuch. Ob er Szyrwids Dictionarium übrigens selbst durchgearbeitet, ob er es nicht — wenigstens teilweise — nur aus Nesselmanns Wörterbuch gekannt hat, ist mir zweifelhaft<sup>2)</sup>. Die in lexikalischer Hinsicht so wichtigen »Litauischen Studien« Geitlers hat er sich völlig entgehen lassen, und meine »Beiträge zur Geschichte der litauischen Sprache« sind von ihm mit den Bemerkungen abgefunden, die in ihnen behandelte Sprache sei nicht diejenige, welche jetzt im preußischen Litauen gesprochen werde und welche zu bearbeiten er sich vorgenommen habe; sein Arbeitsfeld aber zu erweitern, sei er in der letzten Zeit vollständig unfähig gewesen. Ich beschränke mich darauf,

1) Dasselbe kommt vor in einer Daina aus Posingen: *àtbėg žūkis pėr laukėl | biàurė susipaisęs*.

2) S. 373 findet sich nach *siėna* »die Wand« der Artikel: »[*siėna*, -os, Subst. fem. die Grenze, die Schranke, der Schmitz der Leinweber, ein mit Röthel gemachtes Zeichen von acht zu acht Ellen. Sz.]«. Wer einigermaßen mit Szyrwids Dictionarium vertraut ist, wird das »Sz.« ganz unglauhaft finden, und in der That ist dasselbe durch ein Mißverständnis veranlaßt. In Nesselmanns Wörterbuch lesen wir nämlich: »*sėna*, os, f. die Grenze, die Schranke; gew. die Wand; der Schmitz der Leinweber, ein mit Röthel gemachtes Zeichen von acht zu acht Ellen. *sėnq daryti*, begrenzen (Sz.)«. Hier bezieht sich das »(Sz.)« nur auf *sėnq daryti* (vgl. *granicę* in Szyrwids Dictionarium), und Kurschat hat dies nicht bemerkt. — S. 494 steht: »*weiza*, -os, Subst. f. = *wėza*. Szyrwid« (uneingeklammert!). Nesselmann gibt: »*weiza*, ós, f. = *wėza* (? Sz.)«. In der von Nesselmann benutzten fünften Auflage des Szyrwidschen Wörterbuches steht aber unter »Wieza. Turris, carcer« nicht *weika*, sondern *weia*. Daß Kurschat, der Pag. IX dieselbe Auflage erwähnt, zufällig *weia* ebenso wie Nesselmann verlesen habe, ist nicht eben wahrscheinlich. — Vgl. ferner das unten S. 916 über *intė* gesagte.

dem gegenüber zu bemerken, daß Kurschat manche Unica der Wörterbücher Szyrwids (17. Jahrhundert) und Brodowskis (erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts) acceptiert hat, und daß ich ihm jenes Buch sofort nach dessen Erscheinen geschickt habe; Kurschats Dank für diese Sendung liegt mir vor.

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, daß Kurschat einige Artikel aufgenommen hat, die längst verworfen sind (*dukas* »Rohrdommel«, *jiku*, *kystas*, *Marigélé*, *sandalipa* und *sandapila*, *szleakis* und *szleaku*, *waité*, vgl. Nesselmann Thesaurus linguae pruss. S. 31, 138, Beiträge z. Kunde d. ig. Sprachen II. 154, GGA. 1878 S. 211, Mitteil. d. lit.-litter. Gesellsch. I. 43, Brückner Lituslav. Stud. I. 200); daß er bei *kamka* gleich Nesselmann hinsichtlich der Bedeutung dieses Wortes ratlos war, obgleich ihn meine Beiträge zur Geschichte d. lit. Sprache S. 292 und Frischbiers Aufsatz über »die Zünfte« (Altpreuß. Monatschrift XVII, 88; vgl. desselben Preuß. Wörterbuch unter *balg*) das richtige lehren konnten; daß *kaurūtas* (welches sich übrigens nicht bei Mielcke, sondern bei Brodowski findet und nicht »rauh«, sondern »rauch« bedeutet) für »wohl eine Verwechslung mit *gaurūtas*« erklärt ist (s. Beitr. z. Gesch. d. lit. Sprache S. 293); daß er *iszczios* und *kūkális* »Raden« statt *iszczios* und *kūkális* (Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 40 f.) geschrieben und *ražau* »recke« als *rūžau* (vielmehr *rqžau*, s. Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 42, Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VII. 163, 166) aufgefaßt hat<sup>1)</sup>; daß der Gebrauch manches Wortes nicht zu der Bedeutung stimmt, die ihm von Kurschat beigelegt ist (vgl. z. B. die Anmerkung und neben dem Artikel »[*artės*, samog. Fragepartikel u. s. w.]« die folgenden Sätze aus der Wilnaer Postille von 1600: *Nes káčzeyb iau buwo Ponás mufu . . . daug kicliu del iżgānimā mufu pādāres, bātāy tātāy artės mumus buwo reykalīngiā/nis kia-*

1) *Rūžytis* »sich recken« und *raižulys* »das Recken« S. 343 (vgl. Deutschlit. Wbch. unter »dehnen«) widersprechen so sehr dem preuß.-nordl. *-rqžūt* und dem žemait. *ražūtis*, daß sie anderweitig bestätigt werden müssen, ehe ich mich auf sie verlasse. Wie ich es in diesem Falle nicht für undenkbar halte, daß Kurschat mit den Lauten willkürlich umgegangen ist, so scheint er mir in einem anderen Fall die Bedeutung willkürlich gemodelt zu haben. *Néganda* (*négandas*) hat nach ihm die Bedeutung »der Schrecken oder eigentl. das was Schrecken verursacht«. In seinem deutsch-lit. Wörterbuch ist das Wort unter »Schrecken« nicht genannt; Nesselmann übersetzt es mit »Unglück, Unheil, Unfall«, Mielcke mit »Unglück, Unfall«; »Schrecken«, »was Schrecken verursacht« paßt nicht Donal. VIII. 661. Kurschat scheint lediglich durch den Anklang von *néganda* an *gastis*, *gandari* zu seiner Uebersetzung veranlaßt zu sein. — *Néganda* ist vermutlich der Gegensatz zu *Gondu* Magaz. d. lett.-liter. Gesellsch. XIV. 88 (vgl. Altpreuß. Monatschrift XXII. 350).

*lúis to, iog iau* etc.; *Ape kurius artes Eadrobius bitoio táis z'odžieis* (Pag. 2<sup>b</sup>). Wundern kann man sich nach dem Gesagten auch nicht, wenn auf Szyrwids Dictionarium zurückgehende Artikel zuweilen als solche nicht bezeichnet sind (z. B. *keltuwa, kraukle* — dies freilich mit der Bemerkung »in Sam[ogizien]« —, *krusonis, kuwjás, nametas, pakasina*<sup>1)</sup>, *szratas* [Mascul. ?]), und es ist selbstverständlich, daß auch nicht ein Versuch gemacht ist, dieselben zu belegen (vgl. z. B. *žwieris ir kietuwos* Punktay Sak. ed. Montwid S. 215, Gen. plur. *kraukliu* das. S. 53, *prifikuwedámás* »verens« [nicht »pudens«] Wilnaer Postille von 1600 Pag. 3<sup>b</sup>). — Einiges, was hier noch erwähnt werden könnte, wird weiterhin zur Sprache kommen. Eine Aufzählung der sehr zahlreichen Lücken, welche dies Wörterbuch in Folge der Nichtberücksichtigung der einschlagenden Litteratur enthält, unterlasse ich, weil sie allzuviel Raum beanspruchen würde.

Ich gehe nun dazu über, Kurschats Stellung zu der lebenden litauischen Sprache und Mängel des vorliegenden Werkes, welche hierdurch veranlaßt sind, zu besprechen.

Unter den preußisch-litauischen Dialekten nimmt in Bezug auf die grammatische Reinheit und die lautliche Durchsichtigkeit das Südlitauische (etwa südlich von Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen) die erste Stelle ein. Nördlich von ihm und südlich einer Linie, die sich von Schmaleninken längs des Memelstromes nach Ragnit und von da annähernd in horizontaler Richtung nach dem kurischen Haff erstreckt, wird der Dialekt gesprochen, den ich Beitr. z. K. d. indogerm. Sprn. IX. 266 beschrieben habe, und dessen hauptsächlichste und durchgreifendste Eigentümlichkeit die Vertretung der betonten gestossenen Diphthonge *ai, au, ei* durch bez. *á, é* ist. Dieser Dialekt zeigt im Osten eine gewisse Hinneigung zum Südlitauischen, im Westen eine ebensolche Hinneigung zu den nördlichen Mundarten. Nördlich von ihm wird ein Dialekt gesprochen, der noch nicht hinreichend beschrieben ist. Wenn ich sage, daß in ihm *ái, áu, éi* und *ǎ, ĭ* erhalten sind; daß er in Bezug auf die Flexionsendungen (*a* für *o*, *e* für *é*) im Allgemeinen auf dem Standpunkt der südlich und nördlich an ihn grenzenden Dialekte steht; daß in seinem westlichen Teile fast durchaus und in seinem östlichen nach Norden zu die Laute *î* und *ë* (hier *o<sup>e</sup>*, *e<sup>e</sup>* gesprochen) und die

1) Neben *pakasinos* »pogrzeb« (von *pa-kas-sina*, vgl. meine Lett. Dialektstudien S. 41 Anm. 3) gibt Szyrwid das hiervon abgeleitete *pakasininis* »pogrzebny«. *Pakassininnis* bietet dafür Nesselmann, Kurschat aber *pakasinis* (uneingeklammert), das von *pakasas* abgeleitet sein kann, vielleicht aber nur ein uneingeklammelter Flüchtigkeitsfehler ist. Keinenfalls darf man *pakasimis*, weil es uneingeklammert in diesem Lexikon steht, für zweifellos richtig halten.

Laute *o*, *é* in Folge verschnörkelter Aussprache der letzteren (*oe*, *éé*) teils oft, teils völlig zusammenfallen (vgl. Kurschat Gram. S. 20), und *déd' nész'* u. s. w. für *déd', nész'* bez. *déda, nészu* gesprochen wird — so glaube ich ihn für diese Stelle hinreichend charakterisiert zu haben. Dieser Dialekt war nun derjenige Kurschats. In voller Reinheit wird er nur in einem recht schmalen Strich gesprochen. Geht man von diesem nach Norden, so findet man wohl denselben Dialekt, aber je weiter nördlich, je mehr mit nordlitauischen Erscheinungen (*e* für *ĩ*, *ă* für *ũ* u. s. w.) zersetzt. Schließlich wird er definitiv von dem nordlitauischen Dialekt abgelöst, in dem namentlich die unter gewissen Bedingungen stattfindende Verwandlung von *ĩ*, *ũ*, *ai*, *ei* in bez. *ě*, *ǎ*, *ā*, *ǎ̄*, die Vertretung von *o* durch *ā*, das Zurücktretten der IV. Conjug.-Klasse und des Lokativs in die Augen fällt, und der teilweise auffallende Berührungen mit dem Žemaitischen zeigt. Zu der Beschreibung, die ich von ihm Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VIII. 98 ff. gegeben habe, bemerke ich hier, daß ich seine Südgrenze jetzt erheblich südlicher ziehe, als es dort geschehen ist.

Was das russische Litauen betrifft, so sind in ihm zunächst die beiden Gruppen der žemaitischen und der nicht-žemaitischen (oder litauischen) Dialekte zu unterscheiden. Beide sind bisher systematisch nicht durchforscht, und es ist deshalb unmöglich, sich bestimmt über ihre Spaltungen und über die Lagerung der einzelnen russisch-litauischen Dialekte auszusprechen. Ich beschränke mich deshalb hier darauf, zu bemerken, daß in Žemaiten *méile* (»Liebe«), *lóngs* (»Fenster«), *žėnklint* (»bezeichnen«), im russ. Südlitauen *mélė, lóngas, žėnklint*, im russ. Ostlitauen *mėila, lūngs, žinklint* gesprochen wird, daß es im Žemaitischen *dėina* (»Tag«), *wāks* (»Kind«), im russischen Süd- und Ostlitauen aber *dėna, wāks* heißt.

Von einem litauischen Lexikographen ist nun zu verlangen, daß er alles dies und noch viel mehr von den litauischen Dialekten weiß, daß er bei der Aufstellung der einzelnen Artikel in einer den Ermittlungen der litauischen Dialektforschung (und auch der vergleichenden Sprachforschung) entsprechenden Weise verfähre, daß er die sämtlichen litauischen Dialekte methodisch berücksichtige und, soweit dies irgend möglich ist, darstelle, daß er, kurz gesagt, ein möglichst zutreffendes, in Licht und Schatten gut gehaltenes Bild der reich gegliederten litauischen Sprache gebe. Wie berechtigt diese Forderungen sind, wird jeder stillschweigend zugeben, zumal wer weiß, daß die älteren litauischen Lexika sehr unzureichend sind, und daß die litauische Litteratur relativ so dürftig, so jung und zum Teil schwer zugänglich ist, daß sie die Kontrolle eines litauischen Wörter-

buches nicht zuläßt, und daß der Schwerpunkt der historischen Erforschung des Litauischen überwiegend in dessen Dialekten ruht. Prüfen wir auf die bezeichneten Ansprüche hin das vorliegende Werk, so ergibt sich leider kein günstiges Resultat. Ich werde dasselbe aus der folgenden Kritik hervortreten lassen, der ich nur noch einige sehr richtige Worte Schades voranschiebe: »Ein Wörterbuch schreiben ist eine verantwortungsvolle Arbeit, verantwortungsvoll wie kaum eine andere, die von wenigeren gelesen wird, deren Fehler und Irrtümer, man mag sie rügen oder entschuldigen, nicht so schwer ins Gewicht fallen. Das Wörterbuch brauchen alle und dazu nicht lauter Urteilsfähige, die stillschweigend zu bessern vermögen, auch gerade Anfänger, die für manches fast einzig darauf angewiesen sind« (Altdeutsch. Wörterb. Pag. XXV).

In Bezug auf die Vokale *o*, *â*, *é*, *ë* hat Kurschat viel zu viel seinem Heimatdialekt (s. o. S. 912) nachgegeben. Bei vielen der in Betracht kommenden Worte hat er keine bestimmte Entscheidung getroffen, führt sie vielmehr in zwei Formen — an verschiedenen Stellen — auf, und einige von ihnen hat er unrichtig angesetzt. Man vergleiche die Artikel *apókas* — *apūkas*, *aródas* — *arūdas*, *bódziūs* — *būziūs*, *božė* — *būžė*, *čziopóju* — *čziūpóju*, *čzióziū* — *čziūziū*, *gódas* — *gūdas*, *klónas* — *klūnas*, *kódas* — *kūdas*, *kodėlis* — *kūdėlis*, *kóras* — *kūras*, *kósas* — *kūsaitis*, *kropà* — *krūpà*, *nógas* — *nūgas*, *nóglas* — *nūglas*, *ósis* — *ūsis* und *ūsjnas*, *ūsimis* (die unter O fehlen), *ószwė* — *ūszwė*, *wiėnólika* — *wiėnūlika*, *brėdis* — *briėdis*, *ėwà* — *iewà*, *jėgiū* — *-jiėgà* und *nūjėgà*, *gėdrūs* — *giėdrū*, *giėdras* u. s. w., *kwėpà* und *kwėpiū* — *kwiėpà*, *lėmū* — *liėmū*, *lėpiū* — *liėpiū*, *mėnū* — *miėnū*, *rėszutas* — *riėszutas*. Wie in diesen Fällen richtig zu schreiben ist, lassen die litauischen Dialekte keinen Augenblick zweifelhaft. Dieselben lehren auch, daß nicht *glósnis*, sondern *glūsnis* in einem litauischen Wörterbueh als Normalform anzusetzen ist. Ferner ergibt sich aus nordlit. *atódąjė* (Nom. plur.) sowie aus der Berücksichtigung von preuß. *daga-gaidis* »Sommerweizen«, *dago-augis* »Sommerschöbbling« und von z. B. *arklė-gonė*, *nakti-gonė*, *į-toka*, *isz-toka*, *isz-mona*, *prú-monė*, *į-szolis*, *pa-szolijs*, *są-noszai*, *máz-możis*, *skán-skoniai* (neben *ganaú*, *tákas*, *manaú*, *szálti*, *neszū* und *nasztà*, *mázás*, *skanūs*), daß Kurschat nicht *atódągiai*, sondern *atū-dogiai* schreiben mußte<sup>1)</sup>. Er hat freilich die in *arklėgonė* u. s. w. verbor-

1) In der Bretkenschen Bibelübersetzung Ezech. 4, 9 steht der Accus. pl. *atūdagus* »Spelt«. Im Ragniter Dialekt heißt das Wort *atūdaugėi* (Mitteil. d. lit. litter. Gesellsch. II. 127), dessen Schluß, wie auch der von *attodugei* (Nesselmann Wbch. unter *attodogėi*) durch Volksetymologie (vgl. *úgti*, *úgys*) aus *-dogėi* umgestaltet ist.

gene Regel so wenig bemerkt, daß er aus *mižmožis* und *įtoka, isztoka* die Substantiva *možis* und *tokà* erschlossen hat — während er doch *gonė, mona* und *monė, szolis, noszas, skonis* nicht angesetzt hat — ; das ist ungefähr so, als wenn in einem griechischen Wörterbuch auf Grund von *εἰ-ἴνωρ* ein Substantivum *ἴνωρ* angenommen wäre. — Ferner geht aus lett. *osta* »Hafen« und dem nordlit. *osts, zėmait. oustas* (Geitler Lit. Stud. S. 99) hervor, daß nicht *ostà, óstas* (der zweite Artikel hätte doch mit dem ersten vereinigt werden sollen), sondern *ástà, ūstas* zu schreiben ist. U. s. w.

In einem ziemlich großen Teile des litauischen Sprachgebietes wird das lange *e* (nicht *é*) vor hellen Vokalen anders ausgesprochen, als vor dunkeln; vor den letzteren lautet es dort breiter, oft fast wie *iā*. So heißt z. B. »Baumstumpf« um Stallupönen *kėras* (*kėras*), um Ragnit fast *kiāras*. Da der Vokal der ersten Silbe dieses Wortes auf einem *e*-Laut beruht (vgl. lett. *zers*), und a potiori als *e*-Laut gesprochen wird, da die Schreibung *kiāras* (= *k'āras*) der Aussprache nicht genau entspricht und das Wort etymologisch verdunkelt, so empfiehlt es sich, dasselbe *kėras* (nach der üblichen Orthographie = *kėras, kėras*) zu schreiben, was ja auch meist geschieht. Ich also würde in einem litauischen Wörterbuche diese Schreibung zu Grunde legen und in Parenthese etwa bemerken, daß dies Wort da und da fast *kiāras*, da und da *kėras* ausgesprochen werde. Anders ist Kurschat verfahren, der — wie aus seiner Grammatik hervorgeht — die Regeln bez. der Aussprache des langen *e* nicht bemerkt hat; man liest in dem vorliegenden Werk S. 178 »*kėras, -o*, Subst. masc. 1) ein hoher, alter verwitterter Baumstumpf; — 2) nach K. eine Staude; *auga kerais*, wächst staudenartig«, S. 181 »*kiāras, -o*, Subst. m. = *kėras*, hoher ausgefallter Baumstumpf«; die Form *kėras* dagegen erwähnt Kurschat ohne ersichtlichen Grund nicht und über die geographische Verteilung der Formen *kėras* und *kiāras* sagt er kein Wort. Ebenso gibt er z. B. neben *kėwalas, klėwas, lėdas, Nėmunas* ohne Angabe der betr. Fundstellen *kiāwalas, kliāwas* (»andere, vielleicht richtigere Schreibung für *klėwas*«), *liādas, Niāmunas* in besonderen Artikeln, nicht aber die nordlitauischen Formen *k'ėaus, lėdus* = *klėw[a]s, lėdas*; dagegen z. B. *Lėnkas, mėtas, sėnas*, deren *e* natürlich um Ragnit auch fast wie *iā* und in Nordlitauen kurz gesprochen wird, sind je nur in dieser einen Form aufgeführt. Daß jeder, der dies Wörterbuch benutzt, sich darauf den richtigen Vers machen werde, ist mir nicht wahrscheinlich.

In Folge der breiten Aussprache des *ē* vor dunkelen Vokalen wird dasselbe zuweilen zum *ā*. Ebenso wird *ė* in gleicher Stellung



hin und wieder zu *ä*. Es ist gewiß nicht zu mißbilligen, wenn mundartliche Wortformen, in denen diese Verwandlungen stattgefunden haben, in einem litauischen Wörterbuch erwähnt werden; da im Litauischen in verschiedenen Gegenden aber auch *ě* an Stelle von *ä* begegnet (*ekmā* Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 270 Anm. 2, 293, *dėngus* »Himmel« Lappienen, Trachseden [beide im Kreis Heydekrug], Drawöhnen, Prökuls, Memel; beide Formen fehlen in dem Wörterbuch), so muß dies in einer Weise geschehen, welche die richtige Beurteilung dieser Wortformen an die Hand gibt. Dieser Forderung scheint mir in den Artikeln *dābras* (ich kenne *dābrs* »Biber« aus Sudmanten-Hans, Kreis Memel) vgl. *dėbras*, *nāmātas*, vgl. *nāmētas*, *dalmónas* (so in Prökuls) vgl. *dėlmónas* (so in Enskelmen bei Stallupönen) — den einzigen der Art, die ich bemerkt habe — (vgl. auch den Artikel *drebūs*<sup>1)</sup>) und *drābule* = *drebulė* unten S. 923) nicht entsprochen zu sein. Jedenfalls würde, wer es mit mundartlichen Erscheinungen genau nimmt, sie anders abgefaßt haben. Im Uebrigen sind die interessanten nordlitauischen und teilweise zemaitischen Formen *na-* »nicht«, *ba, ba-* »ohne« = *ne-, be, be-* in dem Wörterbuch nicht erwähnt. Auch *lydāk'*, wie man in Prökuls und Drawöhnen spricht (dagegen *lydėk'* in Jaakschen, dicht bei Drawöhnen) = *lydėkà* und *stabulė* (oder *stābule*, Prökuls, Löbarten) = *stebulė* fehlen.

Fast ebenso regelmäßig wie z. B. ein Ragniter langes *e* vor dunkelen Vokalen ungefähr wie *iā* ausspricht, spricht ein russischer Ostlitauer für *e* vor Nasal + Konsonant *i*. Bei der Regelmäßigkeit dieser Erscheinung nimmt es sich nun seltsam aus, daß Kurschat *nindrė* und *pimpė* als von Szyrwid gebraucht, das in dessen Wörterbuch vorkommende *žinklas* ohne Angabe der Quelle und *žingiu*, das er für zemaitisch ausgibt, in besonderen Artikeln erwähnt, sonst aber die betr. ostlitauischen Formen nicht hervorhebt. Weshalb hat er nicht auch die Szyrwidischen Formen *žimėingas*, *byndras*, *szwintas* u. s. w. angeführt? weshalb z. B. bei *gywėti* »oder -wenti« (S. 126) nicht bemerkt, daß hierfür im Ostlitauischen *gywinti* gesprochen wird? — Den mannigfachen Irrtümern, zu welchen dieses eklektische Verfahren Anlaß geben kann, wird durch die beiläufige Bemerkung »in Samog. geht 'en' meist in 'in' über s. Gr. § 156«, welche er *žingiu* hinzugefügt hat, durchaus nicht vorgebeugt; denn *en* geht nicht »in Samog.«, sondern in Ostlitauen in *in* über und es thut dies nicht an sich, sondern wenn ihm ein Konsonant folgt. Auch in dem § 156 von Kurschats Grammatik sind — wie sehr oft — die

1) Er ist eingeklammert. Ich gebe die Klammern nur da an, wo ich dies für erforderlich halte.

Begriffe »Samogizien« und »Litauen« durcheinander geworfen, und wenn es hier heißt, in Telsch spreche man *kinčziù* und *tyn* — beide Formen, ebenso wichtig wie *zingiu*, sind in dem Wörterbuch nicht aufgeführt — so gehört *tyn* gar nicht in den Zusammenhang, in dem es steht (vgl. Lit. u. lett. Drucke III Pag. XII, IV Pag. XXXI), *kinčziù* aber ist sicherlich ein Fehler: nach meiner Erfahrung spricht man in Telsch *asz kentù* (vgl. Kurschat Gram. § 1164), Inf. *kěntět*, und für die letztere Form kann, indem das *ě* bis an die Grenze der Möglichkeit gespitzt wird, dort wohl *kintět* eintreten. — Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf den Artikel *intė*: »[*intė*, -*ės*, Subst. fem. des Bruders Frau; nach Ness. u. Sz. jetzt gewöhnl. *szewėgerkė*, die Schwägerin]«. Hier ist 1) das Semikolon hinter »Sz.«, statt hinter »Frau« zu setzen; 2) »Ness. u.« zu streichen, da Nesselmann den Artikel *inte* aus Sz. entnommen hat; 3) der Accent ohne Gewähr; 4) die Genitivendung -*ės* meines Wissens nicht überliefert; 5) *inte* = *jinte* (vgl. *nuregieimas*, *bubseimas* u. s. w. Lit. u. lett. Drucke IV Pag. XVI) und weiter = *jente*, das Klein überliefert (Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 93 Anm. 1), Nesselmann und Kurschat aber nicht nennen, lett. *jentere*. Wer dies zufällig nicht weiß, kann sich versucht fühlen, *inte*, das nur auf dem Papier steht, für die schwächste Form von lett. *jentere* zu erklären.

I für *ě* (*è*) vor hellen Vokalen (s. oben) ist mir im nördlichen preuß. Littauen öfters entgegengetreten (*gĭlbět* = *gĭlbėti* u. dergl.), aber nicht mundartlich, sondern nur individuell. Lediglich individuell sind sicherlich auch die von Kurschat aufgenommenen Wortformen *czwirtis*, *gilmė*, *pāligjys* und *wilėna*. Meines Erachtens gehört dergleichen nicht in ein Wörterbuch; es kann in ihm nur irre führen. Daß Kurschat diese vier Formen aufgenommen und die auf fester Regel beruhenden ostlitauischen Formen mit *in* + Konsonant = *en* + Konsonant in nicht mehr als vier Fällen berücksichtigt hat, zeigt wohl auch deutlich, daß ich sein Verhalten gegen die letzteren nicht mit Unrecht tadele.

Für *ei* erscheint im preußischen Nordlitauen und in Žemaiten überaus oft langer *e*-Laut (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen VIII. 138). Kurschat hat die betr. dialektischen Formen im Allgemeinen nicht erwähnt. Um so auffallender ist es für jeden, der dieselben kennt, S. 382 zu lesen: »[*skleidziù* andere Aussprache für das nachfolgende *skleidziù*]«. Weshalb diese Form — die übrigens falsch ist, denn es heißt nordlit. und žem. *sklėdu* — von Kurschat erwähnt und weshalb, wenn sie ihm bemerkenswert erschien, sie ganz unbestimmt als »andere Aussprache« bezeichnet wurde, würde man gar nicht verstehn, wenn man nicht in Nesselmanns Wörterbuch läse:

»*sklédziu, sklédziâu, sklésu, sklésti* andere Aussprache für *skleidziu, sklaidziu*« (S. 481). *Sklédziu* ist also sicherlich nicht aufgenommen, weil es besonders bemerkenswert wäre, sondern weil es zufällig in Nesselmanns Wörterbuch steht. Wie sich diejenigen, welche mit den mundartlichen Verhältnissen der litauischen Sprache nicht vertraut sind, mit dieser herausgegriffenen Form abfinden werden (*skleisti* hat geschliffen betontes *ei!*), weiß ich nicht; gewiß aber ist mir, daß der Artikel *skledziu* eine Abhängigkeit Kurschats von Nesselmanns Wörterbuch verrät, die etwas überraschend ist.

Im preußischen Nordlitauen und in Zemaiten findet sich bisweilen *y* für südlit. *é* und *ë*, und ebenso *ū* für südlit. *û*. Vgl. meine Lit. Forschungen S. 124 unter *kýle*; *wînóleka* »elf« Gaidellen, Trachseden (beide Kr. Heydekrug), Prökuls (dafür *wînóleka* Woitkathen [Kr. Heydekrug]); *tu mákinýs* »du lernst«, *mý'ls* »lieb«, *rytét* »rollen«, *ymiaú* »ich nahm«, *ýmém* »wir nahmen«, *ýmęs* Fem. *ýmusi* »genommen habend« (Prökuls); *mýle* »liebe« (Fem.) (Trachseden); *gydúti* »singen« (Jodekrant bei Russ); *mėldýs* »du betest« (Urbait'e bei Sařanty); Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen VIII. 122 Anm., IX. 334; *kámét* »wann«, *tújáu* »sofort« neben *to* (Instrum.), *kūdėlis* »Flachswickel« (neben *kóts* »Schopf« und *kodót* »raufen«), *núdá* »Gift«, *núbažnas* »gottesfürchtig«, *núbraukas* »Abschabsel«, *núgrėbas* »Abharksel«, *gertúklis* »Trunkenbold«, *szyksztúklis* »Geizhals« (Prökuls); *kūdėlis* »Wickel« (neben *kots*), *pūdėlis* »Topf« (Minneiken, Kr. Heydekrug); *sėdūs* »setze mich« (neben *sukós* »drehe mich«) (Gaidellen); Loc. plur. *Wersmeninkūs, Uikszús* (Wersmeninken bei Coadjuten); *wissūs mėstūs* »in allen Städten« (Urbait'e); ferner die nordlit. Dative sing. auf *-ū* (Nachrichten v. d. Kön. Gesellsch. d. W. zu Göttingen 1885 S. 160) und nordlit. und zemait. *nū* (= *nū*) und *prý* (= *prė*)<sup>1</sup>). Das richtige Verständnis dieser Lautübergänge habe ich bisher nicht gewinnen können. Dieselben sind nirgends konsequent durchgeführt, und wenn es hin und wieder scheint, daß ihr eigentliches Feld unbetonte Silben sind, so kommt dies doch über den Schein nicht hinaus; vgl. mit den citierten Formen: *kė'ľ* »Bachstelze«, *kėliau* »ich hob«, *solàlis* »Bänkchen«, *ósis* »Esche«, *osinis* »Eschenholz«, *osàlis* »kleine Esche«, *kóls* »Pfahl«, *kolàlis* »Pfählehen, *nóks* Fem. *nóga* »nackt«, *ódega* »Schwanz«, *óges* »Beeren«, *ogik'* »kleine Beere«, *dóbė* »Loch«, *dobióts* »löcherig«, *sódis* (Nom. sg. msc.) »Ruß«, *sódens* »rußig« (Prökuls), *jódas* Fem. *jodà* (Minneiken), *asz mėldós* »ich bete«, *pó'uts* »Topf«, *podilėlis* »Töpf-

1) Von diesem *prý* ist meines Erachtens das von *prý-angė, prý-butis* u. s. w. zu trennen; vgl. *apý-nasris, úš-alkas, n'úkauga* u. s. w.

chen« (Urbait'e). Was nun Kurschat betrifft, so ist er diesen Erscheinungen, die er in seiner Grammatik S. 20 berührt hat<sup>1)</sup>, noch weniger nahe getreten, als ich. Er führt in dem Wörterbuch *gėlà* und *gylà* »heftiger Schmerz« auf, ohne diese Wortformen zu identifizieren, und erklärt unter *nu*, *nà*, *pri*, *prié*, *nu* und *pri* für die nordlitauischen Formen der Präpositionen *nà*, *prè*. Außerdem gibt er noch *kiélé* und *kylé*, weiter aber auch — wenn ich nicht irre — nichts, was hier in Betracht käme. Die Formen *mýls*, *kūdēlis*, *pūdēlis*, *kolālis*, *osālis*, *solālis*, *nūdā*, *nūbažnas*, *nūbraukas*, *nūgrėbas*, *dobiotis* — von anderem zu schweigen — sucht man in dem vorliegenden Werke vergeblich.

In dialektologischer Beziehung nicht uninteressant ist die Frage nach der Verteilung der Formen *barzdà*, *blauzdà*, *brāzdas*, *lazdà*, *veizdēt* und *barzà*, *blauzà*, *brāzas*, *lazà*, *veizēt* (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 272 Anm. 2). Alle diese Formen sind in diesem Wörterbuch erwähnt, indessen nur unter *wéiziu* findet man eine jener Frage entgegenkommende Anmerkung: »in der Niederung, bei Memel und sonst das was *wéizmi*«, und diese Bemerkung ist viel zu unbestimmt. Noch viel empfindlicher als in diesen Fällen ist die Nichtangabe der betr. Fundstelle bei Wörtern, welche aus dem Preußischen oder dem Lettischen entlehnt sind, oder entlehnt sein können. Wissen wir nicht, wo diese Wörter vorkommen, so können wir zum Teil nicht entscheiden, ob sie echt litauisch sind, oder nicht, und können nicht beurteilen, ob sie für historische Forschungen in Betracht kommen (vgl. meine Bemerkungen über lettische und preußische Ansiedelungen in Litauen im Magazin f. d. Litteratur d. In- u. Auslandes Jahrg. 53, S. 492 und in der Altpreuß. Monatsschrift XX. 127). Ich nenne von solchen Wörtern: 1) *lāidaras* »Verschlag für das Vieh« (lett. *laidars*), 2) *pusewaitē* »Mittwoch« (preuß. *possissawaite*), 3) *tāsas* »Fischzug«. Kurschat sagt über ihre Herkunft nichts, während Nesselmann unter 1) bemerkt »(Prökuls«) (wo ich das Wort freilich nicht habe auftreiben können), unter 2) »(Laukischken bei Labiau«, unter 3) »(bei Memel)«; durch diese Angaben wird es sofort mindestens höchst wahrscheinlich, daß diese Wörter entlehnt (ein *tohs* = *tāsas* kommt freilich im Lettischen heute nicht vor). Ferner nenne ich *uszininke* »Sechswöchnerin« (vgl. preuß. *uschts* »der sechste«, über dessen Vorkommen weder Mieleke, noch Nesselmann, noch Kurschat eine Angabe machen, und das nur auf oder an altpreußischem Gebiet vorzukommen scheint (Beiträge z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 263 Anm.); endlich *racinē* »Kartoffel«,

1) Was er sagt, ist freilich unrichtig. In Coadjuthen ist nicht »jedes *ā* = *u*, jedes *ie* = *y*«; anderes ist oben schon berichtet.

von Kurschat unbestimmt als samogizisch bezeichnet, das zweifellos lettisch ist (*rāziņa*). Anderes übergehe ich; die betr. Ortsangaben fehlen in dem vorliegenden Werk jedenfalls viel zu oft.

Für *mēsà* (so um Stallupönen), *mēsà* »Fleisch« sagt man im preuß. Nordlitauen und zum Teil in Žemaiten *mésa* oder *māsà*, in Žemaiten aber auch *meisa*; vgl. *dalis posnagas nekuriose atszok wietose nuog mejsos* Iwiński Kalendarium a. 1848 S. 25, *tur it karwę, kuri pati ira isz mejsos, o ragaj isz kaula* Pařangos Juze S. 31 sowie *iszmejsiniejes* (= *ismėsinėjes*) *kanakelis padwiesusius (žunsiczius)* Iwiński Kalendarium a. 1846 S. 24. Da *mésa* im preuß. Nordlitauen meines Wissens nie mit nasalem *e* gesprochen wird (vgl. Beitr. z. Kunde der indog. Sprn. VII. 167), so fasse ich das nordlit.-žemaitische *mésa* (*māsà*) als *mā[i]sa* auf (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VIII. 138) und stelle es dem nachgewiesenen *meisa* gleich. Ist dies richtig, so ist das Verhältnis von *mésa* zu *meisa* ganz analog dem von nordlit.-žemait. *pė̃tņycze* »Freitag« (oder *pė̃rtņycze* vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VII. 166 f. und *pertnycio* Dowkont Dajnes S. 112) zu *pė̃itņycze*<sup>1)</sup>, wie man vielfach im Kreise Heydekrug für *pė̃tņycze* sagt (*pė̃tņycze* also = *pė̃[i]tņycze*). Wie das *ei* von *meisa* und *pė̃itņycze* zu erklären ist, weiß ich nicht; verfehlt wäre es — wozu *māna* »mein«, *munė* »mich« u. s. w. (s. weiterhin) herausfordern —, dasselbe dem žemait. *ėi* = *ė* gleichzustellen, wie teils aus den citierten Texten, teils eben aus žem. *mésa*, *pė̃tņycze* hervorgeht. Man muß es zunächst mit dem *ei* von *pė̃itwė̃jis* »Südwind«, wie man in Drawöhnen für *pė̃itwė̃jis* sagt, und mit dem des Ortsnamens *Meischlauken* (südöstl. von Heydekrug) vergleichen<sup>2)</sup>, woraus indessen nur erhellt, daß es nicht aus nasalem *e* entstanden ist. Wie man es nun aber auch erklären mag — jedenfalls sind *mésa* (*māsà*), *meisa*, *pė̃tņycze* (*pė̃rtņycze*) und *pė̃itņycze* Formen, welche für die ethnologische Bestimmung der preuß. Nordlitauer und Žemaiten von großer Bedeutung sind, welche für den Zusammenhang beider — der uns auch weiterhin einmal entgegentreten wird — schwer ins Gewicht fallen. Indem ich konstatiere, daß keine von ihnen in diesem Wörterbuche steht, konstatiere ich zugleich die Bedeutung, welche dialektische Formen haben können.

Ich bespreche nunmehr eine Anzahl von Artikeln, die mir zu specielleren Bemerkungen und Ergänzungen Anlaß geben.

1) Ich habe diese Form von Leuten aus Uszlöknen, Gaidellen, Woitkathen, Wersmeningken, Minneiken und Berzischken gehört. Mein Gewährsmann aus dem letzten Orte sagte übrigens nicht *pė̃itņycze*, sondern *pė̃itenycz'* und brauchte daneben *pė̃rtenycz'*.

2) Auch das von Kurschat aufgeführte *wiczwetnelis*, über dessen Gebrauchssphäre nichts bemerkt ist, kommt in Betracht.

»[*apgalwis*, -io, Subst. m. eine Halfter, ein Kappzaum.]«. Vgl. Lit. Forsch. S. 96; in Drawöhnen heißt die »Kappe am Dreschflegel« *apgàlwis*.

»*apikaklé* ... eine Halsbinde, ein Kragen« u. s. w. Dies Wort lautet in Enskhemmen bei Stallupönen *apjikaklé*, bei Prökuls und Memel *àpkakle*.

»[*apuszis* ... die Espe, Sam. sonst *drebulé*.]«. Nesselmann, der auch *apusze* erwähnt sagt für »Sam.« richtiger »bei Memel und in Žem. gebr.«. Ich kenne *apusze* aus Löbarten, *apuszis* (Fem.) aus Prökuls.

»[*ardamas* ... das Spriet, die quer am Maste hängende obere Segelstange, woran das Segel befestigt wird. Ness.]«. Das Wort heißt *àrdāms* (= *àrdumas*) und bedeutet »die in der Diagonale des Segels stehende Spreizstange« (die obere Segelstange, die Raee, ostpreuß. Gaffel [wohl nur bei samländischen Kähnen vorkommend] heißt *szakà*) (Drawöhnen).

»[*babózius* ... Kinderwort, ein Bettler ...]«. Ich kenne in dieser Bedeutung *babáuszis* (Prökuls).

»*bagnitas* ... das Bajonet«. Dafür sagt man bei Stallupönen *bagnëtas*.

»[*baiginu*, ganz = *bauginu*, schrecken]«. *Baiginù* in dieser Bedeutung wird bei Stallupönen gebraucht.

»*bajóras* ... ein polnischer oder russisch-litauischer Edelmann ...«. In Drawöhnen heißt »der Blütenschaft des Zwiebelgrases« (er ist höher als das Gras selbst) *bajërs*; auch einen reichen Bauer (Köllmer) soll man dort so nennen.

»[*bakys* ... das Heunetz (Memel)]«. Das Wort heißt *bàkis* und ist auch bei Prökuls ganz geläufig.

»[*bambëlùkai* ... 1) die Strohbündelehen, welche längs der First der Strohdächer ... angebunden werden. — 2) Troddeln ...]«. Ich kenne das Wort als *bamblùkai* aus Enskhemmen bei Stallupönen.

»[*barsùkas* ... der Dachs.]«. Mir ebenfalls aus Enskhemmen bekannt; nach Nesselmann žemaitisch.

»[*batis* ... Freund; Kamerad in einer Daina]«. Nesselmann gibt vorsichtiger keine Bedeutung an. Das Wort lebt noch heute, ist *bátis* zu schreiben und bedeutet »Onkel« (Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 263 Anm.).

»[*bedwásis* ... athemlos, leblos]«. In Wittauten, nordöstlich von Memel, hörte ich *badwàs'* »tot«.

»[*bertuwé* ... eine Wurfschaukel zum Worfeln des Getreides]«. Das Deminutivum *bertuik'e* kenne ich aus Drawöhnen.

»[*blowészius* .... der Tag Mariä Verkündigung ...].«  
Das Wort wird auf der mittelsten Silbe betont und um Prökuls  
gebraucht.

»*bóba* .... altes Weib ....« Auch der große Zinken in der  
Egge, an den eine andere Egge gehängt wird, heißt so (Prökuls).

»[*bránda* ... das Reifwerden, Kernansetzen. (Coadj.)].«  
Auch um Prökuls gebräuchlich.

»*brauktùwas* .... bei Coad. *brauktuwé*, ein Streich- oder  
Streifwerkzeug ....« *Brauktuwé* sagt man auch in Enskelmen.  
Die Betonung *brauktùwé* des folgenden Artikels, der auf den voraus-  
gehenden nicht Bezug nimmt, ist unrichtig.

»*broksziúwas* .... das Butterfaß«. In Nordlitauen wird dies  
Wort kaum verstanden werden; man sagt dort *kėrnà* (*kernà*, *kėrna*),  
vgl. Lit. Forsch. S. 123.

»*bùdė* .... in Südlitt. Wetzstein ....« Ich habe das Wort  
*budė* betonen hören. Ebenso habe ich in Südlitauen nicht *kálė*  
»Hündin«, sondern *kalė* (wie auch Schleicher angibt) gehört (dagegen  
ebendort *églė* »Tanne«).

»[*burpelis* .... das Gießholz, mit welchem die Schiffer die  
aufgespannten Segel begießen, am Haff.]« Ich kenne dafür nur  
*būrpilė* (Fem. sg.). Jedenfalls wäre für *būrpelis* *burpilis* zu schrei-  
ben (vgl. *pilti*); das *e* jener Form wird auf jemand zurückgehn, der  
regelwidrig *e* für *i* vor *i* sprach. In analoger Weise ist vielleicht  
das *o* von *pagėdrolis* (für *pagėdrālis*) zu erklären, das nach Nessel-  
mann in Prökuls vorkommt. Kurschat sagt über die Herkunft die-  
ses Wortes nichts; ich habe es bei Prökulern nicht gefunden.

*cyrūlis* .... die Lerche ....« Hier fehlt der Ausdruck *cjrule*  
*dėna*, Bezeichnung des 22. Februars (Prökuls, Löbarten).

»*czjárpe* .... 1) Dachziegel .... 2) früher in manchen Ge-  
genden eine aus Lehm bereitete topfartige Ofenkachel, wofür  
allgemeiner *kakālpādis*«. Ich kenne *czėrpė* »Ofenkachel« aus Ens-  
kelmen und dem Kirchspiel Kraupischken.

»*čiasnākas* .... eine Knoblauchpflanze ....« Dafür  
*szesnāgas* Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 140; *szisznakas* Geitler a. O.  
S. 114; *szesnāks*, Gen. pl. *szesnāgu*, Prökuls.

»*cziatwėrgas* .... in poln. Litt. das was sonst *ketwėrgas*, der  
Donnerstag«. *Czetwėrgas* »Donnerstag« wird ebenfalls in Ens-  
kelmen und dem Kirchspiel Kraupischken gebraucht.

»*czėpyju* .... impfen, propfen ....« Um Prökuls braucht  
man dafür *szėpyju* (*szėpyt*).

»*czėrszkėnu* .... etwas kreischen machen ....« *Czėrszkėti*  
heißt, wie Nesselmann richtig angibt, auch »prutzeln lassen« (so Prä-

kuls); dieselbe Bedeutung hat auch die nicht erwähnte Nebenform *czirksztiti* (Meddicken), die zugleich bedeutet »in knarrender Weise spielen« (Wittauten).

»*dár* .... noch ....« Hier fehlen die Nebenformen *dà* und *dā* (Lit. Forsch. S. 106); die letztere habe ich von Leuten aus Enskehmen, Skrebben, Krauleidszen und Prökuls gehört. Vgl. *dō Anykszczú szit*. V. 226.

»[*daugsei*, in Samog. verlängerte Form für *daug*, viel (s. Gramm. § 174)]«. Der Ausdruck Samog. in Kurschats Sinn (= russ. Litauen) ist hier viel zu weit.

»*dedù* .... legen .... *isz-dēti* hinauslegen ....« *Iszdēti* heißt auch »verleumden, sehr schlecht machen« (Prökuls, Wittauten).

»*dēmantas* .... Samog. der Demant; sonst *diēmantas*«. *Deimants* sagt man auch in Prökuls.

»*dēkui* .... dank! ....« Hier sind — wie so oft — die mundartlichen Nebenformen hinzuzufügen: nordlit. *dēkū* und *dēko*, žemait. *dēku* und *dēko*<sup>u</sup> (*dēku* habe ich von einem Žemaiten aus Kule, *dēko*<sup>u</sup> von einem Žemaiten aus Urbait'e bei Sařanty gehört, vgl. *diekou* Dowkont Dajnes S. 45). *Dēkū* und *dēku* (*ë* = *é*) können nicht aus *dēkui* entstanden sein, beruhen also wohl auf *dēkū*, wruss. *dzjaku*; *dēko* und *dēko*<sup>u</sup>, die lautgesetzlich ebenfalls nicht aus *dēkui* entwickelt sein können (vgl. z. B. *pōikus* »hübsch«, *moilus* »Seife«, *kōilis* und *koīlis* »Eber« Urbait'e), sind Angleichungen an den Dialekt (speziell den Dat. sg. der *a*-Stämme oder den Locat. sg. der *u*-Stämme), wie man sie beim Lesen zu Dutzenden hört.

»[*dēlinė* ... bei Ness. auch *dēlingė*, ... bei M. Halssiele, s. v. a. sonst *kaklininkas*. Brd.]«. Indem ich es jedem überlasse, sich aus Kurschats Citaten die Ueberlieferung von *dēlinė* klar zu machen, bemerke ich, daß *dēline* (so!) und *dēlinge* (so!) in Brodowskis Wörterbuch stehn und daß *dēlingė* »Halskoppel« in Enskehmen gebraucht wird. Mieleke schreibt im deutsch-lit. Wörterbuch *dēlinė*.

»*dėnis* .... die aus Brettstücken bestehende Decke eines Kahnes; ein einzelnes Stück davon heißt *lūka* ....« Nesselmann gibt — was hier fehlt — auch *dėne*, und den Plural dieses Wortes habe ich in Drawöhnen in der Bedeutung »die Dielen im Kahn« gehört.

»[*deszināsis*, als Bestimmtheitsform, wer oder was zur Rechten ist, und *deszinai* als Adverb bei Nesselmann — kommen im pr. Litt. nicht vor]«. Ich habe indessen von einer Prökulerin gehört: *dēszenāsis lāngs* »das rechte Fenster«, *deszenāji rānka* »die rechte Hand«, *an deszendēs kōjes* »am rechten Fuß«.

»[*urloju* ... das große Braddenetz schleppen]«. In



Drahwöhnen, wo das Wort gebraucht wird, hat man es mir erklärt durch »vor dem Winde treiben lassen zum Zweck des Fischens mit dem Kurrennetz«.

»*drebulė* .... 1) die Pappel .... [2) eine Art Gelée].« In Enskemen und nach Schleicher heißt *drebulė*, in Löbarten *drābule* »Espe«<sup>1)</sup>.

»*drignė* .... 1) .... schwarzes Bilsenkraut .... 2) nach M. *drignė*, Hof um den Mond«. »*drignis* .... 1) in Südlitt. der Regenbogen. — 2) bei Brd. der Hof um den Mond«. Ich habe in Leplauken bei Berschkallen (nördl. von Insterburg) *drigenė* »Hof um den Mond« gehört.

»*dwāras* .... 1) der Hof, Edelhof .... 2) der Hofraum ....« An 1) schließt sich die nicht erwähnte Redensart *ant dwāro eiti* »auf's Amt (Polizei) gehen« Drawöhnen.

»*dwacė* .... der Geist, ursprünglich wohl der Athem ....« Die Bedeutung »Athem« erscheint auch noch in *dwacė smerd* »(er) riecht aus dem Munde« Löbarten.

»[*dwoliktas* .... ein Sechstel Scheffel bei Memel, die Hälfte einer *sėtuwė*]«. Das Wort lautet bei Prökuls und sicherlich auch bei Memel *dwėlektis* (Genit. *dwėlekcza*).

»*džiūstu* .... dorren, dürr oder trocken werden .... *nu-džiūti*, abtrocknen ....« *Nu-džiūwęs* bedeutet auch soviel wie *nu-bėdnėjęs* »ganz heruntergekommen, sehr elend geworden« (Nordlitauen).

»*ėrzinu* .... knurren machen, zergen ....« Ich kenne dafür aus Prökuls *ėrzinti*, aus Meddicken und Wittauten aber *ėrdziiti* (*asz ėrdzemu*, nicht *ėrdzenu*).

»*galwà* .... der Kopf, das Haupt ....« Ich füge hinzu *perkūmyjes galwas* »weiße Gewitterwolken« Sudmanten-Hans (Kreis Memel).

»[*gantinis* .... ein Stocknetz ....]« Dafür ist zu setzen: *gāntinis* »Staaknetz« (Drawöhnen).

»*gýwas* .... lebendig, nicht todt, lebend, am Leben seiend, *asz dār gýwas*, ich lebe noch ....« *Asz ėsu dār gýwas* (bez. *gýwas*) heißt auch »ich bin noch wach« M. Sz., B.

»[*grāzybė* .... die Schönheit; sonst *grozybė*]«. Vielleicht ist *grāzybė* aus Szyrwids Wörterbuch (»*Piękność* .... *grāzibe*«) entnommen und dann von *grozybė* wesentlich nicht verschieden.

»*grāžūs* .... schön ....« In preuß. Nordlitauen ist *grāžūs*

1) In Kurschats deutsch-lit. Wörterb. heißt es unter *Espe*: »1) Espenbaum *jōwaras*. — 2) Zitterpappel *drebulė*«; weiterhin ist *jōwaras* als Uebersetzung von »Pappel« angegeben.

nicht sowohl »schön« als »hübsch und wohlgenährt«, zuweilen wird es dort auch nur in der Bedeutung »wohlgenährt« gebraucht: *gràzi kĩaùle* »gut gemästetes Schwein«, *gràzi mèrga* »hübsches Mädchen mit runden, kräftigen Formen«. Eine schlanke Schönheit bezeichnet man dort dagegen als *pùiki*, ohne daß *pùikus* der Begriff des Hageren anhaftet.

»*grumzdziù* .... drohen ....« Von einem Mann aus Plaschken habe ich dafür *grumzdziù* gehört.

»[*gruszia* ... sonst *kriàuszia* die Birne, der Birnbaum]. Dies Wort findet sich als *grūsze* = *grūszià* in Enskelmen.

»[*gruzé* .... auch *gruzis* .... Wasserschachtelhalm]. Ich kenne *grúzis* in dieser Bedeutung aus Drawöhnen.

»*ilgas* .... lang ....« *Ilgs* heißt auch »Südwind« und ist in diesem Falle Verkürzung von *ilgs àžinis* (im Gegensatz zu *trùmps àžinis* oder *àžinis* »Südostwind«) (Drawöhnen).

»*jaucziù* .... fühlen ....« *Jaist* hat im preuß. Nordlitauen eine andere Bedeutung, die mir durch *kavoti* erläutert wurde: *baist ir jaist* (*wá[ɪ]kq*) Prökuls, *kad tēws pàbaude, mātina pàjaute* Löbarten.

»*jenkù* .... blind werden .... *apjèkt* erblinden ....« Im Žemaitischen (Kule) wird *apiàkt* »erblinden« auch in der übertragenen Bedeutung »verkrauten« gebraucht: *èžers apiàk'* »der Teich ist verkrautet, es hat sich eine grüne Schicht an seiner Oberfläche gebildet«. Daß diese Uebertragung auch in Preußen vorkommt oder vorkam, ist aus der Lokalität »der blinde Teich« auf der Generalstabkarte von Tilsit zu schließen.

»*jurinis* .... zum Meer gehörig. *jūrinis wéjas*, nach Kelch bei den Haffischern der Westwind ....« Auch *jūrinis* allein bedeutet »Westwind« (Drawöhnen).

»[*kaimas* .... das Dorf = *kiēmas*]. Ich glaube bestimmt behaupten zu dürfen, daß *kaimas* außer als Bestandteil einiger altpreußischer, in ursprünglich preußischem Terrain beegnender Ortsnamen, sich nirgends im preußisch-litauischen Sprachgebiet findet. Wo es sich im russischen Litauen finden sollte, weiß ich nicht. Es scheint von Nesselmann aus jenen Namen, vielleicht auch aus *api-kaimé* erschlossen zu sein.

»[*kaklinyčia* ... = *kaklininkas*]. *Kaklinyčze* »Halskoppel« kenne ich aus Löbarten.

»*kalmés* .... Kalmus ....« Nesselmann führt auch das Msc. *kalmas* auf, und ich kenne dies (*kalms*) ebenfalls aus Löbarten.

»*kápčzius* .... in Südlitt. auch bei Tilsit, der Grenzhügel«. Aus Nordlitauen kenne ich dafür *kàpszus* (M. Sz., Posingen im

Kirchspiel Prökuls), auch mit der Bedeutung »Kartoffelmiete« (Posingen); vgl. *kapszis* Geitler a. O. S. 89.

»[*karaiszis* . . . eine Art Fladen bei Memel . . .]« Das Wort wird in der That bei Memel gebraucht und *kàraiszis* betont.

»*katràs* . . . welcher? . . .« In Bommels Vitte bei Memel habe ich *kàtrą dën'* »täglich« gehört (jedenfalls ein Lettismus).

»*kégelys* . . . ein Kegel . . .« In Sudmanten-Hans hörte ich *kégelis* mit der Bedeutung »Eiszapfen«.

»*készziós* . . . eine Bahre, Tragbahre . . .« Ich kenne dafür aus Posingen *kèstes* (Gen. *készczu*). Vgl. *kestis* Geitler a. O. S. 90.

»[*kewenūs* . . . sich herum balgen. Tilsit]«. Ich kenne aus Prökuls das hiermit vermutlich identische *kèwernāt* »sich heftig mit Worten einem Befehl widersetzen, rasonnieren«.

*kilpinis* . . . Flitzbogen . . . *kilpiné* . . . in Samog. . . . ein Bügel, mit einem Ende festgebunden, mit dem anderen wird geschossen«. Dazu: *wirwe szák kilpinims* »der Strick (oder Faden) läuft in Schlangenwindung« (Drawöhen; das. *wirwe szák i garankseti*).

»*knjgà* . . . im Sing. nur in Samog.; in preuß. Litt. nur Plur. *knjgos*, das Buch . . .« Acc. sg. *knjgą* »Buch«, Nom. pl. *knjgas* »Bücher« habe ich von einem Manne aus Gertlauken (Kirchsp. Laukischken) gehört. Die žemait. Form *knjnga* hat Kurschat nicht erwähnt.

»*krántas*, -o, Subst. m. das steile, hohe Ufer«. Nesselmann gibt in gleicher Bedeutung auch *kranta*, welches ich in Prökuls (*kránta*, Gen. *kránt's*) gehört habe.

»*krýtis*, -iés, . . . der Kescher zum Fischen K.« und »*krýtis*, -czio, . . . der Fischkescher, ein Hamen, nach Kelch ein Stacknetz«. Ich kenne dafür aus Prökuls *krýte*, Fem., »Kescher«. *Kesilis* (richtiger *kèsile*) bei Geitler a. O. S. 90 ist kurisch.

»*krósnis* . . . in Samog. ein Steinofen in Badestuben, sprichwörtlich: *pila katp ànt krosniés*, auch in pr. Litt. gebräuchlich vom unaufhörlichen, maßlosen Trinken«. Bei Memel wird jeder Ofen (vgl. Nesselmann unter *krósnis*) *krásne* genannt; wenn man einen preuß. Nordlitauer nach Verschiedenheiten seiner Sprache von der der südlichen Litauer fragt, so wird man in 100 Fällen 90 mal zuerst hören, daß er den Ofen *krásne*, diese aber ihn *kakaly's* nennen. Beiläufig hebe ich das Verhältnis von *kürti* zu *krásnis* (vgl. lat. *sterno* — *strāvi*) hervor.

»*krowà* . . . nach der Memler Aussprache für *krūwà*, ein Haufen«. Wenn die erste Silbe dieses Wortes um Memel wirklich mit

*o*-Laut gesprochen wird (was ich nie gehört habe), so geschieht dies jedenfalls nur sehr teilweise, und der *o*-Laut ist kurz (ǫ). Dies *krāwà* (nicht *krāwa* ?) kann nicht mit *krāwà*, sondern nur mit lett. *kruwa* identifiziert werden.

»[*kūnigē* .... Pfarrfrau (bei Coadj.); sonst *kūnigiēnē*]«. Ich kenne dafür *kunige* aus Prökuls.

»[*kunkolātas* .... klunkerig, voller Klunkern von Heede, Wolle etc. ....]«. Ich habe *kunkalōts* von dem mit zerstreuten Wolken bedeckten Himmel in Löbarten sagen hören.

»*kūrenū* .... fortgesetzt heizen ....« Ich habe nirgends anders als *kūrenū* gehört, was zu lett. *kurināt* stimmt. Auch in *kūdelis* (deutsch *küdel*, s. Frischbier Preuß. Wbch. I. 353), *kliwas*, *kliwingis*, *kliwytai*, *kliwytoju* (vgl. lett. *kliwars*), *ryjai* (unter *ryjū*), *mētingas* und *mētinis* ist die Quantität je der ersten Silbe unrichtig angegeben, bez. angesetzt; in den drei letzten Fällen nehme ich Druckfehler an.

»*kutà* .... die Quaste, Franze, Troddel«. Das hierneben von Nesselmann aufgeführte Msc. *kutas* kenne ich aus Prökuls und Drawöhnen (*kāts*, plur. *kātā*).

[»*kutis* .... bei Memel ein Stall]«. Dies im preuß. Nordlitauen ganz gewöhnliche Wort (*kītis*) ist auch žemaitisch.

»[*kutrawóju* .... jmdn. hurtig machen, besonders durch Schläge zur Arbeit antreiben]«. Ich kenne *ikutrawāt* c. acc., etwa »zurechtweisen«, »den Standpunkt klar machen« (Löbarten, Prökuls).

»*lāima* .... *lāimē* .... Glück oder Glücksgöttin .....« Schleicher und ich haben *lāima* für *lāima* gehört (s. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 273).

»*lāiwas* .... ein Boot, jetzt wohl nur noch in der Bibel«. Am Haff ist dies Wort ganz gewöhnlich.

»[*langalis* .... das Rauchloch (Prökuls)]«. *Langālis* (so!) ist zunächst Deminutivum zu *lāngas* »Fenster« (unter das es Nesselmann auch gestellt hat) und erst in zweiter Linie das fensterartige Rauchloch im Ofen.

»*lytus* .... der Regen ....« Hier oder unter *pauksztis* fehlt *ytaiis pauksztis* »Kronschnepe« (lett. *lītus putns*) Drawöhnen.

»*magztas* .... die Stricknadel der Netzstricker .....« Auf der folgenden Seite steht der identische Artikel *maksztas* eingeklammert sowie »[*maksztis*, *makszczió*, das was *maksztas*]«, ohne daß *maksztas* sonst erwähnt wäre. In Drawöhnen habe ich mit der angegebenen Bedeutung *makszte* gehört; dies Wort soll aber besonders in der Kintener Gegend vorkommen, während man in Drawöhnen dafür in der Regel *sčūwa* (= *sčiwū*, dem Kursehat nur die Bedeutung »Rohrspulchen« u. s. w. gibt) sagt.

»*mán, mánié, mun, munie* mir ....« *Mán, mánié* und *mun, munie* sind natürlich dialektisch scharf zu scheiden. *Mun* (auch *munie*?) ist zunächst žemaitisch, findet sich dann aber teils so, teils in den Formen *mùni, mčn, mčni*<sup>1)</sup> und neben *munė (mùne, munė, mčnė, mčnė)* »mich«, *mčnėš* und *mčnėš (= manėš)*, *munim (munėm, munė, mčnėm)* »mit mir«, *mčna* und *mčna (= máno)* auch in einem Strich des preußischen Litauens, als dessen nördlichste Punkte ich Grabuppen und Trachseden (nördlich von Heydekrug), als dessen südlichste ich Barsdehnen (unweit des Kirchdorfes Schakuhnen) und das westlich hiervon gelegene Balczin gefunden habe. Genaueres kann ich über diese merkwürdige Erscheinung, welche übrigens schon von Schleicher Gramm. S. 217 bemerkt ist (Kurschat spricht sich darüber auch in seiner Grammatik S. 230 ff. nicht aus), einstweilen nicht angeben. — *Manė* ist ohne die Nebenformen *munė* u. s. w., *manėš, manim* und *manyjė* sind überhaupt nicht aufgeführt.

»[*mėtas* .... ein Pfahl, Zaunpfahl (Memel *szaukszto metas* ein Löffelvoll)«. In diesem Artikel sind die Artikel *mėtas* und *mėtas* (vgl. zu diesem Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 300) des Nesselmannschen Wörterbuches, die gar nichts mit einander zu thun haben, zusammengeworfen. Bei der Herübernahme des ersten hat Kurschat offenbar nicht bedacht, daß Nesselmanns *ė* ein ganz anderes ist, als das seinige, und in Folge dessen *mėtas* statt *mėtas* bez. *mėtas* (lett. *mīts*) — ein um Memel ganz gewöhnliches Wort — geschrieben.

»*meti* .... werfen .... *apmetu*, bewerfen ....« *Apmėsti* heißt auch »das Garn auf die *mėstūwai* bringen« (dagegen »das Garn auf den Webstuhl bringen« *įrėsti*, was, im Gegensatz zu Nesselmann, ebenfalls nicht hervorgehoben ist), Prökuls, dann auch »mit der Arbeit des Netzstrickens beginnen«, Drawöhnen.

»*minksztas* .... weich ....« *Minksztā* (Adverb.) *wėrpti* »locker, lose spinnen« Prökuls (Gegensatz: *sūkrā wėrpti* »drall spinnen« Meddicken, Prökuls; auch dies ist nicht bemerkt).

»*minti* .... leben wovon, in dem Sinne von: sich ernähren womit ....« Man sagt auch: *įwā[i] gėrā[i] iszmītė* (oder *per žėmą iszmītė*) »das Getreide ist gut überwintert« (Drawöhnen).

[*mósza* .... des Ehemanns Schwester, die Schwägerin ...]. Ich kenne dies Wort (*młsza*) aus Prökuls und Löbarten.

»*nekadā*, Adv. zuweilen, besonders in der Verbindung *kada ne-kadā*, hin und wieder ....« Ich habe *kāda nākada* (wofür auch *kanakadā* gesagt werden soll) in der Bedeutung von »irgend-

1) Bisweilen glaube ich nicht *māni, mānė* u. s. w., sondern *mōni, mōnė* u. s. w. (mit spitzem *o*-Laut) gehört zu haben.

wann« (vgl. lett. *ká ne ká* »irgendwie«) gehört: »*kūmèt parās?*« »*tik kàda nàkàda parās*« »er wird doch endlich einmal kommen« (Löbarten).

»*nėkóju* ... Getreide in einer Mulde schwingen, um es von Staub oder Spreu zu befreien ...« Sicherlich ist hiermit identisch: *lėkėt, isz-lėkėt* »(Grütze von den Schrauben) reinigen« (Prőkuls, Drawöhnen), was Kurschat nicht erwähnt. Diese Form ist in Hinblick auf lett. *nėkāt* — *lėkscha* und griech. *νικλον* — *λίκνον*, *εὐνίκμητον* — *εὐλίκμητον* (Bugge Curtius Stud. IV. 335) sehr interessant.

»*neszióju* ... fortgesetzt umhertragen ...« *Neszióti* heißt auch »sich tragen« (in Bezug auf die Kleidung): *ana búrışzkā, wākiszkā nesził'* »sie trägt sich litauisch, deutsch« (Prőkuls).

»*numai*, Gen. -*ū*, Žem. = *namai*«. Viel richtiger sagt Nesselmann: »*numas, numai* Memelisch und Žem. für *namas, namai* das Haus.«

»*nādėgulis* und *nādėgulys* ... der Feuerbrand ...« Dafür habe ich von Leuten aus Plampen und Schackeln die seltsame Form *nėdėgulis* gehört (vgl. Schleicher Gram. S. 114 Anm. 1).

»[*ólingė* ... nach Kelch eine Netzwuhne ...]« Das Wort lautet nicht so, sondern *ėlingis* (lett. *ėlingis*), ist deutschen Ursprungs (Hólung) und bezeichnet nicht eine beliebige Netzwuhne, sondern das Auszugsloch, welches echt-litauisch *iszwalka* (nicht *iszwalkas*, wie Kurschat angibt) heißt. Dies Wort *ėlingis* — es gibt auch noch ein anderes, welches in dem vorliegenden Werke fehlt — wird speciell in der Kintener Gegend gebraucht.

»*ūla* ... der Fels ...« Um Prőkuls, Drawöhnen und von Žemaiten habe ich dies Wort mit der Bedeutung »Steingut, Fayence« brauchen hören.

»*padángės* ... der Raum hoch unter dem Himmel; die oberen Gegenden unter dem Himmel ...« Auch Mielcke gibt nur den Pluralis *padángės*, Nesselmann dagegen hat richtiger den Artikel *padangė* (Singular) aufgestellt; vgl. *ė padangė szėkti* (Drawöhnen).

»*pajúrės* ... die Gegend am Meer«. Auch der Singular dieses Wortes kommt vor: *ė pajúre gywėn'* »er wohnt dicht an der See« (Löbarten).

»[*páskun*, Adv. Sam. für *páskui*]. *Páskun* ist durchaus nicht nur »samogizisch«; *páskun* (so!) braucht man auch im preuß. Nordlitauen.

»*paszlānūs* ... schräg, abschüssig ...« Die wichtige Nebenform dieses Wortes *paszlādnus* (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog.

Sprn. VIII. 99 Anm. 4, Geitler a. O. S. 102) steht, *paszliodnùs* geschrieben, ganz verloren unter *szlajùs* und *pažulnus*. Zu entscheiden, ob *paszlànùs* oder *paszlionùs* korrekter ist, bleibt hier, wie so oft in diesem Werk, dem Leser überlassen.

»*paùksztis* .... der Vogel ....« Eigentümlich ist es, was hier hätte erwähnt werden sollen, daß die Litauer auch Tiere wie das Wiesel als *paùksztis* bezeichnen.

»*paùtas* .... das Ei. Pl. *paùtai*, Hoden. .... In der Bedeutung von »Ei« wird *paùtas* nicht mehr gebraucht; man sagt dafür *kiaùszis*«. *Paùtas* wird in Südlitauen allerdings noch in der Bedeutung »Ei« gebraucht; Nesselmann, auch in diesem Falle korrekter als Kurschat, hat das schon ganz richtig bemerkt.

»*peitwys* .... der Südwind ....]« Hier fehlt die o. S. 919 erwähnte vollere Form *peitwéjis*.

»*pièlyczù* .... die Feile« (vgl. *pèlyczù*). Um Stallupönen hörte ich dafür *pèlycza* und von einem Mann aus Pogarblauken *peilýcze* »Feile zum Sägeschärfen«.

»[*pìlta* .... eine Guß- oder Schöpfschaufel, das Wasser aus dem Kahne zu schöpfen]«. Ich habe dafür am Haff nur *pìlta* (Deminut. *pìltkè*) gehört, zu dessen Endung das *i* der Wurzelsilbe stimmt.

»*plesztekè* .... der Schmetterling ....« Hier fehlt die bereits von Geitler a. O. S. 104 bemerkte, auch in Drawöhnen gebrauchte Nebenform *plèstike* (in Prökuls *plèszteke*).

»[*potinga* .... ein Bottich, eine Wanne]«. Um Prökuls und Drawöhnen braucht man nicht *potinga* (das ich nirgends gehört habe), sondern *pètingis*.

»*pusznis* .... ein Stiefel, bei den Haffischern«. Bei den nördlichen Haffischern ist dies Wort unbekannt; als ich mich unter ihnen nach ihm erkundigte, wurde mir gesagt, in Gilge nenne man die Stiefeln *pùcznes*. *Pusznis* scheint also nur nach dem altpreuß. Gebiet zu vorzukommen, und es fragt sich deshalb, ob es nicht aus dem Preussischen stammt (*pusne*).

»[*rabàntas* .... bei Schl. ein Reff ....]« Das Wort ist am Haff ganz gewöhnlich; *rabàntą rìsz* »reffen« Drawöhnen.

»*ràisziu* .... lahm gehen, hinken ....« In der Labiauener Gegend wird in dieser Bedeutung ausschließlich *szlubùt* gebraucht. In Prökuls braucht man für *ràiszèti* das sonst inchoative *ràsz* (= *ràiszti*).

»[*repùkas* .... bei Donalitis Kohlrübe, Wruke ....]« Von einem Mann aus Schillehnen (Kr. Pillkallen) habe ich *repùkai* für »Kartoffeln« gehört. Vgl. *ropùkas* und *ropé*, dem Kurschat nur die

Bedeutung »Rübe« gibt, das aber in preuß. Nordlitauen allgemein »Kartoffel« bedeutet.

»*rj'ksztë* .... 1) eine Ruthe ..... 2) die Ruthen oder Schienen, welche sich durch das Garn auf dem Wirkgestell durchgesteckt finden ....« Im Kirchspiel Kraupischken heißen *rj'ksztes* auch die Strahlen der Sonne, wenn diese »Wasser zieht«.

»*riszcziù* oder nach gewöhnlicher Aussprache: *riszczù*, Adv. im Trabe; *riszcziù jóti*, im Trabe reiten; ob von *ritù*, rollen?« Nur durch eine Zeile hiervon getrennt steht: »*riszcziù*, Adv. *riszczià*, im Trabe; *risztelè jóti*, dem. im kleinen Trabe reiten. (poln. *ryśc*, *rzescia*, Trab)«. Ich bemerke zu diesen Artikeln hier nur, daß meines Wissens *riszczè* nur mit Bezug auf ein Pferd, mit Bezug auf mehrere Pferde aber *riszczóms* gesagt wird (so im preuß. Nordlitauen).

»[*rodyklë* ... eig. was zum zeigen dient, der Zeiger an der Uhr, der Wegweiser, die Deichsel am Wagen, Schlitten (sonst gew. *dyselj's*); ein Monstrum, ein Ungeheuer.]« Viel genauer und vollständiger sagt Nesselmann: »*Rodykle* ... der Zeiger an der Uhr; der Wegweiser; das Register, das Inhaltsverzeichnis eines Buches; der Griffel der Schulkinder; die Wachendeichsel (Memel); die Musterung, die Parade (Sz.); ein Monstrum, ein Ungeheuer (Sz.) .....« Vgl. *rodziklis* »Deichsel« Geitler a. O. S. 107 (»aus dem Gouvernement Augustowo«). Nach einem Mann aus Plicken (Kr. Labiau) heißt die Deichsel in Laukischken *rodyklà*. Ist dies — wie nicht zu bezweifeln — der Hauptsache nach richtig, so bildet auch dies Wort einen Berührungspunkt der Mundart von Laukischken und des preuß. Nordlitauischen (vgl. Beitr. z. Kunde der indog Sprn. IX. 263 Anm.). Mit Hilfe des Nesselmannschen Wörterbuches läßt sich derselbe erkennen, mit Hilfe des Kurschatschen nicht.

»*rükstù* .... rauchen ....« *Rükst* bedeutet auch »stäubt« (vom Wege) Dittauen, Prökuls.

»*saksinis*, näml. *wéjas*, nach Kelch bei den Memeler Fischern der Südwestwind«. In Drawöhnen habe ich dafür das S. 419 eingeklammerte *szakszinis* (*szàkszinis* betont) gehört.

»*saus-ledis* ... hohl und trocken liegendes Eis .....« Dies Wort wird auf der ersten Silbe betont (Plur. *sauślede* Sudmanten-Hans, Kr. Memel).

»[*sëkis* .... eine seichte Stelle im Wasser ....]« Das Wort kommt in Nordlitauen vor und lautet in Prökuls *sëkis* (vgl. lett. *sëze*); in Sudmanten-Hans hörte ich dafür *sëikis*.

»*sëklà* .... der Same«. *Sëklà* bedeutet auch »(Apfel-, Birnen-



u. dgl.) Kern« (so Prökuls, Drawöhnen; vgl. deutsch-lit. Wörterb. unter »Kern«).

»*skiaurė* .... ein durchlöcherter Kahn als Fischbehälter. In der Mitte eines Kahn'es ist der Länge nach ein Kasten wasserdicht abgeschlagen und unten durchlöchert angebracht, in welchem Fische lebend erhalten werden«. Diese Beschreibung trifft nicht allgemein zu. Eine *skiaurė* »ein Fischkasten« ist oft einfach eine durchlöcherter Kiste.

»*skilstis* .... die Klauenspalte ....« *Skilstis* heißt auch das Ding, welches zur Aufbewahrung der Angelhaken dient und das durch zwei klammerartig verbundene Brettchen gebildet ist (in und um Drawöhnen).

»*skirsylis*, nämlich bei Ness. *skirselis*, -io, wėjas n. K., bei den Haffischern der Nordwestwind ....« »Nämlich« gehört hier vor *wėjas* und »n. K.« bedeutet sicherlich »nach Kelch«; aus dem Verzeichnis der Abkürzungen (Pag. XII) ist dies freilich nicht zu ersehen, und über Kelch, der in diesem Werk oft genannt wird, ist in dem Vorwort nichts bemerkt. Was nun die Schreibweisen *skirsylis* und *skirselis* betrifft, so halte ich die letztere für die richtigere, da sie übereinstimmend in dem Quart-Lexikon und in der Bretkenschen Bibelübersetzung (Apostelgesch. 27. 12) erscheint. Im Uebrigen brauchen nicht alle Haffischer *skirselis* »Nordwestwind«; in Drawöhnen braucht man dafür *sėminis* (s. das eingeklammerte *somenis*).

»*snėpas* .... der Schnabel ....« *Snėpai* (bez. *snėpā*) heißen auch »Zacken am Hemdkragen« (Löbarten, Prökuls). Hiervon abgeleitet ist das von Kurschat nicht erwähnte Verbum *snapót* (Praet. *snapawai*): *əpkaklė snapót* »den Kragen zackig arbeiten, Zacken in ihn stecken« (Prökuls).

»*snėkis* .... das Maul ....« *Snėkis* ist zugleich die technische Bezeichnung des Endes der stagne (Drawöhnen).

»*sostas* .... der Sitz, der Thron«. Wie Nesselmann bereits angegeben hat, heißt so auch »die Mastbank im Handkahn« (so Drawöhnen; eine Bank zum Sitzen heißt dort *sostėlis*).

»[*spindis* ... = *spindzius*]« »*spindzius* .... eine Stellstätte, ein im Walde in geradener Linie gehauener Weg oder eine geradlinige schmale Lichtung im Walde«. In Drawöhnen ist *spindis* ein »(im Fluß aufgestelltes) Stellnetz (mit zwei Wentern)«. Die Angabe Nesselmanns »die Stellstätte im Walde oder im Wasser, das Gehege, in dem man jagt oder fischt« ist also korrekter, als die citierte Kurschats.

»*srutā* .... Mistjauche« In Prökuls und Löbarten wird dies Wort in dieser Bedeutung im Plural gebraucht; in dem letzterwähnten Ort lautet diese Form *strėtas* (in Prökuls *srėtas*).

»*stagùtas* .... der bei Memel gebräuchliche Pflug ....« Das betr. Wort heißt nicht *stagùtas*, sondern *stagùte* (Kirchspiel Prökuls) oder *stagùtis* (Kirchsp. Dawillen). Damit wird ein von einem Pferde gezogener, eigentümlicher Pflug bezeichnet, der sicher eine der ältesten Formen des Wendepfluges repräsentiert. Ein anderer Pflug heißt auch um Memel *zágre*.

»*styrstù* .... steif und starr werden, erstarren ....« Ich vermissе in diesem Artikel die Wendung *àkys pastýruses* »die Augen sind klein geworden, fallen bald zu« (Prökuls, Löbarten).

»*swiétas* .... Welt ....« Im Žemaitischen lautet das Wort *swéts*, was auf *swétas* hinweist.

»*szalìn*, Adv. fort ....« Hier fehlt die sehr bemerkenswerte Nebenform *szalén*, die ich von einem Manne aus Schackeln (nordwestl. von Pillkallen) gehört habe (von einem Manne aus Plampen, dicht bei Schackeln hörte ich *szalìn*).

»*szlaistaùs* .... sich mehrfach an die Wände anlehnen und schleichen, auch bloß sich mehrfach an die Wände lehnen ....« Aus Prökuls kenne ich die III. Praes. *szlaikstàs* »er reckelt sich (an der Wand)« (mit eingeschobenem *k*).

«[*szliuksziù* .... schluchzen .... s. das gew. *szliuksziù*.]« Dies »gew.« *szliuksziù* ist in dem Wörterbuch nicht zu finden. Ich kenne dafür aus Prökuls *szlukczàli*.

»*szliùžé* .... das Schwert am Kahn .... 2) *szliùžés*, Plur., die Schlittschuhe; — 3) die Morgenschuhe oder Pantoffeln ....« Indem ich auf den folgenden Artikel, *szliùžés*, hinweise, welcher beginnt: »1) in Samog. die Schlittschuhe« (was schon unter *szliùžé*, wo es nicht hingehört, gesagt ist), bemerke ich, daß ich in der unter 1) angegebenen Bedeutung nur *szliùžà*, Genit. *szliùžàs*, kenne.

«[*szópagas* .... um Memel = *sopagas*.]« Das Wort ist um Memel aber Femininum (*szápaga*, auch *szápagà*).

»*szriùta* .... Schrot, das Schrotkorn ....« Nesselmann gibt *szrotas*. Ich kenne *szriùta*, Fem., aus Prökuls und Szwenzeln (am kur. Haff).

«[*sztyneriai* .... die an den ragai (s. d.) im Kahn befindlichen hornförmigen Zacken, zwischen denen das Ankertau liegt. Inse.]« Bei der Entnehmung dieses Artikels aus Nesselmanns Wörterbuch hat Kurschat nicht bemerkt, daß das in diesem stehende »(s. d.)« auf sein eigenes Wörterbuch gar nicht paßt (vgl. *rúgas*). In Drawöhnen sind die *sztyneri* »Ständer«, worauf ja das Wort selbst führt.

»*szwértis* .... bei Memel das was sonst *bértainis*, ein Viertel

....« Um Prökuls und wahrscheinlich auch Memel heißt das betr. Wort *szwérte* (Nom. sg.).

»*tampai* ... durch mehrfaches Ziehen, Zerren oder Spannen dehnen ....« *Tampýtis* bedeutet im preuß. Nordlitauen »sich ziehen« und wird speciell von Mädchen gebraucht (mit üblem Beigeschmack).

»*tęsiu* ... durch Ziehen dehnen ....« Hier fehlt *už-tęsti* »(eine Schleife) zuziehen, einen Knoten machen« Prökuls, Dittauen.

»*tilwikas* ... in Südlitt. das Brachhuhn, die Schnepfe ....]« Das Wort begegnet auch in Nordlitauen; wenn ich nicht irre, führt hier das Wasserhuhn diesen Namen.

»*tįsis* ... der Zug, der Fischzug]«. Dies Wort ist mir in Drawöhnen und Schwarzort (neben *mąsts*) begegnet.

»*týtweikas* ... eine große Menge. Auch als Adverb *týtweik daug žmoniū*, ungemein viel Menschen«. Dazu: *párėk tytweik* »komm nur bald wieder, bleib nicht zu lange« (Löbarten; vgl. *wėik*).

»*[trečiūkas* ... die Drittstange am Wagen ....]« Ich kenne aus dem Kirchspiel Kraupischken »das beige spannte Pferd (beim Dreigespann)« als Bedeutung dieses dort gebrauchten Wortes; die Bedeutung »Drittstange« ist bei der sonstigen Verwendung des Suffixes *-u-ka-* von vornherein unglaubhaft.

»*tróksztu* ... dürsten ....« In diesem Artikel fehlt *pa-trąszkęs* »dampfzig« (von Vieh) (Löbarten, Prökuls). Auch das Verbum *patrászkinti* »(Vieh) dampfzig machen« (Prökuls, Löbarten) vermisse ich.

*trótyju* ... an Leib und Leben schädigen ....« Ich kenne nur *pa-*, *pra-trątyt* »einbüßen, verlieren (beim Handel)« (Prökuls, Wittauten).

»*trúkstu* ... entzwei reißen, durch Reißen entzwei gehn ....« Im preuß. Nordlitauen (Prökuls, Löbarten) hat *trúkęs*, *pa-trúkęs* die Bedeutung »eingeschlagen« (Vieh).

»*urksztulė* ... bei Coadj. ein abgelegener Schmutzwinkel«. Ich kenne statt dessen aus Prökuls und Löbarten *urksztulys* »armseliges Häuschen, Baracke«.

*wagūju* ... dirwą wagūju, den Acker durchfurchen....« Im preuß. Nordlitauen braucht man für *wagūti* das von Nesselmann angegebene *wagóti* (Praet. *wagā'jau*).

»*wairas* ... ein langes beim Rudern über die Wand des Fahrzeuges zu legendes Ruder; sonst auch *poczýnas* genannt«. In und um Drawöhnen braucht man nicht *wairas*, sondern *waira* (Fem.), das Kurschat nicht erwähnt; Nesselmann bezeichnet *waira* als am Haff, *wairas* als in Ragnit gebraucht.

»*wairýju* ... rudern mit dem *wairas*; doch lieber *wairŭju* ....« Jedenfalls ist *wairyti* ein gutes Wort, das in Drawöhnen und nach Nesselmann auch in Ragnit angewendet wird.

»*warzái* ... mehrfach allseitig zusammenschütren, einengen, zusammenpressen, mittels Schnüren, einengenden Kleidern, Fäusten etc. ....« *Warzŭti* heißt in Prökuls »zurechtweisen, tadeln«.

»[*wédŭ's* ... = *jaunikis*, Bräutigam.]« *Wédŭ's* »Bräutigam« wird um Stallupönen und nördlich davon (Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 264 Anm. 1) gebraucht.

»[*wiédras* ... = *wédras*, das was gewöhnlich *kibiras*, der Eimer]«. Der Gebrauch von *wédras* gehört zu den Kriterien des Südlitauischen (s. Beitr. zur Kunde d. indog. Sprn. IX. 264).

»*wiėnas*, f. -à, die Zahl eins, masc. meistens *wiėno* gesprochen ....« *Wiėno* ist offenbar Druckfehler für *wiėns*. Ich habe o. S. 919 bereits einige von Kurschat nicht erwähnte mundartliche Formen genannt, welche auf einen Verband des Preuß.-nordlitauischen und des Žemaitischen hinweisen, und habe hier noch eine solche hervorzuheben. In diesen Mundarten wird nämlich die erste Silbe des Stammes *wėna-* »ein« gekürzt (und zwar zu *è* und *ü*), sobald auf ihr *n* ein Konsonant folgt, und diese Erscheinung reicht ziemlich weit in den Kreis Heydekrug; vgl. *wėns* und *wėns* »einer«, *wėnrānkis* »einhändig«, *wėna* »eine« Prökuls, *wėns* u. s. w. Lit. Forsch. S. 36 ff., *wėns* »einer« neben *wėitólėka* [so!] »elf« Urbait'e, *wėns wėina* »unus, a«. Dowkont Prasma S. 40, *powėina weimudŭ weimidwe* »singuli ae a« das. S. 41, *daktwardiŭ wenbatsuniniŭ* »einsilbiger Substantiva« das. S. 30, *wėnlíkys* »Singularis« das. S. 33 u. ö., *wėntórtę dókrelę* Dowkont Dajnes S. 41, *wėns* »allein« das. S. 75 = *wŭjnas* dass. das. S. 119, *wėnsaj* »einer« das. S. 106, *wŭjnam* (Dat.) das. S. 86, 92, *wŭjną* (Accus.) das. S. 91.

»*wŭjsznė* ... die Kirsche«. Die sehr bemerkenswerte Nebenform *wėszne* (Heydekrug, Prökuls, Drawöhnen, Memel), die Nesselmann — wenn auch in unrichtiger Form — angeführt hat, ist von Kurschat nicht erwähnt.

»*wortinklŭs* ... das Spinngewebe«. In Prökuls, Drawöhnen, Memel sagt man dafür befremdlicher Weise *wártinkle* (auch *wártingle*) (aber *wárs* »Spinne«). Vielleicht ein Kurismus.

»[*šala*, vielleicht *šalia* ... Schaden, Leid, erbärmlicher Zustand ...]« Ich kenne *wāndens šále* 1) »Wassersucht«, 2) »ein im Wasser schwimmender Pilz mit grünem Saft, der gegen Wassersucht gebraucht wird« (Drawöhnen).

»*ziógis* . . . in poln. Litt. ein Wiesenflüßchen, Bach«. Daß dies Wort auch preuß.-lit. ist, ergibt sich schon aus den Namen *Kallnup Szoge*, *Kusillus Szoge* u. s. w. (Generalstabskarte von Kinten), *Bindo Szoge* (Generalstabskarte von Gr. Skaisgirren); vgl. auch Lit. Forsch. S. 203, Mitteil. d. lit. litter. Ges. I. 21. In Löbarten wurde mir *zágys* (so!) als »eine Reihe von Tümpeln, vielleicht ein altes Flußbett« erklärt.

»*zuwis* . . . der Fisch«. In Prökuls und in Jaakschen bei Drawöhnen spricht man dies Wort *zuwis* aus.

Was die verhältnismäßig große Zahl dieser kritisierten Artikel betrifft, so habe ich dieselbe nicht gesucht; sie würde erheblich größer sein, wenn ich alle Artikel hätte durchgehen wollen, zu denen ich auf Grund meiner mundartlichen Untersuchungen Zusätze oder Berichtigungen geben kann.

Im folgenden verzeichne ich ca. 180 Wörter, welche in dem vorliegenden Werke fehlen. Es sind dies ausschließlich solche, auf die ich in den letzten Jahren, in welchen ich mich mit dem systematischen Sammeln von lexikalischem Material nicht befaßt habe, bei preußischen Litauern zufällig gestoßen bin. Von žemaitischen und ost-litauischen Wörtern, die ich in sehr großer Zahl gesammelt habe, sehe ich ab, um diese Anzeige nicht zu lang werden zu lassen und um dem demnächst erscheinenden Wörterbuche Juškevič's nicht vorzugreifen. Es liegt übrigens auf der Hand, daß Kurschats Wörterbuch, wenn es den preußisch-litauischen Wortschatz nicht erschöpft, noch viel weniger den russisch-litauischen vollständig enthält. Ich betone aber zugleich, daß sich in ihm auch manche Wörter finden, die in Nesselmanns Wörterbuch fehlen; bis auf das interessante *pjusi* sind sie mir indessen bekannt, und ich habe es in Folge dessen leider versäumt, sie zusammenzustellen. — Wegen der angewandten Abkürzungen bitte ich meine »Lit. Forschungen« zu vergleichen.

*āmbā* (Instr. *āmbā*, Dat. *āmbā*) »Amme« M. Sz.

*antākur*, *antākurās* = *aurē* (*aure*), *auriānas* (weist nicht in die unmittelbare Nähe) L, M. Sz.; auch *auriānas* = \**auriōnais* fehlt.

*ātbēginis*, Bezeichnung des vorgestellten Wenters (wenn mit drei Wentern gefischt wird), Drawöhnen.

*bārzdainis* = *barzdóczius* L.

*nu-bėdnėjės* »heruntergekommen« (körperlich) M. Sz.

*bėgtāwai* »Läufe«, *stiklėngas* etwa »glashell«, *puikėngas* »schmuck«, *lėktāwai* »Fittige«, *lestāwai* »womit man pickt, Picker«, *girdėngas* »feinhörig« in einer Daina aus Posingen (Kirchspiel Prökuls):

ar màne (Dat.) ne kã'jes, ar ne bég t'ãwai?

ar màne ne ákis, ar ne stéklingas?

ar màne ne plúsnas, ar ne puikingas?

ar màne ne spárnai, ar ne lékt'ãwai?

ar màne ne snãpas, ar ne lest'ãwai?

ar màne ne aúsis, ar ne girdingas?

*blazgãtyti* M. Sz., Drawöhnen oder *blizgint* M. Sz. »prügeln«.

*üz-blãksztu*, Praet. *üz-blãszkiau*, Inf. *üz-blãkszti* »(zu sägende Bretter) anzeichnen« (mit Hilfe einer mit Kohle eingeriebenen Schnur) M, B.

*at-brũkẽs* »stumpf geworden« B (vgl. *nu-brũkti* Lit. Forsch. S. 102, das nach B. nicht von Zeug, sondern farbigem Geschirr gebraucht wird).

*bũbarã[i]* »Pickeln, Ausschlag« (auf der Haut, auch bei einer Gãnsehaut) M. Sz.; vgl. *buburai* Geitler Lit. Studien. S. 80.

*bũbynes* »weiße Seerosen« Drawöhnen.

*bũbis* M. Sz., *bũbis* Klischen (bei Drawöhnen), ein Kinderwort für »Bettler«; lett. *bubis* »Popanz«.

*burenãkã[i]* oder *awẽles* »Weidenkãtzen« Drawöhnen; *awẽle* in dieser Bedeutung fehlt auch. Vgl. *burýtẽ* und in dem deutschlit. Teile *burikẽs* unter »Kãtzen«.

*cẽizes*, Name des zum Flunderfang dienenden Netzes, Drawöhnen; vgl. Frischbier Preuß. Wörterb. unter »Zẽse«.

*cũnku*, Gen. plur., »Prügel« M. Sz., M, B.

*cũnytis*, III praes. *cũnyjãs*, »sich wenn man Jucken empfindet, an der Wand hinschieben« L; s. Geitler a. O. S. 80.

*isz-czauksznãti* »aussuckeln« M. Sz., M (*zẽmait. czauksznãt* »schmatzen« [vom Schwein]).

*czuknãti* »(Schweine) rufen« Drawöhnen.

*nu-czũrẽs*: *plãukã nuczũrẽ* »die Haare sind kümmerlich (spãrlich) geworden« M. Sz., B; auch von ausgehenden Gewãchsen gebraucht.

*dazjũwis* »Fãrber« M. Sz.

*denaszczũks* »Denunciant« W (russ. *donósũkũ*).

*dõnines* »Kolbenrohr« Drawöhnen.

*drãice* ein Schimpfwort für Mãdchen M.

*drẽilãp'* ist die Leine, durch welche das Segel oben am Mast auf- und festgezogen, und welche zur Seite des Mastes am Bord befestigt wird; ihr hãlt auf der anderen Seite des Mastes die *szãnime* (sc. *wũrwe*, s. Nesselmann Wbch. S. 521) das Gegengewicht. Hier nach ist der Artikel *szõninis* zu ergãnzen.

*drũbnãti* L, *drẽbnãti* Drawöhnen »klein traben« (vom Pferde).

*drjũplyne* »Treibleine«, die Zugleine am Kurrennetz Drawöhnen.

*drägrinkis*; so heißen die eisernen Reifen, welche um Axe und Vorderrungstuhl gelegt werden, Prökuls.

*dūmblots ārs* »bedeckter Himmel« Sudmanten-Hans (Kreis Memel).

*ēkelis* »Hechel« M. Sz., Drawöhnen.

*galdinis* oder *lūbinis* »das Holz, über welches ein Netz gestrickt wird« Drawöhnen, Schwarzort (wo *galdinis* als kurisch bezeichnet wurde); vgl. lett. *galdī'nisch* und *galtinis* bei Geitler a. O. S. 83.

*ganc* »ganz«, sehr häufig.

*isz-*, *pa-gēdrējēs* »durch Dürre mitgenommen, versengt« M. Sz. S. Geitler a. O. S. 100.

*glūde*, Sing., oder *kūrkes*, Plur., eine gallertartige Masse, welche sich an die Netze setzt, Drawöhnen.

*gyna* »die Langschnur an der Angel« Drawöhnen.

*gýre* »Familienfest« (Hochzeit, Kindtaufe, Begräbnis) M. Sz., L; lett. *dšres*.

*nu-gāje* »ist gegangen« in einer Daina aus Kischken-Görge (Kirchsp. Dawillen); sicherlich aus dem Lettischen entlehnt.

*gor* »gar«, häufig vorkommend (vgl. z. B. Liet. *ceitunga* 1882, No. 12).

*grūstýne*, Sg. fem., Collect. »Graupen« M. Sz.; sie braucht dafür auch *krōpa*, Pl. masc. (vgl. Nesselmann S. 230), wonach der Artikel *krāpā* (*kropā*) zu ergänzen ist.

*ýbōtēs* »sich üben«, *ýbāwimōs* »das sich Ueben« L, W.

*ýwelis* Pr. oder *wýwelis* L, M die sonst *pēlēs* genannte Pferdekrankheit.

*ýžekszis* »Eisaxt« Drawöhnen.

*ýžādis* »Einspruch« M. Sz., M.

*kabūre* »Bretterbude« Drawöhnen.

*kalūze* »kleineres, schlechteres Gebäude« Drawöhnen, »Polizeigefängnis« Pr. (weißruss. *chaluga*, Loc. *chaluzé*, ?).

*kankaliūle* »Klatschmaul« M, »Herumtreiberin« M. Sz.

*kardēlmis* »das dritte, beigespannte Pferd«, auch im Sinne unseres »das fünfte Rad am Wagen« Drawöhnen. Das Wort ist abgeleitet von *kardēlius* in der Bedeutung »die Dritttange am Wagen« (Drawöhnen), die man in diesem Wörterbuch nicht unter *kardēlius*, wo sie hingehört, sondern beiläufig unter *trecziūkas* findet.

*su-kāržlāti* etwa »zusammenbinden« und *su-wāržlāti* etwa »verstricken« in einem Rätsel: *sukāržlāts, suwāržlāts laūka gāle pastatýts* (Auflösung: *ekēczos*) Tr.

*kýwins* »Kufe« (ostpreuß. *Kiwen*) Pr.

*klaidlikte* »Irrlichter« Dittauen (Kr. Memel).

*klégint* »scheuchen« (spec. vom Habicht, der Hühner scheu macht und zum schreien veranlaßt) M. Sz.

*klégát* »schreien« (von Kindern, Hühnern), M. Sz.

*kliükét*, III praes. *kliðk*, »stark kochen« (intrans) M. Sz.

*kliükint* »kochen« (trans.) M. Sz.

*knépszczátis*, III praes. *knépszczâjes*, ungefähr dasselbe, was *muszinétis*, »sich Hackse geben« M. Sz.

*kâjenes* heißen die kurzen, senkrecht an der Aalschnur hängenden Schnüre, an welchen die Angeln befestigt werden, Drawöhnen.

*krâmausis*, ein Schimpfwort, »Grindohr« M. Sz., B.

*kruknâti*, III Praes. *kruknâ'*, »vergnügt grunzen« M. Sz., L.

*krûprinkis* »die auf die Radnabe aufgesetzte eiserne Kapsel« Pr.

*kuntèples*, Plur., »heruntergetretene Pantoffeln« L.

*nu-kûpyti*, Praet. *-pyjau*, »(auf schwindelhafte Weise) käuflich erwerben« B, »kaufen« M. Sz.

*kwaüksznâti* so viel wie *pauksznâti* B.

*ap-kwêşes*, Fem. *-žus'*, etwa so viel wie *newýkşes*, *susitrâukşes* (die entsprechenden Bedeutungen fehlen bei Kurschat) »nicht nach Wunsch gedeihend, mager« (von Vieh) M. Sz., L.

*lakûdris* »Taugenichts« L, M. Sz.

*lepèczka* »plumper Fuß« M. Sz., M.

*lêska* »eine Lischke« (s. Frischbier Preuß. Wörterbuch II. 30) M. Sz.; lett. *liska*.

*lêta* in dem Sprichwort *pabuczôte menka lêta* (oder *bêda*), *wìsims mâtant dîde gêda* M. Sz., M ist das lett. *lîta* »Sache«.

*lîngin'*, Demin. *lînginêle*, »die schwanke Stange, an welcher der szûpulis hängt« Posingen.

*lîstens* »bis zum überlaufen voll« M. Sz., M.

*lîzbôrde* »der obere Rand am doppel-gebordeten Kahn« Drawöhnen; anders Geitler a. O. S. 95.

*lâgà* »Mal« (= *kârtas*) M. Sz. (sie sagt befremdlicher Weise *szîn lâg'*); das Wort findet sich auch in Kurschats Gram. § 1043 und bei Geitler a. O. S. 95.

*lûzgis*, ein Schimpfwort, »Kodderlapp« M. Sz., M. Auch bei Geitler a. O. S. 95.

*su-marûdîti* »(etwas vorgenommenes) vereiteln«, *ârklus tēp sumarûdena*, *kad gâr nab'klaús'* »er hat die Pferde so dumm, so verwirrt gemacht, daß sie gar nicht mehr gehorchen« B; M. Sz. bildet die III Praet. *marûdyje*.

*isz-minklawâti* »austüfteln«, *su-minklawâti* »verwickeln« (*ans tâwâsles* [so!] *bâw' suminklawâjşes* »er hatte die Fahrleine verwickelt«, *suminklawâta prâwu* »verwickelter Proceß« B; das einfache *minkla-*



*w'ati* findet sich in folgendem Daina-Anfang: *wėžius gaudžau, minklawėjau rānkāms | tārgoi* [so!] *nėsziau, pardawėjau lėszkāms* M. Sz. Vgl. *iszminglawoti* Geitler a. O. S. 87.

*modót*, I sg. praet. *modawai*, »probieren« (wenn man etwas nicht kann), *wāks modó ėt* »das Kind versucht zu gehen« M. Sz., L.

*nārwa* »das dreiseitige Seilergerät in Form eines hölzernen Hammers, über welchem die Leine bei der Anfertigung zusammengelassen (zusammengeschlagen) wird« Drawöhlen.

*ėliotės* M. Sz. = *āmyt* L (vgl. Geitler a. O. S. 99) »Dummheiten, Faxen machen« (*žemait. ótotis* »necken, durch Necken bei der Arbeit stören« Kule).

*pāblaku sedėt* »auf der flachen Erde mit ausgestreckten Beinen sitzen« M. Sz., L; vgl. Geitler a. O. S. 100.

*pāgrandinė[i]*, Plur., »der Teig oder der Dünger, welcher aus dem geleerten Backtrog, bez. Stall gekratzt wird« M. Sz., B.

*palýszt: kýszt* — *palýszt* »im Handumdrehen« Tr; der eigentliche Sinn ist: »den Löffel in den Mund gesteckt — ausgeleckt«.

*pampėti*, III praes. *panp*, »schwätzen, rasonnieren«, *pasepampėt* »mit einander schwätzen« M, M. Sz.

*panawė'*, Plur. *panawėjes*, »Päonie« M. Sz.

*pardawėti* »verkaufen« s. o. *isz-minklawėti*; Lituanisierung des poln. *przedawać*.

*pasóti* »passen« Drawöhlen.

*pažóbis, pažóbelis, pažóburis, pažóbre* »der innere Dachwinkel, s. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 263 Anm.; dafür in Szargillen (Kr. Labiau) *žúbs*.

*plampàle* »schwatzhaftes Frauenzimmer« M. Sz.

*plúszkis* »Schilfgras« Drawöhlen, M. Sz., vgl. Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 136.

*plūnkt*, I praet. *plūnkiau*, »schwer, mühsam gehen« z. B. durch tiefen Schnee M. Sz., *asz anàn trėpyjau bāplūnkūs, bėbėgūs* »ich traf ihn athemlos laufend« B.

*plūnkas* »sie raufen sich« M. Sz., *nuplūnke* »hat im Streit bezwungen« M. Sz., B.

*pa-plūręs*, Fem. *paplārusi*, »durchgeweicht« (von Aeckern oder Wegen) M. Sz.

*pluřze*, Fem., »Koth, Morast« M. Sz.

*pāc* begrifflich etwa = lett. *pėz*, Mitteil. d. lit. litter. Gesellsch. II. 46.

*pōmarýnkis* oder *pamarýnkis* »eiserner (pommerscher) Pflug« Pr.

*prýgimtuwe (prýjimtuwe)* »Muttermal« Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 45.

*protlingai* »verständig« Girreblischken A.

*pùczne merga* »forschtes Mädchen« M. Sz.

*pusiáutinā* »pusétinai« Dittauen (Kr. Memel), M. Sz.

*púze* »Fuse« Drawöhnen.

*isz-püzót* »ausfusen« »durch Fusen bezeichnen (das Fahrwasser u. dgl.)« Drawöhnen.

*rabaúka* »der Halbbresse« Drawöhnen.

*ragininks* oder *ragine lýne* »Fockleine« Drawöhnen.

*raita* 1) »ein hervorspringender, bogenförmiger Kranz von Ziegeln um das äußere Ofenloch« (in Häusern ohne Schornstein, zum Schutz gegen herausprühende Funken), 2) »ein bogenförmiger Stab, der zum Flickern eines zerbrochenen Wenterbügels dient« Drawöhnen.

*rarúst* »couche« Pr.

*rèpsznát* oder *ripsznát*, *grübsznáte*, *sriübsnát* und *czülksznát* in einer Daina aus Posingen (*mákik tu sáwo žirgelj | kelèliu bëkte*, *rèpsznát* [al. *ripsznát*] | *awežèles èste*, *grübsznáte* | *wandenèlj gèrt*, *sriübsnát* [al. *czülkszát*]) bedeuten der Reihe nach »trappeln«, »knabbern«, »stüffeln«.

*rèzlenèt* = *rèzlát* in einer Daina aus Löbarten: *jús tèn iszmá'k-set | mandrei kalbèt | ir skèrsai rèzlenèt*.

*r'ikméisteris* »Rittmeister« Klein-Wersmeninken.

*rimts žmā'gus* »ein starkgebauter, stämmiger Mensch« B; Geitler a. O. S. 106.

*su-rinkiót* »(ein Tau) ringförmig zusammenlegen« Schwarzort.

*rāplāti* »kriechen«, *žmā'gus āt rāplāms* »kriecht« M. Sz., L., vgl. lett. *rāpt*.

*rūlings* »Rollung der Wellen« Drawöhnen.

*rūmplainis*, Sing. Msc., »ganz grobes, zu Säcken u. dergl. dienendes Gewebe« M. Sz., M.

*rūtelāti* »ritinti«, »kullern« M Sz.; vgl. Geitler a. O. S. 113.

*rūtulis* »ein zusammengerollter Haufe abgehauener Erbsen oder Wicken« M. Sz. (die Bedeutung »Ball« ist ihr unbekannt); s. Geitler a. O. S. 107.

*skērla* »Splitter« M. Sz. (= *skēderwa*), M; Geitler a. O. S. 108.

*skrāndainis* »dickbäuchig« M. Sz., dann, weil verkümmertes Vieh oft einen großen, hängenden Bauch hat, »verkümmertes Stück Vieh« L.

*nuskuřdēs* »zerlumpt« M. Sz. (die Bedeutung »verkümmert« ist ihr fremd).

*slā'pinti* c. accus. »sehr durstig sein« M. Sz., L; vgl. Lit. Forsch. S. 172.

*slāpstu* »ich bin zum Verdursten durstig« M. Sz., L; vgl. Lit. Forsch. S. 172, Geitler a. O. S. 110.

*slāpus ārs* »heiße, trockene Luft« M. Sz., L.

*snapóti* o. S. 931.

*snāps*, ein Schimpfwort, etwa »Schlafmütze« Tr.

*pri-sódėjės* »beruht« M. Sz.

*sprādals* M. Sz., *sprāduls* Drawöhnen 1) »ein Sttück Holz, womit man eine doppelte Leine fester dreht, ein Knebel«, M. Sz., Drawöhnen, 2) »ein Holzstück, welches zum Ersatz eines Knopfes dient« Drawöhnen, 3) »das Holzstück, welches an dem besonderen Gürtel (*jósta*) der Netzzieher hängt und vermittelt dessen, nachdem es fest um die Netzleine geschlungen ist, das Netz von dem rückwärts gehenden Zieher aus der See gezogen wird« Schwarzort; vgl. Geitler S. 111.

*strapalóti* »torkeln« M. Sz., L (zem. *stripalā'dams* »torkehd« Kule).

*strēkts* »Aas, das noch nicht stinkt« L.

*strógas*, Plur., »die Strahlen, welche die Sonne wirft, wenn sie Wasser zieht« Drawöhnen, M. Sz.; vermutlich identisch mit *strāga* »eine Strähne« und sicherlich mit dem von Geitler a. O. S. 112 aufgeführten *stroga*.

*nu-strūgēs* »ganz klamm vor Nässe, ganz verregnet, durchfrozen«, auch »zerlumpt« M. Sz.

*sturis*, Demin. *stūrālis*, »Sandbank« L.

*swatótiš* »sich verheirathen« Ekitten (Kr. Memel).

*swikis* »der drehbare Theil eines Faßkrahnes« M. Sz.; = *cwikis* Lit. Forsch. S. 104.

*szāltiniots grūnts* »quelliger Grund« L.

*szaseróti* »chaussieren« Memel.

*szlaikstjē*, III praes. *szlaiksta*, »tropfenweise regnen« M. Sz., L.

*szlōps* »kurze Schnur (vermittelt deren der leidigis an den ailei festgebunden wird)« Drawöhnen.

*szlūpint* »rasch und undeutlich sprechen« M. Sz.

*szmýkszt* »husch«, *pra-szmýkszterēt* »vorbeihuschen, vorbeigleiten« M. Sz. (vgl. *szmýkszt per twartus* u. s. w. Magaz. d. lett.-liter. Gesellschaft XIV. 1. 114).

*sznērpsztjē* »prutzeln lassen« M. Sz. <sup>1)</sup>.

*szpēkrinkis* »jeder eiserne Reifen, welcher um die Radnabe liegt« Pr. *szūlātis*, III praet. *-lājās*, »sich an der Wand scheuern« (von Menschen und Tieren gebraucht) M. Sz., L.

*szwānklyne* »ein etwa zwei Faden langer, dünner Ast der dryplyne, welcher von dieser nach dem Hinterende des Kahnes führt« Drawöhnen.

1) Lit. Forschungen S. 184 ist *sznērbd* in *sznērpszt* zu korrigieren; die III praet. dieses Verbums, das auch »prutzeln« bedeutet, lautet *sznērpsztē*.

*tėknāti* »ticken, tick-tack machen« L, M. Sz.

*tėkales* »das Takelwerk am Webstuhl« Drawöhnen.

*traĩloti* oder *traĩdeloti* Drawöhnen, *treĩlót* M. Sz. »treideln«.

*trasà* »Ankertau, Trosse« Drawöhnen.

\**tuplīs*: *tuple veszt* »ein Huhn mit kurzen Beinen« L.

*twainytis*, III praes. *twainās*, »schwänzeln, (das Hinterteil drehend) coquettieren« M. Sz., L; vgl. Geitler a. O. S. 118.

*ūszkaksznc*, Fem., »Zwickholz« L, M. Sz.

*ūszkrasztas* »eingewebte, bunte Streifen (in den Enden eines Handtuches)« Posingen.

*ūzote*, Fem., »vor dem Winde geschützte Stelle« L.

*wādai* »das Waddegarn« (es dient zum Fischfang in der See und wird an das Land gezogen) Drawöhnen, lett. *wāds*.

*walai*, Interjektion, = *bėg szalīn* Darguszen-Gerge (Kreis Memel).

*wārta*, Fem., »eine vollständige Netzgarnitur« (Leidings und Panten), *laszwarte* »alles Netzzeug, das zum Lachsfang gehört« Drawöhnen.

*wėdebesis* »lang gestreckte Windwolke, Stratus« L.

*wėndėles* eine Lilienart M. Sz.; = *wendalgis* Geitler a. O. S. 120?

*wėrsznūre* oder *fėrsznūre* »Vorschnur an der Angel« Drawöhnen.

*wylė* »Strieme, Narbe« M. Sz., L; lett. *wīle*.

*wīndrāges*, Plur. fem., »der Schlitten, auf welchem die zum Herausziehen des Netzes dienende Winde steht« Drawöhnen, vgl. Ben. S. 357.

*wīngelbants* »Wickelband« M. Sz.

*wīrdyt* »nachjagen, treiben« B, *iszwīrde gānce žūk'* »er brachte einen ganzen Sack« (?) ders.

*wāle* »hölzerner Schlägel« Drawöhnen; lett. *wāle*.

*žāmbe*: so sollen die Heydekrüger die *stagūte* nennen (Prökuls); vgl. Geitler a. O. S. 122.

*žiauna* »Kieme« M. Sz.; vgl. *pažiūnė*; lett. *šcaunas*.

*žlėmbu*, Inf. *žlėmpt*, »laut schreien, brüllen« M. Sz.

*žubjns* »die Stelle, an welcher der *žiūburis* (Kienholzspan) angebracht wurde« Drawöhnen.

*žwėginti* (*kiaulė*) »(das Schwein) zum schreien bringen« M. Sz., L.

*žwārbus* »rauh, grob« (von der Haut, von Zeug, von Mehl und Brod, vom Wetter) M. Sz.; vgl. Geitler a. O. S. 123.

Zieht man nun aus dem Vorstehenden die Summe, so ergibt sich, daß Kurschat die im Volksmunde lebende litauische Sprache und ihre Dialekte viel zu wenig berücksichtigt hat, daß er über die Stellung der einzelnen Dialekte und selbst seines eignen nicht hinreichend klar gewesen ist, und daß das vorliegende Werk in Folge

dessen zahlreiche und erhebliche Inkonsistenzen, Unsicherheiten, Ungenauigkeiten und Lücken aufweist. Zu wesentlich demselben Urteil gelangt man, wenn man — was oben S. 909 geschehen ist — Kurschats Stellung zu der litauischen Litteratur in das Auge faßt. Genügt ein Wörterbuch einer lebenden Sprache nun aber weder in Bezug auf deren Litteratur, noch in Bezug auf ihre Dialekte, so genügt es überhaupt nicht — und dies ist leider von dem vorliegenden zu sagen. Bis zu welchem Grade es genügt, ist eine Frage, die man selbst beantworten wolle. Sicherlich kommt, wer einen žemaitischen Text mit seiner Hilfe lesen will, aus dem vergeblichen Nachschlagen nicht heraus.

Wie sich bereits wiederholt gezeigt hat, sind nicht wenige Wörter in orthographisch oder mundartlich verschiedenen Formen an verschiedenen Stellen aufgeführt, ohne daß diese in die gehörige Uebereinstimmung gebracht sind, oder auf einander Bezug nehmen; ja, hin und wieder findet man sogar dieselbe Wortform zweimal aufgeführt. Es beruht dies zum Teil darauf, daß Kurschat über die richtige Auffassung und Ansetzung des betreffenden Wortes im Unklaren gewesen ist, zum Teil aber auch einfach auf Flüchtigkeit. Ich verzeichne von in Betracht kommenden Artikeln hier noch folgende: [alwytės] — elwýtos, úszkus — ászkus, [apalka] — [apolka], úžūlas — ážolas — [užūlas], blindis (vor blynai) — blindis, gėrmalė — gėrmolė, gyplaukis — gýplaukiai, [Grcszkus] (falsche Auffassung von Nesselmanns Grėszkus) — Griėszkus, [karablius] — [karoblis], kwėcziū — kwiėcziū, lisvikas — ližvikas, „niūka oder niāika“ — „niāika oder niāuka“, [nāmātas] — nāmetas — nametas, paszcziūkai — paszcziūkai, pėlyju — piėlyju, plėskanos — plėskanos, [rupėžė] — rūpiūžė — rūpūžė, [sriaubiū] (vor srāwinu) — [sriaubiū] (vor sriaujas). Die Flüchtigkeit, welche ich hierin zum Teil erkenne, tritt auch sonst in mehrfach recht verletzender Weise hervor. Raudū »die Wehklage« ist zusammengeworfen mit raudū »rothe Farbe«, māstas »Mastbaum« mit māsas »Elle« und māstas »Fischzug«; unter gaigóczius ist aus Mielkes »Kostmäkler« ein »Roßmäkler« geworden; pažiāras steht vor pažastė; Komposita sind als solche zum Teil kenntlich gemacht, zum Teil nicht, vgl. beispielsweise [ap-tilkstu] — apturiu, apžėltakis — apžėlt-kójis, asztānkāmpis oder asztānnýtis — asztān-kójis, atdūdu — at-dūtkai, at-si-bāžnycziūju oder atsigaminū — atsigāunu, pasi-elgimas, pasibāžyju; būdžiūs (vgl. bódžiūs) steht zwischen budrūs und būgau, Būminė zwischen būmenė und būndū, būžė aber — Kurschats Gewohnheit gemäß — nach den mit buš- beginnenden Wörtern; auf der ersten Seite findet man das Wort abejeip einmal (unter abejópai) so, ein anderes Mal (als besonderer Artikel) abejaip geschrieben. Auch die Artikel eimū (vgl. einū), ynu (vgl. ýnu) und

*jū* (dies Wort ist theils gestoßen, theils geschliffen betont) und andere Einzelheiten sowie die hervorgehobene Inkonsequenz in der Anwendung der eckigen Klammern sind Zeichen recht flüchtiger Arbeit.

Bei der Abfassung eines Wörterbuches bilden bekanntlich eine große Schwierigkeit die grammatischen Formen: es ist ebenso unmöglich, sie von einem solchen durchweg auszuschließen, als sie durchgehend in es aufzunehmen; es kommt also darauf an, in ihrer Heranziehung ein verständiges, durch praktische Gesichtspunkte bestimmtes Maaß zu halten. Meines Erachtens ist dies Kurschat nicht gelungen. Er ist entschieden zu weit gegangen, indem er z. B. die Pronominalformen *anà*, *anàisiais*, *anájām*, *anájē*, *anájēq*, *anájji*, *anamè*, *anámiam* (neben *anájām*!), [*anas*], *anúsius*, *aniēdwi*, *aniēmsiēms*, *anojē*, *àns*. *ansai*, *anújū*, *anū-du*, *anūsè*, *anūsius* in besonderen Artikeln auführte, und es ist inkonsequent, daß er die übrigen Formen von *àns* und alle anderen Pronominalformen nicht in gleicher Weise behandelt hat; ob es zweckmäßig ist, z. B. *būnu* (dieser Artikel ist übrigens inkorrekt) und *būs* besonders namhaft zu machen, läßt sich bestreiten, entschieden zu beanstanden sind dagegen wieder die Artikel *úszo*, *aúszo*, *awiaú*, *búsiu*, *buwaú*, *diéwaú* u. a. Es würde leichte Mühe sein, ihnen eine Menge von Formen entgegenzustellen, die gleiche Berücksichtigung verdienen.

Kurschat hat unter den einzelnen Verben ihre Zusammensetzungen (mit Präfixen) sowie die zu ihnen gehörigen Nomina actionis und actoris aufgeführt, diese Zusammensetzungen und Nominalbildungen aber außerdem teilweise auch noch in besondern Artikeln verzeichnet. Welche Gesichtspunkte ihn bei dieser Auswahl geleitet haben, ist mir im Allgemeinen völlig unklar; weshalb z. B. *žbégū*, *iszbégū*, *iszbuidaiú* besonders namhaft gemacht sind, nicht aber z. B. *iszeinù*, *nubaidaiú*, *teku* verstehe ich nicht. Ebensowenig ist mir — wenn ich nicht hier überall Inkonsequenz und Flüchtigkeit annehmen will — klar, weshalb z. B. *ne-pigùs*, *nepasakomas*, *nesuskaltomas* und nicht auch z. B. *negéras*, *n'iszmánomas* besonders aufgeführt sind, und weshalb Kurschat, welcher die von Adjektiven gebildeten Substantiva auf *-ybè* und *-umas* unter jene gestellt hat, z. B. *piktýbè* nur unter *piktas*, dagegen *brangýbè* unter *brangùs* und besonders; weshalb er z. B. *piktýn* gesondert, aber z. B. *brangín* unter *brangùs* aufgeführt hat. Ich lasse die Frage nach den Gründen aller dieser Verwunderlichkeiten auf sich beruhen, bemerke aber, daß durch sie die Brauchbarkeit des Werkes nichts weniger als erhöht ist, und daß durch das wiederholte Aufführen eines und desselben Wortes sehr viel Raum verschwendet ist, dessen Kosten doch die Käufer bezahlen müssen, und der sehr zweckmäßig hätte ausgenutzt werden können.

Einzelne Artikel sind zu kurz, andere zu weitläufig. Man vergleiche z. B. die Artikel *dangùs* und *ezj's*:

*dangùs, -aùs*, Subst. m. der Him- *ezj's*, Gen. *ezio*, Subst. m. der  
mel. vgl. *dengiù*. Igel, das bekannte mit Stacheln  
statt Borsten besetzte Tier (poln.  
*jeż*, masc. Igel, Stachel-  
schwein);

weiter aber mit *dangùs* den gleichlautenden Artikel des Nesselmannschen Wörterbuches: »*Dangùs, aùs*, m. (bei Sz. *Dungus*) der Himmel (von *Dengti*, bedecken, oder von *Degti*, Skr. *dah*, brennen). *Burnòs dangus* der Gaumen. *Dangus wežimo*, das Verdeck des Wagens. *Dangún'*, *Dangop'*, gen Himmel. *Tikt į dangų ne žūrės*, nach dem Himmel wird er doch nicht sehen, sagen die Littauer, wenn sie aus Futtermangel noch vor Ablauf des Winters die Pferde auf die Weide treiben. *Dangún' žengti* oder *žiti*, gen Himmel fahren. *Dangún' žengimas*, die Himmelfahrt. *Danguj' žsq, anti*, himmlisch«. In dieser Weise müssen die Artikel eines Wörterbuches gearbeitet sein, so gehört es sich; Kurschats Artikel *dangùs* dagegen ist ein totes Präparat, das sein Wörterbuch nur langweiliger macht, als es der Natur der Sache nach ist. Ein Lexikon, das nach diesem Muster gearbeitet wäre (und das Kurschatsche ist dies beinahe), würde für die komparativen Disciplinen nur einen sehr beschränkten Wert haben. Beispielsweise geht bei Kurschats Fassung des Artikels *dangùs* die litauische Parallele zu dem ostpreuß. Himmel »Obergaumen« (Frischbier Preuß. Wörterb. I. 289) und dem russ. *něbo* sehr leicht verloren, denn wenn man sie unter *burnà* findet, so ist das doch nur ein Zufall. — Ich bitte ferner z. B. auch die Artikel *dwasè, námas, pelidè, rjksztè* mit den entsprechenden Artikeln des Nesselmannschen Wörterbuches zu vergleichen.

Kurschat hat in sein Wörterbuch auch eine Anzahl von Orts-, Fluß- und Personennamen aufgenommen. Dieselben sind aber zum Teil inkorrekt und gehören teilweise gar nicht in ein litauisches Wörterbuch. Zu den letzteren rechne ich beispielsweise [*Barsztynas* »Bartenstein«], [*Berlynas* »Berlin«], [*Gerdawa* »Gerdauen«], [*Reszlus* »Rössel«], [*Rymija* »Rom«], [*Rynas* »Rhein«], denn diese Orte sind nicht litauisch, und so gut wie sie hätten auch z. B. *Neijorkis* »New York«, *Breslawa* »Breslau«, *Szpendawa* »Spandau«, die man mit vielen anderen in den litauischen Zeitungen liest, aufgenommen werden können. Unrichtig sind z. B. *Dàngé* »die Dange« (ich habe nur *Dàné* gehört, ursprünglich vermutlich *Dànija*), *Drawėnai* »Dravöhnen« (vielmehr *Drėvernā*, Plur.), *Mingé* »die Minge« (vielmehr *Minije*, vgl. Lit. Forsch. S. 142 und *Mineje*, Nomin., *isz Mineje*, *Minejes kránt's, pàmines* »die Minge entlang« L, *Minej'*, Nomin., *isz*

*Minie* Sudmanten-Hans, *Pàmine* »Flußthal der Minge« L, Sudmanten-Hans), *Polanga* »Polangen« (vielmehr *Pàlõnga*), *Priëkulë* »Prökuls« (an Ort und Stelle *Prëkule*). Im Uebrigen bemerke ich, daß es keinen sonderlichen Nutzen gewährt, wenn aus der ganzen Namenmasse eines Volkes eine Handvoll herausgegriffen und in ein Wörterbuch aufgenommen wird, und daß dies von Kurschat wohl auch nicht geschehen wäre, wenn er — ich bitte zu zählen, wie viele Namen er gibt, die bei Nesselmann fehlen — Nesselmann gegenüber eine selbständige, kritische Stellung eingenommen hätte; zugleich verzeichne ich einige Namen, die mir zufällig über den Weg gelaufen sind, um zu zeigen, daß, wenn Kurschat einmal Namen aufnehmen wollte, er leicht mehr und interessantere geben konnte, als er gegeben hat:

*Dërceklë* »Darzeppeln« (aus lett. *darwa* + *zeplis*) bei Prökuls;

*Düne* und *Dünäle*, Namen gewisser tiefer Stellen im Haff;

*Katjczci* (so in Kawohlen bei Coadjuthen) »Coadjuthen« (von Nesselmann angeführt);

*Kiaüle-nägara*, Name einer Untiefe im Haff;

*Rümbas*, ebenfalls Name einer flachen Stelle im Haff;

*Rütäkelis*, Name einer bestimmten Stelle im Haff;

*Stróga* und *Widmarës*, Namen je einer bestimmten tiefen Hafstelle;

*Wänaga*, Name einer Haffstelle bei Schwarzort;

*Windenburge mësts*, Bezeichnung des Gewässers vor dem *Wen-czerágs* (der Windenburger Ecke); dort soll früher eine Stadt gestanden haben.

Bei nicht wenigen Artikeln hat Kurschat einen etymologischen, zuweilen auch einen kritischen Anlauf genommen, der indessen meist mißglückt ist: *ändai* wird zugleich aus *anój' dënój'* erklärt und mit poln. *onegdaj* verglichen; *atencziój'* soll aus *atelnancziój* kontrahiert sein; unter *áuksztas* wird auf poln. *wysoki*, unter *kaukarù* auf poln. *góra*, unter *kümshtë* auf poln. *pięść* verwiesen; *brókas* wird zweifelnd auf deutsch *bruch*, *karmónas* auf deutsch *kram* geführt; *bürbulas* soll zugleich Schallwort und = poln. *bąbel* sein; unter *kirmelë* heißt es: »(poln. *grzebiel*, Wurm; *czerw'*, Wurm, Made); (keine Deminutivform), sondern vom poln. *grzebiel*, Wurm, wo das poln. *b* in litt. *m* übergegangen ist«, unter [*malžau*]: »*malžau* und in der Zstzg *ap-* und *pamalžau* hat Ness. auch in der Bdtg bändig, vielleicht in Verwechslung mit *lamdau*, s. d.« (vgl. Nesselmann Wbeh. S. 400, der nicht genau citiert ist), unter [*pakrutë*]: »*pakrutë* ist wohl = *pakrantë* unter Zusammenhang des *an* in *u*, in slavischer Weise im Beispiel *pakrutës ledai*, das Eis am Ufer« (vgl. vielmehr lett. *kruti* »jäh, steil abhängend«); *mintyn eiti* soll »wohl irrtümlich für *imtýn eiti*« stehn, wäh-



rend es natürlich zu *minūs* gehört; *prėdas* »Zukost«, von Nesselmann richtig mit *prėdas* »Zugabe, Zulage (bei einem Tausch)« verbunden, ist von diesem (s. *prėdai*) getrennt und *pr-iedas* geschrieben, also an *ėsti* (mundartl. *ėsti*) angeschlossen; *rudugys* wird mit einem Fragezeichen aus *rugdėgyys* erklärt u. s. w.<sup>1)</sup> Im Allgemeinen bestehen Kurschats Etymologien in der Anführung eines fern zu haltenden polnischen Wortes, und seine Kritik schweigt gerade da, wo man sie erwarten sollte: daß beispielsweise *dakas* wohl nur ein Schreibfehler für *dukas*<sup>2)</sup> ist, scheint ihm nicht eingefallen zu sein.

In Bezug auf die Anordnung habe ich principiell auszusetzen, daß unter den Buchstaben *C, D, S, U, Z* bez. die mit *cz, dź, sz, ũ, ź* anlautenden Wörter aufgeführt sind. Wie unrichtig und in Hinblick auf slavische Benutzer dieses Wörterbuches unpraktisch dies ist, brauche ich nicht auseinanderzusetzen. — Was die Orthographie betrifft, so bedauere ich, daß Kurschat die Unterscheidung von *l* und *ł*, die er in seiner Grammatik mit Recht durchgeführt hatte, hier nicht befolgt hat.

Zum Lobe dieses Werkes kann ich nicht viel mehr sagen, als daß in ihm die Betonung der Kurschat bekannten Wörter so gut wie durchaus und so gut wie durchaus richtig, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des gestoßenen und des gedehnten Tones angegeben ist. Da dieser Verschiedenheit aber in den auf das Litauische bezüglichen lexikalischen Arbeiten anderer bekanntlich nicht Rechnung getragen ist, und da dieselben auch über die Accentstelle vieler Wörter im Unklaren lassen, weil es ferner sehr unbequem, hin und wieder auch nicht möglich ist, sich mit Hilfe der anderen Arbeiten Kurschats über die Betonung eines litauischen Wortes zu unterrichten, so reicht dieser Umstand hin, dies Wörterbuch unentbehrlich zu machen. Selbst wer die litauische Sprache nur zu sprachvergleichenden Arbeiten benutzt, wird seiner nicht entraten können, nachdem erwiesen ist, daß die zwiefache litauische Betonung, die gestoßene

1) Einige, hoffentlich richtigere Etymologien stelle ich hier zusammen: *anū'ti* »etwas lang andauernd thun« — altnord. *önn* »Arbeit, Mühe«; *baigiū* »beendige« — lat. *finio* (aus *\*ignio* oder *\*ignio*); *gilūs* »tief«, *gelmė* »Tiefe« — gr. *θέλυσμον*; *krė'kintis* »sich belaufen« (von Schweinen) (so, nicht *krėkintis*, in Enskelmen) — poln. *krzekać* dass.; *lygmalis* »gestrichen volle« = *lyg-malis* — lett. *mala* »Rand«; *silpnas* »schwach, kraftlos« — *ἀλαπάζω, ἀλαπαδός*.

2) Ich habe in Brodowskis lit.-deutschem Teil nur *Dukas* »Geist«, in seinem deutsch-litauischen Teil nur den jenem entsprechenden Artikel und *sawo Daku eiti* »seinem Kopff folgen«, dies unter »Kopff« gefunden. *Sawo dukū eiti* scheint mir demnach eine Korrektur Nesselmanns zu sein. Kurschat sagt über die Herkunft von *dakas* nichts. — Vgl. übrigens *išchdakanoti* Beitr. z. Gesch. d. lit. Sprache S. 289.

und die geschliffene, schon in der indogerm. Grundsprache vorhanden war, und daß jener der griechische Akut, dieser der griechische Circumflex entspricht.

Ehe ich schließe, kann ich es nicht unterlassen, einige Worte über das Nesselmannsche Wörterbuch und sein Verhältnis zu dem Kurschatschen zu sagen. Niemand hat jenes recht geschätzt, und in der That ist es weit davon entfernt, wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen; wer es aber sorgfältig mit dem letzteren, das 32 Jahre später erschienen ist, vergleicht, muß denn doch sagen, daß es relativ über diesem steht. Aber noch mehr! auch heute noch ist es unentbehrlich und verdient in philologischer Beziehung — soweit man von Philologie beim Litauischen sprechen kann — den Vorzug vor dem Kurschats. Auch die von diesem getadelten Gewährsmänner Nesselmanns möchte ich in Schutz nehmen; viel unbedeutender, als der von Kurschat oft citierte Kelch sind sie sicherlich nicht gewesen.

Ich verkenne nicht, daß gegenüber den Ausstellungen, welche ich gemacht habe, Kurschat manche und gewichtige Entschuldigungen zur Seite stehn. Dies kann indessen nicht hindern, zu sagen, daß sein hier besprochenes Werk, weit davon entfernt ein genügendes litauisches Wörterbuch zu sein, den Mangel eines solchen nur um so lebhafter empfinden läßt.

Königsberg i. Pr.

A. Bezzenberger.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. Anat. i Stockholm. Sextonde bandet. Med 4 tafler og 10 träsnitt. 1884. P. A. Norrstedt & Söner. 29 Nummern mit besonderer Paginierung.

Es liegt wiederum ein großer Schatz interessanter und wichtiger skandinavischer Arbeiten aus allen Gebieten der Heilkunde in dem 16. Bande des Archivs vor, auf die wir die Aufmerksamkeit der Fachgenossen zu lenken uns nicht versagen können. Einzelne der in ihm enthaltenen Studien sind allerdings auch in verbreitete deutsche Zeitschriften übergegangen, wie die Untersuchungen von Prof. Axel Jäderholm in Stockholm über Methämoglobin in die Zeitschrift für Biologie und Dr. Axel Johannessens (Christiania) Beschreibung der schön begrenzten und daher ätiologisch interessanten Epidemie von Scharlachfieber im Lommedal in das Journal für Kinderheilkunde. In Bezug auf letzteren Aufsatz sei uns hervorzuheben gestattet, daß wir mit dem Verfasser übereinstimmen, wenn er die Polemik nicht versteht, welche man gegen die Verbreitung des Scharlachfiebers durch gesunde Personen d. h. durch die Kleider derselben, welche in den Krankenzimmern sich einige Zeit

befunden haben, neuerdings führt. Daß das inficierende Agens an Kleidungsstücken haftet, ist doch nach den zahlreichen Beobachtungen, wo der Kontakt mit solchem Scharlach (oder eine andre contagiöse Hautaffektion z. B. Pocken) verbreitete, wahrlich nicht zu läugnen; warum sollen dieselben am Körper getragen das Vermögen der Kontagion verlieren? Andre Aufsätze sind Vorträge auf dem 1884er internationalen medicinischen Kongresse und dadurch zur allgemeinen Kenntniss gekommen. So die sehr lesenswerte Arbeit von Prof. Rossander über die Jodbehandlung der Kröpfe, ein für die Diätetik sehr wichtiger Aufsatz von Panum über die Kostrationen gesunder und kranker Individuen, und ein solcher von Med. Dr. B. Bang in Kopenhagen über Tuberkulose des Kuheuters und tuberkulöse Milch, auf welche Arbeiten wir hier natürlich nicht eingehen können.

Der Rest der Aufsätze, welche den Inhalt des vorliegenden Bandes bilden, illustriert aufs neue die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der skandinavischen Zeitschrift, in welcher nur selten eine Disciplin unvertreten bleibt. Wir finden anatomische Beiträge, wie von Prof. C. F. Naumann in Lund über *Ossa tendinum* und von Prosektor J. A. Hanum in Christiania über Herings Leberzellenmodell, neben physiologisch und pathologisch-chemischen, wie solche Jac. G. Otto aus Christiania über Zucker und reducierende Substanzen im Blute unter verschiedenen Verhältnissen, sowie über das Auftreten von Skatoxyl und Indoxyl im Urin von Diabetikern, und Prof. Worm Müller in Christiania über den Zuckergehalt des Harns gesunder Menschen nach Kohlehydraten liefern.

Die pathologische Anatomie erfährt eine wertvolle Bereicherung durch die von T. G. Gade im Anschlusse an eine eigene Beobachtung in Christiania ausgeführte Monographie jener eigentümlichen Geschwulstform, welche man als Chlorosarkom oder Chlorom, auch wohl als grünen Krebs bezeichnet hat und von welcher seit 1834, wo Balfour den ersten Fall beschrieb, nicht mehr als 8 oder höchstens 9 Fälle in der Litteratur existieren. Zur pathologischen Anatomie lassen sich auch verschiedene kasuistische Mitteilungen über chirurgische Läsionen ziehen, die zum Teil ein nicht gewöhnliches Interesse in Anspruch nehmen. Darunter sind u. a. zwei Verletzungen des Herzens. Die eine, von J. Lundford aus dem Asyle für Geistesranke in Bergen beschrieben, betrifft wohl entschieden ein Unicum; es handelt sich um eine Segeltuchnadel, welche die hintere Fläche der Muskulatur durchbohrt hatte und mit dem oberen Ende im Ventrikel saß, während die durch Pericard und Diaphragma ge-

drungene Spitze frei in den Magen reichte, und dieser Fremdkörper hatte bei Lebzeiten keine erheblichen Beschwerden und namentlich keine Blutung hervorgerufen. Die zweite Herzverletzung ist eine von Prof. V. Odenius in Lund beschriebene Schußwunde, welche über die Lage des Herzens im Leben interessante Aufschlüsse gibt.

Sehr reich ist der vorliegende Band des Archivs in Bezug auf die Kasuistik von Lageveränderungen der Eingeweide. Dahin gehört ein zufällig beim Secieren konstatierter Fall von *Hernia retroperitonealis* in Folge einer Hemmungsbildung in der Entwicklung des Tractus und seiner Mesenterien, welchen Dr. Carl M. Fürst (Stockholm) ausführlich beschreibt, ferner ein von Collan aus Helsingfors berichteter Fall von Prolapsus des wurmförmigen Fortsatzes (oder eines *Diverticulum Meckelii*?) bei einer Verletzung, endlich ein von Odenius mitgeteilter Fall von innerer Einklemmung unter einem wahren Divertikel des Ileum, wobei das Divertikel an der Spitze mit der Wandung des Darms verwachsen war und mit letzterem in offener Kommunikation stand. Es scheint dabei der gebildete Nebenkanal längere Zeit die Hauptpassage für die Ingesta gebildet zu haben, während das Lumen des Darms an der betreffenden Stelle sich immer mehr verengerte.

Eine größere chirurgische Arbeit liefert Prof. Santesson in Stockholm in Anschlusse an einen im Serafimer Lazareth behandelten und operierten Fall von *Urethrocele vaginalis* (*Ectasia urethralis*); die günstigen Effekte der Excision eines elliptischen Stückes der Vaginalschleimhaut über den Ektasie hielt in Folge des schlechten Lebenswandels der Operierten nur 4 Jahre an. Das Divertikel hatte sich bei der Geburt gebildet, und Santesson zeigt, daß in weitaus der Mehrzahl der hierhergehörigen Fälle (die ganze Litteratur hat übrigens deren nur 7 aufzuweisen, darunter einen deutschen, von G. Simon beschriebenen) bezüglich der Entstehung dieses Leidens dieselbe Ursache vorliegt, der stark, wenn auch vorübergehende, plötzliche Druck auf einen von Muskelfasern umgebenen Kanal, wodurch der Tonus der letzten abgeschwächt und selbst aufgehoben wird.

Die Ophthalmologie ist dies Mal durch zwei Arbeiten von Johan Widmark in Stockholm vertreten, von welchen die eine die *Jequirity Ophthalmie* und die zweite die *Dacryocystitis* und das *Ulcus serpens corneae* zum Gegenstande hat, Abhandlungen, die zusammen mit einer Studie von Dr. Edward Welanders in Stockholm über die pathogenen Mikroben der Gonorrhoe davon Zeugnis ablegen, wie auch die bakteriologischen Bestrebungen der Neuzeit in Schweden Wurzel geschlagen haben. Die erstge-

nannte Arbeit führt zu der jetzt glücklich zum Durchbruche gekommenen Anschauung, daß mit der durch Aufgüsse der Samen von *Abrus precatoria* erzeugten Conjunctivitis die Bakterien überhaupt nichts zu thun haben, wie man dies eine Zeit lang auf der Akme des Bacillenkultus geglaubt hat. Weshalb man übrigens den Namen *Jequirity*, der nichts anders wie »*Liquiritia*« ist und im Portugiesischen auf verschiedene Dinge Anwendung findet, statt der botanischen Bezeichnung *Abrus* zu gebrauchen fortfährt, ist uns nicht recht begreiflich.

Ein sehr interessanter Aufsatz von Dr. E. Schmiegelow (Kopenhagen) fügt zu der spärlichen Litteratur von Nasensteinen einen neuen Fall von Rhinolith, der, kernlos und vorzugsweise aus Phosphaten bestehend, mittelst des Ecraseurs entfernt wurde.

Wie die Chirurgie ist auch die interne Medicin neben größeren Abhandlungen durch wichtige kasuistische Mitteilungen repräsentiert. Von letzteren nennen wir zuerst eine solche des leider der Wissenschaft zu früh entrissenen Stockholmer Kinderarztes Prof. Adolf Kjellberg über perniciöse Anämie bei einem 5jährigen Kinde, ein Unicum, da der einzige Fall dieser auch von Kjellberg im Einklange mit Warfvinge zu den Infektionskrankheiten gezählten Affektion bei Kindern auf ein weit höheres Alter (11 Jahre) fällt. Von Interesse ist auch ein von Dr. J. V. Wichmann aus dem Kopenhager Communehospital berichteten tödlicher Fall von Varicellen, in welchem weder Gangrän noch Nephritis auftrat. Funfzig Bandwurmfälle aus Tondern, von Dr. Friis mitgeteilt, zeigen wieder die Prävalenz der *Taenia mediocanellata*, die am sichersten durch frisches Extractum Filicis abgetrieben wird, vor der *Taenia Solium* und das ausnahmsweise Vorkommen von *Taenia cucumerina* bei Kindern.

Von größeren der Pathologie angehörigen Arbeiten ist eine solche von Hans Bendz (Lund) über Varicen im Oesophagus bei Störungen im Pfortaderkreislaufe, besonders bei Cirrhosis hepätis in erster Linie zu nennen. Derselbe enthält drei neue Beobachtungen über Varicen der Speiseröhre, darunter zwei Fälle, wo dieselben zu tödlicher Blutung führten, und eine höchst verdienstvolle Zusammenstellung der sonstigen Litteratur des Gegenstandes, der namentlich in den letzten zehn Jahren manche Aerzte beschäftigt hat.

Geburtshilffichen Inhalts ist eine Studie von Dr. Joachim Bondesen aus der Kopenhagener Entbindungsanstalt über Puerperalfieber-Infektion. Der Verfasser zeigt darin die wesentliche Bedeutung der desinficierenden Methode, insoweit dieselbe mit vaginalen und uterinalen Ausspritzungen während der Geburt energisch durch-

geführt sei, kann indeß nicht umhin, dieselbe keineswegs als ausreichend anzusehen. Bondesen weist nämlich nach, daß die Mehrzahl der puerperalen Infektionen, welche im Jahre 1882/83 in der Anstalt vorkommen, sogenannte Spätinfektionen sind, welche 6—10 Tage nach der Geburt auftraten und von denen man nicht annehmen kann, daß die Infektion während der Geburt stattgefunden habe. Es ist von besonderem Interesse, daß die unmittelbar an die Geburt sich schließenden Puerperalfieber dem größten Teile nach sich der Zeit nach an die Entbindung einer Kranken schließen, welche nach der Anstalt in den ersten Wehen aus dem Kommunehospitale überbracht wurde, wo sie an diffuser Phlegmone des Vorderarms und allgemeiner Septikämie behandelt worden war. Bei den Fällen von Spätinfektion handelte es sich meist um Parametritis; das konstante Vorhandensein beträchtlicher Damm- und Scheidenrisse weist mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Selbstinfektion hin. Es sei übrigens bemerkt, daß die Mortalität in der Kopenhagener Anstalt seit Einführung rigoroser Desinfektion jetzt nicht mehr stärker als in der Hauptstadt ist.

Schließlich ist noch ein mehr in hygieinischer als in pathologischer Beziehung interessanter Aufsatz von Dr. G. E. Bentzen, dem Sekretär der Gesundheitskommission in Christiania, über die Leuchtgasvergiftung sämtlicher Bewohner eines dreistöckigen Hauses ohne Gasleitung. Das Gas war in der Neujahrsnacht 1884 in nicht weniger als 16 verschiedene Zimmer gedrungen und hatte fast gleichzeitig bei sämtlichen Bewohnern (23 Personen in 6 Familien) Vergiftungserscheinungen, jedoch nur bei wenigen Sopor hervorgerufen. Bei den Untersuchungen fanden sich zwei Lecke der Gasröhren in einer Entfernung von 3 und 6 Meter vom Hause; von diesen aus war das Gas durch das Erdreich zunächst in den Keller gedrungen, wo der Gasgeruch sehr deutlich war. Bemerkenswert ist das Aufsteigen des Gases zu einer so bedeutenden Höhe, da das Haus bis zum Dache 12,5 Meter maß und der Keller 1,25 Meter unter dem Straßenniveau lag. Im Uebrigen scheint das Vorkommen in dieser Weise veranlaßter Vergiftungen gerade im hohen Norden nicht eben selten zu sein; denn abgesehen von mehreren in der Abhandlung citierten früheren Fällen aus Christiania, wo das Gas sich in die Abzugskanäle Bahn brach, hat auch Stockholm mehrfache Intoxikationen dieser Art unter analogen Verhältnissen, freilich nicht von solcher Ausdehnung (vgl. Warfvinge in den Verhandlungen der Svenska Läkare Sällsk. p. 14. 1855), dargeboten.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei Fr. (W. Kuestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1885.

---

Inhalt: C. Neumann und J. Partsch, *Physikalische Geographie von Griechenland*. Von *Wagner*. — Friedrich Ueberweg, *Schiller als Historiker und Philosoph*. Von *Minor*. — *Philodemi de musica librorum quae exstant edidit Joannes Kemke*. Von *Landwehr*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Berücksichtigung auf das Altertum*. Von C. Neumann und J. Partsch. Breslau Koebner 1885. VIII. 475 S.

Wer die begeisterten Schilderungen gelesen, die J. Partsch 1882 in der ansprechenden Lebensskizze seines Lehrers und Freundes, des Breslauer Gelehrten Carl Neumann, von dessen Vorlesungen entworfen hat, mußte lebhaft gespannt sein, einen Einblick in dieselben zu gewinnen. Erregte doch der seltene Mann schon dadurch das Interesse, daß er als Inhaber der beiden Lehrstühle der alten Geschichte und der Gesamtgeographie sich des Rufes erfreute, in Wahrheit beiden Disciplinen gleichmäßig gerecht zu werden. Da er selbst durch zwanzig Jahre akademischer Wirksamkeit nicht mehr mit schriftstellerischen Leistungen an die Oeffentlichkeit trat, so haben sich nach seinem Tode Freunde und Schüler beeilt, durch Herausgabe mehrerer Vorlesungshefte den Beweis für diese ungewöhnliche Thatsache zu erbringen.

Bekanntlich sind bereits zwei derselben über größere Abschnitte der römischen Geschichte veröffentlicht und der obigen Publikation liegt ein drittes zu Grunde, jene »Musterleistung der Länderkunde im Sinne Carl Ritters«, welche, wie Partsch uns damals erzählte, stets mit wahrer Bewunderung von dem Zuhörerkreise aufgenommen ward. Haben die erstern, so viel ich ersehen kann, nur als wissenschaftliche Leistung durch eigentümliche Auffassung und glänzende Darstellung das Interesse der Fachkreise erregt oder durch ihre Kontroversen die Kritik herausgefordert, so hat das Erscheinen die-

ser physikalischen Geographie Griechenlands für die geographischen Fachgenossen noch eine viel weittragendere Bedeutung und verpflichtet uns dem Herausgeber oder besser Mitverfasser gegenüber für die Art der Publikation zu aufrichtigem Danke.

Voll und ganz kann dies nur nachempfinden, wer mitten in dem Getriebe wissenschaftlicher Gestaltung der Geographie lebt und die Schwierigkeiten einer solchen für den Kreis der — von einigen jüngern abgesehen — sämtlich aus andern Wissenschaften hervorgegangenen akademischen Vertreter kennt. Eben deshalb hatte es und hat es so hohes Interesse in die »geistige Werkstätte eines jeden Fachgenossen einen belehrenden Einblick zu gewinnen«, wie ihn uns auch Partsch gewähren will. Eben deshalb sah man bei dem hohen Ansehen, das Oskar Peschel genoß, einst auch mit Spannung der Herausgabe seiner Vorlesungshefte entgegen — um freilich nachträglich stark enttäuscht zu werden, denn teils lagen hier nur erste Entwürfe, nicht reif durchdachte Niederschläge ausgedehnter Studien vor, teils hat ihre Ueberarbeitung durch jüngere, der Sache damals nicht gewachsene Kräfte die methodisch interessanten Gesichtspunkte verwischt.

Gerade dieser Ausgang mußte Partsch zur Vorsicht mahnen und legte ihm Verpflichtungen auf, die nur mit ungewöhnlichem Geschick und Takt gelöst werden konnten. Daß ihm dies in reichem Maße gelungen, daß er den ursprünglichen Charakter der Arbeit trotz der zahlreichen Zusätze gewahrt und bei einer Vermehrung des Umfangs um reichlich die Hälfte dennoch ein einheitliches Werk zu schaffen gewußt hat, welehes uns immer noch die Eigenart der Behandlung durch Neumann kennen zu lernen ermöglicht: das ist es, was ich mit lebhafter Freude hier zuerst konstatieren möchte. Freilich lagen die Verhältnisse hier auch ungleich günstiger als in oben genanntem Fall. Die Kollegienhefte Neumanns waren wirklich nach Form und Inhalt der nachträglichen Publikation wert, und über die Wahl eines der Herausgabe gewachsenen Gelehrten konnte gar kein Zweifel sein. Denn wo fänden sich zwei Geographen von gleicherer Vorbildung, gleichern Interessen, gleichern Anschauungen als Neumann und Partsch? Beide haben von der alten Geschichte ausgehend durch die ganze Reihe naturwissenschaftlicher Hilfsfächer der Geographie planmäßige Studien gemacht, um dann zwei nach Methode der Forschung und Darstellung so heterogene Disciplinen, wie alte Geschichte und Geographie selbständig nebeneinander betreiben zu können. Unter Neumanns Leitung ist Partsch nicht nur gebildet, sondern auch völlig gereift. Regster persönlicher Verkehr verband die Kollegen, wie einst Schüler und Lehrer. Diese seltene Vereinigung, diese Be-



herrschaft beider in der Ritterschen Chorosophie notwendig sich vereinigenden Richtungen unserer Disciplin ermöglichte überhaupt allein ein Werk wie das vorliegende, und wie sie bei Neumann die Konzeption und Ausführung bedingte, so half sie Partsch durch Ergänzungen die einzelnen Teile ins Gleichgewicht bringen und gestattete ihm sich in die Neumannschen Quellen selbständig hinein zu arbeiten. Und endlich steht Partsch seinem Lehrer Neumann auch an Darstellungsgabe wenig nach; auch dadurch ist die Homogenität des Werkes, das doch faktisch zwei Verfasser hat, noch bewahrt.

Das Vorwort orientiert uns in ausreichendem Maße über den Anteil beider Autoren an der Publikation. Unscheinbare Anführungszeichen gestatten im ganzen Werk den Neumannschen Text herauszuschälen, was für die meisten Leser kein Interesse haben mag, für uns akademischen Vertreter der Erdkunde jedoch von der größten Wichtigkeit ist.

Denn in erster Linie ist es die Anlage und Form der ursprünglichen geographischen Vorlesung, welche wir kennen lernen oder besser von der wir lernen wollen. Wer sollte da von allen unsern heutigen Fachgenossen diese formvollendeten Vorträge über physikalische Geographie Griechenlands nicht mit derselben Befriedigung, dem gleichen Genuß aus der Hand legen, welchen sie einst bei den Zuhörern erregt haben müssen, wenn Neumanns mündlicher Vortrag, wie Partsch uns berichtet, die Form in gleicher Weise beherrschte? Aber freilich, welche Summe von Arbeit, welche Ausdauer, welche Gestaltungskraft tritt uns in einem Kollegienheft, wie dem vorliegenden, entgegen. Nur ein so eminent, dabei strenggeschulter Geist, nur ein Mann, der zugleich der akademischen Wirksamkeit zu Liebe aller schriftstellerischen Thätigkeit gänzlich entsagt und seine Kräfte auf das Lehramt konzentriert, konnte es zu Wege bringen, fast druckfertige Vorträge über so heterogene Gegenstände seinen Vorlesungen zu Grunde zu legen. So trifft auf Neumann das Peschelsche Wort, das für ihn selbst so verhängnisvoll geworden ist, nicht zu, daß nichts dem Ruhme großer Gelehrter schädlicher gewesen sei, als wenn man Kollegienhefte aus ihren Vorlesungen in Umlauf gesetzt habe (Ausland 1863. S. 1082). Vielmehr werden die vorliegenden, wenn sie auch von kundiger Hand wie billig für den Druck revidiert sind, dazu dienen, daß Neumann, den unsere Generation von Geographen seines langen Schweigens wegen kaum mehr kannte, fortan allgemein zu den bedeutendsten Geographen der Gegenwart gerechnet wird, woran allerdings Niemand zweifeln konnte, welcher die neun von ihm redigierten Bände der Zeitschrift für Erdkunde (1856—60) näher kennt.

Es würde zu weit führen, die Vorlesung über die Geographie Griechenlands im Verhältnis zu den andern geographischen Vorlesungen Neumanns zu besprechen, welche sich nach Partsch's Schilderungen über außereuropäische Erdteile aus Mangel litterarischen Materials nie erstreckt haben. Da aber die Bewältigung des Stoffes in dem knappen Rahmen eines Privatkollegs für uns Geographen wohl die allergrößte Schwierigkeit bietet, so haben einige Notizen doch vielleicht Interesse, welche mir nachträglich durch Prof. Partsch freundlichst übersandt worden sind. Das zu besprechende Werk enthält nur die allgemeine, d. h. nicht auf die Einzelbeschreibung der griechischen Landschaften eingehende Geographie Griechenlands; Neumann pflegte dem Charakter der akademischen Vorlesung gemäß nicht eine alle Seiten und alle Gebiete gleichmäßig behandelnde Darstellung zu geben, sondern einzelne interessante Partien mehr auszuführen. So ward die Geographie von Epirus als Beispiel für die Specialdarstellung angefügt, welcher etwa der vierte Teil des Semesters gewidmet war. Die Einleitung nahm  $1\frac{2}{3}$ , das Kapitel über das Klima  $6\frac{2}{3}$ , die Verhältnisse von Land und Meer  $3\frac{2}{3}$ , die Orographie und ihre anthropogeographischen Folgen 9, die geologischen Verhältnisse 12, die Vegetation 12 Stunden in Anspruch, so daß sich die ganze allgemeine Landeskunde im gegebenen Rahmen auf 45 Vorlesungen verteilt. Geht man an der Hand dieser Angaben das Werk durch — immer nur den Neumannschen Text im Auge behaltend — so muß man immer noch über die Fülle des in einer Stunde gegebenen staunen und wiederum die Vorlesungen als das concentrirte Ergebnis sehr ausgedehnter Studien erkennen.

Mit vollkommenem Recht hat Partsch dieselben dennoch nicht ganz in der Form publiciert, wie sie gehalten sind, sondern sie zu einer allgemeinen Landeskunde Altgriechenlands den heutigen Anforderungen entsprechend ausgestaltet. Auch darüber gibt das Vorwort genügend Auskunft, so weit es die großen Umarbeitungen und Einschaltungen betrifft, die den ursprünglichen Text wohl um die Hälfte vermehrt haben, wogegen man daraus nicht ersieht, daß fast alles in den Belegstellen niedergelegte Material erst vom Herausgeber wieder herbeigeschafft werden mußte, da sich Neumann im Vortrag auf anmerkungswiese Einflechtung von Kontroversen beschränkt zu haben scheint (vergl. das Kapitel über die Vegetation) und demnach den lebendigen Faden der Darstellung nicht durch litterarische Exkurse zerschnitt. Wären sie indessen jetzt dem Buche vorenthalten worden, so würde dies seinem Wert für gelehrte Kreise beträchtlich geschadet haben und somit hat Partsch mit richtigem

Takte auch durch diese Beigaben einem dringenden Bedürfnis unserer geographischen Litteratur Rechnung getragen.

Sachlich ist dies Bedürfnis heute in hervorragendem Maße auf die wissenschaftliche Landeskunde gerichtet, in welchem Zweige unsere Litteratur, sowohl die deutsche, wie die ausländische noch un- gemein wenig zusammenfassende Arbeiten besitzt, die den geogra- phischen Gesichtspunkt voranstellen. Wir haben über viele Länder treffliche Reisewerke, ansprechende Schilderungen, geistreiche Essays, auf der andern Seite kompendienartige Encyklopädien, histo- rische und statistische Topographien, aber selten stehn uns zum Studium Darstellungen der Landesnatur zur Verfügung, in denen neben exakter Beschreibung und soweit möglich Erklärung aller die Bodenverhältnisse, das Klima, die Flora und Fauna, Bewohnerschaft charakterisierenden Erscheinungen, die Wechselbeziehungen derselben einer genauern Untersuchung unterzogen wären. So wünschenswert es für jeden ist, der eine solche Aufgabe übernimmt, das betreffende Land selbst kennen gelernt zu haben — Autopsie ist sicher durch nichts zu ersetzen — so erfordert die Lösung derselben doch anderer- seits eine Vertiefung in die Litteratur alter und neuer Zeit, wie sie anderen Disciplinen etwas geläufiges ist, bei uns jedoch noch immer zu den Seltenheiten gehört, weil sie sich auf so gar verschieden- artige naturwissenschaftliche wie historische, nationalökonomische etc. Dinge zu erstrecken hat. Kein Wunder, daß der Einzelne häufig mitten in der Arbeit erlahmt, und sich auf die Verfolgung einzelner Kategorien beschränkt oder das Problem durch die Teilung der Ar- beit unter zahlreiche Verfasser — wie bei der »Bavaria«, den neuern Landesbeschreibungen von Baden und Württemberg etc. — zu lösen versucht wird; aber niemals kann daraus das einheitliche Werk ge- schaffen werden, dessen wir ebenso bedürfen, wie die historischen Darstellungen einzelner Staatengeschichten oder Perioden solcher aus ein und derselben Feder.

Das eine Erfordernis der eigenen Anschauung ist in unserm Falle beiden Verfassern leider versagt geblieben und selbstverständ- lich bleiben deshalb an dem Werke in manchen Details Irrtümer und Mängel haften, welche die Kenner der Oertlichkeiten allein zu berichtigen vermögen, wie beispielsweise Dr. Lolling in Athen in seiner im übrigen von warmer Anerkennung zeugenden Besprechung (D. Lit. Ztg. 1885 Nro. 36 v. 5. Sept. 85), deren eine Anzahl, frei- lich von untergeordneter Natur, aufdecken konnte. Was aber den zweiten Punkt betrifft, die Versenkung in die äußerst ausge- dehnte moderne wie antike Litteratur, so mögen Philologen und alte Historiker vielleicht manche beachtenswerte Bemerkung der letztern

vermissen oder richtig zu stellen wünschen, die Geographen begrüßen das unverkennbare Streben nach erschöpfender Benutzung und wirklicher Verarbeitung alles brauchbaren Materials mit aufrichtigem Dank. Es liegt hier in der That eine Musterleistung vor, welche für ähnliche Versuche nicht ohne die heilsamsten Folgen bleiben kann, und ohne Rückhalt sei es ausgesprochen, daß das Buch in befriedigendster Weise eine unverkennbare Lücke unserer wissenschaftlichen Litteratur ausfüllt.

Nun erst treten wir der Behandlung des Stoffs und dem Inhalt des Buches näher. Die Einleitung, ganz aus der Feder Neumanns stammend, führt den Leser in die Tendenz dessen, was man die Rittersche Erdkunde genannt hat, mit einer Art von impulsiver Kraft und Ueberzeugungstreue ein, daß sich Niemand dem Eindruck entziehen kann, es bei solcher Durchführung mit dem Inhalt einer »philosophischen Wissenschaft im eminenten Sinne des Wortes« zu thun zu haben. Neumanns Standpunkt über die Geographie ist zwar ganz der moderne, wonach sie »ihrem Wesen und Ursprung nach durchaus eine Naturwissenschaft« ist, aber beim vorliegenden Thema kommt es ihm hauptsächlich auf die Entwicklung der chorographischen Betrachtung innerhalb der Erdkunde an, welche »das Land als einen Faktor auffaßt, der bestimmend in die Entwicklung und Geschichte der Menschen und Völker eingegriffen und vielfach auch auf Form und Inhalt des geistigen Lebens Einfluß gewonnen hat«. Daß von diesem Gesichtspunkt aus die Untersuchung der alten Kulturländer besonders fruchtbringend sein wird, muß ohne Weiteres zugestanden werden, obgleich dabei schon nicht allein der im Text angeführte Umstand maßgebend ist, daß für die relativ einfachen Verhältnisse des Altertums das geographische Moment eine noch viel bedeutsamere Rolle gespielt hat (S. 6), sondern es spricht ebenso die Thatsache mit, daß uns für dieselbe die ganze Fülle der Ueberlieferungen zu Gebote steht, die uns Beziehungen aufdecken läßt, welche in andern Ländern erst aus zusammenhangslosen Beobachtungen oder statistischen Zahlenmassen herausdestilliert werden sollen. Neumanns Einleitung ist nun, wie angedeutet, ein die verschiedenen Seiten des Kulturlebens durchgehendes Programm anthropogeographischer oder kulturgeographischer Betrachtung, das sowohl bei »sonnenklaren« Beziehungen materieller Natur zwischen Land und Volk als auch bei den dunkelsten, der Beeinflussung des geistigen Vorstellungskreises durch die Naturumgebung, verweilt. Selbstverständlich wird es nicht für alle gleich überzeugend sein, aber es muß hervorgehoben werden, daß Neumann sich stets vorsichtig ausdrückt und besonders betont, daß man die Aufgaben, welche der Kulturarbeit

der Menschen von der gleichen Natur der Umgebung gestellt werden, immer nur nach gegebenen Zeitmomenten zu beurteilen habe.

Man kann zugestehen, daß man sich mit allen diesen Betrachtungen auf einem Grenzgebiet unserer Disciplin befindet, welches vom Historiker, der durch die Schule Ritters gegangen ist, oder vom Ethnographen in gleicher Weise kultiviert wird. Nur sind die Ausgangspunkte verschiedene. Uns treten die Formen, die Erscheinungen der Naturverhältnisse zuerst entgegen und wir suchen dann die Folgen ihres Auftretens in der Kulturentwicklung der Völker. Der Historiker schildert zunächst die Kulturphänomene und versucht sie mit Einflüssen der umgebenden Natur auf Leben, Gewohnheiten, auf Einbildungskraft etc. etc. zu begründen, wobei es ihm jedoch oft an der gründlichen Kenntnis dieser geographischen Verhältnisse an sich fehlt. Jedenfalls kann nur ein gewiegter Kenner der alten Geschichte Griechenlands, der griechischen Klassiker selbst auf diese Beziehungen eingehen, wenn sie nicht dilettantischen Charakter an sich tragen sollen, und es ist daher leicht verständlich, wie man den Geographen von manchen Seiten zuruft, überhaupt von diesen Dingen als ihm fremde abzulassen. Eine greifbare Methode der Forschung lasse sich, sagte Richthofen kürzlich, der synthetischen Länderbeschreibung Ritters nicht entnehmen (Aufg. u. Meth. d. heut. Geogr. 1883. S. 45). Auch von diesem Standpunkt kann die Neumann-Partschsche Geographie Griechenlands befruchtend und klärend eingreifen. Denn ohne irgend in Schematismus zu fallen und gewaltsam Natureinflüsse auf Volksleben und Kulturentwicklung zu deducieren, werden jeder Gruppe von Erscheinungen eine Reihe von Betrachtungen angehängt, in denen von engern oder entferntern Wechselbeziehungen die Rede ist. Das Werk gibt also eine große Zahl höchst instruktiver Beispiele für letztere bald bei der Physis der Bewohner, bald und mit besonderer Vorliebe bei der Volksseele, bei Mythen und religiösen Vorstellungen verweilend, bald auch das wirtschaftliche Leben des Altertums berührend.

Aber freilich der Zusatz zum Titel »mit besonderer Berücksichtigung auf das Altertum« müßte eigentlich »mit ausschließlicher Berücksichtigung« heißen, da Neumann die heutigen Griechen, die heutige Produktion, das heutige wirtschaftliche Leben kaum irgendwie in Betracht zieht. Der Kenner und Pfleger der alten Geschichte verliert sich zuweilen in historischen Exkursen, welche in ein geographisches Werk nicht mehr hinein gehören. So ist es sicher vollkommen berechtigt, die Tendenz landschaftlicher Zersplitterung (S. 196) in erster Linie mit aus dem stark zerklüfteten Terrainverhältnissen mit schwierigen Kommunikationen abzuleiten, aber der

Synoikismos von Megalopolis und die Geschichte der religiösen Verbände, nebst der Schilderung der Eigentümlichkeiten des griechischen Partikularismus, der Lichtseiten der griechischen Kleinstaaterci passen doch kaum mehr in den Rahmen eines Kapitels über das Relief des Landes. Aehnliches tritt jedoch nur selten hervor. Es hält sich Neumann im übrigen streng von all dem Beiwerk frei, was man als historische Topographie des klassischen Bodens zu bezeichnen pflegt und dem Arbeitsgebiet des Historikers zufällt, trotzdem freilich bisher meist die Quintessenz der Versuche Griechenland geographisch zu beschreiben bildete.

Aber diese Naturbeschreibung des Landes ist es, welche in einer alles neuere Material berücksichtigenden Zusammenfassung bisher gefehlt hat und sie wird uns hier größtenteils in ganz vorzüglicher Weise geboten, so daß der Hauptwert des Buches durchaus in der Darstellung der physischen Geographie im engeren Sinne zu suchen ist.

Die Voranstellung des klimatischen Kapitels ist zwar ungewöhnlich, methodisch aber zu rechtfertigen, weil die Weltlage des Landes den Ausgangspunkt geographischer Betrachtung bildet und das Eingreifen tellurischer Faktoren, wie sie das Klima Griechenlands bedingen, eben von dieser Lage innerhalb der größern klimatischen Provinz, dem subtropischen Mittelmeergebiet, abhängt. Wir verdanken Neumann ein höchst anregend geschriebenes Kapitel über das Klima Athens und insbesondere die Wirkungen desselben auf Gesundheit, Sitten, Vorstellungen der Athener, aber die exakte Verwertung des neuern Materials meteorologischer Beobachtungen und der ganze Abschnitt über das an Beobachtungsstationen allerdings noch sehr arme übrige Griechenland ist das Werk Partschs, dem dabei die Studien Julius Schmidts und seine noch unverarbeiteten Materialien zu Gute kamen. Ein einigermaßen ausgeführtes Bild ließ sich nur durch gleichzeitige Verwertung »allgemeiner Urteile des Volksmunds oder des beobachtenden Reisenden« geben. Beiden ist Partsch mit Emsigkeit nachgegangen. Wenn der Verfasser selbst klagt über die »kahlen Einzelheiten«, die herangezogen werden mußten, so kann ein eingehendes Studium das ungemein vielseitige, auf alle geographisch wirksamen meteorologischen Phänomene Rücksicht nehmende klimatologische Kapitel doch als eine hervorragende Leistung, der Glanzpunkt des Buches in rein wissenschaftlicher Hinsicht, bezeichnet werden. Denn auch die Schilderung zahlreicher Lebensgewohnheiten in ihrem Zusammenhang mit dem eigentümlichen Verlauf der Jahreszeiten, der Form der Niederschläge, der Zusammenhang des Quellenreichtums mit den Ansiedelungen etc. etc. ist vortrefflich durchgeführt. Es ist im hohen Grade interessant die aller-

neuesten Errungenschaften über die Windverteilung mit den antiken Ueberlieferungen über die Ausnutzung durch die Alten in belehrende Verbindung gebracht zu sehen. Zahlreich hat ja das Studium der Antike in solchen Punkten schon vorgearbeitet, aber nirgends gab es bisher eine so systematische Verwertung aller Vorarbeiten. Es empfiehlt sich dieser Abschnitt aber auch besonders in methodischer Hinsicht durch die deutlichen Hinweise auf die Lücken unserer historisch-geographischen Litteratur. So tritt uns aus der Darstellung über die Winde als Desiderat eine eingehende Erörterung der Reisezeiten im griechischen Altertum entgegen.

Das Kapitel über das Verhältnis von Land und Meer (oder die sog. horizontale Gliederung nach Ritter) ist vorwiegend beschreibend. Befremdend ist bei der sonst so gründlichen Behandlung, daß hinsichtlich der speciellen Küstenbeschreibung von Partsch auf den *Mediterranean Pilot* als ein weit verbreitetes und leicht zugängliches Werk verwiesen wird, während es sicher in den Händen der »historischen Geographen« noch äußerst unbekannt ist. Uebrigens würde es sich meines Erachtens auch bei dieser allgemeinen physikalischen Geographie nicht um die Detailbeschreibung, sondern um eine Klassifikation der wichtigsten Küstentypen Griechenlands gehandelt haben. Auch ist in diesem Kapitel die fast ausschließliche Erwähnung antiker Häfen störend; sie weist den Leser zu sehr auf Benutzung von Karten zur alten Geschichte und das Studium der alten Topographie hin.

Das Bodenrelief Griechenlands ist bekanntlich im einzelnen noch wenig bekannt, während gewisse Teile Mittelgriechenlands sich bereits einer geologischen Durchforschung zu erfreuen haben, welche die Ausgangspunkte für das Verständnis der Reliefformen daselbst bilden müssen. Neumann konnte diese letztgenannten Errungenschaften noch nicht verwerten, während Partsch sich auch hier mit großem Fleiß in die Schriften der österreichischen Geologen vertieft hat. Er huldigt dabei dem richtigen Grundsatz die Züge des Reliefbildes einfach zu schildern, wo geologische Untersuchungen fehlen. Das Kapitel entfernt sich mit dieser Schilderung naturgemäß mehr und mehr von der Vortragsform. Gern lernten wir auch hier, wie Neumann die Dinge im mündlichen Vortrag behandelt hat ohne zu ermüden oder unverständlich zu werden. Es wird uns aber nirgends eine Andeutung gegeben, daß und wie die Vorlesung hier einen demonstrativen Charakter angenommen hat. Es macht auf mich das Kapitel nicht den Eindruck, als wäre im Zuhörer dadurch ein lebendiges Bild der vertikalen Konfiguration erzeugt (die Darstellung des Peloponnes rührt nach der Vorrede von Neumann her), auch die Anmerkungen gehn auf eine Kritik der gangbaren Karten fast gar

nicht ein. Partsch beschränkt sich auf einen Hinweis, daß Kiepert's Atlas von Hellas und seine Generalkarte der Balkan-Halbinsel ausreiche, während die Schilderung recht oft zu der kartographischen Darstellung nicht paßt. Wo findet sich z. B. bei Kiepert ein Phalanthongebirge (S. 183), welches östlich zum Ostrakina hinüberstreicht? Wie soll man aus Kiepert's Karte des Peloponnes (1:500,000) herauslesen, daß die östliche Fortsetzung des Knakalos den südlichen Abschluß des Hochthals von Kaphyae und Orchomenos bildet, wo vielmehr dort Orchomenos auf den Südbahng dieses Höhenzuges verlegt wird? Uebrigens läßt die Darstellung hier öfters erkennen, daß sie nicht immer auf genauem und vergleichendem Kartenstudium basiert, wie z. B. (S. 181) unverständlich ist, daß der höchste Gipfel des Taygetos (2409<sup>m</sup>) »in geringer Entfernung von der Scharte des Langada-Passes« liegen soll. Letzterer Name fehlt allerdings bei Kiepert, dagegen ist über seine Lage kein Zweifel und vom Taleton ist er, falls man diesen mit dem Hagion Elias identifizieren will, wie Neumann ohne Bemerkung thut<sup>1)</sup>, über 15 Kil. entfernt. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren, allein da es mir hier nicht auf Berichtigung von Einzelheiten ankommt, gehe ich darüber hinweg. Aber sie werden genügen, um zu zeigen, daß sich hier eine Lücke in dem vortrefflichen Buche findet, die auch der Herausgeber nicht auszufüllen unternommen hat. Es ist charakteristisch, daß im klimatologischen Abschnitt keine Seite ohne reiche Erläuterung in Anmerkungen, während der orographische deren fast ganz entbehrt und im Unkundigen den Glauben erwecken muß, die gegebenen Darstellungen beruhen bereits auf fester Erkenntnis. Eine Ausnahme machen die teilweise vortrefflichen Schilderungen einzelner bekannterer Gebirgsmassive.

Deutlich ist wiederum der geographische Gesichtspunkt bei dem sehr ausgedehnten Kapitel über die geologischen Verhältnisse Griechenlands in den Vordergrund gestellt. Nur einmal hat sich Partsch entschieden durch das Interesse am Gegenstand zu einem zu großen Exkurs bewegen lassen. Die Beschreibung der einzelnen vulkanischen Heerde mit Erzählung der historischen Ausbrüche und Schilderung der kleinen Formveränderungen von Santorin gehört sicher nicht in eine allgemeine Geographie Griechenlands. Neumann war ihm allerdings mit der detaillierten Erörterung über Melos vorangegangen. So umfassen die vulkanischen Erscheinungen ein Neuntel des ganzen Werkes, wiewohl die Verfasser zum Resultat kommen, daß dieselben doch nur am Rand des griechischen Bodens zu Tage

1) Bursian II, 104 spricht sich dagegen aus, bezeichnet übrigens den Gipfel des heil. Elias ganz richtig als »in ziemlich weit südlich von jenem Passe gelegen«.



treten und »im geistigen Gesichtskreis des alten Hellas keinen einflußreichen Platz einnehmen« (S. 318). Etwas mehr rechtfertigt sich von diesem Standpunkt das Verweilen bei dem Erdbeben. Für die Tektonik der Oberflächenverhältnisse werden natürlich wesentlich nur die Erforschungen der Oesterreicher über die Kreideformation und das Tertiär Mittelgriechenlands verwertet. Dieser von Partsch herrührende Abschnitt ist wieder ungemein vielseitig und erfreut durch den Eifer, womit die gleichen Erscheinungen durch ganz Griechenland hin aufgesucht werden. Es fehlt auch hier nicht an zahlreichen kulturgeographischen Exkursen, in denen die Verwertung wichtiger Gesteinsarten im Altertum oder die Einwirkung einzelner Naturphänomene, wie die Karstbildungen auf den Vorstellungskreis der Griechen verfolgt werden. Eine kurze Betrachtung ist dem Schwemmland gewidmet bis zu den Flußalluvionen an ihren Mündungen, ein Kapitel, in dem die Veränderungen in historischer Zeit genau verfolgt werden, ohne daß auch hier auf die Folgen der veränderten Verhältnisse in moderner Zeit eingegangen würde.

Im letzten Abschnitt über die Vegetation wird in scharfer methodischer Begrenzung ein Ueberblick über die wichtigsten Bestandteile der griechischen Pflanzenwelt, soweit sie »durch ihr geselliges Auftreten in erster Linie für das Landschaftsbild charakteristisch sind, sowie von den Gewächsen, welche für die Kulturentwicklung der Bevölkerung eine eingreifende Bedeutung erlangt haben« (S. 357), gegeben. Partsch nennt als Grund dafür, daß ein pflanzengeographisches Gesamtbild nur ein genauer Kenner der griechischen Flora, wie etwa Th. v. Heldreich, zu entwerfen vermöchte. Ob Neumann ebenso geurteilt haben würde, erfahren wir nicht. Jedenfalls hat er dann unbewußt eine richtige Scheidung der Aufgabe des Geographen von der des Botanikers vollführt, der die Artenstatistik seinen Untersuchungen über Verbreitungsgrenzen und -gebiete zu Grunde legen würde. Neumann hat dies ganze Kapitel über das Vorkommen verschiedener Vegetationsformen oder einzelne Nutzpflanzen mit großer Liebe bearbeitet und zahlreiche historische Belege für die frühere Verbreitung und Verwertung herbeigeschafft. Nicht selten schweift er aber auf das historische Gebiet ab, wie bei der Schilderung der Oelbereitung (S. 420) etc. Zu den Ursachen der Verbreitung dringt er nur selten vor. Dies spreche ich nicht, wie man heute häufig thut, als einen Tadel aus, sondern nur um zu konstatieren, wie falsch es ist, sich nicht mit einer möglichst exakten Beschreibung der thatsächlichen Verbreitung einstweilen begnügen zu wollen, wo wir über die Ursachen derselben innerhalb größerer klimatischen Provinzen noch so wenig wissen.

Aber in keinem Kapitel vermißt man andererseits mehr ein Eingehn auf die heutigen Verhältnisse. Weder bei den Feldfrüchten noch bei Fruchtbäumen wird der heutigen Hauptnahrungsmittel der Griechen oder der wichtigsten Handelsprodukte Griechenlands mehr als in beiläufiger Bemerkung Erwähnung gethan. Im ganzen Buche finden sich nicht ein halbes Dutzend statistischer Zahlen zum Belege, geschweige denn, daß aus diesen etwas systematisch herausabstrahiert wäre. Das Kapitel über die Vegetation kann man als eine Anwendung der Grundsätze Hehns bei seinen Studien über die Kulturpflanzen Südeuropas ansehen, nur daß es sich über viel zahlreichere Pflanzen erstreckt. Es mag an dieser Stelle auf die eingehende Behandlung der Frage einer vermeintlichen Veränderung des Klimas von Seiten Partschs (S. 85—90) hingewiesen werden, die derselbe mit einem entschiedenen »nein« beantwortet. Vor allem gewähre nichts der Behauptung einer Verminderung der Niederschläge eine feste Stütze. Die Darlegungen verdienen entschiedene Beachtung, denn die Frage eines Verrückten des Wüstenklimas können offenbar nur durch genaue, d. h. quellenmäßig historische Analyse der meteorologischen und vegetativen Verhältnisse in allen Ländern des Mittelmeers, nicht durch einzelne herausgegriffene Beispiele gelöst werden.

Nur einen kleinen Teil des reichen Inhalts haben wir flüchtig berühren können. Es ist mir kein Buch bekannt, welches so sehr im Geiste Ritters geschrieben, dennoch zugleich den Fortschritt, welchen unsere Kenntnisse gemacht und die größere Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die sie heute in die geographische Betrachtung zu ziehen gestatten, erkennen ließe. Eben deshalb glaubte ich bei demselben länger verweilen zu dürfen, ohne auf streitige Einzelheiten, die ein derartiges Buch in Menge enthält, näher einzugehn. Partsch hat seinem Lehrer ein prächtiges Denkmal damit gesetzt, zugleich aber sich selbst als einen unserer ernstesten und vielseitigsten Geographen dokumentiert.

Göttingen.

Hermann Wagner.

Schiller als Historiker und Philosoph. Von Friedrich Ueberweg. Mit einer biographischen Skizze Ueberwegs von Fr. A. Lange, herausgegeben von Dr. Moritz Brasch. Leipzig, Verlag von Carl Reißner. 1884. XLVII und 270 SS. gr. 8.

Das vorliegende Buch ist in doppeltem Sinne ein posthumes: es hat nicht nur seinen Verfasser, sondern — das darf nicht etwa mit Rücksicht auf die vielen Vorzüge verschwiegen werden — es hat auch sich selbst überlebt. Es ist anläßlich des im Jahre 1859 von

der Wiener Akademie ausgeschriebenen Preises entstanden, also gleichzeitig mit Tomascheks und Twestens Arbeiten. Die Kürzungen und Veränderungen, welche Ueberweg später an seinem Manuskripte vorgenommen hat, waren nicht im Stande, dasselbe mit der Schillerforschung unserer Zeit in Einklang zu bringen: — ganz abgesehen davon, daß seit Ueberwegs Tod nun wiederum 15 Jahre verstrichen sind, welche für dieses Arbeitsgebiet keine verlorenen waren. So kommt es, daß man hier außer dem ersten Bande der Goedeckeschen Ausgabe keine weiteren mehr berücksichtigt findet und daß namentlich das benutzte Briefmaterial überall Lücken aufweist.

Eine andre Frage ist, ob das Buch nicht zu seiner Zeit neben dem Tomascheks den Preis verdient hätte? Ohne Zweifel war Ueberweg zur Lösung dieser Aufgabe berufen. Ein Philosoph von Fach, ein Kenner der Geschichte der Philosophie und Verfasser des Grundrisses derselben, dabei philologisch gebildet in der besten Schule, schien er vor vielen, wenn nicht vor allen andern die Anwartschaft auf den Preis zu haben. Aber die Arbeit Ueberwegs ist ungleichmäßig und sichtlich beeilt, namentlich gegen das Ende zu, gerade wo die Dinge die größte Wichtigkeit haben, und sie schließt eigentlich noch vor dem Ende des Gegenstandes. Man wird, ohne die Mängel des Buches von Tomaschek, welche seither oft genug zu Tage getreten sind, zu übersehen, dem Votum der Preisrichter zustimmen und ihm den Vorzug vor Ueberweg und Twesten einräumen müssen. Ueberweg selbst hat die Gerechtigkeit des Richterspruches eingesehen und anerkannt.

Damit sind dem Buche aber bei Leibe nicht alle Vorzüge abgesprochen, die es neben und stellenweise vor Tomaschek hat. Eine eingehende Analyse seines Inhaltes wird uns Gelegenheit geben, diese Punkte hervorzuheben, und zugleich auf dasjenige hinzuweisen, was heute als veraltet gelten muß. Einige Male habe ich auch meine Schillerpapiere gelüftet, mehr um anzuregen als um abzuschließen.

Der Verfasser beginnt, wie es recht ist, mit einem einleitenden Abschnitt über »Schillers Jugendbildung«: die Schilderung der Disciplin in der Karlsruhschule (S. 14) und ihrer Wirkung auf den Knaben ist hier wohl etwas optimistisch gehalten: der Knabe, welcher, wie uns neuerdings Klaiber gezeigt hat, Stockhiebe und Arrest am Weihnachtsabend erhielt, weil er gegen das Verbot sich Eßwaaren angekauft hatte, konnte sich nimmermehr wohl und gesund fühlen<sup>1)</sup>.

1) Eine höchst wertvolle Notiz über die Karlsruhschule stellt mir E. Schmidt aus dem Schlözerschen Briefwechsel zur Verfügung. Dort findet man (1779 Heft XXVII S. 161) in einem interessanten aber später (Heft XXX) angefochtenen

Aber gerade dieses Kapitel enthält eine sehr wichtige Stelle in dem über Schillers Lehrer Abel 17–21 gesagten: die historische Stellung Abels wird bestimmt und der Einfluß, welchen er auf seine Schüler in der Militärakademie haben konnte, genau erwogen. Sonst vermißt man hier bereits eine scharfe Präcisierung: Schiller war in der Militärakademie nicht immer derselbe, er hat sich entwickelt. An der Hand seiner Lektüre und an der Hand der Nachrichten

Aufsatz über die »Militärakademie zu Stuttgart« das Lob einzelner Lehrer, besonders Hochstetters, Abels, Schotts. Die Stelle lautet: »Von dem Plan, nach dem jede dieser Wissenschaften behandelt wird, von den Lehrern derselben, will ich diesmal nicht reden, nur dieses sei Ihnen im prophetischen Tone gesagt, daß viele Lehrer des Instituts mit der Zeit keine geringe Rolle unter den Gelehrten Deutschlands spielen werden. Einem D. Hochstetter, der die tiefste philosophische mathematische und Spracherkenntnisse, und eine durch das Studium der schönen Wissenschaften veredelte Seele, in das Gebiet der Rechtsgelahrtheit hinübergetragen hat, diesem jungen Manne, sage ich, fehlt nichts als Muße genug, um bald die Stimme des Publici zu seinem Lobe zu vereinen. Der Professor der Philosophie, M. Abel, der mit dem liebenswürdigsten Charakter große Fähigkeiten verbindet, arbeitet schon geraume Zeit an einem philosophischen Werke nach dem System der Neueren, wovon ich im Manuskripte schon Fragmente gesehen habe, und das gewiß bei der Erscheinung den Beifall aller erhalten wird. Der Professor der Geschichte, M. Schott, scheint zum Vortrag geboren zu sein: schon manchmal, ich bin ein Augenzeuge davon gewesen, schon manchmal hat er, durch seine rührenden Erzählungen der Unglückfälle einer Maria in England, eines Conradins etc., seinen Zuhörern Thränen in die Augen gelockt«. Das Werk Abels ist erst 1787 unter dem Titel »Plan einer systematischen Metaphysik« erschienen; Ueberweg ist also berechtigt, die Ideen dieses Werkes schon vor 1780 bei Abel vorauszusetzen. Conradin und Maria Stuart gehören bekanntlich zu den ältesten Plänen Schillers und der Konradin ist außerdem von einem andern Schüler der Militärakademie (von Petersen) und von Conz, der mit den Akademikern verkehrte, endlich auch sonst gerne von Schwaben bearbeitet worden. Noch interessanter ist eine andere Notiz. Es wird Heft XXVII S. 156 von den Strafen geredet: die Strafe mit dem Stock und eine andere Strafe, während der Mahlzeit einen Stock zu halten, werden erwähnt. Heft XXX S. 384 wird berichtet: daß die Stockstrafe wohl anfangs üblich gewesen sei, jetzt aber nicht mehr; das Halten des Stocks aber »geschah ein einziges Mal und war eine satirische Strafe, weil der Fehlende gesagt hatte, man könnte aus jedem Holze einen . . . . machen, sonst ist diese Strafe gänzlich unbekannt«. Natürlich sind diese Punkte durch »Herzog« zu ersetzen; die Geschichte erinnert aber sehr an die bei Albert Kühn, »Schiller. Zerstreutes« u. s. w. S. 96 mitgeteilte Anekdote, daß Schiller einem Aufseher die Worte zurnt: »So a Hauptmann, wie sie, schnitz' ich mir aus a gelben Rüben«, und vom Herzog beim Worte genommen, wirklich die Arbeit beginnt. Der Herzog, um nicht Zeuge des Erfolges zu sein, geht fort, und »der Missethäter kam diesmal mit der bloßen Angst davon«. Ich gestehe, daß ich Schiller nicht genug Uebung in der Hand zutraue, um die Anekdote für wahr zu halten. Aber es bildete sich offenbar ein Schillermythus und die verschiedensten Vorfälle in der Akademie wurden auf ihn bezogen.

über seine dichterischen Pläne kann man die Entwicklung genau verfolgen. Klopstock und Wieland bezeichnen verschiedene Epochen seiner Bildung und seiner Dichtung: erst ist er Jurist und Poet, dann Mediciner und Poet; erst dichtet er klopstockisierende Oden und biblische Gedichte, dann mit seinen Genossen um die Wette »Rosalinde im Bade«, ein Wielandsches Motiv, das in der Anthologie wiederkehrt. Man kann die Gedichte der Anthologie in frühere und spätere unterscheiden, je nachdem sie Klopstock oder Wieland nachahmen: zur Zeit der Herausgabe der Anthologie steht, wie das bekannte Gedicht zeigt, Schiller auf der Seite Wielands und seine Magisterdissertation, welche die Berechtigung auch der sinnlichen Natur im Menschen als einen der ersten Sätze hinstellt, weist in dieselbe Richtung. Die Glückseligkeits-Philosophie Wielands hat auch auf die philosophischen Aufsätze aus Schillers Jugendzeit deutlich eingewirkt, wie zahlreiche Parallelstellen beweisen könnten.

Der Einfluß der schottischen Philosophen auf Schiller, besonders des Garve'schen Ferguson, wird S. 28 ff. ausgezeichnet ins Licht gesetzt. Hier bleibt Ueberweg lesenswert auch nach der Abhandlung von Jacoby (»Schiller und Garve« in Schnorrs Archiv f. Litgesch. VII 94 ff.). Den Vergleich der Liebe mit der Anziehungskraft der Erde fand Schiller, was Ueberweg und Jacoby übersehen, gleichfalls bei Garve-Ferguson; es bedurfte daher keiner Berufung auf Hutcheson (S. 51 unten). Wie fest und wie lange die Ideen der schottischen Philosophie in Schillers Geiste sich erhielten zeigt die folgende Parallele: Garve-Ferguson 117: »Gerechtigkeit ist der Begriff, der aus Weisheit und Güte zusammengenommen entspringt; sie ist die unparteiische und allgemeine Güte, die jeden Theil dem Besten des Ganzen unterordnet und das Ganze nach der Absicht der Erhaltung seiner Theile einrichtet, aber jedem Theil alle die Vortheile entzieht, die dem Ganzen nachtheilig sind;« und Schillers Demetrius v. 344 (Goedeke XV 2, 450):

»Gerechtigkeit  
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,  
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,  
Wo mit dem Einen alles stürzt und fällt«.

Einfluß der Spinozistischen Philosophie auf Schiller wird S. 35 ff. mit Recht abgewiesen und zugleich eine ansprechende Auslegung der »Spinoza« überschriebenen Strophe der Anthologie gegeben; mit großem Glück beruft sich Ueberweg hier wie später wiederholt auf einschlägige Aufsätze in Haugs schwäbischem Magazin. Der Einfluß der Lessingschen Dramaturgie wird (S. 40 f.) aus der Vorrede zum Fiesko zu spät erkannt: schon die erste und zweite Vorrede zu den Räubern und die Selbstkritik der Räuber sind voll von ihrem

Einflüsse und auf die ästhetischen Debauche der Dichtung selbst folgte das kritische Gewissen, die Gesetztafeln der Dramaturgie in der Hand, unmittelbar nach. Nicht umsonst beruft sich Schiller in der Vorrede zum Fiasco gerade auf den Hamburgischen Dramaturgen. Der Einfluß Sulzers wird (S. 41) unterschätzt: wie Schillers eigenes Citat zeigt und sich aus Belegstellen nachweisen ließe, hat ihn der Dichter, dem es an Belesenheit im Fache der Aesthetik und Philosophie gar sehr fehlt, wiederholt zu Rate gezogen. Dagegen war der Brief vom 9. Okt. 82 an Reinwald (Schillers Briefwechsel mit Christophine S. 9) zu Ueberwegs Lebzeiten noch nicht gedruckt: in welchem Schiller ein Verzeichnis der kritischen Schriften an Reinwald schickt, welche er zu lesen wünscht.

S. 44 beginnt das eigentliche Thema: »Schillers philosophische Arbeiten«. An »die philosophischen Grundgedanken der Festreden Schillers in der Militärakademie« (S. 46 ff.) schließt sich hier die Besprechung der »philosophisch-medicinischen Dissertationen von 1779 und 1780«; hier sind besonders die Beziehungen zu Haller (S. 57 f.) vortrefflich hervorgehoben und wiederum wird das »schwäbische Magazin« sehr passend herangezogen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Abel in einer seiner Akademieschriften ein ganz ähnliches Thema wie Schiller in seiner Magisterdissertation von 1780 behandelt hat und vermisse hier wie überall bei Ueberweg und seinen Mitbewerbern die Hervorhebung des Einflusses, den Mendelssohn auf Schiller gehabt hat. Mendelssohns philosophische Schriften sind uns als Schillers Jugendlektüre bezeugt und ein Satz wie der folgende (Goedeke I 159, 16 ff.): »Darum ist der Zustand der größten (augenblicklichen) Seelenlust (augenblicklich) auch der Zustand des größten körperlichen Wohls«, in welchem Schiller die eingeklammerten Worte erst auf den Tadel seiner Lehrer hin zugesetzt hat, ist fast wörtlich aus Mendelssohn entlehnt. Ebenso verrät der Satz (Goedeke I 75, 26 f.): »was wär also Mitleiden sonst als ein Affekt, gemischt aus Wollust und Schmerz« Kenntniss der Mendelssohnschen Lehre von den vermischten Empfindungen, mag sie nun direkt aus den »philosophischen Schriften«, oder indirekt aus Lessings Dramaturgie stammen. Ich habe in der Einleitung zu Mendelssohns Schriften in »Fabeldichter, Satiriker und Popularphilosophen des 18. Jahrhunderts« (Berlin und Stuttgart o. J.) für den der Schillerschen Philosophie kundigen Leser einiges hervorgehoben, das einen Zusammenhang aufweist.

Ich kann übrigens in Bezug auf Schillers Dissertationen einen Gedanken nicht abweisen, der, wie ich wohl weiß, eine bloße Konjektur ist, aber von einem Fachmann geprüft zu werden verdiente;

denn mit Häusers Geschichte der Medicin reicht man hier nicht aus. Ich bin nämlich der Meinung, daß Schiller nicht so keck und zuversichtlich gegen die ältere, auf Boerhave und Haller begründete Medicin losgegangen wäre, wenn er nicht einen principiellen Rückhalt gehabt hätte. Auf diese Meinung bringt mich dasjenige, was Hoven in seiner Selbstbiographie über seine medicinische Laufbahn an der Militärakademie erzählt. Er gibt an: die Lehrer seien Anhänger des Boerhaveschen Systemes, also sogenannte Humoralpathologen gewesen; durch die den Zöglingen von Professor Consbruch mitgetheilten Hefte des vormaligen Prof. Brendel in Göttingen seien sie (und also auch Schiller, von welchem Karoline von Wolzogen nach Mitteilungen desselben Hoven zum Ueberflusse versichert, daß Haller und die Kollegienhefte Brendels seine Führer in der Medicin gewesen seien) — seien sie auf die Einseitigkeit der Boerhaveschen Lehre aufmerksam gemacht worden; er (Hoven) sei dann, als er die Lehren Stahls und Cullens kennen lernte, nahe daran gewesen, ein Abtrünniger oder gar ein Gegner des Boerhaveschen Systems zu werden, wenn nicht einerseits die Achtung vor seinen Lehrern und andererseits das Glück ihrer Praxis ihn davon abgehalten hätten. »Gleichwohl konnte ich Ihnen meine Zweifel nicht verhehlen und wo ich Gelegenheit hatte, meine Ueberzeugung, daß die Nerven, wenn nicht eine größere, doch gewiß eine ebenso große Rolle in den Krankheiten spielen als die Säfte, auszusprechen, that ich es, und da ich sah, daß meine Ansichten besonders von Consbruch wohlwollend und selbst beifällig aufgenommen wurden, so ging ich immer weiter, ich sprach sie auch schriftlich in einer Abhandlung de causis morborum aus, wo ich nicht bloß die Nerven, sondern auch die Seele eine Rolle in den Krankheiten spielen ließ. Am Schlusse der letzten zwei Studienjahre mußte nämlich von den Zöglingen eine sog. Probeschrift vorgelegt werden, die, wenn sie den Beifall der Leser erhalten hatte, gedruckt wurde. Begreiflich erhielt meine Schrift den Beifall der Leser nicht, sie fanden in derselben Sahlische Grundsätze, hielten sie nicht für würdig gedruckt zu werden«. Schiller hatte nun bekanntlich zur selben Zeit mit Hoven dasselbe Schicksal: konnten ihn die Brendelschen Hefte nicht ebenso zur Zweifelsucht getrieben haben? ist die Zurückweisung der Hypothese des Cottugni (Goedeke I, 82, 4 ff.), »daß die Luft nicht unmittelbar auf den Nervengeist wirke, sondern mittelbar durch die Feuchtigkeiten des Ohrs«, nicht aus Opposition gegen die Humoralpathologie zu erklären? steht nicht die Einschränkung der Sydenhamschen Definition der Krankheit (Goedeke XV 1, 344 f.) in der lateinischen Dissertation von 1780, welche Ueberweg noch nicht kannte, mit

denselben Gedanken in Verbindung? und weist nicht Schiller (Goedeke I 171, 16 »ohne ein Stahlianer zu sein«; XV 1, 384, 18 »omissis omnibus quae Stahliana sunt somnia«) durch wiederholte Entschuldigungen in den Dissertationen von 1780 selbst darauf, daß er für einen Stahlianer gehalten zu werden und das Schicksal Hovens vom vorigen Jahre zu teilen fürchtet? Dazu kommt noch die Vorrede in der Anthologie (I 200, 20), wo der Jünger Aeskulaps, welcher der Erbfeindin Natur unsterbliche Fehde geschworen hat, auch um die Stablische Seele eine Wagenburg schlagen muß. Möchte ein Mediciner mit historischem Sinn hier weiter helfen oder widerlegen.

Von den »aesthetischen Abhandlungen der früheren Periode«, den Aufsätzen über das gegenwärtige deutsche Theater und die Wirkung der Schaubühne (S. 67 ff.), welche fast gar nichts enthalten was Schiller eigentümlich zugehört, wendet sich Ueberweg zu den »philosophischen Briefen« (S. 72 ff.), welche um so mehr Schillers Stempel an der Stirn tragen und dem Forscher mancherlei Rätsel vorlegen. Die Autorschaftsfrage ist nunmehr im Sinne Ueberwegs (72 f.) entschieden: aus einem Brief Becks an Schiller wissen wir nun auch, daß der erste Brief des Raphael an Julius von Körner geschrieben ist; und die Farce »Körners Vormittag« (Goedeke IV 183, 20) dient zur Bestätigung. Schwieriger ist es auch heute noch, zu entscheiden, wann die einzelnen Teile der Briefe entstanden sind. Ich weise auf einiges hin, was nicht schon Boxberger in den Anmerkungen zur Hempelschen Ausgabe (XIV 344 ff.) vorweggenommen hat.

Es ist bekannt, daß schon das Gedicht »die Freundschaft«, welches in der »Theosophie des Julius« citiert wird, in der Anthologie den Zusatz führt »Aus den Briefen des Julius an Raphael; einen noch ungedruckten Roman«. Also nicht ein Briefwechsel, wie ihn Schiller später in den philosophischen Briefen direkt nach dem Vorbild Mendelssohns, und indirekt nach dem Vorbild Shaftesburys zwischen den Freunden einleitet, sondern bloß Briefe des Julius an Raphael, etwa nach dem Vorbild Werthers, waren beabsichtigt; und wie im Werther sollten diese Briefe einen Roman bilden. Als den Adressaten möchten wir, falls wir die Briefe vor die letzten akademischen Jahre setzen dürfen, am liebsten Scharffenstein, den schwungvollsten unter Schillers Freunden erkennen; vielleicht aber sind sie später erstanden und an Lempp gerichtet. Jedenfalls kann die Theosophie für sich allein nicht als »Roman« bezeichnet werden.

So wie uns die Briefe heute vorliegen, sind Schiller und Körner die Korrespondenten Julius und Raphael. Der erste Brief des Julius an Raphael, welcher »im Oktober« datiert ist, dürfte im Septem-



ber 1785 geschrieben sein. Die vorausgesetzte Situation ist dieselbe, in welcher sich Schiller im Briefe an Körner vom 6. Sept. 1785 (I 150) befindet. Julius schreibt: »Du bist fort, Raphael — und die schöne Natur geht unter, die Blätter fallen gelb von den Bäumen, ein trüber Herbstnebel liegt wie ein Bahrtuch über dem ausgestorbenen Gefilde<sup>1)</sup>. Einsam durchirre ich die melancholische Gegend, rufe laut deinen Namen aus, und zürne, daß mein Raphael mir nicht antwortet. | Ich habe deine letzten Umarmungen überstanden, das traurige Rauschen des Wagens, der dich von hinnen führte, war endlich in meinem Ohre verstummt. Ich Glücklicher hatte schon einen wohlthätigen Hügel von Erde über den Freuden der Vergangenheit aufgehäuft, und jetzt stehest du gleich deinem abgeschiedenen Geiste von neuem in diesen Gegenden auf, und meldest dich mir auf jedem Lieblingsplatz unserer Spaziergänge wieder, diesen Felsen habe ich an deiner Seite erstiegen, an deiner Seite diese unermessliche Perspektive durchwandert. Im schwarzen Heiligthum dieser Buchen ersannen wir zuerst das kühne Ideal unserer Freundschaft. Hier wars, wo wir den Stammbaum der Geister zum erstenmal aus einander rollten und Julius einen so nahen Verwandten in Raphael fand. Hier ist keine Quelle, kein Gebüsch, kein Hügel, wo nicht irgend eine Erinnerung entfloherer Seligkeit auf meine Ruhe zielte. Alles, alles hat sich gegen meine Genesung verschworen, wohin ich nur trete, wiederhole ich den bangen Auftritt unsrer Trennung«. Genau so war die Stimmung Schillers, als Körner im August 1785 nach kurzem Aufenthalt und nach seiner Verheiratung Leipzig verlassen hatte. Schiller schreibt: »mein bisheriges Dasein war einsiedlerisch, traurig und leer. Die Natur selbst war nicht mehr schön — düstere, feindselige Herbsttage mußten sich mit Eurem Abschiede verschwören, um den Aufenthalt hier schmerzlicher und schwerer zu machen. Was soll ich denn auch hier? -- Ich gehe an den vorigen Tummelplätzen meiner Freude, wie der Reisende an den Ruinen Griechenlands, schwermütig und still vorüber. Nur das Vergangene macht mir sie theuer. — Ich sehe nichts mehr darin, als die, was sie mir gewesen waren, die ganze Gegend liegt da wie ein angeputzter Leichnam auf dem Paradebette — die Seele ist dahin«. Wenn sich Julius »die zarte Pflanzung« Raphaels nennt, so ist das die Sprache des »Don Carlos«, in welchem Posa sagt (Goedeke V 2, 385, 426 f.): »doch es gefiel der Vorsehung, mich vor der Zeit von meiner schönen Pflanzung abzurufen«.

1) Vgl. die Räuber (Goedeke II 158, 21): »die Blätter fallen von den Bäumen — und mein Herbst ist kommen —«.

Daneben freilich auch im einzelnen Anspielungen auf und Uebereinstimmungen mit den Schriften aus der akademischen Zeit. Zu den bei Boxberger angeführten vergleiche man besonders auch Goedeke IV 35, 10: »zweimal stand ich vor dem Bette des Todes, sehe zweimal — mächtiges Wunderwerk der Religion! — die Hoffnung des Himmels über die Schrecknisse der Vernichtung siegen! und den frischen Lichtstrahl der Freude im gebrochenen Auge des Sterbenden sich entzünden!«; es ist das Totenbett seiner Freunde Hoven und Weckherlin gemeint, an welchem Schiller eine Hallersche Beobachtung bestätigt finden konnte (Boxberger 135 Anm. 2). Aber Boxberger geht zu weit, wenn er aus diesen in der Erinnerung nachlebenden und aus der Erinnerung hervorgesuchten Fällen die Wahrscheinlichkeit folgert, daß auch dieser Brief in der Zeit der Akademie entstanden sei. Auch die zum Teil von Goedeke beigebrachten Parallelen zu dem zweiten Briefe des Julius beweisen nicht so viel.

Aber auch die »Theosophie des Julius« scheint nicht in Bausch und Bogen nach Stuttgart verlegt werden zu dürfen. Hier kommt uns trefflich zu statten, was Ueberweg über die Anordnung derselben sagt (S. 93 f.): »die Theosophie beginnt mit Sätzen über Gott und das Universum, die ohne Beweis hingestellt werden; aus denselben werden einige Schlüsse auf das Verhältnis von Körper und Geist gezogen; dann geht die Deduktion nicht weiter, sondern ein neuer Satz [nämlich daß die Aneignung fremder Vollkommenheit mittelst der Anschauung erfolge; daß die Vollkommenheit, welche ich erkenne, meine eigne wird] tritt, selbst einigermaßen induktiv gestützt, als Fundament einer neuen Deduktionsreihe auf [in dem »Idee« überschriebenen Kapitel IV 42, 18 ff.]; endlich werden dann beide Parteien auf einander bezogen und so die letzten Resultate gewonnen«. Wir können nun aber konstatieren, wann Schiller auf diesen »neuen Satz« gekommen ist. Wir finden diesen Gedanken zuerst in einem Briefe an Reinwald vom 14. April 1783 (Briefwechsel mit Christophine 41 ff.) und in der Bauerbacher Einsamkeit wird Schiller ihn ausgeheckt haben. Wie diese philosophischen Gedanken, sowohl in der Theosophie als in dem Briefe an Reinwald, mit den Tendenzen des Sturmes und Dranges in Zusammenhang stehn, verdiente hervorgehoben zu werden. Hier setze ich neben den Schillerschen Satz, »daß die Vollkommenheit auf den Augenblick unser wird, worin wir uns eine Vorstellung von ihr erwecken«, den Goetheschen der Shakespeare-Rede: »Von Verdiensten, welche wir zu schätzen wissen, tragen wir den Keim in uns«.

Die Abschnitte der Theosophie, welche »Liebe« (Goedeke IV 45,

12 ff.) und »Aufopferung« (IV 48, 7 ff.), überschrieben sind, gehören in die frühere Zeit: der erste stimmt mit I 61 ff., 97 überein, der zweite knüpft mit IV 49, 5 ff. an I 62, 1 ff. an. Auch, daß in dem letzten Abschnitte »Gott« (IV 49, 24 ff.) zu einem neuen Gedanken fortgeschritten werde, kann ich Ueberweg (S. 84) nicht glauben: Schiller citiert zu näherer Ausführung nur Gedichte aus der Anthologie, welche also diese Gedanken schon enthalten haben müssen.

Den etwaigen Einfluß des Jacobischen Spinozabüchleins auf die »Philosophischen Briefe« zu untersuchen, war lange meine Absicht. Nach Ueberweg 87 ff. ist die Untersuchung aussichtslos. Dagegen hat unser Verfasser wiederum sehr glücklich indirekten Einfluß Leibnitzens besonders durch einen Aufsatz im Schwäbischen Magazin nachgewiesen. Bei Erwähnung der Dichter, durch welche Schiller Leibnitzische Ideen in sich aufnehmen konnte, hätte nur der Dichter der Theodicee selbst, Uz, nicht vergessen werden dürfen (vgl. Boxberger im Archiv VIII 123 ff.). Wenn übrigens von Schillers Verhältnis zu Leibnitz die Rede ist, darf die Stelle in dem obencitirten Briefe an Reinwald (Briefwechsel mit Christophine 42) nicht übersehen werden: »So wie eine Leibnitzische Seele vielleicht eine Linie von der Gottheit hat, so hat die Seele der Mimosa nur einen einfachen Punkt, das Vermögen zu empfinden von ihr und der höchsten denkende Geist nach Gott — doch Sie verstehn mich ja schon«. Ich wünschte an Reinwalds Stelle zu sein, und diesen Satz zu verstehn; denn die Schillerphilosophen lassen mich hier ganz im Stich.

»Das philosophische Gespräch im Geisterseher« (S. 97 ff.) leitet zu Kant, dessen Einfluß sich zunächst in »Schillers Geschichtsphilosophie« (S. 104 ff.) zeigt. Unter dieser Ueberschrift behandelt der Verf. die historischen Werke Schillers; das Kapitel ist offenbar mit Rücksicht auf Tomaschek später gekürzt und überarbeitet worden. Aber einige arge Fehler sind stehn geblieben: Schiller beruft sich (Ueberweg S. 126) auf Bruder Decius, in welchem unser Verf. einen Historiker finden will, und aus welchem der Herausgeber gar einen Dr. Decius gemacht hat. Die Autorschaftsfrage in Bezug auf den Aufsatz »Lykurg und Solon« (S. 121 ff.) wird noch nicht berührt. Dagegen hat sich der Verfasser von der Ueberschätzung der Einleitung zu den Memoiren fern gehalten, in welche Tomaschek so unbegreiflicher Weise verfallen ist. Eine seltsame Parallele zu dem Gedanken, daß der Sündenfall ein glückliches Ereignis und der erste Schritt zur Vollkommenheit gewesen sei, welchen Schiller später aus Kant wieder aufnahm (S. 125), enthält der unterdrückte zweite Bogen der Räuber (Schnorrs Archiv f. Litgesch. IX 289), wo Spiegelberg sagt: »Dank du Gott, daß der alte Adam den Apfel ange-

bissen hat, sonst wären wir mit sammt unsern Talenten und Geisteskraft auf den Polstern des Müßiggangs verendet«. Es verdiente, wo so oft von dem Gegensatz zwischen dem Rousseauschen Naturideal und dem Schillerschen Idealzustande die Rede ist, doch wohl auch hervorgehoben zu werden, daß das Rousseausche Naturideal schon vor Schiller in Deutschland durch Mendelssohn, Iselin, Wieland u. a. bekämpft wurde.

Einer und leicht der bedeutendste Fehler des Ueberweg'schen Buches ist, daß er weder die Recensionen Schillers über Bürger und Matthiſson, noch Schillers Selbstkritiken (über die Räuber, die Briefe über Don Carlos) in die Betrachtung mit einbezogen hat.

Nach einer »Uebersicht über Schillers spätere philosophische Arbeiten überhaupt« (S. 144 ff.) wendet sich der Verfasser zunächst im besondern den »Aufsätzen über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen und über tragische Kunst« (S. 161 ff.) zu. Der Anschluß an Lessings Dramaturgie im ersten Entwurf, und die spätere Anknüpfung an Kantische Termini bei der Ausarbeitung sind richtig erkannt und hervorgehoben: auch die Kenntnis des Lessingschen Briefwechsels mit Mendelssohn hätte (S. 173) bestimmt vorausgesetzt werden dürfen. Dagegen ist S. 113 der direkte oder indirekte Einfluß der Mendelssohn'schen Lehre von den vermischten Empfindungen wiederum übersehen: er zeigt sich schon in Schillers »Philosophie der Physiologie (Goedeke I 75, 26 ff.), wo Schiller das Mitleid folgendermaßen definiert: »Was wäre also Mitleiden sonst als ein Affekt, gemischt aus Wollust und Schmerz. Schmerz, weil der Nebenmensch leidet. Wollust, weil ich sein Leiden mit ihm teile, weil ich ihn liebe. Schmerz und Lust, daß ich sein Leiden von ihm wende«. Daß Schiller das Mitleid unter die Furcht subsumiert, erkennt Ueberweg S. 170 richtig, daß er aber Lessings Auslegung der Furcht stillschweigend verworfen habe, muß ich bestreiten; der *locus classicus* steht in der Einleitung zum »Verbrecher aus Infamie« (Gödeke IV 62, 28 f.), wo Schiller ausdrücklich sagt, Rührung gründe sich nur auf ein dunkles Bewußtsein ähnlicher Gefahr. Mitunter wünschte man doch einen Ausblick auf Schillers dichterische Praxis oder die gleichzeitige Litteratur; wenn Schiller in seiner Definition der Tragödie (S. 171) mit Lessings Dramaturgie die versificierte Rede unerwähnt läßt, so ist die Zeit des prosaischen Drama, in welcher Lessing schrieb, nicht der geringste Erklärungsgrund; und die Auseinandersetzung über die vollkommen tugendhaften und vollkommen lasterhaften Charaktere (S. 166. 171), welche bis auf die Litteraturbriefe Mendelssohns zurückzuverfolgen ist, hat die Folge gehabt, daß Schillers klassisches Drama den aus dem bürgerlichen

Trauerspiel in das Sturm und Drangdrama übergangenen Intriganten entläßt.

Ich kann dem Verfasser nicht gleich ausführlich bis ans Ende folgen und würde es auch nicht, wenn mir mehr Raum zu Gebote stünde. Am bedeutendsten tritt der Abschnitt: »die Abhandlung über Anmuth und Würde« (S. 181 ff.) hervor, welcher S. 192 ff. eine klare Uebersicht über die kritische Philosophie Kants gibt. Es werden dann die Abhandlungen über das mathematisch und dynamisch erhabene und über das pathetische zusammenfassend erörtert (S. 214 ff.); auch die »Briefe über ästhetische Erziehung und die kleineren Abhandlungen verwandten Inhalts« (d. h. über die Grenzen im Gebrauche schöner Formen) erfahren noch eine eingehende Analyse, gegen welche das letzte Kapitel »die Abhandlung über naive und sentimentalische Dichtung« (S. 250—261) unbegreiflich abfällt. Mit wenig bedeutenden Gedanken über »die Beziehungen zwischen Schillers Denken und Dichten« werden wir entlassen (S. 262 ff.), ohne daß Schillers Stellung zur Fichteschen und Schellingschen Philosophie, also ein Thema, in welchem Tomaschek vielleicht zu viel gethan hat, berührt wurde.

Alle diese Kapitel haben den gemeinsamen Vorzug, daß der Zusammenhang der Schillerschen Philosophie mit der Kantischen nicht bloß in Einzelheiten und Schlagwörtern, sondern im Ganzen des Systemes aufgezeigt wird. Von dieser Seite ist Ueberweg seinem Nebenbuhler Tomaschek entschieden überlegen, der aus dem Kantischen System immer nur das herauslangt, was er für Schiller brauchen kann, während Ueberweg bemüht ist, System gegen System zu stellen. Die gemeinsamen Fehler dieser Kapitel sind zu geringe Rücksicht auf die periodische Entwicklung der Schillerschen Gedanken, welche in steter Bewegung geblieben sind, und zweitens die, freilich unverschuldete, Unzulänglichkeit des Materiales. Ueberweg kennt die Quelle aller philosophischen Abhandlungen Schillers nicht: die von Michaelis nachgeschriebenen Kollegienhefte, in welchen er sich noch am engsten an Kant und seine Terminen hält; er kennt natürlich auch die erst neuerdings bekannt gewordene erste Fassung der ästhetischen Briefe nicht. Es wäre daher überflüssig hier noch auf veraltetes hinweisen zu wollen, wo der ganze Zusammenhang heute nicht mehr Stand halten kann. Der Forscher wird diese Kapitel mit Nutzen lesen, den unkritischen Leser können sie nur verwirren.

Es bleibt mir noch ein Wort übrig über die Thätigkeit des Herausgebers, von welcher wir schon ein übles Beispiel kennen gelernt haben. Von derselben Sorte scheint auch S. 152 das Citat:

»Kate, Schillers Geistesgang« zu sein; ich kenne nur ein so betitelttes Buch von Kuhn, und wenn ich mir diesen Namen mit lateinischen Buchstaben geschrieben denke, kann freilich auch »Kate« verlesen werden. Wenn es sich der Herausgeber ferner zur Pflicht gemacht hat, einige stilistische Härten zu beseitigen und die Bibliographie zu ergänzen, dann hätte er wohl S. 46 die doppelte Angabe des Abdrucks bei Keller vermeiden und die Goedekeschen Ausgabe öfter citieren können. Keineswegs aber durfte er es unterlassen ein Inhaltsverzeichnis hinzuzufügen: man übersieht die wenig gegliederten Ueberschriften ohnedies schwer genug.

Frage ich mich nun, ob nach diesen vielen Versuchen Schillers Verhältnis zur Geschichte und Philosophie historisch und kritisch bestimmt sei, so muß ich antworten mit: nein. Wie so oft ist auch hier das nächstliegende und notwendigste nicht geschehen. Es hat noch niemand Schillers historische Arbeiten genau auf ihre einzelnen Quellen hin untersucht und es ist auch noch niemand den Spuren fremder Philosophen, außer Kant und Garve, in Schillers Philosophie und Werken gefolgt. Das wäre der einzig richtige Weg zu einer definitiven Lösung des Problems und das allein würde die Kritik über Schillers Philosophie und Geschichte auf eine gesunde Basis stellen. Eine monströse Arbeit wird damit nicht gefordert, denn die Quellen Schillers sind in beiden Fällen meist ausdrücklich bekannt und nicht übermäßig zahlreich. Verlangt wird von dem Bearbeiter des einen Gebietes historische, von dem des andern Gebietes philosophische Schulung: von beiden genaues Studium der Schillerschen Schriften.

Prag 1. Januar 1885.

J. Minor.

Philodemi de musica librorum quae exstant edidit Ioannes Kemke. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXXXIV. (Bibl. scr. graec. et rom. Teubn.) XV u. 112 S. 8°. M. 1,50.

Wer die Räume des neapolitanischen Nationalmuseums je durchwandert hat, dem wird jene große Sammlung von Papyren nicht aus der Erinnerung geschwunden sein. Die Italiener verbergen ja die Schätze ihrer Sammlungen nicht, wie wir, karg in Schränken, sondern bieten sie prunkend unter Glas und Rahmen dem Beschauer dar. Tausende von Stücken, groß und klein, sind hier versammelt. Hier liegt ein Rest von Schriftdenkmälern in großer Zahl vor, und das Alter derselben geht hinauf bis in die Zeit der flavischen und vielleicht auch der julischen Kaiser. Aus keiner Periode des klas-

sischen Altertums wird der Paläographie eine solche Fülle von Schätzen zur Durchforschung geboten. Schon als vor nunmehr hundert Jahren die Kunde die gelehrte Welt durchflog, daß in Herakulanum eine gewaltige Bibliothek von Papyrusrollen gefunden sei erwachte in vieler Herzen die Hoffnung, daß aus jenen Trümmern mancher verlorene Schatz der antiken Litteratur wieder erstehn würde. Freilich es war schwierig, nicht nur die halb verkohlten Rollen aufzuwickeln, sondern auch in dieses Chaos Ordnung zu bringen. Die ersten Bände der in Neapel erscheinenden Sammlung der volumina Heraculanensia gaben Kunde von bisher unbekanntem Schriften des Philosophen Philodemos. Als aber die Edition an der Schwierigkeit der Sichtung des Materials zu scheitern schien, da verzichteten die Academici auf die Beifügung eines Kommentars und gaben Lithographien der einzelnen Stücke in bunter Reihenfolge, wie sie sich gerade bot. So war der gelehrten Mitwelt das Chaos des neapolitanischen Museums übergeben, aber vergeblich schien die Hoffnung zu sein, daß diesem endlich ein Ordner entstehn würde. Wohl mochten die großen unförmigen Bände nicht zum Wenigsten eine Veranlassung sein, daß selbst der an derartige Hindernisse gewöhnte Paläograph sich so gut wie gar nicht in das Studium dieses Materials hineinstürzte. Von philologischer Seite wurde wohl hin und wieder auf die Bedeutung desselben aufmerksam gemacht, aber ein ordnender Retter ließ lange auf sich vergebens warten. Franz Bücheler schien zeitweise den Plan einer neuen Ausgabe der Werke des Philodemos zu hegen — denn diese waren ohne Zweifel am meisten in der Sammlung vertreten —, aber andere Arbeiten hielten ihn von der Ausführung dieses Vorsatzes ab. Um jedoch nicht ganz den einmal gefaßten Gedanken fallen zu lassen, veranlaßte er einen seiner Schüler, dem Studium des genannten Philosophen seine Kräfte zu widmen. Das Resultat dieser Arbeit ist in der in Frage stehenden Ausgabe niedergelegt. Schon vorher gab Kemke ein specimen dieser Edition, die Recension der Kolonnen XIII—XXI des vierten Buches, im tirocinium philologicum Berlin 1883 p. 78—90, einer Hermann Usener von den Mitgliedern des Bonner philologischen Seminars überreichten Gratulationsschrift.

Schon Theodor Gomperz hatte im Rhein. Mus. N. F. XXXII (1877) S. 478 darauf hingewiesen, daß in dem damals neu erschienenen Bande der neapolitanischen Edition sich bedeutende Reste eines bisher unbekanntem Buches der philodemischen Schrift *περὶ μουσικῆς* befänden. Kemke stellte sich nun die Aufgabe, die Sammlung nach weiteren Resten der genannten Schrift zu durchforschen, und er kam hierbei zu dem überraschenden Resultat, daß in den

Bänden VII. VIII. IX. XI der collectio altera fortlaufende Partien für die Rekonstruktion des Traktats *περὶ μουσικῆς* zu verwerten seien. Nur derjenige, welcher je mit derartigen Arbeiten beschäftigt gewesen ist, kann den Scharfsinn und die dabei aufgewandte Mühe richtig beurteilen. In erster Linie mußte feststehn, daß vol. XI, 69—80 der angeführten Abhandlung angehörten und mit diesen setzten sich vol. IX, 63—70 zu den hauptsächlichsten Bestandteilen des ersten Buches zusammen. Eine zweite Reihe zusammengehöriger Fragmente ergab sich dann in vol. VII, 186—190. VIII, 7—25. 142—160. XI, 81—92. Für die Richtigkeit dieses Resultates spricht am besten die Rekonstruktion des fr. 41 u. 42 p. 38 f. Aus vier fern von einander publicierten Fragmenten gelang es, den Schluß einer ersten und den Anfang einer zweiten Kolumne herzustellen. Gerade dieses Resultat ist eine der schönsten Belohnungen für die aufgewandte Mühe.

Die aus der neapolitanischen Sammlung ausgeschiedenen Fragmente hat Kemke teils dem ersten, teils dem dritten Buche *περὶ μουσικῆς* zugewiesen. Das vierte Buch war eine der ersten Bearbeitungen der *Academici* <sup>1)</sup>, denn das vol. I der ersten Reihe gab Facsimilia, Texte und Kommentare desselben. Bezüglich der Arbeitsmethode des Philodemos konnte nun lib. I, fr. 23 lehrreich sein: *ἐν δὲ τῷ τρίτῳ μακρότερα μὲν εἴρηκε καὶ μάλιστα περὶ τῆς πρὸς τὸ δαιμόνιον μουσικῆς, οὐκ ἀποδεικτικῶς, ἀλλ' ἱστορικῶς καὶ ἐξηγητικῶς, ἀρκέσει δὲ τὴν συγκεφαλαίωσιν ἐπιτεμεῖν κτλ.* Es ergab sich hieraus, daß Philodemos bei der Abfassung seines Werkes in der Weise vorgieng, daß er die falschen Ansichten der Philosophen über die Musik erst mit möglichster Genauigkeit anführte, wobei er von jeder Schule die Bedeutendsten auswählte, alsdann sich an die Widerlegung der so entwickelten Lehrsätze machte. Das vierte Buch umfaßt die Widerlegung und die Reihenfolge, in der er die einzelnen behandelte, mußte dann auch für die Disposition des Vorhergehenden verwandt werden. Auf das dritte Buch zu fahnden gebot lib. IV, vol. 24, 4 f. *ἐκθέντες ἡμεῖς ἐν τῷ τρίτῳ τῶν ἑπομνημάτων*, und das, worauf hier hingewiesen wird, fand sich in vol. XI fr. 70, 2 auseinandergesetzt. In dieser Weise wurden weitere Fragmente dem ersten oder dritten Buche zugewiesen. In der Abhandlung über die Musik hat es Philodemos unter den Peripatetikern hauptsächlich mit Theophrast

1) Die keineswegs verächtliche Bearbeitung rührt vom Bischof Rosini her, der dabei, wie man sagt, besonders vom Canonicus Mazocchi unterstützt wurde. Es fehlt nicht an Fleiß und Scharfsinn, wohl aber an solider Sprachkenntnis. Vielleicht hätte Kemke auch den Sprachgebrauch des Philodemos ins Auge fassen können.



(III, 35, 1 u. 37, 13) zu thun, aber auch der Akademie widmete er seine Aufmerksamkeit und gerade die Schriften des Hauptes dieser Schule haben an zwei Stellen dazu gedient, den höchst fragmentarischen Text des Philodemos zu rekonstruieren<sup>1)</sup>. Unter den Stoikern war der „Babylonier“ Diogenes von Seleukia der hauptsächlichste Gegner. Wenn auf ihn auch Nichts in den von Kemke geordneten Fragmenten hinweist, so war derselbe doch zur Gänze aus dem vierten Buche bekannt; und mit Recht hat ihn Kemke noch an einer weitem Stelle p. 70, 24 eingeführt, denn die Lesung der *Academici ὑπὸ Λο[ύσιου]* kann nicht befriedigen.

Mit diesen Fragen und hauptsächlich mit der Anordnung der Fragmente beschäftigen sich die 11 Seiten langen prolegomena des Herausgebers. So sehr ich auch darüber erfreut bin, daß endlich ein Keil in jene tote Sammlung geschlagen ist und zwar mit solchem Erfolge, daß ich gegen das Vorgebrachte nur Unbedeutendes zu erinnern wüßte, um so mehr schmerzt es mich die Ausgabe nicht als ein *κίημα εἰς ἀέρι* bezeichnen zu können. So oft ich jene zahllosen Fragmente und Fragmentchen betrachtete, war es mir klar, daß hier für den Philologen und Paläographen ein schönes Stück Arbeit vorlag. Da nun „nichts halb zu thun, edler Geister Art ist“, so hätte ich erwartet, daß uns eine grundlegende Ausgabe, die bezüglich der philologischen Akribie allen gerechten Anforderungen entspräche, übermittelt wurde. Ob diese dann innerhalb des beschränkten Programms der bibl. Teubn. einen Platz finden konnte, war eine andere, später zu beantwortende Frage.

Bezüglich der Detailfragen bei dem Verfahren einer Edition kann man ja in Nebenpunkten verschiedener Ansicht sein, aber jedenfalls muß es doch als ein Haupterfordernis gelten, daß die neue Ausgabe die etwaigen Vorgänger überholt und dieselben auch überflüssig macht, so daß jene nur noch *antiquitatis causa* hervorgeholt werden. Jedenfalls ist dabei auf das etwa herrschende Bedürfnis Rücksicht zu nehmen. Für Philodemos war eine handliche, kritisch zuverlässige Ausgabe notwendig. Alle gefahrdrohenden Klippen hätte Kemke umschiff, wenn ihm Blaß' mustergültige Bearbeitung des Hyperides (2. Aufl. 1881) als leuchtendes Vorbild gedient hätte. Niemand sollte sich doch mit Papyrusedition beschäftigen, der sich nicht zuvor mit jener Arbeit bekannt gemacht hat. Durch diesen Hinweis habe ich schon angedeutet, was ich in der vorliegenden Ausgabe vermisse. Alles was Blaß in den prolegomena

1) Dies wäre vielleicht ein Anknüpfungspunkt gewesen, zu untersuchen, in welcher Abhängigkeit Philodemos sich von denen befindet, die die gleiche Materie behandelten.

behandelt hat, wäre auch hier am Platze gewesen. Zunächst hätte ich gewünscht, einen genauen Ausweis über die Handschriften zu finden, zumal diese Frage nicht so einfach liegt. Mir sind nämlich nicht zu verachtende Zweifel darüber aufgestiegen, ob die zusammengesetzten Fragmente, welche den Inhalt eines Buches bilden, auch Teile derselben Handschrift sind. Das an erster Stelle publicierte Fragment XI, 69 weicht schon in seiner äußeren Beschaffenheit von dem folgenden ab. Die Kolumne zählt hier 42 Zeilen, während wir bei andern diesem ersten Buche zugewiesenen Fragmenten 46 Zeilen konstatieren können, so lib. I, 25. 26. 27. Dies würde nun mit dem vierten Buche übereinstimmen, denn hier zählen die Kolumnen stets 46—47 Zeilen. Aber die Handschrift des vierten Buches stammt von einer anderen Hand, als die des ersten und dritten. Das lehrt einem noch wenig geübten Auge schon auf den ersten Blick die verschiedene Form des *v* und *ρ*. Hiermit hängt ein zweites zusammen. Der Herausgeber mußte uns über die Form der Buchstaben belehren, ferner untersuchen, welche Interpunctionen der Schreiber anwandte, und welche orthographischen Eigentümlichkeiten bei ihm zu Tage traten. Es hätte sich dann hieraus ein festes Princip ergeben, nachdem alle dialektischen oder sonstigen Eigenarten, welche schwerlich von Philodemos herstammten, eliminiert wurden. Alsdann hätte es sich nicht ereignen können, daß lib. IV, col. XV, 23 die Form *ἀναιέθηται* in den Text gesetzt wurde, während lib. I, 20, 11 einfach *ἐναντιωθεῖσιν* durch Korrektur berichtigt wurde. Auch in den Ergänzungen des fragmentarischen Textes mußte hierauf Rücksicht genommen werden, so war lib. IV, col. I<sup>b</sup>, 6 *οἰκ[ε]ας* statt *οἰκ[ε]ας* zu ergänzen, da nur für einen Buchstaben Raum ist, ebenso hat die Vorlage IV, col. IV, 40 *θεωρεν* fälschlich für *θεωρεῖν*.

Die Ausgabe fußt auf den voluminibus Heraculanensibus, aber nirgends ist ein Fragment in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise wiedergegeben. Mit ganz unbegreiflicher Willkür ist bald dies, bald jenes ohne jeglichen Grund fortgelassen. Um einen Beleg hierfür zu geben, schreibe ich frag. 8 lib. I. aus.

Kemke.

Papyrus.

. . . . . [ῥυ-]  
 Θμοῦ καὶ μουσι[x . . . . .  
 ὡς ἔχουσά τινας . . .  
 5. γενεὺς ἰσχύειν . . . . .  
 μ]άλισι<sup>1</sup> . . . . .  
 φέσθαι

το ευηκο — — —  
 ευαγ — — — [ῥυ-]  
 Θμοῦ καὶ μουσι  
 ὡς ἔχουσά τινας α  
 γενεὺς ἰσχύειν γὰρ  
 μάλισι[α]ν . οἰηκει .  
 φέσθαι . αλ .

<p>τὸ ὅμοιον ὡς περ          ἵνα προσφερῶμ]ενα . . .          10. τῆς οὐσίας ἐξ ὧν</p>	<p>τὸ ὅμοιον ὡς περ          ἵνα προσφερομ          τῆς οὐσίας ἐξ ὧν δ[δ.</p>
--	---

Dies Beispiel könnte durch Dutzende vermehrt werden. Keine Seite, ja kein Fragment der Sammlung ist zu finden, welches ohne Fehler wiedergegeben wäre. Ein böses Omen ist es auch, daß der Kritiker gleich auf der ersten Zeile auf einen Druckfehler stößt. Lib. I fr. 1 steht nicht vol. IX, 69, fr. 1, wie fälschlich angegeben wird, sondern vol. XI, 69 fr. 1. Doch das wäre an sich geringfügig, wenn nur sonst Akribie zu bemerken wäre. Sollte der Text eine Schulausgabe werden, so war es wohl gestattet, das fortzulassen, dessen Ergänzung nicht gelungen war; da die Arbeit aber wohl für die auf diesem Gebiete Mitforschenden berechnet ist, so war doch alles wiederzugeben, was die volumina boten. Hierher rechne ich auch die Interpunktion. Der Strich zwischen den Linien ist wohl zuweilen angegeben z. B. lib. I, 15, dann fehlt er wieder so III, 42, auch ist er falsch gesetzt lib. IV, col. II, 35. Dann wird mit diesem Zeichen fälschlich der spitzwinklige Haken am Rande verwechselt lib. IV, col. XII, 4<sup>1)</sup>. Ferner mußte im Kommentar auch darauf hingewiesen werden, wenn zur Bezeichnung des Satzendes ein Zwischenraum gelassen wurde, z. B. lib. I, 15 ist dies nach *εἰκόνων* zu konstatieren. Ein weiteres, sich hieran knüpfendes Erfordernis wäre dann gewesen, anzugeben, wo zur Ausfüllung der Zeile am Ende das Zeichen X mit verschiedener Punktierung<sup>2)</sup> angewandt ist. Ferner mußte im Kommentar oder noch besser in der Vorrede ein Ausweis darüber gegeben werden, ob der Schreiber das Jota adskribierte oder subskribierte. Es war dies um so mehr erforderlich, da an verschiedenen Stellen das Jota suprascriptum entgegentritt. So ist in lib. IV col. XII, 1 bei *μεθῆ* das Jota übergeschrieben, bei *πλησμώνῃ* dagegen daneben gesetzt. Zuweilen ist es auch fortgelassen, z. B. lib. IV, col. IV, 31: *πολλω*.

Bei derartig fragmentarischen Texten, wie die vorliegenden es sind, kommt es gar häufig vor, daß Buchstaben nur halb erhalten sind. Hier mußte festgestellt werden, ob ein Buchstabe nur dann als gesichert bezeichnet werden sollte, wenn er vollständig erhalten

1) Gardthausen, griech. Paläographie p. 273 f. Wattenbach, Anleitung p. 6. Dazu Philol. XLIV (1885) p. 23.

2) Daß das X nicht die von Gardthausen griech. Pal. p. 278 erörterte Bedeutung hier haben kann, geht aus der Anwendung desselben zur Genüge hervor. Ueber Ausfüllung der Zeile am Ende berichtet Gardthausen a. a. O. p. 92 nur obenhin. Ihm scheint nicht bewußt zu sein, welches hohes Alter für das Zeichen in Anspruch genommen werden kann.

war, oder ob noch vorhandene Spuren für seine Existenzberechtigung genügten. Von zahllosen Beispielen greife ich nur eins heraus. lib. IV, col. II, 37 init. ist  $\lambda\sigma[\gamma]\alpha$  ausgeschrieben, aber mit derselben Berechtigung, wie das  $\alpha$  als feststehend angeführt wird, konnte es auch bei  $\gamma$  geschehen, denn hier ist die Senkrechte erhalten, von  $\alpha$  dagegen nur ein kleiner Strich. Häufig werden auch Buchstaben ausgeschrieben, die in den Facsimilia gar nicht zu lesen sind. Im vierten Buche finden sich derartige Versehen schon in den Texten der Academici. So wird IV col. XI, 25  $\psi\nu\chi\eta\varsigma$  (ebenso Kemke) geschrieben, während es  $\psi[v]\chi\eta\varsigma$  heißen muß, da von  $v$  Nichts erhalten ist. Es ist doch für den später Forschenden von Wichtigkeit genau zu wissen, inwieweit der Spielraum für die Ergänzung beschränkt ist. In vielen Fällen weist ein nur kleiner Strich auf einen ganz bestimmten Buchstaben hin. Gegenwärtig ist es daher immer notwendig, die volumina selbst aufzuschlagen. Es wäre dann ferner zu wünschen gewesen, daß durch die gesetzten Punkte auch genau die Zahl der Buchstaben angedeutet wurde, für welche Raum vorhanden ist. Dies zu wissen ist ja für den Konjicierenden von der größten Wichtigkeit. — Daß vereinzelt sich auch Accentuierung findet, mußte doch auch genau angemerkt werden. So kann ich nicht ermitteln, weshalb lib. I fr. 20, 5  $\hat{\text{IHOY}}$  in der Note ausgeschrieben ist, aber Z. 10 bei  $\chi\omega\rho\alpha\nu$  der Hinweis unterbleibt, daß hier der Circumflex in der Handschrift gesetzt ist.

Mögen diese Aussetzungen Manchem als kleinliche Mäkelei erscheinen, aber die elementaren Dinge mußten doch erst absolviert werden, bevor zu den andern übergegangen werden konnte. Ohne festes, allseitig gesichertes Fundament kann kein Bau aufgeführt werden. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Wenn die Paläographie fortschreiten soll, so bedarf es dringend derartiger subtiler Bearbeitungen. Denn von diesen philologischen Kleinigkeiten hängt für uns Paläographen gar häufig die Entscheidung über das Alter einer Handschrift ab. Bei den voluminibus ist aber alles genau zu konstatieren, da sie zu den wenigen alten Papyrusrollen gehören, für die genau der terminus ante quem feststeht. Aus ihnen können wir uns ein Urteil bilden, wie beschaffen die Schrift um jene Zeit gewesen sei.

An vielen Stellen geht die Edition nicht ohne Vergewaltigungen vor. Die handschriftlich überlieferte Lesung wird einfach ignoriert, wenn sie den sonstigen Intentionen des Herausgebers nicht genehm ist. So kann lib. I fr. 18, 2  $\pi\acute{\alpha}[\nu\iota\alpha\varsigma]$  kaum richtig sein, da die Handschrift deutlich  $\pi\alpha\rho\dots\alpha\nu\eta\eta\nu$  bietet. Auf ebenso wenig festen Füßen steht lib. I, 3, 5 die Lesart  $[\sigma\acute{\omega}\mu\alpha]\iota\omega\varsigma$ . Die Lithographie bie-

tet hier vielmehr Folgendes ... *ΙΕΝ-ΟΥ*-. Die Schleife vor *Ι* möchte der Rest eines *ω* sein. In gleicher Weise ist lib. IV, col. IV, 28 fälschlich *καὶ πολλὰς ἐρε[ῖ υς] ἐμπειρίας κτλ*, ergänzt, die Handschrift bietet *ΚΑΙΠΟΛΛΑΤΕΡΕ...ΕΜ ΠΕΙ*. Freilich befriedigt die Ergänzung der *Academici* an dieser Stelle nicht, vielleicht wäre *καὶ πολλ' ἄτερε[τίε(ι)ν]* zu lesen. Noch ein Beispiel aus dem vierten Buche. col. IV, 15 ergänzt Kemke *μουσική δ'οὐ [παραδέδο]ται*. Auch dies widerstreitet der handschriftlichen Lesung *CIII.-ΔΛ.ΔΙ*. Vor *αι* hat wahrscheinlich ein *τ* gestanden. Diese Reste hat jüngst Theodor Gomperz (zu Philodems Büchern von der Musik, ein kritischer Beitrag Wien 1885) richtig zu *ἐντέτακται* komplettiert. Am meisten muß es auffallen, daß ganze Zeilen am Schluß der Kolumnen fortgelassen wurden. So schließt sich im vierten Buche col. V nicht in der von Kemke angegebenen Weise an IV an. Es sind hier noch die Reste von vier Zeilen zu verzeichnen. Die *Academici* haben allerdings auch nicht weiter ihre Ergänzungen geführt. Ebenso willkürlich ist es, daß lib. I, 1, Z. 12 einfach gestrichen ist. Es ist hier zu schreiben: *ποιῆσαι τὰ μεῖ .. || ... ελευθερων με[λη]*. Betreffs des vierten Buches hätte ich eine größere Berücksichtigung der *Academici* gewünscht, zumal sie an vielen Stellen besser als Kemke den Text restituirt haben<sup>1)</sup>. Zahlreiche Emendationen von Büchlers Hand geben der Ausgabe einen besonderen Wert.

Alles dies hätte Kemke mit alleiniger Unterstützung der volumina leisten können. Wenn nun vol. VIII, 142 fr. 1, 44 *CTPΕΦΕCBA* und lib. IV, 2, 27: *NMΕΡON* die Lithographien darbieten, so erhebt sich nicht ohne Grund der Verdacht, daß diese Fehler nicht auf das Konto des Schreibers jener Rollen zu setzen seien, sondern daß hier ein Versehen des der Schrift wenig kundigen Lithographen vorliegen möchte. Dies wäre natürlich nur an den Originalen zu entscheiden. Hier muß ich nun Kemke leider den Vorwurf machen, daß er die sonst gerühmte philologische Akribie auch hier stiefmütterlich behandelt hat. Nach meiner Ansicht wäre es dringend erforderlich gewesen, die Originale selbst zu vergleichen<sup>2)</sup>,

1) Ich will im Einzelnen nicht zu ausführlich werden, damit es mir nicht in gleicher Weise ergeht, wie einem andern Recensenten dieser Ausgabe, dessen Anzeige eine selbständige Schrift geworden ist. Theodor Gomperz hat durch seine oben angeführte Schrift die Kritik des Philodemos bedeutend gefördert, vgl. Berliner philol. Wochenschrift 1885. nr. 33.

2) Aus proleg. p. X Anm. ist ersichtlich, daß Kemke die Handschriften nicht eingesehen hat. Nur zwei bisher unedierte Fragmente nr. 424 und 1576, die Comparetti relaz. sui pap. Erc. dem Philodem zugewiesen hatte, sind ihm durch die Bereitwilligkeit Guilio de Petras, des Direktors des museo Borbonico, nach Bonn gesandt.

und dies mußte um so mehr geschehen, da hier eine editio princeps geliefert werden sollte, denn die Academici hatten doch nur das vierte Buch in einer Form behandelt, die etwa als erste Ausgabe gelten konnte. Die äußere Beschaffenheit der Originale hätte dann auch wohl vereinzelt ein Hilfsmittel bei der Zusammensetzung der einzelnen Stücke geboten. Jedenfalls hätte eine sorgfältige und genaue Vergleichung der Rollen den Beweis geliefert, daß der Arbeit der Academici nicht unbedingt zu trauen ist. Nun urteilt die landläufige Meinung in der Regel günstig über die Leistung der Italiener, aber das, was Spengel über die collectio altera im Philol. Suppl. Bd. II, 496 f. vorgetragen hat, mußte doch hier den Wunsch erwecken, zu ermitteln, inwieweit den für diese Ausgabe in Betracht kommenden Bänden zu trauen sei. Um so gerechter war ein derartiges Verlaugen, als diese ohne prolegomena in die Welt gesandt waren, und Comparetti, relazione sui papiri Ercolanensi, Torino 1880 nur ein schwacher Ersatz dafür war. An der Hand einer sorgfältigen und genauen Kollation mußte die Restitution des Textes unternommen werden. Alles, was auf den in Frage kommenden Stückchen zu lesen war, mußte mit peinlicher Sorgfalt angegeben werden, um dadurch demjenigen, welcher später wieder auf diesen Bahnen wandeln wollte, ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, mit dem er getrost an die weitere Förderung dieser Reste herantreten konnte. Es wäre hierbei dann insbesondere notwendig gewesen, auch die Buchstaben, welche nur in geringen Resten erhalten sind, anzuführen. Naturgemäß wären die prolegomena reichhaltiger ausgefallen. Es wäre daher zu wünschen, daß Kemke, bevor er an eine neue Auflage dieses Textes schreitet, tüchtige paläographische Studien macht, denn ohne diese und ohne ein Verständnis für dieselben ist es unmöglich, eine den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe zu liefern. Freilich Philodemos gehört nicht zu denjenigen Schriftstellern, die ein großes kaufendes Publikum anreizen, und es werden daher Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehn, ehe der buchhändlerische Vorrat erschöpft ist. So wird denn derjenige, welcher sich mit Philodemos beschäftigt, bis auf Weiteres gezwungen sein, nach wie vor bei seinen Studien stets zu den wenig handlichen voluminibus zu greifen.

Charlottenburg Mai 1855.

Hugo Landwehr.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 26.

10. und 20. December 1885.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27):  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Duc de Broglie, Frédéric II. et Marie Thérèse. Von *Peukert*. — H. Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte. I. Bd. Von *Schulte*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Frédéric II et Marie-Thérèse, d'après des documents nouveaux 1740—  
1742 par le Duc de Broglie de l'Académie Française. — 2 voll. 8°. Paris, Calman Lévy. 1883. I. p. IV und 419, II. p. 418.

Seit Guizots »englischer Revolution« und Mignets »Verhandlungen zur spanischen Succession« — den besten französischen Geschichtswerken unseres Jahrhunderts — ist nichts erschienen, was sich mit des Herzogs von Broglie letzten Publikationen zur Geschichte Friedrichs II. messen kann: meinte kürzlich ein Kritiker der *Revue des deux mondes*, derselben Zeitschrift, in welcher seit einigen Jahren die »diplomatischen Studien« des ehemaligen Ministers Broglie erschienen sind, die nun »in erweiterter Form« als Buch einem »größeren Publikum« sich anbieten und angeboten werden. Sensationsartikel für die Pariser und überhaupt die europäischen Salons, haben diese Arbeiten des redgewandten Parlamentariers aus dem französischen Senat auch in den politischen Journalen lauten Wiederhall gefunden. Der Zeitpunkt ihres Erscheinens war günstig gewählt: sie können für immer als ein Symptom der Stimmungen gelten, die damals in gewissen Kreisen jenseits des Rheines zum Ausbruch gedrängt-haben. Der Geist, der diese historischen Arbeiten durchweht, hat sicher nicht zur Beruhigung der damaligen Aufregung beigetragen: an ihm lag es nicht, daß die »Aera des Raubes von 1740«, welche Broglie in den Ereignissen von 1870 wieder erkennt, seit einem halben Menschenalter sich noch nicht wiederholt hat. Dies politische Moment dürfen wir selbst hier,

wo nur die wissenschaftlichen Fragen erwogen werden sollen, nicht uncharakterisiert lassen: —

Friedrichs des Großen erstes Auftreten ist in Broglies Augen die Geburtsstunde für die »Macht, die heute unter unsern Augen und auf Frankreichs Kosten ihre volle und kolossale Entfaltung findet« (I. 13). »Den ersten Waffengang zwischen Friedrich und Maria Theresia schildern heißt also, man mag wollen oder nicht, ein Kapitel der französischen Geschichte und vielleicht eines unserer eigenen Zeit schildern« (I. 14). Die französischen Staatsmänner begingen 1740 einen argen Fehler: Hätten sie versprochen, den Lothringer Herzog in seiner Bewerbung um die Kaiserkrone unterstützen zu wollen, so würde Maria Theresia an Frankreich ohne Zweifel ein Stück der österreichischen Niederlande oder Luxemburgs abgetreten haben. Dann wäre Frankreichs Boden in nationaler Weise vereinigt und gegen Angriffe geschützt (I. 148). Der Keim von Friedrichs II. Größe wäre so gleich Anfangs erstickt worden: leider aber dauern die traurigen Folgen noch heute fort (151). — Das kann nur der Diplomat Broglie schreiben; als Historiker hat er damit seine Unkenntnis der Lage ausgedrückt, in welcher sich das französische Ministerium 1740 befand. Darauf kommen wir nochmals zurück. — Also Friedrich II. ist »der Vorläufer einer neuen deutschen Einheit«. Verf. bedauert offenbar, wie bei dieser Einheit es ausgeschlossen ist, daß »die rheinischen Fürstenthümer, die Pfaffengasse«, noch fernerhin »nicht blos Nachbarn« Frankreichs sind, sondern auch »Enklaven Frankreichs« spielen und die »Brückenköpfe decken« für die Uebergänge, wo bisher französische Heere den Rhein überschritten (278 f.). — Wer wird nicht des Verf. Beklemmungen über solchen Wandel achten! Nur hätte ein Anderer vielleicht seine Wünsche und Verwünschungen in eine ruhigere Form gefaßt, die den König von Preußen, »den Vorläufer deutscher Einheit«, nicht mit einem Kranz ehrenvoller Beiwörter schmückt, die sonst nur in Pamphleten gefunden werden<sup>1)</sup>. — Sollte Broglies Schriftstellerei aber beabsichtigt haben, was wir kaum vermuten, Deutschlands Politik des Friedens als eine Fortsetzung der »Perfidie« Friedrichs in den Augen Europas zu diskreditieren, so hat sie dauernden Erfolg nicht gehabt, auch nicht in ihrer Heimat. In der Geschichte der französisch-deutschen Beziehungen werden die Tage der Berliner Kongo-Konferenz sicherlich als Beweis eingezeichnet stehn, daß es dem Deutschen Reich um Alles andere eher zu thun

1) Cynisch, frecher Angreifer, Verbündeter ohne Treu und Glauben, Schurke: I. 12. 149. 150. 193. 303. 335. II. 95. 109. 217. 323. 332. 334. 344.



ist, als auf »Kosten Frankreichs« sich in seinem europäischen Einfluß zu erhöhen. —

In Deutschland hat sich in litterarischen Kreisen nach Kosers Recension <sup>1)</sup> über die 2 ersten Bände, auf die wir uns beschränken, ein Urteil bereits gebildet. — Namentlich folgende Schwächen hat man an der wissenschaftlichen Seite des Werkes gefunden: einseitige Benutzung der Familientradition, ein Versuch, der darauf hinausläuft, neben preußische und österreichische Auffassung nicht etwa eine französische zu stellen, sondern eine französische von Broglieschen Interessen durchsetzt; — Verweisung alles dessen, was die ungünstige Beleuchtung Friedrichs beeinträchtigen könnte, in eigenartig angelegte »Anhänge«; — ein Herausrücken der Persönlichkeit Friedrichs aus dem Rahmen seiner Zeitgenossen, soweit deren Schwächen hätten berührt werden müssen; — ein Verschweigen aller politischen Machinationen gegen Preußen in den 20 Jahren vor dem Ausbruch des Krieges. Neben Versehen im Einzelnen wurde schließlich noch auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß es doch ein Vorteil wäre, wenn wir auch die intimen Gedanken französischer Diplomaten über Frankreichs auswärtige Politik in Vollständigkeit kennen lernten.

Der Herzog von Broglie hat sich gegen diese Vorwürfe nicht verteidigt; vielmehr ist er in der *Revue des deux mondes* vom 1. April 1884 (p. 528) gegen die Herausgeber der Politischen Korrespondenz mit der Anklage herausgetreten, sie hätten aus ihrer Publikation mit Sorgfalt Alles gestrichen, was an Voltaires Mission v. J. 1743 erinnern könnte. Darauf erschien die bekannte Erklärung der von der Berliner Akademie mit der Herausgabe der Polit. Korrespondenz betrauten Kommission; von Broglie erfolgte eine schwache Verteidigung, und heute besagt die betreffende Stelle in dem neuesten Werke <sup>2)</sup>, dem Genossen von Guizots und Mignets Meisterwerken, dem Sinne nach noch dasselbe: aber keine Einleitung, keine Anmerkung besagt, daß einmal eine gelehrte Körperschaft an Behauptungen des Buches Anstoß genommen hat. — Broglies große Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, die sich selbst auf Silben, einzelne Wortformen, Ergründung von Streitfragen als Dienerin der Wissen-

1) Sybel hist. Ztschr. Bd. 51. N. F. XV. 1883. p. 54—76. — ferner: Liter. Centr. Bl. 1884, No. 13, 22. März. — Dtsch. Lit. Ztg. 1885. No. 2, 10. Jan.

2) Broglie, Fréd. II. et Louis XV. 1885. I. p. 121 »... Voltaire; son nom même est à peine prononcé [früher: *n'est pas prononcé*] dans leur recueil, et ils [Droysen — Duncker — v. Sybel] ont poussé le scrupule, je dirais volontiers la prudence, jusqu'à faire disparaître *les lettres ou même les paragraphes* [früher: *de plusieurs lettres des paragraphes*], où ce nom figurait«.

schaft einläßt, wird es gewiß entschuldigen, wenn wir, durch sie aufmerksam gemacht, zunächst diese formale Seite an dem Historiker Broglie einer Beurteilung unterwerfen.

Wenn ich Jemandem einen Rat zu geben in die Lage käme, welche Vorlage er für seine historischen Uebungen wählen könnte, so würde ich des Herzog von Broglie neues Werk in Vorschlag bringen: gleichgültig welche Ausgabe, ob die Artikel der *Rev. d. deux mond.*, die Ausgabe in Groß-Oktav oder Klein-Oktav, 1., 2. oder 3. Aufl.; die Buchausgaben haben gleiche Seitenzahlen, gleichen Satz und gleiche Versehen<sup>1)</sup>. — Je derber die Fehler, desto größer der Vorteil; und Broglie hat dafür gesorgt, daß für jede Frage, die beim Unterricht über historische Methode zur Sprache kommen muß, mehr als ein Beispiel vorhanden ist. Hier kann man lernen, wie bereits gedrucktes Material möglichst schlecht wiedergegeben, — wie unedierte Stücke möglichst unbrauchbar zum ersten Mal publiciert, — wie Verträge diplomatisch ungenau ediert werden müssen, — wie die bereits vorliegende Litteratur über den betreffenden Gegenstand möglichst schlecht zu studieren ist, — wie bereits vorliegende Resultate von Neuem verwirrt werden können, — wie Urkunden und Aktenstücke möglichst willkürlich, aber geschickt ohne Rücksicht auf die Zeit und die Umstände ihres Entstehens zu verwerten und einzuschieben sind, — wie aber die Disposition und eine zündende Sprache für den Erfolg der Untersuchung allein maßgebend ist: das Alles kann man im Raum zweier Bände mittleren Umfangs an zahlreichen Beispielen praktisch studieren.

Wem an Beweisen, nicht bloß an Behauptungen liegt, soll die Nachweise zur Hand haben; wer mir auf die Verweise glaubt, mag ruhig die unten stehenden Anmerkungen überschlagen. — Die erste These war: bereits publiciertes Material ist ungenügend wiederholt<sup>2)</sup>. Oefter mögen es Kleinigkeiten sein: aber einmal sind

1) *Ausg. 1*: gr. 8°. I. Band ist von mir mit *Ausg. 3*: kl. 8°. I. Bd. verglichen: — danach nur soviel ich sehe, an zwei Stellen Verschiedenheiten 1) I. 180 Anm.: letzte Zeile schließt in der 3. *Ausg.* mit *Peut-être; aussi a-t-il* gehört schon zu p. 181. — 2) II. 354 Anm. 1: 3. *Ausg.* hat 18., nicht 13 *lignes*.

2) B. I. 47 = *Pol. Cor. I.* 8; — I. 47—48 = *Pol. Cor. I.* 4—5; I. 62 = *Pol. Cor. I.* 7; — I. 64 = *Frédéric I. Gr. Oeuvr. XXII.* 48; — I. 121 = *Pol. Cor. I.* 91; — I. 122 = *Pol. Cor. I.* 91; — I. 125—126 = *Pol. Cor. I.* 99. 100; — I. 137 = *Ranke. S. W.* 27/28, p. 572—3; — I. 139—141 = *Pol. Cor. I.* 147—148; — I. 194 f. = *Pol. Cor. I.* 170—171; — I. 195 = *Pol. Cor. I.* 185; — I. 197 = *Pol. Cor. I.* 179. 181; — I. 219 = *Pol. Cor. I.* 201; — I. 223 = *Pol. Cor. I.* 214; — I. 318 = *Pol. Cor. I.* 232, 233; — I. 333 = *Fréd. I. Gr. Oeuvr. II.* 79; — I. 345 f. = *Pol. Cor. I.* 251. — II. Bd. p. 81 = *Pol. Cor. I.* 321. — II. 143 = *Pol. Cor. I.* 420. — II. 277 = *Pol. Cor. II.* 166. — II. 299—300 = *Pol. Cor. II.* 190. —

die Ungenauigkeiten an Zahl viel zu groß, als daß man sie verschweigen könnte, und sodann werden wir zu den Kleinigkeiten größeren Stils gleich kommen.

These 2: — Noch nicht ediert waren bisher Stücke aus einer Handschrift der Nationalbibliothek. Hier ist es gar so weit gekommen, daß ich zu Broglies Abdruck, wenn derselbe überhaupt brauchbar werden soll, zahlreiche »neue Lesarten« aus einer neuen Kollation der übrigens sehr leicht zu lesenden Handschrift in philologischen Noten beibringen muß; sie folgen in der Anmerkung<sup>1)</sup>. — Durch solche Nachlässigkeiten dürfte sich Broglie von seinen Lesern höchstens Unwillen verdienen, aber nicht Dank für sein Verdienst, auf die Handschrift aufmerksam gemacht zu haben.

1) Broglie I. 284 ist des Erzbischofs von Trier »*Capucin*« in einen »*médecin*« verändert: die Depeschen bei Belle Isle wissen davon nichts. Broglie I. p. 321: letzte Z. hinter »faire« setze »de la première, — für elle »cela«, — p. 322. Z. 1: für pas: point; — Z. 3 für qu'on: que l'on; hinter croirait setze réellement; für sont: ont été; — Z. 4: hinter moule ist eine Lücke zu setzen, welche im Ms. ausgefüllt ist durch: »Le Roy de Prusse avoit en Silesie le pied de 40. m. h. et le Regiment de Camas qui n'étoit levé que depuis un an, étoit aussi beau que le Regt. du Roi, l'armée étoit composée de 49 baõns et de 66 esc. Le Roy de Prusse fut aussi fâché que moy du tems affreux qu'il avoit fait pendant tout mon séjour à son camp, car il vouloit me faire voir son armée tout entière. Mais . . .«; Z. 6: für le: ce; — Z. 7: für lesquels (sic): setze ruhig laquelle, aber ohne ein »sic«; Z. 10: setze aussi je dois; — Z. 12: hinter aucune: noch autre; — Z. 13: für mais qu'à la hauteur, was ohne jeden Sinn ist: mais qu'à 3 de hauteur, nämlich die preußische Inf. stand zu »3 Gliedern hoch«; — Z. 14: für de sorte: en sorte; — Z. 15: für vis-à-vis de celle-là bloß vis-à-vis celle-là, was in diesem Ms. fast Regel ist; — Z. 16: nur entre deux; — Z. 17: point, nicht pas; — Z. 18: für où elle pourrait être: si elle pouvait en être; — Z. 19 hinter roi: folgt de Prusse; — hinter avait: folgt noch déjà; — Z. 20: hinter et: setze elle est; — Z. 22: für le corps: leur c. c.; — Z. 23 für relever la tête: remuer l. t. — p. 323. Z. 1: hinter un chef: folgt de fil; — Z. 2: hinter mouvements: qu'il fait; — Z. 3: dans un: dans chaque; — Z. 5: que font les soldats: setze: fait le soldat; — Z. 6 für soient: sont; — Z. 7 f. ist so gänzlich unverständlich; hinter en sorte ist ausgefallen: qu'il faut qu'il sache l'exercice du soldat, le sien qui a des mouvements particuliers, et que chacun à son tour fasse le commandement . . .«; — Z. 9: vor on: et l'on; — Z. 10: nicht l'exercice pour le bataillon entier: sondern au bataillon en entier«. — p. 364—66: ebensolche Kleinigkeiten; p. 366 o. hätte er ruhig können nochmals vor homme aimable das »grand« wiederholen; p. 366 fin: ses amis demandoient des places steht nicht da; die hätte ihnen Friedrich vielleicht gegeben, aber »les premières places« schlug er ihnen ab. II. p. 7: ebenfalls Kleinigkeiten anders. Sinnentstellend ist nur Z. 11 Sa Maj.: hier muß es heißen Son Eminence, nämlich Fleury, nicht Ludw. XV. — Vieles mag für das Verständnis im Großen unerheblich sein: aber die gewissenhafteste Berücksichtigung der Kleinigkeit soll uns doch vor möglichen Mißverständnissen möglichst schützen.

These 3 betraf die Edition von Verträgen: Der wichtige französisch-preußische Vertrag vom 5. Juni 1741 ist in einer Weise veröffentlicht, daß wir glauben könnten, wir lebten im vorigen Jahrhundert etwa in den Monaten, wo der berühmte Nymphenburger Vertrag in die Welt gesetzt wurde. Der Herausgeber Broglie hat für die formelle Seite an den Stipulationen des Vertrages auch nicht das leiseste Gefühl gezeigt, wenn er auch sonst aus »halben Worten« den wirklichen, aber versteckten Sinn herauslesen zu können vorgibt. Wenn aus der mißlichen Form des gefälschten Nymphenburger Vertrages auf die Unechtheit mitgeschlossen wird: so müßte, wenn Broglies Abdruck des französisch-preußischen Vertrages diplomatisch genau nach der Vorlage gemacht wäre, die zu Grunde gelegte Urkunde im Pariser Archiv sicherlich unecht sein, schon handgreiflicher Weise aus folgenden Gründen: die Unterzeichnung fand nicht, wie Broglie widergibt (I. 410), in »Berlin«, sondern in »Breslau« statt; — der preuß. Bevollmächtigte unterzeichnete nicht »Podewils«, sondern »de« Podewils; — das Bündnis war kein »offensives« (I. 408. Z. 1 v. o.), sondern nur ein »defensives«, wie Verf. selbst im Art. 8 und im Text sagt (I. 410 und 342); — die Reihenfolge der Separat-Artikel ist eine ganz falsche, ferner ist bei keinem angeführt, daß sie jeder für sich die Gültigkeit des Vertrages haben; — im 2. Geheim-Artikel nach richtiger Zählung, nach Broglie im 3. [I. 413 Z. 4 v. o.] fehlen zwischen den Worten »la Reine de Hongrie« und »S. Maj. l. r. de Prusse« die wichtigen Sätze »S. M. T. C. pour donner à S. M. le roi de Prusse de nouvelles preuves de son amitié et de son affection, s'engage de faire rompre la Suède avec la Russie dès à présent et sans délai, bien entendu que S. M. le roi de Prusse . . .« Das heißt, es fehlt diejenige Bestimmung, die während der ganzen Verhandlungen bis zum wirklichen vertragsmäßigen Abschluß von Friedrich II. den französischen Diplomaten gegenüber festgehalten worden war. Es ist wahr, im Text seiner Darstellung wird diese Bedingung erwähnt (I. 343. o.); aber er wagt es auch dieselbe als »neue Forderungen« Friedrichs hinzustellen (I. 355), während dieser doch nur verlangte, was ihm vom König von Frankreich versprochen war: das heißt freilich nach Broglie »Streit suchen«. — Broglies Abdruck würde vielleicht das größtmögliche von Ungenauigkeiten leisten, wenn er wirklich von dem Vertragsinstrument und nicht von einer flüchtigen Kopie oder einem ersten Entwurf zurecht gemacht worden ist: beide Möglichkeiten hätten freilich durch Broglies Worte (I. 417) von vornherein müssen ausgeschlossen sein; ferner scheint er die treff-

liche Ausgabe der Memoiren des Kardinal Bernis<sup>1)</sup> nicht genau zu kennen, wo der Vertrag längst publiciert ist. Die Differenzen zwischen beiden sind viel zu zahlreich, als daß auf sie einzeln eingegangen werden könnte: die Texte bei Broglie und Masson stimmen in den 8 ersten Artikeln an circa 40, in den 4 Geheim-Artikeln an circa 30, in Summa an 70 Stellen nicht überein. Broglies Abdruck ist völlig unbrauchbar. Nähme der Verf. nicht eine so geachtete Stellung in Gelehrtenkreisen ein, so würde ich meine Kritik vielleicht hier schließen.

Die Litteratur zur Geschichte der Jahre 1740—1742 ist wohl in ihren Hauptvertretern auf preußischer und österreichischer Seite studiert und citirt: aber die wichtige Publikation Heigels scheint in Frankreich nicht bekannt zu sein; und doch sind hier bekanntlich, in den Töpferschen Abschriften, Pariser Archivalien lange vor Broglie schon verwertet<sup>2)</sup>. So haben die Resultate dieses Forschers auch nicht als Ausgangspunkt für eine fortschreitende Kenntnis genommen werden können; die Frage z. B., wie Marschall Belle Isle bei dem Projekt auf Wien (im Herbst 1741) sich zur Geltung gebracht habe, ist nur nochmals gelöst, nachdem sie von Heigel längst klargelegt war. — Wie solche Ignorierung der bei Heigel mitgetheilten Materialien nicht vorteilhaft für die Brogliesche Arbeit gewesen ist, so auch die Nichtberücksichtigung der schon von Ranke aus dem Pariser Archiv publicierten Depeschen des Marquis v. Valory. — Daß übrigens unter den diesseitigen Historikern keiner in einer Arbeit eine Parallele zwischen Friedrich II. und Maria Theresia aufgestellt habe, trifft nicht zu: schon vor Jahren hat Droysen für die Zeit nach dem Dresdener Frieden eine vergleichende Studie geschrieben<sup>3)</sup>. — Wenn kleinere Arbeiten aus Zeitschriften ihm entgangen sind, so mag man das immer entschuldigen<sup>4)</sup>.

Manches Resultat aus benutzten Arbeiten hat er übersehen;

1) Masson. *Mém. du Card. Bernis*. 2 voll. 8°. Paris. 1878. — I p. 462—466.

2) K. Th. Heigel, *der österreichische Erbfolgestreit u. d. Kaiserwahl Karls VII.* — 8°. Nördlingen. 1877.

3) J. G. Droysen, *Friedrich II. und Maria Theresia nach dem Dresdner Frieden.* — in: *Zeitschrift für preuß. Geschichte u. Landeskunde*. 1878. XV. p. 431—548.

4) Darunter sind besonders zu nennen: für polit. Gesch. — Koser, *zur Gesch. der Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich 1741/2*: *Ztschr. für preuß. Gesch.* 1880. XVII. p. 535—574; — v. Beaulieu-Marconnay, *ein sächs. Staatsmann des 18. Jahrh.*: *Zeitschrift f. sächs. Gesch.* 1871. IX. p. 251 f.; — für die Kriegsgesch. 1741/2. — Winkler, *die Kriegsergebnisse der sächs. Armee 1741/42*: *Ztschr. f. sächs. Gesch.* VIII. p. 63 f. — u. a. welche auf specielle Punkte gehn: später.

das kann überall vorkommen. Die Angabe der »preußischen Staatsschriften« war in dem einen Fall aber doch zu deutlich, als daß er, wo er die Stelle kennt, das gerade Gegenteil von dem wirklich Gesagten hätte zu sagen brauchen <sup>1)</sup>.

Die Frage — hat Voltaire in Sachen Herstalls im Auftrage Preußens ein Manifest geschrieben und publiciert? — war von Koser so klar gestellt und beantwortet worden, daß viel dazu gehört, die Sachen von Neuem durch einander zu bringen. Der Unterschied zwischen Manifest und Sommaire über eine weitläufige Deduktion sollte doch von einem ehemaligen Diplomaten auch in historischen Darstellungen auseinandergehalten bleiben <sup>2)</sup>.

In einer Bonner Akademischen Festrede (1864) hat H. v. Sybel über die »Gesetze des historischen Wissens« gesprochen <sup>3)</sup> und Sätze aufgestellt, die Jedem aus der modernen Schule in Fleisch und Blut übergegangen sein müssen, wenn er historische Kritik anwenden will. Manchmal scheint es, als schlugen Broglies Arbeiten diese Gesetze ins Gesicht. Schon Koser hat auf die souveräne Mißhandlung der Chronologie durch Broglie aufmerksam gemacht: der Beispiele hierfür gibt es noch mehrere in dem Werk <sup>4)</sup>.

Ein Wort verdient noch, ehe wir zu den sachlichen Resultaten kommen, Broglies Art, die Materialien in der Darstellung zu verwerten oder unberücksichtigt zu lassen. — Die angeführte Recension in der Rev. des deux mondes spielt auch auf diese Frage an. Schenkt man ihr Glauben, dann wäre es in Frankreich um »die neue Schule«, d. h. »diejenige, die nichts leistet, die ohne Zweifel auf lange hinaus nichts leisten wird«, sehr schlecht bestellt. Wir sind gespannt, ob seitens der Vertreter der letzteren, die »den Deutschen nachahmt«, dagegen wird Verwahrung eingelegt werden. An

1) Koser, preuß. Staatsschriften. I. p. 333: »Der Minister riet dringend, die Veröffentlichung der Flugschrift zu unterlassen. Der König nahm den Rath an«. p. 328 »[die fragliche Flugschrift] tritt erst an dieser Stelle an das Licht«: — cf. nun: Broglie. II. 339. Anm. »Lettre . . . de Frédéric écrite par lui-même et publiée par ses soins en Hollande«: Die preuß. Staatsschriften I. Bd. sind 1877 in Berlin erschienen, nicht in Holland.

2) Koser, preuß. Staatsschr. I. p. 37 f. Excurs: »Voltaire hat in keiner Weise an irgend einer der preuß. Staatsschr. in der Herstaller Angelegenheit einen Anteil«: — cf. Broglie, I. 61: »le roi pria Voltaire . . . de rediger pour lui un manifeste«; 62: »Cette pensée perce dans le *manifeste de Voltaire*«; 63: ». . . la déclaration . . . (celle que Voltaire avait rédigée) . . .«

3) Der letzte Abdruck davon: in H. v. Sybel, Vorträge und Aufsätze. 3. unveränderte Aufl. 8°. Berlin 1885. p. 1—20.

4) Es dürfte schwer halten, ohne andere Hilfsmittel sich die Chronologie festzustellen für I. 134 f. — I. 194 f. — I. 354 f. — II. 80. — II. Cap. VI.

derselben Stelle wird ferner darauf hingewiesen, daß es in der modernen Geschichte darauf ankäme, die gehörige Auswahl in den Akten zu treffen: unendliche Reihen von Dokumenten hätten wir nicht nötig; das ganze Kunststück sei, daß man verstehe zu sondern (discerner); unter Tausend seien vielleicht 1, 2 oder 3 die entscheidenden. — Broglies Appendices für bestimmte Fragen enthalten also wohl nur deshalb so wenige Dokumente, weil sie die entscheidenden sind, die andern aber verdienen wahrscheinlich als Makulatur in die Stampfmühle geschickt zu werden. — Auch von anderer Seite ist seit lange darin der Unterschied der Quellenuntersuchung zur neuen und alten Geschichte gesetzt, daß man hier sammeln, dort sichten müßte: die letztere Thätigkeit setzt aber, was man nur zu oft vergißt, voraus, daß man erst gesammelt hat. Und in dieser Beziehung dürfte Broglies Untersuchung noch lange nicht das letzte Wort gesprochen haben.

Broglie hat auch seinerseits über historische Darstellung und ihre Pflichten, insbesondere über einen Vertreter der alten Schule und seine »Kunst« eifrig nachgedacht und kommt auf solche Punkte oft und mit scheinbarem Vergnügen zurück. Mit einigem Behagen legt er auseinander, wie Voltaire im *Siècle de Louis XV.* bei Schilderung der ungarischen Ereignisse 1741 »die Peripetien auf eine halbe Seite« zusammengestrichen habe; indem er dem »geschickten Künstler« mit seinen Handgriffen nachgeht, findet er seinerseits »fast ebensoviel Vergnügen daran, die Wahrheit rein, ohne Künstelei und Schminke erzählt zu haben« (I. 60, 61). Wir unsererseits werden an einzelnen Stellen gezwungen sein, an Broglie wieder zu zeigen, wie er in dem geschickten Entwurf seiner Bilder, in der künstlerischen Verkürzung von Thatsachen und Vorfällen manchmal soweit gegangen ist, daß der Beschauer nichts mehr oder fast nichts mehr davon wahrnimmt. — Grundlage seiner Darstellung soll »rigoureuseste Kritik« gewesen sein, die an den Punkten, die aufzuklären waren, gegen sämtliche Dokumente angewendet wurde (II. 336); widersprechen sich die Behauptungen, so will er das »Amt eines Untersuchungsrichters« gewissenhaft geführt haben (II. 340); oft sei »Geduld nötig« gewesen, die Korrespondenzen zu durchlaufen. — Seine Principien werden uns noch klarer gemacht durch seine Aeußerungen über andere Historiker: Macaulay, dessen *Essay* über Friedrich d. Gr. anscheinend fleißiger berücksichtigt worden ist, als der für des großen Königs Persönlichkeit begeisterte Carlyle (II, 114), wird dem Leser als der eminente Schriftsteller in Erinnerung gebracht. Ist denn die Geschichte nur Darstellungskunst? Macaulays Verdienst um die englische Geschichte und die Ausbildung der *Essay-*

Litteratur steht mir viel zu hoch, als daß ich ihm diese Arbeit aus dem April 1842 so hoch anschlagen möchte, als könne sie heute noch gelten. Was ist seitdem aus Archiven zum Verständnis gerade Friedrichs d. Gr. Alles publiciert worden! Daß freilich das Urteil der Geschichte über eine Persönlichkeit sich ändert, bei vermehrter Einsicht in die wirklichen Ursachen, Beweggründe wie Hemmnisse für die hoch gelobten, für die tief verachteten Handlungen einer Person sich notwendig ändern muß, daß in dieser Möglichkeit und Notwendigkeit der Reformation unserer Ansichten der Jungbrunnen einer Geschichts-Wissenschaft erschlossen liegt, aus welchem immer von Neuem Fragen an die Vergangenheit hervorquellen: — ist Broglie scheinbar nicht recht passend, wo es sich um Friedrich d. Gr. handelt. »Friedrich«, meint ein angesehener französischer Historiker, »wird von ihm mit derselben scharfsichtigen Antipathie betrachtet, als Maria Theresia mit achtungsvoller Sympathie«<sup>1)</sup>.

Die »muthvolle Offenheit« (I. 125), mit welcher deutsche Historiker an die schwärzesten Stellen in der Tradition über Friedrich d. Gr. herantreten, über sie die wichtigsten Dokumente veröffentlichen, ohne daran zu denken, daß dadurch »der schon genug verhaßte Charakter« des Königs (I. 114) nur noch mehr Gegenstand des Abscheus werden könne, findet der Verfasser ein wenig wunderbar (I. 125); das »Doppelspiel« des Königs sieht er von dem »Geschichtsschreiber des preußischen Königshauses« (I. 317) nicht bemäntelt, sondern »mit deutscher Gewissenhaftigkeit« (I. 217) klargelegt. — Sollten denn die Droysen, Raumer und Ranke im Dienst der rücksichtslosesten Offenheit an Broglie keinen Genossen gefunden haben? —

Soweit die politische und die methodische Seite der Broglieschen Produktion; ich halte es bei deutschen Lesern nicht für nötig, beide in ihren letzten Zielen zu widerlegen: es genügt, an ihnen dargelegt zu haben, was jene bezweckt hat, wie diese sich gibt und angesehen sein möchte. Wie die letztere praktisch geworden ist, werden wir jetzt an Broglies Resultaten sehen.

Das erste Ringen des norddeutschen Staates Preußen mit den Vertretern des alten östreich. Kaiserprivilegiums bespricht Verf. in 6 Abschnitten: »Friedrichs Einrücken in Schlesien« veranlaßt auch die französische Diplomatie, Stellung zu suchen; — »wie Frankreich interveniert«, zeigt das 2. Kapitel bis dahin, wo Belle Isle, der französische Gesandte für den Frankfurter Wahltag, ins preußische Feldlager nach Schlesien geht; die Diskussionen

1) Albert Sorel, in: Rev. critique. 1885. No. 4, p. 69 · 71.



hier, das letzte offene Aussprechen, ehe sich Friedrich und Ludwig zum 15-jährigen Bündnis vereinigen, wie der wirkliche Vertragschluß bilden das Ende des 1. Bandes. — Im 2. wird nun gezeigt, wie nach Maria Theresias glänzender Aufnahme in Ungarn Friedrich II. den Versuchungen der diplomatischen Verhandlungen schließlich in Klein-Schnellendorf erliegt. Dies 4. Kapitel zeigt noch die Einnahme Prags durch die Verbündeten, wodurch der König von Preußen zu einem zweiten Treubruch gegen Oestreich verleitet wird. — Als nun gleich nach der Krönung Karls zum böhmischen König und seiner Wahl zum deutschen Kaiser ein jäher Umschlag eintritt, ruft man den König von Preußen zu Hülfe, der sich zur Mährischen Expedition bereit finden läßt. — Das Mißlingen dieses Feldzugs ist aber nur das Vorspiel für den wirklichen Abfall Friedrichs von der gemeinsamen Sache: die letzten Unterredungen französischer Diplomaten mit Friedrich nach der Chotusitzer Schlacht, das zeitweise Fernbleiben Valorys vom preußischen Hof bilden den wirksamsten Abschluß. —

Wie Frankreich und Preußen sich verbündeten, und wie Friedrich ohne gegebene Veranlassung vertragsbrüchig wurde: so lautet bei Broglie ungefähr das Thema des 1. und 2. Bandes. — »Wir werden sehen, was die germanische Gelehrsamkeit dem gelehrten französischen Akademiker wird antworten können«, frug ein orleanistisches Journal siegesgewiß, als sie das schüchterne Plaidoyer der »Debats« für Mäßigung und Gerechtigkeit mit dem Hinweis auf eine national-französische Gesinnung zur Ordnung rief. — Daß im Ganzen wie in den einzelnen Dialogen die effektvollen Berechnungen eines französischen Schauspiels nach Komposition und Durchführung auf das glänzendste ihre Nachahmung hier gefunden haben, dieser Umstand wird Broglies »diplomatische Studien« für immer zu einer interessanten Lektüre machen. Ob auch zu einer guten Geschichtsdarstellung?

Fast sollte mans glauben: in den allerjüngsten wissenschaftlichen Arbeiten wird man überall Broglie citiert finden; aber nicht bloß das, man verweist auf ihn auch als ein Buch, in dem man sich über die Geschichte von 1740 an orientieren kann. — Was aber bietet es Neues? welcher sachliche Inhalt wird Broglies Leistungen vor dem Veralten schützen? — Die Auffassung, daß der preußische König ein Verräter sei, kann doch nicht die Imprägnierungssubstanz abgeben, welche die »Diplomatischen Studien« vor der Zersetzung schützt: die ist so alt wie Friedrichs Feinde. Vielleicht aber die Belege zur Begründung dieser »Anklageakte«?

Hier ein Wort über Broglies Materialien: — Ihm haben die Ar-

chive der Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges zur freien Benutzung offen gestanden. Außerdem sind in diesen Bänden Handschriften der Nationalbibliothek zum ersten Mal zur Verwendung gekommen: Briefe Karls VII. an die Marschälle Broglie und Belle Isle, — Memoiren des letzteren. — Von einer erschöpfenden Ausbeutung einer der angeführten Sammlungen kann nicht die Rede sein: dafür ist Broglies Gesichtsfeld in erster Linie viel zu sehr auf die französisch-preußischen Beziehungen, und höchstens noch auf die allgemein deutschen Verhältnisse eingeschränkt gewesen, als daß er sich genügend über den Zusammenhang der diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit zu andern Mächten, zur Türkei, zu Schweden, Spanien, England, Holland und den kleineren Mächten orientiert hätte. Gerade den Zusammenhang in der Centralstelle wird man berücksichtigen müssen; erst dann wird man darüber ins Reine kommen, in welcher Weise Frankreich seinen Vertragsverpflichtungen gegen Baiern, gegen Preußen, gegen Schweden nachgekommen oder nicht nachgekommen ist. Von solchem Gesichtspunkt aus ist freilich, trotz der Meinung von Manchem, auch Broglies Arbeit noch keine Geschichte des XVIII. Jahrhunderts, selbst nicht für die Episode daraus während der Jahre 1740—44. — Aber auch in den specielleren Fragen, die Preußen, Oestreich und Frankreich angehn, ist bei seinen Resultaten nicht Halt zu machen.

Im Folgenden zunächst eine Vervollständigung, Richtigstellung und Widerlegung seiner Angaben über die Memoiren des Marschall Belle Isle: — Verf. hat das Verdienst, auf diese handschriftliche Quelle die Aufmerksamkeit weiterer Kreise hingelenkt zu haben: bis auf ihn ist der Inhalt dieser 5 Bände noch nicht verwertet, wie es scheint.

»Mémoires du Maréchal de Belleisle«, — 5 Bände, folio [nicht 4<sup>o</sup>], — Pariser Nationalbibliothek: Mnsr. Fr. 11254—11258. — Die Bände, wie die meisten Handschriften der Nationalbibliothek, gebunden, sind zusammengesetzt aus gesonderten Heften, die sich mit laufenden Nummern folgen, aber in sich selbst nicht paginiert sind. Dies Fehlen von Seitenzahlen erschwert das Orientieren und macht ein Versehen beim Citieren leicht möglich, was ich bei meinen Angaben zu berücksichtigen bitte. — Die Stärke der Hefte und Bände ist unregelmäßig: der Umfang der letzteren ist nicht etwa nach dem Inhalt gewählt, sondern von diesem vollständig unabhängig. — Band I: 391 Blätter, 782 Seiten, — II: 334 Bl. 668 S., — III: 263 Bl. 526 S., — IV: 385 Bl. 770 S., — V: 362 Bl. 724 + 1 S. — Die Seiten sind halb gebrochen, rechts beschrieben, auf

der linken Hälfte stehn nur Verweise oder Teile des Journals oder Bemerkungen. — So das Aeußere der Handschrift.

Als den Schreiber, nicht bloß als den Autor muß man nach Broglies Angaben den Marschall Belle Isle vermuten: »Il est évident que Belle Isle, *en écrivant* de mémoire . . ., a confondu les dates« (I. 180 Anm.); Belle Isle . . . qui *insère* dans ses mémoires presque toutes les lettres . . .« (III. 1885. 26 Anm.); »Belle Isle n'ayant pas poussé plus loin le récit de sa vie« (III. 1885. p. 163 Anm.). Dadurch wird man aber vollkommen irre geführt: von einem »écrire« durch Belle Isle selbst kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil in den 5 Bänden 5 Handschriften gearbeitet haben. Von diesen verschiedenen Schreibern hat aber nicht etwa je einer einen Band geschrieben; vielmehr folgen sich die Hände so, daß am I. Bd. 4 Schreiber gearbeitet haben, die sich bei ungleichen Arbeitsquanten nach einander so folgen: *A, B, A, B, C, B, D*. — Dieser letzte Schreiber *D* setzt die Arbeit fort: von ihm rühren her Bd. II — Bd. V, Heft 118 p. 20. — Dann tritt eine neue Hand *E* hinzu, die sich mit *A* in den Rest des 5. Bandes teilt: *E, A, E, A*. — Zu diesen Schreibern, die das Werk wie angegeben fertig gestellt haben, kommt noch die Handschrift einer sechsten Person, die aber nur Korrekturen von Versehen vornimmt, Lücken, welche die ersten Arbeiter in den Zeilen gelassen, an solchen Stellen ausfüllt, wo vielleicht eine unleserliche Vorlage beim Abschreiben nicht zu entziffern war.

Ich bin in den Formalien der Belle Isleschen Kanzlei mit ihren »30 Secretären«, wie sie während des Krieges bestand, und in den häuslichen Gepflogenheiten während seiner unfreiwilligen Muße zu wenig unterrichtet, um diese 5 Handschriften auf ihre Schreiber zurückzuführen. Die Originalkorrespondenz Belle Isles in den verschiedenen Ministerien habe ich nicht heranziehen können; »sie füllen in den Archiven ganze Fächer« (I. 227). »Seine Briefe wie alle Papiere Belle Isles sind auf dem Kriegsarchiv deponiert« (II. 221). — Broglie seinerseits hat die Gelegenheit bis jetzt versäumt, darüber Vergleichen anzustellen. Vielleicht thut er es noch.

Ebenso können die Angaben über die Art des Inhaltes irre führen: »Ils ne contiennent en général qu'un extrait raisonné de la correspondance du maréchal« (I. 180). Freilich sagt seine neueste Arbeit (1885. III. p. 26 Anm.), daß »er in seine Memoiren fast alle wichtigen Briefe einreihet, die er bekommen hat«, läßt dabei also unentschieden, ob im Auszug oder ganz, oder nur inhaltlich. — Daneben war ganz zuletzt (1885. III. 163 Anm.) noch gesagt, daß in den Bänden »eine Erzählung seines Lebens« vorliege, das sich mit

dem Jahre 1743 »nicht mehr mit wichtigen Verhandlungen zu be-  
fassen hatte«: — Danach müßte das Werk also theils Inhalt der Ak-  
ten, theils Erzählung sein. So Broglie.

Die »Mémoires« sind im Großen und Ganzen chronologisch  
gehalten, halten aber die Darstellung der politischen und der kriegs-  
geschichtlichen Ereignisse in gesonderten Abschnitten auseinander;  
Rekapitulationen finden sich nur insofern, als an einem Punkte die  
veränderte Situation klar gemacht werden soll, z. B. wenn der Mar-  
schall Belle Isle von Böhmen nach Frankfurt a. M., wenn er aus  
Versailles nach Frankfurt kommt: dann wird an der Hand der ein-  
zelnen Berichte zurückgegriffen auf dasjenige, was sich vor dem  
Eintreffen Belle Isles zugetragen hat. — Das Knochengerüst für  
solche chronologische Anordnung bildet ein Journal, das nament-  
lich am Eingang der Memoiren auch äußerlich hervortritt, durch  
Herausrücken auf die linke sonst unbeschriebene Hälfte der Seite.  
Dasselbe wird auszugsweise eingeschoben. In späteren Teilen wird  
oft auf dies Journal verwiesen<sup>1)</sup>. — Dasselbe dürfte sich wahrschein-  
lich im Kriegsarchiv noch vollständig vorfinden. — Der Stoff der  
Memoiren wird gebildet 1. aus den Angaben dieses Journals, die  
einfach wiedergegeben sind, trotz ihrer abgerissenen Kürze, die  
Reiserouten mit genauer Orts- und Zeitangabe, höchstens noch den  
Anlaß der Aufenthalte, Noten über Empfang oder Absendung von  
Briefen und Courieren enthaltend; — 2. aus zahlreichen in extenso,  
oft mit sämtlichen Höflichkeitsformeln abgeschriebenen Briefen an  
den Marschall Belle Isle und von demselben, indessen auch an an-  
dere Adressen geschrieben; — 3. aus wirklichen Excerpten von Brie-  
fen und Denkschriften, für welche fast immer am Rande der Hin-  
weis steht über Datum, Schreiber und Adresse; — 4. aus Inhalts-  
angaben von minder wichtigen Schreiben. — 5. Die verbindenden  
Teile sind dem Umfang nach sehr ungleichmäßig auf die 5 Bände  
verteilt. — In den Hauptzügen schränkt sich der Inhalt auf die  
Thätigkeit des Marschall Belle Isle und seines Bruders, des Chev.  
Belle Isle ein für die Zeit von Nov. 1740 bis Anfang 1743. Rück-  
blicke auf die Politik zwischen Schweden und Rußland 1741, auf  
die französisch-spanischen Beziehungen, sowie eine umfangreiche  
Darstellung über das deutsche Reich stützen sich auf entfernter lie-  
gende Materialien. — Ueber die Anordnungen des Werkes im Ein-  
zelnen kann ich hier nicht sprechen.

Die Frage —, was wir in der Handschrift zu suchen

1) II. Heft 48. p. 1, — IV: Heft 95. p. 13; H. 96 vorletzte Seite; H. 97.  
p. 2 u. 3; H. 99 p. 15, p. 22; H. 101 p. 7, p. 20. H. 103 p. 1; H. 105 p. 13.  
— V: H. 116, p. 21.

haben, ob ersten Entwurf oder eine Uebersetzung oder eine Kopie — hat sich Broglie gar nicht vorgelegt, obwohl das doch die entscheidende Vorfrage sowohl für die Frage nach der Entstehungszeit, dem Zweck resp. den Tendenzen des Ganzen sein muß. Wer nicht diese erst löst, wird über die letzteren nur vage Vermutungen äußern. — Schon die handschriftliche Zusammensetzung der Bände scheint es auszuschließen, daß wir ein vollendetes Werk vor uns liegen haben, in dem Sinn, daß auch die letzte Feile angelegt worden ist. Das wird bestätigt durch eine Randnote im I. Bd. Heft 5, p. 1 »*je crois qu'on doit supprimer dans la copie à faire l'espèce de Journal cy dessous et la suite qui est toujours à la marge sur quoi je mettrai la même marque\**«. Diese Worte rühren her von derjenigen Hand, die nur Korrekturen vornahm. In dem vorliegenden I. Band hätten wir also sicher nur einen Entwurf zu erkennen, von dem später eine Kopie in Aussicht genommen war, bei welcher das Journal mit seinen abgerissenen Sätzen verschwinden sollte. — Auch in die Kompositions-Weise der andern Bände lassen kleine Wegweiser von Noten uns hineinfinden. Wir erinnern uns der gleichmäßigen Schrift von Bd. II, III, IV und Anfang V: sollte hier schon eine Kopie eines früheren Entwurfs vorliegen? Auch das wird ausgeschlossen: III. Bd. Heft 65 p. 2 heißt es »*No. la Convention singulière [nämlich von Klein-Schnellendorf] qui fut faite à ce sujet signée uniquement par Milord Hindford et par M. de Neuperg fut imprimée par ordre de la Reine de Hongrie en 1744. il sera nécessaire de l'avoir pour mieux détailler cet article*«. Also auch hier soll das Vorliegende auf Grund weiterer Informationen noch erweitert werden. Derselbe Band III, Heft 71, p. 4 u., bringt folgende auffallende Bemerkung: »*M. le Chev. A [darüber gesetzt: »A d. B. J.] parle dans sa lettre du 28. 9<sup>bre</sup> d'une scène fort singulière avec le C<sup>te</sup> de Saxe, dont il promet de faire le détail à M. le M<sup>al</sup> à son arrivée à Prague*«. Hat der Marschall Belle Isle so von sich und von seinem Bruder schreiben können, wo die Redeweise der Memoiren in der 1. Person durchgängig gehalten ist: also z. B. gleich Anfangs »*Lorsque l'on aprit la nouvelle de la mort de l'empereur, le Roi étoit à Fontainebleau. J'étais chez moi à Bissy en Normandie. Je n'en partis que . . .*«? Gewiß nicht: das hat wohl einer über ihn schreiben können, aber nicht er selbst. — Noch drei weitere Stellen sind wichtig: III. Bd. Heft 71, p. 16 »*faire le détail de la conduite du C<sup>te</sup> de Saxe*«, auf dieselbe Redaktionsthätigkeit bezieht sich in Bd. V, Heft 116 p. 21, die Note »*Il faut en insérer ici la relation*«. Nicht der unwichtigste Fingerzeig steht in Bd. IV. Heft 106 p. 8: »*C'est là que finit le 98<sup>e</sup> cahier du depot*«.

Danach dürfte das Ganze ein Entwurf, eine erste Redaktion von Memoiren sein, die wohl in der vorliegenden Handschrift auf ihre Besserungsbedürftigkeit durchgesehen worden ist, die ange-merkten Schwächen aber nicht verloren hat.

Wie der Marschall Belle Isle mit diesen Handschriften zusammenhängt, — wann die Bände geschrieben sind, — wie die Ansichten von Zeitgenossen über die Verfasserschaft so verschieden waren, daß der eine versichert, er wisse von glaubwürdig geschriebenen Memoiren des Marschalls, der andere aber versichert, »Belle Isle hat nie Memoiren hinterlassen wollen, und ich habe ihn unendlich viel Schriftstücke, deren Verlust nicht tief genug beklagt werden kann, verbrennen sehen«: — darüber eingehend zu handeln wäre hier zu weitläufig; ich habe mit den Ausstellungen an Broglies Behauptungen nur zeigen wollen, wie unwissenschaftlich er auch gegen dieses Untersuchungsobjekt vorgegangen ist. Er urteilt über den Zweck des Ganzen, über die Tendenzen im Einzelnen, über ihre Glaubwürdigkeit im Allgemeinen (I. 180, 85 und sonst), ohne noch die ganze Komposition und den ganzen Inhalt genau zu kennen<sup>1)</sup>: an wissenschaftlichen Arbeiten hält man auch das für ein hohes Verdienst, wenn nachgewiesen und klar ausgesprochen ist, was man nicht weiß oder noch nicht weiß. Es heißt das Leben seiner Nachfolger in einem Gebiet unnötig erschweren, wenn nicht sofort deutlich zu erkennen ist, wie weit eine Arbeit in der Eruiierung einer Frage gekommen ist: das ist der Fehler Broglies bei der Behandlung der Belle Isleschen Memoiren, das ist sein Fehler in noch vielen andern Dingen.

Ehe wir weiter gehn, müssen wir noch ein Wort sagen über die Form der in diesen Memoiren Belle Isles enthaltenen diplomatischen Aktenstücke, weil wir sie in der Bekämpfung der Broglieschen Ansichten mit ins Gefecht führen: dieselben sind mit einer für ihre Zeit großen Genauigkeit zuerst abgeschrieben und könnten selbst dem Verf. als Muster vorgehalten werden, anscheinend ist dann aber weiter noch eine Kollation mit ihnen vorgenommen worden. In diplomatischer Genauigkeit dürfte also nur wenig zu wünschen übrig bleiben, und sie können, so lange nicht die Depeschen des auswärtigen Ministeriums und des Kriegsarchivs selbst zugänglich sind, als leidlicher Ersatz dienen. Ich habe diese Ansicht durch eine Ver-

1) So behauptet er, daß eine Depesche über die wichtigen Konferenzen vom 3. Juni 1742 im preußischen Lager bei Kuttenberg in den Memoiren Belle Isles nicht stände (II. 297, Anm.); ich könnte ihm diese Depesche, die ziemlich lang ist, hier abdrucken, vielleicht genügt aber der Verweis, daß sie sich doch in den *Mémoires de Belle Isle* findet: Bd. V. p. 102 u. 103.

gleichung zahlreicher Briefe mit andern gewissenhaften Publikationen gewonnen: wo unter Anführungsstrichen in den Memoiren Aktenstücke mitgeteilt sind, kann man auf festem Boden stehn.

Erinnern wir uns nach diesem Exkurs unseres Ausgangspunktes: wir sprachen von der Verwertung der Materialien durch Brogliè.

Ganz im Allgemeinen ist für seine Arbeit nicht vorteilhaft gewesen das Festhalten an der Memoiren-Litteratur überhaupt, wo ihm die den Memoiren zu Grunde liegenden Akten viel wichtiger hätten sein müssen. Er ist damit entschieden in einen schweren methodischen Fehler verfallen: es kann nicht genug betont werden, wo wir Aktenmaterial haben, da treten die Memoiren in die zweite Linie; leider gibt es ja auch in der neueren Geschichte nur zu viele Vorgänge, über die unser einziger Anhalt eine Memoirenstelle ist. — So hat er sehr mit Unrecht den Memoiren des Marquis von Valory einen zu breiten Raum, selbst vor den Originaldepeschen, eingeräumt. Ich weiß nicht, ob ich auf die jüngste Arbeit über dieses Sammelwerk dieses französischen Gesandten am preußischen Hof<sup>1)</sup> verweisen darf, wo die hier gewonnenen Resultate mit alten, liebgewonnenen französischen Ansichten kollidieren. Es finden sich hier Brogliès specielle Ansichten ausreichend bekämpft; ob widerlegt, weiß ich selber nicht. — Karls VII. Tagebuch ist erst nach dem Anfang der Arbeiten Brogliès aufgefunden worden: es ist erst in dem zweiten Werk verwertet. — Daß die mit so großer Offenheit und mit so eingehender Kritik gegen sich selbst von Friedrich II. geschriebene »histoire de mon temps« an zahlreichen Stellen die Waffen liefert, um den König zu bekämpfen, braucht bei der Tendenz des Buches nicht erst gesagt zu werden: gleichwohl, selbst wenn Friedrich II. selber gegen sich Etwas sagt, haben wir nicht um deswillen es auch zu glauben und zu verwerten. Der Wert der Memoiren des Königs besteht doch in ganz etwas anderem als in der einzelnen Mitteilung. Brogliè ist erst in allerletzter Zeit auf die Redaktion von 1746 zurückgegangen.

Wenden wir uns nun zur Exposition des Broglièschen Dramas über Friedrich II. und Maria Theresia: nur einige Punkte, die zum Verständnis der späteren Handlung von Wichtigkeit sind, greifen wir heraus.

»Friedrichs spätere Jugendjahre«, speciell sein Aufenthalt in »Rheinsberg« sind der Vorwurf schon von mancher Arbeit gewesen: die Lektüre einer derselben hätte dem Verfasser viele Irrtümer erspart. — Ob man in dieser Zeit auch von dem 10-jährigen Pr. Fer-

1) Die Memoiren des Marquis v. Valory, 8<sup>o</sup>. Berlin 1884.

dinand sagen kann, daß er wie seine Brüder »in der Blüthe der Jahre« stand und im »Waffenhandwerk« erzogen war? (I. 30). Falsch ist entschieden, daß der Kronprinz Friedrich der Politik nicht gefolgt sei und nur Teilnahme gezeigt habe für die »Eroberungen der Wissenschaft und der Dialektik« (p. 34); daß er seiner Gemahlin damals fern gestanden (37) und daß die Rheinsberger Gesellschaft, des Prinzen Beispiel folgend, nicht nur gescherzt, auch studiert hätte (32): ja wenn Broglie meint »Rollen für Theaterstücke«, dann will ich ihm nicht widersprechen. — Das meiste braucht bloß als Behauptung so hingestellt zu werden, um als falsche, veraltete Vorstellung zurückgewiesen zu sein. — Dahin gehört auch die längst abgethane Schilderung des Königs Friedrich Wilhelm I.: Broglie weiß von ihm nur zu sagen, daß er sein ganzes Leben zugebracht habe im geizigen Aufsammeln von Schätzen, im Ausrichten von Bataillonen und im Messen von langen Kerls, die er doch nicht ins Feld rücken ließ (I. 23). Hat der Verf. nie gehört, welche Verdienste der »Soldatenkönig« sich um die Landeskultur in Preußen erworben hat? Kennt Verf. wenigstens nicht den Königlichen Brief des jungen Kronprinzen über die Verdienste seines Vaters? <sup>1)</sup> Freilich auch Voltaire, dem dieser Brief — einer der schönsten, die der Prinz geschrieben hat, — gewiß mit der Bestimmung zugeschickt wurde, seinen Inhalt auch andern mitzuteilen, schwieg über diese Aufklärungen; er fuhr fort, wie es ja Broglie heute noch thut, den König als Barbaren hinzustellen. — Bleibt Verf. freilich bei solchen Anschauungen, dann kann er auch behaupten: »Wenn der Kronprinz heute noch an nichts dachte, so ist gewiß, daß der junge König für Alles schon am Tage darauf gerüstet war«. Wie eine Pallas aus dem Haupt des Zeus tritt selbst eines Friedrich des Großen Geist nicht in die Arena seiner Regierungsthätigkeit ein. Das Moment des allmählichen Entstehens, wofür man jetzt in der Wissenschaft nach allen Richtungen hin sich bemüht, hätte Verf. wohl Veranlassung gehabt, auch sonst in seiner Darstellung zu berücksichtigen. Des Königs Korrespondenz aus den Jahren 1734—40 bieten dafür den reichhaltigsten Stoff. — Im Folgenden möchten wir noch etwas stärker, als es selbst bei Ranke geschehen, auf Einiges an der militärischen Seite dieser Jahre verweisen, weil Broglie behauptet, daß Friedrich an militärischen Dingen »ohne Eifer« Teil genommen hat.

»In drei Worten kann man mein ganzes Leben hier schildern, schreibt Friedrich aus Rheinsberg an Suhm. Das ist vorteilhaft, und ein Geschichtschreiber der Zukunft kann sich mit Bezug auf mich

1) Friedr. II. an Voltaire, Insterburg 27. Juli 1739: Oeuv. XXI. p. 304—6; — Voltaire, ed. Garnier. 1880. XXXV. p. 307—8.



viel Mühe und Papier sparen. Seine Leser werden nur drei Epochen festzuhalten haben: »Exercitien, Reisen und Rheinsberg«<sup>1)</sup> — Friedrich Wilhelm hatte einmal auf der Rückkehr von der Revue dem Kronprinzen geschrieben, er solle machen, daß sein Regiment kein Salat-Regiment wäre und sollte mit der Kompagnie gut Exempel geben. Friedrich kam der Warnung nach; die Regiments-Schule ist unschätzbar geworden durch die Gewöhnung an das Detail und die Verantwortung. Später schrieb er: »Wenn der Souverän sich nicht selbst um militärische Dinge kümmert, und wenn er nicht das Vorbild abgibt, dann ist Alles verloren. Wenn man die Faullenzer vom Hof dem Militär vorzieht, dann wird man erleben, daß alle Welt diese Faullenzerei dem mühsamen Waffenhandwerk vorzieht«. Daß er als Kronprinz nicht selbst zu den Faullenzern vom Hof zählte, haben seine Leistungen beim Regiment erwiesen: von Morgens bis Abends gab es vor der Revue zu exercieren, während sein Geist sich freilich lieber bei den Büchern gesehen hätte. Nach glücklich bestandnem Examen vor des gestrengen Königs Augen schreibt er aber hocheifrig an seinen getreuen Camas: »Unsere Revue ist, Gott sei Dank, sehr gut gegangen. Der König war zufrieden, und seine Befriedigung hat das ganze Regiment mit Freude erfüllt, . . . vom Chef an bis herab zum letzten Querpfeifer«. — Geschimpft hat er freilich, wie so mancher andere Officier auch, auf die Langweiligkeit der täglichen Uebungen: beweist denn aber das die These Brogliès?

Friedrich faßte schon damals seinen militärischen Beruf von der höheren Seite auf: Verf. möge den Brief lesen, der an den Grafen von Schaumburg-Lippe geschrieben ist: »nous sommes ici occupés à rendre hommes des créatures qui n'en ont que la figure. Législateurs militaires, nous n'en sommes pas moins chargés de l'art de conduire les hommes. C'est une étude continuelle de l'esprit humain, et dont le but tend à rendre des âmes très-grossières susceptibles de gloire, à réduire sous la discipline des esprits mutins et inquiets, et à cultiver les moeurs de gens dissolus, libertins et scélérats. Tout ingrat, que paraît ce travail, *on le fait avec plaisir*«.

Bleibt Brogliè noch bei seiner Ansicht? — Namentlich sorgt Friedrich schon als Kronprinz für das gute Material seiner Unterführer: es kam ihm darauf an, neben verbesserter pekuniärer Stellung ihnen »einen gewissen point d'honneur« einzuflößen. — Seinen Officieren, damit sie wußten, wie sie den einzelnen Mann zu korrigieren hätten, gab er ein »formulaire« für jede Kompagnie: so kann

1) 21. März 1738: Oeuvres XVI. p. 352.

er voll Zuversicht an Camas schreiben, »si par un exercice correct on fait sa cour au Roi, nous la ferons« [Oeuvr. XVI. 165]. — Selbst um die Bekleidungsfrage, um die Verpflegung seines Regimentes während des in Aussicht stehenden (1738) Feldzugs gegen Frankreich kümmert er sich in der eingehendsten Weise.

Darf ich hier noch zwei Fragen streifen, die Broglie falsch darstellt oder offen läßt? — Auch Verf. läßt sich die Sucht Friedrich Wilhelms I. nach »großen Kerls« nicht entgehn, um, wie so viele andere, seinen Spott loszulassen: Friedrich habe bei seinem Regierungsantritt, bei Erhöhung der Effektiv-Stärke des preußischen Heeres »auf die Zahl der Leute mehr Wert gelegt als auf ihren Wuchs« (I. 42). Man vergißt dabei, daß jene viel geschmähte Sucht auch ihren vernünftigen Grund zur Veranlassung gehabt hat; im militär. Testament kommt Friedrich der Große selbst darauf zu sprechen: »Car dans les premières guerres ce n'étoit pas le canon, mais les hommes qui décidoient la victoire, et des bataillons d'une taille élevée enfonçant la bayonette, dissipoient tout d'un coup les troupes ennemies mal composées, et dont les soldats ne pouvoient point se comparer à la taille des nôtres. Maintenant le canon a tout changé; des cartouches tuent un homme de 6 pieds tout comme un homme qui n'a que 5 pieds 7 pouces. Le canon fait tout« [ed. Taysen. p. 129]. Ferner wird eine Lektüre der Instruktionen aus Friedrichs Zeit zeigen, daß auch unter ihm die Größe der Leute keineswegs außer Augen gelassen worden ist.

Der zweite Punkt, der aufzuklären ist, betrifft die taktische Ueberlegenheit der Preußen durch »schnelles Feuern« der Infanterie: I. 323: Anm. Abgesehen davon, daß Broglie die entscheidenden Ausdrücke an der angeführten Stelle aus Belle Isles Depesche an Amelot ausläßt »ils tirent *en détail*«, hätte er sich auch aus den Exercier-Reglements und Instruktionen über die Art des Feuerns orientieren können. Die Frage, wie oft die preußische Infanterie damaliger Zeit wirklich geschossen hätte, ist falsch gestellt; das ist entschieden relativ verschieden gewesen. Wie erreichten die Preußen aber ihre Fertigkeit im Schießen und ihre Suprematie über die Waffen anderer Staaten? und weiter welche Feuerart wurde in den einzelnen Fällen gewählt, um ein möglichst ununterbrochenes Feuern der Truppe zu erhalten? Diese Frage haben wir Material und Veranlassung zu beantworten; wenn wir das wissen, dann kann uns schließlich gleichgültig sein, ob aus dem Rahmen des Bataillons, das vor dem Marschall Belle Isle i. J. 1741 im preußischen Lager seine Exercitien im Feuer zeigte, »en détail« in der Minute 12, oder nur 10 oder 8 Schuß abgegeben worden sind. — Vielleicht legt Verf.

die so formulierten Fragen mit einer verbesserten Abschrift des Belle Isles Berichtes seinen Experten von Neuem vor: dann geht es ihm sicher nicht wieder so, daß »Niemand ihm Auskunft geben kann«.

Neben den Fragen des inneren Dienstes hat Friedrich auch das regste Interesse schon als Konprinz gehabt sich in den höheren strategischen Aufgaben auszubilden: namentlich durch das Studium der allerjüngsten Kriegsgeschichte. — Die französische Armee, die er 1734 den Reichstruppen gegenüber gesehen, wünschte er gern auch im Frieden kennen zu lernen. — Das wird auch von Brogliè gestreift: Das Straßburger Begegnis Friedrichs mit dem Marschall Brogliè (1740) sieht er als Ausgangspunkt der schlimmen Differenzen an, die 1742 auf den Gang der Ereignisse in Böhmen entscheidend einwirkten.

Als Nachkomme des damaligen Gouverneurs von Straßburg glaubt Verf. sich im Vorteil, einen genauen, augenblicklich niedergeschriebenen Bericht zur Berichtigung der Tradition mitteilen zu können; er gestatte mir einen Hinweis auf eine Publikation des verstorbenen sächsischen Archivdirektor Karl v. Weber; derselbe sagt: »Der Marschall v. Brogliè erstattete übrigens seiner Seits über den denkwürdigen Besuch unter dem 26. Aug. 1740 eine ausführliche, uns in Abschrift vorliegende, Relation nach Paris, in welcher er aber die von uns erwähnten Details über sein Benehmen gegen den König mit Stillschweigen zu übergehen für angemessen erachtet hat: er erzählt dagegen . . .<sup>1)</sup>. Verf. dürfte sich danach mit seinem »Amte eines Untersuchungsrichters« erst gegen die bei Weber auch sonst verwendeten gleichzeitigen Berichte zu wenden haben. Wir unsererseits möchten nicht auf den Verlauf des Zwischenfalles, der wiederholt erzählt worden ist, über den wir auch in allerletzter Zeit in de Catts Journalen einen weiteren Bericht finden<sup>2)</sup>, von Neuem eingehn: vielleicht wird in diesem Zusammenhang noch eine andere Stelle beachtet. Auch Brogliè erzählt, wie damals das Gerücht sich verbreitete, der König Friedrich wolle nach Paris. Fleury schreibt nun am 29. Nov. 1740 an den Kardinal Tencin, dem er selbst unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses Nachrichten zukommen läßt: »Er [Friedrich II.] hatte eine Reise hierher machen wollen; aber ich fand das Mittel es zu ver-

1) K. v. Weber, aus 4 Jahrhunderten, Neue Folge 1. 2. 8°. Leipzig 1861. p. 268.

2) Unterhaltungen mit Friedrich dem Gr.: Mem. u. Tagebücher v. Heindr. de Catt. hrsg. v. R. Koser. — 8°. Leipz. 1884. p. 333 u. p. 486: die Litteratur-Angaben.

hindern«<sup>1)</sup>. In einer späteren Notiz bei den Depeschen von Belle Isle im Pariser Archiv hat Ranke die Worte gefunden: »Mr. de Broglie avoit marqué quelque disposition, à le [Friedrich II.] faire arrêter«<sup>2)</sup>. Hat der Gouverneur von Straßburg irgend eine Weisung von Paris aus gehabt, wie er sich einem eventuellen Besuch gegenüber zu verhalten hätte, — oder hat Fleury Broglies Benehmen später soweit gebilligt, daß er sich Tencin gegenüber dasselbe auf sein Conto schrieb? — Oder habe ich die Stelle mißverstanden, trotz ihrer Klarheit?

Des Marschall von Broglie Leistungen im letzten [italienischen] Kriege (1734) hat schon Koser gegenüber des Verf. Behauptungen auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Ich möchte noch eine weitere Seite neben dem Mangel an Feldherrntalent und dem gebrechlichen Alter hervorkehren, die für das Verständnis der Jahre 1741/2 nicht ohne Wichtigkeit ist, wenn es sich nämlich darum handelt festzustellen, was hat die französische Regierung gethan, um die Wiederkehr solcher Mißstände im Oberkommando zu verhindern. — Bei dem französischen Heere in Italien waren bei der Abberufung Broglies (1735) Zustände, wie sie schlimmer nicht gedacht werden können: an seine Stelle wurde Noailles hingesandt; er »fand die französischen Truppen in einem beklagenswerten Zustande, decimiert durch Krankheiten, desorganisiert durch Disciplinlosigkeit und Desertion, ohne Magazine, ohne Lieferungen [der nötigen Sachen in Kost und Kleidung], ohne Hospitäler, zum Teil von Plünderung und Diebstahl lebend. Das Uebel hatte seit 1733 begonnen, vielleicht weil der Marschall Villars zu alt war um Unregelmäßigkeiten, die vom Klima und der Landesnatur begünstigt wurden, entgegen treten zu können. Man ließ die Vergehen unbestraft, und begünstigte damit die Leidenschaften des Soldaten, der sich den schrecklichsten Excessen hingab. Der neue Kommandeur sollte also zuerst sich damit abgeben seine Armee zu reorganisieren und die Lücken zu füllen« — Schon am 9. Jan. 1735 war Noailles zum Kommando bestimmt: Coigny kam zur Armee in Deutschland, Broglie nicht. Von Pajol wird an dieser Stelle noch auf einen andern Grund angespielt, den die Versailler Regierung gehabt habe, Broglie abzurufen: »Noailles würde sich besser mit dem verbündeten König von Sardinien verständigen«<sup>3)</sup>. Das Einvernehmen mit den Generalen der verbündeten Truppen hatte unter Broglies Kommando empfindlich ge-

1) In den Auszügen aus den Depeschen Fleurys und Amelots an Card. Tencin: in Hénault, Mém. 8°. Paris 1855. p. 343.

2) Ranke. 12 Bücher preuß. Gesch. S. W. 27/28. p. 304 Anm. 2.

3) Pajol, les guerres sous Louis XV. I. p. 561, 559.

litten: das halte sich gegenwärtig, wer Broglies Absendung nach Böhmen verstehn will (1741). —

Hatte Friedrich so in Straßburg aus eigener Anschauung die französischen Truppen kennen gelernt, so soll nach Broglie für sein Urteil in dieser Beziehung noch weiter maßgebend gewesen sein, was Oberst Camas ihm Ungünstiges aus Paris über das französ. Heer und die französ. Verwaltung meldete: — kennt Verf. die schriftlichen Berichte von Camas an den König? Sie sind im Berliner Archiv erhalten; aber auf sie dürfte sich Verf.s Behauptung nicht beziehen. Camas berichtete auch mündlich, und davon wissen wir nichts. Thatsache ist freilich, daß Beauvau über Berichte Camas' sich aussprach, wie Broglie angibt: auch in Belle Isles Memoiren wird die Behauptung bestimmt ausgesprochen. Aber ich möchte nicht glauben, daß Friedrich II. im Anfang der Regierung wirklich eine so schlechte Meinung über das Heer und die Verwaltung von Frankreich gehabt hat: sonst hätte er sich schwerlich ernstlich um Frankreichs Bundesgenossenschaft bemüht und hätte in der hist. de mon temps schwerlich die erste Stelle unter den europäischen Staaten Frankreich zugewiesen. Hätte er ganz völlig schon Ende 1740 Einblick gehabt in die Kalamitäten, wie sie in den folgenden Jahren an die Oberfläche traten: er hätte sich schwerlich im Vertrag vom 5. Juni gebunden. »Frankreich besaß im Anfang des Jahres 1741 nicht mehr als 100,000 M. Inf. und 20,000 Pferde«<sup>1)</sup>. Dabei beliefen sich die Landeseinwohner auf ca. 15 Millionen. Preußens Einwohner mochten ca. 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Millionen betragen: Dabei betrug die gutgeschulte Armee 83,000 M. Danach dürfte Broglie ihr wohl mit Unrecht das Prädikat »klein« beilegen (I. 75). Dazu kam, was ihre Stärke vielleicht über diejenige der französischen Armee hinaushob, daß die Kriegsbereitschaft der Truppen durch volle Magazine und Armeedepots weit rascher zu erzielen war, als anderswo. — Verf. zeigt sich sehr wenig orientiert, wenn er den König Friedrich, nach den Rheinsberger Beschlüssen mit Schwerin und Podewils, die Organisation seiner Armee auf Kriegsfuß mit einer gewissen Feierlichkeit dem Fürsten von Anhalt-Dessau anvertrauen läßt: ist ihm das Verhältnis zwischen beiden so schlecht bekannt? In vernünftig geleiteten Staaten vertraut man sonst die Mobilmachung der Armee nicht demjenigen an, der gegen den in Aussicht stehenden Feldzug sich ausgesprochen hat und noch ausspricht.

Die moralische Entrüstung des Verf. über Friedrichs Einbruch in Schlesien wird sicher nur noch gesteigert werden, wenn er in den

1) Cam. Rousset, Correspond. de Louis XV. et du M<sup>al</sup> de Noailles. 8°. Paris 1865. I. p. XIV.

Akten des Pariser Archives einmal auf die Verhandlungen zwischen Brandenburg und Frankreich aus den Jahren 1688 kommt, wo tatsächlich Ludwig XIV. den Kurfürsten Friedrich auf eine Bereicherung mit schlesischem Boden hingewiesen hat. Es geschahen französischerseits damals Schritte, um den General von Schöning zu bestechen, daß er den Kurfürsten zu einem Angriff auf Schlesien und dessen Eroberung bewegen sollte. Die dem General in Aussicht gestellte Belohnung würde in ihrer Größe der Wichtigkeit des Dienstes entsprechen, der dem König von Frankreich damit geleistet würde<sup>1)</sup>.

Das 1. Kapitel dürfte danach, abgesehen von der Tendenz und der Methodik auch in der Darstellung empfindliche Schwächen zeigen. — Gleich ausführlich gegen das Uebrige vorzugehen ist nicht zweckmäßig; nur solche Punkte wollen wir hervorheben, wo noch mit nicht publiciertem oder nicht verwertetem Material über Broglies Resultate hinauszukommen ist.

Friedrich der Große meint, den Krieg müßte man, um seinen Gegnern die blutigsten Schläge zu versetzen, nach den Principien der Politik führen. Hat man danach verfahren, als mit dem Hingang Karls VI. im Pariser Conseil eine Frage zur Entscheidung stand, wie sie für Frankreich seit Nov. 1700 nicht so schwer wieder vorgelegen hatte? — »Wie Frankreich interveniert«, war der Vorwurf für das 2. Kapitel. »Wie es hätte intervenieren sollen nach den heutigen Interessen«, wäre der richtige Name für Broglies Ausführungen. Wir erwähnten schon, daß nach dem Verf. die französische Politik, wie sie von Franz I. bis Ludwig XIV. gewesen, nicht hätte erneuert werden sollen (I. 152). Aber die adeligen Kreise, die sich am Hof in Versailles aufhielten, die durch eines Ludwig XIV. Macht hätten zurückgehalten werden können, drängten vorwärts: »ein neues kriegerisches Geschlecht . . . brannte vor Begierde seinerseits auf der Scene zu erscheinen und in einem Kriege, der sein Werk wäre, Ruhm zu erwerben« (I. 157—9). Als Hauptrepräsentant, als das verkörperte vorwärtstreibende Element galt Belle Isle. Verf. meint irrtümlich, daß dessen Pläne nur durch den Friedensschluß im letzten Krieg nicht verwirklicht wurden (I. 172): sie waren von Marschall Berwick verworfen worden. — Wie stand es aber um die leitende Regierung? Ranke sagt in einer Schilderung des Wiener Hofes: »Es erweist sich häufig als ein Irrtum, wenn man in den Monarchieen die Einheit des Willens voraussetzt, die der Begriff

1) Ludwig XIV. an Gravel 4. Nov. 1688. — Pariser Archiv. — Cf. H. Prutz, Brandenburg u. Frankreich 1688: Raumer hist. Taschenbuch. VI. Folge. 4 Jhrg. 1885. p. 270—1.

dieser Staatsverfassung in sich schließt«. Dasselbe trifft auch für Frankreich zu. Auf Grund einer langjährigen Erfahrung im Verkehr mit demselben schreibt Friedrich II.: »En France, il y a un roi qui dirige chaque branche à part. C'est le ministre qui préside, soit aux finances, soit à la guerre, soit aux affaires étrangères. Mais le point de ralliement manque, et ces branches, n'étant pas réunies, divergent, et les ministres ne sont chacun occupés que des détails de leur département, sans que personne réunisse à un but fixe l'objet de leur travaux.« — Darin liegen die Schwächen angedeutet, die dieser Zeit anhaften: Ressort-Wesen der Minister und im Anschluß hieran bei der Persönlichkeit des Königs Ludwig Mangel der Oberleitung, — Cliques-Wesen in der Armee und im entsprechenden Maaß Mangel an Disciplin und Arbeitssamkeit; das sind aber auch die Schwierigkeiten für ein Verständnis dieser Zeit.

Handelte es sich für Frankreich wirklich nur um den scheinbar bescheidenen Teil österreichischen Landes, auf den sich andere Ansprüche geltend machen konnten? — Frankreich hatte seit der Erschöpfung durch den spanischen Erbfolgekrieg während einer langen Friedenszeit und durch die Erfolge des polnischen Thronfolgestreits sich zum Schiedsrichter in der Entscheidung europäischer Fragen aufgeschwungen. Bekannt ist — ob auch dem Verf.? — des Kronprinzen Friedrich von Preußen Flugschrift aus dem Jahre 1738, die darauf hinauslief, die französische Suprematie müßte gebrochen werden, vor Allem wären die Seemächte zu warnen, nicht auch noch in das Kielwasser Fleurys zu geraten. Ist es nicht, als ob der Kardinal von des jungen Prinzen Flugschrift, die im Manuskript unvorsichtigerweise an Voltaire geschickt worden war, Kenntnis bekommen hätte, wenn er an Tencin schreibt: »je sais que son [Friedrichs] système favori est que la France est trop puissante et qu'il faut travailler à l'abaisser«<sup>1)</sup>.

Jetzt saß dieser Prinz nun auf dem Thron und konnte zur Verwirklichung seines »Lieblingssystems« die praktischen Maßnahmen treffen. Schon Ende November 1740 meldet Fleury an Tencin: »Il [Friedr. II.] a assemblé un corps de 30,000 h. avec un train d'artillerie, et toutes les apparences sont, qu'il veut tomber sur Bergues et Juliers«. Das schlagfertige Heer Preußens, seine übrigens weit überschätzten Schätze im Tresor: werden sie der Königin von Ungarn, Marie Theresia, und ihrem Gemahl, dem Großherzog von Toskana, zur Verfügung stehn? wird mit solcher Hilfe, trotz Baierns Ansprüche, jene auch Königin von Böhmen werden, wird dieser, der

1) Kard. Fleury an Kard. Tencin, 29. Nov. 1740: in den Auszügen der Dep. bei Hénault, *Mém.* p. 343.

ehemalige Herzog von Lothringen, auch Kaiser werden? — In Franz Stephan hat der Verf. lange nicht das gewürdigt, was die Mitglieder des damaligen französischen Conseil in ihm sahen. Friedrichs II. Bemerkungen an Camas, vom 29. Okt. 1740<sup>1)</sup> trafen vollkommen zu: »La perte que ce Prince a faite, contre son gré et d'une manière forcée, de son ancien patrimoine, lui tint trop à coeur pour qu'il ne doive songer un jour à s'en venger, et à y rentrer s'il est possible«. Aus dem Grunde, weil Frankreichs späteres System sich mit dem Kaiser Franz vertrug, nun schließen wollen, daß es schon 1740 gegangen wäre, heißt nicht Geschichte schreiben. Fleury wußte sehr gut, daß die Wunde noch nicht vernarbt war: »Ce grand-duc nous hait mortellement, par la raison que nous lui avons enlevé le patrimoine de ses pères«, schrieb er an Kardinal Tencin am 15. Dec. 1740<sup>2)</sup>. Auch Belle Isle hebt in seinen Memoiren diesen Grund hervor: Verf. hätte nicht nach den Worten — der französische Ministerrat hätte einstimmig sich gegen Franz von Lothringen als künftigen Kaiser erklärt, weil dieser aus persönlichem Haß es soweit treiben könnte in Lothringen einzufallen — den Satz aus diesen Memoiren zu unterdrücken brauchen »et de faire valoir bien d'autres prétentions d'autant plus dangereuses qu'elles seraient formées par un Prince très-puissant«. Belle Isle hat sich über die vermeintlich anderen Ansprüche, abgesehen von denen auf Lothringen, in einem ausführlichen Gutachten geäußert<sup>3)</sup>: »Würde man zulassen, daß der Großherzog von Toskana zum Kaiser gewählt werde, so würde dieser auch gar bald versuchen, . . die spanische Linie des Hauses Bourbon aus Neapel zu verjagen und die alte Allianz gegen Frankreich zu erneuern, die auch gegen den spanisch-französischen Handel gerichtet sei. Man müßte sich erinnern, daß der Großherzog sein Geschlecht von Karl d. Gr. herleite, noch im Jahre 1711 sei . . der Rechte auf Frankreich gedacht worden, die demselben daher entsprangen: auch auf Provence und Bretagne erhebe er Ansprüche«.

Gegen die Wucht solcher Befürchtungen, daß sich diesem geborenen und noch gereizter gewordenen Feinde sein persönlicher Freund, der König von Preußen, »in intimer Vereinigung mit der Großherzogin Maria Theresia« hinzugesellen könne, kam jedes andere Gefühl nicht auf, selbst nicht, daß man sich gegen irgend eine Macht schon verpflichtet hatte. Frankreichs Politik erreicht das

1) Pol. Cor. I. 78 u. 79.

2) Fleury an Tencin: in den Dep.-Auszügen bei Hénault. Mém. p. 346.

3) Ms. des Britischen Museums. — cf. Ranke S. W., 27/28. p. 382 f.



Ende ihres ersten Stadiums erst, nachdem das »Räthsel« von Friedrichs Einfall in Schlesien sich gelöst hat.

Die Ziele Frankreichs in dieser Zeit treten bei Brogie teils in den Hintergrund, teils sind sie falsch dargestellt. — Wenn vom französischen Standpunkt die Geschichte dieser Jahre geschrieben werden soll, so darf der Konflikt zwischen Maria Theresia und Friedrich II. mit nichten im Vordergrund stehn. — Es bestanden lange zwischen Frankreich und Baiern Verträge, durch welche des letzteren Ansprüche auf österreichischen Boden gesichert waren. Wir wollen nicht erörtern im Einzelnen, welchen Zweck Frankreich damit verfolgt hat, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Bundesgenossen mit nicht geringem Länderbesitz jenseits des schwäbischen und fränkischen Kreises, im Rücken der vorderösterreichischen Besitzungen zu haben. — Fleury schloß nun aber trotz dieser Verträge und ihrer Erneuerung mit der bekannten *reservatio* »unbeschadet der Rechte eines Dritten« auch mit Oestreich wegen der Garantie der pragmatischen Sanktion einen Vertrag. — Daß sich beide Verbindlichkeiten gegen Baiern und gegen Oestreich ausschlossen, that damals nichts zur Sache. Schlimmer war schon, daß Fleury, als die Erbfolge nun zur Thatsache geworden war, um die bairischen und östreichischen Bemühungen wegen Anerkennung ihrer Rechte sich herumdrückte und so zur Unklarheit der politischen Situationen das Größtmögliche beitrug. Jeder glaubte sich von ihm begünstigt und Beide waren die Dupierten. Für Fleury handelte es sich in diesem Augenblick um Etwas anderes, als um Erfüllung eingegangener Verpflichtungen. Soll das Deutsche Reich einen »starken« Kaiser bekommen, oder soll Oestreichs Macht vom Kaiserthron zurückgedrängt werden: im letzteren Fall wird den »Bourbonen« der dominierende Einfluß in Deutschland sicher zufallen. So wird für die folgenden Monate bis zum Januar 1742 der Hauptpunkt seiner politischen Agitationen die Frage der Kaiserwahl. Sie ist die Dominante für alle Tonarten und Lieder, die von französischer Seite angestimmt werden. Alle andern Verträge, Handlungen wie Unterlassungen, Verleumdungen wie Drohungen, und was sonst noch in dieser Zeit gegen die öffentliche Meinung losgelassen wird, Alles hat seinen Brennpunkt in der Kaiserwahl. — Es ist wahr, in der Handelspolitik drohete noch eine andere Frage in den englischen Begehlichkeiten bei dem spanisch-englischen Konflikt: aber hier im Westen lag noch keine Thatsache vor, wie jenseits des Rheins, mochte auch die Nachricht von einem Unternehmen auf Kartagena einen englisch-französischen Krieg in nahe Aussicht stellen.

Das »Centrum« für Frankreichs diplomatische Angriffslinie war

also nach Deutschland verlegt. Auf dem rechten und linken Flügel verhielt sich Fleury zuwartend, bis die Entscheidung in Deutschland erfolgt ist. Es muß auffallen, wie wenig Frankreich von dem Mittel einer Diversion in der Flanke von Oestreich und dessen Bundesgenossen damals Gebrauch macht, wie sehr es sich dagegen sträubt, auf dem »linken Flügel«, wie Preußen wünscht, Schweden zur Aktion gegen Rußland zu drängen; wie es auf der andern Seite vermeidet, von Südosten her durch die Türkei Unannehmlichkeiten für Oestreich heraufzubeschwören. Gleich Anfangs, in den Konferenzen des Januar 1741, hatte Belle Isle auf die Mitwirkung der Türken, des Tartarenkhans, der Schweden, der Polen und der Protestanten Ungarns hingewiesen — cf. sein Mémoire vom 22. Jan. 1741 sub No. 9 —; man hatte aber von Allem Abstand genommen. Auch aus einer Depesche Fleurys an Tencin, vom 30. Jan. 1741 ersieht man, daß an die Türken als Aktionsmittel gegen Oestreich gedacht worden ist. — Friedrich II. hat damals noch nicht an eine indirekte Hülfe von Südosten her erinnert; erst ein Jahrzehnt später suchte er durch Frankreichs Vermittelung eine Annäherung an die Türkei. — Frankreich kannte die Handhabe hier schon lange, vermied aber von hier aus Lärm zu machen. Der französische Gesandte in Konstantinopel hatte im März um Verhaltensbefehle gebeten; da Villeneuve bald abgerufen wurde, so erhielt statt seiner Castelane von Amelot unter dem 2. April die nötigen Instruktionen: Man sehe aus allem, daß es gefährlich wäre, offen gegen die Türken sich auszusprechen. Denn sie würden die Gelegenheit benutzen, um den Wiener Hof einzuschüchtern und vorteilhaftere Bedingungen zu erreichen, ohne doch die Absicht zu haben, den Krieg von Neuem anzufangen. Die Annäherungsversuche des Großveziers dürfe man sich indeß nicht den Anschein geben zu verachten; er solle also erklären, der König werde sich an den Erbstreitigkeiten in Deutschland nicht beteiligen; man sähe gern, wenn Baiern zur Kaiserkrone käme, im Uebrigen aber wäre die Situation für einen bestimmten Plan noch zu unklar<sup>1)</sup>. — Und doch waren in dieser Zeit schon mit Preußen Verhandlungen eingeleitet, die ein Neutral-Bleiben zu allererst ausschlossen. Es scheint danach, als habe das französische Ministerium alle Verwickelungen vermeiden wollen, die retardierend auf den Gang der deutschen Politik hätten wirken können: Denn das war klar, sah sich Oestreich von der Türkei her bedroht, dann rief es sicher auch die Engländer und Holländer gegen Frankreich auf.

1) Copie de la lettre de Mr. Amelot, du 2 Avril 1741, reçue aux Dardanelles le 13 Mai 1741 et envoyée à Mr. de Castelane. — National-Bibl. Paris.

Frankreichs Absichten mit den Geschicken Deutschlands kleidet der Verf. mit schlecht angebrachter Ironie in die Worte: »Durch die eine Thatsache, daß die französische Politik sich verleiten ließ, ich will nicht sagen eine Partei zu ergreifen, sondern nur einen Wunsch in den Angelegenheiten Deutschlands zu äußern, sicherte sich Friedrich einen Vorteil« (I. 190). Wenn es bloß das wäre, wenn sich die Dinge wirklich so verhalten hätten, wie es bei Broglie steht, dann würde Frankreichs Politik ein ewiges Rätsel bleiben. Marschall Belle Isle schrieb nach durchgesetzter Kaiserwahl Karls VII. an Kardinal Fleury: »Eure Eminenz haben unter Ihrem ruhmreichen Ministerium ein größeres Werk unternommen und durchgeführt, als je Einer Ihrer Vorgänger seit mehreren Jahrhunderten, indem Sie Frankreichs Rivalen und Feind vernichteten und ihm zur selben Zeit die Kaiserkrone nahmen, um sie unter den Fürsten des Reiches demjenigen zu geben, der Frankreich am aufrichtigsten und treuesten zugethan ist« <sup>1)</sup>.

Zuerst hatte der Tod Karls VI. den Kardinal »in ein Chaos von Geschäften gestürzt«; man hatte gefürchtet, Franz von Lothringen würde auf sich bei der Bewerbung die Stimmenmehrheit vereinigen. Da hatte man gedacht, ihm als Kandidaten nicht Baiern entgegenzustellen, sondern Sachsen. Gleich im December war Marschall Belle Isle zum Wahlgesandten für Frankfurt ernannt worden; derselbe riet, Baiern die Versprechungen früherer Verträge auch zu halten. Ins Reich geschickt, horchte er mit großer Rückhaltung der eigenen Pläne, unter Versicherungen, daß die Wahl nicht beeinflußt werden sollte, an allen Höfen herum, die für die Kaiserwahl von Wichtigkeit waren. Die Geneigtheit des Kardinals für Sachsen und des letzteren eigene Wünsche nach der Kaiserkrone erzeugten die mannigfaltigsten Verwickelungen, zu deren Beseitigung durch feste Erklärungen Fleury am allerwenigsten beigetragen hat. Diese Windungen und Wandlungen der französischen Politik in der Wahlfrage an den verschiedenen kurfürstlichen Höfen kommen beim Verf. nicht zur Geltung; ebensowenig die Unschlüssigkeiten Frankreichs, zuerst wie es sich gegen Baiern verhalten soll, die Hinneigung zu Sachsen ganz und gar nicht, ebensowenig sein Wandel im Benehmen gegen Hannover, das im Neutralitätsvertrag von Sept. 41 mehr als rücksichtsvoll behandelt wird. — Und alle Teile sind doch notwendig, wenn wir Frankreichs »Wünsche in den Angelegenheiten Deutschlands« begreifen wollen: was nützt uns eine so ausführliche Darstellung, wie sie Broglie bringt, wenn doch die Unvollständigkeit

1) Belle Isle an Fleury 24. Jan. 1742. — Belle Isle Mem. IV. p. 6. 7.

aus allen Fugen herausblickt; wir wollen uns doch nicht an schönen Perioden und ausgefeiltem Styl nur ergötzen, wir wollen auch die Vergangenheit begreifen lernen, und wenn es noch so tieftraurige Einblicke in die Verkommenheit der staatlichen Einrichtungen Deutschlands uns kosten sollte.

Die allgemeine Politik Frankreichs gegen Deutschland, erschlossen sich die Zeitgenossen Fleurys aus seinen Handlungen, geht dahin, jenseits des Rheins keine dominierende Macht heraufkommen zu lassen; man vermutete, daß Frankreich speciell 4 Mächte sich gegenseitig in Balance wollte halten lassen. Für die erstere Ansicht — Ziel Frankreichs ist Machtlosigkeit Deutschlands — dürfte ein höchst interessanter Beleg sich in den Memoiren des Marschall Belle Isle finden, des Mannes, der eine der wichtigsten politischen Missionen von Versailles aus nach Deutschland angetreten hat. Derselbe verfolgt in seinen Memoiren die diplomatischen Verhandlungen in Frankfurt bis Ende Okt. 1741 und schickt sich nach einem kurzen Ueberblick über die Lage der übrigen Mächte Europas an, die kriegerischen Ereignisse seit dem Ende Juli nachzuholen: dort heißt es »il ne s'agissait donc que d'agir avec vigueur dans *l'Empire pour le forcer à ne point s'écarter du rôle humiliant que nous lui faisons jouer*, en un mot pour contenir toutes les puissances ennemies«.

Für die zweite Ansicht, von der Balance der vier Mächte in Deutschland, ist entscheidend, ob Frankreich wirklich die Absicht gehabt hat, Oestreich die Wunden beizubringen, an denen es sich verbluten mußte. Die Verpflichtungen dazu hatte es übernommen; das Ende Oestreichs schien auch gekommen, als die bairisch-französischen Truppen, bei denen sich der preußische G.F.M. Schmettau befand, im Herbst 1741 auf Wien in Anmarsch waren: der Vorstoß auf die fast wehrlose Hauptstadt hätte den Feldzug kurz beendigen können. Da schwenkten plötzlich die Kolonnen vom Wege auf Wien ab, nach Böhmen zu: den Grund hat man in vielen Dingen gesucht; selbst dem Kurfürsten Karl Albert hat man Motive untergeschoben, trotzdem er nur der passive Teil dabei war (Heigel p. 203). Es ist nachgewiesen worden, daß der Wandel des Feldzugsplans auf die wiederholten Weisungen Belle Isles erst eingetreten ist. Aber den politischen Grund hat man bisher nur vermutet; der entscheidende Beleg für denselben findet sich im Brief Belle Isles an Mortagne, vom 27. Sept. 1741. Daraus teilt der erstere folgende Stelle mit: »je ne pensais pas qu'il convint de faire avancer la personne de l'Electeur et les drapeaux du Roy jusqu'à Moelk pour ensuite les faire revenir sur leurs pas, que *cette manoeuvre* serait sûrement prise en mauvaise part, et serait capable de redonner du courage aux

Autrichiens consternés, qu'elle *pourrait avoir son utilité, s'il était question de déplacer un ennemi et de lui faire prendre le change, mais qu'on n'était pas dans le cas*<sup>1)</sup>.

Also zwei Ziele verfolgt Frankreich, nachdem es sich des gefährlichsten Reichsfürsten durch den Vertrag vom 5. Juni versichert hat: Oestreich muß die Kaiserkrone verlieren; es wird auch um Gebietsteile ärmer gemacht werden; aber man wird es nicht ganz herunter drücken, wenn auch Teilungsverträge, Verpflichtungen, Versprechungen dazu eingegangen sind. — Deutschland aber, ohne einen Kaiser mit genügender Hausmacht, ist dem Einflusse Frankreichs zu unterwerfen; es wird dann aber dafür zu sorgen sein, daß es sich »aus der erniedrigenden Rolle« nicht erhebt.

Heißt das beim Verf. einen »Wunsch in den Angelegenheiten Deutschlands« äußern? — Es wird mir im entferntesten nicht einfallen, aus solchen Thatsachen Waffen gegen das Frankreich von heute zu schmieden. Sorgen wir wenigstens dafür, daß unser westlicher Nachbar nicht wieder Gelegenheit findet, »innere Zwistigkeiten Deutschlands« (I. 263) in der Weise wie im 18. Jahrhundert auszubeuten: dann wird der Friede schon bestehn bleiben.

Merkwürdig erscheint in jener Zeit nur der Umstand, daß Frankreich diese seine Ziele nicht anders, nicht herrischer, gebietender verfolgt. — Broglie versichert zwar, daß dem Kurfürsten von Trier der Angstschweiß von der Stirn getropft sei (I. 281), als er sich dem Marschall Belle Isle, »dem lebenden Vertreter seines gefürchteten Nachbars«, des Königs von Frankreich, gegenüber gesehen habe. Nichts als Rhetorenkniff, denn auf der nächsten Seite gibt er ja den natürlichen Grund an. — Broglie versichert zwar weiter (I. 297), in Mainz sei Belle Isle direkt auf das Hindernis losgegangen, habe den Neffen des Kurfürsten einfach kommen lassen und ihm die Alternative gestellt: entweder du nimmst von Frankreich die Bestechungssumme an, wie sie dir Oestreich angeboten hat, oder im Fall eines Krieges wird der König es dir gedenken; — aber wir wissen auch aus Belle Isles Memoiren, daß die Sache lange nicht so einfach war. Es wäre eine gefährliche Dreistigkeit gewesen, wenn Belle Isle dem Grafen Eltz versprochen hätte, »wohl ebenso diskret« als Oestreich über die Bestechungssumme zu sein (298); in Wirklichkeit hat er »größere« Diskretion zugesagt. Wenn Belle Isle so hereingepolttert wäre in die Verhandlungen am Mainzer Hof, wie der Verf. angibt, dann wäre wahrscheinlich der Aufenthalt ein recht kurzer gewesen. Hier hieß es »sehr leise auftreten«, beobachten, Anhänger gewinnen, wo der österreichische Gesandte Colloredo ein gefährlicher

1) Nat. Bibl. Paris: Belle Isle, Mem. II. 574 f.

Gegner war; bei alledem glaubte Belle Isle sich nicht beeilen zu dürfen. Am 25. März war er in Mainz angekommen; erst zwei Tage vor seiner Abreise nach Sachsen, erst am 7. April konnte er sich entschließen die Sache mit dem Neffen des Kurfürsten in Fluß zu bringen<sup>1)</sup>. Die Konferenz selbst lenkte nur mit großen Umschweifen auf den Kernpunkt hin. Aber noch am 8. April mußte Belle Isle von Neuem auf seine Anerbietungen zurückkommen. — Also so einfach, wie Broglie die Sache sich vorstellt, ist sie nicht gewesen. Er hätte, statt Friedrichs II. Darstellung der Weltlage i. J. 1740 einfach zu rekapitulieren, sich in den französischen Berichten umsehen sollen, wie in denen sich die Zustände des Deutschen Reiches abgesehen fanden: wie sehen das französische Ministerium und seine Delegierten in Deutschland die Wirrsale von Staaten und Zuständen jenseits des Rheines an. War das keine dankbarere Aufgabe für den Verf., als ein Auszug aus einem Kapitel der hist. de mon temps?

Man glaube keineswegs, daß die Schwäche Deutschlands in Frankreich unterschätzt worden ist. Das französische Ministerium rechnete, was wir uns kaum vorstellen können, einmal recht sehr mit der öffentlichen Meinung in Deutschland, und sodann fürchtete man nicht wenig den eingewurzelten Einfluß Oestreichs namentlich in den westlichen Teilen. Neben einem Reichskrieg fürchtete man besonders eine Association der vorderen Kreise. »Alle diese Sorten von Associationen, sagt Belle Isle (Mem. I. 76), sind immer das Vorspiel von Kriegen gewesen«. Oestreich hat sich angelegen sein lassen bei jedem wichtigen Vorfall solche Associationen zu erneuern. — Jetzt nun, in einem schlechten Gewissen über die Brandschatzungen Süddeutschlands während der Feldzüge 1733—35 — wie sollte Broglie auf solche Dinge eingehn? — fürchtete man eine solche Kreisassociation, sobald etwa das Gerücht laut werden sollte, es würden französische Truppen in's Reich kommen. Man sorgte dafür, daß in den Zeitungen bekannt wurde, die französischen Truppen würden Alles baar bezahlen, würden die strengste Mannszucht halten — aber wie haben sie nachher in Böhmen gewirtschaftet! — ; es verstand keiner besser als Belle Isle auf solchem Wege unter der Hand zu wirken. Selbst die glänzende Feier des Ludwigs-Festes in Frankfurt a. M. mußte dazu dienen, Stimmung für Frankreich zu machen. 25—30 Meilen im Umkreis wurden die Notabilitäten dazu geladen. Belle Isle erzählt dann weiter [Mem. I. 740]: »un des premiers bons effets de cette assemblée [beim Ludwigsfest] fut d'y divulguer avec plus de précision et de circonstances l'extrême sa-

1) Schon der Umfang der Erzählung bei Belle Isle Mem. I. p. 171—184 könnte Broglies Darstellung widerlegen.

gesse et discipline des troupes du Roy dans leur marche«. — Damit dürften alle die veröffentlichten Briefe über die gute Haltung der Truppen ihren eigentümlichen Beigeschmack erhalten.

Noch eine Stelle aus einem Brief Belle Isles an Amelot, vom 6. Juni 1741, will ich für diesen Punkt heranziehen: der Marschall teilt darin mit, daß die Augmentation des schwäbischen Kreises am 1. Juli komplett sein soll, daß im fränkischen Kreis der Wiener Hof für den gleichen Zweck arbeite. Wäre erst eine französische Armee im Reich, so würden sich sofort Associationen bilden, wenn diese französische Armee nicht im Stande wäre durch ihre Stärke und ihre Erfolge zu imponieren. Würde Wien mit seinen alten, erprobten Mitteln aber erst Associationen erreichen, dann »nous éprouverions dans cette occasion ce que l'expérience nous a déjà fait voir tant de fois, que nous prenons toujours à l'ouverture d'une guerre l'Allemagne au dépourvû, mais que dans la suite c'est une hydre, d'où il sort des troupes de toutes parts et dont à la longue les ressources sont infinies« (Mem. I. 382--396). — Wie oft ist es dem Auslande gelungen, zwischen die »geharnischten Männer« das Steinchen der Zwietracht zu werfen.

So ungefähr dürften Frankreichs damalige »Wünsche« rücksichtlich Deutschlands, aber auch seine Befürchtungen gegenüber von Broglies Ausführungen und Weglassungen darzustellen sein. — Bezeichnend sind in dieser Richtung noch die Mittel und Wege, wie Frankreich kurz vor und nach der Kaiserwahl dafür sorgt, daß der Kaiser aus dem bairischen Hause auch die richtigen Diener im Rate fände. Selbst an die Gewinnung eines Oestreichers wie Bartenstein hat man gedacht. Konnte man es Frankreich verdenken, wenn es für Bestechungskosten, die es im Reiche ausgestreut, um zum Ziel zu kommen, auch dauernden Nutzen nach erfolgter Wahl zu ziehen suchte: nun mußte Karl VII. auch in Frankreichs Banden festgehalten bleiben. Wir ersparen uns eine Darlegung auf die Stelle, wo wir bei der Geschichte des Jahres 1743 später sehen werden, wie der Kaiser sich selbständig zu machen sucht.

Wir haben bis jetzt zurückgehalten, über die »Anklageakte« gegen die Person und Politik Friedrichs II., wie sie der Herzog v. Broglie erhoben hat, und ihre historische Berechtigung uns zu äußern; wir wollten erst das Werk als wissenschaftliche Leistung charakterisieren. Wir wissen nicht, ob in Etwas durch unsere Ausführungen das wissenschaftliche Gewicht des Buches erleichtert worden ist. Trotz anderer Mängel würden seine Behauptungen gegen Friedrich II. doch noch der Prüfung wert sein, schon um des Glaubens willen, den sie bis jetzt gefunden haben. Die Frage stellt

sich nach Broglies Behauptungen für uns so: hat König Friedrich, der mit Frankreich sich verbündet hat, ohne Veranlassung und ohne Grund seinen Verpflichtungen sich zu entziehen gesucht?

Vorher sei noch kurz berührt, was der Verf. über den angeblichen Mordanschlag auf den König von Preußen (Frühjahr 1741: I. 218) sagt: »Niemand maß der lächerlichen Verleumdung den geringsten Glauben bei«. Verf. ignoriert auch hier die ganze Litteratur, die darüber vorliegt, auch die völkerrechtliche Seite an dem Vorfall. Abgesehen von allen faktischen Unterlagen für Friedrichs Appell an das Rechtsgefühl der Gesellschaft und der Staatsregierungen: Thatsache ist jedenfalls einmal, daß man österreichischerseits die feste Absicht gehabt hat »des Königs Person oder Eskorte etwas beizubringen«, so lauten die eigenen Worte des Obersten Lentulus an General Neipperg, 28. Febr. 1741 [Arneht I. 385]; Thatsache ist aber weiter, daß bei Weitem nicht in dem Umfange, wie Broglie angibt, Mistrauen in die Worte Friedrichs gesetzt worden ist. Daß in österreichischen Kreisen die Behauptung des Königs von Preußen nicht geglaubt worden ist, braucht uns doch wahrhaftig Broglie nicht erst zu sagen. Hat man in französischen Kreisen, nach dem Bekanntwerden der Nachricht, wirklich sich so unglaublich geäußert, so mag Verf. doch die Gefälligkeit haben und uns die unmittelbar gleichzeitigen Berichte als Belege für seine höchst apodiktische Behauptung nicht vorenthalten. Bis dahin bleibt letztere eine Insinuation, die nur den Zweck haben kann, den Glauben der Zeitgenossen an die Worte eines Königs von Preußen als gleich null hinzustellen. Behauptungen solcher Art aufstellen, ohne daß er selbst an sie mit voller Ueberzeugung glaubt, würde Friedrichs Charakter auf ein Niveau herabdrücken, daß er nicht verdiente in der Geschichte »der Große« zu heißen. — Auf das Fehlen von Aeußerungen des »Nicht-Glaubens an die Worte Friedrichs« will ich wenigstens mit 2 Beispielen hinweisen. Der auswärtige Minister Frankreichs schreibt an seinen Gesandten in Konstantinopel, unter dem 2. April 1741: »on est cependant à la veille de voir les dissensions s'échauffer davantage, le Roi de Prusse prétend avoir découvert un complot formé par la cour de Vienne, pour le faire assassiner, et il a envoyé dans toutes les cours de l'Europe un rescrit pour faire notifier cet attentat, je joins ici une copie de ce rescrit, vous jugez bien que désormais les cours de Berlin et de Vienne doivent être irréconciliables« <sup>1)</sup>. Ich finde kein Wort des Spottes, des Unglaubens über eine »so lächerliche Verleumdung«. Man baut auf

1) National-Bibl. Paris: Copie de la lettre de Mr. Amelot . . . à Mr. de Castelane.



die entstehende Entfremdung der Höfe von Berlin und Wien. — Ein anderer Beleg über den Eindruck, den Friedrichs Kundgebung gemacht hat, findet sich bei Belle Isle: in seiner Audienz am Koblenzer Hof, am 18. März Abends. kam das Gespräch auch auf diesen Punkt: »l'Electeur me parla de l'écrit du roi de Prusse au sujet des assassins apostés contre lui par le Grand-Duc, dont il n'avait point eucore eu de copie, je lui montrai celle que j'avais prise sur l'original que M. Danckelmann avait remis à M. Blondel. — Ce Prince en fut fort surpris et chercha à excuser le Grand-Duc pour lequel il avait de la peine à cacher son dévouement«. — Hier also gar positive Entschuldigungen für den »lächerlich verleumdeten« Großherzog. — In Belle Isles Memoiren findet sich nichts, was dem Verf. hätte zu seiner Behauptung Anlaß geben können.

Die Hauptpunkte des Broglieschen Buches sind die Allianz Frankreichs mit Preußen: sofort nach Schluß derselben suche sich Friedrich ihr zu entziehen, — die Klein-Schnelleendorfer Konvention: Frankreich habe Alles gethan, um einen so schauderhaften Verrat Friedrichs nicht nötig zu machen, — die Mährische Expedition: der Marschall Broglie habe sich hier vollkommen korrekt benommen, Friedrich vollkommen inkorrekt, — der Abfall Friedrichs II. im Frieden von 1742: nicht ein leiser Schein von Berechtigung könne aus Frankreichs Benehmen für den König von Preußen hergenommen werden.

Noch Manches andere könnte uns interessieren, stoßen wir mit unserer Untersuchung auf diese Kernpunkte. —

Aus Friedrichs politischen Korrespondenzen ist jetzt zur Gänze bekannt, daß der König ein so klarer Politiker — Verf. meint freilich das Gegenteil — in der Berücksichtigung der Sachlagen gewesen ist, daß er unter seinen Zeitgenossen schwerlich einen Rivalen gehabt hat. So um die Sache selbst besorgt ist er gewesen, daß er im Allgemeinen leere Demonstrationen mit Verträgen und Verhandlungen verachtete; gerade in diesen Punkten war er das Gegenteil der alten französischen Diplomaten vom Schlage Fleurys. Das »toujours en vedette, les oreilles dressées, pour veiller sur leurs voisins, et prêts à se défendre d'un jour à l'autre contre les projets pernicieux de leurs ennemis«, das er seinen Nachfolgern auf dem Thron ans Herz legt, hat er selbst unaufhörlich seine Richtschnur sein lassen. Mit schönen Worten ließ er sich nicht abspesen, wenn er auch Versicherungen mehr als einmal zu eigenem Schaden Glauben geschenkt hat: gerade darin war die damalige französische Diplomatie Meisterin. Friedrich wußte, daß seine Macht für Frankreich mindestens derselbe wichtige Faktor bei den politischen Berechnungen

war, wie in seinen eigenen die Macht Frankreichs. — Das Schwanken der diplomatischen Anknüpfungen und Verhandlungen lassen wir unberührt. Nur hervorgehoben sei, daß Friedrich gleich vom ersten Anfang der Verhandlungen an, die zum Vertrag führen sollten und schließlich führten (5. Juni 41), der französischen Regierung darüber nicht den geringsten Zweifel gelassen hat, daß es ihm um praktische Hülfe zu thun sei. Man hat das in Versailles auch stets in Erinnerung behalten, wenn man's auch nach außen hin nicht wollte wissen lassen. Die beauftragten französischen Diplomaten, der ständige Gesandte M<sup>is</sup> v. Valory und der außerordentliche Gesandte Marschall Belle Isle, waren von ihrer Regierung ermächtigt, wie aus den Akten des Berliner Archivs zu ersehen ist, rücksichtlich einer wirksamen Unterstützung seitens Frankreichs bindende Erklärungen abzugeben.

Erinnern wir uns der Streitkräfte, die Frankreich nach den im höchsten Grade kompetenten Urteil Cam. Roussets Anfang 1741 hatte: 120,000 i. Summa. Ende 1740 war vom Kardinal Fleury noch gesagt worden, Frankreich würde nicht um einen Mann seine Truppen vermehren. — Die Konferenzen in Berlin (Dec. und Jan.), in Schweidnitz (März) und im Feldlager in Schlesien (Ende April 1741) hatten trotz Belle Isles Reise keinen Erfolg gehabt: der letztere versicherte, der schwerste Vorwurf, der ihm hätte gemacht werden können, sei der gewesen, Frankreich sei nicht getüftet: und leider wäre derselbe gerechtfertigt. — Nach Belle Isles Abreise reichte Valory am 9. Mai 1741 eine Denkschrift ein, in welcher Friedrich daran erinnert wurde, daß die Seemächte, Sachsen und Rußland keine genügende Garantie für Preußen wären; Friedrich müßte eine Macht suchen, die ein gleiches Interesse mit ihm habe und die niemals ein Interesse haben könne, das preußische Haus zu erniedrigen: eine solche sei Frankreich. Was könne er von ihm hoffen: folgt nun eine Berechnung der beiderseitigen Streitkräfte: unter diesen würden 40,000 M. französische Truppen in Baiern, 60,000 M. französische Truppen gegen Holland, 40,000 M. französische Truppen in Diversion gegen Hannover zu Friedrichs Gunsten eingreifen. In Summa also: 140,000 M. französische Truppen würden sich für Friedrich in Bewegung setzen: vorhanden waren augenblicklich aber nur in ganz Frankreich 120,000. »V. Maj., fährt Valory fort, fait la réflexion que tout cela se peut que le projet paraît sûr, qu'elle y doit trouver tous ses avantages, mais que tout n'est pas prêt, et qu'avant que toutes ces forces soient en mouvement et en état d'agir efficacement, elle se trouvera accablée par l'armée combinée et la Prusse sera dévastée par les Russes«. Im Juli aber

frühestens könnten die Feinde eingreifen: und so lange würde sich Friedrich selbst halten; » . . . l'instant qui suivra la signature du traité, sera celui des efforts les plus considérables que fera le Roi mon maître, pour être en état de procurer de puissants secours« <sup>1)</sup> — Jetzt war am 5. Juni der Vertrag zu Stande gekommen, die französische Ratifikation am 14. Juni erfolgt: wie kam Frankreich seinen Verpflichtungen nach?

In einem »Mémoire vom 14. Juli 1741«, das Marschall Belle Isle für Fleury ausarbeitete, nach Abschluß der Juli-Konferenzen des französischen Ministeriums, findet sich über die militärische Bereitschaft Frankreichs die Bemerkung: »Nach der beifolgenden Berechnung der Stärke der Infanterie läßt sich dies Projekt ohne Schwierigkeiten ausführen, wenn, wie man es versprochen hat, die Augmentation der Kavallerie und der Dragoner sofort vorgenommen wird und wenn man nicht ebenso verfährt, wie man es mit der Augmentation der Infanterie gemacht hat, die für den 1. Januar angesetzt war und erst seit 14 Tagen wirklich anbefohlen worden ist«. — Das gibt also als wirklichen Anfangstermin der Aushebungen für die Armee, die ins Feld rücken soll, den 1. Juli. Es waren da bereits 3 Wochen verflossen, wo nichts geschehen war. — Ja, wäre es nur das: in dieser Zeit machte sich die französische Regierung noch weit schlimmerer Dinge schuldig. Sehen wir einmal zurück bis auf den Anfang Juni.

Am 6. Juni 1741 schreibt Belle Isle, der sich damals am bairischen Hof aufhielt, an Amelot: er glaube, man müsse keinen Augenblick mehr verlieren, um sich über das, was den Kurfürsten von Baiern angienge, schlüssig zu werden; es sei schon zu viel Zeit verloren. Dann fährt er fort: »il n'est désormais pas possible, en ne perdant pas un seul jour, que l'armée du Roi joigne celle de l'Electeur et soit en état d'entrer en action avant le 15 octobre . . . Voilà donc, M<sup>r</sup>, une première question à décider au conseil du Roi, s'il convient aux intérêts de Sa Majesté . . . d'envoyer à l'Electeur une armée. Si ce premier point est une fois décidé pour l'affirmative, je pense . . .« Ist es möglich, daß jetzt erst diese Punkte in Versailles entschieden werden sollen, wo die Unterzeichnung des bindenden Vertrages mit Preußen in Breslau bereits gestern stattgefunden haben? Also jetzt beraten, ob man überhaupt nach Baiern eine Armee schicken soll, für die man sich längst verpflichtet hat. Und welcher früheste Termin ist dabei angenommen, wo der Tanz in Oestreich wirklich losgehn kann! — da mag Friedrich zusehen, wie er allein fertig wird. — Aber Belle Isle ist ja nicht die Regie-

1) Berliner Archiv.

rung, die gewiß nicht so denkt. — Nein, so nicht; aber viel schlimmer noch. Ein wahres Kabinettsbild entrollt sich vor unsern Blicken in Amelots Antworten für Belle Isle. Am 18. Juni entschuldigt sich derselbe zunächst, nicht antworten zu können, »parce que tous les ministres étoient dispersés depuis huit jours«. »Später wurde die Verzögerung, sagt Belle Isle unmutig, der Ausdehnung und Wichtigkeit meiner Depeschen zugeschoben«. — Jetzt also, wo die Entscheidung im Feldlager von Schlesien gefallen ist, wo der junge König unruhig auf die Folgen des Vertrages wartet, er, dem man monatelang immer wieder gesagt hat, daß man gern mit ihm abschließen: jetzt ist in Versailles das Conseil nicht zusammenzubringen? — Noch merkwürdiger ist Amelots Depesche an Belle Isle vom 21. Juni [I. 473–81]: ». . . le traité [mit Preußen] est signé, la base du système est établie, il ne s'agit plus que de l'affermir sans rien omettre, ni rien précipiter. Rien n'est mieux pensé que le plan de campagne . . . et si la saison étoit moins avancée, le Roy n'hésiterait pas à l'adopter en entier . . . malheureusement l'irrésolution du Roy de Prusse a obligé de tout suspendre jusqu'à ce qu'on fut certain du parti que ce prince prendrait; . . . il n'est plus possible aujourd'hui d'espérer de remplir les vues que vous proposez; songez que nous sommes au 21 juin, qu'il n'y a encore nulles dispositions de faites, qu'il faut au moins 3 mois avant qu'un aussi gros corps d'armée . . . puisse . . . passer le Rhin«, die Länge des Weges bis Prag [nicht Wien!], Ende Nov. würde da sein, ehe man an die Belagerung denken könne: die Rekruten würden schwerlich die Strapazen erdulden . . . »Vous conviendrez que nécessité n'ayant point de loi, on se voit forcé, quoiqu'à regret, de renoncer pour cette année à un projet . . . S. Em. attend donc . . . , que vous lui proposiez un autre arrangement plus conforme à la situation . . . , qui ne semble pas pouvoir comporter d'autre projet pour cette année que de prendre des quartiers d'hiver soit en Bohême, soit dans la Haute Autriche . . . En attendant, S. M. a donné ses ordres pour faire passer au plutôt 20,000 ou 25,000 h. en Bavière, parmi lesquels il y aura 6,000 h. de cavalerie avec 30 pièces d'artillerie de camp. . . . Les engagements qui ont été pris avec le Roi de Prusse demandent qu'on fasse une diversion en sa faveur, S. M. y a déjà satisfait en partie, en faisant mouvoir la Suède, . . . il ne s'agit donc plus que de l'Electeur de Bavière, . . . le secours que le Roy se propose de lui envoyer, serait peut-être trop tardif pour remplir les désirs du Roy de Prusse, il est donc nécessaire de le mettre en état de commencer à agir tout seul, . . . pour cet effet S. M. a donné ses ordres pour faire payer à ce Prince 1 million compte des subsi-

*des dont on conviendra*, je viens d'en expédier l'ordonnance . . . Marmontel en remettra le montant incessamment à M. le P<sup>o</sup> de Grimberghen . . . Der König wolle ihm gern die jährlichen Subsidien von 200,000 Thlr. auf 2 Mill. erhöhen, und dieselben mit dem letzten 1. Januar anfangen lassen »et si S. A. E. veut envoyer ses pouvoirs à M<sup>r</sup> . . . Grimberghen, S. M. m'autorisera à signer le traité suivant les conditions dont on conviendra; en attendant S. M. veut bien lui faire payer un million d'avance«; . . . außer den 20—25,000 M. für Baiern gedenke Frankreich an der Mosel noch 30,000 im Lager aufzustellen, pour protéger les états du Roy de Prusse . . . Il [Friedrich] ne peut avoir aucun reproche à vous faire sur le manque d'exécution des paroles«.

Ist es nicht ein wahrer Hohn, angesichts solches Schriftstückes von preußischer Vertragsbrüchigkeit zu reden: »Wenn Ihr mir nicht haltet, was Ihr versprochen habt, sagt Friedrich dem französischen Gesandten, so erkläre ich von vornherein den Vertrag für null und nichtig« — Hat man französischerseits ihn gehalten; hat man geleistet, was man zu thun wiederholt versprochen hat, was man zu thun verpflichtet ist? Nein. — Belle Isles Bemerkungen zu dem Brief lauten so [Mem. I. 481. 484]: »Quelle foule de réflexions ne présente point à l'esprit la lecture de cette dépêche . . . l'on s'excuse sur l'irrésolution du Roy de Prusse, c'était la nôtre, comme on l'a vû, qui causait celle de ce Prince et après tout qu'est-ce que cette irrésolution avait de commun, cette irrésolution fût-elle un prétexte légitime avec la nécessité indispensable où nous étions d'augmenter notre infanterie et notre cavalerie«. Was hinderte den Kriegsminister an der Grenze die nötigen Vorbereitungen zu treffen? — An anderer Stelle: »De quels commentaires ne serait point susceptible une dépêche remplie d'autant de contradictions, à voir une pareille conduite, que peut-on penser, si ce n'est qu'elle est de gens qui ne cherchaient qu'à amuser l'Electeur de Bavière, incapables de prendre une résolution, et qui s'étaient flattés que jamais le Roy de Prusse ne s'allierait avec nous [!], et qu'ainsi ils ne seraient jamais réduits à en venir à exécuter ce qu'ils promettaient«.

Nun die Truppenzahl für Baiern: — der Kriegsminister Bréteuil schreibt am 21. Juni an Belle Isle, er könne sich das letzte Mal bei Angabe der Zahl in der Eile verschrieben haben, »je vois qu'on ne peut compter décidément que sur un corps de 22,000 h.«. — Was war aus Frankreichs Versprechungen geworden? 40,000 M. waren für Baiern versprochen: die Hälfte der versprochenen Mannschaften sollten aufbrechen. Von den übrigen 100,000, die man versprochen, die Anfang Juli mit eingreifen sollten, war noch kein

Drittel — an die Grenze designiert: vom Zug bis zur Weser keine Rede mehr. Wenn Friedrich II. nicht den schönen Worten der französischen Diplomaten allzugroßes Vertrauen geschenkt hätte, weil ein Vertrag ja vorausgegangen war: hier hätte er wohl Grund gehabt, sich für ledig aller weiteren Verpflichtungen zu erklären. — Hören wir, womit Belle Isle seine Reflexionen schließt: »Mais c'était des actions qu'il fallait à ce Prince, et non pas des paroles, et s'il eût su à quoi on réduisait les troupes destinées pour agir en Bohême et en Autriche, il eût encore bien plus crié qu'on le trompait sur tous les points«. [Mem. Belle Isle. I. 515].

Daß »die Gerüchte aus dem preußischen Lager« (I. 353) über Frankreich, mit ihm ließe sich nichts anfangen u. s. w., nur zu dem Zweck verbreitet wurden, um den wirklichen Abschluß zwischen Preußen und Frankreich zu verdunkeln, ist uns zwar ausdrücklich bezeugt, aber Broglie deutelt sich die Sache so zurecht: daraus könne heute noch Jeder deutlich sehen, wie unehrlich Friedrich in den Vertrag gewilligt. — Jedem kann es bei solcher Sachlage überlassen bleiben, ob er gegenüber den obigen Zeugnissen mit dem Verf. von »neuen Forderungen« (350. 355), von ausschweifenden Forderungen«, von »Vorwänden zum Vertragsbruch« (357), von »Phantasien« Friedrichs (355), die unerfüllbar waren (358), noch fernerhin wird sprechen wollen. — Jedenfalls steht nach dem hier Vorliegenden nun soviel fest, daß Frankreich nach der Ratifikation des französisch-preußischen Vertrages geschwankt hat, ja vielleicht schon fest entschlossen gewesen ist, die Bedingungen desselben nicht voll zu erfüllen. Es gehörten in den folgenden Wochen in den officiellen Schreiben Belle Isles an den König Friedrich noch manche Lügen dazu, um dem Alliierten den wirklichen Sachverhalt mit den rosigsten Farben zu verdecken: Der gute Glaube Friedrichs in die französischen Versicherungen, die glatte Gefälligkeit und verstellte Empfindlichkeit der französischen Diplomatie hat über die erste Krise hinausgeholfen. —

Wie treu und für die Interessen des verbündeten Frankreichs bedacht, wie offen über seine eigenen Ziele und Wünsche sich Friedrich dem Vertreter der französischen Regierung gegenüber gerade in diesen Tagen ausgesprochen hat, zeigen Valorys Berichte vom 1. Juli auf's schlagendste. Der eine derselben, an Belle Isle, ist schon durch Ranke veröffentlicht (S. W. 27/28. p. 590 f.); der andere, an Amelot, deckt sich in großen Partien mit jenem wörtlich, hat aber außerdem noch Sätze, die für das Verständnis auch der politischen Auffassung, nicht bloß der militärischen, des Königs Friedrich mir wichtig scheinen. Es sind das folgende 3 Absätze: »Il y

a 3 points sur lesquels il faut réfléchir, et à l'exécution desquels je mets le prix de ma constance inébranlable dans mes engagements. Le premier est que le Roi votre maître agisse de toutes ses forces cette année et promptement, . . . — Si le Roi votre maître aide puissamment l'Electeur de Bavière et qu'il fasse entrer une armée en Allemagne, qui hiverne en Bohême, ce sera une affaire de 6 mois, au plus d'une année, mais s'il ne fait cela, il perdra son crédit en Empire, et les Anglais prendront cette supériorité à laquelle ils aspirent et qui leur serait adjugée si cette gloire était remise aux suffrages de la plus grande partie des princes d'Allemagne; croyez, continua-t-il, que je ne vous dis pas tout cela sans connaissance de cause. En un mot voilà mes 3 articles. — Vous devez convenir que ces conditions sont tirées de ses [des Königs von Frankreich] véritables intérêts. Il ne laissera plus aucune ressource à la maison d'Autriche, il établira son crédit sans concurrence dans l'Europe, et fera une guerre courte qui ne peut qu'être suivie de succès dans la circonstance présente, où vous ne trouverez que peu ou point d'opposition. Il ne sera pas de même si vous laissez respirer la maison d'Autriche et ses alliés, et la France dans ce cas court risque d'avoir une guerre longue, et dont les succès peuvent devenir douteux . . . mandez tout ce que je vous dis, à M<sup>r</sup> le Cardinal«. —

Nebenbei sei zweierlei bemerkt: den großen, weitreichenden politischen Blick des jungen Königs wird man hier in gleichem Maaße, wie seine Aufrichtigkeit bewundern müssen. Die Resultate der Kämpfe Frankreichs bis herab zum Aachener Frieden (1748) sind hier schon angedeutet; es ist Alles eingetroffen, was Friedrich einem zaudernden Frankreich in Aussicht stellt. — Es ist möglich, daß Belle Isle mit auf Grund dieses Berichtes nach Paris abgereist ist, wo dann die Konferenzen stattfanden, welche ein Wendepunkt in den bisherigen Verwickelungen, der Ausgangspunkt des österreichischen Erbfolgekrieges geworden sind. Diese so wichtigen Konferenzen am 11., 12., 13. Juli — also nicht bloß die vom 12. ist zu berücksichtigen, wie bisher allgemein gethan worden ist, — sind vom Verf. ganz unzureichend zur Darstellung gebracht. Wollte ich auf sie und die militärischen Ereignisse der folgenden Monate eingehn, so müßte das ein anderes 4. Kapitel abgeben. —

Die zweite Hauptklage gegen Friedrich II. ist das Klein-Schnelendorfer Abkommen, das nach des Königs eigenem Geständnis ihm sehr geschadet hat. Soll ich nun herkommen und ihn weißwaschen wollen, wo er sich selbst für einen Mohren gibt? — Eins kann ich wohl von einem Historiker, der die Sache zu schildern unternimmt, wie sie entstanden und wie sie psychologisch zu erklären ist, ver-

langen, daß er anders als Broglie verfährt. — Fünf Momente müssen dargelegt werden: wie waren Frankreichs Verhandlungen mit Oestreich und mit dem Großherzog in den Monaten Juli bis Oktober, — wie waren Frankreichs Beziehungen zu Sachsen, — wie diejenigen zu Hannover für dieselbe Zeit, — wie unterstützte Frankreich Baiern in dem aufgenommenen Feldzug, und der 5. und wichtigste Punkt: was hat Frankreich davon an Friedrich II. mitgeteilt, resp. was hat dieser darüber aus andern Quellen erfahren und so befürchten müssen? Erst wenn Broglie die Materialien hierfür uns in ausreichendem Maaße beibringt, daß Frankreich in korrektester Weise den Stipulationen des Vertrages vom 5. Juni nachgelebt hat, erst dann kann ich ihn für berechtigt halten, nachdem er seine Pflicht als Historiker gethan, auch als moralisch besserer Mensch gegen den König den ersten Stein zu erheben. Er gibt uns ja eine so schöne Definition des Wortes »Verrath«, wie sie in allen Sprachen und Ländern der Erde gültig sei, daß es sich wohl verlohnt hätte, einmal bei Frankreich, dem einzigen Alliierten Preußens, zuzusehen, wie es mit dem »faire ses affaires, de concert avec ses ennemis, aux dépens de ses amis« bei ihm stünde (I. 107). Er hat es nicht für nötig gehalten: denn nach ihm verdienen die verschiedenen Entschuldigungen, welche eine wie die andere nichts taugen und sich übrigens widersprechen, nicht ernstlich behandelt zu werden«. (I. 106). — Nähere Ausführung, wenn nötig, vorbehalten, will ich wenigstens folgende Behauptungen aufstellen: Frankreichs Benehmen in der Frage der Hannöverschen Neutralität entspricht keineswegs in dem Maße, wie der Verf. angibt (II. 33), den vorhergegangenen Besprechungen zwischen Friedrich II. und dem französischen Ministerium; — Frankreichs Benehmen gegen Sachsen in allen Verhandlungen des Jahres 1741 widerspricht den Ansichten des alliierten Preußen; trotzdem werden die Verhandlungen mit dem Dresdener Hof und die Versprechungen an Ländergebiet für Sachsen, das noch nicht Verbündeter ist, auf Kosten Baierns und Preußens fortgesetzt, trotzdem Friedrich II. seine Misbilligung darüber ausspricht [ein Bericht unten]; — Frankreichs Unterstützung des Kurfürsten von Baiern durch Geld und Truppen ist nicht eine derartige gewesen, wie man bisher geglaubt, wie Belle Isle und Valory in Schreiben an den König behaupteten; die in Aussicht genommenen militärischen Maßnahmen gegen Oestreich widersprechen direkt den Zusagen, welche bei Eingehung des Vertrages vom 5. Juni gemacht und nachher wiederholt worden sind; — Frankreichs Verhandlungen mit Oestreich sind absolut nicht in der Weise, die der Verf. angibt, schroff abweisend gewesen: »le refus même d'entrer en pourparlers fut immé-



diat et catégorique« (II. 76). Weisen wir namentlich ab, daß Fleury den Gesandten Wasner wie angegeben behandelt habe. In einem Brief an Belle Isle, 29. Sept., teilt der Kardinal das Ergebnis einer Konferenz mit Wasner am 28. Sept. mit: weitgehende Angebote waren gemacht, Fleury beschränkt sich sie entgegenzunehmen, erklärt, er halte sie nicht für ernst. Wasner droht mit einem österreichisch-preußischen Abschluß, Fleury antwortet, »que l'Electeur était très modéré et très raisonnable et ne pousserait pas ses prétentions si loin, si la cour de Vienne lui faisait un parti convenable«, Das war deutlich gesprochen. — Ebenso nur geschickt zurecht gemacht vom Verf. ist die Darstellung der Konferenzen zwischen Belle Isle und Koch in Frankfurt (II. 79): Daß »Belle Isle seinerseits den Gesandten Koch mehrere Tage warten ließ, ehe er ihn empfing, und daß gleich in der Audienz, nachdem die ersten Worte gewechselt, Belle Isle ihn nicht habe ausreden lassen, sondern ihm gesagt habe: »Kennen Sie den Vertrag zwischen Frankreich, Preußen und Baiern«, sind ebenso viele Unrichtigkeiten, als Sätze. Belle Isle schreibt selbst an Amelot, den 7. Okt.: Der Unterhändler Koch wäre am 6. früh durch den Grafen v. Neuwied angemeldet worden; dieser hätte ihn am Abend, bei Eintritt der Nacht, bei ihm eingeführt. [Mehrere Tage warten lassen?] Fast 3 Stunden wäre Koch mit ihm allein zusammen geblieben; er, Belle Isle, habe alles ruhig mit angehört, habe ihn gebeten, ihm die Sachen schriftlich zu geben. Koch habe sich mit Hinweis auf seine Vollmachten für dazu im Stande erklärt und sein Wiederkommen am folgenden Tage zur selben Nachtstunde [d. h. am 7. Okt.: 2. Audienz] in Aussicht gestellt. — Am 7. erschien er auch zur festgesetzten Zeit, allein: der Gesandte Brandau wollte etwaiges Aufsehen vermeiden und kam nicht mit. In dieser 2. Audienz erklärt Belle Isle, er selbst habe keine Vollmachten, Koch verliest trotzdem sein Mémoire, dann gieng es zu den Bedingungen [10 Nummern; weitere 7 für Baiern]. Dann erst erklärt Belle Isle, es wäre vergebene Mühe: zwischen Frankreich und Preußen, zwischen Frankreich und Baiern bestünden Verträge [des Verf. Angabe wäre von Belle Isle eine Lüge gewesen: denn der bairisch-preußische Vertrag ist späteren Datums]. Dann ließen sich beide noch in eine längere Diskussion ein. — Nach 8 Tagen fand eine 3. Audienz statt, die mehr als 2 Stunden dauerte.

Wer freilich in der Weise des Verf.s die Depeschen verwertet, dürfte in der Geschichte schwerlich zu exakten Resultaten kommen.

Wie offen Friedrich II. in den Konferenzen mit Valory im Sept. 1741 sich über Sachsen aussprach, hat Verf. nicht die Güte gehabt uns mitzuteilen. Man dürfte überhaupt vergebens in seinen Abhand-

lungen die höchst zweifelhaften Schritte Fleurys am Dresdener Hof suchen. — Es handelte sich im Wesentlichen um Besitz und Grenzverhältnisse: gerade aber hier wollte Frankreich anders, als sein Alliierter verfahren. So berichtet Valory am 17. Sept. über eine Konferenz mit dem König Friedrich: »Où est la justice, disait ce Prince, que moi, qui ai tout fait dans cette affaire qui y ai mis mon argent et mes troupes, je dois travailler<sup>1)</sup> pour agrandir outre mesure une puissance [Sachsen] qui ne sera jamais attaché de bon coeur, et dont j'aurai toujours lieu de me méfier et qui s'est tenue les bras croisés jusqu'à présent, c'est, ajouta le Roi de Prusse, récompenser le vice, et je compte que nous faisons beaucoup, quand nous lui offrons à présent ce qui lui a été offert lorsque le M<sup>al</sup> de Belle Isle a repassé à Dresde; il n'est pas du tout à propos qu'elle ait la Moravie, cette province l'agrandit plus qu'il ne convient et à l'Electeur de Bavière. Si nous étions dans le cas de ne pouvoir nous en passer, où si elle était dans la possibilité de prendre un autre parti que le nôtre, je conviendrais de lui faire un pont d'or, mais le cas n'existe pas et je vous répète, que nous l'aurons au prix que l'on voudra; n'est-elle pas trop heureuse qu'on lui cède la partie du Royaume de Bohême qui est en deça de l'Elbe et la Haute Silésie; si l'on y joint la Moravie, le Roi de Pologne sera en état de faire entrer les Russes en Allemagne<sup>2)</sup> quand il voudra; en un mot . . . je me prêterai à tous les agrandissements de l'Electeur de Bavière et ce sera toujours contre mon gré qu'on passera les bornes que j'ai dites à M. le M<sup>al</sup> et en vérité c'est plus qu'elle ne mérite, j'ajoute à tout ce que je vous ai dit qu'il me faut Neisse et Glatz et que je ne serai jamais tranquile, si je ne suis en possession des deux places. Il est même de l'intérêt du Roi votre maître, ainsi que de celui de l'Electeur de Bavière que j'en sois en possession. Car vous ne devez pas douter que la jalousie ne subsiste éternellement entre les deux maisons. Il convient que je sois en état d'aider l'Electeur de Bavière [gegen Sachsen-Oestreich], toute la mauvaise volonté de la Saxe sera sans effet, lorsque l'Electeur sera maître de la Moravie. — Tous ces discours, schreibt Valory weiter, ont été d'une force surprenante, et il m'a laissé entrevoir des soupçons qu'on ne fut pas dans la volonté de lui donner une entière satisfaction . . . je crois devoir vous faire observer, M<sup>gr</sup>, que nous ne saurions apporter trop d'attention à ne pas justifier même en apparence les soup-

1) Ich habe, wohl falsch, in meiner Kopie stehn: j'ai travaillé; ändere deshalb wie oben, weil es ohne grammatische Korrektheit wäre.

2) Cf. die Aehnlichkeit gewisser Parteien dieser Depesche mit dem Brief Friedrichs an Belle Isle, 16. Sept.: Pol. Cor. I. p. 338, Abs. 2.

çons qu'on a tâché de lui donner de nous lorsqu'il balançait à contracter des liaisons avec le Roi; il m'a avoué qu'il a été seul de son avis et qu'on n'a cessé de lui prédire qu'il aurait lieu de s'en repentir, qu'enfin il avait été obligé de prendre le ton de maître et de dire qu'il voulait absolument et qu'on répondrait de sa tête de toutes les manoeuvres et intrigues qu'on ferait contre«.

Gerade Sachsen war mit Oestreich in ständiger Verbindung: in Dresden wurden gleich nach Abschluß der Konvention die Gerüchte und Behauptungen eifrig kolportiert; namentlich der Pater Guarini, des Königs Beichtvater, verfehlte nicht sie lebendig zu erhalten. Er war dazu »autorisiert durch die Briefe des H. Büнау, sächs. Gesandten in Preßburg, der geschrieben hatte, daß einer der eigenen Minister der Königin [von Ungarn] ihm soeben erklärt habe, daß die Königin nicht blos ein Abkommen geschlossen habe, sondern daß der Vertrag auch unterzeichnet und ratificiert wäre; er hatte ihm sogar Kopie gegeben, und H. Büнау hatte sie auf der Stelle durch einen Courier nach Dresden geschickt« [Belle Isle Mem. II. 286]. — Die französischen Staatsmänner waren gar nicht so aufgebracht, wie Verf. glaubt: Fleury erklärt sich den Abschluß einfach daraus, daß der König die Festung Neiße haben wollen. [an Tencin, 28. Nov. 1741]. Belle Isle legt den erklärlichen Grund in den Wunsch des Königs, endlich in die Winterquartiere zu kommen und Glatz zu besetzen [nicht Neiße? Broglié II. 362]. Die eigenen Verhandlungen mit Oestreich werden sie in ihrem Außersichsein etwas zurückgehalten haben. Denn keineswegs über Alles klärten sie ihren Alliierten, den König von Preußen, auf.

Es fand sich unmittelbar nach Abschluß der Klein-Schnellendorfer Konvention reichlich Gelegenheit für Friedrich II., den alten Verbündeten zu zeigen, wie Preußen mit Oestreich stünde. Der Erlaß vom 4. Nov war das offizielle Aufsagen des Abschlusses; der bairisch-preußische Vertrag, das Einrücken der Preußen in Böhmen und die damit geleistete Flankendeckung, die Weisungen an den preußischen Gesandten in Frankfurt waren wesentliche Hülfen für die Baiern und Franzosen. — Man vergaß in Frankreich die Gerüchte über das Kl.-Schnellendorfer Abkommen ganz, und als die Kaiserwahl im Sinne Frankreichs stattgefunden hatte, erklärte der auswärtige Minister Amelot im Schreiben vom 28. Januar 1742 dem Marschall Belle Isle: »qu'il fallait convenir malgré tous les défauts de ce Prince [*Friedrich II.*] qu'à notre égard il [*Friedrich II.*] avait rempli ses engagements avec la plus exacte fidélité«. <sup>1)</sup>

1) Belle Isle, Mem. III. p. 14: ist im Ms. unterstrichen.

War der auswärtige Minister Amelot nicht etwa kompetent dazu, über Friedrichs II. Verhalten im Jahre 1741 sich zu äußern? So also lautet sein Schlußurteil über den »Verräther an der gemeinsamen Sache«. Dürfen wir den Verf. fragen, warum er solches Urtheil uns vorenthält, da er den Brief kennt [II. 167 Anm.]? Hätte er nicht Grund gehabt, schrittweise nachzuweisen, wenn er das Gegentheil für richtig hält, daß sich der auswärtige Minister irrt?

Die 3. Anklage betraf die Mährische Expedition: des Marschall Broglies korrektes Verhalten. —

Der König von Preußen fand bald weitere Gelegenheit, sich den Verbündeten als unentbehrlichen Bundesgenossen weiter zu zeigen. Die Feinde bedrängten die in Liuz eingeschlossenen Franzosen, so daß man nur Rettung in einem vereinigten Vorstoß der Preußen, Sachsen und Franzosen von Böhmen her in die rechte Flanke der Oestreicher zu finden glaubte: statt seine Generale mit der Führung der Truppen zu betrauen eilte Friedrich selbst herbei. — Die berühmten Konferenzen in Dresden (19. 20. Jan. 42), in Prag (21. 22. Jan.), die weiteren Ereignisse in Mähren finden in Broglies 5. Kapitel eine völlig falsche Darstellung. — Es fehlten bisher noch manche Berichte der dabei beteiligten Personen; Verf. hat herzlich wenig darin zur Erweiterung unserer Kenntnisse beigetragen; so lautet mein Urtheil, wo ich übersehen kann, was er Alles hätte bringen können. So fehlte uns für die Dresdener Tage der Bericht des französischen Gesandten Desalleurs, der an allen Konferenzen teilgenommen hat: auch Broglie versäumt es, ihn zu bringen. Grünhagen hat nach dem Erscheinen von Droysens preuß. Politik die Berichte des hannöverischen Gesandten veröffentlicht: Auch diese kennt Verf. nicht, er folgt angeblich ruhig den Ausführungen Droysens (II. 198. Anm.), natürlich ohne Kritik, viele seiner Angaben sind direkt falsch (190). — Ich behalte mir vor, Desalleurs Bericht vom 20. Januar, sowie einige weitere Briefe über diese Tage, soweit dieselben wichtig für diese Zeit sind, aber bisher unbekannt waren, an anderer Stelle ganz zu bringen: durch dieselben wird des Verf. Bemühen, des Marschall Broglie Benehmen als gerechtfertigt hinzustellen, vollständig als nutzlos nachgewiesen werden. Marschall Broglie hat in seinem Verhalten in Böhmen während des Winters von 1741/2 nur dasselbe wiederholt, was ihn sein Kommando Anfang 1735 gekostet hatte: das Benehmen war nur die 2. verbesserte Auflage dessen, was die Armee und das Einvernehmen mit den Bundesgenossen damals in Italien ruiniert hatte. Nur der Schauplatz und die leitenden Personen waren andere geworden und der Schlußeffekt, die Abberutung des verdienten Generals, wurde auf das Jahr

1743 verschoben, als Friedrich II. nicht mehr zu den Mitleidenden gehörte: freilich hatte es Tausende braver Truppen, das Leben vieler Officiere aus den angesehensten Familien gekostet; wir wollen das schon hier hervorheben: mit einem unvergleichlichen Mut gaben sie sich, wenn nötig war, den feindlichen Kugeln preis; die Verlustlisten der französischen Officiere in diesem Krieg sind ein rühmlicher Beweis für den persönlichen Mut. Was half er: die Oberleitung war schlecht, die Disciplinlosigkeit war selbst unter den Officieren groß. So gieng erst Ober-Oestreich verloren, dann Böhmen, dann Baiern: bis hinein auf französischen Boden drängten die Oestreicher. Damals schrieb ein Zeitgenosse: »Brogliè kann sich glücklich schätzen, daß er nicht einem Staate, beispielsweise wie Schweden dient, wo die Generale den Reichsständen von ihrer Führung müssen Rechenschaft ablegen«<sup>1)</sup>.

Auf Brogliès Abberufung hatte freilich schon der König von Preußen hingewiesen: ihm zu Liebe that man es schon lange nicht; der französische Gesandte Valory<sup>2)</sup> hielt es »für seine Pflicht als Diener des Königs und als guter Staatsbürger« dem auswärtigen Minister Amelot wiederholentlich Vorstellungen zu machen, »daß es unzutraglich wäre, wenn der Marschall Brogliè an der Spitze der Armee des Königs von Frankreich in Böhmen noch länger verbliebe«: auch so geschah nichts. So lange Fleury noch lebte, war Brogliè gewiß sicher durch die Protektion des Kammerdieners beim Kardinal in Gunst zu bleiben. — Wenn man die einzelnen Züge des Benehmens von Brogliè und seiner militärischen Anordnungen genauer studiert, so wird es immer unbegreiflicher werden, wie ein Nachkomme dieses Generals nur eine Feder dazu ansetzen kann, den Marschall zu rechtfertigen. An dem Beispiel des Königs von Preußen hätte Verf. lernen können, wie man Fehler eingesteht und kritisiert.

Die 4. Anklage geht gegen den Abfall Friedrichs II. im Frieden von 1742. — Thatsache ist, daß sich der König nur durch die Verhältnisse beim französischen Heer in Böhmen veranlaßt sah, seinem Minister Podewils den Befehl zum Abschluß der Präliminarien zu übersenden. Verf. hätte allen Grund gehabt, uns erst zu beweisen, daß in Böhmen Alles in schönster Ordnung zugegangen sei. —

Welche Zustände aber beim französischen Korps in Böhmen herrschten, macht schon ein einziger, bisher nicht bekannter Bericht des Generalintendanten Séchelès klar. Die Situation war folgende. Gegen die Stellungen der Verbündeten operierten die Oestreicher mit 2 Armeen; diejenige unter Prinz Karl v. Lothringen war vom Kö-

1) Mercure hist. et pol. T. 114. Juni 1743. p. 653.

2) Valory an Amelot, 17. Febr. 1742.

nig Friedrich am 17. Mai bei Chotusitz geschlagen; diejenige unter Lobkowitz griff in den ersten Tagen des Juni die an der Moldau verteilten französischen Detachements an, warf sie und verfolgte die sich zusammenziehende französische Armee in der Richtung auf Prag. Zeuge dieser Flucht ohne Beispiel war auch ein preußischer Officier, der seinem König sofort Bericht erstattete; der König seinerseits schickte Weisung nach Breslau zum Abschluß der Präliminarien. Der gewiß kompetente Séchelles schreibt also an Belle Isle, 11. Juni Mitternacht: »Ich komme soeben von der Armee, wo ich die größte Bestürzung gefunden habe, Sie können sich die Verzweiflung der Officiere, die ihre Equipierungen vollständig verloren haben, den Zustand unserer unglücklichen Soldaten nach so langen Märschen bei der übergroßen Hitze nicht vorstellen; es sind Bataillone da von nur 100 Mann, Schwadronen, die nur 13 Mann zählen. Ich scheue mich nicht, Ihnen zu erklären, daß das keine Armee mehr ist. Ich bin von dem lebhaftesten Schmerz ergriffen. Marschall Broglie sagt zwar, daß er alle Truppenkorps zurückgeführt, daß er die Armee des Königs gerettet habe; er wußte nichts vom Feinde, und mehrere Officiere versicherten mir, daß sie seit 2 Tagen nichts vom Feinde gesehen hätten. Die größte Unordnung ist bei unserem Train durch die Schuld unserer eigenen Husaren, Soldaten oder Troßknechte, wegen Mangels an Anordnungen auf dem Marsche vorgekommen. Man schätzt den Verlust der Bagage auf ungefähr 3 Millionen; ich weiß, daß man damit übertreibt, aber der Verdruß (*dégoût*) ist so allgemein, daß schnelle und wirksame Hülfe nötig ist, falls man den Rest noch gebrauchen will. Skandalöse Reden werden gehalten, mehr als 200 Officiere verlangen nach Frankreich zurückzukehren, und 10 Generäle, die zu den besten zählen, wollen quittieren, die Sache ist eingeleitet, und nur Sie selber sind noch im Stande, die wirkliche Ausführung solcher Entschlüsse zu verhindern. Der gemeine Soldat plündert über alle Begriffe, im ersten Dorf zwischen Beraun und Prag habe ich mehr als 200 Frauen gefunden, die sich vor meinem Wagen unter Thränen niederwarfen, weil die Soldaten soeben das ganze Dorf geplündert hatten und die Beute im nächsten Wald unter sich verteilten«<sup>1)</sup>.

Und mit solchen Truppen sollte Friedrich noch rechnen? — Was wurde aus ihm, wenn die beiden österreichischen Armeen sich, nachdem die Franzosen abgethan waren, vereint wieder gegen die Preußen wandten, die ihre Verluste der Schlacht von Chotusitz noch nicht wieder ausgeglichen hatten? Der Marschall Broglie wäre sicher

1) Mem. Belle Isle. V. Bd. p. 144—145. — Man vergleiche mit solchen Schilderungen Broglies Darstellung: II. 298.

nicht von Prag aus zu Hülfe gekommen. Dann war es um den Erfolg des preussischen Feldzuges von 1742 geschehen. — Die Flucht Broglies setzte aber auch die Truppen der Sachsen in die allerhöchste Gefahr: denn sie lagen im Saazer Kreis zerstreut, konnten so über den Haufen geworfen werden; und dann war das dahinter liegende Land Sachsen den österreichischen Truppen preisgegeben. — Die unmittelbaren Folgen für die übrigen französischen und bairischen Truppen waren nicht minder verhängnisvoll: die kostbaren Vorräte an Proviant, die mit unendlicher Mühe zusammengebracht, in den Magazinen lagen, giengen verloren.

Sofort wußte man in französischen Kreisen, daß ein solcher Schlag bei den Verbündeten seine Folgen haben werde: man fürchtete hier Friedrich schon lange. Thatsächlich hat dieser erst nach Empfang des Berichtes, den ihm Willich über den Rückzug Broglies zugehn läßt, an Podewils den Befehl geschickt, die Präliminarien zu schließen. — Die Folgen bei den Sachsen erfuhr der Marschall Belle Isle, der sich in Dresden gerade aufhielt, um den weiteren Feldzugsplan zu beraten: die Minister erklärten ihm, daß man auf die sächsischen Truppen für diese Kampagne nicht weiter rechnen könne<sup>1</sup>). — Der Eindruck in Paris, im Conseil war durchschlagend: man hatte den Marschall Broglie soeben erst für die »Schlacht von Sabay«, nach andern Zeugnissen ein bloßes Arrière-Garden-Gefecht, zum Herzog gemacht, und jetzt erfuhr man solche Leistungen. Ehe noch bekannt, was der König von Preußen thun würde — denn erst am 16. Juni erfuhr Darget, Valorys Sekretär, im Lager von Kutenberg von dem Befehl zum Abschluß der Präliminarien; am 21. Juni konnte also unmöglich schon davon Etwas in Paris bekannt sein — also ehe noch bekannt geworden war, was Friedrich II. wirklich gethan hatte, faßte man den Beschluß »Frieden um jeden Preis zu schließen«: Der Befehl dazu an Marschall Belle Isle steht im Brief Amelots vom 21. Juni. Der Kriegsminister schickte an Harcourt den Oberstkommandierenden der französischen Truppen in Baiern den Befehl, sich bis hinter die Isar zurückzuziehen, falls er sich dort nicht sicher glaubte, aber selbst bis Ingolstadt zurückzugehen, um sich auf die Vereinigung mit der böhmischen Armee vorzubereiten. — So die Maaßnahmen in Baiern. — Für Böhmen lautete Amelots Weisung, nach der Angabe des Marschall Belle Isle, wie folgt: »Nous ne devons plus songer désormais qu'à faire la paix à quelque prix que ce soit, et c'est où doivent tendre nos vœux«<sup>2</sup>). — Schon am 9. Juni hatte Fleury in

1) Belle Isle an Amelot, 11. Juni 1742: — Mem. B. J. V. p. 112–119.

2) Belle Isle, Mem. V. p. 252. 258.

Briefen an Belle Isle und Broglie gesagt: »Je n'attends rien du Roi de Prusse non plus que du Roi de Pologne, et je souhaite fort me tromper, mais je vous avoue entre nous que je ne suis édifié ni de l'un ni de l'autre«; »je vous avoue que je n'augure pas bien des effets qu'il [Belle Isle] fera auprès de ce Prince [Friedrich] pour le porter à agir<sup>1)</sup>.

So also hatte Jeder der Verbündeten selbständig seinen Entschluß gefaßt. — Aber die Franzosen hofften dem König Friedrich doch noch mit dem wirklichen Abschluß zuvorzukommen, Amelot hatte dem Marschall Belle Isle außer dem Befehl zum Abschluß mit den Oestreichern auch noch empfohlen, »so viel er könnte«, für die Sachsen zu sorgen. Auch das war deutlich. — Wie die Verhandlungen wirklich geführt wurden, erzählt erst der Anfang von Broglies »Frédéric II. et Louis XV.«.

Noch manche Einzelheiten hätte ich gern erwähnt. Es sei genug mit dem Gegebenen. »Alles zu sagen ist langweilig«. Es kam mir darauf an, die einzelnen Partien auf ihren wissenschaftlichen Wert zu prüfen; wo es gieng, habe ich Einiges nebenbei eingestreut, was ich zum Verständnis dieser Jahre für nötig halte, was aber noch nicht bekannt war. — Das Schlußurteil kann danach, mit Rücksicht auf die vorangehenden Motive kurz so lauten: politisch dürfte das Werk ohne Nachwirkung bleiben; als historische Arbeit ist es ein Unicum in der Form, ein Unding in der methodischen Behandlung des Stoffes; rücksichtlich der Resultate wird jede fernere Arbeit, die direkt an die Akten herantritt, die diplomatischen Studien Broglies nur immer mehr in die wohlverdiente Vergessenheit geraten lassen. Auf dauernden wissenschaftlichen Wert haben sie keinen Anspruch. — Möchte recht bald einer der historischen Forscher Frankreichs, wie es deren auch für diese Zeit so manche dort gibt, mit der Achtung, die Jeder dem großen König entgegenbringen kann, ohne Schmeichler zu sein, uns endlich ohne Scheu und Rückhalt, ohne tendenziöse Verheimlichung und Zuspitzung mitteilen, was an Zeugnissen der Zeitgenossen über Friedrichs des Großen Politik und sonstiges Streben in den Archiven von Paris vorhanden ist. Das Jahrhundert, das seit dem Tode Friedrichs im nächsten Jahr wird verflossen sein, darf nicht abgeschlossen werden mit einer Arbeit Broglies.

1) Belle Isle, Mem. V. 172. 173.



Quellen zur Frankfurter Geschichte herausgegeben von Dr. H. Grotefend. Erster Band: Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters bearbeitet von Dr. R. Froning. Frankfurt a. M. Karl Jürgels Verlag 1884. XLIV und 492 SS. Lex. 8°. Preis: 10 Mark.

»Frankfurt besaß gleich der ganzen Wetterau im Mittelalter keinen Geschichtschreiber«. Dieses harte Wort, mit dem Böhmer 1836 die Vorrede zu seinem Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt einleitete, behält auch fast heute noch seine Gültigkeit, wenn man den Begriff der Geschichtschreibung nur auf die von höherem, allgemeineren Standpunkte ausgehende Geschichtsdarstellung beschränkt und die naiven Aufzeichnungen und Notizensammlungen davon ausschließt. Für die reichsstädtische Politik, für diplomatische Aktionen wird man daher vergebens ein zuverlässiges und ausge dehntes Material in dem vorliegenden Bande suchen, wenn auch, wie selbstredend, im Einzelnen manche Angabe sich findet, um so reicher ist aber der Ertrag, den die Kultur- und Verfassungsgeschichte davon trägt. Vielleicht ist kein Archiv im Laufe der Zeiten für kulturgeschichtliche Zwecke so ausgeforscht, wie das Frankfurter, aber gleichwohl bietet der Sammelfleiß der Herausgeber vorliegender Quellen dennoch eine reiche Ausbeute von bisher nie Benutztem; aus allen Teilen des Stadtarchivs sind die chronikalischen Notizen gesammelt, aus den entlegensten Winkeln ist manches hervorgeholt — und damit sind denn endlich die an sich ja sehr verdienstlichen älteren Druckwerke zur Frankfurter Geschichte, welche großenteils diese Quellen bislang uns vermitteln mußten, als Quellenwerke überflüssig gemacht und in die Reihe der Darstellungen zurückgetreten.

Der vorliegende Band ist der erste einer großen Publikation, mit der der Stadtarchivar Grotefend einen großen Teil der noch ungelösten Aufgaben, welche Böhmer im ebenerwähnten Vorwort vor nahezu 50 Jahren stellte, erledigen will. Ein zweiter Band soll die Chroniken des 16. Jahrhunderts enthalten, drei weitere Bände sind für die Regesten, welche im Anschluß und zur Ergänzung des Böhmerschen Urkundenbuches bis 1500 reichen sollen, in Aussicht genommen. Aber nicht allein die geistige Anregung verdankt die vorliegende Publikation Böhmer, sondern sie erscheint auch unterstützt durch seine im Testament für wissenschaftliche Publikationen ausgesetzten Geldmittel. Es ist ein weiteres Denkmal, das Böhmer sich und seiner Vaterstadt setzt; und es ist ein schönes Zusammentreffen, daß der erste Band dem nun auch dahingeschiedenen Manne zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum überreicht werden konnte, dem Böhmer mit die Sorge um die Erfüllung seiner wissenschaftlichen Wünsche übertrug, und der als

Nestor der Freunde der Geschichte seiner Heimatstadt ein treuer Hüter Böhmerscher Traditionen war, dem Justizrat Dr. L. H. Euler.

Die Arbeit des Herausgebers war eine außerordentlich schwierige, da gerade die älteren Quellen fehlen, die meisten Stücke jüngere Uebearbeitungen und Kollektaneen sind, so daß der ganze Quellenbestand den Eindruck macht, als wäre einmal das alles durcheinandergeschüttelt und eine Entwirrung unmöglich. Mit scharfem Blicke schied der Herausgeber, der zuerst in seiner Dissertation: »Die beiden Frankfurter Chroniken des Johannes Latomus und ihre Quellen« (auch im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Bd. VIII) dem wandesten Punkte der bisherigen Darstellung der Frankfurter Geschichtschreibung sein Interesse zugewandt hatte, den ganzen Bestand in Quellen, die aus bürgerlichen Kreisen hervorgingen, und solche, deren Ursprung in geistlichen Stiften und Klöstern zu suchen ist. Bei der einzigartigen Stellung des Bartholomäusstiftes hätte man dort eine große umfassende Geschichtschreibung voraussetzen können, kam doch kein Stift, kein Kloster so oft und in so wichtigen Momenten mit dem deutschen Königshofe in Berührung als dieses. Aber von einer reichsgeschichtlichen Darstellung hat sich wenigstens nichts erhalten, nur der älteste und jüngste von den Historikern des Stiftes haben einen weiteren Blick; aber Johannes Latomus der jüngste gehört bereits ganz dem 16. Jahrhundert an. Der älteste: Baldemar von Peterweil hat einmal den Anlauf zu einer solchen Darstellung genommen in der bewegten Zeit Ludwigs des Bayern und in den Tagen Günthers; nach ihm tritt wieder der engere Standpunkt des Bartholomäusstiftlers in den Aufzeichnungen hervor. Auf Baldemar muß ich nachher zurückgreifen. Der Standpunkt der andern Quellen und Notizen, welche mit großem Fleiß aus den verschiedenen Handschriften des Stiftes gesammelt sind, ist eng genug. Die Geschichte des Reiches wird eigentlich nur berücksichtigt in den Angaben über Wahlen, Einzüge u. s. w. der Könige, und bei diesen Anlässen spielt das Stift selbst immer die Hauptrolle. Daneben sind am meisten Baugeschichte, kirchliche Ereignisse und Streitigkeiten, Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz beachtet; für eigentlich städtische Interessen findet man nichts, was sich da nicht direkt auf das Stift bezieht, sind meist Nachrichten über andere Kirchen und Klöster. Es ist unmöglich hier eine Charakteristik der einzelnen Stücke zu geben, schon die Aufzählung der etwa 30 verschiedenen Quellen ist zu weitgehend.

Als älteste Quelle tritt neben die Annales Francofurtani (1306—1364), dessen ältestes Stück bis 1342 reicht, nun die Aufzeichnung des Baldemar von Peterweil, Kanonikus am Bartholomäus-

stift, dessen Darstellung (mindestens von 1338—1349 reichend) in den Werken des Johannes Latomus, in den Kollektaneen Ph. Schurgs († 1601) und bei den Annales eines Anonymus, der früher unter dem falschen Namen Kaspar Camentz bei Böhmer Fontes IV erschien,<sup>1)</sup> benutzt sind und jene rein lokalen Annales bedeutend an Wert übertreffen. Deutsche Annalen von 1306 bis 1343 sind uns nur in überarbeiteter Form erhalten. Ueber Baldemar von Peterweil auch hier in den Quellen Nachrichten über sein Leben und seine sonstige schriftstellerische Thätigkeit zu geben, hätte der sonst ja nicht so raumgeizende Herausgeber nicht versäumen sollen.

Von Baldemar stammt auch der älteste, wenigstens in einem Auszuge erhaltene: *Modus regem Romanorum electum Frankfurdie introducendi et exaltandi*, der eine jüngere vollständigere von 1411 angehängt ist. Bei Erklärung des Rituals in den Anmerkungen hat sich der Herausgeber begnügt auf die Vulgata zurückgehend die Psalmverse zu bestimmen, anstatt im Rituale beziehungsweise Missale die Quellen zu suchen. Eine solche Erklärungsweise führt aber nur irre. Wenn z. B. zu dem Spruche: »domine exaudi oracionem« in der Anmerkung »Ps. 101« citiert ist, so wird jeder glauben, daß der ganze Psalm, der zu den Bußpsalmen gehört, zu beten wäre, wo es sich doch nur um die Responsorien »Domine exaudi oracionem meam« »et clamor meus ad te veniat« handelt. Aehnliche Versehen begegnen da mehrere. Für den Empfang der Könige sind dann weiter von Bedeutung die Auszüge aus dem inhaltreichen Protokollbuch des Bartholomäusstifts, in denen für spätere Fälle die Erfahrungen, die man bei diesen Festen gemacht hatte, niedergelegt sind. Demselben Gegenstand widmet auch Johannes Latomus sein Augenmerk, der auch die Wahl und Krönung Maximilians II. in seinen *Antiquitates* genau beschreibt. *Antiquitates* und *Acta* erscheinen im Spaltdruck nebeneinander. Für die *Acta* konnte der Herausgeber das Original selbst, das vom Stadtarchiv vor kurzem vom Pfarrer Almenröder in Oberbiel bei Wetzlar angekauft wurde, zu Grunde legen.

Neben dieser doch immerhin reichen Thätigkeit des Bartholomäusstiftes bleibt es auffallend, daß in Frankfurt die Bettelorden so schweigsam sich verhalten. Nur von einem Dominikaner Petrus Herp, der um 1495 lebte, sind uns Kollektaneen enthalten, die aber freilich von verhältnismäßig geringem Wert sind, und keine älteren Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster voraussetzen. Nicht

1) Diese Aufzeichnungen gehören nicht einem Kaspar Camentz an, noch auch dem Johann Camens, wohl aber dessen Witwe Katharina Schöffler, die später einen Hert Weiß von Limburg heiratete. Den Beweis soll der 2te Band liefern.

völlig aufgeklärt sind die Beziehungen einer Chronik, die einen Geistlichen Gerlach Weiß zum Verfasser haben soll, zu den Annales des Anonymus; aber endlich ist doch in den wesentlichen Punkten ein sicherer Boden geschaffen. Wie groß der Fortschritt gegen früher ist, ersieht man am Besten aus den Vorreden zu den Ausgaben mehrerer der auch hier erscheinenden Quellen im 4ten Bande der Böhmerschen Fontes.

Bedeutend umfangreicher und wohl auch wichtiger, als diese Arbeiten Geistlicher, sind die in Bürgerkreisen entstandenen Geschichtsquellen, die sich aber doch von den meisten »Städtechroniken« von Grund aus unterscheiden. Hier sind es immer rein persönlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen: Tagebücher oder, wenn man will, Memoiren, nur die eine Quelle ist eine Familienchronik; also auch hier keine Darstellung der städtischen Politik, aber dafür das naive Bekenntnis des Lebens eines jungen Patriciers in den Memoiren des Job Rorbach († 1502), der sorgfältig notiert, wann er seinen neuen Mantel zum ersten Male trug, um später, als er Kanonikus an St. Bartholomäus geworden war, das wieder zu streichen, die Erzählungen des Bernhard Rorbach († 1482, Jobs Vater), eines ehrenfesten Patriciers, die von ihm verfaßte Geschichte seiner Familie, die aus den niederen Ständen hervorgegangenen Klatschgeschichten des Johann Herse († vor 1495). Zu ihnen fand noch während des Druckes Grottefend unbedeutende Aufzeichnungen Heinrichs vom Rhein. Eine überreiche Fülle von kulturgeschichtlichen Angaben sind in diesen Werken vereint, von denen der liber gestorum des Bernhard Rorbach bis 1482 und die Aufzeichnungen des Johannes Herse bis 1493 hier zum ersten Male voll veröffentlicht sind. Leider mußte der liber gestorum aus allerhand Abschriften zusammengestellt werden, obwohl Fichard noch das Original benutzte. Desselben Verfassers Stirps Rorbach sowie seines Sohnes Job Tagebuch konnte nach dem Original gegeben werden. Auf Einzelheiten einzugehen würde zu weit führen.

Was die erklärende und deutende Edition angeht, so ist in dieser Beziehung vom Herausgeber bedeutend mehr geschehen, als bislang in Ausgaben selbst in den Städtechroniken gebräuchlich war. Jede einzelne Nachricht ist auf ihrer Glaubwürdigkeit geprüft, Akten und Urkunden aus dem Stadtarchiv in reichem Maße verwendet und mitgeteilt, auf die Bearbeitungen hingewiesen; aber gar zu weit geht es doch, wenn auch bei bekannten Orten die Lage in so genauer Weise bestimmt ist. Einem andern Vorwurf hat der Herausgeber in der Einleitung vorgebeugt, daß er gar zu unbarmherzig mit der Schreibweise der Rorbachschen Werke umgegangen sei, der allzu-

früh begonnene Druck hat außer diesem auch das verschuldet, daß in der Einleitung manches zum Text nachzutragen, bez. richtig zu stellen war.

Dem Werke sind angehängt mehrere Beilagen. Die erste über Fehden der Stadt Frankfurt im 15. Jahrhundert bringt außer Untersuchungen über den Zusammenhang derselben auch eine Reihe von Berichten, Beschwerdeschriften u. s. w. Die beiden folgenden beruhen im Wesentlichen auf Vorarbeiten Fichards: die eine gibt Nachrichten über Familienbesitz und andere Verhältnisse der Familie Rorbach, ergänzt aus Urkunden und Protokollen die Geschlechterbücher dieser Familie, die zweite bringt 30 Stammtafeln der wichtigsten Patricierfamilien für das 15. Jahrhundert, die auf die Fichardschen zurückgehen, aber durch Benutzung der Fichard nicht bekannten Ratsverzeichnisse und anderer Quellen ein Werk des Herausgebers wurden.

Ein nach Stichproben zu urteilen vortreffliches Namen- und Sachregister schließt das Werk ab, das für die Zukunft nebst dem zu erwartenden Urkundenbuch die Grundlage der Geschichte der Stadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert bleiben wird. Aus früherer Zeit hat sich keine historische Aufzeichnung erhalten, das Material für die älteste Geschichte Frankfurts ist und bleibt ein überaus dürftiges. Diese Zusammenfassung lateinischer und deutscher Aufzeichnungen, wie sie der vorliegende Band bringt, wäre nach dem ursprünglichen, strengen Programm in den Städtechroniken unausführbar gewesen. Wer aber diesen Band durchblättert und z. B. bei Job Rorbach latein und deutsch oft Zeile für Zeile abwechselnd findet, wird mit mir übereinstimmen, daß das Festhalten am ursprünglichen Programm der Städtechroniken unhaltbar gewesen wäre, wenn nicht die Stadt selbst die Herausgabe ihrer Chroniken übernommen hätte, bevor das große nationale Werk dazu kam.

Donaueschingen (Karlsruhe).

Aloys Schulte.

---

(Schluß des Jahrgangs 1885.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.  
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*  
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).*

**Verzeichnis**  
der an dem Jahrgange 1885  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 158.
- Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 329.
- Professor Dr. A. Bezenberger in Königsberg i. Pr. 905.
- Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 361.
- Professor Dr. H. Blümner in Zürich. 867.
- Professor Dr. S. Brie in Breslau. 888
- Professor Dr. A. von Brinz in München. 513.
- Professor Dr. F. Dahn in Königsberg i. Pr. 309.
- Direktor Dr. W. Deecke in Buchweiler i. Els. 433. 871.
- Professor Dr. A. von Druffel in München. 403.
- Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 713.
- † Professor Dr. A. Enneper in Göttingen. 52.
- Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 688.
- Professor Dr. R. Eucken in Jena. 620.
- Professor Dr. G. Gerland in Straßburg i. Els. 625.
- Professor Dr. J. Gottschick in Gießen. 598.
- Professor Dr. A. von Gutschmid in Tübingen. 233.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



**Verzeichnis**  
der an dem Jahrgange 1885  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 158.
- Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 329.
- Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 905.
- Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 361.
- Professor Dr. H. Blümner in Zürich. 867.
- Professor Dr. S. Brie in Breslau. 888
- Professor Dr. A. von Brinz in München. 513.
- Professor Dr. F. Dahn in Königsberg i. Pr. 309.
- Direktor Dr. W. Deecke in Buchweiler i. Els. 433. 871.
- Professor Dr. A. von Druffel in München. 403.
- Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 713.
- † Professor Dr. A. Ennepner in Göttingen. 52.
- Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 688.
- Professor Dr. R. Eucken in Jena. 620.
- Professor Dr. G. Gerland in Straßburg i. Els. 625.
- Professor Dr. J. Gottschick in Gießen. 598.
- Professor Dr. A. von Gutschmid in Tübingen. 233.

- Gymnasialprofessor Dr. J. Häussner in Karlsruhe in Baden. 429.  
 Professor Dr. G. Hartmann in Tübingen. 145.  
 Professor Dr. P. Hasse in Kiel. 171.  
 Professor Dr. K. Th. Heigel in München. 746.  
 Professor Dr. E. Herzog in Tübingen.  
 Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg i. Pr. 770.  
 Privatdocent Dr. J. Hoffory in Berlin. 11.  
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 396. 510. 836. 948.  
  
 Professor Dr. V. John in Czernowitz. 824.  
 Prediger Dr. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 415.  
  
 Professor Dr. F. Kattenbusch in Gießen. 591.  
 Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 436. 832.  
 Professor Dr. Kawerau in Magdeburg. 585.  
 Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau. 351.  
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 650. 660. 752. 790. 899.  
  
 Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 57.  
 Dr. L. Laistner in München. 632.  
 Gymnasiallehrer Dr. H. Landwehr in Charlottenburg. 976.  
 Professor Dr. K. Laßwitz in Gotha. 667.  
 Professor Dr. M. Lenz in Marburg i. H. 741.  
 Professor Dr. F. E. von Liszt in Marburg i. H. 896.  
 Privatdocent Dr. P. Lotmar in München. 580.  
  
 Dr. E. Mareks z. Z. in Paris. 114.  
 Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 813.  
 Professor Dr. J. Minor in Wien. 267. 964.  
 Professor Dr. H. Morf in Bern. 849.  
  
 Professor Dr. P. Natorp in Marburg i. H. 190.  
 Professor Dr. B. Niese in Breslau. 238.  
 Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 753.  
  
 Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 339.  
 Docent Dr. C. af Petersens in Lund. 303.  
 Dr. F. Peukert in Berlin. 473. 985.  
 Professor Dr. R. Pischel in Halle a. S. 757.  
 Dr. O. Puchstein in Berlin. 179.  
  
 Professor Dr. F. Regelsberger in Göttingen. 873.

- Professor Dr. A. Schönbach in Graz. 143.  
Archivsekretär Dr. A. Schulte in Donaueschingen. 1035.  
Professor Dr. L. Schulze in Rostock. 610.  
Professor Dr. W. Schuppe in Greifswald. 673.  
Professor Dr. Chr. von Sigwart in Tübingen. 185. 709.  
Oberlehrer Dr. W. Soltau in Zabern i. Els. 252.  
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 716.
- Privatdocent Dr. Tupetz in Prag. 670.
- Professor Dr. A. Ubbelohde in Marburg i. H. 151.
- Professor Dr. K. Vollmöller in Göttingen. 281.
- Professor Dr. H. Wagner in Göttingen. 953.  
Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 321. 401.  
Contreadmiral z. D. R. Werner in Wiesbaden. 1.  
Gymnasiallehrer Dr. G. Willenberg in Spremberg. 471.  
Professor Dr. W. Wilmanns in Bonn a. Rh. 291. 841.  
Professor Dr. C. Winkelmann in Heidelberg. 260. 793.
- Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 370.  
Dr. K. Zeumer, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, in  
Berlin. 97.
-

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

<i>Abhandlungen</i> , Straßburger, zur Philosophie — sieh <i>Windelband</i> . von Amira, Karl, Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig 1882. Band I. [A. von Brinz].	513
Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Jahrgang IV. [R. Werner].	1
Nordiskt medicinskt Arkiv. Band XV. Stockholm 1883. [Th. Husemann].	510
— — — Band XVI. Stockholm 1884. [Th. Huse- mann].	948
Baron, J., Geschichte des Römischen Rechts. Erster Teil. Ber- lin 1884. [P. Lotmar].	580
Baumann, Franz Ludwig, Akten zur Geschichte des deut- schen Bauernkriegs in Oberschwaben. Freiburg i. Br. 1877. [A. von Druffel].	403
Beard, Charles, Die Reformation des 16. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum modernen Denken und Wissen. Ber- lin 1884. [F. Kattenbusch].	591
Bezenberger, Adalbert, Lettische Dialektstudien. Göttin- gen 1885. [A. Bielenstein].	361
Borkowsky, E., Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Berlin 1884. [K. Th. Heigel].	746
Borooah, A Comprehensive Grammar of the Sanscrit lan- guage. Vol. III. Part I. Calcutta and London 1884. [Th. Zachariae].	370

- Bourgeois, Émile, *Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise* (877) Paris 1885. [E. Dümmler]. 713
- Brasch* — sieh *Ueberweg*.
- Braunfels, Ludwig, *Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha von Miguel de Cervantes Saavedra*. Uebersetzt, eingeleitet und mit Erläuterungen versehen. Stuttgart 1883. [K. Vollmöller]. 281
- von Brinz, A., und E. Hölder, *Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte*. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884. [A. Ubbelohde]. 151
- Brogie, duc de, Frédéric II. et Marie-Thérèse. Zwei Bände. Paris 1883. [F. Peukert]. 985
- Brugsch, Heinrich, *Religion und Mythologie der alten Aegypter nach den Denkmälern bearbeitet*. Erste Hälfte. Leipzig 1884. [O. Puchstein]. 179
- Buchwald* -- sieh *Poach*.
- Carrière, Justus, *Die Sehorgane der Tiere*. München und Leipzig 1885. [W. Krause]. 752
- von Czoernig, Carl, *Die alten Völker Oberitaliens*. Wien 1885. [W. Deecke]. 433
- Dierauer, Johannes, Müller Friedberg, *Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755—1836)*. St. Gallen 1884. [G. Meyer von Knonau]. 813
- Dufour, Théophile, *Giordano Bruno à Genève (1579)*. Genève 1884. [C. Sigwart]. 709
- Euler, Leonhard, *Einleitung in die Analysis des Unendlichen*. Teil I. Uebersetzt von *H. Maser*. Berlin 1885. [A. Enneper]. 52
- Fahlbeck, Pontus-E., *La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (486—614)*. Lund 1883. [K. Zeumer]. 97
- Förhandlingar, *Upsala Läkareförenings*. Band XIX. Upsala 1884. [Th. Husemann]. 836
- Fränkel, Arthur, *Studien zur römischen Geschichte*. Heft I. Breslau 1884. [W. Soltau]. 252
- Froning, Richard, *Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters*. Frankfurt a. M. 1884. [A. Schönbach]. 143

- Gering, Hugo, Islendzk Æventýri. Zwei Bände. Halle a. S. 1882. 1884. [C. af Petersens]. 303
- Grotefend, H.*, — sieh *Quellen*.
- Gundlach, Wilhelm, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Innsbruck 1884. [E. Steindorff]. 716
- Hallwisch, Hermann, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein. Leipzig 1883. [M. Lenz]. 741
- Haupt, Richard, Die Vizelinskirchen. Kiel 1884. [P. Hasse]. 171
- Havet, Ernest, Le Christianisme et ses origines. Tome IV. Paris 1884. [Dr. Jülicher]. 415
- Heigel, Karl Theodor, Quellen und Abhandlungen zur neuen Geschichte Bayerns. München 1884. [Th. Tupetz]. 670
- Heisterbergk, L., Name und Begriff des Ius Italicum. Tübingen 1885. [W. Deecke]. 871
- Heller, August, Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. Band II. Stuttgart 1884. [K. Laßwitz]. 667
- Hölder, E.*, — sieh *Brinz*.
- Jahresbericht, einundsechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1884. [W. Krause]. 650
- Journal, the American, of Archeology. Vol. I. No. 1. Baltimore 1885. [H. Blümner]. 867
- Keith-Falconer, G. N., Kalilah and Dimnah or the Fables of Bidpai. Cambridge 1885. [Th. Nöldeke]. 753
- Keller, Julius, Der Ursprung der Vernunft. Heidelberg 1884. [B. Erdmann]. 688
- Kinzel, Karl, Lamprechts Alexander herausgegeben und erklärt. Halle 1884. [W. Wilmanns]. 291
- Knauer, Vincenz, Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Wien 1885. [R. Eucken]. 620
- Koch, Adolf, Hermann von Salza, Meister des deutschen Ordens. Leipzig 1884. [J. Häussner]. 429
- Kurschat, Friedrich, Littauisch - deutsches Wörterbuch. Halle a. S. 1883. [A. Bezzenberger]. 905
- Lamprecht* — sieh *Kinzel*.
- Lattes, Mosè, Miscellanea postuma. Fasc. I. Milano 1884. [D. Kaufmann]. 832
- Legrelle, A., Louis XIV. et Strasbourg. 4<sup>me</sup> edition. Paris 1884. [E. Marcks]. 114

- Lipps, Theodor, Grundthatsachen des Seelenlebens. Bonn 1883. [P. Natorp]. 190
- Loewy, Emanuel, Inschriften griechischer Künstler. Leipzig 1885. [G. Hirschfeld]. 770
- Mannhardt, Wilhelm, Mythologische Forschungen. Herausgegeben von *H. Patzig*, mit Vorreden von *K. Müllenhoff* und *W. Scherer*. Straßburg 1884. [L. Laistner]. 632
- Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XXVII. Hannover 1885. [G. Waitz]. 401
- Müllenhoff, Karl, Deutsche Altertumskunde. Band V, Abteilung 1. Berlin 1883. [J. Hoffory]. 11
- Nissen, Heinrich, Italische Landeskunde. Teil I. Berlin 1883. [B. Niese]. 238
- Neumann, C., und Partsch, S., Physikalische Geographie von Griechenland. Breslau 1885. [H. Wagner]. 953
- Orthographia gallica. Herausgegeben von *J. Stürzinger*. Heilbronn 1884. [G. Willenberg]. 471
- Pajol, Le Comte, Les Guerres sous Louis XV. Vol. I—III. Paris 1881—1884. [F. Peukert]. 473
- Partsch* — siehe *Neumann*.
- v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. Zweite Abteilung. Stuttgart 1884. [E. Winkelmann]. 260
- — — Acta pontificum Romanorum inedita. Zweiter Band. Stuttgart 1884. [E. Winkelmann]. 260
- Philippi, F., Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV. Münster i. W. 1885. [E. Winkelmann]. 793
- Philodemi de musica librorum quae exstant edidit *Ioannes Kemke*. Lipsiae 1884. [H. Landwehr]. 976
- Piniński, Leo, Graf von, Der Thatbestand des Sachbesitzererwerbs nach gemeinem Recht. Band I. Leipzig 1885. [F. Regelsberger]. 873
- Poach, Andreas, handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers, herausgegeben von *Georg Buchwald*. Band I, erste Hälfte. Leipzig 1885. [Kawerau]. 585
- Pöhlmann, R., Die Uebervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation. Leipzig 1884. [V. John]. 824

- Probebibel.** Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Erster Abdruck der im Auftrage der Eisenacher deutschen evangelischen Kirchenkonferenz revidierten Bibel. Halle a. S. 1883. [P. de Lagarde]. 57
- Quellen zur Frankfurter Geschichte,** herausgegeben von Dr. H. Grotefend. Band I. Frankfurt a. M. 1884. [A. Schulte]. 1035  
*Don Quijote* — siehe *Braunfels*.
- Redolfi, A.,** Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Halle a. S. 1884. [H. Morf]. 849
- Regnaud, Paul,** La Rhétorique Sanskrite. Paris 1884. [R. Pischel] 757
- Rödiger, Max,** Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen. Berlin 1884. [W. Wilmanns]. 841
- Rupp, Erwin,** Der Beweis im Strafverfahren. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884. [F. E. v. Liszt]. 896
- Schmidt, Hermann,** Die Kirche. Leipzig 1884. [J. Gottschick]. 598
- Schubert, Rudolf,** Geschichte der Könige von Lydien. Breslau 1884. [A. von Gutschmid]. 233
- de Spinoza, Benedicti,** Opera quotquot reperta sunt. Recognoverunt J. van Vloten et J. P. N. Land. Volumen posterius. Haag 1883. [Ch. Sigwart]. 185
- Spitzen, O. A.,** Thomas à Kempis als Schrijver der Navolging van Christus. Utrecht 1881.
- — — Nalezing op mijn Thomas à Kempis als Schrijver etc. Utrecht 1881.
- — — Les Hollandismes de l'Imitation de Jésus-Christ et trois anciennes versions du livre. Utrecht 1884.
- — — Nouvelle défense de Thomas à Kempis spécialement en réponse au R. P. Denifle. Utrecht 1884. [L. Schulze]. 610
- Stoerk, Felix,** Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Wien 1885. [S. Brie]. 888
- Stoll, Otto,** Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Zürich 1884. [G. Gerland]. 625
- Strohal, Emil,** Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Graz 1885. [F. Regelsberger]. 873



*Stürzinger* — sieh *Orthographia Gallica*.

- Theile, Friedrich Wilhelm, Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems und des Skeletts beim Menschen. Halle a. S. 1884. [W. Krause]. 790
- Ueberweg, Friedrich, Schiller als Historiker und Philosoph. Herausgegeben von *M. Brasch*. Leipzig 1884. [J. Minor]. 964
- Ulmann, Heinrich, Kaiser Maximilian I. Band I. Stuttgart 1884. [A. Bachmann]. 329
- Uppström, Wilhelm, Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen. Stockholm 1884. [K. von Amira]. 158
- — — Oversight af den svenska processens historia. Ebenda 1884. [K. von Amira]. 158
- Urkundenbuch des Bistums Kulm. Bearbeitet von Dr. *C. P. Woelky*. Heft I: Urkunden no. 1—357. Danzig 1884. [M. Perlbach]. 339
- Virchow, Rudolf, Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Berlin 1885. [W. Krause]. 660
- Vogt, Wilhelm, Die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Arzt von Augsburg aus den Jahren 1524—1527. Augsburg 1883. [A. von Druffel]. 403
- Voss, Wilhelm, Republik und Königtum im alten Germanien. Leipzig 1883. [F. Dahn]. 309
- Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vierter Band, zweite Auflage. Berlin 1885. [Selbstanzeige]. 321
- Warfvinge, F. W., Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1883. [Th. Husemann]. 396
- Weinitz, Franz, Des Don Diego de Aedo y Gallart Schilderung der Schlacht von Nördlingen. Straßburg 1884. [G. Köhler]. 351
- Weisbach, A., Die Serbokroaten der adriatischen Küstenländer. Berlin 1884. [W. Krause]. 899
- Windelband, W., Beiträge zur Lehre vom negativen Urteile. [Aus »Straßburger Abhandlungen zur Philosophie«]. Freiburg und Tübingen 1884. [W. Schuppe]. 673
- Wlassak, Moritz, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884. [G. Hartmann]. 145
- Woelky* — sieh *Urkundenbuch* des Bistums Kulm.

- Zarncke, Friedrich, Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Leipzig 1884. [J. Minor]. 267
- Zunz, L., Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstage des Dr., herausgegeben durch das Curatorium der Zunzstiftung. Berlin 1884. [D. Kaufmann]. 436
-